Dd. XV. 110

(Dono Weigand)

Pol 164/2

Die
Staatskunſt;

Oder:

vollſtändige und gründliche

Anleitung

Zu Bildung kluger Regenten, geſchickter Staatsmänner und rechtſchaffener Bürger.

Zweyter Theil.

Als eine Fortſetzung der Einleitung in die Staatskunſt.

Aus dem Franzöſiſchen

des Herrn von Real,

Grand-Seneſchall von Forcalquier.

Ueberſetzt von

Johann Philip Schulin,

Hochf. Brandenb. Culmb. Hof- und Juſtitzrathe.

Frankfurt und Leipzig.

Auf Koſten der Göbhardtiſchen Buchhandlung.

1763.

STAATSBIBLIOTHEK
BAMBERG

Vorbericht
des Ueberſetzers.

Die gütige Aufnahme des I. Theils unſerer Ueberſetzung der Staatskunſt des Herrn von Real, läßt uns für den gegenwärtigen II. Theil ein gleiches Glück hoffen. Wir erkennen die Güte derjenigen mit ſchuldigſtem Dank, die unſere Bemühung ihres Beyfalls gewürdigt, und über die eingeſchlichenen Verſehen Gnade für Recht ergehen laſſen. Eine gleiche Nachſicht in Anſehung dieſes zweyten Theils wird den Ruhm ihrer Großmuth und unſere Erkenntlichkeit vergröſſern.

Wir mögen nicht in Abrede ſtellen, daß dem vortrefflichen Herrn Verfaſſer an manchen Orten zimlich erhebliche Einwendungen gemacht werden könnten: Und hier hätte der Ueberſetzer mit einem fürchterlichen Heere von Anmerkungen wider dieſe Irrthümer zu Felde ziehen und die gelehrte Ritterſchaft daran erfechten können; Allein zwey Rückſichten haben uns davon abgehalten: Das Mißtrauen in unſere eigene Kräffte, und die Größe des Bands, der dadurch allzuſehr angewachſen ſeyn würde.

Denjenigen, die ſich etwan nach einem Regiſter umſehen mögten, dienet zur Nachricht, daß das voraus ſtehende Verzeichniß von dem Innhalte der Capitel und Paragraphen ſo vollſtändig, daß man ein kleines Regiſter entbehren kann; ein weitläufftiges aber würde den ohnehin etwas ſtarken Band nur verunſtaltet haben.

Summariſcher Innhalt.

Fortſetzung der Einleitung.

VII. Capitel.

Von der gegenwärtigen Staatsverfaſſung der europäiſchen Völker inſonderheit.

I. Abſchnitt.

Staatsverfaſſung von Frankreich.

Seite

§. 1. Stifftung der Franzöſiſchen Monarchie; ihre Hoheit, Zertrümmerung, Wiedervereinigung und erlangter Ruhm. 1

§. 2. Sitten der Franzoſen. 10

§. 3. Stärke Frankreichs in Europa. 14

§. 4. Stärke Frankreichs in andern Welttheilen. 16

§ 5. Anzahl der Einwohner des Königreichs. 19

§. 6. Eine fremde Suveränität, Avignon liegt in dem Königreiche, drey andere aber, nämlich Dombes, Bouillon, und Monaco ſtehen unter dem Schutze des Königs. 21

§. 7. Von den Meerhäfen der Crone Frankreich, vornämlich von dem Dünkirchner. 28

Seite

§. 8. Regierungsform von Frankreich; Sie iſt je und allezeit monarchiſch geweſen. 36

§. 9. Von den alten allgemeinen Parlamentern, den Reichsſtänden, und den 12. Parlamentern des Königreichs. eb.

§. 10. Declaration der Pariſer Parlamentsadvokaten, ſo von deren Vorſteher im Namen der Advokaten unterſchrieben war, die ſuveräne Macht unſerer Könige betreffend. 37

§. 11. Von den Prinzen von Geblüthe; von den legitimirten Prinzen, und von den Pairs von Frankreich. 40

§. 12. Die Krone iſt lediglich erblich, und die Erbfolge erſtreckt ſich auf alle männliche Anverwandten. Die königlichen Prinzeßinnen und ihre Abkömmlinge waren zu allen Zeiten davon ausgeſchloſſen. 50

§. 13. Was die königlichen Prinzeßinnen von Frankreich zu ihrem Unterhalte oder zu ihrem Heurathsgute: und was die nachgebohrnen Prinzen zu ihren Appanagen bekommen. 73

§. 14. Alles was die Könige von Frankreich an ſich bringen, wird ihrer Krone einverleibt, nimmt an der Natur derſelben Antheil, und iſt dem nämlichen Geſetze der Erbfolge unterworfen. 83

§. 15. Alles, was ſie vor ihrer Gelangung zur Krone beſaßen, wird auch mit derſelbigen vereiniget, nimmt Theil an ihrer Natur, und richtet ſich nach dem nämlichen Geſetze der Erbfolge. Zwey

Seite
Beyſpiele; eines von der Vereinigung von Bretagne; und das andere, von der Vereinigung des niedern Navarra, Bearn, und anderer Privatgüter Heinrichs IV. genommen. 85

§. 16. Das bürgerliche Recht der Franzoſen iſt in viererley Büchern enthalten. 1.) In den Römiſchen Geſetzbüchern; 2.) In den Canoniſchen Rechten; 3.) In den königlichen Verordnungen, und 4) in den Gewohnheitsrechten oder der Obſervanz jedweder Provinz. 93

II. Abſchnitt.

Staatsverfaſſung von Spanien.

§. 17. Stiftung der Spaniſchen Monarchie. 99

§. 18. Sitten der Spanier. 101

§. 19. Stärke von Spanien in Europa. 103

§. 20. Stärke von Spanien in den übrigen Welttheilen. 107

§. 21. Die Krone Spanien iſt erblich, und kann auf Perſonen beederley Geſchlechts kommen. Krafft dieſer Succeßionsordnung iſt ſie von dem Geſchlechte, ſo den Pelagium zum Stammvater hat, auf das öſterreichiſche Hauß, und von dieſem auf das franzöſiſche, ſo ſie heut zu Tage träget, gekommen. 113

Seite

§. 22. Alte und neue Form der Caſtilianiſchen Stånde, die den Namen Las Cortes führen. 122

§. 23. Alte und neue Geſetze in Arragonien, Catalonien und Valenzia. 123

§. 24. Auflagen der Spanier. 125

§. 25. Bürgerliches Recht von Spanien. 126

III. Abſchnitt.

Staatsverfaſſung von Portugall.

§. 26. Graf Heinrich von Burgund und deſſen Sohn Grav Alphonſus Henricquez ſtiften das Kônigreich Portugall. 128

§. 27. Johannes I. wird zum Kônige erwåhlt. 129

§. 28. Don Emanuel I. deſſen Regierung glorreich war, jagt die Mauren und Juden aus Portugall, und macht Eroberungen in beeden Indien. 130

§. 29. Stiftung der Inquiſition und des Auto da Fe. 132

§. 30. Das Kônigreich Portugall wird mit dem Kônigreiche Caſtilien vereinigt, und eine Staatsverånderung macht es von demſelben nach 60. Jahren wieder loß. 133

§. 31. Sitten der Portugießen. 137

§. 32. Von der Stårke Portugalls in Europa. 138

Seite

§. 33. Von der Stärke Portugalls, in den andern Welttheilen. 141

§. 34. Geſetze des Staats; Oeffentliches und Privatrecht. 143

IV. Abſchnitt.

Staatsverfaſſung der Teutſchen Republick.

§. 35. Das römiſche Reich in Teutſchland iſt nichts als eine Republick. 146

§. 36. Stiftung des römiſchen Reichs durch Cäſarn. 147

§. 37. Stiftung des griechiſchen Reichs durch Conſtantin. 149

§. 38. Stiftung des fränkiſchen Reichs durch Carln den Groſen. 150

§. 39. Stiftung der teutſchen Republick. 154

§. 40. Sitten der Teutſchen. 163

§. 41. Macht des teutſchen Staatskörpers. 166

§. 42. Von dem Kaiſer. 168

§. 43. Von dem römiſchen Könige und den Reichsverweſern. 173

§. 44. Churfürſtencollegium und Erklärung, was es mit dem Könige von Böhmen als erſten Churfürſten für eine Beſchaffenheit habe. 177

Seite

§. 45. Fürſtencollegium, wohin auch die Graven und Herren, welche Stände des Reichs ſind, gehören. 191

§. 46. Collegium der freyen Reichsſtädte. 196

§. 47. Von dem unmittelbaren Reichsadel, den Capiteln, Collegien, geiſtlichen Stifftern, Commenthuren, Reichsdörfern und Privatperſonen, welche unmittelbar aber keine Reichsſtände ſind. 198

§. 48. Teutſchland hatte ſchon in den alten Zeiten Reichsverſammlungen, nachhero ein Regierungscollegium, welches man das Reichsregiment nennte, und welches heut zu Tage durch den allgemeinen und fortwährenden Reichstage vorgeſtellet wird, auf welchem die Suveränität dieſes Staatskörpers haftet. Anzahl und Beſchaffenheit der Stände, welche dieſen allgemeinen Reichstag ausmachen; wie die Stimmen gezählet, und die Schlüſſe verabfaſſet, ſodann auch die Reichsabſchiede kund gethan werden. 202

§. 49. Von den ordentlichen und auſſerordentlichen Reichsdeputationen, wodurch die allgemeine Reichsverſammlung zuweilen vorgeſtellet wird. 211

§. 50. Von den Reichskraiſſen und ihren Verſammlungen, oder Kraißtägen. 213

§. 51. Andere Verſammlungen der teutſchen Stände. 218

Seite

§. 52. Vom kaiſerlichen Cammergerichte und Reichshofrathe. eb.

§. 53. Von dem Hofgerichte zu Rothweil, und dem Landgerichte zu Weingarten. 221

§. 54. Von der Aufnahme des bürgerlichen Rechts in Teutſchland. 222

§. 55. Von der Matrickel und den Reichsauflagen. 224

§. 56. Thätiges und leidendes Geſandſchafftsrecht des Kaiſers und der Fürſten des Reichs; Befugniß der Stände mit auswärtigen Mächten Bündniſſe zu ſchlieſſen, und auf was Art und Weiſe ſie das Recht nebſt dem Kaiſer bey den Reichsfriedensverträgen zu concurriren, ſeit dem ſie ſolches erlangt, ausgeübet haben. 229

§. 57. Allgemeine Geſetze Teutſchlands. 237

§. 58. Von der goldenen Bulle; und was in ihren dreyßig Capiteln enthalten iſt. 241

§. 59. Von den Wahlcapitulationen, inſonderheit von den beeden letztern. 253

V. Abſchnitt.

Staatsverfaſſung der Oeſterreichiſchen Erblande.

§. 60. Wie die Oeſterreichiſche Monarchie, welche die Kaiſerin Königin von Ungarn und Böhmen beſitzt, entſtanden iſt. 342

§. 61.

Seite
§. 61. Regierungsform der Oeſterreichiſchen Erblande. 346
§. 62. Ihre Macht. eb.
§. 63. Bürgerliches Recht in den Staaten der Oeſterreichiſchen Monarchie. 348

VI. Abſchnitt.

Staatsverfaſſung der Republick der ſieben vereinigten Provinzen.

§. 64. Urſprung der Republick der ſieben vereinigten Provinzen. 349
§. 65. Die verneuerte Union zu Utrecht iſt das Grundgeſetz dieſer Republick; ihre Suveränität wird von allen Mächten anerkannt, und die Statthalterſchaft, welche vielen Veränderungen ausgeſetzt war, iſt jetzt im gröſten Anſehen. 354
§. 66. Sitten der Holländer. 361
§. 67. Ihre Macht in Europa. 363
§. 68. Ihre Macht in den übrigen Welttheilen. 368
§. 69. Regierungsverfaſſung der ſieben Provinzen überhaupt und einer jeden Provinz oder Stadt inſonderheit. 371
§. 70. Generalſtaaten der ſieben Provinzen. 373

Seite

§. 71. In welchen Fällen die Widerſetzung einer einzigen Provinz ja ſo gar einer einzigen Stadt die Berathſchlagungen aller andern unkräftig macht. 374

§. 72. Von dem Staatsrathe, der Rechnungscammer, den Finanz- Münz und Admiralitätscollegien. 377

§. 73. Von Verwaltung der Gerechtigkeit in den vereinigten Provinzen. 380

§. 74. Von dem Statthalter, Generalcapitain und Admiral der ſieben Provinzen. 381

VII. Abſchnitt.

Regierungsverfaſſung von Großbrittannien und Irrland.

§. 75. Stiftung des Königreichs Engelland. 393

§. 76. Stiftung des Königreichs Schottland, und deſſen Vereinigung mit Engelland. 396

§. 77. Stiftung des Königreichs Irrland. 400

§. 78. Sitten der Engelländer, Schottländer und Irrländer. 401

§. 79. Stärke dieſer Monarchie in Europa. 407

§. 80. Die Länder, ſo es in den andern Welttheilen beſitzet. 419

Seite

§. 81. Einkünfte, Ausgaben und gegenwärtige Schulden dieſer Nation. 422

§. 82. Stände von Großbrittannien und Irrland unter dem Namen der Parlamenter. Sie beſtehen gemeiniglich aus der Cammer der Pairs, und aus der Cammer der Gemeinen; was daraus für eine Regierungsform entſpringe. 429

§. 83. Beederley Geſchlechter werden zur Thronfolge gelaſſen, und die catholiſche Religion, ſo in alten Zeiten kein Hinderniß war zur Krone zu gelangen, wird heut zu Tage für eines angeſehen. 445

§. 84. Von dem Alligance, Suprematie und Teſtseide. 448

§. 85. Juſtitzpflege von Engelland. 451

§. 86. Von den bürgerlichen Geſetzen der Engelländer, Schottländer und Irrländer. 456

VIII. Abſchnitt.

Staatsverfaſſung der Schweitzer.

§. 87. Stiftung der Schweitzerrepublick. 460

§. 88. Die Suveränität dieſes Staats wird von andern Mächten anerkennt. 471

§. 89. Religionskriege, welche ihre Ruhe geſtöhrt haben und noch heutiges Tages ſtöhren. eb.

Seite

§. 90. Sitten der Schweitzer. 472

§. 91. Macht der Schweitzer. 473

§. 92. Aus wie vielerley Staaten die Schweitz beſtehet. 474

§. 93. Erſte Claſſe: Die eigentliche Schweitz beſteht aus 17. Suveränitäten. eb.

§. 94. Nämlich: dreyzehen Cantons. 475

§. 95. Die Graubinder. eb.

§. 96. Das Walliſer Land. eb.

§. 97. Biel oder Bienne. 476

§. 98. Das Bißthum Baſel iſt die ſiebenzehende Suveränität dieſer erſten Abtheilung oder Claſſe. eb.

§. 99. Zweyte Claſſe: Dahin gehören die Aemter oder Landvogteyen, welche die ſämtlichen Cantons ſo wohl außerhalb der Schweitz, als in deren Bezirke gemeinſchäftlich beſitzen. eb.

§. 100. Italieniſche Landvogteyen. eb.

§. 101. Landvogteyen innerhalb der Schweitz. 477

§. 102. Dritte Claſſe: Dahin gehören die Unterthanen der Graubinder, außerhalb der Schweitz. eb.

§. 103. Nämlich: Das Valtelin, Bormio und Chiavenne. eb.

§. 104. Vierte Claſſe: Dahin gehören die eigentlichen Bundsgenoſſen auſſerhalb der Schweitz, welche mit dieſer gleichſam einen Staatskörper ausmachen. 478

§. 105.

Seite

§. 105. Nämlich: Das Fürſtenthum Welſchneuburg. eb.

§. 106. Der Abt von St. Gallen. 479

§. 107. Die Stadt St. Gallen. 480

§. 108. Mühlhauſen. eb.

Die Republick Genua. eb.

§. 109. Die Eidgenoſſenſchaft hat mit verſchiedenen fremden Mächten Capitulationen und Bündniſſe, hauptſächlich mit Frankreich, worüber einige Anmerkungen mitgetheilet werden. 487

§. 110. Regierungsform der ganzen Schweitz überhaupt. 499

§. 111. Sieben Cantons haben eine Ariſtodemocratiſche Regierungsform. eb.

§. 112. Sechs Cantons haben ein democratiſches Regiment. 500

§. 113. Fünf verſchiedene Verſammlungen der Schweitzer. eb.

§. 114. Bürgerliches Recht der Schweitzer. 502

§. 115. Betrachtungen über dieſe Republick. 503

IX. Abſchnitt.

Von der Regierungsverfaſſung der päbſtlichen Staaten.

§. 116. Sitten der Italiener überhaupt. 506

Seite

§. 117. Wie der Pabſt erwählet wird. 508

§. 118. Die Fränkiſchen Könige ſind Wohlthäter der Päbſte. 509

§. 119. Urſprung der weltlichen Herrſchaft des Pabſtes. 511

§. 120. Seine Macht. 514

§. 121. Congregationen für die Regierung des Kirchenſtaats. 515

§. 122. Von dem bürgerlichen Recht dieſes Staats. 517

X. Abſchnitt.

Von der Regierungsverfaſſung beeder Sicilien.

§. 123. Stiftung des Königreichs Neapel. 518

§. 124. Stiftung des Königreichs Sicilien. 519

§. 125. Vereinigung, Zertrennung und Wiedervereinigung dieſer beeden Königreiche. 521

§. 126. Mit was für einem Rechte der regierende König den Thron beeder Sicilien beſtiegen hat. 522

§. 127. Regierungsverfaſſung beeder Sicilien. 524

§. 128. Stärke dieſer beeden Königreiche. 525

§. 129. Der Pabſt iſt Oberlehenherr des Königreichs Neapel, und verlangt es auch von Sicilien zu ſeyn. 526

Seite

§. 130. Zuſtand der Juden in den Europäiſchen Ländern, wo ſie zerſtreut ſind, und ihre Aufnahme in beyden Sicilien. 529

§. 131. Andere Maßregeln, welche der König beyder Sicilien ergreift, die Handlung ſeiner Staaten wieder empor zu bringen. 534

§. 132. Von der Gerichtsbarkeit, welche in dem Königreich Neapel der Nuntius hat, den der Pabſt bey dieſem Prinzen hält, und warum dieſer Miniſter keine Gerichtsbarkeit in Sicilien hat. 535

§. 133. Was für ein bürgerliches Recht in den beyden Sicilien gilt. eb.

XI. Abſchnitt.

Regierungsverfaſſung von Toſcana.

§. 134. Stiftung des Staats von Florenz zum Beſten des Hauſes Medicis unter dem Titel eines Herzogthums; und Erhebung dieſes Staats in ein Großherzogthum. 540

§. 135. Der letzte Großherzog behauptete, ſein Staat wäre ein freyer Staat; und Kaiſer Carl VI. im Gegentheil, daß er ein Reichslehen ſeye. 542

§. 136. Die Königin von Spanien maßte ſich die Nachfolge dieſes Staats an; und der Kaiſer behauptete, daß es ihm zukäme, ſolchen zu vergeben. Dieſer Staat wurde als ein Reichslehen

Seite

hen betrachtet, und die Nachfolge dem Infanten Don Carlos zugeſichert. 545

§. 137. Der Infant erhielt die allenfallſige Belehnung, und der letzte Großherzog proteſtirte wider die neue Lehenbarkeit ſeines Staats. 549

§. 138. Der Sevilliſche Tractat vom Jahre 1729. beſtätigte zur Sicherheit dieſer Belehnung die Einführung von ſechs tauſend Spaniern in Italien; und es wurden zu Gelangung dieſer Einführung verſchiedene andere Tractaten gemacht. 550

§. 139. Familienvertrag zwiſchen dem König von Spanien, welcher für den Infanten Don Carlos ſtipulirete, einerſeits; und dem Großherzog und der Prinzeßinn ſeiner Schweſter anderſeits. Erklärungen, die dißfalls die Höfe von Madrid, Wien und Florenz thun. 552

§. 140. Verordnungen des Kaiſers wider den Großherzog und den Infant Don Carlos. 557

§. 141. Franciſcus III. Herzog von Lotharingen und Bar, erhält das Großherzogthum Toſcana zur Schadloshaltung vor Lotharingen, welches er abtritt, und unter welcher Gewährleiſtung er ſolches erhält. 558

§. 142. Macht des Großherzogthums Toſcana. 561

§. 143. Bürgerliches Recht in Toſcana. 562

Seite

XII. Abſchnitt.

Von der Regierungsverfaſſung von Parma, Piacenz und Guaſtalla.

§. 144. Stiftung des Staats von Parma und Piacenz bey dem Farneſiſchen Hauſe. 562

§. 145. Da dieſes Haus ausgeſtorben war, gab Kaiſer Carl VI. für, das Parmeſaniſche und Piacenziſche wären Reichslehen, die er vergeben könnte, der Pabſt wendete für, dieſe Lehen ſtünden unter der Kirche, und die Königin von Spanien behauptete, ſie ſeye die Erbin derſelben. Die Anſprüche des Reichs behielten über die Anſprüche des Heil. Stuhls die Oberhand, und die Rechte der Königin von Spanien wurden angenommen. 564

§. 146. Der Infant Don Carlos erhält die Belehnung und regiert zu Parma und Piacenz. 565

§. 147. Erhaltungshandlungen der Rechte der Kirchen; Verletzungen, die ſie durch die Veränderungen, die der neue Prinz machte, erlitten haben; und die Anſprüche dieſes Prinzens auf Caſtro und Ronciglione. 566

§. 148. Der Infant Don Carlos erklärt ſich ſelbſt für majorenn und regiert ſeine Staaten ohne einige Unterwürfigkeit von dem teutſchen Reich. 573

§. 149. Er verläſt den Beſitz von Parma und Piacenz, und die Nachfolge auf Florenz, um über die beyden Sicilien zu regieren. 574

Seite

§. 150. Das Haus Oeſterreich tritt den Beſitz von Parma und Piacenz an. 574

§. 151. Der Infant Don Philipp, ein Bruder des Königes beyder Sicilien, tritt die Nachfolge dieſer beyden Herzogthümer an, und vereiniget Guaſtalla mit ihnen. eb.

§. 152. Anſprüche der Kirche auf die Lehenbarkeit von Parma und Piacenz, welche dem Reich zugeeignet, von dem Infant Don Philipp aber ſo wohl dem Reich als der Kirche ſtreitig gemacht werden. 576

§. 153. Anſprüche des Hauſes Gonzaga auf Mantua und Guaſtalla. 580

§. 154. Einkünfte der drey Herzogthümer Parma, Piacenz und Guaſtalla. 582

§. 155. Bürgerliches Recht dieſes Staats. eb.

XIII. Abſchnitt.

Von der Regierungsverfaſſung von Modena.

§. 156. Die Herzogthümer Modena und Reggio ſind Lehen von dem Teutſchen Reich. 583

§. 157. Wienach das Fürſtenthum Mirandola und das Marquiſat Concordia, welche noch dem Reich zu Lehen gehen, mit den Herzogthümern Modena und Reggio vereiniget worden ſind. 584

§. 158. Durch welche Wege das Fürſtenthum Maſ-

Seite
ſa-Carara mit dieſen Herzogthümern vereiniget worden iſt. 585
§. 159. Der Herzog von Modena, welcher von ſeinem Staat abgeſetzt worden war, wird wieder in demſelben eingeſetzt. 586
§. 160. Seine Einkünfte. eb.
§. 161. Bürgerliche Geſetze dieſes Staats. eb.
§. 162. Der Churfürſt von Bayern hatte Anſprüche auf Mirandola und Concordia; aber er hat darauf Verzicht gethan. 587

XIV. Abſchnitt.

Von der Regierungsverfaſſung von Venedig.

§. 163. Venedig iſt von der Herrſchaft eines einzigen unter die Herrſchaft aller, und von dieſer wieder unter die Herrſchaft einiger gekommen. Errichtung dieſer Republick in diejenige Form, die ſie gegenwärtig hat. 589
§. 164. Sitten der Venetianer. 592
§. 165. Von ihrer Macht, von der Verminderung, die ſich mit dieſer Macht zugetragen hat, und von ihrer gegenwärtigen Stärke. 593
§. 166. In welchen Händen ſich die gegenwärtige Regierungsverfaſſung dieſer Republick befindet. 597
§. 167. Der große Rath. 599
§. 168. Das Collegium. 600

§. 169.

Seite
§. 169. Der Senat. 601
§. 170. Der Rath der Zehen Männer. 603
§. 171. Der Doge. 604
§. 172. Erwählungsform des Doge nach den Wahlſtimmen. 606
§. 173. Bürgerliche Geſetze von Venedig. 608
§. 174. Betrachtungen über dieſe Republick. 610

XV. Abſchnitt.

Von der Regierungsverfaſſung von Genua.

§. 175. Genua, welches immerwährenden Staatsveränderungen überlaſſen war, wurde wechſelsweiſe bald auf eine ariſtocratiſche und bald auf eine democratiſche Art regiert, oder war einer Menge fremden Beherrſchungen unterworfen; und es iſt etwas über zwey Jahrhunderte, daß es wieder die ariſtocratiſche Regierungsverfaſſung bekommen hat. 616
§. 176. Beſitzungen dieſer Republick. 621
§. 177. Ihre gegenwärtige Regierungsverfaſſung. 624
§. 178. Vom Doge. 625
§. 179. Von dem großen und kleinen Rath. 627
§. 180. Von den Verwahrern der Geſetze, den Staatsinquiſitoren und anderen obrigkeitlichen Perſonen. 630

Seite
§. 181. Bürgerliche Geſetze von Genua. 631
§. 182. Betrachtung über die Erlaubniß, die die Republick ihren Unterthanen gegeben hat, ſich in andern Staaten einzukaufen. eb.
§. 183. Von der Banco von Genua, welche das Haus des heil. Georgius genennt wird, und von den Salzköten von Corſica. 632
§. 184. Die über die Republick Genua mißvergnügte Corſen hatten die Waffen ergriffen, eine Republick errichtet, und ſich einen König erwählt; aber Frankreich hat ſie wieder unter das Joch der Republick Genua gebracht. 636

XVI. Abſchnitt.

Von der Regierungsverfaſſung von Sardinien, Piemont und den anliegenden Staaten.

§. 185. Stiftung der Staaten des Hauſes Savoyen und eigentliche Bewandniß des beträchtlichen Zuwachſes, den dieſes Haus erhalten hat. 649
§. 186. Von Savoyen, Piemont, Nizza und Oneglia. 650
§. 187. Von Montferrat. 652
§. 188. Von den Langhiſchen Gütern, die einen Theil von Montferrat ausmachen. 653
§. 189. Von Sardinien. 655
§. 190. Stück des Mayländiſchen. 657

Seite
§. 191. Anderes Stück des Mayländiſchen. 660
§. 192. Der meiſte Theil der Staaten, die die Monarchie des Turiner Hofs ausmachen, ſind Reichslehen. 662
§. 193. Stärke dieſer Monarchie. 666
§. 194. Regierungsform und Geſetze dieſes Staats. 668
§. 195. Bürgerliche Geſetze. eb.

XVII. Abſchnitt.

Staatsverfaſſung von Lucca, Raguſa, San-Marino und einigen anderen kleinen Staaten Italiens.

§. 196. Gründe, warum ich alle dieſe kleinen Staatsverfaſſungen in einen einzigen Abſchnitt zuſammen faſſe. 671
§. 197. Stiftung und Staatsveränderung der Republick Lucca, wie auch ihre Abhängigkeit von dem Teutſchen Reich. 672
§. 198. Ihre Regierungsverfaſſung iſt ariſtocratiſch, und ſie hat einen Senat und verſchiedene Collegien. 674
§. 199. Bürgerliches Recht dieſer Republick. 675
§. 200. Strenge derer von Lucca gegen die Müßiggänger. eb.

Seite

§. 201. Kriege, die die Ruhe dieſer Republick geſtöhrt haben. 676

§. 202. Raguſa iſt dem Großherrn und drey oder vier anderen Mächten zinsbar. eb.

§. 203. Ihre Regierungsverfaſſung und Collegien. 677

§. 204. Ihre Vorſicht zu Erhaltung ihrer Suveränität. 6 8

§. 205. Sonderbare Gebräuche der Raguſaner. eb.

§. 206. Stiftung der Republick San Marino. 679

§. 207. Umfang ihrer Staaten. 680

§. 208. Ihr Anwachs und Verluſt. eb.

§. 209. Ihre Regimentsverfaſſung. 681

§. 210. Ihre wichtigſten Staatsbedienten. eb.

§. 211. Ihre Würde. 682

§. 212. Einige andere Lehen in Italien ſtehen noch unter der Kirche oder unter dem Teutſchen Reiche. 683

XVIII. Abſchnitt.

Regierungsverfaſſung von Malta.

§. 213. Urſprung und Fortgang des Ordens des Heil. Johannes von Jeruſalem. eb.

§. 214. Die Inſel Malta, die dieſer Orden beſitzt, iſt ein Lehen von dem Königreich Sicilien. 685

Seite

§. 215. Abhängigkeit dieſes Ordens in Anſehung des Geiſtlichen von dem Pabſt. 687

§. 216. Stärke dieſes Ordens. eb.

§. 217. Ihre Regierungsform. 688

XIX. Abſchnitt.

Staatsverfaſſung von Pohlen.

§. 218. Stiftung der Wahlmonarchie und Republick Pohlen. 690

§. 219. Sitten der Pohlen. 692

§. 220. Macht des Königreichs Pohlen. 693

§. 221. Urſachen der Schwäche Pohlens. 696

§. 222. Regierungsform von Pohlen, und wer die höchſte Gewalt beſitzt. 702

§. 223. Engere Reichsverſammlungen. 705

§. 224. Allgemeine Reichsverſammlungen. eb.

§. 225. Vier Pohlniſche Könige haben abgedankt, und auf das Reich Verzicht gethan. 711

§. 226. Pacta conventa zwiſchen der Republick Pohlen und Auguſt III. dem jetztregierenden Könige. 713

§. 227. Bürgerliche Geſetze und Nunciaturgericht in Pohlen. 714

Seite

XX. Abſchnitt.

Staatsverfaſſung von Preußen.

§. 228. Wachsthum des Churhauſes Brandenburg. 715

§. 229. Stiftung des Königreichs Preußen. 716

§. 230. Herzogthum Cleve. 720

§. 231. Der größte Theil von Pommern. 722

§. 232. Geldern. 725

§. 233. Neufchatel und Valengin. eb.

§. 234. Die Gravſchaft Tecklenburg. eb.

§. 235. Fürſtenthum Oſtfrießland. 726

§. 236. Der größte Theil von Schleſien. 727

§. 237. Macht des Königs in Preußen. eb.

§. 238. Verwaltung der Juſtitz in denen Staaten dieſes Fürſten. 729

XXI. Abſchnitt.

Staatsverfaſſung von Curland.

§. 239. Stiftung der Herzogthümer Curland und Semigallien, zu Gunſten des Kettleriſchen Hauſes. 730

Seite

§. 240. Pacta Subjectionis dieſer beeden Herzogthümer. 731

§. 241. Curland iſt ein an die Krone Pohlen rückfälliges Lehen; warum es nach dem Tode des letzten Kettleriſchen Herzogs nicht mit derſelben wieder vereiniget worden. 732

§. 242. Erhebung des Graven von Biron zum Herzogthume. 733

§. 243. Pacta Subjectionis des Herzogs Biron. 734

§. 244. Juſtitzpflege in Curland. 739

XXII. Abſchnitt.

Staatsverfaſſung von Dännemark und Norwegen.

§. 245. Stiftung des Königreichs Dännemark und Norwegen. 739

§. 246. Sitten der Dänen. 744

§. 247. Macht des Däniſchen Monarchen in Europa. eb.

§. 248. Deſſen Macht in den übrigen Welttheilen. 745

§. 249. Königliches Geſetz in Dännemark. 747

§. 250. Bürgerliche Geſetze der Dänen. 757

Seite

XXIII. Abſchnitt.

Staatsverfaſſung von Schweden.

§. 251. Stiftung des Königreichs Schweden, ſo urſprünglich ein Wahlreich war, nachher erblich, und endlich wieder ein Wahlreich wurde. 759

§. 252. Sitten der Schweden. 762

§. 253. Schwedens Stärke. 763

§. 254. Diſpoſition der drey Wahlen nach Carls XII. Tode, die heut zu Tage das Staatsgeſetz ſind. 766

§. 255. Form dieſer Regierung und Uneinigkeiten bey denen Reichsverſammlungen. 777

§. 256. Streitigkeiten zwiſchen Rußland und Schweden. 780

§. 257. Bürgerliche Geſetze in Schweden. 781

XXIV. Abſchnitt.

Staatsverfaſſung von Rußland.

§. 258. Stiftung dieſes Staats, und Urſprung des kaiſerlichen Titels, welchen die Czaare heut zu Tage führen. 782

§. 259. Sitten der Rußen. 786

§. 260. Stärke von Rußland. 787

§. 261.

Seite

§. 261. Deſſen Einkünfte. 791

§. 262. Wie die Regierungsform und die Thronfolge eingerichtet ſey. 792

§. 263. Veränderungen in der griechiſchen Kirchendiſciplin, welche Religion die herrſchende in Rußland iſt. 810

§. 264. Staatsrath, und Juſtitzpflege in Rußland. 813

§. 265. Rußland fängt an, ſeine Truppen in fremden Sold zu geben. eb.

XXV. Abſchnitt.

Staatsverfaſſung der Türken.

§. 266. Stiftung des Ottomanniſchen Reiches. 814

§. 267. Glücklicher Fortgang dieſes Reichs. 816

§. 268. Deſſen Abnahm. 819

§. 269. Deſſen heutige Verfaſſung in Abſicht auf Ungarn, Rußland und Perſien. 821

§. 270. Sitten der Türken. 824

§. 271. Macht des Großherrn in Europa. 826

§. 272. Stärke des Großſultans in Aſien. 827

§. 273.

Seite

§. 273. Stärke des Großſultans in Africa. 828

§. 274. Regimentsverfaſſung dieſes Kaiſerthums. 829

§. 275. Folgeordnung in dem Kaiſerthume. 832

§. 276. Richtiger Begriff von der Macht des Großſultans. 833

Die Staatskunſt.

Fortſetzung der Einleitung.

VII. Capitel.

Von der gegenwärtigen Staatsverfaſſung der Europäiſchen Völker inſonderheit.

I. Abſchnitt.

Staatsverfaſſung von Frankreich.

§. 1. Stifftung der Franzöſiſchen Monarchie; ihre Hoheit, Zertrümmerung, Wiedervereinigung und erlangter Ruhm.

Gallien begriff das ganze Land, ſo zwiſchen dem Rheine, den Alpen, den Pyrennäiſchen Gebürgen und dem Weltmeere lieget, unter ſich. Acht und vierzig Jahre vor Chriſti Geburth brachte es Julius Cäſar unter Römiſche Bothmäßigkeit; und im Anfange des V. Jahrhunderts nach Chriſti Geburth ward es den Römern wieder entriſſen. Die Go-

then bemächtigten ſich des mittägigen Theils oder Aquitaniens, die Burgundier ſetzten ſich in dem öſtlichen Theile feſt, und die Franken brachten die Nördlichen biß an die Loire unter ihre Gewalt. In der Folge zogen die Franken alles was die Gothen und Burgundier innen hatten an ſich, und errichteten eine mächtige Monarchie die den Nahmen **Frankreich** erhielte. Hierunter verſtund man noch das ganze Land zur Rechten des Rheins vom Mainfluße an biß ans Meer, wo die Franken zu erſt gewohnt hatten.

Dieſe Monarchie, ſo die älteſte, berühmteſte und mächtigſte in der Chriſtenheit iſt, ward um die Mitte des V. Jahrhunderts von den Trümmern des Römiſchen Reichs erbauet, und erhält ſich ſeit 1300. Jahren in vollem Glanze; ein Zeitraum in welchem alle andere Europäiſche Monarchien entweder einen gänzlichen Umſturz oder doch große Veränderungen erlitten haben. Die Mohren jagten die Spaniſchen Könige vom Throne; die Türken warffen das Griechiſche Reich über den Haufen; die Normänner brachten die Engelländer unter das Joch; die Teutſchen wurden von den Franzoſen *a*), die Schweden von den Dänen bezwungen; Allein die Franzoſen haben nie ein fremdes Joch auf ihrem Nacken getragen.

Gegen

a) Der Ruhm des Vaterlands iſt und bleibet doch allemal der **Probierſtein** eines Franzoſen. Der H. V. als ein ſo vernünftiger als gelehrter Mann verfällt hier in die Schwachheit, ſeiner Nation, der Wahrheit zum Trotze, mehr Ehre zu erweiſen als ihr gebührt. Wir halten es für überflüßig die Falſchheit ſeines Satzes zu beweiſen; wir beruffen uns lediglich auf die Geſchichte. Man mache nur allemahl einen richtigen Unterſchied unter den **Franken** und **Franzoſen**, ſo wird man finden wie vielmehr offt ein einziges Glied des Teutſchen Staatskörpers die Monarchie der letztern zittern gemacht hat. **Der Ueberſetzer.**

Gegen das Ende des III. Jahrhunderts *b*) hatten ſich die Franken in Gallien niedergelaſſen. Kaiſer Julian beſtättigte ſie in dem Beſitze ihrer eingenommenen Ländereyen *c*), welches auch Clodio *d*) nach dem Kriegszuge that, der ihn des Beſitzes von Cambray und des benachbarten Landes biß an die Somme verſicherte. Unter dem Clodovåo der Gallien eroberte, wurden die Franzoſen Freunde und Bundsgenoſſen des Römiſchen Volks, mittelſt eines von dieſem Fürſten mit dem Kaiſer Anaſtaſio II. errichteten Tractats *e*). Die Oſtrogothen, welche von Welſchland Meiſter waren, überlieſen den Franzoſen alles was die Könige von Italien in Gallien beſaſſen, und dieſe Ceßion ward durch einen Vertrag beſtättiget welchen Kaiſer Juſtinian mit Childeberten, Chlotario und Theodeberten den Nachfolgern des Chlodovåi eingieng. Dieß iſt der Grund worauf Chlodovåus eine mächtige Monarchie bauete, welche in der Folge von Carln dem Großen anſehnlich vergröſſert wurde. Das Recht der Eroberung, die Dankbarkeit der Könige, die Einwilligung des Volks und ein dreyzehnhundertjähriger Beſitz ertheilen dieſer Krone Rechte und Anſprüche welche keine andere beſitzt.

Dieſe Monarchie erſtreckte ſich ehedeſſen von den Gränzen Spaniens und des Staats von Venedig an bis an die Elbe und den Donauſtrohm. Allein alle Staaten haben ihre hellen und neblichten Tage, und die glänzendſten Kronen haben ihre dunkeln Zeiten. Wer hätte ſich zu einer Zeit, da faſt ganz Europa franzöſiſch war, einbilden ſollen daß bloße Edelleute die ſouveräne Gewalt an ſich reiſen und die Krone Clodovåi und Carls des Großen ſo zu ſagen in Stücke zertrümmern würden!

A 2 Die

b) Vom Jahr 287. an.

c) Im Jahre 358.

d) J. J. 438.

e) Er ſtarb 498. Man findet dieſen Tractat in Barbeyracs Sammlung alter Verträge.

Die Theilungen welche verſchiedene ungeſchickte Könige mit ihren Ländern vornahmen, indem ſie diejenige Fähigkeit nicht beſaſſen vermög deren man in die Zukunft hinein- und alle Folgen eines Unternehmens voraus ſiehet, entkräfteten die Monarchie, obgleich die ſolchergeſtallt getheilten Staaten nur ein einiges Reich ausmachten welches von den Nachkommen Clodováí regieret wurde. Gegen das Ende dieſer erſten Linie *f*), wo Childerich, als des Reiches unwürdig, vom Throne geſtoßen ward, ließen die Großhofmeiſter *g*) unſern ohnmächtigen Prin-

f) Die erſte Linie hat 18 Könige gehabt und das Reich 270. Jahre lang beherrſcht. Sie hat bey Clodováo I. im Jahr 481. angefangen, und mit Childerich III. 750. ein Ende genommen. Jacob von Armagnac, der zum Herzoge und Pár von Frankreich gemacht wurde (welches ich mit mehrern erkláhren werde, wenn ich in dieſem Abſchnitte von der Würde eines Párs zu reden komme) ſtammte durch Chariberten, einen Sohn Dagoberts, deſſen Herkunft in der neuen Geſchichte von Languedoc dargethan worden, von Dagoberten ab, daß alſo der Stamm des Chlodováus wirklich erſt mit Ludwigen von Armagnac, Herzogen von Nemours ausgegangen iſt, welcher in der Schlacht bey Cerignole 1503. getödet wurde, und ein Sohn des oberwehnten Jacobs von Armagnac war.

g) Die Großhofmeiſter (Maires du Palais) waren urſprünglich eben das was heutiges Tages die Obriſthofmeiſter (Grand-Maitres) ſind. Wer mit dieſer Würde bekleidet war, hieß Major Domus Regiæ, Palatii Gubernator, Præfectus &c. Ihre Macht wuchs nach dem Tode Dagoberts I. welcher der Zeitpunct des Verfalls der königlichen Gewalt war. Sie beſaſſen ihre Stelle anfänglich nur auf eine gewiſſe Zeit, nachmals ſo lange ſie lebten, endlich gar erblich. Sie hatten nur über den königlichen Hof zu befehlen, ſie wurden Miniſter, und ſtellten ſich an die Spitze der Kriegsheere. Mit dieſen Veränderungen änderten ſie auch ihren Stand. Der Großhofmeiſter nahm den Titel **Herzog der Franken** Dux Francorum, und **Unterkönig** Princeps Subregulus an. Grimoald war der erſte der dieſe Würde unter Siegeberten II. Könige von Auſtraſien auf das höchſte brachte.

Prinzen nichts als den Nahmen der Könige und einen leeren Schatten von der Königl. Gewalt.

Das Franzöſiſche Reich, welches unter Ludwig dem Frommen, dem andern Könige der zweyten Linie und Römiſchen Kaiſer, getheilt, zertrümmert und folglich geſchwächt worden war, wurde unter Carln dem Kahlen wiederum vereinigt, der allen Staaten die ſein Großvater beſeſſen hatte Geſetze gab; Allein unter den letzten Königen von dieſer zweyten Linie gerieth das Reich in Verfall, weil die Nachkommenſchaft Carls des Großen in Frankreich nicht mehr auf den Teutſchen Thron ſaß und die Groſſen in Frankreich ſich unabhängig machten. Die vornämſten Befehlshaber in den Provinzen führten den Titel **Herzoge**, das iſt: **Generale**, und die in den Städten oder kleinen Provinzen hießen **Graven**. Dieſe Herzoge und Graven beſaſſen ihre Würden weder erblich noch auf Lebenszeit; ihre Gewalt hieng lediglich von dem Gutdünken des Souveräns ab; Allein nach dem Tode Ludwigs des Frommen entſtunden über die Erbfolge bürgerliche Kriege, und die Franzoſen die von niemand als ihren eigenen Landesleuten konnten überwunden werden, wie ihnen Julius Cäſar das Zeugniß giebt, waren ſo entkräftet daß ihr Land eine Beute der Däniſchen Seeräuber ward. Dieſe bemeiſterten ſich nebſt andern Völkern Neuſtriens ſo ſie nach ihren Nahmen nennten *b*) und zu gleicher Zeit ein Stück von Anjou und Bretagne. Dieſe Unfälle womit das gemeine Weſen ſolchergeſtalt betroffen war, verſchaften einigen Herren welche in den äuſſerſten Gränzen des Reichs zu befehlen hatten, Gelegenheit ſich zu Herren des ihnen untergebenen Landes zu machen. Die Herzoge und Graven welche ihre Ländereyen nur Lehensweiſe beſaſſen, machten ſich in den Orten wo ſie zu befehlen hatten unabhängig, und ließen dem Souveräne nichts übrig

b) Normand bedeutet einen Mann aus Norden, daher iſt der Name Normandie entſtanden, welchen man für Neuſtrien angenommen hat.

als den Nahmen eines Königes. Die Graven ſollten nach der alten Einrichtung unter den Herzogen ſtehen; allein ſie machten ſich in verſchiedenen Gegenden, wo ſie am ſtärkſten waren, auf eine gleiche Weiſe unabhängig, ſo, daß ſie weder Könige noch Herzoge für ihre Befehlshaber erkannten.

Carl der Kahle war der erſte, welcher die Geſchlechtsfolge der Graven in ihren Gravſchaften, in einer Verſammlung, die zu Chierſi *i*) gehalten wurde, durch ein Capitulare bewilligen ließ. Dieſe gefährliche Willfährigkeit hatte traurige Folgen. Unter der Regierung ſeiner Nachfolger ſiehet man die Graven von Vermandois, die Herzoge von Guyenne, die Graven von Toulouſe, die Graven von Champagne und noch verſchiedene andere *k*) auf einmal auf dem Schauplatze erſcheinen. Sie thaten alles aus eigner Gewalt, ſie hoben ohne königl. Befehl Truppen aus, ſie machten Verbindungen unter ſich, ſie vergaben oder zertheilten ihre Herzogthümer und Gravſchaften; und da nach der alten Policey die Herzoge und Graven die Steuren erhoben, und die Geldſtraffen einnahmen, und ſie dem königl. Schatze zuſchickten; ſo eigneten ſie ſich ſolche nunmehro ſelbſt zu, und es war gegen das Ende der zweyten Linie *l*) faſt gar kein königliches Cammergut mehr anzutreffen.

Ludwig V, mit dem Beynahmen der Faule, war der letzte König der zweyten Linie. Es war zwar Carl, Herzog

i) Im Jahr 877.

k) IIter Theil der Capitularien nach der Baluziſchen Ausgabe.

l) Die zweyte Linie hatte 14. Könige gehabt und hat 237 Jahr regieret. Sie fieng mit Philipp dem Kurzen im Jahr 750. an und endigte ſich mit Ludwig dem Faulen. Dieſe Carolingiſche Linie erloſch gänzlich mit dem Abſterben des Otho, der ein Sohn Carls von Lothringen war.

zog in Lothringen, welcher aus königl. franzöſiſchen Geblüte abſtammte, am Leben, und es hätte die Crone auf ihn kommen ſollen; allein, er hatte wegen ſeines Herzogthums dem Kaiſer Otto den Huldigungseid geleiſtet; er hatte eine beſondere Neigung für die Teutſchen an den Tag gelegt, die damals die gröſten Feinde von Frankreich waren; und er hatte endlich ſelbſt ſeinen Bruder, den König Lotharium bekriegt. Dieſes zuſamm genommen machte ihn bey den Franzoſen, die ihn ohnedieß ſehr wenig kenneten, da er ſich faſt gar niemals in Frankreich aufgehalten hatte, ſo verhaßt, daß ſie ihn als einen Fremden anſahen, von der Crone ſeiner Voraeltern ausſchloßen, und an ſeiner Statt Hugo, mit dem Beynahmen Capeto zu ihrem Könige erwehlten.

Vermittelſt der Nachſicht, welche Hugo Capeto, der Stammvater der dritten Linie, gegen die Großen, denen er die Crone zu danken hatte, haben muſte, blieben dieſe Herren, ob ſie ſchon kein anderes Recht hatten, als dasjenige, das die Macht verſchaft, in dem ruhigen Beſitze ihrer an ſich geriſſenen Staaten. Sie waren ihrer ſeits genöthiget, ihre Vaſallen ebenfals in dem Beſitze ihrer Lehengüter zu laſſen. Dieſe Vaſallen waren in den meiſten Orten verbunden, ihren Lehensherren nur den ſtrengen Huldigungseid zu leiſten, aber in verſchiedenen Gegenden, wo die Lehenherren ihre Gerechtſame beßer zu erhalten gewuſt, wurden die Vaſallen nur dann in ihrem Beſitz erhalten, wenn ſie bey einer jeden Veränderung eine gewiſſe Summe Geld bezahlten, welches man mit dem Namen **die Lehen Löſen** oder **das WiederLöſungs-Recht**, belegte. Auf dieſe Weiſe wurden in Frankreich verſchiedene Arten von Lehengütern ſo erblich, wie andere Güter, welches Unweſen vor die Monarchie ſo traurig ausſiel. Die Lehengeſetze führen, ohngeachtet der Unterwürfigkeit, die ſie voraus ſetzen, eine gewiſſe anarchiſche Gleichheit ein; ſie zernichten das gute eines monarchiſchen Staats, ohne die Vortheile der Ariſtocratie zu verſchaf-

 fen.

ſen. Es iſt eine wahre Anarchie, wo die Mächtigſten wechſelsweiſe die Regierung an ſich reißen, und wo die Macht, die ſich in den Händen des Lehenherrn und des Vaſallen befindet, die Rechte zweifelhaft und die Geſetze unnütz macht. Zu was für Ausſchweifungen muſten nicht in dieſem verwirrten Zuſtand die Leidenſchaften führen! ſie, die alle Geſellſchaft zernichten, ſo bald ſie nicht im Zaume gehalten werden, ob ſie ſchon die Seele und die Stärke davon ausmachen, wenn ſie von einer klugen Staatskunſt regieret werden. Sie leiten die Menſchen, das gemeine Wohl ihrem eigenen aufzuopfern, indem ſie ihnen jenes, ſo zu reden, als etwas fremdes vorſtellen.

Das Recht der Waffen in den Händen eines Unterthans zerſtöhrt alle gleichmäßige Verbindlichkeiten, die zwiſchen ihm und ſeinem Souveräne ſeyn ſollen, und ernährt weit ſtärkere und weit länger daurende Feindſchaften, als ſelbſt unter zwey von einander unabhängigen Souveräns. Daraus entſtehen in einem Staate die Ungewißheit des Bürgers über ſein Schickſal, die Verwirrung der Geſetze, die Unterdruckung des Schwächern, alle Unordnungen des bürgerlichen Kriegs.

Die letzten Regierungen der zweyten und die erſten der dritten Linie bilden in unſerer Geſchichte eine Zeit der Verwirrung und des Abſcheues, wo unſere Könige faſt nur einzig und allein beſchäftiget waren, alle ihre ſchwache Kräften anzuwenden, das Volk von tauſend einheimiſchen Tyrannen zu befreyen, und wo Frankreich, durch innerliche Kriege zerrüttet, ohne Vertheidigung wider die Barbaren und ſeine Nachbarn war, denen es wechſelsweiſe zu einem Spiele diente. Dieſes Reich wurde damals beynahe auf dem Fuß, wie heut zu Tage Teutſchland regiert.

Alle dieſe kleine Tyrannen, welche wider die höchſte Gewalt entſtanden, erkenneten zwar den König; alleine

Laon

Laon und Soiſſons machten faſt die Länder alle aus, die dem Könige noch unmittelbar unterworfen waren. Die Monarchie wurde eine Beute vor alle Arten von Raubereyen; die barbariſchen Gewohnheiten erhielten die Krafft der Geſetze; die Gewalt führte die allerfremdeſten Rechte ein; ein jeder Edelmann regierte als Souverain und eine jede Ortſchaft ward durch beſondere Kriege verwüſtet. Der Vaſall des Königs hatte ſeine Rechte, ihm den Gehorſam zu verſagen; und die Aftervaſallen der Crone, die zu gleicher Zeit Unterthanen des Königs und ſeines unmittelbaren Vaſallen waren, befanden ſich allezeit in einer zweifelhaften Lage, Freunde oder Feinde des Vaterlandes zu ſeyn, nachdem es ihr beſonderer Nutzen verlangte oder ihr Eigenſinn vor eines derſelben den Ausſpruch that.

Zum Glücke für die Nation verſchwand nach und nach dieſe Menge von kleinen Regenten. Ludwig der Heilige ſchränkte die Rechte der Vaſallen der Crone ein; er war der erſte, der den Weg eröfnete, bey dem wahren Regenten Schutz zu ſuchen; und unter ſeiner Regierung geſchahe es daß die durch die willkührlichen Urtheile der Richter in den Baronien unterdruckten Unterthanen anfiengen, ihre Klagen vor die vier großen Landvögte, die königl. Richter, zu bringen, die zu dem Ende geſetzt waren. Die Engelländer, welche ſeit langer Zeit in dem Beſitze von der Normandie, von Maine, Anjou und Guyenne waren, wurden durch Philipp Auguſt daraus verjagt. Dieſer Prinz, deſſen erhabenes Genie ſich nur gegen das Große wendete, verachtete die leichten und unnützlichen Eroberungen ſeines Vaters und Großvaters, die nur hin und wieder einige Herren, die Unterthanen von ihnen waren, bekriegten. Er fieng an, die Franzoſen glücklich, und endigte, ſie fürchterlich, zu machen. Er bildete das große und nützliche Vorhaben, die mächtigen Vaſallen zu unterdrücken, welches auch nachgehends mit ſo gutem Fortgange ausgeführet wurde. Burgund, welches von dem Könige Johann, dem Philipp von Frank-

reich, ſeinem Sohne, als eine Appanage angewieſen war, wurde durch Ludwig XI. nach dem Tode Carls des Fürchterlichen, des letzten Herzogs von Burgund wieder mit der Crone vereint *m*). Die Heurath Carls VIII. mit der Anne von Bretagne brachte der Monarchie dieſes Herzogthum zu, und die Heurath Ludwigs XII. mit dieſer nemlichen Anne, da ſie eine Wittwe war, erhielte ihr ſolches. Ludwig XIII. verſchmälerte die Gränzen ſeiner Staaten. Ludwig XIV. eroberte die Franche-Comte, Elſaß, einen Theil von Flandern, Rouſſillon; und der jetzt regierende König hat Lothringen und Baar mit der Crone verbunden *n*). Die Staatskunſt, die Waffen, die Vermählungen, die Erkauffungen haben ſeit 3. Jahrhunderten das ihrige wechſelsweiſe beygetragen, der Monarchie einen großen Theil ihrer alten Hoheit wieder zu geben *o*).

§. 2. Sitten der Franzoſen.

Unter allen Feinden, die die Römer hatten, waren die Franken diejenigen, die ihnen das meiſte Uebel zufügten. Die Gothen, die Hunnen, die Vandalen verwüſteten das Reich, ohne ſich darinnen erhalten zu können, aber die Franken eroberten Gallien und wuſten es zu erhalten. Sie thaten noch mehr. Sie rotteten die Gothen, die Hunnen und die Longobarden aus, und die Römer muſten ſich bloß mit dem Morgenländiſchen Reiche begnügen, da ſie indeßen das Abendländiſche innen hatten. Das Alterthum bewundert die Herzhaftigkeit der Gallier; und die Römer, welche nach dem Zeugniſſe ihrer

m) Im Jahr 1477.

n) Bündniß zu Wien vom Jahr 1738.

o) Die dritte Linie, welche unter Hugo Capeto im Jahre 937. anfieng und biß zu Ludwig XV. glücklich fortgeht, iſt ſeit 766. Jahren auf dem Throne und hat ſchon 31. Könige

ihrer Geſchichtſchreiber, andere Völker der Ehre wegen bekriegten, ſtritten mit den Galliern nur ihrer Wohlfarth wegen. Ein ſechzig jähriges Alter, welches ordentlicher Weiße die Römer von dem Kriegsdienſte befreyete, gab ihnen noch kein Recht, zu Haus zu bleiben, wenn man wider die Gallier ſtritte. Selbſt die Prieſter muſten mit fechten *p*). Die Tapferkeit der Gallier, die ſich mit der fränkiſchen Herzhaftigkeit vereinte, muſte nothwendig ein außerordentlich ſtreitbahres Volk hervorbringen; und eben dieſes Volk iſt es, deſſen Sitten ich ſchildern ſoll.

Die Alten glaubten, daß man, um die Gallier zu überwinden, nur ihr erſtes Feuer, das bey dem Widerſtande ſehr bald erlöſchete, dörfte vorbey gehen laſſen, und daß ſie alsdenn, wann die erſte Hitze ausgetobt hätte, weder Kräfte noch Stärke hätten, daß ſelbſt ihre Cörper unfähig wären, die geringſten Beſchwerlichkeiten zu ertragen, und die wenigſte Hitze auszuſtehen; mit einem Worte, daß, wie ſie bey dem Anfange eines Streites weit ſtärker als gemeiniglich die Männer wären; ſo wären ſie gegen das Ende deſſelben weit ſchwächer als die Weiber *q*), oder mich des Ausdrucks eines andern Geſchichtſchreibers zu bedienen, ſie wären im Anfange lebhaft und ungeſtümm, gegen das Ende aber froſtig und träg *r*).

Die heutigen Völker von Europa hatten beynahe eben den Begriff von der Franzöſiſchen Nation, den das Alterthum von den Galliern gehabt hat *s*). Allein die Fran-

p) Appianus.
q) Tit. Liv. Decad. I. Lib. X.
r) Tac.
s) Der Cardinal Bentivoglio ſagt an einem Orte da er von einer unerträglichen Hitze die man in Frankreich auszuſtehen

Franzoſen können wenn ſie wohl angeführt werden ſo wohl bey dem Anfange als bey dem Ende des Treffens noch etwas mehr als Männer ſeyn; und dasjenige, was ſich in Italien unter Carln VIII. und bey der Belagerung von Rochelle unter Ludwig XIII. zugetragen hat, die groſſen Begebenheiten unter der Regierung des verſtorbenen Königs; die Begebenheiten in den letzten zwey Kriegen des jetzt regierenden Königs *t)* und tauſend Beyſpiele unſerer Geſchichte hätten dieſen gemeinen Irrthum ſchon längſtens aufheben ſollen.

Man kann von den Franzoſen ſagen, was man von den Römern ſagte, daß, wann ſie auch in einigen beſondern Schlachten ſind überwunden worden, ſie es doch niemals in dem Laufe eines ganzen Kriegs waren.

Die Franzoſen ſcheinen zur Ehre der Waffen gebohren zu ſeyn, und es iſt eine Folge der kriegeriſchen Eigenſchaft der Gallier und des ſtreitbaren Regiments der Fran-

hen hat, redet: Paſſerà queſta furia al fine, che ben ſà V. E. quanto le paſſioni quà etiandio degli elementi medeſimi ſon fuggitive.

Taſſo ſagt ebenfals von der franzöſiſchen Nation

Impeto fa nelle battaglie prime
Ma poi ſi langue e reprime.

t) Der Krieg im Jahre 1733, während welchen Philipsburg belagert wurde, wo die Franzoſen alle Elemente zu bekämpfen hatten; und der Krieg im Jahre 1741, wo die Franzoſen faſt an allen Mangel litten, in einer Himmelsgegend, die weit kälter, als die ihrige iſt, in Teutſchland den ganzen Winter des 1741ten bis zum 1742ten Jahr und faſt wieder den ganzen Winter von 1742ten bis zum 1743ten zu Felde waren. Wenn dieſer Krieg nicht glücklich war; ſo geſchahe es durch Umſtände, die mir mein Vorhaben nicht zu entwickeln erlaubt. Allein was thaten die Franzoſen nicht in den fünf letzten Feldzügen in den Niederlanden, zu Fontenoy, zu Melle, zu Raucour, zu Lawffelt und in den Belagerungen?

Franken; aber die Kriegszucht und die Unterweiſung fehlen unſren Truppen, und unſre Officirs erlangen ſehr ſelten die für ihren Stand ſo dienlichen Erfahrungen.

Voll Ehrerbietung für den König, allezeit bereit ihm zu gehorchen, allezeit getreu, iſt der Franzos unendlich arbeitſam und nicht weniger fähig denjenigen Ruhm zu erlangen, den man durch die Vorzüge des Geiſtes überkommt, als denjenigen, den man durch die Waffen erhält. Allein der Geſchmack zur Wolluſt, die Ergötzlichkeiten, die Romane, die nichts bedeutenden Beſchäftigungen reißen unter der ganzen Nation ein, und Paris wird nach und nach das werden, was Rom zu den Zeiten eines Ammianus Marzellinus war.

Wie der Spanier manchesmal ſeinen Unternehmungen, durch das allzulange Ueberlegen ſchadet, ſo verdirbt der Franzos, der zuweilen unvorſichtig iſt, die ſeinigen dadurch, daß er ſie nicht genugſam unterſucht.

Die Beſchaffenheit der Himmelsgegend, das Erdreich, die natürliche Neigung, die Erziehung und die Gewohnheiten tragen auf eine gleiche Weiſe das ihrige bey, die Sitten zu bilden. Den nämlichen Vorzug, den die Italiener in Anſehung der Regierung über uns haben, haben wir auch natürlicher Weiſe über andere Nationen, die mehr gegen Mitternacht zu liegen. Die Hoheit des Geiſtes findet ſich ſelten bey einem dicken Cörper: eine Sache, die in den kalten Ländern etwas gewöhnliches iſt; und es ſcheinet, daß in Europa der Verſtand mit der Hitze der verſchiedenen Himmelsgegenden in einem Verhältniße ſteht. Sie ſind eben ſo wenig alle zur Schönheit des Genies, als zur Geſundheit des Cörpers gleich glücklich; aber der Unterſcheid, den eine gemäßigte Luft in den menſchlichen Seelen bewürkt, iſt weit weniger beträchtlich, als derjenige, den die Ausbreitung der Wiſſenſchaften hervorbringt. Die Bewohner von verſchie-

denen

denen dieſer Länder, wo die Natur, wenn ich ſo ſagen darf, ſchwächer und matt iſt, erſetzen durch ihre Bemühungen in dem Studieren den Mangel dieſer günſtigen Himmelsgegend, aber Frankreich fehlet eine gute politiſche Erziehung, ſo wie ich dieſes in meiner Einleitung gezeigt habe.

§. 3. Stärke Frankreichs in Europa.

Frankreich, welches in ſieben und dreißig Statthalterſchaften oder Provinzen *u*) eingetheilt, hat zu Gränzen gegen Morgen Teutſchland, die Schweitz, Savoyen, den Rhein und die Alpen; gegen Abend, das Aquitaniſche Weltmeer und die Meerenge von Calais; gegen Mitternacht, das Brittaniſche Weltmeer oder das Engliſche Meer; und gegen Mittag das Mittägige Meer und die Pirennäiſchen Gebürge. Dieſes Reich, das mitten in Europa die allerglücklichſten Laage hat, kann ſehr leicht mit allen Staaten dieſes Welttheils die wichtigſte Handlung treiben. Getraid, Wein, Salz, welches der Fremde, mit Hintanſetzung verſchiedener anderer Länder *v*), einkauſt, machen die Quellen ſeines Ueberfluſſes

u) Unſere Erdbeſchreiber rechnen nur zwölf große Statthalterſchaften in Frankreich, weil ihrer nicht mehr bey den letzten zwey oder drey allgemeinen Reichsverſammlungen dieſes Reichs waren. Um die Stimmen nach den Statthalterſchaften, die ſich beynahe gleich waren, zu ſammlen, ſo hatte man verſchiedene mit einander vereiniget, um ſie eben ſo anſehnlich als andere zu machen. Da es aber keine allgemeine Reichsverſammlungen mehr giebt, ſo iſt dieſe Eintheilung unnütze. Wir wollen 37. Statthalterſchaften zehlen, weil die Monarchie in der That dieſe Anzahl in ſich hält.

v) Die Nordiſchen Länder haben die gehörige Hitze vor das Salz nicht, und die Länder, die über den zwey und vierzigſten Grad der Breite liegen, wie Spanien, bringen ein gar zu beiſſendes Salz hervor, welches an ſtatt, das Fleiſch

ſes aus. Seine Provinzen machen ein einziges feſtes und ungetrenntes Land aus, worinn kein anders eingeſchloſſen iſt. Die Fruchtbarkeit des Erdreichs, die vielen Städte, die Menge der Einwohner, ihr arbeitſames und ſo wohl zu den Künſten und Wiſſenſchaften, als zum Kriege und zur Handlung aufgelegtes Genie, vereint mit ihrer Liebe zum Vaterlande, haben die Macht dieſes Reichs allezeit fürchterlich gemacht, ſelbſt zu einer Zeit, wo es noch nicht ſo weitläuftig war, als es heut zu Tage iſt. Frankreich, ſo wie es gegenwärtig iſt, hat, wenn man es hoch nimmt, keinen größern Umfang, als Spanien an und vor ſich betrachtet.

Der König hat zu Friedenszeit gegen zweymal hundert tauſend Mann, ſechzig tauſend Mann Landmilitz mitgerechnet, auf den Beinen. Dieß iſt gegenwärtig w) die Anzahl unſerer Völker. Zu Kriegszeit unterhält er, an Fußvolke, Reuterey und Dragonern, zu Land und Waſſer, biß an die 400000. Mann; und ſo viel hatte er ungefähr in dem letzten Kriege. Dieſe große Truppenvermehrung macht auch eine ſehr anſehnliche Vermehrung in den Ausgaben, wovon ich hier einen richtigen Abriß geben kann. Der Aufwand vor die außerordentlichen Kriegsrüſtungen im Jahre 1748. (welches das letzte Jahr des Kriegs war); die Unkoſten zum Unterhalt der franzöſiſchen Truppen mit Innbegriff der außerordentlichen Ausgaben, belief ſich auf 149972800. Livres 11. Sols 8. Deniers. Die Summe von dergleichen außerordentlichen Ausgaben zu dem Kriege im Jahre 1750. (Zeit des Friedens) belief ſich nicht höher als auf 50983508. Livres 19. Sols. Welches einen Unterſcheid von 98989291.

Liv.

Fleiſch zu ernähren und zu erhalten, ſolches aufreibt und verzehrt. Nur Frankreich befindet ſich in einer gemäßigten und vor das Salz ſehr guten Himmelsgegend.

w) Herr von Real ſchrieb im Jahr 1750.

Liv. 12. Sols 8. Deniers macht. Wir haben nicht mehr, als auf die funfzig Kriegsſchiffe, fünf und zwanzig Fregatten, ſechs Galeeren, 8000. Schiffſoldaten, und 40000. Matroßen. Wenn der König das Volk nur mit mittelmäßigen Auflagen belegen will, ſo belauffen ſich ſeine Einkünfte zu Friedenszeiten auf mehr denn zwey hundert Millionen; und da der Krieg ſeine Ausgaben vermehrt, ſo erhöhet auch der König ſeine Einkünfte um 50 bis 60 Millionen, und dieſes vermittelſt des zehenden Pfennings, der Standtserhebungen, der Vergebungen der Dienſte und Aemter und anderer Einkünfte, wo er ſodann durch den Frieden in den Stand geſetzt wird, die gemachten Schulden zu bezahlen.

§. 4. Stärke Frankreichs in andern Welttheilen.

Frankreich beſitzt in Afrika und Amerika wenig Ländereyen. Es hat ein Comptoir und einen Strich Landes in Senegal, einige Pflanzſtädte auf den Caraibiſchen oder Antilliſchen Inſeln, auf der Schneckeninſel und in dem mitternächtlichen Theile der Inſel St. Dominico, welches die beträchtlichſte Pflanzſtadt iſt, die wir auf den Amerikaniſchen Inſeln haben. Wir haben einen ſehr wichtigen Fiſchfang gegen die große Bank von Neuland; wir beſitzen die Inſel Martinique, Luiſiane *x)* und Canada oder neu Frankreich.

Die in dieſem Reiche errichtete Indianiſche Handlungsgeſellſchaft welche alle Freyheitsbriefe verſchiedener anderer *y)* vor ihr geſtifteter Handlungsgeſellſchaften an ſich

x) Ein weitläuftiges Land, welches ſich an den zwey Seiten des Flußes Miſſiſſipi ausbreitet und an die 1800. Stunden in der Länge und ſo viel in der Breite hat.

y) Es ſind dergleichen Geſellſchaften in den Jahren 1614, 1642, 1656, 1664, u. ſ. w. errichtet worden.

ſich gezogen, und dieſes deswegen, weil jene beſonderen Geſellſchaften zu verſchiedenen Zeiten zu ſchwach waren, von ihren Freyheiten den gehörigen Gebrauch zu machen.

Anfänglich war dieſe neue Geſellſchaft, der man den Namen der Weſtindiſchen gab, nur auf die Handlung von Luiſiana und mit den Bieberfellen von Canada eingeſchränkt. Gleich darauf erlangte z) ſie die Freyheit und die Würkungen der Geſellſchaft von Senegal a) und ſie genoß ganz allein der Handlungsfreyheit mit den Schwarzen, mit Häuten, Helfenbein b), Goldſtaube u. d. m., von dem weiſſen Vorgebürge, biß an dem Fluß Serrelione auf der Afrikaniſchen Küſte; ſie brachte endlich die ganze Handlung nach Oſtindien und nach China an ſich. Die alte indianiſche Geſellſchaft hatte Colbert c) errichtet. Die Kaufleute zu St. Malo erhielten den Freyheitsbrief unter der Bedingniß, ihm Zehen von Hundert zu bezahlen.

Sie zogen aber von einer ſo wichtigen Handlung nicht alle Vortheile, die ſie, ſo wohl vor ſich, als vor den Staat, daraus hätten ziehen können. Die beſondere Handlungsgeſellſchaft nach China d) machte übrigens von ihrem Freyheitsbriefe gar keinen Gebrauch. Ein Gebot des Königes ertheilte e) der Weſtindianiſchen Geſellſchaft die Freyheit, mit Ausſchließung aller anderen, von dem Vorgebürge der guten Hoffnung an, in allen Meeren,

z) Den 15. December 1718.

a) Welche durch ein Patent von Monat März 1716. errichtet wurde.

b) Elephantenzähne.

c) Im Jahre 1664.

d) Durch ein Decret des Staatsraths vom 28. December 1712, und durch ein Patent unter dem 19. Febr. 1713.

e) Im Jahre 1719.

ren, Ländern und Inſeln von Oſtindien, in China und Japan, und ſelbſt von der Meerenge von Magellan und von Maire an, in allen Gewäſſern des Suds ihre Handlung zu treiben. Dieſer Freyheitsbrief, der anfänglich nur auf eine gewiſſe Zeit zugeſtanden wurde, ward nachgehends auf ewig ertheilt *f*). Der König gab der Geſellſchaft mit dem ganzen Eigenthumsrechte alle Ländereyen, Inſeln, feſten Plätze, Wohnſtädte, Vorrathskammern, alle Kriegsbedürfniſſe, Schiffe und alle Waaren, die der Oſtindiſchen und Chineſiſchen Geſellſchaft zugehörten, und er befahl, daß die **Weſtindiſche Geſellſchaft** künftighin die **Indianiſche Geſellſchaft** ſollte genennet werden.

Durch einen anderen Befehl *g*) beſtättigte der König zum Beſten dieſer Geſellſchaft die Vergünſtigung, mit Ausſchlieſſung aller anderen, nach Indien, auf der Küſte von Guinee und Senegal zu handeln, und in Luiſiane Pflanzſtädte anzulegen, den alleinigen und ausſchlieſenden Handel mit Bieberfellen, den Freyheitsbrief der Handlung auf der Küſte der Barbarey, den Verkauf der ehehin ertheilten Freyheit mit Ausſchlieſung anderer mit Taback zu handeln, und die Freyheit, den Caffe, mit dem nemlichen Ausſchlieſſungsrechte, zu verkaufen. Von dieſen Bewilligungen allen hat der König die einzige wegen der Handlung nach Luiſiane aufgehoben.

Das Capital der Indianiſchen Geſellſchaft gehöret den Actionärs oder Theilhabern, und ſie muß einigen Privatperſohnen Leibrenten bezahlen. Die Handlung nach Oſtindien iſt ihr vorzüglichſter Gegenſtand, und ſie war ſehr blühend. Vor dem letzten Kriege ließ die Geſellſchaft große Summen Geldes umlaufen, ſie hatte eine ziemliche Menge Schiffe, ſie unterhielte genugſame Truppen,

f) Durch ein Edict vom Jahre 1725.

g) Iſt auch vom Jahre 1725.

pen, und alle dieſe Mittel bothen einander die Hand, ihrem Gewerbe genugſame Stärke und Umfang zu geben, und ſelbſt ihre Macht und ihre Waffen in Indien anſehnlich zu machen.

Ihre Kriegsrüſtungen, die ſich mit jedem Jahre vermehrten, machten, daß ſie mehrere Waaren zurückbrachte und ſolche mit weit größerem Vortheile verſchloß; ſie bildete dem Staate Seeleute, ſie verlegte das Königreich mit einem großen Theile Specereyen, die man vorhero von den Fremden aufkaufen muſte; ihre Ladungen waren ſtärker, und die Waaren, die ſie herbey ſchafte, wurden entweder im Königreiche ſelbſt oder in anderen Staaten von Europa verbraucht. Sie beeiferte ſich zugleich mit den Oſtindiſchen Geſellſchaften von Holland und Engelland um den Vorzug, die Früchte dieſes großen Gewerbes einzuſammlen: und dieſe zwey Geſellſchaften betrachteten nicht ohne eine gewiſſe Eiferſucht den guten Fortgang der unsrigen. Ihr Wachsthum war dem Staate um ſo nützlicher, da Leute von Stand, Leute von Kriegsweeſen, obrigkeitliche und geiſtliche Perſohnen, kurz, alle diejenigen, die ihr Amt oder ihr Geſchmack von der Handlung entfernete, ihr Geld an die Geſellſchaft der Kaufleute legen und ihre Vortheile mit genießen konnten; aber der letzte Krieg gab ihr erſchröckliche Stöße, die der Friede wieder geheilet hat.

§. 5. Anzahl der Einwohner des Königreichs.

Man muß nicht vergeſſen, wenn man die Anzahl der Einwohner dieſes Reichs beſtimmen will, daß nach Aufhebung des Edicts von Nantes, aller angewendten Sorgfalt ohngeachtet, mehr denn 500 tauſend Menſchen aus dem Königreiche giengen, welche auf die 500. Millionen Geld, alle Künſte und den Haß wider ihr Vaterland mit ſich in fremde Länder nahmen. Holland, Engelland und Teutſchland wurden von dieſen Flüchtlingen bevöl-

völkert. Willhelm III. hatte ganze Regimenter von franzöſiſchen Proteſtanten in ſeinen Dienſten. Zehen tauſend dergleichen Franzoſen wohnen in Berlin, und haben aus dieſem öden Orte eine reiche und prächtige Stadt gemacht und eine Handlung biß ins Innerſte des Vorgebürgs der guten Hoffnung angelegt.

Als Colbert 1682. das Volk zählen ließ, hatte Paris 800000. Einwohner; man rechnete in einem gemeinen Jahre 19000. Tode und ohngefehr 20000. Gebohrne. Im Jahre 1720. ſtarben zu Paris 20371. Perſonen, dahingegen nur 17679. gebohren wurden. Im Jahr 1728. kamen 16887. Seelen zur Welt; In den Jahren 1742. und 43. war die Zahl derer die zu Paris gebohren wurden und ſtarben ohngefehr dem Jahr 1682. gleich. J. J. 1746. wurden in der Stadt und ihren Vorſtädten 18840. Kinder gebohren, 3234. Findelkinder ungerechnet, und verſtorben waren 17322. Wir glauben annehmen zu dürffen daß die Hauptſtadt dieſes Königreichs auf die 800000. Seelen in ſich begreiffe. Im Jahr 1757. zählte man 20120. Leichen, 19369. Kindtauffen, 4689. Hochzeiten, 4969. gefundene Kinder. Im Jahr 1759. ſtarben 18446. Perſonen, Hochzeiten waren 4659. Kindtaufen 19058. und die Zahl der Findelkinder ſtieg auf 5264.

Der Marſchall von Vauban, welcher einen ſinnreichen Plan wie die Einwohner der Monarchie aufs genauſte gezehlt werden können, entworffen hatte, hat mit zimmlicher Wahrſcheinlichkeit geargwohnet, daß derjenige welcher zum Gebrauche des Herrn Herzogs von Burgund entworfen worden und die Zahl der Einwohner Frankreichs über 19. Millionen hinaus ſetzte, nicht richtig wäre, und daß ſich dadurch Irrthümer eingeſchlichen hätten, indem verſchiedene Intendanten dem gemeinen Wahne folgten, der in ſolchen Fällen alle Gegenſtände gröſſer macht, und weil man die Dienſtbothen an zwey Orten

ten zugleich gezehlet hatte, in ihrer natürlichen Familie und in der bürgerlichen Familie wo ſie dienten. Vielleicht hat man die Anzahl unſerer Bürger ein wenig vergröſſert. Inzwiſchen haben doch die meiſten Schrifftſteller dieſe Berechnung angenommen, und es ſcheinet man könne ſie biß auf einen gewiſſen Punct deſto getroſter annehmen als der Staat durch die Verträge zu Ryswick *h*) und Wienn *i*) weit mehr erlangt als er durch den Utrechter Frieden verlohren hat *k*); wodurch denn auch der Verluſt an Mannſchaft wieder vergüthet worden, den Frankreich in den 4. Kriegen erlitten hat, worein es ſeit dem Anfange gegenwärtigen Jahrhunderts verwickelt worden iſt. Ich wage noch eine Muthmaſſung. In der Zeit da die Intendanten der Provinzen ihre Berichte verfertigten, hatte Frankreich in allen 36441. Kirchſpiele; gegenwärtig hat es deren mehrere; Sollte man zu weit gehen wenn man zu jedem Kirchſpiel 500. Seelen zehlte, nämlich eines in das andere gerechnet? Auf dieſe Weiſe würde man die 19. Millionen Seelen wieder heraus bringen; eine Zahl dergleichen kein Staat in Europa aufzuweiſen hat, wenn man die Türkey ausnimmt, deren Herrſchafft ſich in die drey Theile der alten Welt erſtrecket.

§. 6. Eine fremde Souveränität, Avignon liegt in dem Königreiche, drey andere aber, nämlich Dombes, Bouillon, und Monaco ſtehen unter dem Schutze des Königs.

Avignon und die Gravſchafft Venaiſin, welche dem Pabſte gehören, liegen in dem Königreiche. Sie wurden von der Königin Johanna, einer Grävin von Provence *l*) an Pabſt Innocentium VI. für 80000. Goldgulden,

h) J. J. 1697.

i) J. J. 1738.

k) J. J. 1713.

l) J. J. 1348.

den, ſo 48000. franzöſiſche Pfund ausmachen, verkauft *m*). Eine beträchtliche Summe für die damaligen Zeiten! Man will behaupten der Kauffſchilling ſey niemals bezahlt worden; die Prinzeſſin war minderjährig und ihre Räthe erklährten die Veräuſſerung für unſtatthafft. Innocentius VI. ſelbſt verordnete daß fürohin alle Veräuſſerungen welche die Johanna vornehmen möchte, null und nichtig ſeyn ſollten.

Drey andere Souveränitäten, worunter eine, nämlich Dombes in den Gränzen des Reichs liegt, die beeden andern aber, Bouillon und Monaco daran anſtoſſen, ſtehen noch unter dem Schutze des Königs.

Das Fürſtenthum Dombes, ein kleines Land ſo zwiſchen der Landſchaft Breſſe und der Provinz Lion liegt gehörte ſonſt immer zu Beaujolois wovon es durch die Saone abgeſondert wird. Dieſes Fürſtenthum behielte durch gewiſſe glückliche Zufälle ſeine eigene Fürſten, während daß die benachbarten Staaten der Crone einverleibet wurden. Es war der königlichen Linie von Burbon von Eduarden von Beaujeu, dem letzten regierenden Herrn ſeines Hauſes geſchenkt worden *n*). Anna von Frankreich, verwittibte Herzogin von Burbon beſaß dieſe Herrſchafft *o*). Dieſe Prinzeßin hatte Petern von Burbon geheurathet; und eben ſie und dieſer ihr Gemahl waren die Regenten der franzöſiſchen Monarchie während der Minderjährigkeit Carls VIII. König Franz II. überließ es mit aller Souveränität dem Herzoge von Montpenſier, Heinrich II. von Burbon *p*). Maria von Burbon, die Erbin des Hauſes Montpenſier brachte es dem Herzoge Gaſton von Orleans,

m) Soll vermuthlich 480000. heißen. A. d. Ueb.

n) J. J. 1400.

o) J. J. 1516.

p) Laut eines zu Orleans errichteten Tractats vom 25. Nov. 1560. Der den 17. Decemb. beſtättiget wurde.

leans, dem zweyten Sohne Königs Heinrich IV. zu. Aus dieſer Ehe ward Anna Maria Luiſe von Orleans gebohren, welche es mittelſt einer Schenkung unter den Lebendigen auf Ludwig Auguſten von Burbon Herzogen von Maine brachte, einen legitimirten Sohn Ludwigs XIV. und Vater des Prinzen von Dombes. Vermög einer Erklährung des höchſtſeligen Königs *q)*, hält und erkennet dieſer Prinz die Herrſchafft Dombes für eine Souveränität unter ſeinem Schutze, und behält ſich gleich ſeinen Vorfahren **Mund und Hände** bevor; Welche Schuldigkeit als von einem **mindermächtigen Souverän dem mächtigern, ſeinem Beſchützer**, keineswegs aber von **einem Unterthanen ſeinem Könige** noch von einem **Vaſallen ſeinem Lehenherrn** entrichtet werden ſoll. Es wird zugleich denen Herren von Dombes verſtattet in letzter Inſtanz zu urtheilen, dem Parlamente zu Paris aber wird verbothen das Land Dombes weiter in die Liſte der Provinzen Lion, Foreſt, Beaujolois und anderer zu ſetzen welche unter demſelben ſtehen. Durch dieſe Erklährung des Königs wurden blos die Fürſten von Dombes in die Rechte wieder eingeſetzt die ſie genoſſen hatten ehe dieſes Fürſtenthum dem Connetabel von Burbon genommen und eingezogen worden war.

Das Herzogthum Bouillon liegt mitten in der Provinz Luxenburg, welche es auf allen Seiten einſchließt, indem es blos gegen Süden an das Fürſtenthum Sedan ſtößt, ſo der Crone gehört. Charlotte von der Mark, Prinzeßin von Sedan und Bouillon ward an Henrichen de la Tour *r)* Vicomte von Turenne und Marſchallen von Frankreich vermählt, den ſie zu ihrem Erben einſetzte. Dieſe Schenkung welche der Aftereinſetzung des Vaters der Charlotte zuwider war, ward durch den Vergleich erſt rechtskräftig welchen Heinrich de la Tour mit denen ein-

q) Vom 2. Febr. 1681.
r) J. J. 1591.

gieng welche auf dieſe Erbſchaft Anſpruch gemacht hatten. Der Herzog von Bouillon s) trat das Fürſtenthum Sedan nebſt ſeinem ganzen Antheile an dem Herzogthume Bouillon an Frankreich ab um einen Tilgungsbrief wegen ſeiner Theilnehmung an dem Madriter Tractat zu erhalten t); er ward in der Folge deßhalb ſchadlos gehalten u). Die Herren von der Mark welche Bouillon beſeſſen haben, hatten groſſe Irrungen mit dem Stiffte Lüttich ſo es fünf Jahrhunderte durch innen hatte. Nachdem die Lütticher die Teutſche Parthey ergriffen hatten v) belagerten und eroberten die Franzoſen Bouillon w), und Ludwig XIV. x) gab dieſes Herzogthum dem Herzoge von Bouillon y) ſeinem Obriſtkammerherrn, aus dem Hauſe de la Tour d'Auvergne. Das Capitel und die Landſtände von Lüttich legten eßhalb ihre Proteſtationen ein, und in dem Niemeger Frieden ward ausgemacht, daß der Herzog von Bouillon in dem Beſitze dieſes Herzogthums bleiben, die Frage über das Eigenthum aber zwiſchen dem Herzoge und dem Biſchoffe von Lüttich durch Schiedsrichter ausgemacht werden ſollte. Dieſes iſt nicht befolgt, und in den zwiſchen Frankreich dem Kaiſer und Reiche geſchloſſenen Tractaten von

s) J. J. 1642.

t) Der Herzog Gaſton von Orleans, Ludwigs XIII. einziger Bruder hatte dieſen Tractat mit Philip IV. König von Spanien den 13. März 1642. errichtet. Er koſtete dem Obriſtſtallmeiſter von Frankreich der ſich dabey verwendet hatte, und dem Thuano das Leben, und zwar letztern weil er das Geheimniß ſo er doch nicht billigte, nicht entdeckt hatte.

u) Man gab ihm Ländereyen und Domänen in Frankreich vermög eines Tauſchvertrags vom 20. März 1651.

v) J. J. 1676.

w) In ebend. Jahre.

x) J. J. 1678.

y) Man kann das weitere in des Abts von Longuerüe Hiſtoriſch-Geographiſchen Beſchreibung des alten und neuen Zuſtandes von Frankreich nachſehen.

von Ryßwick und Baden iſt des Herzogthums Bouillon gar nicht erwähnet worden. Das Haus de la Tour iſt in dem ruhigen Beſitze dieſes Herzogthums allwo es eine Landesregierung hat. Frankreich hält eine Beſatzung auf dem Schloſſe, einem wegen ſeiner Lage auf einem faſt unerſteiglichen Felſen, zimmlich feſten Platze.

Monaco liegt auf einem ſteilen Felſen der von dem mittelländiſchen Meere benetzet wird; am Fuße deßelben liegt ein kleiner Hafen. Dieſe Stadt iſt wie ein Amphitheater erbauet, und machet auf einer kleinen Halbinſel nebſt Menton und Roquebrüne einen ſouveränen Staat in Italien aus, der an Piemont, die Republick Genua und die Gravſchafft Nizza angränzet auch nicht ferne von Antibes, der äuſſerſten Stadt in Frankreich im öſtlichen Theile von Provence, lieget.

Dieſer kleine Staat in welchem das Römiſche Recht das gemeine Recht iſt, ſtund ehedeſſen unter dem Schutze der Spaniſch Oeſterreichiſchen Linie, und ſeit Carls V. Zeiten lag Spaniſche Beſatzung in Monaco, vermög eines Tractats den dieſer Kaiſer mit Auguſtin Grimaldi als Vormunden Honorii Grimaldi Fürſtens von Monaco errichtet hatte. Allein durch eine Staatsveränderung wovon ich anderwärts rede z) iſt dieſer Staat unter den Schutz der Krone Frankreich gekommen, und ſeit dieſer Zeit hat Monaco immer königliche Beſatzung gehabt. Die Bedingniſſe dieſes Schutzes ſind folgende:

In den offnen Briefen a) welche den Regiſtern des Parlaments und der Rechnungskammer zu Paris einverleibet

z) In meiner Prüfung unter dem Worte Farriol.

a) Sie ſind vom 11. Jenner 1643. und im Druck heraus gekommen. Man findet ſie auch im 4ten Theil der Sammlung von Verträgen des Leonard, ingleichen im 6ten Theil des Corps univerſel diplomatique du Droit des Gens.

leibet ſind, heißt es: Der König habe, auf des Fürſten von Monaco gethanen Antrag ſich nebſt ſeinem ganzen Hauſe und Staate in königlichen Schutz zu begeben und zum Beweiße ſeines Vertrauens in die Gerechtigkeit und das aufrichtige Betragen des Monarchen, in ſeine Stadt Monaco franzöſiſche Beſatzung einzunehmen, ihm dem Fürſten die den offnen Briefen angehängte Artickel ſo wie er ſie verlangt habe, verwilliget. Es wird genug ſeyn den Hauptinnhalt der vier vornämſten dieſer Artickel hier anzuführen. Der II. Artickel redet von der franzöſiſchen Beſatzung welche in Monaco liegen ſoll, und es heißet darinn: Der Fürſt werde des Königs Statthalter und Commendant der Stadt ſeyn und dazu durch ein eigenes Patent ernennt werden. Laut des III. Artickels ſoll der Fürſt, wenn etwan zu Kriegeszeiten oder aus andern Urſachen mehr franzöſiſche Kriegsvölker in die Stadt gelegt werden müßten, als königlicher Befehlshaber das Commando darüber haben. Der IV. Artickel beſaget daß der Leutnant nebſt den übrigen Truppen welche in dieſen Platz geleget werden, dem Fürſten ſchwöhren ſollen, denſelben für ihn und ſeine Nachfolger unter dem Schutze und im Dienſte des Königs getreulich zu erhalten. Nach dem VI. Artickel bleibet der Fürſt in dem freyen und ſouveränen Beſitze von Monaco, Menton und Roquebrüne, ohne daß er von der königlichen Beſatzung oder ſonſt jemand darinn, noch weniger aber in der Regierung ſeines Volkes oder Verwaltung ſeiner Güther geſtöhrt werden ſoll.

Man findet in dem zwiſchen Frankreich und Savoyen zu Utrecht geſchloſſenen Frieden einen Artickel der folgendermaſſen lautet: „Nachdem Se. königliche Hoheit von „Savoyen verlanget haben daß der Fürſt von Monaco „ſich in Anſehung Menton und Roccabruna für deroſel„ben Vaſallen erkennen und ſich damit gleichermaſſen „belehnen laſſen ſoll als ſeine Vorfahren gethan haben; „Als hat man ſich in Anſehung deßen dahin einverſtan-

„den,

„ den, daß man es auf den Ausſpruch J. K. K. Maje„ ſtäten von Frankreich und Großbrittanien ankommen „ laſſen wolle, wozu allerhöchſt denſelben ſechs Monathe „ Zeit von Unterzeichnung gegenwärtigen Tractats an ge„ laſſen wird; zu welchem Ende beede Theile ihre Rechts„ gründe und Anſprüche binnen drey Monathen denen Ab„ geordneten beederſeits königlicher Majeſtäten zu Paris „ vorzulegen haben„ *b*). Dieſem zu Folge ernannten die Höfe von Frankreich und Engelland Commiſſarien, welche den Ausſpruch dahin fällten, daß der Fürſt von Monaco in Anſehung Menton und Roquebrune, ein Vaſall des Herzogs von Savoyen ſey; worauf ermeldter Fürſt dem Herzoge von Savoyen wegen dieſer beeden Lehen den Huldigungseid leiſtete.

Das Haus Grimaldi hat von Franz Grimaldi Zeiten an *c*) Monaco vier Jahrhunderte lang im Beſitze gehabt. Anton war der letzte dieſes Geſchlechts. Er hatte einen Bruder der in den geiſtlichen Stand getretten war *d*) und auf die Nachfolge zu Gunſten ſeiner älteſten Nichte bey deren Vermählung Verzicht gethan hatte. Von denen Prinzeßinnen welche der Fürſt von Monaco mit Luiſa von Lothringen erzeugt hatte, ward die älteſte an Jacob Franz Eleonor Goyon von Matignon Graven von Torigny vermählt, und die jüngere *e*) iſt die jetztlebende Gemahlin des Marſchalls von Iſenghien. Durch jene Heurath der älteſten Tochter des Fürſten von Monaco mit dem Graven von Torigny iſt das Fürſtenthum Monaco auf das Haus Goyon-Matignon gebracht worden, welches daſſelbe heutiges Tages beſitzt. Vermöge einer von vielen hundert Jahren her daurenden Afftereinſetzung iſt dieſe Sou-

b) IX. Art. des Utrechter Friedens.

c) Er ſtarb J. J. 1275.

d) Franz Honorius von Grimaldi, war Erzbiſchoff von Beſançon; legte dieſes Erzbißthum 1731. nieder, und ſtarb 1748.

e) Der Herr von Real ſchrieb 1750.

Souveränität auf die älteſte Tochter des letzten Fürſten und ſodann auf den älteſten Sohn derſelben und des Graven von Torigny gekommen *f*).

§. 7. Von den Meerhäfen der Crone Frankreich, vornämlich von dem Dünkirchner.

Frankreich hat ſowohl auf dem Weltmeere als auf der Mittelländiſchen See vortrefliche Häfen; keiner hat aber den Engelländern und Holländern mehr Schaden gethan als der von Dünkirchen ſowohl zu der Zeit da ihn die Spanier innen hatten, als auch ſeitdem ihn Engelland an Frankreich abgetretten hat.

Dieſer Ort wurde den Spaniern durch die Franzoſen entriſſen *g*), die ſich anheiſchig gemacht hatten ihn auf ihre Koſten zu erobern, und alsdenn den Engelländern einzuräumen. Dieſes war die Bedingung, mittelſt welcher ſich Cromwell für Frankreich wider Spanien erklären ſollte. Dieſer Beſchützer Engellands ſuchte ſich ein Etabliſſement diſſeits des Meeres anzurichten, Calais durch Hülfe der Spanier oder Dünkirchen mit Beyſtand der Franzoſen einzubekommen; und das franzöſiſche Miniſterium ließ wie man ſich leicht vorſtellen kan lieber geſchehen daß dieſes Etabliſſement, ſo es ohnedem nicht wohl verhindern konnte, auf Koſten der Crone Spanien, ſo Dünkirchen beſaß, errichtet wurde, als wenn es auf Koſten Frankreichs geſchehen wäre, welches Calais dabey hätte verliehren können.

Das franzöſiſche Miniſterium machte ſich wenig Zeit hernach die üble Wirthſchafft Carls II. zu Nutze um Dünkirchen wieder zu erkauffen, welches dieſer Monarch dem letztverſtorbenen Könige für fünf Millionen Livres, ſo baar ausgezahlt wurden, verkaufte *h*). Dieſen Staatsfehler

f) Es entſtund über dieſe Nachfolge ein Streit, den ich in der Abhandlung vom Staatsrechte erörtert habe.

g) Im Jahre 1658.

h) Laut des Londner Tractats vom 27. October, 1662.

fehler vergeben die Engelländer noch heut zu Tage dem Gedächtniſſe Carls II. nicht. Unſer voriger König ließ die Befeſtigungswerke von Dünkirchen wieder ausbeßern und um ſehr viel vermehren.

Einer der größten Vortheile, welchen die Engelländer und Holländer aus den günſtigen Zeitumſtänden, in denen ſie ſich während des Spaniſchen Succeßionskrieges befanden, gezogen haben, iſt die Niederreißung der Befeſtigungswerke und des Haafens von Dünkirchen. Es wurde in dem Utrechter Tractate *i)* feſtgeſetzt „daß der
„ König alle Befeſtigungswerke von Dünkirchen der
„ Erde gleich machen, den Haafen ausſchütten, und die
„ Schleuſen die zu Reinigung des Haafens dienten zu
„ Grunde richten laßen ſollte, und zwar alles auf ſeine
„ Unkoſten und in Zeit von fünf Monaten nach geſchloſ-
„ ſenem und unterzeichnetem Frieden; nämlich in Zeit
„ von zwey Monaten die Werker auf der Meer-, und in
„ den folgenden Monaten die Werker auf der Landſeite mit
„ dem Beding daß dieſe Befeſtigungen, Häfen und
„ Schleuſen nie wieder aufgerichtet werden ſollten; doch
„ ſollte die Zerſtöhrung dieſer Werker nicht eher vorge-
„ nommen werden, als biß der König in dem Beſitze
„ überhaupt von allen dem würde geſetzt ſeyn, was ihm
„ zum Equivalent dafür ſollte abgetretten werden.„ Da dieſer Tractat zur Vollführung gebracht werden ſollte ſo wurde man gewahr daß durch die Ausfüllung des Dünkirchner Haafens das Land auf zehen Meilen herum der Ueberſchwemmung ausgeſetzt würde. Dieſe Schwürigkeit machte daß man den Engliſchen Commiſſarien den Vorſchlag that die Berger Schleuſe ſtehen zu laßen damit ſie zum Ablauffe des Waſſers in daſigen Gegenden dienen könnten, und den Haafen auszufüllen, damit er der Engliſchen Nation keine Eiferſucht mehr erregen könnte. Der Vorſchlag wurde von der Königin Anna verworffen.

Der

i) Vom 11. April, 1713. Art. 13.

Der vornämſte Ingenieur dieſer Fürſtin behauptete der Utrechter Tractat müßte auf das genaueſte vollzogen werden, doch ſchlug er das Auskunfftsmittel vor, das Waſſer durch Nieuport ablaufen zu laßen. Da dieſe Stadt nicht unter dem Scepter des Königs ſtunde, ſo wurde dieſes Auskunfſtsmittel verworffen. Hierauf brachte er ein anderes auf die Bahn, nämlich das Waſſer durch Grevelingen abzuleiten. Die Schwürigkeiten ſo bey dieſem Anſchlage abermals im Wege waren, machten daß man auf den Gedanken kam einen Canal zu graben, an welchem man gleich unmittelbar nach Schleifung der Citadelle, der Forts und anderer Befeſtigungswerker von Dünkirchen anfieng. Der Engliſche Hof fand nicht für gut dieſen Canal ſtehen zu laßen wegen des Vortheils den die franzöſiſche Schiffe auch ſogar die Kriegsſchiffe hatten auf demſelben hin und her zu kommen. Dieſes gab Anlaß daß ſowohl dem letztverſtorbenen Könige Ludwig XIV. als auch dem jetzregierenden König dieſerwegen verſchiedene Memoirs überreicht wurden. Man überſtieg endlich alle Schwürigkeit durch den zu Haag zwiſchen Frankreich, Engelland und Holland geſchloſſenen Bundsvertrag *k*). Es wurde in demſelben feſtgeſetzt daß der groſſe Graben der Schleuſen von Mardyck von 44. Schuhen in die Breite gänzlich zernichtet, und alles Gebälke und Eiſenwerk zerſchlagen werden; die kleinere Schleuſen aber in Anſehung der Tiefe in ihrem gegenwärtigen Zuſtande bleiben, deren Breite hingegen auf 16. Schuhe herunter geſetzt werden ſollte; Und daß endlich die Dämme von den Dünen an nämlich an dem Orte wo das Meer über den Strand ſteiget biß an die niedrigſte See, auf beeden Seiten gänzlich niedergerißen und der Erde gleich gemacht werden ſollten; und daß man nach Ratification des Tractats eine hinlängliche Anzahl Leute zu Niederreißung dieſer Dämme halten ſollte *l*).

Noch

k) Vom 4. Jenner 1717.

l) Wir geſtehen daß wir hier nicht ganz getreulich überſetzt haben.

Noch im nämlichen Jahre 1717. war man auf die Erfüllung der Friedensbedingniſſe bedacht. Kaum hatte der jetztregierende König den Krieg wider Engelland erklärt, der durch den Aachner Tractat ſeine Endſchafft erreichte, als die vereinigten Niederlande eben ſo wie Engelland ſelbſt die Wiederaufführung der Dünkirchner Befeſtigungswerke beſorgten, weswegen der König, um die Holländer, die noch keinen Theil am Krieg genommen hatten, zu beruhigen ihnen erklären ließe *m*) daß die Ausbeſſerungen der Werker zu Dünkirchen nur auf eine Zeitlang geſchehe um dieſen Haafen vor den Engliſchen Capern in Sicherheit zu ſetzen; daß die Plätze wo das grüne Caſtell und das Caſtell der guten Hoffnung in dem nämlichen Stande in welchen ſie Krafft des Utrechter Friedens geſetzet worden, verblieben und verbleiben ſollten, und daß man beſagtem Friedensſchluſſe ſo genau nachleben wolle daß auch der ganze Platz wo die Werke und Schleußen geſtanden in keiner Abſicht jemahl wieder angebauet werden ſollte. Er that den Vorſchlag Dünkirchen den Generalſtaaten zur Sicherheit, daß man nicht gedenke irgend einen Gebrauch dieſer Feſtungswerke gegen die Republick zu machen, biß zum Frieden in ihre Gewahrſam zu geben. Die Abſicht beym vorgeſchlagenem Sequeſter war die Holländer dahin zu bringen einen Neutralitätstractat einzugehen; der Vorſchlag Frankreichs wurde aber nicht genehmiget, und die Holländer ſtunden kurz hernach der Königin von Ungarn und dem Könige von Engelland auf alle Art

haben. Der Herr Verfaſſer hat hier eine Stelle aus dem Vertrage herausgezogen, die allen die den Bau einer Schleuſe nicht im Grunde verſtehen, eben ſo gleichgültig als unverſtändlich ſeyn muß. Und wir haben da wir unüberwindliche Schwürigkeiten gefunden, dieſe Stelle kunſtmäſig zu überſetzen, ſolche lieber zuſammen ziehen, als ſchlecht überſetzen wollen. A. d. Ueb.

m) Durch das Memoire, ſo den 4. Septemb. 1742. durch den franzöſiſchen Geſandten Fenelon den Generalſtaaten der vereinigten Niederlande übergeben wurde.

Art und Weiſe bey. Der Friedensſchluß, wodurch dieſer Krieg zu Ende gienge, hält in ſich: **Dünkirchen ſollte auf der Landſeite die Befeſtigungswerke, welche es gegenwärtig hat, behalten, und auf der Meerſeite nach dem Innhalte der alten Tractaten verbleiben** *n*). Sollte Frankreich dereinſten mit Engelland wieder in Krieg verwickelt werden, ſo wird es vielleicht ſchon Mittel finden ſich dieſe beſchwerliche Bedingniß vom Halſe zu ſchaffen. Es wird nicht unſchicklich ſeyn die Wichtigkeit davon zu erklären.

Das eine Ende desjenigen Meerarms, welcher Frankreich von Engelland ſcheidet, und **der Canal** oder *la Manche* genennt wird, iſt gegen Oſten **Nord-Forland,** Nieuport in Flandern gegen über, allwo der Canal in dem Nordiſchen Meere anfängt, und ohngefehr 12. Meilen breit iſt; das andere Ende deſſelben gegen Weſten iſt Lands-End in Engelland der Inſel Oueſſant oder Breſt gegen über auf der Küſte von Bretagne, allwo der Canal 30. Meilen breit iſt.

Gegen dieſem öſtlichen Ende ſo nur 10. biß 11. Meilen in die Breite hat, liegt die Stadt und der Hafen von Dünkirchen, und zwar ſo vortheilhaft daß wann der Himmel nur im geringſten heiter und hell iſt man von dieſem Hafen aus alle Schiffe entdecken kann, die zwiſchen den beeden Küſten auf dem Gewäſſer ſind, ja auch diejenigen welche an den Duynen vor Anker liegen. Man kann noch überdieſes wann der Himmel rein iſt auf den Thürnen zu Dünkirchen die Schiffe erblicken, die aus der Themſe auslaufen.

Um von Dünkirchen an die Engliſchen Küſten zu kommen muß man ſeinen Lauff gegen Weſt-Nord-Weſt oder Weſten nach der Lage des Orts wo man hinſeegeln will

n) Siehe den 17. Artickel des Aachner Friedensſchlußes vom 18. October, 1748.

will richten, und dient der nåmliche Oſtwind, den die Holländiſchen Fahrzeuge haben müßen um in den Canal zu kommen, auch den Dünkirchnern dieſe Fahrzeuge wegzukapern.

Dieſe Stadt hat wegen ihrer Lage dieſen nåmlichen Vortheil auch in Anſehung der Nordiſchen See, in welche die Dünkirchner durch den nåmlichen Wind getrieben werden, der den Holländern ſonderlich den Seländiſchen Schiffen und denen auf der Maaß, die gegen Norden oder das Baltiſche Meer zu ihre Farth richten, unentbehrlich iſt.

In dem Dünkirchner Hafen hat man ſchon außer ſehr vielen der beſten franzöſiſchen Kapers eine Flotte von dreyßig Kriegsſchiffen erblickt, die den Canal beſetzt hielten, und nicht allein die feindlichen Schiffe, ſondern ganze Kauffartheyflotten, wovon ſie einen Theil zu Grunde richteten oder zerſtreuten, wegnahmen. Sie wagten es ſogar Schiffe, die an den Engliſchen Küſten vor Anker lagen, wegzunehmen.

Unſere Feinde haben allezeit unüberwindliche Schwürigkeiten gefunden dieſen Hafen zu blockiren, weil er an einer ſehr gefährlichen Küſte liegt, und der nåmliche Sturmwind, der die Schiffe ſo in beſagtem Hafen kreutzen in das Meer zuruck jagt, auch den Dünkirchner Kapern vollkommen dient, wovon offt die leichteſten in Angeſichte der kreutzenden feindlichen Kriegsſchiffe in die See geſtoßen, indem ſie hinter den Sandbänken vorbeygeſeegelt ohne daß man es håtte verhindern können.

Keinen andern Hafen haben wir in dem Canal nicht, wo Schiffe mittlerer Größe einlaufen könnten, als den von St. Malo, welcher aber 80. biß 90. Meilen weiter liegt als Dünkirchen. Ueberdieſes können in dieſem Hafen keine größern Schiffe als von 30. Canonen Platz haben, auch können wir nicht hindern daß man nicht von den Britti-

ſchen Inſeln aus, die uns gegen über liegen, unſere Kapers, die aus St. Malo auslaufen, entdecke.

Breſt liegt außer dem Conal und iſt mehr als 120. Meilen von Dünkirchen entfernet. Daraus folgt daß ſolang Dünkirchen demolirt bleibt die Gefahr ſo die feindlichen Schiffe zu befürchten hätten entfernt und dahero deſto weniger zu fürchten iſt.

Das weſtliche Ende des Canals, wo dieſe zwey Häfen liegen, iſt über 30. Meilen breit wie man ſchon angemerket, folglich kann man mit leichter Mühe allda unſern Kapern entgehen inſonderheit wenn man die ſchon angeführte Gefahr wegen der Sturmwinde und der Gewitter bedenkt, welchen wir immer ausgeſetzt bleiben ſo lange wir nicht Dünkirchen haben.

Breſt liegt 35. Meilen vom Vorgebirge Liſſart, der nächſten Küſte Engellands, und dieſer Hafen iſt um ſo weniger im Stande die Schiffarth unſerer Nachbarn zu hindern, als der nämliche Wind welcher die Holländiſchen Schiffe in den Canal treibt, die von Breſt verhindert in denſelben einzulaufen.

Der Lauff, welchen diejenigen beobachten müßen die von Breſt gegen das Vorgebürge Liſſart kreutzen wollen, iſt anfänglich von 13. Meilen gegen Weſten, alsdenn müſſen ſie ſich bey 30. Meilen lang gegen Nord-Nord-Weſt wenden, wann ſie anderſt es nicht wagen wollen hinter Oueſſan vorbey zu ſeegeln, welches eine Straſſe iſt die man nicht nimmt weil man nicht fortkommen kann.

Wollen die Breſter Schiffe in den Canal laufen um auf die allda befindlichen Schiffe zu kreutzen, ſo müßen ſie einen Oſtwind erwarten um aus Breſt zu kommen. Dieſer Oſtwind hilfft ihnen aber blos biß zur Mündung des Canals, über welchen derſelbe hinweg wehet. Von da müßen ſie um in den Canal zu kommen einen Weſtwind haben,

haben, mit welchem jedoch die andern Schiffe weder durch den Canal noch aus demſelben kommen können; und da müßen ſie einen Oſtwind erwarten, der ihnen die Beute zuſchickt; ſo lange dieſes alſo dauert, müßen ſie entweder allen Gefahren des Meers ausgeſetzt bleiben, oder nach Breſt zurücklaufen, woran ſie aber der Wind, der ihnen bey dem Auslaufen günſtig geweſen iſt, hindert.

Wollen ſie in dem Canal an der Oſtſeite von Plimuth kreutzen, ſo kommen ſie zwiſchen zwey Feuer, zwiſchen das Feuer der Kriegsſchiffe in den Dünen, und derer, die zu Plimuth liegen. Zwiſchen beiden können ſie noch von den Schiffen zu Portsmuth angegriffen und auf ſolche Weiſe zwiſchen den beiden Enden des Canals eingeſchloßen werden ohne daß ihnen ein anderer Hafen in dem Canal zur Rettung übrig bleibt, als der von Dünkirchen. Wann ſie ein Stärkerer auf der Oſtſeite verfolgt ehe ſie Breſt erreichen können, ſo müßen ſie ſich zur Sicherheit in das Nordiſche Meer begeben, und allda die bequeme Gelegenheit zur Rückkehr abwarten, die aber allezeit mit der Gefahr verknüpft iſt in dem Canal weggenommen zu werden, ſie müſten denn den Umweg um die Nordiſche Seite von Schottland nehmen, das iſt 550. Meilen mehr machen als ſie nöthig hätten, wann ſie Dünkirchen beſäſſen ohne von den andern Unbequemlichkeiten und Gefahren dieſer Ueberfarth etwas zu gedenken.

Ich glaube das wird hinlänglich ſeyn einzuſehen was das für einen Unterſchied zwiſchen uns und unſern Nachbarn ausmache, ob Dünkirchen wieder in den vorigen befeſtigten Zuſtaud hergeſtellt werde oder nicht. Die Entbehrung dieſes Hafens ſetzt uns den meiſten Gefährlichkeiten aus, welche unſere Feinde zu befürchten haben werden, wenn derſelbe wieder aufgebauet würde.

§. 8. Regierungsform von Frankreich; Sie iſt je und allezeit monarchiſch geweſen.

Die Regierungsform von Frankreich iſt heut zu Tage noch wie bey deßen Urſprunge platterdings monarchiſch. Unſere Könige waren damahls ſo ununſchränkt wie ſie es noch gegenwärtig ſind. „Weicht einer von uns (ſagte „Gregorius von Tours zum König Chilperich) vom Wege der Gerechtigkeit ab, ſo kannſt du ihn beßern, verliehret ihr aber denſelben wer bringt euch wieder zurück! „Wir können wohl mit euch reden, ihr hört uns aber „nur an, wenn es euch gefällig iſt. Im Fall ihr uns „nicht höret wem kommt es anders zu euch zu verdammen als demjenigen der die Gerechtigkeit ſelbſt iſt!„ So dachte man ſchon zu dieſen Zeiten von der Macht unſerer Könige, und auf dieſe Art hat man dieſelbe allezeit beurtheilen müſſen. Sie war allezeit monarchiſch und ununſchränkt und iſt es noch gegenwärtig.

§. 9. Von den alten allgemeinen Parlamentern, den Reichsſtänden, und den 12. Parlamentern des Königreichs.

Die alten allgemeinen Verſammlungen der Stände in Frankreich, die man Parlamenter nennte o), und die außerdem noch 9. oder zehenerley Benennungen hatten, hatten niemahls eine andere als eine rathende Stimme. Die Hauptſtände, die auf dieſe Nationalverſammlungen im XIV. Jahrhunderte kamen, und die ſeit 139. Jahren nicht mehr zuſammen beruffen worden ſind, durften ſich dem Hofe auf keine andere Art widerſetzen als durch unterthänigſte Vorſtellungen. Die Gerichtshöfe, die zur nämlichen Zeit und in den folgenden Jahrhunderten von unſern Königen errichtet, und von ihnen zuweilen zu Rathe

o) Die Präſidenten de la Rocheslavin und Lallouette 1. B. 7. B. 13. B.

che gezogen wurden, entſchieden ſelbſt niemahls andere als Privathändel, und übten in allen Fällen keine andere Macht aus, als die ihnen von der königlichen verliehen worden, welcher die ihrige beſtändig unterworffen blieb.

§. 10. Declaration der Pariſer Parlaments-advokaten, ſo von deren Vorſteher im Namen der Advokaten unterſchrieben war die ſuveräne Macht unſerer Könige betreffend.

Vierzig Advocaten des Parlaments zu Paris erklärten ihre Meinung die man im Jahre 1751. auf die ſtreitige Frage wegen der Kirchenſtraffen einholte, dahin: „ Wir waren zu allen Zeiten innerlich überzeugt, und „ wir halten es für eine Ehre öffentlich zu bekennen, „ daß das Königreich Frankreich ein blos monarchiſcher „ Staat ſey; daß die höchſte Macht auf der einzigen Per- „ ſon des Suveräns ruhe; daß Eure Majeſtät in Dero „ Königreiche die Stelle GOttes, deßen lebendiges E- „ benbild der Suverän iſt, vorſtellen; daß die Unter- „ thänigkeit, welche man Ihr ſchuldig iſt, unter die Re- „ ligionspflichten gehöre, die man nicht aus Furcht vor „ den Straffen, ſondern aus eigenem Antriebe des Ge- „ wiſſens zu erfüllen hat; daß keine Macht auf Erden die „ Völker von der unverbrüchlichen Treue, mit welcher ſie „ ihrem Suverän verwand ſind, loßzehlen könne; daß „ ſelbſt der, wann er aus rechtmäßigen Urſachen ergan- „ gen, ſonſt ſo fürchterliche Bannſtrahl, niemahls das „ heilige Band, wodurch die Unterthanen an ihrem Kö- „ nige hafften zu zerreißen vermöge; daß man unter kei- „ nerley Vorwand deßen Macht zu nahe tretten dörfe; „ daß er der einzige Geſetzgeber in ſeinen Staaten ſey; „ daß die Parlamenter und andere Gerichtshöfe im Kö- „ nigreiche bloß von Eurer Majeſtät allein die Macht wo- „ mit ſie bekleidet ſind, haben; daß die Ehrfurcht und „ die Unterwürffigkeit, womit man deren Urtheile an-

„ nimmt, von Eurer Majeſtät als deren Quelle ſich her„ leiten, und daß aus dieſer nämlichen Urſache die Ge„ rechtigkeit im Namen Eurer Majeſtät allda ertheilt „ werde, daß es die Perſon Eurer Majeſtät ſelbſt iſt, die „ in dieſen Urtheilen redet, und daß ſie nicht anders zur „ Ausübung gebracht werden dürfen als in ſo ferne Eu„ rer Majeſtät Siegel dieſelbe dazu berechtiget. Die„ ſes ſind, Großer König! die Wahrheiten, deren wir „ täglich bey Ausübung unſeres Amtes in dem Angeſichte „ eines Parlaments, das ſo aufmerkſam auf alle Vorzü„ ge Dero geheiligten Anſehens wacht, überzeugt wer„ den. Unſer Gewiſſen wird uns nie den Vorwurf ma„ chen können daß wir davon abgewichen, wir werden „ dieſelben auch niemahls außer Augen ſetzen, und wir „ werden zu allen Zeiten und bey allen Gelegenheiten bereit „ erfunden werden für die Erhaltung dieſer Wahrheiten „ unſer Vermögen und unſer Leben aufzuopfern.

„ Wir betrachten auch, Sire, als einen unabänderli„ chen Grundſatz daß die Geiſtlichen welche Glieder des „ Staats und Unterthanen Eurer Majeſtät ſind, wie alle „ andere Stände des Königreichs allen Geſetzen, die das „ Merkmahl der königlichen Macht tragen, unterworf„ fen ſind; daß ſie ihre geiſtliche Gewalt, deren Gegen„ ſtand die Wohlfarth der Seelen iſt, einzig und allein „ von JEſu Chriſto und ſeiner Kirche haben, und daß aus „ Furcht vor den geiſtlichen Straffen ihnen der Gehorſam „ geleiſtet werde; daß ſie aber von Eurer Majeſtät al„ lein die äußerliche Gerichtsbarkeit haben die ſie in Dero „ Staaten ausüben, von deren Ausübung ſie nothwendi„ ger Weiſe Eurer Majeſtät und folglich auch dem Par„ lamente, ſo die Gerechtigkeit in Dero Namen ertheilet, „ und dem es zukommt unter Dero Namen durch den „ Weg der Appellation comme d' Abus alles dasjenige zu „ anthen und abzuſchaffen, was ſolche zum Nachtheil der „ Geſetze und Grundſätze des Reichs etwan unternehmen

„ mö-

„ mögen ꝛc. Der Vorſteher der Advokaten unterſchrieb ſie im Namen ſeines Collegii, zum Beweiß, daß jedes Glied dieſes Corporis der nämlichen Meinung ſey, und daß ſie gleichſam das Glaubensbekänntniß eines jeden Advocaten in Abſicht auf das weltliche Regiment enthalte *p*).

Die **Gens du Roy** ſagten dem Parlamente zu Paris, den 18. Auguſt 1732. bey Gelegenheit einer Schrift welche die Aufſchrift hatte: Iudicium francorum „das „ Parlament werde nicht ohne äuſſerſtes Mißfallen diejenigen falſchen und nachtheiligen Farben wahrnehmen „ womit man in der Schrifft welche ſie demſelben zuſtellten, die wahren Grundſätze der Ordnung im gemeinen „ Weſen über den Hauffen zu werfen und zu vereiteln, „ die Grundgeſetze des Königreichs zu untergraben, und „ wenn es möglich wäre auch jene ſouveräne Gewalt zu „ erſchüttern ſuchte, welche, da ſie auf der Perſon unſerer Könige hafftet, die einzige Quelle aller rechtmäßigen öffentlichen Gewalt im Staate iſt.„ Sie fügten noch hinzu: „Es wäre eben ſo arg als ein offenbarer Eingriff in die Gerechtſame des Parlaments, wenn man „ zu Erreichung ſträflicher Abſichten ſich mit dem Vorwande zu bedecken ſuche, als wolle man deſſen Urſprung „ und Vorzüge heraus ſtreichen und erheben, gleich als „ wenn das Parlament von einer andern Hoheit etwas „ wüßte, als von derjenigen geheiligten Gewalt welche „ unſere Könige ihm anzuvertrauen geruhet haben.„ Hierauf ward obige Schrift zum Feuer verdammt.

p) Ich Endes unterzeichneter Parlamentsadvocat und Vorſteher der Advocaten bezeuge im Namen ſothaner Advocaten, daß die in vorſtehender Erklärung befindliche Meinungen und Grundſätze von der königl. Gewalt, nicht allein die Meinungen der unterzeichneten Advocaten, ſondern des ganzen Collegii der Advocaten ſey, als welche denenſelben ſammt und ſonders vollkommen beypflichten. War unterzeichnet **Tartarin**.

§. 11. Von den Prinzen von Geblüthe; von den legitimirten Prinzen, und von den Pairs von Frankreich.

Die Würde eines Pairs hat ihren Urſprung mit den Lehen gemein; ſie ſtammt von dem Gebrauche der Lehen her. Der Nahme Pair war allen Vaſallen einer Herrſchaft gemein; die Mitbelehnte einer Herrſchaft nennten ſich unter einander Pairs q), von wegen der Gleichheit ihrer Mitbelehnſchafft. Alle Vaſallen welche von dem Könige als Könige in Ruckſicht auf die Krone, nicht aber in Ruckſicht auf gewiſſe Provinzen oder Domänen belehnet waren, hieſen Pairs von Frankreich; Diejenige welche von den Provinzen des Königreichs zu Lehen giengen, waren Pairs von dieſen Provinzen, und diejenige welche gewiſſe einzelnen Herren zugehörige Ländereyen zu Lehen trugen, waren Pairs dieſer einzelnen Herrſchafften. Ein jedes Lehen war ſchuldig ſeinem Herrn nicht allein in ſeinen Kriegen ſondern auch in ſeinen gerichtlichen Streitigkeiten beyzuſtehen. Daher kommt es daß die königlichen Gerichtshöfe urſprünglich Lehenhöfe waren; welche ſämmtlich entweder mittel- oder unmittelbarer Weiſe von dem Hofe der Pärs des Königreichs und unmittelbaren Vaſallen des Reichs abhiengen aus welchen der erſte und vorderſte Gerichtshof der Monarchie beſtand. Alle Pairs von Frankreich mußten ſich auf königlichen Befehl bey dieſem vorderſten Gerichtshof einfinden um allda Recht und Gerechtigkeit zu verwalten, gleichwie die Pairs der Provinzen des Königreichs ſich bey den niedern Gerichtshöfen, und die Pairs der einzelnen Herrſchaften ſich bey der Semonce der einzelnen Herren einzufinden ſchuldig waren. Es war dieſes eine Pflicht wozu ſich alle Vaſallen gegen ihre Lehenherren mitteiſt eines Eides verbindlich machten, wovon die Formul noch in den öffentlichen Denkmahlen aufbehalten wird. Die Vaſallen der Herrſchafften waren

q) Pares inter ſe.

waren auch noch verbunden den groſſen Cärimonien welche in der Familie ihrer Herren vorgiengen, beyzuwohnen, ſo wie die unmittelbaren Vaſallen der Krone ſich bey der Krönung der Könige einzufinden ſchuldig waren. Man ſiehet hieraus daß die perſönliche Obliegenheit der großen Vaſallen des Reichs, der Krönung des Königs und dem Gerichtshofe der Pairs von Frankreich beyzuwohnen nichts anders als eine gemeine Verbindlichkeit aller Lehensinnhaber war, ſo wie die Huldigung eine Pflicht einer Perſon gegen ihren Oberherrn iſt.

Die große Menge der unmittelbaren Vaſallen der Krone, welche das Recht hatten der Krönung unſerer Könige beyzuwohnen und ſich eine Ehre daraus machten dieſe der Natur ihrer Lehen anklebende Pflicht zu erfüllen, machte daß es bey dieſen Krönungen unordentlich hergieng. Und dieſe Unordnungen veranlaſſeten Ludwig den Jungen, als er ſeinen Sohn Philip Auguſten noch bey ſeinen Lebzeiten krönen ließ *r*), die Zahl der Pairs von Frankreich welche das Recht haben ſollten ſich dabey einzufinden, auf zwölf, nämlich 6. weltliche und 6. geiſtliche zu ſetzen. Wir wiſſen von allen vor Philip Auguſten feierlich begangenen Krönungsfeſten unſrer Könige nichts umſtändliches, als von Philip I. ſeinem, denn Ludwig der Junge ward zu Orleans in der Eil und ohne die gewöhnlichen Formalitäten zu beobachten gekrönt. Dieſe Krönungsgeſchichte Philips I. *s*) meldet, daß damals kein unmittelbarer Vaſall der Krone von dem Krönungsfeſte ausgeſchloſſen war. Aus der Ordnung nach welcher ſie beſchrieben werden ſieht man, daß alle geiſtliche Pairs welche von den zwölf alten Pairs noch übrig ſind, den Erzbiſchoff von Reims ausgenommen, der zuerſt genennet wird weil er den König ſalbte, ohne Unterſchied nach den Erz- und Biſchöffen ſtunden, welche ebenfals Pairs von Frank-

r) J. J. 1178.

s) Sie ſtehet in Gallia Chriſtiana Tom. VII.

Frankreich waren, und ſich wegen ihrer unmittelbaren Abhängigkeit von der Krone, bey dieſem Feſte einfanden. Der Biſchoff von Noyon ſtehet nach zwey Erzbiſchöffen; der Biſchoff von Langres nach ſechs andern Biſchöffen, und die Biſchöffe von Chalons und Laon nach zehn andern Prälaten. Der Biſchoff von Beauvais fand ſich nicht dabey ein.

Dieſe Veränderung in der Pairie wodurch die Zahl der Pairs von Frankreich auf zwölfe geſetzt worden war, bezog ſich blos auf die Krönungscärimonie; was die Gerichtshöfe anbelangt, ſo wohnten die übrigen Pairs von Frankreich als unmittelbare Vaſallen der Krone denſelben ſtäts fort als Richter bey, ſowohl vor als nach Errichtung der heutigen Parlamente, ſo wie ſolches unſre Könige zu verordnen geruhet haben.

Von den zwölf alten Pairs von Frankreich welche ſeit der von Ludwig dem Jungen dißfals getroffenen Aenderung, den Krönungen und Parlamenten beywohnten, waren ſechs geiſtlichen und ſechs weltlichen Standes. Zu jenen gehörten der Erzbiſchoff von Reims und die Biſchöfe von Laon, Langres, Beauvais, Chalons und Noyon; Dieſe waren die Herzoge von Burgund *t*), Normandie und

t) König Johann gab ſeinem vierten Prinzen Heinrich dem Verwegenen, vermög einer Urkunde vom 6ten September 1363. das Herzogthum Burgund als ein Appanage welches in Ermangelung männlicher Erben (denn ſo müſſen die Worte haerede ſuccedente verſtanden werden welche ſich in den Urkunden befinden und dem von Philip dem Schönen 1314. eingeführtem Geſetze gemäs ſind) an die Krone wieder zurück fallen ſollte, und ernennte ihn zum erſten Pair von Frankreich. Bis auf dieſe Zeit hatten die Herzoge von der Normandie und Aquitanien bey vielen Gelegenheiten den Rang über den Herzog von Burgund genommen, welchem er erſt ſeit 1380. unwiderſprechlich zugeſtanden wird.

und Aquitanien, und die Graven von Champagne, Flandern *u*) und Thoulouſe.

Die Herren vom Geblüthe oder du Lys *v*), wie man ſie während des Lehenregiments nannte, hatten keinen andern Rang als den der ihnen von wegen ihrer Pairien unter den alten weltlichen Pairs von Frankreich zukam, welche Vaſallen unſrer Könige und zuweilen mächtiger als dieſe waren; Allein alle dieſe alten Pairien ſind erloſchen und mit der Krone vereinigt, die Gravſchafft Flandern ausgenommen, welche das Glück Carls V. von dieſer Monarchie abriß. Jene ganze Einrichtung iſt alſo nicht mehr; die alten Pairien womit die Souveränität durch ungerechte Anmaſung, verbunden war, ſind wieder in den Schoos der königlichen Gewalt geſammelt, und ſtehen

u) Carl II. der Kahle genannt, ertheilte im J. 863. Balduin I. mit dem eiſernen Arm, den Titel eines Graven und Marquis von Flandern (denn man findet dieſe beeden Nahmen bey den Geſchichtſchreibern) mit dem Titel und der Würde eines Pairs von Frankreich. Dieſe beide Lehen begriffen damahls das Land von Boulonnois, von Guines, von Artois, und alles was zwiſchen der Schelde, der Somme und dem Meere liegt unter ſich. Balduin und ſeine Nachfolger bis auf Carln V. mitgerechnet, haben den Eid der Treue geleiſtet. Franz I. aber erhielte, nachdem er 1525. gefangen worden, ſeine Freyheit nicht eher als nachdem er unter andern auch auf den Eid Verzicht gethan hatte, welchen die Graven von Artois und Flandern der Krone Frankreich zu leiſten ſchuldig waren.

v) **Li** bedeutet in Celtiſcher Sprache ſo viel als König, Souverän; In den folgenden Zeiten ward dieſes Wort durch Lilium und im Franzöſiſchen durch Lis gegeben; Lit bedeutet im Celtiſchen eine Feierlichkeit, Feſt, Lit de Juſtice heißt alſo ein Feſt oder feierliche Verwaltung der Gerechtigkeit. Oriflame kommt gleichermaſſen von dem Celtiſchen ou gan, und flam, roth, her, weil ein Oriflame ganz roth war.

ſtehen nunmehr wieder unter den Kleinodien der Krone, von der ſie waren abgeriſſen worden.

Hier tritt nun aber eine neue Art von Pairs zum Vorſcheine. Philip der Schöne ſchuf, nachdem er einen Theil der unrechtmäßig entſtandenen Souveränitäten eingezogen hatte, neue Pairs; Allein weder er noch ſeine Nachfolger bis auf Franz I. ertheilten dieſe Würde andern als Prinzen von ihrem Geblüthe. Der erſte in den neuern Zeiten unter dem Titel eines Herzogs von Nemours geſchaffene Pair, war Jacob von Armagnac, der, ob er gleich ein Abſtämmling Clodovii war, in dem Parlamente großen Widerſtand fand, als die ihm ertheilte Gnade in die Parlamentsregiſter eingetragen werden ſollte, als wovon man noch kein Beyſpiel hatte, und muſten zu erſt viele königliche Befehle ausgewirkt werden, bevor dieſer Widerſtand gehoben werden konnte. Dieſes iſt gleichſam der andere Zeitpunct der Pairie w).

In den dritten gehören diejenige Pairs, welche von Franz I. Zeiten her ernennt worden ſind. Es ſind dieſes aus dem Mittel des Adels gewählte Perſonen, unter welchen ſich auch auswärtige Prinzen befinden. Die zwey erſten waren der Herzog von Guiſe und der Conetable von Montmorency. Bey dieſer neuen Aenderung in der Pairie, nahmen die Prinzen vom Geblüthe den Rang nach ihrer Geburth, und haben ſolchen vor allen neuen Pairs beſtändig behauptet x). Es iſt ſo gar heutiges Tages

w) Im Jahre 1462.

x) J. J. 1576. kurz vor der Verſammlung der Stände zu Blois, zu der Zeit da die Guiſen die Krone auf dem Haupte Heinrichs III. zittern machten, ließ dieſer Prinz ein Edict ausgehen, daß die Prinzen vom Geblüthe künftighin allen andern Prinzen und Pairs, ſowohl bey der Krönung als im Parlamente und bey andern Verſammlungen vorgehen ſollten.

Tages nicht mehr nöthig daß die Prinzen vom Geblüthe eine Pairie haben um allen Pairs vorzugehen *y*).

Die legitimirte Prinzen gehen den Pairs von Frankreich ebenfals vor, nachdem es unſern Königen, denen die unumſchränkte Gewalt zuſteht Ehre und Würden in ihren Staaten auszutheilen, gefallen hat ihren natürlichen Kindern oder deren Nachkommen dieſen Rang beyzulegen.

Die neuere Würde der Pairs iſt allemal mit gewiſſen Ländereyen verknüpft und beſtehet aus zwey Theilen, nämlich einem Lehen und einem Amte. Das Lehen iſt eben die Ländereyſelbſt; Das Amt iſt die Pairie womit der König jene Ländereyen begnadiget hat, und welche den Prinzen den Zutritt, Sitz und berathſchlagende Stimme in allen Parlamenten und Gerichtshöfen des Königreichs giebt. Wenn ein Pair ins Parlament zu Paris eingeführt wird, ſchwöhrt er dem Könige in ſeinen allergröſten, allerhöchſten und allerwichtigſten Angelegenheiten zu dienen, und ſich in allem ſo zu verhalten als einem klugen, tugendhaften und großmüthigen Herzoge und Pair zukommt. Die Pairs beſuchen die Parlamentsverſammlungen wenn ſie es für gut finden, und die Plätze welche ſie einnehmen wenn der König Gericht hält, ſind ausnehmend unterſchieden. Wenn der König auf ſeinem Throne ſitzt, ſo wird die hohe Bank zu ſeiner Rechten von den Prinzen vom Geblüthe und den weltlichen Pairs eingenommen, die hohe Bank zu ſeiner Linken aber von den geiſtlichen Pairs, den weltlichen gegen über, nach welchen die Kronbeamten und andere Herren folgen welche den König begleitet haben; die Präſidenten und Parlamentsräthe ſitzen auf den niedern Bänken innerhalb den Schranken.

Die Würde der heutigen Herzoge und Pairs fällt allezeit

y) Seit dem Edicte von 1711.

allezeit auf die älteſten Erben männlichen Stammes, bevor die nachgebohrnen Anſpruch darauf machen können. Die Errichtung der gewöhnlichen Aemter bezeichnet die Perſonen welche ſolche begleiten ſollen nicht zugleich; dieſe werden durch die Fürſehungen beſonders gewählt, und die Wahl fällt jedesmal nur auf eine einzige Perſon. Bey den Pairien hingegen geſchicht die Schöpfung des Amts und der Perſon zugleich und durch die nämlichen königlichen Decrete. Die Dauer des Amts hängt von dem Daſeyn der Perſon ab, für welche jenes errichtet worden.

Die Pairs ſind vermög ihrer Würde die vornehmſten Perſonen im Staate und erhalten groſſe Ehrenbezeugungen. Sie führen in ihrem Wappen einen Mantel von Hermeline, ihre Wägen dörfen in das Louvre hinein fahren, ihre Gemahlinnen haben das Taburet beym König und bey der Königin, und der König nennt ſie ſeine **Vettern**, gleich den Prinzen, Cardinälen, Marſchalln von Frankreich, und einigen auswärtigen Herren und Prinzen. Die Herzoge welche nicht Pairs ſind, werden ebenfals **Vettern** genennt, führen gleichergeſtalt einen Hermelinmantel und genieſen im Louvre den nämlichen Rang als die Pairs; allein ſie ſitzen weder im Parlamente noch in den Gerichtshöfen, wofern ihnen der König nicht ausdrücklich befiehlt ihn dahin zu begleiten.

Verſchiedene der neuern Pairien ſind erloſchen und unſre Könige haben wiederum andere errichtet. Wir haben heutiges Tages acht und vierzig Pairs in Frankreich, nämlich ſechs alte geiſtliche, und zwey und vierzig neue weltliche Pairs z). Ich halte für nützlich hier nicht nur den Eingang ſondern auch einige Artickel von dem Geſetze einzurücken welches der höchſtſeelige König in Anſehung der

z) Der erſte weltliche Pair iſt der Herzog von Uzes, der im May 1565. zum Herzoge und im Jenner 1572 zum Pair erkläret worden iſt, der letzte iſt der Herzog von Choiſeul.

der Pairien ergehen laſſen, damit der Leſer von dieſer Materie eine hinlängliche Kenntniß bekommen möge.

Der Eingang dieſes Geſetzes iſt *a*) in folgenden Worten verfaſſet: „Seit dem die alte weltliche Pairien mit der Krone, von der ſie entſprungen waren, „wiederum vereiniget, und von denen Königen unſern „Vorfahren an deren Stelle, neue errichtet worden, an„fänglich zwar blos zu Gunſten der Prinzen von ihrem „Geblüthe, ſodann aber auch zu Gunſten derjenigen un„ter ihren Unterthanen, deren Geburth und wichtige „Dienſte ſie derſelben würdig gemacht; ſo hat ſich die „Zahl der Pairs von Frankreich, deren Würde ehehin „ihrer Seltenheit ſo wohl als ihrer herrlichen Vorzüge „wegen in gröſtem Anſehen ſtand, ungemein vermehrt, „faſt alle groſe Häuſer haben dieſe Würde geſucht, ver„ſchiedene haben ſie erhalten, und dieſe wuſten wiederum „auf dem Gipfel der Ehre gewiſſe Stuffen zu machen, „entweder durch künſtlich ausgeſonnene Clauſeln, oder „indem ſie dieſe Würde auf ihre Nachkommenſchafft auſ„ſer ihren natürlichen Schranken zu bringen oder einen „längſt aus der Gewohnheit gekommenen Rang und er„loſchene Titel wieder aufleben zu machen wuſten. Bey „dieſer Menge neuer und ſonderbarer Einrichtungen, „welche die Ehrſucht der letztern Jahrhunderte zur Ein„falt der alten Standeserhöhungen hinzugefügt, haben „die Beamte unſers Parlaments, als die von uns an„geordnete natürliche Richter der Streitigkeiten welche „ſich über die Würde der Pairs erheben, indem ſie auf „der einen Seite die allgemeinen und nachdrücklichſten „Regeln, auf der andern aber die ſtärkſten Einwendun„gen und Clauſeln welche man dieſen Regeln entgegen „ſetzte, vor ſich hatten, für ihre Schuldigkeit erachtet, „ihr

a) Dieſes Edict iſt ausgegangen zu Marly im Monath May 1711. und ward den 21 des nämlichen Monaths in die Parlamentsregiſter eingetragen.

„ ihr Urtheil zurück zu halten und bloſe Vorſehungsbe„ſcheide zu ertheilen, um uns dadurch gleichſam zu er„kennen zu geben, daß ſie unſern höchſten Ausſpruch al„lerunterthänigſt gewärtigten, wodurch das Recht der „Pairien und die verſchiedene Stufen der Ehre und Wür„de der Prinzen von unſerm Geblüthe, unſrer legitimir„ten Kinder und andrer Pairs von Frankreich auf ewig „feſtgeſetzt, und die wahren Grundſätze von Vererbung „der männlichen und weiblichen Pairien, wie nicht we„niger der Sinn aller zweydeutigen Ausdrücke, mittelſt „welcher die Gnadenbriefe zum öftern anders als es die „Abſicht der Souveräns war, ausgelegt worden, ein „für allemahl beſtimmt werden möchten; Als haben wir „uns gnädigſt entſchloſſen, dieſes längſt gewünſchte Ge„ſetz und Verordnung hiemit dahin ergehen zu laſſen „ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Von zehn Artickeln woraus dieſes Geſetz beſtehet, enthalten fünfe, folgende Verordnungen:

1. Artickel. „ Die Prinzen vom königl. Geblüthe „ſollen aller Orten nach ihrer Würde und hohen Ge„burth geehret werden; ſie ſollen bey den Krönungsfe„ſten die alten Pairs von Frankreich vorſtellen und Sitz „und berathſchlagende Stimme in unſern Parlamenten „vom funfzehnten Jahre an, ſowohl in gerichtlichen als „Staatsangelegenheiten, haben; und dieſes alles ohne „weitere Formalitäten, wenn ſie auch keine Pairie be„ſitzen.

2. Art. „ Unſere legitimirte Kinder und deren „männliche Nachkommen welche Pairien beſitzen, ſollen „gleichfals die alten Pairs von Frankreich nach- und in „Ermanglung der Prinzen vom Geblüthe, bey den Krö„nungsfeſten vorſtellen, und Sitz und berathſchlagende „Stimme in unſern Parlamenten vom zwanzigſten Jah„re an haben; ſie ſollen den gewöhnlichen Eid der Pairs

„ leiſten

„ leiſten und unmittelbar nach den Prinzen vom Geblü„ the ſitzen, zufolge unſrer Erklärung von 5. May 1694. „ Sie ſollen den Rang vor allen Herzogen und Pairs „ nehmen, wenn gleich ihre Pairien jünger als jener ih„ re wären, und im Falle ſie verſchiedene Pairien und „ mehrere männliche Nachkommen hätten, ſo verſtatten „ wir ihnen einem jeden ihrer Kinder nach ihrem Gut„ dünken, mit Beybehaltung einer Pairie für ſich, eine „ Pairie zu überlaſſen, da denn dieſe ihre Kinder ſogleich „ alle Vorzüge und Freyheiten gleich ihrem Vater ge„ nieſen ſollen.

3. Art. „ Die Herzoge und Pairs ſollen bey dem „ Krönungsfeſte die alten Pairs von Frankreich vorſtel„ len, wenn keine Prinzen vom Geblüthe oder legitimir„ te Prinzen welche Pairien beſitzen, vorhanden wären. „ Sie ſollen unter ſich den Rang nebſt Sitz und Stim„ me in unſern Parlamenten von dem Tage an haben, da „ ſie eingeführt worden und den Eid geleiſtet haben, und „ ſollen im 25ſten Jahre der Gewohnheit nach eingeführt „ werden.

8. Art. „ Verordnen wir, daß der oder diejenige „ welche einige Einwendung oder Widerſpruch in Anſe„ hung beſagter Herzoge und Pairs und deren Rang, Eh„ re und Würde zu erheben gedenken, ſolches bey uns „ unmittelbar, jeder insbeſondere vorbringen und ſodann „ gewärtigen ſollen, ob wir ihnen verſtatten möchten ih„ re Sache bey unſerm Parlamente zu Paris zu weiterer „ Unterſuchung anhängig zu machen, deſſen Spurch ſie „ ſodann abzuwarten haben, im Falle uns nicht gefällig „ ſelbſt den Ausſpruch zu thun. Und fals die Parteyen „ auſſer der Hauptſache noch über einen Incidentpunct ein „ Urtheil ſuchten, ſo ſollen ſie hierüber ebenfals unſere „ Erlaubniß insbeſondere einhohlen.

10. Art. „ Wollen und befehlen wir daß alles was
„ in gegenwärtigem Edicte von den Herzogen und Pairs
„ verordnet iſt, auch in Anſehung der Herzoge gelten ſoll
„ welche keine Pairien beſitzen, in ſo ferne ſie ſolches ange-
„ hen mag.

§. 12. Die Krone iſt lediglich erblich, und die Erbfolge erſtreckt ſich auf alle männliche Anverwandten. Die königlichen Prinzeßinnen und ihre Abkömmlinge waren zu allen Zeiten davon ausgeſchloſſen.

Die Schriftſteller haben ſich wegen der Frage über die Thronfolge des Königreichs Frankreich in verſchiedene Meinungen getheilt. Einige unter ihnen *b*) haben behauptet, daß die Krone in der erſten Linie unſerer Könige lediglich wahlmäßig geweſen ſey; andere *c*), daß ſie in der erſten Linie erblich, in der andern wahlmäßig, und in der dritten wieder erblich geworden wäre. Einige *d*) haben behauptet, daß ſie zu gleicher Zeit erblich und wahlmäßig wäre; allein der meiſte Theil *e*) iſt der Meinung, daß

b) Hotman in Franco-Gallia, Duhaillan in ſeiner allgemeinen Geſchichte von Frankreich; Larrey in einer Abhandlung über den Urſprung der Parlamente, welche man in ſeiner Geſchichte von Engelland findet; Boulainvilliers in ſeiner Geſchichte der alten Regierungsart von Frankreich.

c) Daniel in einer beſonderen Abhandlung die man in dem erſten Bande der Geſchichte von Frankreich findet.

d) Des Tuileries Erläuterung über die Wahl der franzöſiſchen Könige; Vertot in einer Abhandlung, die dem vierten Bande der Geſchichte der Academie der ſchönen Wiſſenſchaften beygedruckt iſt.

e) Johann von Terra nova, Advokat des Königes zu Nimes unter Carl VI. und Carl VII. Willhelm von Montferrat unter

daß die Krone, welche jederzeit lediglich erblich geweſen wäre, erbfolgmäßig geworden ſeye.

Childerich, der letzte König der Merovingiſchen Linie, wurde abgeſetzt und ſein Sohn Dieterich in ein Cloſter *f*) geſteckt. Pipin ſelbſt giebt dem geheiligten Geſetze der Erbfolge, die er an ſich geriſſen hatte, ein feierliches Zeugniß. Er hatte das Volk dadurch zu hintergehen geſucht, daß er ſich, nicht ſo wohl auf das Anſehen als vielmehr auf die Beypflichtung eines Pabſtes, gründete, und kurze Zeit darauf verlangte er von einem andern Pabſte die Vergebung des Meineides, deſſen er ſich gegen ſeinem rechtmäßigen König ſchuldig gemacht hatte. Dieſes Benſpiel unſerer Geſchichte allein gibt ſchon einen hinlänglichen Beweiß ab, daß die Krone von dem Anfange her erblich war; aber ſie iſt erbfolgmäßig geworden, ſo, daß der Erſtgebohrne von den männlichen Anverwandten ſchon das Recht zur Folge in der Regierung hat. Sie iſt alſo beydes erblich und erbfolgmäßig: erblich durch ihre Natur: erbfolgmäßig durch die Geſchlechtsordnung, die ein neuer Gebrauch in der letzten Linie eingeführet hat. Sie iſt erblich von Natur, und die Könige waren dermaſſen Herren von ihrer Krone, daß ſie in der erſten und andern Linie ſolche nach ihrem Wohlgefallen unter ihre

unter Ludwig XII; Matharel, Papire-Maſſon, du Tillet in den Capitel von Salbungen und Crönungen; Fauchet in den Capiteln 2 und 3. von dem Urſprunge der Würden; Hieronymus Bignon von der Vortreflichkeit der Könige Seite 265. und 268; die Fortſetzer von des Pollandus Actis Sanctorum; hin und wider, le Comte Annal. Eccleſ. Franc. hin und wider. Valois, hin und wider. Foncemagne in verſchiedenen Beyträgen, die zu der Geſchichte der Akademie der ſchönen Künſte in dem 6. 8. 10ten Theil gedruckt ſind. Dubos in ſeiner critiſchen Geſchichte von Errichtung der franzöſiſchen Monarchie.

f) Gegen das Jahr 750.

re Kinder theileten, welches ſie nicht würden haben thun können, wenn ſie urſprünglich nur wahlmäßig oder erbfolgmäßig geweſen wäre. Nur in dem Falle, wenn ſie ihrerſeits ſelbſt nichts entſchieden hatten, konnten ſie die Kinder unter ſich theilen. Ein entgegen geſetzter Gebrauch hat den Umfang der Krone auf das Haupt des erſtgebohrnen männlichen von den eheleiblichen Kindern vereiniget. Die erbfolgmäßige Linie, der man den Namen der franzöſiſchen gab, und die man nach der Mundart der Römer die agnatiſche nennte, iſt die Richtſchnur, der man folgte, geworden: ſo, daß unſere Könige, ob ſie ſchon vollkommene Eigenthumsherren ſind, glücklicher weiſe den Vortheil verlohren haben, über ihre Staaten entſcheiden zu können, und daß ſie ſich die Nothwendigkeit aufgeleget haben, ihre Krone ihrem Nachfolger, ſo, wie ſie ſie empfiengen und erhielten, nicht ſo wohl, von dem Könige, ihrem Vorfahren, ſondern von Clodwich, dem Stifter, welcher Gallien erobert und das franzöſiſche Reich errichtet hat, zu überlaſſen.

Die königlichen Prinzeßinnen und ihre männliche und weibliche Abkömmlinge waren allezeit davon ausgeſchloſſen, durch eine Gewohnheit, die ſich ſeit 13. Jahrhunderten ohnverändert in Frankreich erhalten hat, und die ſonſt überall ohne Beyſpiel iſt: eine Gewohnheit, die das franzöſiſche Haus zu dem einzigen wahrhaften und ewiglichen königlichen Hauſe von Europa macht. Unter allen chriſtlichen Cronen iſt Frankreich die einzige *g*), wo dieſe Gewohnheit allezeit ſtatt gefunden hat, und deswegen nennt man dieſe Art der Erbfolge die franzöſiſche. Dieſe Gewohnheit iſt das Grundgeſetz der Monarchie. Man belegt es mit dem Namen des Saliſchen Geſetzes, des geheiligten Geſetzes, des unverbrüchlichen und allezeit

g) Man ſehe den 16ten Abſchnitt des nemlichen Capitels, was ich von der Erbfolge des Herzogthums Savoyen ſagen werde.

zeit bey der Nation in Ehrfurcht geweſenen Geſetzes: man nennt es ein Denkmal, das ſo alt, als die Monarchie, iſt, ein Denkmal der Herzhaftigkeit der Franzoſen, welche ihnen nicht erlaubt unter den Geſetzen einer Frau zu leben, oder ſich unter die Herrſchaft eines fremden Prinzens zu ſchmiegen. Ein franzöſiſcher Schriftſteller *h*) nennt es den Grund der Monarchie; ein anderer *i*) eine Freyheit und einen beſondern Gebrauch der Franzoſen; ein dritter *k*) das franzöſiſche Palladium *l*).

Verſchiedene Schriftſteller haben geglaubt, daß das Geſetz, welches die königlichen Prinzeßinnen und ihre Abkömmlinge von der Krone Frankreich ausſchließt, ein geſchriebenes Geſetz wäre, und haben es in den Saliſchen Geſetzen geſucht. Der Urſprung dieſer Geſetze ſo wohl, als die Ableitung des Namens, womit man ſie belegt, iſt nicht allzuwohl bekannt. Einige behaupten, daß ſie die Benennung Saliſch von einem gewiſſen Herrn mit Namen **Saligaſt**, der ſie nach ihrer Meinung ſollte zuſamm getragen haben, erhalten hätten. Andere leiten ihre Benennung von dem lateiniſchen Worte *Sala* ab, und ſetzen voraus, daß dieſes alte urſprüngliche fränkiſche Geſetz in dem Saale eines Palaſtes wäre gemacht worden. Noch andere halten davor, daß die Saliſchen Geſetze ihren Namen von einem großen Marktflecken **Salechin** genannt, welcher an den Ufern der Iſſel oder der Sal gelegen wäre, bekommen hätten. Die allerwahrſcheinlichſte Mei-

h) Bodin von der Republick 1. Buch 18. Capitel.

i) Marca von der Gerichtsbarkeit 11. Theil.

k) Thuanus Geſchichte 110. Buch.

l) Die Schutzgöttin verſchiedener Länder der heidniſchen Welt. Es war eine Bildſäule der Pallas, welche man mit Sorgfalt zu Troyen erhielte, weil man glaubte, daß das Schickſal dieſer Stadt an dieſelbige geheftet ſeye. Sie wurde nach Rom gebracht, wo ſie auch, wie man ſagt, zur Wächterin und Beſchützerin des Röm. Reichs dienete.

Meinung und diejenige, die man am allergemeinſten angenommen hat, führet das Wort **Saliſch** von denjenigen Franken her, die man Salier nennete; und wieder dieſer ihren Namen von dem Salfluße *m*).

Wir haben zwey Exemplare von den Saliſchen Geſetzen, die dem Verſtande nach ganz wohl mit einander übereinkommen, aber in den Ausdrücken verſchieden ſind *n*). Die alleraͤlteſte iſt von einem Manuſcript aus der Abtey Fulda genommen und durch die Sorgfalt des Johann Baſilius Herolds zum Drucke befördert worden *o*), welcher behauptet, die Buchſtaben dieſes Manuſcripts ſchienen 700. Jahre alt zu ſeyn. Man findet in den meiſten Abſätzen (Artikeln) barbariſche Wörter, welche die Orte bedeuten, wo eine jede Entſcheidung geſprochen wurde. Das andere Exemplar iſt nach der Verbeſſerung Carls des Groſſen, ſie enthält gegen das Ende einige Zugaben, die ihr die fränkiſchen Könige, Childebert und Clotarius beyfügten. So wohl die eine als die andere dieſer Auflagen ſcheinen nur ein Auszug eines weit größern Geſetzbuches zu ſeyn, welches man abſchafte, damit die Richter und das Volk den Inhalt deſſelben deſto leichter begreifen möchten. Der Beweiß davon entſpringt daraus, daß in den Saliſchen Geſetzen ſelbſt Saliſche Geſetze und gewiſſe

m) Man wird alles, was man von den Saliſchen Geſetzen zu wiſſen verlangt, in einem Buche finden, welches: Hiſtoire de la Pairie de france betitelt und zu Londen (Paris) im Jahre 1740. in 12. von Laboureur, von dem meine Prüfung Erwähnung thut, heraus gekommen iſt. Eben dieſes findet man auch in dem 4ten Theile der Abhandlung des Vertot und in dem 8ten Bande der Abhandlung des Foncemagne; welche beide der Geſchichte der Akademie der ſchönen Wiſſenſchaften zu Paris beygedruckt ſind.

n) Eccard ein gelehrter Teutſcher hat im Jahre 1720. eine neue Ausgabe der Saliſchen und Ripuariſchen Geſetze bekannt gemacht. Eccardi Leg. Franc. Sal. & Rip.

o) Im Jahre 1557.

wiſſe Formeln angeführet werden, welche man nicht ſiehet und auch ſonſt nirgends findet.

Zu Ende der Saliſchen Geſetze findet ſich eine Verordnung vom Childebert *p)* und auf ſie folget ein Vergleich zwiſchen Childebert und Clotarius, worinnen geſagt wird, daß die Saliſchen Geſetze 78. Abſätze enthalten. Es ſind deren heut zu Tage nur 71. Die 56. erſten beſtimmen die Beſtraffungen von verſchiedenen Verbrechen, als des Diebſtahls, des Mords und der Gewaltthätigkeiten, welche barbariſche Völker, die bloß vom Raube, von der Jagd und der Fiſcherey lebten, begehen konnten. Der 57. und 58. ſcheinen erſt nach der Bekehrung des Clodwichs zuſammgeſetzt zu ſeyn. Man ſiehet darinnen, was die Einrichtung aller dieſer Geſetze anbelangt, eine gewiſſe Ordnung beobachtet, denn es wird darinnen geſagt, daß Clodwich mit ſeinen Franken das Saliſche Geſetz in 78. Abſätzen zuſammgetragen hätte; daß Childebert mit ſeinen Franken auf eine gleiche Weiſe ſechs Abſätze, die von dem Clotarius wären gebilliget worden, hinzugefügt und daß endlich auch dieſer einige andere gemacht hätte, die von dem Childebert, ſeinem erſtgebohrnen Sohne und von den Franken oder Freyen ſeines Königreiches wären beſtättiget worden. Die Kaiſer Carl der Große und Ludwig der Fromme, ſein Sohn, legten dieſe Geſetze aus und fügten ihnen verſchiedene Verordnungen bey, die eben die Kraft und Verbindlichkeit als ſelbſt das Saliſche Geſetz haben ſollten.

Der Auszug der Saliſchen Geſetze hat ſeinen Urſprung Clodwich I. zu danken. Die Einrichtung dieſer Geſetze kann nicht neuer ſeyn, weil Childebert, ſein Sohn, verſchiedene Abſätze veränderte und neue hinzu that. Anderer ſeits ſetzet das Capitel, welches von der Freyheit der Kirchen und von der Prieſterweihe handelt,

 noth-

p) Sie hat den Titel: Discretio Childeberti.

nothwendig die Bekehrung unſeres erſten chriſtlichen Königes voraus. Dieſe zwey Anmerkungen beſtimmen den Zeitpunct des Saliſchen Geſetzbuches ſehr genau, ob ſchon verſchiedene Abſätze, die es enthält, konnten bekannt geweſt ſeyn und man ſich nach ihnen ſchon unter den Vorfahren des Clodoväi und ſelbſt zu einer Zeit, da die Franken nur noch einen Kriegsſtaat ausmachten, gerichtet haben mochte.

Der 6te Paragraph des 62ten Titels iſt derjenige, den man Vorzugsweiſe gemeiniglich mit dem Namen des Saliſchen Geſetzes bemerkt. Dieſes Capitel hat zum Titel: von dem **Erbguthe.** Hier ſind alle Paragraphen.

I. Wenn jemand ohne Kinder ſtirbt und ihn ſein Vater und ſeine Mutter überleben, ſo ſoll ihn ſein Vater und ſeine Mutter erben. II. Wenn der Vater und die Mutter tod ſind, und der Verſtorbene hinterläſt Brüder und Schweſtern, ſo ſollen ſie die Erbſchaft erhalten. III. Wenn der Verſtorbene weder Vater, noch Mutter, noch Brüder, noch Schweſtern hinterlaſſen hat, ſo ſollen ihm des Vaters Schweſtern nachfolgen. IV. Wenn keine Vaters Schweſtern vorhanden ſind, ſo ſoll die Erbſchaft auf die Schweſtern der Mutter kommen. V. Wenn ſich keine mehr von dieſen am Leben befinden, die Erbſchaft zu erhalten, ſo ſollen die nächſten Anverwanden väterlicher Seits Erben ſeyn. VI. Was die Saliſchen Grundſtücke anbetrift, ſo ſollen die Frauen keinen Antheil an der Erbſchaft haben, ſondern ſie ſoll ganz allein und ohne getheilt zu werden den Mannsleuten anheim fallen.

Das Gebot, das in dieſem letzten Paragraph ſteckt, iſt durch die Anwendung, die man öfters ſelbſt in Anſehung der Krone Frankreich damit machte, ſo berühmt worden, daß es in allen Auflagen der Saliſchen Geſetze,

ſo gar in den Auflagen, die man in fremden Ländern davon macht, mit größeren Buchſtaben gedruckt wird.

Wir wollen ſo gleich das Geſetz der Erbfolge zur Krone betrachten und wir werden alsdenn ſehen, daß dieſes Geſetz niemals ein geſchriebenes Geſetz war.

Weder die erſte noch die zweyte Linie unſerer Könige verſchaft uns ein einziges Beyſpiel, daß die Prinzeſſinnen eines Königes, der ohne männliche Nachkommenſchaft verſtorben iſt, den Thron jemals zu beſteigen verlangt hätten; uud wenn unter der dritten Linie die weiblichen Abkömmlinge auf die Krone Anſprüche machten, ſo hat das Volk den Ausſpruch gethan, daß dieſe Anſprüche auf keine Weiſe Grund hätten.

Clotildis, die Tochter des Clodwichs wurde nicht mit in der Theilung begriffen, die ihre vier Brüder wegen der Monarchie unter ſich machten. Der König der Viſigothen, den dieſe Prinzeßin heurathete, forderte keinen Antheil wegen ſeiner Gemahlin. Der Theodechildis, der Tochter dieſer nämlichen Clotildis, und der Stifterin des Cloſters St. Peter zu Sens wurde nicht anders begegnet.

Eine andere Theodechildis, welche nach dem Flodoard die Tochter Dieterichs I. und nach dem Procop die Gemahlin eines Königes der Varner war, hatte das nämliche Schickſal.

Theodebaldus folgte allein ſeinem Vater, zum Nachtheile ſeiner beiden Schweſtern der Rogintrud und der Bertraud, in der Regierung nach. Childebert, Charibert, Gontran hinterlieſſen nur Töchter und keine von dieſen Prinzeßinnen machte Anſprüche auf die Krone.

Clotarius I. der letzte Sohn des Clodwichs, vereinigte die ganze Monarchie unter ſeine Bothmäßigkeit q), mit Ausſchlieſſung der Chotobergis und der Choteſindis ſeiner Nichten, der Töchter ſeines Bruder Childeberts.

Cherebert r) der Sohn des nämlichen Clotarius, hinterließ nur drey Töchter. Die zwey jüngſten giengen in das Cloſter. Bertha die älteſte verheurathete ſich an Eterbeld, den König von Kent. Weder die franzöſiſche noch engliſche Geſchichte belehren uns, daß ſich dieſe Prinzeßin oder ihr Gemahl, der König, der Krone angemaßt hätten. Es war die Seitenlinie, welche auf den Thron kam.

Da Gontran der König von Bourgogne ſeine Söhne eingebüßt hatte, ſo ſetzte er den Childebert, ſeinen Neſen zum Erben ſeiner Staaten ein, ob er ſchon eine Tochter mit Namen Clotildis hatte. Er begnügte ſich, ihr andere Güter zur Ausſteuer zu geben. Er ſahe ſie ſo wenig vor die Erbin an, daß er ſich bey der Einſetzung des Childeberts zur künftigem Thronfolge, der Worte bediente: Es iſt niemand als du, der du der Sohn meines Bruders biſt, mehr von meinem Stamme übrig. Clotarius II. erhielte darauf mit Ausſchlieſſung der Töchter des Auſtraſiſchen Königs Sigebert, die geſammte Monarchie der Gallier.

Dieſes ſind bey jeder Veränderung die Beyſpiele der erſten Linie. Es war niemals ein Streit, man hatte niemals nöthig, das Saliſche Geſetz anzuführen. Es war bekannt genug und man unterwarf ſich ihm ohne Widerrede. Dieſes nämliche Geſetz wurde auch in der zweyten Linie beobachtet.

Carl

q) Im Jahre 558.

r) Er ſtarb im Jahre 570.

Carl der Groſze hinterließ keinen Sohn, als Ludwig den Frommen. Er hatte fünf rechtmäßige Töchter, die der Gegenſtand ſeiner Zärtlichkeit waren. Dem ohngeachtet gab er ihnen keinen Antheil an den ſehr vielen Staaten, die ein ſo groſzes und weitläuftiges Reich ausmachten.

Ludwig der Fromme ſein Sohn, theilte ſeine verſchiedenen Cronen unter ſeine Kinder.

Carl der Kahle vereinigte ſie nochmals auf eine ſo geruhige Art, daß Bertha und Mathildis, ſeine beiden Nichten, die Töchter des Pipinus, Königes von Aquitanien, gar keinen Anſpruch darauf machten.

Das Saliſche Geſetz wurde alſo in der zweyten Linie eben ſo befolget, wie es in der erſten befolget worden iſt.

Von Hugo Capeto an hatten dreyzehen Könige in gerader Linie regiert, als nach dem Abſterben des Johannes, der ein Sohn Ludwig Hutins war, die Crone in die Collaterallinie auf das Haupt Philipps des Langen, Gravens von Poitou, und Bruders des Hutins kam. Die unveränderliche Ordnung der königlichen Erbfolge wurde, nach der Stiftung der Monarchie, zum erſtenmal von der Clementina, der Tochter des Hutins angegriffen; ſie machte Philipp dem Langen die Krone ſtrittig. Die Pairs und Barons von Frankreich begaben ſich nach Paris s), um einen Ausſpruch über die Anforderungen dieſer Prinzeßin zu thun; und es wurde in der Verſammlung, die daſelbſt gehalten wurde, entſchieden, daß das Saliſche Geſetz und die unter den Franzoſen unverletzlich beobachtete Gewohnheit die Prinzeßinnen von der Krone ausſchlöſſe t).

Carl

s) J. J. 1317.

t) Papire-Maſſon und Mezeray.

Carl der Lange hinterließ ſelbſt nur drey Töchter, und die Krone kam nach ſeinem Tode ohne Widerſpruch an Carln, Graven von der Marche, ſeinen Bruder, der unter dem Namen Carls des Schönen bekannt iſt.

Carl der Schöne hatte ebenfals, wie die beyden Könige ſeine Brüder, nicht mehr als eine Tochter; aber er hinterließ bey ſeinem Abſterben *u*) die Königin ſchwanger. Wenn ſie mit keinem Prinzen niederkäme, ſo ſollte von Rechtswegen die Krone an Philippen, der ein Sohn Carls, Gravens von Valois, Bruder Philipps des Schönen, und Vater der drey letzten Könige war, fallen. Philipp der Schöne hatte auſſer ſeinen drey Söhnen, noch eine Tochter mit Namen Iſabella, die an Eduard II. König von Engelland verheurathet, und aus welcher Ehe Eduard III. erzeugt worden war, der ſich auf Veranlaſſung ſeiner Mutter in Sinn kommen ließ, ſich der Erbfolge anzumaſſen. Man ſollte einen Regenten ernennen uud nach dem Gebrauche denjenigen Prinzen erwählen, den das Geſetz zur Krone berief, in dem Falle, wenn die Wittwe Carls des Schönen nur eine Tochter zur Welt bringen würde.

Eduard erkannte, daß das Saliſche Geſetz die Prinzeßinnen von der Erbfolge zur Krone ausſchlöſſe; und er mußte ſolches wohl erkennen, da die drey letzten Könige, Ludwig Hutin, Philipp der Lange, und Carl der Schöne ſieben Töchter, die wirklich am Leben waren, hinterlaſſen hatten, denen der Thron weit eher angehöret hätte, als ihrer Muhme der Iſabella; allein er behauptete, daß die Ausſchlüſſung blos auf die Perſonen weiblichen Geſchlechts eingeſchränkt wäre, und daß ſie ſich nicht auf die männlichen Abkömmlinge der Frauen erſtrecke; daß er für ſich nicht nöthig hätte, zu dem Rechte der Vorſtellung ſeine Zuflucht zu nehmen, da dieſes Recht zu nichts anders

u) Im Jahre 1328.

anders dienete, als einen entfernten Anverwandten in den Grad desjenigen zu ſetzen, den er vorſtellt, er aber der Nefe des letzten Königes, und Philipp von Valois nur der leibliche Vetter deſſelben wäre. Es wäre das Recht der nächſten Anverwandſchaft, welches er geltend machen wolle; und er behauptete, daß, da er eine Mannsperſon, er nicht unfähig in Frankreich zu regieren ſey; daß die nächſte Perſon, bey der ſich der Fehler des Geſchlechts nicht fände, vermöge der Blutsfreundſchaft das Recht zur Erbfolge hätte, und daß, da er mit der Gleichförmigkeit des Geſchlechts auch den Vortheil hätte, einen Grad näher zu ſeyn, er Philipen von Valois ausſchlöſſe v).

Dieſe Art zu urtheilen des Königes von Engelland fehlte in allen Stücken; denn es iſt gewiß, daß Philip von Burgund w) ein näherer Anverwandter, als er, von der Johanna, ſeiner Mutter, der Tochter Philips des Langen war; aber Eudes IV. Herzog von Burgund, ſein Vater, hatte ſich nicht beybringen laſſen zu glauben, daß ihm dieſes einiges Recht zur Krone gäbe. Philip von Valois antwortete über das, daß, da Iſabella kein Recht zur Krone hätte, ihre Kinder auch kein Recht auf dieſelbige haben könnten; daß die Unfähigkeit der Mutter auf ihren Sohn und auf ihre ganze Nachkommenſchaft übergegangen wäre; daß Eduard von ſeiner Mutter her kein Recht haben könnte, weil ſie ihm keines Rechts, das ſie ſelbſt nicht gehabt, hätte theilhaftig machen können; und daß er noch weniger ein Recht vor ſich ſelbſt, das auf die nächſte Anverwandtſchaft gegründet wäre, haben könnte, weil dieſe nächſte Anverwandtſchaft nur von ſeiner Mutter herkäme; daß es eine Träumerey ſeye, die Erbfolge zur Krone als Sohn der Iſabella zu verlangen, ohne ſie vorſtellen zu wollen x), und daß endlich das Saliſche Geſetz

v) Leibnitz, Cod. Diplom. Tom. 2. p. 66.

w) Der im Jahre 1323. gebohren war.

x) Baldus in Legem *Conſulari ff. de Senatoribus.*

Geſetz einen gedoppelten Gegenſtand hätte: einmal, zu verhindern, daß das franzöſiſche Volk keiner Frau unterworffen würde; anderns, zu vermeiden, daß die Krone in keine fremden Hände käme.

Die Pairs und Barons von Frankreich erkannten und bezeugten die Stärke des Saliſchen Geſetzes, ſie thaten einmüthiglich zum Beſten Philips von Valois den Ausſpruch. „ Worauf ſich die zwölf Pairs und Barons „ von Frankreich, (ſagt ein Geſchichtſchreiber *y*) der zu „ der Zeit lebte,) ſo bald ſie konnten, zu Paris verſammleten, und das Königreich, mit Uebereinſtimmung aller, „ dem Herrn Philip von Valois gaben, und die Königin „ von Engelland, welche eine leibliche Schweſter des „ letzt verſtorbenen Königs Carl war, nebſt ihrem Sohne aus dem Grunde davon ausſchloſſen, weil ſie ſagten, das Königreich wäre zu edel, daß deſſen Erbfolge „ keines weges an eine Frau kommen konnte. „

Eduard unterwarf ſich dieſem Urtheile; denn als ihn Philip auffordern ließ *z*), wegen des Herzogthums Guyenne, das er als ein Lehen der Krone *a*) innen hatte, die Huldigung in Perſon zu leiſten; ſo kam er dieſer Abſicht wegen nach Amiens *b*). Daß Eduard in der Folge Phi-

y) Froiſſart 22tes Capitel des 1ten Buchs. Dieſes Geſtändniß iſt der Aufmerkſamkeit würdig, da es von einem Geſchichtſchreiber kommt, der in Hennegau gebohren, und ein Unterthan eines mit den Engelländern verbundenen Fürſtens war, und der zu ihrem Beſten mit ſo vieler Partheylichkeit ſchrieb, daß ſeine Geſchichte, die er dem Herzoge von Lancaster zuſchickte, auf Befehl des Herzogs von Anjou im Jahre 1383 weggenommen wurde.

z) Im Monat April im Jahre 1329.

a) Leibnitz. In Cod. Iur. Gent. Diplomat. p. 132.

b) Philipp würdigte ihn nicht, die Huldigung ſelbſt anzunehmen, und Eduard wurde von dem ganzen franzöſiſchen Hofe,

Philipen bekriegte, und daß ſeine Anſprüche auf die Krone den Vorwand dazu abgeben mußten, dieſes entkräftet weder das unſtreitige Recht Philips, noch den Ausſpruch der Nation, noch die freywillige Unterwerfung des engliſchen Prinzens nach dieſem Urtheile.

Alle dieſe Beyſpiele zuſammgenommen entſcheiden auf eine unumſtößliche Art, daß weder die königlichen Prinzeßinnen noch ihre Abkömmlinge, was für eine Art man auch annehmen möchte (denn die angeführten Beyſpiele enthalten alle mögliche Arten) jemals die Erbfolge zur Krone Frankreich, oder auch nur auf ein Stück derſelben in einer von den drey Linien bekommen haben c).

Die Franzoſen haben während dreyzehen Jahrhunderten das Saliſche Geſetz in ſo ferne heilig beobachtet, als

Hofe, mit entblößtem Haupte, zu den Füſſen des Canzlers von Frankreich kniend, geſehen. Dieſe Demüthigung trug nicht wenig dazu bey, daß ſich dieſer Prinz zum Kriege entſchloß. Unter den Urkunden des Rymer findet man die Huldigungshandlung, welche Eduard III. dem Philip von Valois den 6ten Junius im Jahre 1329. leiſtete.

c) Man kann zu Rathe ziehen I. die Abhandlung von der Pairie von Frankreich, von Laboureur. London (Paris) vom Jahre 1740. II. Die Streitſchrift des Vertot von dem Urſprunge der Saliſchen Geſetze, die in dem 4ten Theile der Beyträge der Akademie der Aufſchriften und ſchönen Wiſſenſchaften zu Paris eingetragen iſt. III. Die Unterſuchung von einem Theile dieſer Streitſchrift von dem Pater Rival, dem Caplan des Königes von Engelland in der franzöſiſchen Capelle zu London, in 12. vom Jahre 1722. und zu Amſterdam vom Jahre 1726. IV. Den Beytrag des Foncemagne zu Feſtſetzung, daß das Königreich Frankreich in der erſten Linie erblich war, die in dem 6ten Theil der nemlichen akademiſchen Beyträge enthalten iſt. V. Dubos critiſche Geſchichte von Frankreich. Paris im Jahre 1734. 3. Vol. in 4. von pag. 257 – 319. im dritten Bande.

als es die Prinzeßinnen und ihre Abkömmlinge von der Erbfolge ausſchließt; aber ſie haben dem ohngeachtet die Frauen nicht von dem Rechte das Königreich unter den Titel Regentinnen zu beherrſchen, wie man anderwärts ſehen wird *d*), beraubt. Hiedurch haben ſich unſere Väter auf eine ſichtbarliche Weiſe von dem Sinne dieſes Grundgeſetzes entfernet, und ſich ſelbſt eines Vortheils begeben, den es der Nation zuwege gebracht hatte. Die Verwaltung der Regentinnen von Franckreich hat Gelegenheit zu dieſer Anmerkung gegeben, daß keine Nation mehr Uebel von der Regierung der Frauen ausgeſtanden hat, als die franzöſiſche, ob ſchon keine Nation mehrere Sorgfalt, als eben dieſelbe, angewendet hat, ſie von der Krone auszuſchlieſſen.

Die Nation der Franken und der Gallier vermiſchte ſich bey Errichtung der Monarchie ſo ſehr mit einander, daß ſie nur ein einziges Volk ausmachten: ſie theilten ſich einander wechſelsweiſe ihre Gebräuche und Cärimonien mit. Die Franken, deren Fürſten erbfähig und unumſchränkt waren, gaben den Galliern erbfähige und unumſchränkte Herren, und ſie entlehnten von den Galliern die Cärimonien, die ſie bey Einſetzung ihrer Oberhäupter beobachteten. Die Gallier hatten den Gebrauch denjenigen zu ihrem Herzoge zu erwählen, der unter den Druiden der edelſte war. So bald ſie ihn erwählt hatten, ſetzten ihn die Vornämſten des Staats auf ein Pavois, das iſt, auf einen breiten Schild; legten ihm ſeine königlichen Kleider an, und trugen ihn auf ihren Schultern, um ihn dem Volke ſehen zu laſſen, um die Verſammlung, die im freyen Felde gehalten wurde, und auch öfters um die Armee herum, und ließen unter dem Schalle der Inſtrumenten und dem Zuruffe des Volkes die Kennzeichen der Königlichen Würde vor ihm hertragen

d) In dem dritten Abſchnitte des VIIIten Capitels der Abhandlung des Staatsrechts.

gen *e*). Der erſte König von der erſten Linie der franzöſiſchen Fürſten nahm dieſen Gebrauch an, den ſeine Nachfolger einige Zeitlang beobachteten.

Dasjenige, was einige Schriftſteller für Beweiße einer Wahl von Seiten des Volks, die dem Rechte der Anverwandtſchaft auf Seiten der Prinzen in der erſten und anderen Linie beygefügt war, halten, war in der That nichts als eine Cärimonie womit das Volk und die Groſſen das Erbfolgrecht der Prinzen anerkannten. Es war keine Wahl, die in den Feldern des Mars oder des Mai *f*) vor ſich gieng, es war eine bloſe Genehmhaltung, es war eine Entſcheidung der Groſſen und des Volks zum Beſten der Prinzen, denen die Krone vermöge des Erbrechts zugehörte, es war eine Einſetzung der Könige bey ihrer Throngelangung, um ſie dem Volke vorſtellig zu machen. Dieſer Umſtand und der Umſtand der verſchiedenen Theilungen der Monarchie, welche unter den männlichen Erben in der erſten und zweyten Linie im Gebrauche waren, anſtatt daß der erſtgebohrne Sohn in der dritten Linie die Erbfolge allein hatte, und daß die nachgebohrnen Kinder auf bloſe Appanagengelder, die der Krone in Abgang männlicher Erben wieder zufielen, herunter geſetzt waren, ſind die zwey einzigen Unterſcheide, die unter den erſten zwey Linien und der dritten obwalteten; denn die Erbfolge der nächſten männlichen Anverwandten hat ſich in keiner von den drey Linien verändert.

Der allerſicherſte Beweiß, den man von der ununterbrochenen Beobachtung des Saliſchen Geſetzes geben kann, iſt die Geſchlechtsfolge aller unſerer Könige. Man ſiehet, daß ſie alle vom Vater auf den Sohn, von Bruder auf Bruder, oder, im Abgang königlicher Prinzen, vom

e) Favin, Tacit. liv. 4. Hiſt. Gregoire de Tours, Aimoin.

f) Mezeray in dem Leben Pharamundus, und Pasquier in ſeinen Unterſuchungen 2tes Buch 1tes Capitel.

vom nächſten Prinzen aus königlichen Geblüthe auf den andern, den Thron beſtiegen haben. Man muß alſo nicht glauben, daß die Krone Frankreich erſt von der Zeit an erblich geworden iſt, da der Kaiſer Lotharius, Ludwig der Teutſche, und Carl der Kahle zuſammkamen *g*), und, unter andern, in einem feierlichen Tractate mit einander eins wurden, daß nach ihrem Tode ihre Kinder die Erbfolger ihrer Staaten ſeyn ſollten; daß ein jeder dasjenige zum Antheile haben ſollte, was ihm ſein Vater würde angewieſen haben, und daß ihre Oheime keinen Theil daran haben ſollten *h*). Dieſer Tractat war eine bloſe Beſtättigung des Saliſchen Geſetzes; Man kann dieſes ſehr leicht aus einer andern feierlichen Urkunde, welche zwiſchen Ludwig dem Stammler, und Ludwig Könige von Franken, ſeinem Vetter *i*), errichtet wurde, worinn ſie erklärten, daß ſie ihr Reich vermöge des Erbfolgrechts beſäßen, und daß es auch ihre Nachkommenſchaft nach dieſem nemlichen Rechte *k*) beſitzen ſollte; dieſes aber läſt ſich von keinem neuen Rechte verſtehen, es iſt nichts als eine Beſtättigung eines alten.

Man leitete den Satz, daß die Prinzeßinnen von der Krone ausgeſchloſſen ſeyn ſollen, von dem Saliſchen Geſetze ab, und man hatte ſich angewöhnt, durch dieſes Wort ein geſchriebenes Geſetz zu verſtehen, das ſie auf eine feierliche Art von dem Throne ausſchlöſſe. Dieſes Vorurtheil, welches erſt gegen das Ende des funfzehenden Jahrhunderts angefangen hat, ſich auf das Wort Roberts Gaguin, und Claudius Seyſſel *l*) einigen Glauben zu

g) Zu Meſſen an der Maaſe, bey Maeſtricht.

h) Annal. Bertin. apud Cheſn. 1. 3.

i) Zu Furon den 1ten Novembr. im Jahre 787. Siehe Aimoin, 5tes Buch, 38tes Capitel.

k) Annal. Bertin. ad ann. 878.

l) Man ſehe die Unterſuchung bey dem Worte Seyſſel.

zu erwerben, war ſo wenig gegründet, als es gemein worden iſt.

Der Codex der Saliſchen Geſetze iſt nichts anders als ein Zuſammentrag derjenigen Vorſchriften die die Salier beobachten ſollten. Dieſe waren ein Volk, das einen von den drey Stämmen der Franken ausmachte, und ein Stamm, der eine Art des Vorzugs vor den andern Stämmen haben mußte, weil ſie Otho von Freiſingen die edelſten unter den Franken nennt, und weil ſie manchesmal vorzugsweiſe die Franken genennt werden. Es war ein Geſetz derjenigen Franken, die ſich zwiſchen Cambrai und der Somme niedergelaſſen hatten, zum Unterſcheid des Ripuariſchen Geſetzes, das denen, die die Ufer des niedern Rheins und der niedern Maas bewohnten, gegeben worden war. Dieſes Geſetz hat alſo niemals eine ausdrückliche Verordnung in Anſehung der Thronfolge von Frankreich enthalten können; weil die Saliſchen Geſetze, die in dieſem Stücke mit den beſonderen Gewohnheiten unſerer Provinzen übereinkommen, nur von einem Theile der Franken, welche damals in Stämme eingetheilt waren, haben errichtet werden, und man folglich dieſen Geſetzen kein Decret hat einverleiben können, das auf eine gleiche Weiſe alle übrigen Stämme der Franken, die ihre beſondern Geſetze hatten und die Geſetze der Salier nicht für ihre Geſetze erkannten, hätte verbinden können.

Der ſechſte Paragraph des 62ten Titels der Saliſchen Geſetze, der wegen des Gebrauchs, den man davon zu machen verſucht hat, ſo bekannt iſt, iſt der letzte in einem Titel, der nur von den Succeßionen unter Privatperſonen und ſo gar von den Succeßionen in der Collaterallinie handelt.

Die Ausdrücke, worinn dieſer Paragraph abgefaßt iſt, ſchicken ſich keineswegs zur Erbfolge einer Krone, und

können nur auf die Succeßion in Lehengütern, in deren Capitel er eingetragen iſt, angewendet werden. Es berechtigt uns folglich nichts, dieſen Paragraph von denjenigen, die ihm vorhergehen, abzuſondern, und ihm einen verſchiedenen Gegenſtand zuzueignen. Und nichts gründet folglich auch die Anwendung, die man von demſelben auf die Krone gemacht hat. Sollte man wohl glauben, daß die Urheber dieſes Geſetzes zwey, entweder wegen ihrer Natur oder wegen ihrer Vorzüge, ſo weſentlich von einander unterſchiedene Arten der Güter, wie ein Königreich und ein väterliches Erbtheil einer Privatperſon, wie der Scepter und der Beſitz einer Sache iſt, die man verkaufen kann, ſollten haben vermiſchen wollen? Wie ſoll man ſich einbilden, daß ſie in einem und eben demſelben Decret Verordnungen in Anſehung des Standes der Könige und des Standes der Unterthanen hätten machen wollen? Daß ſie biß auf das Ende des Decrets, wie eine Ergänzung oder einen Zuſatz denjenigen Artickel aufbehalten hätten, der die Könige angeht, und daß ſie ſich nicht nur blos in zwey Zeilen, ſondern auch in ſehr dunklen Ausdrücken über eine Sache von ſolcher Wichtigkeit ſollten erklärt haben, während daß ſie dasjenige weitläuftig und deutlich genug abfaſten, was die Unterthanen betrift?

Die Salier beſaßen zwey Arten von Gütern, erſtlich diejenigen die die **Saliſche** Güter genennt wurden, und welches Pfründen für die Soldaten, oder andere nach dieſem Muſter geſtiftete Pfründen, oder Belohnungen waren, die Clodováus ſeinen Saliern gegeben hatte. Sie beſaßen ferner **Allodialgüter**; und dieſes waren ihre Patrimonia oder väterlichen Erbgüter *m*). Man kann an

m) Das Wort Allodium giebt ein vollkommenes Eigenthum zu erkennen, und iſt unterſchieden von Feudum oder Feodum, welches urſprünglich eine bloſe Art der Befehlshaberey und zu dem Ende gegeben worden war, um Kriegsdienſte

an dem Unterſcheide dieſer zwey Arten von Gütern nicht zweifeln. In den Saliſchen Geſetzen werden die Erbgüter, die Patrimonialgüter, und diejenigen Güter die man von ſeinen Vätern bekam, insgeſammt Allodialgüter genennt. Das Wort **Allodial** und das Wort **Patrimonial** werden als gleichbedeutende Worte gebraucht; und in den Capitularien Carls des Groſſen, Ludwigs des Frommen, und Carls des Kahlen findet ſich, daß die **Beneficien** oder Pfründen und **Allodialgüter** beſtändig einander entgegen geſetzt ſind.

Nachdem dieſer Unterſcheid einmal gemacht worden iſt; ſo kann uns in Anſehung des Textes des 62ten Titels der Saliſchen Geſetze, die wir unterſuchen, kein Zweifel mehr übrig ſeyn. Der Titel iſt: *von den Allodialgütern.* Das Geſetz verordnet, wie man in dieſen Gütern ſuccediren ſoll; und nachdem es die Ordnung, nach der die Töchter darinn ſuccediren ſollen, vorgeſchrieben hat, ſo macht es in Anſehung der Saliſchen Güter eine Ausnahm von ſeiner Vorſchrift, und ſagt, die Töchter könnten in Saliſchen Gütern nicht ſuccediren.

Da die Saliſchen Güter eine Belohnung des Kriegsdienſtes waren, ſo legten ſie denenjenigen, die dergleichen Güter genieſſen ſollten, die Verbindlichkeit auf, in Krieg zu gehen, und das Geſetz will, daß die Frauen keinen Antheil an dieſer Art Güter haben ſollen, weil ſie die Bedingniß, unter welcher ſie ihre Väter beſeſſen hatten, nicht erfüllen könnten. Ganz andere Beſchaffenheit hatte es mit den Gütern, die die Ripuarier, ein anderes fränkiſches Volk, innen hatten. Dieſe beſaſſen ihre Güter nicht als eine von dem Suverän zugeſtandene Belohnung, ſondern als eroberte Güter von ihren Voreltern, die ſie von den Römern bekommen hatten. Nach dem Geſetze der

dienſte zu thun: es kam nicht ohne eine beſondere Bewilligung der Könige von dem Vater auf den Sohn.

Ripuarier konnten dieſe Güter an Väter, Mütter, Brüder, Schweſtern, Oheime und Muhmen kommen. In dem Saliſchen Geſetze, und zwar in dem Titel, den ich angeführet habe, ſiehet man, daß die Allodialgüter ebenfals auch an Väter und Mütter, Brüder und Schweſtern, Oheime und Muhmen kommen konnten. Dieſes Geſetz macht keine Ausnahm, als in Anſehung der Saliſchen Güter, zu deren Succeßion die Männer allein gelangen konnten.

In dieſen erſten Zeiten war der Zuſtand und die Beſchaffenheit der Töchter von Privatperſonen nicht ſehr glücklich. Da die Kinder der Beyſchläferinnen ohne Unterſcheid mit den aus rechtmäßiger Ehe erzeugten Kindern zur Succeßion gelaſſen wurden, ſo war der Fall ſehr ſelten, daß eine Familie keine männlichen Erben hatte. Dem ohngeachtet ereigneten ſich Fälle, wo, wie die Geſetze von Thüringen, welches Land die Franken eine lange Zeit, nach dem Gregorius von Tours, bewohnten, reden, die Erbſchaft von der Lanze auf die Spindel fiel *n*). Die Freyheit, die die Franzoſen hatten, das Erbtheil ihrer Güter nach den Geſetzen der Nation, oder übereinſtimmig nach den römiſchen Geſetzen einzurichten, machte endlich die Beſchaffenheit der Frauen etwas vortheilhafter. Man nahm nach und nach die Eindrücke an, die die Geiſtlichen, welche dem Theodoſianiſchen Geſetzbuche folgeten, wider die Saliſchen Geſetze gaben, und der Gebrauch, bey dem Erbtheile der Saliſchen Güter keinen Unterſcheid mehr in Anſehung der Frauen zu machen, wurde unvermerkt bey den Franzoſen jedoch mit dem Unterſcheide eingeführt, daß die Männer allein fortfuhren, ein unmittelbares Recht vermöge der Freyheit ihrer Geburt auf dieſe Güter zu haben, und daß die Töchter nur Kraft eines beſondern Willens

n) Poſt quintam generationem, filia ex toto, ſive de patris, ſive de matris parte, in hæreditatem ſuccedat, & tunc demum hæreditas ad fuſum à lanceâ tranſeat.

lens von Seiten ihrer Väter zu denſelbigen gelaſſen wurden. Denn ihre Väter konnten ſie durch eine dazu ausgefertigte Urkunde zur Erbfolge beruffen. Der Mönnch Marculphus, welcher in dem ſiebende Jahrhunderte lebte, und uns Muſter von ſolchen Urkunden und Contracten, die damals in Frankreich errichtet wurden *o*), hinterlaſſen hat, hat uns unter dieſen Formeln ein Muſter der Urkunde, die man machte, aufbehalten. Das Geſetz, welches die Töchter von der Succeßion auf das väterliche Gut ausſchloſſe, wird darinn eine Gewohnheit die eben ſo barbariſch *p*) als alt iſt, genennt.

Dieſe Benennung fällt nothwendiger Weiſe auf den berühmten Paragraphen des Saliſchen Geſetzbuchs, der die Verordnung, die durch dieſe Urkunden einigermaſſen aufgehoben wird, enthält. Die Töchter, welche, nach dem Zuſammenträger der Formeln, die väterlichen Güter erben konnten, konnten auch nach dem zu ſeiner Zeit beobachtetem Gebrauche, die Saliſchen Güter erben. Die Schriftſteller, die aus der Stelle des Geſetzes, das wir unterſuchen, zu beweiſen vermeinen, daß die Prinzeßinnen von der Thronfolge des Königreichs Frankreich ausgeſchloſſen wären, waren genöthiget, wiewohl ohne Grund voraus zu ſetzen, daß das Königreich unter der allgemeinen Benennung Saliſcher Güter mit begriffen wäre, ſo daß was von dem einem geſagt würde, dem andern zukäme.

o) Es iſt im Jahre 1666. zu Paris bey Cramoiſy eine Auflage davon in 4. unter dem Titel herausgekommen: Marculſi formulae cum notis Hieronymi Bignonii; acceſſit liber legis Salicae a Fr. Pithoeo & eodem Bignonio notis illuſtratus.

p) Diuturna ſed impia inter nos conſuetudo tenetur, vt de terra paterna ſorores cum fratribus portionem non habeant. Dieſer Vater verordnet, daß ſeine Söhne und Töchter auf eine gleiche Weiſe mit einander theilen ſollen: Sed ego hanc impietatem &c.

me. Aber ſie hätten einſehen ſollen, daß, wenn ſie dieſes voraus ſetzen wollten, das Königreich nothwendig der Beſchaffenheit der Saliſchen Güter hätte unterworfen seyn müſſen, und da dieſe in gewiſſen Fällen, wie wir eben geſehen haben, von Töchtern beſeſſen werden konnten, ſo würde daraus folgen, daß die königlichen Prinzeßinnen auch in gewiſſen Fällen die Erbfolge auf das Königreich ſelbſt würden haben bekommen können.

Die Gewohnheit, keiner Frau den Scepter in die Hände zu geben, war bey den Franken weit älter als das Saliſche Geſetzbuch. Sie hatten ſolche mit allen teutſchen Nationen, die Europa überſchwemmten, und ſich zu Ende der Regierung des Honorius darinn feſt ſetzten, gemein. Die Schwaben, Vandalen, Burgundier, Longobarden, keines von dieſen Völkern wurde jemals von Königinnen regiert. Alle dieſe Nationen hatten Könige, die öfters nur Oberhäupter und Befehlshaber der Armeen, die man ihnen anvertraut hatte, waren.

Man muß dem ohngeachtet geſtehen, daß der Titel des Saliſchen Codex, den wir aus einander ſetzen, auf die Erbfolge zur Krone, wiewohl erſt durch einen Umweg, gedeutet werden kann. Das gemeine Recht der adelichen Güter beſtand darin, daß ſie zu keinem Weiberlehen werden konnten. Daraus muß man nothwendiger Weiſe den Schluß machen, in was denn, aus einer noch weit ſtärkern Urſache, der Vorzug der königlichen Würde, die das alleredelſte Erbtheil iſt, und woraus der Adel von allen andern ſeinen Urſprung nimmt, beſtehen ſoll? Aber das Geſetz enthält blos dieſe Folge, ohne daß es ſolche entwickelt.

Eine Gewohnheit, die auf eine beſtändige Art befolget, und während dreyzehen Jahrhunderten nicht verändert worden, iſt hinreichend, das Geſetz das ſie vorausſetzt, zu beweiſen. Wir haben alſo mehr als hinläng-

liche

liche Gründe zu ſagen, die Frauen ſind zu allen Zeiten von der Erbfolge auf die Krone Frankreich blos durch eine undenkliche Gewohnheit ausgeſchloſſen geweſen: eine Gewohnheit, die in Frankreich ſo bald die Vernunft ſich aufzuheitern anfieng, in aller Herzen gegraben, und durch den Mund aller bekannt gemacht war: eine Gewohnheit, die ohne auf ein Geſetz gegründet zu ſeyn, dem ohngeachtet das Saliſche Geſetz konnte genennt werden, weil ſie bey den Saliern die Stelle eines Geſetzes vertrat und alle Verbindlichkeit eines Geſetzes hatte: eine Gewohnheit die allezeit beobachtet, allezeit unverletzlich und durch die Befolgung von dreyzehn Jahrhunderten, in den unruhigen ſo wohl als in den ruhigen Zeiten der Monarchie, geheiliget war: eine Gewohnheit die es folglich auch nicht bedurfte, ſchriftlich aufgeſetzt zu werden. Eine ſchriftliche Abfaſſung würde den Zeitpunct dieſes Geſetzes beſtimmen, ſie würde wenigſtens eine Zeit anzeigen, in der es noch nicht vorhanden war, an ſtatt daß ſelbiges, da es in dem Andenken der Menſchen, die von ſeiner Befolgung in den entfernſten Jahrhunderten nach und nach die lebendigen Zeugen waren, aufbehalten, und durch die Geſchichte geheiliget iſt, ſeinen Urſprung in dem Urſprunge der Monarchie verlieret, und durch dieſe Dunkelheit nur noch verehrungswürdiger wird.

§. 13. Was die königlichen Prinzeßinnen von Frankreich zu ihrem Unterhalte oder zu ihrem Heurathsgute: und was die nachgebohrnen Prinzen zu ihren Appanagen bekommen.

Aber was bekamen denn nun die Prinzen und Prinzeßinnen von Frankreich? In den unruhigen und verwirrten Zeiten ſahe man das geheiligte Eigenthum der Krone für beſtändig auf fremde Familien kommen; man ſahe, daß die königlichen Prinzeßinnen, die zu allen Zeiten und in jeder der drey Linien von der Erbfolge zur Krone be-

ſtändig ausgeſchloſſen waren, dennoch ganze Provinzen ihren Gemahlen zum Heurathsgute q) mitbrachten, und daß ſich die Prinzen von Frankreich ihre Appanagen ſelbſt herausnahmen und zu eigen machten.

Man ſahe endlich dieſe Unordnung ein: Carl V. ſetzte den Prinzeßinnen von Frankreich durch eine Verordnung r) eine gewiſſe Summe Geld zur Mitgabe aus; und ſeit dieſer weiſen Veranſtaltung bekamen ſie weiter nichts als das Nutzungsrecht von einigen Domainen, wenn ſie ledigen Standes blieben; oder eine Mitgabe an Geld, wenn ſie ſich verheuratheten s).

Was die Appanagen der Prinzen von Frankreich anbelangt, ſo waren dieſelben weder in der erſten noch in der zweyten Linie bekannt; Dazu wußte man von dem Rechte der Erſtgeburt noch nichts. Alle Prinzen, die von Königen abſtammten, mußten ihren Antheil bekommen. Keiner von ihnen durfte einem andern Könige zu Gebot ſtehen, als ſeinem Vater. Der große Clodováus theilte in der erſten Linie ſeine Staaten unter ſeine Kinder. Ludwig der Fromme that ein gleiches in der zweyten Linie. Man gab den jüngſten Prinzen entweder Herzogthümer zu ihrem Antheile, oder machte ſie zu ſuveränen Herren über ein Stück des Königreichs, doch ſo daß man ſich den Eid und

q) Margaretha die Schweſter Philipp Auguſts brachte Heinrich dem Sohne des Königes von Engelland Vexin zum Heurathsgut mit.

r) In ſeinem Teſtamente vom Jahre 1374.

s) Die Iſabella von Frankreich, Tochter Carls Königs von Frankreich bekam dreymal hundert tauſend Livres vermöge eines Heurathscontracts mit Richard, König von Engelland, und dieſe Heurath wurde nicht vollzogen; dieſe nämliche Mitgabe wurde ihr im Jahre 1404, da ſie Carln, Graven von Angouleme, den Vater Ludwigs XII. heurathete, ausgemacht.

und die Huldigung von ihnen vorbehielte, und unter dem Beding, daß dergleichen Stücke an die Krone zuruckfallen ſollten, im Falle ſie keine männliche Erben hinterlieſſen. So wurde es mit der erſten und andern königlichen Nebenlinie der Herzoge von Burgund gehalten.

Erſt in der dritten Linie ſahe man den Schaden dieſer Theilungen ein, und es kam das Recht auf, das dem Erſtgebohrnen die Thronfolge allein ertheilet. Um das Königreich nicht zu zertrümmern, begnügte man ſich den königlichen Prinzen Appanagen, das heißt das Nutzungsrecht und die würklichen Einkünfte gewiſſer Güter, zu geben. Dem Könige verblieb jederzeit die Suveränität darüber, ſo wie er ſich auch das Ruckfalsrecht an die Krone auf immerwährend vorbehielte, im Falle die Beſitzer ohne Erben verſterben würden. Anfänglich gaben die Könige von Frankreich dieſe Appanagen ihren Brüdern für ihre männliche und weibliche Erben. Der König Johann gab ſie nur den männlichen. Bald darauf wurden die Collateralerben von der Succeßion der Appanagen ausgeſchloſſen; und kurz nach dieſem wurde durch ein dem Staate ſehr heilſames Geſetz, das ſeit der Regierung Philips des Schönen nicht übertretten worden iſt, der Ausſpruch gethan, daß die Prinzeßinnen und ihre Nachkommen ſo gar von der Erbfolge dieſer Appanagen auf ewig ausgeſchloſſen ſeyn ſollten *t*).

Es

t) Philip der Schöne gab, in ſeinem Teſtamente vom Jahre 1314, ſeinem zweyten Sohne, der nachmals unter dem Namen Philip der Lange regierte, die Grauſchaft Poitou zur Appanage. Da er zwey Tage darauf nicht haben wollte, daß dieſe Appanage an die Töchter käme, ſo verordnete er, daß die Grauſchaft, im Fall der Appanagirte oder einer von ſeinen Nachkommen ohne männliche Erben verſterben würden, wieder an den König zuruckfallen, und der Krone doch unter dem Beding einverleibt bleiben ſollte, daß der alsdenn regierende König die Töchter, die der

Es kam den Königen zu, nach ihrem Wohlgefallen und Einſicht, nach der Anzahl der nachgebohrnen Kinder, nach dem Zuſtande des Königreichs und nach andern Umſtänden *u*) dergleichen Appanagen zu beſtimmen. Philip III. ſetzte ſie auf 10000. Liver; Philip IV. auf 20000; Carl IX. erhöte ſie auf 100000. Ludwig XIII. ließ ſie auf dem nämlichen Fuße, that aber noch ein anſehnliches Gnadengeld *v*) hinzu. Ludwig XIV. ſetzte die Appanage des Herzogs von Orleans, ſeines einzigen Bruders, auf 200000. Livres, und fügte derſelben auch ſehr beträchtliche Gnadengelder bey.

Die

der Appanagirte oder ſeine Nachfolger hinterlaſſen würden, mit baarem Gelde ausſtatten ſolle. Man ſehe den Titel, Dupuis, Hudſon und andere Schriftſteller. Man ſehe auch die Verordnung Carls V. vom 3ten October im Jahre 1374. Carl VI. verwilligte durch ein Patent vom 5ten Junius im Jahre 1404. ſeinem Bruder dem Herzoge von Orleans einen Zuwachs an Appanagen „für ihn und „ſeine männlichen Erben, ſeine aus rechtmäßiger Ehe er„zeugten Abſtämmlinge und für die männlichen Nach„kommen dieſer männlichen aus rechtmäßiger Ehe und „in gerader Linie erzeugten Erben ... ſie innen zu haben, „ihrer zu genieſſen und ſie zu nutzen .... auf allezeit, „ewiglich von Uns, den Königen unſern Nachfolgern „und der Krone Frankreich.

u) Beyträge und Unterſuchung von Tillet.

v) Da Ludwig XIII. ſeinen Bruder Gaſton den 6ten Auguſt im Jahre 1626. mit der Mademoiſelle von Montpenſier zu Nantes vermählte, gab er ihm die Herzogthümer Orleans, Chartres und Blois mit dem Verſprechen, daß ſie 100000. Livres Renten hätten, zur Appanage, mit dem Rechte alle geiſtliche Aemter, biß auf die Bißthümer, und alle andere ordentliche und auſſerordentliche Bedienungen, auſſer den Schatzmeiſtern von Frankreich, den Generaleinnehmern und Bannrichtern, zu vergeben. Der König behält ſich die Suveränität und die höchſte und letzte Gerichtsbarkeit in dieſen Herzogthümern bevor, und giebt überdieſes noch ein Gnadengeld von 670000. Livres, die aus ſeiner Seatul genommen werden ſollen.

Die Sache der Appanagen wurde durch offene Brie-
ſe, welche Carl IX. dem Herzoge von Anjou, nachmali-
gem Könige unter dem Namen Heinrich III. bewilligte w),
auf das beſte eingerichtet. Carl IX. giebt ſeinem Bruder
und deſſen aus rechtmäſſiger Ehe erzeugten Kindern „zu
„ihrem Tafel- Reiße- und Unterhalts- Geldern, nach der
„alten Beſchaffenheit der appanagirten Herren des Hau-
„ſes Frankreich, ſeine Herzogthümer Anjou und Bour-
„bonnois und die Gravſchaft Foreſt, wie auch das Haus,
„Gut, Gerichtshof und Herrſchaft von Chenonceau, ſo
„wie ſolche beſtehen aus Bürgerſchaften, Städten,
„Schlöſſern, Caſtlaneyen, feſten Plätzen, Häuſern,
„Feſtungswerken, Früchten, Nutzungen, Zinßen, Ren-
„ten, Einkünſten und Sporteln, Ehrenämtern, Huldi-
„gungen, Lehen und Afterlehen, Gerichtshöfen, Ge-
„richtsbarkeiten, Kirchenſchutzgerechtigkeiten, Verge-
„bungen der Pfründen, Rechten die Fremden, die in den
„Ländereyen der Appanage verſterben, zu erben, Ober-
„voigteylichkeiten, Gütereinziehungen und Geldſtraffen,
„Gerechtſame den fünften Pfennig zuſammt dem fünf-
„ten Theil an den ererbten Lehengütern zu haben, Lehen-
„geldern, Verkaufungen, Lehensnutzungen, und allen
„anderen Gerechtſamen und Verbindlichkeiten, wie ſol-
„che auch immer Namen haben mögen, welche dem Kö-
„nige in Anſehung dieſes Herzogthums und dieſer Grav-
„ſchaft zugehören auch ihrentwegen zugehören können,
„und dieſes alles biß auf die Summe von 100000. Liv-
„res jährlichen Einkommens, wenn ſich anders benann-
„te Stücke ſo hoch belaufen; im Falle aber dieſes nicht
„ſeyn ſollte, ſoll der Appanagirte und ſeine männlichen
„Erben eine Zugabe dieſer Summe aus den Einkünften
„der Umgelder und Salzpachter bis zur völligen Ergän-
„zung der Summe von 100000. Livres haben und em-
„pfangen.„

Der

w) Vom Monat Februar im Jahre 1566.

Der König behält ſich und der Krone nichts bevor
„ als Eides- und Huldigungsleiſtungen, das Recht der
„ höchſten und letzten Gerichtsbarkeit, und das Recht der
„ Suveränität, den Schutz der Cathedral- und anderer
„ Kirchen, welche königliche Stiftungen oder ſonſten da-
„ zu privilegirt ſind, die Erkenntniß in königlichen und
„ anderen Fällen, worüber die königlichen Gerichtsbe-
„ amten Amts- und Herkommens halber zu erkennen pfle-
„ gen, zu deren Erkenntniß gefreyete und andere Richter
„ von Ihro Majeſtät eingeſetzt werden ſollen, welche über
„ erſt beſagte Fälle und Materien die Erkanntniß haben
„ ſollen; nichts deſto weniger wollen Höchſtdieſelben, daß
„ die Einkünfte von den Vorladungen, Straffen, Ge-
„ bühren und Siegelgeldern, wie auch andere Sporteln,
„ die aus der Gerichtsbarkeit der Gefreyten gezogen wer-
„ den, dem Tafelgelde einverleibt bleiben ſollen, doch daß
„ der dieſen Richtern angeſetzte Gehalt davon bezahlet, der
„ Ueberreſt aber aus den ordentlichen Gerichten des zur
„ Appanage beſtimmten Landes im Namen des Appana-
„ girten und ſeiner männlichen Erbfolger von denen be-
„ reits eingeſetzten Richtern verwaltet werde, ohne daß
„ der Appanagirte etwas darinn verneuern oder denen be-
„ reits geſetzten Beamten ihren Gehalt entziehen dörffe;
„ welche obrigkeitliche Dienſte der Appanagirte in Erledi-
„ gungsfalle zu vergeben hat, nämlich ſiebenmal die ge-
„ freyte Richter der Land- und Banngerichte, deren Be-
„ ſtallungs-Decret ſowohl als die Einkünfte der Vorla-
„ dungen und Straffen, welche von den Landgerichten in
„ letzter Inſtanz zuerkannt werden, ſich Ihro Majeſtät
„ ſelbſt vorbehalten.

Der König erlaubt dem Appanagirten, in welcher Stadt der ihm zur Appanage angewieſenen Länder, es ihm belieben wird „eine Rechnungskammer zu errichten, in
„ welcher die Appanageeinnehmer ihre Rechnungen mit
„ dem Beding ablegen ſollen, daß dieſe abgelegte Rech-
„ nungen zur Rechnungskammer zu Paris alle drey Jah-

„re

„ re gebracht werden. Die Appanageeinnehmer ſollen
„ gehalten ſeyn, alle Jahre ihren Einnahmsanſchlag von
„ den Schatzmeiſtern von Frankreich anzunehmen. Der
„ Appanagirte und ſeine Erbfolger ſollen gehalten ſeyn,
„ die Kirchenſtiftungen, die Häuſer, Schlöſſer und Fe-
„ ſtungen in den zur Appanage ihnen angewieſenen Lan-
„ den, in baulichen Würden zu unterhalten, ſo wie auch
„ die Lehen und Allmoſen und andere ordentliche Laſten zu
„ bezahlen und zu tragen; der Appanagirte und ſeine Erb-
„ folger ſollen der Appanage ſtückweis genieſſen. Der
„ Appanagirte thut für ſich und ſeine Erbfolger auf al-
„ les das Verzicht, was er von der Erbſchaft ſeines Va-
„ ters und ſeiner Mutter fordern könnte. Im Falle der
„ Appanagirte oder ſeine männliche Erben ohne männliche
„ Nachkommen verſterben ſollten, ſoll die Appanage wie-
„ der mit völligem Rechte der Krone einverleibt werden,
„ ꝛc. ꝛc.

In einer von den Appanagebriefen abgeſonderten Er-
klärung, die jedoch von dem nämlichen Tage iſt, „ Giebt
„ Carl IX. dem Herzoge von Anjou auf lebenslang die
„ Erlaubniß, alle Beamten der Landgerichte bey den Com-
„ mißionen der Rechnungsabſchlagsrichter, wie auch alle
„ Hülfsgelder- Steuer und Zollbeamten zu ernennen und
„ vorzuſtellen, und behält ſich weiter nichts als die Er-
„ nennung der Bannrichter, derſelben Lieutenants, Actua-
„ rien und Häſcher bevor.

Eben dieſer Carl IX. giebt dem Herzoge von Alen-
çon, die Güter und Herrſchaften Chateau-Thierry, Cha-
tillon an der Marne und Epernay, unter dem Titel eines
Herzogthums von Chateau-Thierry, zuſammt den Grav-
ſchaften Perche, Giſors, Mantes und Meulan, wie
auch das Gut und die Herrſchaft Vernon, zur Appanage.
Die übrigen Clauſeln ſind von Wort zu Wort in den Ap-
panagebriefen des Herzogs von Anjou enthalten. Die ab-
geſon-

geſonderte Erklärung in Anſehung der Ernennung zu gewiſſen Aemtern iſt ebenfals die nämliche.

Die Patente, welche der verſtorbene König Ludwig XIV. wegen der Appanage von Orleans ertheilte, ſind von denen erſtangeführten in nichts unterſchieden, auſſer daß der König die Herzogthümer Orleans, Valois und Chartres, und die Herrſchaft von Montargis zur Appanage giebt, und ſich die Gravſchaften Montlhery, Limours nebſt ihren zugehörigen Ländereyen vorbehält. Die oben angeführten Appanagen beliefen ſich nicht höher, als auf 100000. Livres, dieſe letzte aber ſoll auf 200000. Livres ſteigen.

Dupuy ſetzt, zu Ende ſeiner Abhandlung von dem Herzogthume Burgund, in Anſehung der Beſchaffenheit der Appanagen zwölf Regeln feſt, die er für gewiſſe und beſtändige Regeln in dieſer Sache ausgiebt.

I. Daß der König, wenn er ſchon Brüder hat, Herr über das ganze Königreich iſt, ohne ein Drittheil, noch ein Viertheil, noch das geringſte Stück von dem Königreiche abzugeben.

II. Daß die andergebohrnen Kinder von Frankreich nur allein einen Unterhalt nach dem Willen des Königes verlangen können, welcher in den alten Lehenbriefen Fürſehung, Stück-angewieſenes Land, Nahrungsvorrath; und in den neuern Zeiten, Appanage und niemals Antheil genennt wird, weil dieſes letzte Wort ein Eigenthumsrecht andeuten würde. Das was Dupuy hier ſagt, iſt wahr ſeit Ludwigs IX. Zeiten, aber nicht früher.

III. Daß das Eigenthum ſolcher zur Appanage gegebenen Länder der Krone verbleibt, und daß diejenigen, die dieſelben beſitzen, nichts als das Nutzungsrecht davon haben.

IV.

IV. Daß dieſe Stücke und Appanagen niemals den andergebohrnen Kindern auſſer unter dem Beding angewieſen worden ſind, daß ſolche, im Falle der Appanagirte ohne männliche Erben verſterben ſollte, wieder an die Krone zuruck fallen ſollen.

V. Daß die Prinzeßinnen vermöge der Einrichtung der Appanagen niemals die Erbfolge auf dergleichen zur Appanage gegebenen Länder bekommen haben, welches wahr iſt ſeit der Regierung Philips des Schönen.

VI. Daß in allen Belehnungen über ſolche Appanagen oder Stücke Länder biß auf die Zeiten Philip des Schönen im Jahre 1314. dieſe Worte einverleibt waren: **daß die zur Verſorgung alſo gegebenen Länder der Krone wieder anheim fallen ſollen, im Falle der Appanagirte ohne männliche Erben verſterben würde.** Welches wahr iſt, aber erſt ſeit Ludwigs III. Zeiten.

VII. Daß man ſeit dieſer Zeit für dienlich erachtet hat, um verſchiedene Spitzfindigkeiten die die Habſucht der Menſchen, welche gern groſſe Länder beſitzen wollte, erdacht hatte, aus dem Wege zu räumen, in einigen Lehenbriefen das Wort **männlich** auszudrucken, weil man geglaubt hat, daß die Prinzeßinnen durch die Zugabe dieſes Worts weit ausdrücklicher als durch das bloſe Wort **Erbnehmer** ausgeſchloſſen wären. Die Sache, aber nicht die Urſache davon iſt wahr. Man hatte keine Schwürigkeit zu heben; die Töchter bekamen die Erbfolge auf die Appanagen vor Philip dem Schönen, der ihnen zuerſt dieſes Recht entzog, und ein neues Recht dadurch einführen wollte, daß er ihnen die Erbfolge auf die Appanagen, zu denen ſie vor ihm beruffen waren, wegnahm.

VIII. Daß die Töchter in den Lehenbriefen, wo ſie nicht ausdrücklich benannt werden, gänzlich ausgeſchloſſen ſind, ſo daß ſie, wenn ſie die Erbfolge haben ſollen, ausdrücklich benennt ſeyn müſſen. Dieſes iſt ſeit Philip dem Schönen wahr.

IX. Daß die Prinzeßinnen von ihren Vätern denjenigen Kindern, die die Erbfolge auf die Krone hatten, anbefohlen worden ſind, um ſie ihrem Stand gemäß auszuheurathen; daß ſie mit dem von ihren Vätern und ihren Brüdern verordnetem Gelde und mit Anweiſung einiger geringer Ländereyen ausgeſtattet worden ſind, indem ſie dieſer angeführten Stücke nicht unfähig, wohl aber der Erbfolge auf die Länder der Appanage waren.

X. Daß die Töchter niemals mit beträchtlichen oder wichtigen Ländereyen belehnt worden ſind.

XI. Daß die männlichen und von Männern erzeugte Erben zur Erbfolge auf die Ländereyen der Appanage beruffen ſind.

XII. Daß dieſer Gebrauch von den anſehnlichſten Häuſern Frankreichs und von ſolchen, die die größten unter der Krone ſtehende Lehen innen hatten, befolget worden iſt.

Der Verfaſſer dieſer Grundſätze geſtehet ſelbſt ein, daß ſeine Regeln verſchiedene Ausnahmen gelitten haben.

§. 14.

§. 14. Alles was die Könige von Frankreich an ſich bringen, wird ihrer Krone einverleibt, nimmt an der Natur derſelben Antheil, und iſt dem nämlichen Geſetze der Erbfolge unterworfen.

Das Wort Königreich Frankreich begreift überhaupt alle Herrſchaften, alle Provinzen und Ländereyen, durch welche Zufälle ſie auch dem Eigenthume der Lilien *x*) beygefüget werden, in ſich.

Wir halten es für einen ausgemachten Grundſatz, daß alles das, was zu dem Königreiche hinzukommt, einen Theil des Königreichs ausmacht, und eben den Geſetzen unterworfen iſt *y*). Es hat hierinn mit den politiſchen Körpern eben die Beſchaffenheit, wie mit den natürlichen; die einen wie die andern geben ihrem Anwachſe eine ganz neue Natur. So wie die Flüſſe da Salz, die Farbe und alle übrige Eigenſchaften des Meeres annehmen, wenn ſie in den Ocean tretten, in dem ſie nur noch edler werden, ob ſie ſich ſchon dem Schein nach darinn verlieren; eben ſo nimmt auch eine Provinz in dem Augenblicke, da ſie zu einer franzöſiſchen Provinz wird, an allen unſeren Vorzügen und an allen unſeren Gerechtſamen Antheil. Vermittelſt der Vereinigung verändert die hinzugekommene Sache ihre Natur *z*) und nimmt alle Eigenſchaften der Hauptſache, der ſie ſich einverleibt, an ſich. Daher kommt es, daß das von einem Sohne, da

x) Le Bret von der Suverenität des Königs. 3tes Buch 1tes Capitel.

y) Quidquid accreſcit Regno fit pars Regni, & eodem iure cenſetur.

z) Si enim ſui iuris efficiatur, tum neque nomen peculii permanet, ſed aliis rebus confunditur, & ſimilem fortunam recipit, quemadmodum & caeterae quae in unum congregantur ex omnibus patrimonium Leg. ult. Cod. de inoff. teſtam.

da er noch unter der väterlichen Gewalt *a*) ſtunde, beſonders erworbene Gut, ſich ſo gleich wenn dieſer Sohn ſein eigener Herr wird, mit der Maſſe ſeiner übrigen Güter vermengt, in dem Augenblicke den Namen eines beſonders erworbenen Guts verliert, und nichts von ſeinem erſten Weſen mehr behält. Daher kommt es, daß wenn einer bey ſeinen Lebzeiten ein Teſtament gemacht hat, nachgehends aber noch mehr erwirbt, das Erworbene mit unter dem Vermächtniſſe begriffen iſt *b*). Daher kommt es endlich auch, daß wenn das Waſſer durch die Länge der Zeit nach und nach einer Sache oder einem Grundſtücke das mir verpfändet iſt, etwas giebt oder zufüget, dieſer neue Zuwachs auch ſo wie das übrige mein Unterpfandt wird *c*). Zwey *d*) unſerer berühmteſten Rechtsgelehrten, und mit ihnen alle Ausleger, alle Doctoren *e*), ſowohl dieß

a) Leg. Cum fundus. 10. de Legat. 2.

b) Leg. Si Fund. 16. ff. de pignorib. & hypoth.

c) Quando Provincia vel Villa adjicitur regno vel Comitatui, debet regi ſecundum regulam Regni cui accedit, & iisdem regibus & privilegiis eſt gubernanda, quibus regnum. Rebuff. tractat. nominat. quaeſt. 6. n. 5.

d) Augmentum accedens per modum unionis, omnes qualitates & conditiones rei cui unitur ſuſcipit, & omnino judicatur ſicuti eadem res. Dümoulin von dem Gebrauche zu Paris §. 1. bey dem Wort **Lehenherr.** Gloſſ. 1. n. 63. p. 75. & gloſſ. 5. eben derſelbe bey dem Wort **Lehen**, n. 19. und 20. p. 143. und die folg. Man ſehe den nämlichen in ſeiner Abhandlung von den Zinnßen. Seite 97. n. 739. Seite 1715.

e) Curtius Conſt. 57. Barthol. ad legem ſi convenerit. 18. §. ſi nuda, ff. de pignorib. Act. Panorm. ad caput. Quia Monaſter. de religioſis domibus; Duarenus, tract. Benef. lib. 5. cap. 12; Coras, cap. 4. part. 4. n. 49. Papon en ſon 3me Notaire liv. 2. tit. des graces & Gradués p. 132. & ſuivantes; Claperius, cauſ. 1. quaeſt. 1. n. 13. Choppin. lib. 6. de Doman. tit. 7.

dieß als jenſeits der Gebürge, lehren, daß wenn eine Provinz einem Reiche zugethan wird, dieſe Provinz in dem Augenblicke ihrer Vereinigung, alle Freyheiten und alle Vorzüge des Reichs erlangt.

Auf dieſe Art müſſen die Herzogthümer Lothringen und Bar mit der Krone Frankreich vereiniget werden *f*).

§. 15. Alles, was ſie vor ihrer Gelangung zur Krone beſaßen, wird auch mit derſelbigen vereiniget, nimmt Theil an ihrer Natur, und richtet ſich nach dem nämlichen Geſetze der Erbfolge. Zwey Beyſpiele: eines von der Vereinigung von Bretagne; und das andere, von der Vereinigung des niedern Navarra, Bearn, und anderer Privatgüter Heinrichs IV. genommen.

Es iſt auch bey uns feſtgeſetzt, daß, ſo bald jemand den franzöſiſchen Thron beſteigt, alles das was er vor ſeiner Gelangung zu ſolchem eigenes hatte, mit der Krone vereiniget wird, Antheil an ihrer Natur nimmt und ſich nach dem nämlichen Geſetze der Erbfolge richtet. Dieſes Eigenthum vertritt die Stelle einer Mitgabe an die Krone, mit welcher der Fürſt eine Art einer politiſchen Vermählung eingeht. Da das Privateigenthum nur ein Anhang, wovon die Perſon das Hauptwerk iſt; ſo kann es bey uns in keiner Privatbeſchaffenheit bleiben, ſo bald der Beſitzer deſſelben auf dem Throne iſt. Unſere Könige denken hierinn, wie die römiſchen Kaiſer, denn dieſe richteten ſich nach dem nämlichen Grundſatz. Einer von den Antoninen erkannte ihn, da er nach ſeiner Erwählung

f) Vermöge des Friedenstractats der zu Wien im Jahr 1738. geſchloſſen wurde, der die Abtrettung dieſes Herzogthums enthält.

dieſe bedenkliche Worte zu ſeiner Gemahlin, da ſie ihm den Vorwurf machte, daß er nicht freygebig genug wäre, ſagte: **Wir haben nun nichts mehr** *g*). Er wollte dadurch zu erkennen geben, daß da das gemeine Intereſſe mit ſeinem beſonderen in ſeiner Perſon vereiniget wäre, er nichts mehr ins beſondere beſäße: daß die Güter die er gehabt hätte, mit dem Staat verbunden, ihre Natur geändert, und ein Eigenthum des Reichs geworden, und nun nicht mehr mit der Perſon des Fürſten, ſondern mit der Krone verknüpft wären.

Auf dieſe Weiſe wurde Bretagne mit der Krone vereiniget. Unſer König Carl VIII. verheurathete ſich mit der Herzogin Anna von Bretagne, die er faſt gänzlich von ihren Staaten entblößt hatte. Der Vermählungscontract enthält, daß jede der Partheyen Anſprüche auf Bretagne haben ſoll; und daß Kraft der Vermählung und der Ehre, die der König der Herzogin anthut, ſich mit ihr zu vermählen, ſie mit einander eins ſind, daß die Herzogin dem Könige und den Königen ſeinen Nachfolgern das Herzogthum Bretagne in dem Falle giebt, wenn ſie vor dem Könige ohne männliche von ihnen beyden rechtmäßig erzeugte Erben ſtirbt; daß gleicher weiſe der König der Herzogin alle ſeine Eigenthums- und Beſitzungsrechte, Anſprüche und rechtliche Handlungen auf dieſes Herzogthum in dem Falle giebt, wenn der König vor der Herzogin ebenfals ohne eheleibliche von ihnen beyden erzeugte männliche Erben ſtirbt; daß ſich die Herzogin, um dem Uebel eines etwan zwiſchen dem Königreich und dem Herzogthum zu entſtehenden Krieges vorzubeugen, nicht zum zweyten mahl vermählen ſoll, **auſſer mit dem zukünftigen Könige, wenn es ihm gefällig ſeyn wird, und es ſeyn kann, oder mit dem nächſten und vermuthlichem zukünftigen Erbfolger der Krone**; daß in dieſem Falle dieſer **nächſte Erbe** gehalten ſeyn

g) Iul. cap. in Ant. Pio.

ſeyn ſoll, es von der Krone Frankreich zu Lehen zu nehmen und ihr diejenige Pflichtſchuldigkeit, zu der die Vorfahren der Herzogin verbunden waren, zu entrichten; daß ſie das Herzogthum an niemand als an den König von Frankreich ſollen veräuſſern können; daß es die Erben des Königes um den Preiß der Veräuſſerung nicht ſollen wieder an ſich bringen können; und daß im Falle von Carln und der Anna erzeugte Kinder vorhanden wären, und die Anna den König Carl überlebte, ſie des Herzogthums Bretagne genieſſen und es gänzlich ſo wie eine ihr zugehörige Sache beſitzen ſoll *h*).

Es wurden keine Kinder aus dieſer Ehe weder von dem einem noch von dem anderem Geſchlechte erzeugt; und die Anna von Bretagne überlebte Carln VIII. Da dieſe Prinzeßin eine Wittwe geworden war; vermählte ſie ſich zum zweytenmal mit Ludwig XII. der die Krone ihres erſten Gemahls bekam. Der neue Monarch erzeugte auch keine Prinzen in dieſer Ehe, wohl aber zwey Prinzeßinnen, Claudia und Renata von Frankreich *i*). Ludwig XII. von der Liebe, die er für dieſe Prinzeßinnen hatte, verleitet, gab Patente *k*) um die Vereinigung ſeines Privateigenthums zu verhindern, und es auf die Prinzeßinnen ſeine Töchter zu bringen. Die Patente wurden in dem Parlamente zu Paris beſtätiget. Dieſe Verordnung kam mit den natürlichen Wünſchen eines Vaters gegen ſeine

 Kinder

h) Dieſer Vermählungscontract, der die Feierlichkeit und die Bedingniſſe davon enthält, denn die Partheyen waren zugegen, wurde an dem franzöſiſchen Hofe den 16ten December im Jahre 1491. errichtet, und findet ſich im 3ten Theil der Geſchichte von dem Urſprunge und Wachsthume der franzöſiſchen Monarchie von Wilhelm Mariel.

i) Man ziehe die Abhandlung des Staatsrechts zu Rathe, an demjenigen Orte, wo ich von der Gültigkeit der Heurathen durch Procuratoren rede.

k) Im Jahr 1505. und 1509.

Kinder überein; aber der Staat hat ſeine Geſetze und Freyheiten, die den Regeln, welche das Glück der Privatperſonen entſcheiden, vorgehen. Das Geſetz des Königreichs behielte über den Willen dieſes Prinzen die Oberhand, und ob er ſchon die Liebe und das Vergnügen ſeines Volks war, ſo wurde doch ſein Wille nur ſo lang, als er das Leben hatte, befolget. Franciſcus I. ſein Erbfolger zog das Eigenthum des Haußes Orleans, als König und nicht als Gemahl der Königin Claudia wieder ein.

Da Heinrich II. der Sohn Franz I. den Beſitz dieſes Herzogthums angetretten, und nach dem Tode ſeines erſtgebohrnen Bruders Franz, des Dauphins, zehen Jahre darauf die Krone ſelbſt überkommen hatte, ſo wurde dieſe Provinz ein unablößliches Glied des Königreichs Frankreich, und alle Könige ſeine Erbfolger haben ſie unter dieſem Titel beſeſſen. Man hat dieſe Patente, da die berühmte Verordnung wegen des Eigenthums *l*) gemacht wurde, gar nicht widerruffen, weil ſie ein Geſetz des Staats ſchon gänzlich aufgehoben hatte. Nachdem in verſchiedenen Artickeln gezeigt worden, was das Eigenthum der Krone für eine Natur habe, ſo fügte man hinzu, daß die Geſetze und Freyheiten des Eigenthums, ſo wohl was das alte und mit der Krone vereinigte Eigenthum als was die in jüngern Zeiten zur Krone hinzugekommenen Ländereyen, als Blois, Coucy, Montfort und andere anbelangt, ſtatt haben ſollten.

Dieſe leztern Ländereyen machten das Eigenthum Ludwigs XII aus. Sie werden durch dieſe Verordnung nicht erſt mit der Krone vereinigt, ſondern es wird darinn als ausgemacht vorausgeſetzt, daß dieſe Vereinigung oder Einverleibung ſchon von Rechts wegen geſchehen, welche durch kein Geſetz verhindert werden könne. Dieſes iſt das erſte Beyſpiel: hier folgt das andere.

Na-

l) J. J. 1566.

Navarra hatte das Schickſal aller derjenigen kleinen Staaten woraus das Königreich Spanien beſtehet; es hatte verſchiedene Herren, und ſtund in den letzten Jahrhunderten bald unter mahomethaniſcher bald wieder unter chriſtlicher Bothmäßigkeit. Die Hauptſtadt Pampeluna unterwarf ſich dem Don Pelagio, faſt unmittelbar auf den Einfall der Saracenen in Spanien; in der Folge ward ſie von den Saracenen erobert. Bald kam ſie unter die Bothmäßigkeit der Könige von m) Aſturien, bald wieder unter das Joch der Barbarn n); dieſen ward ſie von den Franzoſen entriſſen o), denen ſie die Unglaubigen wieder abnahmen und ſie hernach auf ewig verlohren p). Dieſer Platz gerieth wieder in die Hände der Franzoſen, ſeiner letzten chriſtlichen Herren q). Nicht lange darauf ſchüttelte ein Theil von Navarra das fremde Joch gänzlich vom Halſe r) und um die Mitte des IX. Jahrhundert hatte es ſeine eigenen Regenten s). Unſer Philip der Schöne ward durch ſeine Vermählung mit der Königin Johanna von Navarra mit der er ſich gegen das Ende des XIII. Jahrhunderts vermählte, Herr von dieſem Reiche t). Ludwig X. Hutin genannt, ihr älteſter Prinz, beſaß dieſes Reich nach dem Tode ſeiner Mutter der es gehörte u); allein

m) J. J. 750.

n) J. J. 759.

o) J. J. 787.

p) J. J. 806.

q) In ebend. J.

r) J. J. 831.

s) J. J. 857 hatte Navarra noch keinen Prinzen der den königl. Titel geführt hätte, und man muß den Anfang des Königreichs Navarra in der Perſon Dom Garcias Ximenes ins Jahr 860. ſetzen.

t) Zu Paris den 16. Auguſt 1284.

u) Sie ſtarb den 4ten April 1305. und Hutin ward 1307. in der Hauptkirche zu Pampelune zum Könige von Navarra ausgeruffen.

allein es ward damals noch nicht mit der Krone Frankreich vereinigt. Johanna die Tochter Hutins brachte es auf das Haus Evreux; von dieſem kam es endlich auf das Haus Foix und Albret. Die Ergebenheit Johannis von Albret, Königs von Navarra für unſern Ludwig XII. koſtete ihm die Krone. Ferdinand König von Arragonien ſann ſchon lange auf Gelegenheit ſich eines Reiches zu bemächtigen welches ihm überaus wohl anſtünde. Er machte ſich den damaligen Krieg zwiſchen Frankreich und Spanien zu Nutze *v*) und nachdem er es beſetzt hatte, ſuchte er einen guten Vorwand es zu behalten. Er fand keinen andern als das Recht des Kriegs und eine Bulle Pabſts Julius II. der dieſen Staat dem erſten beſten der ihn einnehmen würde zuerkannte. Was das Recht des Krieges anbelangte, ſo hatte Johann von Albret Ferdinanden ſo wenig beleidigt, daß er nicht einmal die Waffen ergreiffen wollen und ihm Thür und Thor in ſein Königreich geöfnet hatte. In Anſehung der Bulle werde ich an einem andern Orte meine Meinung ſagen *w*).

Die Könige in Spanien haben inzwiſchen die Herrſchaft über das obere Navarra jenſeits der Pirenäiſchen Gebürge behauptet. Das dieſſeitige niedere Navarra und das Fürſtenthum Bearn kamen auf die Tochter Johanns von Albret die Königin Johanna, welche Anton von Bourbon aus königl. franzöſiſchem Geblüthe heurathete; Und aus dieſer Ehe ſtammt der König Heinrich von Navarra und Fürſt von Bearn her, der über unſre Väter unter dem Namen Heinrichs IV. geherrſchet hat.

Eine von den erſten Beſchäftigungen dieſes Königs, als er den franzöſiſchen Thron beſtieg, war, daß er offne Briefe oder Urkunden ausfertigen ließ *x*), worinn er ſich erklär-

v) Guichardini Geſchichte der Italieniſchen Kriege.

w) In der Abhandlung vom Canoniſchen Rechte.

x) Den 13. April 1590.

erklärte, welchergeſtallt er ſein väterliches Erbreich von der Krone Frankreich abgeſondert gehalten wiſſen wollte; welches er aus beſonderer Zärtlichkeit gegen die Prinzeſſin Charlotte ſeine einzige Schweſter that, der er damit ein Geſchenk zu machen gedachte im Falle er keine Kinder hinterlaſſen ſollte y). Dieſe Urkunde wurde von dem Parlamente zu Bourdeaux eingetragen z), aber das Parlament von Paris, welches damals zu Tours ſeinen Sitz hatte, weigerte ſich deſſen nachdem es die Vorſtellungen des königlichen Generalprocurators deswegen vernommen hatte, der vielmaligen Befehle des Königs ungeachtet. Der Generalprocurator bemerkte in dieſen Vorſtellungen, daß in Frankreich kein Unterſchied unter den Domainen des Königs wäre, ſondern daß es nur ein einziges Domaine des Staats gäbe, welches alle Privatgüter ſo der König vor ſeiner Gelangung auf den Thron beſeſſen und was ihm ſonſt durch Erbrecht, Geſchenke, Eroberung und andre Fälle zufällt in ſich verſchlinge.

Der König gab dagegen eine neue Erklärung a) daß ſein beſonderes und erbliches Eigenthum von der Krone abgeſondert und verſchieden ſeyn ſollte, und dieſe Erklärung ward im Parlamente zu Toulouſe eingetragen b); nachdem aber die Schweſter des Königs, welche die Urſache dieſer Patente war, mit Tod abgieng und derſelbe drey Jahre darauf zwey Prinzen mit der Maria von Medicis erzeugt hatte, ſo ließ er ein Edict ergehen c), welches in die Regiſter aller Parlamente des Königreichs eingetragen wurde, des Innhalts, daß alle ſeine Erbgüther auf ewig mit der Krone vereinigt ſeyn ſollten; hierunter waren nun auſſer

y) Thuanus ad An. 1607.

z) Den 7. May 1590.

a) Den 31. Decemb. 1596.

b) Den 20. Jenner 1597.

c) Im Julius 1607.

auſſer dem Königreiche Navarra *d*) alle groſze Ländereyen begriffen, welche dieſer Prinz in Frankreich beſaß. Das Fürſtenthum Bearn ſo ehedem von Aquitanien abhieng, hatte zwar ebenfals mit in dieſer Vereinigung begriffen ſeyn ſollen; Allein der König hatte ſeine Urſachen warum er es nicht geſchehen ließ, und die Wiedervereinigung dieſer Provinz mit der Krone Frankreich geſchah erſt durch ein Edict Ludwigs XIII *e*).

Dieſes und die Einführung der Catholiſchen Religion zu Bearn welche derſelbe zugleich vornahm, verurſachte viele Bewegungen von Seiten der Calviniſten und es ward darüber viel Blut vergoſſen. Endlich behielte das königliche Anſehen doch die Oberhand und ein anders Edict von eben dieſem Könige *f*) beſtättigte die vorgängigen Vereinigungen des Königreichs Navarra und Fürſtenthums Bearn mit der Krone Frankreich.

Die Geſchichte Heinrichs IV. meldet dieſer Prinz habe das Herzogthum Vendome ſeinem natürlichen Sohne mit den nämlichen Gerechtſamen geſchenket, welche andere Herzoge beſaſſen: das Parlament aber habe es mit gröſten Widerwillen eingetragen und zwar mit dem Bedinge daß es in Anſehung der übrigen Erbgüter des Königs nicht zu Folgen gezogen werden ſollte, als welche von dem Augen-

d) Das niedere Navarra welches das einzige Stuck iſt ſo unſere Könige von dem Königreiche dieſes Namens beſitzen, beſtehet aus folgenden Städten: St. Pallais, Garrix, La Baſtide de Clarence, St. Jean Pied de Port, und drey andern Landſchaften worinn keine Städte befindlich, nämlich Baigni, L'Arberau, L'Oſtabaret.

Die Provinz Bearn hat die Städte Morlaz, Lescar, Pau, Oleron, Ortez und Navarrinx.

e) Von 1617.

f) Von 1620.

genblicke an da der König zur Krone gelanget nach den Geſetzen des Reichs derſelben einverleibt geachtet würden *g*).

Eben dieſe Geſchichte erzehlet noch „daß nie ein König von Frankreich ſo viele ſchöne Güter mit der Krone
„ vereinigt habe als dieſer, und daß ſolche allein mehr
„ ausmachten als alles was Philip von Valois, Ludwig
„ XII. und Franz I. die eben ſo wie Heinrich IV. von ei-
„ ner Seitenlinie abſtammten, der Krone zugebracht ha-
„ ben. Er vereinigte mit derſelben, heißt es weiter, den
„ noch übrigen Theil des Königreichs Navarra, die Sou-
„ veränität von Bearn, die Herzogthümen Alençon,
„ Vendome, Albret, Beaumont-le-Vicomte, und wer
„ weiß wie viele einträgliche Gravſchaften, Foix, Ar-
„ magnac, Bigore, Rouergue, Perigord, La Fere,
„ Marle, Soiſſons, Limoges, Converſant, und ſo vie-
„ le andere Ländereyen, daß es zum Eckel würde ſie alle
„ herzuzehlen.

§. 16. Das bürgerliche Recht der Franzoſen iſt in viererley Büchern enthalten. 1.) In den Römiſchen Geſetzbüchern; 2.) In den Canoniſchen Rechten; 3.) In den königlichen Verordnungen, und 4.) in den Gewohnheitsrechten oder der Obſervanz jedweder Provinz.

Unſer bürgerliches Recht iſt in viererley Büchern enthalten.

Wir haben aus dem Römiſchen Rechte einige willkührliche Geſetze angenommen, welche aber ihre verbindliche Krafft blos unſrer Gewohnheit ſie zu beobachten zu danken haben. Dahin gehören die Geſetze von Aufhebung der Kaufgedinge wegen Verkürzung über die Helfte des wahren

g) Perefixe Geſchichte Heinrichs des Großen.

wahren Werths: Diejenigen welche die äuſſerliche Form der Teſtamente, die Zeit der Verjährung beſtimmen und andere, die man in Frankreich oder auch nur in einigen Provinzen aus Gewohnheit beobachtet.

Das Römiſche Recht iſt übrigens auf zweyfache Art bey uns im Gebrauche; einmal wird es in unſern meiſten Provinzen als ein Gewohnheitsrecht beobachtet. So wird in Guyenne, Languedoc, Provence, Dauphine, Breſſe und in den Aemtern von Auvergne, Foreſt, Lion und Macon darnach geſprochen, und werden von dem königlichen Rath diejenigen Ausſprüche der hohen Gerichtshöfe in den Provinzen wo dieſe Geſetze im Schwange ſind, welche nicht nach Vorſchrift derſelben verabfaſſet ſind, aufgehoben. Man ſpricht von dieſen Provinzen, daß ſie nach dem geſchriebenen Rechte gerichtet werden, wodurch man das Römiſche Recht verſtehet, welches auch wirklich darinn eben ſo viel gilt als in andern Provinzen ihre eigene Gewohnheiten.

Die Provinz Auvergne richtet ſich zum Theil nach dem Gewohnheits- zum Theil nach dem Römiſchen Recht. Diejenigen Ortſchaften welche unter dem Krummſtab ſtehen, folgen dem Römiſchen Rechte, und die übrigen nach der Obſervanz, die in einigen Puncten in der ganzen Provinz gillt: Aber ſelbſt in den Provinzen wo nach dem geſchriebenen Rechte geſprochen wird, werden verſchiedene Streithändel vornämlich diejenigen welche die Fideicomiſſe, Formen und Feierlichkeiten der Teſtamente, die Eheverträge und Ehegeſchenke betreffen nach Verſchiedenheit der Orte auch verſchiedentlich entſchieden.

Der zweyte Gebrauch des Römiſchen Rechts erſtreckt ſich über alle Provinzen und Rechtsſachen dieſes Königreichs, und vermöge deſſelben müſſen die Regeln der Gerechtigkeit und Billigkeit welche man in dem Röm. Rechte findet allenhalben beobachtet werdeu; Allein es hat deswegen

wegen das Römiſche Recht keine andere Gewalt in Frankreich als die welche die Gerechtigkeit und Billigkeit über unſre Vernunft haben. Es gilt nicht als ein gemeines Recht ſondern als eine Maxime als ein Beyſpiel das man für gut hält. Der Beweiß von dem was ich hier anführe, erhellet daraus daß dieſes Geſetz nicht für uns geſchrieben worden, und aus dem Eide welchen die königlichen Beamten ablegen ehe ſie ihre Aemter antretten. Sie ſchwöhren nämlich die Gewohnheiten, die königlichen Verordnungen und die Geſetze des Reichs zu beobachten; aber der Römiſchen Geſetze wird in dieſem Eide mit keinem Worte gedacht; Auch iſt die Uebertretung derſelben in dem königlichen Rathe keine hinlängliche Urſache zu Aufhebung der Urtheile der höhern Gerichtshöfe des Reichs welche für ſolche Länder ergangen ſind, wo das Römiſche Recht nicht gilt.

Was das Canoniſche Recht anbelangt, ſo enthält daſſelbe auſſer dem geiſtlichen und Kirchengeſetzen auch viele blos weltliche Dinge betreffende Regeln.

Dieſes Recht hat in Frankreich keine geſetzliche Krafft an und für ſich ſelbſt; es wird blos für ein Geſetz der Vernunft angeſehen. Wir legen ihm was die Kirchenzucht betrift nicht mehr Giltigkeit bey als dem Römiſchen Rechte in weltlichen Dingen. Wenn auf unſern Univerſitäten Vorleſungen über dieſes Recht angeſtellet werden, ſo geſchiehet dieſes darum weil die Kenntniß der vergangenen Zeiten und anderer Nationen einen Gelehrten bilden helffen *b*). Die Franzoſen beobachten diejenigen Canones welche den Glauben und die Sitten angehen und aus der H. Schrifft, aus den Kirchenverſammlungen und Kirchen-

b) Dieſer Beweggrund ſtehet in dem Patente Philips des Schönen vom Jahre 1312. welches das der Univerſität Orleans ertheilte Privilegium in ſich hält. Man findet daſſelbe in dem 1. Theile der Memoires du Clergé.

chenvätern gezogen ſind; und daran thun ſie auch ganz recht. Desgleichen beobachten ſie ſehr viele von denjenigen Conſtitutionen welche die Kirchenzucht betreffen, wobey wohl nichts zu ſagen iſt, als daß ſie es eben für gut befunden haben dieſe Kirchenzucht anzunehmen; Allein ſie beobachten auch auſſerdem noch einige Conſtitutionen welche das weltliche Regiment in vermiſchten ja ſo gar in Dingen betreffen die blos bürgerlichen Rechtens in dem eigentlichen Verſtande ſind, und darinn thun ſie, wie mir deucht, ſehr übel. Sie verwerffen alle andern Regeln des Canoniſchen Rechts, weil ſie ihren Gebräuchen, den Vorzügen der Krone und den Freyheiten der franzöſiſchen Kirche nicht gemäs ſind.

War es denn nicht ſchon genug daß die mächtigſte Monarchie in Europa ſeit mehr als zehen Jahrhunderten zum Theile nach Geſetzen gerichtet wurde die Juſtinian niemals für dieſes Königreich machte? War es denn nöthig uns eine neue Art einer Dienſtbarkeit aufzulegen indem wir die päbſtlichen Conſtitutionen annahmen und daraus einen neuen Theil unſers Rechts machten? Uebrigens kann aus dem Gebrauche des päbſtlichen Rechts nichts Vortheilhaftes für die geiſtliche Gewalt zum Nachtheil der weltlichen geſchloſſen werden.

Denn wenn wir in weltlichen Dingen einige Regeln des Canoniſchen Rechts befolgen, ſo geſchieht dieſes erſtlich weil wir uns dieſe Regeln dadurch daß wir uns derſelben zu bedienen für gut befunden zu eigen gemacht haben. Fürs andere geſtehet die geſtliche Gewalt ſelbſt in denjenigen Stellen wo wir dieſe Regeln hergenommen haben, daß es der weltlichen gebuhre alles was weltlich iſt, anzuordnen.

Der Unterſchied zwiſchen bürgerlichen und natürlichen Geſetzen findet ſich gleich im Anfange des Canoniſchen Rechts, wo es heißt, die natürlichen Geſetze wären das

Recht

Recht der Fürſten, durch dieſe Geſetze würden die Rechte beſtimmt welche ein Menſch beſitzen kann, und ſelbſt die Güter der Kirche hätten ihre Erhaltung blos dieſen Geſetzen zu danken, weil GOtt den Fürſten die weltliche Gewalt anvertraut habe *i*). Die Regeln des Canoniſchen Rechts müſſen daher nothwendig mit dieſen Grundſätzen übereinſtimmen, und es iſt nicht ſchwehr dieſe Uebereinſtimmung zu finden.

Die Proceßordnung welche man darinn findet, beziehet ſich auf die geiſtliche Rechtspflege. Die peinliche Geſetze ſetzen nur die Canoniſchen Straffen, das iſt, diejenigen welche die Kirche den Sündern zur Buße aufleget. Diejenigen Geſetze ſo von Verträgen, Teſtamenten, Verjährungen und andern dergleichen Materien handeln, beziehen ſich blos aufs geiſtliche, wegen des Verboths der Geiſtlichen gewiſſe Verkehre zu treiben, wegen der Heiligkeit der Eidſchwüre und des Gebrauchs der Verträge für die Kirche und deren Diener. Einige dieſer Regeln ſind nichts als Antworten der Päbſte auf eingeholten Rath. Diejenigen welche die weltlichen Angelegenheiten der Laien angehen, müſſen blos in den Staaten welche der Kirche gehören, für Regeln angeſehen werden. Auſſerdem haben ſie keine verbindliche Krafft als in ſo ferne ſie ſolche von den Fürſten erhalten die ſie in ihrem Lande angenommen haben. Es iſt ſo gewiß daß dergleichen Canoniſche Conſtitutionen zur weltlichen Gewalt gehören, als viele derſelben aus dem Römiſchen Rechte entlehnet ſind, dem gleichwohl einige darunter widerſprechen.

In den Verordnungen der Könige haben die Franzoſen Geſetze welche dieſe Prinzen gegeben haben um die Rechte ihrer Domainen, die Strafe der Verbrechen, die Gerichtsordnung und andere Materien von verſchiedener Art anzuordnen und feſtzuſetzen. Dieſe eigenen Geſetze

i) Diſt. 8. Can. 2.

der Franzoſen haben eine allgemeine Krafft und Giltigkeit in dem ganzen Königreiche, wenn man diejenigen ausnimmt deren Innhalt ſelbſt durch andere königliche Verordnungen auf eine gewiſſe Provinz eingeſchränkt iſt.

Endlich finden die Franzoſen die vierte Quelle ihres bürgerlichen Rechts in den Gewohnheiten ihrer Vorfahren, die faſt aus dem Römiſchen Rechte entlehnt ſind. Die meiſten Provinzen, Landſchaften ja gar Städte haben ihre eigene Gebräuche. Dieſe Gewohnheiten ſind willkührliche Geſetze welche über einerley Materie in verſchiedenen Orten verſchieden ſind. Sie haben die Lehenrechte, die Gemeinſchafft der Güter unter Eheleuten, die Wittumgelder, die Pflichttheile der Kinder, das Geſchlechts- und Lehenvorzugsrecht und viele andere Rechte zum Gegenſtande.

Blos der Gebrauch hat dieſe Gewohnheitsrechte eingeführt; Gleichwie aber derſelbe verſchiedentlich verſtanden und ausgelegt folglich auch ungewiß hätte werden können; ſo haben unſre Könige in jedem Lande diejenigen Gewohnheitsrechte ſammeln und zu Papier bringen laſſen, welche in demſelben eingeführt ſind, und ſie haben dieſen Sammlungen in dem ganzen Bezirke ſothanen Landes eine geſetzliche Krafft beygelegt. Wir zählen in dieſem Königreiche bey 60. allgemeine und 123. beſondere Gewohnheiten.

Es giebt wenige unter den allgemeinen wo nicht gewiſſe nur an demſelben Orte gebräuchliche Dinge mit unterliefen. Wenn die Gewohnheit erklärt oder deren unvollſtändige Verfügnng etwan ergänzt werden ſoll, ſo nimmt man ſeine Zuflucht in einigen Orten zum Römiſchen Rechte, in andern zu den Gewohnheiten der benachbarten Orte.

Die Niederländiſchen Provinzen welche unter dem Scepter unſers Königs ſtehen haben ihre eigenen Gewohnhei-

hetten. Inzwiſchen dienen ihnen die königlichen Verordnungen und die franzöſiſchen Rechte in denjenigen Fällen zur Regel welche nicht in ihren eigenen Landesgeſetzen entſchieden ſind.

Man ſehe die Betrachtungen nach die ich an einem andern Orte über dieſe Mannichfaltigkeit unſrer Geſetze angeſtellt habe *k*).

II. Abſchnitt.

Staatsverfaſſung von Spanien.

§. 17. Stiftung der Spaniſchen Monarchie.

Die Völker des feſten Landes von Spanien waren faſt immer in verſchiedene Herrſchaften getheilt, und fremden Nationen unterworfen. Nach und nach ſtunden ſie unter den Carthaginienſern *l*), den Römern, die die Carthaginienſer verjagten und das ganze Land einnahmen *m*), unter den Gothen *n*), und unter den Mauren. Dieſe bemächtigten ſich des größten Theils von Spanien, und zwar, welches denkwürdig iſt, in Zeit von zwey Jahren. Dieſes war die Folge einer einigen Schlacht *o*) die 8. Tage gedauert hatte, und bey der Stadt Xeres in Andaluſien war geliefert worden; wobey mehr als 100000. Spanier das Leben verlohren. Der Gewinn derſelben

k) In der Abhandlung von der Staatsklugheit. I. Capitel 9. Abſchnitt.

l) 245. Jahre vor Chriſti Geburth.

m) Siehe den Polyb und den Titus Livius.

n) 300. Jahre lang biß zum Jahre 714. da Roderich der letzte König von dieſer Nation umkam.

o) J. J. 732.

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

ſetzte die Sieger dergeſtalt in den Beſitz dieſer Länder, daß man ſie nicht eher als nach einem Zeitraume von 8. Jahrhunderten und nach 3700. gelieferten Streiten und Schlachten wieder gänzlich heraustreiben konnte. Pelagius, der aus einem vornämen Geſchlechte in der Provinz Cantabrien entſproſſen war und ſich nebſt vielen andern vornämen catholiſchen Herren in die Gebirge Aſturiens geflüchtet hatte um allda der Ueberſchwemmung eines ſo reißenden Strohms zu entgehen, wurde von dem Adel wegen ſeiner Tapferkeit zum Könige erwählt. Unter dieſem Pelagius entſtand eine kleine Monarchie und zwar wenn man ſo ſagen darf aus der Aſche des Gothiſchen Reiches. Seine Nachfolger waren immer mit den Waffen in der Hand gegen die Mauren beſchäftiget. Ferdinandus Catholicus vereinigte *p*) ſeine Krone mit der Caſtilianiſchen, wovon er die Erbin Iſabella heurathete, und brachte durch ſeine Eroberungen noch 10. andere Königreiche dazu. Da erlohr denn die Monarchie welche Pelagius geſtifftet hatte den Namen ſeiner alten Eroberer, und nahm den eigenen Namen des Landes an, den es auch noch heut zu Tage führet *q*). Da Ferdinandus dem Chriſtophoro Columbo

p) Im Jahre 1472.

q) Zu der Zeit da ganz Europa den Suverän der zu Madrid regieret, König von Spanien nennt, iſt er der einzige ſo ſich nicht dieſes Titels bedienet; er ſchreibt ſich König von Caſtilien, Leon, und Arragonien, rc. In ſeinen weitläuftigen Titeln findet man nirgends den Namen König von Spanien. Es waren biß auf unſere Zeiten nicht mehr als 7. Fürſten, ſo Könige von Spanien genennt worden ſind, und unter dieſen 7. iſt nur ein einziger ſo Ferdinand geheißen; hieraus folgt daß der jetztregierende König in Spanien als König von Spanien Ferdinand II. genennt werden müße, ohnerachtet es ſchon 4. Ferdinande Könige von Caſtilien, und einen Ferdinand König von Arragonien vor Ferdinand Cathol. gegeben hat. So wird Jacob VI. König von Schottland in der Geſchichte Großbrittanniens nur Jacob I. genennt; allein der Hof zu Madrid hat feſtgeſetzt daß der jetztregierende König Ferdinand VI.

lumbo r) eine geringe Summe von 17000. Ducaten gab, und dieſer damit die neue Welt entdeckte, ſo ſetzte er ſeine Nachfolger in den Stand Herren von unerſchöpflichen Schätzen und der weitläuftigen Länder, ſo dieſelben hervorbringen, zu werden; die Spanier brachten Furcht und Schrecken unter dieſe Völker die die Waffen der Europäer für die Blitze und den Donner der Götter anſahen, jagten die Könige von ihrem Throne, und erwürgten Völker oder nahmen ſie gefangen, deren Verbrechen war daß ſie Reichthümer beſaſſen, welche der geliebte Gegenſtand der geizigen Eroberer, die dieſe nämlichen Reichthümer arm gemacht haben, waren. Dieſes blos Caſtilianiſche Geſchlecht verlohr ſich kurz hernach in dem teutſchen öſterreichiſchen Hauße s), ſo wie die Spaniſch-öſterreichiſche Linie von der franzöſiſchen verſchlungen wurde t).

§. 18. Sitten der Spanier.

Unter allen Europäiſchen Völkern ſind die Spanier am fähigſten Beyſpiele der unverbrüchlichſten Treue und der größten Gedult zu geben. Ein alter Geſchichtſchreiber u) redet von ihrer Treue in Anſehung der ihnen anvertrauten Güther, und noch heut zu Tage verdienen ſie das Lob, ſo man von ihrer Ehrlichkeit gemacht hat. Niemahls erliegen ſie im Unglücke; ſie zeigen in demſelben eine außerordentliche Standhaftigkeit. Beſonders halten ſie viel von der Beſtändigkeit, und eben aus dieſem Grunde binden ſie ſich zu ſehr an ihre alten Gebräuche. Sie beſchäftigen ſich ohne Unterlaß mit den Gedanken von ih-

VI. benennt werden ſollte, folglich muß man ſich nach dieſer Vorſchrift des Hofes richten.

r) Im Jahre 1494.

s) J. J. 1516.

t) J. J. 1701.

u) Iuſtin. L. 43.

rem Adel, den ſie ungemein hoch ſchätzen, und verachten den Ackerbau, die mechaniſchen Künſte, alle Handwerker und Profeſſionen, die eine mühſame Arbeit erfordern. Daher rührt es daß in Spanien die meiſten Künſte von den Fremden getrieben werden. Die mit den Waffen verknüpfte Ehre macht jedoch die Spanier zu Ertragung aller Kriegsſtrapatzen fähig, durch ihre Mäßigkeit und ungemeine Neigung zu Ausführung ihrer einmal genommenen Vorſätze überſtehen ſie dieſelben. Ihr Temperament und ihre Erziehung gewöhnen ſie zu einer ſpruchreichen Ernſthaftigkeit, ſie verlarven die Natur, und nichts nennen ſie in ihren Büchern bey ſeinem rechten Namen; alles wird darinnen durch Gleichniſſe und Sinnbilder ausgedruckt. Sie ſchätzen ſich zu hoch als daß ſie nicht andern Nationen, deren Eigenliebe ſie hierdurch kränken, mißfallen ſollten. Sie halten alles auf die catholiſche Religion, und haben dieſerwegen, welches eine nothwendige Folge iſt, einen Abſcheu für alle andere Religionen. Der kleine Theil des Adels ſo zu Madrid in einem Collegio, welches das Seminarium des Adels heißet, erzogen wird, genieſſet eine gute Auferziehung. Die ſpaniſche Nation bringt geſchickte Staatsmänner herfür; Die Spanier haben viel Phlegma und Zurückhaltung, und beſitzen im höchſten Grade die Kunſt ihr Vorhaben zu verbergen; ſie eilen nicht einen Handel zu beſchließen, und denken nicht zu endigen um zu endigen, ſondern um mit Vortheil zu endigen, und ſich die Umſtände zu Nutze zu machen. Dem ohngeachtet wird manchmal ein Unternehmen, ſo auf das beſte ausgeſonnen worden, in den Händen eines ſpaniſchen Miniſters zu Waſſer, weil er zu viel Zeit zwiſchen dem Nachdenken und der Handlung ſelbſt vorbeyſtreichen läßt v).

§. 19.

v) *Hiſpani in tanto diſcrimine conſultabant.*
Die Spanier ſelbſt ſagen: *Mi venga la muerte de Eſpanna.* Sie glauben da hätten ſie noch lange Zeit auf dem Tode.

§. 19. Stärke von Spanien in Europa.

Spanien iſt an der Spitze von Europa, wo das Weltmeer daſſelbe begränzt, und wo das mittelländiſche Meer, ſo es von Africa ſcheidet, ſeinen Anfang nimmt. Dieſes Land wird von dem Weltmeere, dem mittelländiſchen Meere und den pyrenäiſchen Gebürgen, ſo zu einer gemeinſchafftlichen Gränze zwiſchen Frankreich und Spanien dienen, eingeſchloſſen. Dieſe ganze Halbinſel iſt unter der Herrſchaft des Catholiſchen Königs, Portugall ſo einen beſondern König hat, und Gibraltar, ſo ſeit einiger Zeit unter engliſchem Seepter ſtehet, allein davon ausgenommen.

Dieſes Königreich, welches eine ſo glückliche Lage in Anſehung der Handlung hat, hat vortreffliche Meerhäfen. Die Küſten ſind ſchön und fruchtbar, und Spanien verſieht andere Nationen mit Wolle, Seide, Wein, Reiß, Oel, Roſinen, Mandeln, Seife, Salz, Eiſen ꝛc. hat aber ſelbſt Mangel an vielen Dingen, und wenig Manufacturen. Es giebt Striche Landes im Königreich, wo faſt gar nichts wächſt weder zum Nutzen der Menſchen noch der Thiere. Dieſer Staat iſt ohngefehr von der nämlichen Gröſze als Frankreich und beſitzt an ſeiner Küſten die Inſel Majorca; Minorca gehört den Engelländern.

Ehedeſſen war Spanien ſehr bevölkert, heut zu Tage aber hat es Mangel an Menſchen, und wird nicht viel über vier Millionen Seelen in ſich faſſen. Die Urſachen dieſer Entvölkerung ſind bekannt. Da durch die vom Ferdinand und der Iſabella unternommene und ausgeführte Eroberung w) des Königreichs Granada das Reich der Mauren in Spanien vertilgt wurde, giengen viele Mahometaner wieder über das Meer und nach Africa zurücke.

w) Im Jahre 1492.

rücke. Einige ſo frey oder durch Zwang zur Bekehrung waren gebracht worden, nahmen den chriſtlichen Glauben an; andere lebten ſo zimmlich ordentlich unter ihren neuen Beherrſchern; biß endlich Philip III. ein Herr von blödem Verſtande und folglich ſehr abergläubiſch alle Maranen und Juden *x*) durch eine allgemeine Verweiſung *y*), aus ganz Spanien vertrieb. Bey dieſer letzten Gelegenheit verließen allein 8. biß 900000. Seelen Spanien; zehlet man nun zu dieſer Anzahl diejenigen, welche freywillig wieder unter Ferdinanden nach Africa übergegangen ſind, ſo läßt ſich leicht daraus ermeſſen daß Spanien theils unter dieſem Fürſten theils unter Philip III. mehr als eine Million ſeiner Einwohner verlohren habe. Die Colonien, ſo dieſe Krone nach America geſchickt hat, ſind eine fernere Haupturſache der Entvölkerung. Dieſe Reiſe hat vielen Reitz für die Spanier, weil ſie ohne ſonderliche Mühe allda ein ſolches Glück machen können, daß ſie ihre Trägheit fortpflegen mögen. Von dieſer Menge Spanier die nach Indien abgeſeegelt, ſind wenig nach Spanien wieder zurückgekommen; die einen haben die in America angelegte Colonien ihrem Vaterlande vorgezogen; andere ſind bey der Ueberſchiffung verunglücket, oder haben durch die Veränderung der Lufft und Speißen Krankheiten bekommen, die ihnen das Leben gekoſtet haben. Es hat in dieſem Betrachte nicht die nämliche Beſchaffenheit mit Spanien als wie mit Großbritannien und Holland. Bey dieſen zwey proteſtantiſchen Mächten werden aus allen gedulteten Religionen Unterthanen ſowohl zu den aſiatiſchen als americaniſchen Colonien genommen, da hingegen das Catholiſche Spanien nichts als Catholicken nach Indien ſendet, und dieſe nach der neuen Welt geſchickte Leute nicht anderſt als wieder durch Catholicken erſetzen kann. Zu dieſen zwey Haupturſachen der Entvölkerung kommt noch eine

x) Wegen der Juden. Siehe den 5ten Abſchnitt gegenwärtigen Capitels.

y) So in einem Edict vom Monath Jenner des 1610. Jahres enthalten iſt.

eine dritte, die eben ſo ſtark iſt als die vorigen. Dieſes ſind die häufigen Kriege ſo Spanien in den Niederlanden, in Italien und in ſeinem eigenen Buſen geführet hat. Auch muß man hier auf die Unfruchtbarkeit der ſpaniſchen Weiber ſehen, ſo zweifelsohne von der in dieſen Landen ſehr gemeinen veneriſchen Krankheit herrühret. Ferner die Unfruchtbarkeit der Erde in vielen Strichen Landes. Endlich giebt es auch in Spanien eine ungeheure Anzahl von Geiſtlichen, welche ihr Stand verbindet auſſer der Ehe zu leben, und von Layen, welche freywillig in dem ledigen Stande verbleiben, indem die Spanier die von Natur zu Liebesausſchweifungen und zur Trägheit geneigt ſind, ſich nicht gerne mit dem Unterhalte einer Frau und Kinder beſchäftigen.

Nach der Eroberung von Portugall beſaß Philip II. auſſer Spanien und Portugall, in Europa die 17. niederländiſche Provinzen, die Gravſchaft Burgund, die Königreiche Neapel und Sicilien, das Herzogthum Meiland, und das Königreich Sardinien; In Africa, an dem mittelländiſchen Meere, Marzalquivir, Oran, Melilla und le Pignon; An der Meerenge, Ceuta und Tanger; Auf dem Weltmeer Arzilla und Mazagan, die canariſchen und die azoriſchen Inſeln, Madera und die Inſeln beym grünen Vorgebürge; Unter der Linie die Inſel St. Thomas, faſt alle africaniſchen Küſten von dem weiſſen Vorgebürge biß zu dem Vorgebürge Guardafu beym rothen Meere hin; In Aſien die Inſel Ormus, wo der perſiſche Meerbuſen anfängt, und in dieſem Meerbuſen ſelbſt die wegen des Perlenfangs berühmte Inſel Bahrain; In Indien die Städte Diu und Goa, und noch mehr andere Plätze auf der malabariſchen Küſte, die Inſel Ceilon, die Halbinſel Malacca; In China, eine Handlung in der Stadt Macao; die philippiniſchen und moluckiſchen Inſeln, ſo reich an Specereyen ſind. Dieſe zahlreiche Länder ſo Philip II. in dieſen dreyen Welttheilen beſaß, waren aber in Anſehung des Umfangs nicht mit denjenigen

zu vergleichen, welche in America ſeinen Scepter erkann-ten. Dieſer Fürſt beſaß allda Florida, Mexico, Peru, Chili, Braſilien, den Strich Landes ſo Terra Firma ge-nennt wird, und alle Inſeln des mexicaniſchen Meerbu-ſens. Es iſt bekannt daß Mexico und Peru zwey der gröſ-ſeſten Reiche der Welt ſind, und daß ihnen unſer Europa unſägliche Reichthümer und eine unbeſchreibliche Menge Goldes und Silbers zu danken habe. Grazian aber hat dabey angemerket daß die Monarchie Philips II. die weit-läuftigſte ſo man noch geſehen, nichts weniger als fürch-terlich war, indem die Glieder dieſer Monarchie in den vier Welttheilen wären zerſtreuet geweſen, und die auſſer Europa liegende Staaten Spanien durch die groſſe An-zahl von Colonien die daſſelbe verlaſſen hatten, durch die Menge Spanier die auf dem Meere umkamen, und durch die zahlreichen Beſatzungen die man in die entlegenen Län-der ſchicken und allda unterhalten mußte geſchwächt und entvölkert hatten; ſo daß zwar Philip mit dem Golde und Silber ſo er aus America bekam, fremde Truppen im Solde nehmen konnte; allein dieſe Hülfe iſt nie ſo ge-ſchwind bey der Hand noch ſo ſicher wie diejenige, welche ein Fürſt von ſeinen eigenen Unterthanen erwarten kann.

Ganze Provinzen und Königreiche in den Nieder-landen und in Italien, ſo zu Spanien gehörten, wurden durch den Utrechter Frieden davon abgeriſſen; dem ohn-geachtet iſt dieſe Krone mächtiger als ſie beym Ryswicker Friedensſchluß war. Die zerſtreute Stärke, die übelbe-zahlten Truppen, die nicht zum beſten verwaltete Finanzen, und noch mehr andere dergleichen Umſtände ſchwächten die-ſe Monarchie unter Philip III. Philip IV. und Carl II. unter Philip V. und Ferdinand VI. aber hatte es zahlrei-che Truppen, das Seeweſen fieng an in Flor zu kommen, und deſſen Manufacturen wurden auch in beſſern Stand geſetzt. Dieſe Krone hat in Friedenszeiten 50000. Mann an Fußvolk Reuterey und Dragonern auf den Beinen; ohngefehr noch einmal ſo viel während des Kriegs; und

zu beyden Zeiten ohngefehr 30. Linienſchiffe, 15. Fregatten, einige Galeren, und viele kleine platte Fahrzeuge, allein ſehr wenig Matroſen.

§. 20. Stärke von Spanien in den übrigen Welttheilen.

Der Catholiſche König hat ſehr viele und anſehnliche Länder in Africa, America, Oſt- und Weſtindien, und eine faſt unendliche Anzahl Inſeln, worunter die Canariſchen und Philipiniſchen die vornämſten ſind.

Dieſer Monarch beſitzt nicht die ganze neue Welt, er iſt aber der Herr von der Mitte des Landes, und der größten und reichſten Domänen in Nord- und Südameca. Dieſer Theil der neuen Welt beſteht aus zwey groſſen Halbinſeln die bey Panama durch die Erdenge ſo ohngefehr zwanzig Meilen breit iſt, zuſammenhängen. Die eine ſo mehr als 1000. Meilen im Umfange vom Mittage gegen die maggellaniſche Meerenge hat, erſtreckt ſich noch viel weiter gegen Norden, und wird auf allen Seiten von dem groſſen Weltmeere umgeben; gegen Oſten hat es das nordiſche Weltmeer; und gegen Weſten die Sudſee oder das ſtille Meer; auf dieſe Weiſe iſt dieſer groſſe Erdſtrich in Nord- oder dem mexicaniſchen America, und in Süd- oder den peruvianiſchen America getheilt. I. In Nordamerica beſitzen die Spanier Florida, ſo an Carolina, welches den Engelländern gehört, ſtößt; **Neuſpanien**, wovon alle Provinzen in drey Audientias oder Landshauptmannſchaften getheilt werden, in die von Mexico, Guadalajara oder Neugallicien, und Guatimala. II. In Südamerica gehört den Spaniern das **göldene** oder **Neucaſtilien**, welches gegen Oſten an das Land der Cariben und an Guiana, gegen Weſten an das ſtille Meer, gegen Süden an Peru und an das Land der Amazonen, und gegen Norden an das nordiſche Meer gränzt;

Peru,

Peru, ſo faſt ganz zwiſchen dem Aequatore und dem Tropico Capricorni eingeſchloſſen iſt, und zur Mittagsſeite das Königreich Chili, Paraguai und Tucuman; gegen Abend das ſtille Meer, gegen Mitternacht Popayan, und gegen Morgen die Berge ſo **las Cordilleras** genennt werden, und andere uns noch unbekannte Länder zu Gränzen hat. Peru iſt in drey Audientias getheilt worden, die von Los Reyes oder von Lima, von **Quito** und von **Plata**. Die Spanier ſind auch Herren von Chili, des größten Theils von Paraguai und von Tucuman. Auſſer dieſen Provinzen und Städten auf dem feſten Lande beſitzen ſie noch viel Inſeln auf der Süd- und Nordſee, worunter die vornämſten ſind: Cuba, ſo ihnen ganz gehört, und die ſo Hiſpaniola oder St. Domingo genennt wird, wovon ſie aber nur den öſtlichen Theil inne haben. Den andern beſitzen die Franzoſen.

Dieſe verſchiedene Theile von America werden heut zu Tage von fünferley Einwohnern bewohnt. I. Die Spanier, ſo erſt aus Europa ankommen, dieſe gelangen zu allen Aemtern des Landes. II. Die **Criolen**. Dieſes ſind diejenigen ſo in America von einem Spanier und einer Spanierin ſind erzeugt worden. Sie kommen zu keinem öffentlichen Amte, indem ſie wenig Kenntniß von Spanien haben, und America vorzüglich als ihr Vaterland lieben. Man befürchtete ſie möchten den Vorſatz mit eingehen in America eine Herrſchafft zu errichten, ſo von den Spaniern unabhängig wäre. III. Die **Metiſen**, dieſes ſind diejenigen, ſo von ſpaniſchen Vätern und indianiſchen Müttern herkommen; ſie ſind ſehr verachtet: diejenigen, welche von einem Spanier und einer Metiſin zur Welt gebracht werden, werden **Quatralvos** genennt, weil ſie drey Vierttheil von einem Spanier und ein Viertel von einem Indianer haben. Diejenigen ſo von einem Metiſ und einer Indianerin, oder von einem Indianer und einer Metiſin erzeuget worden, heißen **Tresalvos**, weil ſie drey Vierttheil eines Indianers und ein Vierttheil eines

nes Spaniers haben. IV. Die alten Einwohner des Landes. V. Die Negers, dieſe werden als Sclaven in Africa gekaufft, nach America übergeführt, und allda zu der härteſten Arbeit gebraucht. Die ſo einen Neger zum Vater und eine Indianerin zur Mutter haben, werden **Mulaters** genennt.

Die Spanier laſſen keine Art einer Profeßion in America aufkommen: dieſes iſt die Urſache daß die Landeseinwohner die europäiſchen Waaren, welche blos auf ſpaniſchen Schiffen dahin gebracht werden, nicht entbehren können. Sie halten die Eingebohrnen in einer großen Unterdrückung, damit ihnen alle Luſt vergehen möge ihr Joch abzuſchütteln indem ſie ſich aller Mittel zu dieſem Endzweck beraubt ſehen. Aus dem nämlichen Grunde vertraut der Catholiſche Monarch die Guvernements niemand anders als gebohrnen Spaniern an, wechſelt ſie aber auch dieſerwegen alle drey Jahre, damit ſie durch langen Gebrauch der oberſten Gewalt nicht die Luſt bekommen, ſich bey derſelben Lebenslang zu erhalten.

Die Städte welche in America unter ſpaniſchem Scepter ſtehen ſind nicht volkreich, auch iſt die Anzahl der allda befindlichen Spanier nicht ſtark; dem ohngeachtet ſcheint ihre Herrſchaft auf feſtem Grunde zu ruhen, weil man nicht leicht an den ſpaniſchen Küſten in den beyden Indien landen kann, weil es ſchwer hält Truppen in einer hinlänglichen Anzahl aus Europa dahin zu bringen, welche die Spanier daraus vertreiben könnten; weil auſſer den Ungemächlichkeiten einer langen Schiffarth die Lufft in demjenigen Theil der neuen Welt, ſo unter ſpaniſcher Herrſchaft ſtehet, und welcher fanſt ganz zwiſchen den zwey Sonnencirkeln lieget, den europäiſchen Truppen allezeit ſchädlich und gefährlich und ſieben Monate im Jahre tödlich iſt, indem die mehr als 6. Monate lang anhaltende Regen die Lufft gleichſam vergifften; weil endlich Verträge wovon die vornämſten Mächte von Europa Guarants

worden

worden ſind, den Spaniern ihre Monarchie in dieſem Welttheil verſichern, und weil es das Intereſſe dieſer groſſen Mächte erfordert daß dieſe Länder unzertheilt in ſpaniſchen Händen bleiben z).

Aus Weſtindien kommen gleichſam ganze Fluthen Goldes und Silbers nach Spanien, und von dieſem Königreiche aus ergießen ſie ſich in die übrigen Theile von Europa. Die Silberminen zu Potoſi im Königreiche Peru verſchaffen unſerm Welttheil große Reichthümer, womit jährlich eine Flotte und Galionen mit noch andern Kaufmannswaaren beladen wird, die es nach Europa überbringen.

Dreyerley Arten ſpaniſcher Schiffe treiben den Handel in dieſe Länder. I. Die Flotte, die aus einer gewiſſen Anzahl Schiffe, die theils dem Könige theils Kaufleuten zuſtändig ſind, beſtehet. Dieſe iſt nach Mexico beſtimmt, und ladet ihre Waaren zu Veracrux aus; ſie gehet zu Cadix gegen das Monat Auguſt unter Seegel, und bleibet 18. biß 19. Monate unter Wegs. Flotille werden zwey oder drey Fregatten genennt, die voraus gehen und die Ankunft der Gallionen und der Flotte verkündigen. II. Der Gallionen ſo nach Portobello beſtimmt ſind, und aus lauter Kriegsſchiffen beſtehen, deren gemeiniglich 8. oder 10. ſind und dienen ſie zur Begleitung 12. oder 15. Kaufmannsſchiffe. Sie kommen zuerſt nach Carthagena, wo die erſte Meße gehalten, und die Reichthümer von Popayan und der Küſte aufgenommen werden; von da gehen ſie nach Portobello, wo die berühmteſte Meße in der ganzen Welt gehalten, und alle Reichthümer von Peru und Terra Firma zuſammengebracht werden. Die Gallionen ſeegeln alsdenn wieder nach Carthagena zuruck, wo eine dritte

z) Siehe die Abhandlung von der Staatsklugh. 3. Cap. II. Abſchnitt.

dritte Meſſe gehalten wird, nach deren Ausgang ſie über die Havana wieder nach Spanien zurückkehren. Ich hätte bald vergeſſen zu bemerken daß gleich nach der Ankunft der Gallionen zu Portobello eine davon die den Namen die königliche Patache führet, abgeſchickt wird, welche den Zoll auf der Küſte, zu St. Margareth, Hacha, Pontac Guiana rc. einfordert. III. **Die Regiſterſchiffe**, ſo nennet man diejenigen, deren ſich einige Kaufleute mit Erlaubniß der Kammer von Indien bedienen dürfen, wovon die einen nach Portocavallo wegen Honduras nach Macaraibo wegen Venezuella, nach Caracos, nach Buenosayres rc. ſeegeln. Die Aſſogues *a*) können zu dieſer dritten Claſſe gerechnet werden, ſie beſtehen gemeiniglich aus zwey königlichen Schiffen, die nach Buenosayres beſtimmt ſind.

Allein Spanien wird von Leuten erſchöpft, und kann, weil aus dieſem Grunde alle Handwerker liegen, dieſe unzähligen Colonien nicht mit den nöthigen Bedürfniſſen verſehen; durch den müßigen Stolz der Spanier gehen die Reichthümer der neuen Welt in fremde Hände. Der größte Theil dieſer Reichthümer gehört franzöſiſchen, italieniſchen, engliſchen und holländiſchen Kaufleuten, die den Handel unter dem Namen ſpaniſcher Kaufleute von Cadix, wo die Flotten abgehen, und bey der Ruckkehr wieder eintreffen, treiben. Der König von Spanien hat dabey faſt nichts aufzuheben als ſein Indultrecht, und ein Commiſſionsrecht auf ſeine Unterthanen zu Cadix. Ueberdieſes ziehen die europäiſchen Nationen, welche Spanien mit denjenigen Waaren verſehen, woran es einen Mangel hat, die meiſten dieſer Schätze an ſich, dergeſtalt, daß Spanien, in deſſen Staaten das Gold und Silber wächſet, davon beraubt iſt, da hingegen Engelland und Holland, wo man keine andere Gold- und Silberminen als die

a) Aſſogues heißen die Spaniſchen Queckſilberſchiffe. Anmerk. des Ueberſ.

die Arbeit und den Fleiß kennt, alles dasjenige an ſich bringen, was aus fremden Minen kommt. Dieſerwegen wird auch Spanien häufig zum Beweiß dieſes unwiderſprechlichen Satzes angeführt: Daß unter allen Ländern, wo es häufige Gold- und Silberminen giebt, und wo ſich die Einwohner auf dieſe Hülfe verlaſſen, kein einziges iſt deſſen Glück beneidenswerth, oder deſſen Stärke furchtbar wäre.

Vielerley Dinge ſchwächen die Macht des Catholiſchen Königs. I. Haben deſſen Staaten nicht Einwohner genug zum Feldbau, zum Kriege und zur Erhaltung groſſer Flotten, und können alſo weder die Handlung in Flor bringen, noch ihren Seegeln ein Anſehen verſchaffen. II. Sind die Spanier erſtaunlich träge. III. Verhindert ſie ihr Aberglaube mit den Türken und den Mauren Verträge einzugehen, oder Handlung mit ihnen zu treiben *b*). Sie rühmen ſich die einzige Nation in der ganzen Chriſtenheit zu ſeyn die nie Friedenstractaten mit den Mauren und Türken gepflogen, und dieſelben allezeit bekriegt hätte. Da ſie Oran *c*) und Ceuta *d*) beſitzen, ſo werden ſie noch mehr dadurch in dieſer ihrer heiligen Einfalt geſtärkt. Es iſt wahr der Madrider Hof erlangt dadurch beym Pabſt die Einwilligung zu den Geldbeyträgen, welche er von der Geiſtlichkeit fordert, und zu den noch heut zu Tage ſogenannten Creutzzügen, unter dem Vorwande wider die Unglaubigen Krieg zu führen; könnte nun aber der Madrider Hof ſich bey dem vielfältigen Nutzen, den er aus den Creutzzügen hat, nicht erhalten, ohne ſich der Vortheile eines nützlichen und rechtmäßigen Handels mit welcher Nation es auch immer ſeyn mag zu berauben? IV. Die Grands d'Eſpagne ſind ſeit dem Tode Philips II. zu mächtig

b) Eben daſelbſt.

c) In dem Gebiethe des Dey von Algier.

d) In dem Gebiethe des Kaiſers von Marocco.

tig worden, und haben zu viele Reichthümer an ſich geriſ-ſen; weswegen der König auch nicht ſo viele Vortheile von dieſem Reichthume hat als wenn derſelbe unter die Unterthanen in einer gleichen Proportion, ſo allezeit der Nation *e)* zu groſſen Nutzen gereichet, ausgetheilet wä-ren. V. Sind die ſpaniſchen Geiſtlichen, deren Anzahl groß iſt, zu reich, und ihr Reichthum iſt um ſo ſchädli-cher für den Staat, als man die Beyſteuern weit ſchwe-rer von ihnen als von dem Adel erhält.

§. 21. Die Krone Spanien iſt erblich, und kann auf Perſonen beederley Geſchlechts kommen. Krafft dieſer Succeßionsordnung iſt ſie von dem Geſchlechte ſo den Pelagium zum Stammvater hat auf das öſterreichi-ſche Hauß, und von dieſem auf das franzöſiſche, ſo ſie heut zu Tage träget, gekommen.

Spanien war ein Wahlreich unter den Gothen. Un-gerechtigkeit, Gewalt und Mord war offt der Weg, durch welchen man zur Krone gelangte. Anfangs war die Wahl mit vielen Verwirrungen begleitet ſowohl in Anſehung der wählenden Perſonen als der Form, die dabey zu be-obachten war. Eins und das andere wurden durch das Concilium zu Toledo feſtgeſetzt *f)*.

Von Pelagio aber biß auf unſere Zeiten war es ein Erbreich. Von dieſer ſeiner Regierung an gerechnet haben die Spanier immer das Majoratsgeſetz, ſo ſie vor-züglich vor allen andern Nationen haben, zu ihrer Erb-folgeordnung angenommen. Dieſes Geſetz wurde zur Zeit

e) Siehe das 7. Cap. gegenw. Einl. 4. Abſchn.

f) *Rege vero defuncto, nullus tyrannica praeſumtione Regnum aſ-ſumat, nullus extraneae gentis homo promoveatur ad apicem Regni*, &c. Concil. Tolet. 4. 5. & 6.

Zeit der Königin Johanna in einer Verſammlung der Stände *g*) eingeführt. Es beſteht aus einem immerwährenden Fideicommiß. Eine Regel die in Anſehung der Majorate unabänderlich in dieſen Landen beobachtet wird, iſt daß ſolang eine Perſon aus dem Geſchlechte des Teſtirers übrig bleibt, man von ihr die Vermuthung hat die Succeßion ſey auf ſie gefallen ohnerachtet ſie in dem Teſtamente dazu nicht beruffen wird, welches ganz anders in unſern franzöſiſchen Untereinſetzungen gehalten wird, wo man keine Geſetzausdehnung von einer Perſon auf die andere gelten läßt.

In Anſehung der Thronfolge in Spanien ſiehet man zuerſt auf die Linie, alsdenn auf den Grad der Verwandtſchaft, dergeſtalt daß derjenige, welcher in der nämlichen Linie der nächſte Anverwandte des letztverſtorbenen Königs iſt, Thronfolger wird. Nach der Linie und dem Grade kommt das Alter und der männliche oder weibliche Stand in Betrachtung; ſo werden die ältern den jüngern, und die männlichen Perſonen den weiblichen, aber immer in der nämlichen Linie, und in dem nämlichen Grade vorgezogen *h*).

Dieſe Succeßion ſo **cognatiſche** benennt wird, führt auch den Namen der **caſtilianiſchen** im Gegenſatze auf die agnatiſche, ſo die **franzöſiſche** *i*) genennt wird. Da die Spanier gewohnt ſind Königinnen als Könige herrſchen zu ſehen, ſo geben ſie ihrem Könige und ihrer Königin allezeit einen gemeinſchafftlichen Namen, und nennen dieſe beyde Perſonen ohne Unterſchied die **Könige.**

Man

g) *In generalibus comitiis apud Taurum celebratis.* Molina.

h) Gomez, Molina und andere Spaniſche Rechtsgelehrte; Grotius de jure belli & pacis, lib. 2. cap. 7. §. 22. Sleidan. in ill. rer. Gall.

i) Siehe die Abhandl. des Staatsrechts. 2. Cap. 6. Abſchn.

Man findet viele Beyſpiele von der Töchternachfol- ge in Spanien.

Ormiſinda eine Tochter Pelagii, der zum Könige von Oviedo war erwählt worden, erbte die Krone k) durch den Tod ihres Bruders Don Favila, der ohne Kinder verſtarb. Sie verheurathete ſich an Don Alphonſum I. welcher krafft dieſer Heurath den Titel eines Königs von Aſturien annahm l).

Odoſinda, die Tochter Alphonſi I. und der Ormiſinda regierte nach dieſer beeden Tode. Der Weg zum Throne wurde ihr durch den Tod ihrer drey Brüder geöfnet.

Ferdinand I. zweyter Sohn Sanctii Königs von Navarra, wurde zum Könige von Caſtilien und Leon blos der Weiber wegen erwählt. Er wurde König von Leon durch ſeine Heurath mit Sanctia, der Schweſter und Erbin Bermuds, Königs von Leon, der ohne Kinder verſtarbe m), und König von Caſtilien wurde er wegen ſeiner Mutter Donna Nunna, der älteſten Tochter Sanctii, Gravens von Caſtilien, die ihrem Vater nach dem Tode ihres Bruders Don Garſias gefolgt war. Dieſes iſt das erſtemal da Caſtilien in der Geſchichte ein Königreich genennt wird n).

Durch Donna Urraca, Alphonſi VI. Königs von Caſtilien und Leon o) Tochter kam die Krone an das Hauß des Gravens Raimundi ihres Gemahls, Bruders des Gravens von Burgund, der aus dem franzöſiſchen Hauße entſproſſen war. Beeder Sohn Alphonſus der zum Un-

k) J. J. 737.

l) Garibay, L. II. Cap. 6.

m) J. J 1037.

n) Mariana, L. 8. Hiſt. Cap. 12.

o) Der im Jahre 1062. regierte.

terſchiede von Alphonſo VI. und VII. ſeinem Vater und Schwiegervater der VIII. genennt wird, wurde König von Caſtilien und Leon, und Don Sanctius Raimundus genennt, indem er den Zunamen ſeines Schwiegervaters zu dem Namen ſeines Vaters gefügt hatte.

Donna Berenguela Alphonſi IV. mit dem Zunamen des Gütigen Königs von Caſtilien Tochter beſtieg ihres Vaters Thron *p*), und brachte ihre Krone durch Heurath an Alphonſum IX. König von Leon, in deſſen Perſon hierdurch dieſe zwey Kronen zuſammenkamen nachdem ſie eine Zeitlang durch die Theilung welche Alphonſus VIII. davon zwiſchen ſeinen Söhnen Don Sanctium und Don Ferdinand gemacht hatte, waren zertheilt geweſen. Blanca, die Gemahlin Ludwigs VIII. Königs in Frankreich war der Berenguela ältere Schweſter nach der Meinung der meiſten franzöſiſchen und einiger ſpaniſcher Geſchichtſchreiber; nach dieſem Grunde hätte alſo Blanca die Erbin von Caſtilien ſeyn ſollen; allein dieſer Geſchichtsumſtand ſo uns heut zu Tage völlig gleichgültig, wird beſtritten, und iſt übrigens ohne allen Nutzen bey dem Rechte, wovon gegenwärtig die Rede iſt.

Da man unter Ferdinand III. mit dem Zunamen der Heilige dem 9ten Könige von Caſtilien die Sammlung der ſpaniſchen Geſetze anfieng *q*), die unter deſſen Sohne Alphonſo V. mit dem Zunamen der Weiſe zu Ende gebracht wurde *r*), war nicht ein einziger Staat aus allen denen die die ſpaniſche Monarchie oder wenigſtens einen Theil davon ausmachen, welcher nicht durch Weiber an fremde Häußer gekommen wäre, den geringen Strich ausgenommen, welchen die Mauren noch beſaſſen, und welcher nach-

p) Im Jahre 1217.

q) Im Jahre 1251.

r) Im Jahre 1261.

nachher ebenfalls ein weiblicher Erbtheil wurde. Der Innhalt des damahls eingeführten Geſetzes lautet alſo:

„Die Nachkömmlinge in der geraden Linie ſollen im„mer die Erben des Königreichs ſeyn; aus dieſem Grun„de ſoll die Krone in dem Falle, wann keine männlichen „Kinder vorhanden ſeyn ſollten, auf die älteſte Tochter „kommen. Stirbt der ältere Sohn ehe er noch Erbe ge„worden iſt und hinterläßt von ſeiner rechtmäßigen Frau „einen Sohn oder eine Tochter, ſo ſoll jener oder dieſe „die Erbſchaft haben, ohne daß ſie auf iemand anders „komme; ſollte es aber kommen, daß dieſe ganze Linie ſo„wohl an Manns- als Frauensperſonen ausgeſtorben wä„re, ſo ſoll der nächſte Verwandte das Königreich erben, „wann er anders deſſen nicht unwürdig noch durch eine „ſchandbahre That ſich deſſen verluſtig gemacht hat.„ s)

Dieſes ſo ausdrückliche Geſetz iſt ſeit der Geſetzſammlung eben ſo genau beobachtet worden, als vorher.

Iſabella, Johannis II. Königs von Caſtilien Tochter bekam nach dem Tode ihres Bruders Königs Heinrichs IV. die Krone, t) und vereinigte durch ihre Vermählung mit Ferdinand V. Königs von Arragonien, die zwey mächtigſten Kronen von Spanien.

Johanna, die Tochter Ferdinands und Iſabellä war auch die Erbin ihrer Kronen, nachdem der einzige Prinz Don Juan verſtorben war. u)

s) Dieſe angeführte Verordnung iſt in dem 15 Artikel des zweyten Theils der Spaniſchen Geſetzſammlung anzutreffen, und hat dieſer Artikel zur Aufſchrift: **Von der Verbindlichkeit des Volks gegen den König und ſeine Kinder.**

t) Im Jahre 1464.

u) Im Jahre 1497.

Dieſe Johanna heurathete Philipp I. Erzherzogen in den Niederlanden, Sohn des Kaiſers Maximilian, und brachte dadurch alle Staaten der Spaniſchen Monarchie an das Haus Oeſterreich.

Carl I. der nachher Kaiſer unter dem Namen Carl V. geworden iſt, wurde aus dieſer Heurath erzeugt, und beſaß alle dieſe Staaten vereinigt. *v*) Er ſahe in ſeinem Teſtamente *w*) ſeine Succeßion als linealiſch und cognatiſch an, und richtete darnach ſeine letzten Verfügungen ein. Er ſetzte in Anſehung der Thronfolge ſeinen Bruder Ferdinand erſt nach ſeinem Sohne Philipp II und ſeinen Töchtern Maria und Johanna, und nach allen männnlichen und weiblichen Nachkommen ſeines Sohnes und ſeiner Töchter; und fügte die Erklärung bey, daß er dieſe ſeine letzte Willensmeinung nach der in den Grundgeſetzen ſeiner Königreiche beſtimmten Succeßionsordnung einrichte.

Die nämliche Erklärung und Annehmung dieſes Geſetzes, ſo wir in dem Teſtamente Carls V. antreffen, finden wir auch bey dem Teſtamente ſeines Sohnes Philipps II. der ſeine letzte Willensmeinung auch darnach einrichtete *x*). Er befahl die Söhne ſollten den Töchtern, und die ältern den jüngern vorgezogen werden; er beruffte die Töchter in jeder Linie, wo die männlichen Perſonen ausgeſtorben waren, zur Succeßion, und befahl, daß man allezeit auf das Recht der Erſtgeburth vorzüglich ſehen ſollte, ſo daß der Sohn oder die Tochter, der Nefe oder die Nichte, Sohn oder Tochter des ältern vor dem Vater verſtorbenen Sohnes

v) Zu Anfange des 16ten Jahrhunderts.

w) Datirt Brüſſel den 6 Junius, 1554. wir finden es in dem Prud. von Sandoval, Biſchof von Pampelona, ſeinem Geſchichtſchreiber.

x) Datirt vom Eſcurial den 23 Auguſt, 1597. Siehe einen ausführlichen Auszug davon in dem 20 Buch der Geſchichte des de Thou.

nes dem Sohne ihres Grosvaters oder ihres Vaters Bruder vorgezogen werden ſollten.

Krafft dieſer in Spanien eingeführten linealiſchen und cognatiſchen Succeßionsordnung fiel das Königreich Spanien nach dem Tode Carls II. y) eines Prinzen aus dem Hauße Oeſterreich, an Frankreich in der Perſon Philipps von Frankreich, Herzogs von Anjou, Sohnes des Dauphins Ludwigs, und Enkels Ludwigs XIV. Königs von Frankreich, und Marien Thereſien von Oeſterreich, einer Infantin von Spanien, und älteſten Tochter Philipps IV. Königs von Spanien.

Die Gründe des teutſch-Oeſterreichiſchen Hauſes, ſo auf Spanien Anſpruch machte, waren folgende: Carl II. iſt ohne Kinder verſtorben, die Kinder ſeiner Schweſtern müſſen ihm alſo ſuccediren. Maria Thereſia von Oeſterreich iſt die älteſte, ſie hat aber ihren Rechten in dem Heyrathscontract mit Ludwig XIV. feyerlich entſagt. Folglich kommt es wieder in der Ordnung auf Margaretha, der Gemahlin Kaiſer Leopolds. Dieſe hat nur eine Tochter, die die Gemahlin des Churfürſtens von Baiern wurde, gehabt, und dieſe hat nur einen Sohn der Welt gegeben, welchen ihr aber der Tod auch wieder entriſſen hat. Auf dieſe hat die Nachkommenſchaft Philipps IV. ein Ende genommen. Die linealiſch agnatiſche Succeßionsordnung erfordert, daß man auf die Nachkommen Philipps III. zuruckgehe: dieſer hatte zwey Töchter gehabt, Anna, Gemahlin Ludwigs XIII. Königs von Frankreich z) und Maria, Gemahlin Kaiſers Ferdinands. Da Anna ihren Rechten feyerlich entſagt hat, ſo kann ſie nicht unter die Erbfolger gerechnet werden. Es bleibt alſo Maria die Mutter Kaiſers Leopolds übrig, welcher durch ſeine Geburt Anſpruch

y) Der den 1 November 1700. erfolgte.

z) Der Heyrathscontract iſt vom Jahre 1612.

ſpruch auf das Königreich Spanien, ſeine Rechte aber dem Erzherzog Carln *a*) abgetretten hat.

Um dem Uebel vorzukommen, welches aus der Weiſe entſpringen könnte, mit welcher die Frage wegen der Gültigkeit oder Ungültigkeit der von Marien Thereſien von Oeſterreich gethanen Entſagung auf die Krone Spanien unterſucht werden würde, und um den Anſprüchen ein Ende zu machen, welche die Häußer Frankreich und Oeſterreich auf dieſe groſſe Succeßion hatten, ſchloſſen die Engelländer und Holländer mit Ludwig XIV. einen Tractat, durch welchen einige Perlen zum Beſten Frankreichs aus der Krone Spanien genommen, dem Hauße Oeſterreich aber der Reſt guarantirt wurde; Carl II. machte aber um aller Zertheilung ſeiner Monarchie vorzubeugen, ein Teſtament, ſo durch ein Codicill noch beſtättigt wurde, kraft deſſen der Herzog von Anjou, zweyter Sohn des Dauphins zum Univerſalerben und Suverän aller Staaten der Spaniſchen Monarchie ohne Ausnahme erklärt, und darinnen feſtgeſetzt wurde, daß im Falle dieſer Prinz ohne Hinterlaſſung einiger Leibeserben ſterben, oder auf dem Franzöſiſchen Throne ſuccediren ſollte, ſein Bruder der Herzog von Berri ihm, und im nämlichen Falle dieſem Carl von Oeſterreich zweyter Sohn Kaiſers Leopolds ſubſtituirt ſeyn ſollte. In der Folge traf die Subſtitution das Hauß Savoyen, ſo nachher den Thron beſteigen ſollte. So bald der Franzöſiſche Hof eine glaubwürdige Abſchrift von dieſem Teſtamente erhalten hatte, gieng der zum Könige von Spanien erklärte Herzog von Anjou nach Madrid *b*), wo er von allen Völkern der Monarchie als ihr Haupt erkannt wurde. Kurz hernach aber fieng ſich der allgemeine Krieg an, der nicht eher als durch den Utrechter, Baadner und Raſtädter Friedensſchluß ſeine Endſchaft erreichte. Nach die-

a) Nachmaliger Kaiſer unter dem Namen Carl VI. er ſtarb den 20 October, 1740.

b) Er kam allda den 19 Februar, 1701. an.

dieſen Friedensſchlüſſen kamen die Spaniſchen Niederlande, das Meiländiſche, ja die beeden Sicilien ſelbſt, wovon das eine anfänglich dem Herzoge von Savoyen war zugedacht worden, unter die Herrſchaft des Erzherzogs Carls, der indeſſen zur Kaiſerwürde gelangt war; und Spanien und die beeden Indien verblieben dem Herzoge von Anjou, der über dieſe Staaten unter dem Namen Philipps V. geherrſcht c), und ſeinen Sohn Ferdinand VI. zum Nachfolger gehabt hat.

Mit ſolchen Temperaturen kamen die Rechte Marien Thereſiens von Oeſterreich auf ihren Enkel den Herzog von Anjou, nachdem vorher ſein Vater der Dauphin Ludwig, und der Herzog von Burgund Ludwig ſein älteſter Bruder, als vermuthliche Erben der Krone Frankreich, auf die Spaniſche Monarchie, und Philipp V. ſelbſt auf die franzöſiſche Krone Verzicht gethan hatte, als wodurch Europa wieder in Ruhe geſetzt wurde, da es befürchtete dieſe zwey mächtige Monarchien ſtünden an dem Augenblicke ihrer Vereinigung. Dieſe Entſagung Philipps V. auf die Krone Frankreich wurde von den **Cortes**, oder der allgemeinen Verſammlung der Spaniſchen Stände durch eine öffentliche Urkunde genehmigt und beſtättigt d).

Tauſendmal glücklicher wäre Frankreich geweſen, wann der letztverſtorbene König den Theilungstractat hätte zu Stande bringen können! den vornämſten Nutzen vom Spaniſchen Succeßionskriege hatten die Engelländer. Die Spanier traten ihnen Gibraltar ab, und die Franzoſen gaben ihnen die Bay und die Enge von Hudſon, die

c) Er ſtarb den 9 Julius, 1746.

d) Die Renunciation Philipps V. geſchahe zu Madrid den 5 November, 1712. und wurde zu Buen-Retiro den 7. wiederhohlt, und von Las Cortes den 9. nämlichen Monaths zu Madrid genehmigt und beſtättigt. Siehe hievon die Diplomata in dem achten Volumine des allgemeinen Corporis Diplomatici des Völkerrechts.

Inſel von Terra Nova und Placenz wieder, und räumten ihnen **Annapolis** mit Acadien, wie auch die Hälfte der Inſel St. Chriſtoph, die vorher zwiſchen den beeden Nationen getheilt geweſen war, ein. Der Utrechter Tractat brachte Ludwig dem Großen unendlich viel Ruhm und Ehre, denn er krönte dadurch ein Leben, ſo ohnehin voller Denkwürdigkeiten war, und machte einem blutigen Kriege durch einen Frieden dergeſtalt ein Ende, daß er die Monarchie von Spanien und den beeden Indien für beſtändig auf ſein Hauß brachte; dieſer Frieden war aber vortheilhafter für Frankreich überhaupt, als wenn man dieſe Krone und Spanien jedes beſonders betrachtet. Das Haus Frankreich erwarb dabey Spanien und Indien, die Krone Spanien verlohr aber ganze Königreiche und Provinzen, und die von Frankreich verſchiedene Domänen an den Alpen, in den Niederlanden, und in der neuen Welt.

Wann dieſes Beyſpiel, welches uns der Utrechter, Baadner und Raſtadter Friedensſchluß gegeben haben, zum Beweiße von etwas dienen mag; ſo iſt es, daß die Verzichte auf die künftige Thronfolge eines ſuveränen Staats gültig ſeyn können. Dieſes iſt eine Rechtsfrage, welche ich anderwärts *e)* beſſer erörtern werde.

§. 22. Alte und neue Form der Caſtilianiſchen Stände, die den Namen **Las Cortes** führen.

Die Stände von Caſtilien beſtehen wieder aus drey verſchiedenen Ständen, und hatten ehedeſſen viele Gewalt, und das Privilegium nicht außer dem Vaterlande zu Felde zu ziehen dürfen. Die alte Form dauerte biß auf die erſtern Regierungsjahre Carls V. Sobald er König von Spanien und Suverän von verſchiedenen andern Provinzen war, zernichtete er die Gewalt dieſer Verſammlungen, weil ſie der ſeinigen das Gleichgewicht hielte und ihn verhin-

e) In der Abhandlung vom Völkerrechte.

hinderte Truppen aus dieſem Königreiche zu nehmen, die er zu den Kriegen in Flandern, Teutſchland und Ungarn, in welchen er verwickelt war, hätte brauchen können. Da er von ſeiner Reiſe nach Sicilien und Sardinien und von der Eroberung Tunis *f*) zurück kam, wollte er den Ständen von Toledo einen neuen Tribut, den man Siſa nennt, auflegen. Dieſes iſt eine Art von Accis auf alle nöthige Lebensmittel. Er fand vielen Widerſtand von Seiten der Herrenkammer, dieſes bewog ihn auf die gänzliche Aufhebung dieſer Verſammlungen zu denken, damit das, was ſeinem Willen zuwider ſeyn könnte, aus dem Weg geräumt würde. Er befahl dahero dem Cardinal Tavera, dem Erzbiſchoſſe von Toledo und Präſidenten des Caſtilianiſchen Raths, in dieſer leztern Qualität in die Herrenkammer zu gehen, und deſſen Gliedern anzukündigen, daß ſie auseinander gehen ſollten. Dieſer uneinſchränkte Befehl veränderte dieſe Verſammlungen, ſo Las Cortes in Caſtilien genennt wurden, und gab ihnen eine ganz neue Geſtalt. Die Erzbiſchöffe und Biſchöffe wurden nicht mehr darzu beruffen, die Großen und Vornehmſten des Reichs waren auch davon ausgeſchloſſen; und die alte Anzahl der Abgeordneten des Volks wurde auch ſo weit herunter geſezt, daß blos die Sachwalter oder Abgeſchickten der 18. beſondern Städte erſcheinen durften. Blos dieſe Deputirten, deren 36. an der Zahl, nämlich zwey von jeder Stadt ſind, haben ſeit dieſer Zeit dieſe Verſammlungen ausgemacht, ohne daß die Prälaten oder Großen des Reichs wären mit dazu gezogen worden.

§. 23. Alte und neue Geſetze in Arragonien, Catalonien und Valenzia.

Arragonien hatte Geſetze, die zu Feſthaltung der Freyheiten des Volks, und um der königlichen Gewalt einen Damm entgegen zu ſetzen, waren gegeben worden. Der

f) Im Jahre 1528.

Der Codex, ſo ſie in ſich faſſet, wird *le force de Sobrarbe* genennt, und hat dieſen Namen von einem Ort gleicher Benennung, wo dieſe Geſetze im neunten Jahrhunderte ihren Anfang genommen haben.

Dieſer Codex enthielt Anfangs nur wenige Artikeln. Die zwey vornämſten waren; I. Daß der König weder in Anſehung des Friedens noch des Kriegs etwas unternehmen könnte, ohne die Einwilligung des Raths zu haben. Dieſer Rath beſtunde aus 12. *Ricos ombres*, das iſt, aus 12. reichen und anſehnlichen Männern des Landes. II. Daß dieſe 12. *Ricos ombres* ihrer Seits ſchwören mußten auf die Erhaltung des Königs bedacht, und ihm in allen dem behüflich zu ſeyn, was die Vertheidigung und Regierung ſeiner Staaten betreffe. Man fügte zu verſchiedenen Zeiten noch andere Artikel zu dieſem Codex, und vornämlich gewiſſe Geſetze, ſo die Arragonier von den Franzoſen und Longobarden unter dem Pabſte Gregorius VII. *g*) nahmen. Die Arragonier hatten es nach und nach dahin gebracht, daß ſie einen Obervogt hatten, *h*) deſſen Macht ſowohl über den König, als das Volk gienge. Sein Ausſpruch galt bey Auslegung der Geſetze mehr als der königliche. Zuweilen hatte dieſe obrigkeitliche Perſon über die Könige von Arragonien geurtheilet *i*) ſo wie die Ephori über die Könige van Sparta, und der Rath von Zehen über den Doge zu Venedig. Die Art der Einweihung der Könige in Arragonien war äuſerſt beſonders: „Wir, die wir eben ſo viel gelten als ihr, (ſagte „der Obervogt auf ſeinem Throne ſitzend im Namen aller „Bürger dem neuen Könige) und die wir mehr Macht ha„ben als ihr, wir machen euch zu unſerm Könige, jedoch „mit dem Bedinge, daß ihr unſere Privilegien und Frey„heiten aufrecht erhalten werdet, außerdem ziehen wir

„un-

g) Wie es Marca beweißt.

h) El Juſticia.

i) Hiſt. Thuan. lib. 104. ad ann. 1592. Siehe auch les Revolutions d'Eſpagne par Dorleans.

„ unſer Wort zurück, denn zwiſchen euch und uns iſt ein „ Mann, der mehr als ihr zu befehlen habt. *k*)„ Dieſes war der Obervogt.

Philipp II. war der erſte König in Spanien, der die groſſen Privilegien der Arragonier öffentlich ſchmälerte; denn er ließ dem Obervogte als einem Verbrecher der beleidigten Majeſtät den Proceß machen. Philipp V. hob ſie gänzlich auf. Da Arragonien und Valenzia, welches in Anſehung der Truppen, die es ſtellen mußte, das nämliche Recht als die Arragonier hatte, in dem Succeſſionskrieg ſich wider Philipp V. erklärten, ſo erlitten beede Nationen eine gänzliche Niederlage bey Almanza. Dieſer Fürſt ſchmälerte *l*) ihre Freyheiten, Gebräuche und Gewohnheiten, und befahl, daß ſie künftighin nach den Geſetzen von Caſtilien gerichtet; daß die Caſtilianiſche Münze bey ihnen allein gelten, und alle öffentliche Handlungen in Caſtilianiſcher Sprache niedergeſchrieben werden ſollten. Kurz hernach verliehe *m*) dieſer Monarch den Arragoniern und Valenziern, denjenigen Unterthanen zu Gefallen, die ihm treu geblieben waren, wieder das Recht, Aemter in dem Reſt der Monarchie zu bekleiden. Die Catalonier, deren Privilegien ſehr anſehnlich waren, verblieben länger bey ihrer Empörung; nach der Eroberung von Barcelona *n*) aber, wurden ſie ebenfalls wie die übrigen Unterthanen zur gehörigen Unterthänigkeit gebracht, und wie dieſe gehalten.

§. 24. Auflagen der Spanier.

Die Geiſtlichkeit und der Adel ſind ſehr reich, geben aber wenig an den König ab. Noch weniger erhebt dieſer

k) Amelot de la Houſſaye, Hiſt. du Gouvernement de Veniſe.

l) Durch ein Decret vom 23 Junius, 1707.

m) Durch ein Decret vom 29 Julius, 1707.

n) Im Jahre 1713.

ſer Monarch vom Volke, welches ſehr arm und außer Stand iſt viel abzugeben. Ich habe an einem gewiſſen Orte geleſen, daß Seine Catholiſche Majeſtät Eigenthümer von dem unterſten Stockwerke aller Häußer in Madrid ſey, ohne daß ich den Grund von dieſem beſondern Eigenthume habe erforſchen können. Dieſer Monarch hat erſt vor kurzem o) ein Edict ausgehen laſſen, kraft deſſen der Häuſertax, der die Benennung *Caſa de apoſento* führte, aufgehoben wurde. Er befahl, daß ſtatt dieſes Taxes der Eigenthümer eines jeden Hauſes in Madrid das Drittheil des Miethzinnſes bezahlen, und damit mit dem Jahre 1750. den Anfang machen ſollte.

§. 25. Bürgerliches Recht von Spanien.

In Spanien gilt das römiſche Recht nicht mehr; es richtet ſich nach ſeinen eigenen Geſetzen, die auf die beſondern Handlungen angewendet werden. Das ganze Spaniſche Recht iſt in gewiſſen Sammlungen enthalten, die in verſchiedenen Zeitpuncten der Monarchie gemacht worden.

Die erſte iſt diejenige, welche der Gothiſche König Ericus, ſo über Spanien herrſchte, ohngefehr 50. Jahre nachdem die Nordiſchen Völker ſich dieſes Königreichs bemächtigt hatten, hat verfertigen laſſen p). Dieſer Fürſt wollte dieſe Völker, die vorher von keinen andern Geſetzen als ihren hergebrachten Gewohnheiten wußten, welches in Anſehung der Ungewißheit der Traditionen eine erſchröckliche Unregelmäßigkeit in Fällung der Urtheile veranlaßte, nicht länger ihrem bloſen Willkühr überlaſſen q). Indem er

o) Im Jahre 1749.

p) Er ließ ſie im Jahre 479. anfangen, und in den folgenden wurde ſie zu Ende gebracht.

q) *Sub hoc Rege Gothi legum ſuarum ad ſcripturae ſeriem redegerunt; nam antea tantum moribus & conſuetudine tenebantur.* Rodericus Ximenes Archiepiſcop. Tolet. lib. 2. C. 12.

er die Gothiſchen Geſetze niederſchreiben ließ, hatte er es dahin gebracht, daß die Gewohnheiten, welche bey dem Geräuſche der Waffen gröſtentheils abgekommen waren, bey dem Frieden, welchen dieſer kriegeriſche und ſtaatskluge Fürſt ſeinen Völkern verſchaft hatte, wiederum auf das genaueſte beobachtet wurden *r*). Die Geſetze der Gothiſchen Könige haben länger als ſie ſelbſt gedauert, denn ſie ſind längſt ausgeſtorben, ihre Geſetze aber werden noch täglich in Spanien angeführt.

Die zweyte Sammlung ließ Alphonſus X. König von Caſtilien und Leon, mit dem Zunamen der Weiße, *s*) zuſammentragen. Er ließ einen Caſtilianiſchen Codicem verfertigen, den er in 7. Theile theilte. Die Verordnungen, ſo dieſer Coder enthält, kommen meiſtens mit dem Gothiſchen, dem Römiſchen und dem Canoniſchen Rechte überein, und dient er zur Vorſchrift in den Gerichtshöfen bey allen Fällen, wo die letztern Könige von Spanien durch öffentliche Edicte nicht ein anders verordnet haben.

Die dritte, ſo unter der Regierung Ferdinands und der Iſabella zu Stande gebracht worden, iſt ein Zuſammentrag ihrer und ihrer Vorgänger Verordnungen; und wurde durch die Königin Johanna, ihrer Tochter, der Mutter Carls V. öffentlich kund gemacht.

Die letztere endlich iſt ein neuer Zuſammentrag aller Verordnungen Carls V. Philipps II. und aller Spaniſchen Könige, die ſeitdeme regiert haben.

Dem ohngeachtet iſt das Anſehen des römiſchen Rechts, vor welches man faſt aller Orten beſondere Achtung

r) Dieſe Sammlung führt die Benennung *Forus antiquus Gothorum Regum Hiſpaniae*, und nach der Landsſprache *Fuero Juzgo*, das iſt, Beſonders Recht, oder Municipalgeſetze, nach welchen ſich die Richter bey Fällung ihrer Urtheile unter der Regierung der Gothiſchen Könige richten mußten.

s) Er regierte im Jahr 1253.

tung hat, ſo groß, daß die Advokaten in dem Königreiche Valenzia, wo ſie ſich immer auf die Gewohnheit berufen, oder auf das natürliche Recht gründen müſſen, die Geſetze der Pandecten, die Verordnungen der Kaiſer, und das Canoniſche Recht bey Ermangelung der Gewohnheit anführen.

III. Abſchnitt.

Staatsverfaſſung von Portugall.

§. 26. Graf Heinrich von Burgund und deſſen Sohn Graf Alphonſus Henricquez ſtiften das Königreich Portugall.

Luſitanien iſt in der römiſchen Geſchichte berühmt, erſtlich durch die Kriege des Viriatus und Sertorius; dann durch den Antheil, welchen deſſen Einwohner immer an den Kriegen gegen die Mauren genommen haben. Es war blos eine Spaniſche Provinz, ſo lang dieſe Monarchie anfänglich durch die Gothen, hernach durch die Mauren beherrſcht wurde; da die Nachfolger des Pelagii aber fortfuhren ihre Herrſchaft in Spanien auf den Ruinen des Mauriſchen Reiches aufzurichten, wurde Heinrich Graf von Burgund *t*) vom nämlichen Creuzzugsgeiſte angefeuert, und gieng nach Spanien *u*) um allda ſeinen Eifer und ſeinen Muth wider die Mahometaner öffentlich an den Tag zu legen. Er entriß ihnen einen Theil des alten Luſitaniens und machte aus denen eroberten Ländern einen ſuveränen Staat

t) Robert I. Herzog von Burgund, jüngerer Bruder Heinrichs I. Königs von Frankreich, Sohn des König Roberts, und Enkel Hugonis Capeti, zeugte mit ſeiner Gemahlin Irmengard, Heinrich, ſeinen einzigen Erben. Von dieſem letzten Heinrich war der Graf Heinrich, von welchem im Texte Meldung geſchiehet, der vierte Sohn.

u) Gegen das Ende des 11ten Jahrhunderts.

Staat für ſich unter dem Namen Portugall x). Er ſtarb y) im 77ſten Jahre ſeines Alters, nachdem er 17. Schlachten wider die Mauren gewonnen und ſeine Regierung durch ſtrenge Verwaltung der Gerechtigkeit ſowohl als durch ſeine Waffen glorreich gemacht hatte. Ohne den königlichen Titel jemahls geführt zu haben, wurde er der Stammvater des jezt noch regierenden königlichen Hauſes in Portugall, und legte den Grunde zu dieſer Monarchie, die ſo berühmt iſt wegen der Eroberungen die ſie in der neuen Welt gemacht hat, und nicht weniger Achtung in der alten verdienet, da ſie ſich in dem geringen Umfange, welchen ſie in Europa hat, bey ihrer Unabhängigkeit wider alle Herrſchſucht, die Caſtilien ſo viele fremde Königreiche unterworfen hat, zu erhalten gewußt.

Graf Alphonſus Henricquez, Sohn des Grafens Heinrichs, folgte ſeinem Vater in der Tapferkeit und in ſeinem Staate nach; Ja er vermehrte denſelben durch neue Eroberungen. Seine Soldaten ruften ihn, da er über 5. Könige der Mauren einen groſſen Sieg davon getragen, zum Könige aus z). Dieſer Titel, ſo ihm von den Kriegsſchaaren anfänglich beygelegt wurde, ward bald darauf von dem Volke beſtättigt. Die allgemeine Verſammlung der portugieſiſchen Stände zu Lamego a) wählten ihn zu ihrem Könige, und beſtimmten die Grundgeſetze in Anſehung der Thronfolge.

§. 27. Johannes I. wird zum Könige erwählt.

Nach dem Tode Ferdinands, Sohnes des Don Petri, ſollte die Krone der natürlichen Ordnung nach auf die Kin-

x) Im Jahre 1093.
y) Im Jahre 1112.
z) Im Jahre 1139. in der Ebene von Ourique.
a) Im Jahre 1143.

Kinder des Don Petri, und der Ines de Caſtro kommen. Johannes von Caſtilien, Gemahl der Donna Beatrix von Portugall machte von ſeiner Gemahlin her Anſpruch darauf, und gründete denſelben überdieß auf eine ausdrückliche Clauſel ſeines Heurathcontracts, allein dieſe Clauſel lief wider die Grundgeſetze des Königreichs, welche die Stände zu Lamego gegeben hatten, und Innhalts deren, die an ausländiſche Fürſten verheurathete portugieſiſche Prinzeſſinnen von der Thronfolge ausgeſchloſſen waren. Die zu Coimbra verſammelten Stände ſahen die Kinder der Ines de Caſtro als Baſtarde an, obgleich ihre Heurath allezeit für rechtmäßig war gehalten worden. Sie hielten dieſelben auch für Feinde des Staats, weil ſie ſich zu ihrer Sicherheit an den Hof des Königs von Caſtilien begeben hatten, da ſie dieſes doch bloß in der Abſicht gethan, um den Verfolgungen der Eleonora der Gemahlin Ferdinands zu entgehen. Sie hielten nicht weniger auch den König von Caſtilien für unfähig die portugieſiſche Krone zu tragen. Kurz, ſie thaten die Erklärung, daß da das Königreich keinen rechtmäßigen Erben hätte, und das Volk frey wäre, ſo könnte es ſich nach ſeinem eigenen Belieben einen König erwählen. Sie ſetzten daher einen Prinzen aus dem königlichen Geblüte, ob er gleich ein wirklicher Baſtard war, nämlich Johannes I. Sohn Don Petri und der Thereſia Laurentia, einer Gallicianerin, den leiblichen Bruder Ferdinands auf den Thron *b*).

§. 28. Don Emanuel I. deſſen Regierung glorreich war, jagt die Mauren und Juden aus Portugall, und macht Eroberungen in beeden Indien.

Nach einigen glücklichen und glänzenden Regierungen, die man in der Geſchichte Portugalls findet, iſt nach des Alphonſi ſeiner keine glorreicher geweſen, als die Re-

b) Den 6 April, 1385. Siehe die Geſchichte Portugalls von la Clede.

Regierung Emanuels *c)*, der die Iſabella, die älteſte Tochter Ferdinandi Catholici, zur Gemahlin hatte.

Der Königin, ſeiner Gemahlin zu Gefallen, verbannte er durch ein öffentliches Edict alle Mauren und Juden aus allen ſeinen Staaten bey Straffe der Leibeigenſchaft, welche auf alle diejenigen fallen ſollte, die ſich nach der geſetzten Zeit in denſelben würden betretten laſſen. Die Mauren flüchteten nach Africa; den Juden nahm man alle ihre Kinder, die unter 14. Jahren waren, und taufte ſie mit Gewalt. Den Vätern wurde bey ihrem Abmarſche alle mögliche Schmach angethan; und die, ſo im Lande blieben, ließen ſich um der Schmach und der Sklaverey zu entgehen, auch taufen.

Unter dieſem Emanuel wurde der Weg nach Oſtindien zum groſſen Vortheile der Schiffarth erfunden, dieſes geſchahe nicht aus einem bloſen Ohngefähr, ſondern dem Fleiß und der Klugheit hatte man dieſes Glück zu danken. Die Portugieſen umſchifften Africa *d)* und fiengen an den reichen Specereyhandel zu einer Zeit an ſich zu ziehen, da noch alle Waaren aus Oſtindien über Egypten und Venedig nach Europa gebracht werden mußten. Unter ſeiner Regierung ſetzten ſich die Portugießen in Indien, und erbauten allda Feſtungen an Orten, deren Lage ungemein vortheilhaft für die Handlung war. Sie bemächtigten ſich in Oſtindien der Städte Ormus, Malaca, Cochin und Goa, folglich des ganzen Handels von Africa und der entlegenſten Küſten von Aſien. Kurz hernach *e)* erfunden ſie Braſilien in America, bevölkerten es mit Colonien, und breiteten ſich in dieſem glückſeeligen Lande aus, wo die reinſte Luft und die fruchtbarſte Erde iſt.

c) Er fieng im Jahre 1495. an zu regieren, und ſtarb 1521.

d) Im Jahre 1497.

e) Im Jahre 1500.

§. 29. Stiftung der Inquiſition und des Auto da Fe.

Die Inquiſition oder das H. Gericht in Portugall wider die böſen Chriſten und Juden, hat ihren Urſprung Johanni III. dem Nachfolger Emanuels I. zu danken. Dieſes Gericht iſt nicht ſo ſtrenge, als man gemeiniglich glaubt, wider diejenigen Chriſten, ſo übel von demſelben, von der Kirchenzucht oder ſelbſt von dem Glauben geſprochen haben. Die, ſo wegen ſolcher Vergehungen angegeben werden, werden ordentlich nur angehalten heimlich etliche Tage nacheinander in die Inquiſition zu gehen und ſich allda unterrichten zu laſſen; ja wann es Proteſtanten ſind, ſo bleibt es bey einer geringen Anthung, und ſie müſſen verſprechen, ſich künftighin beſcheidener aufzuführen, wider die Juden aber iſt es ein furchtbares Gericht. Man ſtellt ihnen ihre Angeber nicht unter die Augen, noch weniger entdeckt man ihnen deren Namen. Die Inquiſitores fragen ſie bloß, ob ſie Feinde haben, und wie ſich die Freunde ihrer Feinde nennen, um daraus erſehen zu können, ob ſie wider die Ankläger etwas erhebliches vorzuwenden hätten. Die Inquiſition hat keine Achtung für diejenigen Angebungen, ſo ſie für verwerflich anſiehet, und verfährt nach denjenigen, ſo ſie für unverwerflich hält. Wenn über alle Angeklagte das Urtheil geſprochen worden, ſo machen die Inquiſitores eine Proceßion um den Platz **Rucio**, wo man die Juden erblickt, ſo ihres Verbrechens überführt worden, und da man an den verſchiedenen Formen und Farben ihrer Kleidungen die Strafe, zu welcher ſie verdammt worden, erkennt. Es iſt keine beſtimmte Zeit zu dieſem Umgange, welchem die Portugießen den Namen **Auto da Fe, Glaubenshandlung**, beylegen. Er geſchieht nicht eher, als biß eine gewiſſe Anzahl Verbrecher beyſammen iſt, und dieſes trägt ſich alle Jahr, oder alle 18. Monate zu. Die heimliche Art, mit welcher dieſes Gericht gegen die Angeklagten verfährt, ſcheinet der Vernunft zuwider zu ſeyn, denn dieſe fordert, daß die Angeklag-

klagten genau wiſſen, weßwegen ſie angeklagt worden ſind, daß ſie ihre Vertheidigung führen können, und daß ſie die Zeugen kennen, ſo ſie eines Verbrechens beſchuldigen, um ihr Zeugniß, wann es unglaubhafte Leute ſind, ungültig machen zu können.

§. 30. Das Königreich Portugall wird mit dem Königreiche Caſtilien vereinigt, und eine Staatsveränderung macht es von demſelben nach 60. Jahren wieder loß.

Die männlichen Nachkommen Alphonſi regierten bis zu Ende des 16. Jahrhunderts *f*); da aber Heinrich ſtarb ohne ſich jemahls verheurathet zu haben, ſo machten verſchiedene Fürſten, ihrer Gemahlinnen wegen, Anſpruch auf die Krone; unter andern Philipp II. König von Spanien, Sohn der Infantin Iſabella von Portugall, der älteſten Tochter Königs Emanuels; und Jacob Herzog von Braganza, Gemahl Catharinä von Portugall, die vom Prinz Eduard, dem jüngſten Sohne gedachten Königs Emanuels abſtammte. Dieſer Herzog von Braganza war auch ein Nachkömmling Heinrichs; allein unter ſeinen Vorfahren waren zwey Prinzen, die außer rechtmäßiger Ehe waren erzeugt worden *g*), nämlich Johannes, von dem wir erſt Meldung gethan haben, und ein natürlicher Sohn Johannis, welcher der Stammvater des Braganziſchen Hauſes iſt. Er zeigte, daß kraft des Geſetzes von Lamego, als dem

f) Biß in das Jahr 1580.

g) Die rechtmäßige Nachkommenſchaft Grafens Heinrichs von Burgund, regierte bis auf Ferdinandum, den Sohn Petri, deſſen Nachkömmlinge noch heutiges Tages auf dem Portugießiſchen Throne ſitzen, von Ferdinando aber an, findet man zwey Baſtarde darunter. Siehe den Theodore Godefroi in ſeinem Tractat de l'Origine des Rois de Portugal; die Geſchichte von Portugall von la Clede, und die genealogiſche Geſchichte des Königl. Portugießiſchen Hauſes von Souza.

dem Grundgeſetze des Staats, die fremden Fürſten von der Folge ausgeſchloſſen wären. Der König von Spanien räumte dieſen Satz ein, durch welchen alle Prätendenten, die ich hier mit Stillſchweigen übergehe, weil ſie anderwärts *h*) ſchon vorgekommen ſind, von der Nachfolge ausgeſchloſſen werden, allein er behauptete, daß ein König von Spanien nicht als ein Fremder in Portugall könne angeſehen werden, weil dieſes Königreich vor Alters und mehr als einmal unter der Herrſchaft der Könige von Caſtilien geſtanden ſey. Dieſer Fürſt, der mächtigſte unter allen Prätendenten, entſchied dieſen Streit ihm zum beſten durch die Waffen; und der Stärkſte wurde durch die Stände zu Tomar *i*) für den rechtmäßigen Suverän erkannt. Die Macht, die ihn auf den Portugießiſchen Thron geſchwungen hatte, erhielte ihn auch auf demſelben.

Er hatte gleich anfänglich geſchworen, den Portugießen alle ihre Privilegien zu laſſen. Dieſen Schwur wiederhohlte er, erklährte und vermehrte dieſe Vorrechte in einem Reglement, welches 26. Artikel in ſich enthält, und ſich mit dem Fluche GOttes, der Heil. Jungfrauen, und aller Heiligen, welche dieſer Fürſt ſich und ſeinen Kindern und Nachfolgern, die demſelben zuwider kommen werden, anwünſchet, endiget.

Alle Artikel dieſes Reglements wurden unter den 3. Königen von Spanien, die über Portugall herrſchten, Philip II. Philip III. und Philip IV. geſchmälert. Die Regierungen dieſer Könige waren gewaltthätige Regierungen *k*), und ſo gehet es meiſtens in denjenigen Staaten her, wo der Fürſt auf die Liebe ſeiner Unterthanen ſich nicht

h) Siehe die Abhandlung vom öffentlichen Rechte da, wo ich die Succeßionsordnungen abhandle, 2. Cap. II. Abſchnitt.

i) Im Jahre 1581.

k) Hist. Thuan. lib. 78. ad ann. 1583.

nicht verlaſſen kann, weil die Unterthanen hingegen wiederum wenig von deſſen Gerechtigkeit hoffen können.

So lange die Caſtilianer gegen ihre neue Unterthenen auf eine erträgliche Weiſe verfuhren, trugen die Portugießen ihr Joch mit Gedult; der Comte-Duc d'Olivarez Premierminiſter Philips IV. trieb die Tyranney auf das äuſerſte. Er ließ Portugall einen eiſernen Scepter fühlen, er hatte den Vorſatz das Königreich von Leuten und Geld zu entblöſen, und eilte zu ſtark dieſe Abſicht zu erreichen. Eine langwührige Sklaverey, ſo immerzu gröſſer wird, löſcht nach und nach in dem Gemüthe eines ſolchen Volks allen Gedanken der Freyheit aus; eine Tyranney aber, ſo jähling auf das äuſerſte getrieben worden, bringt daſſelbe in Bewegung und Empörung. Der Comte-Duc d'Olivarez glaubte, wann er den einen alles zuſtünde und den andern alles abſchlüge, ſo würde Neid und Zweytracht unter den Groſſen entſtehen, und die Familien durch Privatintereſſe ſo getrennt werden, daß ſie das allgemeine Intereſſe nicht wieder würde zuſammenbringen können. Er überſchüttete die Portugießen, ſo es mit dem Hauße Oeſterreich hielten, mit Wohlthaten, und verſperrte den andern allen Weg zu Aemtern und Ehrenſtellen; er ſuchte die vornähmſte Stärke aus dem Königreiche zu ziehen, indem er die Truppen und Edelleute nöthigen wollte, in entlegenen Provinzen Kriegsdienſte zu thun; er legte dem Königreiche außerordentliche Abgaben auf. Zu dieſen ſeinen heimlichen Abſichten war ihm ein Mann, der eben ſo ſtolz als herrſchſüchtig und noch härter als er ſelbſt war, ungemein behülflich; dieſes war Michael Vaſconcellos, der alle Macht in Portugall unter der Landesverweſung der Vicekönigin Margarethä von Savoyen, verwittibten Herzogin von Mantua, in Handen hatte.

Die Portugießen, die ſich noch der angenehmen Regierung ihrer eigenen Könige erinnerten, konnten nicht länger erdulten, daß Auflagen und Sklaverey der Preiß ihrer

Unterwerffung ſeyn ſollten. Es entſtunden ſtarke Bewegungen zu Liſſabon und Evora, und das ganze Königreich ſchien ſich einer allgemeinen Empörung zu nähern; allein ſolche jähe Gährungen eines aufgebrachten Volks würken ſelten groſſe Empörungen. Dem Project wurde lange Zeit nachgedacht, und die Verſchwörung mit Ueberlegung und Geſchicklichkeit formirt. Die Zeit, die Art, der Ort der Ausführung, kurz, alles wurde geſchickt und geheim verabredet, und der Herzog von Braganza war König von Portugall, ehe die Caſtilianer, ſo ſich zu Liſſabon aufhielten, den geringſten Argwohn davon hatten. Die Erwerbung dieſes ſchönen Königreichs koſtete, ſpricht ein Caſtilianer, nur einiges Luſtfeuer.

Don Juan von Braganza wurde alſo auf den Thron erhoben *l*). In der Portugieſiſchen Geſchichte iſt er unter dem Namen Johann IV. bekannt. Er ließ ſich krönen *m*), und berufte die allgemeine Verſammlung der Stände zuſammen, die ihn durch einen feyerlichen Actum, als den rechtmäßigen König von Portugall erkannten, weil er von ſeiner Mutter her ein Abkömmling des Infanten Eduards, Sohnes des Königs Emanuels wäre, und ſchloſſen den König von Spanien aus, als welcher zwar auch vom Könige Emanuel von einer Tochter her abſtammte, dieſe aber durch das Grundgeſetz des Königreichs, weil ſie einen Ausländer geheurathet hatte, von aller Thronfolge ausgeſchloſſen wird.

Dieſe Staatsveränderung gab Anlaß zu einem Kriege, der 26. Jahr dauerte, und ſich nicht eher als durch einen Tractat *n*) endigte, in welchem Philipp IV. das Königreich Portugall an das Hauß Braganza abtrat, und die Independenz dieſes Reichs anerkannte; er behielte nichts da-

l) Den 1 December, 1640.

m) Den 28 Januarius, 1641.

n) Liſſabonner Frieden vom 13 Februar, 1668.

davon zurück, als die Stadt Ceuta. Das Hauß Braganza hatte dieſe Veränderung einen guten Theil der Krone Frankreich, deren Staatsintereſſe erforderte, der Empörung immer heimlich oder öffentlich die Hand zu bieten, zu danken. Der Enkel des Urhebers dieſer Revolution ſitzt heut zu Tage auf dem Portugießiſchen Throne, unter dem Namen Johannes V.

§. 31. Sitten der Portugießen.

Die Portugießen ſind von Perſon groß, wohlgewachſen und ſtark, meiſtentheils aber von der Sonne verbrannt. Dieſes iſt die Würkung des Clima, noch mehr aber rührt es von ihrer Vermiſchung mit den Schwarzen, welche bey dem gemeinem Volke ſehr gemein iſt, her. Sie beſitzen viel Lebhaftigkeit und durchdringenden Verſtand. Sie ſind im höchſten Grade eiferſüchtig, verſtellt, rachgierig, näckiſch, nüchtern, ſehr heimlich, getreue Freunde und mitleidige Eltern, ſchwer zum Zorne zu reizen, allein grauſam, wann ſie einmal aufgebracht ſind; geſprächig gegen die Fremden, dabey aber eitel, voller Zuverſicht im Glück, und verwegen im Unglück. Sie ſind auch hochmüthig, aber weniger klug als der Spanier. Geiz und Wucher ſind ihre Hauptlaſter; Laſter, die von ihrer Vermiſchung mit den Juden herrühren. Sie ſind mehr abergläubiſch als andächtig, und beobachten wie die Spanier auf das genaueſte tauſend kleine, aber wenig weſentliche Ausübungen der Religion, und haben das Land mit Clöſtern angefüllt, in welche ſie offt ihre Kinder mit Gewalt zu gehen zwingen. Sie haben die Inquiſition beybehalten, und ſcheint nicht, daß ſie dieſelbe abſchaffen wollen, ob ſolche gleich nur zur Austreibung der Mauren war errichtet worden, und alſo die Wirkung mit der Urſache aufhören ſollte.

§. 32. Von der Stärke Portugalls in Europa.

Portugall liegt längſt dem Weltmeer an dem Ende von dem weſtlichen und mittägigen Spanien, wo es gleichſam frey ſtehet, und keinen andern Nachbarn hat, als Spanien. In der Länge hat es ohngefehr 100. Meilen, wo es aber am breitſten iſt nicht mehr als 35.; im Umfange erſtreckt es ſich, wenn es auf das höchſte kömmt, nicht mehr als der vierdte Theil von Spanien, und iſt unfruchtbar.

Liſſabon, die Hauptſtadt von Portugall, liegt auf 7. Bergen am Ufer des Tago, 3. Meilen vom Weltmeere. Sie erhebt ſich wie ein prächtiges Amphitheater, und giebt durch dieſe Erhebung, ihren Umfang, und einer Art einer natürlichen Symmetrie, dem Auge den ſchönſten Proſpect in der Welt. Der Tagus formirt vor dieſer Hauptſtadt einen der anſehnlichſten Häfen, der 3. Meilen breit, und allezeit mit vielen Schiffen angefüllet iſt; er iſt aber der Wuth des Süd-Oſt-Winds ſtark ausgeſetzt, der offt gewaltige Stürme in demſelben erreget. Erſt vor 27. Jahren o) ſind 180. Schiffe von allerley Art in demſelben geſtrandet, oder vor Anker zu Grunde gegangen. Man zehlt in dieſer Hauptſtadt vierzig Kirchſpiele, mehr als zwanzig tauſend Häuſer, und ohngefehr 35000. Familien, die man auf 150000. Seelen ſchätzt.

Die Anzahl der Einwohner im ganzen Königreich, beläuft ſich nicht höher als auf 13 bis 1400000. Seelen.

Die Waaren in Portugall beſtehen vornämlich aus dem Salze, welches man in groſſer Menge von Setuval nach den nordiſchen Gegenden überführet, aus Oel und Weinen, womit dieſes Königreich Engelland ſeit der Zeit verſiehet, da die Engelländer die Auflagen zu hoch fanden, welche Frankreich auf die ſeinigen legte. Die meiſten an-

dern

o) Im Jahre 1724.

dern Waaren, womit in Portugall gehandelt wird, werden aus fremden Ländern dahin gebracht. Die Portugießen haben den beſten Waizen von Europa, allein er hält ſich nicht, wegen der Würmer, die gleich in demſelben wachſen, und das Land bringt nicht die Helfte hervor, was die Einwohner brauchen. Es wird ihnen aber derſelbe in Menge aus den Azoriſchen Inſeln, aus der Levante, aus Engelland, vom Balthiſchen Meere her, und ſelbſt aus Frankreich zugeführt.

Der König von Portugall hat Mühe ſeine Feſtungen wohl zu unterhalten, und Leute genug zu finden die Kauffarthenſchiffe, die lange Reiſen thun ſollen, zu verſehen.

Man darf nicht weiter als auf die Vertreibung der Mauren, auf das Verfahren des Inquiſitionsgerichts und auf die Verſendung der Colonien nach Braſilien, nach den Africaniſchen Küſten, und nach Oſtindien zurückgehen, ſo wird man gleich die Urſache des ſchwachen Zuſtandes finden, worinn ſich heut zu Tage die Portugießen in Europa befinden, die doch ehedeſſen offt mit gutem Erfolge die Caſtilianiſchen Könige bekrieget haben. Ihre Landmacht beſtehet aus nicht mehr als ohngefehr 10000. Mann Fußvolk, und 3000. zu Pferd; Zur See haben ſie 15. bis 16. Kriegsſchiffe von 50 bis 90. Canonen. Sie erhalten ſich aber dem ohngeachtet wider den Madrider Hof, nämlich durch das Intereſſe, welches die groſſen handelnden Mächte in Europa haben, zu verhindern, daß Portugall nicht wieder eine Spaniſche Provinz werde.

Die Einkünfte des Königs von Portugall waren vor 20. Jahren folgende:

Der Pacht des Tabacks und die Abgabe von dem, der aus dem Lande geführt wird	2500000. Cruſaden p).
Die Zölle	1500000.
Das Conſulat, oder der Zoll von den Waaren, die aus dem Lande geführt werden	600000.
Paco da Medeira, oder die Abgabe für die Einfuhr des Nordiſchen Getäfels	90000.
Oel und Wein	700000.
Fiſche	500000.
Zucker	600000.
Abgabe auf die Ausfuhr des Salzes	400000.
Münze	500000.
Steuern	3000000.
Kopfſteuer	1500000.

Hiezu kommt was Rio de Janeiro, die Minen und die dazu gehörigen Länder abwerfen, als:

	Cruſ.	
Das Fünftel vom Golde aus Compoſition	600000	2000000.
Die Zehenden	400000	
Münze von Rio	500000	
Die aus den Minen	100000	
Der Zollpacht	240000	
Der vom Fiſchthrane	30000	
Der vom Taback	30000	
Abgabe derjenigen, die auf den Flüſſen nach den Minen gehen	40000	
Kopfſteuer von den Schwarzen bey den Minen	60000	
Baya-Pernambuco und was davon abhängt, kann hervorbringen		2000000.
Oſtindien wenig oder gar nichts.		
	Cruſaden,	16040000.

Die

p) Die Cruſade gilt ſo viel als 3. Livres, 9. Sous, 2. Deniers.

Die Einkünfte der Krone ſtiegen alſo in dieſen neuern Zeiten nicht höher, als auf 16. Millionen Cruſaden, welches ohngefehr 26. Millionen Livres nach franzöſiſchem Gelde beträgt, man kann ſie aber um 2. bis 3. Millionen Cruſaden höher, und folglich auf 30. Millionen Livres, nach unſerer Münze ſetzen, wegen der Einkünfte von Braſilien, die dazu kommen, und wegen der neuen Minen, ſo die Portugießen erſt vor kurzem entdeckt haben.

§. 33. Von der Stärke Portugalls, in den andern Welttheilen.

Braſilien wurde von einem Portugießen, Namens Peter Albrecht Cabral entdeckt q), und iſt eine der vornehmſten Provinzen, ſo der König in Portugall in den andern Welttheilen unter ſeinem Scepter ſiehet. Es liegt an der americaniſchen Küſte, und iſt ſehr lang, aber nicht ſonderlich breit. Das Clima iſt allda ſehr geſund, und das Erdreich ausnehmend fruchtbar. Dieſes Land wird ſehr gerühmt, ſowohl wegen ſeiner geſunden Luft, als ſeiner groſſen Fruchtbarkeit. Das ſtärkſte Einkommen, welches die Portugießen aus demſelben ziehen, beſteht in dem Zucker, welcher allda im Ueberfluſſe wächßt, und welchen ſie zu allerhand brauchen, unter andern machen ſie mit den herrlichen Früchten, ſo allda eben ſo gut, als in Portugall wachſen, vortrefliches eingemachtes Zuckerwerk daraus. Die Erde bringt auch Ingwer, Wolle, Indigo, und Braſilienholz allda hervor. Dieſes Land beſitzt auch eine Diamantenmine, die dieſe Edelgeſteine im Ueberfluſſe hervorbringt.

Der Handel, welchen die Portugießen auf der weſtlichen Küſte von Africa treiben, hat ſtark abgenommen, ſeitdem ſich die Holländer allda aller Orten angeſetzt haben.

Was

q) Im Jahre 1500.

Was aber die Holländer in Oſtindien den Portugieſ-ſen noch gelaſſen haben, iſt ſehr beträchtlich. Goa iſt die Hauptſtadt der Länder, welche die Portugießen allda beſitzen, und hat einen groſſen Handel mit allerley Nationen.

Macao liegt auf einer Inſel an der Mündung des Fluſſes von Canton, und wurde von den Kaiſern in China den Portugießen, weil ſie das Meer von Seeräubern gereinigt hatten, abgetretten. Es war ehedeſſen eine ſehr reiche und bevölkerte Stadt, die im Stande war ſich wider die Statthalter in den benachbarten chineſiſchen Provinzen zu Wehre zu ſetzen. Die portugießiſchen Familien aber, die heut zu Tage allda wohnen, ſind faſt biß auf die äußerſte Armuth herunter gekommen; ſie haben Mühe bey der ſehr mittelmäßigen Handlung, die ſie treiben, ihre Nahrung zu finden; und dieſe Stadt, ob ſie gleich einen von dem Könige von Portugall ernennten Guverneur hat, ſteht der Diſcretion der Chineſen bloß, die ſie aushungern, und ſich derſelben bemächtigen können, wann ſie wollen.

Portugall beſitzt endlich auch noch die Terceriſchen oder Azoriſchen Inſeln. Die vornämſten ſind Tercera und Madera, die ziemlich fruchtbar ſind.

Zu unſern Zeiten hat der Handel der Portugießen nach und nach zugenommen. Braſilien bereichert ſie, indem es ihnen Waaren liefert, die leicht abgehen, ferner Silber, Gold, Diamanten, und dieſe letztern in ſo groſſer Menge, daß ſich der König von Portugall gezwungen ſahe, den Handel derſelben zu unterſagen, damit ſie nicht allzugemein in Europa würden. Nicht ſowohl der eigene Handel der Portugießen, als der Handel ihrer Pflanzſtädte in America, will ſehr viel ſagen; der Verſchluß der europäiſchen Waaren in Braſilien iſt ſehr beträchtlich. Die Metalle beſtehen hauptſächlich in Golde, wovon mehr als für 25. Millionen nach Engelland zur Ausgleichung der Balance ihres

Han-

Handels mit den Portugießen r) geht. Kein Staat liegt vortheilhafter für die Handlung als Portugall; die Portugießen werden aber in Indien ſehr gehaßt, legen ſich wenig auf das Kriegsweſen, und ergeben ſich der Weichlichkeit und allerley Arten der Wolluſt. Es iſt zu vermuthen, daß ſie einmal alle aus Indien werden verjagt werden, und vielleicht iſt dieſe Zeit nicht ſo gar weit mehr entfernet.

§. 34. Geſetze des Staats; Oeffentliches und Privatrecht.

Portugall hat drey Claſſen von Landſtänden: die erſte beſteht aus betitelten, nämlich Marquiſen, Grafen, Räthen des Königs und Häuptern der Gerechtigkeit. Die Zweyte, aus Abgeordneten der Burgerſchaft und derjenigen Städte, die das Recht haben Abgeordnete auf die Verſammlung zu ſchicken. Die Dritte aus der Cleriſey.

Die zu Lamego gegebenen Geſetze ſind die erſten, welche Portugall ſeit ſeiner Abſonderung von Spanien bekommen hat. In der allgemeinen Verſammlung der Landſtände, die in dieſer Stadt zuſammen kamen, wurden über die drey folgende Punkte Geſetze gemacht: I. Ueber die Thronfolge, II. den Adel, III. und das bürgerliche Regiment. Unter dieſen Titeln ſtehen dieſe Geſetze in dem Abſchiede dieſer Verſammlung. Ich werde hier den weſentlichen Innhalt derſelben anführen.

Was die Thronfolge anbetrift, ſo ſetzen die Stände andurch feſt, daß Don Alphonſus, ſo lang er lebet, ihr König allein ſeyn ſoll; daß nach ſeinem Tode ſeine Kinder regieren ſollen; daß der Sohn dem Vater, dem Sohn der Enkel, dieſem der Sohn des Enkels, und ſofort die Nachkommen einander zu beſtändigen Zeiten ſuccediren ſollen; daß, wenn der älſte Sohn des Königs zu Lebzeiten ſeines Vaters ſtirbt, der zweyte Sohn nach dem Tode ſeines Vaters

r) Nach dem Liſſabonner Frieden vom 27 December 1703.

ters den Thron beſteigen ſoll; daß der dritte Sohn dem Zweyten, der Vierte dem Dritten und ſofort, die Söhne des Königs einander ſuccediren ſollen; daß, wann der König ſtirbt, und keine männlichen Kinder hinterläßt, ſondern nur einen Bruder, dieſer den Scepter bekommen ſolle; nach dem Tode dieſes erſtgedachten Königs aber ſein Sohn den Scepter nicht erhalten könne, es werde ihm denn derſelbe von den Biſchöffen, den Gouverneurs der Städte, und den Häuptern des Adels übertragen; daß, wenn der Monarch mit Tode abgehet und keine männlichen Kinder, ſondern nur eine Tochter hinterläßt, ſie den Thron zwar beſteigen, keinen andern aber, als einen Portugießen vom Adel, zum Gemahl nehmen, und dieſer den königlichen Titel nicht eher führen könne, als wenn er einen Sohn mit der Königin erzeugt haben wird *s*).

Die Geſetze, ſo den Adel betreffen, enthalten nur zwey Artickel in ſich. I. Alle diejenigen, ſo ihre Herkunft von der Königin herleiten können, ſollen einen vorzüglichen Grad des Adels genießen. Jeder Portugieße, (er ſey nur kein Maur oder Jud) der den König aus einer Gefahr errettet, erlangt den Adel. Wird er von den Unglaubigen gefangen genommen, und verbleibt beſtändig bey dem Glauben ſeines Erlöſers, ſo ſollen ſeine Kinder den Adel genießen. Derjenige, welcher den König der Feinde, oder deſſen Sohn umgebracht, oder deſſen Stallmeiſter gefangen haben wird, ſoll edel ſeyn. Der ganze alte Adel behält ſeinen Rang bey, wie er ihn immer gehabt. Diejenigen, ſo mit in der Bataille von Ourique geſtritten haben, ſollen auf immerdar in Adel erhoben, und **meine Unterthanen** *t*) vorzugsweiße genennt werden. II. Haben Perſonen

s) *Sit ita lex in ſempiternum quod prima filia Regis accipiat maritum de Portugale, ut non veniat Regnum ad extraneos; et ſi cubaverit cum Principe extraneo, non ſit Regina, quia nunquam volumus noſtrum regnum ire fore Portugalibus, quia Reges fecerunt ſine adjutorio alieno, per ſuam fortitudinem, cura et ſanguine.*

t) Hier redet König Alphonſus.

nen vom Adel im Streite die Flucht ergriffen, ein Weib mit dem Degen oder der Lanze geſchlagen, bey Gelegenheit, wann ſie den König, deſſen Sohn oder deſſen Stallmeiſter aus einer Gefahr retten können, es unterlaſſen; falſch Zeugniß gegeben; die Wahrheit dem Könige verhalten; von der Königin oder ihren Töchtern übel geſprochen; ſich zu den Mauren begeben; geſtohlen, Läſterungen wider GOtt, oder JEſum Chriſtum ausgeſtoſſen, oder dem Leben des Königs nachgeſetzet; ſo ſollen ſie und alle ihre Nachkommen auf ewig des Adels beraubt ſeyn.

Das bürgerliche Regiment gab Gelegenheit zu ſechs Geſetzen. I. Soll eine jede Perſon, ſie ſey männlichen oder weiblichen Geſchlechts, die einen Diebſtahl zweymal zu Schulden kommen laſſen, halb nackend auf dem öffentlichen Platz ausgeſtellt; und bey dem drittenmal ihr ein Zettel angehängt werden, an welchem alle Vorbeygehende leſen können, dieſes ſey ein Dieb; nach dieſem ſoll ſie noch gebrandmarket; bey dem viertenmal aber zum Tode verdammt werden, jedoch ſoll das Urtheil vor der Vollziehung dem Könige vorgelegt werden. Johann III. König von Portugall verbote die Diebe im Geſichte zu brandmarken, weil es ungerecht wäre, ſagte er, daß Perſonen, die ſich noch beſſern können, ihre ganze Lebenszeit das Merkmahl ihrer Schande trügen. II. Soll eine jede Frau, die vor Gericht von ihrem Manne Ehebruchs überführt worden, lebendig mit ihrem Buhler verbrannt werden, jedoch ſoll dem Könige vorher von der Sache genauer Bericht erſtattet werden. Will der Mann nicht, daß ſie verbrannt werde, ſo ſoll es unterbleiben, der Mitverbrecher aber auch begnadigt und in Freyheit geſetzt werden, indem es unbillig wäre der Frau und nicht zu gleicher Zeit auch dem Buhler das Leben zu ſchenken. III. Jeder Mörder, von welchem Stande er immer ſey, ſoll zum Tode verdammt werden. Ein jeder, ſo eine vom Adel nothzüchtiget, ſoll auch zum Tode verdammt und deſſen Vermögen zum Beſten des Mädgens eingezogen werden. Iſt das Weibsbild nicht vom Adel, ſo ſollen ſie ein-

ander heurathen, wann auch das Mannsbild vom Adel wäre. IV. Beklagt ſich einer, daß jemand ſein Vermögen uſurpire, ſo ſoll er es bey der Obrigkeit anzeigen, die ihm Gerechtigkeit wird wiederfahren laſſen. V. Hat einer einen andern mit einem ſpitzigen Eiſen oder mit einem Stocke beſchädigt, ſo ſoll er in eine Geldbuſſe verfallen ſeyn. VI. Derjenige, ſo den Gouverneur in einem Orte, oder eine jede andere obrigkeitliche Perſon mit Worten oder Thaten angreiffet, ſoll gebrandmarkt werden, wann er anders einer ſolchen Perſon nicht eine Ehrenerklärung thut, oder ihr eine gewiſſe Summe Gelds giebt *u*).

Seit dieſer Zeit haben die Könige von Portugall Geſetze gegeben, welche man mit dem Namen der Ordonnanzen, oder des königlichen Rechts belegt. Die Richter in Portugall müſſen alle zweifelhafte Fälle, oder die in dem königlichen Recht nicht beſtimmt ſind, nach dem römiſchen Rechte richten. Schweigt das römiſche Recht auch ſtille, ſo müſſen ſie die Gloſſen der römiſchen Rechtsgelehrten vorzüglich vor dem Canoniſchen Rechte zu Rathe ziehen.

IV. Abſchnitt.

Staatsverfaſſung der Teutſchen Republick.

§. 35. Das römiſche Reich in Teutſchland iſt nichts als eine Republick.

Das Wort **Reich** iſt ungleich monarchiſcher, als das Wort Königreich; meines Erachtens ſollte man das teutſche Bündniß mit dieſem Nahmen nicht benennen, noch auch das

u) Man findet den weſentlichen Innhalt aller dieſer angeführten Geſetze in dem erſten Volumine der allgemeinen Geſchichte von Portugall von la Clede.

das Haupt deſſelben einen Kaiſer heiſen. Ich werde nunmehr unterſuchen, unter welchem Vorwande dieſes geſchiehet, damit der Leſer wiſſe, was dieſe Wörter vor eine Bedeutung haben: Das heilige römiſche Reich, der römiſche Kaiſer, welchen Sprachgebrauch die Teutſchen davon machen, und was dieſe ganz beſondere Frage für eine Gültigkeit habe, welche einige Doctores dieſes Landes abhandeln: Ob man den teutſchen Staatscörper ſoll das römiſch teutſche Reich, oder das teutſche römiſche Reich nennen.

§. 36. Stiftung des römiſchen Reichs durch Cäſarn.

Das römiſche Reich war anfänglich monarchiſch, unumſchränkt, und erblich. Indem Julius Cäſar die Freyheit ſeines Vaterlandes unterdrückte, ſo brachte er daſſelbe durch ſeinen Degen an ſich, unter dem Titel eines Dictators, und ſeine fünf Nachfolger behaupteten ſolches, theils durch das Recht der Geburt, theils durch die Aufnehmung an Kindesſtatt. In folgender Zeit wurde es das Schlachtopfer der Tapferkeit, des Ehrgeizes und der Ränke der Feldherrn; die meiſten kamen durch Laſter zum Reich, und verlohren es durch die Aufruhr derjenigen, die ebenfalls darnach trachteten; nichts deſto weniger brachten die Aufſtände, die die Erbſchaft verhinderten, kein Wahlreich zu Stande.

Julius Cäſar hatte die gemeine Freyheit nicht unterdrucket, wie uns die Geſchichte des Raths, und der Reichsverſammlungen in dem Regimente der Republique lehret. Der Rath war furchtſam, und ſchmeichelte, als er ſahe, daß Julius Cäſar mit dem Siege über die Söhne des Pompeii zurück kam, und glaubte von ihm gezüchtiget zu werden, weil er die Parthie der Vertheidiger des Vaterlandes ergriffen; er ſuchte dahero alle mögliche Titel auf, die wichtig und vornäm waren, und übergab ihm alle Ehrenämter der Republique. Er wurde zum Vater des Vater-

landes, zum Conſul auf 10. Jahre, zum beſtändigen Dictator und zum Sacro ſancto erklärt, bis er endlich Kaiſer wurde; dieſes iſt aber nicht im ordentlichen Verſtande zu nehmen, ſondern es ſoll vielmehr denjenigen anzeigen, ſagt Suetonius, welcher mit der höchſten Gewalt in der Republique bekleidet war. Ueberdiß waren in der Folge der Zeit die Kaiſer die oberſten Prieſter und Sittenrichter, und übten die Gewalt der Zunftmeiſter in ihrem völligen Umfange aus, dergeſtalt, daß kraft aller dieſer Ehrenſtellen und Würden, die zuſammengenommen mit ihm verbunden waren, der Kaiſer die Macht hatte, eine Armee auf die Beine zu ſtellen, Steuren aufzulegen, und den Burgern nach ſeinem Belieben Geſetze vorzuſchreiben, ja ſo gar die Ritter und Rathsherrn intra Pomörium zu vertilgen. Ein Sittenrichter unterſuchte die Lebensart und Sitten, zählte das Volk, ſetzte nach Belieben den einen in den Ritterſtand, oder in den Rath, und verjagte den daraus, der ihm mißfiel. Als oberſter Prieſter hatte er die Herrſchaft über alles, was die Kirche, und Opfer anbelangte. Als Zunftmeiſter war er eine heilige Perſon, und wann ihn jemand nur mit dem geringſten Worte beleidigte, ſo konnte er ihn ohne vielen Proceß töden laſſen. Mit einem Worte (ſagt Dio Caſſius) die Kaiſer üben alle Rechte und alle Gerechtſame der Reichsverſammlungen des Raths, und verſchiedener obrigkeitlicher Perſonen aus; der Kaiſer war über die Geſetze, welches den Römern noch ganz unbekannt war. Das königliche Geſetz, wovon ich geredet habe, begreift alle die Rechte, die dem Kaiſer allein zugehören, und kein Regiment war ſo deſpotiſch, als das Regiment der römiſchen Kaiſer.

Die römiſche Welt hatte nur einen Thron, und nur ein Reich bis auf Conſtantinum. Nichts deſtoweniger ſind auch zwey Kaiſer zu gleicher Zeit geweſen. Marcus Aurelius hatte den L. Verum zum Reichsgehülfen gehabt, und ihr Conſulat wurde das Burgermeiſteramt zweyer Auguſtorum genennt. Einige von den Nachfolgern des Marci

Au-

Aurelii haben ſich auch zu Reichscollegen aufgeworfen, aber dieſe zwey Fürſten regierten vereiniget, und führten das Regimentsruder gemeinſchaftlich; und wann einige Provinzen des Reichs insbeſondere einem von beeden untergeben zu ſeyn ſchienen, ſo geſchahe es deswegen, weil er wirklich ſich darinn aufhielte, und weil ſein College ſich auf ihn verließ. Dieſes war nur eine Ehrenherrſchaft, die weiter keine Folgen hatte, und mit den Umſtänden verloſch, die darzu Gelegenheit gegeben hatten.

§. 37. Stiftung des griechiſchen Reichs durch Conſtantin.

Allein Conſtantin der Groſe, welcher die Reſidenz nach Bizanz verlegte, ſo er nach ſeinem Nahmen Conſtantinopel hieß, machte unter ſeinen drey Söhnen eine gleiche und dauerhafte Theilung des Reichs in viele Staaten, wovon ein jeder ſeinen Souverain, ſeinen Rath, ſeine Staatsbediente, und ſeine Hauptſtadt haben ſollte, dergeſtalt, daß der, ſo Herr in dem einen war, in dem andern nichts zu befehlen hatte. Conſtantinus, der unter dem Nahmen des jüngern in der Geſchichte bekannt iſt, hatte Gallien, Spanien, und Grosbrittanien, Conſtanz den Orient, und Conſtant Italien, Illyrien, und Africa. Auf ſolche Art ſahe man die römiſche Monarchie nach dem Tode Conſtantins des Groſen das erſtemal in ſo viele Staaten getheilet, ſo viel Kaiſer es gab. Theodoſius brachte zwar alle dieſe Theilungen wieder zuſammen; da aber dieſer Herr einem jeden ſeiner Söhne auch eine Monarchie geben wollte; ſo theilte er die römiſche Welt wieder in zwey Reiche, darinnen ein jeder ſeine Hauptſtadt hatte, und ſetzte ſo wohl in das eine als das andere einen Souverain, einen Rath und einen Conſul. Seinem älteſten Sohne dem Arcadius ließ er den Orient, und dem jüngern, dem Honorius den Occident. Beede Reiche wurden unumſchränkt und erblich.

§. 38. Stiftung des fränkiſchen Reichs durch Carln den Groſen.

Das occidentaliſche Reich befand ſich in Unruhe bis auf den Auguſtulum, und endigte ſich mit ihm. Die Heruler, die Oſt- und Weſtgothen, welche das Reich ſeit einigen Jahren überſchwemmet hatten, fielen in Italien ein; Odoacer, der König der Heruler, nahm dieſem ſchwachen Kaiſer das Leben, und eignete ſich den Titul von Italien zu, welchen auch ſeine Nachfolger zwey Jahrhunderte lang führten. Die Franken, die Weſtgothen und Burgundier überfielen Gallien. Von Grosbrittanien, welches die Römer ſchon längſt verlohren, hatten die Britten einen kleinen Theil innen, und den andern Theil beſaſen die Angelſachſen. Spanien wurde getheilet unter die Gothen, Schwaben und Alanen. Africa kam unter die Bothmäſigkeit der Vandaler, und die Teutſchen lebten noch immer unter verſchiedenen Häuptern, welche die Herrſchaft Teutſchlands zertheilet hatten, und den fränkiſchen Königen zinnßbar waren. Die griechiſchen Kaiſer hatten einen Schatten von ihrem Anſehen in Rom, und in Italien beybehalten biß auf den Leo, den 3ten. Adrian, der noch vor dem Leo regierte, nennte Irene, und Conſtantin ſeine Herrn, und unüberwindliche Fürſten. Aber Leo der dritte ſahe ein, daß er bey den Franken eine gröſſre Stütze finden könnte, als er ſeitdem an dem Kaiſer von Conſtantinopel hatte, bath derohalben Carln den Groſen, er möchte einen von den Herren ſeines Hofs abſchicken, um ſich in ſeinen Nahmen von dem römiſchen Volke huldigen zu laſſen, welches ſchon lange damit umgegangen, das Joch der Griechen abzuſchütteln, und ſich völlig davon zu befreyen. Die griechiſchen Fürſten beſaſen von dem occidentaliſchen Reich nichts mehr, als Neapel und Sicilien. Rom und Italien erkannten die Macht der fränkiſchen Könige. Alle dieſe erobernde Völker richteten neue Ordnungen an, die von den Römern nicht im geringſten abhiengen, und ſo gar der Nahme des occidentaliſchen Reichs wurde vertilget.

Die

Die Kaiſerliche Würde blieb ein lange Zeit abgeſchafft, biß ein König von Franken, nämlich Carl der Groſe vollends die meiſten Staaten Occidents eroberte, und ſie andern Völkern als den Römern und Griechen, welche nichts mehr darinnen innen hatten, abnahm. Dieſer fränkiſche Monarch war es, welcher das Königreich der Longobarder zernichtete, und den Deſiderium gefangen nahm, der ihr 22ſter und letzter König war; welcher zum erſtenmal ganz Teutſchland und Pannonien, unter ſeinen Gehorſam brachte, nämlich Ungarn und Oeſtreich, und der zu gleicher Zeit Souverain von Frankreich, Teutſchland, Ungarn, Italien, von Rom ſelbſten, und einem Theil Spaniens war. Er wurde für einen römiſchen Kaiſer erkannt, weil er die Länder dieſes Reichs beſaß, und weil der kaiſerliche Titel den Italiänern angenehmer war als der königliche, indem letzteres das Andenken der tiranniſchen Regierung der oſtgothiſchen und longobardiſchen Könige bey ihnen erneuerte. Pabſt Leo III. krönte ihn zu Rom mit einer gewiſſen Feierlichkeit, welche die Herzen des Volks einnahm, ohne die Macht des Gekrönten zu vermehren. Leo ſetzte gleichſam in einer Art von Entzückung Carln, der eben ſein Gebeth verrichtete, eine Krone aufs Haupt, warf ſich vor ihm nieder, und bethete ihn nach der bey den Cäſarn eingeführten Gewohnheit an *x*). Carl der Groſe erweckte alſo, wenn ich ſo ſagen darf, den kaiſerlichen Titel wiederum, der ſeit 300. Jahren im Occidente abgeſtorben war, und ſtiftete ein zweytes Reich, welches keine Gemeinſchafft mit dem Throne hatte, den Honorius ehehin beſaß, noch mit dem

x) Platina in Leone III. und andere mehr. In den alten Jahrbüchern des Moiſſac lieſet man folgende Worte: Tum viſum eſt ipſi Apoſtolico Leoni & univerſis ſanctis Patribus qui in ipſo Concilio aderant, ſeu reliquo populo Chriſtiano, quod ipſum Carolum Imperatorem nominare debuiſſent. Duchesne Tom. 3. Ea in re Apoſtolici Leonis, ut qui virtutis caput haberetur, praeceſſit Auctoritas, univerſi populi qui rem firmaret conſenſus acceſſit. Ab eo fonte Imperium manavit ad Francos. Boſſuet. Defenſ. Cler. Gallic.

Morgenländiſchen den ein Frauenzimmer innen hatte y), und der noch lange aufrecht erhalten ward. Dieſer fränkiſche König hinterließ ſeinem Hauſe ein monarchiſches Erbrecht. Ludwig der Fromme ſein Sohn erhielt es, und brachte es auf ſeine Nachkommen; aber unter dieſer ihrer Regierung kam das Reich ſehr herunter, wozu Zänkereyen, und Streitigkeiten Gelegenheit gaben, noch mehr aber die Theilungen dieſer Fürſten, welche das Verderben ihrer Staaten waren. Neun Könige in unterſchiedenen Monarchien des franzöſiſchen Reichs, die alle von Carolingiſchen Geblüte waren, hatten den Titel der Kaiſer z).

Aber das Reich verlohr ſein Anſehen und Macht, unter den Abſtämmlingen Ludwigs des Frommen. Die Kaiſerliche Würde war nichts mehr, als ein prächtiger Titel, und ohne Gewalt. Blos die königliche Würde ehrte ſie, und diente ihr zur Stütze; die Ehre der Könige war nach der Stärke, die ſie hatten, abgemeſſen, in ſo fern ſie Könige waren. So gab ſie auch Lothario weder die Herrſchaft über ſeine Brüder, noch auch die Wahl in der Theilung, die ihm als den älteſten zukam. Sie erſetzte nicht, was Ludwig dem zweyten an der Macht abgieng, um ihm gleiches Anſehen mit ſeinen Oheimen zu geben, deren Staaten grö-

y) Irene; ſie war die erſte Frauensperſohn, die den Thron der Cäſarn beſtieg, und ihren Sohn aus Herrſucht umbrachte. Nicephorus beſtieg den morgenländiſchen Thron im Jahre 802 und machte einen Tractat mit Carln dem Groſen, worin die Gränzen beeder Reiche beſtimmt wurden.

z)

Carl der Groſe vom Jahre	800	bis	824.
Ludwig der Fromme	814	=	840.
Lotharius I	840	=	855.
Ludwig II der Stammler	856	=	875.
Carl II. der Kahle	875	=	877.
Ludwig III.	877	=	878.
Carl III. der Dicke	878	=	888.
Arnulph	888	=	899.
Ludwig IV.	899	=	912.

gröſer als die ſeinigen waren; der Veränderung unterworfen, war ſie eine Monarchie, die bald groß bald klein war, nachdem das Gebiethe der Fürſten ſich veränderte, das ſie innen hatten. Der kaiſerliche Titel verſchwand ſogar in Frankreich, Teutſchland und Italien.

Um zu wiſſen, worinn denn eigentlich die Herrſchaft Carls des Groſen, und der neun folgenden fränkiſchen Könige beſtanden, müſſen wir hier anmerken; Daß Teutſchland von je her Könige oder Häupter durch die Wahl gehabt hat, biß Carl der Groſe daſſelbe unter ſich brachte. Tacitus erzehlet uns, daß dieſe Völker ihre Könige aus den vornämſten Familien erwehleten, und darunter den anſehnlichſten zu ihrem Haupte annahmen. Dieſe Gegend wurde von verſchiedenen Völkern bewohnet, da keines von dem andern abhienge, und nichts deſtoweniger zu der allgemeinen Vertheidigung ſich vereinigten. Die Teutſchen, die Schwaben, die Quader, die Marcomanner, die Allemanner, die Sachſen, die Franken, und viele andere waren unter dem allgemeinen Nahmen der Teutſchen begriffen. Ein jedes Volk unter ihnen lebte nach ſeinen Geſetzen und Gebräuchen, wie die griechiſchen Republiquen, nur mit dieſem Unterſchiede, daß die Geſetze der griechiſchen Republiquen überhaupt weiſer und vollkommener waren, als die Geſetze der alten Teutſchen, nach dem Unterſchiede, welcher nothwendig zwiſchen einem geſitteten, und wilden Volke iſt. Die Franken hatten ſich in den groſſen und fruchtbaren Gegenden der Gallier niedergelaſſen, und die Allemanner, welche ſie um ihr Glück beneideten, wollten an dieſer Eroberung Theil nehmen, wurden aber geſchlagen, und in ihre Wüſteneyen vertrieben, biß ſie unter Carls des Groſen Joch kamen, ohngefehr 300. Jahre nach der Aufrichtung der fränkiſchen Monarchie in Gallien. Dieſer Monarch gieng ſehr gelind mit dieſen mancherley Völkern um, die hernach unter dem allgemeinen Nahmen der Teutſchen begriffen wurden. Er ließ ihnen die Freyheit nach ihren Geſetzen zu leben, worüber ſie eben ſo eiferſüchtig, wie die

Griechen waren. Er beſtättigte ihre Oberhäupter in ihren Würden und Rechten, und behielte ſich nichts als die höchſte Gewalt bevor. Er war nur ſtreng wider die Ungehorſamen, die andern hatten ſich ſeiner Wohlthaten zu getröſten.

Die fränkiſche Monarchie hatte ihre Hauptſtadt in Paris, und das heutige Frankreich war der Mittelpunct dieſer Monarchie; Teutſchland, ſo damals dazu gehörte, nennte man das orientaliſche Frankreich, und das eigentliche Frankreich das occidentaliſche. Jenen Nahmen behielte Teutſchland noch lange nach der Zeit, da es von der franzöſiſchen Monarchie abgeriſſen ward, und dieſes geſchah erſt unter Kaiſer Friedrich dem erſten, gegen das 12te Jahrhundert, daß Germanien nur unter dem Nahmen Teutſchland bekannt, und der Nahme den Teutſchen verſchiedenen Völkern dieſes groſſen Landes beygeleget wurde.

§. 39. Stiftung der teutſchen Rebublique.

Die Neigung des teutſchen Volks, ihre alte Sitten wieder einzuführen, brach aus, ſo bald Ludwig IV. der letzte Kaiſer der Carolingiſchen Linie tod war. Die Franken ſahen ſich, wie ich eben erzehlet habe, in zwey Reichen zerſtreut, in das Occidentaliſche, welches Frankreich iſt, und das Orientaliſche, welches Teutſchland genennet wird. Die Nachfolge von männlichen Stamme, welche unter dieſen zwey Völkern, kraft des Saliſchen Geſetzes ſtatt hatte, wurde, wie wir geſehen haben, durch das occidentaliſche Volk noch immer erhalten, und hörte dagegen bey dem Orientaliſchen auf. Dieſes wollte ſich ihre Könige erwählen, und eignete ſich wirklich auf eine ungerechte Art in Teutſchland das Wahlrecht zu, zum Nachtheil unſrer Könige, ohnerachtet die Nachkommenſchaft Carls des Groſſen in Frankreich regierte; aber Carl der Einfältige, welcher hernach auf dem Throne dieſer Monarchie ſaß, welchem Rollo, das Haupt der Normänner, einen Theil Neu-

ſtriens abnahm, welches ſeitdem die Normandie genennet, und hernach durch die ungerechte Habſucht der Herren des Reichs zu einem kleinen Domanio gemacht wurde, konnte des Reiches Rechte nicht geltend machen. Der ſchwache Verſtand dieſes Fürſten, die Eiferſucht der franzöſiſchen Miniſter, welche befürchteten der Kaiſer möchte zu groß werden, das Verlangen der Groſen in Teutſchland, die eben ſo habſüchtig waren, wie die in Frankreich, einen Souverain von ihrer Nation zu haben, alle dieſe Umſtände brachten die Teutſchen dazu, daß ſie Conrad den Erſten, Herzogen von Franken, zu ihrem Könige erwähleten, und ſo bald dieſer tod war, Heinrich, Herzogen von Sachſen, auf den Thron ſetzten. Dieſe zwey Fürſten wurden blos zu Königen in Germanien erwählet, und nicht zu Kaiſern. Sie wurden niemahlen als Kaiſer gekrönet, ſie nennten ſich auch niemahlen ſo, ſie beſaſen niemahlen etwas in Italien, ja ſie ſetzten in ihrem Leben keinen Fuß hinein. Niemahlen wurde daſelbſt das Anſehen dieſer 2. Wahlen der Könige von Germanien anerkannt. Es haben ſie nicht einmahl die Geſchichtſchreiber, und andere genaue Schriftſteller von Teutſchland, unter die Zahl der Kaiſer geſetzt. Zu Bonn war ein Congreß zwiſchen Carl dem Einfältigen, und dieſem Heinrich, dem Nachfolger Conrads; die zwey Fürſten begaben ſich in ein Schiff mitten auf dem Rhein, und ſchwohren einander eine ewige Freundſchaft. Allein, was gaben wohl dieſe 2. Könige einander für Titel? Carl nennete ſich König von dem occidentaliſchen, und Heinrich von dem orientaliſchen Frankreich, keineswegs aber Kaiſer, weil er es auch nicht war. Die verſchiedene Stücke Italiens wurden den Tyrannen überlaſſen, und denen unrechtmäſigen Beſitzern, welche ſich unterſtunden, ſich ſolcher zu bemächtigen. Rom ſelbſt ſetzte ſich in die Verfaſſung derjenigen Städte, die man heut zu Tage in Teutſchland freye Reichsſtädte nennet. Das Regiment ward durch Perſonen verſehen, die das Volk erwählte, und oft vereinigte ein einziger, unter dem Nahmen eines Senators, in ſeiner Perſon die höchſte Gewalt. Die Päbſte, denen die Könige

nige von Frankrich ihre Hoheit gegeben hatten, warffen ſich in der Folge der Zeit zu alleinigen Herren auf.

Zu der Zeit, da Teutſchland durch die Theilung der fränkiſchen Monarchie unter den Söhnen Ludwigs des Frommen ein Königreich ward, vertrauten die Könige des Hauſes Frankreich die Verwaltung der Geſchäften in den Provinzen den Herzogen und Graven. Der Herzog war unter dem Könige das Haupt einer ganzen Provinz, und die Graven unter dem Herzoge hatten die Juſtizverwaltung in der Provinz. In den folgenden Zeiten entſtunden in einigen Gegenden, Markgraven, Landgraven und Burggraven. Markgraven nennete man diejenige, welche in die Gränzen des Königreichs geſeßt waren, ſie wider die Einfälle der benachbarten Völker zu vertheidigen, und allda die Gerechtigkeit zu handhaben. Die Landgraven waren Graven, die einem viel gröſern Lande vorgeſetzet waren, als man gemeiniglich einem bloſen Graven gab. Die Burggraven verwalteten die eigenthümlichen Güter, welche dem Könige gehöreten, in den Städten, die unmittelbar der Krone unterwürfig waren, und in welchen er reſidirte, wann er ſich in einer Provinz einige Zeit aufhielt, dann der Hof ward bald hie bald da aufgeſchlagen. Die Herzoge, welche den König auf eine beſondere Art in denen Provinzen, die ſie zu regieren hatten, vorſtelleten, hielten daſelbſt einen prächtigen Hof, und bey nahe die nämlichen Hofbedienten, welche der König bey ſeinem Hofe hatte. Die Biſchöffe machten es ihnen darinnen nach, ſo daß ſie anfiengen ſich in weltliche Sachen zu miſchen, ſich von den Advocaten oder Schutzvögten los zu machen, die man ſonſten den Kirchen, es ſey zu ihrer Vertheidigung, oder zu Verwaltung ihrer Güter, gabe. Der König konnte anfänglich die Aemter nach ſeinem Belieben vergeben; ſie kamen nicht anders an die Kinder, als wenn er ihre eigenen, oder ihrer Väter Verdienſte damit belohnen wollte; wann aber die Könige aus bloſer Gunſt etwas thaten, ſo machte die Noth gleich ein Recht daraus. Die Unruhen, welche das

Reich

Reich Ludwigs des Frommen, und ſeiner Söhne betrafen, waren die erſte Gelegenheit, daß die Kinder der Herzoge ſich in dem Beſitze der Herzogthümer zu erhalten trachteten, gleich als wären ſolche ein Theil ihres Erbguths. Die übrigen Bedienten machten ihre Aemter ebenfalls erblich, worinn ihnen die Könige nachſehen mußten, aus Beyſorge, ſie möchten ſich auf die Seite der Feinde ſchlagen. Dieſe Fortpflanzung der Aemter auf die Kinder machte die Gewalt derſelben deſto gröſſer; es fehlte nur an Gelegenheit, ſie vollends ganz und gar erblich zu machen; und ſie kam, da die Teutſchen anfiengen, in der Perſon Conrads einen König zu wählen. Die Herzoge, Markgraven, Landgraven und Burggraven fiengen an ſich zu Herren derer Staaten aufzuwerfen, die ihnen damals anvertrauet waren, ſie glaubten zu nichts verbunden zu ſeyn, als den König zu ehren, als das Haupt eines Körpers, wovon ſie die vornämſten Glieder wären. Auf ſolche Weiſe haben ſich die alten Pairs von Frankreich zu Souverains in ihren Dienſten gemachet. Teutſchland wäre glücklich, wann ſeine Könige, wie die von Frankreich ihrer Krone den Glanz hätten wieder geben können, den ſie verlohren hat.

Conrad wendete ſeine Macht vergebens an, die Bedienten ſeines Königreichs Germanien unter den vorigen Gehorſam zu bringen. Heinrich, Herzog von Sachſen, welcher nach dieſem mittelſt einer neuen Wahl den Thron beſtieg, beſorgte, er möchte ihren Widerſtand vermehren, wann er mit ihnen nur als Unterthanen umgieng, und ſuchte ſie mit Gelindigkeit zu bewegen, ſeine höchſte Gewalt zu erkennen. Sein Sohn und Nachfolger Otto der Groſe, ſchwung ſich durch eine anderweite Wahl auf den Thron, und that 15. Jahre hernach einen kurzen Einfall in Italien; da er aber nach einigen Jahren mit einer ſtarken Armee wieder kam und groſſe Eroberungen machte, ſo ließ er ſich zum Könige der Lombardie, und zum römiſchen Kaiſer krönen. Kaum war er wieder nach Teutſchland gegangen, ſo wurde er genöthiget, nach Italien zuruck zu kehren, um daſelbſt

ſelbſt die neue Macht in Anſehen zu bringen, die er ſich erworben hatte. Er wollte aus Teutſchland und Italien einen einigen Staat machen, und er nahm denen Griechen, und Saracenen einige Städte von Apulien und Calabrien weg, die ſie beſaſſen. So iſt der Urſprung der Anfodrungen des teutſchen Staatskörpers auf Italien beſchaffen. Die Regierung des Otto war voll von Unruhen, und Italien wurde nicht weniger als Teutſchland mitgenommen. Otto der II. regierte nicht länger, als 10. Jahre, und dieſe ganze Zeit wendete er an, den Krieg mit dem Könige von Frankreich, und in Italien mit den Griechen, Saracenen, und Italienern ſelbſt fortzuführen, welche ſich durch die Eidſchwüre nicht verbunden hielten, die entweder durch die Waffen oder durch Liſt waren erzwungen worden.

Otto III. erhielte bey nahe die Rechte über Rom, und Italien, welche ſein Vater, und Grosvater mit Gewalt an ſich gezogen hatten, aber er genoß ſie nicht ruhiger, als dieſe. Friedrich II. und ſeine Kinder ſtarben eines gewaltſamen Todes; ſeine Famillie, welche die herzogliche Würde in Franken und Schwaben beſas, verloſch zu der Zeit, als Teutſchland kein Oberhaupt hatte. Dieſe zwey Provinzen wurden durch die, welche ſich um die Beute dieſes verunglückten Hauſes zankten, zertrümmert. Teutſchland, welches 23. Jahre keinen Regenten hatte, und durch die bürgerliche Kriege verwüſtet wurde, bekam ſo viele Herren und freye Städte, wie wir heut zu Tage noch ſehen, und bey dieſen Umſtänden ward zu der Landeshoheit, wie man es in dieſem Land nennet, der Grund gelegt, welche ſich ſeitdem immer mehr befeſtiget hat. Einige Herren und freye Städte machten beſondere Allianzen, doch entſtund niemahlen eine allgemeine. Teutſchland fiel in eine gänzliche Anarchie, weil entweder nach dem Tode Wilhelms von Holland niemand in einem Lande zu regieren Luſt hatte, wo die Macht der Könige ſo herunter gekommen war, daß man ihre Befehle nur nach Belieben befolgte, oder weil die Groſen ſelbſt lieber ohne ein Oberhaupt hatten leben wollen.

Da

Da es aber immer mehr und mehr ſchlimmer wurde, ſo ſahe man ſich genöthiget, zu einer neuen Wahl eines allgemeinen Oberhaupts zu ſchreiten. Wie ſchwehr mußte nicht dieſe Wahl ſeyn! Wann man die Reichsmatrickel zu Rathe ziehet, ſo wird man in dem Regiſter, oder Verzeichniſſe, welches Kaiſer Fridrich III. auf dem Reichstage zu Regenſpurg aufſetzen ließ, finden, daß 186. Könige oder Fürſten, 330. Graven, 397. Freyherren, 238. freye Städte, ein Patriarch, 2. Primats, 10. Erzbiſchöffe, 94. Biſchöffe, 4. Ordensmeiſter, 12. Landcommenthure, 183. Aebte oder Aebtißinnen, 20. Pröbſte auf ſolchem erſchienen. Es iſt leicht zu begreifen, wie ſchwehr es war, alle dieſe Stände zuſammen zu bringen, welche insgeſammt Sitz und Stimme hatten, und wie leicht es denen muß geweſen ſeyn, die nicht weit von der kaiſerlichen Reſidenz, oder dem Orte der Reichsverſammlung entlegen waren, ſich vor andern in die Geſchäffte zu miſchen, und folglich ſich die Gelegenheit zu Nutze zu machen, ſich die Rechte zuzueignen, denen ſich die entferntern Stände durch ihre Abweſenheit gleichſam zu begeben ſchienen. Auch geſchah es in dieſem unruhigen Zeitpuncte, daß einige Fürſten anfiengen, ſich das Recht zuzueignen, dieſe Wahl im Nahmen des ganzen Reiches zu verrichten.

Dieſe Fürſten, welche von der Zeit an Churfürſten genennt wurden, ſtimmten einmüthig auf Rudolphen, Graven von Hapsburg, weil ſie an ihm alle erforderlichen Eigenſchaften fanden, alles, was zwiſchen ihm und den Ständen verabredet werden würde, mit Hülfe der von letztern dazu herzugebenden Macht geſchickt auszuführen.

Rudolph, der Stammvater des Hauſes Oeſterreich, brachte gewiſſermaſſen das Anſehen des Reichsoberhaupts wieder empor; Allein das Reich ſelbſt blieb damals nicht lange auf ſeiner Familie *a*). Die ſchwachen Regierun-

a) Seine Nachfolger waren, Adolph von Naſſau, Albrecht I. Rudolphs Sohn, der die Eliſabeth von Oeſterreich geheurathet

rungen, die Geſchlechtsveränderungen, und die Unruhen in Teutſchland ſetzten dieſen groſſen Staatscörper in Gefahr, zertrümmert zu werden. Die kaiſerliche Krone kam wieder auf die Familie Rudolphs *b*) und das Regiment bekam unter Friedrich III. Maximilian I. und Carl V. durch die Reichsverſammlungen, Landfriedens-Verträge und Capitulationen ſeine gegenwärtige Geſtalt.

Der Teutſche Staat iſt eine Geſellſchafft von Fürſten und Ständen, deren einer von dem andern unabhängig iſt, und welche insgeſammt von dem ganzen Staatscörper krafft der unter ſich getroffenen Verträge abhangen. Er iſt eine wahrhaffte Republick *c*).

Die Rechte der teutſchen Fürſten, welche ſich auf einen langen Beſitz und auf langwührige und blutige Kriege gründeten, bekamen unter einigen öſterreichiſchen Kaiſern einige Scharten, welche der weſtphäliſche Friede wieder ausgewetzt hat. Die Könige von Frankreich und Schweden hatten ſich dabey ins Mittel gelegt, und es ward ausgemacht, daß alle Fürſten, welche an dieſem Frieden Theil gehabt hätten, auch die Gewärſchafft für deſſen Aufrechthaltung leiſten ſollten *d*), damit die Reichsſtände die Freyheit hätten, ſie um Hülfe anzurufen, falls ſie in dem Beſi-
ze

rathet und mit der Lehenempfängniß von dieſem Lande, auch den Titel davon annahm. Heinrich VII. von Luxenburg, Ludwig von Bayern, Carl und Wenzel von Luxenburg, Robert von der Pfalz ꝛc. ꝛc.

b) In der Perſon Albrecht II. von Oeſterreich, Königs von Böhmen und Ungarn, der 1438. auf den Kaiſerthron erhoben ward.

c) Quia ſimul omnes imperio ſubditi, & ipſe Cæſar, imperii Caput, Imperii legibus eſt obnoxius, univerſi Reipublicæ unius ſpeciem exhibent. Thuan. L. 2. hiſt.

d) Omnes hujus pacis conſortes. Art. 17. §. 5. & 6.

ze der durch dieſen Frieden erlangten Rechte ſollten geſtöhrt werden.

Seit Carln V. ward bey jedweder Kaiſerwahl eine neue Capitulation errichtet, und eine jede ward mit neuen Artickeln vermehrt, welche die Gewalt des Reichsoberhaupts immer mehr eingeſchränkt haben. Die beeden letztern thaten dieſes noch mehr, als alle vorhergehende.

Es geſchah alſo weder durch einen ausdrücklichen Vertrag noch durch ein Staatsgrundgeſetz, daß das orientaliſche Volk der Franken die Geſtalt annahm, worinn wir heutiges Tages den teutſchen Staatscörper erblicken. Die Vereinigung ſeiner Glieder ward durch keinen Tractat gewirket. Die Gewohnheit den Kaiſer durch die Wahl zu beſtimmen, ward mitten unter den Spaltungen und bürgerlichen Kriegen eingeführt; Allein bey dem erſten Ausbruche dieſer ungeſtümmen Freyheit und dem Urſprunge des Wahlrechts, wachte das Erbrecht doch immer manchmaln wieder auf. Die Krone war auf den Häuſern Sachſen, Franken und Schwaben, gewiſſermaſſen erblich. So lange in denſelben ein tüchtiges Haupt vorhanden war, ſahe man ſich nach keinem andern um. Solchergeſtalt blieb in der neuern Zeit die höchſte Würde des Reichs ſtäts auf dem Hauſe Oeſterreich *e*), biß auf Carl Albrechten von Bayern *f*), nach deſſen Tode die kaiſerliche Würde auf einen Prinzen aus dem Hauſe Lothringen, welchem das Haus Oeſterreich nun gleichſam einverleibet iſt, gebracht wurde

e) Das Haus Oeſterreich allein hat das Reich bey 400. Jahre, und darunter mehr als 300. ohnverrückt beſeſſen. Es hat dem Reiche 17. Kaiſer gegeben, darunter 14. unmittelbar auf einander gefolgt ſind, von Albrecht II. an bis Carln VI. Friedrich III. Albrecht III. Friedrich IV. Maximilian I. Carl V. Ferdinand I. Maximilian II. Rudolph II. Mathias I. Ferdinand II. Ferdinand III. Leopold I. Joſeph I. Carl VI.

f) Carl VII.

de g). Der Verfall der königlichen Gewalt und der Wachsthum der Macht der Stände, haben Teutſchland unvermerkt das Anſehen eines conföderirten Staats gegeben. Aus etwan 150. groſſen und kleinen Staaten haben die Teutſchen durch mancherley Geſetze, häuffige Veränderungen, und eigene Gebräuche eine Republick errichtet, die mit dem Nahmen eines Reiches, den ſie führt, durchaus nichts gemein hat.

Sie heißt: das römiſche Reich, ob ſie wohl weder mit dem römiſchen Reiche des Cäſars, noch mit dem Griechiſchen des groſſen Conſtantins, noch mit dem Fränkiſchen, ſo Carl der Groſe geſtifftet, die mindeſte Gemeinſchaft hat.

Der teutſche Adler iſt unter einem ganz verſchiedenen Lufftſtriche erzeugt, als der Adler der römiſchen Legionen. Die teutſche Republick hat weder den nämlichen Urſprunge noch die nämlichen Völkerſchafften, noch den nämlichen Umfang, noch die nämliche Regierungsform als das römiſche Reich. Sie enthält viele Provinzen, wo der römiſche Adler nie geſehen worden; und das römiſche Reich enthielt deren tauſend, wovon dieſe Republick nichts beſitzt noch jemals beſeſſen hat. Otto der Groſe würde ſich nicht den Erſten unter den teutſchen Kaiſern nennen, wenn dieſe Oberhäupter einer Republick wirkliche Nachfolger der römiſchen Kaiſer wären; er müſte ſich Otto II. nennen, weil ſchon zwiſchen den Kaiſern Galba und Vitellius ein Otto das römiſche Reich beherrſchte.

Die kaiſerliche Würde war in der Perſon unſers Königs Carls des Groſen kein leerer Titel; und ſie war es auch nicht unter ſeinen erſten Nachfolgern, welche die römiſche Kirche mit den dazu gehörigen Staaten beſchützten, und die Herrſchafft über die Stadt Rom beſaſſen. Der teutſche Kaiſer hatte ehedeſſen ſeine Tafelgüther, wovon er ſowohl zum Unterhalte ſeines Hofes, als zu Führung der Krie-

g) In der Perſon Franz I.

Kriege, hinlängliche Einkünffte zog; Allein die Ehrſucht derer, die nach der kaiſerlichen Würde ſtrebten, veranlaßte die teutſchen Fürſten ſich derſelben nach und nach zu bemächtigen. Die Kaiſer waren mit allem zufrieden, was man ihnen einräumte, um ſich den Weg zum Throne zu bahnen, worauf ſie durch die Stimmen der Fürſten allein gelangen konnten, die dabey ihren Vortheil zogen; Und da ſie ſich keine gewiſſe Hoffnung zu machen hatten, daß die Wahl allezeit auf ihre Nachkommen fallen würde, ſo belehnten ſie ihre Familien mit den Gerechtſamen und Lehen, die ſie dem Reiche wieder hätten einverleiben ſollen, oder ſie verkaufften und verſchenkten ſolche nach ihrem Gutdünken und Privatintereſſe, alſo, daß keine Provinz in Teutſchland iſt, welche nicht ihren eigenen Fürſten, und worinn der Kaiſer ein Tafelguth hätte.

§. 40. Sitten der Teutſchen.

Die Teutſchen ſind ſtark, zur Dauer geſchaffen, und von ſchöner Leibesgeſtalt. Sie waren allezeit ſehr kriegeriſch und ſind noch heutiges Tages ungemein tapfer. Sie ſchicken ſich um ſo viel beſſer zu den Strapatzen im Kriege, als ihre Kriegszucht die beſte unter allen europäiſchen Truppen iſt.

Das teutſche Volk iſt wohlgeſittet, und erhält noch immer von jener Redlichkeit, und bewundernswürdigen Einfalt, welche das Eigene der alten Teutſchen ausmachten. Aufrichtig und von allem Betruge entfernt, lebt es vergnügt unter dem Regimente, deſſen es einmal gewohnt iſt.

Der Geiſt der Teutſchen iſt ſchwehr, allein zur Handlung und vornämlich zu mechaniſchen Künſten aufgelegt. Sie lieben die Wiſſenſchafften und treiben ſie mit ziemlichem Erfolge. Sie beſitzen eine beſondere Fähigkeit ausländiſche Sprachen zu erlernen; und unter allen Verordnungen der göldenen Bulle wird keine genauer beobachtet, als diejeni-

ge, welche den Reichsfürſten die Erlernung fremder Sprachen anempfiehlt.

Das teutſche Phlegma iſt zu langweiligen Verrichtungen, folglich zu neuen Entdeckungen beſonders geſchickt. Die Feuerwerker- und Buchdruckerkunſt *h*), die ſie erfunden, und die Aſtronomie, die ſie verbeſſert haben *i*), ſind davon untrügliche Beweiſe.

Gemeiniglich ſind ſie geſchickter, groſſe Werke, welche nichts als Arbeit erfordern, zuſammen zu tragen, als ſolche, wo Genie dazu gehört. Ihre Staatsklugheit iſt vielmehr eine erworbene, als eine angebohrne Eigenſchafft.

Das Staatsrecht und die Politick ſind lange Zeit in Teutſchland hintan geſetzet worden. Die Unwiſſenheit der Teutſchen, welche durch ihre vielfältigen auswärtigen und einheimiſchen Kriege unterhalten ward, ihre Verehrung für das römiſche Recht und die Begierde nach Reichthümern, welche bey dem Privatrechte viel leichter, als bey den Grundſätzen einer glücklichen Regierung zu befriedigen war, machten, daß ſich die Teutſchen lange Zeit auf nichts, als das Privatrecht legten. Allein die Talente müſſen nur erſt auf-

h) Die gemeine Meinung eignet die Erfindung der Feuerwerkerkunſt einem Teutſchen zu; Inzwiſchen iſt es viel wahrſcheinlicher, daß man ſie einem engliſchen Baarfüſſer zu danken habe. Der ſpaniſche Geſchichtſchreiber Mariana berichtet die Mohren hätten als König Alphons XI. von Caſtilien ſie zu Algezier 1342. belagerte, Stücke gebraucht: Und dieß iſt das erſtemal, daß ihrer in der Geſchichte gedacht wird. Man verſichert, daß die Engelländer 4. Jahre ſpäter, in der Schlacht zu Crecy, dergleichen gehabt hätten. Wann dieſes iſt, ſo hat der Mönch Berthold, dem man die Erfindung und zwar im Jahre 1355. oder wie andere wollen 1380. zuſchreibt, dieſe unſelige Kunſt das menſchliche Geſchlecht zu vertilgen, lediglich verbeſſert.

Die Buchdruckerkunſt ward zu Maynz in dem XV. Jahrhunderte von Johann Fauſt und Schäffern entdeckt.

i) Copernicus und Keppler waren Teutſche.

aufkäumen: die Wohlthaten der Fürſten und der Schutz der Miniſter bringen ſie bald zur Reife. Seitdem die teutſchen Staaten eine dauerhaffte Verfaſſung erhalten, und die Wiſſenſchafften darinn zu blühen angefangt haben: ſeitdem der Staatskunſt und dem öffentlichen Rechte eigene Lehrſtühle erbauet, und die Lehrer, welche ſich darinn beſonders hervorthaten, in den Rath der Fürſten geruffen, und zu groſſem Glücke erhoben worden; ſo ſind jene Wiſſenſchafften nirgend beſſer als in Teutſchland getrieben worden. Das mannchfaltige Intereſſe dieſes Fürſtenvolks (man verzeihe mir dieſen Ausdruck) und dieſer Menge von Ständen, welche die Herrſchafft Teutſchlands unter ſich theilen, muſte dieſes endlich nothwendiger Weiſe nach ſich ziehen. Heutiges Tages ſind in Teutſchland mehr Academien, wo das öffentliche Rechte und die Politick gelehrt werden, anzutreffen, als in allen übrigen Theilen von Europa. Man zählet wohl 4000. groſſe Bände in teutſcher und lateiniſcher Sprache, und eben ſo viel academiſche Abhandlungen über das Staatsrecht des Landes.

Teutſchland iſt, überhaupt genommen, ein gutes Land, das ein groſſen Vorrath von Getraide und Wildprät hat. Das Regiment iſt nicht überall von gleicher Sänfte; und wenn es in Schwaben und in Bremen herum einige freye Bauern giebt, ſo findet man in einigen Provinzen wiederum andere, welche leibeigen ſind. Diejenigen Länder, wo die Landeshoheit am meiſten eingeſchränket iſt, ſind auſſer Zweifel die glücklichſten. Dort iſt es etwas ganz gewöhnliches, daß der Landesherr von ſeinen Unterthanen vor die Reichsgerichte geladen wird, weil er ſeine Gerechtſame über die Gränzen der Freyheiten ſeiner Vaſallen ausgedehnt hat; und zum öftern gehen von jenen höchſten Gerichtshöfen donnernde Urtheile aus, wodurch anſehnliche Fürſten der Regierung ihrer Staaten entſetzet werden. Dieſes Schickſal hatte in unſern Tagen der Herzog Carl Leopold von Mecklenburg, der ſeine Vaſallen unterdrücken wollte, und dafür durch einen Rechtsſpruch ſeiner Regierung verluſtig

erklärt ward, wozu er auch, ſo lang er lebte, nicht wieder gelangen konnte.

§. 41. Macht des teutſchen Staatskörpers.

Das heutige Teutſchland hat weder eben die Völkerſchafften noch eben die Gränzen, als das alte Germanien. Es liegt mitten in Europa, und ſtößt gegen Morgen an Ungarn, Böhmen und Pohlen; gegen Mitternacht an das balthiſche Meer und Dännemark; gegen Abend an die Niederlande, Frankreich und die Schweiz; gegen Mittag an die Alpen, die es von Italien trennen, allein ein Theil von Tirol liegt jenſeits dieſer Gebürge.

Dieſes Land iſt ſehr weitläuffig, wohlbevölkert und ziemlich fruchtbar. Es hat viele Silber- Kupfer- Zinn- Bley- Eiſen- und Queckſilberminen und verſchiedene Quellen von ſauerem Waſſer, woraus Salz gemacht wird. Der Rhein, die Donau, die Elbe, die Weſer, die Oder, der Main, die Moſel, die Drau, der Inn, die Salza, der Lech, der Neckar und andere groſſe Flüſſe erleichtern die Fracht der Kauffmannsgüther. Teutſchland hat Wein, Bier, Wolle, grobe Tücher, allerhand Zeuche von Flachs und Wolle, Pferde und andere Sachen. Wenn daher die Teutſchen ſich auf diejenigen Manufacturen legten, welche die Fremden ins Land bringen, oder, wenn ſie ſich mit demjenigen begnügten, was bey ihnen ſelbſt verfertiget wird, ſo würden weit mehr Waaren aus dem Lande, als in daſſelbe geführt werden; Ihr Handel würde ein groſſes Uebergewicht haben, und ihr Reichthum würde um ein groſſes wachſen, vornämlich wegen des vielen Silbers, ſo ſie aus den Bergwerken graben.

Auſſer Teutſchland hat dieſer Staatskörper auch noch einige Lehenſtücke in Italien. Toſcana, Parma, Placenz, Montferrat, Meiland und einige andere Landſchafften ſind teutſche Lehen.

Die

Die teutſchen Fürſten machen demnach einen furchtbaren Staatskörper aus, theils wegen ihrer eigenen Macht, wenn ſie ſolche vereinigen, theils wegen der Hülfe fremder Mächte, die einige Staaten in Teutſchland haben. Und gleichwie dieſes Land wohl um ein Fünftheil gröſſer iſt als Frankreich, ſo würde es auch mächtiger ſeyn als dieſes, wenn es nur einen einzigen Herrn hätte. Seine Einwohner ſind noch immer die nämlichen Leute, welche machten, daß ein Auguſt ehemals für Verzweifelung Thränen vergoß und nicht ſelten ein römiſcher Kaiſer Teutſchland gleichſam zinnsbar wurde. Dieſer Staat, wenn er unter einem Monarchen vereinigt wär, könnte im Falle der Noth mit leichter Mühe 500,000 Mann auf die Beine ſtellen. Allein dieſe Rechnung iſt darum vergeblich, weil wegen ſeiner gegenwärtigen Verfaſſung nicht zu hoffen ſtehet, daß die einzeln Glieder deſſelben, zum Beſten des ganzen Staatskörpers, jemals ihre ganzen Kräffte daran ſtrecken werden.

Aus verſchiedenen Urſachen iſt Teutſchland nicht ſo mächtig, als es ſeyn könnte.

I. Iſt es ein zuſammengeſetzter, und eben deswegen ein ſchwacher Staatskörper.

II. Die Ungemächlichkeiten einer jeden zuſammengeſetzten Regimentsverfaſſung ſind deſto beträchtlicher, je gröſſer die Zahl und je ungleicher das Verhältniß der Macht und der Würde der verbundenen Glieder dieſes Staatskörpers iſt. Nun hat aber wohl kein politiſcher Körper auf dem Erdboden ſo viele Theile oder Glieder, als der Teutſche. Die Natur ſeiner Verfaſſung veranlaſſet eine gewiſſe Langſamkeit, die eben ſo gefährlich iſt, als die Untreue. Die Menge und Ungleichheit der Stände und Glieder dieſer Republick verſchaffen der Politick ſeiner Nachbarn Gelegenheit ſie zu veruneinigen, und ſie ſelbſt gegen einander aufzuhetzen.

III. Die Verſchiedenheit der Religion und des zeitlichen Intereſſe, verurſachet eine Verſchiedenheit der Staatsabſichten bey den Churfürſten, bey den Fürſten und bey den Reichsſtädten, und ſchildert uns die ſchrecklichen Zeiten des alten Lehenregiments in Frankreich.

IV. Dieſe Republick hat ein Oberhaupt, und es iſt eine neue Ungemächligkeit, daß ſie deſſen, wegen ihrer vielen Glieder und der Verſchiedenheit ihrer Macht und Gerechtſame, nicht entübrigt ſeyn kann. Dieſes Oberhaupt ſollte die Bande befeſtigen, welche die Glieder unter einander verknüpfen, und ſie anhalten, das Ihrige zum gemeinen Beſten beyzutragen; Allein die Vorzüge, welche demſelben nothwendig muſten zugeſtanden werden, waren zu allen Zeiten eine Quelle von Spaltungen zwiſchen dem Kaiſer und den Ständen des Reichs. Iſt das Oberhaupt mächtig, ſo trachtet es ſich unumſchränkt zu machen; die Glieder hingegen ſtreben nach der Unabhängigkeit; ein jedes will ſeine Religion und Gerechtſame erhalten, und in Aufnahm bringen, niemand bekümmert ſich um das gemeine Beſte und ein jeder handelt wider jene Vereinigung, welche der Grund des ganzen Staatsgebäudes iſt.

§. 42. Von dem Kaiſer.

Die teutſchen Stände haben dem Kaiſer nicht ein einziges Schloß, oder eine handbreit Land gelaſſen. Er hat kein Haus, wo er wohnen könnte; Allein er hat das Recht zu Bamberg zu reſidiren: Und wenn ein Kaiſer erwählt würde, der keine eigene Staaten hätte, ſo wäre der dortige Biſchoff, welcher das erſte Bißthum im Reiche innen hat, verbunden, ihm ſeinen Pallaſt und ſeine biſchöffliche Stadt zu räumen. Dieſes Haupt einer Republick hat zu ſeinen oberſten Hofbeamten Fürſten, welche weit mächtiger ſind, als er ſelbſt, und führet den Titel, **allzeit Mehrer des Reichs, Kaiſer, geheiligte Majeſtät, Regierer der chriſtlichen Welt.** Sein Wappen iſt der römiſche

ſche Adler, gleich als ob er der wahre Nachfolger der römiſchen Kaiſer wäre. Auf ſeiner Krone iſt die Weltkugel, zum Zeichen allgemeiner Herrſchafft, als ob er Herr von dem ganzen Erdkraiſe wäre *k*). Er wird in Teutſchland in höchſten Ehren gehalten, allein er hat keine Staaten, keine eigene oder Tafelgüther, kein Geld und folglich auch keine Macht.

L 5 Wenn

k) Als Wilhelm Grav von Holland 1249. gekrönet ward, überreichte ihm Ludwig Pfalzgr. beym Rhein einen goldenen Apfel mit dieſen merkwürdigen Worten, welche man beym Trithemius findet: Accipe globum ſphaericum, vt omnes terrae nationes Romano Imperio ſubjicias & Auguſtus glorioſus appellari valeas. Die Monogrammata, d. i. ein, zwey oder drey groſſen Buchſtaben, um welche die übrigen Buchſtaben des kaiſerl. Nahmens gleich einer verborgenen Schrifft, herum ſtunden, waren von Teutſchland nach Frankreich gekommen, wo ſie verſchiedene Jahrhunderte über im Gebrauche waren. Die Nachfolger der Carolinger nahmen erſt lange hernach den Titel der römiſchen Könige und Kaiſer an, weil ſie nur zu römiſchen Königen waren gewählt worden. Sie unterzeichneten mit ihren verzogenen Nahmen, und ſiegelten mit ihren Bildniſſen, nicht weil es die alten Kaiſer ſo gethan hatten, ſondern um ſich unſern franzöſiſchen Königen gleich zu ſtellen, von denen ſie den Habit und andere Zeichen der königlichen Würde entlehnet haben, welche der Kaiſerlichen fälſchlich zugeſchrieben werden. Dieſe Kugel mit dem Kreuze findet man in den Händen unſers Königs Roberts ſchon 100. Jahre zuvor, ehe ein teutſcher Kaiſer daran gedacht hatte. Es war dieſes ein ſo bekanntes Zeichen der königlichen Würde, daß man es in Norden in den Grufften verſchiedener Könige findet, und vornämlich in Pohlen, wo die Könige nicht allein dieſe Kugel, ſondern auch eine Krone, auf der eine ſolche Kugel ruhet, wie auch alle Kleidung, welche man ſo fälſchlich den kaiſerlichen Krönungshabit nennet, noch gegenwärtig führen. Es ſey nun aber dem wie ihm wolle, ſo führen die Kaiſer in ihrem Siegel auf einer Seite die Stadt Rom mit den Worten Aurea Roma, und an dem Rande

Roma caput mundi regis
Orbis frena potenter.

Wenn die Würde des Reichsoberhaupts, aus dieſem Geſichtspuncte betrachtet, von ſchwachen Anſehen iſt, ſo iſt ſie nichts deſtoweniger auf einer andern Seite ſehr beträchtlich. Gewiſſe Dinge kann der Kaiſer für ſich allein vornehmen, ohne daß er dazu weder die Einwilligung der Stände, oder der Churfürſten nöthig hat. Dieß iſt es, was man in Teutſchland **die vorbehaltenen Gerechtſame des Kaiſers** nennet, vielmehr aber **die dem Kaiſer überlaſſene Rechte** nennen ſollte, weil ſeine Gewalt nicht weiter gehet, als es die Wahlcapitulation verſtattet.

Der Kaiſer ziehet einige Einkünffte aus ſeiner Canzley, und wenn das Reich einen Krieg hat, ſo werden ihm gewiſſe Beyſteuern gezahlt, die ſich die Stände ſelbſt aufzulegen für gut befinden. Dieß ſind die Römermonathe, wovon ich in folgendem reden werde.

Er präſidirt entweder ſelbſt, oder durch ſeine Bevollmächtigte auf dem fortwährenden Reichstage, und hat das Recht die Materien vorzutragen, den Ausſchlag zu geben, wenn die Stimmen getheilt ſind, die **Abſchiede** zu verwerffen oder zu bekräfftigen, und ohne Unterſchied alle Urkunden, welche von der Canzley ausgehen, unter ſeinem Nahmen ausfertigen zu laſſen.

Gleichermaſſen hat er das Recht des Vorſitzes und der Stimme in allen Verſammlungen und Reichsgerichten, wenn er es für gut hält denſelben beyzuwohnen. Er berufſet alle beſondern Verſammlungen der Stände des Reichs, und läßt ſie wieder auseinander gehen.

Er ernennet die Bothſchaffter und andere öffentliche Miniſter, welche in den Geſchäfften des Reichs an andere teutſche oder auswärtige Höfe abgeſchicket werden.

Er allein hat das Recht den Churfürſten und andern Fürſten die Belehnung über die unmittelbaren Reichslehen

zu ertheilen, welche ihnen entweder durch das Erbrecht, oder durch eine beſondere Begünſtigung des Reichs, zugefallen ſind; den Geiſtlichen mit dem Scepter, und den Weltlichen mit der Fahne, oder dem Schwerde. Allein bey dieſer Handlung werden diejenige, welche das Lehen empfangen, nicht als Unterthanen, ſondern als Vaſallen betrachtet, weil die Gewalt des Kaiſers von dem ganzen Reiche ausflieſet, und von ihm blos als deſſen Oberhaupte ausgeübet wird.

Er hat das Recht gewiſſe Perſonen zu mancherley geiſtlichen Stellen in Vorſchlag zu bringen, nebſt dem Rechte der **erſten Bitte** in allen Capiteln des Reichs, das iſt: die Befugniß, ein einzigesmal nach ſeiner Gelangung zum Throne in allen mittel- oder unmittelbaren Capiteln, es ſey in dem päbſtlichen Monathe oder in den andern, eine Pfründe zu vergeben, alſo, daß derjenige der vom Kaiſer einen Ernennungsbrief erhält, alsdenn, wenn die Stelle ledig werden wird, allen andern vorgezogen werden muß. Dieſes Recht der erſten Bitte iſt das nämliche, welches unſere Könige in Frankreich haben, und welches wir Droit de joyeux Avenement nennen.

Er erhebt in den Reichsfürſten und Gravenſtand, jedoch mit der in ſeiner Capitulation getroffenen Einſchränkung; denn es kann nicht ohne Einwilligung des Collegii geſchehen, welchem dieſe neue Fürſten oder Graven zugeſellet werden ſollen.

Er ertheilet den Fürſten die Volljährigkeit, damit ſie ihre Landesregierung ſelbſt übernehmen können, ingleichen Rechtmäßigkeits- Naturaliſations- Tilgungs- Wiedereinſetzungs- und andere Gnadenbriefe, Vergünſtigungen und Freyheiten.

Er verleihet den Fürſten die letzte und höchſte Gerichtspflege und die Freyheit, daß ihre Unterthanen für keinen

nen andern, als ihren natürlichen Richter gezogen werden dörfen. Dieß iſt es, was die Teutſchen das Jus de non appellando, nennen, da man nämlich nicht von ihren Gerichtshöfen an die höchſten Reichsgerichte appelliren kann, welches von peinlichen Sachen nicht zu verſtehen iſt, denn da die Stände das Recht über Leben und Tod ihrer Unterthanen haben, ſo iſt es ganz natürlich, daß man in peinlichen Sachen nicht von ihren Urtheilen appelliren könne. Es verſtehet ſich alſo nur von bürgerlichen Dingen. Die Churfürſten beſitzen dieſes Recht als Churfürſten, und vermöge ihrer landesherrlichen Gewalt *l*). Anſtatt, daß die Fürſten und andere Stände daſſelbe nicht anders, als durch beſondere Vergünſtigungen erlangen können, wobey jedoch allemal eine gewiſſe ſehr mäßige Summe vorgeſchrieben iſt. Die Churfürſten hingegen haben dieſes Recht die Summe mag ſo groß ſeyn als ſie will.

Er ordnet die groſſen und freyen Jahrmärkte oder Meſſen an, und hat das Poſtrecht im ganzen Reiche.

Er entſcheidet die Irrungen, welche unter den Fürſten des Rangs halber entſtehen. Er vergiebt die Aemter des Reichs, und hat endlich noch mancherley Vortheile als oberſter Feldherr im Reiche und vermöge des groſſen Anſehens, worinn er ſtehet.

Unter allen Rechten, welche die teutſchen Kaiſer ehehin beſaſſen, war ohne Zweifel das Recht, Fürſtenthümer, Staaten und Lehen, welche dem Reiche entweder um begangener Felonie willen, oder durch gänzliche Erlöſchung der vorigen Beſitzer heimgefallen waren, zu vergeben, das erhabenſte und nützlichſte; Allein er hat dieſes Recht nicht mehr. Carl der Groſſe, und die andern fränkiſche Könige, welche Teutſchland erblich beſaſſen, übten es durchgehends aus. Die erwählten Häupter des teutſchen Staatskörpers verſuchten auch auf alle Art und Weiſe die groſſen Lehen,

l) Gold. Bulle Cap. V.

Lehen, welche aus obberührten Urſachen erledigt wurden, aus eigener Macht und dann auch mit Bewilligung der Churfürſten zu vergeben. Dieß war eine der wichtigſten Urſachen, welche das Churfürſtencollegium veranlaſſeten, ſich dieſes wichtigen Puncts wegen in der Wahlcapitulation Carls V. beſtermaſſen zu verwahren. Nichts deſtoweniger haben ſowohl dieſer Kaiſer, als auch einige ſeiner Nachfolger dieſes Recht, theils ohne, theils mit Zuziehung der Churfürſten ausgeübet. Und dieſes war auch eine von den Urſachen der Gröſſe des Hauſes Oeſterreich, welches nunmehr erloſchen iſt. Die beeden letztverſtorbenen Kaiſer und der noch lebende ſind dieſes Vortheils beraubet worden, und wer von der gegenwärtigen Verfaſſung Teutſchlands genaue Nachricht haben will, muß ihre Wahlcapitulation leſen.

§. 43. Von dem römiſchen Könige und den Reichsverweſern.

So bald die teutſche Könige in Italien einige Eroberungen gemacht hatten, lieſen ſie ſich zu Aachen die Teutſche, zu Meiland die Longobardiſche, und zu Rom die kaiſerliche Krone aufſetzen, ſo wohl um ihrer Würde einen deſto gröſſern Glanz zu geben, als auch von den groſſen Lehen in Italien Beſitz zu nehmen, welche von ihnen abhiengen. Der Titel römiſcher König ward in Teutſchland eingeführt, als die Oberhäupter dieſes Staats aus frommer Geſinnung gegen den H. Stuhl dafür hielten, ſie müſten die kaiſerliche Würde von den Händen des Pabſts erhalten. Seit Otto I. nennten ſie ſich, ob ſie gleich erwählt und im Beſitze der kaiſerlichen Würde waren, ſo lange bloß römiſche Könige bis ſie von den Päbſten zu römiſchen Kaiſern gekrönt worden waren. Dieſe weigerten ſich allemal ſie für Kaiſer zu erkennen, wenn ſie nicht nach Rom kamen, oder von ihnen ein Breve erhielten, wodurch ſie von dieſer Reiſe losgeſprochen, und ihre Wahl bekräfftiget wurde.

Deß-

Deßwegen ſagte der Erzbiſchoff von Mainz zu Carln V. den andern Tag nach ſeiner Krönung: der Pabſt genehmige ſeine Erwählung, und befehle ihm den kaiſerlichen Titel anzunehmen *m*). Jedoch hatten die teutſchen Stände ſchon längſt den Ausſpruch gethan, daß lediglich durch die Wahl die kaiſerliche Würde erlangt werde, daß ſo bald der Erwählte den gewöhnlichen Eid geleiſtet habe, derſelbe auch Kaiſer ſey, und daß die Krönungen zu Meiland und Rom von gar keiner Nothwendigkeit wären. Die zwey Decrete, welche ſie deswegen ergehen lieſſen, gründeten ſich auf das Beyſpiel verſchiedener Fürſten, welche den Titel Kaiſer und allezeit Mehrer des Reichs angenommen haben, ohne daß ſie zuvor zu Rom die Krönung erhalten hätten *n*). Es iſt wahr, daß vor dem XIV. Jahrhunderte verſchiedene andere Fürſten nichts als den Titel Könige von Germanien, oder römiſche Könige annahmen, und den kaiſerlichen Titel ſo lange weglieſſen, bis ſie zu Rom waren gekrönet worden. Dahin gehöret Carl IV. der dem Heil. Stuhle mehr als irgend einer ſeiner Vorfahren zu verdanken hatten. Allein dieſe Gewohnheit, welche nach der goldenen Bulle unvermerkt in Abnahm gerieth, kam vollends unter Maximilian I. gänzlich in Verfall. Alle Kaiſer von Carln V. an, haben die Jahre ihres Reiches von dem Tage an gerechnet, da ſie in Teutſchland gewählet worden, und keiner hat ſich um die römiſche Kaiſerkrönung bekümmert. Inzwiſchen iſt es doch gewiß, daß nach Carln V. die Churfürſten den römiſchen Königen zuweilen in der Wahlcapitulation auflegten, ſich zu Rom krönen zu laſſen; allein die Beobachtung

m) Sleidan. in Comment. de ſtatu Rel.

n) Rudolph I. Adolph von Naſſau und Albrecht I. haben ſich bald Auguſti bald Imperatores genennt. Heinrich von Luxenburg ward zu Rom erſt 1312. gekrönt, nichts deſto weniger nahm er dieſe Titel ſchon 1310. an. Mathias wartete 1612. nicht auf die Einwilligung des Pabſts, um ſich Kaiſer zu nennen; Er führte dieſen Titel von dem Tage ſeiner Krönung an auf den Münzen, die er unter das Volk auswerffen ließ, und welche die Aufſchrifft hatten: Mathias I. Romanorum Imperator.

tung dieſes Artikuls wurde jedesmahls ihrem Gutdünken überlaſſen; und als ſie deſſen Fruchtloſigkeit einzuſehen anfiengen, ſo ward er ganz ausgelaſſen. Seit der Wahlcapitulation des Kaiſers Leopold, wo er am erſten weggelaſſen wurde, iſt die Rede nicht mehr davon. Das Oberhaupt des Reichs nimmt ſeit langer Zeit den kaiſerlichen Titel in dem Augenblicke an, da ihm die teutſche Krone aufgeſetzt wird; allein während der Zeit, da er gewählet worden, bis zur Krönung, nennet er ſich bloß einen römiſchen König.

In dem Texte der goldenen Bulle bedeutet der Titel eines römiſchen Königs ſo viel als der Kaiſerliche. Erſt nach Friedrichs III. des Friedfertigen Zeiten, und folglich nach Verfertigung der goldenen Bulle, iſt die Gewohnheit eingeführt worden, dem Kaiſer bey ſeinen Lebzeiten einen Reichsgehülffen und künftigen Nachfolger unter dem Namen eines römiſchen Königs, zugeben. Heutiges Tages wird derjenige Prinz mit dieſem Namen belegt, welchen die Churfürſten noch bey Lebzeiten des Kaiſers zu deſſen Nachfolger ernennt haben, da er denn nach des Kaiſers Tode keine weitere Wahl oder Beſtättigung nöthig hat.

Der römiſche König gebraucht ſich lediglich des Titels eines Auguſti, oder allezeit Mehrers des Reichs; alle übrige Titel ſind ein Vorrecht der kaiſerlichen Würde. Der Kaiſer nennet den römiſchen König ſeine **Liebden**; die Chur- und andere Fürſten aber, geben ihm die **Majeſtät**.

Ein römiſcher König ſoll nicht eher gewählet werden, als wenn der Kaiſer auſſerhalb des teutſchen Reichs verreiſet, eine lange Zeit abweſend iſt, oder durch Alter und Leibes-Schwachheit verhindert wird, des Reichs Angelegenheiten zu beſorgen. In dieſen beeden Nothfällen mögen die Churfürſten, ſogar auch ohne Einwilligung des Kaiſers, einen römiſchen König erwählen *o*).

Wenn

o) Siehe den III. Artikel der Wahlcapitulation Kaiſers Carls VI.

Wenn ein Kaiſer gewählet wird, ſo iſt die Mehrheit der Stimmen ſchon genug; ſoll aber ein römiſcher König gewählet werden, ſo muß er alle Stimmen haben.

Der römiſche König iſt des Reichs Generalvicarius und verrichtet alle Geſchäffte, wenn dieſer krank oder abweſend iſt. Auſſer dieſen zwey Fällen miſchet er ſich in nichts, wofern er nicht einen ausdrücklichen Auftrag vom Kaiſer erhält.

Es giebt dreyerley Vicarien oder Reichsverweſere. Einige heiſſen Verweſer des Reichs, andere Verweſer des Kaiſers, und wieder andere Verweſer derjenigen Lande, die, wie man vorgiebt, von dem Reiche abgeriſſen worden.

Die Verweſer des Reichs ſind der Churfürſt von der Pfalz, und der Churfürſt von Sachſen, welche das ledig gewordene Reich regieren. Wer diejenigen Gerechtſame näher kennen lernen will, welche ein jeder von dieſen Reichs-Verweſern auszuüben hat, den verweiſen wir auf den V. Artikel der goldenen Bulle, und auf den III. Artikel der beeden jüngern Wahlcapitulationen. Das pfälziſche Vicariat wird von dem Churfürſten von Bayern und dem Pfalzgraven am Rhein gemeinſchafftlich verwaltet; und der künftige Kaiſer iſt verbunden, alles zu beſtättigen, was dieſe Reichsverweſer, ſo lang der kaiſerliche Thron ledig ſtund, gethan haben.

Die Verweſer des Kaiſers ſind diejenigen, welche der Kaiſer ernennt, das Reich während ſeiner Abweſenheit zu regieren.

Was die Verweſer der von dem Reiche abgeriſſenen, oder an daſſelbe ſtoſſenden Lande anbelangt, ſo redet die Geſchichte von verſchiedenen Vicarien, welche von Zeit zu Zeit in dem Herzogthume Mailand, in dem Toſcaniſchen, Verone-

roneſiſchen, Paduaniſchen und verſchiedenen andern Städten der Lombardey angeſtellt waren. Die Kaiſer ließen auf ihren Reiſen nach Italien faſt in jeder Stadt einen Vicarium, deren Regierung zwar anfänglich von kurzer Dauer war, und von dem Gutdünken des Kaiſers abhieng; nachdem man aber anfieng mit dieſen Stellen entweder alte Schulden zu bezahlen, oder geleiſtete Dienſte zu belohnen, ſo wurden dieſe Würden in verſchiedenen groſſen Familien Italiens erblich. Die Herzoge von Mailand, Savoyen, Mantua, Montferrat und andere wurffen ſich zu Vicarien des Kaiſers in ihren Landen auf. Endlich gab in den neuern Zeiten der König von Sardinien vor, ſein Hauß habe jederzeit das Generalvicariat von Italien beſeſſen; allein der Anſpruch dieſes Hauſes beruhete ſo lang auf einem ſeichten Grunde, bis Carl V. ſolchen mit drey Decreten unterſtützte. Verſchiedene teutſche Rechtsgelehrte haben ſogar in den neuern Zeiten darzuthun geſucht, daß, wenn in einem Zwiſchenreiche eine Sache, die die italieniſchen Staaten angieng, vorfallen würde, ſolche, von welcher Wichtigkeit ſie auch wäre, vorzüglich von dem Churfürſten von Sachſen und Pfalz entſchieden werden müſte. Die Herzoge von Modena ihres Orts, haben behauptet und behaupten noch, ſie hätten ein erlangtes Recht auf das Vicariat von Italien, weil ſie ſolches über gewiſſe Theile dieſes Landes ehehin ausgeübet hätten. Die drey jüngern Wahlcapitulationen haben dem Herzoge von Savoyen den Titel eines Generalvicarius, jenſeit der Gebürge zugeſtanden, allein die italieniſchen Fürſten und Stände, welche von dem Reiche abhangen, haben ſich noch wenig an dieſen neuen Titel gekehret.

§. 44. Churfürſtencollegium und Erklärung, was es mit dem Könige von Böhmen als erſten Churfürſten für eine Beſchaffenheit habe.

Der Urſprung der Churfürſten war allezeit ſo unbekannt, als die Quelle des Nils, und iſt noch heutiges Ta-

ges ein Staatsproblem. Einige Schriftſteller machen Carln den Groſen zu ihrem Urheber; Blondus, Nauclerus und Platina ſchreiben ihn Gregorio V. zu, Maimburg und Paſquier aber einer Kirchenverſammlung unter dieſem Pabſte. Viele andere behaupteten, Gregorius V. Kaiſer Otto III. und die teutſchen Fürſten hätten das Wahlrecht denjenigen Fürſten gemeinſam übertragen, welche man nunmehr Churfürſten nennt. Wenn dem Machiavell zu glauben wäre, ſo hätte Gregorius V. als er von dem römiſchen Volke verjaget und vom Kaiſer Otto III. wieder eingeſetzt worden war, um ſich an den Römern zu rächen, das Recht, welches ſie ehehin gehabt, den Kaiſer zu wählen, den Erzbiſchöffen von Mainz, Trier und Cölln, dem Pfalzgraven am Rhein, dem Herzoge von Sachſen und dem Marckgraven von Brandenburg übertragen. Wicquefort *p*), der dieſe Frage in einer eigenen Abhandlung gründlich unterſucht hat, vermeinet dieſes ausſchlieſſende Wahlrecht ſey von obigen Fürſten etwas ungerechter Weiſe an ſich geriſſen worden, nachdem verſchiedene Familien, welche ehehin bey der Wahl ihre Stimmen hatten, ausgeſtorben, und viele Staaten, davon jeder ſeine eigene Stimme gehabt, an einen einzigen Herrn gefallen waren; diejenige Fürſten, welche ſich durch die Gröſſe ihrer Staaten und durch ihre Verbindungen in ein beſonderes Anſehen geſetzt, hätten das Wahlrecht nach und nach an ſich geriſſen, und die mindermächtigen Fürſten davon ausgeſchloſſen; dieſe Gewohnheit habe ſich hauptſächlich während der Spaltung, wodurch das Reich unter der Regierung Friederichs II. und nach deſſen Tode zerrüttet worden, eingeſchlichen. Dieſe Meinung des Wicqueforts iſt allerdings ſehr wohl gegründet; allein man muß noch hinzufügen, daß ſich die Reichsbeamten der teutſchen Könige das Anſehen, ſo ihnen ihre Aemter gaben, zu Nutze zu machen wuſten, daß ihre Bedienungen zwar nicht der Grund des Wahlrechts, aber doch eine

p) In ſeinem Diſcours hiſtorique de l'Election de l'Empereur & des Electeurs de l'Empire, welche er ſeinem Ambaſſadeur angehänget hat.

eine Gelegenheit waren, ſich ſolches zuzueignen, und daß daher heutiges Tages kein Churfürſt in Teutſchland iſt, der nicht ein Erzamt hätte. Dem ſey nun aber wie ihm wolle, ſo iſt doch ſo viel gewiß, daß vor der goldenen Bulle kein geſchriebenes Geſetz den ſieben Churfürſten das ausſchlieſſende Wahlrecht zugeeignet hatte. Ich ſage den ſieben Churfürſten, denn damahls waren ihrer nur ſo viel.

Seit Errichtung dieſer Bulle iſt das Recht den Kaiſer zu wählen und die Wahlcapitulation mit ihm abzuſchlieſſen, denjenigen teutſchen Fürſten, welche man Churfürſten nennt, nicht mehr ſtreitig gemacht worden; ſie ſind in dem Beſitze deſſelben, jedoch mit dieſem Unterſchiede, daß die geiſtlichen Churfürſten blos eine thätige Stimme haben, das iſt, daß jeder von ihnen das Recht hat, zur Wahl des Kaiſers ſeine Stimme zu geben, ohne daß er ſelber gewählt werden kann: anſtatt, daß die Weltlichen ſowohl eine leidende als thätige Stimme haben, indem ſie nicht nur einen andern wählen, ſondern auch ſelbſt gewählt werden können. Das Collegium der Fürſten, welches beym Entwurffe der Wahlcapitulation zu Rathe gezogen zu werden verlangt, übergiebt dem Churfürſtencollegio zum öftern ein und andere Artikel, welche dieſes vermöge der einmal eingeführten Gewohnheit, nach ſeinem Gutbefinden annimmt, verändert, oder gar verwirft. Ich werde dieſes gleich mit mehrern erklären.

Das teutſche Reich zählt heutiges Tages neun Churfürſten.

Drey davon ſind geiſtlichen Standes, nämlich die Erzbiſchöffe von Mainz, Cölln und Trier.

Der Churfürſt von Mainz iſt Erzcanzler des Reichs in Teutſchland. Er unterhält eine Compagnie Dragoner, welche ihm ſtatt einer Leibwache dienen, und 3000. Mann zu Fuß, als die ordentliche Beſatzung von Mainz, welche

aber mit ein paar tauſend Mann Landmiliz, oder bewaffneten Bauern verſtärket werden kann. Dieß iſt die ganze Armee dieſes Churfürſtens, welchem ſein groſſer Rang im Reiche allerdings mehr Anſehen giebt, als ſeine Macht. Seine Einkünffte ſteigen nicht über eine Million Thaler.

Der Churfürſt von Trier iſt Erzcanzler des Reichs durch Gallien und das Königreich Arelat. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß der Titel eines Erzcanzlers von Gallien und dem Königreiche Arelat ein bloſes Hirngeſpinnſt ſey; ſchon ſeit vielen hundert Jahren beſitzt das teutſche Reich nichts mehr von dem Königreiche Arelat, und niemahln hat Frankreich einen Theil von Teutſchland ausgemacht, welches zu keiner Zeit nicht den mindeſten Anſpruch darauf zu machen, vermochte. Conring q) hat dieſes, ob er wohl ein Teutſcher war, dargethan, und wider die Meinung des Chifflet, r) erwieſen, daß der Titel eines Erzcanzlers durch Gallien, welchen die goldene Bulle dem Churfürſten von Trier beyleget, ſich blos auf das Belgiſche Gallien beziehe, welches die Provinzen am Niederrhein in ſich enthielt, und alſo von dem occidentaliſchen Frankreich ſehr unterſchieden war. Dieſer Churfürſt hat ohngefehr 2000. Mann auf den Beinen, und ſeine Einkünfte ſind des Churfürſten von Mainz ſeinen, nicht völlig gleich.

Der Erzbiſchoff von Cölln iſt Erzcanzler des Reichs in Italien. Auſſer dieſem Erzbißthume beſitzt er die Bißthümer Münſter, Paderborn, Oßnabrück und Hildesheim, weswegen er einer der mächtigſten Fürſten in Teutſchland iſt; denn als Churfürſt wäre er nicht mächtiger als die Erzbiſchöffe von Mainz und Trier. Seine Einkünfte ſind beträchtlich und er hält 12. bis 15000. Mann auf den Beinen.

Sechs Churfürſten ſind weltlichen Standes.

Der

q) Tractatus de finibus Imperii Lib. I. Cap. 8.
r) In ſeinen Vindiciis Hiſpaniae.

Der König von Böhmen iſt des Reiches Erzſchenke. Böhmen wird in zwölf Kraiſe abgetheilet. Es iſt viel breiter als lang, und mag, wo es am breiteſten iſt, 35. teutſche Meilen, und wo es am längſten iſt 25. haben. Es iſt ein Land, welches an verſchiedenen Nothwendigkeiten des menſchlichen Lebens einen groſſen Ueberfluß, allein weder Handel noch Manufacturen hat. Die Einwohner ſind entweder ſehr reich, oder im höchſten Grade arm und elend. Die erſtern genieſſen viele Freyheiten, die letztern aber ſeufzen unter dem Joche einer harten und grauſamen Leibeigenſchafft. Die erſte Claſſe iſt die kleinſte und begreift den Adel und die Cleriſey unter ſich; die zweyte iſt zahlreicher, und begreift das gemeine Volk unter ſich, welches unter allen Menſchen von ſeiner Art das unglücklichſte iſt.

Der Churfürſt von Baiern iſt Erztruchſes und oberſter Pannenherr des Reichs; er trägt dem Kaiſer bey öffentlichen Feierlichkeiten den Reichsapfel vor. Dieſer Fürſt beſitzt ein beträchtliches Land, und auſſer den gewöhnlichen Auflagen und den Einkünften vom Salze, gehören ihm alle Bräuhäuſſer im ganzen Lande. Seine Einkünfte, welche durch die Verwüſtungen, ſo die Oeſterreichiſchen Truppen in dieſem Jahrhunderte in Baiern ſchon zweymal angerichtet haben, ſehr vermindert worden, belauffen ſich nicht höher als etwann zehen Millionen franzöſiſche Pfunde. Dieſer Fürſt unterhält insgemein 10. bis 12000. Mann regulirter Truppen, und kann im Nothfalle wohl 25000. auf die Beine bringen.

Der Churfürſt von Sachſen, des Reiches Erzmarſchall, trägt vor dem Kaiſer das bloſe Schwerdt her. Das churfürſtliche Sachſen iſt nicht ſonderlich groß, aber ſehr bevölkert. Das ſanfte Regiment macht, daß die Handlung und eine Menge von allerhand Fabriquen daſelbſt in einem blühenden Zuſtande ſind. Man rechnet die Einkünfte dieſes Churfürſten auf dreyſig Millionen franzöſiſche Pfunde, welches zwar nicht ſonderlich wahrſcheinlich lautet, wenn

man in Erwägung ziehet, daß eine von den größten Provinzen Frankreichs, welche sehr volkreich iſt, und einen herrlichen Handel zur See in die vier Theile der Welt treibet, auch vielerley Kaufmannsgütter und Waaren auf ihrem eignen Boden bauet, dem Könige kaum zwanzig Millionen einträgt; allein die Accise und Zölle ſind in ganz Sachſen eingeführt, keineswegs aber in dieſer Provinz: nun weiß man durch das Beyſpiel von Paris, wo dieſe Abgaben eingeführt ſind, und wo ſie mehr als zwanzig Millionen einbringen, daß ein Land, ohne daß es reicher, gröſſer, volkreicher, oder mit mehrern Auflagen beſchwehret ſey, dennoch mehr als ein anderes eintragen könne, nach der Art und Weiſe, wie die Auflagen eingerichtet ſind. Der Churfürſt von Sachſen unterhält auſſer einem anſehnlichen Corps Landmiliz, welches im Nothfalle bereit iſt, mehr als 20000. Mann, die mit leichter Mühe vermehret werden können. Sein Hofſtaat iſt der prächtigſte in ganz Teutſchland und ſchmecket nach dem Reichthume ſeiner Unterthanen. In der Stadt Dresden allein zählte man im Jahre 1749. 494. Hochzeiten, 2191. Tode, worunter 177, Todgebohrne, 1943. Kindertaufen, 208. Findelkinder und 92142. Communicanten.

Der Marckgrav von Brandenburg iſt des Reichs Erzkämmerer und trägt den kaiſerlichen Scepter. Wir werden von ſeiner Macht weiter unten reden, wo wir die Staatsverfaſſung ſeines Königreichs Preuſſen abhandeln.

Der Churfürſt von der Pfalz iſt des Reichs Erzſchatzmeiſter und trägt die Krone. Die Pfalz am Rhein war ehedeſſen ſehr beträchtlich; allein die Oeſterreicher haben in den neuern Zeiten und die Franzoſen zu Ende des vorigen Jahrhunderts dieſes Land verwüſtet und entvölkert, wozu auch die oftmaligen Religionsveränderungen der Landesherrſchafft nicht wenig beygetragen hat. Es beſtehet blos aus etlichen Aemtern, die keineswegs für Provinzen angeſehen werden mögen, nichts deſtoweniger aber ein beträcht-

licher

licher Gegenſtand ſind. Der Churfürſt beſitzt nächſtdem auch noch die Herzogthümer Bergen, Jülich, Neuburg und Sulzbach, welche zuſammen zwar einen zerſtreuten, aber ziemlich anſehnlichen Staat ausmachen. Die Pfalz iſt das ſchönſte und fruchtbarſte Land in Teutſchland, und ſeine Einwohner haben den gröſten Ueberfluß an allen Nothwendigkeiten des Lebens. Der Pfalzgrav unterhält ohngefehr 10000. Mann regulirte Truppen, und ſeine Einkünſte erſtrecken ſich wenigſtens auf drey Millionen Reichsthaler.

Der Herzog von Braunſchweig-Hannover iſt der ſechſte weltliche Churfürſt. Der Kaiſer Leopold hat ihm zu Gefallen den Titel eines Erzpannerherrn oder Reichsfändrichs wiederum hervorgeſucht; allein er hat dieſes Amt niemahlen wirklich verwaltet, weil es ihm von dem Churfürſten von Sachſen und dem Herzoge von Würtemberg ſtreitig gemacht wird. Das Churfürſtenthum Hannover enthält verſchiedene Städte in ſich; die beträchtlichſten davon ſind Hannover, Zelle, Lüneburg, Göttingen. Dieſe Städte ſind weder groß noch prächtig, aber die Dorfſchafften ſind die ſchönſten in ganz Teutſchland. Das Land hat viele Silber-Bergwerke, wovon man wegen des groſſen Ueberfluſſes am Holz guten Nutzen ziehet. Auſſer dem ſehr beträchtlichen Pferdhandel hat es keinen andern. Seitdem der Churfürſt von Hannover den Engliſchen Thron beſtiegen, hat er die Einkünfte dieſes Churfürſtenthums unangerührt liegen laſſen, weswegen er für den reichſten Fürſten von Teutſchland gehalten wird. Als Churfürſt mag er etwann zwey und eine halbe Million Reichsthaler jährliche Einkünfte haben und ſeine gewöhnliche Macht erſteckt ſich auf 12000. Mann zu Roß und zu Fuß. In dem letztern Kriege hatte er auf 20000. Mann auf den Beinen, welche gröſtentheils von dem großbritanniſchen Parlamente bezahlet wurden.

Die Geſchäffte, welche dieſen weltlichen Churfürſten als Erzbeamten des kaiſerlichen Hofes obliegen, laſſen ſie durch andere verrichten, weil ein jeder ſeinen gebohrnen Verweſer oder Erbbeamten hat. Des Königs von Böhmen ſeiner, iſt der Freyherr von Limburg, des Herzogs von Baiern, der Grav von Truchſes-Waldburg; der Grav von Pappenheim iſt Verweſer des Herzogs von Sachſen, der Grav von Hohenzollern des Marckgraven von Brandenburg, der Grav von Sinzendorff des Pfalzgraven am Rhein und der Grav von Strattmann ward zum Verweſer des Herzogs von Braunſchweig-Hannover ernennet, als dieſes neunte Churfürſtenthum errichtet wurde. Dieſe Vicarien ſind Erbbeamte des Reichs und werden vom Kaiſer mit ihren Aemtern belehnet, welchem ſie auch den Eid der Treue leiſten. Wenn die Churfürſten abweſend ſind, ſo verwalten ſie deren Aemter am kaiſerlichen Hofe, ohne daß ſie von andern Churfürſten daran mögen verhindert werden; und es iſt eine ausgemachte Sache, daß ein jeder unter ihnen bey den Crönungsceremonien und öffentlichen Feierlichkeiten ſeinen Churfürſten vorzüglich vor deſſen Bothſchafftern und Bevollmächtigten vorſtellt.

Böhmen, welches, ehe es vom Kaiſer Friedrich I. zu unſten Vladislai und ſeiner Nachfolger zu einem Königreiche erhoben wurde, ein bloſes Herzogthum war, liegt nicht auf teutſchen Grund und Boden. Dieſes Königreich iſt blos in den teutſchen Staatscörper aufgenommen worden, und macht deswegen keinen eigenen Kraiß aus. Nachdem es lange Zeit für ein Glied des Reichs angeſehen worden, ſo ward es von demſelben faſt gänzlich abgeriſſen. Die goldene Bulle redet von dem Könige von Böhmen als von dem erſten weltlichen Churfürſten, ohne einen Unterſchied zwiſchen ihm und andern Churfürſten zu machen; Allein der Kaiſer, der dieſe Bulle gemacht hat, beſaß dieſes Königreich. Es iſt eine ausgemachte Sache, daß der König von Böhmen vorhin bloß das Recht hatte, bey einer Kaiſerwahl ſeine Stimme zu geben, daß er ſich ſonſt in die innerli-

nerlichen Angelegenheiten des Reichs nicht miſchen durfte, und auſſer der Kaiſerwahl keine Stimme hatte, daß er aber den Reichsverſammlungen beywohnen und alsdenn ſeine Stimme geben konnte, wenn die Stimmen der Churfürſten getheilt waren. Es iſt ferner gewiß, daß dieſer Fürſt nichts zu den gemeinen Ausgaben des Reichs beytrug, und daß verſchiedene Kaiſer, ſo gar ohne ſeine Beyſtimmung, wären gewählet worden. Die Teutſchen ſahen die Böhmiſchen Miniſters ungern auf den Reichstägen, und die Könige von Böhmen ſelbſt hielten dafür, die Vortheile, welche ihnen durch Sitz und Stimme auf den Reichsverſammlungen zuflöſſen, kämen mit den Beſchwerlichkeiten der Unterwürffigkeit in keine Vergleichung, worein ſie dadurch gegen das Reich und deſſen Oberhaupt gezogen würden. Aus dieſem zweyfachen Grunde hat faſt alle Verbindung zwiſchen dem teutſchen Reiche und Böhmen aufgehört. Das Haus Oeſterreich, welches von Ferdinand I. dem Bruder Carls V. her, biß auf Carln VI. in dem Beſitze dieſes Königreichs war, hatte ganz andere Gedanken; auf den ordentlichen Reichstägen hatte es zwar verſchiedene Stimmen, aber bey der Kaiſerwahl keine. Der Kaiſer Joſeph vermochte alſo das Churfürſtencollegium, ihm als Könige von Böhmen auf dem allgemeinen Reichstage und in allen Berathſchlagungen eine Stimme zu verwilligen, wogegen er ſich anheiſchig machte, dem Reiche das nämliche Contingent, welches die andern Churfürſten geben, zu ſtellen, und an die Cammer zu Wetzlar ſogleich 4000. Gulden auszuzahlen. Dieſes alles geſchahe durch ein Decret der Reichsverſammlung zu Regenſpurg und da dieſer Prinz vorausſetzte, daß er blos wiederum in den Beſitz eines alten und eine zeitlang unterbrochenen Rechts trette, ſo bediente man ſich des Worts readmiſſion, oder Wiederzulaſſung, als der Grav von Kinsky auf dem Reichstage als böhmiſcher Geſandter eingeführt wurde. Seit dieſer Zeit hat der König von Böhmen als erſter weltlicher Churfürſt auf allen Reichstägen Sitz und Stimme und ſo viel Antheil an den Reichsgeſchäfften gehabt, als die übrigen Chur-

fürſten, die vorletzte Wahlverſammlung ausgenommen, wo die böhmiſche Stimme für verfallen erklärt wurde s). Ehe wir die Urſache hievon erklären, müſſen wir bemerken, daß, als die Kaiſerin Eleonora Carls VI. Mutter, welcher dieſer Prinz, der damals in Spanien war, die Regierung aller ſeiner Staaten übertragen hatte, diejenige Wahlverſammlung, wo dieſer ihr Sohn zum Kaiſer erwählt wurde, als Verweſerin des Königreichs Böhmen beſchicken wollte, und für die böhmiſche Geſandtſchafft an dem Wahlorte Quartiere verlangen ließ, man ihr ſolche abſchlug und ſie nöthigte die Ernennung der Geſandten von ihrem Sohne ſelbſt beyzubringen. Man wird bald einſehen, was dieſes mit der folgenden Erzehlung für eine Verbindung habe.

Kaiſer Carl VI. war kaum ein Monath tod, als ſeine älteſte Tochter und Erbin Maria Thereſia, welche alsbald von ſeinen Königreichen und Landen Beſitz genommen hatte, ihren Gemahl Franz Stephan von Lothringen Großherzogen von Toſcana zum Mitregenten aller dieſer Staaten annahm, jedoch ohne, daß dieſe Mitregentſchafft die pragmatiſche Sanction Carls VI. welcher alle dieſe Staaten für untheilbar erklärt hatte, im mindeſten verletzen ſollte. Der Großherzog von Toſcana übernahm die Mitregentſchafft und unterwarff ſich dieſer Bedingung durch einen Revers, welchen er der Königin von Ungarn ſeiner Gemahlin ausſtellte. Dieſe Handlung fand einen Widerſpruch bey denjenigen Fürſten, welche die Waffen bereits ergriffen hatten, oder noch ergreiffen wollten, um ſich auf die Staaten weiland Carls VI. Recht zu verſchaffen. Man fochte dieſe Handlung durch folgendes Dilemma an; die Königin von Ungarn, hieß es, eignet ihrem Gemahl entweder ein gewiſſes Eigenthumsrecht, eine unabhängige Verwaltung ihrer Staaten zu, oder ſie giebt ihm blos einen Auftrag, welcher ihrer höchſten Gewalt unterworffen und allezeit wiederruflich iſt; in dem erſten Falle verletzt die Königin von Ungarn ſelbſt die pragmatiſche Sanction, welche verordnet, daß

s) Zu Frankfurt 1741. und 1742.

daß alle Staaten des Hauſes Oeſterreichs von einem einzigen Souverain beherrſchet werden ſollen: in dem andern Falle iſt der Grosherzog von Toſcana nichts anders als Miniſter ſeiner Gemahlin, und die ganze Handlung iſt fruchtlos.

Dieſe Aufnahm zur Mitregentſchafft hatte zur Abſicht, den Grosherzog von Toſcana in den Stand zu ſetzen, bey der bevorſtehenden Kaiſerwahl die böhmiſche Churſtimme zu führen; Wie denn auch die Königin wenige Tage darauf ihrem Gemahl das Stimmrecht abtrat und überließ.

Diejenige Fürſten, deren Abſichten des Wiener Hofes ſeinen entgegen waren, widerſprachen dieſer zweyten Handlung, ſo wie ſie es bey der erſten gethan hatten, und es tratten Schrifften für und wider die böhmiſche Wahlſtimme, welche der Grosherzog zu führen gedachte, ans Licht.

Der Wiener Hof vermeinte in der Geſchichte vergangener Zeiten günſtige Beyſpiele zu finden; Allein es wurde ihm gezeigt, daß dieſe Beyſpiele theils ſchlecht ausgeſucht, theils aber auf den vorliegenden Fall übel angewandt waren.

So lange, hieß es, als die böhmiſche Krone auf dem Haupte einer Prinzeßin ruhet, iſt die damit verknüpfte Churwürde unthätig und ohne Wirkung, und dieſes gründet ſich auf zwey unveränderliche und im Reiche jederzeit anerkannte Grundſätze, welche auch in den unruhigſten Zeiten unangefochten geblieben.

Einer von dieſen Grundſätzen iſt, daß die Churwürde von dem Beſitze und dem Titel der Fürſtenthümer, womit ſie verknüpft iſt, nicht getrennt werden mag.

Der andere: Daß dieſe Würde ein blos männliches Amt ſey, welches eine Frau weder in eigener Perſon, noch weniger aber durch andere verwalten könne.

Der

Der Uebertrag von Seiten einer Erbin von Böhmen, welche allein Königin, an einen auswärtigen Prinzen, ihren Gemahl, der ſelbſt nicht König von Böhmen, vertrage ſich durchaus nicht mit der Natur der Churwürde des Reichs.

Jedwede Churwürde iſt ihrer Natur nach ein Herren- und Amtlehen, welches von dem Beſitze des Landes und dem Titel des Fürſtenthums unzertrennlich iſt. Sie beziehet ſich auf die Churlande, und kann eben ſo wenig davon abgeſondert werden, als ſich die Würde eines Souveräns von dem Beſitze einer Souverainität abſondern läßt.

Die goldene Bulle drücket ſich hierüber ganz eigentlich aus. Sie eignet die churfürſtlichen Verrichtungen niemand als dem wirklichen Beſitzer eines Churfürſtenthumes zu; und in dieſer Abſicht unterwirft ſie das Churfürſtenthum Böhmen dem gemeinen Geſetze.

Dieſes berühmte Reichsgrundgeſetz erkläret gleich anfänglich: „Daß der König von Böhmen, der Pfalzgrav „beym Rhein, der Herzog von Sachſen und der Mark„grav von Brandenburg, der erſte, **von wegen ſeines „Königreichs**, und die andern, **von wegen ihrer „Fürſtenthümer**, Sitz und Stimme bey der Wahl ei„nes römiſchen Königs und künftigen Kaiſers haben, „u. ſ. w.„

Es füget bey, „Daß alle und jede Fürſtenthümer, „um welcher willen die weltlichen Churfürſten bekanntlich „bey der Wahl eines römiſchen Königes und künftigen „Kaiſers Sitz und Stimme haben, ſolchergeſtalt mit die„ſem Rechte und mit den Verrichtungen, Würden, und „dazu gehörigen, oder davon abhängenden Rechten ver„knüpft und unzertrennlich vereinigt ſind, daß das Recht, „die Stimme, das Amt, die Würde und die andern Ge-

„recht-

„ rechtſame, welche jedem von dieſen Fürſtenthümern ei„ gen ſind, niemand zufallen können, als demjeni„ gen, der das Fürſtenthum nebſt allen Lände„ reyen, Lehenherrſchafften, Tafelgüthern und „ Zubehörden, notoriſch beſitzet.„

Ferner iſt verordnet: „ Daß künftighin jedwedes von „ dieſen Fürſtenthümern ſo genau und unzertrennlich mit „ dem Wahlrechte verbunden ſeyn und bleiben ſoll, daß „ ein jeder ruhiger Innhaber ſothaner Fürſtenthümer, „ auch ſich des ruhigen Beſitzes des Rechts der Stimme, „ des Amts, der Würde und alles deſſen, was dazu ge„ höre, mag zu erfreuen haben, und für einen wahren „ und rechtmäßigen Churfürſten angeſehen werden ſoll; „ Auch ſoll man denſelben und keinen andern nebſt den „ übrigen Fürſten zur Wahl der römiſchen Könige einla„ den, empfangen und aufnehmen, ohne daß eines von „ obberührten Dingen, als welche untrennbar „ ſind und ſeyn ſollen, zu irgend einer Zeit von „ dem andern abgetheilt oder getrennt werden „ möge . . . befehlen und wollen, daß demſe„ jenigen alles Gehör verſagt werden ſoll, der „ eines ohne das andere verlangt, und daß, wenn „ er es durch Liſt oder ſonſt erhielte . . . „ alles und jedes, was daraus erfolgen möchte, „ null und nichtig ſeyn ſoll. „

Der Churfürſt von Baiern, welcher damals den gröſten Theil von Böhmen erobert, und ſich darauf zum Könige hatte krönen laſſen, wollte ſich auſſerdem die böhmiſche Churſtimme anmaſſen. Der König von Pohlen, als Churfürſt von Sachſen, behauptete ſeines Orts, die böhmiſche Stimme, wenn ſie anders nicht ganz verfallen wäre, müſſe ihm als nächſten männlichen Anverwandten zufallen. Alle dieſe mit zahlreichen Armeen unterſtützte Gründe bewogen die zu Frankfurt verſammleten Churfürſten, die böhmiſche Wahlſtimme für diſmal zu ſuſpendiren, jedoch ohne,

daß

daß es zu Folgen gereichen ſollte. Die übrigen Churfürſten ſtimmten einmüthig auf den Churfürſten von Baiern, der den kaiſerlichen Thron unter dem Namen Carl VII. beſtieg *t*).

Die Anſprüche der Königin von Ungarn wurden nach dem Tode Carls VII. wieder hervorgeſucht, und hatten bey der neuen Wahl einen glücklichern Erfolg als vorhin, weil ſich auch das Kriegsglück auf ihre Seite gelenket hatte. Dieſe Prinzeßin brachte es nicht allein ſo weit, daß die böhmiſche Stimme für gültig geachtet wurde, ſondern auch, daß die Wahl auf den Grosherzog von Toſcana, ihren Gemahl fiel. Sie hatte ſich ſogar durch den Tractat zu Füeſſen der Stimme des Churfürſtens von Baiern, des Sohnes Carls VII. verſichert. Die Geſetze des Reichs verbinden die Churfürſten, ihre Stimme demjenigen zu geben, den ſie in ihrem Gewiſſen für den Geſchickteſten halten, des Reiches Wohlfarth zu befördern; Allein die Königin von Ungarn verlangte, daß der junge Churfürſt die ſeinige ihrem Gemahl geben ſoll. Mag wohl eine ſolche Clauſel für einen Friedensartickel und nicht vielmehr für eine durch das Glück der Waffen erzwungene Handlung angeſehen werden? Dem ſey nun aber wie ihm wolle, ſo hatte ſich dieſe Prinzeßin wegen der Vollziehung des Tractats von Füeſſen in vollkommene Sicherheit geſetzt, und der Großherzog von Toſcana ward durch ſieben Stimmen, die Böhmiſche mitgerechnet, zum Kaiſer erwählet *u*). Die Churfürſten von der Pfalz und Brandenburg waren anfänglich mit der Wahl nicht zufrieden, und wollten den Kaiſer nicht erkennen, nachdem aber ihre Streitigkeiten mit dem Wiener Hof überhaupt beygeleget wurden, ſo ward auch dieſer Punct gehoben. Die Könige von Frankreich und Spanien allein erkannten dieſes Oberhaupt, welches ſich das teutſche Reich gegeben hatte, ſo lange nicht, als der letzte Krieg währte; Allein in dem Frie-

t) Den 24. Jenner 1742.

u) Den 13. September 1745.

Friedenstracte x), welcher die Höfe von Frankreich, Spanien und Oeſterreich wieder ausſöhnte, wurde er auch von dieſen Mächten als Kaiſer erkannt.

§. 45. Fürſtencollegium, wohin auch die Graven und Herren, welche Stände des Reichs ſind, gehören.

Das zwente Collegium der teutſchen Stände, iſt das Collegium der Fürſten, davon einige weltlichen, andere geiſtlichen Standes ſind.

Teutſchland, welches vor Alters nur in vier groſſe Herzogthümer abgetheilt war, beſtehet heutiges Tages aus einer unbeſchreiblichen Menge kleiner Staaten, mittelſt einer nothwendigen Folge der Theilbarkeit der Lehen. Indem ein Fürſt ſeine Staaten, entweder noch bey ſeinen Lebzeiten, oder durch ein Teſtament an ſeine Kinder vertheilte, ſolchergeſtalt, daß der älteſte Sohn nicht wenig Mühe hatte, den Glanz ſeines Hauſes zu erhalten, und zwiſchen ihm und ſeinen Brüdern kein Unterſchied war, weil ſie alle den nämlichen Titel und faſt eben ſo viel Gütter als er, nebſt einem gleichen Souveränitätsrechte über den ihnen zugefallenen Theil beſaſſen, ſo entſtunden neue Seitenlinien von Herzogen, Markgraven, Landgraven ꝛc. Auf dieſe Weiſe haben die zwey fürſtlichen Häuſer von Sachſen Erneſtiniſcher und Albertiniſcher Linie ihren Anfang genommen, und iſt die erſtere wiederum in die Weimariſche, Eiſenachiſche, Gothaiſche, Meinungiſche, Hildburghauſiſche und Saalfeldiſche abgetheilt worden, welche nunmehr ſechs ſouveräne Häuſer ausmachen.

Dieſe Theilungen der Souveränitäten in Teutſchland, wodurch ſie ſämmtlich entkräftet wurden, veranlaßte Carln IV. in dem 24. Artickel der goldenen Bulle das Recht der Erſtgeburt und der Untheilbarkeit in den Churfürſten-

thü-

x) Zu Aachen 1748.

thümern feſtzuſetzen, ohne jedoch etwas gewiſſes in Anſe- hung der Erbfolge in den Seitenlinien zu verordnen oder zu beſtimmen, ob man nach der Ordnung der Linien oder nach dem nächſten Grade zu dieſer Erbfolge gelangen könne. Allein die Folgeordnung in den Churhäuſern war ſeitdem immer Linealiſch und Agnatiſch. Aus dieſem Grunde folgte Wilhelm von Neuburg dem Churfürſten Carln von der Pfalz, dem letzten von der Simmeriſchen Linie nach, der Anſprüche des Herzogs Leopolds aus dem Hauſe Veldenz ohngeachtet, welcher behauptete, unter Agnaten müſſe der Aelteſte und dem Grade nach der Nächſte, ohne Ruckſicht auf die Linie allen übrigen vorgezogen werden. Es wurde auch in den ſächſiſchen Häuſern, inſonderheit zwiſchen Altenburg und Weimar, über dieſe Frage gewaltig geſtritten, inſonderheit da es zu Anfang des XVI. Jahrhunderts das Anſehen gewinnen wollte, als ob das Churhauß erlöſchen würde. Kaiſer Rudolph II. entſchied dieſen Streit zum Vortheile des Hauſes Altenburg, allein die zahlreiche Nachkommenſchafft, welche Johann Georg I. wider aller Menſchen Vermuthen hinterließ, vereitelte dieſen Ausſpruch.

Dieſe vormahlige Gewohnheit die teutſchen Souveränitäten zu theilen, war auch in dem letzten Jahrhunderte ein beſonderer Gegenſtand verſchiedener Fürſten, welche dafür hielten, man müſſe, den Glanz der Familien zu erhalten, das Recht der Erſtgeburt einführen. In den neuern Zeiten hat der Herzog von Sachſen-Saalfeld ein gleiches gethan, und die Einrichtung gemacht, daß ſein älteſter Prinz und deſſen männliche Nachkommenſchafft ſein Fürſtenthum in dem nämlichen Zuſtande, wie er ſolches gegenwärtig beſitzt, nebſt allem, was etwann künftig demſelben anfallen möchte, auf ewige Zeiten beſitzen, und den jüngern Prinzen blos eine nach ſeinen Einkünften abgemeſſene Appanage abzureichen, verbunden ſeyn ſoll. Verſchiedene andere Fürſten bemühen ſich die nämliche Folgeordnung in ihren Häuſern einzuführen; nichts deſto weniger ſind noch viele fürſtliche Häuſer in Teutſchland, wo die

jün-

jüngern Brüder mit dem Aelteſten theilen, wodurch die Zahl der Fürſtenthümer in dieſem Reiche nothwendig wachſen muß.

Die anſehnlichſten Fürſten in Teutſchland, auſſer den Churfürſten, ſind der Erzherzog von Oeſterreich, der Herzog von Würtemberg und der Landgrav von Heſſencaſſel, welche wegen ihrer Macht und wegen der Lage ihrer Länder in dem Herzen von Teutſchland einen groſſen Einfluß in die Angelegenheiten des Reichs haben. Vornämlich iſt der Erzherzog von Oeſterreich hieher zu rechnen, wegen der groſſen Menge ſeiner Staaten, ſo wohl in dem Reiche, als auſſer demſelben, und weil er auſſer der kaiſerlichen Würde, die er in Händen hat, ſo mächtig iſt, daß kein teutſcher Fürſt, auch nicht einmahl der König von Preuſſen, der Mächtigſte unter allen, ihm an die Seite geſetzt werden kann. Der Herzog von Würtemberg iſt nach den Churfürſten einer der anſehnlichſten Fürſten des Reichs. Seine Einkünfte belauffen ſich höher als eine Million Reichsthaler. Er kann 5. bis 6000. Mann auf die Beine bringen, und hat erſt kürzlich die kleine Gravſchafft Mömpelgard geerbet, welche in den Gränzen Frankreichs liegt. Der Landgrav von Heſſencaſſel iſt ohngefähr eben ſo mächtig, als der Herzog von Würtemberg.

Es wird nicht undienlich ſeyn, des Erzbiſchoffs von Salzburg, und der Biſchöffe von Bamberg und Würzburg mit ein paar Worten zu gedenken.

Der Erzbiſchoff von Salzburg iſt der erſte unter allen Fürſten, ſowohl geiſtlichen als weltlichen Standes. Er hat den Rang unmittelbahr nach den Churfürſten auf den Reichstägen und bey denjenigen feierlichen Begebenheiten, wo die Stände des Reichs insgeſammt verſammlet ſind; Dann auſſerdem würde ihm der Geſandte eines weltlichen Fürſten von einem alten Hauſe, dergleichen Braunſchweig, Würtemberg, Anhalt, Heſſen, Baaden ꝛc. auf keine Wei-

ſe nachgehen. Wenn der Kaiſer an den Erzbiſchoff von Salzburg ſchreibt, ſo giebt er ihm den Titel ſeiner **Liebden**, anſtatt, daß er den andern Erzbiſchöffen und Biſchöffen, welche keine Churfürſten ſind, blos die **Andacht** giebt. Die Erzbiſchöffe bekommen **Ihro Liebden**, und die Biſchöffe **Deine Liebden**.

Der Biſchoff von Bamberg iſt der erſte Biſchoff des Reichs; ſeine Einkünfte erſtrecken ſich auf 1800000. Pfunde franzöſiſchen Geldes. Der Biſchoff von Würzburg iſt von den andern durch nichts als ſeine Einkünfte, welche viel beträchtlicher ſind, und durch ſein Land, welches viel gröſſer und beſſer iſt, unterſchieden. Er unterhält ein kleines Corps Truppen, welches aus ſechs Bataillonen und vier Schwadronen beſteht. Er hat mehr Einkünfte, als der Churfürſt von Mainz.

Dieſe drey Prälaten und alle diejenige Fürſten, deren hier nicht beſonders erwehnet wird, ſind in Abſicht auf diejenigen Höfe, welche in Teutſchland eine Hauptrolle ſpielen, ſo ohnmächtig, daß ſie alles, was der ganze Staatscörper überhaupts thut, mitmachen, oder ſich zu derjenigen Parthey ſchlagen müſſen, welche die Häupter ihres Hauſes ergreiffen; es ſind Bäche, welche ſich alsdenn erſt ins Meer ergieſſen, wenn ſie die Flüſſe groß gemacht haben. Dahin gehören die Markgraven von Baaden, der Herzog von Mecklenburg, alle Fürſten der Häuſer Sachſen, Heſſen und Pfalz.

Diejenigen Graven und Herren, welche einen Stand des Reichs ausmachen, haben zwar Sitz in dem Collegio der Fürſten auf dem Reichstage, allein da nicht ein jeder von ihnen für ſich die nämlichen Gerechtſame beſitzt, welche jeder einzelner Fürſt hat, und da ſie den beſondern Verſammlungen der Fürſten nicht beywohnen, ſo kann man dieſe Graven und Herren für einen beſondern kleinen Staatscörper anſehen. Die Graven und Herren, welche vom

vom Kaiſer mit ihren Grafſchafften und freyen Herrſchafften belehnt, und in dieſer Abſicht unter die Stände des Reichs aufgenommen worden, haben in ihrer Art die nämlichen Gerechtſame und Regalien, als die gröſten Stände von Teutſchland. Jedennoch giebt es ihrer viele, deren Gerichtsbarkeit ſowohl durch gewiſſe Vergleiche, als durch die Lehenempfängnis ſehr eingeſchränket iſt, alſo daß man verſchiedene Reichsgraven findet, welche denjenigen Fürſten in Perſon huldigen müſſen, an deren Seite ſie auf den Kraißverſammlungen ſitzen. In Anſehung ihrer veroffenbahret ſich alſo der Unterſchied gar deutlich, den die Ungleichheit der Macht zwiſchen denjenigen ſetzet, welche auſſerdem gleiche Rechte haben.

Ehedeſſen waren nur zwey Gravenbänke, oder Collegia, die Wetterauiſche und Schwäbiſche, davon jedwede auf den Reichstägen eine Stimme hatte; nachdem aber die fränkiſchen Graven auf dem Reichstage zu Regenſpurg die Vorſtellung thaten, daß ſie blos durch die Nachläſſigkeit ihrer Vorfahren Sitz und Stimme verlohren hätten und dahero verlangten in den Beſitz dieſer Rechte wiederum eingeſetzt zu werden, ſo wurde ihnen verſtattet auf dem Reichstage eine dritte Bank zu errichten. Die Graven von Weſtphalen und Niederſachſen, welche dem erſtgemeldten Reichstage die nämliche Vorſtellung thaten, erhielten ein gleiches Recht und machen ſeit dieſer Zeit die vierte, nämlich die weſtphäliſche Bank aus. Vier Bänke oder Collegia von Graven und Herren geben alſo jezt ihre Stimme auf den Reichstägen, und vereinigen ſolche mit der Fürſten ihren, durch die Directores ihrer Bänke *y*).

Auſſerdem ſind in dem Fürſtencollegio zwey Bänke für Prälaten, welche den fürſtlichen Titel nicht haben.

y) Der Herr V. hat hier ein Verzeichnis der ſämmtlichen Glieder dieſer Bänke beygefüget, welches wir ſowohl um ſeiner Unrichtigkeit, als auch um des Raums willen weglaſſen. Sie ſind ja ohnehin bekannt genug. An. d. Ueb.

§. 46. Collegium der freyen Reichsſtädte.

Man muß nicht glauben, daß alle Städte in Teutſchland darum Reichsſtädte genennt werden, weil dieſem Lande der Nahme Reich beygelegt wird. Alle diejenige, welche von einem gewiſſen Fürſtenthume oder Bißthume abhangen, ſind mittelbare und Municipalſtädte, weil ſie von Herzogen, Fürſten oder Graven gebauet worden ſind; diejenige aber, welche ſchon unter den Nachkommen Carls des Groſſen bekannt waren, und von den Kaiſern dieſes Hauſes erbauet worden ſind, und zwar nicht in ihren Erblanden, ſondern in denjenigen Provinzen, welche zum Domanio des fränkiſchen Reichs gehörten, waren, und ſind noch heutiges Tages unmittelbare und Reichsſtädte. Die weſentliche Eigenſchafft der Reichsſtädte beſtehet darinn, daß ſie von keinem Herrn und beſondern Stande abhangen, ſondern der kaiſerlichen Gewalt unmittelbar unterworffen ſind, welche der Kaiſer und das Reich gemeinſchafftlich ausüben.

In den verſchiedenen Staatsveränderungen Teutſchlands hatten verſchiedene Städte an den wichtigen Vorfallenheiten Antheil, welche unter Ludwig von Baiern und Friedrich I. ja ſo gar unter den Ottonen vorfielen, die ihnen ſodann bey verſchiedenen Gelegenheiten diejenigen Vorrechte und Freyheiten ertheilten, welche ſie heutiges Tages beſitzen. Carln IV. haben ſie Sitz und Stimme auf den Reichstägen zu danken, und Sigmund verordnete, um den Zuſtand dieſer Städte aufs ſicherſte zu gründen, in einer eigenen Urkunde, daß ſie auf dem Reichstage ein drittes Collegium ausmachen ſollten.

Wenn man in der Geſchichte Teutſchlands auf die ehemahlige Gröſe und Hoheit der Reichsſtädte kommt, ſo kann man ſich kaum bereden, daß es noch heutiges Tages die nämlichen Republicken wären. Der Verfall der einen rührt von dem Verfalle ihrer Handlung her, ſeitdem die

die oſtindiſchen und morgenländiſchen Waaren einen andern Weeg genommen haben. Die andern ſind unter die Bothmäßigkeit derjenigen Fürſten gerathen, in deren Landen ſie lagen. Wahrſcheinlicher Weiſe würde ſie dieſes Schickſal alle betroffen haben, wenn ihnen das mannchfaltige Intereſſe ihrer Nachbarn nicht zur Bruſtwehr gedient, und die Staatsklugheit des kaiſerlichen Hoffes nicht erfordert hätte, ſie zu unterſtützen. Diejenige, welche ſich noch bey ihrer Freyheit erhalten haben, leben in einem beſtändigen Mißtrauen gegen die benachbarten Fürſten; der Schutz des kaiſerlichen Hofes kommt ihnen hoch zu ſtehen: allein ſie wollen lieber ſich vor dem Kaiſer ſchmiegen, und von ſeinen Bevollmächtigten bisweilen ein wenig herum nehmen laſſen, als ihre Freyheit und Reichthümer verliehren und Landſtädte werden.

Die freyen Reichsſtädte ſtehen nicht unter dem Kaiſer, als ihrem Lehenherrn; ſie ſehen ihn bloß auf den Fuß an, wie alle Glieder eines Körpers ihr Haupt betrachten. Sie ſind in zwey Bänke abgetheilt: in die Rheiniſche und Schwäbiſche. Die Rheiniſche Bank hat um ein merkliches abgenommen, als ihr die 10. Städte in Elſaß entriſſen, und durch den Weſtphäliſchen und Niemeger Frieden der Krone Frankreich einverleibt worden; wozu noch der Verluſt von Straßburg inſonderheit kommt, welches durch den Ryswicker Tractat an Frankreich abgetretten worden.

Dieſe Reichsſtädte beſitzen die nämlichen Gerechtſame, wie die übrigen unmittelbaren Stände des Reichs, und ſind untereinander blos durch ihre Regimentsverfaſſung unterſchieden. Einige darunter ſind Ariſtocratiſch, andere Democratiſch, und wieder andere haben ein vermiſchtes Regiment. Die von der erſten Gattung werden durch eine Obrigkeit regiert, deren Glieder blos aus dem Adel, oder aus dem gelehrten Stande genommen werden müſſen, und deren Auswahl nicht bey dem Volke ſtehet. Diejenige hingegen, welche eine blos democratiſche Verfaſ-

ſung haben, werden von einer bürgerlichen Obrigkeit regiert, welche einzig und allein von der Bürgerſchafft gewählet wird. Die, ſo ein vermiſchtes Regiment haben, werden durch eine halb adeliche, halb bürgerliche Obrigkeit regiert, deren Wahl von dem Adel und von der Bürgerſchafft zugleich abhänget.

§. 47. Von dem unmittelbaren Reichsadel, den Capiteln, Collegien, geiſtlichen Stifftern, Commenthuren, Reichsdörfern und Privatperſonen, welche unmittelbar aber keine Reichsſtände ſind.

Das Sitz- und Stimmrecht auf dem Reichstage iſt das vornämſte Kennzeichen eines Reichsſtandes. Der unmittelbare Adel hat dieſes Recht nicht, woraus folget, daß er ſich auch der Reichsſtandſchafft nicht zu erfreuen habe, ſo alt auch im übrigen deſſen Urſprung ſeyn mag. Er führet blos den Titel der **unmittelbaren Reichsritterſchafft.**

Das Recht der Unmittelbarkeit iſt dasjenige, vermöge welchen man niemand als den Kaiſer und das Reich für ſeinen Richter erkennt, und dieſes Recht kann in Teutſchland, entweder auf der Perſon allein, wenn ſie auch keine Güther beſitzt, oder auf der Perſon und den Güthern zugleich hafften, alſo, daß es drey Arten von Unmittelbarkeit giebt: Die Perſönliche, die Dingliche und die Vermiſchte. Die perſönliche Unmittelbarkeit haftet lediglich auf der Perſon. Die Dingliche haftet auf den Güthern, und verurſachet, daß diejenigen Güther, welche dem Kaiſer und dem Reiche unmittelbar unterworffen ſind, ohne in einer weitern Lehensverbindung oder Unterwürffigkeit zu ſtehen, unmittelbare Reichsgüther genennt werden: an ſtatt, daß diejenige, welche demſelben durch Eidesleiſtung unterworffen ſind, es mag der Beſitzer davon, für ſeine Perſon, ein Unterthan ſeyn oder nicht, für Reichslehen geach-

geachtet werden. Die vermiſchte Unmittelbarkeit haftet auf den Güthern und den Perſonen zugleich. Alle Stände des Reichs, ohne Ausnahme, beſitzen dieſelbe.

Die unmittelbaren vom Adel, inſonderheit in Schwaben und am Rheine, haben die Unmittelbarkeit während des groſſen Zwiſchenreiches nach dem Tode Conradins, des letzten Herzogs von Schwaben, welchen Carl von Anjou, König von Sicilien, zu Neapel ums Leben bringen ließ, erlanget; denn als zu dieſer Zeit die vornämſten in Schwaben, nämlich die Graven und Herren von Adel ohne Oberhaupt, und ihrer eigenen Gewalt überlaſſen waren, warffen ſie das Joch ab, und wollten dem Reiche nicht mehr anders als unmittelbar unterworffen ſeyn.

Obwohl der unmittelbare Adel die Landeshoheit nicht eigentlich beſitzet, ſo beſitzen ſie doch faſt alle Regalien, welche damit verbunden ſind. Sie hängen unmittelbar vom Kaiſer und Reiche ab, und erkennen keine andere Gerichtsbarkeit, als des Reichshofraths und des kaiſerlichen Cammergerichts ihre. Sie legen ihren Unterthanen Steuern auf, und zwingen diejenigen mittelſt Execution, welche ſich weigern dieſe Auflage zu entrichten. Sie laſſen ſich von ihren Unterthanen huldigen, und ſind dagegen dem Kaiſer einen bloſen Eid der Treue zu leiſten ſchuldig. Sie beſitzen mit einer gewiſſen Einſchränkuug das Recht Krieg zu führen, eingemauerte Städte und feſte Schlöſſer zu haben, und können auf ihrem Gebiethe Gnadenbriefe ertheilen. Sie haben das Recht der Zollfreyheit und tragen nichts zum Unterhalte des Cammergerichts bey. Sie erhalten ihre Befehle unmittelbar vom Kaiſer, ohne den Verordnungen der Kaiſer unterworffen zu ſeyn. Der Kaiſer giebt ihnen endlich auch in allen Reſcripten, welche an ſie erlaſſen werden, gewiſſe vorzügliche Titel. In den Wahlcapitulationen der letzten Kaiſer und inſonderheit in den beeden jüngern ſtehet faſt allemahl, wenn von den Churfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs die Rede iſt, die

freye und unmittelbare Reichsritterſchafft mit eingeſchloſſen; und man verſtattet ihnen in unendlich vielen andern Stücken die nämlichen Vorrechte, Vortheile und Freyheiten.

Der unmittelbare Adel wird in drey Kraiſe getheilt, in den Fränkiſchen, Schwäbiſchen und Rheiniſchen, welche wiederum aus verſchiedenen Cantons oder Ritterorten beſtehen.

Sie können nicht gezwungen werden dem Reiche einige Steuern oder Hülfsgelder zu bezahlen, ſondern ſie ſind lediglich gehalten, dem Kaiſer in Perſon zu Felde zu dienen, wenn es ein Reichskrieg iſt, weswegen ſie des Kaiſers **edle Knechte** heiſſen. Inzwiſchen iſt doch die Gewohnheit bey ihnen eingeführt, dem Kaiſer freywillige Geſchenke zu bezahlen, welcher ſich dagegen reverſirt, ihre Freyheiten beſtens zu erhalten; jedoch muß dieſes freywillige Geſchenke mit vieler Vorſicht eingetrieben werden. Dasjenige, was im Jahre 1716. vorgieng, und bey nahe von verdrießlichen Folgen geweſen wäre, kann zum Beweiſe dienen. Als nämlich einige von dem unmittelbaren Reichsadel in Bezahlung ihres Antheils ſaumſeelig waren, ſo ließ Carl VI. ihre Güther, welche in dem Gebiethe einiger Reichsſtände lagen, mit Execution belegen; dieſe aber widerſetzten ſich mit Hülfe der Kraiſe, Schwaben, Franken und Rhein, ſo muthig, daß der Kaiſer alſobald abließ und einzuſehen anfieng, wie nöthig es wäre bey dergleichen Gelegenheiten mit mehrerer Mäßigung zu Werke zu gehen.

Der unmittelbare Reichsadel macht eine Art von Ariſtocratie aus. Er hat einen Rath, der aus den Directoren, oder Hauptleuten und dem Ausſchuſſe beſtehet, welche von jedem Canton gewählet werden, um über die Erhaltung ihrer Freyheiten zu wachen, und die Streitigkeiten beyzulegen, welche die Mitglieder der Ritterſchafft bey dieſem Rathe anhängig machen.

Es

Es findet ſich in Teutſchland auch noch eine andere Art von unmittelbaren Unterthanen des Reichs: nämlich die Capitel, geiſtliche Stifter und Clöſter.

Das einzige Capitel zu Arensfeld bey Saarbrücken, hat das Recht der Unmittelbarkeit.

Das Cloſter Eberach, im Steigerwalde, und das Cloſter Sanct Michael auf dem Münchsberge, bey Bamberg, haben gleiches Recht.

Das Collegium der Rechtsgelehrten, oder der Schöppenſtuhl zu Aachen, iſt ebenfals unmittelbar. Die Rechtsgelehrten, woraus dieſes Collegium beſteht, machen zwar eigentlich keinen Gerichtshof aus; ſie haben nur über diejenige Dinge Recht zu ſprechen, welche freywillig ihrem Urtheile unterworffen werden. Allein ſie ſind dem Kaiſer unmittelbar unterworffen, und zwar ſowohl in Anſehung ihrer Perſonen, als ihrer Güther.

Unter die Zahl der unmittelbaren Unterthanen des Reichs werden auch einige Commenthure, geiſtliche Ritterorden gerechnet, welche keinen Platz auf der Prälatenbank in den Reichsverſammlungen haben.

Die Ganerben beſitzen auch das Privilegium der Unmittelbarkeit. Es ſind dieſes gewiſſe adeliche Familien, welche unter ſich, durch die in den alten Zeiten gemachte Haußverträge, verbunden ſind, deren Endzweck darinn beſteht, daß ſie einander im Nothfalle vertheidigen und wechſelsweis beerben ſollen. Alle dergleichen Familien wohnen in der Nähe beyeinander und zwar in ſechs Schlöſſern, die insgeſammt in einem Canton gelegen. Das Haupt dieſer Schlöſſer, welches bloſſe Caſtellaneyen ſind, führt den Titel eines Burggraven, welchen man aber mit den Burggraven des Reichs, wovon ich im Anfange dieſes Abſchnitts geredet habe, nicht vermiſchen muß. Er theilet

let nebſt zwölf Räthen, die ihm zugeordnet ſind, denjenigen, die unter ihm ſtehen, die Gerechtigkeit aus. Nächſtdem findet man noch ſechs unmittelbare Dorfſchafften im Reiche, welche alle die hohe, mittlere und niedere Gerichtsbarkeit haben, wovon man unmittelbar an den Reichshofrath, oder an das Cammergericht appelliren muß.

Endlich giebt es noch gewiſſe Privatperſonen freyen Standes, welche auf dem Lande, in Flecken oder Dörfern wohnen, und gleichermaſſen unmittelbar ſind. Man findet deren eine beträchtliche Anzahl zu Leutkirchen, im Schwäbiſchen, und in den Dorfſchafften der Gegend von Ried. Dieſe Privatperſonen werden deswegen **Reichsmänner** genennt.

§. 48. **Teutſchland hatte ſchon in den alten** Zeiten Reichsverſammlungen, nachhero ein Regierungscollegium, welches man das **Reichsregiment** nennte, und welches heut zu Tage durch den allgemeinen und fortwährenden Reichstage vorgeſtellet wird, auf welchem die Souveränität dieſes Staatscörpers haftet. Anzahl und Beſchaffenheit der Stände, welche dieſen allgemeinen Reichstag ausmachen; wie die Stimmen gezählet, und die Schlüſſe verabfaſſet, ſodann auch die Reichsabſchiede kund gethan werden.

Statt der Reichsverſammlungen, welche die Teutſchen in den älteſten Zeiten gehalten hatten, ward ein Rath angeordnet, dem der Name des Reichsregiments beygelegt wurde. Durch dieſe neue Einrichtung ſuchte man die groſſen Unkoſten und andere Ungemächlichkeiten abzuſtellen, welche mit den allgemeinen Reichsverſammlungen verknüpft waren, deren Schlüſſe zum öftern deſto weniger beobachtet wurden, je feierlicher ſie verabfaſſet worden waren.

Das erſte Reichsregiment ward unter Maximilian I. errichtet, und ſcheinet auch mit dem Tode dieſes Kaiſers ein Ende genommen zu haben. Es beſtand in zwanzig Regenten oder Räthen, welche insgeſammt Teutſche waren, und vom Kaiſer und Reiche ernennet wurden; der Kaiſer hatte entweder in Perſon, oder durch ſeinen Bevollmächtigten, der entweder gräblichen oder Herrenſtandes ſeyn muſte, den Vorſitz bey dieſem Rathe. Die Berathſchlagungen wurden durch einen Churfürſten, als Gehülfen des Präſidenten, unterzeichnet. Dieſes Reichsregiment vertrat die Stelle der Reichsverſammlungen, beſage ſeines Errichtungsdecrets. **Man hat, heißt es in dem Landfrieden, durch das Reichsregiment die jährlichen Reichsverſammlungen aufgeboben, und man wird künftighin demſelben alle diejenigen Angelegenheiten vortragen, welche ehehin jenen Verſammlungen vorgetragen worden ſind** Der Kaiſer mochte zugegen ſeyn oder nicht, ſo giengen die Geſchäffte ungehindert fort, und was durch die Mehrheit der Stimmen beſchloſſen wurde, ward auch ſogleich vollzogen. Wenn der Kaiſer oder ein Churfürſt, oder anderer Fürſt des Reichs, dieſem Rathe persöhnlich beywohnte, ſo hatten ſeine Abgeordnete, in ſo lange er zugegen war, weder Sitz noch Stimme; und wenn endlich in den Reichsabſchieden von dieſem Rathe die Rede war, ſo ward er allemahl der Reichsrath, das Reichsregiment genennt, ohne des Kaiſers dabey zu gedenken. „Die Gewalt dieſes Reichsraths „ erſtreckte ſich ſehr weit, über alle und jede Angelegen„ heiten und Rechte des Reichs, über die Friedensſchlüſ„ ſe und ihre Vollziehung, über die Mittel den Unglaubi„ gen und Friedensſtöhrern zu widerſtehen, und über al„ les, was hiezu erforderlich war, über das Recht, alles „ was dem Reiche, deſſen Unterthanen und andern nütz„ lich und gut ſeyn möchte, zu unternehmen, zu überle„ gen, zu beſchlieſſen, auszuführen, zu mindern und zu „ mehren. Ingleichen hatte es die Macht und Obliegen„ heit alles zu beſchlieſſen und zu thun, wodurch die auf-

„ rühri-

„ rühriſchen Unterthanen und Glieder des Reichs, wieder „ zum Gehorſam und zur Unterwürfigkeit gebracht wer„ den konnten.„

Das zweyte Reichsregiment ward von Kaiſer Carln V. errichtet. Es war nur ein Schatten von dem erſtern, und es ſcheint, dieſer mächtige Kaiſer habe es nur in der Abſicht errichtet, um ſeine Macht deſto weiter ausbreiten zu können, welche immermehr wuchs, jemehr das Anſehen der Reichsverſammlungen, welche durch dieſen Reichsrath vorgeſtellt wurden, abnahm. Anſtatt der zwanzig Räthe, woraus es ehedeſſen beſtand, verordnete er 22. und behielt ſich die Ernennung zweyer Glieder als Kaiſer bevor, alſo, daß er auſſer dem Vorſitze vier Stimmen in ſeiner Gewalt hatte; die Oeſterreichiſche und Burgundiſche und die beeden neuen. Maximilian begab ſich jederzeit an dem Orte, wo dieſes Reichsregiment verſammlet war; Carl V. aber ließ es mit ſich herum ziehen. Unter Maximilian berathſchlagte und beſchloß dieſes Regiment ohne den Kaiſer; unter Carln V. geſchahe nichts, ohne des Kaiſers Vorwiſſen und Willen. Unter Maximilian leiſtete das Reichsregiment den Eid der Treue dem Kaiſer und Reiche zugleich; unter Carl V. dem Kaiſer allein. Mit einem Worte, dieſer Prinz unterdrückte endlich auch deſſen Namen, und nennte es den kaiſerlichen Rath, anſtatt, daß es der Reichsrath heiſſen ſollte, nach und nach hob er es endlich ganz auf.

Der Reichshofrath nahm unvermerkt die Stelle des Reichsregiments ein. Dieſes Reichsregiment hatte die Reichstäge aufgehoben, und nunmehr thun die Reichsverſammlungen nebſt dem Reichshofrathe und dem kaiſerlichen Cammergerichte das, was ehedeſſen das Reichsregiment gethan hatte.

Der teutſche Staatscörper beſteht heutiges Tages aus dem Kaiſer, neun Churfürſten, 34. Erzbiſchöffen, Biſchöffen,

fen, Aebten oder Prälaten, welche den fürſtlichen Titel haben, 55. Fürſten, zwey Bänken von Prälaten, welche den fürſtlichen Titel nicht haben, vier Gravenbänken und 46. Reichsſtädten.

Die Glieder des Reichs werden in zweyerley Stände abgetheilt: die einen werden unmittelbar genennt, weil ſie vom Reiche unmittelbar abhangen, die andern mittelbare, weil ſie unter dem Reiche mittelbarer Weiſe ſtehen. Der unmittelbaren Stände ſind wiederum zwey Gattungen; 1.) Diejenigen, welche Sitz und Stimme auf den Reichstägen haben, und zu den Reichsauflagen das ihrige beytragen; dieſe nennt man vorzugsweiſe Reichsſtände. Dergleichen ſind die Fürſten, Prälaten, Graven und Reichsſtädte. 2.) Diejenigen, welche lediglich das Vorrecht der Unmittelbarkeit ohne Sitz und Stimme auf den Reichsverſammlungen haben.

Die erſten werden durch eine allgemeine Verſammlung vorgeſtellt, welche man den Reichstag nennet. Er währet beſtändig fort, und wird ſeit ohngefähr 80. Jahren zu Regenſpurg gehalten. Unter den durch den Tod Carls VI. und die Wahl Carls VII. entſtandenen Unruhen, ward er nach Frankfurt, und nachher wieder nach Regenſpurg verlegt, als Franz I. zum Oberhaupte des Reichs erwählet worden war.

Wenn die Stände ſich über etwas berathſchlagen wollen, ſo theilen ſie ſich in drey Collegia ab, wovon jedes ſeine Conferenzen unter einem beſondern Director, oder Präſidenten, hält.

Das erſte iſt das Churfürſtencollegium, wovon der Erzbiſchoff von Mainz Director iſt.

Zu dem andern gehören die geiſtlichen und weltlichen Fürſten, die Prälaten, welche den fürſtlichen Titel nicht ha-

haben, und die Reichsgraven. Der Erzherzog von Oeſterreich hat darinn die erſte Stelle, und nebſt dem Erzbiſchoff von Salzburg das Directorium, welches ſie wechſelsweiſe und nach den Materien, die in Berathſchlagung gezogen werden, verſehen. Man hat dieſes Auskunfftsmittel deswegen ergriffen, damit eine Angelegenheit nicht in verſchiedene Hände gerathen, ſondern von demjenigen, dem ſie einmal zugefallen, deſto ſorgfältiger betrieben werden möchte.

Das dritte Collegium machen die Reichsſtädte aus, und in Abſicht auf dieſes werden die zwey erſtern die höhern Collegia genennt. Das Directorium in demſelben führt allemal der Abgeordnete derjenigen Reichsſtadt, wo der Reichstag gehalten wird.

Auf dieſem allgemeinen Reichstage hat ein jeder Churfürſt und ein jeder Fürſt ſeine eigene Stimme; allein die Prälaten, welche keine Fürſten ſind, haben alle zuſammen nur ſo viel Stimmen, als ſie Claſſen oder Bänke ausmachen. Jedwede Bank der Prälaten und Graven hält einen Miniſter auf dem Reichstage. Die Reichsſtädte geben ihre Stimme ebenfalls nur nach den Bänken, und haben insgeſammt nur zwey Stimmen, eine für jede Bank.

Ehemahls wurde den Reichsſtädten das Recht, eine entſcheidende Stimme zu geben, ſtreitig gemacht, und ihre Abgeordnete hatten blos an den Berathſchlagungen Antheil, indem die Churfürſten ſie bey den Schlüſſen nicht zulaſſen wollten. Die Reichsſtädte beklagten ſich, daß man ſie eines Rechts berauben wollte, in deſſen Beſitze ſie gleichwohl zu ſeyn vorgaben. Man gab von beeden Seiten Schrifften heraus, ohne über etwas eins zu werden. Endlich ward der Streit durch den Weſtphäliſchen Frieden zum Vortheil der Reichsſtädte entſchieden, und es ward ausgemacht, daß ſie insgeſammt eine entſcheidende Stimme auf den Reichstägen haben ſollten. Inzwiſchen wer-

werden ihnen doch über die Re- und Corelationen noch viele Schwürigkeiten gemacht, von welchen man ſie auszuſchlieſſen ſuchet, obwohl ihre Abgeordnete zum öftern die Vorſtellung gethan haben, daß dadurch die Stimme der Reichsſtädte zu einer bloſen berathſchlagenden Stimme gemacht würde. Man hat ſich auf verſchiedene Art zu vergleichen geſucht, allein die Sache iſt noch nicht beygelegt. Ihre Stimme iſt nichts deſtoweniger entſcheidend, alſo, daß die beeden höhern Reichscollegia ohne dieſelbe kein Reichsgutachten ſtellen können.

Wenn die Meinungen der Churfürſten und Fürſten über eine Sache, welche bey den drey Collegiis in Berathſchlagung gezogen worden, nicht übereinſtimmen, ſo ſucht man ſich durch beſondere Conferenzen, welche man Relationes und Corelationes nennt, zu vergleichen; dieſe Conferenzen werden von den Directoren der beeden höhern Reichscollegien gepflogen, und ſo lange fortgeſetzt, bis man entweder eines Sinnes wird, oder gar keine Vereinigung mehr zu hoffen iſt. In dem erſtern Falle wird das Collegium der Städte eingeladen und ihnen der gefaſte Entſchluß eröffnet, damit man auch mit dieſem ſich vereinigen kann, Falls ſolches anderer Meinung iſt, als das Churfürſten- und Fürſtencollegium. Wenn die Conferenzen, welche in dieſer Abſicht gepflogen werden, den erwünſchten Erfolg nicht haben, ſo wird von der Reichscanzley in dem Schreiben, welches dem kaiſerlichen Principalcommiſſario unter dem Namen eines Reichsgutachtens überreichet wird, der abweichenden Meinung der Reichsſtädte beſonders Erwehnung gethan.

Es wurde nicht ſelten darüber geſtritten, ob bey den von den drey Reichscollegien gefaſten Schlüſſen die Mehrheit der Stimmen ſtatt finde oder nicht, alſo, daß das einſtimmige Gutachten zweyer von dieſen Collegien, für einen Schluß ſämtlicher Reichsſtände geachtet werden möchte; allein diejenigen ſelbſt, welche bey gewiſſen Vorfallenheiten

wün-

wünſchen, daß dem alſo wäre, ſehen die Folgen, die daher in gewiſſen Fällen entſtehen könnten, ſo wohl ein, daß ſie es noch immer unausgemacht ſeyn laſſen, maſſen es ohnehin für die gegenwärtige Verfaſſung Teutſchlands nicht ganz ſchicklich zu ſeyn ſcheinet.

Wenn nun gleich die drey Reichscollegia eines Sinnes ſind, ſo iſt doch noch die Einwilligung des Kaiſers erforderlich, dem die Meinung der Stände forderſamſt eröffnet werden muß. Iſt der Kaiſer anderer Meinung, als das Reich, ſo werden die Berathſchlagungen in jedwedem Collegio wieder von forne angefangen, und falls die entſtandenen Schwürigkeiten nicht gehoben werden können, ſo bleibt die Sache unentſchieden. Ehedeſſen wurden dergleichen Materien für die bevorſtehende allgemeine Reichsverſammlung aufgehoben; aber heutiges Tages da dieſe Reichsverſammlung beſtändig fortwähret, wartet man bis ſich die Umſtände geändert haben, um alsdenn die nämliche Angelegenheit wieder aufs Tapet zu bringen. Da die Uebereinſtimmung zweyer Collegien nicht hinreichend iſt, ein eigentliches Reichsgutachten zu formiren, ſo kann es eben ſo wenig durch die Beyſtimmung des Kaiſers die Geſtalt eines Reichsſchluſſes erhalten, wie man ein Reichsgutachten nennet, welches der Kaiſer genehmiget hat.

Der Reichstag endiget ſich mit Bekanntmachung und Eröffnung des **Abſchiedes**. So wird der Schluß von allen und jeden Berathſchlagungen, welche während dem ganzen Reichstag gepflogen worden, genennet. Dieſe Schlüſſe kommen nicht eher zum Vorſchein und zur Vollſtreckung, als wenn diejenigen, welche der Reichsverſammlung beygewohnet haben, im Begriffe ſind auseinander zu gehen, daher das Wort Abſchied kommet. Dieſer Abſchied wird im Namen des Kaiſers kund gethan, der zugleich alle Stände des Reichs ermahnet, ſich demſelben zu fügen, und den Reichsgerichten anbefiehlet, ihre Ausſprüche und Urtheile darnach abzufaſſen; der Kaiſer aber un-

ter-

terlåſt dabey zu melden, daß dieſer Abſchied und die darinn enthaltene Artickel von ihm und den Stånden des Reichs nach Art eines Vertrags entworffen, und verabfaſſet worden ſind.

Wenn man alle Stånde Teutſchlands einzeln betrachtet, ſo findet man eine Vermiſchung von unabhångiger und abhångiger Gewalt und Landesherrlichkeit, von Ariſtocratie und Democratie; wendet man ſeine Aufmerkſamkeit aber auf die teutſche Staatsverfaſſung überhaupt, welche hier unſer einziger Gegenſtand iſt, ſo erblicket man lediglich eine Vermiſchung von verſchiedenen ungleichen Arten der Ariſtocratie, in der allgemeinen Ariſtocratie des Reichs.

Die Churfürſten, deren nicht mehr als neun ſind, machen ein beſonderes Collegium aus, welches für ſich eben ſo viel Gewalt hat, als alle übrige Fürſten, und welches ſich noch dazu das ausſchlieſſende Recht die Wahlcapitulation mit dem Kaiſer zu errichten, angemaſſet hat. Das Collegium der Fürſten, deren Zahl ſehr betråchtlich iſt, iſt viel måchtiger als das Collegium der Pralaten, Graven und Herren, die ihre Stimme nur nach den Bånken geben, dahingegen jedweder Fürſt ſeine eigene Stimme hat. Die Reichsſtådte machen eine dritte Claſſe aus, welche wiederum geringer iſt, als die beeden vorhergehenden. Endlich kann der Kaiſer als Oberhaupt des Reichs allein in eine eigene Claſſe geſetzet werden; aber ſeine Gewalt iſt dermaſſen eingeſchrånket, daß ſie mit der Gewalt des ganzen Reiches in keinen Vergleich kommet.

Die Churfürſten, Fürſten und ſåmmtliche Reichsſtånde ſind Unterthanen des Reichs und deſſen Gerichtsbarkeit und Zwange unterworffen. Ihre Macht iſt durch die Geſetze eingeſchrånket, und alles was dieſe nicht erlauben, iſt als null und nichtig anzuſehen. Man kann faſt in den meiſten Fållen von ihnen weiter appelliren, und ſie ſind

verbunden gewiſſe Auflagen, welche man Römermonathe nennet, zu tragen. Sie leiſten dem Kaiſer den Eid der Treue, und werden von ihm belehnet, als von dem Oberhaupte, welches bey ſolcher Gelegenheit die ganze teutſche Staatsgeſellſchafft vorſtellet; und dieſer Eid iſt ſo beſchaffen, daß ſie eben dadurch verpflichtet werden, ſich dem Kaiſer zu widerſetzen, wenn er etwas thun oder verlangen will, was den Geſetzen und Gewohnheiten des Reichs zuwider iſt.

Die eigentliche und weſentliche Souveränität des Reichs hafftet auf den allgemeinen Reichsverſammlungen. Gewiſſe Rechte kann der Kaiſer ausüben, ohne Einwilligung der Stände; gewiſſe Rechte können die Fürſten und andern Glieder des Reichs ausüben, ohne die Einwilligung des Kaiſers; gewiſſe Rechte aber hafften lediglich auf dem ganzen Staatscörper, welcher durch die drey auf dem Reichstage verſammleten Collegia vorgeſtellet wird, wobey der Kaiſer den Vorſitz hat. Man erblicket die Beiſpiele von der Macht des Reichs, Geſetze zu geben, welche alle und jede Teutſche verbinden, in der freyen Ausübung der Religion, welche durch den Weſtphäliſchen Frieden gegründet worden, in den Reichskriegen, in dem Rechte der Oberherrſchafft und Souveränität über die Güther der Bürger, welches nicht anders, als mit Einwilligung ſämmtlicher Stände des Reichs ausgeübt werden kann, in der Eintreibung der gewöhnlichen Hülfsgelder, welche ebenfalls ohne Theilnehmung des Reichstages, weder aufgelegt noch vermehrt werden können, und in tauſend andern Gelegenheiten, wo der ganze Staatscörper allein Geſetze zu geben befugt iſt. Ein jeder Churfürſt, ein jeder Fürſt, eine jede Reichsſtadt und ſelbſt der Kaiſer iſt den Schlüſſen der Reichstäge unterworffen. Das äuſſerliche Anſehen, der Name, der Titel, die Pracht, die Ehre und Würde der Majeſtät werden dem Kaiſer von dem Reiche durch die Wahl übergeben; allein das Reich behält ſich die Gerechtſame, den Nachdruck, das Weſen, die Macht und

den Grund der Souveränität bevor, und überläſt dem Kaiſer nicht einmal die gänzliche Ausübung davon. Seit dem Weſtphäliſchen Frieden iſt der Kaiſer in Teutſchland nichts anders, als was der König in Pohlen iſt: der Mund des Reichs, von welchem nichts ausgehen ſoll, als was das Reich denket und verordnet; und vermöge der drey jüngern Wahlcapitulationen, wodurch die Macht der Glieder gewachſen und die Macht des Haupts um ein groſſes abgenommen hat, hat dieſer Fürſt nur ein ſehr eingeſchränktes Anſehen in einer wahren Republick.

§. 49. Von den ordentlichen und auſſerordentlichen Reichsdeputationen, wodurch die allgemeine Reichsverſammlung zuweilen vorgeſtellet wird.

In der gewöhnlichen Schreibart der Reichscanzley werden diejenigen Verſammlungen, denen das Reich den Auftrag giebt, gewiſſe Angelegenheiten abzuhandeln, um welcher willen man nicht für nöthig oder ſchicklich erachtet, alle und jede Glieder des Reichstages zuſammen zu beruffen, Deputationen genennt.

Dieſe Deputationen werden wiederum in ordentliche und auſſerordentliche eingetheilt. Eine ordentliche Deputation wird diejenige genennt, welche aus ſolchen Gliedern beſtehet, denen die Reichsverfaſſung das Recht giebt, bey gewiſſen Vorfallenheiten das ganze Reich vorzuſtellen. Eine ordentliche Deputation ſoll aus allen Churfürſten, ſechs Fürſten, einem Prälaten, einem Graven und zwey Städten beſtehen. Eine auſſerordentliche Deputation heiſt diejenige, welche durch eine beſondere Wahl der dreyen Reichscollegien dazu ernennet wird, um einer gewiſſen Vorfallenheit oder Angelegenheit willen, welche in einer allgemeinen Verſammlun gentweder nicht ohne groſſe Koſten, oder durch die ordentlichen Deputationen nicht ohne langen Verzuge abgethan werden kann.

Es würde ohne Nutzen ſeyn, wenn ich die Art und Weiſe umſtändlich beſchreiben wollte, wie die ordentlichen Deputationen zuſammen beruffen, und die Berathſchlagungen dabey gepflogen werden, weil ſie faſt ganz aus der Gewohnheit gekommen ſind. Sie ſind auch von gar keinem Nutzen. Ehemals behalff man ſich damit, wenn man keinen allgemeinen Reichstag verſammlen wollte; weil aber gegenwärtig dem Kaiſer die Nothwendigkeit aufgeleget iſt, das Gutachten der Stände in allen und jeden Angelegenheiten, welche Teutſchland überhaupt angehen, einzuhohlen, weswegen dann die Reichsverſammlung niemahls auseinander gehen darf, ſo kann man der ordentlichen Deputationen entübrigt ſeyn. Fürs andere iſt es nicht ſehr wahrſcheinlich, daß die Fürſten und geringern Stände zu einer ſolchen Deputation leichtlich ihre Einwilligung geben, weil dieſe den Churfürſten ein allzugroſſes Uebergewicht in die Hände giebt, indem ſie alle dabey zu erſcheinen befugt ſind, und deswegen ihre Berathſchlagungen in ſolchen kleinen Reichsverſammlungen beſonders halten. Endlich muß auch bey allen ſowohl ordentlichen als auſſerordentlichen Deputationen die Zahl der Deputirten von beeden Religionen gleich ſeyn, welches bey einer ordentlichen Deputation, der alle Churfürſten beywohnen ſollen, nicht geſchehen kann.

Die auſſerordentlichen Deputationen ſind dagegen noch ſehr gebräuchlich, nicht allein in ſolchen Angelegenheiten, welche im Namen des Reichs, auſſer dem Reichstage, abgehandelt werden, wenn z. E. das Cammergericht beſichtiget, oder eine Geſandſchafft ernennt werden ſoll; ſondern auch auf dem Reichstage ſelbſt, wenn die Umſtände erfordern, daß eine Sache forderſamſt von einigen gehörig eingeleitet werde, ehe man ſie der ganzen Reichsverſammlung vorträgt. Auf dieſe Weiſe wurde einſtmahls an einem Entwurffe von einer beſtändigen Wahlcapitulation gearbeitet, und auf dieſe Art ſoll es auch gehalten werden, wenn eine Unterſuchung angeſtellt wird, ob ein Glied des Reichs die Acht verwürket habe.

Das

Das wichtigſte in der Materie von den auſſerordentlichen Deputationen iſt die Frage, ob diejenigen Mitglieder, welche man dazu gebrauchen will, in voller Verſammlung erwählet werden müſſen, alſo, daß die Catholiſchen Stände das Recht hätten einem Proteſtanten, und die Proteſtantiſchen einem Catholicken ihre Stimme zu geben, oder ob jede Parthey die Deputirten von ihrer Religion beſonders wählen ſoll. Ueber dieſe Frage wurde einſtmahls heftig geſtritten, als eine Deputation zu Beſichtigung des Reichscammergerichts angeordnet wurde, und die Standhaftigkeit der Proteſtanten machte, daß die letztere Meinung die Oberhand behielt.

§. 50. Von den Reichskraiſſen und ihren Verſammlungen, oder Kraißtägen.

Das Reich iſt in gewiſſe Kraiſe oder groſſe Diſtricte eingetheilt, welche gleichſam ſo viele politiſche Körper ausmachen, und ihren Urſprung mitten unter den innerlichen Unruhen und Kriegen genommen haben, wodurch die Stände in den Stand geſetzt worden, ihre beſondern Angelegenheiten deſto beſſer zu überlegen, und ihre Macht nach den Umſtänden vorzukehren, welches zu einer Zeit um ſo viel nöthiger war, da Teutſchland der Schauplatz der gewaltſamſten Streitigkeiten war, und unter dem Vorwande ſeine Rechte zu behaupten, tauſend Raubereyen begangen wurden. Es ſind dieſes nichts anders als beſondere Verbingen mitten in der allgemeinen Verbindung, davon jede die Aufrechthaltung des Landfriedens unter den Verbundenen zum Zwecke hat.

Dieſe Kraiſe halten nun ihre beſondern Verſammlungen, worauf die Fürſten und Städte, die den Kraiß ausmachen, ihre Angelegenheiten abhandeln. Sie beſtehen aus den Abgeordneten der Stände, welche die Befehle ihrer Principalen zur Richtſchnur ihres Betragens haben, dahingegen die Kammergerichtsbeyſitzer keinesweges

von denjenigen abhangen, von welchen ſie präſentirt worden ſind.

Maximilian I. iſt der Urheber dieſer Eintheilung Teutſchlands in Kraiſe; das ganze groſſe Reich ward von ihm anfänglich in ſechs, zwölf Jahre darauf aber in neun Kraiſe abgetheilt. Kaum ſahe er ſich aber in dem Beſitze der Provinzen des Hauſes Burgund, ſo wollte er, daß das Reich ſich auch um die Erhaltung derſelben annehmen, und ſich ſolche einverleiben ſollte. Carl V. brachte es endlich auch ſo weit, daß daraus der zehende Kraiß unter dem Namen des Burgundiſchen errichtet wurde. Dieſer Kraiß begriff auſſer dem obern Burgund, welches man auch die Franche-Comte nennet, die ſiebzehen Niederländiſchen Provinzen unter ſich. Als dieſe Landſchafften an Spanien abgetretten wurden, hieß es, ſie ſollten beym Reiche verbleiben. Auch in dem Münſteriſchen Frieden wurde das nämliche ausgemacht. Der König von Spanien war als Erbe des Hauſes Burgund und Herr der Lande, woraus dieſer Kraiß beſtand, Director deſſelben; nachdem aber die Franche-Comte und einige niederländiſche Provinzen mit der Krone Frankreich vereiniget worden: ſieben derſelben die Republick Holland errichtet: der König in Preuſſen einen Theil der Niederlande durch Verträge erhalten hat: das Hauß Oeſterreich weiter nichts mehr davon, als einen kleinen Theil von Geldern, Hennegau, von den Gravſchafften Fandern und Namur und vom Herzogthum Luxenburg, nebſt einem beträchtlichen Antheile an dem Herzogthume Braband und Limburg beſitzt, und endlich die Flamländer, welche nie einen andern Herrn, als ihre Fürſten erkannt, dem Reiche niemals das geringſte entrichtet haben, ſo haben die Teutſchen die Sorge, diejenigen Länder, welche dieſen zehenden Kraiß ausmachen ſollten, zu regieren den Beſitzern derſelben überlaſſen, und ſich gleich vom Anfange an, ſelten in die dortigen Angelegenheiten gemiſchet. In dem Kriege, welchen König Philipp II. von Spanien mit ſeinen niederländiſchen Unterthanen führte,

te, ſuchte er die Gewährleiſtung des Reichs hervor, welches auch ſeine Nachfolger thaten, als ſie mit Frankreich Krieg bekamen; allein das teutſche Reich weigerte ſich beſtändig die Vertheidigung dieſer Provinzen über ſich zu nehmen, weil dieſelben nicht das mindeſte zur Reichsnothdurft beytrugen. Der Herzog von Burgund ſaß ſonſt auf den Reichsverſammlungen gleich nach dem Erzherzoge von Oeſterreich; allein ſchon ſeit langer Zeit iſt das Andenken des burgundiſchen Kraiſes weiter nichts, als ein hiſtoriſches Denkmal in den Zeitbüchern des Reichs.

Die Kraißverſammlungen werden von dem Director des Kraiſes ausgeſchrieben, der den Tag und Ort der Verſammlung nach ſeinem Gutdünken beſtimmt und die Materien, worüber man ſich berathſchlagen ſoll, vorſchreibet, ohne daß dazu die Einwilligung des Kaiſers erforderlich iſt.

Die Stände erſcheinen auf dieſen Kraißtägen entweder in Perſon oder durch ihre Abgeordnete, deren Vollmachten der Director prüfet, die Stimmen ſammlet, die ſeinige zuletzt giebt, und die Schlüſſe der Verſammlung zum Vollzuge bringet.

Die Kraiſe können ſowohl unter ſich, als auch mit fremden Mächten Anfalls- und Vertheidigungsbündniſſe ſchlieſſen, welche ſodann Zuſammentrettungen oder Aſſociationen genennt werden. Dergleichen Bündniß ward ehehin zwiſchen dem fränkiſchen und ſchwäbiſchen Kraiſe geſchloſſen und erſt in den neuern Zeiten wiederum zu Nürnberg beſtättiget, krafft deſſen ſich der fränkiſche Kraiß anheiſchig machte, dem Schwäbiſchen im Falle er angegriffen würde, mit 6000. Mann zu Hülffe zu kommen, welches dieſer bey gleichen Vorfallenheiten mit 8000. Mann zu erwiedern verſprach. Im Jahre 1701. errichtete der ober- und niederrheiniſche, ſchwäbiſche, fränkiſche und bairiſche Kraiß eine gleiche Verbindung, welche im Jahre 1702. beſtättiget wurde, in welchem Jahre dieſe Kraiſe auch dem groſen

ſen Bunde wider Frankreich beytraten. Im Jahre 1711. wurden dieſe fünff Kraiſe eins, daß ihre Verbindung oder Aſſociation ewig ſeyn ſollte, weswegen ſie auch die 5. aſſociirten Kraiſe genennet werden. Als im Jahre 1733. der Krieg zwiſchen Frankreich und Kaiſer Carln VI. angieng, erklärten ſich dieſe Kraiſe ſogleich für den Kaiſer, und man kann leicht glauben, daß derſelbe ihr Concluſum über die Mittel ſich zu vertheidigen, und einem Feinde zu widerſtehen, der die Verſicherung that, daß er entſchloſſen ſey mit dem Reiche im Frieden zu leben, ohne Anſtand werde beſtättiget haben. Der Wiener Hof gab ſich zu Ende des letzten Krieges viele Mühe die Kraiſe unter dem Vorwande der Sicherheit des Reichs, in die Waffen zu bringen; allein er konnte nichts ausrichten.

In jedwedem Kraiſe ſind einige Städte, wo Geld geſchlagen wird. Die Kraiſe ſind ſchuldig gewiſſe Aufſeher über das Münzweſen und jährlich zwey Verſammlungen zu deſſen Unterſuchung und Abwendung alles Betrugs, zu halten.

Es wird von den Kraiſen beſtändig ein Corps Truppen auf den Beinen gehalten, welches aus den Contingentern beſtehet, die jeder Stand zu ſtellen hat. Dieſe Contingenter, welche beſtändig in Bereitſchafft ſeyn ſollen, ſind das, was man Kraißtruppen nennt.

Nach dem Director, welcher die erſte Perſon im Kraiſe iſt, kommt der Kraisoberſte oder Feldherr, ſo jedesmahl eine Perſon vom erſten Range iſt. Seine Verrichtungen ſind, die Kraißtruppen zu verſammlen, darauf zu ſehen, daß ſie wohl unterhalten und bewaffnet ſind, und ſie im Felde anzuführen. Er hat das Recht die Stände zuſammen zu beruffen, wenn die Kriegsgeräthſchafft nicht ſo beſchaffen iſt, wie ſie ſeyn ſollte, und die Mittel in Vorſchlag zu bringen, wie ſie auf einen beſſern Fuß zu ſetzen. Er kann diejenigen Stände des Kraiſes, welche entweder

ſaumſelig ſind, oder ſich gänzlich weigern ihre Contingenter zu ſtellen, bey den Reichsgerichten verklagen, und endlich Fremden verbiethen in ſeinem Kraiſe Werbungen anzulegen, wofern ſie nicht vom ganzen Kraiſe die Erlaubniß dazu haben.

Die Würde eines Kraißoberſten iſt nicht erblich, wie des Kraißdirector ſeine, er kann ſie auch nach Gefallen niederlegen; ſie hängt von der Wahl ab und der Kraißdirector kann zugleich Kraißoberſter ſeyn.

Die Directores haben ihre Condirectores, und die Oberſten ihre Gehülffen, welche ihr Amt verrichten, falls ſie ſolches ſelbſt zu thun verhindert werden.

Die auswärtigen Mächte können die Kraißverſammlungen durch ihre Miniſter und Agenten beſchicken, deren Anbringen angehört und die Antwort darauf im Namen des Kraiſes ertheilt wird.

Auſſer den beſondern Kraißtägen, wo die Churfürſten ſich niemahls, die Prälaten, Graven und Herren aber zuweilen in Perſon, meiſtens aber durch ihre Abgeordnete einfinden, giebt es noch gewiſſe allgemeine Kraißverſammlungen, welche lediglich aus den Kraißdirectoren und Kraißoberſten beſtehen, und von dem Churfürſten von Mainz zuſammen beruffen werden.

Man findet verſchiedene Mängel in der Verfaſſung der Kraiſe. 1.) Ihr Rang iſt durch kein Reichsgeſetz feſtgeſtellt, wodurch nicht ſelten groſſe Streitigkeiten veranlaſſet werden. 2.) Ihre Gränzen ſind nicht allzugenau abgemeſſen, wie ſolches aus den Streitigkeiten erhellet, welche zwiſchen dem ſchwäbiſchen und bairiſchen Kraiße wegen der Abtey Kaiſersheim vorwalten. 3.) Nicht alle Stände und Glieder des Reichs ſtehen mit in dieſen Kraißen, weil verſchiedene Graven und unmittelbare vom Adel, wie

nicht weniger die italieniſche Reichslande, zu keinem Kraiſe gehören. 4.) Die Kraiſe ſind ſehr ungleich, ſowohl in Anſehung der Zahl, als der Beſchaffenheit der Stände. 5.) Die Länder ſind nicht gehörig abgetheilt, und was zu einem Kraiſe gehören ſollte, gehört zu einem andern; manche Stände ſind allzuweit von dem Kraiſe entfernt, zu welchem ſie gehören, und manche beſitzen in dem ganzen Kraiſe keinen Fuß breit Landes.

§. 51. Andere Verſammlungen der teutſchen Stände.

Endlich werden von den teutſchen Ständen noch mancherley Verſammlungen gehalten, welche ihre Namen von denjenigen bekommen, die ſie veranſtalten: Kraißtäge, Churfürſtentäge, Fürſtentäge, Graventäge, Verſammlungen der Reichsſtädte, der Ritterſchafft oder Ortstäge.

§. 52. Vom kaiſerlichen Cammergerichte und Reichshofrathe.

Die ſouveräne Gerichtsbarkeit des Kaiſers und Reichs iſt zweyen hohen Gerichtshöfen in Teutſchland, dem kaiſerlichen Cammergerichte und dem Reichshofrathe anvertrauet.

Das Cammergericht beſtehet aus zwey Präſidenten, einem Catholiſchen und einem Evangeliſchen und 25. Beyſitzern, welche aus verſchiedenen Ständen genommen werden, und nicht eher dazu gelangen können, als wenn ſie entweder das bürgerliche und canoniſche Recht ſelbſt gelehret, oder doch wenigſtens 5. Jahre ſtudiert haben. Dieſe Beyſitzer werden von den Churfürſten, Fürſten und Kraiſen ernennt und unterhalten. Da ſie bevollmächtiget ſind, das Recht nach ihrem guten Gewiſſen zu ſprechen, ſo ſtehen ſie nicht mehr unter denjenigen, von welchen ſie präſentirt worden ſind.

Maxi-

Maximilian I. errichtete nebſt den Ständen des Reichs dieſes Cammergericht zu Worms, und ſollte daſſelbe der höchſte Gerichtshof in Teutſchland ſeyn. Carl V. verlegte es nach Speier und verordnete, daß es ohne Einwilligung der Stände ſeinen Sitz nicht mehr verändern ſollte, es wäre denn zu Kriegs- oder Peſtzeiten. Endlich wurde es nach Wezlar verlegt, weil Speier von den Franzoſen verbrannt und verwüſtet worden war. Hier hat es noch immer ſeinen Sitz.

Seine Gerichtsbarkeit concurrirt mit des Reichshofraths ſeiner. Der Kaiſer kann dem Cammergerichte die Erkenntniß in den dahin gehörigen Dingen nicht entziehen, auch nicht einmal die Vollſtreckung ſeiner Urtheile hemmen, auſſer mit gemeiner Einſtimmung der Reichsſtände.

Der Reichshofrath beſtehet aus einem Präſidenten catholiſcher Religion, einem Vicecanzler und ſiebzehen Beyſitzern oder Räthen, worunter ſechs Proteſtanten befindlich. Der Kaiſer ernennt und unterhält ſie. Der Vicecanzler allein wird von dem Churfürſten von Mainz als Erzcanzlern des Reichs ernennt. Der Reichshofrath iſt in zwey Bänke abgetheilt, in die Herrenbank, worauf die Fürſten, Grafen und Herren ſitzen, und in die Gelehrtenbank.

Dieſes Collegium ward anfänglich blos für die eigenen Unterthanen des Kaiſers errichtet, da das Reichscammergericht der einzige höchſte Gerichtshof des Reichs war; allein heutiges Tages theilet dieſes ſeine Gewalt mit dem Reichshofrathe, und dieſe beyde Gerichte haben das Recht des Vorſprungs, alſo, daß diejenige Sache, welche bey einem dieſer Gerichte anhängig iſt, nicht für das andere gezogen werden kann. Der Kaiſer ſelbſt kann dem Reichshofrathe die für ihn gehörigen Sachen nicht wieder wegnehmen und dieſer Gerichtshof hat die nämlichen Vorrechte wie das Cammergericht; inzwiſchen beſchlieſſet er in vielen Fällen nichts ohne Vorwiſſen des Kaiſers, an wel-

welchem forderſamſt der allerunterthänigſte Bericht erſtattet und ſodann von ihm als höchſten Richter des Reichs der Ausſpruch gethan wird.

Der Reichshofrath ziehet dem kaiſerlichen Hoflager nach, und das Cammergericht bleibt beſtändig zu Wetzlar. Jener höret mit dem Tode des Kaiſers auf, weil er lediglich den Kaiſer vorſtellt, dieſes aber iſt ewig, weil es nicht allein das Oberhaupt, welches ſtirbt, ſondern auch den ganzen teutſchen Staatscörper, welcher niemals ſtirbt, vorſtellet.

Das kaiſerliche Cammergericht und der Reichshofrath haben die höchſte und letzte Gerichtsbarkeit über alle Unterthanen des Reichs in denjenigen Streithändeln, welche den allgemeinen Zuſtand Teutſchlands angehen. Es können ſolche ohne Unterſchied, entweder beym Cammergerichte oder beym Reichshofrathe angebracht werden, auſſer was ſolche Händel anbetrifft, worein die Glieder dieſer Gerichtshöfe ſelbſt verwickelt ſind, als welche bey dem Collegio, worinn ſie ſitzen, belangt werden müſſen, und diejenigen, welche in einem gewiſſen Verhältniſſe mit den vorbehaltenen Rechten des Kaiſers ſtehen, und von dem Reichshofrathe allein entſchieden werden können.

Das Laſter der beleidigten Majeſtät, und die Appellationen in bürgerlichen Sachen, welche über tauſend Gulden betragen, können nach Gutbefinden bey einem oder dem andern dieſer Gerichte angebracht werden.

Die peinlichen Händel, das Laſter der beleidigten Majeſtät ausgenommen, und die bürgerlichen Angelegenheiten, welche blos Privatperſonen angehen, und nicht über tauſend Gulden ausmachen, werden von den Reichsſtänden ſelbſt entſchieden; jedoch iſt ihren Unterthanen in gewiſſen Fällen und unter gewiſſen Einſchränkungen erlaubt, von dem Spruche ihres Landesherrn an die höchſten Reichsgerich-

richte zu appelliren, und Schutz gegen den Mißbrauch ſeiner Gewalt zu ſuchen.

Weder von dem Cammergerichte noch von dem Reichshofrathe kann weiter appelliret werden, jedoch darf man die Abänderung ihrer Urtheile bey jenem durch die Reviſion, und bey dieſem durch die Supplication ſuchen.

§. 53. Von dem Hofgerichte zu Rothweil, und dem Landgerichte zu Weingarten.

Als Kaiſer Conrad III. im Begriffe war einen Creuzzug zu thun, verſammlete er zu Frankfurt einen Reichstag, worauf er ſeinen Sohn Heinrich zum römiſchen Könige erwählen ließ; und da dieſer Prinz noch ſehr jung war, ſo wurde für gut befunden zu Rothweil ein kaiſerliches Hofgericht zu errichten, welches unter ſeinem Namen das Reichsregiment führen ſollte. Der Vorſitz bey dieſem Gerichtshofe ward der grävlichen Familie von Schulz Lehensweiſe aufgetragen. Dieſes Hofgericht beſtehet zwar noch heutiges Tages, allein ſeine Gewalt iſt merklich gefallen. Es ſoll aus zwölf Gliedern vom Adel, und in deren Ermanglung aus eben ſo vielen bürgerlichen Perſonen aus Rothweil beſtehen. Seine Gerichtsbarkeit erſtrecket ſich über den Schwäbiſchen, Fränkiſchen, Oeſterreichiſchen und Rheiniſchen Kraiß, und alle in denſelben befindliche mittel- und unmittelbare Glieder und Unterthanen des Reichs, die Churfürſten, die Herzoge von Jülich, die Pfalzgraven am Rhein, die Herzoge von Zweybrücken und viele vom Adel ausgenommen, welche letztere jedoch vor demſelben zu erſcheinen, und ihre Vorrechte und Ausnahme zu beweiſen ſchuldig ſind. Ehedeſſen konnte von dieſem Hofgerichte nicht weiter appellirt werden, nunmehr aber ſteht es ebenfalls unter den beeden höchſten Reichsgerichten.

Das Landgericht zu Weingarten iſt ein anderer Gerichtshof in Schwaben, welchen der Herzog von Würtem-

berg ehedeſſen ſelbſt beſetzte. Es hat keinen beſtimmten Sitz, ſondern hält ſeine Zuſammenkünfte an verſchiedenen Orten, wo ſich das Convent des Cloſters Weingarten befindet, von dem es den Namen hat. Dieſer Gerichtshof iſt ohngefehr von der nämlichen Beſchaffenheit, als das Hofgericht von Rothweil, auſſer, daß es keine Appellationen annimmt, als im Falle verſagter Juſtitz.

Dieſe beede Gerichte, deren Gewalt in wenigen Stücken unterſchieden iſt, haben allem Streit der über die Gerichtsbarkeit unter ihnen hätte entſtehen können, durch einen Vergleich vorgebeugt, wodurch ein jedes ſeine beſtimmten Gränzen erhalten hat.

§. 54. Von der Aufnahme des bürgerlichen Rechts in Teutſchland.

Ein jeder von den vielen Staaten, woraus die teutſche Republick beſtehet, hat ſeine eigene Geſetze und Gewohnheiten, welche faſt insgeſammt aus dem römiſchen Rechte entlehnt ſind, welches das gemeine Recht in Teutſchland iſt, wo es, wenn ich es ſagen darf, tiefere Wurzeln als irgend wo anders gefaſſet hat, und dieſes um der Majeſtät des römiſchen Reichs willen, deren Glanz man auf alle Art über Teutſchland auszubreiten ſuchet.

Die alten Teutſchen hatten wenige Geſetze, wie uns Tacitus berichtet, wenn er ſagt: daß die guten Sitten bey ihnen mehr gelten, als die Geſetze anderwärts; allein ihre Nachfolger ſeufzen in Teutſchland, wie in andern Ländern, unter der Laſt der vielen Geſetze.

Das ſächſiſche und das fränkiſche Recht ſind die zwey bürgerlichen Geſetze der Teutſchen.

Das Sächſiſche iſt unter dieſen beeden das berühmteſte, und gilt in Sachſen, in der Laußnitz, in Schleſien,

Braun-

Braunſchweig, Brandenburg, Lüneburg und Heſſen. Auſſer dem Reiche gilt es auch in Pohlen und Littauen.

Es wurde lange Zeit beobachtet, ohngeachtet es noch kein geſchriebenes Geſetz war. Die meiſten teutſche Rechtsgelehrte fanden es der Neigung ihrer Nation ſo gleichſtimmig, daß ſie es als ein Gewohnheitsrecht beobachteten.

Eckart von Repkau, ein geſchickter Rechtsgelehrter, brachte es in drey Bücher, welche er in lateiniſcher Sprache verfertigte. Seinem Werke, welches den Namen eines Landrechts führt, ward vom Kaiſer Otto I. die geſetzliche Kraft verliehen; und dieſer Kaiſer ließ noch einen andern Theil von dem ſächſiſchen Rechte verfertigen, der das **Weichbild** heiſt. Es ſind ſeitdem viele Erklärungen über das ſächſiſche Recht ans Licht getretten, weswegen man zu ſagen pflegt, es wäre das römiſche Recht in ſächſiſcher Sprache beſchrieben.

Die Sachſen folgen dem römiſchen Rechte nur in den Fällen, wo das ſächſiſche Recht ſtille ſchweigt, ob ſie wohl von dieſem in verſchiedenen Fällen abgehen, wo es dem römiſchen Rechte widerſpricht.

Das alte fränkiſche Recht wird in dem Rheiniſchen, Schwäbiſchen und Fränkiſchen Kraiſe, das iſt, in allen Landen und Provinzen, wo das ſächſiſche Recht nicht eingeführt iſt, beobachtet.

Das kaiſerliche Cammergericht und der Reichshofrath urtheilen nach dem römiſchen Rechte, wenn keine kaiſerlichen Verordnungen und eigene Landesgewohnheiten vorhanden ſind. Jedwedes Mitglied des Cammergerichts und Reichshofraths muß, ehe es ins Amt tritt, ſich eidlich verbinden, dieſe Regel bey ſeinen Rechtsſprüchen zu beobachten.

Ein gewiſſer berühmter Rechtsgelehrter in dieſem Lande hat die Verbeſſerung der teutſchen Rechtsgelehrſamkeit ſchon lange eifrigſt gewünſcht. „Die römiſchen Geſetze, ſagte „ er, und die Canoniſchen ſind der Grund davon; allein „ wie viel dunkle, verwirrte und unnütze Dinge findet „ man nicht in denſelben! Wie kann man beſtimmen, was „ von dieſen Geſetzen angenommen iſt oder nicht? Die „ Gewohnheiten in gewiſſen Provinzen haben zwar dieſe „ Gebrechen nicht; allein ſie ſtimmen nicht allemal mit „ der Billigkeit überein; und indem ſie nicht alle Fälle ent„ halten, ſo überlaſſen ſie das Urtheil der Leidenſchafft, der „ Haabſucht und dem Unverſtande des Richters z).„

§. 55. Von der Matrickel und den Reichsauflagen.

Als die Hofbeamte des Kaiſers ſich die Gelegenheit zu Nutze machten, um ſich die ihnen anvertrauten Provinzen zuzueignen, und ſich untereinander vereinigten um ſich wechſelsweiſe in dem Beſitze ihrer widerrechtlich erlangten Güther zu erhalten; ſo errichteten ſie eine Kriegscaſſa und taxirten einen jeden auf eine gewiſſe Summe, die er zur Nothdurfft des gemeinen Bundes beitragen ſollte. Dies war die erſte Matrickel, welche in Teutſchland verfertiget worden.

Die Reichsmatrickel, welche heutiges Tages in der churmainziſchen Canzley gehalten wird, iſt ein Verzeichniß oder eine Liſte von den Ständen des Reichs, und wie viel ein jeder zu bezahlen hat. Dieſes Buch hat ſeinen Urſprung dem Kaiſer Sigmund zu danken, welcher, als es ihm an Geld mangelte und nachdem er dem Reiche weiß gemacht hatte, wie viel ihm dran gelegen wäre, daß die Hußiten in Böhmen ausgerottet würden, es dahin brachte, daß ſie ſich dieſes Krieges wegen unter einander vereinigten, und einen Anſchlag machten, was jeder von den Ständen

z) Leipnitz.

den dazu beytragen ſollte. Daher entſtund die erſte bekannte Matrickel. Wenn auch deren einige ſchon vorher geweſen wären, wie verſchiedene Schrifftſteller behaupten, ſo iſt doch nichts mehr davon übrig.

Die Stände bezahlen zweyerley Auflagen, nachdem ſie in dieſer Matrickel angelegt ſind: auſſerordentliche und ordentliche.

Die ordentlichen Auflagen werden in dem ganzen Reiche erhoben, und in zwey gleichen Friſten bezahlt. Sie ſind beſtimmt zu Bezahlung der alten Beſoldungen und Zulagen der kaiſerlichen Cammergerichtsbeyſitzer, zum Unterhalt der Reichsfeſtungen und zu andern ordentlichen Ausgaben, welche den ganzen Staat angehen. Der Kaiſer wird für den Verweſer dieſer Caſſa angeſehen.

Die auſſerordentliche Auflagen werden Römermonathe genennt. Dieſe werden nicht eher erhoben, als wenn des Reichs Nothdurfft ſolches erfordert, und es vom Reichstage anbefohlen wird.

Die Benennung dieſer auſſerordentlichen Auflagen kommt von den Zügen der Kaiſer nach Italien her, um ſich zu Rom und Mailand krönen zu laſſen. Die Stände des Reichs waren alsdenn verbunden 20000. Mann zu Fuß und 4000. Pferde zu unterhalten. Diejenige, welche keine Soldaten ſtellen konnten, gaben dafür monathlich etwas gewiſſes am Gelde. Zu Carls V. Zeiten wurde dieſer Geldbeytrag auf zwölf Gulden für einen Reuter, und vier Gulden für einen Fußknecht geſetzt; nachdem aber der Preiß von allen Sachen um ein beträchtliches geſtiegen, ſo ward der Werth eines Reuters auf ſechzig Gulden und eines Fußknechts auf zwölf Gulden erhöht, alſo, daß da ehehin nur zwölf Gulden für einen Reuter und vier Gulden für einen Fußknecht auf ein Römermonath gerechnet wurden, ſo muß man nunmehro fünf Römermonathe auf einen Reu-

ter und drey auf einen Fußknecht rechnen. Wenn alſo die Kraißdirectores den Ausſchlag der Römermonathe machen, ſo erhöhen ſie die Zahl der Monathe für jeden Mann zu Pferd auf fünf und für jeden zu Fuß auf drey, damit die zum Unterhalte eines jeden Soldaten nach gegenwärtigem Fuß erforderliche Summe heraus kommt, ohne daß dadurch in die Reichsmatrickel ein Loch gemacht werden darf, worinn noch immer der alte und zu Carls V. Zeiten geſetzte Fuß beybehalten wird.

Dieſer Beytrag ſollte ſeinem Urſprunge nach allerdings an wirklicher Mannſchafft geſtellet werden; weil aber gewiſſe Stände auf 500. andere aber auf 3. 4. 10. oder mehr auch weniger Mann angeſchlagen ſind, ſo hat die Schwürigkeit, wie dieſe Mannſchäfften in Compagnien oder Regimenter zu bringen, die Wahl der Officiere und tauſend andere Ungemächlichkeiten, die Gewohnheit aufgebracht, dieſen Beytrag in Geld zu bezahlen. Inzwiſchen giebt es doch noch einige Glieder des Reichs, die vermöge eines mit dem Kaiſer getroffenen beſondern Einverſtändniſſes, ihr Contingent mit wirklicher Mannſchafft ſtellen, dergleichen ſind Sachſen, Brandenburg, Baiern und einige andere Höfe.

Ob man ſich wohl nach der Regel, nach dem Innhalte der Reichsmatrickel bey Stellung der Contingenter richten ſollte, ſo leidet dieſes doch in gewiſſen Fällen eine Ausnahme. Als man z. E. beym Vollzuge des Weſtphäliſchen Friedensſchluſſes die Austheilung von 5. Millionen, 21894. Reichsthalern zu machen hatte, welche zur Schadloshaltung der ſchwediſchen Armee waren verſprochen worden, ſo muſte man dieſen Beytrag blos auf Geld und nicht auf Mannſchafft, jedennoch aber unter dem Titel von Römermonathen nach den guten oder ſchlechten Umſtänden, worinn ſich die Stände, die ſolchen zu entrichten hatten, befanden, ausſchlagen. Man fügte aber die Verſicherung hinzu, daß blos die auſſerordentlichen Umſtände ein ſol-

ches verurſachten, und daß es zu keinen Folgen gereichen ſollte.

Es geſchieht zuweilen, daß der Reichstag auf erfolgte Vorſtellungen einiger Glieder des Reichs ihren Anſchlag vermehret oder vermindert. In dieſem Falle wird nun die beſondere Matrickel dieſer Glieder verändert.

Es ſind zu verſchiedenen Zeiten auch vielerley Reichsmatrickeln verfertigt worden. Eine der berühmteſten iſt diejenige, welche Ferdinand III. auf dem Reichstage zu Regenſpurg im Jahre 1647. aufſetzen ließ; allein einige davon wurden auch etwas ins kürzere gezogen, nachdem verſchiedene Staaten vom teutſchen Reiche abgeriſſen worden waren. Carl V. ließ eine Matrickel aufſetzen, in welcher blos diejenigen in Anſchlag gebracht wurden, welche die Oberherrſchafft des Reichs wirklich anerkannten. Im Jahre 1654. ward zu Regenſpurg eine neue aufgeſetzt, welche nach dem damahligen Zuſtand Teutſchlands aufs genaueſte eingerichtet war, und ſeithero zur Richtſchnur gedienet hat.

Nach dem gegenwärtigen Anſchlage ſtellen die neun Kraiſe des Reichs auf ein Römermonath 12401. Fußknecht und 2419. Mann zu Pferd, welches zu Gelde angeſchlagen 75849. Gulden machet, wenn nämlich zwölf Gulden für einen Reuter, und vier Gulden für einen Fußknecht angerechnet werden.

Dieſe Materie gehörig zu erläutern, will ich folgenden Anſchlag des erſten Reichskraiſes, nämlich des Oeſterreichiſchen, hieher ſetzen.

	Reuter.	Fußknecht.	zu Geld angeſchlagen und 12 Gulden auf einen Reuter und 4. Gulden auf einen Fußknecht gerechnet.	zum Cammergerichte.
Das Hauß Oeſterreich giebt zweymal ſoviel, als das ordentliche Contingent ausmachet, kommt alſo auf ein Römermonath	120.	554.	3656.	—
Das Bißthum Trident, ſo von dem Hauſe Oeſterreich als Oberherrn von Tyrol vertretten wird	14.	91.	532.	60.
Das Bißthum Brixen	14.	91.	532.	60.
Der Fürſt von Dietrichſtein, den das Hauß Oeſterreich von wegen der Herrſchafft Traſſe ebenfalls vertritt	—	—	—	16.
Der Grav von Kirchberg	1.	4.	28.	20.
Die Stadt Coſtnitz	3.	50.	236.	62 $\frac{7}{3}$.

Und ſo gehet es auch mit den übrigen ſtärkern oder ſchwächern Kraiſen, nach dem Verhältniſſe Macht und Menge ihrer Glieder.

Allein es iſt viel leichter dieſe Auflage auszurechnen, als ſolche in die Reichscaſſa zu bringen. Ohngeachtet ſie mit aller Strenge eingefordert werden, ſo bekommt der Kai-

ſer doch nicht vielmehr als die Helfte. Einige Glieder des Reichs beklagen ſich, daß ſie allzuhoch im Anſchlag ſtünden; andere verlangen einen Nachlaß an dem ſchuldigen Ruckſtand wegen des Verluſts, den ſie ſeitdem erlitten hätten; einige wollen an dem gegenwärtigen Beytrage ſo viel abziehen, als ſie in dem vorigen zu viel bezahlt zu haben glauben; wieder andere verlangen eine Minderung ihres Anſchlags, und manchmal ſogar eine gänzliche Befreyung wegen gewiſſer Umſtände, welche ſie zu bezahlen hindern, und niemand läſſet ſichs ſehr angelegen ſeyn, ſein Contingent zur beſtimmten Zeit zu lieffern. Selten erſcheinet die Helfte von der Armee im Felde, welche der Reichstag aufzuſtellen, beſchloſſen hat; und die geringen Summen, welche man zum Unterhalte zweyer oder dreyer Reichsfeſtungen herzuſchieſſen eins geworden iſt, werden entweder gar nicht, oder ſehr ſpät in die Kriegscaſſa gelieffert.

Auſſer dieſem Beytrage giebt es in Teutſchland noch andere Auflagen, welche man Landes- oder Kraißauflagen nennt. Die erſtern werden von den Unterthanen an ihre Landesherrn bezahlt, dieſe aber werden in einem oder mehrern correſpondirenden Kraiſen zu Beſtreitung der nöthigen Ausgaben erhoben. Jeder Kraiß, wo dieſes eingeführt iſt, hat ſeine eigene Caſſa, nebſt dem dazu verordneten Caſſier- oder Schatzmeiſter.

§. 56. Thätiges und leidendes Geſandſchaffts-recht des Kaiſers und der Fürſten des Reichs; Befugniß der Stände mit auswärtigen Mächten Bündniſſe zu ſchlieſſen, und auf was Art und Weiſe ſie das Recht nebſt dem Kaiſer bey den Reichsfriedensverträgen zu concurriren, ſeit dem ſie ſolches erlangt, ausgeübet haben.

Der Kaiſer ſchicket Geſandte an fremde Mächte ab, und nimmt von dieſen wiederum dergleichen an, welche letztere ſchon dadurch, daß er ſie annimmt, den Schutz des Völ-

Völkerrechts im ganzen Reiche erlangen. Dieſe fremden Mächte ſenden auch an die Reichstäge und einzelne Stände des Reichs Bothſchaffter und andere geringere Miniſter ab, dergleichen ſie auch wieder von jenen erhalten.

Die teutſchen Fürſten beſitzen einige Regalrechte, weil man vorher ſah, daß ſie derſelben in gewiſſen Fällen gegen den Kaiſer ſelbſt um ihrer eigenen Erhaltung willen benöthigt ſeyn möchten. Der zweyfache Weſtphäliſche Friedenstractat verſichert ſie des Rechts der Bündniſſe, der Geſandtſchafften, des Kriegs und Friedens mit der Einſchränkung nichts wider den Kaiſer und das Reich zu unternehmen.

Das Recht der Stände mit dem Kaiſer bey Friedensſchlüſſen mit auswärtigen Mächten zu concurriren, war ſchon lange vor den Weſtphäliſchen Frieden im Gebrauche; allein die Fürſten und Stände des Reichs hatten ſich deſſen ſeit Maximilians I. und Carls V. Zeiten nicht bedient. Die Uebermacht der Kaiſer und die Anmaſſung des Churfürſtencollegii, welches das Recht an den Berathſchlagungen über Krieg und Frieden Theil zu haben, allein zu beſitzen behauptete, hatte die Ausübung dieſes Rechts gehemmet. Es gehöret unter diejenigen, welche der Weſtphäliſche Friede den Ständen ausdrücklich zuerkennt; und es iſt um ſo viel wichtiger, da das Reich durch ſein Glück oder Unglück im Kriege ſeine Gränzen und Gerechtſame entweder erweitern, oder eingeſchränkt ſehen kann.

Es kam Ferdinanden III. ungemein ſauer an, zu verſtatten, daß alle Stände des Reichs ſich nach Münſter und Oßnabrück begaben, um daſelbſt an dem Friedensgeſchäffte Antheil zu nehmen, welches dieſer Kaiſer in jener Stadt mit Frankreich, und in dieſer mit Schweden verhandelte; allein er muſte der Standhaftigkeit dieſer beeden Mächte nachgeben. Frankreich und Schweden verlangten, daß die teutſchen Stände als Bundesgenoſſen dieſer beeden

Kro-

Kronen, deren Hülffe ihnen nöthig war, die Abſtellung ihrer Beſchwehrden gegen den kaiſerlichen Hof zu erhalten, dem Congreß beywohnten, und hielten es überdieß zur Sicherheit deſſen, was ſie ſelbſt mit dem Kaiſer abzuthun hatten, für nothwendig, daß das Recht der Stände, an dem Reichsregimente Antheil zu haben, in dem bevorſtehenden Frieden auf einen ſichern Fuß geſetzt wurde, welches nicht geſchehen konnte, wenn ſie nicht über die wichtigſten Puncte zu Rathe gezogen wurden.

Dieſer Friedenscongreß bekam alſo die Geſtalt einer Reichsverſammlung in Anſehung derjenigen Angelegenheiten, welche zwiſchen dem Kaiſer und Reiche unter Vermittelung jener beeden Kronen auszumachen waren. Die Reichsſtände übergaben ihre Beſchwerden den franzöſiſchen und ſchwediſchen Miniſtern um ſie des Kaiſers ſeinen mitzutheilen, welche letztere ihres Orts ihre Antworten durch den nämlichen Weeg an die Reichsſtände gelangen lieſſen. Die Stände unterſuchten ſolche in den Conferenzen, welche ſie unter ſich faſt auf eben die Art, wie auf den Reichstägen zu geſchehen pflegt, hielten. Sie wurden auch zu Unterzeichnung der Friedenstractaten, als ein contrahirender Theil zugelaſſen, und ihnen von den ſchwediſchen Miniſtern zwey Originale eingehändigt, davon eines von dem Churfürsten von Mainz zum Gebrauche des ganzen Reichs überhaupt, und das andere von dem Churfürſten von Sachſen zum Gebrauche der Proteſtanten inſonderheit aufgehoben werden ſollte.

Das Recht der Reichsſtände beym Beſchluſſe eines im Namen des ganzen Reichs zu machenden Friedens zu concurriren, ward alſo durch die ausdrückliche Verordnung des Vertrags zu Oßnabrück, als auch durch ihre wirkliche Theilnehmung an demſelben aufs beſte befeſtiget; allein die Art und Weiſe wie man bey dieſer Gelegenheit zu Werke gegangen, konnte bey dem Congreß zu Niemwegen zu keinem Muſter dienen, als welcher den Ständen des Reichs

die erſte eigentliche Gelegenheit gab, dieſes Recht auszuüben, weil dieſer Congreß von einer ganz andern Beſchaffenheit war, und das Reich nichts von der Krone Frankreich, mit welcher es in Tractaten ſtund, zu verlangen hatte, als daß in denjenigen Staaten, welche derſelben in dem Münſteriſchen Vertrage unter gewiſſen Clauſuln waren abgetretten worden, gewiſſe Neuerungen abgeſtellt werden möchten, die denſelben, ihrem Vorgeben nach, zuwider waren. Die Stände des Reichs konnten auf dem Reichstage nicht einig werden, auf welche Weiſe ſie ihr Recht mit dem Kaiſer bey Friedensſchlüſſen zu concurriren ausüben ſollten; ſie beſchloſſen daher, die kaiſerlichen Geſandten wegen der Reichsangelegenheiten insbeſondere zu bevollmächtigen, und verlangten von dieſen mit dem Reichstage über diejenigen Puncte ihrer Unterhandlungen, wovon derſelbe Kundſchafft haben und wiederum beſondere Verhaltungsbefehle zufertigen müſte, zu correſpondiren.

Dieſer Entſchluß muſte dem Hof zu Wien allerdings gefallen; und wenn dieſer Hof allemahl einen guten Gebrauch davon zu machen gewuſt hätte, ſo würde das Reich dieſe Parthey jederzeit ergriffen, und faſt niemand wahrgenommen haben, daß das Recht Frieden zu ſchlieſen zwiſchen den Gliedern des Reichs und ihrem Oberhaupte getheilt iſt; allein die kaiſerlichen Geſandten verhielten ſich bey den ihnen aufgetragenen Angelegenheiten des Reichs ſolchergeſtallt, daß nicht allein die wider Schweden verbundene Fürſten, ſondern faſt die ganze Reichsverſammlung über ſie unzufrieden wurde. Die erſten beklagten ſich, man habe ihr Intereſſe dadurch aufgeopfert, daß man die Herausgabe alles deſſen, was ſie den Schweden in Teutſchland abgenommen hatten, bewilliget; und der ganze Reichstag war darüber mißvergnügt, daß man mit Frankreich nichts ausgemacht hatte, um zu verhindern, daß gewiſſe Städte in Elſaß ihre Rechte und Freyheiten nicht verliehren möchten, welche ſeinem Vorgeben nach in dem Frieden von Münſter waren ausbedungen worden, als man die-

dieſes Land dem allerchriſtlichſten Könige überlaſſen hatte.

Die Folgen des Nimweger Friedens veroffenbahrten ſich auf eine dem Reiche ſehr mißfällige Art. Frankreich errichtete zu Metz und Breyſach Reunionskammern, welche alles wieder hervorſuchen muſten, was vor Alters zu den erſterwehnten Ländern gehört hatte; und der allerchriſtlichſte König, der ſeine Gerechtſame dem Ausſpruche dieſer Kammern unterworffen hatte, ließ ihre Urtheile auch auf der Stelle vollziehen. Das Reich ſahe dieſes Verfahren für eine Uſurpation an, aber es war nicht im Stande ſich dawider zu ſetzen, weil ſelbſt diejenigen, welche in dem erſtgeendigten Kriege die eifrigſten wider Frankreich waren, ſich es damahlen am meiſten angelegen ſeyn lieſſen ſich mit dieſer Krone zu verbinden, und nicht die mindeſte Luſt bezeigten neuerdings mit ihr zu brechen. Das Reich muſte daher in gütliche Weege einſchlagen und zuſehen, ob man etwann auf dem zu Frankfurt anberaumten Congreß von dem allerchriſtlichſten Könige einige Mäſſigung erhalten möchte. Der Kaiſer hatte es gern geſehen, daß ihm das Reich dieſe Unterhandlung abermahls anvertraut hätte; allein das Andenken der vergangenen Zeiten brachte die Reichsverſammlung auf den Entſchluß, den kaiſerlichen Geſandten eine auſſerordentliche Deputation von einigen Gliedern aus jedem Collegio an die Seite zu ſetzen, welches ſie zu dem Ende mit einer beſondern Vollmacht und den nöthigen Verhaltungsbefehlen verſahe. Sie wollten nicht einmal, daß dieſe Deputation mit den kaiſerlichen Miniſtern insbeſondere über die mit Frankreich auszumachende Sachen conferiren, ſondern daß ſie den Conferenzen mit den Bevollmächtigten dieſer Krone ſelbſt beywohnen ſollte. Die Noth, worinn ſich der Kaiſer damahls befand, würde ihn vielleicht bewogen haben, dieſem Verlangen nachzugehen, wie er denn ſchon darein gewilliget hatte, daß die Deputirten des Reichs bey Eröffnung des Congreſſes zugegen ſeyn ſollten; als Frankreich, welches

ſie mit dieſer Gelegenheit beſtens unterſtützt hatte, dieſen Congreß zerriß. Wenn das Reich zufrieden war, dem Kaiſer bey dieſer Gelegenheit gewieſen zu haben, wie weit es glaube ſein Geſandtſchafftsrecht nebſt dem Kaiſer zugleich treiben zu dörfen; ſo war dieſer ebenfalls nicht ungehalten darüber, daß ihm die Zerreiſſung des Congreſſes aus dieſer Verlegenheit gezogen hatte.

Auf dem Congreß zu Rißwick waren die Umſtände des Reichs nicht eben ſo günſtig, zu welchem der Reichstag eine auſſerordentliche Deputation ernannt hatte, ohngeachtet ſich der Kaiſer alle mögliche Mühe gab, ihn davon abzuwenden und es dahin zu bringen, daß er den nämlichen Weeg einſchlagen möchte, welchen man auf dem Congreß zu Nimmwegen beliebt hatte. Der Reichstag ernannte zu dieſer Deputation vier Perſonen von dem Churfürſtencollegio, 24. von den Fürſten, und vier von dem Städtecollegio. Dieſe groſe Menge der Abgeordneten half zu nichts, als die Schwürigkeiten in Anſehung ihrer Zulaſſung zu den Conferenzen mit den auswärtigen Miniſtern und des Rangs, welchen ſie dabey haben ſollten, zu vermehren. Sie muſten ſich alſo begnügen, daß die kaiſerlichen Miniſter ihnen von dem, was in den Conferenzen abgehandelt wurde, Nachricht gaben, und daß ſie dieſen Miniſtern wiederum die in ihren beſondern Berathſchlagungen gefaſten Schlüſſe, gleich einem Reichsgutachten mittheilen konnten. Man legte ihnen zuletzt das Friedensinſtrument zur Unterzeichnung vor; alsdenn aber merkten ſie, daß man ſich wenig um ihr Geſuche bekümmert habe. Die Abgeordnete der proteſtantiſchen Stände inſonderheit hatten den Verdruß zu ſehen, daß man dem vierten Artickel dieſes Friedens ohne ihr Vorwiſſen eine Clauſel beygefügt hatte, wodurch ein groſſes Loch in den Oßnabrücker Frieden gemacht wurde, weil man darinn ausgemacht hatte, daß in denjenigen Provinzen, welche Frankreich dem Reiche wieder gab, die catholiſche Religion in dem nämlichen Zuſtande verbleiben ſollte, worein ſie von jener Krone, während der Zeit, da ſie ſolche innen

nen gehabt, geſetzt worden war. Die proteſtantiſchen Miniſter waren ſo ſtandhaft die Unterzeichnung dieſes Friedens zu verweigern; allein ihre Herren ſelbſt ſahen ſich genöthiget, mit der Erklärung des Kaiſers zufrieden zu ſeyn, daß dieſe Clauſel zu keinen Folgen wider den Frieden zu Oßnabrück ſollte gezogen werden, nach welcher Verſicherung ſie auf dem Reichstage ihre Einwilligung zum Rißwicker Frieden ebenfalls ertheilten.

Obſchon die Reichsdeputation mit dem erſterwehnten Congreß ſehr ſchlecht zufrieden zu ſeyn Urſache hatte, ſo ward nichts deſtoweniger von den Ständen eine neue angeordnet, als Frankreich ſich in dem Haag während des ſpaniſchen Succeßionskrieg in Friedensunterhandlungen einließ, wovon man ſich anfänglich einen allgemeinen Frieden verſprach, ob ſich wohl nachher die Geſtalt der Sachen gänzlich änderte. Frankreich verwarff die vorläufigen Bedingniſſe, unter welchen die wider dieſe Krone verbundene Mächte den Frieden ſchlieſſen wollten; und indem ſie ſich den Tod des Kaiſer Joſephs und die Veränderung des engliſchen Miniſterii zu Nutze zu machen wuſten, ſo endigte ſie den Krieg mit einem Glücke, ſo ſie vorher kaum gehofft hatte. Kaiſer Carl VI. widerſetzte ſich zwar noch eine Zeitlang, nachdem er aber von allen ſeinen Bundsgenoſſen verlaſſen war, ſahe er ſich auch gezwingen mit Frankreich Friede zu machen. Der Grund zu dieſem Vergleiche ward in den Conferenzen des Marſchalls von Villars, und des Prinzen Eugens zu Raſtadt ohne Theilnehmung des Reichs gelegt; und nachdem das Werk auf dem zu Baaden angeſtellten Congreß vollends zu Ende gebracht werden ſollte, und den Ständen davon Nachricht gegeben wurde, ſo merkten dieſe, daß der ganze Congreß eine bloſſe Feierlichkeit, und ihre Gegenwart dabey ganz unnöthig wäre. Die proteſtantiſchen Stände inſonderheit ſahen ein, daß ſie ſich keine Hoffnung zu machen hätten, die Aufhebung der für ſie ſo nachtheiligen Clauſel in dem Rißwicker Friedenstractate zu erhalten, weil man zu Raſtadt ſchon einig geworden

den war, dieſe Clauſel in dem Baadner Frieden zu beſtättigen: In dieſem Betrachte entſchloſſen ſich die proteſtantiſchen Stände das nämliche zu thun, was die Catholiſchen thaten, welche für gut befanden dem Kaiſer die Sorgfalt für des Reichs Angelegenheiten zu überlaſſen, und als ſie auf dem Reichstage den Baadner Frieden beſtättigten, ſo fügten ſie blos die Erklärung bey, daß ſie ſich in Anſehung des Rißwicker Friedens auf den Widerſpruch beruften, welchen ſie bey verſchiedenen Gelegenheiten dahin geäuſſert hätten, daß derſelbe ihren durch den Oßnabrücker Frieden erlangten Rechten keineswegs nachtheilig ſeyn ſollte.

Der Wiener Hof bezeigte in dem darauf erfolgten Frieden mit Frankreich eben ſo wenig Achtung für das Reich als vorher; der Kaiſer allein ſchloß die vorläufigen Friedensartickel mit dem allerchriſtlichſten Könige ab, und alsdenn erſt eröffnete er dem Reichstag die Urſachen ſeines Verfahrens, wobey er zugleich die Genehmigung der Präliminarartikel verlangte und nebſt der Vollmacht den Hauptvertrag abzuſchlieſſen, erhielte, welchen letztern jedoch das Reich niemahls beſtättiget hat.

Aus dem was bisher geſagt worden, folgt überhaupt, daß die Art und Weiſe, wie die Stände des Reichs bisher ihre Gerechtſame bey Friedensſchlüſſen ausgeübt haben, für ſie von ſchlechten Nutzen geweſen iſt. Dieſes Recht würde ſelbſt unter den Oeſterreichiſchen Kaiſern von ganz andern Nachdrucke geweſen ſeyn, wenn die mächtigſten teutſchen Fürſten, denen an den abzuſchlieſſenden Verträgen ſonderheitlich viel gelegen war, nicht lieber ihr Intereſſe durch ihre eigenen Miniſter in beſondern Unterhandlungen hätten wollen beſorgen laſſen; heutiges Tages aber, da das Reichsoberhaupt weniger mächtig, als ſeine Vorfahrer, und ſeine Gewalt durch die letztern Capitulationen ſehr eingeſchränkt worden iſt, ſo wird er vermuthlich auch mit mehrerer Vorſicht zu Werke gehen müſſen, als ſeine Vorfahrer.

§. 57.

§. 57. Allgemeine Geſetze Teutſchlands.

Man kann die teutſchen Staatsgeſetze in drey Claſſen eintheilen. In der erſten ſtehen die Capitularien Carls des Groſen und ſeiner Nachfolger. Es waren dieſes die Schlüſſe, welche auf den Feldern des Mars oder des May waren gefaßt worden: allgemeine Verordnungen in weltlichen Dingen. In der zweyten ſtehen die kaiſerlichen Verordnungen von Otto I. an, bis in die Mitte des XIV. Jahrhunderts; und in der dritten die Geſetze Carls IV. und die folgenden bis auf gegenwärtige Zeiten. Man findet die älteſten Capitularien nach chronologiſcher Ordnung in der gelehrten Sammlung des Baluzius und die von den mittlern und neuern Zeiten, welche unter den allgemeinen Namen der Reichsabſchiede bekannt ſind, hat ein anderer teutſcher Schriftſteller, Namens Fritz, auch ſehr wohl erklärt.

Die teutſchen Grundgeſetze ſind:

1.) Die Reichsabſchiede.

2.) Der Landfrieden, welchen man auch den bürgerlichen, oder profanen Frieden nennt.

3.) Die goldene Bulle.

4.) Der Religionsfrieden.

5.) Der Weſtphäliſche Frieden.

6.) Die Wahlcapitulation.

Die Reichsabſchiede ſind die älteſten Verordnungen Teutſchlands. Es ſind ſolches Geſetze, welche die gemeine Verfaſſung betreffen, worein das Reich mittelſt wechſelweiſer Einſtimmung der auf dem allgemeinen Reichstage verſammleten Glieder und ihres Oberhaupts geſetzt wor-

worden. Dieſe Geſetze werden Abſchiede genennt, weil ſie ſonſt kurz vor der Abreiſe des Kaiſers und Zertrennung des Reichstags waren kund gemacht worden. Der erſte in teutſcher Sprach feierlich kundgemachte Reichsabſchied iſt der vom Jahre 1235. auf dem Reichstage zu Worms unter Friedrich II. vor dieſem wurden die Reichsgeſetze in lateiniſcher Sprache verabfaſſet. Der Abſchied des Reichstags zu Regenſpurg von 1654. iſt der letzte, weil der Reichstag, nachdem er ſich zu Regenſpurg abermahlen verſammlet hatte, ſeitdem nicht wieder auseinander gegangen iſt.

In der goldenen Bulle werden die Rechte der Churfürſten beſtättiget und feſtgeſetzt; ſie ſchreibt die Art und Weiſe vor, wie der Kaiſer ſoll erwählet werden, und was für Eigenſchafften er haben muß, um wahlfähig zu ſeyn; ſie gründet die Gerechtſame des Königreichs Böhmen und enthält verſchiedene andere wichtige Verordnungen. Es iſt dieſes in Teutſchland ein heiliges Geſetz; aber es enthält Regeln, welche niemals, und wiederum andere, welche nur ſelten beobachtet werden; denn ob ſie wohl auf ewig gemacht worden, ſo kann doch ſelbſt nach dem Geſtändniſſe der goldenen Bulle jedwedes menſchliches Geſetz abgeſchaft werden.

Der Landfriede, welchen man auch den bürgerlichen oder profanen Frieden nennt, iſt der Reichsabſchied zu Worms vom Jahre 1495. Es iſt eine unter den teutſchen Herren getroffene Vereinigung, den Kriegen ein Ende zu machen, welche während der Unruhen zwiſchen den Kaiſern und Päbſten und während des groſen Zwiſchenreiches entſtanden waren, und die barbariſche Gewohnheit der Ausforderungen und Fehdebrieffe zu unterdrücken, wodurch das beſte Recht von der Macht der Waffen abhieng, und endlich alle beſondere Kriege und Verletzungen der Geſetze zu verhindern. Dieſer Landfriede ward von Heinrich III. angefangen, von Friedrich III. zu Ulm im Jahre 1466. fortgeſetzt, und endlich zu Frankfurt im Jahre

re 1486. völlig zu Stand gebracht. Er wurde von Maximilian I. zu Worms im Jahre 1495. noch mehr befeſtiget und eben von dieſem Abſchiede, der in dieſem Jahre zu Worms gehaltenen Reichsverſammlung iſt die Rede, wenn man den Landfrieden nennet. Dieſes berühmte Reichsgeſetz iſt in mehr als zwanzig Reichsabſchieden und in allen Capitulationen beſtättiget worden. Der Reichstag zu Augſpurg im Jahre 1500. fügte denſelben einige neue Artickel zur Erläuterung bey, und auf dem zu Worms im Jahre 1521. wurden ebenfalls neue Verordnungen zu Erhaltung des durch den Landfrieden hergeſtellten gemeinen Ruheſtandes bekannt gemacht.

Der Religionsfriede war eine Folge des Schmalkaldiſchen Bundes, den die Proteſtanten im J. 1539. unter ſich errichtet hatten. Das Interim Carls V. war nichts anders, als ein Vorſehungsedict, ſo auf dem Reichstage zu Augſpurg im J. 1547. bekannt gemacht wurde. Einige Fürſten, die einander um der Religion willen in den Haaren lagen, machten zu Paſſau im J. 1552. einen Frieden unter ſich; allein dieſer blos von einigen Fürſten errichtete Tractat konnte kein öffentliches Geſetz abgeben, wofern ihn der ganze Staat nicht annahm. Der ſogenannte Religionsfriede iſt der zu Augſpurg im Jahre 1555. errichtete Vertrag, wodurch die Gewiſſensfreyheit in Teutſchland verſtattet, und beeden Partheyen einander zu ſchaden verbotten wird.

Die Verträge zu Oſnabrück und Münſter werden in Teutſchland vorzugsweis der **Weſtphäliſche Friede** genennet. Sie enthalten fünf Hauptpuncte. I. Die Freyheit der Stände und die Vorzüge und Gerechtſame der Landeshoheit. II. Die Religionsfreyheit der Catholiſchen, der Reformirten und Proteſtanten. III. Die Aufhebung der päbſtlichen Gewalt in proteſtantiſchen Landen. IV. Die Abtrettung der Landgravſchafft Elſas an Frankreich und eines Theils von Pommern und anderer Landſchafften an Schwe-

Schweden. V. Die Feſtſetzung des politiſchen Regiments von Teutſchland. In dieſem Weſtphäliſchen Frieden ſind auch verſchiedene andere wichtige Verordnungen gemacht, und unter andern viele geiſtliche Pfründen ſäculariſirt und ſomit die teutſche Kirche um beträchtliche Güther gebracht, und weltliche Fürſten damit beliehen worden. Um dieſem Frieden einen gröſern Nachdruck zu geben, und ihn zu einem ewigen Geſetze zu machen, ward für gut befunden ihn dem Reichsabſchiede vom Jahre 1654. einzuverleiben.

Die kaiſerlichen Wahlcapitulationen ſind in der Abſicht eingeführt worden, die Freyheit der Nation in Sicherheit und der Gewalt des Oberhaupts rechtmäßige Gränzen zu ſetzen; Allein alle die vorigen Capitulationen ſind nichts mehr als hiſtoriſche Denkmäler. Wer die Gerechtſame des Haupts ſowohl als der Glieder des Reichs kennen lernen will, darf ſich nur die goldene Bulle und die Wahlcapitulation des jeztregierenden Kaiſers bekannt machen.

Einige Lehrer des teutſchen Staatsrechts rechnen die von dem Kaiſer und den Ständen geſchloſſene Friedensverträge hieher; wie nicht weniger auch die, welche von dem Kaiſer allein im Namen der Stände geſchloſſen und von dieſem nachher genehmiget worden ſind; Allein ich übergehe ſolche mit Stillſchweigen, weil ſie weniger zum teutſchen Staatsrechte gehören als zum Völkerrechte. Aus dieſer nämlichen Urſache werde ich nichts von dem Concordat Pabſts Nicolai V. und Kaiſers Friedrich III. vom Jahre 1448. in Anſehung der Austheilung der Monathe zu Vergebung der geiſtlichen Pfründen, reden, kraft deſſen diejenige Pfründen, welche in den ungleichen Monathen ledig werden, vom Pabſte, und die ſo in den gleichen Monathen aufgehen, von demjenigen vergeben werden, der ſie ſonſt vergeben hat.

§. 58.

§. 58. Von der goldenen Bulle; und was in ihren dreyßig Capiteln enthalten iſt.

Die Anzahl, die Würde und Gerechtſame der Churfürſten waren nicht immer einerley, als Carl IV. König von Böhmen, gleich nach ſeiner Erhebung auf den kaiſerlichen Thron im J. 1356. das ſo berühmte und unter dem Namen der **goldenen Bulle** bekannte Edict verfertigte. Dieſe Bulle, welche von den teutſchen Schriftſtellern als die Stütze des Heils und der Würde des Reichs und das Band, welches Haupt und Glieder zuſammen hält, angeſehen wird, liegt auf dem Rathhauſe zu Frankfurt und iſt ſonſt im Abdrucke allenthalben zu finden. Sie wird auch Conſtitutio Carolina genennt, und enthält 30. Capitel, davon die meiſten in beſondere Paragraphen abgetheilet ſind. Die drey und zwanzig erſten wurden auf der Reichsverſammlung zu Nürnberg 1356. und die ſieben letzten auf der zu Metz in eben demſelben Jahre bekannt gemacht, **in der Abſicht**, wie darinn gemeldet wird, **die Einigkeit unter den Churfürſten zu unterhalten, eine einſtimmige Wahlform einzuführen, und allen Spaltungen nebſt den daher entſtehenden gefährlichen Folgen den Weg abzuſchneiden.**

Ehedeſſen machten die Kaiſer aus eigener Gewalt Geſetze; allein dieſe Zeit war vorbey als die goldene Bulle verfertigt wird. Carl IV. ſagt zwar, daß er dieſes Edict aus **kaiſerlicher höchſter Macht und Gewalt** erlaſſe; Allein dieſe Ausdrücke werden durch die folgenden beſtimmt, da es heißt; **auf eingeholtes Gutachten der Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs,** alſo, daß er blos als ein Präſident einer Geſellſchafft und im Namen des Reichs redet, deſſen Gewalt er ausübet. Heutiges Tages iſt die Einwilligung der Stände zu einem Geſetze unumgänglich nöthig. Der Kaiſer kann nichts verordnen ohne das Reich, wohl aber das Reich ohne dem Kaiſer.

Dieſe Bulle hatte nicht gleich eine geſetzliche Krafft; man verehrte ihre Artickel blos darum, weil ſie ſich auf alte Gewohnheiten gründeten. Heutiges Tages aber gehört ſie unter die Reichsgrundgeſetze. Jedennoch machet man einen Unterſchied unter denjenigen Artickeln der Bulle, welche die Churfürſten inſonderheit, und denen, welche das ganze Reich angehen, wenn die Frage erörtert wird: Ob in den Fällen, da man davon abzugehen für nöthig erachten möchte, die Einwilligung aller und jeder Stände nothwendig ſey? Man hält insgemein dafür, daß die Artickel von der erſten Claſſe dem Ausſpruche der Churfürſten allein überlaſſen werden müſten, wie ſie denn in dergleichen Dingen verſchiedene Veränderugen für ſich allein gemacht haben. Uebrigens muſten natürlicher Weiſe durch die Veränderung der Umſtände auch verſchiedene Artickel der goldenen Bulle aufgehoben werden.

Nach einem Eingange, worinn der Kaiſer hefftig gegen die ſieben Todſünden eifert und verſichert, daß das chriſtliche Reich auf die drey theologiſchen Tugenden, als eine einfache und untheilbare Dreyeinigkeit gegründet ſey, und wo er endlich die ſieben Churfürſten als die Grundſäulen und vornämſten Glieder des heiligen Reichs erhebet, von welchen dieſes als von ſo viel Fackeln, deren Licht durch die Vereinigung der ſieben Gaben des H. Geiſts geſtärket wird, erleuchtet werden ſoll, findet man in der goldenen Bulle dreyſig Capitel folgenden Innhalts.

In dem erſten wird verordnet, wie und von wem die Churfürſten an den Ort der Wahl ſollen geführt werden, die Art der Einladungen, des Geleits und der Begleitung der Verſammlung *a)*.

Der

a) Dieſe Verordnung ward zu einer Zeit gemacht, da Teutſchland durch die vielen Prätendenten auf den kaiſerl. Thron verwüſtet wurde, und die Wege ſo unſicher waren, daß man nicht ohne Geleit reiſen konnte.

Der Churfürſt von Mainz ſoll den Tod des Kaiſers den übrigen Churfürſten binnen Monathsfriſt anzeigen. Er ſoll zugleich anfügen, daß von einem feſtgeſetzten Tage an in drey Monathen die Churfürſten ſich entweder in Perſon oder durch ihre Geſandten in Frankfurt am Main, woſelbſt der römiſche König und künfftige Kaiſer gewählt wird, einfinden ſollen. Die Bürger von Frankfurt ſollen die Churfürſten und deren Geſandte, wie auch die 200. Pferde, die ein jeder mitbringen darf, beſchützen, und alle Fremde aus der Stadt ſchaffen. Jedweder Churfürſt, der ſich nicht ſelbſt an den Wahlort begiebt oder Geſandte dahin ſchicket, iſt für dißmal ſeiner Stimme verluſtig.

Das zweyte will, man ſoll einen Prinzen wählen, der dem Reiche nützlich und im Stande iſt, das Beſte der Chriſtenheit zu befördern. Es beſtimmet gewiſſe vorläufige Feierlichkeiten, die Andachtsübungen, die Eidesleiſtungen, und die Form der Wahl. Es verordnet, daß, wenn die Churfürſten von dem Tage an, da ſie den Eid abgelegt, in dreyſig Tagen nicht zur Wahl ſchreiten, ihnen nichts als Waſſer und Brod gereichet werden ſoll *b*), und daß ſie nicht zur Stadt hinaus gelaſſen werden, bevor das Wahlgeſchäfft vollendet iſt. Die Wahl geſchieht durch die Mehrheit der Stimmen. Der Gewählte muß die Rechte und Freyheiten der Churfürſten und vornämſten Glieder des Reichs gleich nach ſeiner Wahl beſtättigen und ehe

b) Es verſteht ſich, daß dieſer Artickel nicht gehalten wird; Wenn dieß wäre, ſo hätte die Wahl Leopolds nicht 11. Monathe gedauert. Die Churfürſten wiſſen die Wahl ſo lange hinaus zu ziehen, als ſie wollen, ohne ſich für der in dieſem Artickel angedrohten Straffe zu fürchten. Sie rechnen die Berathſchlagungen, worauf es hauptſächlich ankommt, nicht mit dazu. Als Carl VI. 20. October 1740. ſtarb, ward die Wahl wegen des vorwaltenden Krieges erſt auf den 20. October 1741. angeſetzt. Die Churfürſten hielten wohl 20. Conferenzen und traten nicht eher ins Conclave bis ſie völlig eins waren. In weniger als einer Stunde war ſodann Carl VII. erwählt; und ſo gieng es auch mit Franz I.

er ſich noch in die Reichsangelegenheiten miſchen darf. Nach der Krönung ſoll er dieſe Beſtättigung wiederholen.

Das dritte Capitel beſtimmt den Sitz der drey geiſtlichen Churfürſten bey öffentlichen Feſten, in den Rathsverſammlungen, und bey allen öffentlichen kaiſerlichen Handlungen. Der Churfürſt von Trier ſitzt dem Kaiſer gegen über. Der von Mainz ſitzt dem Kaiſer zur Rechten, es ſey in ſeinem eigenen Kirchenſprengel oder nicht, wenn es nur in dem Bezirke iſt, der unter ihm als Erzcanzlern durch Teutſchland ſtehet, das Churcölniſche ausgenommen. Der Churfürſt von Cöln ſitzt in ſeinem Kirchenſprengel, in ganz Welſchland und Frankreich dem Kaiſer zur Rechten, ſonſt aber überall zur Linken.

In dem vierten iſt der Sitz der Churfürſten überhaupt bey allen Feſten und Verſammlungen, wo der Kaiſer gegenwärtig iſt, beſtimmt. Der König von Böhmen hat als ein geſalbter und gekrönter Prinz die erſte Stelle nach den Churfürſten von Mainz und Cöln, nachdem dieſer oder jener dem Kaiſer zur rechten Hand ſitzt. Der Churfürſt von der Pfalz nimmt nach dem Könige von Böhmen den zweyten Platz zur rechten des Kaiſers ein. Der Herzog von Sachſen den erſten Platz zur Linken des Kaiſers nach dem Erzbiſchoffe der auf dieſer Seite ſitzet.

Dem Churfürſten von Mainz kommt zu, ſeine Mitbrüder zur Wahlverſammlung einzuladen und die Stimmen zu ſammlen, welches in folgender Ordnung geſchehen ſoll: Er fraget zuerſt Trier, dann Cöln, Böhmen, Pfalz, Sachſen, Brandenburg und zuletzt ſagt er ſeine Meinung. Bey kaiſerlichen Feſten giebt Brandenburg dem Kaiſer oder römiſchen Könige das Waſchwaſſer, Böhmen zum erſtenmal das Getränke, Pfalz trägt das Fleiſch auf und Sachſen beſorgt die Geſchäffte eines Erzmarſchalls c).

Das

c) Die Zahl der weltlichen Churfürſten, deren zur Zeit der goldenen Bulle nur 4. waren, iſt ſeitdem mit 2. vermehrt wor-

Das fünfte Capitel verordnet, daß der Churfürſt von der Pfalz bey erledigtem Kaiſerthron Verweſer des Reichs in den Landen am Rhein, in Schwaben und Franken ſeyn c), und die Gewalt haben ſoll, Recht und Gerech-

worden. Als Kaiſer Ferdinand II. dem Pfalzgraven Friedrich V. die Churwürde genommen hatte, übertrug er ſie dem Herzog Maximilian von Baiern im J. 1623. Aus Liebe zum Frieden ward für gut erachtet, in dem Münſteriſchen Tractat die fünfte weltliche Churwürde zu Gunſten Carl Ludwigs, Pfalzgravens beym Rhein einzuführen, unter der Bedingung, daß nach Abgang der Wilhelminiſchen oder Baieriſchen Linie, die Churwürde wieder auf die Rudolphiniſche oder Pfälziſche zurückfallen und ſodann die neue Churſtelle gänzlich aufgehoben werden ſollte. Die ſechſte weltliche Churwürde ward vom Kaiſer Leopold im Jahr 1692. zu Gunſten Herzogs Ernſts von Braunſchweig Hannover Lutheriſcher Religion eingeführt, mit auſſercollegialiſcher Einwilligung der Churfürſten von Mainz, Baiern, Sachſen und Brandenburg. Die Churfürſten von Trier, Cöln und Pfalz und viele Fürſten widerſetzten ſich dieſer Wahl und der 1698. geſchehenen Belehnung Georg Ludwigs, des Sohns Herzogs Ernſts. Die Sache blieb lange Zeit unentſchieden; einige von den Widriggeſinnten wurden durch Unterhandlungen auf die Seite gebracht; und endlich behielt das kaiſerliche Anſehen die Oberhand und der neue Churfürſt ward den 6. Nov. 1708. in den Churfürſtenrath eingeführt.

c) Die Herzoge von Baiern behaupteten, das Reichsvicariat wäre ihnen mit der Churwürde übertragen worden; Allein Carl Ludwig, der Sohn des unglücklichen Friedrichs, ward durch den Weſtphäliſchen Frieden wieder in die Churwürde und ſeine meiſten Güther eingeſetzt, durch welchen Frieden auch dem Baieriſchen Hauſe die Churwürde verſichert wurde. Daher kamen nun die ganze 76. Jahre fort daurende Irrungen dieſer beeden Churhäuſer, indem jedes behauptete, das Vicariat klebe an ſeiner Churwürde. Endlich ward ihr Streit durch einen Vergleich vom J. 1724. beygelegt und nach dem Tode Carls VI. und Carls VII. ſetzten ſie einen gemeinſchafftlichen Gerichtshof an, der das Vicariat verwaltete. Dieſes Collegium beſtand aus einem Präſidenten und drey Beyſitzern oder Räthen, welche der eine Churfürſt, und einem Vicepräſidenten und drey andern Räthen,

tigkeit zu pflegen, geiſtliche Stellen zu vergeben, des Reichs Einkünffte einzunehmen, Reichslehen zu vergeben, Lehenspflichten ablegen zu laſſen, auſſer von Fürſtlichen und Fahnlehen, deren Verleihung dem römiſchen Kaiſer oder Könige vorbehalten iſt. Gleiche Rechte ſoll auch der Herzog von Sachſen in den Landen haben, wo das ſächſiſche Recht gilt, nämlich da, wo es zu Zeiten der Verfertigung der goldenen Bulle gegolten hat. Der Kaiſer oder römiſche König iſt ſchuldig ſich bey Churpfalz wegen der wider ihn erhobenen Klagen einzulaſſen; Allein der Churfürſt kann dieſes Recht nirgend als in dem kaiſerlichen Hoflager, wo der römiſche Kaiſer oder König in Perſon anweſend iſt, ausüben.

Nach dem ſechſten ſollen die geiſtlichen und weltlichen Churfürſten ihre Stellen unveränderlich behalten und den Vorſitz vor allen andern Fürſten, der König von Böhmen aber vor allen andern Königen haben, die ſich etwan mit ihm zugleich am kaiſerlichen Hofe befinden möchten.

Das ſiebende hat den Titel: **Von der Nachfolge der Churprinzen.** Es wird darinnen wie in allen andern Capiteln der goldenen Bulle vorausgeſetzt, daß die weltlichen Churfürſtenthümer eben ſo wenig als die Geiſtlichen auf das weibliche Geſchlecht fallen, wie nicht weniger, daß die weltlichen Churfürſtenthümer von niemand als von Laien beſeſſen werden können. Er will, daß, wenn ein weltlicher Churfürſt ſtirbt, deſſen Wahlſtimme auf ſeinen älteſten ehelichen Sohn weltlichen Standes, und falls dieſer nicht mehr am Leben, auf den älteſten Sohn gleiches Standes von jenem älteſten Sohne fallen ſoll. Wenn der älteſte Sohn ohne männliche, rechtmäßige und weltliche Nach-

welche der andere Churfürſt ernennte. Es gab aber beſtändige Streitigkeiten von Seiten der Kraiſe, welche behaupteten, keiner von den Churfürſten habe das Recht das rheiniſche Vicariat zu theilen. Dieſe Schwürigkeiten aber ſind theils durch Carls VII. theils durch des jetzregierenden Kaiſers Wahlcapitulation gehoben worden.

Nachkommenſchafft ſtirbt, folgt der nachälteſte und hernach deſſen älteſter Sohn. Wenn ein Churfürſt einen minderjährigen Nachfolger hinterläßt, ſo iſt der älteſte Bruder des Verſtorbenen Vormund des Minderjährigen und Landesverweſer, biß jener ſein achtzehntes Jahr erreichet hat, und alſo volljährig iſt. Wenn eines dieſer Churfürſtenthümer ledig wird, ſo kann der Kaiſer oder römiſche König damit als über eine ihm und dem Reiche heimgefallene Sache gebahren, dem Rechte der böhmiſchen Stände in ſolchem Falle einen König zu wählen unbeſchadet.

Das Achte verordnet, daß kein Einwohner des Königreichs Böhmen nicht auſſerhalb dieſes Königreichs und vor ein anders Gericht als des Königs von Böhmen und ſeiner nachgeſetzten Hofrichter gefordert und geladen werden, noch von den in dieſem Königreiche ergangenen Rechtſprüchen an ein anders Gericht appelliren kann.

Das Neunte erlaubt dem Könige von Böhmen und den übrigen geiſtlichen und weltlichen Churfürſten Gold- Silber- Zinn- Kupfer- Eiſen- Bley- und andere Bergwerke, auch Salzſiedereyen in ihren Landen anzulegen, den Juden Schutz zu geben und Zölle anzulegen, ſo wie ſolches ſeit undenklichen Zeiten herkömmlich war.

Nach Innhalt des Zehnten ſoll das Recht Geld zu prägen dem Könige von Böhmen in ſeinem ganzen Königreiche unangefochten bleiben und derſelbe andere Güther ſeiner Unterthanen mit ſeinen Staaten vereinigen können, unter der Bedingung, daß er dem Reiche entrichte was dieſe Güther demſelben ſonſt entrichtet haben. Die andern Churfürſten ſollen auf gleiche Bedingniſſe gleiche Rechte haben.

Das eilfte verordnet, daß die Unterthanen der geiſtlichen und weltlichen Churfürſten nirgend als in den Churfürſtenthümern und von churfürſtlichen Richtern gerichtet

werden ſollen. Allein im Falle verſagter Gerechtigkeit erlaubet der Kaiſer jenen Unterthanen zwar nicht ohne Unterſchied an jeden andern Richter, ſondern unmittelbar an das kaiſerliche Hofgericht zu appelliren.

Das Zwölfte verordnet, daß fürohin die Churfürſten jährlich einmal in einer Reichsſtadt in Perſon zuſammen kommen, und nach Pfingſten 4. Wochen durch beyſammen bleiben ſollen; und daß der Kaiſer auf einer um dieſe Zeit in dem lauffenden Jahre 1356. zu Metz zu haltenden Zuſammenkunfft, auf eingehohltes Gutachten der Churfürſten den Ort beſtimmen werde, wo ſie ſich künfftiges Jahr verſammeln ſollen. Dieſe Verordnung aber ſoll nur ſo lang gelten, als es dem Kaiſer und den Churfürſten gefallen wird; und verordnet der Kaiſer mit Einſtimmung der Churfürſten, daß auf dieſen Verſammlungen von den anweſenden Fürſten keine allgemeine Feſte angeſtellt, ſondern bloß beſondere Gaſtmale gegeben werden ſollen, wodurch der Lauff der Geſchäffte nicht verhindert wird.

Nach dem Dreyzehnten ſollen alle von dem römiſchen Kaiſer oder Könige bereits ertheilte oder noch zu ertheilende Vergünſtigungsbriefe den Freyheiten, Gerichtsbarkeiten, Rechten, Ehren und Herrlichkeiten der Churfürſten durchaus unſchädlich ſeyn, wenn auch darinn ausdrücklich ſtünde, daß ſie nicht wiederruffen werden ſollten und könnten, wofern dieſe Clauſel der Unwiderrufbarkeit nicht dem ganzen Briefe von Wort zu Wort einverleibet worden wäre.

Das Vierzehnte betrifft die argliſtige Lehensaufkündigung einiger Vaſallen und Lehenleute in der Abſicht ihre Lehenherren ſodann befehden und ſich der innengehabten Lehenſtucke unter dem Titel einer Eroberung bemächtigen zu können. Dieſe Lehensaufkündigungen werden für null und nichtig erklärt, wofern ſie nicht aus freyer und wirklicher That geſchehen und die Herren in den Beſitz ihrer Lehen geſetzt worden ſind. Diejenige Vaſallen, welche argliſtige Abſichten dabey hegen, ſind ihres Lehens verluſtig

und

und ſollen für ehrlos und in die Acht erklärt werden.

Das Funfzehnte erklärt alle Zuſammenverſchwörungen, Zuſammenkunfte und geſetzwidrige Geſellſchafften der Städte oder Privatperſonen zum Nachtheil der Ruhe des Reichs für null und ſetzet den Verluſt der Ehre nebſt willkührlicher Geldſtraffe dagegen. Allein die unter den Fürſten, Städten und andern Ständen zur Erhaltung des Landfriedens gemachte Verbindungen, ſollen ſo lang in ihrer Krafft und Wirkung bleiben biß der Kaiſer für gut befinden wird ein anders zu verordnen.

Das Sechzehnte verordnet, daß diejenige, welche, ohne ſich von ihrer bisherigen Wohnung wegzubegeben, anderwärts das Bürgerrecht ſuchen, die Rechte derjenigen Städte worinn ſie das Bürgerrecht zu haben wünſchen, nicht genieſen ſollen, wofern ſie nicht ihre Wohnung daſelbſt aufſchlagen und die gemeinen Auflagen mittragen helffen, jedoch auch in dieſem Falle den Rechten unbeſchadet, welche die Landesherrſchafft, deren Gebieth ſie verlaſſen, etwan auf ihre Perſonen oder Habſeligkeiten haben mögen.

Das Siebzehnte erkläret diejenigen für ehrloſe Verräther, welche jemanden befehden oder herausfordern, und es dem Befehdeten nicht drey Tage vorher in dem Orte ſeiner Wohnung zu wiſſen machen. Dergleichen Leute ſollen geſtrafft werden und des Rechts verluſtig ſeyn, die Ländereyen und Häuſer derjenigen zu plündern, welche ſie auf eine ſo ungerechte Weiſe herausgefordert haben. Der Kaiſer verbietet die ungerechten Kriege und Raufffereyen, das Sengen und Brennen, Rauben und Plündern und andere ungerechte Vergewaltigungen, die unerlaubten Zölle und Auflagen und Erpreſſungen für ſicheres Geleit und Schutz, welche man jemand mit Gewalt aufdringet.

Das Achtzehnte enthält eine Vorſchrifft wie die Churfürſten zur Wahlverſammlung eingeladen werden ſollen.

In dem Neunzehnten iſt die Formel zur Vollmacht, welche die Churfürſten ihren Geſandten ertheilen ſollen, wenn ſie nicht ſelbſt bey der Wahl erſcheinen.

Nach dem Zwanzigſten ſoll das Recht und die Stimme, das Amt und die Würde und andere einem Churfürſten anklebende Gerechtſame nur demjenigen zufallen, der das Fürſtenthum nebſt allen Länderenen, Lehen und Eigengüthern und was dazu gehöret, weltkündig beſitzt; und jedes dieſer Churfürſtenthümer ſoll mit der Wahlſtimme und allen zur Churwürde gehörigen Rechten untheilbar vereinigt bleiben.

Das ein und zwanzigſte enthält die Verfügung, daß bey öffentlichen Umgängen und Märſchen des Kaiſers und römiſchen Königs, der Erzbiſchoff von Trier zuerſt, und allein vor dem Kaiſer oder Könige in gerader Linie hergehen ſoll, alſo daß niemand zwiſchen ihnen gehe, als diejenige Fürſten, welchen die kaiſerlichen Inſignien zu tragen oblieget. Die zwey andern Erzbiſchöffe ſollen diejenige Stelle behalten, welche ihnen im 3ten Capitel angewieſen worden ſind.

Nach dem zwey und zwanzigſten ſoll bey dergleichen Umgängen der Herzog von Sachſen, welcher das kaiſerliche oder königliche Schwerd trägt, unmittelbar vor dem Kaiſer zwiſchen ihm und dem Churfürſten von Trier, der Pfalzgrav aber mit dem Reichsapfel dem Churfürſten von Sachſen zur Rechten, und der von Brandenburg mit dem Scepter zur Linken des Herzogs von Sachſen, alle drey aber in gleicher Linie gehen; der König von Böhmen aber unmittelbar hinter dem Kaiſer.

In

In dem drey und zwanzigſten wird verordnet, daß, wenn der Seegen in Gegenwart des Kaiſers ertheilt werden ſoll, die Erzbiſchöffe von Mainz, Trier und Cöln dieſe Ehre wechſelsweis haben ſollen. Der erſte den erſten, der zweyte den andern und der dritte den dritten Tag. Der Rang ſoll hierinn nach der Ordnung ihrer Einweihung genommen werden, jedennoch ſoll derjenige, dem dieſe Ehre zu Theil wird, ſolche dem andern zuvor anbiethen.

Das vier und zwanzigſte beſtimmt die Straffe nicht allein derjenigen, die einen Complot wider das Leben der Churfürſten gemacht haben, ſondern auch ihrer Kinder: Der Wille ſoll in dieſem Falle eben ſo ſtreng geſtrafft werden, als das vollzogene Verbrechen.

Das fünf und zwanzigſte hat den Titel: **Von unzertrennter Erhaltung der Churfürſtenthümer.** Es erkläret das Königreich Böhmen, die Pfalz am Rhein, das Herzogthum Sachſen und Markgravſchafft Brandenburg nebſt allen ihren Ländereyen, Gerichtsbarkeiten, Lehenherrſchafften und Zugehörden für untrennbar und untheilbar. Es will, daß dieſe Fürſtenthümer auf ewig vereinigt und beym Ganzen erhalten werden; daß der älteſte Sohn darinn ſuccedire und alles Eigenthum ihm allein zufalle, wofern er nicht wahnwitzig iſt, oder ein anderes groſes und merkliches Gebrechen hat, welches ihn zum Regieren durchaus unfähig machet. In dieſem Falle ſoll der zweyte Sohn, wenn ein ſolcher vorhanden, zur Nachfolge gelangen, wo aber dieſer nicht vorhanden, der älteſte Bruder oder nächſte Anverwandte von väterlicher Seite, weltlichen Standes, welcher jedoch gehalten ſeyn ſoll ſeinen übrigen Geſchwiſtern beſtändige Proben ſeiner Güte und Freygebigkeit zu geben, und ihnen nach ſeinem guten Willen und Vermögen Unterhalt zu verſchaffen.

Das ſechs und zwanzigſte verordnet die Ordnung des Sitzens an den Tägen, wo der Kaiſer ſeinen feierlichen Hof

Hof hält. Die Churfürſten ſollen dabey den Rang beobachten, der ihnen in den vorigen Capiteln vorgeſchrieben worden. Der Rang der Kaiſerin oder römiſchen Königin iſt darinn ebenfalls beſtimmt.

Das ſieben und zwanzigſte betrifft die Verrichtungen der Churfürſten an feierlichen Hoftägen. Was überbleibt, gehört den Erbbeamten, welche unter den Churfürſten gewiſſe Geſchäffte zu verrichten haben. Unter allen Ceremonien verdient diejenige, welche in dem erſten Paragraph dieſes Capitels erzehlt wird, wegen ihrer Seltenheit vorzüglich bemerkt zu werden, welche auch bis zu dieſer Stunde ernſthaffteſt beobachtet worden iſt: „Wenn der Kaiſer „ oder römiſche König auf ſeinem Thron oder Stuhl ſitzt, „ ſo ſoll der Herzog von Sachſen ſein Amt auf folgende „ Weiſe verrichten: Man ſoll vor der Reſidenz einen Hau„ fen Haber aufſchütten, der dem Pferd, worauf der Her„ zog ſitzt, biß an die Mähne oder den Sattel gehet, und „ der Herzog ſoll zu Pferde ſitzend und einen Metzen nebſt „ dem Strich von Silber beede zuſammen 12. Mark „ ſchwehr, in der Hand haltend, den Metzen mit Haber „ füllen und dem nächſten Stallbedienten geben. Hierauf „ ſteckt er den Strich in den Haber und reutet davon, ſein „ Vicemarſchall aber, der Grav von Pappenheim, oder „ in deſſen Abweſenheit der Hofmarſchall, giebt den Haber „ preiß.„

In dem acht und zwanzigſten wird die Ordnung vorgeſchrieben, welche an der kaiſerlichen Tafel und an der Churfürſten ihren, beobachtet werden ſoll. Wenn die Ceremonien zu Ende ſind, gehört das zur Tafel und zu den Sitzen erforderliche Gerüſte dem Haushofmeiſter.

Das neun und zwanzigſte beſtimmt die Abgaben, welche den kaiſerlichen Hofbeamten von geiſtlichen und weltlichen Fürſten bey Belehnungen zu entrichten ſind, wovon die Churfürſten um ihres Vorzuges vor denen Hofbeamten willen, frey ſind.

Das

Das dreyßigſte und letzte Capitel will, daß die Söhne und Erben des Königs von Böhmen und anderer weltlicher Churfürſten, welche die teutſche Sprache hoffentlich innen haben, indem ſie ſolche von Kindheit an gelernt haben müſſen, (ſo lauten die Worte der goldenen Bulle,) wenn ſie zu einem Alter von ſieben Jahren gelanget, in der Lateiniſchen, Italieniſchen und Sclavoniſchen Sprache alſo unterrichtet werden, daß ſie ſolcher im vierzehnten Jahre vollkommen mächtig ſeyn ſollen, nach den Gaben, welche ihnen GOtt verleihen wird. Der Kaiſer ſtellet den Churfürſten die Wahl des Orts, wo ſie ihre Kinder oder Erben hinſchicken, oder ob ſie ſolche zu Hauſe unterrichten laſſen wollen, anheim.

§. 59. Von den Wahlcapitulationen, inſonderheit von den beeden letztern.

Biß auf Carls V. Zeiten waren die Fürſten damit zufrieden, daß die Kaiſer **von ihrem Amte** einen guten Gebrauch eidlich verſicherten; denn mit dieſem Namen wird von den Ständen die kaiſerliche Würde bezeichnet und in der Schreibart des Reichstags insgemein belegt. Weil das Oberhaupt gemeiniglich aus den Gliedern gewählt ward, ſo zweifelten die andern nicht, der Erwählte werde die Natur der teutſchen Staatsverfaſſung und was ihm die geſchriebene oder ungeſchriebene Geſetze des Reichs erlauben oder verbiethen, vollkommen kennen. Viele Jahrhunderte durch hatte alſo das Reichsoberhaupt keine andere Vorſchrifft als die Reichsverfaſſung; Nachdem aber Carl von Oeſterreich, ein Herr von vielen ſehr groſſen Staaten *e*) auf den kaiſerlichen Thron erhoben ward, hielten die Churfürſten für nöthig, ihm die vornämſten Puncte vorzulegen, worauf

e) Er beſaß die Königreiche Spanien, Neapel und Sicilien, die XVII. niederländiſche Provinzen, das Erzherzogthum Oeſterreich, Steiermark, Cärnthen, Crain, die Landgravſchafft Elſaß, das Herzogthum Schwaben, die Gravſchafft Tyrol, Hapsburg, Ferrete, Brisgau, Sclavonien ꝛc.

auf er ſeine Aufmerkſamkeit zu richten hatte. Dieſer Prinz ob er ſchon ein Enkel Maximilians I. war, wurde in den Niederlanden erzogen, und wuſte von den teutſchen Gewohnheiten nicht allzuviel. Man ſahe voraus, daß die Fremden in ſeinem Rathe das Uebergewicht haben würden, und man befürchtete, ſie möchten ſich mehr angelegen ſeyn laſſen, ihn in der falſchen Meinung von der Verfaſſung des Reichs zu ſtärken, als ihm ſolche zu benehmen. Endlich hielte man auch ſeine Macht für ſo furchtbar, daß ſie ihn leicht verleiten könnte, ſeine Unternehmungen mit Gewalt durchſetzen zu wollen. Daher fanden die Churfürſten für gut, Carln V. durch gewiſſe Bedingniſſe die Hände zu binden, die ſie ihm vorſchrieben und welchen er ſich unterwarff *f*). Die Erfahrung lehrte die Churfürſten unter dieſes Fürſten Regierung, daß ihre Furcht nicht ohne Grund war; und ſie hielten für gut den Gebrauch der Capitulationen beyzubehalten, damit man bey jedweder neuen Wahl Gelegenheit haben möchte die Fehler und Mißbräuche der vorigen Regierung zu verbeſſern. Dieſe Gewohnheit ward ſeitdem immer beybehalten.

Die Bedingungen unter welchen der Kaiſer erwählt wird, heiſen Capitulation, entweder weil die Urkunde worinn ſie enthalten ſind, in Capitel und Artickel abgetheilt, oder vielmehr weil es ein Vertrag, ein Contract iſt, worinn die Churfürſten, welche bey dieſer Gelegenheit die geſammten Stände des Reichs vorſtellen, mit demjenigen, dem ſie die Krone beſtimmen, capituliren, und ihm die Geſetze und Bedingungen vorſchreiben, unter welchen ſie ihn auf den Thron ſetzen wollen.

Die Capitulationen ſind alſo das Band zwiſchen Haupt und Gliedern des Reichs, die Vereine zwiſchen dem Kaiſer und den Ständen, und die Regeln, die ſie einander wechſelsweis vorſchreiben. Sie enthalten blos ſolche Verfügun-

f) Er ward erwählt den 28. Junius 1519. die Krönung aber geſchah erſt den 23. October 1520.

fügungen, welche mit ausdrücklichen Verordnungen Teutſchlands übereinſtimmen, Regeln, welche ſich auf Gebräuche gründen, die eine geſetzliche Krafft erlangt haben, und Verträge, welche zu Grundgeſetzen des teutſchen Staatsregiments werden.

In Anſehung der Capitulationen hat man inſonderheit noch zu bemerken, daß das darinn vorgeſchriebene Geſetz auftragsweis vorgeſchrieben wird, weil nämlich die Churfürſten das ganze Reich vorſtellen und ihnen von dieſem die Sorge aufgetragen und übergeben iſt, dem Reiche ein Oberhaupt zu wählen und die Wahlbedingniſſe aufzuſetzen. Der Kaiſer ſelbſt wird dabey nicht zu Rathe gezogen, und indem er ſolche annimmt, ſo erkennt er ſie für ein Geſetz und ſchwöhret ſich ſolchem gemäß zu verhalten. Seine Einwilligung iſt blos leidend; Es ſtunde vorher bey ihm ſie anzunehmen oder auszuſchlagen; So bald er ſie aber einmal angenommen hat, ſo ſteht ihm nicht mehr frey etwas daran zu ändern, oder ſie im mindeſten zu übertretten.

Die Churfürſten allein machen dieſen Contract mit dem Kaiſer vor ſeiner Erhebung auf den Thron; nach dieſer bekräfftiget ihn der Kaiſer. Die andern Fürſten und Stände haben bey verſchiedenen Gelegenheiten behauptet, daß, da dieſe Capitulationen die Krafft eines Grundgeſetzes hätten, alle Stände dabey zugezogen werden müſten, maſſen ihnen insgeſammt eben ſo viel daran gelegen wäre, als den Churfürſten ſelbſt. Und weil dieſer Streit in den weſtphäliſchen Friedenshandlungen mit vieler Hitze getrieben, und daraus eine eigene Beſchwerde des Reichs gemacht wurde, ſo wird verordnet, unverweilt an einer allgemeinen und beſtändigen Wahlcapitulation zu arbeiten, womit man ſich nachher auch auf dem Reichstage zum öftern beſchäfftiget hat, jedoch ohne damit zu Stande zu kommen. Man begnüget ſich daher bey jeder Wahl eine Capitulation aufzuſetzen, worinn die Gränzen der kaiſerlichen

Ge-

Gewalt entweder erweitert oder noch mehr eingeſchränkt werden.

Die Churfürſten beſtimmen noch immer die Bedingungen allein, für ſich und die übrigen Stände des Reichs; und dieſe führen darüber noch immer die bitterſten Klagen. Sie ſtellten inſonderheit dem letzten Kaiſer Carl VII. in einem Pro Memoria vor, daß die Churfürſten gar keinen Bedacht auf einige Artickel genommen hätten, welche ihnen wären überreicht worden, um ſie der Wahlcapitulation einzuverleiben; daß die Churfürſten den von den beeden höhern Reichscollegien angenommenen Entwurf einer beſtändigen Capitulation bey der vorherigen Wahl nicht zum Muſter genommen; daß die Churfürſten ihr angebliches Jus adcapitulandi zu weit ausdehnen und den Miniſtern der Fürſten von der Capitulation gar keine Nachricht ertheilen, auch den Kaiſer verſprechen laſſen, den Churfürſten günſtig zu ſeyn; daß dieſelben mit Hintanſetzung des Schluſſes beeder höhern Reichscollegien: daß dem Eingange der entworffenen beſtändigen Capitulation ausdrücklich einverleibt werden ſollte: **Daß daran ohne Einwilligung ſämmtlicher Stände nichts verändert werden ſollte und könnte**, hierauf keinen Bedacht genommen und der auf dem Reichstage getroffenen Abrede zuwider keine einige von den Beſchwerden, welche wider die Capitulation Carls VI. gemacht worden, abgeſtellet hätten; Daß ſie die Clauſel: **daß die churfürſtliche Geſandte den Rang vor den Fürſten in Perſon haben ſollten**, nicht aus der Capitulation gelaſſen; daß ſie in derſelben die Gewalt der Reichsverweſer beſtimmt, welches doch lediglich für den ganzen Reichstag, keineswegs aber für die Wahlverſammlung gehöre; daß dieſe Capitulation den Churfürſten, deren Collegium doch keine Gerichtsbarkeit über die Glieder der andern Collegien habe, das Recht zueigne, diejenigen Pro Memoria und Schrifften allein zu unterſuchen, wovon den übrigen Fürſten und Ständen eben ſo wohl als jenen die Kenntniß gebühre, wie

wie ingleichen das Recht die Form der Reichsdictatur, und die damit verknüpfte Geſchäffte zu reguliren, welches ihnen die Fürſten zu überlaſſen nimmermehr geſonnen wären; daß die Capitulation den Reichsverweſern das Recht gebe, während der Minderjährigkeit oder Abweſenheit des Kaiſers die Reichsverſammlungen zuſammen zu berufen, oder ſolche auseinander gehen zu laſſen, da doch eine Capitulation nichts anders in ſich enthalten ſoll, als die Regierungsform des neuen Kaiſers und das weitere für die Reichsverſammlung gehöret; daß endlich die Churfürſten für ſich allein ausbedungen hätten, daß man ſich an den höchſten Reichsgerichten harter Ausdrücke gegen ſie enthalten ſollte, ohne die Fürſten mit einzuſchlieſen: daß die Reviſiones keine verzögernde Krafft haben ſollten; daß ſie die erledigten Stellen bey der Reichsdeputation beſetzt, und das Poſtweſen wenigſtens zum Theil ohne ihre Zuziehung regulirt hätten. Dieſes ſind nun die Beſchwerden und Gründe der Fürſten, warum ſie wider die Capitulation Carls VII. überhaupt, als inſonderheit wider die eben angeführten Clauſeln proteſtirten; welche Proteſtation ſie auch wider die Capitulation Franz I. erneuert haben.

Da durch den Weſtphäliſchen Frieden die ganze Staatsverfaſſung des Reichs verändert worden iſt, ſo iſt ſeitdem in einer jeden neuen Wahlcapitulation auch eine neue Veränderung vorgenommen worden. Die Capitulationen Maximilians I. und Rudolphs II. waren bey weitem nicht ſo ſtrenge, als des Kaiſers Leopolds und Carls VI. ihre, weil jene bey Lebzeiten ihrer Väter zu römiſchen Königen erwählet worden waren, welche von dem Churfürſtencollegio vortheilhafte Bedingungen zu erhalten wuſten; an ſtatt, daß dieſe nach erledigtem Throne erwählet und ihnen nach Gefallen ſtrengere Bedingungen vorgeſchrieben wurden. Die Capitulation Carls des VI. war die weitläuftigſte, ſo die Churfürſten jemals einem Kaiſer vorgeſchrieben haben. Sie ward nach dem Tode Kaiſer Joſephs und zu einer Zeit errichtet, da das Reich mit Frank-

reich in einem Kriege verwickelt war; nichtsdeſtoweniger machten ſich die Churfürſten die Umſtände nicht ſo zu Nutze, wie ſie es hätten thun können, wenn ſie die Eiferſucht, welche zwiſchen ihrem Collegio und den beeden andern herrſchet, nicht dran verhindert hätte. Die Capitulation des letzten Kaiſers hatte der kaiſerlichen Würde ſehr enge Schranken geſetzt, und die Rechte der teutſchen Fürſten über ihre Unterthanen ſehr erweitert, welches eine nothwendige Folge von den Umſtänden war, unter welchen derſelbe erwählet worden, und von dem Wachsthume der Macht einiger Churfürſten. Dieſe Capitulation des letzten Kaiſers hat zum Muſter des jeztregierenden ſeiner gedienet, in welcher, weil die Umſtände einerley waren, nur ſehr geringe Veränderungen gemacht worden ſind. Mittelſt dieſer zweyer jüngern Wahlcapitulationen iſt nun das teutſche Staatsrecht nicht mehr das nämliche, was es vor funffzig Jahren war, und in Anſehung der Macht des Haupts und der Glieder iſt es von dem, was es vor hundert Jahren war, durchaus unterſchieden.

Weil man ohne die Wahlcapitulation keine richtige Erkenntniß von der gegenwärtigen Staatsverfaſſung Teutſchlands bekommen kann, ſo will ich die vorletzte Wahlcapitulation hieher ſetzen, und den Unterſchied zwiſchen dieſer und der letzten unten in den Noten anmerken. Sie lautet alſo: *g*)

Wir Carl VII. 2c. 2c. bekennen offentlich mit dieſem Brieff . . . *h*), daß wir uns . . , aus freyem gnä-

g) Der Herr Verf. machet hier einen Auszug dieſer Capitulation, der jedoch nicht viel kürzer als die Capitulation ſelbſt iſt. Der Ueberſetzer hat daher lieber den ganzen Innhalt derſelben hieher ſetzen, als ſolche verſtümmelt liefern wollen.

h) Die in dem Eingange befindliche Titulaturen der Churfürſten, und deren Bothſchaffter ſind hier als überflüſſig angeſehen und weggelaſſen worden.

gnädigen Willen mit denenſelben unſern lieben Neven, Brüdern, Oheimben und Churfürſten, für ſich und ſämmtliche Fürſten und Stände des H. R. Reichs, Gedings- und Pacts-weis dieſer nachfolgenden Articulen vereinigt, verglichen, angenommen und zugeſaget haben. . . .

I. Artickel. §. 1. Zum Erſten, daß Wir in Zeit ſolcher Unſerer königlichen Würden, Amt und Regierung die Chriſtenheit, den Stuhl zu Rom, Päbſtliche Heiligkeit, und chriſtliche Kirch, als derſelben Advocat, in gutem treulichen Schutz und Schirm halten ſollen und wollen.

§. 2. Wie Wir denn auch in alle Weeg wollen die teutſche Nation, das Heil. Röm. Reich, und die Churfürſten, als deſſen vorderſte Glieder, und des Heil. Röm. Reichs Grundſäulen, inſonderheit auch die weltliche Churhäuſer bey ihrem Primogeniturrecht, ohne daſſelbe reſtringiren zu laſſen, beſag der guldenen Bull, ſonderlich des 13ten Tituls, dann auch die Fürſten, Prälaten, Graven, Herren und Stände, (die unmittelbahre freye Reichsritterſchafft mit begriffen) bey ihren Hoheiten, geiſt- und weltlichen Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, ſonſt auch einen jeden bey ſeinem Stand und Weſen laſſen,

§. 3. Bevorab aber allen und jeden Ständen des Reichs ihren freyen Sitz und Stimm auf Reichstägen aufrecht erhalten, und ohne deren Churfürſten, Fürſten und Ständen vorhergehende Bewilligung, keinen Reichsſtand, der Seſſionem & Votum in den Reichscollegiis hergebracht, davon proviſorie noch in ſonſtige Weis ſuſpendiren und ausſchlieſſen,

§. 4. Noch ihrer Landesregierung, es geſchehe gleich proviſorie oder in Contumaciam, oder auf irgend eine andere Weis entſetzen;

§. 5. Auch keine Fürſten, Graven und Herren in fürſtlichen oder grävlichen Collegiis an- oder aufnehmen, ſie haben ſich dann vorhero dazu mit einem Immediatfürſtenthum, reſpective Grav- oder Herrſchafft gnugſam qualificiret, und mit einem Stands-würdigen Reichsanſchlag (weshalben in Comitiis das nöthige forderſamſt zu reguliren) in einen gewiſſen Kraiß eingelaſſen und verbunden, und über ſolches alles neben dem Churfürſtlichen, auch dasjenige Collegium und Bank, darinnen ſie aufgenommen werden ſollen, in die Admiſſion ordentlich gewilliget.

§. 6. Wir wollen uns einer Prorogation und Erſtreckung des von einer Linie eines fürſtlichen Hauſes entfallenen Sitz und Stimmrechts auf die andere, ſo dergleichen nicht hergebracht, ohne obverſtandene Chur- und Fürſtlicher Collegiorum Einwilligung für Uns alleinig nicht anmaſſen.

§. 7. Sodann ſolle wegen deren Anno 1654. und zeithero aufgenommener Fürſten und Ständen ordnungsmäßiger Qualificirung die Comitialunterſuchung von Uns forderſamſt zu Stand gebracht werden.

§. 8. Wir wollen weder denen Reichsgerichteren, noch ſonſt jemand, wer der auch ſeye, geſtatten, daß denen Ständen in ihren Territoriis in Religion- Politiſchen- und Juſtitzſachen ſub quocunque Praetextu wider den Friedensſchluß oder aufgerichtete rechtmäßige und verbindliche Pacta vor- oder eingegriffen werde.

§. 9. Sollen und wollen auch Churfürſten, Fürſten und Ständen (die unmittelbare freye Reichsritterſchaft mit eingeſchloſſen) ihre Regalien, Obrigkeiten, Freyheiten, Privilegien, die vor dieſem unter ihnen denen Reichs-Conſtitutionibus gemäß, gemachte Uniones, zuvorderſt aber die unter Churfürſten, Fürſten und Ständen aufgerichtete Erbverbrüderungen, Reichspfandtſchafften, ſo, wie dieſerthalben in dem Inſtrumento Pacis Verſehung geſche-

hen

hen, Gerechtigkeiten, Gebräuch- und gute Gewohnheiten, ſo ſie bishero gehabt, oder in Uebung geweſen zu Waſſer und Land, auf gebührendes Anſuchen, ohne Weigerung und Auffenthalt, in beſtändiger Form confirmiren, ſie auch darbey als römiſcher König handhaben und ſchützen, und niemanden einig Privilegium darwider ertheilen; Und da einige vor- oder bey währenden Kriegen ertheilet, ſo im Friedensſchluß nicht approbiret, dieſelbe gänzlich caſſiren und annulliren, auch hiermit caßirt und annullirt haben.

§. 10. So viel aber in dieſem Articul den Stuhl zu Rom, und Päbſtliche Heiligkeit betrifft, wollen die der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethane Churfürſten vor ſich und ihre Religionsverwandte Fürſten und Stände (inſchlüßig derſelbigen Religion zugethaner freyen Reichsritterſchafft) Uns darmit nicht verbunden haben, geſtalten dann auch gedachte Advocatia dem Religion- und Profan- und auch dem Münſter- und Osnabrückiſchen Friedensſchluß zu Nachtheil nicht angezogen, noch gebrauchet, ſondern denen obgedachten Churfürſten, und ſämtlichen ihren Religionsverwandten im Reich gleicher Schutz geleiſtet werden ſolle;

§. 11. Wo auch ſelbige ſich gegen das Inſtrumentum Pacis, Nürnbergiſchen Executionsreceß, arctiorem modum exequendi, und andere Reichsconſtitutiones beſchwehrt zu ſeyn erachteten, ſollen und wollen wir Uns auf ihre, deren Augſpurgiſchen Confeßionsverwandten, Churfürſten, Fürſten und Ständen (die Reichsritterſchafft mit einbegriffen) ſamt oder ſonders, an Uns thuende Vorſtellungen, ohne allem Anſtand, obgedachten Reichsgrundgeſetzen gemäß, entſchlieſſen, ſofort ſothane Unſere Entſchlieſſung denenſelben zu wiſſen thun, ſolche auch ohngeſaumt zum würklichen Vollzug bringen, keines weegs aber in Cauſis Religionis Proceſſe verſtatten, ſondern darunter lediglich oberwehnten Reichsgrundgeſetzen nachgehen, nicht weniger daran ſeyn, damit die bishero angebrachte, zur

Zeit noch unerledigte Religionsbeſchwerde des forderſamſten Reichsgeſetzmäßig abgethan werden; Wie Wir ihnen Churfürſten und ſämtlichen ihren Religionsverwandten, ein gleiches aber auch jenen der Catholiſchen Religion, Krafft dieſes verſprechen und Uns hiermit zu einem wie anderm verbinden.

II. Artickel. §. 1. Wir ſollen und wollen das Reich ſo viel in Unſeren Kräfften iſt, ſchirmen, und vermehren.

§. 2. Uns keiner Succeßion, oder Erbſchafft deſſelben anmaſſen, unterwinden, noch unterfangen, noch darnach trachten, daſſelbe auf Uns, Unſere Erben, und Nachkommen, oder auf jemanden anders zu wenden;

§. 3. Wollen die guldene Bull, mit der auf die Braunſchweiglüneburgiſche Chur geſchehenen Extenſion, den Frieden in Religion und Profanſachen, den Landfrieden, ſamt der Handhabung deſſelben, wie er auf dem zu Augſpurg im Jahr 1555. gehaltenen Reichstag aufgerichtet, verabſchiedet, verbeſſert, auch in denen darauf erfolgten Reichsabſchieden wiederholet und confirmiret worden, ſonderlich aber obgedachte Münſter- und Osnabrückiſche Friedensſchlüſſe, bevorab was Art. 5. §. 2. und Art. 8. de juribus Statuum, wie auch Art. 7. unanimi quoque &c. (als nach deſſen Innhalt all dasjenige, was denen Catholiſchen und Augſpurgiſchen Confeßionsverwandten Ständen, die dieſer Religion zugethane Reichsritterſchafft mit eingeſchloſſen, auch denen allerſeitigen Unterthanen zu Gutem in gegenwärtiger Capitulation verglichen, und verordnet worden, ebenfalls denenjenigen, welche unter dieſen Reformirte genennet werden, zuſtehen und zu ſtatten kommen ſollen,) begriffen, ſodann den Nürnbergiſchen Executions-Receß, wie auch inſonderheit alles dasjenige, was bey vorigen Reichstägen verabſchiedet, und geſchloſſen, und durch die nachfolgende Reichsconſtitutionen, und Geſetze nicht wieder aufgehoben worden, oder bey Reichstägen ferner

für

für gut befunden und geſchloſſen werden mögte, gleich wäre es dieſer Capitulation von Worten zu Worten einverleibt, ſteet, veſt, und unverbrüchlich halten, und unter keinerley Vorwand, er ſeye wer er wolle, ohne Churfürſten, Fürſten und Ständen auf einem Reichs- oder Ordinarideputationstag vorgehende Bewilligung, daraus ſchreiten, ſondern daſſelbe gebührend handhaben, und darwider niemand beſchweren, noch durch andere beſchweren laſſen, auch nicht geſtatten, daß in Religionsſachen dem Inſtrumento Pacis, dem Nürnbergiſchen Executionsreceß, und denen mit anderen habenden Pactis entgegen, vergewaltiget, graviret, oder turbiret werde, wie auch, daß an einigen Orten, von welchen das Inſtrumentum Pacis diſponiret, in Eccleſiaſticis & Politicis, ſub quocunque prætextu, oder ungleicher Auslegung deſſelben, dargegen oder wider die im Reichsabſchied de Anno 1555. einverleibte Executionsordnung, directè vel indirectè gehandelt werde.

§. 4. Desgleichen auch andere des Heil. Reichs Ordnungen, und Geſetze, ſo viel in dem obgedachten Reichsabſchied im Jahr 1555. zu Augſpurg aufgerichtet, und mehrerwehntem Friedensſchluß nicht zuwider ſeynd, erneuern, und dieſelbe mit Conſens Churfürſten, Fürſten, und Ständen, wie es des Reichs Gelegenheit jederzeit erfordert, beſſeren, keinesweegs aber, ohne Churfürſten, Fürſten und Ständen auf Reichstägen gleichmäßig vorgehende Bewilligung, änderen,

§. 5. Vielweniger neue Ordnungen und Geſetze im Reich machen, noch allein die Interpretation der Reichsſatzungen und Friedensſchluſſes vornehmen, noch dergleichen Unſerm Reichshofrath oder Cammergericht geſtatten, ſondern mit geſamter Ständen Rath und Vergleichung auf Reichstägen darmit verfahren, zuvor aber darinn nichts verfügen, noch ergehen laſſen, als welches ſolchenfalls ungültig und unverbindlich ſeyn ſoll.

§. 6. Zumahlen auch diejenige, ſo ſich gegen jezt ermelten Friedensſchluß, und darinnen beſtättigten Religionsfrieden, als ein immerwährendes Band zwiſchen Haupt- und Gliedern, und dieſen unter ſich ſelbſten, zu ſchreiben, oder etwas in offentlichen Druck heraus zu geben (als dadurch nur Aufruhr, Zwietracht, Mißvertrauen, und Zank im Reich angerichtet wird) unternehmen würden, oder ſollten, gebührend abſtraffen, die Schrifften und Abdruck caßiren, und gegen die Autores ſowohl, als Complices, wie erſt gemeldet, mit Ernſt verfahren, auch alle wider den Friedensſchluß eingewendete Proteſtationes, und Contradictiones, ſie haben Namen wie ſie wollen, und rühren woher ſie wollen, nach Beſag erſtgedachten Friedensſchluſſes, verwerffen, und vernichten, wie ſie denn auch längſt verworffen, und vernichtet ſeynd;

§. 7. Auch weder Unſerm Reichshofrath, noch dem Büchercommiſſario zu Frankfurt am Mayn verſtatten, daß jener auf des Fiſcals, oder eines andern Angeben, in Erkennung, Fortſetz- und Aburtheilung deren Proceſſen, ſodann gebührlicher Execution, und dieſer in Cenſir- und Confiſcirung deren Bücher, einem Theil mehr als dem andern favoriſire,

§. 8. Am wenigſten aber ſich anmaſſe, denen heilſamen Reichsſatzungen zuwider, über neue Editiones deren Augſpurgiſchen Confeßionsverwandten Librorum Symbolicorum, ſo ſie vor- oder nach dem Religionsfrieden dafür angenommen, oder noch annehmen möchten, den Fiſcal zu hören, oder Proceſſe ausgehen zu laſſen; Gleichen Rechtens ſollen auch die Catholiſche ihres Orts zu genieſſen haben, jedoch daß von beyden Theilen in denen künfftig neu zu fertigenden Schrifften, oder Bücheren alle anzügliche und ſchmähliche Ausdruckungen gegen beyderley Religionen im Reich, denen heilſamen Satzungen gemäß, vermieden bleiben, und ſich deren enthalten werde.

III. Ar-

III. Artickel. §. 1. Wir ſollen und wollen des Heil. Röm. Reichs Churfürſten, als deſſen innerſte Glieder, und die Hauptſäulen des heiligen Reichs, jederzeit in ſonderbahrer hoher Conſideration halten,

§. 2. Denenſelben, wie bereits im Eingang dieſer unſerer Capitulation geſchehen, alſo auch führohin das Prädicat reſpective Hochwürdigſt und Durchleuchtigſt zulegen, und darmit continuiren,

§. 3. Sodann in wichtigen Sachen, ſo das Reich antreffen, nach Anleitung der guldenen Bull, jedoch dem Friedensſchluß ohne Abbruch, ihres Raths, Bedenkens und Gutachtens Uns gebrauchen, auch ohne dieſelbe hierinnen nichts vornehmen,

§. 4. Sie bey ihrer wohlerlangten Churwürde, und ſonderbaren Rechten, Hoheiten, Präeminentien und Prärogativen erhalten,

§. 5. Den mit Einwilligung geſamter Churfürſten, Fürſten und Ständen eingeführten Braunſchweiglüneburgiſchen Electorat handhaben und manuteniren, im übrigen aber ſo fort nach angetrettener Unſerer Kaiſerlichen Regierung daran ſeyn, und beym Reichsconvent nachdrücklich beförderen, daß dieſe Chur mit einem convenablen und anſtändigen Erzamt verſehen werde,

§. 6. Wie nicht weniger die gemeine, und ſonderbare Rheiniſche Verein der Churfürſten, als welche ohne das mit Genehmhaltung und Approbation der vorigen Kaiſeren rühmlich aufgerichtet, und was darüber noch weiters die Herren Churfürſten allerſeits unter einander gut befinden und vergleichen mögen, auch Unſers theils approbiren und confirmiren,

§. 7. Jedoch dem Inſtrumento Pacis und anderen Reichsſatzungen, auch denen von Fürſten und Ständen

(die ohnmittelbahre Reichsritterſchafft mit eingeſchloſſen) hergebrachten Juribus, Hoheiten und Privilegiis ohnabbrüchig.

§. 8. Als auch Uns geziemen will, und Wir hiermit verſprechen, die röm. königliche Kron förderlichſt zu empfangen, ſo ſollen und wollen Wir alles dasjenige darbey thun, ſo ſich derenthalben gebühret, auch die Churfürſten, um ihr Amt zu verſehen, zu ſolcher Crönung erforderen.

§. 9. Und, was zwiſchen beeden Chnrfürſten zu Maynz und Cölln, wegen der unter ihnen der Crönung halben entſtandener Irrungen, gütlichen beygeleget und verglichen worden, das wollen Wir hiermit gleichsfalls confirmiret und beſtättiget haben.

§. 10. Wir ſollen und wollen auch die Churfürſten, ihre Nachkommen und Erben bey ihrer freyen Wahlgerechtigkeit, nach Innhalt der guldenen Bull, verbleiben laſſen.

§. 11. Und nachdem von Churfürſten und Fürſten zu Regenſpurg, nach Anleitung Articuli octavi Instrumenti Pacis, von der Wahl eines römiſchen Königs, bey Lebzeiten eines erwehlten römiſchen Kaiſers, gehandlet und verglichen worden, daß die Churfürſten nicht leichtlich zur Wahl eines römiſchen Königs, vivente Imperatore ſchreiten, es wäre dann, daß entweder der erwehlte und und regierende römiſche Kaiſer ſich aus dem römiſchen Reich begeben, und beſtändig oder allzulang aufhalten wollte, oder derſelbe wegen ſeines hohen Alters, oder beharrlichen Unpäßlichkeit, der Regierung nicht mehr vorſtehen könnte, oder ſonſten eine anderwärtige hohe Nothdurfft, daran des Heil. Röm. Reichs Conſervation und Wohlfahrt gelegen, erforderte, einen römiſchen König noch bey Lebzeiten des regierenden Kaiſers zu erwehlen, uud dann, daß in ſolchem ein-

und

und andern angeregten, wie auch erſtgedachtem Nothfall, die Wahl eines römiſchen Königs durch die Churfürſten, mit- oder ohne des regierenden römiſchen Kaiſers Conſens, wann derſelbe auf angelegte Bitte ohne erhebliche Urſach verweigert werden ſollte, vorgenommen, und darmit der güldenen Bull, auch ihrem von dem Heil. Röm. Reich tragenden Amt und Pflichten nach, von ihnen allerdings frey und ohngehindert verfahren werden ſolle; ſo wollen und ſollen Wir dieſen deren Churfürſten und Fürſten unter einander verabfaſten Schluß, wie hiermit beſchiehet, für genehm- und Uns deme gemäß und conform halten.

§. 12. Wir laſſen auch zu, daß die Churfürſten je zu Zeiten, vermög der guldenen Bull, und der darauf ſich gründenden churfürſtlichen Vereinigung, und nach Gelegenheit und Zuſtand des Heil. Römiſchen Reichs, zu ihrer Nothdurfft, auch, ſo ſie beſchwehrliches Obliegen haben, zuſammen kommen mögen, daſſelbe zu bedenken und zu berathſchlagen, daß Wir auch nicht verhinderen, noch irren, und derohalben keine Ungnad oder Widerwillen gegen Ihnen ſämtlich oder ſonderlich ſchöpffen und empfangen,

§. 13. Noch auch, daß ſolches mit Unſerm Vorwiſſen, und unter Unſerer Authorität geſchehen, Unſere Geſandte auch zu dergleichen beſonderen Deliberationen ſchlechterdings zugelaſſen werden müſſen, verlangen, ſondern Uns in deme und anderen, der guldenen Bull gemäs, gnädiglich und unverweigerlich halten ſollen und wollen.

§. 14. Wir wollen auch die gemelte Churfürſten, wie vorgedacht, zu jeglicher Zeit bey ihrer freyen Wahl, wie vor Alters her auf ſie kommen, und die guldene Bull, alte Rechte, und andere Geſätze oder Freyheiten vermögen, wie auch bey ihrem geſonderten Rath, in Sachen das Heil. Römiſche Reich belangend, geruhiglich bleiben, und ganz ungekränkt laſſen, wo aber darwider von jemand etwas geſucht, gethan, oder die Churfürſten indeme gedrun-

drungen würden, ſo doch keineswegs ſeyn ſoll, das alles ſolle nichtig ſeyn.

§. 15. Gleichergeſtalt wollen Wir die Vicarien des Reichs bey ihren uralten in der güldenen Bull und dem unverruckten Herkommen gegründeten Rechten der Verweſung des Reichs, ſowohl nach Abſterben eines römiſchen Kaiſers oder Königs, als auch bey deſſen langwürigen Abweſenheit auſſer Reich, oder, wann derſelbe das Regiment ſelbſt zu führen, durch andere Umſtände gehindert werden ſollte, unbeeinträchtiget bleiben laſſen, auch nicht nachgeben, daß die Vicariaten und deren Jura, ſamt was denenſelben anhängig, von jemand diſputirt und beſtritten oder reſtringirt werden.

§. 16. Und weilen, nach Innhalt der guldenen Bull, denen Reichsverweſeren die Gewalt, im Reich Recht zu ſprechen, zuſtehet, alſo ſolle berührte Befugniß deren Reichs-Verweſeren nicht bloß auf neue, oder ſolche Rechtsſachen, wobey periculum in morâ, oder die Gefahr einer Unruhe und Thätlichkeiten abzuwenden, eingeſchränkt ſeyn, ſondern ſich auch auf Fortſtellung deren vorhin bey dem kaiſerlichen Reichshofrath anhängig geweſenen Proceß- und Rechtshändel vor denen Vicariatshofgerichten allerdings erſtrecken, und zu ſolchem End an erwehnte Reichsvicariatsgerichte die bey dem beſagten Reichshofrath vorhin verhandelte- in der Reichscanzley vorhandene Acta in originali, gegen Beſcheinigung und Erklärung wegen deren ohnfehlbaren Reſtitution zu dem Reichsarchiv, ſogleich nach geendigtem Interregno, durch Anordnung des Churfürſten zu Maynz, als des Reichserzcanzlern, auf Verlangen deren Vicariaten und Koſten derer Partheyen ohnweigerlich verabfolget werden;

§. 17. Dahingegen ſeynd die Reichsvicariaten gehalten, ſollen mithin keineswegs unterlaſſen, ſobalden nach geendigtem Interregno, und zwar längſtens innerhalb ſechs

Mo-

Monathen, die vor ihnen verhandelte Acta jedesmahl an den neu-erwählten Kaiſer einzuſchicken, um zu erwehnter Reichscanzley durch Churmaynz, als den Erzcanzlern, oder den deſſelben Stelle vertretenden Reichshofvicecanzlern, zur nothwendigen Ergänzung des Reichsarchiv, gebührend hinterlegt zu werden.

§. 18. Nachdeme aber dermahlen, wegen des rheiniſchen Vicariats, und der darüber zwiſchen beyden Churhäuſern Baiern und Pfalz verglichener Gemeinſchafft, die bekannte Umſtände ſich ereignet haben; Als wollen und ſollen Wir daran ſeyn, daß ſobalden nach angetrettener Unſerer kaiſerlichen Regierung dieſe Sach bey verſammletem Reich vorgenommen, mithin zur gedeihlichen Endſchafft baldeſt gebracht werden möge.

§. 19. Beruhet ſolchemnach unſere Confirmation und Ratification deren rheiniſchen Vicariatshandlungen bis zu obigem Comitialerfolg.

§. 20. Was aber von ſächſiſchen Reichsvicariats-wegen in mitler Zeit der Vacanz, und biß Wir die Wahlcapitulation in Perſon beſchwohren, folglich das Regiment würklich angetretten, laut der guldenen Bull, und vermög deren Reichsordnungen gehandlet und verliehen worden, es ſeye in Juſtitz- oder Gnadenſachen; Alles das ſollen und wollen Wir in der allerbeſtändigſten Form genehm halten, confirmiren und ratificiren, wie ſich daſſelbe geziemet und gebühret, inmaſſen Wir ſolches hiermit confirmiren und ratificiren *).

§. 21.

*) Nachdem ſich die Churfürſten von Baiern und Pfalz den 26 März 1745. verglichen und ein gemeinſchäfftliches Vicariat errichtet haben, ſo iſt in dem 18. 19. und 20. §. der jüngſten Wahlcapitulation geordnet worden, daß dieſer Vergleich der geſammten Reichsverſammlung vorgelegt werden, der Kaiſer aber in dem feſten Vertrauen, daß das Reich denſelben genehmigen werde, über deſſen Vollſtreckung hal-

§. 21. Nachdemahlen ſich auch eine Zeitlang zugetragen, daß ausländiſcher Potentaten, Fürſten und Republiquen Geſandte, und zwar dieſe unter dem Namen und Vorwand, als wären die Republiquen vor gecrönte Häupter, und alſo denenſelben in Würden gleich zu achten, an denen kaiſerlichen und königlichen Höfen und Capellen die Präcedenz vor denen churfürſtlichen Geſandten prätendiren wollen, ſo ſollen und wollen Wir inskünfftig ſolches weiter nicht geſtatten; Wäre es aber Sach, daß neben denen churfürſtlichen Geſandten derer recht titulirter und gekrönter regierender ausländiſcher Königen, königlicher Wittiben, oder Pupillen (denen die Regierung, ſobald ſie ihr gebührendes Alter erreichet, zu führen zuſtehet, und immittels in der Tutel oder Curatel begriffen ſeynd) Bottſchaffter zugleich vorhanden wären, ſo mögen und ſollen zwar dieſelbe denen churfürſtlichen Geſandten, dieſe aber allen anderen auswärtiger Republiquen Geſandten, und auch denen Fürſten in Perſon ohne Unterſcheid vorgehen, und unter Ihnen, nemlich denen churfürſtlichen Geſandten primi Ordinis, es mögen auch deren mehr als einer ſeyn, an Unſerm kaiſerlichen Hof, auch ſonſten aller Orten in- und auſſer dem Reich keine Diſtinction mehr gemacht, ſondern allen und jeden gleiche Honores in allem, wie denen königlichen Geſandten, gegeben werden.

§. 22. Auch ſollen und wollen Wir im übrigen die Vorſehung thun, daß denen Churfürſten ſelbſt ihre von Alters hergebrachte und ſonſt gebührende Würde und Prärogativen erhalten, und darwider von fremder Regenten und Republiquen Geſandten oder anderen an Unſerm kaiſerlichen und königlichen Hof, oder wo es ſich ſonſt begeben könnte, nichts nachtheiliges oder neuerliches vorgenommen, oder geſtattet werde.

§. 23.

halten und alles beſtättigen ſollte und wollte, was das Sächſiſche und Rheiniſche Vicariat während der Vacanz gethan haben würden.

§. 23. Es ſollen auch bey kaiſerlichen und königlichen Crönungen, und anderen Reichsſolennitäten denen immediat- Reichsgraven und Herren, die im Reich Seſſionem & Votum haben, vor anderen aus- und innländiſchen Graven und Herren, wie auch kaiſerlichen Räthen und Cammerherren, und zwar gleich nach dem Fürſtenſtand vor allen anderen, weilen ſie im Reichsfürſtenrath Votum & Seſſionem hergebracht, deswegen ihnen auch billig, wie bey denen Conſultationibus, Oneribus und Beſchwerlichkeiten, alſo auch ſolchen Actibus ſolennibus, die Stelle, und was deme anhanget, gelaſſen und ebenmäßig auſſer ſolchen Reichsfeſtivitäten am kaiſerlichen Hof und aller Orten obſerviret werden.

§. 24. Wir wollen auch die Verfügung thun, wann deren Churfürſten Amtsverweſere und Erbämter bey Unſerm kaiſerlichen Hof begriffen, daß dieſelbe jederzeit, und inſonderheit, wann und ſo offt Wir auf Reichs- Wahl- und anderen dergleichen Tägen Unſern kaiſerlichen Hof begehen, oder Sachen vorfallen, darzu die Erbämter zu gebrauchen seynd, in gebührendem Reſpect gehalten, und ihnen von Unſeren Hoffämteren keineswegs vor- oder eingegriffen werde, oder, da je wegen Abweſenheit ihre Stellen mit berührten Unſeren Hofämteren jezuweilen erſetzet werden ſollen; So wollen Wir doch, daß ihnen, denen churfürſtlichen Amtsverweſeren, und Erb-Aemteren einen Weeg als den andern, die von ſolchen Verrichtungen fallende Nutzbarkeiten, wenigers nicht, als ob ſie dieſelbe ſelbſten verrichtet und bedienet, ohnweigerlich gefolget, und gelaſſen, und nicht von denen Hofämteren entzogen werden, oder auch da ſolches würklich geſchehen ſollte, Wir, auf erfolgte geziemende Anzeig, dieſes ſofort ein- und beſagte Erbämter klagloß ſtellen wollen.

§. 25. Und weilen bey Aufrichtung der Policey- und Taxordnung auf Reichs- und Wahltägen das Directorium zu führen, und ſolche Ordnung in Unſerm Namen

zu

zu publiciren, dem Erzmarſchallenamt zukommt und gebühret, ſo ſolle von Unſerm Hofmarſchallnamt oder anderen, weder unterm Prätext kaiſerlicher Commiſſion, noch ſonſten darinnen, ſo zu ſolchem Reichsamt gehörig iſt, Hinderung gemacht, und etwas nachtheiliges concedirt, gleichwohlen aber dem Hofmarſchall in ſeinen zukommenden- und von dem Erzmarſchallamt dependirenden Amtsverrichtungen durch Unſere Landsregierung, oder andere, kein Eintrag oder Hinderung gemacht werden.

IV. Art. §. 1. In allen Berathſchlagungen über die Reichsgeſchäfften, inſonderheit diejenige, welche in dem Inſtrumento Pacis namentlich exprimirt, und dergleichen, ſollen und wollen Wir, die Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs ihres Juris Suffragii ſich gebrauchen laſſen, und, ohne derſelben Reichs- tägige freye Beyſtimmung, in ſelbigen Dingen nichts fürnehmen, noch geſtatten.

§. 2. Wir ſollen und wollen auch Uns in Zeit Unſerer Regierung gegen die benachbahrte chriſtliche Gewälte friedlich halten, ihnen allerſeits zu Widerwärtigkeit gegen das Reich keine Urſach geben, weniger das Reich in fremde Krieg impliciren, ſondern Uns aller Aßiſtenz, daraus dem Reich Gefahr und Schaden entſtehet, gänzlich enthalten, auch kein Gezänk, Vehde, noch Krieg inn- und auſſerhalb des Reichs von deſſelben wegen unter keinerley Vorwand, wie der auch ſeye, anfangen, oder Bündniß mit ihnen machen, es geſchehe dann ſolches mit deren Churfürſten, Fürſten und Ständen Conſens auf offenem Reichstag, oder zum wenigſten deren ſämtlichen Churfürſten Vorwiſſen, Rath und Einwilligung in eilenden Fällen, wo hernächſt gleichwohlen und ſo balden mit geſamtem Reich die Gebühr zu beobachten.

§. 3. Dergleichen Reichskrieg ſodann nach Innhalt deren Reichsconſtitutionen, der Executionsordnung, und Inſtrumenti Pacis geführet, auch die von Uns und dem Reich

Reich in gleicher Anzahl beyder Religionen zu beſtellende Generalität, ſamt denen ebenfalls in gleicher Anzahl von beyden Religionen zu erneinenden Kriegsrathsdirectoren und Räthen ſowohl, als das ganze Kriegsheer in Unſere und des Reichs Pflichten genommen werden ſolle, wie ſolches alles die auf ſolche Reichskriegsfälle ergangene Reichsſchlüſſe erforderen und mit ſich bringen.

§. 4. Dagegen wollen Wir Unſerm eigenen Kriegsrath und Generalität nicht geſtatten, wider die Reichs- und Kraißverfaſſungen eigenen Gefallens das Marchewesen anzuordnen, jemanden von derley gemeinen Laſten zu entbürden, ſich einer eigenmächtigen Cognition über die Contreband- oder andere Commercienhändel anzumaſſen, über die Reichsveſtungen zu diſponiren, oder der Reichsgeneralität einſeitige Verhaltungsbefehle zuzuſchicken.

§. 5. Wo Wir aber des Reichs wegen angegriffen würden, mögen Wir Uns aller dem Reich unnachtheiligen Hülf gebrauchen.

§. 6. Jedoch ſollen und wollen Wir weder in währendem ſolchen Krieg, noch auch ſonſten in deren Churfürſten, Fürſten, und Ständen Landen, und Gebieth keine Veſtungen von neuem anlegen, oder bauen, noch auch zerfallene, oder alte wiederum erneuern, vielweniger anderen ſolches geſtatten, oder zulaſſen, immaſſen dieſes allein die Landesherren, nach denen Reichsſatzungen, in ihren Territoriis zu thun befugt, und berechtiget seynd.

§. 7. Desgleichen ſollen und wollen Wir auch, ohne vorgedachtem Conſens deren Churfürſten, Fürſten, und Ständen des Reichs, keine Werbung im Reich anſtellen, noch einiges Kriegsvolk ins Reich führen, oder führen laſſen, ſondern da von einem oder mehr Ständen des Reichs ein fremdes Kriegsvolk inn- oder durch das Reich, wem ſie auch gehören, unter was Schein und Vorwand immer

es ſeyn mögte, gegen den Münſter- und Osnabrückiſchen Friedensſchluß, geführet würde, daſſelbe wollen Wir mit Ernſt abſchaffen, Gewalt mit Gewalt hintertreiben, und dem Beleidigten ſeine Hülf- Handbieth- und Rettungsmittel kräftiglich wiederfahren, und nach Innhalt deren Reichsſatzungen und Executionsordnung gedeihen ;

§. 8. Und das Kriegsvolk, ohne Churfürſten, Fürſten und Ständen Vorwiſſen und Bewilligung, auſſerhalb des Reichs nicht führen, ſondern zu deſſelben Defenſion und Rettung deren bedrängten Ständen gebrauchen und anwenden laſſen.

§. 9. Wir wollen auch keine Einquartierung im Reich, ohne vorgehende Einwilligung der geſamten Churfürſten, Fürſten, und Ständen, ausſchreiben oder machen, auch über das zu keiner Zeit keinen Stand des Reichs mit Einquartierungen, Muſterplätzen, Durchzügen und dergleichen Kriegsbeſchwerden, wider die Reichsconſtitutionen, ſelbſt belegen, noch durch jemand anders beſchweren laſſen.

§. 10. Beſonders ſollen und wollen Wir den Ort, woſelbſten Unſer, und des Reichs Cammergericht ſich befindet, von dem Naturalquartierslaſt, gegen einen billigmäſſigen Erſatz an die darbey Intereßirte, in Zukunfft jederzeit frey erhalten.

§. 11. Sodann ſollen und wollen Wir auch keine verbindliche Präliminar- weniger Hauptfriedenstractaten, ohne Zuthun, und Mitbewilligung, Churfürſten, Fürſten, und Ständen des Reichs, vornehmen, weniger ſchlieſſen; es wäre dann, daß eine wahre und würkliche eilende Noth ein ſolches nicht geſtatte, welchenfalls Wir wenigſtens einſtweilen, bis die Sach an das geſamte Reich gebracht werden kann, des churfürſtlichen Collegii Einwilligung einholen wollen, ehe Wir Uns in etwas Verbindliches einlaſſen,

ſo-

ſofort wollen Wir auch gedachte Churfürſten, Fürſten, und Stände des Reichs bey denen Friedenshandlungen ihres Deputations- und Beywürkungsrechts ſich ohngeſchmählert gebrauchen, und ihnen daran keinen Eintrag geſchehen laſſen, alſo, daß zwiſchen Unſerer Geſandſchafft und denen Reichsdeputirten der auf Reichs- und anderen Deputationstägen herkommliche Modus Tractandi beobachtet, ſo viel aber die Congreſſen mit Alliirten, oder anderen auswärtigen, beſonders deren Mächten, mit denen man im Krieg befangen geweſen, Geſandten betrifft, die Reichsdeputirte zu ſelbigem ohnweigerlich zugelaſſen, und ohne deren Zuziehung nichts verabhandlet, weniger von denen Unſerigen unternommen werde, die Reichsdeputirte zu vertretten. Im Fall aber Uns Churfürſten, Fürſten, und Stände zur Friedenshandlung Vollmacht ertheilen würden, wie Ihnen allerdings frey ſtehet, ſo ſollen und wollen Wir ſothane Vollmachten weiters nicht erſtrecken, noch gebrauchen, als deren wörtlicher Verſtand mit ſich bringet.

§. 12. Wir ſollen und wollen auch bey erfolgendem Frieden ernſtlich daran ſeyn, damit das von dem Feind im Reich occupirte, oder in Eccleſiaſticis & Politicis geänderte, zu deren bedruckten Ständen, und deren Unterthanen Conſolation, in den alten, denen Reichsfundamentalgeſetzen, und Friedensſchlüſſen (worunter doch die Augſpurgiſche Confeßionsverwandten den Ryßwickiſchen Frieden nicht verſtanden haben wollen, die Catholiſche aber ſothane Reſervation an ſeinen Ort ausgeſtellt ſeyn laſſen) gemäſſen Stand reſtituiret werde.

§. 13. Abſonderlich aber ſollen und wollen Wir dasjenige, was zu Münſter und Osnabrück zwiſchen Unſeren Vorfahren am Reich, dem Heil. Röm. Reich, und ſämtlichen Churfürſten, Fürſten und Ständen an einem, dann denen mit- paciſcirenden Kronen am andern Theil, gehandlet und geſchloſſen worden, ohnverbrüchlich halten, darwider weder vor Uns etwas vornehmen, noch anderen der-

gleichen zu thun geſtatten, wodurch dieſer allgemeine immerwährende Friede und wahre aufrichtige Freundſchaft gekränket, betrübt oder gebrochen werde.

§. 14. Und dieweilen denen fremden Potentaten je zu Zeiten im Reich ihre Werbungen anzuſtellen wohl verſtattet wird, auch in dem Inſtrumento Pacis, und denen Reichsconſtitutionibus vorhin zur Gnüge verſehen, wie weit einem Stand, oder Angeſeſſenen des Reichs ſich bey Auswärtigen in Kriegsdienſten zu begeben, oder einzulaſſen erlaubt; ſo ſollen und wollen Wir, dafern etwa von Uns, oder anderen einiges Volk im Reich oder ſeinen eigenen Landen, zu ausländiſcher Potentaten Dienſten, geworben würde, zuvorderiſt dahin ſehen, daß das Reich der Mannſchafft nicht entblöſſet werde, auch die Verfügung thun, daß die Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs, ſamt allen deſſen Angehörigen bey obgemeldter Werbung mit Verſammlung, Durchführ- Einquartirungen, Muſterplätzen, oder ſonſt in einige andere Weeg wider die Reichsconſtitutiones und das Inſtrumentum Pacis nicht beſchwehret, oder darwider verfahren werde;

§. 15. Mithin ſollen Unſere eigene ſo wohl, als Unſere etwa habende Hülfsvölker nicht anderſt, als nach vorhergehender gewöhnlicher Requiſition, durch deren Churfürſten und Ständen Lande einen unſchädlichen Durchzug nehmen, und für dieſelbe führohin keine Etappen- mäßige Verpflegung gefordert werden, ſondern es ſollen ſolche beyderley Völker im Marche und im Feld für den landläuffigen Preiß, und durch ihr eigen Comiſſariat leben, mithin alles nöthige und vom Land anſchaffende baar bezahlen.

§. 16. Es ſollen alſo die Völker bey Quartieren und Stationen in deren Ständen Landen alleinig Dach und Fach, und keineswegs einige Verpflegung ſich anweiſen laſſen, ſo ſich gleichfalls auf die Generalität, Artillerie, das Commiſſariat, und Feldcanzeleyen verſtehet,

§. 17.

§. 17. Welches alles damit in Begebenheiten befolget werden möge, von wegen deren durchziehenden Völker gnugſame Sicherheit und annehmliche Bürgſchafft, mittels hinlänglich angeſeſſener Wechſeler und Kaufleuten in Reichsſtädten, gegeben werden ſolle, wie bereits in denen Reichsconſtitutionen verſehen, oder ſich mit denen darmit betreffenden Ständen in Fällen zu vergleichen.

§. 18. Und nachdeme auch jezuweilen verſchiedene Immediatfürſtenthümer, Stiffter, Grav- und Herrſchafften, ohne einig Recht und Befugniß, durch auswärtige Völker mit Einquartirung und anderen Kriegsungelegenheiten höchſt beſchwehret werden, und dahero des ſo theuer erworbenen Friedensſchluſſes in nichts genieſſen mögen, vielmehr dem Reich entzogen, und gleichſam zu Mediatſtänden gemacht werden wollen: Als verſprechen Wir nicht allein durch eiffrige Interpoſition die Abſtellung zu beförderen, ſondern auch, vermög deren Reichsconſtitutionen, bey denen nächſt angeſeſſenen Kraißſtänden die Vorſehung zu thun, daß ermeldten unmittelbaren Fürſtenthümeren, Stiffteren, Grav- und Herrſchafften kräfftiglich aßiſtiret, und ſie bey ihrer zuſtehenden Immedietät per omnia gelaſſen werden.

§. 19. Bey welchem allem Wir Churfürſten, Fürſten, und Stände, die freye Reichsritterſchafft mit begriffen, ſamt deren allerſeits Landen, Leuten und Unterthanen nach Vermögen ſchützen, manuteniren und handhaben, und darwider in keinerley Weiß beſchweren laſſen wollen.

V. Art. §. 1. Wir ſollen und wollen auch die Churfürſten, und andere des Heil. Röm. Reichs Stände mit Canzleygelderen, Nachreiſen, Auflagen und Steuren ohne Noth nicht beladen, noch beſchweren,

§. 2. Auch in zugelaſſenen nothdürftigen unverzüglichen Fällen die Steuern, und dergleichen An- und Auf-

lagen, es ſeye zu Kriegs⸗ oder Friedenszeiten, anderſt nicht, als mit Rath, Wiſſen und Verwilligung der Churfürſten, Fürſten und Ständen auf allgemeinen Reichstägen anſetzen.

§. 3. Dieſelbige in denen gewöhnlichen Leegſtädten, durch die von denen Kraiſen dahin verordnete Bediente empfangen laſſen, und daran ſeyn, damit der Ruckſtand von denen vorhin bewilligten Reichsſteuern eingetrieben,

§. 4. Und von dem Reichspfenningmeiſter jedesmahl dem Reich, oder wen daſſelbe bey der Verwilligung zur Aufnahm ſolcher Rechnungen verordnen wird, auf den ſodann fürwährenden, oder, da ſelbiger Zeit keiner wäre, den nächſt darauf folgenden Reichstag, wann es nicht Anlagen betrifft, welche zu eines römiſchen Kaiſers freyer Diſpoſition verwilliget worden, richtige Rechnung gethan werde,

§. 5. Auch die von denen Reichsſtänden eingewilligte Steuern und Hülffen zu keinem andern Ende, als darzu ſie gewilliget worden, anwenden.

§. 6. Wollen auch weder Uns ſelbſt mit Unſeren Erblanden des Beytrags zu denen vom Reich verwilligten Hülffen und Auflagen entziehen,

§. 7. Noch auch geſtatten, daß ein Stand, welcher Seſſionem & Votum bey Reichsconventen hat, von ſolchen Reichshülffen und Anlagen, unter was Vorwand ſolches geſchehen möge, ſich Befreyungs⸗weis eximire, oder von Uns oder ſonſten jemanden inner⸗ oder auſſerhalb Reichs auf einigerley Weis eximiret werde;

§. 8. So wollen Wir auch niemanden Aßignationen auf Reichskraiſe oder Stände, wider deren Willen, ausſtellen, keine Compenſationes, ohne des Reichs Vorwiſſen oder Bewilligung, am wenigſten mit denen Reichs⸗

ſo⸗

ſodann Unſeren oder anderen Privatgelderen oder Schulden, geſtatten,

§. 9. Auch ſelbſten keine Exemtiones oder Moderationes der Anſchläge und Matricul, ohne Vorwiſſen und Verwilligung der Churfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs ertheilen,

§. 10. Sondern vielmehr daran ſeyn, daß der Punctus Redintegrationis Circulorum, Moderationis Matriculæ & Peræquationis, und überhaupt die Exemptionsirrungen im Reich auf gemeinem Reichs- oder einem abſonderlichen Moderationstag rechtmäßig, wo möglich innerhalb zwey Jahren und forderlich vorgenommen und erörtert;

§. 11. Auch im übrigen jeder Stand zu Leiſtung ſeiner Schuldigkeit angehalten, und wider die Contumaces, vermög der Executionsordnung, verfahren werde.

VI. Art. §. 1. Wir wollen und ſollen auch vor Uns ſelbſt, als erwählter römiſcher Kaiſer in des Reichs Händlen keine Bündniß oder Einigung mit anderen inn- oder auſſerhalb des Reichs machen, Wir haben dann zuvor der Churfürſten, Fürſten und Ständen Bewilligung auf einem Reichstag hierzu erlanget;

§. 2. Da aber publica Salus & Utilitas eine mehrere Beſchleunigung erforderte, da ſollen und wollen Wir aller Churfürſten ſämtliche Einwilligung, zu gelegener Zeit und Mahlſtatt, und zwar auf einer Collegialzuſammenkunft, und nicht durch abſonderliche Erklärungen, bis man zu einer gemeinen Reichsberathſchlagung kommen kann, wie ſonſten in allen anderen des Reichs Sicherheit und Statum publicum concernirenden Sachen, alſo auch vornehmlich in dieſer, zuvor erlangen;

§. 3. Wann Wir auch inskünfftig Unſerer eigenen Landen halber einige Bündniß machen würden, ſo ſolle ſolches anderer Geſtalt nicht geſchehen, als unbeſchädiget des Reichs und nach Innhalt des Inſtrumenti Pacis,

§. 4. So viel aber die Stände des Reichs belanget, ſolle denenſelben allen und jeden das Recht, Bündniß unter ſich, und mit Auswärtigen, zu ihrer Sicherheit und Wohlfahrt, zu machen, dergeſtalt frey bleiben, daß ſolche Bündniß nicht wider den regierenden römiſchen Kaiſer und das Reich, noch wider den allgemeinen Landfrieden, auch Münſter- und Osnabrückiſchen Friedensſchluß ſeye, und daß dies alles nach laut deſſelben, und unverletzt des Eids geſchehe, womit ein jeder Stand dem regierenden römiſchen Kaiſer und dem Heil. Röm. Reich verwandt iſt,

§. 5. Daß auch die von fremden Potentaten begehrende Hülf alſo und nicht anderſt begehret werde, noch gethan ſeye, denn daß dadurch dem Reich keine Gefahr noch Schaden zuwachſen möge.

VII. Art. §. 1. Ferner ſollen und wollen Wir über die Policeyordnungen, wie die ſeynd, und noch ferners auf dem Reichstag geſchloſſen werden, halten, und die Commercia des Reichs zu Waſſer und zu Land nach Möglichkeit beförderen,

§. 2. Auch, wie die Handlung- treibende Städte überhaupt, alſo inſonderheit die vor anderen zum gemeinen Beſten zur See traſiquirende Städte Lübeck, Bremen und Hamburg bey ihrer Schiffarth und Handlung, Rechten und Freyheiten dem Inſtrumento Pacis gemäs erhalten und kräfftigſt ſchützen,

§. 3. Dagegegen aber die groſſe Geſellſchafften und Kauffgewerbsleute und andere, ſo bishero mit ihrem Geld regieret, ihres Willens gehandlet, und mit Wucher und un-

anzuläßigem Verkauff und Monopolien viele Ungeſchicklichkeiten dem Reich, und deſſen Innwohnern und Unterthanen merklichen Schaden, Nachtheil und Beſchwehrung zugefügt, und noch täglich einführen, und gebähren thun, mit der Churfürſten, Fürſten und anderer Ständen Rath, immaſſen wie deme zu begegnen hiebevor auch bedacht, und vorgenommen, aber nicht vollſtrecket worden, gar abthun,

§. 4. Keineswegs auch jemanden einige Privilegia auf Monopolia, es geſchehe ſolches bey Kauffhandel, Manufacturen, Künſten und anderen in das Policeyweſen einlauffenden Sachen, oder wie es ſonſten Namen haben möge, ertheilen, ſondern da dergleichen erhalten, dieſelbe als denen Reichsſatzungen zuwider abthun und aufheben;

§. 5. Woneben Wir führohin keinerley von Unſeren Vorfahren zu ertheilen nicht hergebrachte Privilegia, ſo derer Churfürſten, Fürſten und Ständen in dero Territoriis zuſtehenden Policeyweſen und gleichfalls hergebrachten Gerechtſamen in einigerley Weeg vorgreiffen, ertheilen, noch die etwa bereits ertheilte erneuern ſollen noch wollen.

§. 6. Wann in denen benachbarten Landen die Durch- oder Einfuhr und Verhandlung deren im Reich gefertigten Manufacturen, und guter aufrichtiger Waaren verbotten ſeynd, oder verbotten werden ſollten, weilen ſolches der Freyheit deren Commercien zuwider, ſo ſollen und wollen Wir Uns deſſen Abſtellung angelegen ſeyn laſſen, im widrigen aber die Vorſehung thun, daß andere Waaren hinwieder aus ermeldten Landen ins Reich zu bringen gleichergeſtalt nicht zugelaſſen ſeyn ſolle.

VIII. Art. §. 1. Wir ſollen und wollen auch inſonderheit, dieweil die teutſche Nation, und das Heil. Röm. Reich zu Waſſer und Land zum höchſten darmit beſchweret,

nun hinführo, jedoch unbeſchädiget der vor Aufrichtung weyland Kaiſers Caroli VI. Wahlcapitulation, mit Beobachtung der zu ſelbiger Zeit erforderlichen Requiſiten, gewilligter und von Unſeren Vorfahren römiſcher Kaiſeren, abſonderlich denen Churfürſten des Reichs ertheilten und in Obſervanz gebrachten Zollconceßionen, Prorogationen und Perpetuationen, keinen Zoll von neuem geben, noch einige alte erhöhen oder prorogiren, weniger von einem Ort oder Bezirk zum andern, weiters als ſich gebühret, und rechtmäßig hergebracht, erſtrecken oder verlegen laſſen, auch vor Uns ſelbſt keinen aufrichten, erhöhen oder prorogiren,

§. 2. Es ſeye dann nicht allein mit aller und jeder Churfürſten Wiſſen und Willen, Zulaſſen, und Collegialrath, durch einhelligen Schluß alſo in dieſem Stück verfahren, daß keines Churfürſtens Widerrede oder Diſſens dargegen, und dergeſtalt alle und jede in Dero Collegialſtimmen einmüthig ſeyen, maſſen diesfalls die Majora nicht zu attendiren, und ohne die Unanimia nichts zum Stand zu bringen,

§. 3. Sondern auch die intereßirte benachbarte, und derjenige Kraiß, in welchem der neue Zoll aufgerichtet, oder ein alter erhöhet, transferiret, prorogiret oder perpetuiret werden will, darüber gehöret, deren darwider habende Bedenken und Beſchwerden von Uns und denen geſamten Churfürſten gebührend erwogen, und nach befundener Billigkeit beobachtet worden.

§. 4. Gleichergeſtalt ſollen und wollen Wir auch allen denenjenigen, ſo um neue Zölle, es ſeye gleich zu Waſſer oder Land, oder der alten Verlegung und Erhöhung, oder auch ſolcher Erhöhung Prorogation anhalten werden, keine Vertröſtung oder Promotorialſchreiben an die Churfürſten geben, noch ausgehen laſſen, ſondern dieſelbe ſchlechterdingen einer Collegialverſammlung der Churfürſten zu erwarten, erinnern;

§. 5.

§. 5. Und neben dem churfürſtlichen Collegio jedesmahl dahin ſehen, damit durch die ertheilende neue Zölle und Conceßiones, andere Churfürſten, Fürſten und Stände in ihren vorhin habenden Zolleinkünfften und Rechten keine Verringerung, Nachtheil oder Schaden zu leiden haben,

§. 6. Auch weder am Rhein noch ſonſten einigem ſchiffbaren Strohm im heiligen Reich keine armirte Schiffauslägere, Licenten, und andere ungewöhnliche Exactionen, oder was ſonſten zu Sperr- und Verhinderung der Commercien, vornehmlich aber den Rheiniſchen und andern Churfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs, zu Schaden und Schmählerung ihrer hohen Regalien und anderer Gerechtigkeiten und Herkommens gereichig, verſtatten oder zulaſſen;

§. 7. Derentwegen Wir dann auch nicht zugeben wollen, daß, wo ein in den Rhein oder andern ſchiffbaren Strohm gehender Fluß weiters ſchiffreich gemacht werden könnte, ſolches durch eines oder anderen angelegenen Stands darauf eigennützig vorgenommenen verhinderlichen Bau verwehret werde, ſondern es ſollen ſolche Gebäu, zu Beförderung des gemeinen Weſens, wenigſt alſo eingerichtet werden, daß die Schiff ohngehindert auf- und abkommen können, und alſo der von GOtt verliehenen ſtattlichen Gelegenheit und Beneficirung der Natur ſelbſten ein Stand weniger nicht als der andere, nach Recht und Billigkeit, ſich gebrauchen möge.

§. 8. Auf den Fall auch einer oder mehr, was Stands oder Weſens er, oder die wären, einige neue Zölle, oder eines alten Verlegung, Erſteigerung, oder Prorogation in ihren Chur- und Fürſtenthüm- Grav- und Herrſchafften und Gebiethen, zu Waſſer und Land, in auf- und abführen, für ſich ſelbſt, ohne der vorigen römiſchen Kaiſer und des churfürſtlichen Collegii Bewilligung, und da-

da-

damahligen Requiſiten, angeſtellt und aufgeſetzet hätten, oder künfftiglich anders, als obgemelt, anſtellen oder aufſetzen würden,

§. 9. Oder falls auch jemanden diejenige Zollsconceßionen, die er von einem römiſchen Kaiſer und denen Churfürſten auf ſich und ſeine Leibserben erlanget, hernacher, ohne ihr, der Churfürſten, Bewillig- und Beobachtung gehöriger Requiſiten, auf andere Erben oder Beſitzere hätte extendiren und erweiteren laſſen, den oder dieſelbe, ſo bald Wir deſſen von Uns ſelbſten in Erfahrung kommen, oder von anderen Anzeig davon empfangen, wollen Wir durch Mandata ſine Clauſula und andere behörige nothdürfftige Rechtsmittel, auch ſonſten in alle andere mögliche Weeg abhalten, und was alſo vorgenommen oder ſonſt von jemand anderſt wider dergleichen auf die eheliche Leibserben und Nachkommen allein reſtringirte Conceßion ſich angemaſſet worden, gänzlich abthun und caßiren,

§. 10. Auch nicht geſtatten, daß hinführo jemand de facto und eigenes Vornehmens neue Zölle anſtellen, für ſich dieſelbe verlegen, erhöhen, oder ſich deren gebrauchen und annehmen möge.

§. 11. Wann auch einige, ſie ſeyen gleich unmittelbar oder mittelbar dem Reich unterworffen, ſich unterſtanden haben, und noch unterſtehen ſollten, unter ihren Thoren, oder ſonſten anderen Orten, in- und vor denen Städten, die ein- aus- und durchgehende Waaren, Getraid, Wein, Salz, Viehe und anderes, mit gewiſſem Aufſchlag, unter dem Namen Accis, Umgeld, Niederlag, Stand- und Marktrecht, Pforten- Brücken- und Weeg- Kauffhauß- Rhent- Pflaſter- Steinfuhren- und Centogelder, Multer, Steuer und anderen dergleichen Impoſten zu beſchwehren, ſolches alles aber in dem Effect und Nachfolg für nichs anders, als einen neuen Zoll, ja offtmahls weit höher zu halten, und denen benachbarten Churfürſten, Fürſten und

Ständen, deren Landen, Leuten und Unterthanen, auch dem gemeinen Kauff- und Handelsmann zu nicht geringem Schaden und Ungelegenheit gereichig, auch der Freyheit der Commerciorum, des Handels und Wandels zu Waſſer und Land ſchnurſtracks zuwider, ſo ſollen und wollen Wir bald bey Eintrettung Unſerer Regierung hierüber gewiſſe Information einziehen laſſen, auch, worinnen ſolche unzuläſſige Beſchwehrungen und Mißbräuche beſtehen, von denen benachbarten Churfürſten, Fürſten und Ständen Nachricht erforderen,

§. 12. Und dann dieſelbe, wie nicht weniger am Rhein und anderen ſchiffbaren Ströhmen geklagte neuerlich und zur Ungebühr, vor- und unter währendem dreyſig-Jährigen teutſchen Krieg, oder nachhero aufgerichtet- und erhöhete Zölle und Licenten, auch ungebührliche, wider das Herkommen, auch alte und neue Verträg lauffende Gelaitgelder aller Orten ohne Verzug abſtellen und aufheben, auch gegen die Uebertrettere gebührenden Ernſtes Einſehen thun, ingleichem Unſerm kaiſerlichen Fiſcal gegen dieſelbe auf vorgemelte von Uns eingezogene Information, oder auf eines oder andern hierunter beſchehene Denunciation, mit oder ohne des Denuncianten zuthun, ſchleunigſt zu verfahren, anbefehlen.

§. 13. Geſtalten auch jeder Churfürſt, Fürſt und Stand, ſo ſich der habenden Zollgerechtigkeit mißbrauchet, und dieſe mehrer oder weiter, als er befugt, erſtrecket oder erhöhet, oder noch führohin und inskünfftig erhöhen und erſtrecken würde, dieſer mit der That ſelbſten, wann Er nicht alsbalden ſolchen Exceß, auf zuvor beſchehene Erinnerung der Kraiß- ausſchreibenden Fürſten, mit Ernſt abſtellen würde, ſo lang ein ſolcher Churfürſt, Fürſt oder Stand im Leben ſeyn würde, und eine Communität auf dreyßig Jahr, würklich verfallen und verwürket, und derentwegen a competente Judice alſobalden ad Declarationem geſchritten werden,

§. 14.

§. 14. Es auch in obigem allen eine gleiche Meynung und Verſtand haben ſoll, wann ſchon der Uebertretter kein immediat, ſondern ein mittelbarer Landſtand wäre.

§. 15. Mit dieſer weitern Erläuterung, daß, wann einer aus denen Kraiß-ausſchreibenden Fürſten mit Mißbrauchung der Zollsconceßion ſelbſt intereßiret wäre, die Ermahnung dem andern mit-ausſchreibenden Fürſten obliegen, im Fall aber beede intereßiret wären, oder ihr Amt darunter zu beobachten unterlieſſen, ſolche Ermahnung denen anderen Ständen des Kraiſes zuſtehen, oder auch da derjenige, ſo auf obige Weis die Zollconceßionen mißbrauchet, ſich etwa noch zur Zeit eigentlich zu keinem Kraiß hielte, denen benachbarten dadurch Beſchwerde leidenden- und ſolchergeſtalt darbey intereßirten Ständen gebühren ſoll;

§. 16. Und ſolle darneben einem jeden Churfürſten, Fürſten und Stand, die freye Reichsritterſchafft mit begriffen, erlaubt ſeyn, ſich und die ſeinige ſolcher Beſchwerden ſelbſt, ſo gut er kann, zu erledigen und zu befreyen.

§. 17. Dieweilen ſich aber zuträgt, daß zwar der Name des Zolls bisweilen nicht gebraucht, ſondern unter dem Mißbrauch und Prätext einer Niederlag, Licent, Stapelgerechtigkeit, oder ſonſten von denen auf- und abfahrenden Schiffen und Waaren eben ſo viel, als wann es ein rechter Zoll wäre, erhoben, auch der Handlung und Schiffahrt durch ungebührliche und abgenöthigte Aus- und Einladen, Ausſchiffen und Ausſchütten des Getraides und anderer Güther oder Conſumptibilien merkliche groſſe Beſchwehr- und Verhinderung verurſachet und zugefügt wird; ſo ſollen alle und jede dergleichen, ſo wohl unter währendem Krieg, als vor- und nach demſelben, auf allen Ströhmen und ſchiffbaren Waſſeren des Reichs, ohne Unterſcheid, neuerlich anmaſſende vornehmen,

§. 18.

§. 18. Und in Summa alle ohne die zu ſelbiger Zeit erforderliche Requiſita ausgebrachte, hinführo aber ohne ordentliche einhellige Bewilligung des churfürſtlichen Collegii, auch obgedachte von neuem feſtgeſetzte Erforderniſſen, ausbringende Zollconceßiones, oder ſonſt ein- und andern Orts jetzt und inskünfftig vor ſich unternehmende Uſurpationes ſothaner Auflagen, unter was Schein und Namen auch dieſelbe erhalten worden, oder eigenes Gewalts und Willens durchzuführen geſucht werden mögten, null und nichtig ſeyn;

§. 19. Dergleichen auch von Uns niemand, von was Würden oder Stand auch der oder dieſelbe ſeyen, ohne oblauts des churfürſtlichen Collegii Conſens und Einwilligung, ertheilet werden,

§. 20. Auch einem jedwedern des Heil. Reichs Churfürſten, Fürſten und Stand, welcher ſich darmit beſchweret findet, frey und bevorſtehen, ſich ſolcher Beſchwerung, ſo gut er kann, ſelbſten zu entheben.

§. 21. Doch ſoll denenjenigen Privilegien, welche Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs (die freye Reichsritterſchafft mit eingeſchloſſen) von Weyland denen vorgeweſenen römiſchen Königen oder Kaiſeren zur Zeit, da der churfürſtl. Conſens per Pacta & Capitulationes noch nicht alſo eingeführt oder nöthig geweſen, rechtmäßig erlangt, oder ſonſten ruhiglich hergebracht, hierdurch nichts präjudiciret, oder benommen, ſondern von römiſchen Kaiſeren auf gebührendes Anſuchen confirmirt, und die Stände dabey, ohne Eintrag männiglich gelaſſen, und auf deren Anruffen nachdrücklich geſchützet,

§. 22. Alle unrechtmäßige Zölle, Stappel und Niederlag aber ſo wohl auf dem Land, als auf denen Ströhmen, oder deſſelben Mißbräuche, da einige wären, gleich caßirt und abgethan,

§. 23. Und inskünfftige ganz keine Privilegia auf Stappelgerechtigkeit mehr ertheilt werden, es geſchehe dann erſtbeſagter maſſen mit einmüthigem Collegialrath und Bewilligung deren ſämtlichen Churfürſten.

§. 24. Und nachdeme vormahls die Churfürſten, Fürſten und Stände an dero an ſchiffbaren Ströhmen und ſonſten habenden Zöllen mit vielen und groſſen Zollfreyungen über ihre Freyheit und Herkommen offtmahls durch Beförderungsbriefe, auch Exemtionsbefehl, und zum Präjuditz der Churfürſten, Fürſten und Ständen, Zollgerechtigkeiten, ertheilte Privilegia und in andere Weeg erſucht und beſchweret worden; ſo ſollen und wollen Wir ſolches als unerträglich abſtellen, fürkommen und zumahlen nicht verhängen noch zulaſſen, forthin mehr zu üben noch zu geſchehen,

§. 25. Auch keine Exemtionsprivilegia mehr ertheilen, und die ſo darwider, ohne Conſens des churfürſtlichen Collegii, bey vorigen Kriegen ertheilet worden, ſollen caſſirt und abſeyn.

§. 26. Auch ſollen und wollen Wir diejenige Stände, denen von Unſeren Vorfahren röm. Kaiſeren mit Verwilligung des Reichs Churfürſten, mit dieſer Maas und Vorbehaltung entweder neue Zölle gegeben, oder die alte erhöhet und prorogirt worden, daß die mehrgedachte Churfürſten, deren Geſandte und Räthe, und deren Wittwen und Erben bey ihrem Ein- und Abzug, wie auch ihre Unterthanen, Diener, zugewandte und andere gefreyte Perſonen, auch derenſelben Haab und Güther mit ſolchen von neuem gegebenen, erhöheten oder prorogirten Zöllen nicht beſchweren, ſondern an allen und jeden Orten ihrer Fürſtenthümer und Landen, mit ihren Waaren und Gütheren zollfrey durchpaßiren, verfahren und treiben laſſen, ſich auch ſonſten der Zollerhöhungen halber gewiſſer vorgeſchriebener Maas verhalten, und darüber, vermittels eines ſonder-

derbaren verglichenen Reverſes, gegen die Churfürſten kräfftiglich verbinden ſollen, die aber ſolche Reverſe noch nicht von ſich gegeben, mit allem Ernſt, auch bey Verluſt des concedirten Privilegii, dahin erinneren und anhalten, ſich hierinnen der Schuldigkeit zu bequemen, und angeregten Revers ohne längern Verzug heraus zu geben uud denen Churfürſten einzuhändigen,

§. 27. Denen aber, ſo inskünfftig obbeſchriebener maſſen neue Zölle, oder der alten Erſteigerung oder Prorogation erhalten werden, wollen Wir vor Herausgebung ſolcher Reverſen unſere kaiſerliche Conceßiones keineswegs ausfertigen, noch ertheilen laſſen.

§. 28. Damit man auch über die hin und wieder im Reich zu Waſſer und Land eingeführte neue Zölle, und deren alten Erhöhung neben anderen Impoſten und Auflagen, ob und wie jeder Prätendent dazu berechtiget, deſtomehr beſtändige Information und Nachricht haben möge; ſo ſollen und wollen Wir Uns deſſen bey jedes Kraiſes ausſchreibenden Fürſten ohnausſtellig und bald möglichſt erkundigen, darüber auch eine Specification geben laſſen,

§. 29. Wie nicht weniger eine ſolche Specification oder Information der Sach, auf den Fall, da etwann die Kraiß- ausſchreibende Fürſten ſelbſten gegen dieſe Verordnung der Zöll wegen handlen ſollten, von denen benachbarten und gravirten Ständen ein- und annehmen, und darauf der Abſchaffung und Reduction halben, wie obſtehet, würklichen verfahren;

§. 30. Wie dann auch die Kraiß- ausſchreib-Aemter oder da ſelbe dabey intereßiret, die nächſt vorſitzende Stände deren Kraiſen ſchuldig und gehalten ſeyn ſollen, Uns alle ſolche vorgehende Zollneuerungen ſo balden anzu-

zeigen, um dagegen von Unſers höchſten Amts⸗ wegen die Gebühr verhängen zu können.

§. 31. Nachdeme auch die Billigkeit erforderet, daß Churfürſten, Fürſten und Ständen und deren Abgeſandten, ſo ſich auf Reichs⸗ Collegial⸗ Deputations⸗ und Kraiß⸗ tägen befinden, oder alldahin verfügen, ihre an das Ort der anberaumten Zuſammenkunfft abſchickende Mobilia und Conſumptibilia, als Wein, Bier, Getraid, Vieh, und andere Nothdurfft, ohne Zoll, Mauth, Aufſchlag, oder einig andern dergleichen Entgeld, wie es auch Namen haben mag, auf Fürweiſung beglaubter, und mit ihr, der Churfürſten, Fürſten, und Ständen, oder ihrer Abgeſandten Unterſchrifft und Inſiegel bekräfftigter Urkund, aller Orten in geſamten Reichs⸗ auch Unſeren Erblanden ohne Ausnahm, paſſ⸗ und reſpective repaßiret, zugleich, wann jemand von dieſen ableibete, deren Erben und Nachfolgeren imgleichen angeregte Mobilia ohne Zoll, Mauth, Aufſchlag, oder anderwärtigen Entgeld zuruck⸗ und durchgelaſſen werden; Als ſollen und wollen Wir die würkliche Vorſehung thun, daß deme allem nachgelebet, und hierwider kein Churfürſt, Fürſt oder Stand, noch Dero Abgeſandte auf einigerley Weis beſchweret, darbey jedoch aller Unterſchleiff vermieden werde.

IX. Art. §. 1. Denen jedesmahl vorfallenden Beſchwerungen und Mängelen der Münz halber, ſollen und wollen Wir zum förderlichſten, mit Rath derer Churfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs, zuvorkommen, und in beſtändige Ordnung und Weſen zu ſtellen, möglichſten Fleiß fürwenden,

§. 2. Auch zu dem End diejenige Mittel, ſo im Reichsabſchied de Anno 1570. wegen deren in jedem Kraiß anzulegenden drey oder vier Kraißmünzſtätten, ingleichem wegen der in Anno 1603. und auf vorigen, auch nachfolgenden Reichstägen beliebten Conformität, ſo wohl im gan-

zen

zen römiſchen Reich, als auch mit denen Benachbarten, und beſonders der dabey denen Kraißdirectoriis aufgetragener Abſtraffung deren Contravenienten, und der daraus reſultirenden höchſtnöthigen Abſchaffung der Heckenmünzen, durch Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs in gemein bedacht, in gute Obacht nehmen.

§. 3. Und was ferner zuträgliches zu Abwendung aller dergleichen Unrichtigkeiten auf künfftigen Reichstägen für gut befunden werden mögte, zumahlen nichts unterlaſſen.

§. 4. Nachdeme ſodann in denen Jahren 1737. und 1738. bey der allgemeinen Reichsverſammlung, wegen Herſtellung des Münzweſens, verſchiedenes gehandlet, und von nächſtem Unſerm Vorfahren am Reich genehmet worden, theils noch zu erörteren ausgeſetzt iſt: Als ſollen und wollen Wir, ſobalden nach angetrettener Unſerer Regierung, ernſtlich daran ſeyn, damit alles und jedes vollends gänzlich zu Stand gelange, mithin das noch zu berathſchlagen übrige zu ſeinem Schluß beſtens beförderet, das bereits beſchloſſene aber einsweilen, mittels auszulaſſender Münzverordnungen, und dazu gehöriger Valvationstabellen, verkündet, auch allenthalben ohne Unterſchied, und beſonders von denenjenigen, die ſich des Münzregalis bedienen, genaueſt befolget werde.

§. 5. Immaſſen Wir dann auch nachdrücklichſt darob ſeyn wollen, daß die Münzprobationstäge bey denenjenigen Kraiſen, wo ſelbige zeithero ins Stecken gerathen, wieder in Gang gebracht, und ordentlich gehalten werden mögen, beſonders aber überhaupt darauf halten, daß, nach Maasgab der älteren und jüngeren Reichsmünzordnungen, ausländiſche Münzſorten in keinem höhern Werth, als nach dem Reichsſatzungs-mäßigen Schrot und Korn, in denen Reichslanden und im Handelslauff gedultet werden.

§. 6. Wir ſollen und wollen auch hinführo ohne Vorwiſſen und abſonderliche Einwilligung der Churfürſten und Vernehmung, auch billige Beobachtung desjenigen Kraiſes Bedenken, darinnen der neue Münzſtand geſeſſen, niemand, wes Standes oder Weſens der ſeye, mit Münzfreyheiten oder Münzſtätten begaben und begnadigen;

§. 7. Auch, wo Wir beſtändig befinden, daß diejenige Stände, denen ſolches Regal und Privilegium verliehen, daſſelbe dem Münzedict und anderen zu deſſelben Verbeſſerung erfolgten Reichsconſtitutionen zugegen, mißbrauchen oder durch andere mißbrauchen laſſen, und ſich alſo ihrer Münzgerechtigkeit, ohne fernere Erkänntniß, verluſtig gemacht, ihnen, wie auch denenjenigen, ſo ſolches Regal nicht rechtmäßig erhalten, oder ſonſten beſtändig hergebracht, daſſelbe nicht allein verbiethen, und durch die Kraiß wider ſie gebührend verfahren laſſen,

§. 8. Sondern auch einen ſolchen privirten Stand, auſſer einer allgemeinen Reichsverſammlung und der Ständen Bewilligung, nicht reſtituiren;

§. 9. Wie Wir dann auch gegen diejenige, ſo obgedachter maſſen das ihnen zukommende Münzregale gegen die Reichsconſtitutiones mißbrauchen, oder durch andere mißbrauchen laſſen, nebſt der Privation gedachten ihres Regalis auch mit der Suſpenſion a Seſſione & Voto, (jedoch auf Art und Weis, wie in dem erſten Articul dieſer Capitulation enthalten) verfahren, und ſolchen ſuſpendirten Stand gleichfalls anderſt nicht, als auf einem gemeinen Reichstag, nach gegebener Satisfaction, reſtituiren laſſen ſollen und wollen;

§. 10. Wofern ſich aber dergleichen bey Mediatſtänden, und anderen, ſo dem Reich immediate nicht, ſondern Churfürſten, Fürſten, und anderen Reichsſtänden unterworffen, begäbe, alsdann ſolle durch dero Landsfürſten und

und Herrn wider ſie, wie ſichs gebühret, verfahren, und ſolche Münzgerechtigkeit ihnen gänzlich geleget, caßirt, und ferner nicht ertheilet werden;

§. 11. Maſſen dann Wir auch denen mittelbaren Ständen mit dergleichen und anderen höheren Privilegien ohne Miteinwilligung deren Churfürſten und Vernehmung, auch billiger Beobachtung ſelbigen Kraiſes Bedenkens, als obgedacht, und der Mitintereßirten, vielweniger zu derſelben Abbruch, nicht willfahren wollen.

X. Art. §. 1. Weiters und inſonderheit ſollen und wollen Wir dem Heil. Röm. Reich und deſſen Zugehörungen inn- und auſſerhalb Teutſchlands nicht allein, ohne Wiſſen, Willen und Zulaſſen deren Churfürſten, Fürſten und Ständen, ſämtlich nichts hingeben, verſchreiben, verpfänden, verſetzen, noch in andere Weeg veräuſſeren oder beſchweren,

§. 2. Sondern Uns auch alles deſſen, was etwann zu Exemption und Abreiſſung vom Reich Urſach geben könnte, inſonderheit deren exorbi irenden Privilegien und Immunitäten enthalten,

§. 3. Vielmehr aber Uns aufs höchſte bearbeiten, und allen möglichen Fleiß und Ernſt fürwenden, dasjenige ſo davon kommen: Als verpfändete und verfallene Fürſtenthümer, Herrſchafften und Lande, auch confiſcirte und ohnconfiſcirte merkliche Güter, die zum Theil in anderer fremden Nationen Händen ungebührlicher Weiß erwachſen, zum förderlichſten wiederum darzu zu bringen und zuzueignen.

§. 4. Die Churfürſten, Fürſten und Stände aber bey denen ihnen verſchriebenen und innhabenden Reichspfandſchafften, nach Maasgebung des Instrumenti Pacis, ohne Wiederlöſung und Wiederruffung zu ſchützen, und

ruhig dabey, biß auf anderweite Vergleichung zwiſchen denen römiſchen Kaiſeren und Reichsſtänden bleiben.

§. 5. In vorkommenden Reichsgränzſcheidungen auch, ohne des Reichs und darbey intereßirter Ständen Miteinwilligung, nichts vornehmen zu laſſen.]

§. 6. Vornemlich auch, dieweilen vorkommen, daß etliche anſehnliche dem Reich zugehörige Herrſchafften und Lehen in Italien und ſonſten veräuſſert worden ſeyn ſollen, eigentliche Nachforſchung derentwegen anzuſtellen, wie es mit ſolchen Alienationen bewandt, und die eingehohlte Berichte zur churfürſtlich Maynziſchen Canzley, um ſolches, zu deren übrigen Churfürſten, Fürſten und Ständen Wiſſenſchafft zu bringen, in einer Jahrsfriſt nach Unſerer angetrettener königlichen Regierung anzurechnen, unfehlbahrlich einzuſchicken,

§. 7. Auch in dieſem und obigem allem, mit Rath, Hülff und Beyſtand deren ſämtlichen Churfürſten allein, oder nach Gelegenheit der Sach, auch der Fürſten und Ständen, jederzeit an die Hand zu nehmen, was durch Uns und Sie vor rathſam, nützlich und gut angeſehen und verglichen ſeyn wird.

§. 8. Weilen auch dem ritterlichen Johanniterorden inn- und auſſerhalb des Reichs, inſonderheit bey denen hiebevorigen 80. jährigen Niederländiſchen Kriegen, ganz unverſchuldt anſehnliche Güter entzogen, und bishero vorenthalten worden; So ſollen Wir ſolche Reſtitution durch gütliche Mittel zu beförderen, Uns angelegen ſeyn laſſen, jedoch dem Weſtphäliſchen Frieden ohnabbrüchig, und einem jeden an ſeinen Rechten ohne Präjudiz.

§. 9. Und ob Wir ſelbſt, oder die Unſerige etwas, ſo dem Heil. Römiſchen Reich zuſtändig und nicht verliehen, noch mit einem rechtmäßigen Titul bekommen wäre,

oder würde, inhätten, das ſollen und wollen Wir bey Unſeren ſchuldigen und gethanen Pflichten demſelben Reich, ohne Verzug, auf ihr, der Churfürſten, Geſinnen, wieder zu Handen wenden.

§. 10. In alle weg ſollen und wollen Wir Uns angelegen ſeyn laſſen, alle dem Röm. Reich angehörige Lehen und Gerechtigkeiten, inn- und auſſerhalb Teutſchland, und ſonderlich in Italien, unter andern, nach Maasgab des Reichsſchluſſes vom 9ten Decembris 1722. aufrecht zu erhalten, und derentwegen zu verfügen, daß ſie zu begebenden Fällen gebührlich empfangen und renovirt, auch wider allen unbilligen Gewalt die Lehen und Lehenleut manuteniret und gehandhabet werden.

§. 11. Da auch Wir deren eins oder mehr Uns angehend befinden, ſo wollen Wir das oder dieſelbe ohnweigerlich empfangen, oder, wann das nicht bequemlich geſchehen könnte, deswegen dem Reich zu deſſen Verſicherung gebührenden Revers und Recognition zuſtellen;

§. 12. Nicht weniger ſollen und wollen Wir inn- und auſſerhalb dem Reich niemand mit Contribution über die Gebühr beſchweren laſſen.

XI. Art. §. 1. Wir ſollen und wollen auch die Lehen und Lehenbrief denen Churfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs (die unmittelbare Reichsritterſchafft mit begriffen,) und anderen Reichsvaſallen jedesmahl nach dem vorigen Tenor (in ſoweit nicht die inzwiſchen von Seiten dererſelben vorgekommene beſondere Umſtände eine andere Einrichtung erforderen) ohnweigerlich, und ohne Contradiction, (als welche zum rechtlichen Austrag zu verweiſen) ungehindert wiederfahren,

§. 2. Dabey auch] dieſelbe mit der Edition deren alten Pactorum familiæ nicht beſchweren, vielweniger die

Reichsbelehnung wegen erſtgedachter Edition der Pactorum familiæ (welchen jedoch, wann ſie nach denen Reichsgrundgeſetzen, auch habenden, und gleichfalls Reichsconſtitutions-mäßigen kaiſerlichen Privilegiis aufgerichtet, durch dergleichen Belehnungen an ihrer Validität und Verbindlichkeit nichts abgehen ſolle) die ſeyen neue oder alte, noch wegen der illiquiden und ſtreitigen Lehentaxen, oder Laudemiengelder, und dergleichen aufhalten.

§. 3. Noch die Reichslehenpflicht auf unſer Hauß zugleich richten.

§. 4. Beſonders auch denen geiſtlichen Chur- und Fürſten keine Maas vorſchreiben, ob dieſelbe zu Empfangung ihrer Reichslehen für dem kaiſerlichen Thron, geiſtliche ex gremio Capitulorum, oder weltliche Gevollmächtigte abzuſchicken für gut befinden mögen.

§. 5. Wann auch ein Churfürſt, Fürſt, oder ſonſt ohnmittelbarer Stand und Lehenmann des Reichs mit Tod abgehet, und minderjährige Lehenserben, ſive puberes, ſive impuberes, hinter ſich verläſſet, ſo ſoll der Vormünder, oder die Vormündere, nach angetrettener würklichen Adminiſtration der Tutel oder Curatel, ihr, der minderjährigen von dem Reich habende Regalien und Lehen innerhalb Jahr und Tag würklich ſuchen, und bey der darauf folgenden Belehnung das gewöhnliche Juramentum fidelitatis ablegen, und die Gebühr entrichten, an welche derer Vormünder Empfangung und eidliche Verſprechung die minderjährige ſelbſten, nach erlangter Pubertät und reſpective Majorennität, dergeſtalt gebunden ſeyn ſollen, als wann ſie Minderjährige berührte Regalien und Lehen, nach übernommener Regierung ſelbſten empfangen, und den Lehenseid erſtattet hätten.

§. 6. Dargegen ſollen und wollen Wir ſie, Minderjährige, nach erlangter ihrer Pubertät, oder Majorennität

nität zu anderwärtiger Empfängniß ſolcher Lehen und Regalien, wie auch Leheneid, nicht viel- weniger einer doppelten oder weiteren Entrichtung des Lehentaxes anhalten, ſondern ſie bey obgedachter erſter, denen Vormünderen ertheilten Belehnung, allerdings laſſen.

§. 7. Welche Meynung es dann auch haben ſolle, mit denenjenigen Lehen, welche die Reichsvicarien in Kraft der güldenen Bull (als worinnen die von Uns Coram Throno zu empfangende Lehen allein ausgenommen ſeynd) verleihen können.

§. 8. Und ſollen auch die Lehenbrief, und Expectantien über des Heiligen Reichs angehörige Lehen bey keiner andern als bey der Reichscanzley inskünfftige ertheilet und ausgefertiget werden.

§. 9. Sodann diejenige, welche, denen von vorigen Kaiſeren ertheilten, und beſtättigten Anwartungen, auch darauf beſchehenen und confirmirten Erbvergleichen zu Präjuditz, auf andere, ſo in denen alten Lehenbriefen nicht begriffen, extendirt worden, ganz ungültig ſeyn.

§. 10. Wann auch inskünfftige Lehen dem Reich durch Todsfälle oder Verwürkung eröffnet, und lediglich heimfallen werden, ſo etwas merkliches ertragen: Als Churfürſtenthümer, Gravſchafft- Herrſchafften, Städt- und dergleichen, die ſollen, und wollen Wir, die Churfürſtenthümer ohne des churfürſtlichen Collegii, die Fürſtenthümer, Grav- und Herrſchafften, Städte und dergleichen aber, ohne deren Churfürſtlichen, Fürſtlichen, auch (wann es nemlich eine Reichsſtadt betreffen thut) Städtiſcher Collegiorum Vorwiſſen, und Conſens, ferner Niemanden leihen, auch Niemanden einige Exſpectanz, oder Anwartung darauf geben;

§. 11. Sondern zu Unterhaltung des Reichs, Unſer, und Unſerer nachkommender König und Kaiſeren, behalten, einziehen und incorporiren;

§. 12. Doch Uns, von wegen Unſerer Erblanden, und ſonſten Männiglich, an ſeinen Rechten und Freyheiten, auch denen von Unſeren Vorfahren am Reich denen Ständen propter bene merita ertheilten, und denen damahligen Reichsconſtitutionibus gemäſſen Anwartungen auf künfftig ſich erledigende Reichslehen an ihrer Krafft und Bindlichkeit ohnſchädlich.

§. 13. Auf den Fall aber zukünfftiger Zeit Churfürſtenthum, Fürſtenthum, Gravſchafften, Herrſchafften, Affter- und Lehenſchafften, Pfandtſchafften, und andere Güther dem Heil. Röm. Reich mit Dienſtbarkeiten, Reichsanlagen, Steuern, und ſonſten verpflichtet, deſſen Jurisdiction unterwürfig, und zugethan, nach Abſterben der Innhaber, Uns durch Erbſchafften, oder in andere Weege heimfallen, oder anwachſen, und Wir die zu Unſeren Handen behalten,

§. 14. Oder mit Vorwiſſen, und Bewilligung der Churfürſten, die Churfürſtenthümer, dann die Fürſtenthümer, Grav- und Herrſchafften mit Vorwiſſen und Bewilligung deren churfürſtlichen und fürſtlichen Collegiorum, ſodann auch (wann es nemlich, wie obgedacht eine Reichsſtadt betreffen thäte) des Städtiſchen, anderen zukommen laſſen würden, oder, da Wir dergleichen allbereit in Unſeren Händen hätten,

§. 15. Daran ſollen dem Heil. Reich ſeine Recht, und andere ſchuldige Pflicht, wie darauf hergebracht, in dem Kraiß, dem ſie zuvor zugehöret haben, hindangeſetzt aller prätendirten Exemtionen, geleiſtet, abgerichtet, und erſtattet, auch ſolche Land und Güter bey ihren Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten, in geiſt- und weltlichen Sachen, dem

In-

Inſtrumento Pacis gemäs, gelaſſen, geſchützet, und beſchirmet werden.

§. 16. Wir ſollen, und wollen auch neben anderen die Reichsſteuren deren Städten und andere Gefälle, ſo in ſonderer Perſonen Händen erwachſen, und verſchrieben ſeyn möchten, wiederum zum Reich ziehen, und zu deſſen Nutzen anwenden;

§. 17. Auch eine gewiſſe Deſignation, in was Stand dieſelbe jederzeit ſeynd, inner Jahrsfriſt, nach würklicher Antrettung Unſerer kaiſerlichen Regierung zu der churmaynziſchen Reichscanzley zu fernerer Communication an die Stände unnachbleiblich einſchicken,

§. 18. Und nicht geſtatten, daß ſolche dem Reich und gemeinen Nutzen wider Recht und alle Gerechtigkeit entzogen werden.

§. 19. Es wäre dann, daß ſolches mit rechtmäßiger Collegialbewilligung ſämtlicher Churfürſten beſchehen wäre;

§. 20. Dergleichen Bewilligungen jedoch für das künfftige von Churfürſten, Fürſten und Ständen ertheilt werden ſollen.

§. 21. Wir ſollen, und wollen auch in wichtigen Sachen, ſo das Reich betreffen, und von hoher Präjuditz, und weitem Ausſehen ſeynd, bald Anfangs deren Churfürſten, als Unſerer innerſten Räthen, Gedanken vernehmen, auch nach Gelegenheit der Sachen, Fürſten und Ständen Rathbedenkens Uns gebrauchen, und ohne dieſelbe hierinnen nichts vornehmen.

XII. Art. §. 1. Auch ſollen und wollen Wir die Ergänzung deren Reichskraiſen, wann es immittels nicht geſchehen, beförderen, und nachdrücklichſt beſorgen, daß denenſelben keine von Alters einverleibt geweſene Stände und Lan-

Landen entzogen und abgeriſſen werden, noch ſich davon eigenwillig ſelbſt entziehen.

§. 2. Geſtalten Wir wegen der Wiederherbeybringung, auch Ergänzung deren Reichskraiſen, bewandten Dingen nach, ein Reichsgutachten erforderen, und dahin ſehen wollen, daß die alſo inſtituirte Kraiſe und Stände bey ihrer wohlhergebrachten Freyheit und Reichsimmedietät ungekränkt belaſſen, ſort alle attentirte Thätlichkeiten und Zumuthungen forderſamſt abgeſchafft werden, und zu dem Ende denen Kraiß-ausſchreibenden Fürſten, und wann es die Nothdurfft erforderet, denen anderen hohen Kraißämteren die würkliche Hand biethen;

§. 3. Wollen auch nicht hinderen, ſondern vielmehr daran ſeyn, daß ſie, laut Inſtrumenti Pacis und der Reichsconſtitutionen in Verfaſſung geſtellt, und darin beſtändig erhalten, und alles das, was in der Executionsordnung und deren Verbeſſerung verſehen, gebührend beobachtet,

§. 4. Denen Reichsgerichten aber keineswegs geſtattet werde, in die innere Kriegs- Civil- und Oeconomiſche Verfaſſungen deren Reichskraiſen Hand einzuſchlagen, darüber auf einigerley Weis zu erkennen, oder wohl gar Proceſſe ausgehen zu laſſen.

§. 5. Wie Wir dann in der Reichsexecutions- und Kraißordnung nichts änderen wollen, ohne was gedachter Executionsordnung halber auf allgemeinem Reichstag von allen Ständen beliebet und geſchloſſen werden mögen, und daß die letzte Hand an die Reviſion derſelben gelegt werde, Wir vielmehr möglichſt beförderen wollen.

§. 6. Wollen gleichfalls die ordinari Reichsdeputation nicht nur auf nächſtem Reichstag wiederum in ihren Reichsconſtitutions-mäßigen Stand, Ordnung und Activität ſetzen, ſondern auch dieſelbe darin ohnverrückt laſſen und erhalten, auch darunter weder an denen verordneten

Per-

Perſonen, noch aufgetragenen Rechten und anderen etwas änderen, es ſeye dann, daß ſolches ebenmäßig auf offentlichen Reichstägen von denen geſamten Churfürſten, Fürſten und Ständen geſchehe,

§. 7. Doch vorbehaltlich der, denen römiſchen Kaiſeren bey dergleichen Deputationconventen, vermög deren Reichsſatzungen zukommender Autorität, und mittels deren kaiſerlichen Commiſſarien mit denen Ständen fürgehender Vergleichung, allermaſſen bey Reichstägen üblich und herkommlich.

XIII. Art. §. 1. Ferner ſollen und wollen Wir, wann dermahlen eins die Comitia ceßiren ſollten, wenigſt alle zehen Jahr, und ſonſten, ſo es die Sicherheit und Zuſtand des Reichs, oder einiger Kraiſen Nothdurfft erfordert, mit Conſens deren Churfürſten, oder da Uns die Churfürſten darum anlangen, und erinneren, einen allgemeinen Reichstag innerhalb des Reichs teutſcher Nation halten, und alſo Uns mit denenſelben jedesmahl vor der Ausſchreibung ſowohl der eigentlichen Zeit, als der Mahlſtatt vergleichen,

§. 2. Auf ſolchen Reichstägen auch entweder in Perſon oder per Commiſſarios in Termino erſcheinen, und darauf ſo bald nach verſchienenem Termino die Propoſition thun, oder zum längſten nicht über 14. Täg aufhalten laſſen.

§. 3. Auch ſonſt, ſo viel an Uns, daran ſeyn, daß die Berathſchlagungen und Schlüſſe nicht gehindert, ſondern möglichſter maſſen beſchleuniget, und die in gedachter Propoſition angezogene, wie auch die von Uns unter währendem Reichstag etwan noch weiters proponirende und ſonſten jedesmahl obhandene Materien von dem churmaynziſchen Reichsdirectorio proponirt, und zu gebührender Erledigung gebracht werden mögen.

§. 4.

§. 4. Wobey jedoch die Churfürſten, Fürſten und Stände an die Ordnung der in propoſitione enthaltenen Puncten nicht gebunden ſeyn ſollen;

§. 5. Wie Wir dann nicht weniger über die an Uns von dem Reich geziemend gebrachte Gutachten unſere Erklärung und Decreta ſchleunigſt ertheilen wollen.

§. 6. Wir wollen und ſollen auch obbemeltem Churfürſten zu Maynz, der kaiſerlichen Propoſition zufolg, und dem Reich zum beſten, eine und andere Sachen, wie auch der klagenden Ständen Beſchwerniß, wann auch ſchon dieſelbe Unſere Haus- Reichs- Hof- und andere Räthe und Bediente ihrer Art nach betreffen, in das Churfürſtliche, oder in alle Reichscollegia zu bringen, zu proponiren und zur Deliberation zu ſtellen, kein Einhalt thun, noch ſonſt in dem churmaynziſchen Erzcancellariat und Reichsdirectorio Ziel und Maas geben,

§. 7. Noch daran hinderlich ſeyn, daß die in dergleichen Sachen eingegebene Memorialien, wann dieſelbe anderſt mit behöriger Ehrerbiethung, und ohne unziemliche harte Ausdruckung (worüber jedoch, wann ſich deßhalb einiger Anſtand findet, das Reichsdirectorium mit dem churfürſtlichen Collegio vorgängige Communication und Beredung zu pflegen, und darnach zu verfahren hat) förderſamſt eingerichtet ſeynd, zur Dictatur gebracht, und denen Ständen auf ſolche Weis communiciret werden:

§. 8. Wie Wir dann auch die Directoria an demjenigen, was ihres Directorialamts iſt, auf keinerley Weis hinderen oder geſtatten wollen, daß von dieſen ſelbſt darunter einige Hinderniß gemacht werde, vielmehr darob beſonders halten, daß von demſelben die bey dem Reichsconvent einkommende Gravamina und Deſideria Statuum, nach der von dem churmaynziſchen Reichsdirectorio geſchehenen, und unter keinerley Vorwand zu verweigerenden, oder zu ver-

verzögerenden, ſondern ſofort zu verfügenden Dictatur von beſagtem Reichsdirectorio längſtens innerhalb zwey Monathen, oder wo periculum in mora iſt, noch ehender, zur Propoſition und Berathſchlagung gebracht werden.

§. 9. Und da nach Abſterben eines Kaiſers, oder in deſſen Minderjährigkeit, und langwieriger Abweſenheit auſſer Reichs, denen Reichsvicariis die Ausſchreib- und Haltung eines Reichstags, oder da dergleichen ſchon vorhanden, die Continuirung deſſelben ſtatt eines römiſchen Kaiſers allerdings zukommt, ſo ſollen dieſelbe ſolchenfalls mit Anſetzung eines neuen Reichstags, nach obiger Vorſchrifft ſich gleichfalls zu achten ſchuldig, die ſtehende Comitia aber zu continuiren befugt ſeyn, und beyde Arten anderſt nicht, als unter derer Vicariorum Autorität gehalten und fortgeſetzt werden.

§. 10. So ſollen auch inn- und auſſerhalb der Reichstägen denen Reichs- und Kraißſtänden unverwehrt ſeyn, ſo offt es die Noth und ihr Intereſſe erfordert, entweder circulariter oder collegialiter, oder ſonſten ohngehindert männiglichen, zuſammen zu kommen, und ihre Angelegenheiten zu beobachten.

XIV. Art. §. 1. Wir ſollen und wollen auch bey dem heiligen Vater dem Pabſt und Stuhl zu Rom Unſer beſtes Vermögen anwenden, daß von demſelben, gleich wir ohnehin des Vertrauens ſeynd, die Concordata principum, und die zwiſchen der Kirchen, päbſtlicher Heiligkeit, oder dem Stuhl zu Rom und der teutſchen Nation aufgerichtete Verträge, wie auch eines jeden Erz- und Biſchoffen, oder deren Domcapitulen, abſonderliche Privilegia, hergebrachte Statuta und Gewohnheiten allerdings beobachtet, und dargegen durch unförmliche Gratien, Reſcripten, Proviſionen, Annaten, der Stifft-Mannigfältigung, Erhöhung der Officien im römiſchen Hof, und Reſervation, Diſpenſation, und ſonderlich Reſignation, dann darauf unterneh-

mende

mende Collation all ſolcher Präbenden, Prälaturen, Dignitäten und Officien (welche ſonſten per Obitum ad Curiam Romanam nicht devolvirt werden, ſondern jederzeit, ohnerachtet in welchem Monath ſie auch ledig und vacirend würden, denen Erz- und Biſchöffen, auch Capitulen und anderen Collatoren heimfallen) wie weniger nicht per Coadjutorias Prælaturarum Electivarum & Præbendarum, Judicatur ſuper Statu Nobilitatis, oder in andere Weg, zu Abbruch der Stiffter, Geiſtlichkeit und anders wieder gegebene Freyheit und erlangte Rechten, darzu zu Nachtheil des Juris Patronatus, und deren Lehenherren, in keine Weiß gehandlet,

§. 2. Noch auch die Erz- und Biſchöffe im Reich, wann wider dieſelbe von denen ihnen untergebenen Geiſt- und Weltlichen etwan geklagt werden ſollte, ohne vorherige genugſame Information über der Sachen Verlauff und Beſchaffenheit (welche, damit keine Sub- & Obreptio contra Facti Veritatem Platz finden möchten, in Partibus einzuholen) auch ohn angehörter Verantwortung des Beklagten, wann zumahlen derſelbe Authoritate paſtorali zu Verbeſſerung und Vermehrung des Gottesdienſts, auch zu Conſervation und mehrerer Aufnahm der Kirchen, wider die ungehorſame und üble Haußhalter verfahren hätte, mit Monitoriis, Interdictis und Comminationibus, oder Declarationibus Cenſurarum übereilet, oder beſchweret werden möchten, ſondern wollen ſolches alles mit der Churfürſten, Fürſten und anderen Ständen Rath kräfftigſt abwenden und vorkommen,

§. 3. Auch darob und daran ſeyn, daß die vorgemelte Concordata Principum und aufgerichtete Verträg, auch Privilegia, Statuta und Freyheiten gehalten, gehandhabet, und denenſelben veſtiglich gelebt und nachkommen, jedoch was für Beſchwerung darinn gefunden, daß dieſelbe vermög gehabter Handlung zu Augſpurg in dem 1530. Jahr bey abgehaltenem Reichstag abgeſchaffet, und hinfürter dergleichen, ohne Bewilligung der Churfürſten, nicht zugelaſſen werde,

§. 4.

§. 4. Gleichergeſtalt wollen Wir, wann es ſich etwann begäbe, daß die Cauſæ Civiles von ihrem ordentlichen Gericht im heiligen Reich ab- und auſſer daſſelbe ad Nuntios Apoſtolicos, und wohl gar ad Curiam Romanam gezogen würden, ſolches abſchaffen, vernichten und ernſtlich verbiethen, auch Unſeren kaiſerlichen Fiſcalen ſo wohl an Unſerm kaiſerl. Reichshofrath, als Cammergericht anbefehlen, wider diejenige, ſowohl Partheyen als Advocaten, Procuratoren und Notarien, die ſich hinführo dergleichen anmaſſen, und darinn einiger geſtalt gebrauchen laſſen würden, mit behöriger Anklag von Amtswegen zu verfahren, damit die Uebertrettere demnechſten gebührend angeſehen und beſtrafft werden möchten;

§. 5. Und weilen vorberührter Civilſachen willen zwiſchen Unſeren und des Reichs höchſten Gerichteren, ſodann denen apoſtoliſchen Nunciaturen mehrmahlige Streit- und Irrungen entſtanden, indeme ſo ein- als andern Orts die ab deren Officialen Urtheil beſchehene Appellationes angenommen, Proceſſus erkannt, ſelbige auch durch allerhand ſcharfe Mandata, zu gröſter Irr- und Beſchwerung deren Partheyen, zu behaupten geſucht worden, wormit dann dieſem vorkommen, und aller Jurisdictions-conflict möchte verhütet werden, daß Cauſæ ſæculares ab Eccleſiaſticis rechtlich diſtinguirt, auch die darunter vorkommende zweifelhafte Fälle, durch gütliche mit dem päbſtlichen Stuhl vornehmende Handlung und Vergleich erlediget, fort der geiſt- und weltlichen Obrigkeit, einer jeden ihr Recht und Judicatur ungeſtöhrt gelaſſen werden möge.

§. 6. Doch, ſo viel dieſen Articul betrifft, denen der Augſpurgiſchen Confeßion zugethanen Churfürſten, auch ihren Religionsverwandten, Fürſten und Ständen (die unmittelbare Reichsritterſchafft mit begriffen) und deren allerſeits Unterthanen, wie auch denen, welche unter Catholiſcher geiſt- oder weltlichen Obrigkeit wohnen, oder Landſaſſen ſeynd, (unter denen Augſpurgiſchen Confeßions-

verwandten, die Reformirte allenthalben mit eingeſchloſſen) dem Religion- und Profanfrieden, auch dem zu Münſter und Osnabrück aufgerichteten Friedensſchluß, und was deme anhängig, wie obgemeldt, ohnabbrüchig, und ohne Conſequenz, Nachtheil und Schaden.

XV. Art. §. 1. Wir wollen die mittelbare Reichs- und deren Ständen Landsunterthanen in Unſerm kaiſerlichen Schutz haben, und zum ſchuldigen Gehorſam gegen ihre Landsobrigkeiten anhalten.

§. 2. Wie Wir dann keinem Churfürſten, Fürſten und Stand (die unmittelbare Reichsritterſchafft mit begriffen) ſeine Landſaſſen ihme mit- oder ohne Mittel unterworffene Unterthanen, und mit landsfürſtlichen, auch anderen Pflichten zugethane Eingeſeſſene, und zum Land gehörige, von deren Bothmäßigkeiten und Jurisdictionen, wie auch wegen landsfürſtl. hohen Obrigkeit, und ſonſten rechtmäßig hergebrachten reſpective Steuern, Zehnden, und anderen gemeinen Bürden und Schuldigkeiten, weder unter dem Prätext der Lehenherrſchafft, Standserhöhung, noch einigen anderen Schein, eximiren und befreyen, noch ſolches anderen geſtatten.

§. 3. Auch nicht gut heiſſen noch zugeben, daß die Landſtände die Diſpoſition über die Landſteuer deren Empfang, Ausgab und Rechnungsreceßirung, mit Ausſchlieſſung des Landsherrn, privative vor- und an ſich ziehen, oder in dergleichen und anderen Sachen, ohne deren Landsfürſten Vorwiſſen und Bewilligung, Conventen anſtellen und halten, oder wider des jüngſten Reichsabſchieds, und anderer darüber zeithero errichteter Reichsſchlüſſen, ausdrückliche Verordnung, ſich des Beytrags, womit jedes Churfürſten, Fürſten und Stands Landſaſſen und Unterthanen zu Beſetz- und Erhaltung deren einem und anderm Reichsſtand zugehöriger nöthiger Veſtungen, Plätzen und Guarniſonen, wie auch zu Unſers und des Heil. Reichs

Cam-

Cammergerichts Unterhalt, an Hand zu gehen ſchuldig ſeynd, zur Ungebühr entſchlagen.

§. 4. Auf den Fall auch jemand von den Landſtänden oder Unterthanen wider dieſes, oder andere obberührte Sachen, bey Uns oder unſerm Reichshofrath, oder erſt bemeltem Cammergericht, etwas anzubringen, oder zu ſuchen ſich gelüſten laſſen würde, wollen Wir daran ſeyn und darauf halten, daß ein ſolcher nicht leichtlich gehöret, ſondern a Limine Judicii ab- und zu ſchuldiger Parition an ſeinen Landsfürſten und Herrn gewieſen werde.

§. 5. Geſtalten Wir auch alle und jede dargegen und ſonſten contra Jus tertii, und ehe derſelbige darüber vernommen, hiebevor ſub- & obreptitie erhaltene Privilegia, Protectoria und Exemtiones ſamt allen derſelben Clauſulen, Declarationen und Beſtättigungen, wie auch alle darauf und denen Reichsſatzungen zuwider an Unſern kaiſerlichen Reichshofrath oder Cammergericht, wider die Landsfürſten und Obrigkeiten ohne deroſelben vorhero ſchrifftlich begehrten und vernommenen Bericht ertheilte Proceſſus, Mandata & Decreta, prævia ſummaria Cauſæ Cognitione für null und nichtig erklären, und dieſelbe caſſiren und aufheben ſollen und wollen.

§. 6. Alle unziemliche häßige Verbindniſſen, Verſtrickungen und Zuſammenthuung der Unterthanen, was Stands oder Würden die ſeyen, ingleichen die Empörung und Aufruhr, und ungebührliche Gewalt, ſo gegen die Churfürſten, Fürſten und Stände, (die unmittelbare Reichsritterſchafft mit begriffen,) etwan vorgenommen ſeyn, und hinführo vorgenommen werden mögten, wollen Wir aufheben, und mit ihrer, Churfürſten, Fürſten und Stände Rath und Hülf daran ſeyn, daß ſolches, wie es ſich gebühret und billig iſt, in künftiger Zeit verbotten- und vorgekommen,

§. 7. Keineswegs aber darzu durch Ertheilung unzeitiger Proceſſen, Commißionen, Reſcripten und dergleichen Uebereilung Anlaß gegeben werde,

§. 8. Immaſſen dann auch Churfürſten, Fürſten und Ständen (die unmittelbare freye Reichsritterſchafft mit begriffen) zugelaſſen und erlaubt ſeyn ſolle, ſich nach der Verordnung deren Reichsconſtitutionen, bey ihren hergebrachten und habenden Landsfürſtlichen und herrlichen Juribus ſelbſten, und mit Aßiſtenz der benachbarten Ständen wider ihre Unterthanen zu manuteniren, und ſie zum Gehorſam zu bringen; jedoch anderen benachbarten, oder ſonſt intereßirten Ständen ohne Schaden und Nachtheil;

§. 9. Da aber die Strittigkeiten vor dem Richter mit Recht verfangen wären, ſollen ſolche auf ſchleunigſte ausgeführet- und entſchieden werden.

XVI. Art. §. 1. Wir ſollen und wollen im römiſchen Reich Fried und Einigkeit pflanzen, Recht und Gerechtigkeit aufrichten, und verfügen, damit ſie ihren gebührlichen Gang, dem Armen wie dem Reichen, ohne Unterſcheid der Perſonen, Stands, Würden und Religionen, auch in Sachen Uns und Unſers Hauſes eigenes Intereſſe betreffend, gewinnen und haben, auch behalten, und denenſelben Ordnungen, Freyheiten, und altem löblichen Herkommen nach, verrichtet werden möge.

§. 2. Wir ſollen und wollen auch keinen Stand oder Unterthan des Reichs zur Rechtfertigung auſſerhalb dem Reich teutſcher Nation heiſchen und laden, oder auch wegen der Lehenempfängniß dahin zu kommen begehren, ſondern innerhalb deſſen ſie alle und jede, laut der güldenen Bull, der Cammergerichtsordnung, und anderer Reichsgeſetzen zu Verhör- und Ausführung ihres Rechtens, kommen und entſcheiden laſſen.

§. 3.

§. 3. Wir ſollen und wollen auch kein altes Reichsgericht veränderen, noch ein neues aufrichten, es wäre dann, daß Wir mit Churfürſten, Fürſten und Ständen ſolches auf einem allgemeinen Reichstag für gut befunden;

§. 4. Wir wollen die Juſtitz, nach Innhalt des Inſtrumenti Pacis, beym Cammergericht und Reichshofrath ohnpartheylich adminiſtriren, anbey verfügen laſſen, damit in denen ein wie andern Orts ergehenden Erkanntnißen deren unglimpflichen Ausdruckungen, bevorab gegen die Churfürſten des Reichs, ſich enthalten werde.

§. 5. Ferner wollen Wir die Vorſehung thun, damit in Rechts- hängigen Sachen, und unter währender Litispendenz kein Stand den anderen mit Repreſſalien, Arreſten und anderen, wider die Reichs- Satz- und Ordnungen, auch wider den allgemeinen Friedensſchluß lauffende Thätlichkeiten beſchwere,

§. 6. Und darinn über die bereits aufgerichtete, und verbeſſerte, oder noch aufrichtende und verbeſſerende Cammergerichts- Reichshofraths- und Executionsordnungen feſt halten,

§. 7. Dem Proceß dieſer Reichsgerichter ſeinen ſtraken Lauff, auch keinem von dem andern eingreiffen, oder Proceſſus avociren, vielweniger über die Sententias und Judicata Cameræ von Unſerm Reichshofrath, unter was vor Prätext es ſeye, cognoſciren laſſen, dem Cammergericht durch keine abſonderliche kaiſerliche Reſcripta die Hände binden, noch daſſelbe von ſeiner Schuldigkeit gegen das Reich abziehen, oder an Erſtattung ſeines Berichts an die Reichsverſammlung, in denen dahin gehörigen Sachen hinderen, überhaupt dem Reichshofrath und Cammergericht keinen Einhalt thun, noch von anderen im Rei , directe oder indirecte zu geſchehen, geſtatten.

§. 8. Inſonderheit ſollen und wollen Wir an das Reichscammergericht vor Uns allein keine Promotoriales, Schreiben um Bericht, Inſtructiones oder Inhibitiones erlaſſen, eben ſo wenig auch in particulari zu gleichem End an Unſern und des Reichskammerrichter daſelbſt, ſondern dafern etwas an dieſes Gericht zu erinneren, daß ſolches von Uns und des Reichs Churfürſten, Fürſten und Ständen zugleich geſchehe, in Obacht nehmen; Inſonderheit aber ermeldtes kaiſerliche und Reichscammergericht bey ſeinen Gerechtſamen, Gerichtbarkeit und Reichsconſtitutions-mäſſigen Verfaſſung, Ehren und Anſehen gegen männiglichen in alle Weeg ſchützen, erhalten und handhaben;

§. 9. Auch wider dieſe Unſere Zuſag, die guldene Bull, die Reichshofraths- und Cammergerichtsordnung, oder wie dieſelbe inskünfftig geändert und verbeſſert werden mögte, den obangeregten Frieden in Religion- und Profanſachen, auch den Landfrieden ſamt der Handhabung deſſelben, wie auch mehr ermeldten Münſter- und Osnabrückiſchen Friedenſchluß, und den zu Nürnberg 1650. aufgerichteten Executionsreceß und andere Geſetze und Ordnungen, ſo jezo gemacht, und künfftig mit deren Churfürſten, Fürſten und Ständen Rath und Zuthuen mögten aufgericht werden; kein Reſcript, Mandat, oder Commißion, oder ichtwas anderes beſchwerliches, ſo wenig proviſorie als ſonſten, ausgehen laſſen, oder zu geſchehen geſtatten, in einige Weis oder Weeg.

§. 10. Weiters ſollen und wollen Wir auch vor Uns ſelbſten wider obgemeldte guldene Bull und des Reichs Freyheit, den Frieden in Religion- und Profanſachen, auch Münſter- und Osnabrückiſchen Friedensſchluß und Landfrieden, ſamt der Handhabung deſſelben, von niemand ichtwas erlangen, noch auch, ob Uns oder Unſerm Hauß etwas dergleichen aus eigener Bewegniß gegeben würde, gebrauchen.

§. 11.

§. 11. Ob aber dieſen und anderen in dieſer Capitulation enthaltenen Articulen und Puncten einiges zuwider erlanget oder ausgehen würde, das alles ſoll kraftlos, todt und abſeyn, immaſſen Wir es jezt als dann, und dann als jezt hiermit caßiren, tödten und abthun, und wo Noth, denen beſchwerten Partheyen derhalben nothdürftige Urkund und briefliche Schein zu geben, und wiederfahren zu laſſen, ſchuldig ſeyn wollen, Argliſt und Gefährde hierinnen ausgeſchieden.

§. 12. Auch wollen Wir nicht geſtatten, verhängen oder zugeben, daß andere Unſere Räthe und Miniſtri, wie die Namen haben mögen, insgeſamt, oder jemand derſelben ſich in des Reichsſachen, welche vor den Reichshofrath gehören, einmiſchen, oder darinn auf einigerley Weis demſelben eingreiffen, vielweniger mit Befehlen oder Decreten beſchweren oder irren, oder ihme in cognoſcendo vel judicando, oder ſonſt in einige Weeg Maas und Ziel geben.

§. 13. Noch auch, daß einige Proceß, Mandata, Decreta, Erkanntnißen und Verordnungen, was Namens oder Geſtalt dieſelbe ſeyn mögen, anderswo, als im Reichshofrath reſolvirt, noch ohne deſſen Vorbewuſt expedirt werden ſollen;

§. 14. Wann auch deme allem zuentgegen inskünftig etwas widriges vorgenommen werden, oder entſtehen möchte, das ſoll an ſich ſelbſt null und nichtig, auch der Reichshofrath ſamt und ſonders pflichtig und verbunden ſeyn, deswegen geziemende Erinnerung zu thun, die Wir dann darmit allergnädigſt anhören, und ſie nächſt ohngeſäumter Abſtellung der angezeigten Eingriffen und Beſchwerden, wider männigliches Anfeinden kräftiglich ſchützen, und das geſamte Reichshofrathscollegium bey der ihme gebührenden Autorität gegen andere Unſere Räthe und Miniſtros ernſt- und kräftiglich handhaben ſollen und wollen;

§. 15. Wo auch im Reichshofrath in wichtigen Juſtitzſachen ein Votum oder Gutachten abgefaßt und Uns referirt werden ſollte, wollen Wir ſolches anderſt nicht als in Anweſen des Reichshofrathspräſidenten und Reichsvicecanzlern, mit Zuziehung der Re- und Correferenten und und anderer Reichshofräthen beyder Religion, inſonderheit, wann die Sach beyderſeits Religionsverwandten betrifft, vortragen laſſen, mit denenſelben darüber berathſchlagen, und in keinem andern Rath reſolviren.

§. 16. Was auch einmahl in erſtgedachtem Unſerm Reichshofrath oder Cammergericht in Judicio contradictorio, cum debita Cauſæ Cognitione, ordentlicher Weis abgehandlet und geſchloſſen iſt, dabey ſoll es förderſt allerdings verbleiben, und nirgend anderſt, es ſey dann durch den ordentlichen Weeg der in offtermeltem Friedenſchluß beliebter, und nach deſſen Art. 5. §. quoad Proceſſum judiciarium anſtellender Reviſion oder Supplication von neuem in Cognition gezogen,

§. 17. Die am kaiſerlichen Cammergericht aber anhängig gemachte und noch in unerörterten Rechten ſchwebende Sachen von dar nicht ab- noch an Unſern Reichshofrath gefordert, noch von Uns aufgehoben und dargegen inhibiret, oder ſonſten in andere Weis reſcribiret, ingleichem die währender allda rechtshängiger Hauptſach daraus entſpringende Nebenpuncten, welche in jene dergeſtalten, daß ſie ohne deren Entſcheidung nicht erörtert werden könnten, einſchlagen, bey dem Reichshofrath nicht angenommen, auch in künfftig nichts gegen dieſes alles vorgenommen, ſondern all widriges als null und unkräftig vom Cammergericht gehalten werden.

XVII. Art. §. 1. Wann nun im Reichshofrath oder Cammergericht ein Endurtheil gefällt, und daſſelbe Kraft Rechtens ergriffen, ſo ſollen und wollen Wir deſſen Execution in keinerley Weis oder Weeg hemmen oder hinderen

deren, vielweniger dieſelbe verſchieben, ſondern darmit, nach der Reichshofraths- oder Cammergerichts- und Executionsordnung, ſchlechter Dingen ohne einige Verzögerung und Beobachtung einiger denen Rechten nach wider die Execution nicht zuläßiger Exception, verfahren und vollziehen, und dergeſtalten einem jedweden, ohne Anſehen der Perſonen, ſchleunigſt zu ſeinen erſtrittenen Rechten verhelffen.

§. 2. Wiewohlen aber obverſtandener maſſen das Beneficium Reviſionis & Supplicationis im Reich ſtatt hat, und dahero auch bey Unſerm kaiſerlichen Reichshofrath wider deſſen Erkänntniſſe oder Unſere ſelbſt eigene, aus reichshofräthlichem Gutachten abgefaſte, daſelbſt publicirte kaiſerliche Reſolutiones pro odioſo oder unzuläßig durchaus nicht gehalten, und wann die Formalia ihre Richtigkeit haben, niemand verſaget, weder durch übermäßige Sportulen ſchwer gemacht werden ſoll, damit jedoch dadurch die abgeurtheilte Rechtsfertigungen nicht wieder zur Bahn gebracht, noch die erhobene Strittigkeiten am kaiſerlichen Cammergericht oder Reichshofrath gar unſterblich, oder die Juſtiz kraftlos gemacht werden mögen, ſo wollen Wir ſothane Reviſiones nicht allein nach aller Möglichkeit beſchleunigen, beförderen, und die Reviſores durch gebührende Mandata, ſo offt es vonnöthen, dazu annahnen, ſondern auch zu deſto mehrerer Abkürzung ſolcher Reviſionen, Unſers kaiſerlichen Cammergerichts, die diesfalls in dem Reichsabſchied de Anno 1654. beliebte und noch ferner beliebende Ordnung genau in Acht nehmen, und denſelben keinen Effectum ſuſpenſivum zugeſtehen, noch geſtatten, daß die Cognition über die, nach dem Reichsabſchied de Anno 1654. §. 124. in caſum Succumbentiæ zu erlegende Caution de reſtituendo und deren Zulänglichkeit, dem Cammergericht entnommen und vor die Reviſores gezogen werden möge.

§. 3. Und immaſſen Wir Uns bereits hieroben im zwölften Articul anheiſchig gemacht haben, die ordinari Reichsdeputation bald möglichſt herzuſtellen, mithin auch die ſonſt gewöhnliche Viſitationen und Reviſionen des gedachten Unſeren und des Reichscammergerichts hinwieder in Gang und Ordnung zu bringen, Uns äuſſerſt angelegen ſeyn laſſen werden, inzwiſchen aber die Aufrechthaltung des gedachten Cammergerichts und der heilſamen Juſtitz keinen längeren Verzug leidet, auch denen in letzteren Zeiten bey Ermangelung des Remedii Revisionis ad Comitia genommenen Recurſibus Ziel und Maas zu ſetzen iſt, wie dann auch ferner der jüngere Reichsabſchied §. 130. und folgenden zu Tag leget, daß hierinnen, mittels der Innhalts deſſelben beſchloſſenen extraordinari Reichsdeputation, zu helfen: Als wollen und ſollen Wir daran ſeyn, daß ſothanem Reichsſchluß die würkliche Folg dermahlen forderſamſt geleiſtet werde.

§. 4. Sofort ſollen und wollen Wir, ſo balden nach angetrettener Unſerer Regierung, und zwar längſtens binnen drey Monathen, die Vorſehung thun, damit nebſt Unſeren Commiſſarien die Innhalts des beſagten jüngeren Reichsabſchieds, und der demſelben beygefügten erſtern Claß, zu ſothaner Reichsdeputation verordnete Stände auf den erſten Tag Septemb. nächſtkünftig bey dem Cammergericht durch ihre dahin abſchickende, der Sachen wohl gewachſene Räthe, ohnfehlbar ſich einfinden, und darzu durch Churmaynz, als des Reichs Erzcanzlern in Zeiten Ordnungsmäßig beſchrieben werden mögen.

§. 5. Geſtalten nun unter ſothanen, vermög erſter Claß im Jahr 1654. deputirten Ständen, wegen der mit Pfalz-Lautern und der Stadt Straßburg ſeit deme vorgefallener Veränderung die Nothdurfft proviſorie zu beobachten iſt; als ſollen vor diesmahl in Platz des erſtern das Herzogthum Bremen, und ſtatt der andern, die Reichsſtadt Nürnberg darzu gezogen werden.

§. 6.

§. 6. Sodann ſollen beſagte deputirte Reichsſtände wegen ihres Verhalts, bis zu weiterer Unſerer und des Reichs Fürſehung, auf dasjenige gewieſen ſeyn, was dieſer wichtigen Verrichtung halben die obhandene Reichsgeſetze, und bevorab der mehrgedachte letztere Reichsabſchied, auch die ältere und jüngere Viſitationsabſchiede, und was dahin einſchlaget, ſodann auch die der letzteren extraordinari Reichsdeputation von Reichs- wegen ertheilte Inſtruction, ſo weit ſie auf die jezige Umſtände ſchicklich iſt, enthalten.

§. 7. Im Fall auch, wider beſſeres Vertrauen, ein oder anderer deputirter Stand an Beſchickung ſothaner Deputation, ohne erhebliche zeitliche Anzeig, ſich verſäumen oder gar auſſen bleiben würden, ſo laſſen Wir es bey denen hierauf in denen Reichsſatzungen vorhin geſetzten Straffen zur Zeit, und in ſo lang bewenden, bis vors künftige wegen deren Schärfung bey gemeinem Reichstag das weitere verordnet ſeyn wird; Vornemlich wäre auf ſolchen Fall, in Platz des ſäumigen Stands, ſo balden der nächſtfolgende von Churmaynz zu erforderen.

§. 8. Und nachdeme gedachter jüngere Reichsabſchied beſaget, daß die beliebte extraordinari Reichsdeputation theils zur Viſitation Unſers und des Reichs Cammergerichts, und theils zu denen alten, dann neueren Reviſionsſachen ſich zu verwenden habe, und zu dem End die in jeder Claß befindliche 24. Stände in vier Senatus abzutheilen wären; Als ſollen deme zufolg die nebſt Unſeren Commiſſarien in Termino erſcheinende Stände ſobalden ſich alſo abtheilen, und die Senatus formiren, mithin deren erſterer auch dermahlen ſothane Viſitation zuvorderiſt vornehmen, von denen drey übrigen Senaten aber zwey die alte Reviſionsſachen, und der vierte die neuere unter die Hand nehmen, und rechtlicher Gebühr entſcheiden.

§. 9. Inſonderheit ſolle der zu erſt beſagter Viſitation beſtimmte Senat, nach Vollendung derſelben, auch ge-

gemäß dem jüngern Reichsabſchied, die Revidir- und Verbeſſerung des ſo genannten Concepts der Cammergerichtsordnung beſten Fleiſſes vornehmen, und darüber an Uns und das Reich Bericht thun.

§. 10. Die Reviſionen betreffend, wollen und ſollen Wir innerhalb gedachter drey Monathen, von Antritt Unſerer Regierung, ein Edict ins Reich ergehen laſſen, zufolg weſſen alle und jede Impetranten wegen Proſequirung der Reviſion ſich innerhalb vier Monathen bey Churmaynz und dem Cammergericht, ſub pœna Deſertionis zu melden hätten.

§. 11. Es ſolle gleichwohlen weder durch ſothane Viſitation noch Reviſionen das Cammergericht in ſeinen Verrichtungen aufgehalten ſeyn, ſondern darinnen allerdings fortfahren.

§. 12. Wir ſollen und wollen ferner innerhalb mehrbeſagten drey Monathen dem geſamten Reich, auf deſſen von Uns ſo balden herzuſtellender Verſammlung, durch ein kaiſerl. Commißionsdecret von ſothaner auf den jüngern Reichsabſchied gegründeter Proviſionalvorſehung Nachricht geben, ſofort deſſelben Gutachten, wie hierunter zu des Vaterlandes Beſten hinkünftig weiters fortzufahren ſeye, allerforderſamſt einziehen beynebens daran ſeyn, damit vielberührtem jüngeren Reichsabſchied ein völliges Genügen geleiſtet, und die von Reichswegen beſchloſſene extraordinari Deputation durch die weitere Claſſes der Gebühr vollzogen werden möge.

§. 13. Wollen und ſollen Wir weniger nicht Uns alles Ernſtes anwenden, und die nachdruckſame Vorkehr thun, damit dasjenige ohne Mangel und Säumniß erfüllet werde, was der Reichsſchluß vom Jahr 1719. wegen beſſerer Unterhaltung des Cammergerichts, und Vermehrung daſiger Beyſitzeren enthaltet.

§. 14.

§. 14. Mit der im Reichshofrath, an ſtatt der Reviſion gebräuchiger Supplication wollen Wir nach Innhalt des Inſtrumenti Pacis Articulo 5. §. quoad Proceſſum Judiciarium, und nach der Reichshofrathsordnung allerdings verfahren, und darob ſeyn, daß derſelben ein Genügen geleiſtet, und darwider keineswegs gehandlet werden möge;

§. 15. Wie dann auch kein Stand des Reichs in Sachen, ſo præviam Cauſæ Cognitionem erforderen, und obverſtandener maſſen vor den Reichshofrath gehören, mit kaiſerl. Decretis aus Unſerm geheimen Rath beſchweret, noch dieſelbe in Judicio angezogen werden ſollen.

§. 16. Wir ſollen auch res judicatas Imperii gegen allen auswärtigen Gewalt kräftiglich ſchützen und manuteniren, auch auf begebenden Fall einiger Potentat oder Republick die ordentliche Execution des Reichs verhinderen, ſich derſelben einmiſchen, oder widerſetzen würden, ſolches, nach Anleitung des Inſtrumenti Pacis oder Executionsordnung und deren Reichsconſtitutionen, abkehren, und alle behörige Mittel dargegen vorwenden.

§. 17. Bey dieſen hohen Gerichteren wollen Wir niemanden mit Canzleygeldern, oder Taxgefällen beſchweren, noch beſchweren laſſen, auch keine andere Canzley- oder andere Taxen gebrauchen, als die von geſamten Churfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs auf offentlichem Reichstag, welches Wir möglichſt beſchleunigen wollen, beliebet und verglichen ſeynd, und dieſelbe ohne Vorbewuſt und Einwilligung derer Ständen nicht erhöhen, noch von anderen erhöhen laſſen, ſondern die dargegen vorkommende Beſchwerden ohnverzüglich abſtellen, auch ſothane ehedeſſen in Comitiis beliebte Taxordnung inner Jahrszeit, nach angetrettener unſerer Regierung, Churfürſten und Ständen auf allgemeinem Reichstag, zu derer mehrerer Nachricht und allenfalls gutfindender beſſerer Einrichtung, mittheilen laſſen;

§. 18.

§. 18. In der Lehentax aber wollen Wir bey der Verordnung der güldenen Bull, vermög der von einer Belehnung, wann gleich verſchiedene Lehen empfangen werden, mehreres nicht, als ein einfacher Tax zu entrichten, verbleiben, und darwider kein Herkommen einwenden, noch einige Erhöhungen ohne deren Ständen Willen aufkommen laſſen,

§. 19. Vielweniger die Churfürſten, Fürſten und Stände mit denen Laudemien und Anfallsgelderen von denen Lehen, damit ſie allbereit coinveſtirt geweſen, oder ſonſt mit ungewöhnlichen und neuerlichen Anforderungen nicht beſchweren, noch beſchweren laſſen.

XVIII. Art. §. 1. Wir ſollen und wollen auch einigem Reichsſtand, der die Exemtion von des Reichs Jurisdiction entweder durch Vertrag mit dem röm. Reich, oder durch Privilegia, oder andern rechtmäßigen Titul von römiſchen Kaiſeren vorhin nicht erlanget, noch in deren Beſitz erfunden wird, von des Reichs höchſten Gerichteren ſich zu eximiren und auszuziehen inskünftige nicht geſtatten,

§. 2. Dahingegen denenjenigen Ständen, welche die Exemtion von des Reichs Jurisdiction, entweder durch Vertrag mit dem römiſchen Reich, oder durch Privilegia oder andere rechtmäßige Titul, von denen römiſchen Kaiſeren vorhin erlangt, und in deren Beſitz erfunden worden, die Eximir- und Ausziehung von des Reichs höchſten Gerichteren inskünftig geſtatten, und ſie nach Anleitung der Cammergerichtsordnung Part. 2. Tit. 27. und des Inſtrumenti Pacis Art. 8. dabey ſchützen und handhaben, zugleich aber auch dieſelbe darzu anhalten, daß ſie die Verträg auch ihres Orts auf das genaueſte beobachten, und was ſie denenſelben zufolg, oder auch ſonſten dem Reich zu präſtiren ſchuldig ſeynd, unnachbleiblich thun und leiſten mögen.

§. 3.

§. 3. Wir wollen auch die Churfürſten, Fürſten und Prälaten, Graven, Herren und andere Stände des Reichs (die unmittelbare Reichsritterſchafft mit begriffen) und dero allerſeits Unterthanen im Reich, mit rechtlicher oder gütlicher Tagleiſtung von ihren ordentlichen Rechten nicht dringen, erforderen, oder vorbeſcheiden,

§. 4. Sondern einen jeden bey ſeiner Immedietät, Privilegiis de non appellando & evocando, ſowohl in Civil- und Criminal- als Lehensſachen, Electionis fori, item Jure Auſtregarum tam legalium quam conventionalium vel familiarium bey der erſten Inſtanz, und deren ordentlichen unmittelbaren Richteren, mit Aufheb- und Vernichtung aller deren bis daher etwan dagegen, unter was Schein uud Vorwand es ſeyn möge, beſchehener Contraventionen, ergangenen Reſcripten, Inhibitorien und Befelchen, bleiben,

§. 5. Und keinen mit Commißionen, Mandaten, und anderen Verordnungen darwider beſchweren oder eingreiffen, noch auch durch den Reichshofrath und das Cammergericht oder ſonſten eingreiffen, in ſpecie aber bey Erkennung deren Commißionen die Verordnung des Inſtrumenti Pacis Art. 5. §. in Conventibus Deputatorum 51. genau beobachten laſſen, dabey auch, wann die Sachen beyderley Religionsverwandte betreffen, in Ernennung deren Commiſſarien, ſo viel möglich auf eine Gleichheit ſehen, hingegen keinen, der ein eigenes Intereſſe dabey hat, dazu verordnen, immaſſen ſonſten dergleichen Commißiones von keiner Kraft ſeyn ſollen.

§. 6. In Ertheilung aber deren jeztgemelter Privilegiorum de non appellando, non evocando, Electionis fori, und dergleichen, welche zu Ausſchlieſſung und Beſchränkung des Heil. Reichs Jurisdiction, oder der Ständen älteren Privilegien, oder ſonſten zum Präjuditz eines Tertii ausrinnen können, ſollen und wollen Wir die Nothdurfft Väterlich beobachten,

§. 7.

§. 7. Und nach Innhalt des Reichsabſchieds de Anno 1654. mit Conceßion der Privilegien erſter Inſtanz, oder ſonderbahrer Austräge auf diejenige, welche dieſelbe bishero nicht gehabt oder hergebracht, förderſt an Uns halten.

§. 8. Als auch von Churfürſten, Fürſten und Ständen ſchon von langen Jahren hero ſowohl wider das kaiſerliche Hofgericht zu Rothweil, als das Weingärtiſche und andere Landgerichte in Schwaben allerhand groſſe Beſchwerungen vorgekommen, auf unterſchiedlichen hiebevorigen Reichsconventen angebracht und geklagt, dahero auch im Friedenſchluß deren Abolition halber allbereit Veranlaſſung geſchehen, ſo wollen Wir alles Ernſtes daran ſeyn, daß ſolchen deren Ständen, einſchließlich deren Reichsritterſchafften, Beſchwerden würklich aus dem Grund abgeholffen, und wegen der Abolition erſtberührter Hof- und Landgerichter auf dem Reichstag baldmöglichſt ein Gewiſſes ſtatuiret, immittels aber, und innerhalb einer Jahrsfriſt, die eine zeithero wider die alte Hof- und Landgerichtsordnung extendirte Ehehaftsfälle abgethan, und die darbey ſich befindliche Exceſſus und Abuſus, zu welcher Erkundigung Wir ohnintereßirte Reichsſtände ehiſt deputiren, und ſolches an die churmaynziſche Canzley, um daß von dannen denen übrigen des Heil. Röm. Reichs Churfürſten, Fürſten und Ständen davon Nachricht gegeben werden möge, notificiren wollen, förderlichſt aufgehoben,

§. 9. Sonderlich aber Churfürſten, Fürſten und Stände bey ihren darwider erlangten Exemtionsprivilegien, ohnerachtet ſolche caßiret zu ſeyn, vorgewendet werden mögte, gehandhabt werden,

§. 10. Und nächſt deme jedem Gravirten frey ſtehen ſoll, von mehrerwehnten Hof- und Landgerichten entweder ad Aulam Cæſaream, oder an Unſer und des Reichs Cammergericht, ohne einige Unſere Widerrede oder Hinderung zu appelliren;

§. 11.

§. 11. In alle Weeg aber wollen Wir der Churfürſten und ihrer Unterthanen, auch anderer von Alters hergebrachter Exemtion von vorberührten Rothweiliſchen und anderen Gerichten bey ihren Kräften erhalten, und ſie darwider nicht turbiren, noch beſchweren laſſen.

XIX. Art. §. 1. Was die zeithero einem Churfürſten, Fürſten, Prälaten, Graven, Herren, der Reichsritterſchafft und anderen, oder dero Voreltern und Vorfahren, geiſt- oder weltlichen Standes ohne Recht gewaltiglich genommen, oder abgedrungen, oder Innhalt des Münſter- und Osnabrückiſchen Friedensexecutionsedict, arctioris modi exequendi, und Nürnbergiſchen Executionsreceß zu reſtituiren rückſtändig iſt, und annoch vorenthalten wird, darzu ſollen und wollen Wir einem jeden der Billigkeit nach wider männiglich, ohne Unterſcheid der Religion, verhelfen,

§. 2. Auch dasjenige, ſo Wir ſelbſten, vermög jeztgedachten Friedensſchluß, und darauf zu Nürnberg und ſonſten aufgerichteter Edictorum & arctioris modi exequendi, zu reſtituiren ſchuldig, einem jedweden ſo bald und ohne einige Verweigerung vollkommentlich reſtituiren, bey ſolchem auch, ſo viel Wir Recht haben ſchützen, und ſchirmen;

§. 3. Auch ſowohl denen in Unſeren, und anderen derer Churfürſten, Fürſten und Ständen reſpective Erbkönigreichen und Landen eingeſeſſenen Immediatſtänden, als denen Einheimiſchen ohnpartheyiſch und gleiches Recht wiederfahren laſſen, ohne alle Verhinderung und Aufenthalt.

§. 4. Und ob auch einiger Churfürſt, Fürſt oder anderer Stand (die freye unmittelbare Reichsritterſchafft mit eingeſchloſſen) ſeiner Regalien, Immedietät, Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten halber, daß Sie Ihm geſchwächet, geſchmählert, genommen, entzogen, bekümmert, und bedruckt worden, mit ſeinem Gegentheil und

derwärtigen zu gebührlichen Rechten kommen, und ihn fürfordern wollte, daſſelbe ſollen und wollen Wir, wie alle andere ordentlich ſchwebende Rechtfertigungen, nicht verhinderen, ſondern vielmehr beförderen, und zur Endſchaft beſchleunigen.

§. 5. Auch zu Behauptung der neuerlichen, ohne Conſens deren Churfürſten und ſonſten dem vorhergegangenen achten Articul zugegen, unternommenen Zöllen, Auflagen und Attentaten, einige Proceß oder Mandata nicht erkennen.

§. 6. Wann auch Landſtände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit Klag führen, ſo ſollen und wollen Wir, inſonderheit, wann es die landsherrliche Obrigkeit und Regalien ſo wohl überhaupt, als in ſpecie die Jura Collectarum, Armaturæ, Sequelæ, Landsdefenſion, Beſatzung der Veſtungen, und Unterhaltung der Guarniſon, nach Innhalt des Reichsabſchieds de Anno 1554. §. Und gleichwie ꝛc. und dergleichen betrifft, ad nudam Inſtantiam Subditorum keine Mandata noch Protectoria oder Conſervatoria ertheilen, ſondern nach Innhalt jeztgedachten Reichsabſchieds §. Benebens ſollen Cammerrichter ꝛc. und §. Was dann Churfürſten, Fürſten und Ständen ꝛc. zuvorderſt die Austräg in Acht nehmen,

§. 7. Wo aber die Jurisdictio fundirt, dannoch ehe und bevor die Mandata ergehen, die beklagte Obrigkeit mit Ihrem Bericht und Gegennothdurfft zuvorderſt vernehmen, geſtalten bey deſſen Hinterbleibung, ihnen verſtattet und zugelaſſen ſeyn ſoll, ſolchen Mandatis keine Parition zu leiſten, und wann alsdann ſich befinden würde, daß die Unterthanen billige Urſach zu klagen haben, dem Proceß ſchleunig, doch mit Beobachtung derer Subſtantialium abhelffen, immittels gleichwohl Sie zu ſchuldigem Gehorſam gegen ihre Obrigkeit anweiſen.

§. 8.

§. 8. In Straffällen ſollen und wollen Wir auch denenjenigen, ſo in der Sach cognoſciren, oder denen darinn Commißion aufgetragen worden, von der Straf nichts verſprechen, noch die geringſte Hoffnung darzu machen.

XX. Art. §. 1. Wir ſollen und wollen auch in Acht- und Oberachtſachen Uns demjenigen, was vermög Instrumenti Pacis, in dem jüngern Reichsabſchied §. Nachdem auch in dem Münſter- und Osnabrückiſchen Friedenſchluß ꝛc. verglichen und ſtatuirt worden, allerdings gemäß achten,

§. 2. Abſonderlich aber auch darauf halten, daß hinführo niemand, hohen oder niedern Stands, Churfürſt, Fürſt oder Stand oder anderer, ohne rechtmäſſig und genugſame Urſach, auch ungehört und ohne Vorwiſſen, Rath und Bewilligung des H. Reichs Churfürſten, Fürſten und Ständen in die Acht oder Oberacht gethan, gebracht und erkläret,

§. 3. Sondern in denen künftigen Caſibus darin, nach Beſchaffenheit des Verbrechens, auf die Acht oder Privation entweder von kaiſerlichen Fiſcalamts wegen, oder auf Beruffen des lädirten und klagenden Theils zu procediren, und in Rechten zu verfahren, und darüber Wir entweder an dem Reichshofrath, oder Unſerm und des Reichs Cammergericht pro Adminiſtratione Juſtitiæ angeruffen und imploriret werden, zuvorderſt in Decretirung oder Auslaſſung deren, auf die Reichsacht oder Privation gebettenen Ladungen und Mandaten, ſodann in der Sachen weitern Ausführung bis zum Beſchluß, auf des H. Reichs hierüber vorhin gefaßte Geſetz- und Cammergerichtsordnung genaue und ſorgfältige Achtung geben, damit der Angeklagte nicht präcipitiret, ſondern in ſeiner habenden rechtmäßigen Defenſion, der Nothdurfft nach, angehöret werde;

§. 4. Wann es dann zum Schluß der Sachen kommt, ſo ſollen die ergangene Acta auf offentlichen Reichstag gebracht, durch gewiſſe hierzu abſonderlich verendigte Stände, (den Prälaten- und Gravenſtand mit eingeſchloſſen) aus allen dreyen Reichscollegiis in gleicher Anzahl deren Religionen examinirt und überlegt, deren Gutachten an geſamte Churfürſten, Fürſten und Stände referirt, von denen der endliche Schluß gefaſt,

§. 5. Und das alſo verglichene Urtheil, nachdeme es von Uns oder Unſerm Commiſſario gleichfalls approbirt, in Unſerm Namen publicirt, auch die Execution ſo wohl in dieſem, als anderen Fällen anders nicht, als nach Innhalt der Executionsordnung, durch den Kraiß, darinnen der Aechter geſeſſen- und angehörig, fürgenommen und vollzogen werden.

§. 6. Was nun dem alſo in die Acht erklärten abgenommen wird, das ſollen und wollen Wir Uns und Unſerm Haus nicht zueignen, ſondern es ſolle dem Reich verbleiben, vor allen Dingen aber, dem beleidigten Theil daraus Satisfaction geſchehen,

§. 7. Jedoch ſo viel die Particularlehen, ſo nicht immediate von Uns und dem Reich, ſondern von anderen herrühren, betrifft, dem Lehenherrn, auch ſonſten der Cammergerichtsordnung, und einem jeden an ſeinem Recht und Gerechtigkeiten unbeſchadet,

§. 8. Geſtalten auch im H. Römiſchen Reich bey verwürkten Güteren des Aechters, deſſelben Verbrechen denen Agnaten, und allen anderen, ſo Anwartung und Recht daran haben, und des Verbrechens in der That nicht theilhaftig gemacht, an ihrem Jure ſuccedendi in Feudum und Stammgüther nicht präjudiciren, ſondern das Principium, als ob auch Agnati innocentes propter feloniam des Aechters des dadurch verwürkten Lehens und anderen zu priviren, keineswegs ſtatt haben ſoll,

§. 9.

§. 9. Und da auch der gewaltthätiger Weis entſetzte und ſpolirte, pendente Proceſſu Banni, um unverlängte Reſtitution anhalten würde, ſo ſollen und wollen Wir daran ſeyn, daß dem Kläger, nach Befindung, ohne Verzug und ohnerwartet des Ausgangs des quoad Pœnam Banni anhängig gemachten Proceſſus, zu ſeiner uneingeſtellten Redintegration durch zulängliche Mittel, vermög der Cammergerichtsordnung und anderen kaiſerlichen Conſtitutionen, cum pleno Effectu verholffen werden ſolle.

§. 10. Und wann auch auf vorbeſchriebene Maas, Form und Weis, wie von Puncten zu Puncten verſehen, nicht verfahren würde, ſo ſoll alsdann ſelbige ergangene Achtserklärung und Execution ipſo jure vor null und nichtig gehalten werden,

§. 11. Und ſo viel das Bannum Contumaciæ belanget, wollen Wir ſelbiges, als ein aus vielen Conſideratio-nen unzulängliches Mittel gar abthun, und es in civilibus Cauſis, auch bey denen civilibus coërcendi & compellendi Mediis bewenden laſſen.

XXI. Art. §. 1. Wir gereden und verſprechen, Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs (die freye Reichsritterſchafft mit begriffen) wegen ihrer angehöriger Lehen, ſie ſeyen gelegen, wo ſie wollen, bey ihren lehenherrlichen Befugniſſen, auch Gerichtbarkeit, in denen dahin, nach denen Lehenrechten, gehörigen Fällen, allerdings ohnbeeinträchtiget, und ihnen darin von keinem Reichsgericht neque ſub prætextu Continentiæ Cauſarum, neque Judicii univerſalis, eingreiffen zu laſſen.

§. 2. Wann auch derenſelben Vaſallen oder Unterthanen, ex Crimine læſæ Majeſtatis oder ſonſten, dieſelbige verwürket hätten, oder noch verwürken möchten, ſo wollen und ſollen Wir ſie derhalben nach ihrem Willen ſchalten und walten laſſen.

§. 3. Keineswegs aber die gedachte Lehen zum kaiſerlichen Fiſco einziehen, noch ihnen die vorige, oder andere Vaſallen aufdringen,

§. 4. Die Allodialgüter, auch, welche ex Crimine læſæ Majeſtatis, oder ſonſten vorgeſetzter maſſen verwürkt ſeynd, oder verwürkt werden mögten, denen mit denen Juribus Fiſci belehnten, oder dieſelbe ſonſten durch beſtändiges Herbringen habenden Churfürſten, Fürſten und Ständen, unter welcher Obrigkeit Bottmäßigkeiten ſie gelegen, nicht entziehen, ſondern die Landsobrigkeiten, oder Dominos Territorii, mit deren Confiſcirung gewähren laſſen.

§. 5. Sollen und wollen auch die Churfürſten, Fürſten, Prälaten, Graven, Herren und anderer Stände des Reichs, (die unmittelbare Reichsritterſchafft mit eingeſchloſſen) in oberzehlten oder anderen Fällen, unter dem Schein des Rechtens und der Juſtitz, nicht ſelbſt vergewaltigen, ſolches auch nicht ſchaffen, noch anderen zu thun verhängen,

§. 6. Sondern, wo Wir oder jemand anders zu ihnen allen, oder einem inſonderheit Zuſpruch oder einige Forderung vorzunehmen hätten, dieſelbe wollen Wir ſamt und ſonders, Aufruhr, Zwietracht und andere Unthat im Heil. Röm. Reich zu verhüten, auch Fried und Einigkeit zu erhalten, vor die ordentliche Gerichte, nach Ausweiſung deren Reichsabſchiede, Cammergerichts-Executionsordnung, zu Münſter und Osnabrück aufgerichteten Friedensſchluß, auch zu Nürnberg darauf erfolgten Edicten, zu Verhör und gebührlichen Rechten ſtellen und kommen,

§. 7. Auch daſelbſt ſowohl in cognoſcendo, als exſequendo, nach obbeſagten Reichsconſtitutionen und Friedenſchluß verfahren laſſen, und mit nichten geſtatten, daß ſie, worinnen ſie ordentlich recht leiden mögen, und deſſen erbiethig ſeynd, mit Raub, Brand, Pfändung, Vehden, Krieg-

Krieg, neuerlichen Exactionen und Anlagen, oder anderer Geſtalt beſchädiget, angegriffen, überfallen und beſchweret werden;

§. 8. Oder da dergleichen Vergewaltigung von jemanden gegen einen oder anderen Reichsſtand vorgenommen worden, oder würde, ſo ſollen und wollen Wir alſobald die ſichere Anſtalt machen, daß die beleidigte Stände unverlängt reſtituirt, und der zugefügte Schaden, nach unpartheyiſcher Erkänntniß, durch beyderſeits benannte Arbitros, oder auf einem Reichstag nach billigen Dingen erſetzet werde.

XXII. Art. §. 1. Bey Collation fürſtlicher und grävlicher, auch anderer Dignitäten ſollen und wollen Wir Zeit Unſerer königlichen und kaiſerlichen Regierung dahin ſehen, damit inskünftig auf allen Fall dieſelbe allein denen von Uns ertheilt werden, die es vor andern wohl meritiret, im Reich geſeſſen, und die Mittel haben, den affectirenden Stand pro Dignitate auszuführen,

§. 2. Niemand aber von denen neu-erhöheten Fürſten, Graven und Herren zur Seßion und Stimm im Fürſtenrath oder gräflichen Collegiis mit Decretis und dergleichen, anderſt, als wann Er vorher dasjenige erfüllet, was nach dem Erſten Articul dieſer Unſerer Wahlcapitulation darzu erfordert wird, zu ſtatten kommen,

§. 3. Auch keinen derſelben, wer der auch ſeye, zum Präjuditz oder Schmählerung einigen alten Hauſes oder Geſchlechts, deſſelben Dignität, Stands und üblichen Tituls, mit neuen Prädicaten, höheren Titulen oder Wappenbriefen begaben,

§. 4. Noch auch denen aus ohnſtreitig notoriſcher Mißheurath erzeugten Kindern eines Stands des Reichs, oder aus ſolchem Haus entſproſſenen Herrns, zu Verkleinerung des Hauſes, die väterliche Titul, Ehren und Würden beylegen,

gen, vielweniger dieſelbe zum Nachtheil derer wahren Erbfolger, und ohne deren beſondere Einwilligung, vor ebenbürthig und Succeßions-fähig erklären, auch wo dergleichen vorhin bereits geſchehen, ſolches für null und nichtig anſehen und achten.

§. 5. So ſollen auch des ein- oder andern unter Churfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs geſeſſenen und begüterten dergleichen höhere Standserhöhungen dem Juri territoriali nicht nachtheilig ſeyn, und derſelbe ſo wohl, als die ihme zugehörige, und in ſolchen Landen gelegene Güter einen als den andern Weeg, unter voriger landsfürſtlicher Jurisdiction verbleiben,

§. 6. Wie dann, wo ein oder anderer Stand erweißlich darthun würde, daß er in einem obiger Stücken bis daher gravirt, und an ſeinen Gerechtſamen durch neue Standserhöhungen beeinträchtiget worden, derſelbe mit ſeinen habenden Beſchwerden gnüglich gehört, und das unbillig vorgegangene geändert und abgeſtellet werden ſolle.

§. 7. So ſollen und wollen auch in fleißige Obacht nehmen, und verſchaffen, daß alle Expeditionen, ſo in kaiſerlichen und des Reichs- Staats- auch Gnaden- und anderen Sachen, inſonderheit aber Diplomata über Fürſten- Graven- und Herrenſtand, auch Nobilitationen, Palatinaten (auf deren Mißbrauchung abſonderlich Obachtung zu halten, und die Mißbräuchere empfindlich zu beſtraffen ſeynd) und kaiſerliche Rathstitulen von allen Gattungen, ſamt anderen Freyheiten und Privilegien, welche Wir unter dem Namen eines römiſchen Königs oder Kaiſers ertheilen werden, bey keiner andern, als der Reichscanzley, wie ſolches von Alters herkommen, auch Unſerer und des Reichs Hoheit gemäß iſt, geſchehen ſollen;

§. 8. Wie dann in Kraft dieſes diejenige Diplomata, ſo bey einer andern als der Reichscanzley unter kaiſerl.

Ti-

Titul und Namen zeitwährender Unſerer kaiſerlichen Regierung expedirt werden, hiemit null und nichtig ſeyn, und die Impetranten, ehe und bevor ſie aus der Reichscanzley gegen gebührende Taxerlegung confirmirt und legitimirt, dafür im Reich nicht geachtet, noch ihnen das Prädicat oder Titul gegeben werden ſolle.

§. 9. Was aber für Gnadenbrief, Standserhöhungen und andere Privilegien in Unſerer Reichscanzley ausgefertiget, und, von daraus anderen Unſeren Canzleyen intimirt werden, dieſelbe ſollen hiemit ſchuldig ſeyn, gedachte Intimationes nicht allein ohne allen Entgeld, oder Abforderung einer neuen Tax- oder Canzleyjurium, wie die Namen haben mögen, anzunehmen, ſondern auch denen Impetranten, dem erhaltenen Stand und Privilegio gemäß, das verwilligte Prädicat und Titul in denen Expeditionibus daſelbſten ohnweigerlich zu geben, und bey Vermeidung der darin geſetzter Pön nicht zu entziehen.

§. 10. Weilen auch dem Reichscanzleytaxamt und anderen Bedienten an deren nothwendigen Unterhalt die Nachlaß und Moderation der Taxgefäll, ſodann, daß über die kaiſerliche Conceßiones der Privilegien, Standserhöhungen und anderer Gnaden die gewöhnliche Diplomata der Gebühr nicht ausgelöſt werden, zu groſſer Schmählerung und Abgang gereichen; Als ſollen und wollen Wir zu deſſen weiterer Verhütung, neben dem Churfürſten zu Maynz, als Erzcanzlern, daran ſeyn, und darauf halten, daß von ihme, der allein, als des Reichs Erzcanzler, die Nachlaß und Moderation zu thun, berechtiget iſt, an denen üblichen Reichscanzley-Juribus und Taxen von obgedachten kaiſerlichen Conceßionen oder Privilegien, Standserhöhungen und anderen Gnaden, nichts mehr nachgelaſſen und moderirt werde.

§. 11. Wir ſollen und wollen auch, daß denen, ſo von Uns dergleichen Begnadigungen inskünftige erlangen,

und innerhalb 3. Monath Zeit hernach darüber ihre Diplomata bey der Reichscanzley nicht redimiren und erheben, ſich der verwilligter Gnad und Conceßionen zu rühmen, oder ſich deren würklich zu gebrauchen, keineswegs zugegeben oder verſtattet werde,

§. 12. Sondern die kaiſerliche Begnadigungen ſollen ſolchenfalls nach erwehntem Termin ipſo facto hinwieder gefallen, caßirt und aufgehoben, und Unſere kaiſerliche Reichsfiſcalen wider alle, welche dergeſtalt unbefugter Weis ſolcher Standserhöhungen, Nobilitationen, Rathstitulen, oder Namens- auch Wappensverleihungen und dergleichen ſich anrühmen, zu verfahren, und nach vorgängiger der Sachen Unterſuchung dieſelbe nach Geſtalt des Verbrechens und der Perſonen zu behöriger Straf zu bringen, ſchüldig und gehalten ſeyn;

§. 13. Welches dann auch zumahlen gegen diejenige ſtatt haben, und ohne weitern Anſtand vollzogen werden ſolle, die entweder dergleichen Begnadigungen von Unſeren Vorfahren am Reich erhalten zu haben fälſchlich vorgeben, und deren ſich anmaſſen, oder ſelbe zwar erhalten, aber bey der Reichscanzley bis daher nicht ausgelöſet haben, noch in Sechs Monaten von nun an würklich auslöſen.

XXIII. Art. §. 1. Wir ſollen und wollen Unſere königliche und kaiſerliche Reſidenz, Anweſung und Hoffhaltung im Heil. Röm. Reich teutſcher Nation, es erfordere dann der Zuſtand deren Zeiten ein anderes, allen Gliederen, Ständen und Unterthanen deſſelben, zu Nutzen, Ehr und Gutem beſtändig haben und halten.

§. 2. Allen des Heil. Reichs Churfürſten, Fürſten, und Ständen ſowohl, als Ihren Bothſchaffteren und Geſandten (die von der freyen Reichsritterſchafft Abgeordnete, mit begriffen) jederzeit ſchleunige Audienz und

Expe-

Expedition ertheilen, und dieſelben mit keinem Nachreiſen beſchwehren, noch mit Hinterziehung der Antwort aufhalten;

§. 3. Auch in Schrifften und Handlungen des Reichs an Unſerm kaiſerl. Hof keine andere Zung noch Sprach gebrauchen laſſen, dann die teutſche und lateiniſche, es wäre dann an Orten auſſerhalb des Reichs, da gemeiniglich eine andere Sprach in Uebung wäre, und im Gebrauch ſtünde, jedoch ſonderlich letztern Falls, in alle Weeg an unſerm Reichshofrath der teutſchen und lateiniſchen Sprach unabbrüchig;

§. 4. Sollen und wollen auch inskünfftige bey Antrettung Unſerer kaiſerl. Regierung Unſere kaiſerliche und des Reichs Aemter am Hof, und die Wir ſonſten inn- und auſſerhalb Teutſchland zu vergeben und zu beſetzen haben, als da ſeynd Protectio Germaniæ, Geſandtſchafften, Obriſthofmeiſters, obriſten Cämmerers, Hofmarſchalln, Hatſchier- und Leibguardehauptmanns und dergleichen, mit keiner andern Nation, dann gebohrnen Teutſchen, oder mit denen, die aufs wenigſt dem Reich mit Lehenpflichten verwandt, des Reichsweeſens kündig, und von Uns dem Reich nützlich erachtet werden, die nicht niederen Stands noch Weeſens, ſondern nahmhaffte hohe Perſonen und mehrentheils von Reichsfürſten, Graven, Herren und von Adel, oder ſonſten guten tapfferen Herkommens, beſetzen und verſehen.

§. 5. Auch obgemeldte Aemter bey ihren Ehren, Würden, Gefällen (in ſoweit ſelbige vermög dieſer Wahlcapitulation denen Reichserbämteren nicht vorbehalten ſeynd) auch Recht und Gerechtigkeit bleiben, und denenſelben nichts entzieh- oder entziehen laſſen.

XXIV. Art. §. 1. Desgleichen ſollen und wollen Wir Unſern Reichshofrath, mit Fürſten, Graven,

Herren, von Adel und anderen ehrlichen Leuten beiderſeits Religion, vermög Inſtrumenti Pacis, aus denen Reichscraiſen beſetzen.

§. 2. Und zwar nicht allein aus Unſeren Unterſaſſen, Unterthanen, und Vaſallen, ſondern mehrern Theils aus denen, ſo im Reich teutſcher Nation anderer Orten gebohren und erzogen, darinnen nach Standsgebühr angeſeſſen und begüthert, derer Reichsſatzungen wohl erfahren, guten Namens und Herkommens, auch rechten Alters, und gehöriger im Examine, gleich in dem Cammergericht, wohl beſtandener Geſchicklichkeit, auch guter, in ſolchen wohlgeordneten teutſchen Dicaſteriis, worinnen Rechtshändel vorkommen, oder auch juriſtiſchen Facultäten erworbener Experienz.

§. 3. Und niemand, dann Uns und dem Reich, Innhalts der in der Reichshofrathsordnung enthaltenen, jedoch künftig hin auf das Reich namentlich mit zu richtenden Eydsnotul, und ſonſten keinem Churfürſten, Fürſten oder Stand des Reichs, vielweniger ausländiſchen Potentaten mit abſonderlichen Pflichten, Beſtellung, oder Gnadengeld verwandt ſeynd.

§. 4. Und weilen auch Beſchwerde geführet worden, ob ſollten gegen vorgemeldte Reichshofrathsordnung Contraventiones vorgegangen ſeyn, ſo ſollen und wollen Wir, nach angetrettener Unſerer Regierung bey Unſerm alsdann neu beſtellten Reichshofrath ſolche nachdrückliche Vorſehung thun, damit der Sachen rechtlicher Gebühr remediret, und zumahlen in Zukunfft dergleichen nicht begangen, weniger geduldet, ſondern vielmehr dargegen alle genaue Vorkehr beobachtet werde.

§. 5. Auch ſollen und wollen Wir gleich nach angetrettener Unſerer Regierung per Decretum von dem Reich ein Gutachten, wegen zu verbeſſernder Unſerer

Reichs-

Reichshofrathsordnung, erfordern, und ſo weiters ſothane Verbeſſerung möglichſter Dingen befördern, ſofort dieſelbe zu ihrem Stand bringen laſſen.

§. 6. Wir ſollen und wollen weniger nicht ſogleich nach angetrettener Unſerer kaiſerlichen Regierung, vermittelſt eines Commißionsdecrets, von Churfürſten, Fürſten und Ständen ein Reichsgutachten über das, was in Inſtrumento Pacis zur nächſten Reichsdeliberation ausgeſetzt worden, und den Modum viſitandi betrifft, erfordern, und dem darauf erfolgenden Reichsſchluß ſeine behörige Krafft und Nachdruck geben.

§. 7. Inzwiſchen aber und biß dahin geſchehen laſſen, daß von dem Churfürſten zu Maynz, als des Heiligen Reichs Erzcanzlern, längſtens ein Jahr nach angetrettener Unſerer kaiſerlichen Regierung, vorerſt dieſe Viſitation vorgenommen, darmit alle drey Jahr ſo lang, biß in Comitiis ein anderes beliebet, continuiret die bey der Viſitation ergangene Acta jedesmahl der Reichsverſammlung vorgeleget, auch, wofern darunter der geringſte Mangel erſcheinet, ſofort in Comitiis gemeſſene Vorſehung gemacht werde;

§. 8. Wie dann auch von Unſerm Reichshofrath ſowohl, als denen verordneten Viſitatoribus, biß von Uns und dem geſamten Reich eine denen heutigen Umſtänden gemäß eingerichtete vollſtändige Reichshofrathsordnung verfaſſet werden kan, in Modo procedendi die alte Reichshofrathsordnung nebſt demjenigen, was der von Unſerm nächſten Vorfahrer im Reich Anno 1714. dieſerwegen ausgelaſſenen Verordnung aus denen Monitis Statuum inſerirt worden, pro Regula angenommen und aufs genaueſte beobachtet, auch daß ſolches geſchehe, mit allem Ernſt und Nachdruck von Uns beſorget werden ſoll,

§. 9. Sodann ſollen und wollen Wir verfügen, daß in unſerm Reichshofrath auf der Ritterbank zwiſchen denen

denen vom Ritterſtand, welche zu Schild und Helm Ritter- und ſtifftmäßig gebohren, und denen Graven und Herren, ſo in denen Reichscollegiis keine Seßion oder Stimm haben, oder von ſolchen Reichsſeßion habenden Häuſern entſproſſen und gebohren ſeynd, in der Rathsſeßion, dem alten Herkommen gemäß, kein Unterſcheid gehalten, ſondern ein jeder nach Ordnung der angetrettenen Rathsdienſten, ohne einigen von Stands wegen ſuchenden Vorzug, verbleibe.

§. 10. Sonſten aber ſoll wegen der Reichshofrathsſtell, Präcedenz und Reſpect, deme nachgelebet werden, was diesfalls in der Reichshofrathsordnung verſehen, und deroſelben Stand gemäß iſt.

§. 11. Wir ſollen und wollen auch bey ernannten Unſerm Reichshofrath keinen zum Präſidenten und Vicepräſidenten beſtellen, es ſeye dann derſelbe ein teutſcher Reichsfürſt, Grav oder Herr in demſelben unmittelbar oder unmittelbar angeſeſſen und begüthert.

§. 12. Und dieſem Unſerm Reichshofrathspräſidenten ſollen und wollen wir in der ihme zuſtehenden Reichshofrathsdirection in Judicialibus, von niemand, wer der auch ſeye, eingreiffen laſſen, noch geſtatten, daß ein anderer ſich ſolcher Direction anmaſſe.

§. 13. Uebrigens ſollen alle und jede vor Unſern Reichshofrath gehörige Sachen allezeit in pleno abgehandelt, und weder zuvor noch hernach vor einige Deputationen, Hofcommißionen, oder was dergleichen auſſerordentliche Weg ſonſt für Namen haben mögen, nimmermehr gezogen noch derer gerader Rechtslauf unterbrochen oder gehemmet werden.

XXV. Art.

XXV. Art. §. 1. In Beſtell- und Anſetzung der Reichshofcanzley ſowohl des Reichshofvicecanzlers, als deren Reichreferendarien, Reichshofrathsſecretarien, und aller anderer zu der Reichshofcanzley gehöriger Perſonen, ſollen und wollen Wir dem Churfürſten zu Maynz, als Ertzcanzlern durch Germanien in der Ihme allein dißfalls zuſtehenden Diſpoſition, unter was Vorwand es ſeye, ins künfftige keinen Eingriff, Aufſchub, oder Verhindernuß thun, noch darin einig Ziel oder Maß geben.

§. 2. Es ſoll auch, was darwider vorgegangen, und ferner gethan und verordnet werden möchte, vor ungültig gehalten werden.

§. 3. Jmgleichen ſollen und wollen Wir keineswegs geſtatten, daß der Reichscanzley, wider die Reichshofraths- und Canzleyordnung, einiger Eintrag geſchehe, es ſeye von wem, und unter was Schein es immer wolle;

§. 4. Inſonderheit ſollen und wollen Wir die kaiſerliche und Reichsangelegenheiten als die Reichstagsgeſchäffte, die Inſtructiones Unſerer kaiſerlichen Geſandten inn- und auſſer Reichs, die Erſtattung ihrer Relationen in Reichsſachen, nicht weniger die Reichskriegs- und Friedensgeſchäffte betreffende Negotiationes und Schlüſſe an- und durch niemand anders, dann durch den Reichsvicecanzlern gehen, nicht aber dieſelbe zu Unſerer Erblandhofcanzley ziehen laſſen.

§. 5. Sollen und wollen auch die unverlängte gewiſſe Verordnung thun, damit ſowohl aus Unſerer Hofcammer, als denen bey dem Reich eingehenden Mitteln vor allen anderen Ausgaben, dem würklich beſtellten Präſidenten, Reichshofvicecanzlern, als zugleich würklich beſtellten Reichshofrath, ſodann Vicepräſidenten, und andern

dern Reichshofräthen ihre Reichshofrathsbeſoldung richtig, und ohne Abgang bezahlet werde.

§. 6. Wie ſelbige dann auch wegen der Zöll-Steuer- und anderer Beſchwerden Befreyung denen Cammergerichtsaßeſſoren gleich gehalten werden,

§. 7. Und ſie ſowohl, als auch deren Ständen Geſandte, Reſidenten und Agenten von Unſerm Hofmarſchallamt, Unſerer Landesregierung, und anderen Gerichten und Beamten Jurisdiction, auch ſo viel die Obſignation, Sperrung, Inventur, Editiones deren Teſtamenten, Verſorgung ihrer, und deren Tutelen, und dergleichen betrifft, weniger nicht von allen Perſonaloneribus allerdings befreyet ſeyn.

§. 8. Auch diejenige, ſo ſich von Unſerem Hof anders wohin begeben wollen, keineswegs aufgehalten, ſondern frey, ſicher, und ungehindert, auch ohne Abzug, und andern Entgeld, und Vorenthalt ihrer Haab und Güter fortgelaſſen, und ihnen zu dem End auf Begehren gehörige Paßbrief ertheilet werden ſollen.

XXVI. Art. §. 1. Als *) auch in Veranlaſſung deren von weiland vorgeweſenen Königen und Kaiſeren etlichen auswärtigen, von des Heil. Röm. Reichs Jurisdiction eximirten Fürſten und Potentaten, über Immediat- und Mediatſtädte und Stände, vor alters gegebenen oder von ihnen ſelbſt erworbenen und angenommenen, oder ſonſt uſurpirten Schutz- und Schirmbriefen, in deme ſie ſich deren jeweilen auch wider ihre eigene Landesobrigkeit in Civil- und Juſtitzſachen, des Heil. Reichs Satzungen zuwider,

*) Dieſer Artickel iſt in der jüngſten W. C. der XXVII, dahingegen in dem XXVI. Art. blos die Rede von dem Herzogthume Montferrat und Reichsvicariate in Italien iſt, welches beedes dem Hauſe Savoyen aufs beſte verſichert wird.

wider, bedienet, nicht geringe Weiterungen und Zerſtöhrungen gemeinen Landfriedens entſtanden, dadurch dann des Heil. Reichs Jurisdiction, Authorität und Hoheit merklich geſchwächet, dieſelbe auch, mit Entziehung anſehnl. Glieder gar intervertirt worden, als ſollen und wollen Wir zu Abwendung obverſtandener gefährlicher und der gemeinen Tranquillität des Heil. Röm. Reichs ſchädlicher Zergliederung und Mißverſtand, dergleichen Protection- und Schirmbrief über mittelbare Städte und Landſchafften, denen Gewalten und Potentaten, ſo des Heil. Reichszwang und Jurisdiction, wie gemeldt, nicht unterworffen, nicht allein nicht ertheilen, noch ſolche zu ſuchen und anzunehmen geſtatten, noch auch die, ſo von vorigen Röm. Kayſern, in etwa anderwärten der Sachen und Zeiten Zuſtand und Conſideration, ertheilt, und von Mediatſtänden aufgenommen worden, durch Reſcripta, oder auf andere Weiß confirmiren.

§. 2. Sondern vielmehr darob und daran ſeyn, damit vermittelſt Unſerer Interpoſition, oder durch andere erlaubte Mittel und Weeg, obermeldte von vorigen Kaiſern allbereits gegebene, oder durch angenommene Protectoria aufgekündet und abgethan, oder wenigſt in die Schranken ihrer erſten kaiſerlichen und königlichen Conceßionen, wo die vorhanden, ohne einige fernere deren Extenſion und Ausdehnung reducirt.

§. 3. Alſo männiglich forthin in Unſerm und des Heil. Röm. Reichs alleinigen Schuz und Verthädigung gelaſſen, und Churfürſten, Fürſten und Stände des H. Röm. Reichs (die unmittelbahre Reichsritterſchafft mit begriffen) und allerſeits angehörige Unterthanen, ohne Imploration in- und auswärtigen Anhangs und Aßiſtenz, bey gleichem Schuz und Adminiſtration der Juſtiz, in Religion- und Profanſachen, denen Reichsſaz- und Cammergerichtsordnungen, Münſter- und Osnabrückiſchen Friedensſchluß, und darauf gegründeten Executionsedict,

arctiori modo exequendi, und Nürnbergiſchen Executionsreceß, wie auch nächſt vorigem Reichsabſchied gemäß, erhalten.

§. 4. Die hierwider eine zeithero verübte Mißbräuche, da zum öfftern die Rechtsfertigungen von ihren ordentlichen Richteren des Reichs ab- und an andere ausländiſche Potentaten gezogen worden, abgeſtellet, inſonderheit aber die aus der angemaſten brabantiſchen güldenen Bull, zu unterſchiedlicher Churfürſten, Fürſten und Ständen merklichen Nachtheil herrührende Evocationsproceſſe gänzlich aufgehoben, wie auch das Anno 1594. bey damahligem Reichstag verglichene Gutachten vollzogen, und denen durch gedachte brabandiſche Bull gravirten Ständen, auf erforderten Nothfall, durch das Jus Retorſionis kräfftige Hülf geleiſtet werde.

XXVII. Art. §. 1. Wir ſollen und wollen auch, zu Verhütung allerhand Simultäten und daraus entſtehender gefährlicher Weiterung, nicht geſtatten, daß die auswärtige Gewälte oder deren Geſandte ſich heim- oder öffentlich in die Reichsſachen einmiſchen.

§. 2. Vielweniger zulaſſen, daß dieſelbe Bothſchafften an Unſerm Hof, oder bey Reichsdeputationen oder anderen publicis Conventibus mit bewehrter Guarde zu Pferd, oder zu Fuß, auf der Gaſſen und Straſſen aufziehen und erſcheinen mögen.

XXVIII. Art. §. 1. Und demnach wider die im Heil. Röm. Reich verordnete Poſt nicht geringe Beſchwerde geführet, ſelbe auch nach Anweiſung Inſtrumento Pacis, auf den Reichstag ausgeſtellt worden; ſo wollen Wir mit Beobachtung deſſen keineswegs, geſtatten, daß Churfürſten, Fürſten und Ständen in ihren Landen und Gebieten, wo dergleichen kaiſerliche Poſtämter vorhanden, und hergebracht, ſolche Perſonen, welche keine

Reichs-

Reichsunterthanen ſeynd, und deren Treu man nicht verſichert iſt, angeſetzt oder dieſelbe außerhalb der Perſonalbefreyung von dem Beytrag gemeiner Realbeſchwerden eximirt und befreyet werden.

§. 2. Nicht weniger wollen Wir den General-Reichspoſtmeiſter dahin halten, daß er ſeine Poſten mit aller Nothdurfft wohl verſehe, die getreue und richtige Briefſtellungen, gegen billiges Poſtgeld, ſo in allen Poſthäuſeren zu jedermanns guter Nachricht in offenen Druck beſtändig angeſchlagen ſeyn ſolle, ohnverweislich beförderen, und alſo zu keiner ferneren Klag und Einſehen Urſache gebe.

§. 3. Dagegen ſoll denen gemeinen Land- und Reichsſtädtiſchen Botten unter Weegs und zwiſchen denen Orten, wo aus und hin ein Bott ſeine Commißion hat, die Mitbringung und Sammlung deren Briefen Wechſelung deren Pferden, und Aufnehmung derer Perſonen und Paqueter nicht zugelaſſen, ſondern die Reichsſtädte und deren gehende, reitende und fahrende Botten hierunter, denen bereits in Annis 1616. 1620. und 1636. ergangenen kaiſerlichen Decreten, Patenten, und Reſcripten ſich gemäß bezeugen, und ſolchergeſtalt dieſes Bottenweſen ſowohl der Churmaynziſchen Reichspoſtprotection, als dem Generalreichserbpoſtmeiſtern und ſonſten männiglichen ohne Nachtheil ſeyn.

§. 4. Wir ſollen und Wollen auch die beſtändige Verfügung thun, daß unſer General-kaiſerlich- und Reichsobriſtpoſtamt in ſeinem Eſſe allenthalben erhalten, und zu deſſen Schmählerung nichts vorgenommen, verwilliget oder nachgeſehen, mithin daſſelbe ſowohl bey Unſerer kaiſerl. Perſon und Hofſtatt, als ſonſten im Reich jederzeit in ruhiger Einnehm- Beſtell- und Austheilung aller und jeder Brief und Paqueter, gegen erhebendes billiges Poſtgeld, gelaſſen werde.

§. 5. Jedoch ſollen und wollen Wir auf dieſen Articul, das Poſtweſen belangend, in ſo lang halten, auch halten laſſen, bis von Reichs-wegen ein anders beliebt werden wird.

XXIX. Art. §. 1. Damit auch die Reichshofräthe, wie auch das kaiſerliche Cammergericht, in ihren Rathſchlägen, Expedition und ſonſten ſich nach dieſer Capitulation richten, ſollen und wollen Wir Ihnen ſowohl, als anderen unſern Miniſtris und Räthen, dieſelbe nicht allein vorhalten, ſondern auch ernſtlich einbinden, ſolche, ſoviel einem jeden gebühret, jederzeit vor Augen zu haben, und darwider weder zu thun, noch zu rathen, ſolches auch ihren Dienſt-Eyden mit ausdrücklichen Worten einverleiben laſſen.

§. 2. Sodann ſollen und wollen Wir gleich nach angetrettener Unſerer Regierung, das Negotium Capitulationis perpetuæ (wobey jedoch die Churfürſten ſich das Jus accapitulandi vorbehalten haben) bey dem Reichstage vornehmen, und ſelbiges ſobald möglich, zu ſeiner Perfection bringen laſſen.

§. 3. Auch ſollen und wollen Wir die in vielen wichtigen Angelegenheiten von dem zur Wahl verſammleten churfürſtlichen Collegio, durch beſondere Schreiben an Uns erſtattete Gutachten, forderſamſt zum würklichen Vollzug bringen und darauf die Behörde beobachten.

§. 4. Demnach Wir auch wegen Unſerer Abweſenheit die Wahlcapitulation gleich ſelbſt zu beſchwören nicht vermögend geweſen, ſo haben Wir Unſeren Commiſſariis deshalben völlige Gewalt gegeben, daß Sie ſolche in Unſerm Namen und Seele vorgängig beſchwören ſollen.

§. 5.

§. 5. Wir verſprechen und geloben aber, ſothane Beſchwörung der Capitulation noch vor Empfangung der Cron in eigener Perſon ſelbſt zu leiſten, und uns zu Veſthaltung beſagter Capitulation nochmals zu verbinden.

§. 6. Auch ehe Wir ſolches gethan, Uns der Regierung nicht zu unterziehen, ſondern geſchehen zu laſſen, daß die in der guldenen Bull benahmte Vicarii indeſſen anſtatt Unſer die Adminiſtration des Reichs continuiren.

§. 7. Solches alles und jedes haben Wir obgedachter Römiſcher König denen Churfürſten des Reichs vor Sie und im Namen des Heil. Röm. Reichs geredet, verſprochen, und bey Unſeren königlichen Ehren, Würden und Worten im Namen der Wahrheit zugeſagt, thuen daſſelbe auch hiermit und in Krafft dieſes Briefs: Jnmaſſen Wir dann das mit einem leiblichen Eid zu GOtt und dem Heiligen Evangelio beſchworen, daſſelbe ſteet veſt und unverbrochen zu halten, deme treulich nachzukommen, darwider nicht zu ſeyn, zu thun, noch zu ſchaffen, daß darwider gethan werde, in einige Weis oder Weege, wie die möchten erdacht werden, Uns auch darwider einiger Behelf oder Ausnahm, Diſpenſationes, Abſolutiones, geiſt- oder weltliche Rechte, wie das Namen haben mag, nicht zu ſtatten kommen ſollen.

§. 7. Deſſen zu Urkund haben wir dieſer Brieffe *) Sieben in gleicher Form und Laut fertigen, und mit Unſerm anhangenden groſſen Inſiegel bekräfftigen, auch jedem obgemeldten Churfürſten einen überantworten laſſen. Geben in Unſerer und des heiligen Reichs Stadt Frankfurth den vier und zwanzigſten Monatstag Januarii, nach Chriſti Unſers lieben HErrn und Seeligmachers Geburt im ein tauſend ſiebenhundert zwey und vierzigſten Jahr.

*) In der jüngſten W. C. heißt es neun, weil jedem Churhauſe ein Exemplar zugeſtellet wurde.

V. Abſchnitt.

Staatsverfaſſung der Oeſterreichiſchen Erblande.

§. 60. Wie die Oeſterreichiſche Monarchie, welche die Kaiſerin Königin von Ungarn und Böhmen beſitzt, entſtanden iſt.

Als Rudolph der Stammvater des Hauſes Oeſterreich den kaiſerlichen Thron beſtiegen hatte, wie wir in vorigen Abſchnitte gemeldet haben, belehnte er ſeinen älteſten Sohn Albrecht I. mit den Herzogthümern Oeſterreich, Steuermarck und Crain, ſeinen jüngern Sohn Adolph aber überlies er was er von dem Herzogthume Schwaben dem Erbgute des unglücklichen Conradins an ſich gebracht hatte.

Albrecht I. heurathete die Eliſabeth, eine Tochter Mainhards, Herzogens von Cärnthen und Gravens von Tyrol, der ohne einen andern Erben zu hinterlaſſen, verſtarb, alſo daß durch ſeinen Tod das Herzogthum Cärnthen und die Gravſchafft Tyrol an das Haus Oeſterreich fiel.

Albrecht II. der Weiſe oder Philoſoph genannt, heurathete die Johanna, die Tochter und Erbin Ulrichs des lezten Gravens von Pfirdt, und bekam durch dieſe Heurath die Gravſchaft gleiches Namens, welche einen Theil des Sundgau ausmachet.

Albrecht V. Herzog von Oeſterreich und zweyter Kaiſer dieſes Namens heurathete die Eliſabeth die Tochter und Erbin Kaiſers Sigmund, Königs von Böhmen und Ungarn.

Mari-

Maximilian I. Erzherzog von Oeſterreich, der Sohn Kaiſer Friedrichs III. heurathete die Maria, Erbin von Burgund.

Philipp des vorigen Sohn heurathete die Johanna Erbin von Caſtilien.

Durch dieſe fünf Heurathen erlangte das Haus Oeſterreich ſo weitläuftige Staaten, daß ſolche gleichſam von einem Ende Europens bis zum andern reichten, welches zu dem unten geſetzten lateiniſchen Verſe Anlaß gab *a*). Es beſaß in dem XVI. Jahrhunderte das Königreich Ungarn, Ober- und Niederöſterreich, die Herzogthümer Cärnthen, Steuermarck, Crain, einen Theil von Dalmatien, Tyrol, den Brisgau, den Sundgau, Elſaß, die Gravſchaft Burgund, die Siebzehen niederländiſchen Provinzen, Mailand, die Königreiche Neapel und Sicilien, Spanien, Portugall, Oſt- und Weſtindien.

Reiche Heurathen, der faſt beſtändige Beſitz des kaiſerlichen Throns und eine ſtets gleichförmige Staatsklugheit hatten das Hauß Oeſterreich auf dieſen Grad der Macht erhoben. Kaiſer Carl VI. der lezte Fürſt aus dieſem Hauſe beſaß noch den Reſt davon, Ungarn, Böhmen, das Erzherzogthum Oeſterreich, Steuermarck, Cärnthen, Crain, Tyrol, die vorder Oeſterreichiſchen Lande, *b*) die ſogenannten öſterreichiſchen Niederlande, Mailand, Mantua, Parma und Placenz. Die Königin von Ungarn, ſeine älteſte Tochter, ſezte ſich in den Beſitz ſeiner ſtreitigen Verlaſſenſchaft. Dieſer Fürſt hat nicht

a) Bella gerant alii, tu felix Auſtria nube.

b) Das iſt: Coſtnitz, Breganz und die übrigen Länder welche dieſes Haus in Schwaben beſitzt, den Brißgau und die Waldſtädte. Alle dieſe Landſchaften werden die vorderöſterreichiſche Lande darum genennt, weil es die erſten ſind, welche man antrifft, wenn man aus Italien und der Schweiz nach Teutſchland kommt.

nicht allein das Recht der Erſtgeburt erneuert, ſondern ſolches auch durch eine pragmatiſche Sanction und ein ewiges und unwiderrufliches Edict feſtgeſtellt. Er erklärte in Anſehung des Rechts der Erſtgeburt, daß in Ermangelung männlicher Erben erſtlich ſeine Töchter, alsdenn ſeine Nichten die Töchter, Kaiſer Joſephs und zulezt ſeine Schweſtern, die Töchter Kaiſer Leopolds, endlich aber alle Abkömmlinge von beeden Geſchlechtern zur Nachfolge gelangen, in allen und jeden Fällen aber die Linealordnung beobachtet werden ſollte.

Die Anſprüche, welche auf die Verlaſſenſchafft dieſes Kaiſers gemacht worden, hatten ein ſehr verſchiedenes Schickſal, ſo wie die Verfaſſung der Mächte waren, die darum ſtritten; und dieſe Verſchiedenheit hat auch das Schickſal der Pragmatiſchen Sanction entſchieden.

Der König in Preuſſen, der zuerſt die Waffen ergriffen hatte, legte ſolche auch mittelſt des Breslauer Friedens zuerſt wieder nieder. Die Königin von Ungarn gieng dieſen Frieden unter den Bedingungen ein, die man in dem Abſchnitte von der Staatsverfaſſung des Königreichs Preuſſen finden wird. Dieſer nämliche Souverän ergriff zum zweytenmal die Waffen, zwar nicht mehr in ſeinem eigenen Namen, ſondern als eine Hülfsmacht des Churfürſten von Baiern, wovon ich an dem nämlichen Orte reden werde, wenn ich auf den Dresdner Frieden komme, wodurch dieſem Kriege ein Ende gemacht wurde.

Der König von Pohlen that ein gleiches, als er von dem Breßlauer Frieden Nachricht erhalten hatte; und der Churfürſt von Baiern ward von dieſem, ſo wie von dem Könige in Preuſſen, verlaſſen.

Für den Turiner Hof waren die Umſtände günſtig. Der König von Sardinien beſtimmte den Lohn, wofür er der Königin von Ungarn zugethan ſeyn wollte,

und

und er ward ihm zugeſagt; ich werde dieſes anderwärts erklären c).

Der allerchriſtlichſte König, der ſowohl den Kaiſer Carl VII. als deſſen Sohn den Churprinzen ſtandhaft beſchützte, hörte auf eine Hülfsmacht dieſes Hauſes zu ſeyn, als der junge Churfürſt durch den Tractat von Füeſſen, ſeine Anſprüche auf die öſterreichiſche Erbſchafft fahren ließ; hingegen erklärte er der Königin von Ungarn und dem Könige von Großbrittanien den Krieg. Seine eigene Irrungen mit dieſen beeden Mächten wurden durch den Aachner Frieden beygelegt.

Dieſer Vertrag beſtimmt die Anſprüche des Madriter Hofes, wie ich ſolches in dem Abſchnitte dieſes Capitels von der Verfaſſung von Parma, Placenz und Guaſtalla, zeigen werde.

Der XXI. Artickel des Aachner Friedens, worinn das Schickſal der Pragmatiſchen Sanction von Wienn entſchieden iſt, lautet alſo: „Alle bey dem gegenwärtigen Tractate intereßirte Mächte, welche die Pragmatiſche Sanction vom 19. April 1713. wegen der ganzen Erbſchafft des verſtorbenen Kaiſers Carls VI. zum Beſten ſeiner Tochter der jeztregierenden Kaiſerin Königin von Ungarn und Böhmen und deren Deſcendenten, auf immerdar nach der durch beſagte Pragmatiſche Sanction eingeführten Ordnung, garantirt haben, erneuern Dieſelbe in beſtmöglichſter Form, jedoch mit Ausnahme der, entweder durch gemeldten Kaiſer, oder durch gedachte Prinzeßin geſchehenen und der durch gegenwärtigen Tractat ſtipulirten Ceßionen.“

c) In dem XVI. Abſchnitt dieſes Capitels.

§. 61. Regierungsform der Oeſterreichiſchen Erblande.

Alle Staaten der Königin von Ungarn werden monarchiſch beherrſcht, und die Gewalt des Souveräns iſt nach Verſchiedenheit der Gebräuche in verſchiedenen Provinzen mehr oder weniger eingeſchränkt. Dieſe Mannichfaltigkeit in den Geſetzen iſt eine nothwendige Folge der Mannichfaltigkeit der Länder, welche heutiges Tages eine einzige Monarchie ausmachen.

§. 62. Ihre Macht.

Die öſterreichiſche Macht iſt dadurch viel ſchwächer, als ſie auſſerdem nicht ſeyn würde, daß ihre Länder ſo zerſtreut liegen. Inzwiſchen wird dieſes Haus für eine von den Wagſchalen des Gleichgewichts von Europa angeſehen; und darum, meinet man, halten ſich die Engelländer und Holländer, welche ehehin auf deſſen Untergang bedacht waren, für verbunden daſſelbe zu unterſtützen; Allein ſie fordern für das, was ſie für daſſelbe thun, unbeſchreiblich viele Achtung und Gefälligkeiten, wovon der Barrieretractat, die Händel mit der Oſtindiſchen Compagnie, der Breßlauer Friede, der Wormſer Tractat und die Convention zu Hannover Zeugniſſe ſind.

Die Königin von Ungarn hatte in dem letztern Kriege bey 300000. Mann auf den Beinen; Nämlich 200000. Mann regulirte und 100000. irregulirte Truppen, aber Holland und Engelland beſoldeten einen groſſen Theil der erſtern.

Zu Friedenszeiten unterhält dieſe Prinzeßin etwan 180000. Mann, obgleich ihre Staaten zertrümmert worden, ihre Unterthanen viel erlitten haben, und ihr Finanzweſen in einem ſchlechten Stande iſt.

Zum Beyſpiele von dem Verhältniſſe, worinn die teutſche Staaten dieſes Hofes unter einander ſtehen, will ich ein Verzeichnis von dem, was dieſe Provinzen vermöge des zum Unterhalte der Truppen neu entworffenen Plans beyzutragen haben, wie ſolches im Jahre 1748. bekannt geworden.

Niederöſterreich zahlt ; ; ; ;	2-008968.	Guld.
Oberöſterreich ; ; ; ; ; ;	1-200000.	;
Das Königreich Böhmen ; ;	5-270458.	;
Ungarn ; ; ; ;	2-447772.	;
Siebenbürgen ; ; ; ;	721832.	;
Bannat Temeswar ; ; ;	355360.	;
Sclavonien, Servien und die dazu gehörigen Landſchaften ; ; ;	139934.	;
Mähren ; ; ; ; ;	1-856490.	;
Der Theil von Oberſchleſien, den die Kaiſerin Königin noch erhalten ; ;	245298.	;
Steiermark ; ; ; ;	1-182545.	;
Cärnthen ; ; ; ;	637795.	;
Croatien ; ; ; ;	336171.	;
Grätz und Gradiska ; ; ;	41502.	;

Wienn iſt bekanntlich die Hauptſtadt von Oeſterreich und die Reſidenz der Souveräine. Man kann von der Menge ſeiner Einwohner aus folgender Liſte urtheilen, welche die einzige iſt, ſo mir zu Handen gekommen. Im Jahre 1720. zählte man daſelbſt 6825. Tode; Im Jahr 1729. wurden gebohren 5573. J. J. 1742. zählte man Tode 6513. und Gebohrne 3843. J. J. 1743. Tode 3174. Gebohrne 4696. J. J. 1744. ſturben 4223. und gebohren wurden 4483. J. J. 1747. ſturben zu Wienn und in den Vorſtädten 5376. und getaufft wurden 5202. Wenn dieſer Jahrgang mit dem vorigen verglichen wird, ſo ſind J. J. 1747. 89. Perſonen mehr geſtorben, und 607. mehr gebohren worden, als im Jahre 1746. Nach einem andern Berichte und vermöge eines Auszuges aus den Pfarr-

bü-

büchern von Wienn und den daſigen Vorſtädten, ſind im Jahre 1747. geſtorben 1298. Männer, 1377. Frauen und 1387. Mädgen, in allem 5376. darunter eine 106. jährige Perſon, eine von 104. eine von 102. eine von 101, fünf von 100. zwey von 99. drey von 95. drey von 94. vier von 93. zwey von 92. drey von 91. fünf von 90. fünfzehn von 89. Jahren befindlich. Die Zahl der Getaufften in dieſem Jahre war von 5202. anſtatt daß 1746. nur 4595. getaufft worden waren. J. J. 1748. ſtarben zu Wienn und in den Vorſtädten 1369. Männer, 1403. Weiber, 1238. ledige Mannsleute und 1181. Mädgen, in allem 5191. Perſonen. J. J. 1757. ſtarben 6559. darunter 3328. Mannsleute und 3231. Weibsperſonen; Gebohren wurden 5384. alſo ſtarben 1175. Perſonen mehr als gebohren worden waren. J. J. 1759. ſtarben 6369. Perſonen, und gebohren wurden 5186.

§. 63. Bürgerliches Recht in den Staaten der Oeſterreichiſchen Monarchie.

Bey den Ungarn iſt das römiſche Recht nicht im Gebrauche; Sie werden nach ihren eigenen Geſetzen regieret, welche in drey Claſſen abgetheilet werden können:

I. Das Gewohnheitsrecht des Königreichs, welches Stephan Verbetrius auf Befehl des Königs im Jahre 1514. zuſammen trug, und die Rechte enthält, welche man in dieſem Königreiche vermöge königlicher Decrete, der Freyheiten der Provinzen, und der Rechtsſprüche und Urtheile der Gerichtshöfe, welche durch die Länge der Zeit eine geſetzliche Kraft erlangt haben, beobachtet.

II. Die Statuta Principum. So nennen die Ungarn die Geſetze, welche der König mit Genehmhaltung des Volks giebt.

III. Die Decrete, welche alſo genennt werden, wenn ſie der König allein, ohne das Volk, erläßt.

Als

Als Carl IV. auf den kaiſerlichen Thron erhoben wurde, ſprachen die böhmiſchen Richter das Recht nach ihrem Willkühr; Dieſer Prinz aber ließ die böhmiſchen Verordnungen ſchrifftlich aufſetzen, damit ſie bey Rechtsſprüchen zur Vorſchrifft dienen ſollten. In Ermangelung einheimiſcher Geſetze bedienen ſich die Böhmen des römiſchen Rechts, gleich ihres gemeinen Rechts.

Die niederländiſchen Provinzen, welche dem Hauſe Oeſterreich gehören, haben ihre eigenen Gebräuche und Verordnungen ihrer Fürſten, und wenn gewiſſe Fälle in ihrem Landrechte unentſchieden ſind, ſuchen ſie bey dem römiſchen Rechte Rath.

Der Staat von Mailand iſt allemal nach den Geſetzen ſeiner Fürſten regiert worden. Carl V. ließ die Decrete und Verordnungen der vorigen Herzoge nebſt den Lehenrechten und Gewohnheiten durch Philip Saques, Präſidenten im Senate zu Meiland, und durch die Senatore und Rechtsgelehrte Lampugnanus und Aegidius Boßius zuſammengetragen. Im Nothfalle nimmt man ſeine Zuflucht zum römiſchen Rechte. Der Senat zu Meiland beſtehet aus einem Präſidenten und zwölf Senatoren, welche Doctores der Rechte ſeyn, und zuvor das bürgerliche Recht gelehrt haben müſſen.

VI. Abſchnitt.

Staatsverfaſſung der Republick der ſieben vereinigten Provinzen.

§. 64. Urſprung der Republick der ſieben vereinigten Provinzen.

Die Batavier krochen niemahlen unter das Joch der Römer. Sie erwieſen ihnen zwar beſondere Dienſte; aber was

was ſie thaten, das thaten ſie ihnen als Bundsgenoſſen und Freunde, und nicht als Sclaven. Man findet beſonders merkwürdige Züge von ihrer Tapferkeit, in der Geſchichte der Kaiſer. Die Thaten des Civilis, ſein Vaterland zu rächen, können mit dem, was wir herrliches von dieſem Volke leſen, verglichen werden. Batavien, welches unter dem Namen des galliſchen Belgiens bekannt iſt, folgte den Schickſaalen des römiſchen Reichs, und war endlich eben denen Einfällen ausgeſetzet; es wurde wie die andern Franzoſen ein Raub der meiſten von dieſen ſiegreichen Völkern, welche ſich mit denen vermiſchen, die ſie unter ihr Joch brachten. Zu Anfange der zweyten Linie der Könige von Frankreich gab das Carolingiſche Hauß den Bataviern Geſetze, wie ſo vielen andern Ländern, welche das fränkiſche Reich ausmachten; aber es währete nicht lang, und die Schwachheit der Nachfolger Carls des groſen gab Gelegenheit zu der Zertrümmerung dieſer weitläufigen Provinz. Die Groſen machten ſich dieſes zu Nutze und ſchwungen ſich deſto mehr empor, jemehr die rechtmäßige Gewalt in Verfall kam; die Provinzen, die ſie regierten, macheten ſie ſich zu eigen, und die Titel, welche nur ihre Verwaltung anzeigeten, wurden Zeichen ihrer Souveränität. Carl der Kahle, Kaiſer und König von Frankreich, belehnt Dietrichen von Aquitanien, ſeinen Vettern, mit der Gravſchafft Holland. Die vier Herzogthümer, Brabant, Limburg, Luxenburg und Geldern, die ſieben Gravſchafften von Flandern, Artois, Hennegau, Holland, Seeland, Namur und Zütphen, die fünf Herrſchafften, Frießland, Mecheln, Utrecht, Oberyſſel und Gröningen und das Marquiſat Anvers, ein jedes von dieſen hatte ſeinen beſondern Souverän. Dieſe neue Herren ſchoneten die Völker, um ſich feſt zu ſetzen, aufs beſte; ſie hatten weder die nämlichen Rechte noch Stärke ſich Reſpect zu verſchaffen, welche diejenigen beſäſſen, in deren Stelle ſie ſich unrechtmäßiger Weiſe geſetzt hatten; Gefälligkeit und Schmeicheleyen waren der Grund zu dieſen neuen Souveränitäten, und aus dieſen unterſchiedenen Umſtänden entſtunden die groſſen Ge-

rechtſame, welche die ſiebzehen Provinzen genoſſen. Flandern, welches ſchon von langen Zeiten her zu Frankreich unter dem Namen Belgium gehörete, wurde in der Folge Unterteutſchland genennet, weil die Teutſchen ihre Gränzen bis dahin erweitert hatten. Der Name Nieder- oder Unterteutſchland iſt neu, dann nach den alten Begriffen und zu Zeiten des Kaiſers Valentinians waren alle dieſe Länder unter dem Namen der beeden Niederlande begriffen. Gegen die Mitte des XV. Jahrhunderts befanden ſich alle Provinzen wieder vereiniget, unter Philip dem Gütigen, Herzoge von Burgund. Sie giengen von dieſer Linie des Franzöſiſchen Hauſes über zu dem Oeſterreichiſchen durch die Vermählung der Maria, einer Tochter Carls des Kühnen, mit dem Kaiſer Maximilian. Sein Enkel Carl V. beſaß ſie in Ruhe.

Dieſer Fürſt nahm den Titel von allen dieſen Provinzen an, und durch ſeine verſchiedene Titel, die er hatte, und durch die vereinigte Souveränitäten bekam der Staat die Benennung der **ſiebzehen Niederländiſchen Provinzen.** Man nennt ſie Niederlande, weil der gröſte Theil des Gebieths, woraus ſie beſtunden, ein ebenes Land iſt, weit tiefer als die Fläche der Waſſer am Meer, welches daran ſtößt, und der Flüſſe, die es benetzen. Der andere Theil dieſes Gebieths enthielte die mittelländiſche und bergichte Provinzen, wie das Herzogthum Luxenburg, die Gravſchaft Namur, und einige andere, welche man gewohnet war vor Niederländiſche anzuſehen, weil ſie mit dem Staate verbunden waren, den man ſo hieß. Dieſe mittelländiſche und bergichte Provinzen machen noch heut zu Tage die Oeſterreichiſche Niederlande aus. Wie Carl V. abgedanket hatte, ſo nahm Philip II. ſein Sohn Beſitz von dieſen ſiebzehen Provinzen. Sieben wurden ihm durch den bürgerlichen Krieg mit Gewalt entzogen, woraus der Staat entſtand, deſſen Regimentsverfaſſung ich jezt zu beſchreiben habe.

Philip II. Philip III. Philip IV. Carl II. insgeſammt Könige von Spanien aus dem Hauſe Oeſterreich, beſaſſen die zehen andern. Die Franzoſen nahmen einige von dieſen durch glückliche Kriege weg. Philip V. ein nachgebohrner Prinz aus dem Hauſe Frankreich, welcher über Spanien während der erſten 46. Jahren dieſes Jahrhunderts regieret hat, überließ die übrigen durch den Utrechter Tractat Kaiſer Carln VI., dem letzten vom nämlichen Stamme des Hauſes Oeſterreich, nachdem das Haus Brandenburg durch eben dieſen Frieden einen geringen Theil davon bekommen hatte. Die Herrſchafft über die Niederlande iſt alſo heut zu Tage unter dem Könige von Frankreich, der Kaiſerin Königin von Ungarn, dem Könige in Preuſſen und der Republick Holland getheilt.

Carl V. hatte die Niederländiſche Provinzen, wo er gebohren war, mit Gelindigkeit regieret. Aber Philip II. welcher über die Privilegien dieſer Völker, woran ſie ihn bey jeder Gelegenheit erinnerten, unwillig war, wollte aus den ſiebzehen Provinzen, deren Geſetze und Gebräuche unterſchieden waren, einen einzigen Staat machen, ihn den ſpaniſchen Geſetzen unterwerffen, und darinnen die proteſtantiſche Religion austilgen, die empor zu kommen anfieng. Die Einwohner dieſer Provinzen ſeufzeten unter einem Joche, welches ſie verabſcheueten, und indem es ihnen dieſer Fürſt recht ſchwer auflegen wollte, zerbrach er es. Der groſe Eifer vor die Religion, der Ehrgeiz der Groſen und die Verzweiflung der Völker gaben Gelegenheit zu einem bürgerlichen Kriege. Die Geſchichte bemerket die vier Haupturſachen der Staatsveränderung, wordurch Spanien unter Philipen II. die ſieben vereinigten Provinzen verlohr.

Erſtlich die Verletzung ihrer Privilegien und der Aufenthalt fremder Truppen, der Spanier und Italiener, welche die Werkzeuge dieſer Ungerechtigkeit waren.

Zwey-

Zweytens die Aufrichtung vierzehen neuer Bißthümer, auſſer den drey alten, und der Schrecken, welchen die Inquiſition machte, die Margaretha von Oeſterreich, die Statthalterin der ſiebzehen niederländiſchen Provinzen einführte, um den Fortgang des Lutheriſchen Glaubens zu verhindern.

Drittens, das gebietheriſche Betragen des Antonius Perrenot, Cardinals von Granvelle, erſten Miniſters dieſer Fürſtin, und das unbedachtſame Bezeigen gegen den Prinzen von Oranien, die Graven von Egmont und Horn, und die Markgraven von Bergen und Montigey.

Viertens, der ſchändliche Hochmuth Ferdinands von Toledo, Herzogs von Alba, welcher der Margaretha von Oeſterreich in der Regierung folgete; Die häufigen Auflagen, womit er das Volk belegte, die Errichtung des Rathscollegii der zwölffen, der **Blutrath** genannt, wegen ſeiner grauſamen Urtheile, und die übrigen Wirkungen der äuſſerſten Strenge dieſes Statthalters. Die neue Republick liegt mitten in Europa, wenn man das Aeußerſte von Archangel und die Meerenge von Gibraltar dazu rechnet. Die Provinzen, die ſie ausmachen, liegen zwiſchen dem 24ten und 29ten Grad der Länge und dem 51ten und 54ten Grad der Breite gegen Mitternacht. Sie gränzen gegen Mittag an Flandern, Brabant, das Bißthum Lüttich, das Preußiſche und Oeſterreichiſche Geldern, gegen Morgen an die Herzogthümer Cleve, Jülich, das Bißthum Münſter, die Gravſchaft Bentheim und Oſtfrießland. Das nordiſche oder teutſche Meer macht ihre Gränzen gegen Mitternacht und Abend aus. Man rechnet 48. Meilen, ſo die vereinigten Provinzen in der Länge haben, von dem holländiſchen Limburg an bis auf Gröningen, und in der Breite 40. Meilen von dem Aeuſſerſten Hollands gegen Mitternacht bis Oberyſſel.

§. 65. **Die verneuerte Union zu Utrecht iſt das Grundgeſetz dieſer Republick; ihre Souveränität wird von allen Mächten anerkannt, und die Statthalterſchafft, welche vielen Veränderungen ausgeſetzt war, iſt jezt im gröſten Anſehen.**

Der Titel Statthalter, der heut zu Tage ſo bekannt iſt, iſt kein neuer Titel; alle Regenten der niederländiſchen Provinzen führten ihn. Die Völker, welche die Waffen gegen ihren Souverän ergriffen haben, glaubten, ihre Freyheit Wilhelmen von Naſſau, Fürſten von Oranien, zu danken zu haben. Die Staaten von Holland, Seeland und Utrecht, welche von Dankbarkeit eingenommen waren, beſtättigten ihn in der Würde eines Statthalters. Gelδern wurde durch Johann von Naſſau, ſeinen Bruder, regiert; ein Sohn von ihm commandirte in Frießland und Gröningen, beede aber ſtunden unter ihme; was von Oberyſſel nicht in der Spanier Hände war, erkannte ebenfalls ſeine Gewalt; Alſo, daß in der That die ſieben Provinzen zuſammen unter ſeiner Regierung ſtunden; Allein er wollte überdieß die Vereinigung der Provinzen durch einen feierlichen Tractat beſtärken.

Dieſes Bündniß der Holländer iſt allezeit die **Utrechter Union** genennet worden, weil ihre Geſetze in einem Tractate enthalten ſind, der in dieſer Stadt von den Abgeordneten von Geldern, von Zütphen, welches heut zu Tage eines von den drey Quartieren der Provinz Geldern iſt, dann von Holland, Seeland, Utrecht, Oberyſſel, Frießland, Gröningen und Omeland, welches jezt einen Theil von Gröningen ausmachet, unterzeichnet worden. Dieſes iſt nun der Tractat, welchem der Prinz von Oranien wenige Zeit hernach beytrat, und welcher der Grund der erſten Stiftung dieſer Republick auf den Ruinen der ſpaniſchen Herrſchaft geweſen iſt. Einige Städte von Flandern und Brabant geſelleten ſich auch zu dieſem Bündniße, aber ſie blieben

ben nicht alle dabey. Die Hauptartickel dieſes Tractats beſtehen in folgenden:

Die ſieben Provinzen vereinigen ſich untereinander, mit der Bedingniß, daß erſtlich dieſelben dergeſtalt vereiniget blieben, als wenn ſie nur eine Provinz wären, damit ſie durch kein Teſtament, Geſchenke, Tauſch, Kauf, Vertrag noch Vergleich könnten zertheilet werden.

Zweytens: Jede Provinz und jede Stadt behält ſich den völligen Beſitz und Genuß ihrer Rechte, Privilegien, Statuten und Gewohnheiten nicht nur für jezt, ſondern auch fürs künftige bevor, dergeſtalt, daß andere Provinzen ſich nicht anders, als durch gute Vorſtellungen zu einem Vergleich darein miſchen ſollen.

Drittens: Verpflichten ſie ſich, einander mit allem Vermögen und Kräften, wider alle Anfälle gegen eine oder die andere, unter welchem Vorwand und Namen es auch geſchehen möge, beyzuſtehen.

Zum Vierten: Sollen die Gränzplätze halb auf Koſten der Provinzen, worinn ſie liegen, und halb auf Koſten der Generalität, hergeſtellt, die neuen Feſtungswerker aber, die die Generalität angeben wird, auf ihre Unkoſten aufgeführt werden.

Fünftens: Die Auflagen ſollen alle drey Monathe an den Meiſtbiethenden verpachtet, und die Einkünffte von den Tafelgüthern des Königs in Spanien, als ehemaligen Souveräns derſelben, zur gemeinen Vertheidigung der Verbundenen, angewendet werden.

Sechſtens: Soll weder Friede noch Krieg anders, als durch einmüthige Uebereinſtimmung aller Provinzen beſchloſſen, alle Berathſchlagungen aber des Friedens und Krieges halber nach den meiſten Stimmen beſchloſſen und

die Irrungen, welche darüber unter den Verbundenen entſtehen möchten, dem Gutachten des Statthalters der vereinigten Provinzen unterworffen werden.

Siebendens: Die benachbarten Fürſten und Herren, Staaten und Städte, ſollen in die Union aufgenommen werden können, jedoch mit allſeitiger Uebereinſtimmung ſämtlicher Provinzen.

Achtens: Holland und Seeland, zwey von den vereinigten Provinzen, ſollen die Religionsangelegenheiten beſorgen, ſo wie ſie es für ihre Provinzen am beſten erachten werden, den übrigen aber ſoll es frey ſtehen, ſich nach dem Entwurff des Erzherzogs Mathias zu richten, oder ſonſt es zu machen, wie ſie es hierinne für ihre Provinzen für dienlich erachten, wofern nur jedermann ſeine Gewiſſensfreyheit behält, und niemand hierüber beunruhiget wird.

Neuntens: Im Falle einige Irrungen unter den Provinzen entſtünden, ſo ſollen dieſelben, wenn ſie nur eine Provinz insbeſondere angehen, von den übrigen ſämmtlich, wenn ſie aber alle darein verwickelt, durch den Statthalter ausgemachet werden; in einem oder dem andern Falle aber ſoll das Urtheil in Zeit von einem Monath bekannt gemacht und befolget werden, ohne Rückſicht auf irgend eine Appellation oder Reviſionsgeſuch.

Zehendens: Sollen die Staaten wie ſonſten zuſammen gefordert werden.

Eilftens: Soll das Münzweſen nach dem Gutachten einer jeden Provinz eingerichtet werden.

Zwölftens: Die Auslegung der Artickel der Union ſoll von den Staaten geſchehen; und wenn ſie darinn nicht einig werden ſollten, von dem Statthalter.

Drey-

Dreyzehendens: Die Innwohner der vereinigten Provinzen verbinden ſich, alle, die dieſen Artickeln widerſprechen, ſie ſeyn Hohe oder Niedere, mit Gefängnißſtrafe zum Gehorſam zu zwingen, aller Privilegien und Freyheiten und Ausnahmen ohnerachtet.

Wie es Grade in der Erniederigung der Völker giebt, alſo giebt es auch dergleichen in den Bewegungen derſelben. Die Einwohner der Niederlande ſprungen nicht gleich aus dem Stande der Unterwürfigkeit in den Stand der völligen Unabhängigkeit über. Neun Jahre lang verſicherten ſie, gleich den Schweizern, daß ſie dem Hauſe Oeſterreich jederzeit gehorchen, und nur ſeinen grauſamen Miniſtern zu Leibe wollten. Zu Folge des Friedens zu Gent, der Union zu Utrecht und der von den Staaten gefaßten Entſchlieſungen, führten dieſe Provinzen lange Zeit Krieg mit Philipen II. und ſagten immer, daß ſie ihn für ihren rechtmäßigen Fürſten hielten. Sie erwählten in ſeinem Namen Gouverneurs und Staatsbediente und das Volk legte den Eid in ihre Hände ab, als wenn ſie von dem Könige in Spanien erwählt worden wären. In allen Städten, welche dem Bunde beygetretten waren, ward für die Wohlfarth dieſes Prinzen gebetet, und unmittelbar darauf der Himmel um den Sieg wider ſeine Truppen angefleht. Die Gerichtshöfe machten in ſeinem Namen ſeinen getreuen Unterthanen den Proceß, und auf das Geld, womit die Kriegsleute bezahlt wurden, welche wider ihn dieneten, war ſein Bildniß geprägt. Die obrigkeitlichen Perſonen leiſteten ihm den Eid der Treue und konnten ihm nicht gehorchen, wo ſie nicht als Verräther beſtrafft ſeyn wollten. Nachdem aber die Generalſtaaten ihre Macht mitteiſt der Philipen II. durch die in Frankreich erregten bürgerlichen Kriege gemachte Diverſion befeſtiget hatten, ſo erklärten ſie ihn ſeines Rechts der Oberherrſchafft über ihre Provinzen verluſtig und machten zu dem Ende eine Erklärung bekannt, worinn ſie ſich das Anſehen gaben, als hätten ſie ihn bisher für ihren Herrn erkannt.

Die Utrechter Union ward im Jahre 1583. erneuert. Die Provinzen wurden eins, die Artickel ihres Bundes, welche während der Kriegsunruhen in manchen Stücken gebrochen worden waren, in allem aufs genaueſte zu beobachten, die Gerechtſame in ein helles Licht zu ſetzen und alle Streitigkeiten beyzulegen. Alle Glieder des Staats hatten das Ihrige beygetragen das ſpaniſche Joch abzuſchütteln; um ſie nun aufzumuntern ihre Arbeit fortzuſetzen, ſchien das vernünftigſte zu ſeyn, einem jeden einen Theil an derjenigen Freyheit einzuräumen, welche man durch die Union zu erwerben trachtete. Dieſe erneuerte Union war alſo nichts anders als eine Beſtättigung der vorigen, wenn man den Artickel von der Religion ausnimmt, der eine ganz andere Geſtalt bekam. Der Bundsvertrag hatte dieſen Punct dahin feſtgeſtellt, daß die Catholiſche Religion in allen Provinzen gelehrt und bekennt werden ſollte, auſſer in Holland und Seeland, wo die Proteſtantiſche die herrſchende geworden war; Allein bey dieſer Beſtättigung der Union wurden die ſieben Provinzen eins, daß künftighin nur die Proteſtantiſche Religion gelehrt und geprediget werden, die Catholiſche hingegen nirgend mehr geduldet werden ſollte. Die vereinigten Niederländer gaben die Verweigerung der freyen Religionsübung von Seiten des Madriter Hofes für eine Bedrückung und Tyranney aus; ſie ergrieffen die Waffen ſolche zu erlangen; und als ſie die Oberhand hatten, verſagten ſie den Catholiſchen dieſe nämliche Freyheit. Dieſe hatten ihr Vermögen und Leben für die gemeine Freyheit aufgeopfert, ohne daß ſie dieſelbe genoſſen. Sie halfen das Joch der Inquiſition abſchütteln, welche ihnen eben ſo verhaßt, als den Proteſtanten war, und dieſe führten dieſelbe auf gewiſſe Art wider jene wiederum ein. Ein gewiſſer Engelländer Namens Temple ſagt in ſeinen Anmerkungen über den Staat der vereinigten Niederlande, es ſey darum geſchehen, **weil die Catholiſche Religion ſchlimmere Unterthanen mache, als andere, indem ſie noch eine höhere Macht über die Landesherrſchafft erkenne.**

In-

Inzwiſchen wird die Catholiſche Religion dennoch in Holland geduldet; gleichwie alle Secten ebenfalls geduldet werden. Die Juden und Mahometaner werden gleichermaſſen geſchützt; Allein die Catholiſchen können weder zu öffentlichen Aemtern gelangen, noch an den Handlungsgeſellſchafften Theil haben; Ihre Kapellen, welche keine Glocken haben, ſind nicht ſowohl Kapellen als Zimmer in den Häuſern ihrer Pfaffen, und auſſer dem Bezirk derſelben ſind ihnen alle Umgänge verbotten; Sie haben keinen öffentlichen Gottesdienſt, da doch die Juden ihre Synagogen, eigene Schulen und Begräbniſſe haben. Die Vielweiberey, welche nach den jüdiſchen Geſetzen nicht verbotten iſt, iſt den Jüden in Holland unterſagt, ſonſt aber beobachten ſie, einige kleine Einſchränkungen ausgenommen, in den vereinigten Niederlanden das ganze Levitiſche Ceremoniel öffentlich, ſo weit daſſelbe auſſerhalb Jeruſalem beobachtet werden kann.

Flandern wurde von Strömen Bluts der Holländer und Spanier befeuchtet; nachdem aber die Einwohner der zehen übrigen Provinzen, wegen der innerlichen Unruhen, zu tauſenden auszogen, wurden die ſieben Provinzen ungemein bevölkert. Sluis, Brügge, Gent, Antwerpen, verlohren ihre vornämſten Handelsleute und beſten Handwerker. Rotterdam, Delft, Leiden, Harlem, Amſterdam vergröſſerten und bereicherten ſich mit dem Schaden anderer Städte.

Die vereinigten Provinzen hatten anfänglich mit den Spaniern einen Stillſtand auf 8. Monathe getroffen, welcher verſchiedenemale verlängert wurde; Endlich wurde ein Stillſtand auf 12. Jahre unter Franzöſiſcher und Engliſcher Gewährleiſtung getroffen, der den Ausbruch der beyderſeitigen Wuth auf einige Zeit unterbrach. Der König von Spanien erkannte die Unabhängigkeit der vereinigten Provinzen; Alle Feindſeligkeiten wurden während des Waffenſtillſtandes eingeſtellet; jeder von beeden Theilen behält in ſo lange, was er innen hat;

hat; Neue Feſtungswerke aufzuführen iſt nicht erlaubt; die Handlung in allen Welttheilen wird auf den Fuß geſetzt, wie ſie vor den Unruhen war: Dieſes waren die vornämſten Artickel eines Stillſtandes, der viele Widerſprüche enthielt. Bey einem Waffenſtillſtande wird vorausgeſetzt, daß der Streit nicht gehoben ſondern nur aufgeſchoben iſt; Nun kam es aber bey dieſem Streit darauf an: ob die Staaten für Rebellen anzuſehen wären, oder ob ſie das Spaniſche Joch mit Recht abgeſchüttelt hätten; Bey dem beliebten Stillſtande blieb der Streit noch immer unausgemacht und die Staaten konnten nicht für frey und ſouverän angeſehen werden. Setzt man aber die Souveränität voraus, ſo war kein Streit mehr übrig und man konnte den Krieg nicht wieder von neuem anfangen. Allein wozu wird man nicht durch die Noth gezwungen!

Dieß iſt der erſte Tractat, in welchem die Republick Holland, der neueſte Staat in Europa, von ihrem alten Herrn für eine unabhängige Republick erkennt wurde.

So bald der Stillſtand zu Ende war, wärmte Spanien ſeine Anſprüche auf die ſieben vereinigten Provinzen wieder auf; man grieff von beeden Theilen wieder zu den Waffen, und ſetzte den Krieg noch dreyßig Jahre mit gleicher Hartnäckigkeit fort.

Endlich erfolgte der Friede; Und durch den Frieden zu Osnabrück im Jahre 1648. brachten es die vereinigten Provinzen, welche von Frankreich, ſo damals mit Spanien in Feindſchaft ſtund, ſtandhafteſt beſchützt wurden, dahin, daß ſie von dem catholiſchen Könige für eine ſouveräne, und von ganz Europa für eine gekrönte Republick erkennt wurden. Dieſer neue Staat hat ſeitdem mit allen Mächten Europens und ſelbſt mit Spanien tauſend Verträge geſchloſſen.

Die Regierungsverfaſſung dieſer Republick ſchiene durch den Tod des Prinzen Wilhelms II. von Oranien eine

gänzliche Veränderung zu leiden. Eine zahlreiche Deputation der ſieben Provinzen, welche ſich auf Anſuchen der Provinz Holland auſſerordentlich verſammelte, brachte das neue Regiment in Ordnung, und verbeſſerte was weder anfänglich bey Errichtung der Union noch bey ihrer Beſtättigung verbeſſert werden konnte. Nachher ſind durch die Erhebung der Statthalter zwey groſſe Veränderungen veranlaſſet worden, als welche Würde zuvor aufgehoben worden war. Der jezige Statthalter iſt mächtiger, als einer ſeiner Vorfahren jemaln geweſen iſt, welches ich in einem eigenen Artickel zeigen werde.

§. 66. Sitten der Holländer.

Die Holländer ſind faſt insgeſammt aufrichtige Leute; Ihre Redlichkeit gieng ehedeſſen faſt ein wenig zu weit, nunmehr aber hat ſie eine traurige Erfahrung klug gemacht, und beynahe ſind ſie jezt eben ſo argwöhniſch, als ſie ſonſt übertrieben gutherzig waren.

Ihr Aeuſſerliches iſt ernſthaft und trocken, welches eine Folge von ihrer Eingezogenheit und Vorſicht iſt. Sie haben keinen ſo ſtolzen Geiſt wie die Engelländer; Weil ſie aber in einer gewiſſen bürgerlichen Gleichheit erzogen werden, ſo empören ſie ſich bald, wofern ſie den geringſten Schein einer Unternehmung wider ihre Freyheit oder Religion, wider das gemeine Beſte ihrer Republick, oder das beſondere Intereſſe der Handlung, welche die Seele von jener iſt, erblicken.

In den Geſchäften ſind ſie klüger als geſchickt, wahrhafter als bündig, mehr geſittet als belebt, mehr leutſelig als verbindlich. Ihr Verſtand iſt insgemein weder allzuweitſehend noch allzu eingeſchränkt, aber deſto richtiger. Indem ſie alle ihre Aufmerkſamkeit auf einen Gegenſtand heften, ſo verirren ſie ſich nicht in vielen Umwegen; ihre Geſchäfte ſind insgeſammt ein Werk der Ueberlegung und

gründlichen Einſicht. Sie hören mit Aufmerſamkeit und antworten niemals voreilig; Sie urtheilen richtig, aber langſam; Sie haben einen richtigen Verſtand, der ſie durch die natürlichſten Wege zu ihrem Zwecke führt. Sie zaudern lang bis ſie ſich zu etwas entſchlieſen, allein, wenn ihr Entſchluß einmal gefaßt iſt, ſo ändern ſie ihn nicht mehr. Da ſie von jener Niedrigkeit des Geiſtes eben ſo weit entfernt ſind, welche dem Verſtande Hinderniſſe ſetzt, als von jener Spitzfindigkeit, wodurch man nicht ſelten zur Ausſchweiffung verleitet wird, ſo ſind ſie gemeiniglich gute Staatsmänner, indem ſie in keinem Stück weder zu viel noch zu wenig thun. Man kann ſie zum Beweiß des Satzes anführen: daß die nöthigen Eigenſchaften zum Regieren ſich bey derjenigen Verfaſſung des Geiſtes finden, welche eben ſo weit von der Spitzfindigkeit, als von der Dummheit entfernt iſt.

Sie ſind gute Seeleute, aber nicht ſonderlich geſchickt zum Kriege zu Land; Sie bedienen ſich hiezu fremder Truppen, ſo wie die alten Batavier für fremde gefochten haben.

Da ſie den Gewinn lieben, ſo ſetzen ſie ſich allen Gefährlichkeiten aus, um ſolchen zu erhaſchen. Die Holländer ſcheinen für das Meer und dieſes für die Holländer gemacht zu ſeyn. Der Franzoſe will von dem was er ſtiftet den Nutzen ſelbſt ziehen, und vernachläßiget daher alles was er um eines künftigen Vortheils willen thun ſollte. Der Holländer hingegen opfert das Gegenwärtige dem Zukünftigen auf und arbeitet für ſeine Urenkel mit eben dem Eifer, als wenn er ſelbſt die Früchte ſeiner Arbeit einerndten würde.

In Holland macht der Reichthum der Privatperſonen den Reichthum des Staats aus, und daher entſtehet denn auch der öffentliche Credit. Die beſten Verordnungen wegen der Sparſamkeit und guten Wirthſchaft rich-

richteten bey keinem Volke ſo viel aus als die Armuth bey dieſer Republick that, als ſie in ihrer erſten Kindheit war. Durch dieſe gute Haushaltung des Staats und der Privatperſonen geſchah es nun, daß der Krieg, welcher ſonſt die Länder arm machet, die vereinigten Provinzen reich machte. Allein heutiges Tages fangen ſowohl die alten Holländer als die ſo ſich erſt vor kurzen unter ihnen niedergelaſſen, an, mit einem Pracht zu leben, der ihren Vätern unbekannt war, welches allerdings eine Folge des Ueberfluſſes iſt. Das Oberhaupt, welches ſie ſich erſt vor kurzen gegeben haben, hat einen fürſtlichen Hofſtaat, und es iſt zu vermuthen, daß ſie in Zukunft noch weniger haushältiſch ſeyn werden, wenn ſie erſt einmal rechte Hofleute geworden ſind.

Das gemeine Volk iſt allenthalben unruhig; allein die Gewalt hält es im Zaume und bey Empörungen weiſſen es die Straffen in die Gränzen der Pflicht. In Holland aber iſt der Pöbel ſehr lenkſam und hält ſeine Obrigkeit in Ehren; allein er muß mit Sanftmuth gelenket werden. Iſt er einmal aufgebracht, ſo verfällt er auf unerhörte Ausſchweiffungen, und die Beyſpiele der Strenge dienen weiter zu nichts als ihn noch mehr zu erhitzen. Weil er mit ſeinen bisherigen Regenten nicht zufrieden, ſo wurde ihm neuerdings ein Generalſtatthalter gegeben, und dieſe Würde ſowohl auf die männliche als weibliche Nachkommenſchaft erblich gemacht.

§. 67. Ihre Macht in Europa.

Die ſieben vereinigte Provinzen haben nicht viel mehr Land zuſammen, als der funfzehente Theil von Frankreich ausmachet. Es iſt dieſes ſo zu ſagen nichts anders als ein Haufe Sand und Steine, welche ein Ohngefehr zum Vorſchein gebracht hat, und beſtändig wieder zu verſchlingen in Bereitſchaft ſtehet. An vielen Orten iſt das Erdreich nichts als ein kalter und feuchter Torff

wo

wo nichts als Binſen wachſen; An andern würde es von dem Waſſer verſchlungen werden, wenn es nicht die dawider aufgeworffene Dämme ſchützten und die gänzliche Ueberſchwemmung der Wieſen verhinderten, welche niedriger liegen als die Fläche des Meers. Die Gränzen, welche ſonſt überall die Natur der Wuth der Wellen geſetzt hat *d)*, ſind in Holland ein Werk der Menſchen, wie ein gewiſſer Poet davon ſchreibet *e)*. Inzwiſchen ſind dieſe Provinzen ungemein volkreich und die Tiefe des Bodens hat zu Grabung vieler Canäle Anlaß gegeben, welche Tag und Nacht mit Barken bedeckt ſind, deren ſich die Einwohner ſowohl zum Reiſen als zum Transport der Lebensmittel und Kauffmannsgüther bedienen. Mittelſt der groſſen ſchiffbaren Flüße bringen ſie die Waaren aus andern Ländern herbey und ſchicken die ihrigen wieder dafür hin; Sie beſegeln mit gröſter Bequemlichkeit das Weltmeer und das Balthiſche Meer, und man zählet auf 20000. groſze und kleine Schiffe, welche zu ihrem einheimiſchen und auswärtigen Handel täglich in Bewegung ſind. Es wächſt in dieſem Staate nicht der fünfte Theil von dem was darinn verbraucht wird; Allein die Armuth des Landes hat die Holländer ſo arbeitſam gemacht, daß nunmehr auf einem unfruchtbaren Boden der Ueberfluß herrſchet, oder wenigſtens von allen Enden der Welt herbeygeſchaft wird. Noch vor kurzem übertraf ihre Handlung die Großbrittanniſche um ein Anſehnliches, obwohl Engelland beſſere Häfen hat; Allein durch einen glücklichen Krieg haben die Engelländer dem Holländiſchen Handel einen heftigen Stoß gegeben, indem ſie ihnen verbothen, den Handel mit Engelland anders als mit Engliſchen Schiffen zu treiben; Und auſſerdem hat die Engliſche Handlung durch den Spaniſchen Succeßionskrieg und den darauf erfolgten Utrechter Frieden einen beträchtlichen Zuwachs erhalten, dergeſtalt daß ihr jetzt keine andere mehr gleich kommt, wie ich bald unten zeigen werde.

Die

d) Uſque huc venies & non procedes amplius.

e) Tellurem fecere Dii, ſua littora Belgæ. *Pitcairn.*

Die Republick hat nicht mehr als 21. oder 22. Millionen Gulden Einkünfte; das iſt: ohngefehr 45. Millionen franzöſiſche Livres. Sie hat hingegen große Koſten mit Ausbeſſerung der Dämme und der Schäden, welche die Würmer verurſachen.

Die Würmer greiffen die Schiffe an, welche in den warmen Gewäſſern ſeegeln, nämlich in denjenigen, welche zwiſchen den beeden Sonnenkraiſen liegen. Dieſe Gewäſſer ſind voll von einer unendlichen Menge Gewürme, davon einige zu gewiſſen Zeiten die Fläche des Meers bedecken, andere die großen Fiſche beſtändig quälen und wieder andere durch beſtändiges Nagen das Holz an den Schiffen durchfreſſen. Die kalten Meere, das iſt, diejenigen, welche ſich von den Sonnenkraiſen an biß an die Polarkraiſe erſtrecken, haben nicht ſo viel bößartiges Gewürm als die warmen Gewäſſer, und die Schiffe von aller Art ſind ſicherer darinn. Dieſe Würmer kommen nun alſo theils aus Aſia, theils aus Afrika, gröſtentheils aber aus Amerika; Die Schiffe, welche zuerſt von Europa nach den drey übrigen Welttheilen gegangen, haben dieſe ſchädliche Würmer, ſo ſich daran angehängt hatten, mitgebracht, und die Holländer haben nun eine beſtändige Arbeit ihre Dämme zu verwahren.

Dieſe Republick kann zu Friedenszeiten nicht wohl mehr als 40000. Mann unterhalten, und hat auch ſeit 26. Jahren nach dem Utrechter Frieden niemals mehr auf den Beinen gehabt; Allein in dem Kriege, der vor dieſem Frieden hergieng, hatte ſie wohl 127000. Mann im Solde; Sie empfindet auch noch heutiges Tages den großen Aufwand, den ſie ihr verurſacht haben. In dem letztern Kriege, wo ihre Schuldenlaſt ebenfalls ſehr gewachſen iſt, hat ſie 100000. Mann unterhalten, und andern Mächten noch Hülfsgelder bezahlt, welche Truppen in ihrem Solde hatten. Der neue Statthalter hätte bey gegenwärtigen Friedenszeiten gerne eine größere Anzahl Truppen

auf

auf den Beinen gehalten, allein der ſchlechte Zuſtand der Finanzen der Republick und die Widerſetzung der Stadt Amſterdam haben ihm die Einwilligung abgezwungen, daß ſie auf 40000. Mann ſollten herabgeſetzt werden.

Die Provinz Holland, eine von den ſieben Provinzen, welche den Einwohnern aller übrigen bey fremden Völkern den Namen gegeben hat, iſt die beträchtlichſte, und die Stadt Amſterdam iſt die Hauptſtadt, welche unter den Städten ihrer Provinz in eben ſo großem Anſehen ſteht, als die ganze Provinz bey den ſechs andern, wie denn auch ihre Einkünfte manchen Königes ſeine übertreffen. Es ſind nunmehro faſt alle große Aemter der Generalität mit Einwohnern dieſer Stadt beſetzt; Sie bringet alle Geſchäfte in Vortrag und Bewegung, und weil ſie am meiſten drunter leidet, wenn der Handel unterbrochen wird, ſo iſt ſie auch mehr zum Frieden geneigt, als andere.

Die Bank von Amſterdam iſt derjenige Ort, wo alles Geld liegt, womit ehehin die Wechſelbrieffe und Kaufmannsgüter bezahlt worden ſind. Die Zahlungen können nicht anders, als in der Bank geſchehen, wenn die Summe über 300. Gulden iſt. Alle Stunden kann man baares Geld für Bankogeld und dieſes wiederum für jenes haben. Durch eine Art von Bezauberung, welche alle Rechenmeiſter betriegt, und hinter welches Geheimniß auch die Neugierigſten noch nicht zu kommen vermocht, hat die Amſterdamer Bank ihren Credit bey den mißlichſten Umſtänden aufrecht erhalten.

Mittelſt einer großen Menge von Flüßen kann die Republick ihre meiſten Provinzen unter Waſſer ſetzen und ſie gegen das Eindringen der Feinde verwahren. Auſſerdem iſt auch für die feindlichen Flotten das Einlauffen in ihre Häfen ſehr gefährlich, indem ſie keinen einzigen gu-

ten

ten Hafen hat, wenn man den von Helvötsluis und Flüßingen ausnimmt.

Auſſer dem Gebiethe der ſieben Provinzen hat die Republick noch andere Landſchaften an ſich gebracht, ohne ſie einer von den Provinzen insbeſondere einzuverleiben. Man nennet dieſelben Generalitätslande, weil ſie unmittelbar von den Generalſtaaten abhängen und dem ganzen Staatscörper unterworfen ſind. Man begreift darunter das Holländiſche Brabant, das Land über der Maas oder das Holländiſche Limburg, das Holländiſche Flandern, einen Theil von Obergeldern, das Amt Montforth, die Stadt und das Gebieth von Maſtricht, wo der Biſchoff von Lüttich nebſt der Republick Mitregent iſt.

Ich bemerke hier die Zahl der Toden und Gebohrnen dreyer Städte in den vereinigten Niederlanden, nämlich Amſterdam, Utrecht und Harlem. Im Jahr 1741. ſtarben zu Amſterdam 9864. Perſonen; Im Jahr 1742. ſtarben 7351., Im Jahr 1747. ſtarben 8463. In eben dieſem Jahre wurden zu Amſterdam in den Reformirten Kirchen 1342. Paar und bey den andern Gemeinen 860. in allen alſo 2202. Paar copulirt. Zu Utrecht und in dem dazu gehörigen Gebiethe ſtarben im Jahr 1747. 1309. Perſonen. Zu Harlem wurden in dieſem nämlichen Jahre 1139. Kinder gebohren, nämlich 547. Knaben und 582. Mädgen, worunter 28. Paar Zwillinge waren; geſtorben ſind in dieſem 913. Perſonen, und copulirt wurden 134. Paar. Im Jahr 1757. ſtarben zu Amſterdam 8089. Perſonen und 4346. wurden getauft, auch 2122. Paar verheurathet; in dem Texel liefen 1299. Schiffe ein.

Die Holländer und Engelländer haben durch die Verträge zu Utrecht, Raſtadt und Baaden die Oeſterreichiſchen Niederlande zu einer Vormauer gegen Franckreich gemacht. Die Souveränität über dieſe Lande gehört der

Königin

Königin von Ungarn, welche in einigen Plätzen Beſatzung hält, dergleichen die Holländer in andern haben. Dieſe Prinzeßinn muß drey Fünftel von den Truppen unterhalten, welche zur Erhaltung dieſes Landes erforderlich ſind, die vereinigten Provinzen aber ſtellen die zwey andern Fünftel. Die Plätze, wo die Holländer Beſatzungen haben, ſind Namur, Dornick, Menin, Furnes, Warneton und Ypern. Die Gouverneurs, Commendanten und Staabsofficiere in dieſen ſechs Plätzen werden von den vereinigten Provinzen ernennet; allein ſie ſchwören der Königin von Ungarn einen Eid und verſprechen ihr, ſie bey der Souveränität zu erhalten. Es ſind ſogar in dieſem Lande zwey Plätze, nämlich Dendermonde und Knocke, wo die Beſatzung halb aus Oeſterreichern und halb aus Holländern beſtehet, und den Holländern einen Eid ſchwöret und verſpricht, nichts wider ihren Dienſt zu thun oder zuzulaſſen. Zum Unterhalte der Holländiſchen Beſatzungen in den ſogenannten Barriereplätzen ſoll die Königin von Ungarn der Republick jährlich 500000. Thaler ſowohl für die Geräthſchaft als auch zum Unterhalte der Feſtungswerker bezahlen und dieſe Summe von den Einkünften des Landes erhoben werden. Allein der Allerchriſtlichſte König brachte in drey Feldzügen alle dieſe Plätze unter ſeine Bothmäßigkeit, in dem vierten aber das ganze Holländiſche Flandern, nebſt Bergenopzoom und zu Anfange des fünften Maſtricht. Dieſer Monarch, der verſchiedene von den Barriereplätzen hatte niederreiſſen laßen, gab alles was er ſowohl den Holländern als Oeſterreichern abgenommen hatte, in dem Aachner Frieden wieder zurück. London, Wien und Haag ſind nunmehro beſchäftiget dieſer geſchwächten Vormauer eine neue Geſtalt zu geben.

§. 68. Ihre Macht in den übrigen Welttheilen.

Die Holländer haben ihre Handlung in alle Welttheile ausgebreitet. Die berühmte Oſtindianiſche Handlungs-

lungsgeſellſchaft, deren ganzes Capital anfänglich aus ſechs Millionen 500000. Gulden, und dieſes wiederum aus Actien von 3000. Gulden beſtunde, iſt die wichtigſte Urſache und die vornämſte Stütze der Macht der Holländer. Sie iſt gleichſam eine ſouveräne Republick, welche in dem Schooſſe der Republick der vereinigten Niederlande entſtanden iſt. Ihr Anſehen iſt in Indien ununſchräncket; ſie beſetzt alle Stellen; ſie macht Krieg und Frieden, ſie ſchicket und nimmt Geſandten an. Sie ſtiftet Pflanzſtädte und bauet Städte und Feſtungen, wo ſie es zu ihrer Erhaltung oder Vergröſſerung für nöthig erachtet; allein ihre Souveränität in Indien ſtehet unter der Generalſtaaten ihrer, von welchen ſie beſchützt wird. Sie bezahlet dafür zu drey bis vier Millionen, ſo oft ihr Privilegium erneuert wird *f*); ſie muß der Admiralität von Holland alle Waaren, welche ſie hinaus oder hereinbringt, verzollen; ſie greift im Falle der Noth der Republick mit freywilligen Geſchenken unter die Arme, und muß alle drey Jahre ihre Rechnungen von den Generalſtaaten durchſehen laßen. Dieſe berühmte Geſellſchaft handelt längſt der großen und reichen Küſte, welche ſich von Baſſora, einer an dem Zuſammenfluſſe des Euphrats und Tigers in dem Perſianiſchen Meerbuſen gelegenen Handelſtadt an bis an die äuſſerſten Gränzen von Japan erſtrecket. Sie ſtehet mit den meiſten Orientaliſchen Königen in Handlung, welche ihr zinnsbar ſind und das Recht allein mit ihnen zu handeln durch beſondere Verträge zugeſtanden haben. Die Handlung der Holländer in Aſien iſt ihnen um ſoviel bequemer und vortheilhafter als ſie die dortigen Waaren gegen die Spezereyen eintauſchen, die ſie gänzlich in ihrer Gewalt haben, dahingegen die Franzoſen und Engelländer ihre Schätze nach America ſchleppen. Der Hauptſitz dieſer Holländiſchen Geſellſchaft iſt zu Batavia auf der Inſel

f) Ihr Octroy iſt wiederum auf 20. Jahre verlängert, vom erſten Jenner 1755. an zu rechnen.

Inſel Groß-Java, wo der Generalgouverneur derſelben reſidiret und einen Fürſtlichen Hofſtaat hat. Sie hat in dieſem Lande eine gute Anzahl Städte und Feſtungen, und die Chineſer treiben einen ſtarken Handel zu Batavia. Sie beſoldet in Indien ohngefehr 25000. Mann ſowohl Officier als Soldaten und Matroſen; ſie unterhält bey 180. Schiffe von 30. bis 60. Canonen und wäre im Nothfalle vermögend deren noch 40. größere auszurüſten. Sie wäre glücklich zu preiſen, wenn ſie ſich auf dem Grade der Macht erhalten hätte, welchen ſie erlangt hatte; allein ſeit 49. Jahren hat ſie mehr als 150. Schiffe verlohren, welche in Europa, bey dem Vorgebürge der guten Hofnung oder in Indien Schiffbruch gelitten haben, und ſeit dem Münſteriſchen Frieden haben ſich alle Seemächte dermaſſen auf die Handlung gelegt, daß die Indianiſchen Waaren gemeiner und wohlfeiler geworden, die Koſten der Holländer aber geſtiegen ſind. Ehedeſſen kamen in Holland jährlich nur 5. bis 6. Schiffe aus Indien an, heutiges Tages aber kommen deren wohl 18. bis 20. folglich bleiben die Kaufmannsgüther länger vorräthig liegen. Endlich verhindert auch der Wachsthum der Oſtindianiſchen Geſellſchaft in Franckreich ſeit 39. Jahren, daß die Holländer nicht mehr wie vormals für 10. bis 12. Millionen Indianiſche Waaren in Franckreich umſetzen, indem dieſelbe vielmehr eine gleiche Summe von den Holländern erlöſt, welches in dem Gleichgewichte unſerer Handlung mit Holland jährlich einen Unterſchied von 20. Millionen macht.

Die Weſtindiſche Handlungsgeſellſchaft, welche man in Holland auch die Africaniſche nennt, iſt ebenfalls gewiſſermaſſen eine ſouveräne Republick und hat die nämliche Gerechtſame, das nämliche Anſehen und die nämliche Abhängigkeit wie die Oſtindiſche, allein ſie hatte keinen ſo glücklichen Fortgang. Sie beſitzt in Guinea nichts als die Feſtung St. Georg Delamina und einige andere Plätze; auf dem Vorgebürge der guten Hofnung eine ſchöne

Pflanz-

Pflanzſtadt; in dem Nordlichen America die Inſel Curacao, eine von den Inſeln in dem Mexicaniſchen Meerbuſen, die Inſeln unter dem Wind genannt, und in dem mittägigen America Surinam.

§. 69. Regierungsverfaſſung der ſieben Provinzen überhaupt und einer jeden Provinz oder Stadt inſonderheit.

Die ſieben Provinzen ſind auf das engſte verbunden und zur Vertheidigung einer jeden unter ihnen aufs genauſte verpflichtet, als wenn ſie einen einzigen Staatscörper und eine einzige Provinz ausmachten.

Die Regierung dieſer Republick iſt democratiſch.

Eine jede Provinz iſt unumſchränkt und ſouverän. Ihre beſondere Staaten legen die Auflagen auf, laßen Münze prägen und üben alle Handlungen der Souveränität aus, ausgenommen daß ſie keine Bündniſſe mit auswärtigen Mächten eingehen oder Krieg und Frieden beſchlieſſen können; indem eine jede Provinz ſich dieſes Rechts begeben hat, alſo daß ſolches von Niemand als den Generalſtaaten ausgeübet werden kann, welche die Souveränität der Union vorſtellen. Das Regiment einer jeden Provinz iſt ſo wie der ganzen Republick ihres democratiſch.

Die Regierung in den Städten iſt ebenfalls democratiſch, Amſterdam ausgenommen, wo ſie ariſtocratiſch iſt, weil das Volk, nachdem es zu zahlreich geworden iſt, die höchſte Gewalt einem Senate überlaſſen hat. Dieſer Senat beſteht aus 36. Perſonen, iſt keinem Wechſel unterworfen und hat das Recht die abgegangenen Senatoren zu erſetzen und die Burgermeiſtere und Schöppen zu erwählen, welche ſodann die geringern Stellen beſetzen.

Der General-Erbſtatthalter, welchen ſich die ſieben Provinzen vor nicht gar langer Zeit geſetzt haben, vergiebt alle bürgerliche und Kriegsdienſte in allen Provinzen, Holland ausgenommen, welches ſich das Recht vorbehalten hat, gewiſſe Stellen zu vergeben, wozu jedoch der Statthalter jemand in Vorſchlag bringen kann. Dieſe ſieben Provinzen ſind nicht ſowohl eine einzige Republick als ſieben zu ihrer gemeinſchaftlichen Vertheidigung vereinigte Republicken, ohne Abhängigkeit oder Unterwürfigkeit, ausgenommen in Anſehung der Fundamentalbedingungen der Union. Man könnte ſogar ſagen, es wären in dieſem Lande eben ſo viel Republicken als Städte, und der ganze Staat ſey nichts anders, als eine Verbindung vieler an einander gelegener Republicken. Eine jede Provinz hat das Recht über Leben und Tod ihrer Unterthanen, ohne weitere Appellation, und die Befugniß Münz zu ſchlagen. Aber in den Verſammlungen dieſer Provinzen wird nichts beſchloſſen, was nicht ſchon vorher in dem Rathe der Städte feſtgeſetzt worden iſt. Die Provinzen ſind nicht ſchuldig eine Auflage zu bezahlen, woſern ſie nicht ihre ausdrückliche Einwilligung dazu gegeben haben; und die Mehrheit der Stimmen iſt in dieſem Stücke ohne Kraft, weil der beſondere Wille einer jeden Provinz dabey ſeyn muß. Eine Provinz kann in den zu ihr gehörigen Städten weder irgend ein Souveränitätsrecht ausüben, noch jemand in Verhaft ziehen laſſen, als durch die Obrigkeit der Stadt ſelbſt, wo dieſes geſchehen ſoll. Gleichwie aber ein Mahler ſeine Farben durch immer ſchwächere Striche unvermerkt entkräftet, daß ſie endlich einen ganz andern Namen bekommen; alſo leidet auch die Souveränität dieſer Republick den nämlichen Abfall von den Generalſtaaten an, bis auf die Städt in den Provinzen.

§. 70. Generalſtaaten der ſieben Provinzen.

„Die Verſammlung dieſer Generalſtaaten beſtund vor Alters aus 7. bis 800. Perſonen; allein zu Vermeidung der großen Koſten und Unordnung ward beſchloſſen, daß die Provinzialſtaaten künftighin bey ſolchen allgemeinen Verſammlungen durch gewiſſe Abgeordnete vorgeſtellt, dieſe Verſammlung aber der Abgeordneten dennoch den Namen der Generalſtaaten beybehalten ſollte. Dieſe Verſammlung, welche ehedeſſen zu Utrecht, zu Bergen-op-Zoom und anderwärts zuſammkam, wird gegenwärtig in dem Haag gehalten. Hier hat ſie ein ſitzendes Collegium, wo der Statthalter einen Lehnſtuhl, jede Provinz aber nicht mehr als ſechs Seſſeln hat, und ſelten mehr als 52. Deputirte beyſammen ſind, welches gleichſam die Bevollmächtigten der ſieben Souveränitäten ſind, welche dieſe Republick ausmachen. Jede Provinz ſchicket ſo viel Deputirte als ſie vor gut befindet, allein die überzähligen müſſen ſtehen bleiben; die Stimmen werden nach den Provinzen gezählet, und die Deputirte einer jeden Provinz, wie viel ihrer auch seyn mögen, haben nicht mehr als eine Stimme; ſo daß die Zahl der Stimmen allemal bey ſieben bleibt. Dieſe ſieben Stimmen bey der Verſammlung der Generalſtaaten gehen gleichſam von ſieben andern Collegien aus, welches die beſondern Staaten einer jeden Provinz ſind, und aus den Deputirten des Adels und der Städte beſtehen, auch ihres Orts von 67. andern Collegien ernennt werden. In Geldern ſind die Collegia des Adels der drey Quartiere, dreyzehen Städte; in Holland das Collegium des Adels und der achtzehen Städte; in Seeland ſechs Städte; in Utrecht die Cleriſey, der Adel und vier Städte; in Frießland das Collegium der Griermänner von den drey Quartieren und eilf Städte; in Oberyſſel das Collegium des Adels und drey Städte; in Gröningen macht die Stadt gleiches Namens ein Mitglied und die Ommelande das andere aus.

Bey dieſer gemeinen Verſammlung haben die ſieben Provinzen durch ihre Abgeordnete wechſelweiſe den Vorſitz, nach dem unter ihnen eingeführten Range. Dieſer Vorſitz dauert eine Woche vom Sonntage zu Mitternacht an, biß um die nämliche Zeit in der künftigen Woche, und der erſte Deputirte einer Provinz genießt allemal die Ehre des Vorſitzes. Geldern hat ſolchen zuerſt, hierauf Holland ꝛc.

Der Präſident von der Woche giebt den fremden Miniſtern Audienz, nimmt die Schriften an, welche ſie den Generalſtaaten übergeben, läſt ſolche in der Verſammlung ableſen, wie auch die Bittſchriften der Bürger, bringt die Angelegenheiten in Vortrag, ſammlet die Stimmen und macht den Entſchluß bekannt.

Die Geſandtſchaft der Generalſtaaten in Franckreich wird von der Provinz Holland beſorgt, die in Spanien von Geldern und die in Engelland von Seeland.

§. 71. In welchen Fällen die Widerſetzung einer einzigen Provinz ja ſo gar einer einzigen Stadt die Berathſchlagungen aller andern unkräftig macht.

Die Mehrheit der Stimmen hat bey den Berathſchlagungen dieſes Volkes nicht anders ſtatt, als wenn es auf die Vollziehung der bereits vorhandenen Geſetze ankommt. Krieg oder Frieden zu beſchlieſſen wird eine einmüthige Einwilligung erfordert, wie auch wenn Geſandtſchaften abgeſendet, der Werth der Münzen beſtimmt, die Macht der Republick zu Waſſer und Land vermehrt und auſſerordentliche Auflagen erhoben werden ſollen. In allen dieſen Fällen macht der Widerſpruch einer einzigen Provinz ja ſo gar einer einzigen Stadt, daß die Berathſchlagungen der andern kraftlos bleiben. Man ſahe hievon

von zu Ende des letzten Jahrhunderts ein merkwürdiges Beyſpiel. Franckreich und Spanien war in Krieg verwickelt und die vereinigten Provinzen wollten ſich Spaniens annehmen. Der Prinz von Oranien hatte ſich alle Mühe gegeben ſie zu einer öffentlichen Erklärung zu bewegen; allein vergeblich. Der Widerſpruch der einzigen Stadt Amſterdam hinderte die ſieben Provinzen an dem Kriege Theil zu nehmen. Es verurſacht dieſes manchmal deſto größere Schwürigkeiten, je verſchiedener zuweilen das Intereſſe einiger Provinzen von der andern ihrem iſt. Wenn es, zum Beyſpiele, darauf ankommt, daß wegen eines bevorſtehenden Krieges gewiſſe Maaßregeln genommen werden ſollen, ſo ſtimmen die Provinzen Holland und Seeland auf eine Vermehrung der Seemacht, weil ſie am Meere gelegen; die Provinzen Geldern und Oberyſſel aber auf die Vermehrung der Landmacht, weil ſie von dem Meere entfernt ſind, und von dieſer Seite her weniger zu fürchten haben. Die Verſammlung der Generalſtaaten beſteht auſſerdem in einer ſo großen Menge von Abgeordneten und Leuten von verſchiedener Denkungsart, daß es faſt ohnmöglich iſt, daß ſie jemals eines Sinnes werden, und um des gemeinen Nutzens willen einerley Maasregeln ergreiffen ſollten. Und wie leicht iſt es nicht auf der andern Seite den fremden Mächten, unter den Abgeordeneten den Saamen der Zwietracht auszuſtreuen, und ſich ſolche zum Nachtheil der Nation zu Nutze zu machen!

Eine Geſellſchaft, deren Glieder unabhängig ſind, kann nicht beſtehen, und es iſt kein Geſetz in Holland, wodurch die Schwürigkeiten gehoben werden, welche in gewiſſen Fällen durch die Verſchiedenheit der Meinungen entſtehen. Ich würde hierüber die nämlichen Betrachtungen anſtellen, welche mir das Recht des Widerſpruchs der Pohlniſchen Landbothen an die Hand gegeben hat *g)*, wenn es in den Niederlanden dennoch nicht leichter wäre

 eine

g) Siehe den XIX. Abſchnitt dieſes Capitels.

eine kleine Anzahl von Abgeordneten der Städte oder Provinzen zur Uebereinſtimmung zu bringen, als 50000. Edelleute zu vereinigen, woraus der Pohlniſche Reichstag beſtehet. Auſſerdem können auch die Generalſtaaten durch die Mehrheit der Stimmen verſchiedenes beſchlieſſen, welches diejenigen Provinzen, ſo einer andern Meinung ſind, befolgen müſſen, wenn es nämlich das Münzweſen, die Abdankung der Truppen oder eine Unternehmung gegen eine feindliche Macht, welche mit allgemeiner Uebereinſtimmung bereits dafür erkläret worden, anbetrift. Die Regenten dieſer Republick ſcheinen übrigens ſeit geraumer Zeit damit umzugehen, dieſes Geſetz der Einmüthigkeit aufzuheben, und ſind durch die dringenſten Umſtände ſchon mehr als einmal bewogen worden, es bey der Mehrheit der Stimmen in ſolchen Fällen bewenden zu laſſen, wo nach den Grundgeſetzen der Union ſonſt eine einmüthige Einwilligung nöthig geweſen wäre. Der Weſtphäliſche Friede und das große Bündniß im Jahr 1701. wurden ohne Bewilligung der Provinz Seeland geſchloſſen. Einige Jahre darauf wurde eine große Beförderung im Kriegsweſen vorgenommen, ohngeachtet ſich dieſe Provinz darwiderſetzte. Als das dreyfache Bündniß zwiſchen Franckreich! Engelland und Holland errichtet wurde, wollte Seeland ſeine Einwilligung dazu durchaus nicht ertheilen; nichts deſtoweniger aber wurden die Bevollmächtigten ernannt. Im Jahr 1742. verordneten die Generalſtaaten eine Truppenvermehrung, ohngeachtet die Provinz Gröningen ſich zuwiederhohlten malen darwider ſetzte. Und in dem nämlichen Jahre ward eine neue Vermehrung der Landmacht von 20000. Mann verordnet, des Widerſpruchs der Provinz Seeland ohngeachtet: und eine Vermehrung der Seemacht, wider welche ſich die Provinzen Utrecht und Gröningen ſetzten. Das Jahr darauf ward eine große Kriegsbeförderung vorgenommen, wider welche ſich drey Provinzen aufgelehnt hatten. Endlich beſchloſſen die Generalſtaaten der Königin von Ungarn 20000. Mann zu Hülfe zu ſchicken, nachdem die Provin-

zen Holland, Seeland, Frießland und Oberyſſel darein gewilliget, Geldern aber, Utrecht und Gröningen, ja ſogar auch einige Städte von den vier andern ſich dagegen geſetzt hatten. Hieraus iſt zu erſehen, daß das Geſetz der Einmüthigkeit in Holland nicht ſo vielen Schwürigkeiten als in Pohlen unterworffen iſt. Vielleicht wird es auch durch den Nichtgebrauch nach und nach gänzlich aufgehoben, woferne auch ſolches nicht ausdrücklich geſchieht; allein dieſe Veränderung und einige andere, welche in der Regierungsverfaſſung der Republick nach und nach vorgegangen ſind, nebſt der neuerlich geſchehenen Erhebung des Erbſtatthalters müſſen nothwendig einen beſondern Einfluß in die Grundverfaſſung dieſes Staats haben.

§. 72. Von dem Staatsrathe, der Rechnungscammer, den Finanz- Münz- und Admiralitätscollegien.

Die Generalität hat verſchiedene Rathscollegia und Gerichtshöfe.

I.) Der Staatsrath, der die Republick vorſtellte, als die Generalſtaaten noch nicht verſammlet waren, hatte ſeine Gerichtsbarkeit erhalten, ehe noch eine fortwährende Verſammlung der Abgeordneten der ſieben Provinzen errichtet war. Die vereinigten Provinzen hatten unter andern der Königin Eliſabeth von Engelland ihrer Beſchützerin verwilliget, daß ihr Abgeſandter Sitz und Stimme in dem Staats- oder Staatenrathe haben ſollte; allein die Gegenwart dieſes Miniſters ward den Provinzen bald zur Laſt. Sie wollten ihn daher an ihren Schlüſſen keinen Antheil mehr nehmen laſſen und wendeten vor, der Staatsrath maſſe ſich zu viel Gewalt an, weswegen ſie die geheimſten Angelegenheiten einer Geſellſchaft überlieſſen, welche man die Generalſtaaten nennte. Hiedurch machten ſie das Privilegium des Engliſchen Geſandten unkräftig, welches ihrem Vorgeben nach blos in Anſehung des Beſitzes von der

Brille, von Fleßingen und Rammeckens ertheilt worden war, und nach Zurückgabe dieſer Städte nicht mehr ſtatt haben könnte, inſonderheit da der Königin Eliſabeth die Summen wieder heimgezahlt wurden, welche ſie dem Staate gelehnt hatte.

Es beſtehet dieſer Staatenrath aus zwölf Gliedern oder Beyſitzern, welche von den Provinzen dazu abgeordnet werden, nämlich von Geldern einer, von Holland drey, von Seeland zwey, von Utrecht einer, von Frießland zwey, von Oberyſſel einer und von Gröningen zwey. Der Statthalter hat darin, wie überall, die erſte Stelle. Der Generalſchatzmeiſter, der die Oberaufſicht über das Finanzweſen hat und ſein Amt lebenslang behält, ſitzt nebſt einem Abgeordneten des Adels ebenfalls in dieſem Rathe. Die Stimmen werden nach den Köpfen gezehlt und nicht nach den Provinzen. Der Vorſitz wird von den Deputirten wochenweis geführet. Ehe die Abgeordneten Sitz und Stimme nehmen, legen ſie einen Eid ab, daß ſie das allgemeine Wohl der Republick dem beſondern Vortheil ihrer Provinzen jederzeit vorziehen, und bey ihrem Gutachten auf das Beſte der Generalität vornämlich den Bedacht nehmen wollen.

Es erkennet dieſes Collegium keinen höhern Gerichtshof und ſpricht daher in letzter Inſtanz. Man kann davon an die Generalſtaaten nicht appelliren, allein die Abgeordnete zur Verſammlung der Generalſtaaten haben als Repräſentanten der ſieben Provinzen das Recht die Urtheile des Staatsraths und aller andern Richter der Generalität durchzuſehen und zu unterſuchen.

Er ſchreibt an die Generalſtaaten, giebt ſein Gutachten und leget ſeine Forderungen vor, in allen Stücken, wo das gemeine Beſte ſeine Aufmerkſamkeit erheiſchet, wenn Werbungen angeſtellt und neue Auflagen gemacht werden ſollen. Nach dieſem Gutachten und Forderungen faſſen

die Generalſtaaten ihre Schlüſſe ab. Wenn der Staatsrath nicht von freyen Stücken ſein Gutachten oder Forderungen einſchickt, ſo wird er von den Generalſtaaten erſucht ſolches zu thun.

Dieſem Rathe lieget ob, alles was in der Verſammlung der Generalſtaaten beſchloſſen worden iſt, zum Vollzuge zu bringen, es beträffe nun das Kriegs- oder Finanzweſen, die Aufſicht über den Unterhalt der Truppen und Feſtungen, oder die Steuern und Einkünfte, welche aus den eroberten Städten erhoben werden.

Aus dieſem Staatenrathe wird zu Kriegszeiten allemal ein Mitglied abgeordnet, ſo nebſt den Deputirten der Generalſtaaten mit zu Felde gehet, um dem General der Armee mit ihrem Gutachten beyzuſtehen und auf alles ein wachſames Auge zu haben, was den Dienſt der Republick angeht.

II.) Die Rechnungskammer, welche mit Bewilligung der ſieben Provinzen angeordnet worden, dem Staatenrathe in den Finanzſachen beyzuſtehen, beſtehet aus zwey Abgeordneten einer jeden Provinz und verwaltet die gemeinen Einkünfte. Sie bringt die Verordnungen des Staatsraths in die öffentlichen Regiſter, und unterſucht die Rechnungen der Ober- und anderer Einnehmer.

III.) Die Finanzkammer, welche die Ausgaben für die Armeen zu beſorgen hat, ſtehet ebenfalls unter dem Staatenrathe und iſt älter als die Rechnungskammer.

IV.) Alle Provinzen haben das Recht Münzen zu ſchlagen, als ein weſentliches Merkmahl ihrer beſondern Souveränität; allein ſie haben unter ſich ausgemacht, daß die Münzen in allen ſieben Provinzen einerley innerlichen Werth haben ſollen; und damit dieſe Verordnung beobachtet werde, iſt die Münzkammer errichtet worden.

V.) Das

V.) Das Admiralitätscollegium hat die unumſchränkte Verwaltung des Seeweſens; es verordnet die Zahl und Gröſe der Schiffe, wenn die Generalſtaaten nach eingeholtem Gutachten des Staatenraths den Schluß gefaßt haben, eine Flotte auszurüſten. Dieſes Gericht übet ſeine Gerichtsbarkeit auf dem Meere und den Flüſſen aus, und erkennet über die Schiffbrüche, Seeraubereyen und andere Verbrechen, welche auf ſolchen Gewäſſern begangen werden. Es wachet über alles, was zum Beſten der Handlung dienen kann, und beſtehet aus den Abgeordneten der Städte Amſterdam, Rotterdam, Middelburg, Harlingen und Horn und Enkhuyſen, welche letztere zwey Städte umwechſeln; dieſe Abgeordnete machen zuſammen fünf Collegien aus, in welchen der Admiral oder Viceadmiral allemal den Vorſitz hat.

§. 73. Von Verwaltung der Gerechtigkeit in den vereinigten Provinzen.

Die Gerechtigkeit wird in dieſer Republick aufs beſte verwaltet; aber die Proceſſe ſind wie in vielen andern Staaten langwürig. Die meiſten Provinzen haben ihren eigenen Gerichtshof, wohin man von den Gerichten der Städte appelliren kann, die peinlichen Fälle ausgenommen. Wenn der verurtheilte Theil die nochmahlige Unterſuchung ſeiner Sache erhält, ſo wird dazu von den Staaten der Provinz eine gewiſſe Zahl geſchickter und in den Rechten und Gewohnheiten des Landes erfahrne Männer ernennt, von deren Urtheile keine weitere Appellation ſtatt findet.

Die Ortsgewohnheiten und die Verordnungen der alten Graven, welche von den Generalſtaaten beſtättiget worden, haben allein eine geſetzliche Kraft in den Gerichten der ſieben Provinzen. Das römiſche Recht gilt nicht weiter, als in ſo ferne es der Vernunft gemäs iſt, und die Richter betrachten es blos als einen Rath kluger und verſtändiger Leute.

Im Jahre 1757. ſtarben zu Amſterdam 8089. Perſonen und waren 2122. Hochzeiten, 4346. Kindtaufen; in dem Texel lieffen 1299. Schiffe ein.

§. 74. Von dem Statthalter, Generalcapitain und Admiral der ſieben Provinzen.

Vom Urſprunge der Republick an, hatten die vereinigten Provinzen einen Generalſtatthalter, welcher keinesweges von den Generalſtaaten erwählet wurde, indem es einer jeden Provinz frey ſtund, ihn für ſich anzunehmen, oder nicht. Da eine jede Provinz in allen demjenigen, was ihre beſondere Regierung angeht, vollkommen ſouverän iſt, ſo konnte ſie ihre Gewalt ausüben laſſen, durch wen ſie wollte; der Statthalter iſt ein Diener des Staats, die Einwohner deſſelben aber ſind keine Diener des Statthalters.

Unter dieſem Titel eines Statthalters, Admirals und Generalcapitains haben die Prinzen von Oranien, Wilhelm von Naſſau, Moritz deſſen Sohn, Heinrich Friedrich des vorigen Bruder, Wilhelm II. deſſen Sohn, Wilhelm Heinrich König von Engelland, dieſe Republick lange Zeit mit groſſer Gewalt regieret. Nichts konnte ſie an ihre Abhängigkeit vom Staate erinnern, als die Gegenwart dreyer oder vier Abgeordneten, welche ſie in den Feldzügen als Räthe begleiteten und ohne deren Gutachten ſie nichts wichtiges unternehmen konnten.

Einige Prinzen von Oranien ſuchten dieſe ihre groſſe Macht zu misbrauchen; allein es fanden ſich allemal Bürger der Republick, welche entweder aus eigener Ehrſucht, oder auch aus Eifer für das gemeine Beſte dem Wachsthum der Gröſe des Hauſes Naſſau Gränzen zu ſetzen ſuchten. Hieraus entſtunden die verſchiedenen Partheyen, deren Gegenſtand wir kennen lernen müſſen.

Der Rathspenſionarius zu Amſterdam, welcher auch Grospenſionarius genennt wird, iſt der Redner, der Vertraute, der erſte Miniſter des Staats, und hat dennoch den Rang erſt nach den Deputirten der Provinzen. Er ſitzt in der Verſammlung der Staaten und in allen ihren Collegien. Er bringt die Angelegenheiten vor, ſammlet die Stimmen und macht den Schluß. Er kann die Schlüſſe des Staats aufhalten und verlangen, daß ſie zu einer andern Zeit unterſucht werden. Er iſt beſtändiger Deputirter zu den Generalſtaaten. Die Miniſter der Könige, ſagt Grotius, werden durch die öffentliche Achtung belohnt, welche man um des Guten willen für ſie hat, wovon man ſie für die Urheber hält; aber in Holland geſchieht alles im Namen der Staaten, und wird derjenigen gar nicht gedacht, welche die Rathſchläge dazu gegeben haben. Man hielte es für etwas gezwungenes, wenn man ſie lobte *h*). Und in der That haben auch die Franzoſen allein den beeden vortreflichen Männern Olden-Barneveld und Johann von Witt, deren Ende ſo traurig war, die gebührende Gerechtigkeit wiederfahren laſſen.

Dieſer berühmte Penſionarius Olden-Barneveld bezahlte ſeine Widerſetzung gegen die Abſichten des Prinzen Moritz mit dem Kopf.

Arminius, ein Profeſſor auf der Univerſität Leiden, hielte die Lehre des Calvins von der Gnade und von dem freyen Willen für unſtichhaltig, und behauptete, es gäbe eine allgemeine Gnade, welche allen Menſchen verliehen wäre, und der Menſch habe allezeit die Freyheit, der Gnade zu widerſtehen, oder ſie anzunehmen.

Gomar, ein Amtsgehülfe des Arminius, ſtund wider dieſe Lehre auf und behauptete die beſondere und allein den Auserwählten verliehene Gnade, und den Rathſchluß Gottes

h) Grotius lib. VII. hiſt. ad ann. 1598.

tes, Kraft deſſen einige verworffen, andere aber auserwählt ſeyn ſollen. Der Streit zwiſchen dieſen Profeſſoren brach im Jahre 1611. öffentlich aus; der Synodus zu Dortrecht verdammte die Lehre des Arminius. Endlich gelangte dieſe theologiſche Streitfrage von den Schulen an die Regierung, und ward eine Staatsſache. Grotius, der ein Arminianer oder Remonſtrant war *i*), ſchrieb für ſeine Parthey, an deren Spitze Barneveld und die vornehmſten obrigkeitlichen Perſonen ſtunden.

Der Prinz Moritz nahm die Parthey der Gomariſten, oder Gegenremonſtranten. Ganz Holland war getheilt, und es fehlte wenig, ſo wäre die neugeborne Republick wieder über den Haufen gefallen. Der Prinz von Oranien, mit dem ſich Barneveld aus Eiferſucht über die Regierung entzweyt hatte, ließ dieſen, wie auch den Grotius und verſchiedene andere Perſonen unter dem leeren Vorwande einer Zuſammenverſchwörung in Verhaft ſetzen. Dieſes Oberhaupt der Arminianer und ſeine Anhänger wurden angeklagt, ſie hätten die ſieben Provinzen den Spaniern in die Hände ſpielen wollen und nachhero mit Frankreich Unterhandlungen gepflogen, um ſolches in den Beſitz der Souveränität von den Niederlanden zu ſetzen. Barneveld, der allzurepublikaniſch geſinnt war, verlohr ſein Haupt auf dem Blutgerüſte, Grotius ward zu einem ewigen Gefängniſſe und ihre angebliche Mitſchuldigen zu verſchiedenen Strafen verdammt.

Dieſen vornehmen Gefangenen folgten andere, welche von gleichem Eifer für die Freyheit der Republick angeflammt waren. Die Wittiſche Parthey machte ſich den Tod des letzten Statthalters zu Nutze, um es dahin zu bringen, daß kein Prinz von Oranien mehr zur Statthalterſchafft gelangen ſoll-

i) Man nennte die Arminianer Remonſtranten, wegen der Remonſtrationen oder Vorſtellungen, die ſie den Generalſtaaten machten, und die Gomariſten Gegenremonſtranten, wegen der Widerlegung ihrer Vorſtellungen.

ſollte; Und in kurzem gieng man weiter. Auf einer Verſammlung der Staaten in dem Haag ward ein Edict verabfaßt, welches unwiderſprechlich und eine Stütze der Freyheit ſeyn, und die Einigkeit und Ruhe in den Provinzen Holland und Weſtfrießland erhalten ſollte, worinn in dem 3ten Artickel feſtgeſetzt wurde, daß die Würde eines Statthalters von einer oder mehrern Provinzen niemals wieder an jemand verliehen werden ſollte. Alle Obrigkeiten unterzeichneten dieſes Edict und zwangen den jungen Prinzen von Oranien zu ſchwören, daß er dieſe Würde niemals annehmen wollte, unter was für einem Vorwande es auch ſeyn möchte. Die Veranlaſſung zu dieſem Edicte gab der Rathspenſionarius von Holland, Johann von Witt, der Sohn eines von den 8. Männern, denen der Prinz von Oranien den Proceß hatte machen laſſen.

Alle dieſe Geſetze, alle genommene Maasregeln konnten dem Anſehen des Hauſes Naſſau zu einer Zeit nicht lange widerſtehen, da die franzöſiſche Kriegsheere im Herze der vereinigten Provinzen Furcht und Schrecken ausbreiteten. Ein von den Anhängern dieſes Hauſes in dem Haag erregter Aufſtand, wobey die beeden Brüder Cornelius und Johann von Witt von dem Pöbel ermordet wurden, vereitelte alle dieſe feierliche Schwüre, und machte dieſen Prinzen zum Haupte der Holländer. Die Obrigkeiten wurden gezwungen Wilhelm III. zum Generalſtatthalter, Capitän und Admiral von Holland zu erklären, und eine Urkunde aufzuſetzen, wodurch derſelbe des geleiſteten Eides entbunden wurde. Die andern Städte folgten dem Beyſpiele von dem Haag und Wilhelm von Naſſau ward von den Generalſtaaten in dieſer Würde beſtättiget.

Wilhelm III. übte in den vereinigten Niederlanden eine faſt unumſchränkte Gewalt aus. Man ſagte von ihm: Er ſey König von Holland und Statthalter von Engelland geweſen, anzuzeigen, daß er mehr Gewalt in Holland, als in Engelland gehabt habe. Nach ſeinem Tode hörte zwar

die

die Statthalterſchafft auf; Allein das Naſſauiſche Geblüt hatte noch immer den alten Trieb zu ſeinem ehemaligen Anſehen. Der jezige Prinz von Naſſau, Wilhelm Carl Heinrich Friſo, hat nichts unterlaſſen, um zu verſchiedenen wichtigen Aemtern zu gelangen, welche die Herren aus ſeinem Hauſe bekleidet hatten, und er hat endlich eines derſelben erlangt, womit alle andere und zwar auf ewig vereinigt worden ſind.

Dieſer Prinz war bereits Erbſtatthalter von Weſtfrießland und Gröningen, und zugleich Generalcapitän dieſer beeden Provinzen, welche ſeit der Stiftung der Republick beſtändig ihre Statthalter hatten; als ſeine Anhänger ſich bey der Provinz Geldern bearbeiteten, daß auch dieſe ihn zu ihrem Statthalter erwählen möchte. Die Nachricht von dieſem Auſuchen und der Art wie ſolches aufgenommen worden, beunruhigte die übrigen Provinzen nicht wenig. Geldern erklärte den Prinzen zu ihrem Capitän und Admiralgeneral, allein unter Bedingungen, wodurch ſeine Macht gewaltig eingeſchränkt wurde.

Nun hatten ihn alſo drey Provinzen zu ihrem Statthalter, die unter den Sieben die kleinſten waren, und die Regenten der vier andern hatten gar nicht Luſt ſich einen Herrn zu geben; Allein das Volk wollte einen, und der Prinz von Oranien hatte durch ſeine Vermählung mit einer Engliſchen Prinzeßin eine groſſe Stütze bekommen. Es war nicht unwahrſcheinlich, daß der König von Grosbritanien ſich Staat darauf gemacht haben mochte, ſeine Tochter nicht ſowohl dem Prinzen von Naſſau, als dem Generalſtatthalter von Holland zu geben, und dieſe Abſicht, wenn ſie wäre entdeckt worden, hätte leichtlich unerfüllt bleiben können.

Die Anhänger des Hauſes Naſſau hatten hundert vergebliche Verſuche gemacht, die übrigen vier Provinzen auf ihre Seite zu bekommen. Diejenige, welche einen Statt-

halter verlangten, ſagten, es wäre dieſes eine nöthige Zierde für den Staat und ein gemeiner Mittelpunct, in welchem ſich alle Kräfte des Staats vereinigten; die Armeen würden beſſer angeführt und die Flotten beſſer verſorgt werden; die Holländer hätten den groſſen Thaten der Prinzen, welche dieſe Würde ehehin bekleidet, ihre jezige Freyheit zu danken. Nach derjenigen ihrer Meynung, welche keinen Statthalter haben wollten, wären nun alle dieſe Bedürfniſſe und Umſtände nicht mehr vorhanden; die Regierung des Staats beruhe nun auf andern Grundſätzen; Seit Wilhelms III. Tode habe die Republick nichts von ihrem Glanze verlohren; Ihre Sicherheit ſtehe nicht in Gefahr; die Verſuchung Souverän zu werden, welche allemal ſo gefährlich ſey, könne Jemand, den der Stolz ſeiner Geburt und die Verwandtſchaft mit Königen, ohnehin ſchon allzuerhabene Abſichten einflöſe, leichtlich verführen; die Soldaten würden durch die Zuneigung hingeriſſen, die Officiere aber durch das Glück verblendet; warum ſollte man ſich ohne Noth einer Gefahr blos ſtellen, da auf der Seite keine vorhanden ſeye? So ungefähr ſprach man auf beeden Seiten; Allein die Zahl der Naſſauiſchen Anhänger in den vier Provinzen war die kleinſte, und wahrſcheinlicher Weiſe wäre der Ehrgeiz des Prinzen niemals befriedigt worden, wenn ſich nicht ein ſo häcklicher Zeitpunct gezeigt hätte, der die verſchiedene Partheyen vereinigte und alle beſondere Ruckſichten aus dem Wege räumte.

Was 75. Jahre vorher in dem Haag ein Aufſtand gewirkt hatte, als man ſich für Ludwigs XIV. ſiegreichen Waffen fürchtete; das richtete eine abermalige Bewegung des Volks zu Veere zu der Zeit aus, da Ludwig XV. das holländiſche Flandern wegnahm. Dieſe Stadt allein erkannte den 25. April 1747. den Prinzen von Naſſau für einen Statthalter, Admiral und Generalcapitän von Seeland. Die Staaten der Provinz ruften ihn in dieſer Qualität den nämlichen Tag aus. Verſchiedene Städte in den drey andern

dern Provinzen thaten das nämliche und mit gleichem Erfolge. Der Tag und Nacht um die Häuſer der obrigkeitlichen Perſonen herumſchwärmende Pöbel verlangte mit groſem Geſchrey einen Statthalter; Man muſte ihm alſo einen geben; es war gefährlich ihm ſolchen abzuſchlagen. Nachdem dieſer Schritt einmal gethan war, ſo verlangte man, daß die Republick die Statthalterſchaft verewigen ſollte. Der Adel der Provinz Holland, der ein Werkzeug des Willens des Statthalters geworden war, ſchlug vor, die ſämmtlichen Würden Wilhelms IV. auf alle ſeine männliche und weibliche Nachkommen erblich zu machen. Dieſer Vorſchlag ward von einigen Städten genehmiget, in andern durch Empörungen ins Werk geſetzt und durch die Ränke und Geſchenke des Londner Hofes unterſtützt, ward endlich in allen Provinzen zu einem Geſetze, mit dem Umſtande, daß die Provinzen Gröningen und Frießland, wo die Erbſtatthalterſchaft bereits eingeführt war, erſt ganz zuletzt konnten gezwungen werden, die Erblichkeit dieſer Würde auf die weibliche Nachkommenſchaft des Prinzen zu erkennen.

Ein eben ſo bald feſtgeſetztes als ausgedachtes Geſetz, wodurch eine Republick auf die Spindel gebracht wird, iſt in der That der auſſerordentlichſte Entſchluß, den jemals ein freyes Volk gefaßt hat. Die Staaten von Weſtfrießland faßten den Schluß, „daß der Statthalter alle Bürgerliche und Kriegsſtellen beſetzen, überwiegende Stimme in den Verſammlungen der Staaten haben, die Streitigkeiten zwiſchen den Städten der Provinz und der übrigen Landſchafft entſcheiden, eine Regierung nach ſeinem Gutbefinden anordnen, und nach dem Tode Wilhelms Vanharen, eigenthümlicher Beſitzer des **Bilts**, ſeyn ſollte.“

Ich will den Schluß der Provinz Holland hieher ſetzen, weil ſolcher ſich ſo ſeltſam zu demjenigen Schluſſe ſchicket, den dieſe Provinz 25. Jahre vorher gefaßt und damit den ſechs andern ein Beyſpiel gegeben hatte.

„ Nachdem Ihro Hochmögenden den am 7. October „ von den Herren von Adel gethanen Vortrag in Erwägung „ gezogen, welchergeſtalt nämlich Sr. Hochfürſtl. Durch„ laucht dem Prinzen von Oranien und Naſſau und dero „ Nachkommenſchaft beederley Geſchlechts aus rechtmäſ„ ſigem Ehebette, die Erbſtatthalterſchaft und Würde ei„ nes Capitän und Admiralgenerals dieſer Provinz, wie „ auch eines Capitän und Admiralgenerals der vereinig„ ten Niederlande, auf die von denſelben angezeigte Art „ übertragen werden möchte; Als haben die gedachten „ vom Adel und die Abgeordnete geſammter Städte ein„ müthig im Namen ihrer Obern erklärt, wie ſie nach rei„ fer Beherzigung der Verfaſſung und des Zuſtandes des „ Regiments dieſer Lande, eingeſehen hätten und überzeugt „ wären, daß, wie es auch die Erfahrung lehre, die Re„ publick nicht beſtehen könne, ohne von einem erhabenen „ Oberhaupte regiert zu werden, weil ſie zu der Zeit, da „ ſie deſſen beraubt war, in Gefahr ihres gänzlichen Um„ ſturzes ſtunde, wovon ſie nicht anders als durch die Wahl „ eines Statthalters, Capitän und Admiralgenerals be„ freyt werden konnte. “

„ Daß unter dieſer glücklichen Regierungsform die „ Republick ſeit ihrer Stiftung dermaſſen an Macht zuge„ nommen habe, daß ſich nicht allein ihre Nachbarn um „ ihre Freundſchaft beworben, ſondern, daß ſie unter An„ führung und Leitung der Prinzen aus dem Hauſe Oranien „ und Naſſau ſo gar furchtbar geworden, und daß, ſeit dem „ die Statthalterſchaft nebſt der Würde eines Capitän und „ Admiralgenerals neuerdings einem Abkömmling dieſes „ Durchlauchtigen Hauſes übertragen worden, man da„ von ſchon die erwünſchteſten Wirkungen zu verſpühren „ habe. “

„ Daß die wohlgeſinnte Häupter des Staats ſowohl, „ als die sämmtliche Unterthanen nicht anders, als mit „ Schrecken an die Verlegenheit denken, worinn ſich die

Re-

„ Republick befinden würde, wenn ſie dieſes hohen Haupts
„ beraubt werden, und wir unter den gegenwärtigen Um-
„ ſtänden das Unglück haben ſollten, ihn zu verliehren, da
„ zumalen die Nachkommenheit Sr. Hochfürſtl. Durchl.
„ in einer einzigen noch jungen Prinzeßin beſtehet, al-
„ ſo, daß es unumgänglich nöthig ſeyn will, alle erſinnliche
„ Mittel vorzukehren, dieſen Uebeln vorzubeugen, ſo viel
„ ſolches in menſchlichen Kräften ſtehet.“

„Daß die Fortſetzung der Statthalterſchaft auf die
„ männliche und weibliche Nachkommenſchafft Sr. Hoch-
„ fürſtl. Durchlaucht das einzige Mittel ſey, dazu zu ge-
„ langen, wenn dabey die zum Beſten dieſer Staaten er-
„ forderliche Maasregeln genommen würden.“

„Als haben die Herren des Adels und die Abgeord-
„ nete derer Städte Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht Namens
„ ihrer Obern die Erbſtatthalterſchaft und Würde eines
„ Capitän und Admiralgeneral der Provinz Holland und
„ Weſtfrießland einmüthig übertragen, alſo und derge-
„ ſtalt, daß nach dem dereinſtigen Abſterben höchſtgedach-
„ ten Prinzens dieſe Würden und Aemter auf die aus
„ rechtmäßiger Ehe erzeugte männliche Nachkommenſchaft
„ Sr. Durchlaucht, Falls aber Dieſelben ohne einem
„ Prinzen, oder dieſer ohne männliche Leibeserben mit To-
„ de abgehen ſollte, ohne daß Ihro Hochfürſtliche Durch-
„ laucht jemand anders, als eine Prinzeßin Tochter hin-
„ terlieſen, dieſer Prinzeßin und nach deren Tode Ihren
„ männlichen Erben und Nachkommen zufallen ſollen.
„ Daß, wenn Se. Hochfürſtl. Durchlaucht noch mehrere
„ Prinzeßinnen erzeugen, die Prinzeßin Carolina aber
„ ohne männliche Nachkommenſchaft abgehen würden, be-
„ zielte Würden und Aemter alsdenn derjenigen von den
„ Prinzeßinnen Schweſtern der Prinzeßin Carolina, wel-
„ che ſodann am Leben ſeyn möchte, wie auch deren männ-
„ lichen Nachkommen anheim fallen, die ältern Prinzeſ-
„ ſinnen und ihre männliche Abſtämmlinge aber, allemal

„ den jüngern und deren männlichen Nachkommen vorge-
„ zogen werden ſollen; Jedoch mit dem ausdrücklichen Vor-
„ behalt, daß der oder diejenige von den Erben und Nach-
„ kommen Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht, welche ſothane
„ Würden und Aemter beſitzen wollen, mit keiner königli-
„ chen oder churfürſtlichen Würde verſehen, und die wah-
„ re chriſtliche reformirte Religion bekennen ſollen und
„ müſſen.“

„ Daß ſie während ihrer Minderjährigkeit in ihren
„ Provinzen auferzogen werden und die Nachfolge
„ der männlichen Abſtämmlinge der weiblichen Nachkom-
„ menſchaft Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht nur in dem Fal-
„ le ſtatt haben ſoll, wenn die Prinzeßinnen ſich mit Ein-
„ willigung und Genehmigung Ihro Hochmögenden an
„ einen Prinzen vermählen werden, der die wahre chriſt-
„ liche reformirte Religion bekennet und mit keiner köni-
„ glichen oder churfürſtlichen Würde bekleidet iſt.

„ Wenn es geſchehen ſollte, daß eine Prinzeßin zur
„ Nachfolge in oberwähnten Würden und Aemtern käme,
„ ſo ſoll ſie ſolchen ſelbſt unter dem Titul einer Statthal-
„ terin vorſtehen, und in ſolcher Würde in den ſämmtlichen
„ Collegien, wie auch in dem Staatenrathe Sitz nehmen;
„ und da ſie zugleich Capitän und Admiralgeneral der ver-
„ einigten Niederlande ſeyn wird, ſo ſoll ſie dieſes Amt
„ ebenfalls in eigener Perſon verwalten, was nämlich den
„ Sitz in dem Staatsrathe und in den geſammten Ad-
„ miralitätscollegien anbelangt; zu Kriegszeiten aber und
„ wenn die Truppen zu Felde gehen, ſoll ſie befugt ſeyn,
„ einen erfahrnen General zu ernennen, der ſich jedoch zur
„ reformirten Religion bekennen und weder König noch
„ Churfürſt ſeyn, nächſtdem auch Ihro Hochmögenden
„ den Eid der Treue ſchwören und ſich nach der Vor-
„ ſchrift richten ſoll, welche ihm Ihro Hochmögenden mit
„ Zuziehung der Frau Statthalterin und des Staatsraths
„ zufertigen werden.“

„ Falls

„Falls die Prinzen oder Prinzeßinnen, welche „in den erwähnten Würden oder Aemtern folgen werden, „noch minderjährig wären, ſo ſollen ſolche von deren Frau „Mutter als Vormünderin und unter dem Titel einer „Statthalterin verwaltet werden, wofern dieſelbe in dem „Wittwenſtande während der Minderjährigkeit ihrer Kin„der verbleibet, in den Provinzen reſidirt, und in Anſe„hung der Ernennung eines erfahrnen Generals dasjeni„ge beobachtet was bereits oben hierüber feſtgeſetzt wor„den. Sollte aber bey vorfallender Minderjährigkeit die „fürſtliche Frau Mutter nicht mehr am Leben ſeyn, ſo „werden Jhro Hochmögenden ſodann für die Aufſtellung „einer Vormundſchaft ſo wie es dem Beſten dieſer Lande „am verträglichſten ſeyn wird, beſorgt ſeyn ꝛc.„

Das Volk beobachtet in ſeiner Hitze mehrentheils keine Gränzen, wenn ſeine Leidenſchaft genähret wird. Das Holländiſche kam den Wünſchen des Statthalters in allen Stücken zuvor. Die Generalſtaaten faßten noch den Entſchluß die Erbſtatthalterſchaft und Würde eines Capitän und Admiralgenerals des Prinzen von Naſſau auf das Holländiſche Brabant und Flandern, auf das obere Quartier von Geldern, mit einem Worte, auf die ſämmtlichen Generalitätslande auszudehnen; welches alles ſie auch in Anſehung ſeiner Nachkommenſchaft beederley Geſchlechts gethan haben und derſelben die freye und gänzliche Beſtellung aller und jeder Geiſtlicher, Weltlicher und Kriegsämter überlaſſen haben. Drey Tage hernach ernannte ihn auch die Verſammlung der Siebzehen von der Oſtindianiſchen Handlungsgeſellſchafft zum **Generaldirector und Generalgouverneur des Holländiſchen Indiens.**

Ein ſolchergeſtalt beynahe unumſchränkter Statthalter würde mit einem Römiſchen Dictator ziemlich viel ähnliches haben, wenn er ſein Amt nur auf etliche Tage oder Monathe zu verwalten hätte; Allein da er ſeine Gewalt

auf ſeine Nachkommen, ſogar auch weiblichen Geſchlechts fortpflanzen ſoll, ſo iſt er wenig von einem Monarchen unterſchieden. Die höchſte Gewalt des Staats klebet faſt einzig uud allein an ſeiner Perſon, ob er wohl dem Namen nach nur deſſen vornämſtes Glied iſt. Er iſt das Haupt aller Gerichtshöfe; er vergiebt die erledigten Aemter; Die Urtheile werden in ſeinem Namen geſprochen; Er kann die Verbrecher begnadigen; Die Burgermeiſter, Schöppen, Rathsherren, mit einem Worte, alle obrigkeitliche Perſonen können ohne ſeine Genehmigung nicht erwählet werden, er aber kann ſie abſetzen. Er iſt höchſter Schiedsrichter aller Streitigkeiten, welche zwiſchen den Provinzen, Städten und Gliedern der Republick entſtehen mögen. Als Capitán und Admiralgeneral beſetzt er alle Kriegsbedienungen. Das Seeweſen iſt in ſeiner Hand, es bewegt ſich blos auf ſeinen Befehl, die Kriegsheere zu Land ſind ihm gleichmäßig unterworfen. Die Finanzen ſind ebenfalls in ſeiner Gewalt; Alles iſt mit ſeinen Geſchöpfen angefüllt, alles hoffet von ihm, alles fürchtet ihn. Wenn er aus eigener Gewalt weder Krieg noch Frieden beſchlieſſen kann, ſo kann er doch die Generalſtaaten durch ſeinen allgemeinen Einfluß in ihre Berathſchlagungen dazu vermögen. Sein Amt giebt ihm das Recht Geſandte anzunehmen und ihnen Gehör zu ertheilen, wie auch die Geſandte der Republick an fremden Höfen zu ernennen. Er hat auch gleich andern Souveränen und Königen das Recht Geſandte in ſeinen eigenen Angelegenheiten abzuſchicken.

Als die Generalſtaaten den Entſchluß gefaßt hatten, den jungen Prinzen von Naſſau-Dietz zum Erbſtatthalter und Generalcapitán des Holländiſchen Brabant wie auch des obern Quartiers von Geldern, des Landes ob der Maas, von Wedde und Weſtmoldingerland zu ernennen, ſo ward der Präſident der Verſammlung Herr Biteux und der Greffier Fagel an die Frau Statthalterin abgeſchickt um ihr davon Nachricht zu geben. Sie eröffneten zugleich

dieſer

dieſer Prinzeßin, welchergeſtalt Ihro Hochmögende beſchloſſen hätten dem Prinzen ihrem Sohne das Recht zu ertheilen Gnadenbriefe zu geben, und dieſes nicht allein in dem Gebiethe der oberwähnten Landſchaften, ſondern auch in der Stadt Maſtricht und ihrem Gebiethe und in der Gravſchaft Wrönhöve. Ihro Hochmögende übertrugen dieſem Prinzen auch das Recht die neuen Obrigkeiten in der Stadt Bois-le-duc zu ernennen, und die Prinzeßin Statthalterin ſollte dieſe verſchiedentliche Vorrechte bis zu erfolgter Volljährigkeit des jungen Statthalters auszuüben haben.

VII. Abſchnitt.

Regierungsverfaſſung von Großbrittannien und Irrland.

§. 75. Stiftung des Königreichs Engelland.

Großbrittannien, welches die größte unter allen Inſeln der alten Welt iſt, und in den erſtern Zeiten in verſchiedene Souveränitäten eingetheilt ward, gehorchte Königen, deren Macht erblich war. Nachher theilte es ſich in verſchiedene Factionen, die ſich nach ihrem eigenen Gutdünken bald dieſes bald jenes Oberhaupt erwählten *k*).

Die Römer, ſo dieſe Inſel in eine Provinz ihres Reichs verwandelt hatten, beſaſſen ſie länger als 400. Jahre. Erſt zu Anfange des fünften Jahrhunderts zogen ſie ihre Legionen heraus um ſie denen Galliern, die von den

 Gothen

k) *Olim Regibus parebant, nunc per Principes factionibus & ſtudiis trahuntur.* Tacit. in vit. Agricolæ. Dieſer Geſchichtſchreiber ſcheint ſich zu widerſprechen; denn in dem Leben Agricolä ſowol als in ſeiner Geſchichte und ſeinen Jahrbüchern redet er von verſchiedenen Königen, die in dieſen Landen zu ſeiner Zeit geherrſcht haben.

Gothen und Wenden angegriffen wurden, zu Hülfe zu ſchicken.

Der Rückzug der Römer reizte die Picten und Schotten zu Streifferenyen in die Brittiſchen Lande; und die angegriffenen Britten ruften die Angelſachſen, ein teutſches Volk ſo im Hollſteiniſchen wohnte, zu Hülfe. Dieſe beſchwerlichen Gäſte wollten ſich auf der Inſel niederlaßen, und wurden von den nämlichen Einwohnern, die ſie zu Hülfe gerufen hatten, auch wieder aus derſelben vertrieben; ſie kamen aber kurze Zeit darauf wieder herüber und bemächtigten ſich anfänglich des Strich Landes, ſo gegen Teutſchland liegt, in der Folge aber ganz Großbrittanniens biß an das Land der Gallier.

Da verlohr Großbritannien ſeinen Namen und wurde Engelland nach dem Namen ſeiner Sieger getauft. Die Anſelſachſen ſtifteten 7. Königreiche in den eroberten Landen *l*). Dieſes nennet man in der Geſchichte dieſes Volkes die **Heptarchie.** Dieſe ſieben Königreiche kamen nachher unter einem einigen dem Könige von Weſtſex Egbert wieder zuſammen *m*).

Die Dänen, die damals wegen ihrer Seeräubereyen berühmt waren, drungen in die Inſel, bemächtigten ſich in der Folge des mitternächtigen Theils dieſes Reiches, und wurden nach und nach ſo mächtig, daß ſich ihr König **Canut** zum Könige von Engelland crönen ließe *n*). Dieſes Regiment war von keiner langen Dauer.

Der Sohn des Canuts wurde verjagt *o*), und der heil. Eduard, **der Bekenner** genannt, wurde auf den Thron

l) Kent, Suſſex, Weſtſex, Oſtangeln, Northumberland, Mercia.

m) Im Jahre 819.

n) Im Jahre 1017.

o) Im Jahre 1042.

Thron ſeiner Vorfahren wieder eingeſetzt; es ſturb aber dieſer Fürſt *p*) ohne Kinder zu hinterlaßen, nachdem er Wilhelm den Baſtart, ſo nachher den Namen Eroberer bekommen, zum Nachfolger ernennt hatte. Dieſer hatte die Normandie mit Einwilligung Heinrichs II. Königs in Frankreich, der Oberlehnherr davon war, nach dem Tode Roberti II. Sohn Richards II. Herzogs der Normannen, welcher mit ſeiner Gemahlin der Schweſter Canuts keine Kinder, wohl aber mit einer Beyſchläferinn *q*) dieſen Wilhelm erzeugt hatte, durch Erbſchaft erlangt. Wilhelm der Baſtart, ein Vaſall der Könige in Frankreich, wurde Herr von ganz Engelland durch den Sieg, welchen er über Harald, den Sohn eines Miniſters des letzten Königs, den man auf den Thron geſetzt hatte, davon truge.

Die Nachkommen Wilhelms des Baſtarts regierten über Engelland und die Normandie 70. Jahre lang, biß auf Heinrich I. den letzten männlichen Abkömmling *r*). Stephan von Blois, und nachher Heinrich, Sohn Godofredi Plantagenetä, Herzog von Anjou waren ſeine Nachfolger. Dieſer brachte zur Normandie und zu Anjou, ſo ſchon ſeine war, Guienne, da er Eleonoram heurathete, welche Ludwig der jüngere König von Frankreich unbedachtſamer Weiſe verſtoſſen hatte. Zwey blutdürſtige Factionen zerriſſen lange Zeit Engelland, nämlich die von York, die zum Zeichen eine weiſe Roſe, und die von Lancaſter, die eine rothe Roſe in den Fahnen führte. Man zählt biß auf 30. Schlachten, wodurch dieſe zwey Partheyen vor den Augen der ganzen Welt ihren Haß gegeneinander geäuſſert haben. Das Hauß Anjou regierte 331. Jahre, und endigte

p) Im Jahre 1066.

q) Wilhelm von Malmesbury Sammlung engliſcher Geſchichtſchreiber, 3. B. und Glaber im 4. B. ſeiner Geſchichte, in der Sammlung des Duchesne, 4. Th.

r) Verſchied im Jahre 1135.

endigte ſich in der Perſon Richards III. *s*) der die Grauſamkeit begangen hatte ſeine Vettern um das Leben zu bringen, um ihnen die Krone rauben zu können. Heinrich VII. rächte dieſelben; ſeine Nachkommenſchaft hörte mit Eliſabeth, der Tochter Heinrichs VIII. und der Annä von Bollen auf. Dieſer Monarch verwarf die Macht des Pabſts, ſetzte ſich an deßen Stelle, machte andere Reformationen, und legte zu der Veränderung den Grund, ſo nachher unter ſeinen Nachfolgern vorgieng. Der Tod Eliſabeths *t*) ſetzte Jacob VI. König in Schottland auf den Engliſchen Thron. dieſer Herr war ein Enkel Jacob V. der Margaretham eine Tochter Heinrichs VII. und Schweſter Heinrichs VIII. zur Gemahlin genommen hatte. Dieſe beeden Königreiche haben ſeit dieſer Zeit einerley Schickſale gehabt.

§. 76. Stiftung des Königreichs Schottland, und deßen Vereinigung mit Engelland.

Die Römer, die unter dem Kaiſer Claudius Engelland unter ihre Herrſchaft gebracht hatten, eroberten den Reſt dieſer Inſel erſt unter Domitian. Nur unter dieſem letzten Kaiſer bezwang Julius Agricola, der das ganze Land durchzog, denjenigen Theil von Großbrittannien den die Caledonier bewohnten. Da die Römer wieder fort waren, thaten die Picten und Schotten, wie ich ſchon angemerket habe, einen Einfall in die Inſel; die Schotten lieſſen ſich allda nieder, und von ihnen hat dieſer Theil der Inſel den Namen Schottland erhalten.

Seit dieſer Staatsveränderung hatte Schottland ſeine beſondere Könige, die immer Freunde mit Frankreich und Feinde von Engelland waren. Die Vereinigung Engellands und Schottlands, ſo vor beynahe vier Jahrhunderten zwiſchen Eduard III. Könige von Engelland und David Bruys, Könige in Schottland war verabredet worden,

s) Kam um im Jahre 1485.

t) So im Jahre 1603. erfolgte.

den, könnte nicht zu Stande gebracht werden *u*). Da Jacob VI. König von Schottland aus dem Hauſe Stuart, ein Abkömmling Robert Stuarts, ſo im XIV. Jahrhundert *x*) war zum König in Schottland erwählt worden, Engelland durch den Tod Eliſabeths, wie ſchon geſagt worden, erbte, und unter dem Namen Jacob I. deßen Scepter führte, ſo hatten dieſe beede Staaten einen nämlichen Beherrſcher; jedes Königreich aber hatte ſein Parlament, und der König wohnte dem in Schottland, wenn er auf demſelben perſönlich nicht gegenwärtig ſeyn wollte, durch Commiſſarien bey. Dieſer König wünſchte mit vielem Eifer dieſe zwey Königreiche vereinigt zu ſehen; ſeine Partheyligkeit aber, die er gar zu ſehr für Schottland hatte blicken laßen, welches er für die rechte Helfte der ganzen Inſel ausgeben wollte, machte, daß ſein Plan zu Waſſer wurde. Je größern Eifer der Hof zu dieſer Vereinigung blicken ließe, deſto größere Abneigung und Widerſtand bezeugte das Engliſche Parlament dagegen. Ein franzöſiſcher Geſandter *y*) der zu der Zeit, da Jacob I. dieſe Vereinigung im Werke hatte, an deßen Hofe war, verſichert uns, daß weder die eine noch die andere Nation ſich dieſelbe gewünſcht habe, daß die ſchlechte Eintracht, ſo zwiſchen dieſen beeden Völkern herrſche, der Unterſchied ihrer Geſetze, die Eiferſucht über ihre Vorzüge Urſache wären, daß dieſe zwey Nationen niemals mit einander verſöhnt leben noch ein Land ausmachen würden; daß die Schottländer naturaliſirt in Engelland ſeyn; daß die Engelländer den Schottländern kein Amt beſonders aber kein vornämes in Engelland bekleiden laßen wollten, und daß jene

u) Dieſer Vereinigungsplan findet ſich erſtlich in einem Tractat, ſo zwiſchen dieſen zweyen Fürſten zu Weſtmünſter den 27. Novemb. 1363. geſchloſſen wurde, und der in Actis des Rymer in 6. Th. befindlich iſt; dann in dem allgemeinen diplomatiſchen Corpore des Völkerrechts, 2. Th.

x) Im Jahre 1370.

y) La Boderie. Siehe deßen Negociations.

jene von dieſen forderten, daß ſie ihrem Bündniſſe mit Frankreich abſagen ſollten; daß die Engelländer auf die Neigung, ſo der König zu den Schotten trüge, eiferſüchtig wären. Die Königin Anna brachte erſt dieſes wichtige Werk, die Unterwerfung der Schotten zu Stande z). Bey einer glorreichen Regierung und unter Begünſtigung ſolcher glücklichen Zeiten, wo der Hof die Stimmen von der einen und der andern Nation zu gewinnen im Stande war, ſtellten die Engelländer der Schottiſchen Nation vor, daß die Vereinigung beeden Königreichen Vortheil bringen würde, und daß eine Zuſammenfügung, ſo durch ewige und unzertrennliche Bande zwiſchen ihnen gemacht würde, ſie mächtiger gegen ihre gemeinſchäftliche Feinde machen würde. Es entſtunden unter den Schotten verſchiedene Meinungen. Die einen giengen dahin, man ſollte die Vorſchläge der Engelländer durchaus verwerffen; die andern glaubten, man ſollte in die Vereinigung beeder Nationen und beeder Parlamenter willigen und nur darauf ſehen, daß die Anzahl der Schottiſchen Deputirten nicht eingeſchränkt, und allen denjenigen, die Sitz in dem Parlamente zu Edenburg hätten, der Eintritt in das Londner auch verſtattet würde. Der Londner Hof machte ſich dieſe Uneinigkeit zu Nutze und die Vereinigung wurde zum Nachtheile Schottlands beſchloſſen.

Man ſetzte feſt, daß das Schottiſche und Engliſche Parlament unter dem Namen Parlament von Großbrittannien vereinigt ſeyn a), daß die Königin ſich nicht mehr Königin von Engelland, Frankreich, Schottland und Irrland, ſondern Königin von Großbrittannien, Frankreich

z) Durch den Tractat ſo durch die Engliſchen und Schottiſchen Commiſſarien den 6. Aug. 1706. zu London wegen der Vereinigung der beeden Königreiche, wozu der Monat May 1707. zum Anfange geſetzt wurde, unterzeichnet und vom Parlamente den 8. Febr. 1707. beſtättiget wurde.

a) Vom 1. May 1707. an.

reich *b*) und Irrland ſchreiben; daß das Wappen des Souveräns künftighin im erſten und vierten Quartier das vereinigte Engliſche und Schottländiſche, im zweyten das Franzöſiſche, und im dritten das Irrländiſche Wappen enthalten; daß 16. Schottiſche Pairs, die durch die Stände aus allen Pairs dieſes Königreichs genommen worden, Siß und Stimme in dem Oberparlamente von Großbrittannien, und 44. Deputirte der nämlichen Nation, wovon 30. durch die Schottiſchen Gravſchaften und 14. durch die Verſammlung der Deputirte des Landes erwählt würden, Platz in der Cammer der Gemeinen, alle Engliſche Pairs und Deputirte aber ihren Platz in dem Parlamente wie ſonſt haben ſöllten.

Dieſe Verfügung ertheilt dieſen leztern eine Mehrheit der Stimmen, die die Engelländer zu Herren aller Berathſchlagungen macht, die wegen dieſer zweyen Königreiche angeſtellt werden. Die faſt bey jedem Artickel des Unionsedicts wiederhohlte Clauſel: **Es ſeye dann daß das Grosbrittanniſche Parlament für gut befinde bey demſelben eine Aenderung zu machen,** liefert die Gewohnheiten, Rechte und Vorzüge Schottlands in die Hände der Engelländer. Unter einem veränderten Namen hat man das Mittel gefunden, das ſtolze Schottland gutwillig zu einer Engliſchen Provinz zu machen.

Es iſt bekannt, wie oft die Schotten die Engelländer bekrieget, und was leztere von jenen ausſtehen müſſen. Wilhelm III. hatte vor der Union verſchiedene Feſtungen mitten in den Schottiſchen Gebürgen aufführen laſſen, und auf dieſe Weiſe angefangen ein Volk unter das Joch zu zwingen, das jederzeit eifrig auf ſeine Rechte gehalten hatte. Seit der Union hat die Regierung große Wege in den Gebürgen öfnen laſſen, damit die Truppen der Crone

b) Wegen des leeren Titels, den die Könige von Engelland ſeit langer Zeit angenommen.

ne in dieſes Land dringen könnten. Sie hat Feſtungen in dem Lande erbauen und eine Bill c) ausgehen laſſen, welche die erblichen Gerichtsbarkeiten in Schottland aufhebt, und die Crone wiederum in den Beſitz derſelben ſetzt, ſo auch vollzogen wurde. Der letzte bürgerliche Krieg iſt Urſache, daß der Londner Hof nun deſtomehr auf ſeiner Huth iſt. Vor kurzem hat er die Bergſchotten entwafnet, und verſchiedene feſte Plätze an den Küſten Schottlands zu Verhinderung der Landungen aufführen laſſen.

§. 77. Stiftung des Königreichs Irrland.

Die Römer ſind niemals nach Irrland gekommen. Dieſe Inſel hatte lange Zeit ihre beſondere Herren. Zu Anfange der chriſtlichen Zeitrechnung war ſie in 5. Provinzen zertheilt, die von Fürſten aus 5. verſchiedenen Familien beherrſcht wurden. Die Nation erwählte in ihren allgemeinen Verſammlungen einen Monarchen, ſo der Souverän über die 5. Fürſten war, ohngefehr ſo wie die teutſchen Kaiſer über die Glieder des teutſchen Staatscörpers ſind. Der erwählte Fürſt nahm den Titel eines Königs von Irrland an; und dieſe Regierungsform dauerte noch, da Heinrich II. von den Irrländiſchen Fürſten zu Hülfe gerufen wurde, und mit einer anſehnlichen Flotte auf dieſer Inſel anländete, die er ſich zugleicher Zeit unterwarf d). Der gröſte Theil derjenigen, ſo die Nation vorſtellten, verſammelte ſich zu Dublin, wo Heinrich war, und erkannte ihn für ihren allgemeinen Lehenherren, jedoch blieb jeder bey ſeinem Stande, Titeln, Gütern und Domänen. Heinrich nahm blos den Titel Herr e) von Irrland an, dieſen brachte er auf die Könige von

c) Im Jahre 1747. nachdem Prinz Eduard, ſo nach Schottland gekommen war, wieder daraus war vertrieben worden.

d) Im Jahre 1189.

e) *Dominus.*

von Engelland ſeine Nachfolger. Ich werde anderwärts *f*) erklären, wie Heinrich VIII. den erloſchenen Titel eines Königs von Irrlands wieder zum Vorſcheine gebracht habe. Seit der Eroberung dieſer Inſel gehört ſie allezeit demjenigen, der die Engliſche Crone trägt; und iſt in dieſem Betrachte wenigſtens doch glücklicher als Schottland, daß es bis jetzt von Engelland abgeſondert geblieben, und zu keiner Engliſchen Provinz, wie Schottland, gemacht worden iſt.

§. 78. Sitten der Engelländer, Schottländer und Irrländer.

Die Engelländer ſind ernſthaft, gründlich, nachdenkend, gebrauchen die Gaben, ſo ihnen die Natur verliehen, und ſind ſehr gute Staatsmänner. Ihre Geſchicklichkeit zu öffentlichen Geſchäfften rührt von ihrer Staatsverfaſſung, und der getheilten ſouveränen Macht zwiſchen dem Könige, den Großen und dem Volke her.

Liefert gleich Engelland Europen keine ſyſtematiſchen Werke über die Staatskunſt, wie man von Teutſchland und Holland ſiehet, ſo hat es doch wenigſtens keiner fremden Hülfe vonnöthen. Fliegende Blätter und vortreffliche kleine Werkgen lehren allen Bürgern die Rechte und das Intereſſe der Nation nicht allein alle Jahre, alle Monate, ſondern alle Wochen, alle Tage.

Die Betrachtungen des Craffmanns vom Sonnabend vor dem 12. May 1750. entwickeln ganz freymüthig die Gedenkungsart des Hofes, daß nämlich nach der dermaligen Verfaſſung eine tadelhafte Zumuthung nie dem Könige, wohl aber den Miniſtern, aus welchen der Geheimerath beſtehet, zuzuſchreiben ſey, und daß zu Folge der nämlichen Verfaſſung ein jeder Vorſchlag, welcher auf

f) In meinem Völkerrechte, 4. Cap. letzter Abſchn.

auf die Herſtellung der willkürlichen Gewalt abzielet, nicht beſtehen könne und von ſich ſelbſt zerfalle.

Dieſe periodiſche Schriften entſpringen aus der Verſchiedenheit der Meinungen, die ſchon oft ſo vielfältiges und langwüriges Blutvergießen in Engelland veranlaßt haben. Die verſchiedene Partheyen, wovon jede bedacht war ihre Aufführung durch Relationen, die ihren Abſichten gemäß, und durch Betrachtungen, die nach ihren Grundſätzen abgefaßt waren, zu rechtfertigen, ließen ordentlich zu London und Oxfurth alles in Druck ausgehen, was ſie dem Publico ſagen wollten. Unter der Regierung Carls II. blieb man noch einigermaßen in den Schranken, die Großen des Reichs erhielten ſich bey der gehörigen Achtung, und von den Staatsſachen redete man mit einiger Zuruckhaltung. Die Freyheit griff weiter um ſich unter Wilhelm III. und in den erſten Jahren der Königin Anna; allein ſie überſchritte alle Gränzen unter dem Hauſe Hannover. Niemahls haben die Engelländer ſo viel und mit ſo unumſchränkter Freyheit geſchrieben, als heut zu Tage geſchiehet.

London beherberget dreyerley Einwohner und Repräſentanten der Nation, die Hofparthey, ſo ſich der Hof durch Wohlthaten verbindet, die Parthey ſo dieſer aus einer Republicaniſchen Denkungsart, oder aus Mißvergnügen gegen den Hof entgegen geſetzt iſt; und die Parthey der Jacobiten, das iſt, derjenigen Bürger, die dem Hauſe Stuart noch zugethan ſind. Die Parthey der Jacobiten iſt zahlreich, und die über den Hof Mißvergnügten ſchlagen ſich zuweilen zu ihnen, ob ſie ſchon an dem Schickſale des Prätendenten keinen Theil nehmen; dieſe letztere Parthey hat letzthin einen ſtarken Stoß erlitten; ſie hat kein Oberhaupt mehr, und die Geſetze ſind ihr zuwider; ſie muß alſo in der Unthätigkeit verbleiben, bey gewiſſen Umſtänden aber könnte ſie doch noch gefährlich werden. Die Parthey der Malcontenten, die man **Torrys** nennet,

iſt

iſt nur immer wider das Miniſterium, ſo von ihr nichts zu befürchten hätte, wann es dem Stolze und dem Geitze aller deſſen Glieder ein Genügen thun könnte. Was dieſe Parthey fürchterlich macht, iſt, daß ſie ſich mit aller Gewalt der Nation anzunehmen das Anſehen giebt, und die Gemüther der Bürger, die ungemein eiferſüchtig auf ihre Freyheit ſind, in Unruhe ſetzt. Die Parthey der Whigs, welches die Hofparthey iſt, triumphirt beſtändig, weil auf ſie alle Wohlthaten des Hofes fallen. Der Monarch, ſo heut zu Tage in Engelland herrſcht, iſt unumſchränkter als keiner ſeiner Vorfahren geweſen iſt. So lange kein Geſetz die Anzahl der Perſonen einſchränken wird, die Penſionairs vom Hofe ſind, diejenigen Aemter bekleiden, ſo derſelbe vergiebt, und doch Sitz und Stimme im Parlamente haben, und ſo lange der König das Vorrecht haben wird, die vornämſten Aemter denjenigen, die ſich die Freyheit herausgenommen haben wider das Miniſterium ihre Meinung zu fällen, abzunehmen, ſo lange wird man auch nicht ſagen können, daß die Brittiſche Nation die Freyheit, deren ſie ſich rühmt, genieße.

Ganz Engelland iſt ſo zu ſagen in verſchiedene Corpora getheilt, wovon eines ſo ſehr wider das andere aufgebracht iſt, als wenn ſie wirklich durch ein verſchiedenes Intereſſe von einander getheilt wären. Nicht bloß in dem Ober- und Unterparlamente läßt ſich der Geiſt der Partheylichkeit ſpühren. Der geringſte Burger, der kleinſte Kaufmann, ein Handwerksmann glaubt an dem Streite ſeiner ganzen Nation Theil nehmen zu müſſen; er beunruhigt ſich, er ſinnt nach und überläßt ſich ſeinem eigenen politiſchen Geſchmack, er denkt und redet ganz laut davon in den Caffehäuſern, und es ſcheint, ſein Privatnutze beſchäfftige ihn weniger als das Intereſſe ſeiner Parthey, oder derjenigen Sache, wohin ſeine Neigung fällt, welcher er den Namen des Staatsintereſſe beyleget.

Die Engelländer, die die Vortheile der Handlung höher als keine Nation in Europa gebracht haben, gehen,

ohne daß es bey ihnen für eine Niederträchtigkeit angeſehen wird, von den größten Ehrenſtellen zu der Handlung über, und ſteigen auch wieder, ohne daß man ihnen einen Hochmuth anſiehet, von der Handlung zu den vornämſten Aemtern des Staats. Sie ſind gut zu Anlegung der Colonien; denn kaum ſind ſie in einem Lande angekommen, ſo laſſen ſie ſich allda nieder, nehmen Weiber, und bleiben den Reſt ihres Lebens da.

Sie haben noch etwas von dem wilden und grauſamen Temperamente, welches die Alten den Einwohnern ihres Landes vorgeworfen haben *g*). Sie ſind gute Soldaten und vortreffliche Matroſen, brav zu Lande, und unerſchrocken zur See, dem ohngeachtet aber nicht ſehr geſchickt lange die Ungemächlichkeiten des Krieges auszuſtehen, indem ſie gewohnt ſind zu Hauſe alle Bequemlichkeiten zu pflegen. Der Ueberfluß herrſcht bey dem Engliſchen Volke, der Fleiß der Einwohner, die große Handlung, und die Sorgfalt des Parlaments treiben allen Mangel und Elend zurück.

Unter den Freyheiten der Nation zehlen die Engelländer die Freyheit zu denken, ſie ſuchen die Rechte derſelben, ſo ſtark es nur immer möglich iſt, auszuüben. Bringt dieſe Freyheit der Gedanken und Meinungen, ſo den Verſtand ſchärfet, in der Vereinigung mit einem Temperamente, ſo ſich der Melancholie nähert, große Genies in Engelland hervor; ſo entſpringen auch aus dem Mißbrauche derſelben und dieſes nämlichen Temperaments, ſo ſich nicht immer in einem gleichen Verhältniſſe befindet, als eine nothwendige Folge, ganz beſondere Meinungen. Die Engelländer ſind das vernünftigſte aber auch ſeltſamſte Volk in der ganzen Welt. In Engelland entdeckt man bey den Seeleuten und ſchlechteſten Handwerksleuten Scharf-

g) Viſam Britannos hoſpitibus feros. Horat. Od. Siehe dieſerwegen auch den Tacit. Annal. Lib. XIV. und in vita Agricolæ.

Scharfſinnigkeit, Nachdenken und Verſtand, zu gleicher Zeit aber auch ein im höchſten Grade wunderliches und eigenſinniges Weſen. Engelland liefert die verwegenſten und gefährlichſten ſowohl als die weiſeſten und gelehrteſten Werke der Welt, und iſt hierinnen dem Erdreiche gleich, auf welchem die heilbarſten und ſchädlichſten Kräuter für das menſchliche Geſchlecht zu gleicher Zeit wachſen. Alles iſt verhaßt was nicht Engliſch iſt. Die Einwohner ſind ſo unbillig alle Arten von Fremden zu verachten *h*); ohne die Urſache davon zu wiſſen. Die Religion und die Regierung, dieſe Geſchenke, ſo Gott dem Menſchen zu ſeiner Glückſeeligkeit gegeben hat, dienen allda zu einer beſtändigen Quelle der Uneinigkeit. Catholicken, Proteſtanten, Calviniſten, Puritaner, Quackers und hundert verſchiedene Secten trennen die Einwohner in dieſem Lande, welches, da es ſo gar viel Religionen in ſich ſiehet, eigentlich gar keine hat; ein Unglück, womit die Großen täglich den gemeinen Mann anſtecken. Dieſes Land, ſo beſtändig durch Factionen zerriſſen wird, war beſtändig das Theater der Ungewißheit, der Unbeſtändigkeit und der Veränderungen. Die Engelländer, ſo von Natur ſtolz und unruhig ſind, ſcheinen von den unruhigen Bewegungen des Meeres, ſo ſie umgiebt, angeſteckt worden zu ſeyn; ſie wollen weder gehorchen noch unabhängig leben.

h) *Iſta quippe gens exteros averſatur & odit; Gallos vero odio plus quam Vatiniano.* Sarreau, ein Pariſer Parlamentsherr, ſchrieb vor ohngefehr hundert Jahren an Salmaſium, um ihn von dem Vorhaben abzubringen, ſich in Engelland niederzulaſſen. Will man alſo wiſſen, was ein Vatinianiſcher Haß ſey, ſo darf man nur dieſe Stelle leſen: „*Caſellius Juriſconſultus urbanitatis mirae, libertatisque ha-„bebatur; praecipue tamen is jocus ejus innotuit. Lapidatus „a populo Vatinius, cum gladiatorium munus ederet, obti-„nuerat ut aediles edicerent, ne quis in arenam niſi pomum „miſiſſe vellet. Forte iis diebus Caſellius conſultus a quodam, „an nux pinea pomum eſſet, reſpondit:* Si in Vatinium „miſſurus es, pomum eſt. *Macrobius Saturnaliorum, „Lib. III. Cap. 6.*

Der Schottländiſche Stolz gehört unter die Dinge, die verdient haben zu Sprüchwörtern zu werden *i*). Sie ſind gleichſam in zwey verſchiedene Völker getheilt, deren Sitten, Gewohnheiten, ſo gar auch Sprache ſehr wenig gemein mit einander haben. Die Einwohner der Städte und niedern Provinzen ſind gemeiniglich Leute von Verſtand und Gelehrte; die in den Gebürgen aber ſind halbe Wilde.

Der Schottländer iſt tapfer wie der Engelländer, aber noch geſchickter als dieſer Strapatzen auszuſtehen, und weniger den Lüſten ergeben. Die Urſache davon liegt darinn, daß Schottland nicht ſo viel Reichthum als Engelland hat, und die Unfruchtbarkeit des Landes die Einwohner zur Mäßigkeit, zur harten Arbeit, und ſelbſt zu allen Arten der Erdultungen gewöhnt.

Die Irrländer ſind brav, und ob gleich träge, dennoch geſchickt die Kriegsſtapatzen auszuſtehen, wenigſtens haben ſie davon in den Dienſten fremder Mächte Proben abgelegt. Zu Haus ſind ſie entwaffnet, und man hat nicht erlebt, daß bey ihnen in dem Vaterlande, wo vier Catholicken gegen einen Proteſtanten gerechnet werden können, der kriegeriſche Geiſt und dieſe Tapferkeit ſich gezeigt hätte, welche in ihnen erblicket worden, da ſie der Crone Frankreich, Spanien und einigen andern Staaten gedienet haben. Dieſes muß nun daher rühren, weil ſie keine Anführer gehabt, oder weil Leute, die ſich in fremde Lande geflüchtet haben, alle Kräfte anwenden müſſen um ſich zu helfen, welches diejenigen, ſo in ihrem Lande verbleiben, unterlaſſen zu können glauben.

Sie ſind ſehr halsſtarrig, und das große Elend, worinnen ſie leben, hat im geringſten nicht das wilde Feuer ihres Temperaments gemindert.

Sie

i) Fièr comme un Ecoſſois. Stolz wie ein Schottländer.

Sie ſind nichts weniger als fleißig. Man erblickt in Irrland ungeheure Heerden Viehes, die ſich, ohne daß die Landeseinwohner etwas dazu beytragen, vermehren; fette Weiden, ſo bloß durch die Natur verſchönert werden, große Weiher, in welchen die ſchmackhafteſten Fiſche wimmeln; was ſich noch ferner dem Auge darſtellt, ſt eine Menge Elender, die nackt und bloß einhergehen, in der Armuth verſchmachten, und ſich diejenigen Güter nicht zu Nutze machen, die ihnen die gütige Natur darreichet. Irrland liegt vortrefflich zum Seehandel, das Ein- und Auslaufen in deſſen Häfen iſt für die Schiffe ſehr bequem eingerichtet; die Provinzen dieſer Inſel aber ſind ohngefehr in dem ungeſtalten Zuſtande, in welchem ſich im Anfange diejenigen Nationen, ſo heut zu Tage die geſitteſten ſind, müſſen befunden haben. Dieſe Barbarey dauert noch in einem ſo aufgeklärten Jahrhunderte, wie das unſerige in Europa, und zwar keine hundert Meilen von London. Man kann mit Recht vermuthen, daß die Politick der Engelländer Irrland in dieſem erniedrigten Zuſtande laſſe.

§. 79. Stärke dieſer Monarchie in Europa.

Der König von Großbrittannien beſitzt in Europa die Inſel Großbrittannien, ſo die zwey Königreiche Engelland und Schottland in ſich faſſet; ferner die Inſel Irrland und viele daran ſtoſſende kleine Inſeln, als Jerſey und Gernſey auf der Küſte der Normandie; die Inſel Alldernay, die Inſel Sark, die Inſel Man; die Hebridiſchen und die Orcadiſchen Inſeln, die an der Nordiſchen Seite von Schottland gegen Weſten zu liegen.

Alle dieſe Inſeln, ſo zuſammen genommen einen anſehnlichen Staat ausmachen, liegen in dem Weltmeere an der nördlichen Weſtſeite von Europa. Deren mittägige Küſten gehen auf Frankreich und Spanien zu. Die Meerenge, ſo ſie von dieſen zwenen Monarchien ſcheidet, wird von den Franzoſen *La Manche*, der **Canal**, und von den

Engelländern das Brittanniſche Meer genennt; ſie iſt von geringer Breite, bald von größerer, bald von geringerer, ſo daß Engelland auf der Seite von Douvres von Frankreich durch eine Meerenge von nicht mehr als ſieben Meilen breit, die man den Pas von Calais nennt, abgeſondert iſt. Die öſtliche Küſte dieſer Inſel gehet auf Dänemark, das teutſche Meer und Holland zu.

Auf der Mittelländiſchen See beſaß ehedeſſen Großbrittannien Tanger auf der Küſte der Barbarey. Die Heurath Carls II. mit der Tochter des Königs von Portugall, der dieſen Ort innen hatte, hatte denſelben an dieſe Crone gebracht; nachdem ſie ihn aber 22. Jahre innen gehabt *k*), wurde das Parlament des erſtaunlichen Koſtenaufwands, ſo die Unterhaltung dieſes Platzes erforderte, überdrüßig, und beſchloß ihn zu verlaſſen, und die letzte Summe, ſo es dieſes Orts wegen bewilligte, war zu deſſen Schleifung; heut zu Tage aber beſitzt Großbrittannien auf dieſer nämlichen See auf den Spaniſchen Küſten die Feſtung Gibraltar, welches ein Hafen an dem nämlichen Meere in dem mittägigen Theil von Andaluſien iſt *l*). Die Stadt Gibraltar liegt an der berühmten Meerenge gleiches Namens am Fuße und an dem weſtlichen Theile eines ſteilen Felſen, ſo bey einer halben Meile lang in das Meer gehet, und an dem feſten Lande von Spanien blos mittelſt eines kleinen gleichen und ſo niedrig als das Meer liegen-

k) Vom Jahre 1662. bis 1684.

l) Man nennt Gibraltar den Schlüſſel von Spanien; dieſes mag daher kommen, daß das Wappen dieſer Stadt einen am Schloß hängenden Schlüſſel im rothen Felde führet. Die Mauren eroberten ſie im Jahre 714. der König Don Ferdinand I. nahm ſie denſelben 1309. wieder ab; ſie wurde nochmals von den Unglaubigen eingenommen; und unter Heinrich IV. gewann ſie Don Juan Alonzo de Guſman, erſter Herzog von Medina-Sidonia, im Jahre 1462. wieder. Sie wurde zum drittenmale von 1000. Mauren im Jahre 1540. unter ihrem Anführer Haly Hamet, Hazems General und Vicekönig von Algier eingenommen, und

liegenden Erdſtrichs, von ohngefehr 200. Clafftern in die Breite, hängt. Dieſer Felſen ragt auf der Mittagsſeite ungemein in die Höhe, deſſen Abhang aber iſt nicht ſo ſteil auf der Seite des Meers. Von dieſem Orte aus kann man zwey Meere und fünf Königreiche entdecken, die Barbaren, Fetz und Marocco in Africa, ſo nur 5. Meilen davon lieget, und die Königreiche Sevilien und Granada auf dem feſten Lande von Spanien. Man hat auf dem weiten Platze, ſo oben auf dem Felſen iſt, einen kleinen Thurn aufgeführt, in welchem beſtändig eine Schildwache ſteckt, die auf die Schiffe Acht haben muß, welche auf die Meerenge zuſeegeln. So bald ſie welche erblicket, macht ſie es der Stadt durch ein Zeichen zu wiſſen, ſo darinnen beſteht, daß ſie ſo viele Feuer anzündet als ſie Schiffe kommen ſiehet. Am Ende dieſer Höhe hat man ein Schloß erbauet, woraus man die Stadt beſchießen kann, und welches ihr auch zu gleicher Zeit zur Vertheidigung dienet. Die Befeſtigungen, ſo die Engelländer bey Gibraltar und Portmahon vorgenommen, ſetzen dieſe zwey Plätze vor alle Anfälle der Spanier in Sicherheit, es ſey denn, dieſe ſchnitten den Engelländern den Weg ab, von Großbrittannien die nöthige Hülfe, ſo es dieſem Ort zu Waſſer ſchicken kann, zu bekommen, welches der Spanier Flotten nach aller Wahrſcheinlichkeit in langen Zeiten zu thun nicht vermögend ſeyn werden.

Die Engelländer haben ſich ſtark vermehrt, ſeitdem die Leidenſchaften Heinrichs VIII. ihn von dem römiſchen

und geplündert, wobey die Mauren viele Beute machten; da ſie aber Don Bernardino de Mendoza auf dem Fuß verfolgte, ſo kam es zu einem Seetreffen, wo der Spaniſche Feldherr gewann, und den Unglaubigen alle Beute wieder abjagte, die ſie nach Algier ſchleppen wollten. Die Engelländer bemächtigten ſich endlich dieſes Platzes im Jahre 1704 und haben denſelben zu erhalten gewußt, aller angewendeten Bemühungen der Franzoſen und Spanier ohngeachtet, die unter dem Marſchall von Teſſe am 22. October die Belagerung anfiengen, aber den folgenden 20. März wieder aufheben mußten.

Glauben abgebracht haben, und es einem jeden von der Nation frey ſtehet, die Süßigkeiten des Eheſtandes zu ſchmecken. Man zehlet in Engelland bey ſechs Millionen Seelen, und in Schottland 7. bis 800000; ob gleich die ganze Inſel von Großbrittannien nur um die Wahl größer als die Helfte von Frankreich, und überhaupt lange nicht ſo fruchtbar iſt. Die Inſel Irrland mag 300000. Seelen in ſich enthalten. Londen iſt ſo volkreich als Paris und wohl noch volkreicher. Im Jahre 1719. ſtarben allda 25379. Perſonen. Im Jahre 1720. 24479. Im Jahre 1728. wurden allda gebohren 16652. und 1741. ſtarben 32169. Im Jahre 1742. ſtarben 27483. und 13751. kamen zur Welt. Im Jahre 1743. wurden allda getauft 15050. und 25200. giengen mit Tode ab. Im Jahre 1749. kamen 14260. zur Welt, worunter 7288. vom männlichen und 6972. vom weiblichen Geſchlechte waren, und 25516. ſtarben, nämlich 12663. Manns- und 12852. Weibsperſonen. Seit dem 14. December 1756. bis auf den 13. December 1757. erblickten 14053. Kinder zu London das Licht der Welt, und 21313. verlieſen dieſelbe, unter welchen zwey waren von 101. Jahren, einer von 103, und zwey von 105. Jahren. Im Jahre 1759. verſchieden allda 19604. und zur Welt kamen 14253.

Die Seemacht, ſo Großbrittannien unterhält, giebt ihm die Uebermacht über alle andere Seemächte. Die Kaufleute von Tyrus werden in der heiligen Schrift Fürſten genennt *m*); dieſen nämlichen Namen kann man den Engliſchen Kaufleuten beylegen. Die Tyrier legten ſich auf Künſte und Wiſſenſchaften, die Engelländer desgleichen. Die Tyrier waren die größten Seeleute der Welt, die geſchickteſten und verwegenſten Schiffer, die Engelländer gleichfalls. Die Tyrier haben eine unglaubliche Menge Colonien angelegt, die Engelländer legen deren noch alle Tage an.

Groß-

m) Jeſaias Cap. 23. v. 8.

Großbrittannien kann mit ſeinen Flotten ſeine Feinde aufſuchen und angreifen, da ihm hingegen ſeine Lage und Kriegszubereitungen zur See wider alle Anfälle zur Bruſtwehre dienen. Um einen Einfall in dieſe Inſel zu thun, müßte man vorher die Flotten der Engelländer zu Grunde richten; nach dieſem müßte man erſt noch eine ungeheure Anzahl Truppen an das Land ſetzen, um ein mächtiges Volk in ſeinem eigenen Lande bezwingen zu können. Engelland hat Häfen, ſo durch keine Kunſt, ſondern durch die Natur allein da ſtehen, die vortrefflich ſind, und die überdieſes ſehr nahe an einander liegen, woraus den Engelländern der Vortheil erwächſt, daß ſie ihre Seemacht in ſehr kurzer Zeit zuſammenziehen können. Kurz, dieſer Staat iſt vortrefflich zur Handlung, weil er mitten in Europa und an einer Meerenge liegt, wodurch die Schiffe, ſie ſeegeln nach Oſten oder nach Weſten, ihre Farth richten müſſen. Es iſt nicht zu vermuthen, daß die Engelländer anders als durch ſich ſelbſt bezwungen werden können.

Die Engelländer haben eine Türkiſche oder Levantiſche Compagnie, die ſich in einem blühenden Zuſtande befindet; eine Rußiſche, die, nachdem ſie ſeit ihrer Errichtung viele Hinderniſſe überſtiegen, ſich heut zu Tage in einem deſto beſſern Zuſtande ſiehet, als dieſer Handel zwiſchen Engelland und Rußland erſt kürzlich erneuert worden; eine Baltiſche Seecompagnie, die auch aufkommt; und noch einige andere anſehnliche, die unter dem Namen der Grönländiſchen, der von der Bay, von Hudſon rc. bekannt ſind, die Africaniſche Compagnie aber iſt gänzlich zu Grunde gegangen, die Regierung aber unterhält ſie dem ohngeachtet, und ſie koſtet ihr jährlich 10000. Pf. Sterling; ſo hoch beläuft ſich die Unterhaltung der Forts, welche dieſe Compagnie an der mittägigen Küſte von Africa hat anlegen laſſen.

Die Menge der Engliſchen Schiffe iſt ſo groß, daß ſie nicht allein zu ihrer eigenen Handlung, die ſich weiter

als

als alle andere Handlungen erſtrecket, hinreichet; ſondern, daß ſie deren auch noch an Fremde vermiethen können. Zu der einzigen Ladung von Steinkohlen, welche die Engelländer zu Neucaſtle hohlen, um ſie darnach in dem ganzen Königreiche zu vertheilen, braucht man 500. groſſe Fahrzeuge; und zu dem Fiſchfange um die ganze Inſel von Grosbrittannien herum und an den Ufern von Terreneuve, muß man deren 3.mal ſo viel haben; daher kommen, zumal wenn man die übrigen Zweige der Seehandlung mit darzu nimmt, eine groſſe Anzahl Matroſen, die der Staat, ſo offt es für nöthig angeſehen wird, den Kaufleuten wegnimmt.

Nichts kann einen gröſſern Begriff von der engliſchen Macht geben, als die Lage, in der man ſie während des letzten Krieges erblickte. In der vorhergehenden Friedenszeit hatte dieſe Nation in allen ihren Staaten nicht mehr, als ohngefehr 20000. Mann Landtruppen, wovon 12. in Grosbrittanien oder in Irrland, und 8. in den auſſer dieſen zweyen Inſeln befindlichen Ländern, lagen. Während des Kriegs hatte dieſe Krone bey 100000. Mann, die fremden in Sold genommene Truppen mit darzu gerechnet, auf den Beinen; und zu der Zeit, da der neuerliche Friede im Jahre 1748. geſchloſſen wurde, hatte ſie:

Beſatzungen in Großbrittannien und den Inſeln Jerſey und Gernſey, die Würklichen und Titularofficiers, und 1815. Invaliden mit darzu genommen	15768.	Mann.
In den Niederlanden, mit den Soldtruppen	66000.	.
Seetruppen	11550.	.
In den Americaniſchen Colonien an Infanterie	6402.	.
Summa	99720.	

Die

Die Seezurüſtungen von Grosbritannien während des letzten Krieges ſind zum Erſtaunen. Mehr als 200. theils groſſe theils kleine von deſſen Kriegsſchiffen bedeckten die Meere der alten und neuen Welt, und es hatte noch ſehr viele Freybeuther; Allein es konnte ordentlich nicht mehr als 40000. Matroſen zuſammenbringen; welches für ſo zahlreiche Flotten viel zu wenig iſt. Beym letzten Feldzuge wandte dieſe Krone die äuſerſten Kräfte an und brachte 70000. Matroſen zuſammen; die meiſten dieſer Matroſen waren mit Gewalt weggenommen und der Handlung, die dadurch einen groſſen Schaden litte, entzogen worden.

Die Seemacht dieſes Staats beſtund im Jahre 1745. in 127. Linienſchiffen *n*), als in 7. von 100. Canonen, 14. von 90. 17. von 80. 24. von 70. 31. von 60. und 34. von 50. Engelland hatte auſſerdeme 118. Schiffe von 40. bis zu 26. Canonen und darunter; die Chaluppen, Jachten, Bombardiergalliotten, Branders und Krankenſchiffe mit darzu gerechnet. Alles dieſes machte 245. Schiffe aus.

Im Monath Januarius 1746. kam eine öffentliche Liſte in Londen zum Vorſchein, in welcher die Anzahl der Kriegsſchiffe von 40. bis 100. Canonen, die gebraucht werden konnten, auf 203. angeſetzt war, auſer 24. Fregatten von 20. bis zu 24. Canonen, 30. Schaluppen und 20. Brandern, Bombardiergaliotten und kleinen bewaffneten Fahrzeugen, ſonſt Lichter genannt.

Gegenwärtig *o*) da die Engelländer im Frieden mit uns und der ganzen Welt leben, haben ſie ihre Landtruppen, ſowohl Infanterie als Cavallerie und Dragoner, wieder auf den Fuß wie vor dem Kriege, nämlich auf 20000. Mann geſetzt; hievon ſind 18857. in Grosbritannien, Officiers,

n) Unter Linienſchiffen verſtehet man Schiffe von 120. bis zu 50. Canonen; denn die, ſo unter 50. Canonen haben, ſind keine Linienſchiffe.

o) Herr von Real ſchrieb im Jahre 1750.

ficiers, ſubalterne Commiſſarien und 1815. Invaliden darzu gerechnet, zuſammen . . . 18857. Mann.
In den Pflanzſtädten von America . 3022. .

Dabey haben ſie eine gleiche Anzahl Landmilitz, die aber nicht eher verbunden iſt zu dienen, als im Falle eines Aufruhrs, oder Einfalls im Lande, und niemahls auſſer der Inſel. Dieſe Landmilitz beſteht aus Reuterey und Fußvolke. Kein Unterthan kann gezwungen werden einen Reuter zu ſtellen, er habe denn 500. Pf. Sterl. jährliches Einkommen, oder 600. Pf. Sterling eigenes Vermögen; diejenige, ſo weniger haben, tretten zuſammen, um ihr Contingent zu liefern. Dieſe Landmilitz ſoll alle Jahre gemuſtert werden; die Reuter haben während dieſer Muſterung jeder 2. Schilling des Tags; und das Fußvolk einen, ſo ihnen von denjenigen, die ſie beſtellt haben, bezahlt werden. Dieſe Landmilitz iſt alt. Die Königin Eliſabeth bediente ſich derſelben wider die weltberühmte Flotte Philips II.; und Georg II. ſo heut zu Tage regieret, gegen den Einfall des Prinz Eduards.

Die engliſche Flotte beſtehet nach der Liſte von Kriegsſchiffen, ſo im Monate December 1749. herausgekommen iſt, in folgenden Schiffen; Als vom:

1ten Range *p*)		6.	jedes von	100.	Canonen u.		850.	Mann
2.	.	12.	von	90.	.	.	750.	Schiffsvolk.
3.	.	14.	von	80.	.	.	550.	
4.	.	28.	von	70.	.	.	520.	
Dit.	.	4.	von	66.	.	.	500.	
Dit.	.	2.	von	64.	.	.	460.	
Dit.	.	35.	von	60.	.	.	420.	
Dit.	.	36.	von	50.	.	.	350.	
5.	.	44.	von	44.	.	.	280.	
6.	.	63.	von	24.	.	.	160.	
		244.						

Dar-

p) Man theilt die Schiffe nach dem Range ein, deren ordentlich 5. ſind. Vom erſten ſind die Schiffe von 120 bis 70. Ca-

Dazu kommen noch 55. Kriegsſchaluppen.
9. Bombardiergalliotten.
5. Branders.
7. Jachten.
5. Krankenſchiffe.
2. Proviantſchiffe.

Hiebey werden viele Lichter und andere bewaffnete Fahrzeuge, die im Kriege vortreflich dienen, nicht darzu gerechnet.

Wann zwey Mächte auf dem feſten Lande Krieg führen, kann der König von Engelland keinen Theil dran nehmen, ohne der Handlung ſeines Volks einen Stoß zu geben, und ohne groſſen Koſtenaufwand. Die Ausrüſtung der Flotten und der Sold der Truppen erfordern groſſe Summen, und für Grosbrittannien waltet dieſer Hauptunterſchied zwiſchen den Kriegen zu Land und denen zu Waſſer vor, daß die zu Lande anſehnliche Summen zur Inſel hinausführen, die niemahls wieder in dieſelbe zurückkommen. Die Seeunkoſten hingegen vermehren die weſentliche Macht vielmehr, als daß ſie ſie ſchwächen ſollten. Nimmt das Parlament zu einer Seerüſtung Geld auf, ſo bleibt doch daſſelbe im Lande, und kommt durch den Fleiß und Arbeit des Volks wieder an daſſelbe; es kommt bloß immer in andere Hände, und die Nation ſelbſt in ganzem genommen, bleibt immer bey dem nämlichen Reichthum. Wann Frankreich oder Spanien mit einer Macht Krieg führen, und Holland iſt nicht mit in demſelben verwickelt, ſo kann Engelland ohne einen doppelten Schaden zu empfinden auch keinen Theil dran nehmen, denn es würde daraus die Verminderung ihrer Handlung und der Wachsthum der Holländer, als ihrer Rivalen, erfolgen. Dringende Betrachtungen bewegen dem ohngeachtet manchmal Engel-

70. Canonen, vom andern die von 70. bis 56. vom dritten die von 56. bis 40. vom vierten die von 40. bis 20. und die vom fünften von 20. bis 12. Canonen.

Engelland eine Parthey zu ergreiffen, die ihm zur Laſt fällt, die ihm aber von Nothwendigkeit zu ſeyn ſcheinet. Die Handlung iſt die Seele und das Hülfsmittel von Engelland und Holland, da hingegen andere mächtige Nationen nicht ſtärker die Handlung treiben, als es ihre Bedürfniſſe erfordern, und dieſelbe wieder verlaſſen und wieder ergreiffen, nachdem es die Umſtände mit ſich bringen. Dieſes rührt daher, weil die Engelländer und Holländer alle Quellen ihrer Macht und Reichthümer in der Handlung haben, und daß ſich dieſe zwey Nationen darauf befliſſen haben, ungemein mächtig zur See zu werden, wie ſie es auch geworden ſind. Engelland iſt beſonders in der Seemacht ſeit dem Anfange dieſes Jahrhunderts durch Mittel gewachſen, die wir hier zu erklären für nöthig erachten.

Vor der berühmten engliſchen Parlamentsacte waren die Engelländer ſo wenig zur See erfahren, daß ſie weder in ihrem Lande ſelbſt, noch mit andern Völkern Handlung trieben, und ihre Häfen wimmelten von holländiſchen Schiffen. Dieſe Acte enthielt: daß weder Lebensmittel noch Kaufmannswaaren in die engliſchen Colonien anders, als auf engliſchen Fahrzeugen ſollten gebracht werden; daß die europäiſchen Lebensmittel und Kaufmannsgüter auf keinen andern Schiffen nach Engelland ſollten gebracht werden, als auf ſolchen, die aus den Häfen derjenigen Länder ausgelauffen wären, wo die Lebensmittel gewachſen, und die Waaren verfertigt geworden q). Die Bill

q) Parlamentsacte der neuen Republick Engelland, vor dem Protectorate des Cromwells, zu Vermehrung und Aufnahme des Seeweſens und der Schiffarth vom 9. Oct. 1651. Statt dieſer kam im Monath September 1660. eine andere zum Vorſchein, die eben ſo bündig und eben ſo ſcharf iſt. Der 2te beſondere Artickel bey dem Friedensſchluſſe zu Breda im Jahre 1667 zwiſchen Carln II. Könige von Engelland und den Holländern hat in Anſehung der letztern die Acte, in Betreff der Schiffarth, in etwas gemildert. Es heiſt in demſelben, daß ihnen künftighin erlaubt ſeyn ſolle, auſſer den Waaren, die in ihrem eigenen Lande wach-

Bill wurde mit einigen Ausnahmen angenommen, und brachte den Handel der Engelländer in eine gewaltige Aufnahme, die nun ſelbſt hohlen mußten, was ihnen die Schiffe ihrer Nachbarn nicht bringen durften. Seit dieſer Zeit haben die Engelländer ohne Unterlaß Schiffe erbauen laſſen, ſowohl in ihren Häfen in Europa, als in denen, ſo ſie in America beſitzen, denn es werden deren unvergleichliche zu Boſton und Neuyork verfertiget. Zum andern haben die Engelländer ihre groſſe Seemacht dem ſpaniſchen Succeßionskriege zu danken. In dem Bündniſſe, ſo bey dieſem Succeßionsſtreit zwiſchen den meiſten europäiſchen Mächten wider Frankreich zum Vorſchein kam, machten die Engelländer und Holländer miteinander aus, daß jene zwey Drittheil von dem Kriege zur See, und nur einen zu dem Kriege zu Land, dieſe aber die andern zwey Drittheile vom leztern tragen ſollten.

Dieſe ruinirten ſich folglich mit den Unkoſten zu Lande, die unſäglich waren und die blos zu Belagerungen, die keinen Nutzen hatten, und zu Eroberung einiger Plätze, deren Beſetzung mit Mannſchaft der Republick Holland aufs neue zur Laſt fiele, dienten; die Engelländer aber, die Herren zur See wurden, bemächtigten ſich der Handlung und

wachſen und verfertigt werden, alle diejenigen, die von der nämlichen Art ſind, und in Ober- oder Niederteutſchland entweder hervorgebracht werden, dort wachſen, oder aus dortigen Fabricken kommen, gewöhnlicher maſſen aber in die Häfen, und von dort aus über das Meer anhero nicht gemächlicher und hergebrachter Weiſe nicht anders, als durch das Gebiethe der vereinigten Niederlande, es ſeye nun zu Lande oder auf Flüſſen, übergebracht werden; nach Engelland zu führen. Dieſe Parlamentsacte in Anſehung der Schiffarth muß jeder König in Engelland bey Beſteigung des Throns beſchwören; und ſeit dieſer Acte wegen der Schiffarth haben die von Boſton und Philadelphia blos zu Kriegszeiten ihre Schiffe mit Lebensmitteln beladen, geraden Wegs in die mittelländiſche See geſchickt.

und genieſen jezo wirklich den Nutzen von allen denjenigen Summen, ſo ſie während des ſpaniſchen Kriegs aufgewendet haben. Das dritte Mittel, wodurch Engelland zu dieſer Superiorität auf der See gekommen, iſt in den Vortheilen der Handlung, zu welcher Engelland in dieſem nämlichen Krieg gelangt, da es zu erſt mit den Kronen Frankreich und Spanien Frieden machte, zu ſuchen. Erſt neuerlich hat es noch ein- und andere durch den Aachner Friedensſchluß *r*) erlangt, indem es den Aßientotractat *s*) aufs neue auf vier Jahre verlängert; und die Engelländer werden es freylich an ſich nicht fehlen laſſen, die Erneuerung eines Vertrags, der vor ihre Handlung ſo vortheilhaft iſt, auf 30. oder 40. Jahre von Spanien zu erlangen. Sie haben ſich der Handlung von Portugall durch den Tractat zu Liſſabon vom 27. December 1703. bemeiſtert; Portugall hat ihnen die Einfuhr der engliſchen Wollenzeuge zugeſtanden, Engelland hingegen hat ſich verbindlich gemacht, auf die portugießiſchen Weine ein Drittheil weniger Auflag zu nehmen, als auf die Franzöſiſchen. So wie die Spanier die Handlung mit Ausſchlieſung aller andern Völker nach Neumexico, die Portugießen nach Braſilien, und die Holländer nach den Gewürzinſeln mit Ausſchlieſung aller andern Völker zu treiben, ſich berechtiget glauben, ſo will Grosbrittannien eine gleiche Handlung nach den engliſchen Beſitzungen, ſo es auf der africaniſchen Küſte hat, behaupten. Es kommen mehr als 25. Millionen nach franzöſiſchem Gelde jährlich nach Engelland zu Ausgleichung der Bilanze in dem Handel mit den Portugießen.

Allein Grosbrittannien hat ſeit Anfange dieſes Jahrhunderts, ſo groſſe Dinge nicht unternehmen und ausführen können, ohne ſich tief in Schulden zu ſtecken; deſſen Macht wird auch überdieſes durch den Mangel der Matroſen, durch die Regierungsform, durch den Geiſt der Partheyen, der Trennungen, ſowohl in Kirchen- als bürgerli-

r) Art. 17.

s) Unterſchrieben zu Madrit den 26. März 1713.

gerlichen Sachen verurſachet, und durch den Gebrauch, welchen deſſen Feinde noch heut zu Tage mit der Perſon des Prinzens, der in Europa unter dem Namen des Ritter St. Georgs bekannt iſt, ein Prinz, der zu Kriegszeiten immer Beyſtand findet, im Frieden aber von der ganzen Welt verlaſſen wird, geſchwächt.

§. 80. Die Länder, ſo es in den andern Welttheilen beſitzet.

Die Engelländer errichteten vor einem Jahrhunderte *t*) in London eine oſtindiſche Seecompagnie. Dieſes iſt die vornämſte ihrer Handlungsgeſellſchaften, deren Capital in 3,500,000. Pfund Sterling beſtehet. Sie haben wichtige Plätze auf den Inſeln **Bandam** und in andern Gegenden des Orients innen.

Sie beſitzen nichts in dem mittägigen America, deſto mehr aber in dem nördlichen; und faſt alle die Oerter, wovon ſie Herren ſind, haben ſie andern Nationen entriſſen. Die vornämſten Länder darunter ſind:

Die Inſel Terreneuve, worinn der vornämſte Ort Plaiſance iſt. Sie gehörte ehedeſſen den Franzoſen; die Engelländer ſetzten ſich allda an *u*). Es iſt eigentlich nur eine von den Inſeln, die man insgeſammt unter dem Namen Terreneuve begreift, die in dem nordiſchen Meere vom Morgen und Mittag zu liegen, und gegen Mitternacht und Abend Canada oder Neufrankreich haben. Der Utrechter Friedensſchluß hat deren Beſitz der Krone Grosbrittannien verſichert.

Neuſchottland, oder **Acadien**, eine Halbinſel, ſo eine Provinz von Neufrankreich war. Da ſie in die Macht der Engelländer kam, nennten ſie dieſelbe Neuſchottland;

 in

t) Im Jahre 1660.
u) Im Jahre 1583.

in dem Friedensſchluſſe zu Breda traten ſie dieſelbe an Frankreich wieder ab *x*). Sie bemächtigten ſich derſelben von neuem *y*), und ſie wurde ihnen in dem Utrechter Frieden gelaſſen.

Neuengelland, wovon Boſton die Hauptſtadt iſt. Aus deſſen Lage behaupten die Franzoſen, daß ſie mit zu Canada gehöre; die Engelländer aber ſehen ſie als eine Dependenz von Virginien an.

Neujork iſt in dem nämlichen Falle. Nachdem es das Intereſſe mit ſich bringt, wird ſie für ein Stück von Canada, oder von Virginien ausgegeben. Die Holländer hatten es ehedeſſen innen, welchen es die Engelländer abgenommen haben *z*).

Neujerſey, dieſes Land wurde von den Schweden entdeckt, die ſich allda niederließen; allein die Holländer, denen es wegen der Nachbarſchaft mit Neuholland anſtunde, fanden endlich Mittel, ſolches, da ſie es ſchon einmal eingenommen und auch wieder verlohren hatten, ganz wieder zu erobern *a*). Die Engelländer uſurpirten es hernach wieder über dieſe, und tauften es Neujerſey.

Penſilvanien, ſo ſich von dem 40. Grad der nördlichen Breite bis zum 43. hin erſtrecket. Das Eigenthum und Guvernement davon ſchenkte Carl II. König von Engelland, Wilhelm Pen *b*), dem Haupte der Quaker, von welchem dieſes Land auch den Namen hat.

Mariland. Dieſe Provinz gehörte zu Virginien *c*), ſo ihr gegen Mittage lieget. An Norden gränzt es an Pen-

x) Im Jahre 1667.
y) Im Jahre 1690.
z) Im Jahre 1665.
a) Im Jahre 1682.
b) Im Jahre 1681.
c) Im Jahre 1562.

Penſilvanien. Die erſte engliſche Colonie allda ließe ſich im Jahre 1633. nieder. Sie hat ihren Namen von Henrietta Maria von Frankreich, der Tochter Heinrichs IV. und Gemahlin Carls I. Königs in Engelland.

Virginien, liegt zwiſchen der nordiſchen See, Florida und Canada. Deſſen alter Name war **Apalche**. Man hat ihm den von Virginien wegen der Königin von Engelland Eliſabeth, die ihre ganze Lebenszeit im ledigen Stande verblieb, beygelegt.

Carolina, oder **franzöſiſch Florida**. Dieſes Land iſt unter denjenigen, ſo die Engelländer in dem nordlichen America beſitzen, dasjenige, ſo am meiſten gegen Mittag liegt. Es wurde ſonſt mit zu Florida gerechnet, welcher Name der Halbinſel, ſo die Spanier zu Herren hat, eigen geblieben iſt. Unter der Regierung Carls IX. *d*) erbaueten die Franzoſen allda das Fort **Carolina**. Die Caſtilianer verjagten ſie zwey Jahre hernach daraus, und erhielten ſich lange bey deſſen Beſitz; nachmahls aber kamen die Engelländer und eroberten es wieder von den Spaniern *e*).

Die Bay von **Hudſon**. Die Engelländer haben allda das Fort Bourbon, ſo zwar von den Franzoſen erbauet, von ihnen aber im Utrechter Frieden an Engelland abgetretten worden. Die Engelländer haben auch Beſitz von **Eſtotiland** genommen. Der Ueberreſt vom Lande, ſo gegen dem Nördlichen Theil von Canada lieget, iſt von lauter Wilden bewohnt.

Auſſer dieſen Ländern auf dem feſten Lande haben die Engelländer einige Inſeln in dem Nördlichen America. Barbados, ſo die ſtärkſte ihrer Colonien auf den Caribiſchen Inſeln und diejenige iſt, die am meiſten unter den

d) Im Jahre 1562.
e) Im Jahre 1663.

ſogeannten **Antilliſchen Inſeln von Barlovento** gegen Oſten lieget.

St. Lucia, eine andere Caribiſche Inſel, 20. oder 30. Meilen weit von Barbados; **St. Vincent** u. **Dominico**, ſo zwey andere benachbarte Inſeln ſind, die zum Guvernement von Barbados gehören; die von **Antego**, **Montſerrat**, **Newis**, und **St. Chriſtoph**. Die Inſeln **Barbados**, **Anguilla**, **Jamaica** und **Bahama**. Jamaica iſt die beträchtlichſte dieſer Inſeln; ſie hat 50. Meilen in die Länge und 20. bis 25. in die Breite; ſie liegt 20. Meilen unter der Inſel Cuba gegen Süden zu. Endlich kommen die Lucayiſchen und Bermudiſchen Inſeln, deren zwar ungemein viele, die meiſten aber klein und nicht ſehr beträchtlich ſind. Ziehen gleich die Engelländer und Franzoſen kein Gold und Silber aus ihren Colonien in America, ſo bringt ihnen doch die Handlung vielen Vortheil und Gewinn.

Sie liefern ihnen ſehr viele Kaufmannswaaren, die ſie anderwärts aufkaufen müßten, wenn dieſe nämlichen Colonien in den Händen fremder Mächte wären. So wurde lange Zeit der meiſte Zucker aus Braſilien gebracht.

§. 81. Einkünfte, Ausgaben und gegenwärtige Schulden dieſer Nation.

Nun wollen wir auch die Einkünfte, Ausgaben und gegenwärtige Schulden der Engliſchen Nation in Betrachtung ziehen.

In dieſen letztern Zeiten hat Großbritannien gemeiniglich 6500000. Pf. Sterling Einkünfte gehabt; und deßen ordentliche Ausgaben in dieſen nämlichen Zeiten beliefen ſich auf 5. Millionen und 2. oder 300000. Pf. Sterling; die brauchte man zu Bezahlung der bürgerlichen Bedienten des Königs, der Zinſen, der Nationalſchulden, der See- und Landmacht, der Colonien und Plantagen,

der

der Baukoſten, der Ausbeſſerung und Verfertigung der Hauptſtraſſen, und anderer nothwendiger Ausgaben. Was nun nach dieſem von den Staatseinkünften übrig blieb, ſo ſich folglich auf 1200000. Pf. ohngefehr belief, machte dasjenige, was man in dieſer Inſel den Fonds d'Amortiſſement nennet, aus; dieſer gehört ſeinem Urſprung nach dazu, die Capitalien der Nationalſchulden wieder abzutragen. Seit 40. Jahren, in ſolcher Zeit nämlich wo die Regierung keine auſſerordentliche Ausgaben zu beſtreiten hatte, ſind nicht mehr als 6. Millionen abbezahlt worden; in andern Jahren aber, da die Ausgaben des Staats ſich vermehret, hat man Summen aufnehmen müſſen. Erſt bey der Revolution von 1688. hat man die Gewohnheit in dieſem Lande angenommen, Millionen auf Intereſſe aufzunehmen, in der Meynung, daß dieſe Schulden durch eine mäßige Taxe wieder heimbezahlt werden könnten, ohne das Volk übermäßig beſchweren zu dürfen. Da die Bedürfniſſe des Staats zugenommen, wie zum Exempel in dem letzten Kriege, ſo hat man den Zehenden verdoppelt. Zuweilen hat man ſogar eine Kopfſteuer ausgeſchrieben, die alle Unterthanen nach Proportion ihres Standes betroffen, und die bey einer Million Pf. Sterling ausgeworfen hat; man hat ſich aber ſelten dieſes Mittels bedient, und die Regierung hat immer lieber den nöthigen Fond entlehnt. Daher die unſäglichen Schulden, ſo auf der Nation liegen, kommen.

Man hat ausgerechnet, daß in dem eigentlich ſo genannten Engelland die Ländereyen 10. Millionen Pf. Sterlings eintragen, die Häuſer aber, welche mit den Ländereyen nicht verpachtet ſind, zwey Millionen; dieſes macht zuſammen 12. Millionen, wovon der zehende Theil, als ſo hoch die Auflage von zwey Schilling von einem jedem Pf. in Friedenszeiten ſich beläuft, 1200000. Pf. Sterling beträgt.

Der Zoll . . .	2000000.
Der Accis . . .	1000000.
Der Accis auf das Bier . .	286178.
Auflage auf die Tonnen . .	256841.
Poſtrevenü . . .	101101.
Canzleyſtrafen . . .	7080.
Vergünſtigungen den Wein Maasweiß zu verkaufen . . .	6314.
Confiſcirung verbottener Waaren . .	14058.
Einkünfte des Herzogthums Cornwallis .	9869.
Einkünfte des Fürſtenthums Wallis . .	6857.
Einkünfte einiger andern Crongüter . .	2906.
Abgabe auf die Kohlen . .	113688.
Auf die gebrennten Waſſer . .	25267.
Auf das ſtarke Bier . .	190000.
Auf das Malz, Birn- und Aepfelmoſt .	750000.
Auf das Handel-Salz . .	54261
Auf die 700. Fiacres . .	2800.
Vergünſtigungen der Ballenträger und Hauſirer	6460.
Stampf des Papiers und Pergaments .	109110.
Auf die Fenſter . .	112069.
Contingent von Schottland für alle Abgaben und Steuern . .	160000.
Summa der Einkünfte Engellands zu ordentlichen Zeiten	6415219.

Die Einkünfte vom Jahre 1738. beliefen ſich auf 8597826. Pf. Sterling, dieſes macht nach franzöſiſchem Gelde 197750000. Livres.

Die vom Jahre 1744. auf 9684782. Pf. Sterling nach franzöſiſchem Gelde 222750000. Livres.

Die Ausgaben im Jahre 1739. betrugen 7900251. Pf. Sterl. nach franzöſiſchem Gelde 181705773. Livres.

Die

Die im Jahre 1745. 11679117. Pf. Sterling, nach franzöſiſchem Gelde 268619691. Livres.

Die im Jahre 1747. 9200000. Pf. Sterling.

Die im Jahre 1748. 10061103. Pf. 15. Sols.

Die im Jahre 1750. ſind nicht höher als auf 4. Millionen Sterling angelaufen, weil der Frieden herrſchte.

Die im Jahre 1751. ſind auch aus der nämlichen Urſache nicht beträchtlicher geweſen.

Zur Zeit des Ryßwickiſchen Friedens im Jahre 1697. war Engelland 19930080. Pf. Sterling ſchuldig. Dieſe Schuldenlaſt des Staats war damals der Nation zum Erſtaunen und zur Betrübniß; um wie viel iſt aber dieſelbe nicht ſeitdeme angewachſen? wie hier zu ſehen

		19-930-420.	Pf. Sterling.
Die Nation war den 31. Decemb. schuldig	1731.	49-000-000.	
Den 31. Dec.	1736.	47-866-598.	
	1737.	47-185-869.	
	1738.	46-314-829.	
	1739.	46-299-946.	
	1740.	45-943-946.	
	1741.	46-956-146.	
	1742.	48-915-047.	
	1743.	51-043-347.	
	1744.	53-679-247.	
	1745.	56-525-447.	
	1746.	59-356-497.	
	1747.	68-931-737.	
	1748.	71-340-397.	

Ferner im Jahre 1751. nach Abzug einer Million welche in der leztern Parlamentsſitzung abgetilget worden	Pf. Sterling. 77-497-397.

Ferner im Jahre 1761. 90. Millionen Pf. Sterling oder zwey Billionen und 25. Millionen nach franzöſiſchem Gelde gerechnet, da ſie doch im Jahre 1755. nur 75. Millionen betrugen.

Ich rechne nach den Entwürfen, welche jedes Jahr der Cammer der Gemeinen vorgelegt worden.

Die Schulden der Admiralität, die den 27. Sept. 1759. 3-471-722. Pf. Sterling 2. Schilling, und den 31. Dec. 1759. 4-748-864. Pf. Sterling tragen keine Intereſſen, und gehen die Regierung an. Das Parlament hat eine Million davon abgetragen, die Seecapers aber mehr als zwey wieder durchgebracht. Die Nationalſchulden, ſo ſich ſchon auf 90-300000. Pf. Sterling beliefen, ſind heut zu Tage auf mehr als 103. Millionen gebracht worden. Die Summen, ſo aus denen fortdaurenden Auflagen kommen, zuſammengenommen, machen 15-852-000. Pf. Sterling, wovon alles bis auf 2-075000. Pf. auf das künftige Jahr entlehnt oder vorgeſchoſſen wird. Dieſe Schuldenlaſt, ſo unſäglich ſie immer ſcheinet, könnte doch in Zeit von 30. Jahren durch den einzigen Fond d'Amortiſſement abgetragen werden; dazu aber gehörte, daß die jährlichen unvermeidlichen Koſten nicht vermehrt, eine vortreffliche Haushaltung eingeführt und ein vollkommener Friede verſpührt würde, indem der Krieg nicht allein das Parlament auſſer Standel ſezt die Nationalſchulden abzuführen, ſondern daſſelbe nöthiget, ſolche ſtark zu vermehren; dieſes geſchah in allen Kriegen des gegenwärtigen Jahrhunderts, in welche Großbrittannien verwickelt geweſen iſt.

Aus einem einigen Umſtande, den ich anführen werde, wird man leicht beurtheilen können, wie ſehr der Krieg die Ausgaben dieſer Krone vermehre. Dieſe Nation brauchte ein Jahr in das andere gerechnet während des letzten Krieges 40000. Matroſen, deren Unterhaltung ihr 2-080000. Pf. Sterling jährlich koſtete. Im Jahre 1749. unterhielte ſie nicht mehr als 17000., und ſie verwilligte monatlich für die Unterhaltung eines jeden Matroſen 4. Pf. Sterling, das Monat zu 28. Tagen und das Jahr zu 13. Monate gerechnet, darunter iſt aber auch die Seeartillerie mit verſtanden; alles zuſammengenommen wirft 884000. Pf. Sterlinge aus. In Friedenszeiten erſpahrt Engelland auf dieſen einzigen Artickel unter den Ausgaben 1-196000. Pf. Sterling, welches bey 28. Millionen nach unſerer Münze macht.

Vor dem letzten Kriege hatten die Engelländer ausgerechnet, daß ſie für 11. Millionen Pf. Sterling an Gold- und Silbermünzen im Lande hätten. Dieſe geringe Anzahl an baarem Gelde ſcheint mit den 6-500000. Pf. Sterling, ſo jährlich vom Volke erhoben werden, und den Ausgaben eines jeden Privatmannes keine Gleichheit zu halten; allein ſie hatten zu gleicher Zeit für mehr als 20. Millionen Pf. Sterling königlicher Papiere, die in der Handlung ihren Umlauf hatten. Nach dem Aachner Frieden hatten die Engelländer nach ihrer Rechnung den Werth von 16. Millionen Pf. Sterling an gemünztem Gelde und noch viermal ſoviel an Handlungswaaren in Händen; hieraus kann man zwey Folgen ziehen: erſtlich daß der letzte Krieg mehr Geld nach Großbrittannien gebracht, als aus demſelben geführt, zweytens daß die Nationalſchulden im letzten Kriege erſtaunlich zugenommen, wobey man anzumerken hat, daß die Bancozettel bey dem Geldumlauf eben ſo wohl nutzen als das Geld ſelbſten, ſo durch dieſelben vorgeſtellt wird. Die Actien, ſo eine Activwürkung und den Gewinſt anzeigen, ſo bey der Handlung herauskommt, begünſtigen dieſen Umlauff; allein man darf

darf nicht glauben, daß die Paßivwürkung, welche uns bloß die Verbindlichkeiten der Nation anzeigt, dem Umlauf oder der Handlung einigen Vortheil bringen. Dieſes iſt ſo klar, daß ich es nur in der Abſicht hier anmerke, weil man dem franzöſiſchen Hofe ein Project überreichet, ſo in den Händen der ganzen Welt ſich befindet, und welches ſich auf dieſen Irrthum gründet.

Da das Parlament ſahe, daß eine ſo groſſe Schuldenlaſt auf den Staat von Grosbrittannien haffte, faßte es im Monathe December 1749. den Entſchluß, die Intereſſen, ſo die Nation jährlich davon zu tragen hatte, herunter zu ſetzen. Es befahl, dieſe Intereſſen noch ein Jahr lang mit vier vom hundert, nach dieſem nur 3 [1] und nach 7. Jahren (im Jahre 1757.) nur 3. vom Hundert zu bezahlen.

Die Reichthümer einer Nation beſtehen in der Vereinigung der Reichthümer aller Privatperſonen, woraus dieſelbe zuſammengeſetzt iſt, dieſe Reichthümer aber beſtehen in liegenden Gründen, Häuſern, beweglichem Vermögen, gemünztem Gelde, in ungemünztem Gold und Silber und in Edelgeſteinen; die Summen, ſo die Unterthanen einander für Zinſe zahlen, können nicht unter den Titel der Reichthümer gebracht werden; ſie vermehren auch wirklich das Vermögen des Staats nicht; daß alſo die Nation deswegen nicht ärmer wäre, wenn ſie in dieſem Betracht durch ein Edict ein allgemeines Jubiläum feſtſetzte, dann dieſe Reichthümer werden der Erde und dem Handel benommen, die ſonſten damit hätten angebaut und verbeſſert werden können.

Dann obſchon ein Morgen Land, für deßen Beſſerung nichts geſorgt wird, zur Beſchäftigung und Unterhaltung eines einigen Menſchen nicht hinlänglich iſt, ſo wird dieſer nämliche Morgen Land, wann er mehr angebauet und gebeſſert wird, zur Beſchäftigung und Unterhaltung von zweyen oder dreyen dienen.

Es

Es iſt aber eine ausgemachte Sache, daß bey größern, gleichen oder etwas geringern Profit der Eigenthümer oder Pachter eines Guths das Geld, welches er durch ſeine gute Haußhaltung hätte erſpahren können, lieber auf Zinnß ausleihen als zu Verbeſſerung des Guths anwenden ſoll, denn indem er es auf Zinnß ausleihet, ſo hat er deſſen ruhigen und nicht mit Mühe verknüpften Genuß, ſtatt daß bey Beſſerung eines Guths er ſich unaufhörliche Arbeiten und Sorgen auf den Hals bindet. Daher rührt der zuſammengeſcharrte Reichthum einiger Privatperſonen, der in Anſehung der Nation als tod anzuſehen iſt; daher rührt der immer ſchlechtere Zuſtand der Güther, deren Abnehmen, und deren Unzulänglichkeit eine große Anzahl Bürger zu ernähren; daher rührt folglich auch die allgemeine Entvölkerung und Schwächung eines Staats.

Alle dieſe unglückſeeligen Wirkungen ſind untrügliche Folgen des zu hoch getriebenen Geldwuchers, er begünſtiget die Faulheit zu ſehr, und iſt dem Fleiße ſchädlich, ſtatt daß die Herunterſetzung des Geldwuchers der Handlung und dem Ackerbau ein neues Leben giebt, folglich den Staat bereichert, und die Laſt eines Theils der Auflagen erleichtert.

§. 82. Stände von Großbrittannien und Irrland unter dem Namen der Parlamenter. Sie beſtehen gemeiniglich aus der Cammer der Pairs, und aus der Cammer der Gemeinen; was daraus für eine Regierungsform entſpringe.

Der heil. Eduard, König in Engelland, machte gewiſſe Privilegien, die zu Zeiten der Angelſachſen von guten Königen waren gegeben worden, um wider ſchlimme Regenten zu Schranken dienen zu können, zu Geſetzen. Wilhelm der Eroberer hatte dieſe Privilegien abgeſchaft; Seine Nachfolger aber, die die Gunſt des Volkes nöthig hatten,

um auf den Thron zu ſteigen, führten deren viele wieder ein. Unter dieſen war Wilhelm der Rothbarth, Heinrich I. und Stephan. Heinrich I. ließ dieſe Privilegien, welche das Engliſche Volk unter der Regierung der Sächſiſchen Könige gehabt, in ein Buch zuſammenfaſſen. Die Fürſten, welche ſie gegeben hatten, waren immer die erſten geweſen, ſie wieder zu brechen, ſo bald ſie ſich auf dem Throne befeſtigt ſahen, denn dieſelben ſchränkten ſie zu ſehr ein. Das Beyſpiel des Eroberers hatte mehr Eindruck als das vom heil. Eduard, und die Privilegien waren gleichſam durch den Nichtgebrauch abgekommen.

Die üble Regierung Johannis ohne Land brachte das Volk zum Aufruhr. Die Barons nöthigten dieſen Fürſten mit dem Degen in der Fauſt die Sächſiſchen Geſetze, ſo durch den heil. Eduard in Ordnung waren gebracht worden, wieder einzuführen, die alten Privilegien zu beſtättigen, und noch neue hinzu zu fügen. Dieſe Barons waren die Abkömmlinge der alten Normannen, zum Beſten welcher dieſe Geſetze waren abgeſchaffet worden. Wilhelm der Eroberer hatte den Engelländern alle ihre Lehen genommen, um die Herren, die um ihn geweſen waren, damit zu belehnen. Kam Wilhelm das Recht nicht zu das Regiment zu ändern; ſo waren die Barons Uſurpateurs; kam es ihm zu, ſo waren die Barons ungerecht, da ſie ihren König nöthigen wollten dieſe Geſetze wieder herzuſtellen. Die Privilegien (die ſehr weitläuftig ſind, und die hauptſächlich die Immunität von aller Auflage ohne Einwilligung der Barons betreffen, wurden in eine feyerliche Urkunde gebracht, welche die große Charte genennt wird f). Der König und die Barons ſchwuren, dieſer Charte nachzuleben; gefährliche Klippe für die königliche Gewalt, und Quelle der Empörungen unter dem Volke, die ſchon ſo oft Engelland erſchüttert haben!

Hein-

f) Sie iſt vom Jahre 1215. Matth. Paris, Hiſtoria major. Geſchichte von Engelland durch Rapin; Allgemeine Sammlung des Völkerrechts I. Th. 1. B.

Heinrich III. Sohn Johannis ohne Land, widerrufte bey ſeiner Gelangung zum Throne die große Charte; er ſahe ſich aber bald gezwungen ſie von neuem zu beſtättigen *g*). Dieſe Beſtättigung geſchahe mit Feyerlichkeit, denn deßen Uebertretter wurden bey **der Glocke, dem Buche und dem Lichte verflucht.** Dieſes war die Art zu fluchen damaliger Zeiten. Seit dieſer Zeit iſt die Charte nach den verſchiedenen Regierungen mehr oder weniger ordentlich beobachtet worden, hat aber allezeit die Kraft eines Geſetzes gehabt. Die Könige von Engelland beſchwören dieſelbe, indem ſie auf den Thron gelangen.

Was man in Engelland die große Charte oder die Charte der Freyheiten nennt, iſt in der That blos die Sammlung der Privilegien und Rechte, ſo den Großen und Communen Engellands durch Johannem ohne Land zugeſtanden worden. Dieſes erhellet klar, und wird mit ausdrücklichen Worten zu Anfang der großen Charte geſagt. Die Engelländer behaupten dem ohngeachtet, dieſe Charte ſey nicht der Grund, ſondern die Erklärung von der Freyheit der Nation, und die Macht der Könige von Engelland werde durch dieſes Geſetz *h*) nicht eingeſchränkt, ſondern beſtimmt. Sie behaupten dieſes ohne einigen Grund; denn wenn man die Quelle der Macht der Engliſchen Könige betrachtet, ſo wird man keine andere nach ihrem Urſprunge unumſchränkter finden, weil ſie ſich auf das Recht der Eroberung, das willkürlichſte unter allen Rechten, gründet. Wilhelm der Eroberer übte es in ſeiner ganzen Größe aus, und die Geſchichte Engellands lehret uns, daß er niemals in geringſten davon abgegangen. Er nahm ſeinen neuen Unterthanen die Waffen, und verboth ihnen nach 8. Uhr des Abends Licht in ihren Häuſern zu haben. Wenn dieſe Stunde eintratt, ſo erinnerte der Schall einer Glocke, *le Couvrefeu* **der Lichtlöſcher** genannt, die Leute, ſich in ihren Häuſern eingeſchloſſen zu halten, ihre Lichter und das Feuer

g) Im Jahr 1226.

h) Diſcurs über das Regiment von Sydney.

Feuer auf dem Heerde auszulöſchen, bey empfindlicher Strafe wider die, ſo dagegen handeln würden. Alle übrige Handlungen Wilhelms zeigen an daß er als ein unumſchränkter Fürſt und ſogar deſpotiſch regiert habe. Die große Charte enthält alſo nicht die urſprünglichen, ſondern die ertheilten Freyheiten der Nation.

Vergebens ſucht ein neuerer Schriftſteller *i*) zu behaupten, daß die Herrſchaft Wilhelms des Eroberers ſich nur auf die Sachſen und Britten, die damals die Inſel bewohnten, habe erſtrecken können, und daß die Normannen, mit welchen dieſer Fürſt gezogen, und alle diejenigen, ſo von ihnen herſtammten, frey geblieben wären. Iſt es möglich, heut zu Tage die Engelländer, die von den beſiegten Sachſen und Britten abſtammen, von den Engelländern die von den ſiegenden Normannen herkommen, zu unterſcheiden? Wäre dieſe Unterſcheidung, im Falle ſie ſtatt haben könnte, aber auch nothwendig? Sobald ein Land erobert iſt, wird der Sieger mit dem Beſiegten vermiſcht, ſie machen ein einiges Volk aus, und ſie ſind ohne Ausnahme dem nämlichen Regimente unterworfen. Einer der neuen Schriftſteller *k*) merkt an, daß die Nordiſchen Völker von Europa ihr Land als freye Menſchen erobert, und aller Orten die Monarchie und Freyheit eingeführt haben; daß die Völker vom nördlichen Aſia ihr Land als Sklaven beſieget haben, Sklaven mit den Beſiegten geblieben ſind, und daß ihr Fürſt über die ſiegende Unterthanen eben ſowol als über die Beſiegten die willkührliche Macht eingeführt habe. Allein dieſer Schriftſteller hat, ſo gut geſinnt er immer für das Engliſche Regiment iſt, nie geſucht zu behaupten, daß Krieger, die den Fahnen eines Eroberers nachziehen, nicht dem nämlichen Regimente unterworfen wären,

i) **Vom bürgerlichen Regimente von Locke, ein Werk ſo engliſch zu Londen 1690. und franzöſiſch zu Amſterdam und Genev 1724. herausgekommen iſt.**

k) Montesquieu.

wären, welches der Eroberer durch ihre Hülfe über die Beſiegten ſezt. Ein Satz der äuſerſt abgeſchmackt wäre!

Da der glückliche Erfolg der Empörung der Barons wider Johannem ohne Land den Großen Engellands gezeigt hatte, daß ſie ihren Königen Geſetze vorſchreiben könnten, ſo nahmen ſie ſich heraus, ihnen das zu ihrem Aufwande nöthige Geld anzuweiſen und ſich das Recht der Krönung anzumaſſen. Dieſes nennt man in Engelland die bürgerliche Liſte. Die Summen, ſo das Parlament unter dieſem Titel dem König jährlich zugeſtehet, ſind 800000. Pf. Sterling; da aber die Auflagen, auf welche dieſe Summe angewieſen wird, weit unter ihrem Werthe geſchäzet werden, ſo erhebt der König jährlich davon 11. biß 1200000. Pf. Sterling. Er iſt nicht verbunden von dieſem Ueberſchuße dem Parlamente Rechnung zu thun; ſollten aber durch einen Zufall die angewieſenen Auflagen weniger als 800000. Pf. Sterling auswerfen, ſo entſchädiget die Nation den Monarchen, der über dieſes mit dieſer anſehnlichen Summe nichts beſtreiten darf als ſeinen Hofſtaat und die Unterhaltung ſeiner Geſandten an fremden Höfen. Auf dieſe Weiſe ſahen ſich die Könige ſelbſt gezwungen die Deputirten der Nation zuſammen zu berufſen, um dieſe bürgerliche Liſte von ihnen zu erhalten.

Dieſe Verſammlungen, ſo heut zu Tage unter dem Namen eines Parlaments bekannt ſind, und die ihrem Urſprunge nach blos aufrühreriſche Zuſammenkünfte waren, wurden zu einem ordentlichen Gerichte, welches mit der Zeit und in verſchiedenen Zeitläuften den Namen und die Form, ſo es gegenwärtig führet, erlangt hat. In den erſten Jahren des XIII. Jahrhunderts *l*) unter der Regierung Heinrichs III. kamen dieſelben auf. Der König hatte unſägliche Domänen, da die Parlamenter anfiengen, und ein

l) Im Jahre 1248.

ein großer Theil des Landes war ihm eigen; Der Lords, die nicht viel geringere Macht als der König ſelbſt hatten, waren wenig; und die Communen beſaſſen faſt gar nichts.

Alles dieſes hat eine veränderte Geſtalt angenommen. Die Könige haben auf viele ihrer Prärogativen Verzicht gethan, die Crongüter ſind nichts mehr in Vergleiche deſſen, was ſie geweſen ſind, die Anzahl der Pairs iſt ſehr geſtiegen, und die meiſten unter ihnen beſitzen wenige Reichthümer. Die Biſchöffe, ſo als Pairs Sitz im Parlamente haben, geben ſich alle für arm aus, ſeitdeme die Engliſche Kirche ihrer Güter beraubt worden iſt *m*); der dritte Stand des Staats aber beſitzt heut zu Tage mehr als drey Viertheil des Landes, und deſſen Macht hat mit ſeinen Reichthümern zugenommen, da indeſſen die Macht des Königs und der Pairs immer abgenommen hat, weil die Lords die Freyheit hatten ihre Güter zu veräuſſern, und dem König das Recht zukam die Crongüter wegzugeben.

Das zu Oxford gehaltene Parlament *n*) iſt das erſte, wo von den Communen Meldung geſchiehet. Vor dieſem Zeitpuncte hatte der dritte Stand des Staats keinen Theil an öffentlichen Geſchäften. Der König hatte das Recht die Deputirten der Communen zu ernennen; unter Eduard I. aber wurden dieſe Deputirte allmählig von ihren Städten

m) *Le Sermon du Laïc*, ſo 1734. in Engelland gedruckt worden, wirft der Cleriſey ihre Haabbegierde vor, und giebt dieſelbe als ſehr reich an, wie ſie es auch wirklich iſt, da ſie zu dem Beſitz vieler Güter wieder gelanget, deren ſie beraubt geweſen war. Die Biſchöffe ſind in dieſem Lande, wie anderwärts auch, verſchieden in Anſehung der Einkünfte. Das Bißthum Wincheſter trägt 8000. Pf. Sterling (dieſes macht 192000. Livres nach franzöſiſchen Fuß) und das von Briſtol wirft nicht mehr als 300. Pf. Sterling ab. Sind die Biſchöffe nicht vermögend, ſo hilft dieſen der Hof, indem er ihnen andere Wohlthaten ertheilt.

n) Im Jahre 1264.

ten und Provinzen ernennt *o*); und die Communen genieſſen ſeit dieſer Zeit unverändert dieſes Vorrecht fort bis auf den heutigen Tag. Alle Parlamentsſchlüſſe vor Eduard I. führen die Worte bey ſich: **vom König und denen geiſt- und weltlichen Herren auf Bitten und Anrufen der Communen erhalt.** Die Barons zogen die geſetzgeberiſche Gewalt unter Eduard II. an ſich *p*), die Communen theilten ſolche mit den Großen des Reichs unter Eduard IV. *q*) maßten ſich aber dieſelbe ganz allein an unter Carln I. *r*).

Dieſes ſind die vornämſten Zeitläufte, bey welchen das Parlament entſtanden iſt, und die Staatsveränderungen, wodurch es zu dem Grade der Macht gelanget iſt, den es gegenwärtig beſitzet. Die Könige in Engelland waren ehedeſſen unumſchränkt, heut zu Tage ſind ſie es bey weitem nicht mehr; man muß ſich aber nicht verwundern, daß Verſammlungen, die das ganze Volk vorſtellen, nach und nach in einigen Ländern ſich mehr Gewalt angemaßt haben als ihnen nach der urſprünglichen Staatsverfaſſung zukommt, eben ſo wenig als wenn wir ſehen, daß in andern Ländern dieſelben die Rechte, welche ſie nach dieſer nämlichen Verfaſſung in Händen hatten, haben verlohren gehen laßen. Die Zeit rechtfertiget alle dieſe Veränderungen *s*).

Das Parlament von Großbrittannien beſteht in der Verſammlung der drey Stände; der Cleriſey, des Adels und des Volks oder der Communen. Dieſe Verſammlung wird in zwey Cammern oder Häuſer getheilt; die obere Cammer oder die Cammer der geiſt- und weltlichen Herren;

o) Im Jahre 1272.
p) Im Jahre 1308.
q) Im Jahre 1461.
r) Im Jahre 1648.
s) Siehe mein Völkerrecht 4. Cap. 5. Abſchn.

ren; und die Untere, oder die Cammer der Gemeinen oder der Deputirten des Volks.

In der obern Cammer ſitzen lauter Herzoge, Marquiſe, Graven, Vicomtes, Barons und Biſchöffe, welche letztere alle dieſe nämlichen Titel führen *t*). Die Pairs haben ihren Sitz im Parlamente als Barons. Die Anzahl der Biſchöffe iſt auf 26. geſetzt, worunter zwey Erzbiſchöffe ſind. Der König kann nach Gutbefinden die weltlichen Pairs vermehren. Gegenwärtig ſitzen bey 230. Pairs im Parlamente, worunter die 16. Schottiſche, die mit in dieſer Cammer ſitzen, mitgerechnet ſind; es kommen aber nur ohngefehr 186. in daſſelbe, die andern werden, weil ſie entweder Catholiſch oder noch minderjährig, und folglich zu aller Verwaltung öffentlicher Geſchäfte unfähig ſind, von allen Seßionen ausgeſchloßen.

Die Untercammer beſteht aus den Deputirten der Gravſchaften, der Städte, und der Dörfer. Es ſind entweder Perſonen von dem niedern Adel, oder jüngere Söhne von Pairs, oder Leute, die wegen ihres Amtes ein beſonders Anſehen haben, die zu dieſer Deputation ernennt werden. Die Anzahl der Deputirten der Provinzen, die man Gravſchaften nennt, beſteht in 92. Der Deputirten der biſchöflichen Städte, die Citehs geheißen werden, ſind etwas mehr; und der Deputirten der Dörfer, das iſt der Städte, und Dörfer, die eine Unterobrigkeit haben, ſind mehr als 300. Wenn die Unterkammer vollzählig iſt, beſteht ſie aus 558. Deputirten. Einem jeden Unterthan, der 40. Schilling *u*) Einkommen hat, kommt das Recht zu ſeine

t) Der Erzbiſchoff von Canterbury iſt der erſte Pair des Königreichs. Er ſitzt gleich nach der königlichen Familie, und nicht allein vor allen Herzogen, ſondern auch vor den erſten Bedienten der Crone. Der Canzler nimmt ſeinen Sitz nach dem Erzbiſchof von Canterbury, und vor dem von York.

u) Ein Schilling gilt 24. franzöſiſche Sous.

ne Stimme zur Wahl eines Parlamentsglied zu geben, allein um ſelbſt erwählt werden zu können, muß man 600. Pf. Sterling jährliches Einkommen an liegenden Gütern beſitzen.

Die Pairs von Engelland können um keiner andern Urſache als wegen peinlicher Verbrechen gefänglich angehalten werden; dieſes nämliche Vorrecht haben auch die Glieder der Gemeinen während des Parlaments.

Die Herren des Oberhauſes können wider ein Glied der Cammer der Gemeinen nicht anderſt, als auf erhobene Klage dieſer nämlichen Cammer, wegen des gedachten Gliedes Aufführung, verfahren. Dieſe nämliche Gemeinen können die Herren des Oberhauſes wegen Hochverraths, wegen des Laſters der beleidigten Majeſtät, und wegen Malverſation vor Gericht fordern; die andern Pairs des Königreichs aber fällen das Urtheil über ſie, die Gemeinen ſtellen da das Publicum als Ankläger vor.

Das Parlament muß nothwendiger Weiſe vom Könige zuſammen beruffen werden, und es iſt ſo weſentlich, daß derſelbe darinnen präſidire, daß eine Verſammlung, ſo durch ihn nicht zuſammen berufen worden, und bey welcher er nicht präſidirt, kein Parlament iſt, auch weder den Namen davon führen, noch die gehörige Gewalt ausüben kann *x*). Es kann weder Ober- noch Untercammer ſeyn, wo kein Parlament iſt, und blos der König iſt das Oberhaupt dieſer Verſammlung, dem es zukommt, ſie zuſammen kommen und auseinander gehen zu heißen *y*). Der Widerſpruch in der Art der Zuſammenberufung des Parlaments, und der Gewalt die es hat, leuchtet in die Augen. Der König ſchreibt ſelbſt an jeden Pair zur allgemeinen Verſammlung zu kommen, um ihm mit Rath an

x) Siehe den Tractat des David Jonkius, eines Engliſchen Rechtsgelehrten, ſo zum Titel hat: *Lex terrae*, Landesgeſetz.

y) *Principium, caput, et finis Parlamenti.*

an die Hand zu geben z), und durch ſeinen Canzler läßt er an die Sheriffs oder Richter der Grafſchaften und andere Vorſteher des Volkes, welche die Wahl der Deputirten zum Unterhauſe zu beſorgen haben, ſchreiben, damit ſie Deputirte des Volks in das Parlament ſchicken, welche zu demjenigen ihre Einwilligung geben ſollen, was befohlen worden ſeyn wird a).

So bald die Zuſammenberuffungsbriefe in den Provinzen anlangen, ſiehet man nichts als Haß, Intriguen und Uneinigkeiten, Torrys und Whigs, Royaliſten und Republicaner, Anhänger der uneingeſchränkten Gewalt und Anhänger der Unabhängigkeit, Wohlgeſinnte für den Hof und Anhänger des Volks; alle dieſe verſchiedene Factionen verurſachen heftige Bewegungen unter dem Volke, denn jede Parthey will Deputirte nach ihrem Sinne haben, und jede Parthey hat doch täglich andere Maximen, andere Abſichten, und ein anders Intereſſe.

Zu Anfange der Regierung Wilhelms III. wurde die Dauer eines Parlaments auf drey Jahr geſetzt; da aber die öftere Wahlen öfters die äuſerſten Unruhen unter dem Volke verurſachten, nahm man ſieben Jahre an, und aller Wahrſcheinlichkeit nach wird es bey dieſer Einrichtung bleiben.

In der Vereinigung dieſer drey Mächte, des Königs, des Ober- und Unterhauſes liegt die Seele des politiſchen Cörpers von Großbrittannien. Es iſt ein Inſtrument von 3. Saiten, ſo keinen harmoniſchen Ton von ſich giebet, wenn nicht die 3. Saiten zuſammen ſtimmen.

Die geſetzgeberiſche Gewalt iſt unter dem Könige, den Großen und den Gemeinen getheilt. Sonſt ſchlug der König die Geſetze vor, und das Parlament gab denſelben die gehörige Kraft, indem es ſie genehmigte. Dieſes

z) *Conſilium impenſum Domino Regi.*

a) *Ad faciendum et conſentiendum.*

ſes iſt verändert. Gegenwärtig ſchlagen die Cammern vor, und der König genehmigt, es ſey nun die Rede von einem neuen Geſetze ſo gegeben werden, oder ob ein altes abgeſchafft werden ſoll. Ein Glied der Communen ſchlägt ſeiner Cammer eine Acte vor, die ſie unterſuchet. Findet ſie in verſchiedenen Tägen, an deren jedem ſie vorgeleſen wird, Beyfall, ſo wird die Acte der Obercammer zugeſchicket, die ſie auf die nämliche Art unterſuchet. Wird ſie auch in dieſer Cammer die dreymal, da ſie vorgetragen wird, genehmigt, ſo wird ſie dem König übergeben, der ſeinen Beyfall verweigern kann, ohne irgend eine Urſache deswegen anzugeben. Jedes Glied kann das Project hier und da abändern, ſo oft aber eine ſolche Abänderung in einer Cammer geſchiehet, muß die Acte wieder in die andere kommen, damit dieſelbe, ſo wie ſie abgeändert worden, unterſucht werde. Blos bey denen Acten, wo von Geldaufnahmen die Rede iſt, kann das Oberparlament nichts ändern; das Recht haben ſie dieſelben ganz zu verwerfen, welches aber ſelten geſchiehet, weil die Aufnahmen gemeiniglich auf Erſuchen des Königs und zur Ausführung ſeiner Projecte geſchehen.

Zu Ende der Parlamentsſeßion geht der König in dem Gefolge der Prinzen vom Geblüte und der Cronbedienten in die Herrencammer. Dahin beruft er die Cammer der Gemeinen. Allda giebt er in dem Königlichen Ornate und die Crone auf dem Haupte ſeine Einwilligung zu denjenigen Acten, die er für gut befindet zu genehmigen. Blos dieſe Einwilligung machet dieſe Acten, ſo Bills genennt werden, zu wahren Geſetzen. Iſt einmal das Geſetz gegeben, ſo wird dem König deſſen Ausführung übertragen.

Der König läßt beeden Cammern das Verzeichniß der Schulden und der Koſten überreichen, und erklärt ihnen entweder ſelbſt oder durch andere die Bedürfniſſe des Staats. Die Untercammer behauptet, daß dieſe Materien ihr zuerſt vorgelegt werden ſollen. Wann der Be-

weggrund von beeden Cammern gut geheiſſen wird, denn wird der Wille des Königs von ihnen erfüllt. Findet der Beweggrund ihren Beyfall aber nicht, ſo weigern ſie entweder die vorgeſchlagenen Auflagen vorzunehmen, oder ſetzen ſie ſo weit herunter, daß der König nichts unternehmen kann. Der Hof miſcht ſich weder in die Art der Steuerauflagen, noch in die Weiſe wie dieſelben einzubringen, noch in die Beſtimmung von ihrer Dauer. Beede Cammern machen dieſes unter ſich aus, verfertigen davon eine Acte die der König genehmiget, beſtimmen, weiſen an, und legen den Fonds auf zu den Summen die der König nöthig hat; und einen andern Fonds zur Unterhaltung der Armee, der Flotte, und zu Beſtreitung aller übrigen Staatsausgaben. In dieſen zwey Arten von Fonds beſtehet aller Aufwand des Staats.

Die geſetzgeberiſche Macht ruht blos auf den Parlamentern, und die Ausführung der Geſetze bey dem Könige; allein dieſe letztere kann nicht ſtatt haben, ohne daß die Parlamenter alle Jahr darum wiſſen und ſie genehmigen.

Die Verwaltung der Staatsſachen außer dem Reiche in Anſehung auf fremde Souveräns beruht blos bey dem Könige. Mit ihm und ſeinen Miniſtern tretten die Geſandten fremder Mächte in Unterhandlung; er kann Tractaten eingehen, ohne daß das Parlament etwas dabey zu ſagen hat: er könnte ſo gar Krieg ankündigen und führen ohne die Nation erſt darum zu befragen, wenn er nur im Stande wäre den gehörigen Aufwand dazu zu beſtreiten, und ohne Geldhülfe zu verlangen, welche die Nation nicht eher zugeſteht, als wenn ſie den Aufwand genehmiget; allein das Parlament hat ſich angewöhnt bey gewiſſen Fällen die Acten der öffentlichen Staatsunterhandlungen zu verlangen, um unterſuchen zu können, ob die Miniſter alles dasjenige beobachtet haben, was der Ruhm und das Intereſſe der Nation erfordert. Ich ſage die Miniſters, denn die Engelländer halten dafür, daß, was

der

der König gethan habe, hätten die Miniſters gethan; daß der König immer unſchuldig, die Miniſters aber gehalten wären, von ihrer eigenen Aufführung und den Folgen, welche ihre dem Fürſten gegebene Rathſchläge gehabt haben, dem Parlamente Rechenſchaft zu geben.

Der König von Großbrittannien hat das Recht Münzen ſchlagen zu laſſen; allein er muß den Beyfall des Parlaments haben, um den Werth der Münzen zu beſtimmen, und darf davon weder **Herrentax** noch **Schlagſchatz** nehmen.

Eine allgemein angenommene Maxime in Engelland iſt, daß der König zwey Obern habe: Gott und die Geſetze *b*), welchen er ſo gut als der geringſte Unterthan unterworfen iſt; daß er gebundene Hände haben ſoll, falls er böſes thun will, eine Macht ohne Schranken aber, wenn er gutes, das nämlich die Nation auch dafür anſiehet, ſtiften will.

Die Macht des Fürſten iſt ſo eingeſchränkt, daß er nicht befugt iſt einen Burger in dem Gefängniſſe ſitzen zu laſſen, ohne ihm ſeinen Proceß zu machen. Die Acte, welche die Engelländer *habeas corpus* nennen, erlaubt einem Gefangenen, ſich, welches Gericht ihm das günſtigſte zur Unterſuchung ſeiner Sache zu ſeyn ſcheinet, zu wählen, und befiehlt ihn in Freyheit zu ſetzen, wann binnen 24. Stunden die Urſachen ſeiner Gefangennehmung nicht angegeben werden. Die Engelländer haben bey mehr als einer Gelegenheit die ſchlimmen Folgerungen ihrer Acte *habeas corpus* erfahren müſſen, und das Parlament ſahe ſich gezwungen dem Könige die Macht zu geben, ſich derjenigen Perſonen, die er übelgeſinnt gegen die Regierung halten würde, zu verſichern, und ſie in gefänglichem Verhafte verwahren zu laſſen, ohne ihnen den Proceß zu machen. Ob es gleich nur erſt 60. Jahre ſind, daß dieſe Acte *habeas corpus* iſt gegeben worden, ſo hat doch das

b) *Rex in ſuo regno ſuperiores habet Deum et Legem.*

Parlament deren Execution ſchon ſiebenmal ſuſpendiren müſſen; zweymal unter der Regierung Wilhelms und Mariä, einmal wieder unter dem nämlichen Wilhelm, der nach dem Tode Mariä allein regierte, einmal unter der Königin Anna, einmal *c*) unter der Regierung Georgs I. und zweymal *d*) unter König Georg II.

Irrland, das ſein beſonders Regiment hat, hat auch, wie Großbrittannien, ein Parlament; und iſt verbunden auf eigene Koſten ein Corps von 12000. Mann zu ſeiner Vertheidigung zu unterhalten, jährlich eine gewiſſe Summe dem Vicekönige, der **Lord Lieutenant** genennt wird, zu geben, und alle Abgaben zu tragen. Was bey dem Großbrittanniſchen Parlamente vorgehet, wird auf die nämliche Weiſe beym Irrländiſchen vorgenommen, und alles was der König in jenem vornimmt, wird in dieſem durch einen Lord Lieutenant auctoriſirt; allein es geſchieht in dem Irrländiſchen Parlament von keinem Bill der Vorſchlag, der nicht zuerſt in dem Großbrittanniſchen wäre genehmiget worden.

Großbrittannien und Irrland ſind alſo monarchiſche Regierungen in Anſehung des Königs, ariſtocratiſche in Anſehung der Großen, und democratiſche in Anſehung des Volks. Dieſes ſind zuſammengeſetzte Regierungen, denn ſie haben nur einen Souverän; es ſind unregelmäßige Regierungen, denn ſie gleichen keiner von den drey regel-

c) Im Jahre 1715.

d) Im Monate März 1744. auctoriſirte das Parlament durch einen Bill den König, diejenigen Perſonen, auf welche er den Verdacht hätte, daß ſie ſich in irgend ein Complot wider deſſen Intereſſe eingelaſſen hätten, zu arretiren. Im Jahre 1745. während der Unruhen, ſo der Prinz Carl Eduard Stuart, älteſter Sohn des Prätendenten, in Schottland erregt hatte, erließ das Parlament eine Acte, durch welche der König berechtiget wurde, alle diejenigen, auf welche der Verdacht eines Complots wider deſſen Perſon und Regierung fallen könnte, gefänglich anhalten und verwahren zu laſſen.

regelmäßigen Formen, und haben doch von jeder etwas. Die Monarchie wird in denſelben durch die Ariſtocratie und Democratie gemäßigt. Man kann nicht ſagen, daß die Regierung Großbrittanniens pur monarchiſch ſey, weil die Großen und das Volk die geſetzgeberiſche Macht mit dem Könige theilen, und der König keine Geldſummen erheben kann, ohne die Einwilligung des Volks. Man kann auch nicht ſagen, daß die Verfaſſung in dieſem Reiche ganz Republikaniſch ſey, weil ein König in demſelben die ſouveräne Gewalt hat, die geiſtlichen, weltlichen und Kriegsämter nach ſeinem Gefallen, an wen er will, verleihet, und Krieg und Frieden machen kann, ohne ſeine Unterthanen deswegen um Rath zu fragen. Man kann auch nicht behaupten, daß es ganz democratiſch ſey, weil die Billen des Unterhauſes keine geſetzliche Kraft haben, als in ſo fern ſolche von dem Oberhauſe angenommen, und vom Könige genehmiget worden. Man kann es endlich auch nicht für pur ariſtocratiſch ausgeben, weil die Bills des Oberparlaments, um als Geſetze gelten zu können, vorher durch das Unterparlament gehen, und vom Könige gebilligt werden müſſen.

Uebrigens hat der Monarch von Großbrittannien, wie ich ſchon einmal geſagt habe, weit mehr Macht, als dieſe Regierungsform ihm ſcheint übrig zu laſſen. Er vergiebt alle Bißthümer und andere große Pfründen, wie auch alle Civil- und Militarbedienungen; alle dieſe kann er nach Gutbefinden wieder abnehmen; die geiſtlichen Aemter aber und noch einige andere in geringer Anzahl werden auf Lebenslang verliehen. Er ertheilt den Pairs- und andere Ehrentitel, zum Exempel als Ritter-Baronet, wovon der Titel erblich iſt, und als bloſer Ritter, wovon der Titel mit dem Leben der Perſon aufhöret, ſie können aber nicht anders als vom Parlamente peinlicher Verbrechen halber dieſes Titels beraubt werden. Er hat das Recht Krieg auf eigene Unkoſten, oder mit Einwilligung des Parlaments auf Koſten des Volks zu führen. Er kann auch

Frie-

Frieden ſchließen. Er hat die Macht zum Tod Verurtheilte zu begnadigen. Kein Todesurtheil kann vollzogen werden, es habe es denn der König unterſchrieben, und er kann den Verurtheilten begnadigen, oder ſeine Strafe nach Gutbefinden in eine andere verwandeln. Er läßt Münzen ſchlagen, und der Staat verwilligt ihm dazu 15000. Pf. Sterling. Er hat die Gelder des Staats zu verwalten, ſo bald vom Parlamente deren Aufnahme beſchloſſen, und deren Verwendung angezeiget worden. Endlich iſt er auch das oberſte Haupt der Kirche. Im Falle er der Einwilligung und des Geldes ſeines Volkes zu Unterhaltung vieler Truppen benöthigt iſt, kann er ſicher ſeyn beedes zu erhalten, wann er in den Entſchlüſſen, die er nimmt, blos das Intereſſe des Landes zum Augenmerke hat; zuweilen auch, wenn er von demſelben abgeht. Bey der Wahl der Glieder zur Cammer der Gemeinen, welcher die Nation ihre Freyheit zu danken hat, kann alles mit Gelde überſetzt werden, und der Hof hat das Mittel in Händen, die Stimmen zu gewinnen. Es iſt vielleicht ſchwerer der Verführung als der öffentlichen Gewalt zu widerſtehen, denn Gewalt vertreibt man mit Gewalt; dem Reize der Reichthümer und der Ehren kann man nichts als den Schild der Tugend entgegen ſetzen. Jede Regierung in Engelland iſt fruchtbar an Penſionairen des Hofes, die in den zwey Parlamentscammern unter den Beſchützern der Freyheit des Volkes ſitzen, und man kann vom Großbritanniſchen Parlamente ſagen, was dort Jugurtha von Rom ſprach *e*).

§. 83.

e) *O Urbem venalem, ſi emtorem invenerit.* Hiezu wollen wir noch den Gedanken des Cicero fügen: *Reſpublica diu ſtare non poteſt, emto conſtupratoque judicio.* Cicer. *ad Atticum.*

§. 83. Beederley Geſchlechter werden zur Thronfolge gelaſſen, und die catholiſche Religion, ſo in alten Zeiten kein Hinderniß war zur Crone zu gelangen, wird heut zu Tage für eines angeſehen.

Die Engelländer haben allezeit beederley Geſchlechter zur Crone gelaſſen *f*). Die Verfügung der großen Charte, das Zeugniß alter und neuer Geſchichtſchreiber, und die Regierungen der Prinzeßinnen die dieſe Crone getragen haben, der Maria, der Eliſabeth und der Annä ſind dieſerwegen eine unwiderſprechliche Regel.

Sonſt war die catholiſche Religion kein Hinderniß auf den Engliſchen Thron zu gelangen. Maria, welche der catholiſchen Religion zugethan war, beſtieg denſelben ſo gut als Eduard und Eliſabeth, die ſich zur Engliſchen Kirche bekannten; allein die Engliſchen Stände, die in Form einer **Convention** zuſammen traten, entſchieden *g*), daß, da Jacob II. ſo viel er nur gekonnt, die Grundgeſetze von Engelland umgeſtoſſen, den urſprünglichen Contract zwiſchen ihm und ſeinem Volke gebrochen, und nachmahls das Königreich verlaſſen habe, derſelbe durch ſeinen Weggang den Thron ledig gelaſſen hätte; ſie machten daraus den Schluß *h*), daß ein dem römiſchcatholiſchen Glauben zugethaner Fürſt nicht König in Engelland ſeyn könnte; ſie bothen die Crone dem Prinzen und der Prinzeßin von Oranien, dem Eidame und der Tochter Jacobs II. an *i*), und machten noch verſchiedene andere Geſetze; die Schottiſche Convention wurde nach der Engliſchen eingerichtet *k*). Das Londner Parlament erklärte nachher *l*) Sophiam die verwittibte Herzogin von Hannover

f) Tacit. in vita Agricolæ,
g) Den 7. Februar 1689.
h) Den 8. Februar.
i) Einige Tage darauf.
k) Den 9. April 1689.
l) Durch ein Decret vom 14. Merz 1701. beſtättigt durch ein anders vom 25. October 1705.

nover *m*), als die nächſte Anverwandtin in der Proteſtantiſchen Linie, zur Thronfolgerin nach Wilhelms III. und Annen von Dänemark, ihrer Schwägerin, Tode. Die nämliche Acte enthält ferner, daß die Succeßion auf die Nachkommen der Sophiä in der Proteſtantiſchen Linie kommen ſollte, und daß die Crone nie von einer Perſon, die Gemeinſchaft mit dem päbſtlichen Stuhle hätte, und Catholiſch wäre, oder eine catholiſche Perſon geheurathet hätte, getragen werden könnte. Auf dieſe Weiſe hat das Volk die Staatsgeſetze verändert, und in ſeine Macht bekommen, ſo hat es die Succeßion bey der Proteſtantiſchen Linie beſtimmt, indem es die Nachkommen der Prinzeßin Sophiä, die nicht einmal die 45ſte Perſon in der rechtmäßigen Succeßionsordnung war, zum Nachtheile 30. oder 40. Perſonen, die ſämtlich aus dem Hauſe Stuart in männlich- oder weiblicher Linie abſtammten, zur Thronfolge rufte.

Die Frage, ob das Volk das Erbrecht des Hauſes Stuart umſtoſſen können, hält die Engelländer ſeit 61. Jahren in ihrer Meinung getheilt. Die Anhänger der Revolution ſagen, **daß die Crone** kraft der Clauſel einer Parlamentsacte unter Heinrich VIII. vom Jahre 1485. **ſo bald man ſolche auf dem Haupte hat, von allen Vorwurf frey ſpreche**, und daß ſeit dieſer Zeit ein König allerdings für rechtmäßig müſſe angeſehen werden, ſo bald er erwählt und gecrönt worden. Die Jacobiten aber unterſcheiden bey ihrer Antwort hierauf das menſchliche von dem göttlichen Rechte, und behaupten, daß kein menſchliches Geſetz eine Veränderung rechtfertigen könne, die wider die königliche Hoheit liefe, und daß die Blödigkeit und Verrückung des Verſtandes allein den nächſten Verwandten des Königs unfähig zur Crone mache. Der gemeine Haufe der Nation verſichert hingegen, daß viele andere Beweggründe dieſem Rechte in Wege ſtünden, und ſetzt

m) Tochter Friedrichs, Pfalzgravens am Rhein, und Eliſabethä Stuart, der Tochter Jacobs I.

ſetzt unter dieſelben: wenn ein Fürſt ſich der Catholiſchen Religion ergiebt. Dieſe Anhänger der Revolution geben zu, daß die Suveränität zwar göttlichen Urſprungs ſey, und daß die Canones der Engliſchen Kirche die Sache ganz klar ausdrücken, allein ſie behaupten dabey, daß das Erbrecht es nicht ſey, und daß eine Nation, die die Suveränität mit ihrem Könige getheilt beſitze, Veränderungen bey demſelben vornehmen könne.

Die vornämſten Europäiſchen Mächte haben dieſe Succeßion in der Proteſtantiſchen Linie guarantirt. Laut des 4. Artickels des Ryßwickiſchen Friedens erkannte Frankreich Wilhelm für den rechtmäßigen Suverän von Engelland, und verſprach, ihn weder mittelbarer noch unmittelbarer Weiſe in dem Beſitze ſeiner 3. Königreiche zu beunruhigen, noch auf irgend eine Art diejenigen Perſonen zu begünſtigen, die einen Anſpruch auf dieſelbe haben könnten. Durch den Utrechter Friedensſchluß guarantirten Frankreich, Spanien und die vereinigten Niederlande, die in Engelland zum Beſten des Hauſes Hannover eingeführte Succeßion; und der allerchriſtlichſte König hat in dem 4. Artickel dieſes Friedensſchluſſes verſprochen, die Rechte, ſo der Sohn Königs Jacobs II. auf Engelland haben könnte, nicht anzuerkennen, und ihn nicht in ſeinen Landen zu dulten. Durch den 5. Artickel des Londner Tractats *n*) haben der allerchriſtlichſte König, der Kaiſer und die Holländer nochmahls die Succeßion von Grosbrittannien guarantirt und ſich anheiſchig gemachet, weder dem Prätendenten noch deſſen Nachkommen mittel- oder unmittelbar in ihren Landen Schutz und Aufenthalt zu geben. Endlich wurde dieſer Artickel des Londner Tractats durch den 19. Artickel des Aachner Friedensſchluſſes *o*), den 8. Mächte von Europa unterſchrieben haben, erneuert und beſtättiget.

§. 84.

n) So die Quadrupelallianz genennt, und den 2. Auguſt 1718. zu Londen geſchloſſen wurde.

o) So den 18. October 174[illegible] zu Stande kame.

§. 84. Von dem Alligance, Suprematie und Teſtseide.

So bald der König, der bey Eröfnung und Schlieſung eines jeden Parlaments von Grosbrittannien, in eigner Perſon, und in allen übrigen Seßionen durch ſeinen Canzler gegenwärtig iſt, aus der erſten Seßion geht, theilen ſich die zwey Cammern; die Gemeinen gehen in die ihrige und eine vom König dieſerwegen ernannte Perſon rufft einen der Deputirten nach dem andern bey ihrem Namen auf. Ein jeder antwortet, daß er gegenwärtig ſey, worauf jeder den Eid ableget, welchen die Engelländer Alligance, oder Alligeance nennen, ein Ausdruck der von unſerer Altfranzöſiſchen oder Normänniſchen Sprache in die Engliſche gekommen iſt *p)*, und bey den Engelländern das nämliche anzeiget, als bey den Franzoſen das Wort *Fidelite q)*. Dieſer Eid enthält, daß die Deputirten dem Könige und ſeinen Nachfolgern die Treue und wahre Allegeance verſprechen, und daß ſie ihm mit allen Kräften, ja mit Aufopferung ihres Vermögens und Lebens wider alle Conſpirationen und Verſuche auf ſeine Perſon, Krone und Würde beyſtehen wollen.

Von der Zeit, daß ſich die Engelländer von der römiſchen Kirche getrennt haben, iſt zu dem Allegeanceeid noch ein anderer gefügt worden, der Kraft einer ſolennen unter Heinrich VIII. ergangenen Acte abgeleget werden muß. Dieſe Acte, ſo die Macht des römiſchen Stuhls aufhebt, enthält das Verbot, demſelben den Tribut zu bezahlen, welcher ihm lange Zeit unter dem Namen des **Petersgroſchen** erleget worden, erkennt die Todesſtraffe wi-

p) Die Engliſche Sprache hat die meiſten Worte, die bey den Geſetzen in der Normandie vorkommen, beybehalten, als von welchem Lande ſie durch Wilhelm den Eroberer nach Engelland gekommen ſind, und die Engelländer ſagen Alligeance, ſo wie wir *Homme-lige*.

q) Allegianæ, fides aut fidelitas Domino Regi data, ſagt Littleton in ſeinem Engliſchlateiniſchen Wörterbuch.

wider alle diejenigen, ſo dem Pabſte einige ſuveräne Gewalt über Engelland zueignen, und verbindet die Cleriſey dieſes Königreichs und Irrlands den Eid der Suprematie zu leiſten; ein Wort, welches die Suveränität des Königs, ſowohl über die Kirche, als über den Staat von Engelland anzeigt. So haben auch die Proteſtantiſchen Fürſten Teutſchlands durch den Paſſauer und Weſtphäliſchen Friedensſchluß das Recht erlangt, die Kirchen in ihren Staaten zu reformiren, woraus ſie nachher den Satz gemacht haben: **daß demjenigen, ſo das Land beſitzt, auch das Recht zukomme, über alles, was die Religion betrifft, Verfügungen zu machen** r). Nun folgt der Innhalt des Edicts der Brittanniſchen Suprematie.

„ Obſchon der König den Rechten nach und in der „ That das Oberhaupt der Engliſchen Kirche iſt und seyn „ ſoll, derſelbe auch von der Cleriſey dieſes Königreichs in „ ihren Verſammlungen dafür erkennt worden, ſo iſt doch „ um dieſen Titel zu beſtärken und zu beſtättigen, ſowohl „ als auch zur Aufnahme der chriſtlichen Tugenden, in „ dieſem Königreiche Engelland, und um alle Irrthümer, „ Ketzereyen und anderes Aergerniß oder Mißbräuche, die „ ſich in dieſelbe geſchlichen haben, abzuſchaffen und aus„ zurotten, im Namen gegenwärtigen Parlaments verord„ net worden, daß der König unſer ſuveräner Herr, deſſen „ Erben und Nachfolger in dieſem Königreich für die ein„ zigen Oberhäupter auf Erden der Engliſchen Kirche ge„ nannt Eccleſia Anglicana gehalten werden, und daß die„ ſelben ſowohl dieſen Titel und Namen, als alle Ehren, „ Vorzüge, Befreyungen, Gewinnſte und Vortheile, die „ der Würde eines oberſten Haupts beſagter Kirche zukom„ men und gehören, gleichſam als Annexa zur kaiſerlichen „ Krone dieſes Reichs haben und beſitzen ſollen. Unſer „ beſagter ſuveräner Herr, deſſen Erben und Nachfolger „ ſollen volle Macht und Gewalt, nach ihrem Gutbefinden alle

r) *Cuius eſt Regio, ius eſt etiam de Religione diſpoſitio.*

„ alle Irrthümer, Ketzereyen, Mißbräuche, Verachtungen „ und Unordnungen, von welcher Art ſie immer ſeyn mö„ gen, und die durch irgend eine geiſtliche Gewalt, oder „ Gerichtsbarkeit können oder ſollen rechtmäßiger Wei„ ſe zur Ehre des allmächtigen Gottes, zur Aufnahme „ der chriſtlichen Tugenden, der Einigkeit und der Ruhe „ in dieſem Königreiche getilgt, abgeſchafft, reformirt, ab„ geändert, eingeſchränkt und verdammt werden, zu til„ gen, abzuſchaffen, zu reformiren, abzuändern, einzu„ ſchränken und zu verdammen, ohne ſich hierinnen durch „ irgend einen Gebrauch, Gewohnheit, fremdes Geſetz, „ Verjährung, oder anders, ſo dieſem Vornehmen zuwi„ der liefe, irre machen zu laſſen *s*).

Maria, die ſich zur catholiſchen Religion bekannte, war kaum dem Könige ihrem Vater auf den Thron gefolgt, ſo hob ſie den Eid von der Suprematie auf *t*), welcher aber, da die Proteſtantiſche Eliſabeth zur Krone gelangte, wieder eingeführt wurde *u*) und von dieſer Zeit an, iſt er in Gültigkeit verblieben. Er wird von allen denjenigen, die zu Aemtern der Kirche oder des Staats gelangen, denen, die in den geiſtlichen Stand tretten, und denen, die im Parlamente ſitzen, abgelegt.

Die Religion hieng in Schottland ſo gut vom Könige ab, als in Engelland. König Wilhelm geſtunde dem ohngeachtet aus einigen politiſchen Gründen den Schottländern die Befreyung vom Supremacieeid zu, und der Hof hat niemahls Urſache gehabt, dieſe Indulgenz zu bereuen. Daher kommt, daß die ſuveräne Macht wenig Gelegenheit hat, ſich in Kirchenſachen zu miſchen, und daß ſelbſt die Commiſſarien, die im Namen des Königs den Presbyterianiſchen Verſammlungen beywohnen, nur zum Schei-

s) Parlamentsacte unter Heinrich VIII. im Jahre 1534.

t) Durch eine Ordonanz vom Jahre 1554.

u) Im Jahre 1559.

ſie gegenwärtig ſind. Darauf hat aber der Hof ein wachſames Auge, daß die Cleriſey ſich nicht in die Kenntniß der weltlichen Dinge menge; und dieſe Aufmerkſamkeit wird ſo hoch getrieben, daß ein Geiſtlicher, von welcher Religion er auch ſey, in weltlichen Gerichten zu keinem Zeugniſſe gelaſſen wird.

Endlich hat man in dieſem Reiche noch einen dritten Eid aufgebracht *), um die Catholicken von denen, die den Engliſchen Glauben bekennen, zu unterſcheiden. Er wird der Teſt genennt, das iſt der Eid des Zeugniſſes, oder der Probe, welcher Religion man zugethan ſey; und er enthält in ſich die Abſchwörung der Lehre von der Transſubſtantiation, der Anruffung der Heiligen, und der Meſſe.

§. 85. Juſtitzpflege von Engelland.

Drey Gerichtshöfe ſind in Engelland, wo alle bürgerliche Händel des Königreichs angebracht und abgeurtheilt werden.

Der erſte iſt **die königliche Bank**, da wird über alle landsherrliche Rechte und Streitigkeiten zwiſchen dem Könige und den Unterthanen erkennt. Dieſes Gericht exercirt das *habeas corpus*, ein Vorrecht, kraft deſſen diejenige Privatperſon, ſo auf Begehren eines andern arretirt worden, ſeinen Gegentheil nöthigen kann, den Vorſtand mit ihm vor der königlichen Bank zu haben, um allda ohne weitern Aufſchub die rechtliche Erkenntniß einzuhohlen. Man iſt beſſer in dieſem Gefängniß, als in andern, man hat auch mehr Freyheit darinnen, allein es koſtet auch weit mehr.

Der zweyte iſt **das Gericht der gemeinen Proceſſe**, da wird über bloſe Privatſtreitigkeiten erkannt.

Der dritte iſt **die königliche Schatzkammer**, die hat die Einkünffte des Staats zu beſorgen.

*) Im Jahre 1673.

Von dieſen drey Gerichten hat jedes 4. Richter, wovon der erſte Lord Chief Juſtice mit dem Zuſatze ſeines Gerichts genennt wird. Dieſe 12. Männer, die mit dem Namen der 12. **Oberrichter Engellands** belegt werden, ſind verbunden jährlich zweymal zu Weyhnachten und Pfingſten durch das ganze Königreich zu reiſen, um in demſelben alle Privathändel zu richten, und alle peinliche Proceſſe, jeder in dem ihm angewieſenen Departement entſcheiden zu laſſen. Sie theilen ſich, und reiſen zu zwey und zwey in den Provinzen herum.

Die bürgerlichen Proceſſe werden mit den nämlichen Formalien abgehandelt, wie in den Gerichtshöfen von Frankreich, und fällen dieſe Richter, denen man immer alle Erkenntniſſe in den Landsrechten, Geſetzen und Gewohnheiten zutraut, das Endurtheil.

In den peinlichen Sachen aber, wo die Entſcheidung immer von der That abhängt, können die Schuldigen nicht anders, als durch 12. **Geſchworne** gerichtet werden. Dieſe 12. Geſchworne ſind 12. Bürger, die man nach dem Looſe aus der Burgerſchafft des Orts, wo die Gerichtstäge gehalten werden, nimmt. Der Oberrichter unterrichtet ſie nur in den Umſtänden des Verbrechens, erklärt ihnen die verſchiedenen Stellen der Landsgeſetze in Anſehung deſſelben, und überläßt ihnen hernach die Entſcheidung. Zu Rom thaten die Richter in den erſten Zeiten nur den Ausſpruch, daß der Angeſchuldigte ein gewiſſes Verbrechen begangen hätte, und man fand die darauf geſetzte Straffe in den Geſetzen. In Engelland entſcheiden die Geſchwornen, ob die That des bey ihnen Angeklagten, bewieſen iſt, oder nicht; iſt ſie bewieſen, ſo ſpricht der Richter das Urtheil aus, ſo das Geſetz auf ein ſolches Verbrechen legt.

Die Fleiſchhauer ſind von der Anzahl der zu den peinlichen Fällen erwählten Geſchwornen ausgeſchloſſen. Die Urſache, ſo uns ein Engliſcher Schriftſteller davon angiebt,

giebt, iſt, daß diejenigen, ſo die ihnen unterworffene Creaturen martern, oder gar umbringen können, vieles Mitleidens gegen ihres gleichen nicht fähig seyn *y*).

Da erfordert wird, daß das Urtheil einſtimmig gegeben werde, ſo ſperrt man dieſe 12. Geſchworne in ein Zimmer, wo ſie keine Nahrung bekommen, und nicht eher wieder herausgelaſſen werden, bis ſie in ihren Meinungen einhellig zuſammentreffen. Stirbt einer von dieſen Richtern, während daß ſie bey einander verſammelt ſind, ſo iſt der Gefangene *ipſo facto* losgeſprochen. Ein peinlich Angeklagter wird niemahls zweymal wegen des nämlichen Verbrechens gerichtet.

Die Oberrichter können kraft der vom Könige ihnen ausdrücklich verliehenen Macht, die Inquiſiten nach gefälltem Urtheile begnadigen, oder die Straffe in eine andere verwandeln. Dieſe Stelle iſt eine der beſten und wird gemeiniglich auf Zeitlebens verliehen, weil man in der Nothwendigkeit ſteht, dieſelbe immer durch Leute zu beſetzen, die der Geſetze und Gewohnheiten Engellands, die ſehr ſchwer ſind, kundig ſind. Aus denſelben wählt der König faſt immer ſeinen Canzler.

In Engelland haben die vornehmen des Reichs keine Gerichtsbarkeit. Der König iſt der einige Gerichtsherr im Reich. Dieſes iſt ein groſſer Vortheil für die Bürger, und man ſiehet überdieß aus der erſtgemachten Beſchreibung, daß man wenig in dieſem Lande von dem kenne, was anderwärts Obrigkeiten, Geſetzverſtändige und Leute von der Feder genennt werden, weil alle bürgerliche und peinliche Händel zweymal des Jahrs an den Gerichtstägen durch 8. Richter, die Engelland in Anſehung dieſes Puncts unter ſich theilen, und die mit Beyziehung einiger Bürger in jeder Stadt, die wenige Zeit ihres Auffenthalts die Gerechtigkeit mittheilen, beygeleget werden. In keiner werden ze-

y) Locke de Educatione liberorum.

zehen Leute von der Feder, oder der Geſchicklichkeit angetroffen werden, die Schrifften in gehöriger Form zu verfertigen, und den Parthenen zu dienen. Es giebt folglich in Engelland keine Leute, denen ein Obrigkeitliches, oder anderes Amt, von welcher Art es ſeye, den Adel ertheilte. Noch weniger trifft man allda ganze Corpora von Finanzbedienten, oder Finanzämtern oder irgend eines von ſolchen Vorrechten an, welches einen Theil der Einwohner von den Auflagen frey ſpricht, worunter die andern erliegen.

Der Großcanzler, der eigentlich der erſte Staatsminiſter iſt, ob er gleich nicht alle dieſer Stelle zukommende Verrichtungen auf ſich hat, iſt die erſte Perſon im Königreiche fur die bürgerliche Proceſſe. Er vergiebt alle Pfründen, die in dem königlichen Pfründenregiſter mit nicht höher als 20. Pf. Sterling jährlicher Einkünften angeſetzt ſind. Er iſt der geborne Vormund aller Unmündigen. Er fällt ſeinen Spruch über alle Streithändel, ſo per Appellationem an ihn gelangen, und ſtehet ihm frey durch Liebe zur Billigkeit, die Schärfe der Geſetze zu mindern. Man kann ihn in dieſem Betrachte mit dem Prätor des alten Roms vergleichen. Es iſt ſchwer bey dieſem Gerichte ein billiges Urtheil zu erlangen, es gehört viel Zeit darzu, und man nimmt ſeine Zuflucht nur aus höchſtwichtigen Urſachen zu demſelben.

Zu dieſen verſchiedenen Gerichten muß noch der Erzbiſchoff von Canterbury gezehlt werden, vor welchem nicht allein alle kirchliche Materien, als ihrem Foro, ſondern die Teſtamente, um allda die Gültigkeit zu erlangen, müſſen gebracht werden, dergeſtalten, daß kein Sohn von der Erbſchaft ſeines Vaters Beſitz nehmen kann, ohne ſich vorher mit einem bey dieſem Prälaten ausgewürkten Verwaltungsdecret verſehen zu haben; dieſes aber kann ihm nicht abgeſchlagen werden, es ſeye denn eine unwiderſprechlich gerechte Urſache dazu vorhanden; dieſes Privilegium trägt ihm viel ein. Dieſer Erzbiſchoff ernennt auch die Notarien

rien, die kein öffentliches Amt, wie in Frankreich, auf ſich haben, auch die Originalia von keinem Actu verwahrlich aufbehalten; allein es giebt einen Cuſtodem Rotulorum in jeder Provinz, bey deme die Protocolla der Actuum hinterlegt, und von ihm aufbehalten werden, wenn man will, daß ſie in einem Depoſito publico ſeyn ſollen. Der Erzbiſchoff von Canterbury hat die Verwahrung der Teſtamente.

Der Lordmaire iſt die erſte Magiſtratsperſon in der Stadt London, die eigentlich die Stadt oder Citeh genennt wird. Deſſen Macht erſtreckt ſich weit, und dauert ein Jahr, er hat auch die ſuveräne Gerichtsbarkeit in Policeyſachen in der Stadt, in den Vorſtädten der Hauptſtadt, und auf der Themſe. Er hat einen von Oberbeamten zuſammengeſetzten Hof, nach Art des königlichen, und man trägt das Schwerd des Staats immer vor ihm einher. Der König kann nicht in die Stadt kommen, ohne ihn zuvor um die Erlaubniß gefragt zu haben, und er legt alle Kennzeichen der Suveränität ab, indem er an die Thore kommt. Es ſind 26. **Altermannen;** dieſe ſind was wir Schultheiſen nennen. So viel ſind auch Quartiere in London; ihr Amt dauert ſo lange ſie leben. Aus ihnen wird der Lordmaire gewählt, der immer aus einem von den zwölf in der Stadt befindlichen Zünften muß genommen werden. Ueberdieſes ſind zu London zwey Sheriffs, die gleichſam das ſind, was in Frankreich Grands-Prevôts genennt wird. Sie werden jährlich erwählt, und ihr Amt beſtehet darinnen, die Sprüche der Richter in Erfüllung zu bringen. Sie haben auch die Straffen und Confiſcationen einzubringen. Entkommt einer, der Schulden halber ſitzet, aus den Gefängniſſen, die in ihrer Gerichtsbarkeit liegen, ſo müſſen ſie für die ſchuldigen Summen den Gläubigern haften. Dieſe Stelle, ſo vielen Geldaufwand erfordert, wird nicht ohne Wiederwillen angenommen; man kann aber nicht Lordmaire werden, ohne dieſelbe bekleidet zu haben; und will man dieſelbe nicht annehmen, ſo muß man 15000. Pfund Sterling in die Stadtkammer zahlen. Der Stadtrath von

London, ſo der gemeine Rath genennt wird, beſteht aus 234. Gliedern. Bey dieſem Collegio, den Altermannen und dem Lordmaire, beruhet in der Hauptſtadt das Regiment, ſo wie ſolches in den zwey Cammern und in der Perſon des Königs feſtgeſetzt iſt, und ihre Art zu verfahren iſt die nämliche.

§. 86. Von den bürgerlichen Geſetzen der Engelländer, Schottländer und Irrländer.

Das gemeine Recht von Engelland ſind die eingeführten Gewohnheiten, dieſes iſt der Inbegriff der Geſetze, ſo die Sachſen und Dänen gegeben haben, zu welchen Wilhelm der Eroberer die beſten Geſetze der Normanen gefüget hat. Dieſer Fürſt ließ eine vollkommene Sammlung davon zuſammentragen z), und in Normanniſcher Sprache niederſchreiben, zweifelsohne um den Ruhm des Normanniſchen Volkes zu erheben, und um ſeine Herrſchaft zu befeſtigen, indem er dieſe zwey Völker vermiſchte und die bezwungenen Engelländer zu den Sitten der Sieger gewöhnte; ſeit einigen Jahren aber hat das Parlament verordnet, daß dieſe Sammlung in das Engliſche überſetzt, und in der nämlichen Sprache in den Gerichten angeführet werden ſollte, um den Inconvenienzen vorzubeugen, die offt aus der Barbarey dieſer Sprache, welche weder die Advocaten noch die Richter jemahls recht verſtunden, entſprang.

Ferner gelten in Engelland die Verordnungen; in denſelben ſind die Acten enthalten, ſo das Parlament von Zeit zu Zeit über gewiſſe Puncte ergehen läßt, welche das Gewohnheitsrecht unentſchieden gelaſſen.

Der Codex Militaris iſt blos für die Soldaten und Seeleute, und hat blos zu Kriegszeiten ſeinen Nutzen.

Die

z) Im Jahre 1071.

Die Waldordnung betrift blos die Jagd und die königlichen Wälder. Sie hat dieſes beſondere an ſich, daß bey derſelben der Wille für die That angenommen wird; daß alſo ein Menſch, der in Verfolgung eines Hirſchen angetroffen wird, ſo gut arretirt werden kann, als wenn er den Hirſchen gefangen, oder erleget hätte. Die andern Straffgeſetze laſſen blos die Erfüllung der That büſſen. Uebrigens kann ein jeder in dieſem Königreiche der 20. Pfund Sterling Einkünfte von liegenden Gütern beſitzt, mit der Flinte, wo es ihm gut dünkt, jagen, ſo wie die andern wieder auf ſeinem Grund und Boden das Wild verfolgen können.

Das Römiſche Recht hat keine eigene Autorität in Engelland; man eignete demſelben nicht mehr davon zu, als die Vernunft erlaubet, und führt es blos in den Fällen an, wo das Gewohnheitsrecht und die Parlamentsgeſetze ſchweigen.

Die Geſetze, welche die Seeſachen anbetreffen, ſind die nämlichen, ſo ehedeſſen zu Rhodus und durch Richard I. auf der Inſel Oleron gegen das Ende des XII. Jahrhunderts verkündiget wurden. Damahls war dieſe letzte Inſel noch unter Engliſcher Bothmäßigkeit.

Die Religionshändel werden durch das gemäßigte Canoniſche Recht entſchieden. Aus Canonen verſchiedener allgemeiner Kirchenverſammlungen, und Engliſcher Synodorum, die von der Engliſchen Kirche ſind angenommen worden, aus den Provincialconſtitutionen der Kirche von Canterbury, und denen, ſo die ehemaligen Legaten des Pabſts verfertigt haben, hat man ein Corpus zuſammen getragen, welches in Entſcheidung der Kirchenſachen zur Regel dient. Vor der Regierung Heinrichs VIII. appellirte man vom Archidiacono an den Biſchoff; vom Biſchoff an den Erzbiſchoff, vom Erzbiſchoff an den Pabſt; ſeit der Regierung dieſes Fürſten aber, unter welchen Engelland den Catholiſchen Glauben ablegte, appellirt man in

allen Fällen, wo man ſonſt an den Pabſt gieng, an den König, welcher eine Commißion, die halb aus geiſtlichen halb aus weltlichen Richtern beſtehet, niedergeſetzt. Dieſes Gericht nennt man *judicium delegatorum*, es ſpricht entſcheidend in allen Kirchenſachen. Der Erzbiſchoff kann weder die Biſchöffe noch die Cleriſey ſeiner Dioces, ohne Einwilligung des Königs zuſammen beruffen. Die Form der Kirchenurtheile wurden unter den Regierungen Eduards VI. und Eliſabethä beſtimmt; und ſind viele Veränderungen dabey durch die Neuerungen unzähliger mit königlicher Autorität gehaltener Synodorum vorgenommen worden.

Ein Engelländer kann in keinem andern, als in dem Falle einer öffentlichen Uebertrettung der Landesgeſetze, in das Gefängniß gezogen werden, und die Richter können ihm das *habeas corpus*, wann er es verlangt, um geſchwinder zum Endurtheile in ſeiner Sache zu kommen, nicht verſagen. Ich habe ſchon angemerkt, daß das Parlament, wenn daſſelbe es für gut befindet, den König von dem Geſetz *habeas corpus* diſpenſirt.

Ein Gläubiger kann nicht zu gleicher Zeit den Cörper und das Vermögen ſeines Schuldners in die Hände der Juſtiz liefern. Er muß zwiſchen dieſen beeden Dingen wählen.

Die Straffen, ſo für die Frevel, auf welchen keine Lebensſtraffe geſetzt iſt, geſchöpft werden, ſind niemahls willkührlich, ſondern nach dem Maaſe des Verbrechens durch eine auf alle Fälle gerichtete Verordnung beſtimmt.

Ich habe ſchon geſagt, der König allein habe die Verwaltung der Gerechtigkeit, und es ſey kein Unterthan in Engelland, der irgend einer andern Gerichtsbarkeit unterworffen wäre. Hievon müſſen wir aber den Beſitzer der kleinen Inſel Man ausnehmen, der alle Rechte der Suveränität auf dieſer Inſel hat.

Eine

Eine Frau, von großer Geburth, die einen bürgerlichen heurathet, behält ihren Titel, Rang und Vorrechte, und bringt ſie nicht auf ihren Mann.

Privatperſonen werden wie in der Normandie, wann ſie 20. Jahr und einen Tag zurückgelegt haben, volljährig, und die Töchter können wann ſie über 12. Jahr und einen Tag ſind ſich ohne Einwilligung ihrer Eltern verheurathen. Dieſes giebt zu üblen Folgerungen Anlaß. Noch ſchlimmere müſten aus einem andern Geſetze, deſſen zwey Schriftſteller *a)* Meldung thun, entſtanden ſeyn, wann es jemahls gegolten hätte. Dieſes Geſetz vergönnte (ſagt man wie ich ſchon einmal angemerket habe) einer Tochter von 7. Jahren ſich einen Mann zu wählen.

In dieſem Lande giebt es nicht mehr als zwey Arten von Todesſtrafen; den Strang für die Mannsperſonen in allen Fällen, und das Feuer für die Weiber, die an dem Morde ihrer Männer Theil haben, oder der Zauberey überwieſen werden; allein dieſes letztern Verbrechens wegen wird heut zu Tage niemand mehr vor Gericht gefordert. Die Pairs ſo etwas verbrochen haben, werden zum Strange verdammt; es ſteht aber bey dem Könige wann er ihn will enthaupten laßen, und dieſes iſt eine Gnade ſo allezeit zugeſtanden wird.

Ich habe an einem andern Orte *b)* gemeldet, wie es die Engelländer mit der Tortur der Inquiſiten halten.

Schottland wird durch ſein Gewohnheitsrecht, ſo in einem Buch das: **die königliche Majeſtät** betitelt wird, enthalten iſt, und durch das römiſche Recht, nach welchen ſich die Richter in den Fällen wo die Municipalrechte ſchweigen, richten müſſen, regieret. Ich habe ſchon bemerkt, daß der

a) Bayle in ſeiner Critick über die Geſchichte des Calviniſmi; und der Verfaſſer de l'Eſprit des Loix.

b) In meinem Tractat vom öffentlichen Rechte.

der König gegenwärtig der einige Gerichtsherr in Schottland iſt, und daß alle Gerichtsbarkeiten der Großen in dieſem Königreiche neuerlich ſind aufgehoben worden.

Irrland hat die Gewohnheiten, Statuta, und alle Geſetze Engellands ſowohl in Staats- als Kirchenſachen angenommen.

VII. Abſchnitt.

Staatsverfaſſung der Schweitzer.

§. 87. Stiftung der Schweitzerrepublick.

Helvetien, wo die Berge St. Claudius, ſo einer der höchſten Berge des Gebürges Jura iſt, und Simplon und St. Gothard liegen, hat ſeinen Urſprung Galliſchen Colonien zu danken, und führt ſeinen Namen von den *Helvis* einem Volke aus dem Vivarez her. Man nennte den ganzen Staat oder das Corpus der Nation **das Land**, und dieſes war in 4. Pagi getheilt eben ſo wie das Walliſerland; dieſe Pagi beſtunden aus Theilen der Nation aus gewiſſen Gegenden mit Ortſchaften. Helvetien wurde durch den Julius Cäſar bezwungen, er legte zwar römiſche Soldaten und Commendanten in ihr Land, ließ ſie aber auch bey dem Gebrauche ihrer Gewohnheiten und Geſetze. Es blieb unter der Bothmäſigkeit der Römer bis auf den Einbruch der teutſchen Völker, die verſchiedene Königreiche aus den Ueberbleibſeln des römiſchen Reichs ſtifteten. Eines darunter war Burgund, zu welchem Helvetien gehörte. Deſſen Anfang war im V. Jahrhunderte, im VI. kam es wieder zum Reiche der Franken c), biß endlich zwey neue Königreiche daraus entſtunden, Burgundia Transiurana und Burgundia Cisiurana. Dieſes letztere wurde nachher durch die

c) Gegen das Jahr 870.

die Abtrettung ſo deßen letzter Suverán Hugo zu Gunſten Rudolphs II. Königs von Burgundia Tranisurana vornahm, jenem einverleibt *d*). Helvetien blieb fort ein Stück von dieſem Königreiche, und da nachher dieſe Crone auf die teutſchen Kaiſer Conrad II. mit dem Zunamen Salicus kam *e*), verblieb es bey deßen Nachfolgern bey zwey Jahrhunderten. Nach dieſer Zeit trennte ſich dieſes Königreich in verſchiedene kleine Suverenitäten *f*) indem die Häupter des teutſchen Staatscörpers einzig und allein bedacht waren, den Unternehmungen der Päbſte Widerſtand zu thun, oder ſich doch nicht im Stande befanden die Empörungen der bürgerlichen Fürſten zu ſtillen. Die Graven von Burgund, Maurienne, Savoyen und Provence, die Dauphins von Viennois, und die Herzoge von Zähringen waren die Vornämſten, die ſich in das Königreich Burgund theilten: da hörte Helvetien auf unter einem einzigen Haupte zu ſtehen. Einige von dieſen Städten wurden zu Reichsſtädten gemacht, und hiengen nur in einigen Stücken vom Reiche ab. Friedrich der Rothbarth ſchenkte einige Ländereyen davon dem Graven von Habsburg, und den Reſt von Helvetien bekamen die Herzoge von Zähringen. Allein dieſe Städte und Völker hatten ſich ungemeiner Vorrechte zu erfreuen, und waren mehr unter dem Schutze als unter der unmittelbaren Herrſchaft ihrer Fürſten. Der Stamm der Herzoge von Zähringen erloſch *g*). und die Graven von Habsburg wuchſen an Macht. Die Unruhen, ſo Teutſchland während den Streitigkeiten zwiſchen den Kaiſern und Päbſten verheerten, ſteckten auch die Schweitz an, und deßen Freyheit kam durch die Trennung die das ganze Reich zwiſchen Friederich II. und Othone IV. theilte, in Gefahr. Die Helvetier ſchlugen ſich zu Friederich, und dieſer vermehrte ihre Privilegien. Das Land

d) Gegen das Jahr 926.

e) Im Jahre 1032.

f) Gegen das Ende des 12. Jahrhunderts.

g) Im 13. Jahrhunderte.

Land wimmelte vom Adel und Geiſtlichkeit, die reich und mächtig waren. Jeder Beſitzer einer Herrſchaft ſpielte den Tyrannen, und ſuchte ſich dieſe oder jene Stadt unter dem Vorwande ſie hienge der Parthey dieſes oder jenes Reichscompetentens an unterwürfig zu machen. Die Zürcher wählten Ulrich von Regensberg zu ihrem Schutzherrn; da er aber ihr Zutrauen mißbrauchte und eine willkürliche Gewalt über ſie ausübte, empörten ſie ſich, und wendeten ſich zu Rudolphen von Habsburg, den Todfeind Ulrichs, der ſich in den langwührigen Kriegen, welche Ottocar König von Böhmen mit dem Könige von Ungarn geführt hatte, vielen Ruhm erworben, und machten ihn zum Vertheidiger ihrer Freyheiten. Dieſes Beyſpiel fand Nachfolger, die freyen Städte ernennten ihn zu ihrem Feldherrn oder Schutzherrn. Sie wieſen ihm ein jährliches Einkommen an, und bekamen von ihm die Amtleute die nicht im Namen des Rudolphiſchen Hauſes, ſondern im Namen des Reichs in peinlichen Verbrechen das Recht ſprachen, ihre Rechte und Freyheiten in andern Sachen aber behielten ſie ſich zuvor *h*).

Gegen das Ende des XIII. Jahrhunderts kennte man die heutige Schweitz unter keinem andern Namen als unter dem von Oberteutſchland. Sie war in verſchiedene Staaten getheilt, die unabhängig von einander, faſt alle aber dem Reiche unterworfen waren. Nur tratten manchmal einige Städte zuſammen, um ſich gemeinſchaftlich wider die Unterdrückung, ſo ſie von dem Adel zu befürchten hatten, in Sicherheit zu ſetzen. Eine Vorſicht die in den damaligen Zeiten

h) Man findet eine ausführliche Beſchreibung von der Schweitz überhaupt, und jedem Cantons insbeſondere in dem zweyten Theil der Deſcription hiſtorique & geographique de la France ancienne & moderne vom Abt von Longuerue; in der Geſchichte von Teutſchland von Barre in den Jahren 1266. und 1307.; und in den Memoires critiques ſur l'hiſtoire ancienne de la Suiſſe, von Bochat. Lauſanne, 1747.

Zeiten im Reiche ſehr gewöhnlich war, wo die Zwiſchenreiche und Spaltungen zu allen Arten der Plackereyen Anlaß gaben.

Dieſer nämliche Rudolph, welchem die Helvetier den Urſprung ihrer Freyheit zu danken hatten, wurde zum teutſchen Kaiſer erwählt. Nach ſeinem Tode bekam deſſen Sohn Albrecht die Kaiſercrone. Unter dieſem Albrecht ſchrieb das Hauß Oeſterreich einigen Städten Helvetiens Geſetze für; die andern ſtunden unter andern Fürſten; noch andere hiengen von niemand als vom teutſchen Reiche ab; alle aber genoſſen ungemeine Vorrechte. Albrecht hatte ſich vorgeſetzt alle Rechte und alle Majeſtät des alten römiſchen Reichs in Italien wieder aufzubringen. Helvetien war ihm zu Ausführung dieſes großen Vorhabens unentbehrlich; er wollte es genauer an ſich ziehen. Er ſchickte Vögte nach Helvetien, dieſe führten viele Feſtungen auf, ſchmälerten ohne Unterlaß die Rechte des Volks, zwangen daßelbe über alle Handlungen und öffentliche Geſchäfte Erlaubniß- oder Beyfallsbriefe von ihnen einzuhohlen, und ſetzten es endlich in eine Verzweiflung, aus welcher deßen Freyheit entſprang.

Drey Bürger von verſchiedenen Cantons Uri, Schweiz und Unterwalden fiengen an die Geiſter in Beweggung zu bringen. Dieſe drey Männer ſo eine langwührige Freundſchaft noch mehr aber ihr gemeinſchaftliches Unglück vereinigte, hielten öffentliche Zuſammenkünfte und überlegten wie es anzufangen wäre ihr Vaterland in Freyheit zu ſetzen; ſie giengen zu dieſem Ende ein Bindniß *i*) mit einander ein, durch welches ſie ſich eidlich verpflichteten auch den letzten Blutstropfen nicht zu ſpahren um ihrem Lande ſeine erſte Freyheit wieder zu verſchaffen. Es tratten bald noch mehrere zu ihnen, und zwölfe darunter waren die Anführer. Sie waren feſt entſchloſſen ſich nun und nimmermehr dem Kaiſer Albrecht als Graven von Habsburg zu unterwerfen.

i) Den 17. Oct. 1307.

ſen. Die drey Cantos beſtimmten einen gewiſſen Tag zu der allgemeinen Empörung. Die Oeſterreichiſchen Vögte ſtraften indeſſen die geringſten Fehler mit der größten Härtigkeit, und einer davon gab ein Beyſpiel der Tyranney, ſo nur in dem Eigenſinne eines Caligula oder eines Phalaris ſeinen Urſprung zu haben ſcheint. **Geißler** der Landvogt von Uri ließ auf dem Markte in Altorf der Hauptſtadt dieſes Cantons eine Stange und auf derſelben einen Huth ſetzen, welches den Wildſcheuen, die man in den Gärten und auf den Feldern ſieht, glieche. Er befahl dieſem Huthe alle Ehre zu erweiſen, die man dem Kaiſer ſelbſt ſchuldig wäre. Seine Abſicht hiebey war alle Mißvergnügte daran zu erkennen, worunter er alle diejenigen zehlte die dieſem Befehle nicht ſchleunig gehorchen würden. Das Volk unterwarf ſich aus Furcht für der Strafe dem Befehle dieſes Landvogts; **Wilhelm Tell** einer von den vornämſten Bürgern aber konnte dieſe Ausſchweifung des Landvogts nicht ertragen, und gienge zu verſchiedenenmalen vor der Stange ohne die geringſte Verbeugung vorbey. Der Landvogt ließ ihn vor ſich kommen und wollte die Urſache ſeines Ungehorſams wiſſen. Tell entſchuldigte ſich mit ſeinem bäuriſchen Weſen, und daß er den Befehl des Landvogts nicht gewußt hätte. Dieſe Entſchuldigungen wurden nicht angenommen. Tellen wurde die Strafe angekündigt ſeinem 6. jährigen Sohne einen auf deſſen Haupte geſetzten Apfel mit dem Pfeile herunter zu ſchieſſen; und das Urtheil fügte bey: daß wofern er den Apfel verfehlen würde, er alsbald aufgehengt werden ſollte. Der von Zärtlichkeit gegen ſein Kind gerührte Vater will nicht ſchieſſen, und lieber ſterben. Geißler verwirft ſeinen Vorſchlag, und kündigt ihm an: daß falls er dem Urtheil nicht nachkommen würde, er nebſt ſeinem Sohne aufgeknüpft werden ſollte. Tell drückt den Pfeil loß, und trift den Apfel ohne das Haupt ſeines Sohnes zu berühren. Das Volk erhob ein Freudengeſchrey. Geißler bemerket daß Tell zwey Pfeile im Köcher hatte, da er doch nur einen Schuß zu thun hatte, er fragt ihn um die Urſache, und ver-

ſpricht ihm die Verzeihung, ſein Vorhaben möge von welcher Art geweſen ſeyn als es ſeyn wolle. Tell giebt darauf zur Antwort, daß er ſich des zweyten Pfeils für ihn den Landvogt bedient hätte, wenn er ſo unglücklich geweſen wäre mit dem erſten ſein Kind zu verletzen. Dieſes erzürnt den Landvogt der ihn zwar in Anſehung ſeines Verſprechens mit dem Leben begnadiget, jedoch zu einer ewigen Gefängnißſtrafe verdammt, und ihn gebunden auf ein Schiff ſetzen läßt um ihn nach Cuſſenach, einen Schloß auf dem Lucerner See zu bringen; der Landvogt ſchift ſich ſelbſt mit dem Gefangenen ein, um ein Augenzeuge von der Vollziehung ſeiner Sentenz zu ſeyn. Sie hatten erſt den halben Weg auf dieſem See zurückgelegt, als ſich ein entſetzlicher Sturmwind erhob. Das Schiff lief Gefahr an den Felſenklippen zu zerſcheitern, und keiner von den Schiffsleuten verſtunde das Steuerruder zu regieren. In dieſer äuſſerſten Gefahr ſagte einer der Bedienten des Landvogts, der den Tell als den beſten Steuermann im ganzen Lande kannte, zu ſeinem Herrn, er ſähe kein anders Mittel ihr Leben zu retten, als den Gefangenen von Banden loß zu machen, und ihn an das Steuerruder zu ſetzen. Tell brachte nach vieler Mühe das Schiff von der Mitte des Sees, wo die Wellen am heftigſten waren, ab, und näherte es dem Ufer, bey welchem ein Felſen war, deßen Spitze aus dem Waſſer hervorragte. Er ſprang geſchickt aus dem Schiff auf den Felſen hinüber, ſtieß das Schiff in das Waſſer zurück, ergrief den Weg in das Gebürg, und langte bey den Verſchwornen an. Dieſes ſollte das Zeichen der allgemeinen Empörung ſeyn; die Oeſterreichiſchen Vögte aber verlieſſen ſich auf die ſcheinbahre Unterwerfung der Helvetier, und die Verſchwornen waren ſo klug keinen Verſuch zu Wiedereroberung ihrer Freyheit während des Lermens, den dieſe Begebenheit veranlaßte, zu wagen. Die drey Cantons griffen an dem geſetzten Tage zu den Waffen, und mittelſt derſelben haben ſie ſich einer grauſamen Herrſchaft entzogen.

Die älteſte Verbindung der Schweitzer, (denn von dieſer Zeit bekamen ſie dieſen Namen, weil in dem Canton Schweitz die erſte von den Schlachten geliefert wurde, die ſie von aller fremden Bothmäßigkeit erlöſet haben) fängt ſich alſo mit derjenigen an, ſo dieſe 3. Cantons eingiengen. Seit 8. Jahren hatten ſie ſchon die Waffen in Händen; Landvögte, die ihnen mit der äuſerſten Härtigkeit begegnet waren, davon gejagt, und nun eine Bataille über die Oeſterreicher gewonnen, ohne daß ſie noch ſchienen das Joch des Reichs ablegen zu wollen. Sie declarirten, ihre Meinung wäre dem Suverän **in demjenigen, worinnen man ihm verbunden wäre,** zu erkennen; dieſes ſind die Ausdrücke der Unionsacte; die Rechte dieſes Suveräns aber, welcher es immer geweſen ſeyn mag, wurden durch dieſe Union ungemein heruntergeſetzt, und erloſchen nach und nach gänzlich, nicht allein in dieſen drey Cantons ſondern in der ganzen Schweiz.

Die vornämſten Bedingungen des Bundes unter dieſen 3. Cantons betrafen I. die Vertheidigung der Freyheit dieſer 3. Cantons wider alle diejenigen, die derſelben zu nahe tretten würden. II. Daß keiner der Compatrioten ſich über die andern einer Herrſchaft annaßen würde. III. Daß kein Canton oder deſſen Alliirte einer fremden Macht ohne Genehmigung der andern Cantons beyſtehen ſollte. IV. Daß keiner der Bundsgenoſſen mit fremden Mächten Tractaten eingehen oder zu denſelben Geſandſchaften ſchicken könnte, ohne den Beyfall der übrigen vorher zu haben; und daß wenn er es thäte, derſelbe des Laſters der Verrätherey ſchuldig und ſeine Güter als einem Verräther gehörig dem Fiſco verfallen wären. V. Daß die Einwohner der 3. Cantons als Bürger einer einigen Stadt angeſehen werden ſollten, dergeſtalt, daß wenn der Unterthan eines Cantons dem Unterthan eines andern Schaden zufügen würde, derſelbe aus allen 3. Cantons verbannt werden ſollte. VI. Daß wenn zwiſchen zweyen Bundsgenoſſen einiger Streit entſtünde, der dritte zum Schiedsrichter angenommen werden,

den, und dieſer ſich zu demjenigen Canton ſchlagen ſollte, der ſich dem Ausſpruch unterworfen hätte, gegen denjenigen, der ihn nicht gelten laſſen würde.

Leopold, Herzog von Oeſterreich der Sohn Albrechts fieng den Krieg wider die 3. verbundenen Cantons bald wieder an *k*). Dieſe 3. Cantons verſammelten ihre kleine Macht, lagerten ſich auf die Berge bey Mongarten, ſchlugen mit 1600. Mann ein Kriegsheer von 9. bis 10000. Mann, das ſich in das Gebürge gewagt hatte, und thaten ſolche Wunderdinge, die Europen die Tapferkeit der Lacedämonier bey dem engen Paß von Thermopilä von neuem abſchilderte. Nach dieſem Siege bey Mongarten wurde das Bündniß der 3. Cantons, ſo anfänglich auf 10. Jahre war eingegangen worden, in ein ewiges verwandelt.

Fünf Cantons tratten dieſem Bunde zu verſchiedenen Zeiten und bey verſchiedenen Gelegenheiten bey, Lucern *l*), Zürch *m*), Zug *n*), Glaris *o*) und Bern *p*).

Die 3. alten Cantons und die 5. ſo darzu traten, machten einen Bund *q*) unter ſich, ſo dahin gieng: daß dieſer Bund bloß defenſiv ſeyn ſollte; daß kein Canton verbunden wäre dem andern in einem Offenſivkriege beyzuſtehen; um alle ohne hinlängliche Urſache unternommene Kriege zu vermeiden, ſollte die Urſache der Klage des beleidigten Cantons allen andern mitgetheilt werden, die die Unterſuchung übernehmen ſollten, ob die Urſach der Klage ge-

 gründet

k) Im Jahre 1315.

l) Im Jahre 1332.

m) Im Jahre 1351.

n) Im Jahre 1352.

o) Im Jahre 1553.

p) In dem nämlichen Jahre 1353.

q) Wurde im Jahre 1481. beſtättiget.

gründet ſey, oder nicht; und wann ſie finden würden, daß dieſer Canton eine gerechte Urſache habe, und der Beweggrund zu Erhebung eines Krieges hinlänglich ſey; alsdenn ſollten ſie demſelben beyſtehen, aber in keinem andern Falle; daß dem ohngeachtet, der Beweggrund ſey wie er wolle, ſie vorher Deputirte zu dem beleidigendem Theile zu ſchicken und alle Mühe anzuwenden hätten, den Streit, falls es nur immer möglich wäre, beyzulegen, damit die Cantons nicht eher in einen Krieg verwickelt würden, biß alle Hofnung zu einer gütlichen Auskunft verſchwunden ſey; daß nachdem die Flammen des Kriegs einmal ausgeſchlagen, alle Cantons ohne andere Formalität und Aufzug dem angegriffenen Canton ihre ganze Macht zu Hülfe ſchicken oder mit ihren Truppen ſchickliche Diverſionen vornehmen ſollten; daß während der Dauer des Krieges die Hülfstruppen auf Koſten der verſchiedenen Cantons, die ſie ſchiken, unterhalten werden ſollten; daß wann eine Belagerung zum Nutzen eines Cantons insbeſondere vorgenommen werden müßte, dieſer Canton alle dieſerwegen verurſachte außerordentliche Koſten zu tragen hätte; wäre aber die Belagerung zum allgemeinen Beſten vorgegangen, ſo hätte jeder ſeinen Antheil zu bezahlen; daß kein Canton, unter welchem Vorwande es immer wäre, gehalten ſeyn ſollte, ſeine Hülfstruppen auſſerhalb der Schweitz marſchiren zu laßen; wenn Irrungen zwiſchen zwey oder mehrern Cantons entſtehen, ſo ſollen ſich die andern alle erſinnliche Mühe geben ſolche beyzulegen, und jeder Parthey ſoll erlaubt ſeyn, wenn ſie will, zwey Richter aus ihren eigenen Cantons zu erwählen, welche endlich angeloben ſollen, den Streit ohne Partheylichkeit zu entſcheiden, und wofern dieſe nicht eins werden könnten, ſo ſoll noch eine fünfte Perſon erwählt werden, der als Schiedsrichter den Streit durch ein Endurtheil endigen ſoll, welches ſodann von ſämmtlichen Cantons vollzogen, auch derjenigen Parthey, welche ſich willig bezeiget ſich dem Urtheile des Schiedsrichters zu unterwerfen, gegen diejenige beyſtehen ſoll, die ſich dagegen auflehnen wird. Die fünf erſten Cantons verbinden ſich kein Bündniß mit irgend

irgend einem auswärtigen Fürſten oder Staat ohne Einwilligung der übrigen einzugehen: die drey andern aber behalten ſich dieſe Freyheit bevor, wofern nur der Bund, in welchen ſie tretten werden, dem gegenwärtigen, der als der älteſte allen andern vorgezogen werden muß, keinen Nachtheil bringt; Endlich ſoll dieſer Bund alle fünf oder wenigſtens alle zehen Jahre feyerlichſt beſchworen werden.

Die übrigen Bedingungen dieſer acht alten Cantons ſind von keiner Erheblichkeit.

Dieſe nämlichen 8. Cantons fügten auf einer Verſammlung zu Stanz folgende zwey Artickel noch hinzu. I. Daß alle Cantons gehalten ſeyn ſollten, einander zu Aufrechthaltung der damals bey jedweden eingeführten Regimentsverfaſſung, beyzuſtehen. II. Daß eine gewiſſe Sammlung von Kriegsgeſetzen, worauf ſich bezogen wird, von der ganzen Nation angenommen werden ſoll.

Der Herzog Leopold von Oeſterreich, der auf die Schweitzer jederzeit ungemein erbittert war, kündigte ihnen den Krieg an, der aber ſehr betrübt für ihn ausſchlug, denn er verlohr nebſt 600. Perſonen aus dem vornämſten Adel in Teutſchland das Leben dabey *r*). Bey Nefels erfochten die Schweitzer einen zweyten Sieg über die Oeſterreicher *s*), welche darauf einen Stillſtand auf 50. Jahre mit ihnen eingiengen *t*); Allein der Kaiſer Sigmund brachte die Schweitzer abermal in die Waffen wider Friederichen Herzogen von Oeſterreich, den er in die Acht erklärt, weil er die Flucht Pabſts Johannis XXIII. befördert hatte.

Der Dauphin, ſo nachher unter dem Namen Ludwig XI. in Frankreich regierte, überzog die Schweitzer mit Krie-

r) Im Jahre 1386.
s) Im Jahre 1388.
t) Im Jahre 1412.

ge, ſchlug ſie und ſchenkte ihnen darauf den Frieden. Carl VII. ſein Vater machte einen Bund mit ihnen u), der ihnen deſto vortheilhafter war, als ſie ſich gezwungen ſahen mit Sigmunden Herzogen von Oeſterreich anzubinden, und dabey von den Franzoſen unterſtützt wurden. Dieſer Krieg war ihren Feinden gefährlich; und durch den, ſo Carl der letzte Herzog von Burgund den Schweitzern ankündigte, verlohr derſelbe ſeine Schätze, ſeine Macht und ſein Leben. Granſon, Morat und Nanci waren die Klippen, woran die großen Abſichten dieſes Herrn zerſcheiterte x).

Die fünf letzten Cantons tratten dem Bunde der acht erſten endlich auch noch bey, nämlich: Freyburg und Solothurn y), Baſel und Schafhauſen, z) Appenzell a). Sie thaten ſolches ohne ein neues Bündniß zu errichten und willigten ſtillſchweigend in die bereits eingegangenen Bedingniſſe.

Alſo machten ſich die 13. Schweitzercantons mit den Waffen in der Fauſt und mittelſt vieler blutigen Kriege, die blos durch kleine Stillſtände unterbrochen wurden, in einer Zeit von 200. Jahren unabhängig. Sie hatten anfänglich, wenn man ihnen glauben darf, keine andere Abſicht als zu verhindern, daß ſie nicht gänzlich möchten unterdrückt werden, und endlich ſchüttelten ſie das Joch ihrer ehemaligen Herren gänzlich ab, nahmen dem Hauſe Oeſterreich ſein altes Eigenthum, ja ſelbſt diejenigen Oerter weg, wo die Aſche ſeiner erſten Stifter ruhete, und ſtifteten darauf eine Souveränität.

§. 88.

u) Im Jahr 1452.

x) Præmia trina tibi, Dux Carole dira fuere,
Divitiis, Granſon, Grege Morſen, corpore Nanci.

y) Im Jahr 1481.

z) Im Jahre 1501.

a) Im Jahre 1513.

§. 88. Die Souveränität dieſes Staats wird von andern Mächten anerkennt.

Dieſe Cantons, welche unter dem Namen der Eidgenoſſenſchaft bekannt ſind, nebſt den ſogenannten Bundsgenoſſen, machen nunmehr eine wirklich ſouveräne Republick aus. Die Schweitzer wurden in dem mit Erzherzoge Sigmund von Oeſterreich errichteten Erbvergleiche *b*), der hernach mit den Kaiſern Maximilian I. *c*) und Carl V. erneuert ward, für freye Leute erkannt; Allein nur von dem Hauſe Oeſterreich; denn die Kaiſer als Kaiſer behaupteten ihre Anſprüche auf die Schweitz, biß auf den Weſtphäliſchen Friedensſchluß, worinn der Reichstag erklärte: daß die Schweitzer keine Unterthanen des Reichs wären *d*).

§. 89. Religionskriege, welche ihre Ruhe geſtöhrt haben und noch heutiges Tages ſtöhren.

Die Schweitzer ſtunden biß auf das XVI. Jahrhundert in dem beſten Vernehmen unter einander; Allein Zwinglius hatte kaum ſeine neuen Meinungen in dieſem Lande ausgebreitet, als die Zwietracht ſie wider einander ſelbſt erhitzte. Sie griffen zu den Waffen und der Krieg, den die Zänkereyen der Gottesgelehrten erregte, dauerte etliche Jahre durch. In dem darauf erfolgten Frieden ward jedem Canton die Freyheit gelaſſen, diejenige Religion zu bekennen, die er für gut halten würde. Dieſe Streitigkeiten giengen nach mehr als 100. Jahren wieder von neuem an. Als einige Einwohner des Catholiſchen Cantons Schweitz die neue Lehre ergriffen hatten, und ſich nach Zürch begeben wollten, wurden ſie zum Tode verurtheilt und als Wiedertäufer hingerichtet. Die Cantons Zürch und Bern überzogen den Canton Schweitz, der von Lucern, Ury, Unterwal-

b) Im Jahre 1477.
c) Im Jahre 1511.
d) Mittelſt eines Reichsſchluſſes vom 14ten May 1647.

terwalden und Zug unterſtützt ward, mit Kriege. Frankreich ſchlug ſich ins Mittel, und man ward eins: Daß jeder Canton ſeine Religion, Unabhängigkeit und Souveränitätsrechte behalten, aller Streit aber, der unter den Eidgenoſſen darüber etwan entſtehen möchte, durch Schiedsrichter entſchieden werden ſollte: Daß die 13. Cantons eine vollkommene Gewiſſensfreyheit genieſen, in Anſehung der Religionsveränderung und Freyheit von einem Canton ſich in den andern zu begeben, jeder derſelben ſich nach ſeinen alten Gewohnheiten richten ſollte. Dergleichen Irrungen entſtunden auch noch in den neuern Zeiten, als die Cantons Zürich und Bern den Toggenburgern zu lieb die Waffen ergriffen *e*). Der Abt von St. Gallen, dem die Toggenburger unterthan ſind, wollte dieſe ſeine Unterthanen in der Religion beeinträchtigen. Zürich und Bern waren auf dieſer ihrer Seite und Lucern, Schweitz, Unterwalden und Zug auf des Abt ſeiner. Dieſe letztern wurden von jenen bey Bremgarten geſchlagen, und der Krieg durch den erſten Vertrag zu Araw geendigt; weil aber die Catholiſchen Cantons dieſen Vertrag nicht genehm halten wollten, ſo kam es zur zweyten Schlacht bey Vilmergen, wo ſie noch einmal geſchlagen wurden. Sie muſten alſo nachgeben, und es ward ein zweyter Vertrag errichtet, wodurch der erſte mit noch weit nachtheiligern Bedingungen für die Catholiſchen beſtättiget ward.

Durch dieſe zwey Friedenſchlüſſe verlohren die in dieſe Kriege verwickelte Catholiſche Cantons ihren Antheil an etlichen Aemtern, die bisher in gemeinſchaftlichem Beſitze waren. Die Streitigkeiten des Abts von St. Gallen mit der Grauſchaft Toggenburg wurden erſt 6. Jahre darauf völlig beygelegt.

§. 90. Sitten der Schweitzer.

Die Schweitzer haben die Gewohnheit ihre Truppen in fremden Sold zu geben, und zwar nicht nur einer Nation

e) Im Jahre 1712.

tion, ſondern allen und jeden Nationen ohne Unterſchied, wenn gleich dieſe unter einander in Krieg verwickelt ſind. Es wäre zur Ehre der Gerechtigkeit zu wünſchen, daß dieſe Gewohnheit, von der ich anderwärts meine Anmerkungen machen werde, aufhören und aus Europa vertilgt werden möchte. Außerdem ſind die Schweitzer in ihren Gebürgen tugendhaft, ohne Prahlerey, ruhige Nachbarn, hegen weder eine beſondere Liebe noch Haß gegen andere Völker, mit denen ſie wenig Gemeinſchaft haben, und dienen dem, der ſie am beſten bezahlt, mit aller Treue. Herzhaft und beſtändig in ihren Entſchließungen, ſind ſie eben ſo tapfer als redlich. Die Treue, womit ihre Tapferkeit insgemein begleitet iſt, macht, daß ſie von verſchiedenen Fürſten zur Leibwache genommen werden. Selten laſſen ſich die Schweitzer durch fremde Gründe überreden, wenn ſolche ihrem Nutzen oder ihren Anſprüchen zuwiderlaufen. So genau ſie alles, was ſie verſprechen, erfüllen, ſo genau verlangen ſie, daß alles erfüllt werde, was man ihnen verſprochen hat, und gilt da keine Anführung der ſchlimmen Zeiten etwas. Sie erdulten alle Strapatzen, wozu ſie ſich anheiſchig gemacht haben, mit Gedult, glauben aber durchaus nicht gehorchen zu dürfen, ſo bald man ſie weiter zwingen oder ſie nicht bezahlen will. Die Gemüthsneigungen der Menſchen haben nicht ſelten eine Aehnlichkeit mit dem Lande ſo ſie bewohnen, und ein geſchickter Kriegsmann, der Herzog Heinrich von Rohan, hat die Anmerkung gemacht, daß die Schweitzer für die Gebürge und dieſe für jene geſchaffen zu ſeyn ſcheinen.

§. 91. Macht der Schweitzer.

Die Macht der Schweitzer beſtehet in den unüberſteiglichen Gebürgen und in der groſſen Menge guter Soldaten, die ſie auf den Beinen haben, ohne daß ſie ihnen etwas koſten. Wenn ſie einen Haufen kleines Holz, ſo auf ihren Gebürgen aufgeſchlichtet iſt, anzünden, ſo können ſie ſogleich bis, 300000. Mann ins Gewehr bringen,

und wenn die ganze Nation angegriffen wird, ſo iſt alles Soldat. Als im Jahre 1743. der Aufenthalt des Prinzen Carls von Lothringen in dem Brießgau an der Spitze einer Armee von 60000. Mann die Schweitzer in einige Unruhe und Beſorgniß ſetzte, er möchte das Gebieth des Cantons Baſel verletzen, um in die Franche Comte einzudringen; ſo beſchloß die Verſammlung ſämmtlicher Cantons im Falle der Noth ihre Kriegsmannſchaft marſchiren zu laſſen, um den fremden Truppen den Eingang in die Schweitz zu verwehren, zu welchem Ende ſie folgende Zeichen verabredeten:

Zeichen.	Anzahl der Truppen.	Canonen.	Feldſtücke.
Erſtes.	12500. Mann.	21.	10.
Zweytes.	25000.	42.	20.
Drittes.	50000.	84.	40.
Allgemeiner Aufſtand.	175000.	—	—
Zuſammen	262500.	147.	70.

§. 92. Aus wie vielerley Staaten die Schweitz beſtehet.

Die ganze Schweitz kann in viererley Claſſen abgetheilt werden: I. In die eigentliche Schweitz oder Eidgenoſſenſchaft. II. In die Unterthanen der Cantons überhaupt außer den Gränzen der Eidgenoſſenſchaft. III. In die Graubinder. IV. In die eigenen Bundsgenoſſen der Cantons ſo wohl in als außerhalb der Schweitz.

§. 93. Erſte Claſſe: Die eigentliche Schweitz beſteht aus 17. Souveränitäten.

Die eigentliche Schweitz beſtehet aus 17. Souveränitäten, nämlich den 13. Cantons, welches eben ſo viel Republicken

publicken ſind, den Graubindern, dem Walliſerlande, Brienne und dem Bißthume Baſel. Alle dieſe Staaten machen, nebſt den 13. Cantons, einen einzigen Staatskörper aus, und wohnen ihren Verſammlungen bey.

§. 94. Nämlich: dreyzehen Cantons.

Die dreyzehen Cantons, welche ich ſchon oben genennet habe, ſind: Zürch, Bern, Lucern, Ury, Schweitz, Unterwalden, Zug, Claris, Baſel, Freyburg, Solothurn, Schaffhauſen und Appenzell. In der Ordnung, wie ich ſie jetzt genennet habe, pflegen ſie auf ihren Verſammlungen Sitz zu nehmen.

§. 95. Die Graubinder.

Das Graubinder Land beſtehet aus drey großen Landſchaften, welche man Bund nennet. Der hohe oder graue Bund hat, als der beträchtlichſte, dem ganzen Bunde den Namen gegeben: Der Gotteshausbund hat den Namen von dem Biſchoffe von Chur, der darinn wohnet; der dritte heiſt der Bund der zehen Gerichte. Dieſes ſind gleichſam drey Cantons, davon jedweder ſein eigenes Regiment hat, und welche zuſammengenommen eine ſouveräne Republick ausmachen, die in dem funfzehnten Jahrhunderte entſtanden iſt, ſich nach 20. Jahren mit den Schweitzern vereiniget hat, und democratiſch regieret wird, faſt eben ſo wie die vereinigten Niederlande.

§. 96. Das Walliſer Land.

Dieſes Land liegt zwiſchen dem Canton Bern und dem Herzogthume Savoien, und iſt in ſieben Gemeinden abgetheilt, welche das obere Wallis ausmachen. Die höchſte Gewalt haftet auf dieſen ſieben Gemeinden und dem Biſchoffe von Sion, der Mitherr iſt, und in allen ihren Collegien den Vorſitz hat. Der Biſchoff und die ſieben Gemeinden vom obern Walliſer Land ernennen den

Stadt-

Stadthalter im Unterwallis, welches dem obern unterworfen iſt.

§. 97. Biel oder Bienne.

Die Stadt Biel liegt zwiſchen Bern, Solothurn, Welſchneuburg und Porentrů oder Brundrut, und iſt eines von den ſiebenzehen Gliedern des Schweitzeriſchen Staatskörpers. Ihre Einwohner haben das Bürgerrecht zu Bern.

§. 98. Das Bißthum Baſel iſt die ſiebenzehende Souveränität dieſer erſten Abtheilung oder Claſſe.

Der letzte von den ſiebenzehen Theilen, woraus die eigentliche Schweitz beſtehet, iſt das Bißthum Baſel, deſſen Titularbiſchoff ein Glied des Teutſchen Reichs iſt und zu Brundrut reſidiret.

§. 99. Zweyte Claſſe: Dahin gehören die Aemter oder Landvogteyen, welche die ſämtlichen Cantons ſo wohl außerhalb der Schweitz, als in deren Bezirke gemeinſchäftlich beſitzen.

Verſchiedene Cantons beſitzen in Italien gewiſſe Landvogteyen in Gemeinſchaft, und ſelbſt mitten in der Schweitz ſind verſchiedene Landſchaften, welche nicht von einem ſondern von verſchiedenen Cantons zugleich abhangen, die ſie unzertheilt beſitzen und wechſelweis regieren.

§. 100. Italieniſche Landvogteyen.

Die Unterthanen der Cantons überhaupt außerhalb den Gränzen der Schweitz in denjenigen kleinen Landſchaften, welche ehemals zum Herzogthume Mailand gehörten, werden die Italieniſchen Landvogteyen genennt. Die erſte und weitläuftigſte iſt die von Lugano, die zweyte und geringere die von Locarno, die dritte die von Mendriſio,

driſio, und die vierte die von Menthal. Die dritte und vierte ſind die geringſten und faſt von gleicher Größe, dem ohngeachtet aber ziemlich beträchtlich.

§. 101. Landvogteyen innerhalb der Schweitz.

Die Landvogteyen, welche in dem Bezirke der Schweitz liegen und von verſchiedenen Cantons gemeinſchaftlich beherrſcht werden, ſind die Gravſchaft und Stadt Baaden, die Landvogteyen Bremgartten, Mellingen, Torgau und einige andere kleine Ortſchaften.

§. 102. Dritte Claſſe: Dahin gehören die Unterthanen der Graubinder, außerhalb der Schweitz.

Die Unterthanen der Bundsgenoſſen der Schweitzer außer den Gränzen der Schweitz ſind, die drey Gravſchaften Bormio, Chiavenne und Valtelin, die den Graubindern gehören.

§. 103. Nämlich: Das Valtelin, Bormio und Chiavenne.

Das Valtelin iſt die beträchtlichſte dieſer drey Gravſchaften. Es iſt ein Thal von ohngefehr 15. Meilen in die Länge, durch welches die Venetianer und Mailänder in Teutſchland, und die Teutſchen wiederum in Italien eindringen können. Zu Anfange des letzten Jahrhunderts empörte ſich das Volk in dem Valtelin gegen die Graubinder; die Spanier, welche damals das Herzogthum Mailand beſaſſen, nahmen die Parthey der Valteliner, in Hofnung, dieſes Thal an ſich zu ziehen, Frankreich aber half den Graubindern, und nachdem die Unruhen einige Jahre fortgewährt, ward alles wieder in dem vorigen Stand geſetzt.

§. 104.

§. 104. Vierte Claſſe: Dahin gehören die eigentlichen Bundsgenoſſen der Schweitzer außerhalb der Schweitz, welche mit dieſer gleichſam einen Staatskörper ausmachen.

Zu dem Schweitzeriſchen Freyſtaate haben ſich noch einige andere Völkerſchaften unter dem Titel der Bundsgenoſſen geſchlagen. Durch das Wort Bundsgenoſſen verſtehe ich hier nicht diejenigen fremden Mächte, welche mit den Cantons Bündniſſe haben; ſondern diejenigen Bundsgenoſſen der Schweitzer, welche ſich mit ihnen durch einen beſondern Angriffs- und Vertheidigungsbund aufs genaueſte vereiniget haben, und für Glieder des ganzen Schweitzeriſchen Staatskörpers auf ſolche Weiſe angeſehen werden, daß man ſie in fremden Ländern ſelbſt für Schweitzer hält. Unter dieſen Bundsgenoſſen ſtehen einige mit allen dreyzehen Cantons, andere aber nur mit einigen und zwar gemeiniglich mit denen von ihrer Religion im Bunde. Und auf dieſe Weiſe ſtehen auch andere Mächte mit einigen Cantons in Bündniſſe, ohne daß ſich ſolches auf die ganze Schweitz erſtreckte.

§. 105. Nämlich: das Fürſtenthum Welſchneuburg.

Die Gravſchaft Neufſchatel und Valengin, welche an einem See lieget, dem ſie den Namen giebt, kam von dem Hauſe Chalons auf das Haus Orleans-Longueville, und gehört gegenwärtig dem Könige von Preuſſen. Als der vorige König von Frankreich den König von Preuſſen für einen ſouveränen Herrn des Fürſtenthums Neufſchatel und Valengin erkannte, verſprach er für ſich und ſeine Nachfolger, daß er ihn in dieſem Beſitze niemals ſtöhren wollte, und daß die Einwohner dieſes Fürſtenthums in Frankreich die nämlichen Vortheile genieſſen ſollten, wie die andern Schweitzer.

Die drey Stände von Neufſchatel und Valengin halten jährlich eine Verſammlung, und das Land erkennet keine andere Geſetze, als welche mit Genehmhaltung und Gutachten dieſer Verſammlung gegeben worden ſind.

Das Fürſtenthum Neufſchatel tratt mit den benachbarten Cantons Bern, Solothurn und Freyburg in ein Bündniß, und ſo gar in eine gemeinſchaftliche Bürgerſchaft, um das Mißtrauen aufzuheben, welches ſie gegen einander hatten. Der Canton Bern iſt Richter in den Streitigkeiten zwiſchen dem Herrn von Neufſchatel und ſeinen Unterthanen, und dieſe beede ſind verbunden ſich dem Urtheile dieſes Cantons zu unterwerfen, ſo wie dieſer gehalten iſt den gehorſamen Theil gegen den ungehorſamen zu vertheidigen.

Neufſchatel verlangte zwar ſeit geraumer Zeit mit der Eidgenoſſenſchaft vereinigt zu werden, allein es haben ſich immer verſchiedene Schwürigkeiten gefunden, und iſt dieſes ein Punct, der bey Erneutung des Bündniſſes der Schweitzer mit Frankreich erörtert werden wird.

Die Oeſterreichiſchen Staaten in Schwaben, die Gravſchaft Burgund, die Marggravſchaft Baaden, das Herzogthum Savoien haben zu verſchiedenen Zeiten das nämliche verlangt, ohne es zu erhalten, weil die Schweitzer lieber in ihre enge und mit Gebürgen verwahrte Gränzen eingeſchloſſen bleiben, als den Anfällen fremder Mächte mit einem weitläuftigen Lande ausgeſetzt ſeyn wollen.

§. 106. Der Abt von St. Gallen.

Die Abtey von St. Gallen, welche mit vier Cantons verbunden iſt, hat die Herrſchaft über ein ziemlich beträchtliches Land, und gewiſſe Rechte in dem Toggenburgiſchen, wo die Einwohner übrigens faſt unabhängig ſind.

Ich habe oben gemeldet, daß die Streitigkeiten des Abts von St. Gallen durch den Vertrag von Baaden geendiget

endiget worden; dieſem zufolge ſollte die Gravſchaft Toggenburg dem Abte von St. Gallen unterthan ſeyn, aber alle ihre alten Freyheiten behalten; die Regierung dieſes Landes ſoll aus dreyßig Catholiſchen und eben ſo viel Evangeliſchen Räthen beſtehen, welche die Einwohner ſelbſt zu erwählen haben; dieſes Collegium ſoll die Auflagen anordnen und über die Gerechtſame der Gravſchaft halten; falls der Abt und das Capitel von St. Gallen ihr die Gerechtigkeit verſagen, ſo ſoll es ihr erlaubt ſeyn ihre Zuflucht zu ihren Bundsgenoſſen zu nehmen und ſie um Schutz anzuruffen; die Toggenburger ſollen die Freyheit haben nach ihrem Belieben die Catholiſche oder Evangeliſche Religion zu bekennen; die jährlichen Einkünfte der Gravſchaft ſollen in zwey Theile getheilt werden, deren eine dem Abte von St. Gallen, der andere aber der Schatzcammer des Landes gehört.

§. 107. Die Stadt St. Gallen.

Die Einwohner dieſer Stadt, welche ehedeſſen in verſchiedenen Stücken unter dem Abte ſtunden, ſind gegenwärtig vollkommen frey und unabhängig. Dieſe Stadt ſtehet mit den Proteſtantiſchen Cantons in genaueſter Verbindung.

§. 108. Mühlhauſen.

Dieſe Stadt liegt in Oberelſaß, nahe bey Baſel, mitten auf franzöſiſchem Gebiethe. Die Regierungsform darinn iſt ariſto-democratiſch. Sie hat gemeiniglich drey auch manchmal vier Burgermeiſter, deren Regiment alle ſechs Monathe wechſelt.

§. 110. Die Republick Genf.

Dieſer kleine Staat war ehedeſſen bald frey, bald unter der Bothmäßigkeit der Kaiſer, ſeiner eigenen Graven und Biſchöffe, und ergriff, nachdem es, ſeitdem die Chriſtliche Religion bey ihr eingeführt worden, verſchiedene

dene Veränderungen erlitten, die Reformirte Religion, jagte ſeinen Biſchoff zur Stadt hinaus, der darinn ungefehr ſo viel als der Doge zu Venedig zu befehlen hatte, und machte ſich zu einem ſouveränen und unabhängigen Staate. Die neue Republick richtete im Jahre 1543. ihre Regierungsform ein, und machte verſchiedene Edicte. Einige Jahre darauf machte ſie eine allgemeine Sammlung dieſer bisher blos geſchriebenen Edicte. Nach dieſem kleinen Rechtsbuche hat ſie ſich innerlich während 200. Jahren ziemlich ruhig regieret, da ſie inzwiſchen von auſſen Kriege führte, und zu ihrer Erhaltung nützliche Bündniſſe ſchloß. Sie ſtehet mit den Cantons Zürch und Bern im Bunde, welche aus dieſer Urſache allemal die Schiedsrichter ihrer Streitigkeiten ſind. Die vier Syndici ſind die Häupter der Republick und haben den Vorſitz in allen Collegien.

Der kleine Rath, oder der Rath der Fünf und zwanziger, hat die Verwaltung der gemeinen Angelegenheiten.

Der Rath der Sechziger hat die Staatsangelegenheiten zu beſorgen, welche einen ſchleunigen und geheimen Entſchluß erfordern.

In dem großen Rathe der Zweyhunderte werden diejenigen Materien vorgetragen, welche bereits in dem kleinen Rathe abgehandelt worden. Dieſer große Rath hat die ſouveräne Juſtitzpflege, das Recht zu begnadigen und Münzen zu ſchlagen, er vergiebt alle Aemter, ausgenommen diejenigen, deren Beſetzung ſich der allgemeine Rath vorbehalten hat. Dieſer große Rath beſtehet, wenn er vollzählig iſt, aus zweyhundert und funfzig Perſonen, welches ohngefehr der ſechſte Theil der Bürgerſchaft iſt.

Der allgemeine Rath beſtehet aus der ganzen Bürgerſchaft, und hat die Macht Geſetze zu geben, Bündniſſe zu ſchlieſſen, Krieg und Frieden zu machen und den letzten Ausſpruch in den Angelegenheiten zu fällen, welche ihm von den Syndicis, dem kleinen und großen Rathe vorge-

tragen werden. Dieſer Rath verſammlet ſich alle Jahre zweymal, um die vornämſten Magiſtratsperſonen zu erwählen, welches die vier Syndici, der Lieutenant und die Auditores der Juſtitz und Policey, der Schatzmeiſter und der Procureurgeneral ſind.

Das Volk kann nichts beſchlieſſen, als was von dieſen Collegien in Vorſchlag gebracht und genehmiget wird; und dieſe Collegia können ohne Genehmhaltung des Volks weder neue Geſetze verabfaſſen noch die alten verändern. Die Regierung iſt ſchlechterdings democratiſch, und die Souveränität haftet auf dem allgemeinen Rathe. Die Syndici und der kleine und große Rath üben zwar einige Geſchäffte der Souveränität aus, allein man muß das Eigenthum der Souveränität von ihrer Ausübung unterſcheiden.

Die Republick Genf wurde zum öftern ſo wohl durch die Eiferſucht der Bürger, für die Erhaltung ihrer Freyheiten, als auch durch den Ehrgeitz der obrigkeitlichen Perſonen beunruhiget. Sie hatte zu Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts dergleichen Unruhen, und verordnete in einem Edicte, daß alle fünf Jahre den dritten Donnerstag des Monaths Junius der allgemeine Rath ſich verſammlen ſollte, um neue Geſetze zu verordnen oder die alten abzuändern. Als einige Jahre darauf die Ruhe wieder hergeſtellet war, ward auch dieſes Edict widerruffen; nachdem aber der Rath der Zweyhunderte, kraft eines Edicts des allgemeinen Raths, den Befehl ertheilte, daß die Stadt mit beträchtlichen Feſtungswerkern verſehen, und das Volk dieſerwegen mit einer Auflage beſchwehret werden ſollte, ſo giengen die Unruhen wieder von neuen an. Verſchiedene Bürger behaupteten, der Rath der Zweyhunderte habe durch jenes Edict des allgemeinen Raths das Recht Auflagen zu machen um ſo viel weniger erhalten können, als in ſolchen Edicten einer Auflage mit keinem Worte gedacht wäre; außerdem wäre auch dieſes Recht, woferne es auch zugeſtanden würde, von keiner

längern Dauer als die Umſtände, worauf es ſich beziehe; das Edict wäre eine bloſſe Vorſehung und die dem Rathe der Zweyhunderte verliehene Gewalt, könne nicht anders, als in Abhängigkeit von dem allgemeinen Rathe ausgeübet werden. Der Magiſtrat läugnete zwar nicht, daß der allgemeine Rath ſuverän ſey, allein er behauptete, die Bürgerſchaft könne ein Recht nicht wieder zurück nehmen, welches ſie ihm einmal abgetretten hätten; und obwohl die Suveränität auf dem allgemeinen Rathe hafte, ſo ſey doch die Ausübung derſelben den beſondern Collegien bis auf einige Puncte anvertraut, welche die Geſetze, die Gewohnheit, oder die äußerſte Wichtigkeit dem Volke vorbehalten hatten. Die Burgerſchaft murrete, die Rathscollegien wollten ſie als Rebellen und Aufrührer behandeln, und man ergriff von beeden Theilen gewiſſe Maasregeln. Die kleine Republick war in ſolchen Umſtänden, die eine Schildetung der innerlichen Kriege des Raths und Volks zu Rom abgaben, als der Magiſtrat die Parthey ergriff, einem Volke nachzugeben, welches die Gerechtigkeit mit den Waffen in der Hand forderte.

Der kleine und groſſe Rath beſchloſſen endlich einen allgemeinen Rath zu verſammeln, um die Fortſetzung der Feſtungswerker und Auflagen auf zehen oder zwanzig Jahre, entweder zu genehmigen oder zu verwerffen.

Dieſe Verſammlung geſchah und die Stimmen fielen einmüthig, eine einzige ausgenommen, für die Fortſetzung der Feſtungswerker aus. Die Fortſetzung der Auflagen ward durch 1366. Stimmen gegen 190. auf zehen Jahre geſetzt.

Der Rath der Zweyhunderte entſetzte im Jahre 1734. ſechs Perſonen aller Aemter und Würden, worunter eine auf ewig aus der Stadt und dem Gebiethe verwieſen ward.

Einige Tage darauf machte der allgemeine Rath eine Verordnung, wordurch alles, was in dem ganzen Jahre geſchehen war, beſtättigt ward.

Auf dieſe Weiſe ward damals der Streit gehoben, oder vielmehr aufgeſchoben, denn er gieng bald wieder von neuem an. Die Burgerſchaft ergriff im Jahre 1737. die Waffen abermals gegen ihre Obrigkeit, und von beeden Partheyen verlohren verſchiedene Perſonen das Leben. Man befürchtete das Aeuſerſte, als die Cantons Zürch und Bern, als Bundsgenoſſen der Republick Genf, ihre Vermittelung anbothen, die von den einen ſo ſehr gefürchtet, als ſie von den andern geſucht wurde. Sie ward zwar nicht gleich angenommen; nachdem aber der König von Frankreich ſeine guten Dienſte gleichfalls anerbothen hatte, ſo muſten ſie ſich ſämmtlich zum Ziel legen. Die Miniſters der drey vermittelnden Mächte machten, nachdem ſie beede Theile gehört, gewiſſe vorläufige Maasregeln ergriffen und ſo viel als möglich die aufgebrachten Gemüther beſänftiget hatten, 1738. eine Verordnung, welche 44. Artickel enthält, und von dem allgemeinen Rathe angenommen wurde. Diejenige dieſer 44. Artickel, welche ich hier anführen werde, geben einen hinlänglichen Begriff von der gegenwärtigen Verfaſſung von Genf.

I. Artickel: „ Alle und jede Stände, woraus das „ Regiment von Genf beſtehet, nämlich: die vier Syndi„ci, der Rath der Fünf und zwanziger, der Rath der „ Sechziger, der Rath der Zweyhunderte und der allge„ meine Rath, behalten ſämmtlich die ihnen vermöge der „ Grundgeſetze des Staats zuſtändige Rechte. Es ſoll „ künftighin in dieſer Verordnung keine Veränderung vor„ genommen werden, alſo und dergeſtalt, daß keiner von „ oberwähnten vier Ständen ſolche zum Nachtheile der „ andern auf irgend eine Weiſe beeinträchtigen, oder ver„ letzen mag.“

II. Artickel: „ Die Syndici ſollen lediglich aus dem
„ Rathe der Fünfundzwanziger und dieſe aus den Glie-
„ dern des Raths der Sechziger gewählet, ſo wie dieſe
„ aus dem Rathe der Zweyhunderte und dieſe leztere aus
„ der Bürgerſchaft genommen werden.“

III. Art. „ Die Gerechtſame des rechtmäßig ver-
„ ſammelten allgemeinen Raths ſollen auf folgende Puncte
„ unverletzlich feſtgeſtellt und eingeſchränkt bleiben.“

1.) „Auf die Gewalt, die im Vorſchlag gebrachten
„ Geſetze, oder deren Abänderungen zu genehmigen, oder
„ zu verwerffen.“

2.) „ Auf die Macht, die vornähmſten Magiſtrats-
„ perſonen zu wählen; nämlich: die 4. Syndicos, den
„ Lieutenant, die Auditoren, den Schatzmeiſter, und den
„ Procureurgeneral, alſo, daß er aus den in Vorſchlag ge-
„ brachten Candidaten diejenigen zu ſothanen Aemtern
„ zu ernennen befugt ſey, die er dazu für tüchtig hält;
„ wie auch den Weintax zu ſetzen und den vorgeſchlagenen
„ Preiß deſſelben zu beſtättigen, oder zu verwerffen.“

3.) „Auf die Gewalt, die in Vorſchlag gebrachte
„ Bündniſſe mit fremden Mächten gut zu heiſen oder nicht,
„ wie nicht weniger allen Tauſch, Kauf oder Verkauf des
„ Eigenthums der Republick, ingleichen alle Anlehen und
„ Pfandſchaften.“

4.) „ Auf die Macht, die vorgeſchlagenen Kriegser-
„ klärungen, oder Friedensſchlüſſe gut zu heiſen oder zu
„ verwerffen.“

5.) „Auf die Gewalt, die in Vorſchlag gebrachten
„ Auflagen und Beyträge zu den Bedürfniſſen des Staats
„ genehm zu halten, oder nicht; die vor dem Jahre 1714.
„ eingeführten ausgenommen, welche ins künftige, wie

 bis-

„ bisher fortgehen, jedoch ohne Einwilligung des allge-
„ meinen Raths nicht erhöhet werden ſollen.

6.) „Auf die Macht, die vorgeſchlagenen Vermeh-
„ rungen der Feſtungswerker gut zu heiſen, oder zu ver-
„ werffen.“

„Alle dieſe und die in den folgenden XV. und XVI.
„ Artickeln beſchriebene Gerechtſame ſollen dem allgemei-
„ nen Rathe unwiderſprechlich eigen ſeyn, und ſollen die
„ übrigen Collegia durch irgend eine Verordnung oder
„ Neuerung ohne Genehmigung des allgemeinen Raths
„ weder die Grundgeſetze des Staats, noch die gegenwärti-
„ ge Regimentsverfaſſung deſſelben abzuändern befugt
„ ſeyn.“

IV. Art. „Nachdem die von dem allgemeinen Rathe
„ verwilligte Auflage von zehen Jahren den 8.ten Julius
„ 1744. zu Ende gehet, ſo halten die Herren Mittlere für
„ rathſam, ſothane Auflage auf fernere 6. Jahre zu ver-
„ längern, nach welcher Zeit ſolche weder weiter fortgeſetzt,
„ noch ohne Genehmhaltung des allgemeinen Raths eine
„ neue angeordnet werden ſoll.“

V. Art. „Alle und jede Materien, welche vor den
„ allgemeinen Rath gebracht werden, ſoll von den Syndi-
„ cis, auch von dem kleinen und groſſen Rathe vorgetra-
„ gen werden.“

VI. Art. „Dem Rathe der Zweyhunderte ſoll nichts
„ vorgetragen werden, was nicht ſchon vorher in dem Ra-
„ the der Fünfundzwanziger in Erwägung gezogen, und
„ genehmiget worden iſt, ſo wie dem allgemeinen Rathe
„ nichts vorgetragen werden darf, als was der Rath der
„ Zweyhunderte ſchon verhandelt und gebilliget hat.“

XII. Art. „Damit deſto mehr Glieder des Staats
„ an deſſen Regierung Theil haben mögen, ſo ſoll der Rath

„ der

„ der Zweyhunderte mit 25. vermehrt werden, und folg„ lich mit den 225. Perſonen, die darinn bisher Sitz und „ Stimme hatten, hinkünftig aus 250. Gliedern beſtehen. „ Und ſoll in Zukunft keine Beförderung vorgenommen „ werden, es wären denn 50. Glieder abgängig. . . . “

XV. Art. „ Die Beſatzung der Stadt Genf ſoll in „ dem gegenwärtigen Zuſtande verbleiben und aus 12. „ Compagnien, jede zu 60. Köpfen gerechnet, beſtehen, „ ohne daß ſolche anders, als mit Genehmhaltung des all„ gemeinen Raths vermehrt, oder fremde Hülfstruppen in „ die Stadt gebracht werden mögen, diejenigen Fälle aus„ genommen, wo in Rückſicht auf die Garantie der Can„ tons Zürch und Bern, deren Truppen mit Bewil„ ligung der hohen Vermittlere, in die Stadt genommen „ werden mögen. “

XVI. Art. „ Alle in gegenwärtiger Verordnung ent„ haltene Artickel ſollen die Kraft eines immerwährenden „ Geſetzes haben und unter keinerley Vorwande abgeän„ dert werden können, es ſey denn durch den von dem klei„ nen und groſſen Rathe rechtmäßig zuſammen beruffenen „ allgemeinen Rath. “

§. 109. Die Eidgenoſſenſchaft hat mit verſchiedenen fremden Mächten Capitulationen und Bündniſſe, hauptſächlich mit Frankreich, worüber einige Anmerkungen mitgetheilet werden.

Die Schweizer haben mit verſchiedenen Mächten wegen der Truppen, die ſie in ihren Sold geben, Capitulationen errichtet; jede Macht, die ſie bezahlt, kann dergleichen von ihnen haben, jedennoch haben ſie gegen Frankreich niemals einige hergegeben. Sie hatten ſich dieſer Freyheit in den erſten Verträgen mit dieſer Krone begeben, und als ſie Philip V. in dem Spaniſchen Succeßionskriege darum

erſuchte, ſo waren ſie unſchlüßig, ob ſie ihm willfahren ſollten oder nicht? erſteres geſchah aber, ſobald Ludwig XIV. ſeine Einwilligung dazu ertheilt hatte, und bald darauf gaben ſie allen Mächten, ſelbſt gegen Philip V. und Ludwig XIV. Truppen.

Ich habe ſchon oben bemerkt, daß die Schweizer einen Erbvergleich mit dem Hauſe Oeſterreich hatten; Inzwiſchen verbindet derſelbe beede Partheyen zu weiter nichts, als zu einer guten Nachbarſchaft und einem aufrichtigen guten Vernehmen, und iſt folglich von dem Bündniſſe der Schweizer mit Frankreich weit unterſchieden. Dieſes iſt ein ewiger und allgemeiner Bund, kraft deſſen beede verbundene Mächte ſchuldig ſind, einander wechſelsweiſe mit Mannſchaft, Geſchütz und Kriegsgeräthe beyzuſtehen. Frankreich iſt bisher das einzige Land geweſen, wo die Schweizer einen beſtändigen und dauerhaften Dienſt hatten. Die Holländer haben ein Bündniß mit dem Canton Bern, und ein anderes mit den Graubündern gemacht.

In dem Bündniſſe der Generalſtaaten und des Cantons Bern, verſprechen dieſe einander eine aufrichtige und ewige Freundſchaft. Die Republick Bern verſpricht die vereinigten Niederlande zu vertheidigen, falls ſie in ihren Gränzen, oder in ihrer Barriere angegriffen würden; und die Generalſtaaten ſollen befugt ſeyn, die in ihrem Solde ſtelenden Truppen dieſes Cantons, zur Vertheidigung aller Grosbrittanniſchen Länder in Europa zu gebrauchen. Der Canton Bern überläßt den Generalſtaaten die 24. Compagnien ſeiner Truppen, welche ſich in ihrem Dienſte befinden; woſern aber eine auswärtige Macht denſelben feindſeliger Weiſe angreiffen würde, ſo behält er das Recht, ſie wieder nach Haus zu ruffen. Im Falle dieſe Republick blos mit einem andern in Streit gerathen ſollte, ſo iſt ſie nicht befugt die Zurückſendung der 24. Compagnien von den Generalſtaaten zu verlangen, hingegen müſſen ihr die vereinigten Provinzen gewiſſe Hülfsgelder zahlen, welche

dem

dem Solde gleich ſeyn ſollen, den ſie dieſen Truppen bezahlen. Hätte der Canton Bern mit einer auswärtigen Macht Krieg, und wollte ſeine 24. Compagnien nicht zurück beruffen, ſo bezahlen die Generalſtaaten die nämlichen Hülfsgelder. Sollte aber dieſe Zurückberuffung geſchehen müſſen, ſo verbindet ſich der Canton Bern, ſie den Generalſtaaten ſo bald wiederum zu überlaſſen, als ſeine Streitigkeiten beygelegt ſeyn werden. In Friedenszeiten können die Generalſtaaten jede von dieſen Compagnien auf 150. Mann ſetzen, ſo oft ſie aber feindlich angegriffen werden, iſt es ihnen erlaubt in dem Canton Bern 4000. Mann anzuwerben. Die Generalſtaaten ihres Orts übernehmen die Vertheidigung des Cantons Bern, der Stadt Genf und ihrer Mitbürger, der Graven von Neufſchatel und Valengin, Bienne und Münſterthal, ſo oft ſie von einer fremden Macht angegriffen werden. Die Berner Compagnien ſollen nicht zum Nachtheile der Schweizer mit Frankreich und dem Hauſe Oeſterreich gebraucht werden; weil aber dieſe Verträge bloſe Vertheidigungsbündniſſe ſind, ſo wird die Republick Bern ebenfalls nicht zugeben, daß Frankreich oder das Haus Oeſterreich ſich ihrer Unterthanen zu etwas anders, als was darinn ausgemacht iſt, bediene, oder ſie gegen die vereinigten Niederlande gebrauche. Die Berner Truppen ſollen blos zu Lande dienen, und niemals zu Schiffe gehen, als einzig und allein zur Vertheidigung des Königreichs Grosbritannien.

Das Bündniß der Holländer mit den Graubündern enthält folgende Bedingungen. Die Graubünder verbinden ſich, die Beſitzungen der Generalſtaaten und ihre Barriere zu vertheidigen, und den vereinigten Niederlanden iſt erlaubt, die Truppen der Graubünder, ſo in ihrem Solde ſtehen, zu Vertheidigung aller Grosbritanniſchen Staaten in Europa zu gebrauchen. Die Generalſtaaten behalten für beſtändig 10. Compagnien Graubünder in ihren Dienſten, und den Officieren derſelben iſt erlaubt, in den Landen des Grauen Bundes Rekruten zu werben. Wenn die

Graubünder in einem Vertheidigungskrieg verwickelt werden, ſo bezahlen die vereinigten Niederlande eben ſo viel Hülfsgelder an ſie, als der Unterhalt der 10. Compagnien und des Staabs koſtet. In dieſem Falle können die Graubünder zwey Drittheile von ihren Officieren zurückberuffen, wenn die Holländer Frieden haben, ſtehen ſie aber im Kriege, nur ein Drittheil. Die 10. Compagnien ſollen zu keiner Zeit und unter keinerley Umſtänden zurückgeruffen werden. Wenn die Generalſtaaten von irgend einer feindlichen Macht angegriffen werden, ſo können ſie ein Corps von 2000. Mann in den Landen des Bundes, nebſt den dazu gehörigen Rekruten, anwerben, woferne dieſer nicht ſelbſt einen Krieg zu befürchten hat, oder ſchon wirklich darein verwickelt iſt. Die Generalſtaaten geloben übrigens die Vertheidigung der drey Bünde bey aller Gelegenheit an, und tretten dem Vertrage bey, welchen dieſe den 13. May 1707. mit Engelland eingegangen haben. Die 10. Compagnien ſollen an Unterthanen des Bundes verliehen und jede Compagnie in Friedenszeiten auf 150. Mann geſetzt werden.

Wir kommen nunmehro auf die Bündniſſe der Schweizer mit Frankreich. Als Herzog Philip von Burgund mit den Schweizern Krieg führte, vermochte er den König Carl VII. ihm beyzuſtehen. Carl VII. ſchickte unter Anführung ſeines Sohns Ludwigs Truppen in die Schweiz, dergleichen Philip auch ſeines Orts unter Anführung ſeines Sohns, des Gravens von Charolois, dahin geſchickt hatte. Ludwig ſchlug die Schweizer, aber der Grav von Charolois erfüllte nicht eine einzige Bedingung, unter welchen ihm die Franzoſen zu Hülfe gekommen waren, welches Carln VII. bewog, mit den Schweizern einen Vertrag einzugehen, worinn er in dieſem Kriege neutral zu bleiben verſprach. Dieſes iſt der erſte Vertrag der Schweizer mit Frankreich. Sie ſahen die Vortheile ein, die ſie von dieſer Neutralität ziehen könnten, und wie rühmlich es ihnen ſwar, mit einem Könige von Frankreich Verträge

träge einzugehen. Wie ſie denn auch in dieſem erſten Bündniſſe Carln VII. **unterthänigſt bitten**, ſeinen **Schutz** anflehen, und ihn **ihren Großmächtigſten Herrn** nennen.

Nachdem Carl, der letzte Herzog von Burgund, mit den Schweizern über die Gravſchaft Ferrete, welche er damals beſaß, in Krieg gerathen war, ſo machten die Schweizer mit Ludwig XI. ein Bündniß folgenden Innhalts, worinn ſie alſo ſprechen;

„Der Herr König ſoll uns in allen u. jeden unſern „Kriegen und inſonderheit gegen den Herzog von „Burgund getreulich und auf ſeine Koſten helfen, „beyſtehen und vertheidigen. Weiter ſoll er uns, „ſo lange er lebt, **zum Zeugniſſe ſeiner Mildthätigkeit gegen uns**, alle Jahre 20000. Gul„den in der Stadt Lion auszahlen laſſen; und wenn „der gedachte Herr König bey ſeinen Kriegen und „Kriegsheeren unſerer Hülfe nöthig, und uns dar„um erſuchet, ſo verſprechen wir ihn auf ſeine Ko„ſten, ſo viele bewaffnete Soldaten, als nur immer „möglich ſeyn wird, zuzuſchicken, wenn wir nämlich „ſelbſt in keinem Kriege verwickelt ſind; jeder Sol„dat aber ſoll monathlich mit $4\frac{1}{2}$ Rheiniſchen Gul„den beſoldet werden.“

„Wenn der gedachte Herr König eine ſolche „Hülfe von uns verlanget, ſo ſoll er die Löhnung „für jeden Soldaten das erſte Monath in einer der „Städte, Zürch, Bern oder Lucern, die zwey fol„genden Monathe aber in der Stadt Genf, oder „wo wir es ſonſt vor gut befinden werden, auszah„laſſen.“

„Die Löhnung ſolcher drey Monathe ſoll von „dem Tage anfangen, da die unſrigen vom Hauſe „weg-

„ weggezogen ſind, und ſie ſollen alle Freyheiten ge-
„ nieſen, deren ſich die Unterthanen des Königs ſelbſt
„ zu erfreuen haben; und wenn wir den gedachten
„ Herrn König irgend einmal in unſern Kriegen mit
„ dem Herzoge von Burgund um Hülfe anſprechen,
„ derſelbe aber um ſeiner eigenen Kriege willen, uns
„ ſolche nicht gewähren ſollte, ſo ſoll uns der Herr
„ König in ſeiner Stadt Lion, ſo lang und ſo viel als
„ wir die Waffen in den Händen haben müſſen, alle
„ vierthel Jahre 20000. Rheiniſche Gulden, ohne
„ jedoch die oberwehnte Summe davon abzuziehen,
„ auszahlen laſſen.“

„Und wenn wir mit dem Herzoge von Bur-
„ gund, oder einem andern Feinde des Königs,
„ Stillſtand oder Friede machen wollen, welches uns
„ frey ſtehen ſoll; ſo ſollen und wollen wir inſonder-
„ heit ihn den König miteinſchlieſſen, gleichwie auch
„ er in allen ſeinen Kriegen mit dem Herzoge von
„ Burgund und andern darauf ſehen ſoll, daß auch
„ wir namentlich und inſonderheit, in ſeine Friedens-
„ ſchlüſſe und Stillſtände mit eingeſchloſſen werden.“

„Wir unſers Orts ſchlieſſen in allen Stücken
„ unſern Heiligen Vater den Pabſt, das Heil. Röm.
„ Reich und alle diejenigen ein, mit welchen wir bis-
„ her Bündniſſe errichtet haben. Ein gleiches ſoll
„ auch von Seiten des Königs geſchehen, den Her-
„ zog von Burgund ausgenommen, in Anſehung deſ-
„ ſen wir uns auf obbeſchriebene Weiſe verhalten
„ werden.“

„Und wenn wir mit dem beſagten Herzoge von
„ Burgund in Krieg gerathen, ſo ſoll der König oh-
„ ne Verzug, und alſo gleich gegen den Herzog ge-
„ waltiglich zu Felde ziehen und alles thun, was im
„ Kriege gebräuchlich und uns und ihm nützlich iſt,
„ alles ohne Gefährde und Argliſt.“

„Und

„Und damit dieſe freundſchaftliche Verbindung, „ſo lange der gedachte König lebet, ſtandhaft und „unverſetzlich gehalten werde, ſo haben wir ihm ge„genwärtiges unter unſerm Siegel zugefertiget, und „dergleichen auch unter ſeinem Siegel erhalten.“

Dieſes Bündniß iſt von allen Nachfolgern Ludwigs XI. bis auf Ludwig XIV. mit eingeſchloſſen, fortgeſetzt worden.

Ich habe oben gemeldet, welchergeſtalt die Catholiſchen Cantons in dem Toggenburger Kriege ihren Antheil an einigen Landvogteyen verlohren, welche die Cantons beeder Religionen bis dahin gemeinſchäftlich beſeſſen hatten. Dieſes iſt der Grund des Widerwillens der Catholicken gegen die Proteſtanten und der Hinderniſſe, welche ſich vor etlichen 30. Jahren gefunden, dieſe beede Religionsverwandten zu vereinigen, um miteinander das allgemeine Bündniß mit Frankreich zu erneuern. Der Canton Bern und die Graubünder lieſſen ſich damahls mehr durch den Haß, welchen die Verſchiedenheit der Religionen einflößet, leiten, als durch das gemeine Beſte der ganzen Eidgenoſſenſchaft, und machten mit den Holländern diejenigen Verträge, wovon wir oben das Hauptſächlichſte angeführt haben. Die Catholiſchen Cantons und die Walliſer erneuerten ihres Orts ihr Bündniß mit dem verſtorbenen Könige, ohne Zuziehung der übrigen Cantons und der eigentlichen Bundsgenoſſen der Schweizer.

Sie beſtättigten alle vorhergehende Verträge mit Frankreich, namentlich, den ewigen Frieden, die Bündniſſe vom Jahre 1521. und 1663. und die denſelben angehängten Bedingniſſe. Das Bündniß von 1663. war auf das Leben Ludwigs XIV. und auf acht Jahre nach ſeinem Tode eingeſchränkt. Es iſt ein ewiges Bündniß und muß blos nach dem Tode eines jedweden Königes von neuem beſchwooren werden. Es enthält viele für beede Theile vortheil-

theilhafte Bedingungen. Sechs Artickel dieſes neuen Tractats ſind inſonderheit merkwürdig.

Der I. Art. „Es geſchieht die ausdrückliche Erklä„rung, daß obwohl nicht alle Cantons und Staaten, wor„aus die Eidgenoſſenſchaft beſtehet, in dem gegenwärti„gen Vertrage begriffen ſind, man dennoch geſonnen „ſey, ſie ſämmtlich (ſo viel als ſolches thunlich ſeyn wird,) „dazu einzuladen, indem man nicht zweifelt, daß, da ſie „insgeſammt ihre Vortheile dabey finden, ſie die Hände „dazu gern darbieten werden, maſſen ſolches der ganzen „Republick überhaupt rühmlich und unumgänglich nöthig „iſt.“

Der V. Art. „Falls die geſammte Schweiz, oder „ein Canton und Staat insbeſondere von irgend einer „fremden Macht angegriffen oder in innerliche Unruhe „verſetzt würde, ſo wollen im erſten Falle Se. Majeſtät „dem angegriffenen Theile mit aller Macht, ſo wie es die „Noth erfordern wird, beyſtehen, in dem andern Falle „aber wollen höchſtdieſelbe als gemeinſchaftlicher Freund „und Bundsgenoſſe oder dero Nachfolger, auf Erſuchen „des bedrückten Theils alle gütliche Mittel vorwenden, die „Partheyen zu Rechte zu bringen; und falls dieſe nicht „haften wollten, ſo werden Se. Majeſtät und dero Nach„folger auf ihre eigene Koſten, die ihnen von GOtt ver„liehene Macht anwenden, den anfallenden Theil zu zwin„gen, ſich dem Bunde der Cantons und ihrer Bundsge„noſſen unter ſich gemäs zu verhalten, ohne jedoch, daß „dadurch gegenwärtiges Bündniß im mindeſten verletzt, „ſondern vielmehr daſſelbe dadurch ſeinem wahren Sinne „nach, vollzogen werden wird.“

„Se. Majeſtät und Dero Nachfolger wollen übri„gens alle Verträge garantiren, welche dereinſt zwiſchen „den löblichen Cantons errichtet werden mögen, im Falle „GOtt zulaſſen würde, daß eine Spaltung unter ihnen „entſtünde.

„Zu-

„ Zufolge des 8ten Artickels des beſtändigen Frie-
„ dens, werden Se. Majeſtät nicht erlauben, daß dero Un-
„ terthanen irgend einer Macht gegen die Republick der
„ Schweizer, ihre Bundsgenoſſen, Unterthanen, Länder
„ und Herrſchaften, dienen; und wofern die Unterthanen
„ des Königs dieſen Artickel zuwider handeln ſollten, ſo
„ ſollen ſie ohnverzüglich zurückberuffen und nach Ver-
„ dienſt beſtraft werden.

Der XXV. Artickel. „ Und weil dieſes gegenwärtige
„ Bündniß das älteſte iſt, ſo erklären die Cantons, daß es
„ hiemit allen andern ausdrücklich und ſchlechterdings vor-
„ gezogen ſeyn ſoll, welche erſt nach dem Jahre 1521. mit
„ andern Fürſten und Potentaten errichtet worden ſind.“

Der XXVII. Art. „ Dieweilen der gröſte Vortheil
„ eines Bündniſſes in der wechſelsweiſen Sorgfalt und
„ Achtſamkeit für die Wohlfarth, den Ruhm und die
„ Sicherheit der Verbundenen beſtehet, ſo haben ſich bee-
„ de hohe Contrahenten dahin verſtanden, daß, gleichwie
„ ſolches auch in dem 8ten Art. des beſtändigen Friedens,
„ und in dem 14ten des Bündniſſes von 1663. bereits
„ feſtgeſetzt iſt, keiner von beeden Theilen des andern Fein-
„ de dulten, ihnen mit oder ohne Waffen Durchzug ver-
„ ſtatten, oder ihnen ſonſt mittel- oder unmittelbarer Wei-
„ ſe, Hülfe und Beyſtand leiſten wolle; und falls irgend
„ einige Staatsverbrecher, Meuchelmörder und Stöhrer
„ der gemeinen Ruhe, welche von dem Könige in Anſe-
„ hung ſeiner Unterthanen, oder von den Cantons in An-
„ ſehung der ihrigen, dafür erkannt worden ſind, ihre
„ Flucht in einen von beeden Contrahenten Staaten neh-
„ men würden, ſo verſpricht man ſolche anzuhalten und ſie
„ auf erſteres Anſuchen getreulich auszuliefern, ohne daß
„ derjenige Theil, der ſie angehalten hat, befugt wäre zu
„ unterſuchen, ob der um ihre Auslieferung anſuchende
„ Theil hierinn gegründet ſey oder nicht.“

Der XXVIII. Art. „Wenn irgend ein Diebsgeſin-
„ del ſich mit den geraubten Sachen nach Frankreich oder
„ der Schweiz entflöhe, ſo ſoll es angehalten und der Er-
„ ſatz ohne Gefährde befördert werden, und ſollten derglei-
„ chen Leute vorher in Herrendienſten geſtanden ſeyn, ſo
„ ſollen ſie an Ort und Stelle geliefert werden, wo ſie den
„ Diebſtal begangen haben.“

In den neuern Zeiten hat der Allerchriſtlichſte König dem Biſchoffe von Baſel die Ehre erwieſen, ſich in ein Bündniß mit ihm einzulaſſen. Der zwiſchen dieſem Monarchen und dem gleichfalls erwähnten Prälaten errichtete Vertrag enthält nicht mehr, als 5. ſehr kurze Artickel:

I. Daß, da dieſer beſondere Vertrag hauptſächlich nichts anders, als die Wiederherſtellung und Erhaltung der innerlichen Ruhe beederſeitiger Staaten zum Grunde habe, man ſich unverzüglich über die wirkſamſten Mittel verſtehen wolle, die Sicherheit derſelben durch Schlieſung und Befeſtigung der Gränzorte zu verwahren.

II. Daß keiner den Staatsverbrechern, Meuchelmördern, Hausdieben und Stöhrern der gemeinen Ruhe des andern, noch weniger den Ueberläufern von der Armee des andern Aufenthalt geben, ſondern ſie getreulich ausliefern wolle.

III. Daß, wenn der Biſchoff zu Stillung der innerlichen Unruhe ſeines Bißthums Truppen vonnöthen habe, der König ihm deren ſo viel, als erforderlich wären, zuſchicken wolle.

IV. Daß die Unterthanen des Biſchoffs in Frankreich der nämlichen Vorrechte ſich zu erfreuen haben ſollen, welche die Schweizer in dieſem Reiche genieſen.

V. Daß der Biſchoff von Baſel zu Kriegszeiten fernerhin wie bisher eine genaue Neutralität beobachten und

den Officieren, der in königlichen Dienſten ſtehenden Schweizer verſtatten ſoll, in demjenigen Theile ſeines Landes, welches nicht zum römiſchen Reiche gehört, Rekruten zu werben.

In Gemäsheit dieſes Vertrags ſchickte der Allerchriſtlichſte König im Jahre 1740. Truppen nach Brundrut, welche die ungehorſamen Unterthanen des Biſchoffs zum Gehorſam bringen und dem Biſchoffe ſich Recht verſchaffen halfen.

In noch neuern Zeiten hat die Republick Genf mit Frankreich einen Tauſchvertrag von einigen Ruthen Landes zu Ausgleichung ihres Gebieths errichtet. Das Hauptſächlichſte deſſelben gehet dahin, daß man von Seiten Frankreichs die Republick für den ſuveränen Herrn der Dörfer Chaney und Avouillie und anderer, ſo ſie in dem Amte Grex beſitzt, erkennet. Das Dorf Ruſſin, ſo bisher halb Franzöſiſch halb Genfiſch war, wird der Republick ganz und gar überlaſſen, ein einziges Haus und die Catholiſche Kirche ausgenommen, als worinn der Gottesdienſt nach den Grundſätzen dieſer Religion beſtändig fortgehalten werden ſoll. Der König überläßt der Republick alle Anſprüche und Lehen, welche Frankreich auf dem Genfer Gebiethe hatte, nebſt dem Dorfe Mallagin, davon ihm ehehin ein Drittheil gehörte, wie auch den Weg nach dem See zu. Gegenüber ſollen die Heerſtraſſen, welche auf die Dorfſchaften Sr. Majeſtät und der Republick zuführen, dem Könige gehören, und die königliche Beamte das Recht haben, alle Verbrecher auf dem Gebiethe der Republick anzuhalten, welches Recht auch den Beamten der Republick auf Franzöſiſchem Gebiethe zugeſtanden wird. Die Republick ſtehet von allen und jeden Rechten ab, welche ſie etwan auf die Franzöſiſchen Beſitzungen in dem Amte, oder der Landvogtey Grex haben möchte, wie nicht weniger alle ihre Anſprüche auf verſchiedene andere Dorfſchaften.

Dieſer Vertrag enthält verſchiedene Artickel, wovon ich jedoch nur den 9ten anführen will. „Die Republick „Genf gelobet und verſpricht, aus ſchuldigſter Dankbar„keit für die ausnehmenden und weltbekannten Merk„male des allerhöchſten Wohlwollens Sr. Majeſtät, deſ„ſen ſich dieſelbe in den wichtigſten Vorfallenheiten zu er„freuen gehabt, niemals zuzugeben und zu leiden, daß „die Truppen irgend einer fremden Macht, welche Se. „Majeſtät und dero Königreich mit Krieg zu überziehen „gedächten, ihren Marſch durch das Gebieth der Repub„lick nehmen *).“

Die Erneuerung des allgemeinen Bündniſſes der Schweizer mit Frankreich wird aus verſchiedenen Urſachen aufgeſchoben, deren einige alle Cantons überhaupt und ihre Bundsgenoſſen angehen, andere aber die ſämmtlichen Proteſtantiſchen Cantons inſonderheit, wiederum andere aber nur dieſen oder jenen Canton insbeſondere. Die zwey vornämſten Hinderniſſe aber kommen daher, daß erſtlich der Allerchriſtlichſte König vermöge des V. Art. des Vertrags mit den Catholiſchen Cantons, zum Garant, Mittler und gewiſſermaſſen zum Schiedsrichter zwiſchen den ſämmtlichen Cantons ernennt und geſetzt worden, und daß anderns die Proteſtantiſche Canton von guter Hand wiſſen wollen, daß ſich Frankreich in einem geheimen Artickel anheiſchig gemacht habe, das Bündniß mit ihnen nicht eher wieder zu erneuern, bis ſie den Catholiſchen Canton alles, was ſie ihnen in dem letzten Kriege weggenommen, wieder erſetzt hätten, ja daß es ſie hiezu mit aller Macht zwingen wolle. Welche Bedingung bisher alle Verſuche zur Erneuerung des allgemeinen Bündniſſes aller Cantons mit Frankreich vereitelt hat.

Dieſe Schwürigkeiten werden hauptſächlich von den Cantons Zürch und Bern unterhalten.

Der

*) Dieſer Vertrag ward 1749. zu Verſailles geſchloſſen.

Der Canton Zürch, der mehr zur Handlung, als zum Kriegsweſen geneigt iſt, hat jederzeit eine groſſe Abneigung gegen Frankreich gehabt. Er war allemal der letzte bey den vorhergehenden Bündniſſen mit dieſer Krone und giebt ſeine Truppen niemand, als der Republick.

Der Canton Bern, als der mächtigſte unter allen, iſt kein Freund von Frankreich, entweder weil der allerchriſtlichſte König die Catholiſchen Cantons beſonders ſchützet, oder weil dieſer Canton gern die ganze Schweiz beherrſchen möchte, und ſo lange ſeine Abſicht zu erreichen, ſich keine Hoffnung machen darf, als Frankreich die Hände mit im Spiele hat. Vielleicht fürchtet er auch, daß Frankreich durch Tauſch oder andere Wege, Herr von dem benachbarten Savoyen werden möge, weil es ihm ſchon nicht wenig ſchmerzte, als dieſe Krone die Franche-Comte bekam.

§. 110. Regierungsform der ganzen Schweiz überhaupt.

Alle Cantons überhaupt, ſind zur gemeinſchaftlichen Vertheidigung des ganzen Staats verbunden, keiner aber hat ſich in die Regierung und Ausgaben des andern zu miſchen. Jedweder Canton, jedweder Bundsgenoß und jeder Schweizeriſche Staat hat das Recht, mit auswärtigen Mächten Bündniſſe einzugehen, öffentliche Miniſters abzuſchicken und anzunehmen, und für ſich alle Suveränitätshandlungen auszuüben. Wenn die dreyzehen Cantons zuſammen eine Geſandſchaft abſenden, ſo ernennet jeder Canton ſeine Repräſentanten. Dieſes macht den Unterſchied zwiſchen der Staatsverfaſſung der Schweiz und der vereinigten Niederlande aus.

§. 111. Sieben Cantons haben eine Ariſtodemocratiſche Regierungsform.

Die Cantons Zürch, Bern, Lucern, Baſel, Freyburg, Solothurn und Schaffhauſen haben ein ariſtocratiſches

Democratie vermiſchtes Regiment. Freyburg wird ariſtocratiſch regiert; allein die Obrigkeit wird vom Volke gewählt. Zu Solothurn, wo die Ariſtocratie eingeführt iſt, giebt das Volk zu allen Berathſchlagungen ſeine Stimme. Die Regierung zu Zürch haftet größtentheils auf gewiſſen Zünften; gleiche Bewandniß hat es mit Baſel und Schaffhauſen. In dieſen drey Cantons hat das Volk großen Antheil am Regimente; nicht ſo viel hat es zu Bern, Lucern, Freyburg und Solothurn.

Dieſes war auch die Urſache der im Jahre 1749. zu Bern angeſponnenen Zuſammenverſchwörung, welche aber entdeckt wurde. Die Urheber derſelben behaupteten, der Canton ſey ehedeſſen democratiſch regieret worden, und die dermalige Ariſtocratie ſey eine bloſſe widerrechtliche Anmaſſung der Obrigkeit.

§. 112. Sechs Cantons haben ein democratiſches Regiment.

Die Cantons Ury, Schweitz, Unterwalden, Zug, Glaris, Appenzell, welche man die kleinern Cantons nennet, werden democratiſch regiert. Jeder Hauptort von dieſen ſechs Cantons iſt in verſchiedene Communen abgetheilt, und die Obrigkeit wird durch das ganze Volk erwählt.

§. 113. Fünf verſchiedene Verſammlungen der Schweitzer.

Zu der Zeit, da die ganze Schweitz Catholiſch war, wuſte man von keinen andern Verſammlungen, als den allgemeinen, wo das gemeine Beſte die Stimmen lenkte; allein ſeit dem ein Theil derſelben die Proteſtantiſche Religion ergriffen hat, ſo iſt die Schweitz eben ſo getheilt als ihre Kirche. Weil das Intereſſe der Religion immer einigen Einfluß in die Staatshandlungen der Eidgenoſſen hat, ſo werden die allgemeinen Verſammlungen jetzt blos

um

um der gemeinſchäftlichen Landvogteyen willen gehalten, und um das äußerliche Anſehen einer Einigkeit zu erhalten, die in der That nicht mehr vorhanden iſt; an ſtatt daß die öffentlichen Angelegenheiten jetzo wirklich in den beſondern Verſammlungen der beeden Religionsverwandten verhandelt werden.

Heutiges Tages giebt es fünferley Arten von Verſammlungen in der Schweitz.

I. **Die allgemeinen Verſammlungen aller Schweitzer**, nämlich der 13. Cantons und ihrer Bundsgenoſſen. Dieſe werden angeſtellt, wenn irgend ein allgemeines Bindniß auf dem Tapet iſt, ſo dieſelben ſämmtlich angehet.

II. **Die Verſammlungen der 13. Cantons allein**, und dieſer Verſtand des Worts Verſammlung iſt der gewöhnlichſte. Dieſe werden jährlich nur einmal, und zwar blos in der Abſicht gehalten, die Angelegenheiten der 13 Cantons überhaupt abzuthun. Jedweder Canton hat ſeine beſondere Stimme, und nach der Mehrheit der Stimmen wird nichts, als was die gemeinſchaftlichen Landvogteyen anbetrifft, entſchieden.

III. **Die Verſammlungen der 7. Cantons**, nämlich der Catholiſchen, welche ſich zum öftern unter einander verſammlen.

IV. **Die Verſammlungen der 4. Cantons**, nämlich der Proteſtantiſchen, die gleich den Catholiſchen ihre beſondere Verſammlungen anſtellen.

Die beeden übrigen Cantons ſind beeden Religionen zugethan, mit dem Unterſchiede, daß in dem Canton Glaris die Catholicken und Proteſtanten unter einander wohnen, in dem Canton Appenzell aber bewohnen die Catholicken einen Theil des Cantons, und die Proteſtanten den andern. Dieſe beede Cantons beſchicken nun die beede ob-

bemeldten Verſammlungen mit Abgeordneten von jeder Religion.

V. **Die außerordentlichen Verſammlungen.** Dieſe können von auswärtigen Geſandten ſo oft zuſammen beruffen werden, als es dieſelbe für das Intereſſe ihrer Herren für nöthig erachten, nur müſſen ſie die Abgeordneten frey halten.

Die Catholiſchen Cantons, wovon Lucern das Haupt iſt, verſammeln ſich zu Lucern ſelbſt; die Proteſtanten aber, deren Haupt der Canton Bern iſt, zu Arau; die gemeinen Angelegenheiten aber werden zu Baden abgehandelt.

§. 114. Bürgerliches Recht der Schweitzer.

Die Gerechtigkeit wird in den 13 Cantons und bey den Bundsgenoſſen, beſonders aber in den großen Cantons ziemlich einförmig verwaltet. Sie hat vier Stufen. Die erſte iſt das Gericht der **Herren**, wo die Caſtellane den Vorſitz haben. Die zweyte, das Gericht der **Landvögte**, wohin die von den Caſtellanen entſchiedenen Händel durch die Appellation gelangen. Die dritte iſt das **hohe Appellationsgericht**, wohin man von den Urtheilen der Landvögte gehet. Die vierte iſt bey der **ganzen Schweitz** überhaupt, wenn die Sache von äußerſter Wichtigkeit iſt, oder die Appellanten befreyte Perſonen ſind.

Das Römiſche Recht hat in der Schweitz keine Giltigkeit. Jeder Canton, und in demſelben faſt jede Ortſchaft hat ſeine beſchriebene Geſetze, nach welchen die Streithändel entſchieden werden. In denjenigen Fällen, wo dieſe Geſetze ſchweigen, ſucht man bey den ungeſchriebenen Gewohnheiten Rath, dergleichen es inſonderheit in den kleinern Cantons viele giebt. Das Römiſche Recht wird in ſolchen Fällen auch wohl als ein vernünftiger Rath, keineswegs aber als ein Geſetz angeführt.

Die

Die Proceſſe werden faſt überall von Advocaten und Procuratoren geführt, jedoch wird auch an einigen Orten den Partheyen ſelbſt verſtattet ihre Sachen zu führen. Sie haben in erſter Inſtanz vier Sätze; die Klage, Replick, Duplick und den Beſchluß. Sie gelangen durch Appellation an die zweyte und dritte Inſtanz, wenn ſie ſo beſchaffen ſind, daß die Appellation verſtattet wird; denn in gewiſſen Händeln kann in der Schweitz eben ſo wenig als in Frankreich appellirt werden. Sachen von gröſter Wichtigkeit werden vor die 13. Cantons gebracht, und ſodann in den allgemeinen Verſammlungen der Schweitz entſchieden.

Wenn die Sachen ſehr verwirrt ſind, ſo wird eine Commiſſion niedergeſetzt, ſo aus drey Gliedern desjenigen Gerichts beſtehet, woſelbſt die Sache anhängig iſt. Die ſuchen forderſamſt einen gütlichen Vergleich zu ſtiften; kommt dieſer zu Stande, ſo hat alles ein Ende, ſoll es aber den Weg Rechtens gehen, ſo erſtattet der Vorſitzende bey der Commiſſion dem Collegio Bericht. Die Advocaten der beeden Partheyen bringen ſodann ihre Sache hier vor dem ganzen Gerichte vor; man druckt Species facti, es wird ein Referent ernennt, und auf deſſen Relation wird durch die Mehrheit der Stimmen der Beyſitzer geurtheilt.

Wegen der fiscaliſchen Angelegenheiten ſind gewiſſe Generalcommiſſarien niedergeſetzt.

§. 115. Betrachtungen über dieſe Republick.

So iſt denn alſo die Staatsverfaſſung dieſer Republick beſchaffen. Dreyzehen Republicken, deren Religion, Grundſätze und Regimentsverfaſſung verſchieden ſind, und welche auf keine Weiſe von einander abhangen, machen einen Staatskörper aus, deſſen Glieder unabhängig ſind und kein Haupt haben: Einen Körper, der Unterthanen und Bundsgenoſſen hat, die keine Unterthanen oder Bunds-

genoſſen der Glieder ſind *). Es iſt dieſer Staat ein eigentliches politiſches Paradoxon; und nichts deſtoweniger beſtehet dieſe ſeltſam eingerichtete Republick ſeit mehr als 400. Jahren ohne Feſtungen oder ordentliches Kriegsvolk.

Man kann dieſes Sonderbare nichts als der Lage des Landes, der Menge der Einwohner, ihrer Kriegserfahrenheit, welche ſie außerhalb Landes erlangen, und ihrer Liebe zum Vaterlande zuſchreiben. Dieſe Liebe zum Vaterlande geht ſo weit, daß eine benachbarte Macht, welche das geringſte Glied dieſes Staats angreifen wollte, ſogleich den ganzen Körper über den Hals haben würde.

Die Armuth des Landes, die vielen Gebürge, die Tapferkeit der Schweitzer und ihre Liebe zur Unabhängigkeit, werden dieſe Republick vielleicht ziemlich lang erhalten; allein ſie hat vier Stücke in ſich, davon eines oder das andere ihren Untergang wirken kann.

Das erſte iſt der Antheil, welchen die Grafſchaft Neufchatel, das Bißthum Baſel und die Abtey St. Gallen an dem Schweitzeriſchen Regimente hat. Ich habe dieſes bereits oben erklärt.

Das zweyte: Die Verſchiedenheit der Religion, welche die Cantons in einer ſtäten Unruhe erhält, und einen beſtändigen Einfluß in alle ihre Entſchließungen hat, auch ſie ſelbſt zum öftern unter einander im Kriege verwickelt hat.

Das dritte: Das Anſehen derjenigen Mächte in deren Solde die Schweitzer Truppen haben. Die Penſiones, welche auswärtige Fürſten an dieſe Cantons und (welches wohl das ſchlimmſte für einen Freyſtaat iſt) an viele Privatperſonen heimlich oder öffentlich zahlen,

und

*) Man kann von dem Schweitzeriſchen Regimente ſagen, daß es ſey Confuſio divinitus conſervata, wie es Mellarede, ein Savoiſcher Miniſter nannte, oder wie Horaz von der Welt ſagt, ſie ſey Rerum concordia diſcors.

und dadurch die Stimmen in den Berathſchlagungen auf ihre Seite ziehen.

Das letzte liegt in der ungleichen Macht der Cantons. Der Proteſtantiſchen Cantons ihre wächſt täglich, ſo wie hingegen der Catholiſchen ihre abnimmt. Da alle Proteſtanten heurathen dürfen, ein Theil der Catholiſchen aber in eheloſem Stande leben müſſen, ſo wird dadurch das Gleichgewicht zwiſchen dieſen beeden Religionen umgeſtürzt. Der Canton Bern allein kann zum Beweiſe dienen. Es macht derſelbe gegenwärtig den dritten Theil der Schweiz aus; er hat die fruchtbarſten Gegenden innen und gewinnt alle Tage einen neuen Anwachs, obwohl ganz in der Stille. Sein kluges Regiment verſpricht ihm eine Gröſe, die vielleicht eines Tages nicht nur den Catholiſchen Cantons, ſondern allen andern, gefährlich werden möchte. Wie weit gehet nicht ſeine Aufmerkſamkeit! Die Schweiz kann, vermöge ihrer Lage, keinen Handel zur See treiben und doch hat ſich der Canton Bern, unter dem Schutze der Engelländer, einen Weg nach Amerika gebahnt. Er hatte von dem Könige von Engelland 1734. die Erlaubniß erhalten, in Carolina eine Stadt anzulegen; allein dieſe Pflanzſtadt, deren Vortheile lange Zeit ungemein herausgeſtrichen worden, ward das Grab der Schweizer, die ſich dahin begeben hatten. Die Berner haben ihr Glück weit höher, als die andern Cantons getrieben; allein im Jahre 1749. brach eine Zuſammenverſchwörung aus. Um einen Theil ihrer Mitbürger in Freyheit zu ſetzen, wollten die Verſchwornen den andern erwürgen und das Vaterland von angeblichen Tyrannen befreyen, um ihm wirkliche zu geben. Dieſer Handel wurde durch Züchtigung einiger Rädelsführer geſtillt, und die Klugheit der Obrigkeit ſucht zu verhindern, daß keine neue Bewegungen mehr entſtehen möchten.

IX. Abſchnitt.

Von der Regierungsverfaſſung der päbſtlichen Staaten.

§. 116. Sitten der Italiener überhaupt.

In anderen Länderen von Europa macht die Menge des Volkes, daß die Handlung und der Fleiß blühen; ein jeder ins beſondere erkennet die Vortheile davon und trägt zu ihrer Vermehrung das ſeinige bey; aber in Italien lebt man in einer gewiſſen Mattigkeit, alles nimmt ab, die Künſte, die ehedeſſen daſelbſt ſo blühend waren, ſind heut zu Tage faſt gänzlich hintangeſetzt. Mittlerweile, daß ſich eine gewiſſe Anzahl Unterthanen in der Mahlerey und Muſick übt, überläßt ſich der gröſte Theil der Nation, die ſich nicht zu beſchäftigen weiß, den Ergötzlichkeiten, die die Faulheit an die Hand gibt und wozu die Lage des Landes verleitet.

Die Italiener vergeſſen ſo wenig das Gute, als das Böſe, das man ihnen angethan hat, und ſie ſehen ihren Vorfahren gar nicht mehr ähnlich; ſo ſehr ſind ſie aus der Art geſchlagen. Die Tugend eines alten Römers hatte in den ſchönen Tagen der Republick die ganze Erde zum Schauplatze; die Tugend eines heutigen Italieners übet ſich nur in einem ſehr kleinen Umfange. Ein alter Römer befriedigte ſeinen Ehrgeiz, wenn er etwas zur Ehre von Rom beytrug; die Ehre eines heutigen Italieners iſt darinn eingeſchrenkt, wenn er die Anſprüche eines kleinen Staates geltend machen kann: er iſt ganz mit einem Ceremoniel beſchäftiget, das ſo eitel in ſich, als gefährlich in ſeinen Folgen, iſt.

Man kann von den Italienern ſagen, was Terentius von einer Art Leuten ſagte: **ſie ſind mit dem Müſſiggang**

ganz beſchäftiget und ſie thun nichts, indem ſie ſehr viel thun. Ihr Müßiggang macht ſich in der That allezeit etwas zu thun. Das Ceremoniel wird durch gewiſſe Bediente, die bey Privatperſonen kein anderes Amt haben, mit der äußerſten Genauigkeit beobachtet. Hier dienet, wie zu China, der Ceremonienmeiſter wechſelsweiſe, von einer Viertelſtunde zur andern, bald der Perſon, welche Beſuch abſtattet, bald derjenigen, welche Beſuch annimmt. Die Formeln der Briefe, die Titel, Excellenz, Durchlaucht, Hoheit, die einerſeits verlangt und andererſeits abgeſchlagen werden, einige Schritte mehr oder weniger, bey der Aufnahme eines Prinzens, oder eines öffentlichen Miniſters, und tauſend glänzende Kleinigkeiten heben unter den Italieniſchen Fürſten allen Umgang auf, und verhindern alle Verbindung unter ihnen. Es iſt eine Folge der vielen Souveräne, die es theilen, der wenigen Einigkeit, welche für das allgemeine Beſte des Landes unter ihnen herrſcht, und der Unruhe, die ſich einander die Staaten verurſachen, die darinnen entſtehen.

Einige italiäniſche Staaten gehören der Kaiſerin Königin von Ungarn; allein dieſe Prinzeßin, die ſo viele andere Herrſchaften beſitzt, hat ihren Aufenthalt nicht mehr in Italien; und die Länder, die unter ihrer Bothmäßigkeit ſtehen, ſind ſo zerſtreut, daß ſie nicht alle die Vortheile daraus ziehen kann, deren ſie fähig ſind. Der Päbſtliche Stuhl, der ſeinen Herrn ſo oft verändert, kann es eben ſo wenig thun. Die andern Souveräne von Italien ſtehen meiſtentheils unter der teutſchen Kaiſerkrone, oder unter dem päbſtlichen Scepter; und die kleinern Fürſten können ihren Unterthanen weder das Gute verſchaffen, noch ſie für den Böſen, das ihnen anderwärts zuſtoſſen kann, befreyen.

Das heutige Italien, welches mit ſeinen Inſeln ſo viel Umfang, als Frankreich hat, brachte viele Männer hervor, die ſich in der Staatswiſſenſchaft berühmt machten.

We-

Weniger gründlich als ſinnreich, haben die Italiener überhaupt einen ſehr feinen Verſtand; aber ſie kommen nicht in das Innere der Wiſſenſchaften, und ſie ſind zuweilen in ihren Betrachtungen ausſchweifend; hingeriſſen durch das Feuer und die Lebhaftigkeit ihrer Einbildungskraft, bedienen ſie ſich der Scharfſinnigkeit und der Spitzfindigkeit; allein dieſes feine und dieſes tiefſinnige Spitzfindige verraucht, und hat ſelten in der Ausübung einigen Nutzen. Die Staatsleute und Geſchichtſchreiber Italiens wollten ſich öfters bilden, die erſten nach den groſſen Muſtern, welche Tacitus abſchilderte, und die andern nach ſeiner eigenen Art zu denken und zu ſchreiben; aber ſie ſind auch nicht allemal glücklich geweſen.

§. 117. Wie der Pabſt erwählet wird.

Die Wahl des Pabſtes geſchiehet durch die Cardinäle auf eine dieſer vier Arten. I. Durch den Zuruff, oder die Eingebung: dieſes geſchiehet, wenn der erſte Cardinal, welcher das Wort führet, ſeine Stimme für einen gegeben hat, ihn zum Pabſt ausruft und ſogleich zur Anbetung ſchreitet, gleich als wenn es durch eine plötzliche Eingebung des heiligen Geiſtes geſchehen wäre. Wenn alsdenn alle übrigen Cardinäle, oder wenigſtens zwey Drittheile der Verſammlung ihren Beyfall dazu geben, ſo iſt er zum Pabſt erwählt. II. Durch das Compromis; dieſes iſt, wenn die ganze Verſammlung unter ſich übereinkommt, dreyen Cardinälen die Macht zu geben, den Pabſt zu ernennen, eine Macht, die ſich mit Auslöſchung des Wachslichts endiget. III. Durch die Stimmen, welches der gemeinſte Weg iſt: es geſchiehet, wenn die Cardinäle in einem Kelche auf dem Altare verſiegelte Zettel, worauf ihre Stimmen geſchrieben ſind, legen: es ſind zwey Drittheile der Stimmen hiezu erforderlich. IV. Durch den Beytritt: dieſes trägt ſich zu, wenn die Cardinäle, im Falle die Stimmen zur päbſtlichen Wahl zu ſehr getheilt ſind, von ihrer erſten Wahlſtimme abſtehen, ſolche demjenigen, der ſchon mehrere hat,

ge-

geben und ihn mit Hülfe dieſer Stimmen, die ihm noch fehleten, zum Pabſte machen.

Seit dem heiligen Petrus, dem erſten Pabſte, bis auf Clemens XIII. zehlet man zwey hundert und zwey und funfzig Päbſte, die die Kirche erkannt und angenommen hat, und neun und dreyſig Gegenpäbſte, unter denen Novatianus, welcher im Jahre 251. erwählet wurde, der erſte, und Amadeus, Herzog von Savoyen, der letzte war.

§. 118. Die Fränkiſchen Könige ſind Wohlthäter der Päbſte.

Conſtantinus Copronimus, welcher zu Conſtantinopel regierte und den der Pabſt, Stephan II. welcher ein Nachfolger des Zacharias war, wider die Unterdrückung der Longobarden um Schutz anrufte, gab ihm keine Hülfe. Stephan wendete ſich an Pipin, den König der Franken, nach dem Beyſpiel ſeiner drey letzten Vorfahren, die in den nämlichen Umſtänden den Carl Martel um Schutz angeflehet hatten. Pipin gab den Geiſtlichen einen großen Antheil an der Regierung, er befreyete die Päbſte nach und nach von der Tiranney der longobardiſchen Könige und von der Abhängigkeit der griechiſchen Kaiſer. Bey dieſer Gelegenheit geſchahe es, daß der Pabſt Stephan dem Könige Pipin und den Großen unter den Franken ſchrieb, ſie ermahnete dem heil. Petrus zu Hülfe zu kommen, und ihnen ſeiner Seits die Vergebung ihrer Sünden, **das hundertfältige in dieſer Welt**, und das ewige Leben in der andern Welt verſprach.

In einem anderen Briefe lieſet man dieſe Worte: „Ich beſchwöre euch bey dem Herrn unſerem Gott, bey „ſeiner höchſtgeprieſenen Mutter, bey allen himmliſchen „Tugenden und bey dem heiligen Petrus, der euch zum „Könige geweiht hat, daß ihr der heiligen Kirche Gottes alles wiedergeben laſſet, nach der Schenkung, die

„ihr

„ ihr dem heiligen Petrus, eurem Beſchützer, angebo„
„ then habt. Wir haben das Wohl der heiligen Kirche
„ in eure Hände gelegt und ihr werdet Gott und dem hei„
„ ligen Petrus, am Tage des ſchröcklichen Gerichtes,
„ Rechenſchaft geben müſſen, wie ihr es vertheidiget habt.
„ Ihr ſeyd es, dem dieſes gute Werk vorbehalten war;
„ keiner von euren Vätern iſt noch mit einer ſolchen Gna„
„ de beehret worden; ihr ſeyd es, den Gott durch ſeine
„ Allwiſſenheit und von Ewigkeit her dazu erwählet hat:
„ **Denn diejenigen, die er vorauserſehen hat, die**
„ **hat er berufen; und die, die er berufen hat,**
„ **die hat er gerechtfertiget** *a*).

Er ſchrieb dem Pipin und ſeinen Unterthanen noch einen Brief im **Namen des heiligen Petrus**, den er reden läßt, gleich als wenn er noch in der Welt wäre. Der Titel ahmet die Canoniſchen Briefe nach und fängt alſo an: „Petrus zum Apoſtelamt durch Jeſum Chriſtum „ den Sohn des lebendigen Gottes berufen. Mit ihm redet auch die Jungfrau, die Engel, die Märtyrer und alle Heiligen. „Ich beſchwöre euch, ſagt der heil. Petrus, durch „ den lebendigen Gott, daß ihr nicht zugebet, daß mei„ ne Stadt Rom und mein Volk längere Zeit durch die „ Longobarden verwüſtet werden, damit nicht euere Leiber „ und euere Seelen durch das hölliſche Feuer verwüſtet, „ noch die Schafe der Heerde, die mir Gott anvertrauet „ hat, zerſtreuet werden; aus Furcht, er möchte euch ver„ werfen und euch zerſtreuen, wie das Volk Iſrael. Wenn „ ihr mir geſchwind gehorchet, ſo werdet ihr eine große Be„ lohnung **in dieſem Leben** erhalten, **ihr werdet al„ le euere Feinde überwinden, ihr werdet lange „ Zeit leben, und das Gute der Erden genießen:** „ widrigen falls wiſſet, daß ihr durch die Macht der hei„ ligen Dreyfaltigkeit und durch die Gewalt meines Apo„

„ ſtelamt

a) XLIIItes Buch der Kirchengeſchichte.

„ ſtelamts von dem Reiche Gottes und dem ewigen Leben
„ ausgeſchloſſen ſeyn werdet *b*).

Dieſer Brief hatte alle Würkung, die ſich Stephan davon verſprach, und die er nothwendig in einem ſolchen Jahrhundert haben muſte. Pipinus gieng mit einer fürchterlichen Armee nach Italien. Er war ſchon nahe bey Pavia, als ihm die Bothſchafter, die ihm der Kaiſer Conſtantinus ſchickte, begegneten. Sie ſtelleten ihm das gegründete und undenklich daurende Recht, das ihr Kaiſer auf Ravenna und auf das Exarchat hätte, vor; ſie bathen ihn inſtändig und unter großen Verſprechungen ihrem Souverän alle Städte wieder zu geben. Pipin antwortete dieſen Bothſchaftern, daß er niemals zugeben würde, daß dieſe Plätze von der Macht des heil. Petrus und von dem Rechte der Römiſchen Kirche veräußert würden. Er verſicherte ſie, daß er ſich nur aus Liebe zu dem heil. Petrus und der Vergebung ſeiner Sünden wegen ſo vielen Schlachten ausgeſetzt hätte, und daß man ihm noch ſo viele Schätze anbiethen mögte, ſo würde man ihn doch niemals bereden, dasjenige dem heil. Petrus zu entziehen, was er ihm gegeben hätte.

§ 119. Urſprung der weltlichen Herrſchaft des Pabſtes.

Fulrad der Beichtvater des Pipins empfieng die Schlüſſel von zwey und zwanzig Städten und legte ſie auf das Grab der Apoſtel, mit der Schenkung, die der Fränkiſche König dem heil. Petrus, der Römiſchen Kirche und allen Päbſten auf immerwährend gemacht hatte.

Dieſes iſt der Grund der weltlichen Herrſchaft der ſouveränen Päbſte, welche bisher nur das Untereigenthum zu ihrem Unterhalte und für die Unterhaltung der Kirche hatten. Carl der Große, welcher mit Einwilligung der

b) Eben daſelbſt.

der geiſtlichen und weltlichen Herren, die ſich zu Saint Denis verſammleten, dem Pipin im Jahre 768. in der Regierung folgte, ließ der Kirche und dem Römiſchen Stuhle nicht weniger ſeinen Schutz angedeihen. Dieſes brachte dem Pabſte die Beſtättigung der Schenkungen mit der Landeshoheit über das ganze Erbtheil des heil. Petrus und dem Carl ſelbſt die Eroberung des Longobardiſchen Königreichs und ganz Italiens unter dem Titel eines Kaiſers zuwege.

Einige Italieniſche Schriftſteller behaupteten ehedeſſen, daß Conſtantinus dem heil. Stuhl dieſe Schenkungen gethan hätte; aber die Neuern haben dieſe Meinung fahren laſſen. Wenn auch das Verhalten der Orientaliſchen Kaiſer nicht ſetzen ließe, daß dieſe Schenkung des Conſtantinus eine Fabel iſt, ſie würden ſchon allein die Urkunden des Pipins, Carls des großen und ihrer Nachfolger beweiſen, daß der heil. Stuhl die ſchönſten Stücke ſeines Staats von den Franzöſiſchen Monarchen hat, und daß die Schenkungen des Pipins c) und Carls des Großen d) an die Römiſche Kirche den Grund zur weltlichen Macht der Päbſte gelegt haben. Drey Stücke ſind gewiß in der Geſchichte. Das erſte, daß vor der Schenkung des Pipins die Päbſte weder zu Rom, noch in ganz Italien, noch ſonſt in einer Gegend der Erden einiges Eigenthum beſaſſen. Das zweyte, daß Pipin und Carl der Große Herren von demjenigen waren, was ſie den Päbſten gaben, und daß die alten Römiſchen Kaiſer kein Recht mehr e) daran hatten. Das dritte, daß die Schenkungen, welche die Könige von Frankreich machten, nur das Nutzungsrecht von dem Eigenthume enthielten; daß dieſe Monarchen in Rom für Souveräne erkannt wurden; daß ſich der Pabſt und das

c) Im Jahre 754.

d) Im Jahre 787.

e) Man ſehe das 4te Capitel des Völkerrechts in dem 4ten Abſchnitt.

das Römiſche Volk für ihre Vaſallen bekenneten; daß ſie auf dieſem Fuße mit ihnen umgiengen; und daß es nur vermittelſt gewiſſer Umſtände geſchahe, daß ſich die Päbſte von unſeren Königen unabhängig machten *f*).

Die Grävin Mathildis *g*), welche viele ſouveräne Länder in Toſcana beſaß, ſetzte die Päbſte zu ihren Erben *h*) ein und vermehrte dadurch auf eine beträchtliche Weiſe den Kirchenſtaat. Geruhige Beſitzer dieſes Stückes des väterlichen Erbtheils der Mathildis, wollten ſie, nach vielen Kriegen unter ſich und mit den Kaiſern, daß dieſe Länder das **Erbtheil des heil. Petrus** genennet würden, um das Andenken der Freygebigkeit dieſer berühmten Andächtigen fortzupflanzen. Dieſer Urſache wegen, wurde nach 500. Jahren der Leib dieſer Prinzeßin unter dem Pabſte Urbanus VIII. nach Rom in die Kirche des heil. Petrus, dem ſie dieſes wichtige Geſchenk machte, gebracht.

Die Päbſte erhielten vermittelſt gewiſſer Vorfälle, die ſie ſich zu Nutze zu machen wußten, noch andere Staaten. Während der Kirchenſpaltungen verlohr ſie der heil. Stuhl in ſo widerwärtigen Umſtänden; aber er erlangte ſie in glücklichen Zeiten wieder.

Auf dieſe Art iſt Rom, der Sitz der Kirche, welcher mit einer geiſtlichen Macht verſehen und der erſte unter allen

f) Man ſehe den Auszug der alten Bündniſſe von Barbeyrac, Seite 294, 329. und 336. im andern Theile. Wie auch die Abhandlung des le Blanc von den Münzen Carls des Großen, worinnen dieſer Franzöſiſche Schriftſteller zeigt, daß dieſer Prinz und ſeine Nachfolger zu Rom haben prägen laſſen, als Herrn und Souveräne dieſer Hauptſtadt der Catholiſchen Welt.

g) Sie ſtarb im Jahre 1105.

h) Im Jahre 1102. Man ſehe die Schenkung dieſer Prinzeßin. Seite 60. des 1ten Theils im 1ten Bande des allgemeinen diplomatiſchen Werkes des Völkerrechts.

len Stühlen war, ein weltlicher Staat geworden, welcher gleich anderen Staaten politiſche Abſichten und Angelegenheiten zu beobachten hat. Es iſt der einzige Ort in der Catholiſchen Welt, wo die weltliche Macht mit der geiſtlichen Gewalt auf einem Haupte ruhen. Die Staatsklugheit hatte den Römiſchen Hof auf die Stufe der Hoheit gebracht, worinn ihn die letzten Jahrhunderte geſehen haben. Er hat ſich lange Zeit befliſſen, ſich durch die nämlichen Wege, die ihn dazu führeten, in dieſer Hoheit zu erhalten; aber er iſt ſehr herabgekommen.

§. 120. Seine Macht.

Der Kirchenſtaat, (ſo werden die Länder genennt, welche der Pabſt in Italien beſitzt, und wovon Rom, welches heut zu Tage nur auf hundert und funfzig tauſend Einwohner hat, die Hauptſtadt iſt) begreift zwölf kleine Provinzen, wovon einige an dem Toſcaniſchen Meere liegen, mit einem Hafen Civita-Vechia genannt, und an dem Adriatiſchen Golfo, mit dem Hafen Ancona, und einigen andern weniger beträchtlichen. Dieſe zwölf kleinen Provinzen ſind, das Römiſche Gebieth, das Erbtheil des Heil. Petrus, das Herzogthum Caſtro, Orvieto, Perugia, Ombria oder das Herzogthum Spoletto, Sabina, das Herzogthum Urbino, das Markgravthum Ancona, Romagna, Bologna und Ferrara.

Auſſer dem Kirchenſtaate beſitzt der Pabſt noch die Souveränität über das Herzogthum Benevento in dem Königreiche Neapel, die Souveränität über Avignon und die Gravſchaft Venaißin in der Provence.

Dem Päbſtlichen Stuhle geht das Königreich Neapel zu Lehen. Der Pabſt verlangt ein gleiches auch von Sicilien; aber dieſes letztere wird ihm von dem Könige von beeden Sicilien, wie man in dem folgenden Abſchnitte ſehen wird, ſtreitig gemacht.

Der Pabſt beſitzt über dieſes noch die Oberherrſchaft über verſchiedene ſouveräne Lehen in Italien.

Die weltlichen Einkünfte des Kirchenſtaats wurden von einigen Päbſten ſehr verſchwendet. Es iſt über dieſes ſehr wenig Handlung in demſelben, obſchon die Länder, die ihn ausmachen, gut und fruchtbar ſind. Da die Päbſte gemeiniglich in einem hohen Alter erſt auf den Thron kommen, ſo können ſie ſich auch faſt gar nicht mit der Einrichtung des Zukünftigen beſchäftigen. Wenn ein weltlicher Fürſt die Länder der Kirche beſäße, würde er unendlich viel reicher ſeyn als der Pabſt, in ſo ferne er als eine weltliche Macht betrachtet wird; aber die Expeditionen, die zu Rom, als dem Mittelpuncte der Catholiſchen Einigkeit, geſchehen, bringen dem Haupte der Religion ſehr groſſe Einkünfte.

Die Truppen des Pabſtes ſind nicht ſehr beträchtlich, und er hat weniger als andere weltliche Fürſten nöthig; weil ſelbſt die Religion den Kirchenſtaat wider die Anfälle der catholiſchen Fürſten, mit denen er umgeben iſt, ſchützet.

Vier Galeeren, die in dem Haven zu Civita-Vechia unterhalten werden, machen die ganze Seemacht des Pabſtes aus.

§. 121. Congregationen für die Regierung des Kirchenſtaats.

Es ſind in Rom Rathscollegien, welche man **Congregationen** nennt, und die dem Pabſte beyſtehen, ſowohl was das Kirchenregiment als die Regierung der Staaten, worüber er Souverän iſt, anbetrift. Ich werde in der Abhandlung des Kirchenrechts von den Congregationen, die die Religion betreffen, reden: ich muß hier von denen Erwähnung thun, die den Staat angehen.

Die Staatscongregation oder die **Conſulta**, iſt gleichſam der Geheime Rath des Pabſtes; und alle diejenigen, welche als päbſtliche Bothſchafter an auswärtigen Höfen waren, wohnen demſelben bey.

Dasjenige, was die Brücken und Flüſſe betrift, wird in einer Congregation, die man **die Waſſercongregation** nennt, unterſucht; ſie wird bey einem Cardinal, der das Oberhaupt davon iſt, gehalten.

In einer andern Congregation wird alles das vorgenommen, was die Waſſerleitungen, die Art und Weiſe, das Waſſer in Rom zu vertheilen, die Einrichtung ſeiner Gaſſen und die Unterhaltung des Pflaſters angeht; ſie wird **die Congregation der Brunnen und Gaſſen** genennt: der päbſtliche Cämmerer iſt das Haupt davon.

Die Bitten und Entlaſſung der Auflagen gelangen vor eine andere Congregation, der man den Namen der Congregation **der guten Regierung und Auflagen** giebt.

Die Congregation der Münze beſtehet aus fünf Cardinälen und einigen Beamten. Es wird darinn von den Stempeln, von dem Gehalte, den die auswärtigen Münzſorten haben ſollen, und von allem dem gehandelt, was das Münzweeſen angeht.

Es iſt gleichfalls eine Apoſtoliſche Cammer zu Rom, welche mit unſerer Rechnungscammer übereinkommt und die die Aufſicht über den gemeinen Schatz hat. Dieſe Cammer beſtehet aus dem päbſtlichen Cämmerer, dem Statthalter von Rom, dem Untercämmerer, dem Schatzmeiſter und Cammerconſulenten, dem Präſidenten der Cammer, dem Armenadvocaten, dem Advocaten des Fiſcus, dem Generalfiſcal zu Rom, dem Commiſſarius der Cammer und zwölf geiſtlichen Räthen. Ein jeder dieſer geiſtlichen Räthe richtet die Sachen, die für ihn gehö-

ren

ren, in der erſten Inſtanz und von ſeinem Ausſpruche wird an die Apoſtoliſche Cammer appellirt.

§. 122. Von dem bürgerlichen Recht dieſes Staats.

Alle Staaten, worüber der heil. Stuhl die Souveränität hat, werden nach dem Römiſchen Rechte gerichtet, das durch die Geſätze des Pabſtes erkläret und ausgelegt wird, welcher in der Eigenſchaft eines weltlichen Fürſtens das nämliche Recht hat, als andere Prinzen in ihren ſouveränen Landen.

Es iſt den Richtern in den Römiſchen Statuten *i*) ausdrücklich geboten, ſich in ihren richterlichen Ausſprüchen nicht nach dem Canoniſchen, ſondern nach dem bürgerlichen Rechte zu richten. Es würde in der That ſehr bewundernswerth ſeyn, wenn man dieſe Rechtsgelehrſamkeit in einer Stadt nicht beobachten wollte, wo ſie ihren Urſprung erhalten und wovon ſie ſich in ganz Europa ausgebreitet hat. Die Rota ſelbſt nimmt alsdenn erſt ihre Zuflucht zu dem Canoniſchen Rechte, wenn die Sache in dem Römiſchen nicht entſchieden iſt. Es wird in allen Stücken nach dem Römiſchen Rechte verfahren, außer in den Fällen, wo es durch das Canoniſche verändert iſt.

Die Rota, wovon ich erſt geredet habe, iſt ein Gericht, welches aus zwölf Prälaten beſteht, die man Auditeurs der Rota nennt. Sie ſind aus der Italieniſchen, Franzöſiſchen, Spaniſchen und Teutſchen Nation genommen; und es ſind drey Römer, ein Toſcaner, ein Meyländer, einer von Bologna, einer von Ferrara, ein Venetianer, ein Franzos, zwey Spanier und ein Teutſcher. Sie richten in allen geiſtlichen und weltlichen Sachen, ſowohl von Rom, als von den Provinzen des Kirchenſtaats, und von allen Catholiſchen Ländern, im Falle an ſie, als die

i) Das 22. Capitel der 1ten Statute.

die höchſte Inſtanz, appellirt wird. Sie richten auch alle Proceſſe der päbſtlichen Staaten, wenn ſie mehr als fünf hundert Thaler betragen.

Die Wiſſenſchaft der Geſetze wird zu Rom, als ein Mittel, zu den höchſten Ehrenſtellen zu gelangen, angeſehen. Man ſiehet daſelbſt gemeiniglich, daß die Prälaten allen anderen Wiſſenſchaften entſagen, um ſich ihr einzig und allein zu widmen. Das bürgerliche und canoniſche Recht machen die Liebe, das Studieren und den einzigen Gegenſtand der Beſchäftigung eines Römers aus; und Rom iſt der einzige Ort in der Welt, wo die bürgerlichen und canoniſchen Rechte am beſten getrieben werden. Die richterlichen Urtheile werden nach einer unveränderlichen und beſtändigen Rechtsgelehrſamkeit geſprochen; der Pabſt wendet dazu eine große Menge Richter an, und ein jeder beeifert ſich diejenige Kenntniß zu erlangen, die ihn zu den Aemtern des Hofes erhebt.

X. Abſchnitt.

Von der Regierungsverfaſſung beeder Sicilien.

§. 123. Stiftung des Königreichs Neapel.

Das Königreich Neapel, wo aus den griechiſchen Pflanzſtädten verſchiedene kleine Völker entſtanden waren, wurde von den Römern beſeſſen. Sie hatten ihre Herrſchaft in dieſem Theile Italiens ſelbſt ſchon vor dem Puniſchen Krige ausgebreitet. Sie verlohren es durch die Einfälle der Heruler, unter deren Joch ganz Italien kriechen muſte, da ihr König Odoacrus den Auguſtum vom Throne ſtürzte und dadurch dem Occidentaliſchen Reiche ein Ende machte. Die Oſtgothen folgeten auf die Heruler und wurden ihrer Seits von dem Orientaliſchen Kaiſer

Juſti=

Juſtiniano verjagt. Seine Nachfolger machten den Longobarden Platz und dieſe wieder den Normannen, welche durch den Grav Roger, den Sohn Tancreds von Hauteville angeführet wurden, der von Coutance in der Normandie und eine Perſon von Stand war. Das Haus Schwaben hatte Neapel nach dieſem berühmten Ritter innen. Das Haus Frankreich folgete in der Perſon Carls, Gravens von Anjou, auf das Schwäbiſche. Die Könige von Arragonien errichteten darinn ihre Herrſchaft auf Unkoſten der franzöſiſchen Könige auf. Dieſe bemächtigten ſich der Crone wieder durch Renatum von Anjou, Herzogen von Lothringen. Die Arragonier machten ſich ihrer zum andermal Meiſter, und vereinigten ſie mit Caſtilien, wobey ſolche bis auf den Tod Carls II. blieb. Da ein Franzöſiſcher Prinz *k*) den Spaniſchen Thron beſtieg *l*), ſo kam Neapel abermals unter Franzöſiſche Bothmäſigkeit. Durch den Utrechterfrieden erlangte es das Haus Oeſterreich *m*) wieder; aber der Wienerfriede *n*) brachte es endlich wieder an das Haus Frankreich, ſo wie ich es in balden erklären werde.

§. 124. Stiftung des Königreichs Sicilien.

Sicilien, welches die beträchtlichſte unter allen Inſeln des mittelländiſchen Meeres iſt, wird von Italien nur durch eine Meerenge abgeſondert, die die Lateiner Fretum Siculum; die Italiener il Faro di Meſſina; und die Franzoſen le Fare de Meſſine nennen. Dieſe Meerenge hat in ihrer gröſzten Breite nur 4. oder 5. Stunden und kaum eine, wo ſie am engſten iſt. Die Alten glaubten deswegen, dieſe beeden Landſchaften wären ehedeſſen beyſammen geweſen und nach und nach getrennt worden: es hätte entweder

k) Philipp V.

l) Im Jahre 1700.

m) Im Jahre 1713.

n) Im Jahre 1738.

weder ein Erdbeben dieſe Erdenge zerriſſen, oder es möchte auch ſeyn, daß die Waſſer des Meeres, welche in dieſem Theile weit ungeſtümer, als ſonſt irgendwo ſind, ſie nach und nach untergraben hätte, biß ſie endlich gänzlich verſchwunden wäre *o*).

Die Griechen ſetzten ſich in Sicilien feſt und führten die ariſtocratiſche Regierungsverfaſſung ein; aber es wurden bald aus ehrgeitzigen Bürgern Tyrannen der andern und ſie regierten auf eine Art, die den Wegen, wodurch ſie zur Oberherrſchaft gelangten, gemäß waren. Daher entſtunde ein Phalaris, ein Aemilius-Cenſorinus, ein Panötius, ein Cleander, ein Hippocrat, ein Dyoniſius, und ein Agathocles.

Sicilien war der Schauplatz der größten Begebenheiten. Meſſina, Syrakus, Agrigent und hundert andere waren berühmte Städte und brachten mächtige Republicken hervor; allein einige wurden durch das Feuer des Berg Gibels, den die Alten den Berg Aetna nennten, verzehret; andere unter dem Schutte der Erdbeben vergraben; andere eingenommen und zerſtöhret; noch andere entvölkert; und alle muſten endlich ſo große Veränderungen ausſtehen, daß die ganze Inſel Sicilien heutiges Tages nicht ſo mächtig iſt, als vor Alters eine ſeiner anſehnlichſten Städte war.

Unter vielen Königen, die dieſe Inſel zu den Zeiten der Carthaginenſer und Römer hatte, waren die Könige von Syrakus die allermächtigſten. Dieſe Stadt war eine der größten und volkreichſten in der Welt und es iſt bekannt, wie ſehr Hiero, der daſelbſt regierte, der Römiſchen Republick, deren Feind er vorhero geweſen, ergeben war, und wie ſehr er in Rom geliebt wurde. Die Carthaginenſer,

o) Tit. Liv. oder Supplement des Freinshemius, Decad. II. lib. 6. Salluſtius in ſeinen Fragmenten und Virgil im 3. Buch der Aeneis.

nenſer, welche ſich zuerſt in dieſer Inſel niederlieſen und die Römer, welche ſie nicht ſo nahe in ihrer Nachbarſchaft leiden konnten, machten einander den Beſitz davon ſtreitig. Sie blieb der Römiſchen Republick durch den Frieden, welcher den erſten Puniſchen Krieg endigte.

Die Vandalen nahmen ſie den Occidentaliſchen Kaiſern und Juſtinianus wieder den Vandalen weg und vereinigte ſie mit dem Orientaliſchen Reiche.

Die Saracenen riſſen ſie an ſich und wurden gleich darauf von den nämlichen Normannen, welche Neapel oder wie man es damals zu benennen anfieng, Sicilien diſſeit des Pharus erobert hatten, wieder daraus verjagt.

§. 125. Vereinigung, Zertrennung und Wiedervereinigung dieſer beeden Königreiche.

Roger ließ ſich den Titel eines Gravens von den beeden Sicilien geben. Sein Sohn Roger II. welcher ihm nachfolgete, nahm den Titel eines Königs *p)* an, und ſeine Nachkommenſchaft endigte *q)* ſich mit dem Abſterben Wilhelms, ſeines Enkels. Seit dieſer Vorfallenheit hatte Sicilen, welches bald mit Neapel vereiniget und bald wieder von dieſem Reiche abgeſondert war, allemal Franzöſiſche, Arragoniſche, Caſtilianiſche oder Oeſterreichiſche Könige. Von dieſer Zeit, nämlich von den Veränderungen Siciliens an, muß man die Veränderungen des Königreichs Neapel kennen lernen. Dieſe zwey Staaten ſind in den letzten Zeiten Carls II. Königes in Spanien aus dem Hauſe Oeſterreich, an Philipp V, aus dem Franzöſiſchen Hauſe, übergegangen; von Philipp V, an Kaiſer Carl VI; und von dieſem Kaiſer, an den Infanten von Spanien, Don Carlos, welcher heut zu Tage auf dem Throne iſt *r)*.

p) Im Jahre 1129.
q) Im Jahre 1189.
r) [illegible] von Real ſchrieb im Jahre 1750.

§. 126. Mit was für einem Rechte der regierende König den Thron beeder Sicilien beſtiegen hat.

Ehe noch der vorletzte Krieg angieng, war Kaiſer Carl VI. in dem Beſitze beeder Sicilien. Der König von Spanien eroberte ſie *s*), und ſeine Truppen hatten ſich nur erſt einen Theil des Königreichs Neapel unterwürfig gemacht, und waren noch nicht auf der Inſel Sicilien angelangt, als er ſchon ſeinem Sohn Don Carlos dieſe beeden Reiche abtrat.

Dieſer Prinz nahm alſobald den königlichen Titel an, und empfieng in dieſer Eigenſchaft den Eid der Treue und die Huldigung von den Neapolitanern. Er erhielte nachhero auch den Eid und die Huldigung der Sicilianer. Dieſe beeden Völker bezeigten eine auſſerordentliche Freude, daß ſie wieder unter die Bothmäſigkeit eines Prinzen aus dem Hauſe Frankreich kamen, welches ihnen ſchon zu dreyenmalen Könige gegeben hatte. Sie haben auch in der That einen wahren Vortheil erlangt, daß ſie bey ſich einen Thron wieder aufrichten ſahen, der zu ihrer Betrübniß bald an Arragonien, bald an Caſtilien, und bald an Oeſterreich kam. Der neue König hat ſeine Reſidenz im Lande: es werden darinn die Einkünfte der beeden Cronen verzehrt und der Prinz, der ſolche trägt, macht für das Land nützliche Veränderungen.

Kaum war die Eroberung beeder Sicilien vollendet, als der Friede zwiſchen dem Allerchriſtlichſten Könige und Kaiſer Carln VI. *t*). geſchloſſen wurde. Die Bedingniſſe, welche der Allerchriſtlichſte König für ſeinen Bundsgenoſſen auswürkte, beſtanden darinn, daß alle Mächte den Don Carlos

s) Während den Jahren 1734. und 1735.

t) Vorläufige Artikel unter dem 3. Oct. 1735., mit einigen andern Vergleichen befolget und zuletzt in einem vollkommenen Friedensſchluß von 18. Nov. 1738. gebracht.

Carlos für den rechtmäßigen König von Neapel und Sicilien erkennen ſollten; daß er die Plätze an der Küſte von Toſcana haben ſollte, welche der Kaiſer beſeſſen hatte, Portolongone, und was zur Zeit des vierfachen Bündniſſes der König in Spanien an dieſer Küſte beſaß *u*), aber daß das Großherzogthum Toſcana, deſſen Nachfolge dem Don Carlos *) war zugeſichert worden, dem Herzoge von Lothringen, und die Herzogthümer Parma und Placenz, die er ſchon innen hatte, dem Kaiſer zufallen ſollten.

Zu Folge dieſer Einrichtung tratt der Kaiſer die beeden Sicilien und die Plätze an der Küſte von Toſcana an den Infanten und an ſeine männliche und weibliche aus rechtmäßiger Ehe erzeugte Nachkommen ab; und im Falle keine vorhanden ſeyn ſollten, an den zweyten Sohn, oder an die übrigen nachgebohrnen Kinder, oder an diejenigen, die von der Eliſabeth von Farneſe (damalige regierende und gegenwärtig verwittibte Königin von Spanien) gebohren würden, gleicherweiſe mit ihren männlichen und weiblichen aus rechtmäßiger Ehe erzeugten Nachkommen. Man arbeitete länger als drey Jahre, bis man dieſes Werk zu Stand brachte und den Kaiſer und die Könige von Spanien und beeder Sicilien auf einen gewiſſen Punct ſtimmete, der ſie vereinigte. Selbſt der Artikel wegen der Allodialgüter des Hauſes Farneſe und Medicis blieb unentſchieden.

Es ſind zwölf Jahre, daß der Großherzog von Toſcana (heutiger Kaiſer) von der verwittibten Churfürſtin von der Pfalz den Schmuck des Hauſes Medicis, der ihr anvertrauet war, abfordern *x*) ließ; allein dieſe Prinzeſſin verſagte ihm ſolchen zu ſchicken, und antwortete ſtandhaft,

u) Man ſehe das 5te Buch der Geſchichte des Theu, wenn man die verſchiedenen Beherrſchungen, unter denen die Inſel Elbe war, kennen will.

*) Siehe den folgenden Abſchnitt.

x) In dem Monat Dec. 1741.

haft, daß ſie ein Gut, welches ihr zur Aufbehaltung wäre anvertrauet worden, weder könnte noch dörfte fahren laſſen. Sie iſt hernach geſtorben und es iſt in die Hände Kaiſers Franciſcus I. gekommen. Der Friede, welcher vor kurzen zu Aachen geſchloſſen wurde, hat weder etwas wegen dieſer Allodialgüter, noch in Anſehung dieſer Kleinodien entſchieden.

§. 127. Regierungsverfaſſung beeder Sicilien.

Die Kaiſer von Conſtantinopel ſchickten einen hohen Beamten mit dem Titel eines Herzogs nach Neapel. Sie erlaubten in der Folge den Einwohnern, daß ſie ihn ſelbſt ernenneten und dieſes Amt ſchiene erblich geworden zu ſeyn; aber derjenige, welcher damit bekleidet war, war nichts mehr, als das Haupt einer Republick.

Die Normanniſchen Fürſten veränderten nicht viel in der Staatsverfaſſung.

Die Könige von Anger thaten bey ihrer Thronbeſteigung einen feierlichen Eid, das Volk bey ſeinen Freyheiten und Gerechtſamen zu laſſen, die es zur Zeit Wilhelms II. der Gute genannt, genoßen, eine Zeit, wo dieſer Prinz keine auſſerordentliche Steuren forderte, als zur Crönung des Königs und der Königin, zur Ausſteuer der königlichen Töchter oder der Prinzeßinnen aus königlichem Geblüte, zur Auslöſung des Königs, wenn er gefangen wäre, oder wenn er oder einer von ſeinen Prinzen, nach dem Gebrauche der damaligen Zeit, zum Ritter geſchlagen werden ſollte.

Die lezten Könige von Neapel, welche befürchteten, der Adel möchte Aufruhr erregen und die Päbſte ihn hierinn begünſtigen, hatten nicht willkürlich regiert; aber heut zu Tage iſt die Regierungsverfaſſung lediglich monarchiſch. Dem ohngeachtet hat die Stadt Neapel ſehr große Freyheiten und ein Regiment, welches aus den Vornämſten des

y) Zu Florenz den 18. Febr. 1743.

des Adels und des Volks beſtehet, wobey ein Miniſter des Königs den Vorſitz hat. Dieſe Stadt hat ein ſo groſſes Anſehen, daß, wenn ſie Bewegungen machte, ſolche den ganzen übrigen Theil des Königreichs erſchüttern würden.

Die Regierungsverfaſſung von Sicilien iſt, wie die Neapolitaniſche, Monarchiſch; aber die Barons und verſchiedene Städte genieſen noch beſondere Freyheiten.

§. 128. Stärke dieſer beeden Königreiche.

Der König beider Sicilien beſitzt in Italien, I. das Königreich Neapel, wovon die Hauptſtadt dem ganzen Reich den Namen gibt, mit einigen kleinen Inſeln an ſeinen Küſten. II. Die meiſten Oerter auf dem Toſcaniſchen Meere. Der päbſtliche Stuhl beſitzt die übrigen. III. Die Inſel Sicilien auf dem Toſcaniſchen Meere. IV. Die Oberlehenherrſchaft der Inſel Malta und Goze, welche bey Sicilien zu Lehen gehen, weil Kaiſer Carl V., in der Eigenherrſchaft eines Königs von Sicilien, ſolche den Rittern des Heil. Johannes von Jeruſalem z), nach ihrer Vertreibung von der Inſel Rhodus, zu Lehen reichte.

Dieſer Prinz hat der Stadt Neapel, welche ſchon ſehr ſchön war, noch neue Zierden gegeben; er hat die veſten Plätze ausbeſſeren laſſen, die ſeine Vorfahren im ſchlechten Zuſtande hinterlieſen; er hat die Werke der drey Schanzen, welche die Sicherheit der Hauptſtadt ausmachen, vermehrt; und er hat Batterien und Vorwerker in dem Hafen von Neapel aufführen laſſen, den Eingang davon zu vertheidigen.

Die Stadt Neapel alleine begreift an die fünfmal hundert tauſend Einwohner in ſich; aber die übrigen Städte ſind nicht ſo bevölkert, und es giebt Oerter, die gänzlich unbewohnt ſind. Dieſe Monarchie, die eine der ſchönſten iſt, man

z) Siehe in dem Capitel des 18ten Abſchnittes.

man mag ſie auf einer Seite betrachten, auf welcher man will, zehlet nicht mehr, als drey Millionen Menſchen, indem ſich alle diejenigen, die in der Hauptſtadt wohnen konnten, in dieſelbe, ſeitdem der König ſeine Reſidenz darinnen hat, gezogen haben, welches einen ungeheueren Kopf auf einem mageren Körper macht.

§. 129. Der Pabſt iſt Oberlehenherr des Königreichs Neapel, und verlangt es auch von Sicilien zu ſeyn.

Als Carl II. König von Spanien, ſtarb, ließ Philip V. welcher nach ihm König wurde, dem Pabſt Innocenz XII. das Teſtament ſeines Vorfahren mittheilen und verlangte von ihm, als ſeinem Oberlehenherrn, durch eine feierliche Geſandſchaft die Belehnung des Königreichs Neapel, welche ihm der Pabſt bewilligte.

Don Carlos that disfalls, bey ſeiner Gelangung zu dieſer nämlichen Krone, keinen Schritt bey dem Hof zu Rom, entweder weil der Madrider Hof glaubte, er habe nicht nöthig, dem Pabſte ſo ſorgfältige Achtung zu bezeigen, oder weil er gedachte, er dörfte den König von Neapel keinen vergeblichen Schritt machen laſſen, indem der Pabſt ſchon dem Kaiſer Carl VI. die Belehnung dieſes Königreichs, das ihm in einem rechtmäßigen Vertrage war abgetretten worden, zugeſtanden hatte, und es alſo nicht ſo geſchwinde einem Prinzen zu Lehen geben könnte, der es erſt erobert hätte.

Die Zeit, die Geſinnung des Päbſtlichen Stuhls kennen zu lernen, kam bald heran. Es geſchieht in dem Monate Junius, den Tag vor dem Feſte des Heil. Petrus und Paulus, daß die Könige von Neapel dem Päbſtlichen Stuhle einen Celter darreichen laſſen, und ihm, als ſeine Vaſallen, das Lehengeld von zwölf tauſend Thalern zu entrichten. Ganz Europa war aufmerkſam, wie ſich der Römiſche

miſche Hof bey dieſer Gelegenheit verhalten würde, weil man glaubte, er müſte ſich nothwendig mit dem Kaiſer abwerfen, wenn er das Pferd des Königs von Neapel annähme; oder mit dem Könige von Neapel, wenn er das von dem Kaiſer empfienge. Allein es wurde alles zwiſchen dem Hofe zu Rom und zu Madrid auf eine ſolche Art beygelegt, daß ſich niemand wegen des Mittels, das man erdachte, beleidiget finden konnte.

Der Spaniſche Miniſter zu Rom gab bey der Apoſtoliſchen Cammer eine Proteſtation wegen dieſer Huldigung ein, und erboth ſich zu gleicher Zeit, die Handſchrift für den Lehenzinns zu übergeben. Die Cammer gab ihm dißfalls eine gerichtliche Urkunde, und dem nämlichen Tag wurde dem Pabſt von Seiten des Kaiſers das Pferd dargeſtellt. Dieſes war das Mittel, deſſen man ſich in dem erſten Jahre wegen eines Beſitzes bediente, der noch nichts zum Grund hatte, als das Recht der Eroberung.

Da in dem andern Jahre der Krieg für den König beider Sicilien glücklich fortgieng, ſo weigerte ſich der Pabſt, ſo wohl von dem Kaiſer, als von dem König von Neapel, das Pferd anzunehmen und ſie proteſtirten beyde dagegen. Nachdem der Wiener Tractat *a*) geſchloſſen worden war, in welchem die beiden Sicilien, an den Prinzen, der ſie beſitzt, abgetretten wurden, konnte es dieſer Sache wegen keine Schwürigkeit mehr haben; aber es waren andere Irrungen bey den Höfen zu Madrid, zu Neapel und zu Rom darzwiſchen gekommen, welche den Pabſt verhindert hatten, die Beleihung des Königreichs Neapel zu geben; und den König, das Lehengeld zu bezahlen. Ein Commiſſarius der Apoſtoliſchen Cammer proteſtirte damals, den Tag vor dem Feſte des Heil. Petrus, daß das gewöhnliche Lehengeld noch nicht wäre bezahlt worden; und der Spaniſche Agent ließ ſich darauf im Namen des Königs von Neapel vernehmen, daß dieſer Herr bereit wäre, es zu bezah-

a) Im Jahre 1738.

zahlen, ſo bald ihm der Pabſt die Beleihung des Königreichs würde verliehen haben.

Alle dieſe Irrungen wurden nachgehends beygelegt, und die beeden Mächte ſind in Anſehung des Königreichs Neapel in Richtigkeit.

Der Hof zu Rom verlangt in Betracht Siciliens, daß es auch ein Lehen der Kirche ſeye. Die Päbſte geben ſo gar bey einer jeden Regierungsveränderung die Beleihung deſſelben; aber die Könige von Sicilien nehmen ſie nicht an, weil ſie ihnen die Lehenbarkeit nicht zugeſtehen. Der Bothſchafter des Königs beider Sicilien macht, wenn er den Celter und die Handſchrift von zwölf tauſend Thalern am Tage des Heil. Petrus überreicht, eine kurze Rede an den Pabſt, wo er nur des Königreichs Neapel gedenkt, und die Procuratores der Apoſtoliſchen Cammer proteſtirten wegen Uebergehung der Inſel Sicilien. Ein Franzöſiſcher Schriftſteller *b*) hat gezeigt, daß die Suveränität von Sicilien der Kirche niemals zugehöret hat, noch zugehören kann, und daß die Päbſte folglich niemals ein Recht der Suveränität gehabt haben. II. Daß ſie urſprünglich kein Recht der Lehenherrſchaft erlangt haben. III. Daß, wenn ſie in der Folge die Beleihung davon gegeben haben, es eine widerrechtliche Handlung iſt, die ſich einige Fürſten zu Nutz zu machen ſuchten, um die Anſprüche, die ſie auf dieſes Reich hatten, geltend zu machen und ſich den Beſitz davon zu verſchaffen. IV. Daß die meiſten rechtmäſigen Suveränen von Sicilien dieſe Oberlehenherrſchaft nicht erkannt, und ſich in dem Beſitz dieſes Staats, ohne ihre Zuflucht zu nehmen, geſetzt haben. V. Wenn ja die Päbſte ſich einiges Rechts auf Sicilien, vermöge der Treue und Huldigungsleiſtungen anmaſſen wollten, die ſie von einigen durch die Nothwendigkeit ihrer Umſtände dazu gezwungenen

b) Dupin, in dem 16ten Capitel ſeiner Vertheidigung der Sicilianiſchen Monarchie wider die Unternehmungen der Päbſte. Paris 1716. in 12.

ken, enthalten haben, ſo würde dieſes Recht ſchon vor langer Zeit verjährt worden ſeyn.

§. 130. Zuſtand der Juden in den Europäiſchen Ländern, wo ſie zerſtreut ſind, und ihre Aufnahme in beiden Sicilien.

Da der neue König die Juden in ſeine Staaten aufgenommen hat, ſo muß ich hier von dieſem Volk, von dem ich ſchon etwas angebracht habe *c*), reden.

Die Juden ſind irrende Leute, welche, wie ſich Tertullianus ausdruckt, keinen Cörper der Nation ausmachen, welche weder einen Menſchen, noch Gott, noch einen König zu ihrem Führer haben, welche weder die Erlaubniß haben, ihr altes Vaterland mit einem Fuß zu betretten, noch daſſelbe, nur als Fremde von Ferne zu beobachten *d*). Zerſtreut in verſchiedene Staaten der Welt, ſtellen ſie überhaupt keine Nation für, und ſie machen auch insbeſondere keinen Theil einer Nation aus; ſie wohnen überall, ohne das Wohnungsrecht irgendwo zu haben; ſie haben kein beſtimmtes Vaterland, noch eine beſtändige Wohnung, und ein Land, welches ſie entſtehen ſieht, betrachtet ſie nicht als ſeine Mitbürger. In den Städten, wo ſie geduldet werden, weiſt man ihnen einen beſondern Winkel an, der ſie von den Einwohnern abſondert, und man nöthiget ſie, ſo gar gewiſſe Merkmale zu tragen, damit ſie nicht mit den Unterthanen der Suveräne, welche ſie wohl in ihren Staaten dulden wollen, vermiſcht werden. Kurz, ſie ſind aller Orten zinsbar und die Freyheit, welche alle Menſchen von Natur haben, iſt in Abſicht auf ſie, überall ſehr eingeſchränkt.

Das Verhängniß der Juden iſt, bald in den Staaten geduldet, bald daraus verjagt und bald wieder darinnen auf-

c) Siehe den II. und III. Abſchnitt dieſes Capitels.

d) Tertull. in Apologet. Cap. XXI.

aufgenommen zu werden. Ehedeſſen durften ſie ſich in Frankreich aufhalten, aber ſie wurden unter der Regierung Philipp des Langen daraus vertrieben und beſchuldiget, ſie hätten vermittelſt der Ausſätzigen die Brunnen vergiftet. Dieſer Anklage wegen, die ſo verläumderiſch als unvernünftig war, jagte ſie Philipp August aus dem Königreich, zog ihre unbeweglichen Güter ein, und verordnete, daß diejenigen, die den Juden ſchuldig wären, ihrer Schulden entlaſſen ſeyn ſollten *e*). In der Folge verjagten die Könige Philipp, der Schöne, und Ludwig der XIII. die Juden abermals aus dem Königreich; und dem ohngeachtet werden ſie noch zu Metz geduldet, ob ſie ſchon der regierende König aus dem Fürſtenthum Orange vertrieben hat *f*). Sie werden in einigen Ländern von Europa geduldet, und ſie ſind erſt in den beiden Sicilien aufgenommen worden.

Die einzige Anmerkung, welche in dieſer Abſicht hier zu machen iſt, beſtehet darinnen, daß ſie, in den Orten, wo ſie geduldet werden, in ſo ferne ſie Menſchen ſind, der Wirkungen des Naturrechtes und aller Rechte und Freyheiten genieſen ſollen, welche ihnen die Suveräne verſprochen haben, mit den Einſchränkungen, welche dieſe nemlichen Suveräne hinzuzuthun, vor gut erachteten.

Die Juden richten ſich nach dem Geſetz Moſis und finden ihr eigenes Recht darinnen. Die ganze Welt weiß dieſes, aber es iſt nur wenigen bekannt, daß ſie ſich, im Falle die Moſaiſchen Geſetze ſchweigen, des Römiſchen Rechts bedienen.

Die Synagoge kann zu Amſterdam und an andern Orten, wo ſich die Juden aufhalten dörfen, in Kirchenſachen

e) Man ſehe den Rigord in dem Leben Philipp Auguſt, pag. 9.; Wilhelm den Britten, einen andern Geſchichtſchreiber des nämlichen Königes, pag. 102.; Alberic, pag. 363., unter dem Jahre 1182.

f) Durch ein Gebot vom 19ten April 1732.

chen Canoniſche Strafen auflegen laſſen; aber ſie überliefert dem weltlichen Arm nicht. Sie ſchließt von der Gemeine aus, aber ſie hat keine Gerichtsbarkeit. Sie hat keine Richterſtühle, welche ſich mit bürgerlichen und peinlichen Rechtshändeln abgeben. Sie legt keine Geldſtrafen auf, und ſie verurtheilt nicht zum Gefängniß *g*).

Seit der kurzen Zeit, daß der König beider Sicilien auf dem Thron iſt, hat er in dieſen zwey Reichen verſchiedene Veränderungen unternommen. Vielleicht war keine nützlicher davon, als die Aufnahme der Juden; und demohngeachtet hat ein blinder Eifer in der Religion im Anfange vieles Murren darwider erregt, welches die Zeit allein zu ſtillen vermag. Ich habe anderwärts *h*) geſagt, was in Anſehung der Gemeinſchaft mit den Unglaubigen Rechtens iſt, es iſt genug, daß ich hier von dem Nützlichen einer Sache rede, welche man nicht gut verſtehet, wenn ſie nicht mit politiſchen Augen betrachtet wird.

Ob man gleich in den Geſchichtſchreibern ſehr weniges von der Handlung findet, welche vormahls die beiden Sicilien trieben, ſo iſt es doch unlaugbar, daß ſolche, ſchon von dem eilften Jahrhundert an, das vorzüglichſte Hülfsmittel dieſer Reiche war. Aus welcher anderen Quelle hätten ſie die Reichthümer genommen, die ihnen die Geſchichte zuſchreibt: unermeßliche Reichthümer, wenn man einer Seits das kleine Land und anderer Seits die Macht ſeiner erſten Suveräne betrachtet? Man hat geſehen, daß die Normanniſchen Prinzen, welche dieſe Reiche gründeten, den Krieg bis nach Afrika und Aſien ſpielten, mit zahlreichen Flotten und mächtigen Heeren zu Lande erſchienen, die Orientaliſchen Kaiſer ſo gar in Conſtantinopel angriefen, bald der Macht der Griechen, der Saracenen, oder der Longobar-

g) Siehe die Geſchichte der Juden von Basnage; und das Dictionär von Bayle, bey dem Artickel Acoſta.

h) In der Abhandlung des Völkerrechts, IItes Buch, IX. Abſchnitt.

gobarden, und bald wieder der Macht der Occidentaliſchen Kaiſer widerſtanden, und allezeit mit ſo vielen Glücke widerſtanden, daß ſie in dem Beſitze ihres Thrones blieben. Ohne das übrige ihrer Jahrbücher unter den Königen aus dem Hauſe Schwaben, Anjou, und Caſtilien durchzugehen, iſt es gewiß, daß ſich ihr Glanz unter den Oeſterreichiſchen Königen gänzlich verdunkelt hat.

Aus dieſem allen ſcheinet, daß man den Schluß machen kann, die beiden Sicilien waren ihren alten Reichthum dem Fleiße der Juden ſchuldig, welche dahin gebracht, daß ſie ſich nur von ihrem Gewerb unterhalten, alle Kräfte eines Staats beleben. Dieſe Folge beruhet auf ziemlich ſtarken Scheingründen. Man weis, daß ſich unter den Nachfolgern des Kaiſer Titus viele Juden in Italien niederließen. Sie waren im Königreiche Neapel in der Mitte des ſechzehenden Jahrhunderts ſehr mächtig, weil ſie, wenn man ſich an das Zeugniß des Procops hält, faſt ganz allein die Hauptſtadt wider den Beliſarium, der ſie belagerte, vertheidigten. Sie verblieben in Italien bis auf die Zeit Carls V. der ſie durchaus verjagte *i*), und dieſes iſt gerade der Zeitpunct der Entkräftung, in dem dieſe Länder zu fallen anfiengen, und in welchem ſie der Infant von Spanien bey ſeiner Gelangung zum Thron angetroffen hat. Man kann nicht ſagen, daß die Entfernung der Juden die einzige Urſache dieſes Abkommnens war, es waren noch verſchiedene andere; aber der Prinz, welcher dieſe Monarchie beherrſcht, hat ohne Zweifel eingeſehen, daß ihre Zurückberuffung unvermeidlich ſeye, wenn die Handlung und der Umlauf des Geldes ihr Leben haben ſollten. Seine natürliche Einwohner ſind nicht ſehr arbeitſam, und ſie begnügen ſich an einer mäßigen Handlung, welche in dem Verkauf der Lebensmittel beſteht, die das Land hervorbringt. Man nähme überdieſes, von der Anzahl der Einwohner beider Sicilien, den Adel und die Geiſtlichen, die darinnen wimmeln, ſo werden nicht genug Menſchen übrig ſeyn, das Feld

i) Im Jahre 1540.

Feld zu bauen, die Truppen zu ergänzen und die Künſte und Werkſtädte zu unterhalten.

Man muſte alſo der Bedürfniß des Staats durch die Einſetzung der Juden abhelfen, welche Entwürfe für die Handlung machen und durch ihr Beyſpiel, ſo wohl die Neapolitaner, als Sicilianer aufmuntern könnten, von ihrer Schlafſucht aufzuwachen.

Diejenigen, welche wider die Aufnahme der Juden eiferten, haben vorgegeben, ſie öfnete der Verführung und dem unerlaubten Wucher die Thür. Was die Verführungen anbelangt, hat der Hof zu Neapel nicht geglaubt, daß ſie zu fürchten wären. Man ſiehet ſehr ſelten, daß ein Chriſt das Judenthum ergreift. Die Juden ſind ein lebendiger und immerwährender Beweiß von der Wahrheit der chriſtlichen Religion, und man hat in dem Decret von ihrer Einſetzung ſelbſt ſo eine weiſe Vorſicht gebraucht, welche der Tadelſucht den Mund hätte ſtopfen ſollen. In Anſehung des unerlaubten Wuchers iſt es wahr, daß die Juden heutiges Tages noch eben die ſind, die ſie zu den Zeiten eines Tacitus waren, welcher ſie eben ſo aufgelegt, Fremden zu ſchaden, als voll Gefälligkeit gegen ihre Mitgenoſſen, vorſtellt. Juvenal würde die Abkömmlinge der Juden ſeiner Zeit kennen, welcher ſie beſchuldigte, daß ſie denen, die ihre Brüder nicht wären, ſo gar weder die Wege, noch die Brunnen zeigen wollten.

Allein es iſt ſo ſchwer nicht, den unerlaubten Wucher und die verbotenen Zinnſen auf einem gewiſſen Grad einzuſchrenken, und der König beider Sicilien iſt ihm dadurch zuvorgekommen, daß er den Pracht abſchafte, welcher allezeit die überflüßigen Ausgaben verurſachet, und folglich Gelegenheit zu Anleihen auf gar zu groſſe Zinnſen macht.

Die Groſen von Neapel machten, bey der Reiſe Carls V. in dieſe Stadt, einen ſo verſchwenderiſchen Auf-

wand an Kleidungen, um ihn mit Pracht zu empfangen, daß ſie ihre Güter verkaufen muſten und ſich noch genöthiget ſahen, bey den Juden Geld auf ungeheuere Zinßen aufzunehmen, welches vollends ihr Verderben beförderte. Dieſe Zinßen waren der Hauptgrund, welcher darauf den Kaiſer bewegte, die Juden von beiden Sicilien zu verbannen. Wenn dieſer Prinz durch eine weiſe Verordnung den Pracht der Großen ſeines Hofs einigermaſſen aufgehoben hätte, ſo würde er vielleicht ſonſt keine genugſame Urſachen gehabt haben, die Juden aus ſeinen Staaten zu verjagen.

§. 131. Andere Maßregeln, welche der König beider Sicilien ergreift, die Handlung ſeiner Staaten wieder empor zu bringen.

Da übrigens der König beider Sicilien dieſer Nation erlaubt hat, ſich von neuem in ſeinen Staaten feſt zu ſetzen, um der Handlung wieder aufzuhelfen; ſo hat er zu gleicher Zeit die Mittel dazu verſchaffen wollen. Er hat den Umlauf des Geldes begünſtiget und für die Handlung nützliche Einrichtungen gemacht. Dieſer Abſicht wegen hat er mit der Ottomanniſchen Pforte einen Tractat geſchloſſen und dadurch ſeinen Unterthanen den Weg zu den Levantiſchen Handlungsſtädten eröfnet. In einem Artikel dieſes Tractats hat ſich der Großherr verbindlich gemacht, die Regierungen zu Tripolis, Algier und Tunis dahin anzuhalten, daß ſie für die Schiffarth der Unterthanen dieſes Prinzen Achtung hätten; und der Neapolitaniſche Hof hat mit dieſen drey Regierungen Tractaten eingegangen, deren Befolgung den beiden Sicilien einen Theil ihrer alten Macht wieder geben könnte, wenn man ſich auf dem Fortgang dieſer Unterhandlung Rechnung machen, und wenn man zu dem, daß man annimmt, ſie würde glücklich ſeyn, auch annehmen könnte, daß ſie beſtändig ſeyn würde.

§. 132.

§. 132. Von der Gerichtsbarkeit, welche in dem Königreich Neapel der Nuntius hat, den der Pabſt bey dieſem Prinzen hält, und warum dieſer Miniſter keine Gerichtsbarkeit in Sicilien hat.

Es iſt zwiſchen dem Römiſchen und Neapolitaniſchen Hof die Einrichtung *k)* getroffen worden, daß die Päbſtliche Geſandſchaft oder Nunciatur in dieſem Königreich künftighin eben die Vorzüge genieſſen ſollte, als wie ſie die in Pohlen hat. Der Bothſchafter des heil. Vaters hat in dem andern Sicilien keine Gewalt, weil die ganze geiſtliche Gerichtsbarkeit dieſes zweyten Reiches in der Perſon des Richters der Monarchie vereiniget iſt.

§. 133. Was für ein bürgerliches Recht in den beiden Sicilien gilt.

In allen Fällen, wo die Gewohnheiten und die Landesgeſetze ſchweigen, iſt das Longobardiſche das gemeine Recht der beiden Sicilien. Wenn das Longobardiſche Recht nichts entſcheidet, ſo iſt es das Römiſche. Friederich, König von Neapel und Sicilien verordnete *l)*, daß die Königlichen Gebote, die erſte Richtſchnur der Gerechtigkeit; das Landes Herkommen, die zweite; das Longobardiſche Recht, die dritte; und das Römiſche Recht, die letzte ſeyn ſollte.

Die erſten Normanniſchen Fürſten machten Conſtitutionen in dieſen beiden Königreichen. Es ſind deren verſchiedene von dem Kaiſer Friederich II. aus dem Haus Schwaben, vorhanden. Die Könige aus dem Haus Anjou nannten die ihrigen Capitel *m)*. Das Haus Arragon gab den ſeinigen den Namen Pragmatiquen, und dieſem Beyſpiel folgeten die Oeſterreichiſchen Prinzen.

k) Im Jahre 1738.
l) Durch ein Geſetz vom Jahre 1221.
m) Capitula.

Die Auslegungen, die Erklärungen und vorzüglich die Urtheile haben in den beiden Sicilien eine faſt eben ſo große Verbindlichkeit, als die Geſetze ſelbſten.

Zu den Zeiten Friederichs II. und der Könige aus dem Haus Anjou war die Stadthalterſchaft zu Neapel das höchſte obrigkeitliche Gericht in dem ganzen Königreich. Alphonſus von Arragonien errichtete daſelbſt das geheiligte Collegium der Heil. Clara, welches alſo genennet wurde, weil ſich dieſer oberſte Rath in dem Umfang eines Cloſters von dieſem Namen verſammlete.

In der gegenwärtigen Regierungsverfaſſung wird er die **Königliche Cammer** genannt, und er beſtehet aus einem Präſidenten, ſechzehen Räthen und einem Secretär. Es ſind vier Säle, und ein ieder Sal hat 4. Räthe. Alle Bittſchriften *n*), die dem Präſidenten überreicht werden, ſind an den König *o*) gerichtet, welcher angeſehen wird, als wenn er beywohnete. Der Präſident verordnet die Räthe *p*); und es wird dafür gehalten, daß ein ieder Rath eine aufgetragene und keine ordentliche Gerichtsbarkeit habe. Man kann von einem ſolchen Urtheil nicht appelliren; aber man kann Nullitäten anführen und ſich vermittelſt der Wiederanruffung an dieſes nemliche Gericht vorſehen.

Die Statthalterſchaft iſt heut zu Tag in vier Säle eingetheilt, welche **Rote** genennet werden, zwey für die peinlichen und zwey für die bürgerlichen Rechtsangelegenheiten. Es ſind in jedem Sal vier Richter. Alle Verbrechen gehören vor dieſem Richterſtul, wie auch die bürgerlichen Streitigkeiten bis auf 300. Thaler. Wenn es eine beträchtlichere Summe ausmacht, ſo wendet man ſich ſogleich in der erſten Inſtanz an den geheiligten Rath. Der

n) Dieſe Bittſchriften ſind lateiniſch abgefaßt und werden Supplicationes genennt.

o) Sie fangen mit dieſen Worten an: Sacra Regia Maieſtas.

p) Die Commiſſionen ſind in dieſer Form: Magnificus Miles V. Id. D. N. N. ſuper ſupplicatis de iuſtitia provideat.

Der Groſsrichter *q*), welcher eine von den acht vornehmſten Stellen des Königreichs beſitzt, iſt das Haupt der Statthalterſchaft. Allein da es allezeit einer von den Groſsen des Reichs iſt, ſo gibt ihm der König einen Abgeordneten, der ſich **Regent der Statthalterſchaft** nennt und zu Neapel beynahe die nemlichen Verrichtungen, wie der Lieutenant der Policey zu Paris, hat. Seine Gewalt iſt groſs, und er kann einen Miſſethäter, wenn das Verbrechen nicht beträchtlich iſt, freylaſſen; aber die Macht höret auf, wenn er einem der acht Richter die Commiſſion aufgetragen hat. Der dazu verordnete Richter unterſucht die Sache, und trägt ſie dem Richterſtul für. Dieſe Richter werden als ordentliche Richter angeſehen; und man kann ſich an einen unter ihnen wenden, ohne daſs die Commiſſion des Regenten nöthig wäre. Dieſes Gericht macht alle Donnerſtag dem geheiligten Rath ſeinen Vortrag; und ein Menſch, welcher behauptet, daſs ihm einiges Unrecht angethan worden, kann ſich an dieſen nemlichen geheiligten Rath wenden, an welchen, als an das höchſte Gericht von der Statthalterſchaft *r*) appelliret wird.

Die Königliche Cammer de la Summaria *s*) iſt ein Gericht, das aus acht Präſidenten, die Rechtsgelehrte, und aus eben ſo vielen, die Edelleute ſind, beſtehet, und deſſen Haupt der Obercammerherr *t*) iſt; aber ein Doctor der Rechte hat, an ſeiner ſtatt, den Vorſitz, und dieſer wird der Lieutenant der Cammer genennt. Dieſer Gerichtshof erkennet in allen Lehenſachen, in allem, was den König und die Verwaltung der Güter von den Gemeinſchaften, angeht. Die Schatzmeiſter der Provinzen, die Einnehmer

q) Magnus Iuſtitiarius.

r) Dieſes Gericht ſpricht auf dieſe Art: Magna Curia Vicaria referat. Stat in deciſis, oder Cauſa remiſſa eſt eidem magnæ Curiæ. Cauſa remaneat in Sacro Conſilio.

s) Summæ Rei.

t) Magnus Camerarius.

der Wittwengelder, und überhaupt alle Pachter, alle Verleger, ſtehen unter dieſem Gericht, welches in dem Königreich Neapel beynahe das iſt, was die Rechnungscammern und die Steuerhöfe in Frankreich ſind. Ein Advocat und ein königlicher Procurator haben in der gelehrten, und ein Advocat und ein Procurator der königlichen Cammergüter, in der adelichen Cammer, den Beyſitz. Sie haben keine berathſchlagende Stimme; aber dennoch einen großen Einfluß in die Angelegenheiten: denn es kann kein Urtheil der Cammer ohne die Genehmhaltung des Advocaten des Königs *u*) vollzogen werden.

Der gegenwärtig regierende König beider Sicilien hat ein Oberhandlungscollegium errichtet *x*), alle Rechtshändel, welche die innere oder die äußere Handlung des Königreichs angehen, zu entſcheiden, und ſo wie andere höchſte Gerichte deßfalls ſeine Befehle zu erhalten. Dieſes neue Gericht hat I. ein höchſtes Oberhaupt, welches den Titel, Großhandlungsverweſer führt, worinnen die achte Würde des Königreichs beſteht; II. Einen Miniſter, unter dem Charakter eines Präſidenten: III. Adeliche Miniſter: IV. Drey Miniſter, die die Doctorwürde haben: V. Zwey Kaufleute: VI. einen Referendarius: VII. einen Secretarius. Die drey adelichen Miniſter und die zwey Kaufleute haben in gerichtlichen Sachen keine Stimme.

Es iſt ein Gericht zu Neapel, welches nach der Billigkeit *y*) in Sachen bis auf ſechs Thaler erkennet. Die Richter, welche dieſes Gericht ausmachen, werden aus dem Adel genommen. Sie ſind faſt alle arme Edelleute, welche die Doctorwürde in der Rechtsgelahrheit angenommen haben.

Es

u) Er unterzeichnet mit einer dieſer Formeln: Fiſcus non impedit, vidit Fiſcus, oder im Gegentheil: Fiſcus inſtat, Fiſcus appellat, & de nullitate dicit.

x) Durch eine Verordnung zu Portici den 30ſten Octob. 1739. heraus gegeben.

y) Ex æquo & bono.

Es iſt auch ein Admiralitätshof daſelbſt, deſſen Gerichtsbarkeit, in peinlichen und bürgerlichen Rechtshändeln, ſich über alle Seeleute in dem ganzen Königreich erſtreckt.

Der Hof de la Zecca oder das Münzgericht hat auch Maß und Gewicht unter ſich.

Das Rathhaus zu Neapel hat die Gerichtsbarkeit über die Lebensmittel, es beſtimmt den Preiß derſelben, richtet die Policey ein, und ſtraft diejenigen, die darwider handeln. Dieſes Gericht beſtehet aus dem Ausſchuß, welches Stadtbediente ſind, und wird das Gericht des Heil. Laurentius, von einer Kirche, die dieſem Heiligen gewidmet iſt, genennt. Carl I. ließ ſie unter dem Vorwand der Andacht erbauen; aber in der That, das Rathhaus, welches ein zu altes und prächtiges Gebäu war, abzubrechen, damit die Bürger das Andenken einer Zeit nicht beybehalten ſollten, in der das Volk zu frey und der König weniger mächtig war.

Der Richter der Soldaten, iſt der Generalauditeur der Armee, deſſen Amt mit dem Amte unſers Generalgewaltigen überein kommt.

Eine jede Stadt, ein jeder Marktflecken, ein jedes Dorf hat ſeinen Hauptmann oder Statthalter. Der König ernennt ihn in denen Orten, die zu ſeinen Cammergütern gehören und unmittelbar unter ſeiner Gerichtsbarkeit ſtehen, und die Barons ernennen ihn in ihren Herrſchaften. Dieſer Statthalter verwaltet, ſo wohl in dem bürgerlichen als in dem peinlichen, die Gerechtigkeit. Der König, welcher anfänglich dem Neapolitaniſchen Adel die peinliche Gerichtsbarkeit über ſeine Vaſallen entzogen hatte z), hat ihm ſolche wieder gegeben a). Es wird von den Urtheilen des Statthalters an das Königliche Provincial-

gericht

z) Im Jahre 1738.

a) Im Jahre 1744.

gericht, das heißt, an die Königliche Rathſtube, appellirt, welche aus drey Auditeurs und einem Advocaten des Königs beſtehet, und bey dem ein Edelmann, der kein Rechtsgelehrter iſt, den Vorſitz, aber ohne eine berathſchlagende Stimme, hat. Man nennte ihn ehedeſſen den Richtsherrn. Heutiges Tages wird er der Präſident von der Provinz genennt. Dieſe königliche Rathſtube iſt keines der höchſten Gerichte. Die Appellationen gelangen von ihr an die Statthalterſchaft, und von der Statthalterſchaft an die königliche Cammer.

Der König machte zu Anfang des 1751ſten Jahres eine Verordnung, welche an die Statthalterſchaft gerichtet war, und durch welche die Geiſtlichen von der Fähigkeit an den Erbſchaften Theil zu haben, die ſie vor dem beſaßen, ausgeſchloſſen worden ſind.

XI. Abſchnitt.

Regierungsverfaſſung von Toscana.

§. 134. Stiftung des Staats von Florenz zum Beſten des Hauſes Medicis unter dem Titel eines Herzogthums; und Erhebung dieſes Staats in ein Großherzogthum.

Durch das Abnehmen der Kaiſerlichen Macht in Italien, entſtunden in Toscana, welches ein Stück des alten Hetruriens iſt, verſchiedene kleine Republicken. Die Republick Florenz, Piſa, Siena und Lucca waren die beträchtlichſten. Die Klugheit, mit welcher Florenz regieret wurde, machte ſie bald zur mächtigſten unter allen. Es war das Haus Medicis, welches am meiſten zu ihrem Flor beytrug, welches ihr eine Menge Häupter gab *a*), und dieſes

a) Man zehlet deren zwey und ſechzig unter dem Titel Gonfaloniers, ſeit Philipp von Medicis, welcher im Jahre 1258.

ſes mächtige Haus war es auch, das ihr endlich die Freyheit entrieß.

Dieſe Republick, welche lange Zeit durch die Guelphiſche *b*), und Gibeliniſche *c*) Parthey, und durch die wechſelsweiſe Eiferſucht der Medicis, Pazzi, Soderini, Salviati und einiger anderen, für einen republicaniſchen Staat viel zu mächtigen Burger, zerrüttet wurde, ward endlich, für das Haus Medicis, aus der Republick Florenz, Piſa und Siena, in ein Herzogthum errichtet. Der alte Cosmus und Laurentius von Medicis hatten dieſes Haus überhaupt ſehr mächtig gemacht. Der Pabſt Clemens VII. welcher aus dieſem Haus war, verlangte von Carl V. da er ihn crönte, *d*) er mögte geruhen, daß er, der Pabſt für den Alexander von Medicis das Herzogthum Florenz gründete. Der Kaiſer genehmigte ſolches, und gab zu gleicher Zeit dem neuen Herzog ſeine natürliche Tochter, Margaretha, zur Gemahlin. Die Stadt Florenz erdultete dieſe Veränderung nicht ohne Schmerz; allein es muſte das Joch, das der Pabſt und der Kaiſer gemeinſchaftlich auflegte, einmal getragen werden *e*).

Pius V. eignete *f*) dem Cosmus von Medicis, welcher Herzog von Florenz und der Nachfolger des Alexanders war, den Titel eines Großherzogs zu. Maximilianus II. behauptete, daß dieſes Herzogthum ein Reichslehen ſeye, und daß man ſich hierinnen an ihn hätte wenden ſollen, er erklärte *g*) die Errichtung, die der Pabſt vorgenommen hatte, für ungültig, und forderte den Cosmus vor die Reichs-

1258. ſtarb, bis auf Alexander, von dem ich reden werde, und welcher im Jahre 1530. zum Herzog ernennt wurde.

b) Anhänger der Päbſte.

c) Anhänger der Kaiſer.

d) Zu Bologna im Jahre 1530.

e) Guichardin Geſchichte der Italieniſchen Kriege, XX. Buch.

f) Im Jahre 1569.

g) den 26ten Decembr. 1570.

Reichsverſammlung. Coſmus zeigte daſelbſt ſeine Titel vor: die Reichsverſammlung war zufrieden *h*), daß der Kaiſer dem Franciſcus den Titel eines Großherzogs gab, und er that es auch *i*). Es mag nun entweder der Pabſt, oder der Kaiſer, dieſe Errichtung zugeſtanden haben, ſo haben die Souveräne von Florenz allezeit den Titel Großherzog, ſeitdem ſolcher dem Coſmus war zugeſtanden worden, geführt.

§. 135. Der letzte Großherzog behauptete, ſein Staat wäre ein freyer Staat; und Kaiſer Carl VI. in Gegentheil, daß er ein Reichslehen ſeye.

Johann Gaſton, der letzte Herzog aus dieſem Hauſe, behauptete ſein Staat wäre von dem Reich unabhängig; Carl V. hätte dem Herzog Alexander die Beleihung davon nur vermöge der Gewalt, die ihm das Volk dieſes Herzogthums, in dem mit ihm geſchloſſenen Frieden übertragen hätte, gegeben, und nur vermöge dieſer Uebertragung hätte er die Wahl des Coſmus, die mit Uebereinſtimmung und mit den freyen Wahlſtimmen des Florentiniſchen Senats geſchehen wäre, gebilliget; wenn der Kaiſer zu Errichtung des Hauſes Medicis, zum Oberhaupt der Republick, ein Diploma hergegeben hätte, ſo hätte er es nur in der Eigenſchaft eines Schiedsrichters gethan, wozu er von den beeden Partheyen, die ſich einander zerrießen, erwählt worden wäre; da die eine wollte, die Gewalt ſollte in den Händen des Volks ſeyn; und die andere, der Staat ſollte nur von dem Adel regieret werden.

Dieſer

h) Schluß der Reichsverſammlung zu Regenſpurg vom 11ten November 1575.

i) den 26. Jenner 1576. Siehe die Rechtfertigungsſchriften von alle dem, was ich hier geſagt habe, in dem allgemeinen Diplomatiſchen Werk des Völkerrechts, 11ter Theil, des Supplements, in dem Anhang Seite 465, 466, 467, und 468.

Dieſer Prinz fügte hinzu: alle Schriftſteller, welche feſtſetzen wollten, das Reich hätte Gerechtſame auf die Stadt Florenz, und welche ſich Mühe geben, zu beweiſen, daß die Florentiner Reichsvicarien in ihrem Staat ſind, führeten die Verordnungen Kaiſer Carls IV. die von Carl V. beſtättiget worden ſind, zum Beweis an, und mit dieſem Grundſatz beſtritten ſie die Freyheit dieſer Stadt. Wenn man nun, ſagte der Großherzog, alle dieſe Anſprüche annimmt, und wenn man nach ihren Gründen urtheilet, ſo iſt es gewiß, daß dieſe Würde des Reichsvicariats, womit das Florentiniſche Volk bekleidet war, durch die Erhebung des Hauſes Medicis nicht erloſchen iſt; weil man damals nur die Regierungsverfaſſung änderte, ohne daß dieſe Veränderung in das Volk ſelbſt einen Einfluß hätte haben ſollen. Es blieb das nämliche, das es vorher war, und es behielte eben die Rechte, und eben die Vorzüge. In der That beſtätigte Carl V. die alten Vicariatsfreiheiten, die an das Florentiniſche Volk gebunden waren, ſo gar zu einer Zeit, da er das Haus Medicis an das Ruder der Regierung ſetzte. Dieſes Haus erhielt damals den Florentiniſchen Staat von dem Kaiſer nicht als ein Lehen, aber es wurde erwählt, das Volk, welches dieſen Staat als ein Lehen oder Vicariat beſaß, zu beherrſchen. Aus dieſem machte der Großherzog von Toscana den Schluß: daß, wenn das Haus Medicis ausſterben ſollte, das Volk dem ohngeachtet als Reichsvicarius und Lehenmann beſtehen würde; daß es nur ſein Oberhaupt in der Regierung verliehren, und daß es alsdenn nur einzig und allein darauf ankommen würde, anſtatt des Hauſes Medicis ein anderes Haus zur Regierung einzuſetzen.

Ein ſicherer Beweis, ſagte Johann Gaſton, daß die Fürſten von Medicis Florenz niemals als Lehenleute, ſondern als Oberhäupter der Republick, auf eben die Art, wie der Kaiſer das Oberhaupt der Teutſchen Nation iſt, inne hatten, iſt dieſer, daß ſeit mehr dann zwey hundert Jahren, weder das Reich noch die Kaiſer von Teutſchland einiges

ges Hoheitsrecht über dieſes Großherzogthum ausgeübet haben, und ein ſolcher Verlauf der Zeit iſt mehr als hinreichend, die angemaßte Kaiſerliche Oberherrſchaft davon auszuſchließen.

Carl VI. damaliger Teutſcher Kaiſer, behauptete ſeiner Seits, daß Toscana ein Reichslehen ſey; daß dieſes durch alte Schriften wäre bewieſen worden; daß die Beleihung, welche Carl V. dem Herzog Alexander gegeben hätte, die Urkunden dieſes Prinzens, und die Ausübung, welche die Kaiſer von Zeit zu Zeit von ihrer Gewalt gemacht hätten, Rechte wären, die man gar nicht in Zweifel ziehen könnte.

Die Streitigkeit betraf nur das Herzogthum Florenz und Piſa; denn es iſt gewiß, daß Siena ein Afterlehen des Reichs iſt. Die Großherzoge von Toscana haben allezeit den Königen von Spanien deßfalls die Huldigung geleiſtet, zu einer Zeit, da dieſe Monarchen die Staaten in Italien beſaßen, die nachgehends Carl VI. darinnen inne hatte. Selbſt der Großherzog Johann Gaſton hatte ſich durch ſeinen Miniſter von Carl VI. zu Meiland wegen Siena und Porto-Ferrajo die Beleihung geben laſſen *k*). Was der Großherzog auf der Inſel Elba beſitzt, geht alſo dem Herzogthum Meiland zu Lehen, und iſt folglich ein Afterlehen des Teutſchen Reichs. Er beſitzt übrigens einige Lehen der Kirche, als Fila-Terra in der Lunegianiſchen Mark, Radicoſana und Borgo-ſan-Sepolcro; und der Pabſt behauptet, Eugen, einer von ſeinen Vorfahren hätte den Florentinern die zwey letzten dieſer drey Lehen nur für zwölf tauſend Goldgulden verſetzt und der Heil. Stuhl hätte das Recht, durch Bezahlung dieſer Summa ſolche wieder an ſich zu ziehen.

§. 136.

k) Im Jahre 1730.

§. 136. Die Königin von Spanien maßte ſich die Nachfolge dieſes Staats an; und der Kaiſer behauptete, daß es ihm zukäme, ſolchen zu vergeben. Dieſer Staat wurde als ein Reichslehen betrachtet, und die Nachfolge dem Infanten Don Carlos zugeſichert.

Eliſabeth Farneſe, Königin (heutige verwittibte Königin) von Spanien, und Nichte der zwey letzten Herzoge von Parma, verlangte ihrer Seits, ſo wohl zur Nachfolge von Toscana, als zur Nachfolge von Parma, im Fall dieſe beide regierende Häuſer ohne Kinder männlichen Geſchlechts zu hinterlaſſen, abſterben ſollten, wegen ihrer Geburt beſtimmt zu ſeyn. Carl VI. behauptete im Gegentheil, daß in dieſem Falle ihm und dem Reich das Recht zuſtünde, dießfalls zu ordnen.

Allem dem, was man entweder von der Freyheit, oder von der Abhängigkeit des übrigen Staats von Toscana hat denken mögen, ohngeachtet, behielten die Anſprüche des Teutſchen Reichs die Oberhand, und die Gerechtſame der Königin von Spanien wurden in dem Tractat, welcher zu London *l*) zwiſchen dem König von Frankreich, dem Kaiſer und dem König von Engelland geſchloſſen wurde, erkannt; ein Tractat, den man das vierfache Bündniß nennt; weil die Generalſtaaten der vereinigten Niederlande, welche demſelben niemals beygetretten waren, darinnen als Haupt und mit dieſen drey Mächten contrahirende Partheyen gebraucht werden.

Man hatte damals an verſchiedenen Höfen, ſo wie es faſt allezeit zu geſchehen pflegt, allerhand Urſachen, unruhig zu ſeyn; der Friede war zwiſchen dem Kaiſer und dem König in Spanien noch nicht hergeſtellt, und die Ruhe von Italien unterbrochen. Die drey contrahirende Souveräne rede-

l) Im Jahre 1718.

redeten in ihrem Namen und bekleideten ſich, da ſie die Generalſtaaten der vereinigten Niederlande redend vorſtellten, in Abſicht anderer Potentaten mit einer gewiſſen vorſtellenden Macht in Europa, des höchſten Eigenthums, welches die Souveräne in jeder bürgerlichen Geſellſchaft über das Erbtheil eines jeden ihrer Unterthanen insbeſondere haben. Voll Zutrauen in die Stärke, die ein jeder von ihnen hätte, und welche ſo fürchterlich werden würde, im Fall ſie ſolche vereinigen und zu einem und eben demſelben Endzwecke anwenden wollten, ſetzten ſie zum voraus, daß ihre Macht alle diejenigen, die etwas zu fordern hätten, zu Ergreifung derjenigen Maßregeln nöthigen würde, die ſie miteinander verabredet hätten. Sie machten ein beſonderes Bündniß unter ſich, und ſie kamen miteinander in Anſehung der Macht überein, die in bedürfenden Fall zu Erhaltung des Friedens in Europa ſollte angewendet werden; ſie beſtättigten ſich insbeſondere einander wechſelsweiſe ihre Beſitzungen in Italien, und ſie verordneten die Bedingniße, unter welchen der Friede, zwiſchen dem Kaiſer und dem König von Spanien einerſeits, und dem Kaiſer und dem König von Sardinien andererſeits, ſollte geſchloſſen werden. Hier ſind die eigenen Worte des fünften Artikels dieſes Tractats, welcher damals das Schickſal der Herzogthümer Florenz, Parma und Piacenza beſtimmte, und über die Beſchaffenheit der Stadt Livorno den Ausſpruch that.

„Da aber, wann der Großherzog von Toſcana, und „der Herzog von Parma und Piacenza, oder Dero Nachfolger ohne männliche Erben verſtürben, wegen ſolcher „Länder leichtlich ein Krieg entſtehen könnte, indem eines „Theils der jetzigen Königin in Spanien, als gebohrnen „Herzogin von Parma, wann die nähere Erben mit Tod „abgehen ſollten, alsdann das näheſte Recht zu ſothanen „Ländern zuſtehet; andern Theils dem Römiſchen Kaiſer „und dem Reich es ebenfalls an gegründeten Anſprüchen „darauf nicht fehlet: ſo hat man allen aus ſolchen Streitigkei-

„ tigkeiten entſtehenden gefährlichen Folgen vorzukom„men, ſich verglichen, daß die von dem Großherzog von „Toscana, und dem Herzog von Parma und Piacenza der„malen beſeſſene Herzogthümer inskünftige und zu ewigen „Zeiten von allen hohen Paciscenten vor unzweifelhafte „teutſche Reichslehen ſollten gehalten werden; und wann „aus Mangel männlicher Erben gedachte Herzogthümer „einmal heimfallen ſollten, ſo wollen ſeine Kaiſerliche „Majeſtät vor ſich, als Oberhaupt des Teutſchen Reichs, „daß der älteſte Sohn der Königin von Spanien, und „deſſen aus rechtmäßiger Ehe erzeugte Erben, und in „Ermangelung deren, der andere Sohn, oder die übri„gen Söhne von höchſtgedachter Königin, ſo ſie deren „zeugen würde, nebſt ihren aus rechtmäßiger Ehe ha„benden Erben in gedachten Staaten ſuccediren ſollen; „und wie nun hiezu die Einwilligung des ganzen Teut„ſchen Reichs vonnöthen: ſo wollen ſeine Kaiſerl. Ma„jeſtät ſich äuſſerſt bemühen, den Conſens dißfalls aus„zuwürken, und, nachdem ſolcher erhalten, der Königin „von Spanien Sohn, oder Söhnen, oder ihren recht„mäßigen Erben, in gültiger Form Rechtens einen Ex„pectanzſchein, darinnen die weitere Belehnung enthalten, „ertheilen, und ſolchen alſofort, oder auf das längſte 2. „Monate nach Auswechslung der Ratification, Ihro ca„tholiſchen Majeſtät einhändigen, jedoch unbeſchadet, und „ohne Nachtheil der Länderbeſitzungen, welche gemeldte „Herzoge dermalen würklich inne haben.

„Ihro Kaiſerl. und Cathol. Majeſtäten haben ſich „über dem verglichen, daß die Stadt Livorno auf ewig „ein freyer Hafen, gleichwie er jetzo iſt, ſeyn und bleiben „ſoll.

„In Kraft ſolcher Königl. Spaniſchen Renunciation „auf die zur Crone Spanien ehemals gehörige König„reiche, Länder und Provinzen in Italien, tritt der Kö„nig in Spanien ſeinem Sohn die Stadt Portolongone

„ mit allem, was er an der Inſel Elba beſitzet, ab, und
„ wird alſofort, nachdem die männliche Linie des Herzogs
„ von Toscana erloſchen, den würklichen Beſitz gedachter
„ Länder ihm übergeben.

„ Man hat ferner auf das feyerlichſte ausbedungen,
„ daß gedachte Länder zu keiner Zeit von einem Prinzen,
„ welcher zugleich König in Spanien, ſollen beſeſſen, noch
„ von einem König in Spanien die Vormundſchaft über
„ einen ſolchen Prinzen übernommen werden.

„ Endlich ſind die hohen Paciscenten unter ſich eins
„ worden, und haben ſich gleichergeſtalt anheiſchig ge-
„ macht, daß weder der Kaiſer, die Könige von Frankreich
„ und Spanien, noch auch gedachter Prinz bey Lebzeiten
„ der gegenwärtigen Beſitzer von Toscana und Parma,
„ oder ihrer männliche Erben, gedachte Länder und Her-
„ zogthümer mit keinen, von was vor Nation ſie auch seyn
„ mögen, es ſey mit eigenen oder in Sold habenden Sol-
„ daten oder Truppen belegen, noch in denen daſelbſt ſich
„ befindlichen Städten, Häfen und Veſtungen Garniſon
„ aufrichten ſollen.

„ Damit aber gedachter durch dieſen Tractat zur
„ Succeßion von Toscana und Parma beſtimmte Prinz
„ der Königin von Spanien bey allen künftigen Begeben-
„ heiten noch ſicherer und der verſprochenen Succeßion
„ deſtomehr vergewiſſert, auch die Lehenverbindung vor
„ den Kaiſer und das Reich feſtgeſtellet werde, ſo iſt aber-
„ mals beyderſeits verabredet worden, daß in die vornehm-
„ ſten Plätze dieſer Lande, nemlich zu Livorno, Portofer-
„ raro, Parma und Piacenza ein Corps Schweitzertrup-
„ pen, die doch über ſechs tauſend Mann nicht ausmachen
„ ſollen, in Garniſon geleget, von den drey hohen Paci-
„ ſcenten, als Mediateurs, ſo lange daſelbſt unterhalten
„ werden ſollten, bis der Fall ſich ereignet, daß gedachtem
„ Prinzen der Königin von Spanien gemelde Länder ein-
„ geräu-

„ geräumet würden; jedoch ohne Beſchwerde und Unko-
„ ſten gegenwärtiger Beſitzer und Dero Erben, als wel-
„ chen die Garniſon den Eid der Treue leiſten, und auſſer
„ der Beſchützung ſolcher anvertrauter Oerter ſich nichts
„ weiters anzumaſſen oder herauszunehmen hat.

„ Wie aber mit den Schweitzeriſchen Cantons über
„ die Anzahl der Truppen und deren Subſidien ſich zu
„ vergleichen eine längere Zeit, als deren Wichtigkeit lei-
„ det, erfordert wird; ſo haben ſeine Großbrittanniſche
„ Majeſtät, aus Liebe zur allgemeinen Ruhe, und den ab-
„ gezielten Endzweck eher zu erreichen, wann es den hohen
„ Paciſcenten beliebig, immittelſt Dero eigene Truppen ſo
„ lange herzugeben ſich erboten, bis die Schweitzeriſche
„ Cantons die zu Beſchützung ſolcher Städte begehrte
„ Truppen zuſammengebracht, und bey Handen haben
„ werden“.

§. 137. Der Infant erhielte die allenfalſige Belehnung, und der letzte Großherzog proteſtirte wider die neue Lehenbarkeit ſeines Staats.

Der König von Spanien genehmigte die Friedensabſichten, welche den Tractat des vierfachen Bündniſſes erzeugt hatten, und trat demſelben bey *m*). Zu Folge dieſes Tractats erhielt der Infant Don Carlos von dem Kaiſer *n*) die allenfalſige Belehnung, ſowohl über das Großherzogthum Toſcana, als über die Herzogthümer Parma und Placenza; und dieſe Belehnung wurde von der Reichsverſammlung zu Regenſpurg beſtättiget.

Der Herzog Johann Gaſton, welcher mit Schmerz die contrahirenden Mächte die Natur ſeiner Souveränität entſcheiden, und ſich, ohne ſeine Theilnehmung, einen Nachfolger beſtimmen, ſah, gab auf der Verſamm-

m) Im Februar 1720.
n) Den 9ten Dec. 1723.

lung zu Cämmerich wider die neue Lehenbarkeit ſeine Proteſtation ein o).

§. 138. Der Sevilliſche Tractat vom Jahre 1729. beſtätigte zur Sicherheit dieſer Belehnung die Einführung von ſechs tauſend Spaniern in Italien; und es wurden zu Gelangung dieſer Einführung verſchiedene andere Tractaten gemacht.

Dem Infanten von Spanien dieſe Nachfolge noch mehr zu verſichern, wurde Frankreich, Spanien und Engelland in dem Tractat, welcher zu Seville p) geſchloſſen wurde, und dem Holland beytrat q), mit einander eins, daß ſo gleich die Einführung der ſechs tauſend Mann in die Plätze von Livorno, Portoferrajo, Parma und Placenza ins Werk gerichtet werden ſollte, aber daß, an ſtatt dieſe Beſatzungen nach den eigenen Ausdrücken des Tractats des vierfachen Bündniſſes aus Schweitzer Truppen beſtehen ſollten, ſolche von Spaniſchen Völkern ſollten genommen werden. Man erſuchte den Kaiſer nicht, dieſem Tractat beyzutretten, ob man es ſchon in Anſehung der Holländer that.

Der Krieg war an dem, zwiſchen den, durch den Sevilliſchen Tractat vereinigten Mächten, einerſeits, und dem Kaiſer andererſeits, auszubrechen, als Engelland, eine von dieſen Mächten, mit Carl VI. zu Wien einen Tractat ſchloß r), deſſen dritte Bedingniß die würkliche Einführung der ſechs tauſend Spanier in die Herzogthümer Toſcana,

o) Den 25ten Octob. 1723. Dieſe Proteſtation iſt in dem vierzehenden Band des Auszugs der Acten und Unterhandlungen von Rouſſet angebracht.

p) Den 9ten Nov. 1729.

q) Den 21ten des nämlichen Monats.

r) Den 16ten März 1731.

ſcana, Parma und Placenza wär. Die vereinigten Niederlande wurden in dieſem Tractat als contrahirende Partheyen gebraucht, und ſie gaben ihre Beytrettungsacte *s*) zu verſchiedenen Bedingniſſen, welche zwiſchen dem Kaiſer, Engelland und Holland waren ausgemacht worden.

Der König von Spanien hatte den contrahirenden Mächten des Sevilliſchen Tractats die Erklärung gethan *t*), daß, da ſie dieſen Tractat noch nicht befolget hätten, er ſich ſeinerſeits von allem Verbindungen befreyet hielte. Man hatte mit allem noch nichts ausgericht, woferne ſich nicht dieſer Prinz den Abſichten Engellands, welches den Wiener Tractat geſchloſſen hatte, näherte. Aber Spanien und Engelland ſchloſſen einen neuen Tractat zu Seville *u*), in welchem der Catholiſche König erklärte, er würde vollkommen zufrieden ſeyn, woferne nur der König von Engelland die ſechs tauſend Spanier in die Staaten von Parma und Toſcana würklich wollte einführen, und den Infanten Don Carlos in den würklichen Beſitz der Parmeſaniſchen und Placenziſchen Staaten ſetzen laſſen. Da dieſes der König von Engelland verſprach, ſo wurde dieſer Abſicht wegen geſagt, daß der erſte Sevilliſche Tractat beſtehen, und die, Engelland in Anſehung der Handlung zugeſtandene Privilegien und Freyheiten ihre Würkung haben ſollten.

Endlich wurde zu Wien *x*) zwiſchen dem Kaiſer, und den Königen von Spanien und Engelland ein neuer Tractat geſchloſſen, welcher an die, einerſeits ſo gewünſchte und andererſeits ſo widerſprochene Einführung der Truppen die letzte Hand anlegte. In dem erſten Artikel, tritt der König

s) Zu Haag.

t) Den 28ten Jenner 1731.

u) Den 6ten Junius 1731.

x) Den 22ten Julius 1731.

nig von Spanien dem III. Artikel des Tractats von 16. März 1731. bey, und man erinnert einige Verordnungen der vorhergehenden Tractaten. In dem andern, verſprechen der Kaiſer und der König von Engelland, ſich nach der Verordnung dieſes dritten Artikels zu richten, und ihn zu befolgen. In dem dritten Artikel, erinnert man die Briefe wegen der weiteren Belehnung, welche dem Infanten Don Carlos den 2. Dec. 1723. zugeſtanden worden iſt, und man kommt überein, ſich nach dieſem Artikel zu richten, ſo wohl was die Einführung der Truppen, als die Beſitznehmung dieſes Prinzen, oder desjenigen, der nach ihm zur Nachfolge berufen werden ſollte, anbelangt. Die Artikel IV, V, VI. gehen den Großherzog an, welcher erſucht wird, dem Tractat beyzutretten, dem noch einige geheime Artikel, die nur auf ſeine Befolgung abzielen, beygefügt ſind.

§. 139. Familienvertrag zwiſchen dem König von Spanien, welcher für den Infanten Don Carlos ſtipulirete, einerſeits; und dem Großherzog und der Prinzeßin ſeiner Schweſter andrerſeits. Erklärungen, die dißfalls die Höfe von Madrid, Wien und Florenz thun.

Der Großherzog ſelbſt, dieſer Fürſt, deſſen Nachfolge man, ohne ihn darum um Rath zu fragen, angeordnet hatte, machte mit dem König von Spanien einen Familienvertrag y). Der König ſtipulirte für den Infant Don Carlos, dem noch die Schweſter des Großherzogs, die verwittibte Churfürſtin von der Pfalz, beytrat.

Der Großherzog und die Prinzeßin, ſeine Schweſter, haben, (ſo heißt es in der Vorrede) ein aufrichtiges und eifriges Verlangen, die, von den hohen Mächten wider alle Vorfallenheiten zur Verſicherung der Ruhe ihrer Staa-

y) Den 25ten Julius 1731.

Staaten, zur Verſchaffung und Befeſtigung des Glücks und der Vortheile ihrer Unterthanen, ergriffene Maaßregeln, anzunehmen; ſie wollen ſelbſt dazu das ihrige mit beytragen, dadurch, daß ſie auf eine friedfertige Weiſe die Nachfolge zur Souveränität von ihren Staaten zum Beſten eines mit ihrem Durchlauchtigen Haus durch die Bande des Blutes ſo feſt verbundenen Prinzens, als es der Durchlauchtige Prinz, Don Carlos, Infant von Spanien iſt, einrichten wollen . . . . . Welchen Ihro Königl. Hoheiten dieſer Urſache wegen allezeit einem jeden andern vorgezogen haben, und welcher beſtändig der Gegenſtand der Wünſche Ihrer Völker geweſen iſt.

Hier ſind die vier weſentlichen Artikel dieſes Vertrags. Die vier andern betreffen die Handhabung der Regierungsform, die Erhaltung des heil. Stephanordens, die Freyheiten der Handlung der Toſcaner in Spanien, die Ausübung der Souveränität des Großherzogs, ſo lang er am Leben iſt, und einige häusliche Einrichtungen.

Artikel I. „Um, zwiſchen der königlichen Familie „von Spanien und dem regierenden Haus von Toſcana, „den Königreichen der Crone Seiner Majeſtät und den „Staaten Seiner Königlichen Hoheit, ein immerwährendes Bündniß und eine aufrichtige Freundſchaft, auf „einem feſten und unveränderlichen Grund, zu erbauen; „ſind der Durchlauchtigſte Großherzog ſowohl, als die „Durchlauchtigſte Churfürſtin von der Pfalz, Dero „Schweſter, mit einander vollkommen übereingekommen, „haben beſchloſſen und bewilliget, daß, im Fall der Großherzog, welchen Gott erhalten wolle, ohne Hinterlaſſung „Kinder männlichen Geſchlechts verſterben ſollte, der „Durchlauchtigſte Prinz, Infant Don Carlos, einer jeden andern Succeßionsverordnung, es möchte auch ſolche vorhero, nach der damaligen Lage der öffentlichen „Angelegenheiten, in Toſcana wer nur immer wollte ge-

„ macht haben, ohngeachtet, ſein unmittelbarer Nachfol-
„ ger zur Souveränität von allen Staaten, wel-
„ che gegenwärtig dieſes Großherzogthum aus-
„ machen, ſeyn und bleiben ſolle, und nach deſſen Abſter-
„ ben nach und nach der Erſtgebohrne ſeiner Söhne, und
„ in Ermangelung ihrer ſolle gemelde Nachfolge mit allen
„ Gerechtſamen, an den Erſtgebohrnen ſeiner Durchlauch-
„ tigſten Brüder, der Söhne Ihro Catholiſchen Maje-
„ ſtät und der gegenwärtigen Königin von Spanien
„ kommen.

VII. „Ihro Hoheiten verſprechen, daß alle Ihnen
„ zugehörige, bewegliche und unbewegliche, ſo wohl
„ Lehen- als Allodial- und in und auſſerhalb Ih-
„ ren Staaten gelegene Güter, an den Durchlauch-
„ tigſten Infant, als Großherzogen von Toſcana, und an die
„ andern Großherzoge, ſeine Nachfolger, gelangen ſollen;
„ Sie verſprechen auf eben die Weiſe, dem Durchlauch-
„ tigſten Infant und den andern Großherzogen die Ge-
„ rechtſame alle geiſtliche Würden und Pfründen ihres
„ Hauſes und Staates zu vergeben, worüber ſie, auf was
„ Weiſe es immer ſeyn mag, befehlen können, zu hinter-
„ laſſen.

VIII. „Alle bewegliche und unbewegliche Güter, von
„ was Art, Werth und Gehalt ſolche beſchaffen, und an
„ welchem Ort ſie aufbehalten, erhalten und gelegen ſeyn
„ mögen, verbleiben und ſollen, ſo wohl was den Gebrauch,
„ als das Eigenthum derſelben anbelangt, in der freyen
„ und unumſchränkten Gewalt Ihro königlichen Hoheit
„ verbleiben; Sie ſollen darüber auf eine freye Art, ſo
„ wohl bey Ihrem Lebzeiten, als bey Ihrem Abſterben be-
„ fehlen können; ſo wie alle Habe und Güter, welche Sie,
„ auſſerhalb den Staaten von Toſcana, haben und beſi-
„ tzen werden, und namentlich die Einkünfte der Erb-
„ ſchaft der Durchlauchtigſten Großherzoginnen von To-
„ ſcana, der Victoria Urbina, und der Margaretha von
„Frank-

„ Frankreich, Ihrer beyderſeitigen Großmutter und Mut-
„ ter, und alle Summen, welche Sie an irgend einem Ort
„ zu fordern haben, zu Ihrer ebenmäſigen Macht und
„ Gewalt ſeyn ſollen; doch ſollen das Geſchütz, die Waffen,
„ die Kriegsbedürfniſſe und andere zum Krieg und See-
„ weſen gehörige Sachen davon ausgenommen ſeyn.

IX. „ Ihro Hoheiten verbinden ſich, dem Durch-
„ lauchtigſten Infant, zu der Zeit, wenn er Großherzog
„ ſeyn wird, und den Großherzogen, ſeinen Nachfolgern,
„ alle Schulden, welche nicht mit in obigen angeführet ſind,
„ und welche die Vorfahren Ihres regierenden Hauſes an
„ fremden Mächten, ausgenommen der Crone Spanien
„ zu ſuchen haben, wie auch die Fähigkeit und das Recht,
„ welches Sie zu Wiedererlangung oder Geltendma-
„ chung der Anſprüche auf Ihre Staaten, Habe und Gü-
„ ter, die Ihr Haus gegenwärtig nicht beſitzt, haben oder
„ haben können, zur Vergröſſerung der Staaten und Ein-
„ künfte von Toſcana, abzutreten, wie Sie dann ſolche
„ von Stund an abtreten “.

Der Kaiſer hielte ſich durch dieſen Vertrag verletzet, angeſehen, der Großherzog darinnen über ſeine Staaten, ſo wie über ſein natürliches Erbtheil zu verordnen ſchien, ohne einige Meldung von ihrer Abhängigkeit von dem Reich zu thun, welche doch in dem vierfachen Bündniß war feſtgeſetzt worden. Er ſetzte zum voraus, daß der Infant nicht als Erbe, ſondern aus Gnaden des Reichs und des Kaiſers, welcher ihm dieſes offene Lehen auftrüge, die Succeßion deſſen erhielte. Auf dieſe Schwürigkeit that der hierzu beſonders bevollmächtigte Spaniſche Miniſter zu Wien eine Erklärung z), in welcher er im Namen ſeines Herrn bezeugte und bekräftigte, daß durch dieſen, zu Florenz den 25ten Jul. unterſchriebenen Vertrag, auf keinerley Weiſe demjenigen etwas entzogen worden ſeye, wozu ſich der König von Spanien, in dem Tractat vom

z) Den 9ten Sept. 1731.

vom 25ten des nemlichen Monats, gegen die contrahirenden Partheyen deſſelben, verbindlich gemacht hätte, und er fügte hinzu, daß dieſer nemliche Tractat dem Intereſſe des Kaiſers auf keine Weiſe ſchädlich und nachtheilig ſeyn würde und könnte. Der Bevollmächtigte von Teutſchland nahm dieſe Erklärung des Bevollmächtigten von Spanien an, und die beyden Miniſter unterſchrieben ſolche, indem ſie zugleich die Genehmigungsſchreiben des letzten Wienertractats mit einander auswechſelten.

Endlich unterzeichnete *a*) der bevollmächtigte Miniſter des Großherzogs an dem Wiener Hof daſelbſt eine Beytrittserklärung zu dem Wiener Tractat vom 22ten Julius, in ſo ferne er dieſen Prinzen, ſeine Würde, ſeine Ruhe ſowohl, als die Sicherheit und die Vortheile ſeiner Unterthanen und Staaten betraf. Er erklärte über dieſes, daß der Vergleich vom 25ten Jul. nur als ein Familienvertrag wäre errichtet worden, und lediglich das Intereſſe des Großherzogs und ſeiner Schweſter angieng: ein Intereſſe, wird geſagt, welches in demſelben auf eine ſolche Art eingerichtet worden iſt, daß es den Gerechtſamen anderer Prinzen, die dieſen Vertrag nicht mit getroffen haben, und deren Gerechtſame ihnen ſchon durch andere, mit den angeſehenſten Reichsfürſten errichtete Verträge, beſtätiget ſind, in nichts nachtheilig ſeyn kann und ſoll. Dagegen nahmen die bevollmächtigten Miniſter des Kaiſers, und der Könige von Spanien und Engelland, ſowohl den Vertrag von Florenz unter dem 25ten Julius, als dieſe Zutrittserklärung an, und machten ſich gegen den Großherzog verbindlich, alles das, was ſich zu ſeinem Beſten, für ſeine Ruhe und für ſeine Würde, wie auch für die Sicherheit und den Vortheil ſeiner Staaten darinnen verſehen fände, zu befolgen.

Zu Folge dieſer verſchiedenen Tractaten wurden die Spaniſchen Truppen in das Herzogthum Florenz *b*) eingeführt,

a) Den 21ten Sept. 1731.

b) Gegen das Ende des 1731ten Jahres.

geführt, der Infant Don Carlos wurde ſelbſt darinnen aufgenommen c); aber ſo viele Tractaten, welche vorhergegangen waren, legten zur Genüge das wechſelsweiſe Mißtrauen der verhandelnden Mächte an den Tag. Die Einrichtungen, welche dieſes Mißtrauen vorausſetzte, brachen bald aus.

§. 140. Verordnungen des Kaiſers wider den Großherzog und den Infant Don Carlos.

Die Fürſten nehmen gewöhnlicher maſſen die Titel und Wappen der Staaten, worüber ſie die allenfalſige Belehnung erhalten haben, an; und der Infant that ſolches als Großerbprinz von Toſcana. Es iſt zu Florenz der Gebrauch, daß die Landſtände, am heil. Johannistag, dem Großherzog ihre Huldigung erneuren. Da ſich nun der Infant, an dem Tag, da dieſe Ceremonie vor ſich gieng d), in dieſer Stadt befand, ſchickte ihn der Großherzog an ſeiner Stelle die Huldigung zu empfangen; und zu gleicher Zeit, da ſolche die Stände dem Großherzog, als dem würklichen Beſitzer leiſteten, thaten ſie dem Infant diejenige, die ſie ihm, als dem unmittelbaren Nachfolger ſchuldig waren. Dieſe zwey Unternehmungen mißfielen, ſo regelmäſig ſie auch immer waren, dem Wiener Hof.

Carl VI. ließ zwey Verordnungen ausfertigen e), in welchen er ſich über den Großherzog und den Infanten beſchwerte, über dieſen, daß er den Titel eines Großprinzen angenommen und die Huldigung von Toſcana im Namen des Großherzogs empfangen hätte, und über jenen, daß er ſich der Erkennung nicht widerſetzt hätte, welche das Volk ſeinem Nach-

c) Im Anfange des 1732ten Jahres.

d) Im Jahre 1732.

e) Den 6ten Oct. 1732.

Nachfolger, dem der Kaiſer den Titul zu behalten verbot, erwieſen hätte: dieſe beyden Verordnungen wurden an den Grosherzog und den Senat von Florenz überſchrieben.

Der Grosherzog machte ſeine Gegeneinwendung in einem Mandat an ſeine Unterthanen, welches dahin abzielte, den Infanten in der Eigenſchaft eines unmittelbaren Nachfolgers bekannt zu machen; und der König von Spanien rächte bald die ſeinem Sohn von dem Kaiſer angethane Beſchimpfung. Er bekriegte ihn, und entriß ihm die beyden Königreiche Neapel und Sicilien. Ich habe ſchon in dem vorhergehendem Abſchnitt erklärt, unter welchen Bedingnißen der Kaiſer dieſe beyden Reiche, dem Prinzen, der im Beſitz davon geblieben iſt, abgetreten hat.

§. 141. Franciſcus III. Herzog von Lotharingen und Bar, erhält das Grosherzogthum Toſcana zur Schadloshaltung vor Lotharingen, welches er abtritt, und unter welcher Gewährleiſtung er ſolches erhält.

Frankreich war ſchon ſeit langer Zeit darauf bedacht, das Lotharingiſche Haus von ſich zu entfernen und es nach Italien zu verſetzen; denn der vierte Artikel des Tractats von der Theilung der Spaniſchen Monarchie gab dieſem Haus das Herzogthum Meyland gegen die Herzogthümer Lotharingen und Bar. Kaiſer Carl VI. ſchlug dem Allerchriſtlichſten König die Vereinigung dieſer beyden Herzogthümer mit ſeiner Krone für, um ihn dadurch zu entwafnen; und die beyden contrahirende Mächte wurden in den Friedenspräliminarien miteinander eins, dem Infant den Anwartungsſchein auf Toſcana zu entziehen, und ſolchen dem Herzog von Lotharingen, zu einer Schadloshaltung der Staaten, die er abtretten ſollte, zu geben.

Die Prinzen wünſchten, daß ihre Aſche mit der Aſche ihrer Voráltern mögte vermiſcht werden; aber die Liebe zu ſei-

ſeinem Namen *f*), und für ſein Vaterland verhinderten nicht, daß Franciſcus III. damaliger Herzog von Lotharingen und Bar, und gegenwärtiger Kaiſer von Teutſchland unter dem Namen Franciſcus I. dieſe beyden Herzogthümer an Stanislaus I. König von Pohlen, um nach ſeinem Tod der Krone Frankreich einverleibt zu werden, abtrat *g*), und zwar unter dem Beding, daß das Haus Lotharingen das Grosherzogthum Toſcana, nach dem Abſterben des Fürſten von Medicis, welcher damals in dem Beſitz davon war, zu einer Schadloshaltung haben ſollte.

Ob dieſes ein Opfer war, das der lotharingiſche Prinz der Ruhe von Europa bringen, oder ein Zeichen der Gefälligkeit, die er Carln VI. geben wollte, mit deſſen Erbin er ſich vermählen ſollte und in der That vermählte; oder ob ihn der Unterſcheid dieſer beyden Staaten *h*) zu dieſer Unternehmung bewog, iſt eine unnütze Ergründung. Aber es iſt nicht undienlich anzumerken, daß, ob man ſchon in dem Friedenstractat die nöthigen Masregeln ergrief, daß die dem König von Sardinien in demſelben abgetretene Staaten, nicht von dem Reich mögten abgeſondert werden, man doch die Lehenabhängigkeit, in welcher das Grosherzögthum Toſcana, in Anſehung des Reichs iſt, mit Stillſchweigen übergieng.

Es

f) Franciſcus Stephan von Lotharingen, welcher auf dem Teutſchen Kaiſerthron iſt, ſtammt von Gerhard aus Aelſaß ab, welcher im Jahre 1048. mit Lotharingen belehnt wurde.

g) Man ſehe den Friedensſchluß vom 18ten November 1738, mit den Artikeln und vorläufigen Vergleichen, welche zu demſelben geführt haben.

h) Das Grosherzogthum Toſcana iſt ein weit beträchtlicherer Staat, als das Herzogthum Lotharingen und Bar. Es liegt übrigens mit den Herzogthümern Parma und Placenz, welches die Präliminarien dem Kaiſer Carl VI. gaben, und mit den Herzogthümern Meyland und Mantua, welche man dem Haus Oeſterreich, deſſen Erbin man mit dem Herzog von Lothringen vermählen ließ, wieder gab, in einem Stück.

Es würde vielleicht auch nicht unnütz zu wiſſen seyn, daß ſich der lotharingiſche Prinz, da er ſchon die Abſicht auf den Kaiſerthron von Teutſchland hatte, bey Abtrettung ſeiner Staaten, die Gravſchaft Falkenſtein vorbehielte, die ihm, auf der Wetterauiſchen Gravenbank, Sitz und Stimme auf dem Reichstag giebt.

Nach den Ausdrücken des Friedenstractats, der dieſe Einrichtung machte, ſollte der allerchriſtlichſte König dem Herzog von Lotharingen und ſeinen Nachfolgern, die Gewährleiſtung wegen des Großherzogthums Toſcana geben. Alle Mächte, welche an dieſem Friedenswerk Antheil nehmen würden, ſollten das nämliche thun; aber die Könige von Spanien, beyder Sicilien und Sardinien, thaten bey Annehmung dieſes Tractats, ihrem Beytrittsſchreiben ſolche Clauſeln hinzu, welche die Würkung davon, in Abſicht auf ſie, einſchränkten; und dieſe drey contrahirende Mächte wurden keiner Gewährleiſtung ſchuldig erachtet.

Der Kaiſer gab die allenfalſige Belehnung *i*) des Grosherzogthums Toſcana dem Franciſcus I. vorigen Herzog von Lotharingen und Bar, und ſeinen männlichen Abkömmlingen, ohne Ende; und, in Ermangelung dieſer, dem Prinz Carl von Lotharingen, ſeinem Bruder und deſſen männlichen Abkömmlingen, ebenfalls ohne Ende; und in Abgang ihrer, den männlichen Prinzen und nächſten Erben des Hauſes Lotharingen; und wieder in Ermangelung dieſer letztern, und im Fall der gänzlichen Erlöſchung der männlichen Prinzen, den Prinzeßinnen dieſes Hauſes, alles nach dem Recht der Erſtgeburt. Dieſes ſind die eigenen Ausdrücke der Belehnung.

Bald darauf ſtarb der Großherzog *k*), und mit ihm verloſch das Haus Medicis, welchem Italien ſeine Gelehrſamkeit und ſeine Sitten zu danken hat, ſo wie ganz Europa

i) Zu Wien den 24ten Januar. 1737.
k) Den 9ten Julius 1737.

da die ſchönen Einſichten, die heut zu Tag in demſelben ausgebreitet ſind, der Regierung Ludwigs des Groſen ſchuldig iſt.

Franciſcus III. trat den Beſitz des Großherzogthums an *l*), und er iſt darauf geruhig in demſelben verblieben. Der Krieg ſelbſt, welcher vor zehen Jahren in Italien, zwiſchen den Spaniern einer Seits, und den Oeſterreichern und Piemonteſern anderer Seits, entſtunde, und nun durch den Aachner Frieden geendiget iſt, ſtöhrte, da der König von Frankreich die Könige von Spanien und Neapel gebetten hatte, nichts wider das Großherzogthum Toſcana zu unternehmen, die Ruhe dieſes ſeines Beſitzes nicht.

§. 142. Macht des Großherzogthums Toſcana.

Das Großherzogthum Toſcana beſteht aus dem alten Staat, und den neuen Erwerbungen. Der alte Staat begreift das Herzogthum Florenz und das Piſaniſche Gebiet. Die neuen Erwerbungen ſind die Herrſchaft Siena und Portoferrajo auf der Inſel Elba, Radicofano, Corgoſan-Sepolcro, Filaterra, und einige andere weniger beträchtliche Lehen.

Dieſes Land iſt mit vielen ſchönen und wohlgebauten Städten gezieret. Die anſehnlichſte unter allen iſt Florenz, welche eine groſſe Handlung von Tüchern und goldenen und ſeidenen Zeugen hat. Der Ackerbau macht die Reichthümer alle von Siena aus. Piſa, welches ehedeſſen, wegen der Handlung und Flotten, die es ausrüſtete, ſo berühmt war, iſt, ſeitdem es mit Toſcana vereiniget worden, von dieſem blühenden Zuſtand ſchlechterdings herabgefallen. Ein groſſer Theil ſeines Gebiets hat keine Einwohner, und die Stadt ſelbſt iſt nicht ſehr bevölkert. Livorno iſt ein ſehr ſchöner Seehafen, wo alle Nationen Hand-

l) Herr von Real ſchrieb im Jahre 1751.

Handlung treiben. Der Tractat vom Jahre 1738. hat, wie wir geſehen haben, feſtgeſetzt, daß es auf ewig ein freyer Hafen ſeyn ſoll.

Dieſer Staat trägt dem Suverän gegen zwölf Millionen Franzöſiſcher Münze; und dieſer Prinz unterhält 5000 -- 6000 Mann zu Friedenszeiten, er hat Vorrathskammern zu Piſa und auf der Inſel Elba, wo man alles findet, was zu Ausrüſtung einer Flotte nöthig iſt.

Toſcana iſt faſt von allen Seiten von hohen Gebürgen eingeſchloſſen, oder von dem Meere umgeben, welches den Feinden den Zugang ſchwer macht.

§. 143. Bürgerliches Recht in Toſcana.

Dieſes Großherzogthum hat ſein Landrecht, aber das Römiſche iſt ſein gemeines Recht.

XII. Abſchnitt.

Von der Regierungsverfaſſung von Parma, Piacenz und Guaſtalla.

§. 144. Stiftung des Staats von Parma und Piacenz bey dem Farneſiſchen Hauſe.

Parma und Piacenz waren von der Anzahl derer Städte, welche ſich, nach der Zerſtöhrung des Occidentaliſchen Reichs, nicht mehr allein wider die Einfälle der Longobarden beſchützen konnten, ſich als Republicken errichteten, und unter ſich einen Bund, deſſen Oberhaupt und Beſchützer der Pabſt war, machten. Die Longobarden überwanden ſie, und unſere Könige Pipinus und Carl der Große nöthigten die Longobarden, ſolche dem Heil. Stuhl, dem ſie ein Geſchenk damit machten, wieder zu geben.

Das Haupt des Farneſiſchen Hauſes war Ranutius Farneſe, General von den Truppen der Kirche *a*), unter dem Pabſt Eugen IV. Der Enkel des Ranutius wurde auf den Heil. Stuhl erhoben, und nahm den Namen Paul III. an. Dieſer Pabſt hatte, vor ſeiner Erhebung zur Päbſtlichen Würde, einen Sohn und eine Tochter zu einer Zeit erzeugt, in der Perſonen, welche zum eheloſen Stand verbunden waren, die Kinder die ſie vorher aus einer natürlichen Verbindung, die nur durch das Gewiſſen eines jeden gutgeheiſen war, erzeugt hatten, auf eine öffentliche Weiſe auferzogen. Paul III. verheurathete ſeine Tochter Conſtantia ſehr vortheilhaft an Boſo II. aus dem Hauſe Sforza, und machte ſeinen Sohn, Peter Ludwig Farneſe, zum Herzog von Caſtro und Camerino. Er nahm darauf das Herzogthum Camerino, welches im Apenniſchen Gebürg liegt und einen Theil der Mark Ancona ausmacht, davon weg; und gab ihm, an ſtatt dieſes Herzogthums, die Herzogthümer Parma und Piacenz *b*). Peter Ludwig kam darauf durch eine Verſchwörung, welche man von Carl V. angeſponnen geweſen zu ſeyn glaubte, um. Er hatte ſeinen Sohn Octavius zum Nachfolger, welcher eine natürliche Tochter dieſes Kaiſers, die berühmte Margaretha, nachmalige Statthalterin der Niederlande, heurathete.

Das Haus Farneſe war in dieſen letzten Zeiten, bis auf einen Prinzen und eine Prinzeßin, den Antonius letzten Herzog von Parma, und die Eliſabeth ſeine Nichte, die Königin von Spanien, heruntergekommen. Herzog Antonius ſtarb *c*) ohne Nachkommenſchaft; alſo erloſch das Farneſiſche Haus, nachdem es bald zwey hundert Jahre die Herzogthümer Parma und Piacenz beſeſſen hatte.

a) Im Jahre 1432.

b) Im Jahre 1545.

c) Den 20ten Januar. 1731.

§. 145. Da dieſes Haus ausgeſtorben war, gab Kaiſer Carl VI. für, das Parmeſaniſche und Piacenziſche wären Reichslehen, die er vergeben könnte, der Pabſt wendete für, dieſe Lehen ſtünden unter der Kirche, und die Königin von Spanien behauptete, ſie ſeye die Erbin derſelben. Die Anſprüche des Reichs behielten über die Anſprüche des Heil. Stuhls die Oberhand, und die Rechte der Königin von Spanien wurden angenommen.

Kaiſer Carl VI. behauptete, daß Parma und Piacenz unter dem Reich ſtünden, und gründete alte Rechte auf einige Urkunden jüngerer Jahrhunderte. Der Pabſt wendete im Gegentheil für; das Reich hätte kein Recht, weder auf Parma noch auf Piacenz, es wären Lehen der Kirche, worüber der Heil. Stuhl die Belehnung zu vergeben hätte, und kraft deren er im Beſitz wäre, am Tage des Heil. Petrus einen jährlichen Grundzins zu empfangen; und endlich hätten die Kaiſer ſeit zweyhundert Jahren keine Hoheitshandlung darinnen vorgenommen. Dieſes war wahr; aber zwey Betrachtungen machten, daß die Anſprüche des Reichs über die Päbſtlichen die Oberhand behielten. I. Hatte man den Beytritt des Kaiſers in den Umſtänden, welche ich ſchon in dem vorhergehenden Abſchnitt erkläret habe, nöthig, und man konnte ſolchen, ohne ſeine Anſprüche für rechtmäßig zu erkennen, nicht erhalten. II. Wünſchte der Spaniſche Hof, daß beſagte zwey Herzogthümer an einen Sohn der Königin kommen mögten, und man war in Anſehung der Schwürigkeiten, die der Päbſtliche Hof wegen der Bull de non infeudando und wegen des Eides der Cardinäle machte, welche beyde Stücke nicht hoffen lieſſen, daß dieſer Hof von dem Vorſatz, dieſe beyden Herzogthümer mit der Kirche zu vereinigen, abſehen würde, darinnen verhindert. Der Tractat des

vier-

vierfachen Bündniſſes beſtätigte, oder ſrichtete die Oberlehenherrſchaft des Reichs auf, und verſicherte, im Fall das Farneſiſche Haus ohne männliche Erben verſterben würde, dem Don Carlos die Succeßion auf das Parmeſaniſche und Piacenziſche.

§. 146. Der Infant Don Carlos erhält die Belehnung und regiert zu Parma und Piacenz.

Der Infant von Spanien erhielt zu gleicher Zeit, mit der Belehnung über das Großherzogthum Toſcana, anch die Belehnung über Parma und Piacenz, zu Folge der Unterhandlungen und Tractaten, von denen ich ſchon Rechenſchaft gegeben habe, da ich von dem, was Toſcana betrift, redete.

Man muß ſich an dieſem Ort auch an dasjenige erinnern, was ich, in dem vorhergehenden Abſchnitt, von der Einführung der 6000. Spanier, in die feſten Plätze von Toſcana, Parma und Piacenz zur Verſicherung der Würkung der allenfallſigen Belehnung, welche dem Infanten von Spanien zugeſtanden worden war, geſagt habe.

Alle dieſe Tractaten wurden vollzogen. Nach dem Tod Antonius Farneſe letzten Herzogs von Parma aus dieſem Haus, wurden die Spaniſchen Truppen in Parma und Piacenz aufgenommen, und der Infant Herzog ſetzte ſich in den Beſitz dieſer beyden Herzogthümer.

§. 147. Erhaltungshandlungen der Rechte der Kirchen; Verletzungen, die ſie durch die Veränderungen, die der neue Prinz machte, erlitten haben; und die Anſprüche dieſes Prinzens auf Caſtro und Ronciglione.

Der Päbſtliche Hof unternahm einige Handlungen, die Gültigkeit ſeiner Anſprüche zu erhalten.

Innocenz XIII. that zu Cammerich wider die allenfalſige Belehnung, welche der Kaiſer dem Infanten gegeben hatte, eine feyerliche Proteſtation *d*).

Clemens XII. welcher damals auf dem päbſtlichem Stuhl war, ließ bey dem Abſterben des letzten Herzogs, durch einen Apoſtoliſchen Commiſſar, von den Herzogthümern Parma und Piacenz Beſitz nehmen. Der Kaiſer hatte ſie ſchon im Namen des Reichs beſetzt, um ſie ſeinem Vaſallen, dem Don Carlos, zu erhalten. Die Vormünder dieſes Infanten von Spanien nahmen, im Namen dieſes jungen Prinzen, Beſitz davon *e*), und der nämliche Apoſtoliſche Commiſſar machte ſogleich *f*) im Namen des Pabſtes eine Proteſtation zu Erhaltung der Gerechtſame der Kirche, von welcher er behauptete, daß ihr dieſe beyde Herzogthümer heimgefallen wären.

Dieſer Commiſſar des Päbſtlichen Hofs **erklärte alle** bey der Beſitznehmung des Prinzens Don Carlos vorhergegangene und nachfolgende **Handlungen** und die Beſitznehmung ſelbſt, für **nichtig, ungültig, ungerecht, unkräftig, widerrechtlich und mißbräuchlich**, er be-

d) Dieſe Proteſtation vom Monat März 1723. iſt von Johann Chriſtian Lünig in dem erſten Bande der diplomatiſchen Sammlung von Italien angeführt.

e) Den 29ten Decemb. 1731.

f) Den 30ten Decemb. 1731.

behielte dem Heil. Stuhl für, dasjenige ſelbſt zu verordnen, was er für dienlich erachten würde, in ſo ferne es das Intereſſe der Kirche und dieſer Herzogthümer erfordern würde: Ausdrücke, welche genugſam zu erkennen gaben, daß nur die Macht des Königs von Spanien und des Kaiſers den Hof zu Rom nöthigten, es bey dieſer Proteſtation bewenden zu laſſen.

Der Pabſt, der ſich in die Zeit richtete, ſchickte den Prinzen von Forano Strozzi ab g), den Infant wegen ſeiner Ankunft in Italien zu bewillkommen. Er ſchrieb ihm einen von Gewogenheitsverſicherungen angefüllten Brief, und gab ihm bey der Ueberſchrift nur den Titel eines Infanten. Dieſer Prinz antwortete auf eine dem päbſtlichen Brief zuſtändige Art; alleine er wollte ihn zu gleicher Zeit fühlen laſſen, daß er die Sorgfalt, deren ſich der Pabſt darinnen bedient hatte, daß er ihm den Titel eines Herzogs von Parma und Piacenz nicht gegeben, wahrgenommen hätte. Er ſah auch gern, daß der Päbſtliche Hof keinen Augenblick zweifeln möchte, daß dieſer Prinz, dem man wegen der zwey im Beſitz habenden Suveränitäten allerley Händel zu machen ſchien, entſchloſſen ſey, mit denſelben die Staaten von Caſtro und Ronciglione zu vereinigen. Dieſem gedoppelten Vorſatz nachzukommen, verlängerte der Infant, wider die Gewonheit, die Unterſchrift ſeines Namens, mit ſeinen Titeln: **Infant von Spanien, Großfürſt von Toſcana, Herzog von Parma, Piacenz und Caſtro, Grav von Ronciglione.**

Dieſes Herzogthum Caſtro und die Gravſchaft Ronciglione machen einen kleinen Staat aus, an den Thoren von Rom, auf der Küſte des Toſcaniſchen Meeres, zwiſchen dem Erbtheil des Heil. Petrus, Siena und Orvieto; und man muß verſtehen, worauf die Anſprüche gegründet ſind, die die Herzoge von Parma auf daſſelbige haben.

Nn 4 Das

g) Im Monat April 1732.

Das Herzogthum Caſtro und die Herzogthümer Parma und Piacenz, mit welchen, wie ich ſchon geſagt habe, Peter Ludwig Farneſe vom Pabſt Paul III. ſeinem Vater beliehen war, wurden von ſeinen Nachfolgern beſeſſen, bis Pabſt Urbanus VIII. dem Herzog Odoard unter ziemlich nichtigen Vorwand das Herzogthum Caſtro mit Gewalt entrieß *h*). Dieſer Einfall gab Gelegenheit zu einem Krieg, welcher ſich mit der Wiedererſetzung dieſes Herzogthums endigte *i*). Der Herzog von Parma behielt es nicht lange. Es war ausgemacht, daß er dem Monti Pietatis eine Schuld bezahlen ſollte, für welche dieſes Herzogthum verpfändet war. Herzog Ranutius II. ein Sohn und Nachfolger des Odoards, hatte mit Innocenz X., wegen eines Möniches, den der Pabſt zu dem erledigten Bißthum von Caſtro ernennte, und der dem Herzog nicht angenehm war, eine Streitigkeit. Der Mönich wurde, da er von ſeinem Bißthum Beſitz nehmen wollte, umgebracht. Der Pabſt glaubte, oder wollte glaubend machen, der Herzog oder Gaufridy, ſein erſter Miniſter, wäre der Urheber dieſes Mords; er ſuchte Mittel, ſich zu rächen, und er fand ſolche ohne Mühe. Da er wuſte, daß der Herzog auſer Stand war, die Montiſten zu bezahlen, deren Forderung ſich auf mehr denn anderthalb Millionen belief; ſo ließ er ſich von dieſen Leuten, deren Credit er zu beſchützen verbunden iſt, gewiſſe Bittſchriften überreichen. Er drang in den Herzog ohne alle Behutſamkeit, und auf die Erklärung, die dieſer Prinz that, daß er nicht vermögend wäre zu bezahlen, wurde das Herzogthum eingezogen, für vereiniget mit dem Heil. Stuhl erklärt, und zur Päbſtlichen Cammer geſchlagen *k*). Die Stadt wurde geſchleift und das Bißthum nach Aquapendente verlegt. Die Sachen blieben in dieſem Zuſtand bis auf die Begebenheit der Corſen, welche dem Franzöſiſchen Botſchafter, Herzog von Crequy, die der ganzen Welt bekann-

h) Im Jahre 1641.

i) Im Jahre 1646.

k) Im Jahre 1649.

kannte Beſchimpfung anthaten *l*). Der Herzog von Parma, welcher den allerchriſtlichſten König um Schutz angeruffen hatte, wurde mit in dem, wegen dieſer Beſchimpfung zwiſchen Ludwig XIV. und Alexander VII. *m*) geſchloſſenem Piſaniſchen Tractat, begriffen. Hier ſind die zwey Artikel dieſes Tractats, welche das Farneſiſche Haus angiengen.

„ Um Ihro Allerchriſtlichſten Majeſtät ihre väterli-
„ che Zuneigung zu erkennen zu geben, und in Betracht
„ deſſen, was durch gegenwärtigen Tractat ausgemacht
„ und feſtgeſetzt ſeyn wird, werden Ihro Päbſtliche Hei-
„ ligkeit, ſo gleich nach Unterzeichnung dieſes Tractats,
„ mit Berathſchlagung und Uebereinſtimmung des Heili-
„ gen Raths, die Staaten von Caſtro und Ronciglione,
„ ſammt allen dem, was mit denſelben verbunden iſt, ih-
„ nen zugehört, und von denſelben abhängt, wieder von der
„ Cammer abſondern, das iſt, die Einziehung derſelben
„ an die Päbſtliche Cammer aufheben und vernichten:
„ Ihro Heiligkeit werden zu gleicher Zeit dem Herrn Her-
„ zog von Parma eine Friſt von acht Jahren, derjenigen
„ gemäs, die ihm ſchon in dem vorhergangenen, zwiſchen
„ der Hochwürdig Apoſtoliſchen Cammer und ihm errich-
„ teten Vergleich, zugeſtanden worden iſt, bewilligen, in
„ welcher Zeit er, durch würkliche Wiedererſtattung und
„ Bezahlung einer Million ſechs hundert und neun und
„ zwanzig tauſend ſieben hundert und funfzig Thaler, wel-
„ che die Apoſtoliſche Cammer, nach beſagtem Contract,
„ zu fordern hat, dieſe ſeine Staaten wird wieder an ſich
„ ziehen und einlöſen können: Sie werden noch überdie-
„ ſes, dem König zu gefallen, beſagtem Herrn Herzog
„ die Befugniß ertheilen, dieſe Loskaufung vorzunehmen,
„ und beſagte Summa in zwey verſchiedenen Zahlungen
„ zu entrichten; ſo, daß, wenn er eine davon wird abge-

l) Im Jahr 1654.

m) Den 12ten Febr. 1664. Man ſehe des Abts Regnier des Marais Geſchichte des Franzöſiſchen Hofs bey Gelegenheit der Begebenheit der Corſen.

„ tragen haben, die Hälfte beſagter Staaten für einge-
„ löſt angeſehen werden ſoll, er den Beſitz derſelben an-
„ tretten und ihrer auf eine freye Art ſoll genieſen kön-
„ nen; die andere Hälfte aber in der Gewalt der apoſto-
„ liſchen Cammer, bis zur Bezahlung des Ueberreſtes, ver-
„ bleiben ſoll. Und damit die Abtheilung, welche von be-
„ ſagten Staaten in zwey gleiche Stücke geſchehen ſoll,
„ auf das eheſte in zwey Monaten, von dem Tag der Ge-
„ nehmigung des gegenwärtigen Tractats an zu rechnen,
„ befolget werde; haben die Partheyen wegen Markſcheider
„ miteinander übereinzukommen, dieſe Theilung mit beider-
„ ſeitigen Wohlgefallen zu errichten und die Anhänge und Zu-
„ behörde eines jeden Theils dieſer Staaten zu beſtimmen,
„ beſagtem Herrn Herzog aber ſoll die Wahl frey ſtehen,
„ denjenigen Theil, der ihm gefällig ſeyn wird, einzulö-
„ ſen; und wenn ſich die Markſcheider in ſechs Monaten,
„ nach ihrer Beruffung hierzu, nicht miteinander verſte-
„ hen ſollten, ſo ſoll in dieſem Falle beſagter Herr Herzog
„ die Abtheilung von erwehnten Staaten in zwey gleiche
„ Stücke ſelbſt einzurichten vermögend ſeyn, und es ſoll,
„ wenn dieſes geſchehen iſt, alsdenn der Cammer zukom-
„ men, dem Herrn Herzog denjenigen Theil, den er durch
„ Bezahlung der Hälfte von beregter Summa zu erſt ein-
„ löſen ſoll, vorzuſchreiben; der andere Theil ſoll in der
„ Gewalt der Cammer, bis er den Ueberreſt von beſagter
„ Summa, in der ihm zugeſtandenen Zeit wird abgetra-
„ gen haben, verbleiben: wenn aber beſagter Herr Her-
„ zog dieſe Theilung nicht ſelbſt unternehmen, noch dieſen
„ Vorſchlag annehmen will; ſo ſoll die Cammer in dieſem
„ Fall die Theilung vollziehen, und es ſoll bey beſagtem
„ Herrn Herzog ſtehen, denjenigen davon zu wählen, den
„ er zuerſt einlöſen will; er ſoll, in zwey Jahren ſich zu
„ erklären, gehalten ſeyn, ob er ſich ſelbſt zur Theilung
„ verſtehen, oder ſolche der Cammer überlaſſen will.“

XV. „ Nachdem beſagte Bevollmächtigte auch in
„ Erwägung gezogen haben, daß allezeit die Willensmei-
„ nung

„ nung Ihrer Allerchriſtlichſten Majeſtät geweſen iſt, daß
„ die Abſonderung der Staaten von Caſtro von der Päbſt-
„ lichen Cammer, zugleich mit der Bewilligung der neuen
„ Friſt, zu einer Grundlage eines jeden zu errichtenden
„ Vergleichs dienen mögte, und daß gleichfalls in dieſem
„ Piſaniſchen Tractat die Willensmeinung beſagter Ihrer
„ Majeſtät iſt, den Pabſt und den Heil. Stuhl in den Be-
„ ſitz der Stadt Avignon und der Grafſchaft Venaißin zu
„ ſetzen; ſo erklären ſie zu weit gröſſerer Verſtändniß be-
„ ſagter Sachen, daß ſie miteinander übereingekommen
„ ſind, daß die Abſonderung der Staaten von Caſtro, wie
„ auch die Bewilligung der neuen Friſt, auf die, in
„ dem erſten Artickel ausgemachte, und zugeſtandene
„ Art, und noch vor der Auswechſelung und Empfang-
„ nehmung der beiderſeitigen Genehmigungen, vor ſich ge-
„ hen ſoll, und wird der Allerchriſtlichſte König gleichfalls
„ den Pabſt und den Heil. Apoſtoliſchen Stuhl in den Be-
„ ſitz der Stadt Avignon und der Grafſchaft Venaißin ſe-
„ tzen, nach der in dem XIV. Artickel feſtgeſetzten Form,
„ und ſogleich, wenn der Päbſtliche Botſchafter bey
„ Ihro Majeſtät vorgelaſſen worden ſeyn wird.“

Der Pabſt beſtättigte dieſen Tractat bey öffentlichem Conſiſtorio *n*), auf eine feyerliche Weiſe, und verſprach die Befolgung deſſelben in den ſtärkſten Ausdrücken. Er wurde gleichfalls auch von dem Allerchriſtlichſten König beſtättiget *o*). Auſer dieſen allgemeinen Genehmhaltungen und Beſtätigungen, machte der Pabſt noch eine beſondere von dem Iten und XVten Artickel, zu deren Befolgung er, mit Gutachten des Heil. Raths *p*), das Herzogthum Caſtro und Ronciglione aus der vorhergemachten Einverleibung deſſelben mit der Apoſtoliſchen Cammer, zog *q*), daſ-
ſelbe

n) Den 18ten Febr. 1664.

o) Den 1ten März 1664.

p) In dem Conſiſtorio, welches den 18ten Febr. 1664. gehalten würde.

q) Kraft eines Decrets und einer Bull vom 24 Januar. 1660.

ſelbe ſamt allen dem, was mit ihm verbunden iſt, ihm zugehört und von ihm abhängt, von der Cammer abſonderte, und dem Herrn Herzog von Parma und ſeinen Nachfolgern die Friſt von acht Jahren, ſolches um den nämlichen Preiß, um den es verkauft worden war r), wieder in zwey Zahlungen loszukaufen, zugeſtunde.

Zwey hiezu ernennte und von dem Pabſt mit einer beſonderen Vollmacht verſehene Markſcheider, deren einen der Herzog von Parma, den andern aber die Apoſtoliſche Cammer erwählt hatte, theileten das Herzogthum in zwey gleiche Stücke; und nach drey Jahren that der Herzog von Parma den würklichen Antrag, und legte die erſte von den beyden zu machen habenden Zahlungen nieder; er wiederholte ſeinen Antrag, und erneuerte zu verſchiedenen Zeiten ſein Geſuch, ohne jemals zu dem Beſitz ſeines eingezogenen Staats gelangen zu können, und ohne daß die Vorſtellungen des Franzöſiſchen Botſchafters die Befolgung des Tractats von Piſa, weder unter dem Pabſt Alexander VII. noch unter Clemens IX. noch endlich unter Clemens X. unter Innocenz XI. Alexander VIII. und Innocenz XII. hätten bewürken können, wie es aus dem Verfahren von allerley Art, und aus den gerichtlich s) wiederholten Proteſtationen in verſchiedenen Friedensſchlüſſen erhellet. Der Herzog von Parma ſchickte vergebens den Marquis de la Roſa nach Ryswich, und den Graven von St. Severin von Arragon nach Utrecht und Cammerich, um die Wiedererſetzung von Caſtro und Ronciglione anzuhalten. Man hat geſehen, daß Don Carlos, da er Herzog von Parma geworden, dieſe beyde Lehen nicht aus dem Geſicht verlohr; und es iſt noch zu wiſſen übrig, was Don Philipp, ſein Bruder und Nachfolger, thun wird, und ob ein Herzog von Parma von einer ſo hohen Geburt, und welcher mit drey großen Monarchen ſo nahe verwandt iſt, lange Zeit die

r) den 19ten December 1649.

s) den 25ten Febr. 1673, den 14ten Auguſt 1690, und den 24ten October 1691.

die traurige Perſon eines Prinzen vorſtellen wird, welcher um die Zuruckgabe desjenigen bittet, was man ihm ungerechter Weiſe vorenthält.

§. 148. Der Infant Don Carlos erklärt ſich ſelbſt für majorenn und regiert ſeine Staaten ohne einige Unterwürfigkeit von dem teutſchen Reich.

Gleich zu Anfang des 1732ten Jahres, verordnete die verwittibte Herzogin Dorothea, welche dem Infant Don Carlos, den der König ſein Vater aus ſeiner väterlichen Gewalt gelaſſen hatte, von dem Kaiſer zur Vormünderin war gegeben worden, in der Eigenſchaft einer Regentin von Parma und Piacenz, allen Notarien dieſer beiden Herzogthümer, ſich künftighin in ihren Acten der gewöhnlichen Clauſel: **im Jahre des Pabſtums des regierenden Pabſtes**, nicht mehr zu bedienen, und an deſſen ſtatt **im Jahre der Regierung Carls** VI. zu ſetzen.

Man hat aus dem, was ich von Toscana geſagt habe, geſehen, daß der Saame der Zwitracht an dem war, zwiſchen dem Kaiſer und dem Infant Don Carlos auszubrechen. Bald darauf trat der König von Spanien dem Krieg, den Frankreich dem Kaiſer erklärt hatte, bey, und ließ ſeine Truppen nach Italien gehen. Bey dieſen Umſtänden machte der Infant ein Gebot *t*), welches der Souveränität des Kaiſers zur offenbaren Verletzung gereichte. Dieſer Prinz ſagte darinnen, daß er, **aus Gottes Gnaden**, über die Staaten von Parma und Piacenz regiere; daß er ſeine Großmutter, die Herzogin Dorothea, bisher als ſeine Vormünderin **blos durch den Willen ſeines Vaters** angeſehen habe, ob er ſchon verſichert geweſen wäre, daß es ein beſtändiges Herkommen des beträchtlichſten Theils von Europa und vorzüglich von Italien ſey, daß ſich die Prinzen in dem vierzehenden Jahr ihres Alters

t) den 14ten December 1733.

ters für majorenn halten. Er will, daß dieſes Herkommen in der Nachfolge ſeiner Staaten ohne Ausnahm wäre beobachtet worden, dem ohngeachtet hält er für dienlich, das, was ſeine Vormünderin vorgenommen hatte, zu genehmigen, er erklärt ſich majorenn, für fähig ſeine Staaten unabhängig und ohne Unterwürfigkeit zu regieren, und befiehlt ſeinen Völkern, künftighin ſeine und ſeiner Miniſter Befehle anzunehmen.

§. 149. Er verläſt den Beſitz von Parma und Piacenz, und die Nachfolge auf Florenz, um über die beyden Sicilien zu regieren.

Die Regierung des Don Carlos zu Parma und Piacenz war von keiner langen Dauer. Er verließ den Beſitz dieſer Herzogthümer und die Nachfolge auf das Großherzogthum Florenz, um den Präliminarien, die zu dem Friedensſchluß vom Jahre 1738. leiteten, deſſen Inhalt ich ſchon in dem vorhergehenden Abſchnitt erklärt habe, zu Folge, über die beyden Sicilien zu herrſchen.

§. 150. Das Haus Oeſterreich tritt den Beſitz von Parma und Piacenz an.

Kaiſer Carl VI. nahm alſo Parma und Piacenz in Beſitz; und nach ſeinem Ableben regierte Maria Thereſia von Oeſterreich, ſeine Tochter und Erbin, darinnen; aber der Friedensſchluß, welcher den letzten Krieg endigte, hat nunmehr dieſen beyden Herzogthümern einen neuen Herrn gegeben.

§. 151. Der Infant Don Philipp, ein Bruder des Königes beyder Sicilien, tritt die Nachfolge dieſer beyden Herzogthümer an, und vereiniget Guaſtalla mit ihnen.

Der Krieg, welchen die Nachfolge dieſes Kaiſers veranlaſſet hatte, iſt nunmehr geendiget, und der Friede hat

hat Parma, Piacenz und Guaſtalla wieder unter die Botmäßigkeit des Hauſes Frankreich gebracht. Man muß die Artikel der Tractaten leſen, die ich hier abſchreibe:

„Die Herzogthümer Parma, Piacenz und Guaſtalla, ſollen dem Durchlauchtigſten Infant Don Philipp, ihm ſtatt einer Verſorgung zu dienen, abgetretten werden, mit dem Ruckfallsrecht an gegenwärtigen Beſitzer, nachdem, wenn Seine Majeſtät der König beyder Sicilien zur Spaniſchen Krone wird gelangt ſeyn, ſo wir auch in dem Fall, wenn der Durchlauchtigſte Infant ohne Nachkommenſchaft verſterben ſollte *u*).

„In Betracht der Wiedergebungen, welche Seine Allerchriſtlichſte Majeſtät und Seine Catholiſche Majeſtät, durch gegenwärtigen Tractat, ſo wohl an Ihro Majeſtät die Kaiſerin Königin von Ungarn, als an Seine Majeſtät den König von Sardinien thun, ſollen die Herzogthümer Parma, Piacenz und Guaſtalla in Zukunft dem Durchlauchtigſten Infant Don Philipp, um von ihm und ſeinen aus rechtmäßiger Ehe erzeugten männlichen Nachkommen, auf eben die Weiſe und in eben dem Umfang beſeſſen zu werden, angehören, wie ſolche die gegenwärtigen Beſitzer derſelben beſeſſen haben, oder beſeſſen haben ſollten; der beſagte Durchlauchtigſte Infant, oder ſeine männliche Nachkommen ſollen dieſer drey Herzogthümer, nach und unter den Bedingnißen, die in den Abtrettungsacten der Kaiſerin Königin von Ungarn und Böhmen, und des Königes von Sardinien *x*) ausgedruckt worden ſind, genieſſen.

Die

u) Der IV. Artikel der Präliminarien, die zu Aachen den 30. April 1748. unterzeichnet worden ſind.

x) Der IV. Artikel des Endtractats vom 18ten Octobr. 1748.

Die Königin von Ungarn und der König von Sardinien behalten ſich, die eine wie der andere, in dieſen Abtrettungsacten, auf eine ſehr ſchickliche Art, das Rückfallsrecht für, ein jeder von demjenigen, was er abtritt, in den beyden durch die Präliminarien ausgedruckten Fällen, nemlich in dem Fall, wenn der König beyder Sicilien **zur Crone von Spanien gelangt ſeyn wird**, und im Fall der Infant **ohne Prinzen** verſterben ſollte.

§. 152. Anſprüche der Kirche auf die Lehenbarkeit von Parma und Piacenz, welche dem Reich zugeeignet, von dem Infant Don Philipp aber ſo wohl dem Reich als der Kirche ſtreitig gemacht werden.

Die Anſprüche, welche der heil. Stuhl auf die Lehnbarkeit von Parma und Piacenz hat, müſſen hier abgehandelt werden; und ich werde es dadurch thun, daß ich dasjenige erzehle, was ein teutſcher Rechtsgelehrter, der die Gerechtſame des Reichs vertheidigte, davon geſagt hat.

Es iſt ungezweifelt (ſagt dieſer Rechtsgelehrte) daß Carl der Große zu eben der Zeit, da er das Königreich, die Lombardie beſaß, Parma und Piacenz unter ſeiner Botmäßigkeit hatte; aber lange Zeit hernach, als dieſer Kaiſer den Päbſten Romagna und das Exarchat von Ravenna gegeben hatte, gaben ſolche erſt für, Parma und Piacenz macheten einen Theil dieſer Schenkung aus. Dieſer Anſpruch fällt von ſelbſt durch das eigene Teſtament Carls des Großen weg, in welchem er ſeinem Sohn die ganze Gerichtbarkeit dieſer beyden Städte vermacht. Die Päbſte haben auch fürgewendet, daß ſie Ludwig der Fromme in einer anderen Schenkung, die er dem heil. Stul machte, begriffen hätte; aber der Schenkungsbrief erinnert nichts hievon; und verſchiedene Urkunden des Kaiſers Lotharius, des Sohns dieſes Prinzens, enthalten, daß das Bißthum Piacenz und die Stadt dieſes Namens unter ſeinem beſonderen Schutz waren. Der Päbſtliche Hof behauptet,

hauptet, daß dieſe Staaten vor Alters einen Theil von Aemilien, womit der Kaiſer Otho den Päbſtlichen Stul beſchenkte, ausgemacht hätten; allein alle Geſchichtſchreiber erzehlen, Aemilien hätte ſo gar zur Zeit der Longobarden, nichts als Romagnien mit einem ſehr kleinen Theil der Cispadaniſchen Lombardie in ſich begriffen. Seit dieſen fürgegebenen Schenkungen, haben die Kaiſer niemals ihre unmittelbare Landesherrlichkeit aus dem Geſicht verlohren, auſſer in ſo unruhigen Zeiten, wie diejenigen waren, da ſich Ludwig von Bayern und Friederich von Oeſterreich einander die teutſche Kaiſerkrone ſtreitig machten, und während welchen Johann XXII. Gelegenheit fand, die Einwohner von Piacenz zu verbinden, daß ſie ihm das Verſprechen thaten, ſich der Herrſchaft des heil. Stuls zu unterwerfen; allein Ludwig von Bayern brachte es in der Folge dahin, daß er die Sachen wieder in den erſten Zuſtand ſetzte. Der Päbſtliche Hof gibt für, daß im Jahre 1520. zwiſchen Carl V. und Leo X. wider Franciſcus I. König von Frankreich ein Tractat wäre errichtet worden, in welchem man ausgemacht hätte, daß, wenn das Schickſal der Waffen dem Carl wider dieſen Monarchen günſtig ſeyn ſollte, Parma und Piacenz dem heil. Stul ſollten überlaſſen werden: da nun der Ausgang in der That dem Carl vortheilhaft geweſen wäre, ſo hätte der Vertrag befolget werden ſollen; aber der Hof zu Wien läugnet, daß ein ſolcher Tractat vorhanden geweſen iſt. Nichts deſtoweniger geſteht er zu, daß, nachdem die Franzöſiſchen Völker Italien geräumt hätten, der Pabſt, kraft dieſes vermeintlichen Vergleichs, den Peter Aloyſe Farneſe mit dieſen beyden Staaten, im Jahre 1546. beliehen hätte. Aber der Kaiſer ſchlug die Beſtätigung dieſer Belehnung ab, da er ſich von den Staaten Meiſter gemacht hatte, und ließ ſogar von Piacenz, nach dem Tod des Peter Farneſe, Beſitz nehmen. Der Pabſt erhielte ſich in dem Beſitz des Herzogthums Parma: er verſagte dem Octavius Farneſe, dem Sohn dieſes letztern, den Eingang in daſſelbe ſtandhaft, welcher auch nicht eher, als nach dem Ableben des Pabſtes zu dem

Beſitz davon gelangen konnte. Die heftigen Bannbedrohungen, welche Julius III. der Nachfolger des Leo X. wider den Octavius bekannt machen ließ, in welchen er ihn, wegen begangener Untreue gegen den heil. Stul ſeiner Lehen für verluſtiget erklärte, und der Krieg, welcher ſich zwiſchen Franciſcus I. und Carl V. anzündete, gaben dem Prinzen Farneſe Gelegenheit an die Hand, die Gnade des Kaiſers wieder zu gewinnen, welcher ihm den Beſitz des Herzogthums Parma beſtättigte, und demſelben noch Piacenz, ob er ſchon vorher ſeinen Sohn Philipp II. damit beliehen hatte, unter dem Beding beyfügte, daß Octavius dieſe beyde Staaten, als ſein Afterlehen von dem Herzogthum Meyland innen haben ſollte. Der Pabſt ließ neue Bannbedrohungen verkündigen, aber ſie dienten zu nichts, als dem Herzog ſeinen Beſitz nur deſtomehr zu befeſtigen. Sie wurden mit mehreren Würkungen wider Odoard, einen der Nachfolger des Octavius, erneuert, welcher ſeine Staaten zu verlaſſen genöthiget wurde, und nur vermöge eines Friedenstractats, der unter Vermittelung des Königes von Frankreich, im Jahre 1644. geſchloſſen wurde, wieder zu denſelben gelangen konnte. Der Kaiſer Leopold gab in dem Jahre 1696. die Belehnung davon dem Franciſcus Farneſe, dem letzten Herzog von Parma aus ſeinem Haus. Unter dieſem letzten Herzog lies Clemens XI. eine Menge Proteſtationen wider den nemlichen Kaiſer bekannt machen, welche unter der Regierung Joſephs, ſeines Sohnes, noch weit heftiger wurden; der Pabſt bedrohete ihn ſogar mit Bann und Krieg, wenn er die Herrſchaften des heil. Stuls länger innen haben würde. Dieſer Prinz erklärte ſeiner Seits alles, was der Pabſt herausgegeben hatte, für nichtig, und ließ im Jahre 1709. ſeine Truppen in den Kirchenſtaat einrucken, welche den Pabſt zu einem Vergleich nöthigten, in dem ausgemacht wurde, daß dieſe Unterſuchung durch Schiedsrichter beygelegt werden ſollte. Es wurde aber dieſer Vergleich nicht in Erfüllung gebracht.

Bey

Bey der letzten Aachner Friedensunterhandlung übergab der Biſchof von Hippone, von Seiten des Pabſtes, den bevollmächtigten Miniſtern eine Proteſtation, welche enthielte, daß keine Gewalt die Gerechtſame des heil. Stuls, auf die Herzogthümer Parma und Piacenz, umſtoſſen könnte; daß der heil. Stul, ſeit zwey Jahrhunderten, in dem Beſitz dieſer Staaten geweſen wäre; daß dieſer Beſitz durch das Stillſchweigen des Reichs, des Kaiſers, und aller Mächte von Europa ſeye gebilliget worden; daß er, obſchon durch eine ſo lange Präſcription befeſtiget, doch auf dem, zu London im Jahre 1718. gehaltenen Congreß, wäre angegriffen worden; daß die Verordnung dieſes Londnertractats in dem Sevilliſchen, Wiener und Cammerichiſchen Tractat, ſo wie in verſchiedenen anderen, öffentlichen und beſonderen Acten, wäre beſtättiget worden; daß der Pabſt Clemens XI. Innocenz XIII. Benedict XIII. und Clemens XII. ſchon proteſtirt hätten, und daß der regierende Pabſt zu Erhaltung der Gerechtſame des heil. Stuls proteſtire.

Der Infant Don Carlos erkannte, wie wir geſehen haben, weder die Lehenherrſchaft der Kirche, noch die Lehenherrſchaft des Reichs; und der Infant Don Philipp erkannte eben ſo wenig eine oder die andere. Der Pabſt hatte dieſem Prinzen vergebens angelegen, die Belehnung von dem heil. Stul zu empfangen, und der Käiſer erſuchte ihn eben ſo vergeblich, ſie von dem Reich anzunehmen. Der Infant ließ dem Wienerhof antworten, daß in dem VII. Artikel des Aachnertractats, zufolge deſſen er die drey Herzogthümer, Parma, Piacenz und Guaſtalla beſäße, nicht die geringſte Meldung von dieſer Belehnung enthalten wäre; und dieſer Prinz erklärte, daß er die drey Herzogthümer, blos auf dem Fuß unabhängiger Staaten, mit Beybehaltung des Ruckfallsrecht, welches in dem nemlichen VII. Artikel wäre feſtgeſetzt worden, angenommen hätte.

§. 153. Anſprüche des Hauſes Gonzaga auf Mantua und Guaſtalla.

Sigismund von Gonzaga, ein Abkömmling des Johannes und Bruder des Franciſcus letzten Herzogs von Mantua, war als der nächſte Agnat mit Recht der Erbe von Mantua, und von den Lehen Sabionetta, Bozzolo und Novellara und folglich auch von Guaſtalla. Das Haus Oeſterreich machte ſich in dem Badnerfrieden verbindlich, dem damaligen Herzog von Guaſtalla, in Anſehung ſeiner Anſprüche auf das Mantuaniſche, Gerechtigkeit wiederfahren zu laſſen. Seine Gerechtſame wurden, in den auf dem Cammerichiſchen Congreß gemachten Forderungen von Spanien, beybehalten; und der Endtractat von Wien vom Jahre 1738. enthält, daß das Haus Gonzaga **ſchadlos gehalten werden ſollte, wenn es nicht ſchon wäre.** Der Wienerhof ließ dem Herzog von Guaſtalla nicht nur keine Gerechtigkeit wiederfahren, ſondern nahm ſogar, da der Herzog verſtorben war, das Herzogthum in Beſitz, und gegenwärtig waltet man über ſolches zum Beſten des Infant Don Philipps.

Wird dieſer Hof wohl ſagen, daß die Herzogthümer Mantua und Guaſtalla offen waren? Dieſes Vorgeben würde zweyer Urſachen wegen übel gegründet ſeyn. Erſtlich, weil Simon von Gonzaga damit hätte ſollen beliehen werden; und weil noch verſchiedene andere Prinzen aus dieſem Haus vorhanden ſind, welche rechtmäßige Erben aller derer Herrſchaften waren, welche ehedeſſen unter die verſchiedenen aus dieſem Haus herfürgeſproßten Zweige vertheilt geweſen waren. Zweytens, weil dieſe beyde Lehen, wenn man auch annimmt, daß ſie offen waren, (nicht mit dem Haus Oeſterreich, ſondern mit **dem Teutſchen Reich) für ſeinen Unterhalt, für den Unterhalt des Kaiſers, und der Kaiſer ſeiner Nachfolger hätten ſollen vereiniget werden** *y*). Dem mag nun ſeyn,

y) Man ſehe den VII. Artikel der Wahlcapitulation Kaiſer Carl VII. und des regierenden Kaiſers.

ſeyn, wie ihm will, ſo wurde das Herzogthum Guaſtalla von Joſeph Maria von Gonzaga zuletzt beſeſſen. Und es wurde bey dem Abſterben dieſes letzten Herzogs von Guaſtalla z), zufolge eines Reichshofrathsdecret a) mit Mantua vereiniget, welches verordnete, daß es als ein altes Zubehör von Mantua mit demſelben ſollte verbunden werden, und nun iſt es gegenwärtig mit den Herzogthümern Parma und Piacenz, unter dem Scepter des Infant Don Philipps, vereiniget.

Wenn man nur die Gerechtigkeit zu Rathe ziehet, ſo iſt der Anſpruch des Prinz Ludwigs von Caſtiglione unwiderſprechlich. Joſeph Maria von Gonzaga, Herzog von Guaſtalla, ſtarb den 16ten Auguſt 1746; er war den 20ten April 1690. gebohren und 56 Jahr 3 Monate und 26 Tage alt geworden. Er war ein Sohn Vincents des VI. Herzogs von Guaſtalla, und regierte ſeit dem 29ten April 1729; da er ſeinem Bruder Antonius Ferdinand, welcher ohne Erben verſtarb, in der Regierung nachfolgete. Er hatte ſich mit Maria Eleonora von Holſtein-Wiſenburg vermählt, mit der er keine Kinder erzeugte, ſo daß dieſe Linie des Hauſes Gonzaga mit ihm erloſch. Schon vor dreyzehen Jahren hatte die Herzogin, die Gemahlin dieſes Prinzens, die Regierung des Landes wegen des betrübten Umſtandes, über ſich genommen, in dem ſich der Herzog befand, welcher auſſer Stand war, ſich einiger Angelegenheiten zu unterziehen, und welcher keine Ausfertigung unterſchrieb. Der Verſtand dieſes Prinzens hatte in den letzten Jahren ſeines Lebens dermaſſen abgenommen, daß man ihn gar nicht mehr öffentlich ſahe, und daß er mit einigen Bedienten in einem Flügel ſeines Palaſtes eingeſchloſſen blieb.

Das Gonzagiſche Haus der Herzoge von Mantua machte fünf Linien aus. I. Die Mantuaniſche. II. Die

 Novel-

z) Welches ſich den 16ten Auguſt im Jahre 1746. zutrug.
a) den 13ten März 1747.

Novellariſche. III. Die Sabionettiſche. IV. Die Caſtiglioniſche. V. Die Guaſtalliſche. Die erſte Linie erloſch mit Carl IV. welcher im Jahre 1708. verſtarb; die zweyte mit dem Tod des Camillus, welcher im Jahre 1723. erfolgte; die dritte mit Johann Franciſcus, welcher im Jahre 1703. ſtarb; und die fünfte mit dem Tod des letzten Herzogs, ſo daß nur die Caſtiglioniſche in der Perſon des Prinz Ludwigs noch übrig iſt, welcher Guaſtalla zu erben vermeinte, wie Vincent von Guaſtalla im Jahre 1708. Sabionetta und Bozzolo erbte. Allein der Aachnerfriede hat desfalls eine andere Verordnung getroffen, und dieſer Tractat wurde zwiſchen den Königen von Frankreich, von Engelland, von Spanien, der Kaiſerin Königin von Ungarn und Böhmen, dem König von Sardinien, den Generalſtaaten der vereinigten Niederlande, dem Herzog von Modena, und der Republick Genua geſchloſſen. Welch ein Riegel wider das allergegründeſte Recht!

§. 154. Einkünfte der drey Herzogthümer Parma, Piacenz und Guaſtalla.

Dieſe drey, unter der Botmäßigkeit des Infant Herzogs vereinigte, Herzogthümer bringen dieſem Prinzen gegen zwey Millionen und fünfmal hundert tauſend Livres Einkünfte ein; und man darf nur, wenn man das Verhältniß derſelben gegen einander zu erkennen geben will, wiſſen, daß, da dieſe Völker im letzten Jahre *b*) ihrem Souverän ein auſſerordentliches Geſchenk machten, der Beytrag von Parma in 400000. Livres, der von Piacenz in 200000, und der von Guaſtalla in 50000. beſtande.

§. 155. Bürgerliches Recht dieſes Staats.

Die Unterthanen von Parma, Piacenz und Guaſtalla haben ihre Verordnungen und ihre eigenen Gebräuche, und nehmen nur alsdenn ihre Zuflucht zu dem Römiſchen Recht, wenn die Geſetze ihres Landes ſchweigen.

XIII. Ab-

b) In dem Monat Januar 1750.

XIII. Abſchnitt.

Von der Regierungsverfaſſung von Modena.

§. 156. Die Herzogthümer Modena und Reggio ſind Lehen von dem Teutſchen Reich.

Modena und Reggio, welche von dem Mayländiſchen und dem Kirchenſtaat eingeſchloſſen ſind, wurden von dem Kaiſer Rudolph II. als Herzogthümer errichtet *a*).

Das Haus Eſt beſaß, mit dieſen beyden Herzogthümern, die dem Reich zu Lehen gehen, noch das Herzogthum Ferrara, welches ein Lehen der Kirche iſt; aber es hatte nicht das nämliche Schickſal, wie die beyden anderen.

Alphonſus II Herzog von Modena, Reggio und Ferrara *b*) ſetzte den Cäſar von Eſt, welcher aus einer unehelichen Linie ſeines Hauſes entſproſſen war *c*), in ſeinem Teſtament zum Erben ein, und hinterließ ihm große Schätze. Er hatte von dem Kaiſer Rudolph II. die Belehnung der Herzogthümer Modena und Reggio, des Fürſtenthums Carpi und einiger anderen unter dem Reich ſtehenden Herrſchaften, und ſo gar die Belehnung von Ferrara für ihn erhalten.

Cäſar von Eſt ſetzte ſich, nach dem Tod Alphonſus II. in den Beſitz aller dieſer Staaten, und brachte ſie alle, auſſer Ferrara, auf ſeine Nachkömmlinge.

a) Im Jahre 1597.

b) Starb ohne Kinder im Monath Oct. 1597.

c) Cäſar von Eſt war ein Sohn des Alphonſus von Eſt, welcher ein natürliches Kind von dem Herzog Alphonſus I. war.

Clemens VIII. *d*) behauptete, das Herzogthum Ferrara ſeye ein Mannlehen des heil. Stuhls, womit die Päbſte ehedeſſen die Herren aus dem Hauſe Eſt, unter dem Beding des Rückfalls, wenn keine männliche aus rechtmäſiger Ehe erzeugte Erben vorhanden ſeyn würden, beliehen hätten. Dieſer Pabſt bekriegte den Cäſar von Eſt, welcher es in Beſitz genommen hatte, und dieſer Streit theilete die Fürſten von Italien. Die Herzoge von Guiſe und Nemours waren auf dem Punct, die Vertheidigung des Cäſars von Eſt zu unternehmen. Sie waren ſeine nahe Anverwandten, da ſie von der Anna von Eſt, einer Tochter Hercules II. Herzogs von Ferrara, und der Renata von Frankreich, abſtammeten. Dieſe Anna hatte zu ihrem erſten Gemahl Franciſcus Herzogen von Guiſe; und zum andern Jacob Herzogen von Nemours. Der König von Spanien, welcher nicht wünſchte, daß der Pabſt in Italien mächtiger würde, begünſtigte unter der Hand den Cäſar von Eſt. Aber unſer Heinrich IV. bot dem Pabſt ſeine Macht an, die Freunde des Cäſar von Eſt wurden ſehr ſtark geſchwächt, und er ſelbſt genöthiget, mit dem Pabſt einen Vergleich einzugehen und ihm das ganze Herzogthum Ferrara abzutreten *e*).

§. 157. Wie nach das Fürſtenthum Mirandola und das Marquiſat Concordia, welche noch dem Reich zu Lehen gehen, mit den Herzogthümern Modena und Reggio vereiniget worden ſind.

Das Haus Pic, woraus der berühmte Joh. Pic war, hatte Mirandola und Concordia ſeit dem zwölften Jahrhundert innen. Franciſcus, ein Herr aus dieſem Hauſe, wurde, von dem Kaiſer Ludwig aus Bayern *f*), mit dem Reichs-

d) Starb den 3ten März im Jahre 1605.

e) Perefixe Geſchichte Heinrichs des Großen, unter dem Jahre 1599.

f) Im Jahre 1314.

Reichsvicariat in dem Modeneſiſchen beehrt, und der Kaiſer Matthias gab dem Alexander Pic *g*) den Titel eines Fürſtens von Concordia. Da ſich Franciſcus Maria Pic, während des Krieges, welcher zu Anfang dieſes Jahrhunderts wegen der Spaniſchen Nachfolge geführet wurde, zu dem Haus Frankreich ſchlug; erklärte ihn der Kaiſer Leopold ſeines Staats für verluſtiget, beſetzte ſolchen, und gab ihn ſo gleich dem Herzog von Modena *h*). Der Fürſt von Mirandola ſuchte eine Verſorgung an dem Madrider Hof, und fande ſie *i*). Er ſahe kaum, daß die Spanier in dem vorletzten Krieg Mirandola einnahmen *k*), als er ſchon hofte, er würde wieder in ſein Land eingeſetzt werden; aber der Tag, den dieſe Morgenröthe verkündigte, gieng nicht auf, und der Herzog von Modena trat wieder in den Beſitz dieſes kleinen Staats, wovon er durch den letzten Krieg beraubt worden war, ſo wohl als in den Beſitz ſeines alten väterlichen Erbtheils, welches ihm der letzte Friede wiedergab.

§. 158. Durch welche Wege das Fürſtenthum Maſſa-Carrara mit dieſen Herzogthümern vereiniget worden iſt.

Der Herzog von Modena hat das Fürſtenthum Maſſa-Carrara, durch die Vermählung des Prinzens ſeines Sohnes *l*) mit der Erbin dieſes Fürſtenthums, mit ſeinen Staaten vereiniget. Es ſind drey Plätze darinnen, Maſſa, Aula, und Favenza, und es iſt dem Herzog von Mo-

g) Im Jahre 1618.

h) Den 12ten März im Jahre 1711. und zu Folge deſſen gab er ihm die Belehnung den 10. Sept. 1712.

i) Er wurde Oberſtallmeiſter bey der Königin von Spanien, und bey dieſer nämlichen Prinzeßin, da ſie Wittwe wurde. Er ſtarb darauf.

k) Im Jahre 1735.

l) Welche den 16ten May 1741. geſchahe.

dena deswegen angenehm, weil er auf einer Erdzunge, worüber er Herr iſt, von Modena bis nach Maſſa, an dem Rande des Meeres gehen kann, ohne einen fremden Staat zu betretten.

§. 159. Der Herzog von Modena, welcher von ſeinem Staat abgeſetzt worden war, wird wieder in denſelben eingeſetzt.

Der Herzog von Modena war bey Gelegenheit des letzten Krieges, welchen die Nachfolge Carls VI. in Europa angezündet hatte, ſeiner Staaten entſetzt worden, aber er wurde zu Folge der Artikel des letzten Friedens wieder in dieſelben eingeſetzt *m*).

§. 160. Seine Einkünfte.

Der Herzog von Modena hat nur, beynahe wie der Infant Don Philipp, gegen zwey Millionen und fünf mal hundert tauſend Livres Einkünfte. Nicht deswegen, als wenn ſeine Staaten nicht gröſſer wären, als die Staaten des Infanten. Aber die Länder dieſes letzten haben mehr Handlung, ſeine Unterthanen ſind weit reicher, und es kann keine von den Städten, die unter der Botmäſigkeit des Herzogs von Modena ſtehen, mit Parma, auch ſogar nicht mit Piacenz verglichen werden.

§. 161. Bürgerliche Geſetze dieſes Staats.

Die Modeneſer bedienen ſich in allen Fällen, die nicht durch die eigenen Landesgeſetze entſchieden ſind, des Römiſchen Rechts.

§. 162.

m) Der V. Art. der Präliminarien, die zu Aachen den 30ten Apr. im Jahre 1748. unterzeichnet worden ſind, und der XIII. Art. des Endtractats vom 18ten des folgenden Monats Oct.

§. 162. Der Churfürſt von Bayern hatte Anſprüche auf Mirandola und Concordia; aber er hat darauf Verzicht gethan.

Bey den letzten Aachner Friedensunterredungen übergab ein Miniſter des Churfürſten von Bayern, von Seiten dieſes Prinzens, den Bevollmächtigten derer Mächte, welche eben den Endtractat des Friedens unterzeichnet hatten, und denen, welche demſelben beygetretten waren, eine Proteſtation welche enthielte, daß Maximilian I. Churfürſt von Bayern, zur Dankbarkeit derjenigen wichtigen Dienſte, die er den Kaiſern, Ferdinand II. und Ferdinand dem III. geleiſtet hätte, von dem letzten dieſer Prinzen die Anwartſchaft auf das Herzogthum Mirandola und das Marquiſat Concordia, in dem Falle, erhalten hätte, wenn der damalige regierende Herzog Alexander und ſein Bruder, ohne männliche, aus rechtmäßiger Ehe erzeugte Nachkommen, verſterben ſollte; daß dieſe Anwartſchaft, nach dem Abſterben Maximilian des I. auf alle ſeine männliche rechtmäßige Abkömmlinge bis in das unendliche, gerichtet wäre, und in Ermangelung ihrer auf die in der Urkunde benennte Agnaten, welche zu dem Ende, in dem Schloß Brandeis den 22ten Sept. im Jahre 1637. wäre ausgefertiget worden; daß dieſe Anwartſchaft nicht allein, bey jeder Regierungsveränderung, von den Nachfolgern des Kaiſers Ferdinand des III. wäre beſtätiget worden, ſondern daß auch Kaiſer Carl VI. in einem beſondern zu Wien den 1ten Sept. 1726. geſchloſſenen Tractat, die Gültigkeit derſelben erkannt hätte; daß man ſogar, in dem zu Utrecht unterzeichneten Räumungstractate, der in dem Baadner und in dem, zu Wien mit dem König von Spanien geſchloſſenen Tractat angeführet würde, übereingekommen wäre, daß in Italien alles in dem Zuſtande, worinn es ſich befände, verbleiben ſollte; daß ſich der Kaiſer verbindlich gemacht hätte, dem Chutfürſten von Bayern, wenn der Fall da wäre, ſeine Anwartung auszuführen, eine bil-

lige

lige Genugthuung zu geben, entweder durch die Verleihung des Herzogthums Mirandola und des Marquiſats Concordia, oder durch Verſchaffung eines gleichen Werthes an Ländereyen oder an Gelde; daß der heut zu Tage regierende Churfürſt von Bayern, da er vernommen hätte, daß der Herzog von Modena, deſſen Haus vom Kaiſer Carl dem VI. die beregten Staaten, durch einen Kaufcontract erhalten, nach dem V. Art. der Präliminarien und nach dem XIII. Art. des völligen Friedenstractat, wieder in den Beſitz aller Provinzen und Herrſchaften, die er vor dem Kriege beſaß, ſollte geſetzt werden, und daß ihm folglich auch das ſchon oben bemeldte Herzogthum und Marquiſat würde wieder gegeben werden, er, der Churfürſt nicht umhin könne, ſeine Gerechtſame, ſo wohl was das gegenwärtige, als das zukünftige anbelangt, ſicher zu ſtellen, und wider alle Handlungen, welche geſchehen ſind, oder zum Nachtheile obiger Gerechtſame könnten vollzogen werden, zu proteſtiren; und daß ſich der Churfürſt von Bayern alle Freyheit vorbehalte, dieſe Gerechtſame geltend zu machen, und ſich, durch alle erlaubte Mittel und Wege dabey zu erhalten.

Allein dieſer Anſpruch erloſch durch den zu Hannover den 22ten Aug. 1750. geſchloſſenen Tractat, welcher ein Freundſchafts- und Subſidientractat zwiſchen dem Könige von Großbrittannien, den vereinigten Niederlanden, der Kaiſerin Königin von Ungarn und dem Churfürſten von Bayern iſt. Nach den Ausdrücken dieſes Tractats ſoll der Churfürſt, auf ſechs Jahr lang, weit beträchtlichere Subſidien, als diejenigen waren, die ſogleich für ihn ausgemacht worden ſind, zu erhalten haben; und dieſe Vermehrung ſoll von der Kaiſerin Königin bezahlt werden, dagegen ſie der Churfürſt, als einen Erſatz für ſeine Anſprüche auf Mirandola und Concordia angenommen hat.

XIV. Abſchnitt.

Von der Regierungsverfaſſung von Venedig.

§. 163. Venedig iſt von der Herrſchaft eines einzigen unter die Herrſchaft aller, und von dieſer wieder unter die Herrſchaft einiger gekommen. Errichtung dieſer Republick in diejenige Form, die ſie gegenwärtig hat.

Während daß Attila, der König der Hunnen, Italien verheerete, waren die Paduaner, in dem Adriatiſchen Golfo, Meiſter von den Lagunen, welche nur von Seeleuten und Fiſchern bewohnt wurden. Dieſe Lagunen ſind ein niedriges Erdreich, fünf oder ſechs Meilen breit, welches das Meer überſchweimmt hat, in deren Mitte waren auf 72. Inſeln, welche kaum über die Oberfläche des Waſſers herfürragten. Die Paduaner beſchloſſen, aus der Inſel Rialto, welche einen Hafen hatte, an dem der Fluß anſpielte, einen beträchtlichen Ort zu machen. Zwey Urſachen bewogen ſie dazu, eine Freyſtadt, die ſie nöthig hatten, zu haben, und ihre Handlung ſicher zu ſtellen. Der Rath von Padua ſchickte drey Burgermeiſter dahin *n*), welche bekannt machen lieſſen, daß Rialto ein Ort der Zuflucht ſeyn ſollte. In einem Zeitpunct von ungefehr funfzig Jahren, war nicht nur Rialto, ſondern alle übrige Inſeln von Perſonen allerley Standes, welche von dem feſten Land dahin giengen, bevölkert. Damals erwählte das Volk alle Jahre Tribunen, und jede Inſel wurde auf dieſe Weiſe eine von den andern abgeſonderte Republick, ſo wie beynahe heut zu Tage die Schweitzer-Cantons, oder die Provinzen der vereinigten Niederlande, ſind. Dieſe Regierungsart der Tribunen dauerte 270. Jahre.

Dieſe

n) Den 25ten März im Jahre 421.

Dieſe verſchiedene Tribunen ſtimmten nicht gut mit einander überein, die Lombarden machten ſich ihre Uneinigkeit zu Nutze, das von dem Feinde gemißhandelte Volk wollte die Herrſchaft eines einzigen verſuchen, es erwählte einen Herzog, dem es die höchſte Gewalt übertrug, eine Gewalt, deren es beynahe während drey Jahrhunderten ſelbſt genoſſen hatte; aber zu bald ſeiner Herzoge überdrüßig, löſchte es ihren Namen und ihr Anſehen, in der Perſon des dritten Herzogs, der ſeine Macht mißbrauchte, aus, und ſetzte an deſſen Stelle einen Tribun der Soldaten. Das Amt dieſes Tribuns, das ſich alle Jahr endigte, wurde in dem fünften Jahre ſeiner Einſetzung aufgehoben. Das Volk, welches die Herzogliche Würde wieder errichtete, ſetzte Teodat, einen Sohn ſeines letzten Fürſten, auf dem Thron. Seit dieſer Wahl *o*) hatte es 34. Herzoge nach einander, deren Gewalt uneingeſchränkt war, öfters auf eine tyranniſche Art ausgeübt wurde, und mancheſmal in dem Blute der Tyrannen erlöſch. Der Staat wurde alſo von 37. ſouveränen Herzogen regiert, von Lucius Anafeſtus an, bis auf Sebaſtian Zani, eine Zeit von 270. Jahren *p*).

Obelario, der eilfte Fürſt dieſes Staats, nahm, da er genöthiget war, die herzögliche Würde niederzulegen, ſeine Zuflucht zu dem Pipinus, welchen Carl der Große, nach Verheerung des lombardiſchen Königreichs zum König der Lombardie eingeſetzt hatte, und dem die Republik einen Tribut bezahlte. Pipinus verwüſtete Heracleum, gieng nach Malamoque *q*), und verfolgte die Einwohner bis nach Rialto, wo ſie ſich hinbegeben hatten. Er wurde zu Rialto mit Ehrerbietung empfangen, übte alle Hoheitshandlungen daſelbſt aus, und bezeigte ſich als ein großmüthiger Fürſt. Er ließ der Republik den Tribut nach, den ſie

o) Welche im Jahre 742. für ſich gieng.

p) Seit dem Jahre 703. bis auf das Jahr 1173.

q) Hier war es, wo die Dogen bis auf Obelerio ihre Reſidenz hatten.

ſie ihm jährlich bezahlte, und gab ihr fünf Meilen Umfang auf dem feſten Lande, längſt den Ufern der Lagunen, mit der Freyheit zu Waſſer und zu Land zu handeln. Pipinus war es, welcher wollte, daß die Inſel Rialto, vereiniget mit den benachbarten Inſeln, den Namen Venedig führen, welches damals der Name der angränzenden Provinz der Lagunen war, und daß ſie in Zukunft die Reſidenz der Dogen und der Sitz der Republik ſeyn ſollte.

Nach dem Tode Vitalis Michaelis des II. dieſes Namens, welcher am Oſtertag r) umgebracht wurde, nahm das von ſeinen Herzogen bedrängte Volk die Regierung wieder an ſich, und fuhr dem ohngeachtet fort einen Fürſten zu erwählen, aber einen Fürſten, dem es faſt nur den Titel und den Vorſitz gab. Alles geſchahe damals durch den großen Rath, welcher aus 470. Männern beſtund, die von zwölf aus den ſechs Theilen der Stadt genommenen Erwählern, dazu benennt wurden. Dieſe 470. Bürger wechſelten alle Jahre am Tage des heil. Michaelis, damit ein jeder Bürger nach der Reihe Antheil an den öffentlichen Berathſchlagungen haben möchte. Dieſe Regierungsverfaſſung dauerte bis auf die Zeit des Herzogs Peter Gradenigo des II. welcher den großen Rath s) veränderte, und die Regierungsverfaſſung, die vorher blos bey dem Volk war, in eine Ariſtocratie verwandelte, und ihr beynahe die Form, die ſie gegenwärtig hat, gab. Diejenigen, die zur Zeit dieſer Staatsveränderung Rathsherrn waren, fuhren fort, dieſe Poſten zu beſitzen, und es wurde die Einrichtung gemacht, daß ſie an ihre Nachkommen gelangen ſollten. So gleich wurden nur die Herrn des Raths für Edelleute gehalten, aber die Herrſchaft vermehrte zu verſchiedenenmalen t) dieſe Rathsherrn dadurch, daß ſie dem Adel unterſchiedliche Geſchlechter aus dem gemeinen Volk

r) Im Jahre 1173.

s) Im Jahre 1298.

t) Seit dem Jahre 1310. bis auf das Jahr 1315.

Volk beyfügte, um allem Aufruhr entweder vorzukommen, oder Einhalt zu thun.

Die Venetianer rechnen die Stiftung ihrer Republik von dem Tag der zu Rialto geſchehenen Bekanntmachung an, um einige Jahrhunderte an Alterthum zu gewinnen, aber die Veränderung des Gradenigo iſt erſt der Zeitpunct des gegenwärtigen Zuſtandes dieſer Republick. „Man „kann mit Recht ſagen, (dieſes ſind die eigenen Worte „des Schriftſtellers, welcher die Geſchichte der Regie„rungsverfaſſung von Venedig beſchrieben hat *u*) daß die „Republick unter dem Prinz Peter Gradenigo angefan„gen hat, weil er über alle Schwierigkeiten durch ſeine Ge„ſchicklichkeit und durch ſeinen Muth ſiegte, ſie aus dem „ſchlechten Pöbel riеß, und ihr diejenige vortrefliche Form „gab, die ſie gegenwärtig hat.„ Bodin hat mit einem Wort die drey verſchiedenen Alter der Regierungsart von Venedig geſchildert. **Dieſer Staat (ſagt dieſer Schriftſteller, iſt von der Herrſchaft eines einzigen, unter die Herrſchaft aller, und von dieſer, unter die Herrſchaft einiger gekommen,** dieſes heißt, von der Monarchie zur Democratie, und von der Democratie zur Ariſtocratie.

§. 164. Sitten der Venetianer.

Die Venetianer ſind ernſthaft und klug, beſtändig in ihrer Freundſchaft, ruhig von auſſen, ſo groß auch immer ihre Bewegung von innen ſeyn mag, gedultig bey ſchweren und langwührigen Sachen, gelinde und leutſeelig, wenn man mit ihnen umzugehen weiß, um deſtomehr feſt in ihren Entſchlieſſungen, da ſie zuerſt reiflich nachdenken, ehe

u) Amelot von Houſſaye, Seite 5. ſeiner Geſchichte der Regierungsverfaſſung von Venedig, Paris, bey Leonhardt, im Jahre 1676. in 8. Man ſehe übrigens in dieſem nämlichen Werk von Seite 135. bis 141. den Beweis, daß die alten Herzoge unumſchränkt waren.

ehe ſie ſich zu etwas beſtimmen. Sie nehmen mit einer bewunderswürdigen Leichtigkeit die Art und Weiſe der Höfe, wo ſie ſich aufhalten, an, und es giebt wenig Menſchen die ſo fähig zu Unterhandlungen ſind, wie ſie. Sie ſcheinen zu Paris Franzoſen, zu Madrid Spanier, zu Wien Teutſche, und zu London Engelländer, gleichſam, als wenn ſie nur für den Ort, wo ſie ſich würklich befinden, wären gebohren worden, und als wenn ſie alle Sitten ihres Landes ablegten, um ſich mit den Sitten der Fremden zu gekleiden.

§. 165. Von ihrer Macht, von der Verminderung, die ſich mit dieſer Macht zugetragen hat, und von ihrer gegenwärtigen Stärke.

Venedig hat, wie Rom, ſeine Geburt einem Haufen Vertriebener zu danken; Venedig hat ſich, wie Rom, auf Unkoſten ſeiner Nachbarn vergrößert; aber mehr ſtaatsklug, als Rom, hat Venedig allezeit die rechten Maßregeln ergriffen, kein Raub eines ehrgeitzigen Burgers zu werden.

Nach der Römiſchen Republick, hat keine eine gröſſere Rolle geſpielt, als die Republick Venedig. Candien hat ihr zugehört, Cypern und Morea waren ihre Herrſchaften; die beſten Häfen des Königreichs Neapel an dem Adriatiſchen Golfo waren mit ihren Soldaten beſetzt, ſo wohl als die Seeſtädte von Romagnien. Sie beſaß alles das, was ſie heut zu Tage von dem alten Herzogthum Mayland innen hat, und noch den ganzen Theil von dieſem Staat, der zur Linken an der Adda liegt, mit dem Cremoneſiſchen, und ſie hatte die blühenſte Handlung von der Welt. Aber es waren drey Urſachen, die ſie unendlich ſchwächten.

Die erſte war die Entdeckung des Vorgebürgs der guten Hofnung, einer Straſſe nach Indien, welche, wie ich es anderswo erkläre, ihre Handlung zu Grund richtete x).

Die

x) In dieſem nämlichen Bande, in dem IV. Abſch. des I. Cap.

Die andere, weil ihr eben das begegnet iſt, was Sparta begegnete. Dieſe beyden Republicken waren in einem blühenden Zuſtande, als ſie ſich an einem kleinen Umfange Landes begnügten; aber eine wie die andere haben ſich dadurch verdorben, daß ſie weit mehr erlangten, als ſie zu erhalten vermögend waren.

Sparta war die Gebieterin der vorzüglichſten Provinzen von Griechenland; aber kaum hatten zwey berühmte Feldherren, Pelopidas und Epaminondas, Theben unter die Botmäſigkeit von Lacedämon gebracht, als alle übrige Städte ihr Joch abſchüttelten.

Die Herrſchaft zu Venedig, welche durch den ungeheuren Anwachs, den ſie auf Unkoſten aller Fürſten erhalten hatte, in Italien ſo fürchterlich worden war, verlohr in einer einzigen Schlacht alles, was ſie auf dem feſten Land erobert hatte, weil der Grund die Schwere eines ſo hohen Gebäudes nicht tragen konnte. Die Kriege der Republick mit den Herzogen von Mayland und von Ferrara, mit den Päbſten, mit dem König von Frankreich und mit anderen Fürſten, welche ſich wider ſie zu Cammerich verbanden, waren ihr nicht allein ſchon an und für ſich ſchädlich, ſondern ſie waren es auch deswegen, weil ſie dieſelbe zu ſehr ſchwächten, dem Türken widerſtehen und ihre Seeſtaaten erhalten zu können, die ihr von weit gröſſerer Wichtigkeit, als alle Provinzen auf dem Land, waren.

Die Niederlaſſung der Türken in Europa war die dritte Urſach von dem Umſturz dieſer Republick. Sie entriſſen ihr den gröſten Theil ihrer Länder. Es war gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts *y)* daß ſich die Türken mit ihr in einen Krieg einlieſen; und der erſte Admiral, welcher gegen die Unglaubigen *z)* gieng, ſchlug ſie in den Flächen des Syriſchen Meers, unter der Regierung des Doge

y) Im Jahre 1340.

z) Peter Zen.

Doge Franciſcus Dandolo; aber ſeit dieſer Zeit fielen vier Kriege für die Venetianer ſehr unglücklich aus. I. Der Negropontiſche, unter dem Herzog Chriſtoph Moro. Der General Nicolaus Canala war die Urſache von dem Verluſt dieſer Halbinſel, da er nicht zeitig genug dem Paul Erizze, welcher Statthalter davon war, zu Hülfe gekommen war. Dieſer Krieg dauerte ſechzehen Jahre. II. Der Cypriſche, in welchem, unter den Herzogen Peter Loredan und Ludwig Mocenigo, vom Muſtapha Baſcha, dem Feldherrn des Selims, Cypern eingenommen wurde. III. Der Candiſche, der berüchtigſte unter allen Kriegen, die die Republick jemals auszuſtehen gehabt. Er währete von dem Jahre 1645. an, bis auf das Jahr 1669, da die Hauptſtadt von dem General Franciſcus Moroſini, unter dem Herzog Dominique Contareno, übergeben wurde. IV. Der Moreiſche, welcher der Republick dieſes für ſie ſo ſchöne Land gekoſtet hat a). Sie trat es, in dem letzten Friedenstractat, den ſie und die Pforte mit einander geſchloſſen haben b), an den Großherrn ab.

Die Stadt Venedig, dieſe große und bevölkerte Stadt, in der Thürne, Kirchen und Häuſer gleichſam aus dem Waſſer herfür zu gehen ſcheinen, iſt alſo nicht mehr dieſes ehemalige zu Land und Waſſer ſo mächtige Venedig und die Meiſterin der Handlung. Es iſt eine ſchwache Republick.

Der Staat, der von Venedig den Namen hat, wird in zwey Theile eingetheilt, deren einer der **Staat des feſten Landes** genennt wird, weil die Städte, aus denen er beſteht, in der Lombardie liegen; und der andere, der **Seeſtaat**, weil die Städte, die ihn ausmachen, Seeſtädte ſind.

Der Staat des feſten Landes begreift verſchiedene Städte mit ihrem Gebiet und Orten, die unter ihn ſtehen, die

a) Im Jahre 1715.
b) Zu Paſſarowitz den 21. Jul. im Jahre 1718.

die Treviſaniſche Mark, das Paduaniſche, das Vicentiniſche, das Bergamiſche, das Cremoneſiſche, das Breſſaniſche, das Poleaſiniſche, und ein Theil von Friul.

Der Seeſtaat enthält das Dogat von Venedig, welches aus 72. Inſeln, von denen ich geredet habe, beſteht, einen Theil von Iſtrien, einen Theil von Dalmatien, einen Theil von Albanien, und die Inſel Corfu in dem mittägigen Meere.

Die Stadt Venedig iſt durch ihre Lage wider alle Anfälle geſichert. Von der Seite des feſten Landes liegt ſie in der Mitte der Lagunen, und auf die Seite des Meers zu iſt das Waſſer in den Oefnungen, wo das Meer in die Lagunen tritt, ſo niedrig, daß kein beladenes Schif einlaufen kann. Nur auf Lido zu hat es einige Tiefe; aber dieſe Einfarth wird durch ein feſtes Schloß vertheidiget. Die Lagunen, welche ſich rings um Venedig, bis auf einige tauſend Schritte tief, ausbreiten, machen den Zugang ſehr beſchwerlich.

Es giebt ſo ſeichte Gegenden, daß man genöthiget war, den Weg mit Pfählen zu bezeichnen, die man mit leichter Mühe, im Fall der Noth würde heraus reißen können: ſo daß eine feindliche Armee daſelbſt umkommen würde. Die Republick ſpahret weder Sorgfalt noch Koſten, zu verhindern, daß ſich die Canäle der Stadt nicht mit dem Sand anfüllen, den die Brenta dahin treibt, weil in dieſem Fall Venedig von der Seite ungeſichert ſeyn würde, ohne von der Luft zu reden, die dieſe Moräſte ungeſund machen würden.

Die Venetianer können in ſehr kurzer Zeit mehr als vierzig Galeeren, eine Menge Galeaſſen und andere Schiffe ausrüſten. Das Zeughaus zu Venedig iſt wegen ſeines Geſchützes und der erſtaunlich vielen Waffen bekannt. Die Anzahl der Arbeiter, die die Republick zu Friedenszeit darinnen unterhält, geht ordentlicher Weiſe nicht über 500.

Mann;

Mann; aber ſie vermehret, zu Kriegszeit, dieſe Anzahl bis auf 2000.

Ein Franzöſiſcher Schriftſteller *c*), welcher ein öffentliches Amt zu Venedig hatte, und ſich lange Zeit daſelbſt aufhielte, hat mit einer gewiſſen Sorgfalt die Staatsverfaſſung von Venedig ausgeforſcht. Dieſer beſtimmt die Einkünfte der Republick auf ſechs Millionen achthundert und neunzig tauſend Ducaten, den Ducaten zu funfzig Sols unſerer Münze gerechnet, ohne daß, weder die eingezogenen Güter, noch die zufälligen Summen, noch das Geld, das man im Fall der Noth, von Verkaufung der hohen Ehrenſtellen und der Adelbriefe zieht, noch die auserordentlichen Beyträge, die man den Juden zu zahlen auferlegt, noch endlich der Zehenden, den man von der Geiſtlichkeit erhebt, darinnen begriffen wäre. Dieſer Schriftſteller rechnet, daß ſich die ordentlichen Ausgaben des Staats nicht auf vier Millionen Ducaten belaufen. Ein anderer Schriftſteller *d*), welcher darauf den nemlichen Vortheil hatte, und eben die Geſchicklichkeit und Fleiß anwendete, läßt die gewiſſen Einkünfte dieſer Republick auf mehr denn achtzehen Millionen unſerer Liv. ſteigen; aber die Republick hat ſeit dieſer Zeit, auf einem ſolchen Grad, ihre Einkünfte ſich vermindern und ihre Laſten ſich vergröſſern ſehen, daß ſie wahrſcheinlicher Weiſe bald genöthiget ſeyn wird, einen Theil der Renten einzuziehen, die ſie den Gläubigern des Staats zahlt.

§. 166. In welchen Händen ſich die gegenwärtige Regierungsverfaſſung dieſer Republick befindet.

Um den gegenwärtigen Zuſtand der Regierungsverfaſſung von Venedig zu erkennen zu geben, muß ich ſogleich an-

c) Amelot von Houſſaye.

d) Saint Disdier, Stadt und Republick Venedig. Paris 1680. in 12.

anmerken, daß dieſe ariſtocratiſche Regierungsart in den Händen des Doge, dem ich einen beſonderen Artikel geben werde, in den Händen der Procuratoren des heil. Marcus, der Ritter der goldenen Stol, der Weiſen, und überhaupt, des ganzen Adels, beruhet.

Die Procuratoren gehen nicht in den großen Rath, und es ſind ihrer neun, welche Verdienſte wegen erwählet werden, entweder wenn ſie von einer großen Geſandtſchaft zurück kommen, oder wenn ſie dem Vaterland ſonſt wichtige Dienſte geleiſtet haben. Ein Adelicher, welcher zum Procurator gemacht wird, iſt von Geſandtſchaften und von Regiment frey. Man nennt zu Venedig **Regiment**, als Podeſtat oder als Pfleger in die Städte und Plätze des feſten Landes geſchickt zu werden, welches ſo wohl als die Geſandtſchaften eine Gelegenheit zu großem Aufwand iſt. Dieſe Procuratoren genießen vorzüglicher Ehren, ohne eine weite Gerichtsbarkeit zu haben. Drey unter ihnen haben wechſelsweiſe von ſechs Monaten zu ſechs Monaten die Aufſicht über die Einkünfte, über die Güter und über den Schatz des heil. Marcus; ſie ertheilen alle Allmoſen und alle gottſelige Ausgaben der Republick, und ein jeder von ihnen iſt, wenn die Reihe an ihn kommt, Bewahrer des Schatzes. Es giebt noch andere Procuratoren des heil. Marcus, welche für ſechzig tauſend Ducaten eine Ehre erkaufen, die ſie nicht verdient haben, nur um ſich dadurch von dem Regiment und den Geſandtſchaften frey zu machen; und dieſe, deren Anzahl nicht beſtimmt iſt, ſind wenig angeſehen. Der Unterſcheid der Procuratoren beſtehet darinnen, daß ſie an ihren langen Kleidern ſehr weite und bis auf die Erde hangende Ermel haben. Ihre langen Kleider ſind, wie der Rathsherren ihre, roth, wenn ſie in Verrichtungen ſind, und ordentlicher weiſe ſchwarz, wie ſie der Adel hat.

Die Ritter der goldenen Stola, oder des heil. Marcus haben, nach den Procuratoren, das meiſte Anſehen.

Sie ſind durch ein Bareth unterſchieden, welches ſie bedeckt, und über den linken Arm herunter hänkt, und mit einer goldenen Borte eingefaßt iſt. Diejenigen, welche auf Geſandtſchaften waren, tragen dieſe Stola; der Doge hat das Recht, einen von ſeinen Anverwandten bey ſeiner Erhebung damit zu zieren; und dieſe Ritter haben keine andere Freyheiten, als die Rathsherrn.

Die Weiſen oder **Savi**, welche in zwey Claſſen eingetheilt werden, ſind überhaupt die Miniſter der Republick. Man nennt **Weiſe des feſten Landes** gewiſſe Adeliche, welche die beſonderen Angelegenheiten auf ſich haben, die in der That das feſte Land betreffen; und **große Weiſe** diejenigen, welche die Berichte von den großen Angelegenheiten, dem Collegio, dem Senate und dem großen Rathe in Perſon abzuſtatten, und noch über dieſes einige Gerichtshöfe haben. Dieſe Weiſen von der erſten Claſſe haben ein großes Anſehen, und einer von ihnen hat allein eine Gerichtsſtube und verſieht die Verrichtungen eines Staatsſecretärs vom Kriegsweſen.

Die venetianiſchen Edelleute dörfen das lange Kleid des Adels erſt in dem ein und zwanzigſten Jahre ihres Alters tragen. Sie übergeben, wenn ſie dieſes Alter erreicht haben, dem Senat eine Bittſchrift, welcher ihnen ihre Bitte bewilliget, und alsdenn werden ſie in das goldene Buch eingeſchrieben.

§. 167. Der große Rath.

Der große Rath beſtehet aus allen Edelleuten, welche ihr fünf und zwanzigſtes Jahr zurückgelegt, oder von der Herrſchaft die Erlaubniß erhalten haben, in ihrem ein und zwanzigſten Jahre einzutretten. Bis hieher gehört der Venetianiſche Adel nicht zu der Republick. Dieſe Verſammlung iſt gemeiniglich ſieben bis acht hundert Perſonen ſtark, und man hat angemerkt, daß ſie niemals aus mehr

denn funfzehen hundert beſtanden iſt, ob ſchon der ganze Adel bey zwey tauſend fünf hundert ausmacht.

Dieſe Verſammlung wird alle Sonn- und Feſttage des Vormittags gehalten, die obrigkeitlichen Perſonen zu erwählen, und die eröfneten Stellen zu vergeben, welches durch das Loos geſchiehet. Dieſe Stellen dauren ein Jahr oder ſechzehen Monate, weil der groſe Rath den Adel in der Hoffnung erhalten und durch eine beſtändige Abwechſelung von Gehorchen und Befehlen, zur Mäßigung angewöhnen wollen.

Man nennt dieſe Verſammlung den groſen Rath, weil er alle andere in ſich begreift, welche ſogleich eingeſtellt ſind, wenn dieſer gehalten wird; ſo wie in Rom, während daß die Comitien gehalten wurden, alle Gerichte aufhörten; und man hat zu dem Ende die Sonn- und Feſttage zu ſeiner Zuſammenberuffung beſtimmt, damit die übrigen Tage für die Gerichte der Stadt frey ſeyn, und der Lauf der Angelegenheiten nicht möchte unterbrochen werden.

Der groſe Rath, ob er ſchon den ganzen Adel in ſich begreift, hat doch nicht alle Gewalt des Staats; der Senat, welcher ein Auszug dieſes nämlichen Adels iſt, theilet mit ihm die Majeſtät. Der Senat hat die gänzliche Verwaltung über alle Sachen, und der groſe Rath die Macht, Geſetze zu machen und aufzuheben, obrigkeitliche Perſonen und Gerichte zu erwählen, die Wahl des Senats zu bekräftigen, oder zu vernichten; und hierinnen ſtehet der Senat unter dem groſen Rath, ſo wie der Römiſche unter dem Volk ſtunde.

§. 168. Das Collegium.

Das Collegium beſtehet aus ſechs und zwanzig Adelichen, nemlich, aus dem Herzog und aus ſechs Räthen von der Herrſchaft, die deswegen ſo genennt werden, weil ſie die gan-

ganze Herrſchaft mit dem Doge vorſtellen; aus drey Abgeordneten von dem **peinlichen Gericht der Vierzigen**, welche alle zwey Monathe wechſeln; aus ſechs groſen Weiſen; aus fünf Weiſen des feſten Landes; aus fünf Ordens Weiſen, welche junge Edelleute und den Befehlen der groſen Weiſen und der Weiſen des feſten Landes unterworfen ſind, keine Stimme in dem Collegio haben und nur ihres Unterrichts wegen in daſſelbige gehen.

Bey dieſer Cammer werden alle Bittſchriften und Nachrichten, die vor den Senat gelangen ſollen, eingegeben; und von ihr erhält man die ſchriftliche Antwort des Senats.

Dieſe Cammer theilet allen andern Collegien und vornehmlich dem Senat ſeine Arbeiten aus, dem ſie ſolche ganz entworffen giebt.

Vor dieſer Cammer erhalten die Botſchafter der Fürſten, die Abgeordneten der Städte, die Befehlshaber der Armeen, und alle andere Bediente des Staats ihre Audienz.

Dieſer Cammer ſteht es endlich zu, den Rath zuſammen zu beruffen; aber vermöge einer wechſelsweiſen Abhängigkeit, gehorcht ſie ihm auch, ſie vollziehet ſeine Entſchlüſſungen und ſeine Befehle. Das Collegium ſchlägt vor und der Senat verordnet.

§. 169. Der Senat.

Der Senat iſt der edelſte Theil der Republick, er iſt ihre Seele, ſo wie der groſe Rath der Cörper von ihr iſt. Er wird **Pregadi** genennt, das heißt, eine Verſammlung von Gebetenen, weil man für Alters keine gewiſſen Tage zu Haltung dieſes Raths beſtimmt hatte, und man die Fürnehmſten der Stadt einlude, wenn die Angelegenheit ihre Zuſammberuffung erforderten.

Der Rath beſtand, bey ſeiner Einſetzung, nur aus ſechzig Rathsherrn; man erwählte aber, wenn Sachen von Wichtigkeit dazu kamen, eine **Giunta** von fünf und zwanzig oder dreyßig Rathsherrn, deren aufgetragene Gewalt mit der Berathſchlagung, welche dazu Anlaß gegeben hatte, aufhörte. In der Folge *e)* errichteten die Venetianer eine immerwährende **Giunta** von ſechzig Rathsherrn, und dieſe werden **auſſerordentliche Pregadi** genennt; auf die Art beſteht der Senat gegenwärtig aus hundert und zwanzig Edelleuten, deren jeder Stimme hat und durch nichts, als den Namen und die Ordnung von den andern unterſchieden iſt.

Es gehen noch verſchiedene obrigkeitliche Perſonen in den Rath, einige mit Stimmen, vermöge ihrer Aemter, wie die Procuratoren, die Zehenmänner, und alle Richter **von den peinlichen Vierzigen**, und andere, nur um zuzuhören und ſich fähig zu machen, in der Folge der Republick zu dienen. Dieſe drey Stände von Perſonen beſtehen zuſamm aus drey hundert Adelichen.

Dieſer Senat führt Krieg und ſchließt Frieden, entſcheidet von Waffenſtillſtand und von Bündnißen, verordnet Auflagen, beſtimmt den Gehalt der Münzen, waltet ungebunden über die Einkünfte, vergiebt alle Kriegsbedienungen zu Land und Waſſer, und alle diejenigen, welche im Fall der Noth errichtet werden, ſchickt den Bundsgenoſſen Hülfe zu, ernennt die Geſandten, die Reſidenten, die Geſandſchaftsſecretärs, welche alle ſchlechterdings ſo von ihm abhangen, daß er ſie nach ſeinem Gutdünken bey ihren Stellen laſſen, ſie zurückfordern, beſtraffen und belohnen kann. Es wird nichts in dem Rath abgehandelt, was nicht vorher durch das Collegium gegangen iſt.

Dieſe Rathsherrn werden alle Jahr von dem groſen Rath abgeſchaft, doch behalten einige, wegen ihrer beſonderen

e) Im Jahre 1435.

deren Geſchicklichkeit, ihre Stellen, welches bey allen eine nützliche Beeiferung herfürbringt.

Die obrigkeitlichen Perſonen, welche die **Pregadi** ernennen, werden nach den Wahlſtimmen erwählt, anſtatt daß diejenigen, die der groſe Rath ernennt, durch das Loos gezogen werden, wie ich ſchon angemerkt habe.

§. 170. Der Rath der Zehen Männer.

Ein Rath **die Zehen** genennt, ob er ſchon in der That ſiebenzehen ſtark iſt, beſtehet aus obrigkeitlichen Perſonen, die aus ſo viel verſchiedenen Häuſern, welche in keiner Verwandſchaft miteinander ſtehen, genommen werden.

Alle Obrigkeiten, die Miniſter, welche in auswärtige Länder verſchickt waren, die Hauptleute, die Generale zu Land und zu Waſſer, die Befehlshaber in den Veſtungen, und überhaupt alle Glieder und alle Unterthanen der Republick ſind verbunden, dieſem Rath der Zehen von ihrer Aufführung Rechenſchaft zu geben und ſind ſeinen Urtheilen unterworfen.

Die Vollzieher oder Comiſſarien des Gerichts der Zehen, ſind drey peinliche Inquiſitoren, denen dieſes Gericht eine unumſchränkte Gewalt gegeben hat, die ſich ſo gar bis über den Doge erſtreckt, den ſie können erſäufen oder erwürgen laſſen, ohne daß ſie den **Pregadi** davon Rechenſchaft zu geben, verbunden wären. Wenn es ſich jedoch zuträgt, daß ein Inquiſitor ſeiner Gewalt mißbraucht, ſo kann die Bosheit nicht ſo lange verborgen bleiben, daß nicht ein Senator davon ſollte unterrichtet werden. Alsbald wird die Sache ruchbar, und die öffentliche Straffe würket zu Folge. Die Art, eine obrigkeitliche Perſon zu beſtraffen, iſt, ſie abzuſetzen; und um ſie abzuſetzen, ruft man ſie in den erſten Rath, der gehalten wird, und gebraucht ſie zu einer auswärtigen Statthalterſchaft, die von kei-

keiner Wichtigkeit iſt. Beſtimmt zu dieſem neuen obrigkeitlichen Amt wird ſie desjenigen Poſtens, den ſie vorher bekleidete, für verluſtig geachtet. So gleich, oder wenige Zeit darnach, ernennt man ein anderes Glied des Raths der Zehen, und der Rath der Zehen einen anderen Inquiſitorn. Derjenige, welcher abgeſetzt iſt, kann vermittelſt ſeiner Freunde und Anverwandten den Rath um die Befreyung ſeines neuen Amtes erſuchen; aber er muß es, wenn dieſer Verſuch mislingt, annehmen, oder ſich verſtehen, eine Straffe von drey tauſend Ducaten zu bezahlen, und während drey Jahren von allen öffentlichen Verſammlungen abſtehen, als ein geſetzter Mitbürger und als ein ſolcher, der über den Mincio in das Elend verwieſen, erklärt iſt. Dieſes iſt die Straffe, welche die höchſten Obrigkeiten zu Venedig im Zaum hält; dieſes iſt die Quelle ihrer Gröſſe, ihrer Dauer und ihrer Sicherheit.

Dieſe Staatsinquiſition, welche ſehr viel mit dem Römiſchen Triumvirat übereinkommt, iſt das allerfürchterlichſte Gericht auf dem Erdboden. Die Gnade und die Barmherzigkeit ſind unbekannte Tugenden darinnen; die Eiferſucht unheilbar; das Mißtrauen ewig; ein groſſer Name gefährlich; die wichtigſten Dienſte werden mit Bann und Tod belohnt. Wenn man Beyſpiele von der Strenge und der Ungerechtigkeit der Urtheile dieſes Gerichts ſehen will, ſo wird man ſolche in den Werken der beyden Schriftſteller finden, die ich angeführt *f*) habe und die genugſam davon unterrichtet waren.

§. 171. Der Doge.

Seitdem die Republick einen Doge hat, hat ſich keine Veränderung in der Regierungsart zugetragen, welche nicht die Verringerung dieſes erſten Staatsbedienten zum Gegenſtand gehabt hätte.

Der

f) Amelot und Saint Disdier.

Der Senat hat den Doge nicht nur, ohne einige Ausnahme, den Geſetzen unterworfen, ſondern er hat noch, in Abſicht auf ihn, beſondere Geſetze gemacht, die ihn, noch unter den Zuſtand eines ſchlechten Rathsherrn herunter ſetzten, und von einem Fürſten der Republick, der er ehedeſſen war, zu einem Götzenbild, einem eitlen Schatten, und einem wahren Geſpenſt der Majeſtät machten, wovon der Senat allein die Würklichkeit hat.

Der Doge iſt das Haupt von allen Rathscollegien, aber er hat nichts als eine Stimme darinnen.

Er wohnet ordentlich dem Collegio bey, die Befehle und Antworten werden in ſeinem Namen ausgefertiget, aber er leihet dieſen ſeinen Namen, ſo zu ſagen, nur dem Senat.

Er giebt den Abgeſandten in dem Collegio Audienz, aber er kann den Rath dadurch nicht in die geringſte Verbindlichkeit ſetzen. Er hat die Erlaubniß die Höflichkeiten zu beantworten, die ſie der Herrſchaft abſtatten, aber er darf nur allgemeine Antworten thun, die ohne Folge ſind, es iſt ihm unterſagt, ſich in beſondere Umſtände einzulaſſen.

Die Beglaubigungsſchreiben der Miniſter der Republick an auswärtigen Höfen werden in ſeinem Namen geſchrieben, aber er unterzeichnet ſie nicht. Es hat ein Secretär des Senats auf ſich, ſie zu unterſchreiben, und das Siegel mit dem Wappen der Republick aufzudrucken.

Die Geſandten richten ihre Abfertigungen an den Doge, aber er darf ſie nicht, als in Gegenwart der Räthe, welche um ihn ſind, erbrechen.

Die Münzſorten, welche man Ducaten nennt, werden im Namen des Doge geſchlagen, aber weder mit ſeinem Gepräge, noch mit ſeinem Wappen.

Er

Er vergiebt alle Pfründen der Kirche des Heil. Marcus, er iſt Beſchützer des Kloſters Delle Virgini; er beſetzt einige kleine Thürhüterſtellen ſeines Hauſes, welche man Haushofmeiſter nennt. Seine Familie iſt der Obrigkeit, die über den Pracht beſtellt iſt, nicht unterworfen, und ſeine Kinder können Librenbediente und Gondolfahrer haben, aber er, der Doge, darf ohne Erlaubniß der Räthe, nicht aus Venedig gehen.

Wenn ſich einige Unruhe in dem Ort, wo ſich der Doge befände, zutrüge, ſo würde es nicht ihm, ſondern dem Podeſtat, als einer Perſon zukommen, die die öffentliche Gewalt ausübt, ſolche zu ſtillen.

Die Kinder und Brüder des Doge ſind von den erſten Bedienungen des Staats ausgeſchloſſen, ſie können von dem Päbſtlichen Hof keine Pfründe erhalten, aber ſie können die Cardinalswürde annehmen, welche keine Pfründe iſt und keine Gerichtsbarkeit giebt.

§. 172. Erwählungsform des Doge nach den Wahlſtimmen.

Der Doge wird auf Lebenslang erwählt und die Erwählung geſchieht nach den Wahlſtimmen. Aber das Loos und die Stimmen ſind ſo untereinander gemengt und ſo oft wiederholt, daß alles heimliche Verſtändniß dabey nichts thun kann.

Die Rathsherrn gehen ſo gleich, nach dem Leichbegängniß des letzten Doge, dem ſie in ganzer Verſammlung beygewohnet haben, in den Pallaſt zurück, und ernennen fünf Correctores, den Eid, den man den Dogen ablegen läßt, zu empfangen, und die Veränderungen zu beſorgen, die in demſelben gemacht werden ſollen; ſie ſtatten im öffentlichen Rath ihren Bericht davon ab, und es dörfen ſich als-

alsdenn keine Rathsherrn, die nicht das dreyßigſte Jahr zuruck gelegt haben, darinnen befinden.

Nachdem die Form dieſes Eides feſtgeſetzet worden, ziehet ein Kind, welches man il ballottino nennt, und von einem Oberhaupt des Gerichts der Vierziger herzugeführt worden iſt, aus einer Schachtel auf grade wohl, und theilet unter die Rathsherrn Looskugeln aus, wovon dreyßig von Gold und die übrigen von Silber ſind. Nachdem diejenigen, denen die goldenen zu Theil worden ſind, ſolche zuruck gegeben haben, legt man für ſie ein und zwanzig ſilberne und neun goldene Looskugeln in eine Schachtel, welche gezogen werden. Diejenigen, denen die goldenen zugefallen ſind, ſchreiten vermittelſt der Wahlſtimmen zur Erwählung von vierzig Rathsherrn, deren jeder zum wenigſten ſieben Stimmen für ſich haben muß, um auf eine rechtmäßige Art erwählt zu ſeyn. Dieſe vierzig werden durch das Loos bis auf zwölf herunter geſetzt, welche fünf und zwanzig erwählen, durch den Zuſammenfluß von wenigſtens neun Stimmen. Von fünf und zwanzigen ziehet das Loos neune heraus, welche eine Wahl von fünf und vierzigen machen, wovon ein jeder wenigſtens ſieben Stimmen haben muß. Man macht eine letzte Kugelloosung, dieſe fünf und vierzig bis auf eilfe herunter zu bringen, und dieſe eilfe ernennen ein und vierzig Wähler, wovon ein jeder wenigſtens vermittelſt neun Stimmen erwählet worden ſeyn muß.

Nachdem die ein und vierzig Wähler von dem groſſen Rath beſtättiget worden ſind, erwählen ſie den Doge, der auf das wenigſte fünf und zwanzig Kugeln für ſich haben muß.

Dieſe beſonderen Umſtände ſtellen ſich beſſer den Augen, als dem Verſtand dar, und ich überreiche hier das Verzeichniß davon;

Er-

Erſtes Loos . .	Dreyſig Rathsherrn.
Zweytes Loos . .	Neune, die von dreyſig übrig bleiben.
Erſte Wahl . .	Vierzig.
Drittes Loos . .	Zwölfe, die von vierzigen bleiben.
Andere Wahl . .	Fünf und zwanzig.
Viertes Loos . .	Neune, die von fünf und zwanzig bleiben.
Dritte Wahl . .	Fünf und vierzig.
Fünftes Loos . .	Eilfe, die von fünf und vierzig bleiben.
Vierte Wahl . .	Ein und vierzig.
Fünfte Wahl . .	Ernennung des Doge.

§. 173. Bürgerliche Geſetze von Venedig.

Die Republick Venedig, dieſe auf ihre Suveränität ſo eiferſüchtige Republick, regieret ihre Unterthanen nicht durch fremde Geſetze. Die Venetianer haben aus ihren Gerichten den Codex und die Pandecten, die Geſetze und die Edicte der Römiſchen Kaiſer verbannt. Sie haben ihre beſonderen Gebräuche, welche, ſo zu reden, in dem Schoos der Republick erzeugt worden ſind: Geſetze, die ſie nach alten Geſetzen, die ſie am zuträglichſten für ſich hielten, eingerichtet haben: Geſetze, die ſie, ohne weitere Erklärung, auf die beſonderen Handlungen anwenden, als daß ſie in den Vorfallenheiten nur die Worte hinzufügen: illi caſi ſequiti, das heiſt, einige vergangene Beyſpiele ſind in neue Verordnungen verwandelt worden.

Ihre Stadtgeſetze, welche unter dem Doge Jacob Theopole verbeſſert worden ſind, verbinden die Richter, ſich, in ihren richterlichen Ausſprüchen, nach dieſen Stadtgeſetzen zu richten, und ſie enthalten, daß, da es mehr verſchie-

ſchiedene Fälle gibt, als man vorausſehen kann, im Fall ſich ein ſolcher zutragen ſollte, der nicht in den Stadtgeſetzen ausgedruckt wäre, die Richter keiner anderen Richtſchnur, als ihrer geſunden Vernunft zu folgen hätten.

Die hohe Schule zu Padua erhält nichts deſtoweniger Lehrer in dem Römiſchen Recht; aber die aus der Römiſchen Rechtsgelehrſamkeit angeführten Stellen haben keine verbindliche Kraft, wenn der Punct, den man feſt ſetzen will, nicht durch andere Gründe unterſtützt iſt.

Die Känntnis des Römiſchen Rechts iſt in den Staaten der Republick Venedig nur denenjenigen nützlich, welche die Billigkeit deſſelben fühlbar zu machen wiſſen. Daher kommt es, daß die Advocaten ihre Bemühungen auf die Wiſſenſchaft der Gebräuche der Gerichte und auf die Quellen einſchrenken, die ſie in der Beredſamkeit finden können, die Stimmen an ſich zu reiſſen. Daher kommt es auch, daß die Richter ihre Urtheile ſogleich, nach Endigung der gerichtlichen Reden der Advocaten, ſprechen, ohne ihre angeführten Zeugniſſe zu beweiſen.

Gegen das Ende des ſiebenzehenden Jahrhunderts wurde ein neues Geſetzbuch von allen Geſetzen der Republick, unter der Regierung des Doge Contarini öffentlich bekannt gemacht. Dieſe Geſetze waren von dem berühmten Rechtsgelehrten, Marino Angeli, unter der Aufſicht der Procuratoren Baptiſta Nani und Julius Juſtiniani zuſammen getragen worden. g).

Das Recht der Erſtgeburt wird bey dem Adel nicht geachtet, die Brüder theilen alle in gleiche Theile.

§. 174.

g) Der erſte Band erſchien im Jahre 1678. unter dem Titel: „*Legum Venetarum Compilatarum methodus*, Aloyſio Contarino inclyto Duce, præſidentibus ad compilationem Baptiſta Nanio Equite, Julio Juſtiniano, Sancti Marci Procuratoribus, Co-Marino Angeli I. C. Venetiis, in 4.

§. 174. Betrachtungen über dieſe Republick.

Die Republick Venedig iſt die edelſte, die älteſte und die freyeſte in Europa. Dieſe Liebe zur Freyheit, worauf ſie ſo eiferſüchtig iſt, hat ſie ſeit vielen Jahrhunderten erhalten. Der Name eines Venetianers führt, nach der gemeinen Meinung, mit dem Begriff der höchſten Staatsklugheit, auch die Vorſtellung der vollkommenſten Freyheit in ſich; und man möchte ſagen, ein Venetianer ſeyn, heißt mehr frey ſeyn, als man in der That iſt, und als man ſonſt nirgends, als zu Venedig, ſeyn kann.

Allein, wenn der Zuſtand des Venetianiſchen Staats die Stärke deſſelben ausmacht, wenn ſeine Regierungsverfaſſung alles in einem rechten Verhältniß zur Unabhängigkeit der Republick beyträgt, wenn endlich die Staatsklugheit von dieſer Republick ihr Lob verdienet, weil ſie zur Beſchaffenheit ihrer Regierungsverfaſſung nöthig iſt; ſo iſt es eben dadurch wieder gewiß, daß dieſe Art der Regierungsverfaſſung fehlerhaft iſt; weil ſich die Freyheit der ganzen Republick durch nichts, als die beſondere Knechtſchaft eines jeden einzelen Bürgers erhält.

Man braucht nicht die verſchiedenen Stände dieſes Staats durchzugehen, um ſich davon zu überzeugen; man darf nur die Augen auf den Zuſtand aller Glieder werfen, aus denen er beſteht.

Dieſe Republick erlaubt ihren Bürgern nicht, kriegeriſch zu werden. Sie unterſteht ſich nicht ihre Vertheidigung ihren Söhnen anzuvertrauen; ſie bedient ſich Fremder in ihren Kriegen, und ſie fällt dadurch in alle die Ungemächlichkeiten derer ums Geld gedungenen Truppen *h*). Sie erwählt allezeit Fremde zu ihren Heersführern; weil ſie ſich nicht getraut, den Eingebohrnen des Landes eine Befehlshaberſtelle anzuvertrauen, welche, mit allem Prachte der königlichen Würde bekleidet, die unumſchränkte Gewalt

h) Man ſehe den Tractat der Staatswiſſenſchaft.

walt davon hat. Wenn ſie nicht das nemliche Mißtrauen hat, und eben die Vorſicht zu Waſſer gebraucht, ſo geſchieht es deswegen, weil die Armeen zur See nicht die Leichtigkeit verſchaffen, wie die Armeen zu Land, die Souveränität des Staats an ſich zu reiſſen..

Der Doge iſt zu gleicher Zeit das Haupt der Nation und der erſte Unterthan der Republick. Es iſt ein gecrönter Sclav: ſeine Ketten ſind vergoldet; aber es ſind nichts deſto weniger Ketten und ſehr beſchwerliche Ketten.

So bald der Doge erwählt iſt, läßt man ihn in einen Saal gehen, wo ſein Leib nach ſeinem Tod zur Schau aufgeſtellt werden ſoll. Hier iſt es, wo er aus dem Munde des Großcanzlers die Glückwünſchungen wegen ſeiner Erhebung erhält, um ihn zu erinnern, daß an dieſem nemlichen Ort ſein Leben nach ſeinem Tod unterſucht werden wird. Man gibt ihm den Namen eines Fürſten, aber er hat keine fürſtliche Gewalt: ſie herrſchet in dem Senat. Der wenige Antheil, den der Doge an der Regierung hat, iſt zu einem Sprůchwort geworden *i*): er wohnet in einem prächtigen Palaſt; aber er iſt wie ein Gefangener. Wenn er von einer groſen Menge Bedienten und Geſindes bedient iſt, ſo ſind ihm dieſe Bediente und dieſes Geſind von der Republick gegeben, und es hängt kein einziger derſelben von ihm ab. Wenn er, an einem Feſttage, mit allem Pracht ſeiner Würde, auf dem Bucentaurus *k*) ſitzend, in einer

i) Die Liebe leihet ihren Namen unendlich vielen Handlungen, an denen ſie eben ſo wenig Antheil hat als der Doge an dem, was zu Venedig vorgeht. la Rochefoucault.

k) Ein großes Schiff, welches der Doge alle Jahre am Tage der Himmelfarth beſteigt, und wovon er in das Adriatiſche Meer, in Gegenwart des Senats und der fremden Miniſter, einen Ring wirft, zum Zeichen der Vermählung, um die Herrſchaft zu erkennen zu geben, die ſich die Republick über dieſes Meer zueignet. Dieſes Schiff entfernt ſich niemals von dem Hafen; es bleibt das ganze Jahr unter einer Decke in dem Zeughaus und nur zwey Tage vor der Him-

einer Art eines Thrones und das Haupt mit einer Kaiſerbinde geziert, erſcheinet, ſo gehet er durch zwey zur Züchtigung hochmüthiger Dogen errichtete Säulen, und dieſe ſchröckliche Säulen drohen ihn, mitten unter dem Pracht, der ihn umgibt, mit einem unehrlichen Tod. Der Rath, den man das Gericht der Zehen nennt, braucht eine Stunde, ſein Urtheil zu machen, und ihn zum Tode zu verdammen. Er erkauft endlich mit dem Verluſt alles desjenigen, was dem Leben am allerangenehmſten iſt, eine eitle Ehre; ſeine Erhebung zu dem Dogat ſondert ihn von ſeinen Freunden und von ſeiner Famille ab; und gleichſam, als wenn ſich die elende Unterwürſigkeit, in der er gelebt hat, nicht mit ſeinem Leben endigen ſollte; ſo iſt die erſte Sache, die man nach ſeinem Tod unternimmt, daß man fünf Correctores und drey Inquiſitores erwählt, ſeine Aufführung durchzugehen, alle Klagen anzuhören, die man wider ſeine Lebensart machen kann, und wegen der geringſten Sache auf Unkoſten ſeiner Nachfolge, Gerechtigkeit zu verſchaffen. Und ſo wurde die Freundſchaft des Peter Loredano zu 1500. Sequinen verurtheilt *l*).

Die Adelichen, welche Beredſamkeit haben, müſſen ſolche verbergen und es wie jener Abgeordnete der Helvetier, der zu dem Cecinna geſchickt wurde, machen, nur damit ſie die Eiferſucht ihrer Mitbrüder nicht wider ſich erregen. Es iſt ihnen nicht erlaubt, die Römiſche Sprache zu reden, ſie müſſen Venetianiſch ſprechen; und die, welche dagegen thun wollten, haben im öffentlichen Rath das Geſchrey und Geſpött von denen verurſachet, welche nur die Mundart des Landes verſtehen *m*).

Die

Himmelfarth wird es heraus genommen, um zu dieſem politiſchen Feſt zubereitet zu werden. Es wurde im Jahre 1311. verfertiget.

l) Amelot de la Houſſaye, Staatsverfaſſung von Venedig, 2ter Theil, 2tes Capitel.

m) Amelot de la Houſſaye.

Die verſchiedenen Collegien und die verſchiedenen Gerichte halten immer eines dem andern die Wagſchale; und ſo wie jedes Collegium der Aufſeher über alle andere Collegien iſt, ſo wird wieder jeder Adeliche, jeder Bediente der Republick, jeder Bürger, der Aufſeher über andere Obrigkeiten, über andere Bediente und über andere Bürger. Venedig iſt der Schauplatz des Mißtrauens. Wenn man nach der Menge der Spionen, die auf eine ziemlich öffentliche Art unterhalten werden, wenn man nach der vielen Vorſicht, die man zu Verſicherung der öffentlichen Ruhe ergreift, urtheilen wollte; ſo ſollte man denken, daß dieſer Staat aus einem Haufen Leute beſtünde, welche alle die errichtete Regierungsverfaſſung über den Haufen zu ſtürzen beſchloſſen hätten; und man ſollte glauben, daß ein jeder dieſer Leute allein die Ehre der Ausführung haben wollte, und deswegen der Aufſeher der andern wäre, damit er ſie verhindern möchte, an dem Werk der Zerſtöhrung der Republick Antheil zu haben.

Ein unendlicher Raum ſondert den Venetianiſchen Adel von dem Bürger ab. Allein der Adel kann in den Staaten der Republick Befehlshaberſtellen annehmen, und diejenigen, welche nicht in das goldene Buch geſchrieben ſind, leben mit denen, deren Namen dieſes Regiſter ausfüllen, wie mit ihren Souveränen, vielmehr als mit ihren Statthaltern; aber die Adelichen ſelbſt kommen faſt gar nicht, als auf dem **Broglio** zuſammen. Sie haben weder einige Vertraulichkeit gegen einander, noch einigen Umgang mit den Fremden. Ein Venetianer von Adel würde die Freyheit mit ſeinem Kopf bezahlen müſſen, ich will nicht ſagen, mit einem fremden Miniſter, ſondern nur mit dem geringſten Bedienten eines fremden Miniſters, zu reden, auſſer wenn es in einer nothwendigen oder anbefohlnen Verrichtung wäre. Die Geſandten, welche die Republick an auswärtige Höfe verſchickt, werden aus dem Venetianiſchen Adel genommen; aber der Unterſcheid ihrer Geburt und die Hoheit ihres Standes verſchaffen ihnen

keine gröſſere Freyheit. Sie hängen von denen Geſandſchaftsſecretärs ab, die ihnen der Staat an die Seite ſetzt; ſie dürfen weder ein Packet eröfnen, noch die Abfertigungen der Republick leſen, auſſer in Gegenwart dieſer Secretärs; und die Berichte, die dieſe Aufſeher des bürgerlichen Standes, von der Aufführung dieſer Geſandten aus adelichem Geblüt, der Republick abſtatten, iſt ſchon vermögend, ſie ins Unglück zu ſtürzen.

Nichts iſt mit der Ehrerbietung, der Demuth und der Sclaverey zu vergleichen, die der Adel des feſten Landes den Einwohnern der Hauptſtadt bezeigt; ſie unterſtehen ſich nicht, ſich vor dem geringſten Bürger, ohne einen wiederholten Befehl, zu bedecken. Wenn ſie einiges Anſehen in ihren Kreißen haben, ſo begegnet man ihnen in der Hauptſtadt nicht mit mehrerer Achtung, als dem niedrigſten Handwerksmann. Es herrſchet eine Art des bürgerlichen Kriegs in allen Städten des feſten Landes. Das Volk verflucht den Adel, und der Adel verabſcheut das Volk.

Das Hurenhandwerk iſt in dieſer Republick öffentlich berechtiget und es giebt ihrer zu Venedig mehrere, als an einem Ort in der Welt. Der Rath hatte ſie, vor ungefähr drey Jahrhunderten, daraus verjagt; aber er hat ſie wieder aufgenommen, den Adel zu beſchäftigen, aus Furcht, er möchte auf Neuigkeiten wider den Staat denken. Die Ruchloſigkeit der Geiſtlichen wird geduldet, damit ſie in Verachtung fallen. Die Liebe zur Rache, die häufigen Meuchelmorde, die große Menge Straſſenräuber, die das Land unſicher machen, alle Leidenſchaften, alle Verbrechen ſind, wo nicht gut geheiſſen, doch auf einen gewiſſen Grad geduldet. Der Hauptgrundſatz der Republick iſt einer Seits, die Uneinigkeit unter dem Adel zu unterhalten, um ihn zu verhindern, daß er keine Unternehmung wider die Souveränität des Staats ſchmieden kann; und anderer Seits, den Ausſchweifungen der Geiſtlichen nachzuſehen,

damit ſie weniger Ehrfurcht von dem Volk haben und der Regierung des Staats nicht ſo fürchterlich ſeyn möchten.

Man denke ja nicht, daß die Bürger und das Volk zu Venedig mehr Freyheit haben, als die anderen Unterthanen der Republick! Das Volk iſt in zwey Partheyen getheilt, deren eine die **Caſtellanen**, und die andere die **Nicolotten** genennt wird; und dieſe zwey Partheyen ſchlagen ſich alle Tage miteinander, und entkräften ſich dadurch wechſelsweiſe zum großen Vergnügen der Republick, welche dieſen Uneinigkeiten ihre Sicherheit ſchuldig zu ſeyn glaubt. Der Großcanzler, welcher aus den Secretären genommen wird und gleichſam der Bürger ihr Doge iſt, iſt blos ein geehrter Diener, welcher die Vertraulichkeit ſeiner Obern hat, die ihn für ſeine Dienſte bezahlen. Er hat keine Stimme in den Collegien, und ſeine große Würde iſt nichts, als eine große Knechtſchaft. Er ſteht ſo ſehr unter dem Adel, daß er ihm nur in den Verrichtungen ſeines Amtes vorgeht, und ins beſondere eben die Ehrerbietung erweißt, die ein Bürgerlicher einem Adelichen erweiſen muß. Das Geſetz, welches den Pöbel gänzlich von der Känntniß der öffentlichen Angelegenheiten ausſchließt, giebt nothwendiger Weiſe Gelegenheit zur Tyranney des Adels in einem Land, wo die Liebe, der Geitz, und die Rache gleichſam auf dem Thron ſitzen. So wie man bey dem Doge nur den Schatten der Gewalt antrift, eben ſo findet man bey jedem Bürger nichts als den Schatten der Freyheit: man läßt ihm den Schein; aber man entzieht ihm die Würklichkeit.

Kurz, die Staatsinquiſition iſt zu Venedig unendlich viel ſtrenger, als die Inquiſition der Religion nirgends iſt. Welch tyranniſches Mittel für die Erhaltung der Staatsverfaſſung ſind nicht die **heimlichen Ankläger**! Denn ſo werden zu Venedig die marmornen Löwenköpfe genennt, welche längſt den Gallerien des Heil. Marcus frey ſtehen, und ſteinernen Schachteln gegen über ſind, zu denen die

Zehenmänner die Schlüſſel haben; und hierein kann ein jeder die traurigen Anklagungszettel legen, welche alle Abende von den Zehenmännern, die im Dienſt ſind, auf das genaueſte geleſen werden, und dieſe Obrigkeiten haben keinen vorgeſchriebenen Proceß zu beobachten *n*). Ein marmorner Mund bleibt alſo zu Venedig einem jeden Ankläger ewig offen ſtehen.

Der Zwang iſt in allen Stücken ſo groß zu Venedig, daß es eine Art der Bezauberung iſt, diejenigen als freye und ſehr freye Leute zu betrachten, denen man auf eine politiſche Art die Nachlaſſung in den guten Sitten erlaubt, denen man die Befreyung von aller Achtung und Scheue zugeſteht, wenn nur die Gewalt der Regierungsverfaſſung dadurch nicht beleidiget wird; die aber unter einer harten Knechtſchaft ſeufzen, und allen Arten von Plagen, die man ſonſt nirgends, als zu Venedig kennet, ausgeſetzt ſind.

XV. Abſchnitt.

Von der Regierungsverfaſſung von Genua.

§. 175. Genua, welches immerwährenden Staatsveränderungen überlaſſen war, wurde wechſelsweiſe bald auf eine ariſtocratiſche und bald auf eine democratiſche Art regiert, oder war einer Menge fremden Beherrſchungen unterworfen; und es iſt etwas über zwey Jahrhunderte, daß es wieder die ariſtocratiſche Regierungsverfaſſung bekommen hat.

Genua, welches urſprünglich eine der vorzüglichſten Städte von Ligurien war, wurde unter römiſche Botmäſſigkeit gebracht und behielt ihre eigene Rechte. Sie wurde

n) Amelot de la Houſſaye, 3ter Theil.

de von Magon, dem Bruder des Hannibals zerſtöhrt, aber von Spurius Lucretius wieder aufgebauet; ſie blieb unter der Herrſchaft der Römer bis auf den Einfall der Gothen. In der Folge kam ſie von den Gothen an die Römer, und von den Römern an die Longobarden. Rotharich der Longobardiſche König verheerete ſie.

Carl der Große erbauete ſie wieder, verband ſie mit dem Franzöſiſchen Reich und gab ihr beſondere Graven, ſie zu regieren. Der erſte von ihnen, mit Namen Audemar, ſchlug die Saracenen, und eroberte die Inſel Corſica *o*).

Das von den Saracenen eroberte Corſica wurde die Urſache der erſten Kriege der Genueſer wider die Piſaner. Dieſe Kriege, die in einer Zeit von zwey Jahrhunderten zum öftern von neuem angefangen wurden, erſchütterten dieſe zwey Staaten. Die Erbitterung von Rom und Carthago hatte mehrere Folgen, aber ſie war nicht heftiger als die Feindſchaft der Genueſer und Piſaner.

Die Saracenen nahmen einige Zeit darauf Genua ein, lieſſen den gröſten Theil der Einwohner über die Klinge ſpringen, oder führten ſie als Sclaven nach Africa. Diejenigen, welche übrig blieben, ergaben ſich der Handlung, baueten die Stadt wieder auf, und machten eine Republick aus ihr *p*).

Die Regierung dieſer Republick kam in die Hände von vier Hauptfamilien, welche ſich in zwey Partheyen ſchlugen. Die Spinoler und Dorier einer Seits, und die Fiesker und Grimalder anderer Seits zerriſſen den Buſem ihres Vaterlands unter dem Vorwand, die Freyheit davon wider ihre Mitwerber zu vertheidigen.

o) Im Jahre 806.

p) Gegen das Jahr 1100.

Dieſe unglückliche Stadt, welche wechſelsweiſe bald den Bürgermeiſtern und bald einem Podestat unterworfen war, muſte, beynahe während drey Jahrhunderten, unter einer freyen Regierungsform, alle Widerwärtigkeiten der Anarchie und der Tyranney ausſtehen.

Das durch die Zwietracht und den Geitz des Adels ermüdete Volk erwählte einen Bürger, mit Namen **Wilhelm Bovanegra**, den Staat unter dem Titel eines Hauptmanns zu beherrſchen q). Der Adel rieß die Regierung bald wieder an ſich; und da gegen dieſe Zeit die Guelphiſche und Gibeliniſche Partheyen ihren Urſprung nahmen, ſo trennte er ſich auch in zwey Theile. Die Grimalder und Fiesker ſchlugen ſich auf die Guelphiſche Seite; die Dorier und Spinoler wurden alsbald Gibelinen, und verjagten ihre Mitbuhler, die ſich nach Neapel wendeten. Da die Guelphen wieder die Oberhand bekamen, übertrugen ſie die Souveränität von Genua dem Robert, König von Neapel.

Zu eben der Zeit, da ſich die Genueſer durch bürgerliche Kriege von innen aufrieben, thaten ſie ſich von auſſen durch Eroberungen herfür. Sie trieben eine ſehr blühende Handlung, und hatten nicht nur mit den Piſanern, ſondern auch mit den Venetianern langwührige und blutige Kriege. Piſa wurde unterwürfig gemacht, und die Macht von Venedig, die zu der Zeit ſehr groß war, würde vielleicht untergelegen ſeyn, wenn die Spaltungen der Genueſer nicht verurſacht hätten, daß ſie ihre Vortheile wieder verlohren.

Die Genueſer, welche müde waren, ihre Regierungsverfaſſung ſo oft zu verändern, ohne weder freyer noch glücklicher zu ſeyn, ſahen ſich nach fremden Beherrſchern um. Nachdem ſie unter der Botmäſigkeit des Kaiſers Heinrich des VII. und Roberts von Anjou, Königes von Neapel

q) Im Jahre 1257.

Neapel waren, kamen ſie wieder zu ihren Landsleuten. Simon Bovanegra, deſſen Name bey dem Volk beliebt war, wurde zum Doge von Genua erwählt *r*). Er ſchlug die Guelphiſche Parthey zu Boden, und machte eine Verordnung, vermöge welcher alle Familien, welche ſeit dem Urſprung der Republick Staatsämter bekleidet hatten, zu Edelleuten erklärt wurden. Hiedurch ſchwächte der neue Herzog, indem er den Adel vermehrte, in der That die Gewalt deſſelben, wenigſtens ſchwächte er die Gewalt der erſten Familien. Er that noch mehr; durch dieſe nemliche Verordnung wurden diejenigen, welche niemals dergleichen Aemter verwalteten, für Bürger erklärt, und dieſen allein wurde die Regierung der Republick unter dem Anſehen des Doge zu Theil. Die Familien, welche damals in Bedienungen traten, wurden anſehnlich und gaben Gelegenheit zu dem Unterſcheid des alten und neuen Adels. Die Grimalder, Fiesker, Dorier und Spinoler, welche wechſelsweiſe die Gebieter der Republick waren, ſahen ſich genöthiget zu gehorchen; aber ſie führten dasjenige durch Liſt aus, was ſie ſich nicht unterſtunden auf eine offenbare Art zu unternehmen; ſie ſäeten den Saamen der Eiferſucht unter die Fregoſen und Adornen, welche damals die Gewalt des Staats theileten, und machten, daß Bovanegra, fünf Jahre nach ſeiner Erwählung, abgeſetzt wurde.

Es war nunmehro nichts anders, als eine traurige Abwechſelung von Ariſtocratie und Democratie. Die Genueſer, welche allezeit in Partheyen und allezeit unglücklich waren, wußten weder zu gehorchen, noch ihre Freyheit zu erhalten. Wann ſie ſich nicht miteinander vertragen konnten, ſo übertrugen ſie die Souveränität verſchiedenen Fürſten. Sie gaben ſich an den Herzog von Mayland, darauf an unſeren Carl den VI. *s*); und nachdem ſie die Fran-

r) Im Jahre 1339.

s) In dem Jahre 1390. durch eine Rechtsbehörige Schenkung, die von dem nemlichen Volk im Jahre 1396. beſtätiget wurde.

Franzoſen umgebracht hatten *t*), erwählten ſie den Marquis von Montferrat zu ihrem Beherrſcher. Vier Jahre hernach wendeten ſie ſich wieder an die Visconti, um nochmals an die Franzoſen zu kommen. Sie gaben ſich an Carl den VII. *u*) und traten ihm ausdrücklich die gänzliche Souveränität, unter dieſer einzigen Ausnahme, ab, daß ihre Freyheiten erhalten seyn ſollten.

Kaum hatte die Republick ihre Freyheit wieder ergriffen, als ſie der Ehrgeitz des Adels und die Unbeſtändigkeit des Volks ſchon wieder in neue Unruhen ſtürzten, aus denen ſie nicht heraus kam, ohne unter eine fremde Botmäſſigkeit zu fallen.

Der Staat war nicht ruhiger in der Folge; und in einem Zeitpunct von vier und dreyſig Jahren *x*), wurde Genua auf mehr denn zwölf verſchiedene Arten regiert, durch Graven, durch Bürgermeiſter, durch Podestate, durch Hauptleute, Rectores, Aebte des Volks, Reformatores, Herzoge aus dem Adel und Herzoge aus dem Volk.

Es waren hundert und acht und dreyſig Jahre, daß Genua von Frankreich Geſetze annahm zu Folge dreyer wiederholten Abtrettungen der Souveränität, als Andreas Doria, ein Admiral dieſer Crone in den Levantiſchen Gewäſſern, ſeinen Dienſt aus Mißvergnügen verließ, ſeinem Vaterland die Freyheit gab, und lieber deſſen Befreyer als Herr seyn wollte *y*). Er führte zu Genua die ariſtocratiſche Regierungsverfaſſung ein, ſo wie ſie noch heut zu Tage daſelbſt beſtehet *z*), und wie ich ſie beſchreiben werde.

§. 176.

t) Im Jahre 1409.

u) Im Jahre 1458.

x) Seit dem Jahre 1494. bis auf das Jahr 1528.

y) Im Jahre 1527.

z) Nachricht von dem Staat von Genua durch le Noble, Paris 1685. vol. in-12. Geſchichte der Republick von Genua durch Mailly, Paris 1696. 3. vol. in 12. und Geſchichte

§. 176. Beſitzungen dieſer Republick.

Der Staat von Genua begrief, wenn man ihn auf dem höchſten Gipfel ſeiner Macht betrachtet, das ganze Ligurien und breitete ſich långſt dem Mittellåndiſchen Meer von dem Varo an, bis nach Magra aus. Die Inſel Corſica war eine von den erſten Eroberungen der Genueſer; ſie nahmen auch die Inſeln Cypern, Metelin und Scio in Beſitz, und wurden Meiſter von Caffa und Pera. Sie machten in Sardinien und Sicilien Eroberungen; ſie haben aber von ihren alten Beſitzungen nichts als Ligurien und Corſica erhalten; überdieſes haben ſie in Ligurien nicht alles das mehr, was ſie ehedeſſen darinnen beſaſſen. Die Grafſchaften Nice und Maro, die Fürſtenthümer Oneille und Monaco erkennen ihre Herrſchaft nicht mehr. Hier iſt es alles, was heut zu Tage den Staat von Genua ausmacht.

Die Republick Genua, welche die geſchickteſten Kaufleute und die reichſten Bürger hat, beſitzt heut zu Tage die Stadt dieſes Namens, welche in einem Meerbuſen liegt, den das Mittellåndiſche Meer zwiſchen der Küſte von Provence und der Küſte von Toſcana macht. Ihr Gebiet, das von dem Apenniſchen Gebürge bis an das Meer gehet, iſt nur einige Stunden groß, und ſie hat fünf und zwanzig Stunden in der Weite långſt der Küſte.

Sie beſitzt noch überdieſes, an der Küſte von Genua, das Marquiſat Final; welches Philipp der II. König von Spanien, als Souverån von dem Maylåndiſchen und verſchiedenen anderen Italieniſchen Staaten, von der Familie, Caretto a) mit Gewalt an ſich rieß, und Kaiſer Carl VI.

ſchichte der Staatsverånderungen von Genua, Paris 1750. 3. vol. in 12.

a) Anfänglich von Alphonſo von Caretto im Jahr 1571, und zuletzt im Jahr 1602, von Alexander von Caretto einem Greis von 80. Jahren, welcher keine Kinder hatte. Hist. Thuan. lib. 22. & 50.

VI. den Genueſern gegen zwölfmal hundert tauſend Thaler baares Geld verkaufte *b*), worüber die Republick ſchon von verſchiedenen Mächten die Gewährleiſtung erhalten hatte *c*), und welches dem ohngeachtet die Königin von Ungarn, die Tochter dieſes Kaiſers, vor ſechs Jahren, dem König von Sardinien, gleichſam als wenn ſie das Eigenthum darüber gehabt hätte, abtrat *d*). Sich dieſes Marquiſat durch den Schutz von Frankreich und Spanien zu erhalten, gab die Republick Genua dieſen beyden Höfen, in dem letzten Krieg, ein Corps Hülfstruppen in Italien und einen Zug Geſchütz *e*). Die zu Anfang ſiegreichen Armeen dieſer beyden Cronen waren in dem vorletzten Feldzug unglücklich, und die Stadt Genua ſelbſt genöthiget unter das Joch der Ueberwinder zu kriegen, und ſich auf Gnad und Ungnad zu ergeben; aber ein Aufſtand unter dem Volk, den der Zufall hervor brachte *f*) und die Grauſamkeit der Oeſterreicher verurſachte, gab Genua ſeine Freyheit wieder. Durch einen Artikel der Capitulation wurde die ganze Artillerie der Königin von Ungarn abgetretten. Botta verlangte 40. Stücke Canonen und einige Mörſer für den Graven von Browne, welcher Befehlshaber

b) Den 20ten August im Jahr 1713. Es war dieſes keine bloſe Verpfändung, es war eine wahre Veräußerung, alienamus, vendimus & cedimus ſagt die Urkunde Kaiſer Carls des VI., welcher dieſen Kauf als Oberlehen und unmittelbarer Herr davon, und als Nachfolger der Italieniſchen Staaten, die vorher von der Crone Spanien beſeſſen worden waren, unternahm.

c) Das Reich genehmigte dieſe Veräußerung, und gab den Genueſern die Belehnung. Sie wurde in dem 4ten Artikel des vierfachen Bündniſſes im Jahr 1718. garantirt, und in dem zu Wien im Jahr 1725. zwiſchen Philipp dem V. und Carl dem VI. geſchloſſenen Tractat beſtättiget.

d) Durch den zu Worms den 13ten September im Jahr 1744. zwiſchen der Königin von Ungarn, dem König von Großbritannien und dem König von Sardinien geſchloſſenen Tractat.

e) Im Jahre 1746.

f) Den 1ten December im Jahr 1746.

haber über die Oeſterreichiſchen Truppen in der Provence war. Indem man mit Fortbringung dieſer Stücke beſchäftiget war, zerbrach die Lavette eines Mörſers in einer engen Straſſe, und verurſachte einige Verhinderung. Da ein teutſcher Officier ſahe, daß ein Genueſer nicht ſo arbeitete, wie er ſollte, ſchlug er ihn mit dem Stock, und in dem Augenblick fiel ihn der Genueſer an und gab ihm einen Stich mit dem Meſſer. Das zuſammgelauffene Volk ließ einen Hagel von Steinen auf die Teutſchen, die zugegen waren, regnen. Verſchiedene wurden verwundet und nahmen die Flucht. Man lief wütend durch alle Straſſen und man brachte auf eine unbarmherzige Art alle Teutſche, die ſich antreffen lieſſen, um. Es war dieſes kein flüchtiger Aufruhr, welcher, nachdem die erſte Hitze vorbey iſt, von ſich ſelbſt wieder aufhört. Man ſetzte mit einer gewiſſen Art und mit Klugheit dasjenige fort, was man mit Verwegenheit und ohne Uebereinſtimmung angefangen hatte. Der Feind wurde aus allen Poſten, die er in der Stadt und den umliegenden Gegenden beſetzt hatte, verjagt und genöthiget, ſich in die Piemonteſiſche Fläche zuruck zu ziehen. Die Oeſterreicher verſuchten, Genua wieder unter den Gehorſam zu bringen, aber die Hülfe, welche Frankreich ſchickte, nöthigte ſie, nach verſchiedenen Treffen, die Belagerung aufzuheben. Die Nachwelt wird es bewundern, daß in der Eil zuſammgeraffte Bürger, Kaufleute, Künſtler und Bauren dem Feind mit dem Stolz der beſten regulirten Truppen entgegen giengen, ihn angriffen, ſchlugen, aus allen ſeinen Stellungen und Verſchanzungen jagten, ohne weder durch die Beſchwerlichkeiten, noch ſelbſt durch den unglücklichen Fortgang abgeſchreckt zu werden, welcher doch ſonſt mehr als alles übrige vermögend iſt, auch den allerkriegeriſten Soldaten den Muth zu benehmen. Dieſe Hülfe und der letzte Friede haben die Republick in allen ihren Staaten erhalten *g*).

Die

g) Der VI. Artikel der Präliminarien des Aachnerfriedens vom 30ten April im Jahr 1748, und der XIV. Artikel des Endtractats vom 18ten des folgenden Monats Octobers.

Die Republick Genua beſitzt endlich das Königreich Corſica, welches eine Inſel des Mittelländiſchen Meers und der Küſte von Toſcana gegen über iſt: es liegt gegen Mittag nach Genua und gegen Mitternacht nach Sardinien zu.

§. 177. Ihre gegenwärtige Regierungsverfaſſung.

Andreas Doria, der Stifter der neuen Regierungsform von Genua, legte ſolche in die Hände von zwölf Reformatoren, welche in gleicher Anzahl aus den alten und neueren Häuſern genommen worden. Dieſe Reformatores, welche unterſchiedene Verordnungen machten, verbothen, daß künftighin weder von den Guelphen, noch Gibelinen, noch Schwarzen, noch Rothen oder Blonden ſollte geredet werden. Sie verordneten, daß der Adel und das Volk ohne Unterſcheid zu den Aemtern ſollte gelaſſen werden; daß ein Doge und acht Gouvernatores erwählt werden ſollten, aber daß ſie keine Sache von Wichtigkeit dem nämlichen Tag ſollten beſchlieſſen können, an dem ſolche vorgeſchlagen worden; daß die Entſcheidung davon bis auf den folgenden Tag ausgeſetzt werden ſollte; daß der Doge, der Gouvernator, und die Procuratores die Freyheit haben ſollten, die alten Verordnungen zu verändern, ſie zu verbeſſern und neue Verordnungen zu machen, ohne daß ſie dadurch die Gewalt, die ſie bey Antrettung ihrer Aemter erlangt hätten, vergröſſern könnten. Sie ſetzten feſt, daß man zu Errichtung einer vollkommenen Einigkeit unter den Unterthanen der Republick, allezeit an dem Neujahrstage in den alten Adel zehen Bürger, nämlich ſieben aus der Stadt und drey vom Land, nach der Wahl der Gouvernatoren und mit Genehmhaltung des Doge, ſollte aufnehmen können. Sie verordneten, daß man, um das Band der Freundſchaft unter dem Adel deſto mehr zu verknüpfen, alle neue adeliche Häuſer den acht und zwanzig alten Familien einverleiben ſollte, und ſie erlaubten den aufge-

aufgenommen, daß ſie zu ihrem eigenen Namen noch den Namen des alten Geſchlechts, in das ſie getreten waren, annehmen könnten, damit ſie alle ohne Unterſcheid Adeliche genennt würden. Man geſellte endlich der Anzahl der Patricier (denn ſo nennt man zu Venedig diejenigen, welche Zutritt in den Senat haben) hundert und vierzig neue, und vierzehen alte adeliche Häuſer bey.

§. 178. Vom Doge.

Der Doge von Genua iſt kein eitles Götzenbild, wie der Doge von Venedig. Mit dem Anſehen der Majeſtät vereinigt er noch eine merkliche Gewalt, aber er genießt ihrer eine kurze Zeit.

Das erſte Geſetz der Reformatoren in Anſehung des Doge war, daß er nur zwey Jahre im Amte ſeyn und daß ſich ſeine Befehlshaberſtelle am letzten December endigen ſollte. Man traf die Einrichtung, daß er nach Verlauf dieſer Zeit bey ſeinem Amt nicht länger ſollte können gelaſſen werden; daß niemand von ſeinem Namen oder von ſeiner Familie unmittelbar nach ihm ſollte erwählt werden, und daß er ſelbſt, erſt nach fünf Jahren, dieſe Würde ſollte wieder annehmen können; daß ein jeder Doge ſein funfzigſtes Jahr zurückgelegt haben ſollte, und daß ſein Gehalt von ſechs tauſend Livres bis auf vier tauſend ſollte herunter geſetzt ſeyn; daß er nach ſeiner Verwaltung ein beſtändiger Procurator der Republick verbleiben ſollte, wenn er in ſeinem Amte nichts zu Schulden hätte kommen laſſen, welches von den Syndicis acht Tage nach Endigung ſeines Amtes ſollte unterſucht werden.

Der Doge wird in einem Saal des Pallaſts gecrönt. Wenn er den gewöhnlichen Eid abgelegt hat, ſo bekleidet man ihn mit dem herzoglichen Mantel, man ſetzt ihm die Crone auf, und man überreicht ihm das Schwerd und den Scepter. Er wohnet während ſeiner zwey Jahre in dem

Pallaſt der Republick, und hat eine Leibwache von fünf hundert Teutſchen.

Da die Bedienungen des Staats die Hälfte dem alten und die Hälfte dem neuen Adel gegeben werden, ſo wird der Doge wechſelsweiſe aus einem oder dem anderen dieſes Adels genommen.

Der Doge ſtellt mit zwölf Senatoren den Fürſten vor und genieſſet der höchſten Gewalt. Er kann alles thun, was ihm nicht ausdrücklich durch die Geſetze verbothen iſt, er richtet mit ihnen die Partheyen, oder überträgt es anderen. Er kann ſogar Teſtamente und Contracte umſtoſſen.

Er regieret mit den Senatoren und Procuratoren die Staatsſachen, die Rentcammer, die öffentlichen Güter, und diejenigen Sachen, deren Erkänntniß die Geſetze dem Collegio der Procuratoren zuſchreiben.

Es iſt einer der gröſten Vorzüge des Doge von Genua, daß er den Vortrag im Rath zu machen hat. Dieſes Recht, welches der venetianiſche Doge nicht hat, giebt dem Doge von Genua eine ſehr groſze Gewalt. Denn er unterbricht die Berathſchlagung und bringt eine andere Sache auf das Tapet, ſo bald er ſiehet, daß die Gemüther für die Parthey, deren er zugethan iſt, nicht günſtig geſinnt ſind. Er iſt es, welcher Audienz giebt, und ſie vertheilet, nachdem die Freunde dererjenigen, denen er wohl oder übel will, entweder zugegen oder abweſend ſind, und dadurch allezeit die bequemſten Umſtände erwählet, ihre Sache entweder rückgängig zu machen, oder ſie durchzutreiben. Da er bis zum drittenmal die nämliche Sache vortragen kann, wenn er ſiehet, daß einige Stimmen fehlen, ſo weiß er dem Rath ſeine Geſinnungen ſo gut zu erkennen zu geben, daß er allezeit einige Stimmen gewinnt, um den gewünſchten Schluß zu erhalten. Die Senatoren bedienten ſich ehedeſſen des Rechts, das Monat durch zweymal den Vortrag

zu thun, und wendeten es zum Dienſte ihrer Freunde an, die von dem Doge keine günſtige Audienz erhalten konnten; aber man mag nun entweder das Verzeichniß der Freyheiten unterdrückt haben, oder es mag ſeyn, daß ſich die Gewalt der Obern durch die weichliche Willfährigkeit der Niedern natürlicher Weiſe von Zeit zu Zeit vermehret; ſo hat ſich ſchon ſeit langer Zeit kein Senator dieſer Freyheit bedienet: eine gefährliche Veränderung, die diejenigen begünſtigen, die nach dieſer Würde ſtreben. Der Pöbel und die Adelichen, welche nicht im Stand ſind, dazu gelangen zu können, erdulten ſie nicht ohne den äußerſten Verdruß; aber ſie unterſtehen ſich nicht davon zu reden, aus Furcht ausgeſchloſſen und für unruhige Gemüther angegeben zu werden: daß ſie alſo auf dieſe Art den Antheil, den ſie an der Regierung des Landes haben, durch ein furchtſames Stillſchweigen erkaufen.

Die wichtigen Angelegenheiten werden nicht vom Doge und von dieſen beyden Collegien beſchloſſen; man verſammlet den kleinen, und wenn ſie von der äuſerſten Wichtigkeit ſind, ſo gar den großen Rath, ſie zu endigen.

§. 179. Von dem großen und kleinen Rath.

Die Regierungsverfaſſung von Genua beſteht aus zwey Rathscollegien, deren eines der große, und das andere der kleine Rath, genennt wird. Der Doge hat als Oberhaupt der Republick in allen beyden den Vorſitz. Er hat allezeit zwölf Senatoren, acht Procuratoren und diejenigen, die die höchſte Würde des Doge ſchon bekleideten, zu Beyſitzern.

Der große Rath beſteht aus allen Adelichen des Staats, ſie mögen überhaupt ſeyn, wer ſie wollen, wenn ſie nur gegenwärtig ſind und ihr zwey und zwanzigſtes Jahr vollkommen zurückgelegt haben. Die Anzahl der Edelleute iſt gegen ſieben hundert ſtark, welche ungefähr 150. ade-

liche Familien, deren einige nur abgeſonderte oder von anderen odoptirte Linien ſind, ausmachen. Bey dieſem Collegio beſtehet eigentlich die höchſte Gewalt; und aus dieſer Anzahl der ſieben hundert werden alle Jahr die zwey hundert, die den kleinen Rath ausmachen, gezogen. Hier folget die Art und Weiſe, wie die Wahl davon für ſich geht.

Wenige Tage vor dem neuen Jahr verſammlet der Doge mit den Senatoren, den Procuratoren, und denen die ſchon Dogen waren, den kleinen Rath, welcher nach der Mehrheit der Stimmen dreyſig von denenjenigen wählt, die er für die beſten Bürger, für die eifrigſten für das gemeine Beſte und für ſolche hält, die am meiſten den Ruf als ehrliche Leute haben. Dieſe dreyſig wählen, aus den ſieben hundert Edelleuten des großen Raths, diejenigen zwey hundert, die während des folgenden Jahres, welches ſich mit dem erſten Jänner anfängt, den kleinen Rath ausmachen ſollen. Es trägt ſich faſt allezeit zu, daß diejenigen, welche im vorhergehenden Jahr im kleinen Rath waren, darinnen gelaſſen werden, wenn nicht einige wichtige Gründe, oder einige geheime Staatsurſachen vorhanden ſind, daß ſie davon ausgeſchloſſen werden: ſo daß die Wahl, die ſie unternehmen, eigentlich nur diejenigen wieder zu erſetzen geſchiehet, welche tod, abweſend, oder zu höhern Bedienungen gelangt ſind.

Ich habe geſagt, daß der Doge, wenn er in dieſen beyden Collegien den Vorſitz nimmt, zwölf Senatoren und acht Procuratoren zu Beyſitzern hat. Sie ſind zwey Jahre in Bedienung, und es werden alle ſechs Monate drey Senatoren und zwey Procuratoren an die Stelle derjenigen geſetzt, welche daraus gehen. Die Wahl geſchieht auf dieſe Art. In einer Schachtel, die man das Seminarium nennt, ſind in Zetteln die Namen von hundert und zwanzig Edelleuten, die wenigſtens vierzig Jahre alt ſind. Da man alle Jahre viele Namen daraus ziehet, entweder die Stellen der Senatoren, der Procuratoren und manchesmal die Stelle des Doge zu beſetzen, oder weil ihrer

welche ſterben, oder mit anderen Dienſten beſchäftiget ſind; ſo muß alle Jahre die Anzahl dieſer hundert und zwanzig Zettel wieder ergänzt werden. Man verſammlet zu dem Ende, im Anfange des Monats Junius, den kleinen Rath; auf den Bericht, der ihm von der nöthigen Anzahl gethan wird, ſchlägt jeder Edelmann des kleinen Raths eine Perſon von vierzig Jahren vor, die er würdig hält, eingeſchloſſen zu werden; und aus allen denen, welche vorgeſchlagen worden ſind, wählet dieſer Rath zweymal ſo viel, als man braucht, die Anzahl zu erſetzen, die in der Schachtel fehlt. Nach dieſem wird dieſe doppelte, vom kleinen Rath erwählte Anzahl, dem großen Rath von ſieben hunderten vorgeſchlagen, welcher die eine Hälfte davon verwirft und die andere beybehält, wovon einige in Zetteln in die Loosſchachtel gelegt werden. Aus dieſer Schachtel werden alle ſechs Monate zweymal, auf gerade wohl, fünf Namen gezogen, drey, um Senatoren, und zwey, um Procuratoren zu ſeyn. Es hängt alſo die Regierungsverfaſſung dieſer Republick einzig und allein vom Glück ab. Das unglückliche Verdienſt veraltert öfters, durch den Eigenſinn des Schickſals auf dem dunklen Boden dieſer Schachtel.

Das Glück hat ſeinen Antheil auch an der Wahl des Doge, aber auf eine verſchiedene Art. Was die Senatoren anbelangt, macht die Wahl den Anfang, und das Loos das Ende; aber was den Doge betrift, ſo vollendet die Wahl dasjenige, was das Loos angefangen hat. Wann der Doge ſeine zwey Jahre regiert hat, ſo verſammlet ſich der große Rath, man zehlet die Anzahl derjenigen, aus denen er beſteht, und man legt ſo viele kleine Kugeln, als Glieder des Raths ſind, in eine Schachtel. Dieſe Kugel ſind einander alle gleich, nur daß funfzig vergoldet und die übrigen verſilbert ſind. Ein jeder ziehet durch ein Loch, durch welches blos die Hand kommen kann, eine von dieſen Kugeln, ohne ſie zu ſehen, heraus, und die funfzig Edelleute, denen die vergoldeten Kugel zugefallen ſind, verſammlen ſich und erwählen, vermittelſt der Wahlſtimmen, zwanzig Per-

 ſonen,

ſonen, deren jede wenigſtens funfzig Jahr alt iſt. So bald als dieſes geſchehen, ſchreiten ſie, wegen dieſer zwanzig vermittelſt der Wahlſtimmen erwählten Gegenſtände, zu den Berathſchlagungen und nehmen, nach der Mehrheit der Stimmen, fünf davon weg. Die funfzehn, die ſie beybehalten, werden dem kleinen Rath vorgeſchlagen, welcher, nach der Mehrheit der Stimmen, ſechs aus ihnen wählt. Von dieſen ſechſen, welche zum Beſchluß dem groſzen Rath vorgeſchlagen werden, wird derjenige Doge, der die meiſten Stimmen für ſich hat.

§. 180. Von den Verwahrern der Geſetze, den Staatsinquiſitoren und anderen obrigkeitlichen Perſonen.

Weder der große noch der kleine Rath verſammlen ſich jemals, auſſer in Gegenwart von fünf Perſonen, welche den Titel als Bewahrer der Geſetze haben, und deren Verrichtung in nichts anders beſtehet, als zu wachen, daß nichts wider die Geſetze des Staats unternommen wird.

Genua hat ein anderes Gericht, das aus ſieben Männern beſteht, welche Staatsinquiſitores genennt werden, und gleichſam auf der Schildwache ſtehen, um über die Gefahren der Republick, über die heimlichen Verſtändniſſe, über die Zuſammenverſchwörungen und über alles dasjenige zu wachen, was wider die Ruhe und die Sicherheit des Volks könnte vorgenommen werden. Dieſe Staatsinquiſitores ſehen auch auf die Aufführung der fremden Miniſter, und ſie haben Correſpondenz an auswärtigen Höfen, wo ſie Leute, die man gar nicht im Verdacht hat, unterhalten, und die ihnen genaue Rechenſchaft, nicht allein von den heimlichen Ränken, welche den Genueſiſchen Staat angehen können, ſondern auch ſelbſt von der Aufführung ihrer eigenen Miniſter abſtatten.

Sechs

Sechs andere obrigkeitliche Perſonen haben die Kriegsangelegenheiten zu beſorgen; fünf haben ein Aug auf das Getreyd; fünf auf die Galeeren; fünf auf die Schiffe; fünf auf die Mauren, auf die Seehäfen, die Waſſerleitungen und die Wege; und endlich fünf auf die Policey und die Lebensmittel.

§. 181. Bürgerliche Geſetze von Genua.

Die Republick Genua richtet ihre Urtheile nach ihren beſonderen Landesgeſetzen und dem Römiſchen Rechte, welches zur Erklärung oder zur Erweiterung dieſer Landesgeſetze dienet. Sie hat, zu Anfange dieſes Jahrhunderts, einen Auszug aus ihren Verordnungen *h*) machen laſſen, zu dem verſchiedene Artikel aus der Franzöſiſchen Handlungsordnung *i*), und aus andern Verordnungen dieſes Königreichs genommen worden ſind.

Es ſind zwey Roten oder zwey bürgerliche und peinliche Gerichte zu Genua. Die Bedienten dieſer Gerichte, ihre Canzler, Secretären, Richter der Seeküſten der Inſel Corſica, ihre Sbirren, und andere nachgeordnete Bediente koſten der Republick jährlich dreymal hundert tauſend Thaler.

§. 182. Betrachtung über die Erlaubniß, die die Republick ihren Unterthanen gegeben hat, ſich in andern Staaten einzukaufen.

Der Genueſiſche Adel hatte, bey dem Reichthum in dem er ſich befand, den Ehrgeitz, in fremden Ländern und vornemlich in dem Königreich Neapel Lehen, Güter, Herzogthümer und Fürſtenthümer zu beſitzen; und die Republick hat nicht in Acht genommen, daß dieſes in ihren eige-

 nen

h) Der eine Theil dieſes Auszugs wurde im Jahr 1707, und der andere im Jahr 1714. gedruckt.

i) Vom Jahre 1673.

nen Collegien fremden Fürſten Anhänger geben hieße; indem die Beſitzer dieſer Lehen allezeit befürchten müſſen, ſolche, im Fall ein Krieg entſtünde, zu verliehren. Man hat nicht viele Freyheit, an einen Ort zu gehen, wann man von einer widrigen Kraft gegen die entgegen geſetzte Seite gezogen wird Imbercourt und der Canzler von Bourgogne, die die Herzogin an Ludwig den XI. ſchickte, begünſtigten das Intereſſe des Königes von Frankreich, weil ſie in ſeinen Staaten beträchtliche Güter hatten *k*). Wir haben ein weit neueres Beyſpiel von dieſer Art von Untreue. Der Feldmarſchall von Seckendorf, General der Bayriſchen Truppen, hintergieng in der Befehlshaberſtelle ſeiner Armee, und bey Schlieſſung des Fueſſiſchen Tractats *l*) das Zutrauen ſeines Herrn, weil ſeine vorzüglichſten Güter unter der Botmäſigkeit der Kaiſerin Königin von Ungarn ſind.

Die Könige von Neapel erlauben niemals den Genueſern, um ſich den Fehler der Republick zu Nutz zu machen, daß ſie die Lehen, die ſie in dieſem Königreich beſitzen, an jemand, auſſer an andre Genueſer verkaufen.

Die Republick Venedig, weit aufmerkſamer als die Republick Genua in dieſem Stück, hat ihren Edelleuten nicht nur verboten, ſich in den Staaten fremder Fürſten Güter anzukaufen, ſondern auch ſo gar nur Geſchenke oder Gnadengelder bey Verluſt ihres Adels, ihrer Güter, und bey Strafe, aus dem Land gejagt zu werden, anzunehmen *m*).

§. 183. Von der Banco von Genua, welche das Haus des heil. Georgius genennt wird, und von den Salzköten von Corſica.

Zu Genua ſtellen die Protectores des Hauſes des heil. Georgius mitten in der Republick gleichſam eine beſondere Republick

k) Memoires de Comines.
l) Von 22ten April im Jahr 1745.
m) Amelot Geſchichte der Regierungsverfaſſung von Venedig.

Republick für. Es iſt eine Banco, eine geheiligte Niederlage von dem Geld des Bürgers und des Fremden. Dieſes Haus regieret ſich durch ſeine eigenen Geſetze, beynahe auf die nemliche Art, wie in Holland die Indianiſche Handlungsgeſellſchaft unabhängig von der Suveränität der vereinigten Provinzen regiert wird.

Die Republick Genua, welche durch immerwährende Kriege erſchöpft war, beſchloß, beträchtliche Capitalien aufzunehmen, und die Einkünfte der öffentlichen Auflagen zu verſetzen. Anſtatt, wie man es in Frankreich macht, die Renten auf die Einkünfte der Steuren und Zölle anzuweiſen, verſetzte Genua ſeinen Glaubigern ſelbſt die Auflage der Zölle, nebſt andern Abgaben; damit ſie ſolche empfangen und ſich durch ihre Hände bezahlt machen könnten.

Die Ausführung davon zu erleichtern, erlaubte man ihnen, unter ſich einen Rath von vier hundert Directoren zu errichten, aus dieſem Rath eine obrigkeitliche Perſon, acht Protectoren und verſchiedene geringere Bediente zu ziehen, welche die Eintreibung der abgetrettenen Auflagen in die Käſten des heil. Georgius zu beſorgen, die Vertheilung davon unter die Gläubiger der Republick nach Maßgab ihres Vorlehens zu machen, und als das höchſte Gericht alle bürgerliche und peinliche Proceße, welche desfalls entſtehen möchten, nach den Geſetzen des Staats zu richten haben ſollten.

Treu und Glauben wurden von der Republick bey dieſem Hauſe jederzeit ſo ſtreng beobachtet, daß man niemals, in was für einer Noth ſich auch immer der Staat befunden haben mag, die Einkünfte deſſelben angegriffen hat, und daß die allerſtrafbarſten Miſſethäter und die am fremdeſten und ſogar mit der Republick in Krieg waren, jederzeit auf das ordentlichſte die Zinſen ihrer Capitalien bezahlt bekommen haben. Ein weiſer Grundſatz des Staats, welcher die Banco des heil. Georgius ſo gut aufrecht erhalten hat, daß

nicht nur das Geld von allen Genueſiſchen Privatperſonen, ſondern auch von einer unendlichen Menge Fremden in dieſelbige kam, und daß ſie an Geld und Credit unerſchöpflich war. Die öffentlichen Börſen, ſo wie die Börſen der Privatperſonen, erhalten ſich durch lang geprüfte Treue und Glauben; und wenn ein Fürſt Beweiſe davon giebt, ſo iſt kein Kaſten, der ſich in der gemeinen Noth nicht von ſich ſelbſt aufſchließt.

Das Haus des heil. Georgius führte ſeiner Seits die ihm anvertraute Verwaltung und namentlich die Verwaltung über die Auflage des Salzes, welches die beträchtlichſte von allen iſt, die ihm verſetzt worden ſind, jederzeit mit ſehr vieler Ordnung und Wirthſchaft. Aber vor vier Jahren muſte die Republick aus dem Hauſe des heil. Georgius ſchöpfen, und dieſe Banco muſte ihre Bezahlungen, um den Geldhunger der Oeſterreicher, da Genua in der Gewalt der Kaiſerin Königin von Ungarn war, zu ſtillen, ausſetzen. Es war um die Banco des heil. Georgius ſo wohl, als um die Freyheit der Genueſer geſchehen, wenn dieſer gewaltſame Zuſtand gedauert hätte; aber der Aachner Friede, der der Republick ihre Unabhängigkeit wieder gegeben, hat ſchon angefangen, dem Hauſe des heil. Georgius ſeinen vorigen Credit wieder zu verſchaffen.

Den erſten Gebrauch, den die Republick von der Nachlaſſung der öffentlichen Trübſeligkeiten machte, beſtand darinnen, daß ſie Mittel ergrief, zu Wiederaufrichtung des Credits der Banco zu gelangen, und ſie in den Zuſtand zu ſetzen, ihre Schulden abtragen zu können. Die Würkung, die ſie für die Erfüllung dieſes Gegenſtandes am allerdienlichſten hält, iſt, daß ſie alle alte Zettel der Banco in ein Hauptcapital, das der **Berg der Erhaltung** genennt wird und in eben ſo viele Actien von zwey hundert Livres, als Zettel darinnen ſind, vertheilt iſt, vereiniget. Man wird die Ziehung davon alle Jahre vornehmen, um in der Folge dieſe Actien durch die Bezahlung, welche in Bancogeldern geſchehen wird, auszutilgen.

Dieſes

Dieſes Capital für den Dienſt, zu dem es beſtimmt iſt, hinreichend zu machen, hat die Republick neue Auflagen und Vermehrungen der Auflagen gemacht, deren Ertrag der Banco überlaſſen wird. Dieſe Auflagen ſind auf das Salz, auf das Metzgerfleiſch, den Wein, den Cacao, den Zucker, und auf das Wachs gelegt. Man überläſt ihr über dieſes den Ertrag einer Taxe von zwey Livres von tauſend auf die jährlichen Einkünfte der Güter von allen Bürgern und Einwohnern der Republick, und einen halben Livre von tauſend auf alle Güter, die die Geiſtlichkeit beſitzt. Der Pabſt hat die desfalls vom ihm verlangte Erlaubniß bewilliget, um das ſeinige zu ſo heilſamen Abſichten beyzutragen. Die alten Einkünfte der Banco ſind auch beſtimmt, die Hälfte von den Intereſſen der Actien zu bezahlen, damit die Austilgung des Hauptcapitals deſto beträchtlicher werde.

Zu Sicherheit der Zahlungen, und damit ſie niemals aufgeſchoben werden könnten, aus was für einer Urſache es ſeyn, und was für ein Zufall ſich auch immer ereignen möchte, wenn er auch ſelbſt von der Beſchaffenheit derjenigen ſeyn ſollte, die die Ruhe eines Staats am meiſten angehen; hat ſich die Banco durch eine rechtsbehörige Urkunde verbindlich gemacht, einzuwilligen, daß, wenn ſich ein ſolcher Fall zutrüge, diejenigen, die an dem **Berge der Erhaltung** einigen Antheil hätten, ſich des Rechts, das ſie ihnen durch dieſe Urkunde giebt, bedienen, und unmittelbar in den Beſitz von allen Einkünften, Gütern, Maut, Zöllen, Einnahmen u. ſ. w. von was für einer Beſchaffenheit und Natur es immer ſeyn mag, das das Capital der Banco ausmacht, ſetzen könnten, um durch ſich ſelbſt die Einrichtung und die Einnahme thun zu laſſen, damit ſie ſich vermittelſt dieſes Weegs die Bezahlung der Zettel, welche noch nicht abgetragen worden wären, verſchaffen könnten *n*).

Das

n) Oeffentlich angeſchlagene Verordnung der Republick Genua vom 12ten Decemb. im Jahr 1750. zu Wiederaufrichtung der Banco des heil. Georgius.

Das Salz iſt die koſtbarſte Kaufmannswaare, die man nicht entrathen kann. Dieſes Element des Lebens, das faſt ſo nothwendig als das Brod iſt, dieſes Manna, das alle unſer Fleiſch wider die Fäulniß bewahret, dieſer Urſprung von allen Süßigkeiten des Geſchmacks, iſt in allen Ländern eine von den Säulen, die den gemeinen Schatz unterſtützen. Die Fürſten ziehen ihre hauptſächlichſten Einkünfte davon. Es koſtet wenig in ſeinem Urſprung; aber alle Völker erkaufen es theuer, und es iſt kein Staat, welcher nicht wider diejenigen harte Straffen verordnet hätte, die aus einer geizigen Verwegenheit die Geſetze des Suveräns betrügen wollen. Die Inſel Corſica hat zwey Salzköten, die die Republick Genua allezeit, aus einer politiſchen Willfährigkeit, anfänglich gegen die Spanier und hernach gegen die Oeſterreicher, unbebauet gelaſſen hat; aber Genua hat allezeit eine beträchtliche Auflage auf das Salz gelegt, weil dieſe Stadt nicht allein den ganzen Staat, ſondern auch das Mayländiſche und die ganze Lombardie damit verlegt. Dieſe Auflage iſt es, die dem Hauſe des heil. Georgius zugehört.

§. 184. Die über die Republick Genua mißvergnügte Corſen hatten die Waffen ergriffen, eine Republick errichtet, und ſich einen König erwählt; aber Frankreich hat ſie wieder unter das Joch der Republick Genua gebracht.

Ein Reich ſteht nicht feſt, wenn die Unterthanen den Umſturz davon nicht eben ſo ſehr, als der Beherrſcher ſelbſt, befürchten. Die Inſel Corſica iſt unter die Bothmäſigkeit der Republick Genua nur vermittelſt gewiſſer Verträge, die die Einwohner dieſer beyden Staaten unter ſich errichteten, gekommen. Die Corſicaner ſind heut zu Tage noch eben diejenigen, die ſie zu den Zeiten der Römer waren, dem Erdboden ähnlich, der ſie trägt, grob, wild, und faſt ſo unbändig, als das Vieh, von dem ſie ſich ernähren o).

Die

o) Tit. Liv. II. Decad. liv. VII.

Die Genueſer ſind geizig, herrſüchtig und von Natur wie alle Republicaner, aufgelegt, dem Volk, das ihnen unterworfen iſt, alles bis auf den Schatten der Freyheit zu entreiſſen. Die Herrſchaft einer Republick über ein Volk, das ihr gehorchet, iſt um ſo härter, da dieſes Reich andere Regeln hat, als diejenigen ſind, durch die ſich die Republick ſelbſt regieret. Die Aufführung der Venetianer gegen die Adelichen des feſten Landes, und die Aufführung der Berner gegen die Einwohner der Franzöſiſchen Schweiz ſind genugſam ſtarke Beweiſe hiervon; und das Bezeigen der Genueſer in Anſehung der Corſen giebt uns einen Beweis, der nicht weniger lebhaft iſt. Dieſe Inſulaner hatten allezeit anſehnliche Freyheiten; allein dieſe Freyheiten verſchwanden nach und nach unter dem Genueſiſchen Regiment. Die Aemter des Landes, welche ſeinen Einwohnern gehören, wurden blos mit Genueſern beſetzt. Eben die Sorgfalt, die ein guter Fürſt zu Bereicherung ſeiner Unterthanen ergreift, ergriffen die Genueſer, die ihrigen arm zu machen. Die Republick richtete die Handelſchaft, die Schiffarth und Manufacturen von Corſica zu Grunde, und ſie befleißigte ſich die Inſel arm zu machen, entweder damit ſie keiner andern Macht gefallen und den Ehrgeiz derſelben erregen könnte, oder damit die Republick ihre Unterthanen deſto ſclaviſcher machen möchte, wenn ſie ſolche immer mehr und mehr elender machte.

Die Republick Genua hatte in Corſica niemals andere, als gemäſigte Auflagen erhoben; ſie wollte neue Auflagen darinnen errichten *p*), und dieſe Unternehmung machte, daß die Bedruckungen der Genueſiſchen Statthalter, worüber ſich das Volk ſchon ſeit langer Zeit beklagte, auf das höchſte ſtiegen. Daher entſtunde ein allgemeines Mißvergnügen, welches einige Jahre darauf ausbrach *q*).

Die

p) Im Jahre 1715.

q) Im Jahre 1729.

Die Bergeinwohner, welche einen Corſicaner, mit Namen Pompiliani, an ihrer Spitze hatten, unternahmen, ſich durch die Waffen, wegen der Verletzung der Gerechtigkeit und ihrer Freyheiten, Genugthuung zu verſchaffen; aber die Republick Genua von Oeſterreichiſchen Truppen unterſtützt, brachte die Corſen wieder unter das Joch, das ſie abſchütteln wollten. Vier Häupter der Mißvergnügten unterwarfen ſich dem Prinzen von Würtemberg, dem Kaiſer Carl der VI. die Befehlshaberſtelle ſeiner Truppen anvertrauet hatte; ſie übergaben ihm die Waffen der Mißvergnügten auf Treue und Glauben einer Amneſtie, welche dieſer General hatte bekannt machen laſſen. Da ihnen Anfangs von dem Teutſchen General gut begegnet wurde, ſo wurden ſie doch den dritten Tag auf Befehl des Genueſiſchen Statthalters in Verhaft genommen *r*). Man muſte dieſe Häupter in Freyheit ſetzen *s*), weil Kaiſer Carl der VI. welcher die Gewährleiſtung über die gegebene Treue und Glauben übernommen hatte, es haben wollte, und es iſt wenig nothwendig zu ſagen, in was für einer Gemüthsverfaſſung gegen ihren Suverän Gefangene ſeyn muſten, die ihre Freyheit, nur weil es der Wille eines fremden Fürſtens war, erhielten. Eine Verordnung von achtzehen Artikeln *t*), die die Republick hatte bekannt machen laſſen, noch immer unter der Gewährleiſtung des Kaiſers, um die Gemüther zu beſänftigen, und die Ruhe im Königreich vollends wieder herzuſtellen, ſchien ſo gemißhandelten Unterthanen nur ein neuer Fallſtrick, den man ihrer Redlichkeit legen wollte. Die Corſen, um wieder zu den Waffen zu eilen, ergriffen den Umſtand, da die Könige von Frankreich, Spanien u. Sardinien Kaiſer Carl den VI. in Italien bekriegten *u*). Sie fürchteten damals den Oeſterreichiſchen Sol-

r) Zu Baſtia, und darauf den 11ten October im Jahr 1732. nach Savona geführt.

s) Den 4ten Februar im Jahr 1733.

t) Siehe in der allgemeinen Diplomatick des Völkerrechts den 2ten Band des 2ten Theils Seite 416.

u) In dem Jahre 1733., 1734. und 1735.

Soldaten, der ſie bezwungen hatte, nicht mehr, und es half den Genueſiſchen Commiſſarien nichts, daß ſie in Form eines politiſchen Jubelfeſtes eine neue Vergebung von allem vorhergegangenen bekannt machen ließen. Wenn die Güte des Suveräns von Gerechtigkeit und Standhaftigkeit bekleidet iſt, ſo verhindert ſie jederzeit die Unterthanen, aufrühriſch zu werden; aber eine erzwungene Gelindigkeit hat noch niemals Mißvergnügte entwafnet.

Die verſammleten Mißvergnügten hörten die Erzehlung, welche **Hyacinth Paoli**, der Präſident in dem groſſen Rath des Königreichs, von ihren Widerwärtigkeiten, von ihren Thaten, von der Treuloſigkeit und der Schwäche der Genueſer machte, mit einer gewiſſen Entzückung an. Der Redner hatte ſich über dieſe Sache in einer nachdrücklichen Rede auf eine ſtarke Art ausgedruckt. Seine Rede war fähig auch ſolche Leute zu erregen, die nicht ſo leicht aufzubringen ſind, als die Corſen. Sie faßten den Entſchluß *x*), eine Republick aufzurichten, und die Form des neuen Staats wurde in zwey und zwanzig Artikel gebracht.

Die Vorfälle des Kriegs hielten in Anſehung der Vortheile zwiſchen den Genueſern und den Mißvergnügten einander das Gleichgewicht. Kaum hatten dieſe die Geſetze ihres neuen Staats verfertiget, als der Baron von Neuhoff *y*) auf der Inſel ankam. Dieſer Mann, der wechſelsweiſe Soldat und Hofmann, nach und nach reich und arm, bald verheurathet und bald ein Frauenzimmerknecht von Pro-

x) Den 1ten Januar im Jahr 1735

y) Ein Sohn der Frau Baronin von Neuhoff, welche ſich zu Metz mit Herrn Mernaud, erſten Schatzmeiſter der auſſerordentlichen Kriegsausgaben, wieder verheyrathete. Sie hatte von ihrem erſten Mann zwey Kinder, eine Tochter, die ſich mit dem Herrn Marquis von Trevou, einem Neſen des Pater von Trevou, welcher Beichtvater des Hrn. Herzogs von Orleans war, verheurathete; und einen nachgebohrnen Sohn, Baron von Neuhoff genennt.

Profeßion war, heute unter Franzöſiſchen und morgen unter Spaniſchen Truppen diente, von Königreich zu Königreichen gieng, überall das Glück aufſuchte, und es überall verfehlte, kommt endlich zu Tunis, und von da auf der Inſel Corſica an. Er bringt den Mißvergnügten Kleider, Lebensmittel, Kriegsbedürfniſſe und Geld; und wird auf eine plötzliche Art aus ihrem Wohlthäter ſogleich ihr General, und darauf durch die freye Wahl, die ſie über ihn anſtellen, ihr König. Die Genueſer ſetzen ein gewiſſes Geld auf den Kopf dieſes neuen Prinzens *z*); und dieſer berühmte abentheuerliche Ritter läßt eine Schmähſchrift wider die Genueſer bekannt machen. Dieſes Oberhaupt der Mißvergnügten, welcher in geheim von einer fremden Macht unterſtützt wurde, bekriegte die Republick Genua, und er bekriegte ſie mit einigem Vortheile durch ſeine Generale, denn er ſelbſt war aus der Inſel gegangen, da der König von Frankreich und der Teutſche Kaiſer *a*), nach ihrer Ausſöhnung, in einem Tractat, der nicht bekannt worden iſt, unter einander ausmachten, daß ſie der Republick Genua die Inſel Corſica erhalten wollten. Der Allerchriſtlichſte König ſchloß dieſem zu Folge, ſo wohl für ſich, als für den Teutſchen Kaiſer, mit der Republick einen Tractat *b*), dieſe Inſulaner wieder unter den Gehorſam zu bringen, und ſchickte unter den Befehlen des Marechal de Camp, Gravens von Boiſſieux, ſechs Bataillonen auf die Inſel. Dieſes war nicht hinreichend, die Mißvergnügten zu bezwingen; aber die Eroberungen, die die Furcht der Waffen hervorbringt, ſind weit ſchneller und von weit gröſſerem Umfang, als diejenigen, die aus den Waffen ſelbſt entſtehen. Dieſer Monarch glaubte, daß die Vorſtellung von ſeiner Macht die Anzahl ſeiner Truppen erſetzen würde, und er betrog ſich nicht. Der Baron von Neuhoff, welcher wieder auf der Inſel angekommen war, wurde genöthiget,

noch-

z) Man ſehe dieſe Achtserklärung in der allgemeinen Diplomatick des Völkerrechts.

a) Carl der VIte.

b) Den 10ten November im Jahr 1737.

nochmals daraus zu gehen. Der Franzöſiſche Befehlsha- ber pflog mit den Mißvergnügten Unterhandlungen, welche ihm ſogleich Abgeordnete zuſchickten; ſie legten ihr Schick- ſal wieder in die Hände des Königs von Frankreich. Sie bezeigten dieſe gänzliche Unterwürfigkeit in ſeinen Willen ſo wohl mündlich, als ſchriftlich und überſchickten ihm Gei- ſeln. Man machte eine Verordnung *c*) und der König und der Kaiſer übernahmen die Gewährleiſtung von der Befolgung derſelben. Die Republick Genua behielte die Suveränität über die Inſel Corſica, aber ſie behielte ſie nur dadurch, daß ſie ihre ihrem Volk verdächtig gewor- dene Treue und Glauben durch fremde Mächte gewähren ließ. Das allerbetrübteſte war, daß man in der Verord- nung gewiſſe Bedingniſſe, die ſchon die allergemeinſte Ge- rechtigkeit erfordert, unter die Anzahl der Gnadenbezeigun- gen zählete. Muß denn eine ganze Nation zu den Waf- fen greiffen, um einen Fürſten zu verbinden, daß er die Mörder mit dem Tod beſtraffe? Um ihn abzuhalten, daß er die Meuchelmorde ungeſtraft läßt? Um zu verhindern, daß ſeine Bediente nicht ohne alle gerichtliche Unterſuchung, ohne Form noch Geſtalt eines Proceſſes, zu Leibesſtraffen verurtheilen, blos wenn der Statthalter ſagt; daß er da- von benachrichtiget ſeye? Denn alles dieſes folgte aus der Verordnung. Dieſe Gnadenbezeigungen, wenn es an- ders welche waren, die vielmehr erpreßt, als von der Re- publick erhalten wurden, einige geringe Freyheiten, und eine allgemeine Vergeſſenheit desjenigen, was ſich während des bürgerlichen Kriegs zugetragen hatte, konnte in den Gemüthern dieſer Inſulaner das Unglück von neuem unter das Genueſiſche Joch zu kriechen, und die Gefahr die Waf- fen zu übergeben, wie ihnen dieſes befohlen worden war, nicht überwiegen. Da die Bekanntmachung der Verord- nung

c) Zu Fontainebleau den 18ten October im Jahr 1738., un- terzeichnet von den Bevollmächtigten des Königs in Frank- reich, des Kaiſers in Teutſchland und der Republick Ge- nua.

nung *d*) das Erſchrecken unter alle Familien brachte, ſo konnten oder wollten die Oberhäupter ihr dem Könige von Frankreich gegebenes Wort nicht halten. Dieſer Prinz ſchickte einige neue Truppen, unter dem Befehl des Generallieutenants Marquis von Maillebois *e*), auf die Inſel, denn Boiſſieux war tod. Der Krieg fieng wieder mit einer Grauſamkeit an, die dieſem Volk von ſeiner Wildheit, von ſeiner Schwäche und von ſeiner Verzweifelung eingegeben wurde, aber bald von den Folgen erſchreckt, die ein Krieg nach ſich ziehen könnte, der wider eine ſo ungleich ſtarke Macht geführt würde, nahm es das Geſetz an, das man ihm auflegte, und übergab ſeine Waffen und ſein Schickſal wieder den Franzoſen *f*).

Die Mißvergnügten hatten ſich geſchmeichelt; ſie würden unter Franzöſiſcher Herrſchaft bleiben; ſie hörten nicht auf, die Gnade des Allerchriſtlichſten Königs anzuflehen; und während zwey Jahren ſahe man in Corſica keine andere Spuren des Aufruhrs, als die Verwüſtung des Feldes und den Schutt verſchiedener Städte. Sie waren unterworfen; aber da die Franzoſen von der Inſel gegangen und in ihr Vaterland zurückgekehret waren *g*); ſo durften die Genueſer immer eine neue Verordnung *h*), die mit der vorhergehenden bey nahe überein kam, allezeit unter der Gewährleiſtung des Königes von Frankreich und des Teutſchen Kaiſers, bekannt machen laſſen. Die Corſen waren entſchloſſen, das Joch der Genueſer abzuwerfen, oder umzukommen, ſie griffen an einigen Orten wieder zu den Waffen. Theodor ſelbſt gieng zum drittenmal auf die Inſel, heimlich von einer andern Macht unterſtützt, als diejenige war,

d) Sie wurde zu Baſtia den 19ten November im Jahr 1738. bekannt gemacht.

e) Nachhero Marſchal von Frankreich.

f) Gegen das Ende des 1739. Jahres.

g) In dem Monat September vom Jahre 1741.

h) Zu Baſtia den 5ten November im Jahre 1742.

war, die gleich anfänglich durch ihn gewirket hatte; aber er war nur ſo lange darauf, als er Zeit vonnöthen hatte, ein Edict *i*) bekannt machen zu laſſen, welches ſeiner Sonderheit wegen erfordert, daß ich den Innhalt davon erzähle.

Er vereiniget darinnen mit dem Titel eines Königes von Corſica den Titel eines Großmeiſters von dem Militärorden der Befreyung. Er verknüpft gewiſſe Freyheiten damit, die ſehr fähig ſind, ein Verlangen einzuflöſen, in dieſen Orden aufgenommen zu werden *k*), und er macht gewiſſe Einrichtungen, die nach dieſer doppelten Eigenſchaft ziemlich gut vereiniget ſind. Er kündiget ſeinem Volk ſeine Zuruckkunft in ſeine Staaten an; und nach einer lebhaften Rede, nicht allein wider die Genueſer, ſondern auch wider die meineidigen und treuloſen Häupter, welche **aus beſonderen Abſichten, aus teufeliſchen Endzwecken, und von träumeriſchen Einbildungen verführt,** ihn verrathen und ſein Reich mit ſeinen getreuen Unterthanen auf eine ſchimpfliche Art, der Grauſamkeit ſeines Feindes, überlaſſen haben, verwilliget er allen ſeinen Unterthanen eine allgemeine Vergebung: er ſchließt niemand, als die Mörder des Simon Fabiani, ſeines Generals und die Eidbrüchigen, den Hyacinth Paoli, Eraſinus Orticoni, und Gregorius Salvini, die er der beleidigten Majeſtät ſchuldig erklärt, davon aus. Er befiehlt denen, die in Franzöſiſche, Spaniſche, Päbſtliche und Venetianiſche Dienſte getretten waren, nach Corſica zurück zu kommen. Er will, daß diejenigen, die im Sold des Großherzogs von Toſcana und ſeiner Gemahlin, der Königin von Ungarn ſind, fortfahren, dieſem Prinzen und dieſer Prinzeßin zu dienen, und er erklärt, daß ſeine Entſchließung ſey, dem Großherzog von Toſcana bey allen ſeinen Staaten erhalten zu helfen, und der Königin von Ungarn, die er als die rechtmäſige

i) Unterzeichnet vom 3ten Januar im Jahr 1743. zu Santa Reparata, einem Dorf in der Provinz Balagna.

k) Er ſetzte dieſen Orden durch ein Edict ein, das zu Sartene im Jahr 1736. den 16ten September unterzeichnet war.

Univerſalerbin Kaiſer Carls des VIten, ihres Vaters *l*), anſieht, mit allen ſeinen Kräften zu Hülfe zu eilen.

Dieſes war die letzte Hoheitshandlung dieſes irrenden Ritters, auf den man den Vers, den der Dichter auf das Mauſoleum des Phaetons *m*) ſetzte, deuten kann. Er kam nicht wieder nach Corſica. Einige von ſeinen Anhängern verſuchten zwar, ſeine Wahl wieder auf die Bahn zu bringen *n*), da ſie ſahen, daß die Republick Genua einen Theil der Truppen, die ſie auf der Inſel unterhielte, zurückzog, um ſie ſelbſt zu Vertheidigung des Genueſiſchen Staats, der zu Folge des Wormſer Tractats heftig bedrohet war, anzuwenden. Da dieſer Umſtand auch die Genueſer nöthigte, mit den Inſulanern auſſerordentlich behutſam umzugehen und ihnen faſt alle Auflagen zu erlaſſen; ſo blieben die Corſen einige Zeitlang ruhig; aber die Mißvergnügten erhielten bald darauf Engliſche, Oeſterreichiſche und Piemonteſiſche Hülfe. Damals waren ſie im Stand die Hauptſtadt von Corſica zu belagern, aber die Franzöſiſchen Truppen nöthigten ſie, die Belagerung aufzuheben *o*), und da ſie der Aachner Friede des Beyſtands beraubte, den ſie von den Feinden der Republick erhielten, ſo rufen ſie die Gnade des Allerchriſtlichſten Königs an, welcher abermals geſchienen hat, ſie mit den Genueſern wieder auszuſöhnen, durch eine Verordnung, welche folgendes enthält:

Nach-

l) Neuhoff ſagte dieſes in Anſehung der Anſprüche, die verſchiedene Mächte auf die Erbfolge Kaiſer Carls VI. machten, und die eine der Haupturſachen mit von dem letzten Krieg abgaben.

m) Quod ſi non tenuit, magnis tamen excidit auſis. Ovid. Met. l. 2. v. 328.

n) Neuer Schluß des Reichstags, welcher den 14ten Junius im Jahr 1744. gehalten wurde, durch welchen der gröſſte und vorzüglichſte Theil des Reichs von neuem verſammlet, die Wahl des Neuhoffs beſtättiget, und was wider dieſelbe gemacht ſeyn möchte, vernichtet wurde. Dieſe Urkunde iſt von einigen Abgeordneten der Pieves unterſchrieben.

o) Den 15ten angefangen und den 24 May im Jahr 1748. wieder aufgehoben.

Nachdem Seine Majeſtät, der König von Frankreich, welche mit vielem Mißvergnügen die Spaltungen, womit die Inſel Corſica ſeit einigen Jahren heimgeſucht worden iſt, geſehen haben, auf eine inſtändige Art erſucht worden ſind, Ihre Sorgfalt zu Wiederherſtellung der Ruhe anzuwenden, und nachdem die Durchlauchtigſte Republick Genua ſo wohl, als die Völker dieſer Inſel, mit einem vollkommenen und gänzlichen Zutrauen es bey demjenigen werden bewenden laſſen, was Seine Allerchriſtlichſte Majeſtät entſcheiden werden: ſo haben höchſt dieſelbe eine genaue Känntniß von den verſchiedenen Urſachen dieſer Spaltungen genommen, und durch ihre bevollmächtigte Miniſter (den Chevalier von Chauvelin und den Marquis von Curſay) eine Verordnung aufſetzen laſſen, die, zu Wiederherſtellung des Friedens unter den Völkern auf dieſer Inſel, wie auch zu Wiederherſtellung der Ordnung und Unterwürfigkeit in der Verwaltung der Staatsangelegenheiten, durch die Ausübung und Befolgung nachfolgender Artickel, geſchickt iſt.

I. Die Republick Genua wird, vermöge ihrer Suveränität über das Königreich Corſica, und zu Aufrechthaltung ihres höchſten Eigenthums über dieſe Inſel, in der Hauptſtadt Baſtia und in den Städten Ajaccio, Calvi und St. Bonifacio, von ihren eigenen Truppen Beſatzungen haben. Da dieſe Truppen zur Sicherheit des Landes und der Küſten dienen ſollen, ſo ſollen ſie auch von den Einkünften des Landes unterhalten werden. Man wird zu dieſem Ende die Summa, auf die ſich ihr Unterhalt belaufen möchte, berechnen, und ſie von den Einkünften des Königreichs, durch eine gleiche Vertheilung unter die Gemeinden, erheben.

II. Der Generalcommiſſarius der Republick wird, wie vorher, ſeinen Aufenthalt zu Baſtia haben, ſo wie auch die Bedienten und andere der Generalcommißion zugehörige oder von ihr abhangende Perſonen. Er wird die Aufſicht auf dasjenige, was das Kriegs- und Seeweſen, als

auch die Ausübung der weltlichen Gerichtsbarkeit in der Hauptſtadt betrift, haben.

III. Zu dieſem nämlichen Endzweck werden Commiſſarien der Republick in den Städten Ajaccio, Calvi und St. Bonifacio ſeyn, deren ein jeder, in dem zu ſeinen Geſchäften angewieſenem Bezirke, ein wachſames Auge haben wird, damit die Kriegszucht in demſelben beobachtet und die Truppen zu demjenigen Gebrauch angewendet werden, wozu ſie des gemeinen Beſtens wegen erforderlich ſeyn möchten.

IV. Die Republick wird künftig nicht mehr denn zwey Bißthümer vergeben. Die drey übrigen werden mit Corſen beſetzt werden. Auf eine gleiche Weiſe werden alle geiſtliche Aemter, welche ſich auf der Inſel eröfnen möchten, von den Eingebohrnen des Landes, mit Ausſchluß aller andern, in Beſitz genommen werden.

V. Das peinliche Gericht wird ſeinen Sitz zu Baſtia haben. Es werden dieſem Gerichte von Seiten der Corſicaniſchen Nation drey Beyſitzer von dem Theil unterhalb Gebürgs, und ſechs von dem Theil oberhalb Gebürgs, beywohnen. Der Hof der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, welcher ſich auch in der Hauptſtadt verſammlen wird, wird die öffentlichen Angelegenheiten unter dem Beyſtand zweyer Auditoren, deren der eine ein Genueſer, der andere aber ein Corſicaner ſeyn wird, beſorgen.

VI. Den Generalcommiſſarium, die beſonderen Commiſſarien, und den Civilauditor, den die Republick einſetzen wird, ſollen alle Richter, Podeſtate, öffentliche und nachgeordnete Bediente, die für die peinlichen und bürgerlichen Geſchäfte (den Soldatenſtand ausgenommen,) beſtellt ſind, blos Eingebohrne des Landes ſeyn, und nur aus ihnen können gewählt werden. Man wird ihnen nach den Aemtern und Bedienungen, die ſie bekleiden werden, anſtän-

ſtändige Beſoldungen anweiſen, und dieſe Beſoldungen werden aus den Einkünften des Königreichs erhoben werden. Die Aushebung davon wird vermittelſt einer jährlichen Taxe geſchehen, die man in die Gemeinden der Inſel vertheilen, uud das genaueſte Verhältniß, das möglich ſeyn kann, dabey beobachten wird.

VII. Da überdieſes nach dieſem Artikel die Einkünfte der Inſel auch zur Bezahlung der Beſatzung der Republick dienen ſollen, ſo wird die Errichtung und Vertheilung der Taxen von den Häuptern der benannten Gemeinden geſchehen, welche auch die zu Einſammlung dieſes Geldes vorgeſchlagenen Einnehmer einſetzen werden.

VIII. Die Corſicaniſche Nation wird die Freyheit haben, ſich alle die Vortheile, die ſie aus der Beſchaffenheit ihres Landes und aus der Lage ihrer Küſten wird ziehen können, zu Nutz zu machen, um die Handlung unter ſich und den auswärtigen Seehäfen zu errichten, und ſich auf eine nützliche Art den Verſchluß der Waaren zu verſchaffen, die das Land hervorbringt und überflüßig hat. Es wird gleicher Weiſe in ihrer Gewalt ſtehen, ſolche Einrichtungen zu treffen, die ſie für dienlich achten wird, die Völker der Inſel immer mehr und mehr höflicher zu machen, den Geſchmack der Wiſſenſchaften unter denſelben hervorzubringen, die Sitten zu verbeſſern, die Kinderzucht zu bebauen, die Künſte aufzumuntern, und den Fleiß zu beſchützen.

Seine Allerchriſtlichſte Majeſtät haben einige ihrer Truppen auf der Inſel gelaſſen, um die Befolgung dieſer Verordnung zu verſichern.

Paoli, den Neuhoff für eidbrüchig und der beleidigdigten Majeſtät ſchuldig erklärt hatte, ſtellte ſich an die Spitze der Aufrührer. Da er wußte, daß die Religion mehr, als ein jeder anderer Bewegungsgrund die Völker

nach ſich reißt, ſo vergaß er nichts, die Geiſtlichkeit auf ſeine Parthey zu bringen. Die Republick beklagte ſich bey Benedict dem XIV. daß die Diener der Religion den Aufruhr in Corſica unterhielten; der Pabſt war eben im Begriff, ſie davon abzuhalten, als er verſtarb. Diejenigen, die der Republick treu geblieben waren, muſten von dem Oberhaupte der Rebellen allerhand Arten von üblen Begegniſſen, und ſo gar die Einziehung ihres Zeitlichen ausſtehen. Die Republick erneuerte ihre Vorſtellungen bey Clemens dem XIIIten, da Creſcentio von Angelis, der Biſchof von Segni, unter dem Titel eines Apoſtoliſchen Viſitators auf der Inſel ankam. Kaum hatte die Republick davon Nachricht, als ſie ein Decret bekannt machen und ihm durch daſſelbe verbieten ließ, einige Handlungen der Gerichtsbarkeit auszuüben; der Pabſt hob es durch ein anderes auf; die Republick erneuerte ihrer Seits ihr erſtes Decret, worinnen ſie ſagte: „Da der Biſchof von Segni ſich auf die „Inſel wider unſern ausdrücklichen und erklärten Willen, mit ſolchen Inſtructionen verſehen, die uns unbekannt ſind, und mit einer Art von Gewalt, die um deſto weniger erträglich iſt, da ſie unſere Gerechtſame beleidiget, begeben hat; und wir erklären überdieſes, daß unſer oben bemeldetes Edict unter dem 14ten des letztvergangenen Monats April, verblieben iſt, verbleibet und in aller ſeiner Stärke und Kraft verbleiben ſoll, ꝛc. ꝛc.“

Der Haß der Corſen gegen die Genueſer hat noch nichts von ſeiner Heftigkeit verlohren, und die Genueſer, welche lange Zeit das Unglück des letzten Kriegs empfinden werden, ſind nicht im Stand, die Corſen in Gehorſam zu erhalten. Es ſcheinet unauflößlich zu ſeyn, entweder dieſe Inſulaner ihnen ſelbſt zu überlaſſen, oder ihnen einen König zu geben. Die republicaniſche Regierungsverfaſſung ſchickt ſich keineswegs für die Corſen. Man muß ſie alſo, wie ſie es verlangen, unter der Regierung eines Einzigen leben laſſen. Der König von Spanien wünſcht, daß die Republick Genua dieſe Krone an den Infant Don Philipp

ab-

abtretten möchte, und die Republick iſt gegen einen ſolchen Preis geneigt dazu, in Anſehung deſſen Spanien keine Schwürigkeit machen wird, um ſo viel mehr, da die Inſel Corſica, welche in der Mitte des mittelländiſchen Meers in einer vortheilhaften Lage für die Handlung liegt, auf allen Seiten von Küſten umgeben iſt, wo man die ſchönſten Seehäfen anbringen kann, und an Producten des Landes, die zur Handlung dienlich ſind, einen Ueberfluß hat, Spanien zu einem Waffenplatz dienen kann, diejenigen Mächte im Zaum zu halten, deren Intereſſe dem Intereſſe des neuen Beſitzers entgegen ſeyn möchte.

XVI. Abſchnitt.

Von der Regierungsverfaſſung von Sardinien, Piemont und den anliegenden Staaten.

§. 185. Stiftung der Staaten des Hauſes Savoyen und eigentliche Bewandniß des beträchtlichen Zuwachſes, den dieſes Haus erhalten hat.

Das Haus Savoyen hat ſich durch Heurathen, durch Erkauffungen, durch Eroberungen und durch Tractaten, auf eine anſehnliche Art vergröſſert. Man muß nothwendig die beſondern Umſtände betrachten, wenn man die Wege kennen lernen, durch die es zu ſeiner Gröſe gelangt iſt, wenn man ſeine gegenwärtige Macht und das Gewicht wiſſen will, das es in die Wagſchaale legte, da die Streitigkeiten des Franzöſiſchen und Oeſterreichiſchen Hauſes die Ruhe von Italien ſtöhrten, und wenn man einſehen will, was es noch in Zukunft für ein Gewicht dieſer Wage geben könnte.

§. 186. Von Savoyen, Piemont, Nizza und Oneglia.

Gerold, Grav von Genev, erkaufte, gegen das Ende des eilften Jahrhunderts, von Rudolph, dem Könige der Burgundier, die Gravſchaften Savoyen und Maurienne. Sein Sohn Humbert mit den weiſſen Händen, welcher Conrad dem II. wider Eudes, Graven von Champagne, wichtige Dienſte leiſtete, erhielt von dieſem Kaiſer das Valäſiſche und das Land Chablais *a*). Dieſer Humbert der I. nahm von dem Kaiſer Heinrich dem III. die Gravſchaft Maurienne zu Lehen. Amadeus der II., welcher ſich durch die Vertheidigung der Inſel Rhodus berühmt machte, wurde von Kaiſer Sigismund auf dem Coſtnitzer Concilio *b*) zum Herzog von Savoyen erhoben. Es iſt der nemliche, den das Baßler Concilium in der Folge *c*) unter dem Namen Felix des V. zum Pabſt erwählte, und der, der Kirchenſpaltung ein Ende zu machen, die Päbſtliche Crone niederlegte.

Odon der IV. Grav von Savoyen, heyrathete Adelheid, die Tochter und Erbin des Mainfroi, Marquis von Suſa, Turin und Aoſta; und durch dieſe Heyrath vereinigte er das Piemonteſiſche mit ſeinem Staat.

Die Gravſchaft Nizza, welche ehedeſſen einen Theil der Provence ausmachte, und das Marquiſat Oneglia, welches in dem Genueſiſchen Staat eingeſchloſſen iſt, wurden einer Grävin von der Provence, die anderwärts mit den Neapolitaniſchen Kriegen zu thun hatte, entriſſen.

Das Marquiſat Saluzzo war ein bewegliches Lehen des Delphinats. Franciſcus der I. zog es vermöge des Ruckfallsrechts in Ermangelung männlicher Kinder an ſich; aber da der Herzog von Savoyen ſahe, daß Frankreich in einem

a) Gegen das Jahr 1023.

b) Im Jahre 1426.

c) Im Jahre 1440.

einen bürgerlichen Krieg verwickelt war, und daß die Ligue, welche dieſes Königreich verwüſtete, eine groſſe Uebermacht über die Königliche Gewalt nahm; ſo glaubte er, das Königreich würde zergliedert werden, und machte ſich, während daß die Staaten des Königreichs zu Blois verſammlet waren, von Saluzzo Meiſter *d*). Heinrich der IV. der Ueberwinder ſeiner Feinde, bekriegte den Herzog von Savoyen, um ihn zu nöthigen, dieſes mit Gewalt und Unrecht an ſich geriſſene Marquiſat wieder heraus zu geben. Dieſer Krieg wurde durch einen Friedenstractat *e*), welcher die Auswechſelung des Marquiſats Saluzzo enthielte, geendiget. Nach dieſem Tractat wurde das Marquiſat dem Herzog von Savoyen, gegen die Länder und Herrſchaften Breſſe, Bugei, Valromei und gegen alles das, was dem Herzog von Savoyen längſt der Rhone von ihrem Ausfluß bey Genf angehörte, mit dem Amte und der freyen Herrſchaft Gex, die der Herzog dem König von Frankreich abtrat, *f*) überlaſſen.

Pignerol gehörte ehedeſſen Frankreich zu, aber der Ryswickiſche Tractat machte, daß es unter die Botmäſſigkeit des Hauſes Savoyen kam.

In dem Ryswicker Tractat trat der Allerchriſtlichſte König dem Herzog von Savoyen la Vallee de Pragelas, oder das Thal Pragelas, die Feſtungen Exilles und Feneſtrelle, die Thäler Oulx, Sezanne, Bardonnanche, und Château-Dauphin ab; und der Herzog von Savoyen trat dem Allerchriſtlichſten König das Thal Barcelonette mit ſeinem Zubehör ab; ſo daß der Gipfel der Alpen zur Grenzſcheidung zwiſchen Frankreich einer Seits, und Piemont und der Gravſchaft Nizza andern Seits, dienet. Die Ebenen, welche ſich auf dem Gipfel dieſer Gebürge befin-

d) Im Jahre 1588.

e) Welcher zu Lyon den 17ten Januar im Jahr 1601. bekannt gemacht wurde.

f) Perefixe, Geſchichte Heinrichs des Großen, unter dem Jahre 1601.

befinden, wurden getheilt; die Hälfte mit den Waſſern, welche von der Seite des Delphinats und der Provence herab fallen, bekam Frankreich; und die von der Seite von Piemont und Nizza wurden dem Hauſe Savoyen zu Theil.

§. 187. Von Montferrat.

Das Marquiſat Montferrat, welches darauf in ein Herzogthum errichtet wurde, machte ehedeſſen einen Theil der Longobardiſchen Monarchie aus. Da das Geſchlecht der Paläologen, welches es ſeit Theodoro Paläologo, einem der Söhne des Kaiſers von Conſtantinopel, Andronici Paläologi, beſaß, erloſchen war *g*); ſo ſtrebten der Herzog von Mantua, den das Haus Frankreich beſchützte, und der Herzog von Savoyen, der von dem Hauſe Oeſterreich unterſtützt wurde, auf eine gleiche Art nach dem Beſitz dieſes Staats. Die Ruhe von Italien wurde dadurch geſtört; und der Tractat von Chierasco *h*) endigte dieſen Krieg. Dieſer unter Ludwig dem XIII. und Ferdinand dem II. geſchloſſene Tractat verſicherte das Montferratiſche dem Carl von Gonzaga dem IV. dieſes Namens, Herzogen von Mantua und Montferrat, nachdem man vorhero denjenigen Theil, welcher diſſeits des Po und jenſeits des Tanaro liegt, der dem Herzog von Savoyen abgetretten wurde, davon abgeſondert hatte.

In dem allgemeinen Krieg zu Anfang dieſes Jahrhunderts, da ſich die Häuſer Frankreich und Oeſterreich das Königreich Spanien und die Indien ſtreitig machten, ergrif der Herzog von Mantua die Parthey des Hauſes Frankreich. Der Herzog von Savoyen, der Schwiegervater Philipps des V. ergrief ſie auch; aber das Verſprechen von demjenigen Theil des Montferratiſchen, das der Herzog

g) Im Jahre 1533.

h) Wurde geſchloſſen den 6ten April im Jahr 1631, und in dem 92ten Artikel des Münſteriſchen und dem 92ten Artikel des Pyrenäiſchen Tractats beſtätiget.

Herzog von Mantua, der in dem Bann des Reichs war, beſaß, wurde der Preis, womit das Haus Oeſterreich die Treue des Turiner Hofs in Verſuchung führte. Unter dieſer Bedingniß fand der Herzog von Savoyen die Sache der Feinde des Königes ſeines Schwiegerſohns gerecht, und nahm an ihrer Streitigkeit Antheil *i*). Er diente ſeinen neuen Bundsgenoſſen ſehr gut, und erhielt in der Folge den veſtgeſetzten Preiß *k*).

§. 188. Von den Langhiſchen Gütern, die einen Theil von Montferrat ausmachen.

Da der Kaiſer Joſeph den übrigen Theil von Montferrat dem Herzog von Savoyen abtrat, ſo trat er ihm zu gleicher Zeit die **Langhiſchen Güter** ab *l*). Dieſe ſind eine Landſchaft, die aus ſieben und fünfzig Lehen, die einen Theil der Cammergüter des Herzogs von Mantua, als Marquis von Montferrat ausmachen, beſtehen.

Der Grav von Caretto machte, als Herr von einem Theil der Gravſchaft Milleſimo, mit den andern Beſitzern der **Langhiſchen** Lehen, welches lauter Genueſer ſind, eine Art eines Bundes. Sie weigerten ſich dem Turiner Hof zu huldigen, und behaupteten, daß ſie unmittelbar unter dem Reich ſtünden. Ein Decret des Kaiſers Joſeph berechtigte ſie, keine andere Herrſchaft, als das Reich zu erkennen; und dieſer Fürſt ließ zu Mayland *m*) ein anderes Decret bekannt machen, in welchem er die von dem Kaiſer

i) Bündniß zwiſchen dem Kaiſer Leopold und Victor Amadeus Herzog von Savoyen, vom 5ten Januarius im Jahr 1703.

k) In dem Anfang des 1708. Jahres, Abtrettung des übrigen Theils von dem Mantuaniſchen Montferrat an Victor Amadeus Herzogen von Savoyen, vom Kaiſer Joſeph, welcher ihm die Belehnung darüber den 7ten Julius dieſes nämlichen Jahrs gab.

l) Zufolge des nämlichen Bündniſſes vom 5ten Januar im Jahr 1703.

m) Den 17ten October im Jahr 1708.

Kaiſer ſeinem Vater dem Herzog von Savoyen gethane Abtrettung der Kaiſerlichen **Langhiſchen** Lehen in dem Mayländiſchen wiederrufte und behauptete, daß ſie nicht hätten können veräuſert werden. Der Turiner Hof bewies dem Hof zu Wienn, daß die Herzoge von Mantua des hohen Eigenthums über die **Langhiſchen** Lehen auf eine geruhige Art genoſſen hätten; er erhielt *n*) im Poſſeſſorio ein günſtiges Decret; aber zu gleicher Zeit ließ der Kaiſer ein Decret zum Beſten der Eigenthümer in dem Petitorio ergehen. Es wurden neue Klagen vor den Reichshofrath gebracht; und der Reichsfiſcal nahm ſich der Sache wider den König von Sardinien als Marquis von Montferrat an, den er anklagte, daß er die unmittelbaren Vaſallen des Reichs bedrängte. Die Genueſer verfolgten ihrer Seits dieſe Sache mit deſto mehrerer Lebhaftigkeit, da die **Langhiſchen** Güter, die dieſer Prinz beſaß, ihn in den Stand ſetzen konnten, die Handlung der Genueſer in Mayland zu hemmen, wenn er neue Auflagen auf die Kaufmannsgüter, die durch ſein Gebiet gehen muſten, legen wollte.

Es ſcheinet gewiß zu ſeyn, daß die **Langhiſchen** Güter dem Aleran Marquis von Montferrat als ein unmittelbares Lehen von dem Kaiſer gegeben worden ſind, ſo daß man, überhaupt davon zu reden, ſagen konnte, daß ſie unmittelbar unter dem Reich ſtünden; aber anderer Seits wurde ein jeder Theil dieſer **Langhiſchen** Güter nach dem Gebrauch als ein unmittelbares Lehen des Marquis von Montferrat, der überhaupt mit denſelbigen beliehen war, angeſehen. Dieſe ganze Schwürigkeit wurde zum Vortheil des Turiner Hofs durch den Utrechter Tractat, der das Erbgut des Hauſes Savoyen um vieles vergröſſert hat, gehoben.

§. 189.

n) Im Jahre 1711.

§. 189. Von Sardinien.

Die Inſel Sardinien, worauf Cagliari die Hauptſtadt iſt, und deren Einwohner faſt noch halbe Wilde ſind, hat, von Mittag gegen Mitternacht 175. italieniſche Meilen in die Länge, und 100. Meilen in die Breite von Abend gegen Morgen. Sie iſt von verſchiedenen kleinen anliegenden Inſeln umgeben, als Aſinara, la Roſſa, il Tavolato, S. Antioco, San-Pietro, und anderen. Sie liegt in der Mittelländiſchen See ſo nahe an der Inſel Corſica, daß man dieſe beyden Inſeln, wie ſchon Titus Livius angemerkt hat *o*), von weiten für ein einziges Stück Land anſehen würde. Dieſe Inſel war, von den Zeiten der Römer her *p*) ſo übel ausgeſchrien, daß Tiberius die Juden dahin ins Elend ſchickte, und daß ſeine Nachfolger die Chriſten und Standsperſonen, die ſie ſich vom Hals ſchaffen wollten, in dieſelbige verwieſen. Sie wurde vom Kaiſer Friederich I. zu einem Königreich erhoben, und wie andere Reiche der Spaniſchen Monarchie, von der ſie ehedeſſen ein Stück war, zu einem Weiberlehen gemacht. Die Tractaten, die in dieſem Jahrhundert, worin wir leben, geſchloſſen wurden, haben ſie unter andere Bothmäſſigkeit gebracht, und dieſes werde ich erklären.

Philipp V. König von Spanien hatte Sicilien in dem Utrechter Tractat an Victor Amadeus II. Herzog von Savoyen abgetretten, welcher ſich dieſem zu Folge als König crönen *q*) ließ. Nach dieſem nämlichen Tractat ſoll das Haus Savoyen der Franzöſiſchen Linie, die in Spanien regiert, in dem Fall nachfolgen, wenn dieſe Linie ohne Abſtämmlinge verſtirbt, und man die Freundſchaft und Bündniß von Savoyen mit Spanien vorausſetzt; aber Kaiſer Carl VI. der der Mitwerber Philipps V. auf das Königreich Spanien war, machte dem Herzog von Savoyen

o) II. Decad. libr. 7.

p) Eben daſelbſt.

q) Zu Palermo den 14ten December im Jahr 1713.

voyen den Titel eines Königes von Sicilien ſtreitig. Dieſer Prinz erkannte Philipp V. nicht als König von Spanien, und Philipp V. erkannte Carl VI. nicht als Kaiſer.

Der Teutſche Fürſt hatte von ſeinen Anſprüchen auf Spanien nicht nachgelaſſen, weder in dem Utrechter Tractat, dem er gar nicht beygetretten war, noch in dem Raſtadter r) und Badner Tractat s), die er mit Frankreich ſchloß; er behauptete, ſeine Bundsgenoſſen hätten über kein Königreich verordnen können, von dem er glaubte, daß es ihm angehöre.

Die Feindſeligkeiten hatten zwiſchen den Spaniern und Oeſterreichern wieder ihren Anfang genommen; aber Frankreich, Engelland und Holland, denen es um den Frieden in Europa zu thun war, wollten ihr Werk vollenden, und ſchloſen einen Tractat t), in welchem Sicilien an Kaiſer Carl VI. abgetretten wurde, welcher an den König von Sicilien das Königreich Sardinien in Form eines Gegenerſatzes abtretten ſollte, und man machte zum Beſten der Crone Spanien das Ruckfallsrecht auf Sardinien aus, das ſie ſich auf Sicilien vorbehalten hatte. So ungleich ſich auch immer dieſe beyde Anwartungsſcheine mögen geweſen ſeyn, ſo wurde doch einer für den andern angenommen, aber die Crone Spanien ſollte noch andere Vortheile bey dieſem Tractat finden. Niemand verlohr ſo viel dabey als das Haus Savoyen, welches genöthiget wurde, mit der Austauſchung des reichen und fruchtbaren Siciliens gegen das arme und unfruchtbare Sardinien u) zufrieden zu ſeyn. Engelland und Holland verlohren ſelbſt dabey. Sie hatten, da der Utrechter Tractat geſchloſſen wurde, gewünſcht,

r) Vom 6ten März im Jahre 1714.

s) Vom 7ten September im Jahre 1714.

t) Tractat, der zu Londen den 2ten Auguſt im Jahre 1718. unterzeichnet, und das vierfache Bündniß genennt wurde, weil demſelben das Haus Savoyen den 2ten November eben dieſes Jahrs beytrat.

u) Sardinien iſt wohl fruchtbar, aber es iſt nicht bevölkert.

gewünſcht, daß das Haus Savoyen Sicilien beſitzen möchte. Denn dieſes Haus hätte ſich nicht ſchmeicheln können, es lange Zeit ohne den Beyſtand dieſer beyden Seemächte zu behalten: eine Sache, die Savoyen nothwendig ihren Intereſſe würde haben zugethan machen müſſen; an ſtatt daß Sardinien, welches kaum ſo viel einträgt, als es zu unterhalten koſtet, allezeit ein zu ſchwaches Band ſeyn wird, den Turiner Hof bey dem Intereſſe Engellands und Hollands zuruck zu halten, wenn dieſer Hof zu überlegen hat, ob er ſich bey den Kriegen, die die Ruhe von Italien unterbrechen könnten, für oder wider dieſe beyden Mächte erklären ſoll.

§. 190. Stück des Mayländiſchen.

Das Haus Savoyen bekam, vermöge des Utrechter Tractats, das erſte Stück, das von dem Mayländiſchen abgeriſſen worden war, zu eben der Zeit, da es ſich noch andere Vortheile, die ich ſchon oben angeführet, zuweg brachte.

Als Carl Emanuel I. mit dem Beynamen das eiſerne Haupt, die Infantin Catharina Michaela von Oeſterreich, die Tochter Philipps II. Königes von Spanien, und der Eliſabeth von Frankreich, einer Tochter Heinrichs II. heyrathete x); ſo wurde zwiſchen beyden Höfen ausgemacht, daß der erſtgebohrne Sohn, welcher aus dieſer Ehe erzeugt werden würde, das Mayländiſche haben ſollte, und daß man ihm, wenn dieſer Staat mit dem Piemonteſiſchen und andern Provinzen des Hauſes Savoyen vereint wäre, den Titel eines Königes der Lombardie geben würde. Philipp Emanuel, der aus dieſer Ehe entſproß y), wurde in der Hoffnung dieſes groſſen Glücks erzogen. Einige Jahre darauf vermochte der König ſeinen Schwiegerſohn, ihm ſeinen

x) Zu Saragoſſa im Jahre 1585.

y) Im Jahre 1586.

ſeinen Enkel nach Madrit zu ſchicken, um ihn frühzeitig in den Spaniſchen Sitten und Gewohnheiten unterrichten zu laſſen. Carl Emanuel ſchickte ihm alſo ſeinen erſtgebohrnen Sohn mit dem andergebohrnen, Victor Amadeus. Der erſte ſtarb z) in einem Alter von neunzehen Jahren, und er lief bey Gelegenheit dieſes Todes in den Verdacht, welcher ſeinen Urſprung von dem Verdruß nahm, den Philipp II. darüber empfunden hatte, daß er dieſe Verbindlichkeit eingegangen hatte. Dieſer Verdacht ſchiene beſtättiget zu ſeyn, da ſich der König von Spanien weigerte, zu erkennen, daß die Gerechtſame des Erſtgebohrnen auf den jüngſten Sohn hätten kommen können. Der Herzog von Savoyen ſchloß, zu Geltendmachung ſeiner Anſprüche, mit unſerm König Heinrich IV. ein Bündniß, welcher Mayland zu erobern, und es in der Folge dem Hauſe Savoyen, gegen Austauſchung des Genferlands, Nizza mit ſeinem Zubehör, Faurigni, und desjenigen Theils von Savoyen, welcher jenſeits der Alpen liegt, abzutretten verſprach; aber der traurige Tod Heinrichs IV. machte, daß dieſes Vorhaben zu Waſſer wurde.

Mehr als hundert Jahre waren ſchon verfloſſen, ohne daß der Turiner Hof von dem Hof zu Wien die Belehnung über ſeine Staaten erhalten hatte, als ſie zwey Sardiniſche Miniſter a) aus den Händen Kaiſer Carls VI. über alle Theile der Staaten ihres Herrn, welches Reichslehen ſind, erhielten: ein ſchwaches Band unter Fürſten! Kaum war ein Monat nach geſchehener und angenommener Huldigung vorbey, als ſchon der Vaſall ſeinen Lehenherrn bekriegte. Von den Waffen des Hauſes Frankreich verſtärkt entrieß der König von Sardinien in wenig Monaten b) dem Kaiſer das Mayländiſche; aber der Friede entwaff-

z) Im Jahr 1605.

a) Der Grav Solari von Broglio und Henniſe, zu Wienn den 10ten September im Jahre 1733.

b) Während des Winters vom Jahre 1733. bis zum Jahre 1734.

entwaffnete die ſtreitenden Mächte ſehr bald, und der Turiner Hof behielte einen Theil ſeiner Eroberung.

Vermöge des Friedenstractats c), vereinigte der König von Sardinien das Novareſiſche und Tortoneſiſche mit ſeinen Staaten, und es wurde ausgemacht, daß, da das ganze Herzogthum Mayland ein Lehen des Reichs iſt, dieſer Prinz bemeldete beyde Bezirke, welche davon zergliedert worden waren, für Reichslehen erkennen ſollte.

Er erhielt die Landeshoheit über die Langhiſchen Güter, die dem Reich zu Lehen giengen; und fügte dem Tractat ein Verzeichniß von 57. ſolchen Gütern bey.

Man trat ihm zu Folge des Urtheils, das die Schiedsrichter im Jahre 1712. ausgeſprochen hatten, die vier Herrſchaften San-Fidele, Torre de Forti, Gravedo und Campo-Maggiore ab.

Kaiſer Carl VI. trat desfalls alle ſeine Gerechtſame, Handlungen und Anſprüche an den König von Sardinien und an ſeine männliche Abſtämmlinge ins unendliche ab; und in Abgang ihrer an die männlichen Prinzen, die von den männlichen Collateralprinzen des Hauſes Savoyen erzeugt werden würden, und an ihre männliche Abſtämmlinge nach der, in dieſem Hauſe eingeführten Ordnung der Erſtgeburth.

Sobald der König von Sardinien zu Folge der Präliminarien, die zum Frieden führeten, das Novareſiſche und Tortoneſiſche für diejenigen zwey Stücke des Mayländiſchen erwählt hatte, die ihm aus den dreyen, die jenſeits des Teſin liegen und wovon Vigevanesque das dritte iſt, zugehören ſollten; ſo machte ſich dieſer Prinz ſogleich mit gewaffneter Hand von dem Schloſſe Sarravale Meiſter, verjagte die Oeſterreichiſchen Soldaten daraus, und

 ſetzte

c) Vom 18ten November im Jahre 1738. Art. 8. Man ſehe auch die Artikel und Präliminarverträge dieſes Tractats.

ſetzte zum voraus, daß dieſes Schloß einen Theil des Tortoneſiſchen ausmachte. Der Endtractat enthielte *d*), daß er in dem Beſitz deſſelben ſo lange bleiben ſollte, bis Kaiſer Carl VI. würde bewieſen haben, daß Sarravale zu einem andern Gebiet gehöret, und ſeit dem wurde von dieſem Beweis nicht mehr geredet.

§. 191. Anderes Stück des Mayländiſchen.

Bald darauf gab der Tod Carls VI. denen Fürſten, welche auf ſeine Erbfolge Anſprüche hatten, eine günſtige Gelegenheit an die Hand. Der König von Sardinien geſellte ſich zu denenjenigen die dergleichen Anſprüche thaten. Die Könige von Frankreich und Spanien, die Königin von Ungarn und ihre Bundsgenoſſen, welche den ganzen Vortheil einſahen, den die Lage der Staaten des Hauſes Savoyen ſowohl der einen als der andern Parthey verſchaffen konnte, ſuchten auf eine gleiche Weiſe, den König von Sardinien auf ihre Seite zu ziehen. Dieſer Prinz war lange Zeit wegen einer ſonderbaren Aufführung, wovon ſein Vater ſchon verſchiedene Beyſpiele gegeben hatte, unſchlüſſig, welche Parthey er ergreifen ſollte, und erklärte ſich endlich für den Wiener Hof. Dieſen Hof zu dem Entſchluß zu bringen, ihm noch einen Theil von ſeinen italieniſchen Staaten abzutretten, ließ er die Erbin von Oeſterreich befürchten, er dörfte ſich mit den Königen von Frankreich und Spanien verbinden. So hatte Coſmus von Medicis, der Großherzog von Toſcana, Philipp II. befürchten laſſen *e*), er würde ſich mit unſerem König Heinrich II. und mit dem Pabſt Paul IV. welche damals dieſen Prinzen *f*) bekriegten, vereinigen, nur damit er ihm die Souveränität über Siena abtretten möchte.

Eben der Kunſtgriff, der dem Coſmus von Medicis Siena eintrug, brachte auch dem Carl Emanuel von Savoyen

d) Art. VIII.

e) Im Jahre 1557.

f) Geſchichte von Thuan 18tes Buch.

voyen eine neue Abtrettung zu Wege. In einem zwiſchen der Königin von Ungarn und dem Könige von Sardinien geſchloſſenen Tractat, in welchem der König von Engelland eine der contrahirenden Partheyen iſt *g)*, trat die Königin von Ungarn dieſem Fürſten folgendes ab. I. Die Stadt und das Gebiet von Vigevano, das das Vigevaneſiſche genennt wird, und Carln VI. übrig geblieben war. II. Denjenigen Theil von Paveſan, welcher zwiſchen dem Po und dem Teſin liegt, ſo daß die Mitte des Teſin die beyden Staaten voneinander theilet, die Inſel blos ausgenommen, die der Canal grade der Stadt Pavia gegen über formiret, und die der Königin von Ungarn vorbehalten worden iſt. III. Die Stadt Placenz, mit dem Theil des Placentiniſchen bis auf die Mitte des Fluſſes Nuna. IV. Denjenigen Theil der Grafſchaft Anghiera, oder des Mayländiſchen Staats, was für einen Namen man auch ihm immer geben mag, der an das Novareſiſche gränzt, das Thal Sezia, die groſſen Alpen, und das Walliſer Land, das ſich bis an die Schweitzer Vogteyen Valmagia und Locarno, und der Länge nach in den gröſſern See bis in die Mitte dieſes Sees erſtreckt. V. Da es dem Intereſſe (ſagt der Tractat) der contrahirenden Mächte ſehr viel daran gelegen iſt, daß der König von Sardinien die Gemeinſchaft mit den Engelländern zur See habe, ſo tritt ihm die Königin von Ungarn alle die Gerechtſame ab, die ſie auf die Stadt und das Marquiſat Final haben mag, und ſie verſpricht ſich, daß die Republick Genua, ſo viel als es nöthig ſeyn möchte, dieſe Verordnung erleichtern wird. Ich habe ſchon anderwärts die Maasregeln erklärt *h)*, die dieſe Verordnung die Genueſer ergreifen ließ, und was daraus erfolgte. Der Turiner Hof behielt vermöge des Friedenstractat, welcher kürzlich geſchloſſen wurde, nichts als das Vigevaneſiſche, dieſen Theil des Paveſaniſchen, und die Grafſchaft Anghiera, die dem König

g) Tractat von Worms den 13ten September im Jahre 1743.

h) In dieſem nämlichen Capitel des 15ten Abſchnitts.

von Sardinien um ſo viel koſtbarer iſt, da ihm nichts als dieſer einzige Zugang noch fehlte, um Herr von allen denen zu ſeyn, die nach Italien gehen, von dem Meer an bis an das Graubünder Land. In dieſer Grayſchaft liegt der Berg Simplon, und dieſes iſt der einzige Paß, durch den das Herzogthum Mayland vor Abtrettung derſelben ſeine freye Handlung nach Frankreich, der Schweitz und einem Theile nach Teutſchland hatte. Man wird ſich gegenwärtig den Geſetzen unterwerfen müſſen, die der Turiner Hof wegen dieſes Paſſes aufzulegen für gut befinden wird. Faſt die ganze Handlung der Italiener hat ſich nach demſelbigen zugezogen, ſeitdem eine geringe Auflage, die der verſtorbene König Victor auf die Handelswaaren, die die Italiener über den Berg Cenis kommen lieſſen, gelegt hatte, alle Fuhrleute unvermerkt die Straſſe des Bergs Simplon zu nehmen vermocht hat.

Es ſind uns noch die Bedingniſſe zu wiſſen übrig, die unter den kriegführenden Mächten ausgemacht worden ſind, und hier ſind ſolche.

„Seine Majeſtät der König von Sardinien ſoll in „dem Beſitz alles deſſen, was er vor Alters und neuer„dings innen hatte, und beſonders in der im Jahre 1743. „geſchehenen Erlangung des Vigevaneſiſchen, eines Theils „des Paveſaniſchen und der Grafſchaft Anghiere auf eben „die Art verbleiben, wie ſie dieſer Prinz heut zu Tage kraft „der ihm gethanen Abtrettungen *i*) beſitzt“.

§. 192. Der meiſte Theil der Staaten, die die Monarchie des Turiner Hofs ausmachen, ſind Reichslehen.

Der Wiener Hof behauptet, daß alle Staaten, die der König von Sardinien auf dem feſten Land beſitzt, unter dem

i) Artikel VII. der Friedenspräliminarien die zu Aachen den 30ten April im Jahre 1748. unterzeichnet worden ſind; und

dem Reich ſtehen; und die teutſchen Rechtsgelehrten bekräftigen auf die Art die Lehnbarkeit davon.

König Rudolph III. von Burgund beliehe im Jahre 1000. mit der Gravſchaft von Savoyen den Bertold, den Stifter von dem regierenden Hauſe dieſes Namens. Eben dieſer Grav Bertold wurde nach dem Ableben des Rudolphus, von dem Kaiſer Conrad, der noch das Land Chablais und Vallais hinzu that, von neuem damit beliehen.

Othon, der die Erbin des Marquiſats Suſa, des Herzogthums Piemont, und der Herrſchaft Aoſta geheurathet hatte, vereinigte dieſes alles mit der Gravſchaft Savoyen, und brachte es auf ſeine Nachkommenſchaft.

Amadeus II. einer von ſeinen Abſtämmlingen fügte zu dieſem noch die Provinz Bugei, die ihm der Kaiſer Heinrich zu Lehen gegeben hatte.

Amadeus III. der Erbe von dieſen Staaten wurde von dem Kaiſer Heinrich IV. im Jahre 1110. zum Reichsgraven erwählt, und ein Vaſall des Kaiſers.

Da der Kaiſer Philipp im Jahre 1207. dem Grav Thomas von Savoyen Iten dieſes Namens die Belehnung über alle dieſe Lehen gab, ſo verknüpfte er noch die Herrſchaften Quiers, Teſton, Modon und noch verſchiedene andere damit.

Im Jahre 1252. wurde der Grav Thomas II. von dem Römiſchen König Wilhelm mit der Sadt Turin und ihrem zubehörigen Gebiethe beliehen.

Im Jahre 1263. beliehe Richard, der König von Engelland und Römiſcher König war, den Peter Graven von Savoyen, unter dem Titel eines männlichen Lehen, mit allen denen Ländereyen, die der Grav Armand von Keburg am Tage ſeines Abſterbens beſaß.

und Artikel XII. des Endtracts, der an dem nämlichen Orte den 18ten Oct. in eben dem Jahre geſchloſſen worden, und hierin genau übereinſtimmig iſt.

Da Heinrich VII. Kaiſer wurde, ſo erneuerte er im Jahr 1313. dem Graven von Savoyen Amadeus V. die nämlichen Belehnungen, die er ihm ſchon als Römiſcher König gegeben hatte; und eben dieſer Kaiſer gab ihm auch die bedingliche Belehnung über die Stadt und Gravſchaft Aoſta. In dieſem Belehnungsſcheine wurde ausgemacht, daß, wenn der Kaiſer oder ſeine Nachfolger wieder in den Beſitz dieſes Staats tretten wollten, er ſich, ſo wohl für ſich, als dieſe ſeine Nachfolger die Fähigkeit dazu gegen Bezahlung 200000. Gulden vorbehielte, die ſich der Grav von Savoyen zu Ueberkommung anderer Ländereyen und Herrſchaften, die er an ſtatt der Gravſchaft beſitzen und gleichfalls von dem Reich zu Lehen nehmen ſollte, anzuwenden verbindlich machete.

Der Zeitpunct, da die Gravſchaft Savoyen im Jahre 1416. zu einem Fürſten- und Herzogthum erhoben wurde, iſt nicht zweifelhaft, und der Kaiſer Sigismund thut in ſeiner Erhebungsurkunde nicht allein von Savoyen, ſondern auch von den Gravſchaften Chablais, Aoſta, Nizza und anderen Ländereyen Meldung.

Im Jahre 1632. erhielt der Herzog Amadeus I. von dem Kaiſer Ferdinand II. die Belehnung über die Herzogthümer Savoyen, Chablais, und Aoſta, mit dem Fürſtenthum Genf.

Der Kaiſer Leopold gab dem Herzog Victor Amadeus im Jahre 1690. die Erlaubniß, alle Lehen, die er in Italien von andern Vaſallen des Reichs bekommen könnte, wieder mit Savoyen zu vereinigen, um ſolche als männliche Afterlehen zu beſitzen. Dieſer geſchickte Prinz machte ſich auch dieſe Freyheit zu Nutz, und erlangte Duyſan nebſt verſchiedenen andern Herrſchaften, worüber er im Jahre 1696. und 1700. die Belehnung empfieng.

Victor Amadeus II. erhielt im Jahre 1708. von dem Kaiſer Joſeph die Belehnung über die Provinzen Alexandrie und Valence, ſo wie auch der regierende König von Sardinien vom Kaiſer Carl VI. mit Savoyen und allen Lehen, die dieſer Prinz in Italien beſitzt, im Jahre 1733. beliehen wurde. Durch eine Verordnung des nämlichen Kaiſers vom Jahre 1736. wurde dieſer Prinz in den Beſitz aller Kaiſerlichen Lehen der **Langhiſchen** Güter mit einer vollkommenen Gewalt, darinn alle Regalien und Landeshoheitsrechte unter dem Beding auszuüben geſetzt, daß er ſolche für männliche und unter dem Reich unmittelbar ſtehende Lehen erkennen ſollte.

Der König von Sardinien iſt nicht nur Fürſt des Teutſchen Reichs als Herzog von Savoyen, er iſt auch deſſen beſtändiger Vicarius in Italien *k*). Er hat ſeinen Sitz mit auf dem Reichstag, er iſt aber von den Beſchwerden des Reichs befreyet. Der Wiener Hof behauptet, die alten Kaiſer hätten ehedeſſen der Stadt Turin Stadthalter gegeben, welche mit der Zeit durch die Gnade des Reichs in den Graven- und Marquisſtand wären erhoben worden, und ſeit dem dieſe Provinz mit Savoyen vereiniget wäre, hätten die Graven nnd Herzoge derſelben die Belehnung darüber ſo wohl als über Savoyen und ihre andere Staaten von dem Reich erhalten.

Der König von Sardinien macht die Lehenbarkeit von Piemont und einiger andern Stücke ſeiner Staaten des feſten Landes ſtreitig; er geſteht aber zu, daß Montferrat, welches er beſitzt, und der Theil von Mayland, worüber er heut zu Tage Suverän iſt, ſo wie auch das Herzogthum Savoyen Reichslehen ſind.

k) Man ſehe die 80te Seite der erſten Abtheilung des andern Theils von dem allgemeinen diplomatiſchen Werk des Völkerrechts; und die Capitulationen der zwey letzten Kaiſer, die in dem vierten Abſchnitt dieſes Capitels eingerückt ſind.

§. 193. Stärke dieſer Monarchie.

Die Fürſten des Hauſes Savoyen, geſchickt ihr Intereſſe einzuſehen und behend ſich die Umſtände zu Nutze zu machen, haben ſich mitten zwiſchen den zwey gröſten Häuſern von Europa durch große Gefahren und öfters ihrer Staaten entſetzt, doch zu vergröſſern und dadurch eine ziemlich mächtige Beherrſchung zu formiren gewuſt, daß ſie ſich bald für Frankreich und bald für das Haus Oeſterreich erklärten.

Savoyen iſt ein bergigtes Land, aber die Thäler in demſelben ſind ziemlich fruchtbar, und bringen Wein, Weitzen, und anderes Getraid, Hanf und Flachs in Menge herfür. Piemont, worinn das Thal Aoſta und die Grafſchaft Aſti liegt, und Montferrat ſind auſſerordentlich angenehme und zugleich ſehr fruchtbare Provinzen. Man ſammlet darinn Wein, Reiß, Korn, Wachs, Hanf, und Seide in Ueberfluß ein. Die Grafſchaft Nizza iſt ein ſehr anmuthiger Aufenthalt, aber von einem ſehr kleinen Umfange.

Die Einkünfte des Königs von Sardinien belaufen ſich ungefehr auf 30. Millionen unſerer Livres, und dieſer Prinz unterhält zu Friedenszeit nicht mehr als zwanzig tauſend Mann; aber zu Kriegszeiten gehen ihm ſeine Bundsgenoſſen mit Subſidien an die Hand, und ſetzen ihn folglich in den Stand, andere Truppen aufzurichten, und ihrer fremde in Solde zu nehmen. Vom Jahre 1745. an, bis und mit Inbegriff des 1748ten Jahres, hatte dieſer von Frankreich, Spanien und Genua angegriffene, und von Oeſterreich und Engelland vertheidigte Prinz vierzig tauſend Mann, entweder an regulirten Truppen oder an Militz, die 11200. Schweitzer und die 5000. Teutſche, die er in Sold genommen hatte, mit begriffen, auf den Beinen.

Der

Der Staat des feſten Landes dieſes Fürſtens iſt vornämlich deswegen beträchtlich, weil er den Franzoſen den Eingang nach Italien öfnen und verſchlieſſen kann. Die Alpen dienen den Herzogen von Savoyen zur Vormauer wider Frankreich. Dieſe Gebürge ſind niemals für die Franzoſen unüberſteiglich geweſen, vornämlich da ſie, unter der Regierung Ludwig des Großen, die feſten Plätze von Savoyen und hauptſächlich Montmelian geſchleift hatten, aber die Veſte Brünette, welche gleichſam die Burg von Suſa und nach dem Utrechter Tractat erbauet worden iſt, iſt fürchterlich. Der König von Sardinien hat nach dieſem nämlichen Tractat alle Päße auf den Grenzen des Delphinats und der Provence befeſtigen laſſen. Nizza und Villefranche, das durch ein ſehr gutes Schloß vertheidiget wird, mit Namen Montalban verſichern, dieſem Prinzen die Gemeinſchaft mit der Inſel Sardinien, und ſetzen ihn in den Stand, daß er Hülfe zur See bekommen kann; Er hat viele feſte Plätze gegen die Lombardie zu.

Die wichtigſten Staaten dieſes Prinzen liegen in Italien, und folglich in einem Lande, das unter Päbſtlichem Gehorſam ſteht. Sie waren allezeit in einer großen Abhängigkeit gegen den Hof zu Rom; aber der König Victor machte ſechs Veränderungen darinnen, die er dieſe Abhängigkeit zu vermindern für geſchickt hielte.

I. Er nahm den Jeſuiten und allen Ordensleuten ihre Schulen weg.

II. Er verboth ſeinen Unterthanen keine Schenkung weder an Kirchen noch an Clöſter zu thun.

III. Er unterwarf das Vermögen der Geiſtlichkeit eben den Auflagen, wie das Vermögen ſeiner Unterthanen.

IV. Er verordnete, daß die Kirchen den Miſſethätern nicht mehr zu einem Freyort dienen ſollten.

V. Er befahl, daß ein weltlicher Richter den Inquiſitionsſitzungen beywohnen, und daß eine jede Sentenz dieſes

ſes Richterſtuhls, die nicht mit der Stimme dieſes weltlichen Richters begleitet wäre, nichtig ſeyn ſollte.

VI. Er ſetzte ſich in den Beſitz einiger Ländereyen, die der Pabſt in ſeinen Staaten innen hatte. Ich erkläre anderwärts *l*) die Irrungen, die dieſer Prinz mit dem Römiſchen Hof hatte.

§. 194. Regierungsform und Geſetze dieſes Staats.

Man hält an dem Turiner Hofe dafür I. daß Savoyen, Piemont, und alle Staaten, die dieſes Haus dieſſeits des Meers beſitzt, blos für die männlichen Nachkommen erblich ſind, obſchon dieſer Staat nur durch Vermählungen formiret worden iſt; man ſagt daſelbſt, daß das Grundgeſetz der Franzöſiſchen Monarchie, unter dem Namen des Saliſchen Geſetzes oder der Franzöſiſchen Erbfolge bekannt, in Savoyen und Piemont, ſeitdem das daſelſt regierende Haus auf dem Thron iſt, ſeye angenommen und beobachtet worden. II. Daß alles, was durch Tractaten, oder Eroberungen, oder vermittelſt eines jeden andern Wegs mit der Crone vereiniget worden, von derſelben unzertrennlich iſt, und daß derjenige der die Erbfolge auf die Crone nicht hat, auch ins beſondere von dem Zuwachſe, den die Crone erhalten hat, ausgeſchloſſen iſt. III. Daß das Eigenthum der Crone auch ſo gar unter einem beſchwerlichen Titel nicht kann veräuſſert werden. Dieſe drey Grundſätze des Staats hat das Haus Savoyen von dem Franzöſiſchen Hauſe entlehnt.

§. 195. Bürgerliche Geſetze.

Die Provinz Savoyen wird nach dem Römiſchen Recht gerichtet, ſie hat aber in Anſehung der Heurathscontracte, der Vermehrung der Morgengabe, des Geſchmeides und des Wittums ein gewiſſes ungeſchriebenes Gewohn-

l) In der Abhandlung des Kirchenrechts.

Gewohnheitsrecht; und dieſe Gewohnheit läßt, in einem Lande, wo man nicht, wie in Frankreich, die Gemeinſchaft der Güter zwiſchen dem Mann und der Frau kennt, die Freyheit gewiſſe Eheverträge zu machen.

Piemont und die anderen Länder jenſeits der Alpen, die unter der Botmäſigkeit des Hauſes Savoyen ſtehen, werden nach dem Römiſchen Recht gerichtet, ausgenommen das Thal Aoſta und der Theil von Mayland, den dieſes Haus beſitzt. Verſchiedene Städte und Bezirke haben Statuten, die ihnen ſtatt Landesgeſetze, was die Heurathen, Erbfolgen, und Rückfallsrechte betrift, dienen; und dieſe Statuten machen, wenn ſie der Suverän nur beſtättiget hat, Geſetze aus. Das Thal Aoſta wird nach einem geſchriebenen und von dem Souverän beſtättigten Gewohnheitsrecht regiert. Es iſt dieſes eine Art Landſtände, wo der Adel, der in Pairs und Nichtpairs getheilt iſt, ſich wie auf einem Reichstag verſammlet, auf dem der Biſchof von Aoſta als gebohrner Pair den Vorſitz hat.

Der König Victor hat eine Sammlung von neuen Geſetzen für dieſe zwey Provinzen und für ſeine Staaten diſſeits des Meers verfertigen laſſen; und dieſe Sammlung beſteht theils aus den Verordnungen der Fürſten ſeiner Vorfahren und theils aus den ſeinigen *m*).

Die-

m) Dieſer für alle Staaten des feſten Landes geſchriebene Codex iſt gegeben zu Turin den 20ten Febr. im Jahre 1723. und hat zum Titel: Geſetze und **Verordnungen des Königes.** Man fieng den 16ten November des nämlichen Jahres an, ihn zu beobachten. Die Publication des ſechſten Buchs von dieſem Codex hatte man aufgeſchoben; aber es bekam nachgehends gleich den übrigen fünfen ſeine geſetzliche Kraft. Der nämliche König Victor machte im Jahre 1729. einen neuen Codex, der den erſten dadurch unbrauchbar machte, daß er einige Verordnungen erneuerte, und einige Veränderungen in demſelben machte. Dieſer neue Codex enthält eine beſondere Verordnung für Savoyen.

Dieſes Geſetzbuch iſt in ſechs Bücher eingetheilt. Das erſte betrift den äuſſerlichen Gottesdienſt der Catholiſchen Religion, und ſchreibt den Juden, welche jenſeits der Gebürge wohnen und daſelbſt geduldet werden, denn diſſeits der Gebürge giebt es gar keine, eine Policey für. Das andere gehet auf die Verwaltung der Gerechtigkeit, und bezeichnet den Obrigkeiten ihre Pflichten. Das dritte richtet die Form des bürgerlichen Proceſſes ein, von der Klagſchrift an bis und mit Inbegriff der Vollſtreckung des Urtheils. Das vierte beſtimmt das Verfahren in peinlichen Sachen. Das fünfte iſt, eigentlich zu reden, ein Auszug derer Geſetze, die den Unterthanen zu Schlüſſung der Contracte, zu Einrichtung ihres letzten Willens, und der Erbfolge wegen, gegeben worden waren. Dieſer Auszug legt das alte Recht aus, und macht in verſchiedenen Stücken ein neues. Das ſechſte Buch handelt von dem Lehen und dem Eigenthume, beſtimmt dasjenige, was der Crone zugehört, und enthält alle diejenigen Materien, die dahin einſchlagen. Dieſer Codex hat allen Doctoren der Rechte ihr Anſehen benommen; und der redende oder ſchreibende Advocat kann ſich auf kein Anſehen ſtützen, als auf eines der vier folgenden. I. Auf den Victorianiſchen Codex. II. Auf die angenommene Gebräuche und Statuten. III. Auf die Entſcheidungen der obrigkeitlichen Perſonen von Piemont und Savoyen. IV. Auf den lauteren Text des bürgerlichen Rechts, ohne daß die Gloſſa zu einem Anſehen dienen könnte.

In Kirchenſachen wird das im Jahre 1728. zwiſchen dem Pabſte Benedict XIII. und dem König Victor errichtete Concordat beobachtet. Dieſes Concordat, und der von dem König Victor, während der Regierung des nämlichen Pabſtes Benedict XIII. herausgekommene Codex wurden unter Clemens XII. ſeinem Nachfolger einigen Widerſprüchen ausgeſetzt. Kaum war dieſer Pabſt erwählt worden, als er eine Congregation niederſetzte *n*), um einige Ver-

n) Im Monat Auguſt des 1730ten Jahres.

Verordnungen dieſes Concordats und Geſetzbuches, die die Kirchen, die Güter und Geiſtlichkeit betreffen, von deren Freyheiten der neue Pabſt behauptete, daß ſie verletzt worden wären, zu unterſuchen. Der Römiſche Hof drohete, die Bedienten des Königes von Sardinien in Bann zu thun; aber der König war eben ſo wenig darum bekümmert, als ſein Sohn, welcher gegenwärtig auf dem Thron ſitzt. Das gute Verſtändniß zwiſchen den beyden Höfen, welches bey nahe zehen Jahr lang unterbrochen war, wurde unter dem Pabſt Benedict XIV. welcher gegenwärtig auf dem Stuhl des heil. Petrus o) iſt, wieder hergeſtellt.

Sardinien hat ſeine beſondere Statuten, und wird übrigens auf eben die Art, wie alle Staaten der Spaniſchen Monarchie, von der dieſe Inſel abgeriſſen worden iſt, regieret.

XVII. Abſchnitt.

Staatsverfaſſung von Lucca, Raguſa, San-Marino und einigen anderen kleinen Staaten Italiens.

§. 196. Gründe, warum ich alle dieſe kleinen Staatsverfaſſungen in einen einzigen Abſchnitt zuſammenfaſſe.

Man kann in der Staatsverfaſſung des kleinſten Staates einen eben ſo nützlichen Unterricht finden, als in der Verfaſſung des gröſten Reiches. Es ſpricht mich nichts frey, die Staatsverfaſſung von Lucca, Raguſa und San-Marino zu erklären. Aber ich werde dasjenige, was ich von dieſen drey Republicken und einigen anderen kleinen Staa-

o) Man ſehe die Abhandlung des Kirchenrechts.

Staaten Italiens, deren Eigenthum weniger Umfang hat als verſchiedener Privatperſonen ihres, zu ſagen habe, in einen einzigen Abſchnitt einſchlieſſen, damit dieſe kleinen Staatsverfaſſungen in gegenwärtigem Werke nach Verhältniß nicht mehr Raum ausfüllen, als ſie auf der Erde einnehmen.

In jeder dieſer drey Republicken giebt es ſehr ſonderbahre Gebräuche; man ſiehet darinn beſonders willkührliche Einrichtungen; und die Vorſicht, die in denſelben diejenigen ergreifen, die die höchſte Gewalt haben, iſt auſſerordentlich.

§. 197. Stiftung und Staatsveränderung der Republick Lucca, wie auch ihre Abhängigkeit von dem Teutſchen Reich.

In der Nachbarſchaft des Großherzogthums Toſcana und der Herrſchaft Genua liegt die Republick Lucca. Sie iſt einer der kleinſten Staaten von Italien; aber es wird keiner ſo gut regieret wie der ihrige.

Die Römer waren Herren von der Stadt Lucca. Es war eine Landſtadt, welche unter die Bothmäſigkeit der Longobarden, und darauf unter die Bothmäſigkeit der Könige von Frankreich kam. Nach dem Tode Ludwigs IV. *a*) des letzten Königes der Carolovingiſchen Linie, wurde dieſe Stadt ein Lehen des Teutſchen Reiches; die Kaiſer ſchickten Statthalter in dieſelbe, und ſie war mit von der Anzahl derjenigen Städte, die ſich im dreyzehenden Jahrhunderte, da ſo lange kein Kaiſer in Teutſchland war, von der Bothmäſigkeit der Teutſchen frey machten. Es iſt dem ohngeachtet nicht wahrſcheinlich, daß es der Kaiſer Rudolph geweſen, der ſie, wie einige Schriftſteller *b*) verſichern, für zwölf tauſend Gulden von dem Reiche unabhängig

a) Der ſich im Jahre 912. ereignete.

b) Sigonius und andere.

gig gemacht habe. Lange Zeit nach dem Rudolphus beliebe c) der Kaiſer Ludwig von Bayern den Caſtruccio Caſtracani mit der Stadt und dem Gebiete von Lucca, und ſetzte ihn zum Reichsvicarius in Italien ein d). Dieſe Stadt war gleich darauf eine kurze Zeit unter der Gewalt der Florentiner. Kaiſer Carl IV. der Nachfolger Ludwigs V. jagte die Florentiniſche Beſatzung aus Lucca, ſetzte einen Statthalter und Verweſer daſelbſt nieder, und Lucca ſchüttelte kurz darauf wieder das Joch der Teutſchen ab. Carl V. gab ihr nichts deſtoweniger die Eigenſchaft einer freyen Reichsſtadt, und die Teutſchen Rechtsgelehrten e) ſagen, daß der Senat dieſer Stadt ſie in der Eigenſchaft eines Vicarius des Kaiſers und des Reichs regiere. So viel iſt gewiß, daß Lucca von Zeit zu Zeit für die Teutſchen Kaiſer eine ſolche Art der Achtung bezeigt hat, die die kleinen Staaten nicht überhoben ſeyn können, den Groſſen in der Welt zu erweiſen. Dieſes iſt in den Händen eines mächtigen Fürſtens genug, gewiſſe Gerechtſame zu erhalten und ſogar deren neue feſt zu ſetzen. Lucca hat in der That ohnlängſt die Hoheit des Teutſchen Reichs über ſich erkannt. Das Oberhaupt deſſelben ließ ſie zu den Unköſten f) des Kriegs, den der Tractat von Belgrad geendiget hat, das ihrige mit beytragen g).

§. 198.

c) Im Jahre 1324.

d) Man ſehe die Urkunde in Leibnitz diplomatiſchen Werke p. 176. und 130. und in dem allgemeinen diplomatiſchen Werke des Völkerrechts, p. 68. und 106. der anderen Abtheilung des erſten Theils.

e) Siehe Maſcau, welcher einen Artikel in meiner Unterſuchung hat.

f) Im Jahre 1738.

g) Im Jahre 1739.

§. 198. Ihre Regierungsverfaſſung iſt ariſtocratiſch, und ſie hat einen Senat und verſchiedene Collegien.

Das gemeine Volk iſt durch ein Geſetz, das man **Legge di Martino** nennt, von allen wichtigen Staatsämtern ausgeſchloſſen, der Adel allein kann ſolche beſitzen: alſo iſt die Regierungsverfaſſung von Lucca lediglich ariſtocratiſch. Von dem Senat, der dieſe Stadt regiert, hängen alle andere Collegien und Obrigkeiten ab. Es ſind deren verſchiedene zu Lucca.

I. Der große Rath, der aus 160. Edelleuten beſteht, wovon 120. ordentliche Räthe ſind, und die ganze Gewalt haben, und 40. auſſerordentliche, welche in Sachen von weniger Wichtigkeit gebraucht werden.

II. Der kleine Rath, den 36. Adeliche, welche nur acht Monate lang in Bedienung ſtehen, ausmachen.

III. Der Rath, den man die **Signoria** nennt, erwählt vermittelſt der Wahlſtimme den **Gonfaloniero**, und ernennt drey Männer aus jedem Drittel, nämlich aus dem Drittel des Salvators, des Paulus, und Martinus *b*). Der Gonfaloniero wird wechſelsweiſe aus einem dieſer Drittel genommen, und alle zwey Monate verändert. Die neun aus den drey Dritteln genommene Männer werden die Aelteſten genennt, und ihre Gewalt endiget ſich mit der Macht des Gonfaloniero. Auf dieſe Art mäſſiget man in dieſer kleinen Republick die Gewalt der Groſſen und Häupter des Staats durch die kurze Zeit, da man ihnen ſolche läſt.

IV. Drey Secretarien, wovon aus jedem Quartier der Stadt einer genommen wird, haben über die Befolgung der Geſetze des Staats zu wachen.

V. Der

b) Dieſe Drittel ſind Abtheilungen der Stadt, welche in die drey Theile des heil. Salvators, Pauls, und Martins eingetheilt iſt.

V. Der Conferenzrath unterſucht die zweifelhaften Vorfallenheiten.

VI. Das Collegium der Sechſen hat die Verwaltung der Landeseinkünfte.

VII. Die Rota beſtehet aus drey Doctoren der Rechtsgelehrſamkeit, die fremde und wenigſtens funfzig Meilen von Lucca gebohren ſeyn müſſen. Der erſte wird **Podeſtat** genennt und richtet die Angelegenheiten der Fremden, der zweyte iſt peinlicher Richter, und der dritte, Richter des bürgerlichen Rechts. Dieſe drey Richter wechſeln alle ſechs Monate ab, und jeder von ihnen iſt anfänglich peinlicher Richter, darauf bürgerlicher, und endlich Podeſtat.

VIII. Die Cammer des Ueberfluſſes, die aus neun Perſonen beſteht und die Sorgfalt auf ſich hat, daß die Lebensmittel und andere zum Unterhalt der Stadt benöthigte Sachen in Ueberfluß zu haben ſind.

IX. Giebt es verſchiedene Collegien daſelbſt, die Handlung und Manufacturen in blühenden Stand zu ſetzen.

§. 199. Bürgerliches Recht dieſer Republick.

Die Republick Lucca hat ſich Statuten gemacht, die faſt alle nach dem Römiſchen Rechte eingerichtet ſind, und ſie erkennt dieſes für ihr gemeines Recht.

§. 200. Strenge derer von Lucca gegen die Müßiggänger.

Die Art und Weiſe, wodurch ſich die Strenge der Einwohner von Lucca gegen die für den Staat unnützen Leute an den Tag legt, muß hier angemerkt werden. Gewiſſe Bürger, denen es aufgetragen iſt, in der heil. Woche die Müßiggänger aufzuſuchen, ſchreiben die Namen derjenigen,

die ſie für ſolche halten, auf einen Zettel, den ſie in einen Beutel ſtecken. Wenn der Name einer und eben derſelben Perſon ſich auf verſchiedenen Zetteln befindet, ſo wird ſie dem Rath angezeigt; und wenn der Mann, der dieſen Namen führt, von zwey Drittheilen der Räthe verurtheilt wird; ſo muß er noch dieſen nämlichen Tag vor der Sonnen Untergang aus der Stadt, und ſich darauf funfzig Meilen davon entfernen: er darf ſich bey Lebensſtraffe nicht unterſtehen, dieſelbe in drey Jahren zu betretten.

§. 201. Kriege, die die Ruhe dieſer Republick geſtöhrt haben.

Die Begierde, ſich Ruhm zu erwerben, würkt in dem Herze der Suveräne noch weit heftiger, als die Begierde reich zu werden in den Herzen der Privatperſonen würkt.

Es ſind erſt 35. Jahre *i*), daß die Republick Lucca und das Fürſtenthum Maſſa-Carrara *k*) wegen der Gränzen ihrer Staaten nicht überein kommen konnten und zu den Waffen griefen. In dem Ausbruch einer gemeinſchaftlichen Wuth griefen ſie einander, ſo gut es ihre Kräfte zulieſen, an; die Republick brachte ein Heer von nicht weniger als 1500. Streitenden auf die Beine, und der Fürſt von Maſſa ſetzte ihr ein anderes, das ſich beynahe auf 600. Mann belief, entgegen. Johann Gaſton von Medicis, Großherzog von Toſcana, wendete ſeine guten Bemühungen an, und hintertrieb dadurch das Blutvergießen.

§. 202. Raguſa iſt dem Großherrn und drey oder vier anderen Mächten zinsbar.

Eine ſchwächere Republick, als die von Lucca, iſt die Republick Raguſa. Sie liegt in Dalmatien an dem Ve-

ne-

i) In dem Monat April im Jahre 1716.

k) Dieſes Fürſtenthum iſt gegenwärtig mit dem Herzogthum Modena vereiniget.

netianiſchen Meerbuſen. Man zehlet ſie unter die Suveränitäten von Italien, ob ſie ſchon auſer dem feſten Lande dieſes Weltſtriches liegt.

Sie hat ſich unter den Schutz des Großherrn begeben, dem ſie zur Dankbarkeit der Beſchützung, die er ihrer Handlung ertheilt, einen jährlichen Tribut von zwölf tauſend Sequinen bezahlt. Zwey Abgeordnete bringen im Monate Julius dieſen Tribut alle Jahre nach Conſtantinopel, und diejenigen, die ihn von einem Jahre überbringen, verbleiben daſelbſt bis zur Ankunft der Abgeordneten, die mit dem Tribut des folgenden Jahres beſchweret ſind. Unter verſchiedenen Vorwand fordert die Pforte von Zeit zu Zeit von den Raguſanern beträchtliche Summen.

Raguſa bezahlt alle Jahre den Venetianern, als Herrn von dem Golfo, einen gewiſſen Tribut. Sie giebt dem Könige von Neapel zwölf Falken, ſie bezahlte auch dem Vicekönige, da noch einer da war, etwas an Geld. Man ſagt, daß ſie auch dem Maltheſer Orden, und einigen andern Italieniſchen Fürſten, Geld ſchickt. Eine ſo groſſe Anzahl von Beſchützern hat ihr den Namen **Hecatompolis** zuwege gebracht.

Der Pabſt und die Republick Venedig beehren Raguſa nicht mit dem Namen einer Republick, ſie nennen ſie blos eine Gemeinde. Dieſe Republick, oder dieſe Gemeinde giebt uns, im Vorbeygehen zu ſagen, einen Beweis ab, daß man ſehr unglücklich iſt, wenn man eine Suveränität hat, und nicht als Suverän handeln kann. Man muß wohl Geſetze annehmen, wenn man nicht im Stande iſt, Geſetze zu geben.

§. 203. Ihre Regierungsverfaſſung und Collegien.

Raguſa wird auf eine ariſtocratiſche Art, beynahe wie Venedig, regiert.

Das Haupt der Republick nimmt den Titel eines Rectors an, und hat in dem Collegio der zehen Herrn, das die **Signoria** genennt wird, den Vorſitz.

Der groſſe Rath beſtehet aus ſechzig Edelleuten.

Der kleine Rath aus dreyſig Perſonen, die die Aufſicht über die Handlung und Landeseinkünfte haben.

Die Gerechtigkeit wird von Gerichten, die aus fünf, dreyſig, und ſechzig Richtern beſtehen, verwaltet.

§. 204. Ihre Vorſicht zu Erhaltung ihrer Suveränität.

Dieſe Republick hat keine im Lande gebohrnen Truppen, und ihre Beſatzung beſtehet blos aus Ungarn.

Die Edelleute tragen keine Degen, und es iſt ihnen verboten, ohne Erlaubniß des Raths, auſer ihren Häuſern zu ſchlaffen.

Die Fremden und beſonders die Türken werden alle Abende in ihre Wohnungen eingeſchloſſen.

Man öfnet die Stadtthore nur einige Stunden des Tags: im Sommer drey Stunden; im Winter eine und eine halbe Stunde lang.

Das Haupt der Republick wechſelt alle Monate; die anderen Staatsbedienten alle Wochen, und der Befehlshaber des Schloſſes alle Tage: eine nothwendige Vorſicht in einer kleinen Republick, welche mit Mächten umgeben iſt, die ihre Obrigkeiten leichtlich ungetreu machen könnten.

§. 205. Sonderbare Gebräuche der Raguſaner.

Zu dieſen Arten von Vorſicht kommen noch ſehr ſonderbare Gebräuche.

 Es

Es ſind vier und zwanzig adeliche Geſchlechter zu Raguſa. Wenn ein Edelmann eine Wittwe heurathete; ſo würden ſeine Kinder von den Staatsämtern ausgeſchloſſen ſeyn.

In der ganzen Welt ſehen die Geſetze, um das Alter der Bürger zu beſtimmen, nur auf die Geburt, als auf eine Sache, an der man nicht zweifeln kann; aber das Alter der Einwohner von Raguſa wird von dem Tage der Empfängniß, wovon niemals eine Gewißheit zu haben iſt, an gerechnet. Wie ſoll man den Unterſcheid des Zwiſchenraums zwiſchen der Empfängniß und der Geburt finden?

§. 206. Stiftung der Republick San-Marino.

Eine noch ſchwächere Republick iſt die von San-Marino. Es iſt wahrſcheinlicher Weiſe die allerkleinſte, ich will nicht ſagen, in Italien, ſondern in der ganzen Welt.

Man muß von einem ſolchen Staat alles wiſſen. Ich will alſo ſagen, daß der heilige Marinus ſein Beſchützer iſt, und ihm ſeinen Namen gegeben hat. Er war ein Maurer, der aus Dalmatien kam. Er wurde gegen das dritte Jahrhundert in Romagna gebraucht, da man die Stadt Arimini erbauete. Die ganze Zeit, die ihm ſeine Handarbeit übrig ließ, wendete er zu Bekehrung der Heyden an. Endlich verließ er ſein Handwerk, um in der Einſamkeit zu leben, und den umliegenden Gegenden ſeiner Einſiedeley das Evangelium zu predigen. In dieſer gottſeligen Beſchäftigung endigte er ſein Leben, nachdem er vorher von dem Biſchof von Arimini zum Diaconus war gemacht worden. In der Folge baute man eine Capelle und ein Kloſter an dem Ort, wo dieſer heilige Mann gelebet hatte.

Nach und nach ſetzten ſich einige Perſonen daſelbſt nieder, und die Anzahl der Häuſer, die ſich unvermerkt vermehrte, formirte gegen das Ende des ſechſten Jahrhunderts *l*) die Stadt San-Marino.

l) Gegen das Jahr 600.

§. 205. Umfang ihrer Staaten.

Dieſe kleine Republick, die von den Staaten des Pabſtes umgränzt iſt, beſteht in einer Stadt, einem Berge, und in einigen Hügeln. Sie beſitzt, wie ſie ſolche zu nennen pflegt, drey Schlöſſer, drey Clöſter und fünf Kirchen, und rechnet in dem Umfang ihrer Staaten faſt ſechs tauſend Seelen.

§. 208. Ihr Anwachs und Verluſt.

Mitten unter den groſſen Staatsveränderungen, welche ohne Aufhören das Anſehen unſerer Erde verändern, weis man den Zuwachs, den die Republick San-Marino erhalten hat, wann man unterrichtet iſt, daß ſie im Jahre 1100. *m*) in ihrer Nachbarſchaft ein Schloß kaufte, und wieder ein anderes im Jahre 1170. *n*). Die Urkunden davon ſind in den Staatsarchiven aufbehalten. Ein Mann von Verdienſt verſichert uns, daß der Name des Syndicus von der Gemeinde, der Name des Verkäufers, und der Name der Zeugen einer und eben derſelbe in dieſen beyden in einem Zeitraum von ſiebenzig Jahren voneinander verfertigten Urkunden iſt. Es kann kein Irrthum bey den Unterzeichnungen darhinter ſtecken, weil man darin den Namen der Päbſte und der Kaiſer und die Jahre ihrer Regierung findet *o*).

Beynahe 290. Jahre darauf ſtunde die Republick San-Marino dem Pabſte Pius II. wider den Malateſta, Herrn

m) Das Schloß von Penna Roſta, von dem Graven von Monteſeltro.

n) Das Schloß Caſole.

o) Addiſon, der als Staatsſecretär von Engelland ſtarb, in einem Werk, worin er ſich nicht genennt hat, das im Engliſchen geſchrieben und betittelt iſt: Anmerkungen, über verſchiedene Gegenden von Italien, verfertiget im Jahre 1701. 1702. und 1703. London bey Tonſon 1705. Siehe p. 130. und die folgenden.

Herrn von Arimini bey. Dieſer wurde überwunden, und ſie erhielt *p*) von der Erkenntlichkeit des Pabſtes vier Schlöſſer *q*); wurde aber in der Folge wieder in ihre alte Gränzen eingeſchloſſen.

Dieſes iſt die Geſchichte von dem Anwachs, den die Republick San-Marino erhalten, und von dem Verluſte, den ſie erlitten hat.

§. 209. Ihre Regierungsverfaſſung.

Die höchſte Gewalt der Republick hat urſprünglich ihren Sitz in dem **Arengo**. Dieſes iſt ein groſer Rath, in welchem jedes Haus ſeinen Abgeordneten hatte. In der Folge vereinigten die Einwohner von San-Marino die ganze Gewalt in den Händen des Raths der Sechziger. Dieſes Collegium, welches ſeines Namens ohngeachtet, nur aus vierzig Perſonen beſteht, hat die Verwaltung der ordentlichen Angelegenheiten auf ſich. Es iſt die Hälfte mit Patricien und die Hälfte mit Perſonen bürgerlichen Standes beſetzt. Der **Arengo** wird indeſſen doch noch bey auſſerordentlichen Vorfallenheiten zuſammberuffen.

Wenn, nach den gewöhnlichen Vorladungen, eines von den Rathsgliedern abweſend iſt, ſo muß es eine Geldſtraffe von drey und zwanzig Sols *r*) bezahlen. Dieſe Straffe, ſagt das Geſetz, muß ohne Art der Verminderung oder Gnade abgetragen werden *s*).

§. 210. Ihre wichtigſten Staatsbedienten.

Die Republick hat zu Oberhäuptern zwey Hauptleute, die ſie alle ſechs Monate verändert.

p) Im Jahre 1463.

q) Sarravale, Faitano, Mongiardino und Fiorentino, mit der Burg Piazze.

r) Nach franzöſiſcher Münz gerechnet.

s) Sine aliqua diminutione aut gratia.

Der dritte Bediente der Republick iſt ein Commiſſarius in allen bürgerlichen und peinlichen Rechtsangelegenheiten. Er hat unter den Hauptleuten beynahe die nämlichen Geſchäfte zu beſorgen, wie der Oberactuarius in unſeren Parlamentern. Dieſer Commiſſarius, welcher drey Jahre bey ſeinem Amt gelaſſen wird, iſt allezeit ein Fremder, damit alle Partheylichkeit im Staat, die aus den Anverwandtſchaften entſtehen könnte, möchte vermieden werden. Er muß die Doctorwürde in der Rechtsgelahrtheit, und eine bekannte Redlichkeit haben, und wird auf gemeine Unkoſten unterhalten.

Der vierte iſt der Arzt, welcher auch ein Fremder, ich weis nicht aus was für einer Urſache, ſeyn muß, dem ſein Poſten alle drey Jahre genommen, und der gleichfalls auf Unkoſten des Staats unterhalten wird. Er muß wenigſtens fünf und dreyſig Jahre haben, Doctor der Arzneygelahrtheit, und ein ehrlicher und gottesfürchtiger Mann ſeyn, damit ſeine Unwiſſenheit oder Vermeſſenheit den Staat nicht entvölkerte.

Noch eine ſehr wichtige Perſon im Staat iſt der Schulmeiſter.

§. 211. Ihre Würde.

Der Mann von Verdienſt, den ich angeführet habe, verſichert, ein lateiniſches Buch in Folio unter dem Titel geſehen zu haben: **Statuta der ſehr vortreflichen Republick San Marino** *t*), zu Rimini, auf Befehl der Republick gedruckt. Das Capitel, welches von öffentlichen Miniſtern handelt, enthält, daß, wenn ein Abgeſandter von Seiten der Republick in einen fremden Staat verſchickt werden würde, ihm dieſelbige aus dem gemeinem Schatz täglich bis auf drey und zwanzig Sols *u*) zugeſtehen würde.

Ver-

t) Statuta Illuſtriſſimæ Reipublicæ Sancti Marini.

u) Allezeit nach franzöſiſchem Fuße.

Vergebens haben ſich die Italiener bemüht, den Ruhm von der Republick San-Marino durch den verhaßten Titel eines **Republickchens**, zu vermindern. Sie verliehrt deswegen nichts an ihrer Würde; und wenn ſie an die Republick Venedig ſchreibt, welches ihr in der That nicht ſehr oft begegnet; ſo ſetzt ſie zur Ueberſchrift ihrer Briefe: **An unſere vielgeliebte Schweſter, die Durchlauchtige Republick Venedig.** Sie nennt ſie in dem Brief ſehr gravitätiſch: **Unſere Durchlauchtige Schweſter** x), und ſetzt zur Unterſchrift: **Eure unterthänige und gehorſame Dienerin.**

§. 212. Einige andere Lehen in Italien ſtehen noch unter der Kirche oder unter dem Teutſchen Reiche.

Es ſind noch einige kleine Lehen in Italien, die unter der Kirche oder dem Teutſchen Reich ſtehen. Es würde um ſo viel weniger nützlich ſeyn, hier einige Meldung davon zu thun, da die Beſitzer dieſer Lehen unter den Völkerſchaften gar keinen Rang haben, wie ich es ſchon in meiner Abhandlung des Völkerrechts, da ich von den Geſandſchaften handle, angemerkt habe.

XVIII. Abſchnitt.

Regierungsverfaſſung von Malta.

§. 213. Urſprung und Fortgang des Ordens des Heil. Johannes von Jeruſalem.

Die Carthaginenſer beſaßen Malta, und man ſiehet noch in ihren Grotten Puniſche Buchſtaben. Dieſe Inſel kam in der Folge mit Sicilien unter die Botmäſſigkeit der Römer. Wahrſcheinlicher Weiſe lebten unter Römiſcher Ab-

x) Sereniſſima Sorella.

Abhängigkeit Afrikaner darauf, als nach einem heftigen Sturm das Schif, welches den heil. Paulus führte, auf ſelbiger landete *a*). Denn es ſtehet geſchrieben, ſie wäre von Barbaren bewohnt. Attila verheerete ſie; und in dem Verfall des Reichs machten ſich die Saracenen, die ſich ſchon Siciliens bemächtiget hatten, auch von Malta Meiſter. Sie wurden von Roger dem Graven von Sicilien wieder daraus verjagt *b*). Dieſe Inſel kam darauf in die Hände des Königes von Tunis. Carl der fünfte eroberte ſie, und ſetzte darauf den Orden des heil. Johannes nieder.

Dem Verlangen, das die Chriſten hatten, das heilige Grab wider die Entheiligung der Unglaubigen zu bewahren, hat dieſer Orden ſeinen Urſprung zu verdanken. Ein Bürger aus Martiques in der Provence, mit Namen Johann Baptiſta Gerhard, war Vorſteher eines Spitals, das die Chriſten zu Jeruſalem *c*), ehe ſich noch Gottfried von Bouillon davon Meiſter machte, errichtet hatten. Da die Türken daraus vertrieben worden waren, ſo glaubte dieſer Prinz, es wäre ſeiner Gottesfurcht gemäß, den Gerhard und diejenigen, die ſich unter ſeiner Aufſicht der Pilgrime angenommen hatten, zu beſchützen. Er bezeigte ſich gegen ſie freygebig, gab ihnen den Namen Spitalherren, und wollte, daß ſie ein ſchwarzes Kleid mit einem achtſpitzigten weiſſen Creutz auf demſelben tragen ſollten, ſo wie man es noch heut zu Tage an ihren Nachfolgern ſieht. Dieſe Spitalherren wurden von dem Pabſte Honorius II. *d*) unter der Regel des heil. Auguſtinus beſtättiget, thaten die drey allen Ordensleuten gemeinen Gelübde, und machten ſich noch durch ein viertes verbindlich, die chriſtlichen

a) Apoſtelgeſchichte 28tes Capitel.

b) Im Jahre 1090.

c) Er wurde zum Vorſteher dieſes Spitals im Jahre 1099. erwählt und ſtarb im Jahre 1118. Er iſt der erſte in dem Verzeichniß der Ordensmeiſter des heil. Johannes von Jeruſalem, und der heutige Großmeiſter iſt der 68te.

d) Im Jahre 1124.

chen Pilgrime, welche nach Jeruſalem gehen würden, aufzunehmen, zu ernähren, und zu beſchützen. Von der Zeit fiengen ſie an, zum Beſten der gottſeligen Reiſenden für die Sicherheit der Wege zu ſtreiten.

Da ſie von dem Saladin aus Aſien verjagt *e*) worden waren, giengen ſie anfänglich nach Acra, und zogen ſich darnach auf die Inſel Cypern zu Gui von Luſignan, welcher König davon war, zurück. Bald darauf lieſſen ſie ſich auf der Inſel Rhodus nieder, die ſie eroberten *f*). Da ſie auch aus Rhodus *g*) von dem Soliman vertrieben wurden, ſo flüchteten ſie ſich nach Sicilien. Während ihres Aufenthalts auf dieſer Inſel geſchahe es, daß ſie von Carl dem Fünften die Belehnung über die Inſel Malta erhielten, wo ſie ſchon länger als zweyhundert Jahre die Vormauer der Chriſtenheit wider die Türken ſind. Das Glück, welches den Soliman bis daher begleitet hatte, verließ ihn bey der Belagerung von Malta *h*).

Es iſt für zwey Jahren *i*) nur noch auf das Glück angekommen, ſonſt wäre, durch die Verſchwörung eines zu Malta gefangenen Baſcha von Rhodus, der Großmeiſter und die vorzüglichſten Perſonen dieſes Ordens ermordet, und vielleicht die Inſel der Chriſtenheit entriſſen worden.

§. 214. Die Inſel Malta, die dieſer Orden beſitzt, iſt ein Lehen von dem Königreich Sicilien.

Als König von Sicilien hat Carl der Fünfte den Rittern des heil. Johannes von Jeruſalem Malta mit dem Nutzungsrechte, der Macht über Leben und Tod, und einer ſouveränen Gewalt als ein unter dem Königreich Sicilien ſtehen-

e) Im Jahre 1192.
f) Im Jahre 1303.
g) Im Jahre 1523.
h) Im Jahre 1566.
i) Am heil. Johannestag den 24ten Junius im Jahre 1749.

ſtehendes adeliches, freyes und unbedungenes Lehen zu beſitzen gegeben. Der Bewegungsgrund der Abtrettung war, daß die Ritter nicht mehr in der Welt herum irren dörften, wie ſie ſeit dem Verluſte von Rhodus gethan hatten, und daß dieſer Orden eine beſtändige Wohnung haben, und ſeine Kräfte zum Beſten der chriſtlichen Republick, und wider deren geſchworne Feinde mit Nachdruck anwenden könnte.

Hier ſind die drey weſentlichen Bedingniſſe der Belehnung.

I. Daß die Ritter lediglich einen Grundzinß von einem Sperber oder Falken bezahlen, und ſolchen am Tage aller Heiligen dem Vicekönige von Sicilien als ein Kennzeichen der wahren Lehenserkänntlichkeit überreichen laſſen ſollten, und daß ſie vermittelſt dieſes Grundzinßes von allem andern Kriegsdienſte, welcher ſonſt Rechtens iſt und von den Vaſallen pflegt geleiſtet zu werden, frey und ledig ſeyn ſollten.

II. Daß, nach der Verordnung des gemeinen Rechtes, bey jeder neuen Erbfolge die Belehnung über dieſes Lehen ſollte erneuert werden, und daß jeder neue Großmeiſter ſo wohl für ſich als für den Orden einen Eyd ablegen ſollte, daß die Ritter weder dulten noch erlauben würden, daß dem Königreiche, Herrſchaften und Unterthanen Siciliens von der Inſel Malta einiger Schade, Nachtheil oder Beleidigung zugefügt würde; daß ſie keinem, wer es auch immer ſeyn möchte, der dieſen Königreichen Schaden zu thun trachten wollte, weder Beyſtand noch Hülfe leiſten, und im Gegentheil alle ihre Sorgfalt und Bemühungen, ihn davon abzuhalten, anwenden ſollten.

III. Daß das Bißthum von Malta, das unter dem Erzbißthum von Palermo ſteht, ſo wie es gegenwärtig iſt, ein Patronat des Königes von Sicilien verbleiben, und der jedesmalige Biſchoff von dem Könige von Sicilien aus

drey von dem Groſsmeiſter ihm vorgeſchlagenen Gegenſtänden, wovon wenigſtens der eine ein Sicilianer ſeyn ſollte, ſollte erwählet werden.

§. 215. Abhängigkeit dieſes Ordens in Anſehung des Geiſtlichen von dem Pabſt.

Dieſer geiſtliche und Soldatenorden, welcher ſich ſo weit als die Catholiſche Religion erſtreckt, erkennet, wie alle geiſtliche Orden, den Pabſt in Anſehung des Geiſtlichen, für ſeinen Oberherrn.

Der Groſsmeiſter, welcher vermittelſt der Wahlſtimmen von denen, die in den Orden getretten ſind, der Bulle Urbanus VIII. *k*) gemäß, erwählet wird, muß von dem Pabſt beſtätiget werden. Der Pabſt unterhält einen Inquiſitor auf der Inſel, dem er den Titel eines päbſtlichen Commiſſarius bey dem Groſsmeiſter ertheilt.

§. 216. Stärke dieſes Ordens.

Malta iſt eine von den Inſeln des Mittelländiſchen Meeres auf den Küſten von Africa. Sie hat weit näher nach Africa als nach Italien, denn ſie liegt nur funfzig Meilen von Tunis, und es ſind achzig Meilen von Malta nach Sicilien. Sie ſollte alſo wegen ihrer Lage vielmehr zu Africa als zu Europa gehören; aber da ſie ihren Unterhalt aus Sicilien bekommt; da ſie dieſem Reiche zu Lehen gehet, und da der Beyſtand der Chriſten, die allezeit bereit ſind zu ihrer Vertheidigung herbey zu eilen, ihre Stärke ausmachet, da ſie in der Unterwürfigkeit des Pabſts iſt, und da die Ritter vermöge ihres Standes Feinde der Mahometaner ſind, ſo iſt man gewohnt, ſie gleich Sicilien unter die Souveränitäten von Italien zu zehlen.

Dieſe Inſel iſt, ſo wohl wegen ihrer Lage als wegen ihrer guten Feſtungswerke, einer von den feſteſten Plätzen in

k) Vom 21ten October im Jahre 1634.

in der Welt. Sie mag acht Meilen in die Länge und vier Meilen in die Breite haben. Sie beſtehet aus zwey Städten und hat auf die ſechzig Marckflecken und Dorfſchaften. Die zwey Städte ſind die Altſtadt, die mitten auf der Inſel erbauet iſt, und Valette, die auf einem Meerbuſen an der Sicilianiſchen Küſte liegt. Goze iſt eine Inſel in der Gegend von Malta, worunter ſie ſteht. Die zwey Comins, welche auch zu Malta gehören, ſind nicht ſo wohl zwey Inſeln als zwey befeſtigte Felſen.

Die meiſten Catholiſchen Suveräne haben ſich gegen den Orden des heil. Johannes freygebig erwieſen. Sie haben ihm Herrſchaften gegeben, die er in ihren Staaten unter dem Titel Commentureyen beſitzt; und da die Ritter dieſes Ordens die Vormauer Italiens wider die Türken ausmachen, ſo iſt keiner von dieſen Suveränen, der ſich nicht eine Ehre daraus gemacht hätte, ihre Vertheidigung, ſo oft ſie von den Mahometanern angegriffen worden ſind, zu unternehmen. Dieſer allezeit beſtändige Schutz macht die Sicherheit des Ordens aus.

§. 217. Ihre Regierungsform.

Die Regierungsform von Malta iſt monarchiſch und ariſtocratiſch.

Sie iſt monarchiſch in Anſehung der Einwohner von Malta, Goze, und der zwey Cominen, die der Großmeiſter nach ſeinem Wohlgefallen beherrſcht. Dieſes Oberhaupt des Ordens läſt Münze ſchlagen, ertheilt den Miſſethätern Gnade, und entſcheidet auf eine ſuveräne Art dasjenige, was die Perſonen weltlichen Standes anbelangt.

Sie iſt ariſtocratiſch in Abſicht auf die Ordensangelegenheiten, denn der Großmeiſter entſcheidet nur vor der Spitze ſeines geheiligten Raths, wie man zu Malta ſpricht. Dieſes erfordert eine nähere Erklärung.

Es

Es ſind drey Ordensſtände zu Malta. Der erſte iſt der Stand der Ritter; der zweyte, der Stand der Capelläne; der dritte, der Stand der Waffendiener. Die Ritter müſſen von vier Geſchlechtern von väterlicher und mütterlicher Seite Edelleute ſeyn; aber der Pabſt bewilliget leichtlich die Entlaſſung des mütterlichen Adels. Die Capelläne ſind entweder Cloſter- oder Gehorſamsprieſter, welche aus einer ehrlichen Familie ſeyn müſſen. Die Waffendiener müſſen auch von ehrlichen Leuten ſeyn. Es iſt anzumerken, daß die Weltlichen die Vorgeſetzten der Geiſtlichen ſind, und ſie beherrſchen; eine weiſe Einrichtung, denn die öffentliche Gewalt gehört von Natur den Weltlichen.

Der Großmeiſter gibt die Beſtallungsdecrete auf die Großprioreyen, Balleyen, und Commentureyen, und bewilliget alle fünf Jahre in jeder Großpriorey eine Commentürey aus Gnaden, ſo wie jeder Großprior in dem nemlichen Zeitraum eine in ſeiner Priorey vergiebt. Alle Ordensperſonen, ſie mögen für eine Gewalt haben, was ſie für eine wollen, müſſen dem Großmeiſter in allem dem, was den Statuten des Ordens nicht zuwider iſt, gehorchen, und alle wichtige Angelegenheiten des Ordens werden in dem Rath, worin der Großmeiſter den Vorſitz und zwey Stimmen hat, abgethan.

Der Rath zu Malta iſt entweder der ordentliche oder der vollſtändige. Dem ordentlichen Rath wohnen die Ritter des Großcreuzes und der älteſte Cloſterritter bey. Der vollſtändige Rath beſtehet aus den Rittern des Großcreuzes und aus den zwey älteſten Rittern von jeder Sprache. Die Sprachen ſind die unterſchiedenen Nationen, aus denen der Orden beſteht, als die von Provence, Auvergne, Frankreich, Italien, Arragonien, Caſtilien, Teutſchland und Engelland. Dieſe acht Nationen haben ihre Oberhäupter zu Malta, die Conventualballeyen, oder Cloſtervoigte genennt werden. In jeder Sprache ſind verſchiedene Großprioreyen,

verſchiedene Landcapitularrichter, die deswegen ſo genennet werden, weil ſie nach den Großprioren in den Landcapiteln beyſitzen.

Die Sprache von Provence iſt die erſte unter allen, weil der Stifter des Ordens aus der Provence gebürtig war.

XIX. Abſchnitt.

Staatsverfaſſung von Pohlen.

§. 218. Stiftung der Wahlmonarchie und Republick Pohlen.

Die Sarmaten, welche man nachher unter dem Namen Slaven oder Sclavonier kannte, bewohnten diejenigen Gegenden, wo die Pohlen, ihre Nachkommen, eine Wahlmonarchie und Republick geſtiftet haben.

Nachdem Pohlen eine geraume Zeit von einem Senate von 12. Palatinis regiert worden a), bekam es Könige und verlohr hernach den Namen eines Königreichs wieder auf 400. Jahre lang b) welches ich im letzten Capitel meines Völkerrechts erklären werde; endlich erhielt es dieſen großen Titel abermals und beſitzt ihn ſeitdem ununterbrochen.

Lechus, ein Slaviſcher Prinz, iſt der Stifter dieſer Monarchie c) und des Wahlrechts. Die Geſchichte lehret, daß die Pohlen, da ſie bekümmert waren, wie ſie ihr Regiment einrichten möchten, eine Säule aufrichteten und einen Scepter daran hiengen, welcher der Preiß der Leichtigkeit und Geſchwindigkeit desjenigen ſeyn ſollte, der ihn am

a) Bis ins Jahr 999.

b) Bis 1370.

c) Im Jaher 550.

am erſten erreichen würde. Lechus beſtreuete den Weg mit eiſernen Fußangeln, und gelangte, weil er eine ſichere Bahn wuſte, lange vor ſeinen Mitbuhlern zum Ziel. Auf dieſe jener barbariſchen Zeiten wohl würdige Weiſe kam er zur Krone. Er verordnete, daß man ihm ohne Rückſicht auf die Prinzen aus ſeinem Geblüthe denjenigen aus der Nation zum Nachfolger ernennen möchte, der ſeine Stelle vorzüglich zu erſetzen verdiente. Inzwiſchen ſchritten die Pohlen doch nicht eher zu dieſer Wahl als nachdem kein Prinz aus dem regierenden Hauſe mehr vorhanden war, welches erſt im IX. Jahrhunderte geſchahe.

Alsdann ſetzte die Nation einen bloſen Bauersmann Namens Piaſt mittelſt einer Wahl auf den Thron, welche die Geſchichte mit vielen fabelhaften Umſtänden verherrlichet *d*). Dieſer Prinz hatte ſeinen Sohn zum Nachfolger und bis auf Ludwigen, König von Ungarn, der im XIV. Jahrhunderte den Pohlniſchen Thron beſtieg, regierte ſeine Nachkommenſchaft.

Nach Ludwigs Tod ward ſeiner Tochter Hedwig die Krone aufs Haupt geſetzt und dieſelbe mit Vladislaus Jagello, Großherzogen von Lithauen unter der Bedingung vermählt, daß dieſer Lithauen mit der Krone Pohlen vereinigen ſollte, welches aber erſt unter Johann Albrechten im Jahre 1501. gänzlich zu Stande kam. Verſchiedene von den Nachkommen des Jagello ernennten zwar ihre Nachfolger noch bey ihren Lebzeiten, aber niemals anders als mit Genehmigung der Stände und mit der Bedingung, daß dieſes dem Wahlrechte ohne Schaden geſchehe. Dieſe Linie ſtarb in der Perſon Sigmunds II. oder Auguſts I. (denn er bediente ſich dieſer beeden Namen verſchiedentlich) aus. Man führte hierauf das Wahlrecht wieder ein, welches bisher vielmehr unterbrochen als abgeſchaft war. Die Republick verboth durch ein eigenes Geſetz jemals mehr einen Nachfolger bey Lebzeiten des regierenden Kö-

d) Im Jahre 861.

nigs zu ernennen, welches Geſetz ſeitdem aufs heiligſte beobachtet worden. Die Wahl geſchahe nachher mit mehr Feyerlichkeit, und die Pohlen haben zu ihren Königen bald auswärtige Prinzen, bald aber Piaſten genommen: So nennen ſie die gebohrnen Pohlen.

Das Königreich Pohlen beſtehet aus zwey großen Staaten: dem eigentlich ſogenannten Pohlen und dem Großherzogthume Lithauen. Jenes wird in das große und kleine Pohlen eingetheilt. Jeder von dieſen beeden Staaten beſtehet aus verſchiedenen Palatinaten. Die Krone des einen und des andern ruhet auf einem Haupte, ohne daß dieſe darum einen einzigen Staatskörper ausmachen. Jeder hat ſeinen eigenen Kronmarſchall, Kroncanzler, Kronfeldherrn, und andere Kronbeamte, die völlig von einander unabhängig ſind.

Auſſerdem ſind in Pohlen drey freye Städte, welche insgeſammt in dem königl. Preuſſen liegen: Danzig, Elbing und Thoren. Dieſe drey Städte ſind ein unmittelbares Eigenthum des Königs und der Republick Pohlen, ſie haben aber ohngefehr die nämlichen Freyheiten als die Reichsſtädte in Teutſchland.

§. 219. Sitten der Pohlen.

Man konnte lange Zeit von den Pohlen ſagen, was Tacitus von ihren Vätern den Sarmaten ſaget: daß ihre Tapferkeit ſolchergeſtalt auſſer ihnen ſey, daß nichts muthloſer und verzagter wäre, als wenn ſie ſtehenden Fuſſes und in der Nähe fechten müſten, an ſtatt, daß ihnen faſt niemand wiederſtehen könne, wenn ſie mit geſammter Macht und im vollen Gallop auf den Feind anſprengen. Allein in den neuern Zeiten haben ſie ſo gut zu Fuße als zu Pferde fechten lernen.

Die Pohlniſchen Herren lieben den Pracht, und ihre Reichthümer ſetzen ſie in den Stand, ihre Neigung zu befriedigen. Die Ehrerbietung, welche ihnen nicht nur von dem gemeinen Volke, welches leibeigen iſt, ſondern von dem armen Adel, der ſich bey dem reichen in Dienſte begiebt, erwieſen wird, hindert nicht, daß ſie nicht ein liebreiches Weſen hätten, weil ihnen daran gelegen, daß ſie in einem Lande, wo der Adel die Könige macht, nicht für ſtolz angeſehen werden.

Geſchicklichkeit und Wiſſenſchaften waren in den vorigen Zeiten bey dem hohen Adel große Seltenheiten, und der niedere brachte ſeine Lebenszeit in Unwiſſenheit und ſtolzer Armuth zu; Allein ſeit ohngefehr 200. Jahren haben dieſe wie jene angefangen ſich auf die Wiſſenſchaften zu legen.

Leichtſinn und Eigennutz verleiten die Pohlen, ſich bald zu dieſer bald wieder zu einer andern Parthey zu ſchlagen; der Unbeſtand iſt das Unterſcheidungszeichen dieſes Volks.

Aus Eiferſucht über ihre Vorrechte wird das Betragen ihres Königes von ihnen freymüthig getadelt, und ſie ſind eifriger darauf bedacht, dem innerlichen Wachsthume ſeiner Macht Einhalt zu thun, als die Ruhe unter ihnen ſelbſt, und das Anſehen der Republick bey Auswärtigen zu behaupten. Ihr Liberum veto, welches ſie für die Grundſäule ihrer Freyheit halten, macht ſie unter einander unglücklich und zu Sclaven von allen denjenigen, welche ihre Berathſchlagungen zu unterbrechen Luſt bekommen.

§. 220. Macht des Königreichs Pohlen.

Pohlen und Lithauen haben ohngefehr 200. Meilen in die Länge und 150. in die Breite. Dieſer Staat iſt größer als Teutſchland, aber ſchlecht bevölkert. Der vierte Theil des Königreichs liegt öde.

Die Handlung könnte in einen blühenden Stand geſetzt werden. Die Nachbarſchaft des Meers, die anſehn-

lichen Flüſſe: die Weixel, der Dnieper und der Nieſter, die natürliche Fruchtbarkeit des Landes reichen alles nöthige zur Handlung mit Europa und Aſien dar; Allein alle dieſe Vortheile werden von den Pohlen durchaus hintangeſetzt, welche den Handel den ſie ſelbſt treiben könnten, lieber andern Völkern überlaſſen. Der Adel übt ſich blos in den Waffen, und Leute von bürgerlichem Stande ſind nichts als elende Sclaven, ohne Fleiß und Vermögen und von dem Joche des Adels gedrückt.

Das Land iſt überall fruchtbar. Man findet die beſte Weide und gutes Land zu Ackerbau; aber auſſer Reuſſen und den Palatinaten von Poſen und Crakau, iſt es wenig angebaut. Pohlen verſchaft inzwiſchen den Holländern das Getraide, ſo ſie entweder ſelbſt verzehren oder wieder an andere Nationen verkauffen. Die Teutſchen hohlen Ochſen und Pferde daſelbſt. Die Pohlniſche Wolle wird beſonders geſchätzt. Lithauen hat einen Ueberfluß an Honig. Pohlen verkauft den Fremden Wachs, Flachs, Hanf, Salz, Holz, und nehmen dagegen wollene Tücher, ſeidene Stoffe, Tapeten, Zobelpelze, Franzöſiſche, Spaniſche und Ungriſche Weine und Specereyen. Die Waagſchale der Handlung zwiſchen ihnen und den Fremden würde auf ihre Seite hängen, wenn ſie beſſere Haushälter wären, und Manufacturen hätten.

Der Adel giebt der Republick Geſetze und macht auch deren ganze Macht aus. Er ſitzt bey wichtigen Vorfallenheiten, und wenn ſolches auf den Reichstägen beſchloſſen wird, zu Pferd; iſt die Gefahr groß, ſo geſchieht es auch wohl auf einen bloſen Befehl des Königs. Er kann eine Armee von 200000. Mann ausmachen. Dieſe Armee ſo Poſpolite Ruſczenie genennt wird, iſt ſo viel als anderwärts der Heeresbann. Sie iſt mühſam in Bewegung zu ſetzen, und iſt ſchlimm anzuführen. Die Schwürigkeit ſie mit Lebensmitteln und Fütterung zu verſehen, macht, daß ſie nicht lang beyſammen bleiben kann. Die

Kriegs-

Kriegszucht, die Subordination und Erfahrung fehlen ihr, und die Liebe zur Freyheit die ſie beſeelet, iſt dem Könige furchtbarer als den auswärtigen Mächten; Allein, wenn ſie auch gleich überwunden oder eine Zeitlang in der Sclaverey gehalten wird, ſo wird ſie dennoch das Joch bald abſchütteln. Die Pohlen vergleichen ſich ſelbſt mit einem Rohr, das ſich gleich wieder erhebt, ſo bald ſich der Wind, der es beuget, gelegt hat. Aus dieſer Urſache haben ſie keine feſten Plätze auſſer Kaminieck und Danzig. Die übrigen hat die Zeit zu Grunde gerichtet. Sie wollen allein die Schutzwehr ihrer Republick ſeyn, und leiden nicht, daß ihr König Feſtungen bauet. Sie betrachten die feſten Schlöſſer als ſo viele Werkzeuge der Tyranney eines herrſchſüchtigen Prinzens, der ihnen Feſſeln anlegen wollte.

Die ordentliche Wache dieſes Staats beſteht in einer Armee, welche auf Koſten der Republick beſtändig unterhalten wird. Sie beſteht aus zwey Corps: Der Pohlniſchen Kronarmee von dreyßig tauſend, und der Lithauiſchen von zwölf tauſend Mann, welche doch kaum halb vollzählig ſind. Die zwey Kronfeldherren haben eine uneingeſchränkte Gewalt über ihre Truppen, ſo wie die Oberſten ſolche über ihre Regimenter haben und ziemlich richtig bezahlt werden.

Die Pohlniſchen Herren erſcheinen bey dieſen Armeen mit größern Pracht als in den Städten; ihre Zelter ſind immer ſchöner, als ihre Häuſer, deren jedoch ſeit einiger Zeit ziemlich hübſche in den Städten aufgebauet worden ſind.

Die Reuterey beſteht faſt aus lauter Edelleuten. Sie iſt um ihres guten Anſehens, der Schönheit der Pferde, und der reichen Kleidung willen anſehnlich, und macht mehr als zwey Drittel der Armee aus, wider die Gewohnheit anderer Nationen, deren größte Stärke in dem Fußvolke beſteht.

Zwey Haufen Ungariſchen Fußvolks dienen den Kronmarſchalln zur Leibwache, und ſind überein und gut gekleidet, wohl bezahlt, aber ſchlecht geübt. Alle andere Infanterieregimenter ſtehen auf fremden Fuß, und werden gleich den teutſchen Völkern bezahlt und in den Waffen geübt, taugen aber nicht viel zum Kriege und ſind niemals vollſtändig.

§. 221. Urſachen der Schwäche Pohlens.

I. Pohlen iſt ein ſtarker Körper, der ſich aber ſeiner Stärke nicht zu gebrauchen weiß. Verſchiedene Umſtände entkräfften ihn äuſſerſt, und ſetzen ihn beſtändig an den Rand des Verderbens. Ihre Regierung ſchmeckt noch nach ihrer Väter der Sarmaten ihrer, und was Stephan Battori in öffentlicher Reichsverſammlung ſagte, iſt noch heut zu Tage wahr *e*). Sie verhalten ſich im Kriege, wie dieſe ihre Voreltern, ſie haben keine Sicherheitsplätze gegen den Feind, und keine Feſtungen an den Gränzen, dahingegen ihrer Nachbarn ihre mit Bollwerken und Schanzen gleichſam ausgeſpickt ſind. Die alten Sarmaten hielten keine öffentliche Miniſter an fremden Höfen, und ihre heutige Nachkommen thun dieſes eben ſo wenig.

II. Die Verſchiedenheit der Religon iſt dieſer Republick ebenfalls nachtheilig. Man findet in Pohlen Griechen, Juden, Reformirte und andere Proteſtanten in groſſer Menge. Kein getheilter Staat aber kann ſelbſt nach dem Ausſpruche des H. Geiſts nicht beſtehen. Die Catholicken klagen über die Unruhen, ſo die Proteſtanten erregen, die Proteſtanten aber über jener ihre Verfolgungen und führen das blutige Beyſpiel von Thorn an. Welch ein Saame von Unruhe und Verwirrung!

III. Es ſind wenig feſte Plätze in dem Königreiche, und der König und die Republick halten faſt keine Truppen auf

e) Veſtra, Poloni, Reſpublica, non ordine, quo caretis, non regimine, quod contemnitis, ſed ſolo fato regitur.

auf den Beinen. Es iſt alſo leicht zu erachten, daß ein Staat, der weder Feſtungen, noch Truppen noch Geſchütz, noch Geld oder Vorrath hat, zum öftern das Spiel ſeiner Nachbarn ſeyn, und endlich unter das Joch gebracht werden müſſe. Dieſer Zeitpunct iſt vielleicht nicht mehr weit entfernt, und wird ſobald eintreffen, als die benachbarten Mächte über die Theilung des Landes unter ſich eins ſeyn werden. Man weiß, was zu Ende des vorigen und Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts vorgegangen iſt, und wie die Ruſſen das Pohlniſche Gebieth ungeſcheut verletzt, die Fütterung mit Gewalt eingebracht, hin und her marſchirt, und nach ihrem Gefallen die Winterquartiere bezogen haben, als ſie wider die Türken zu Felde lagen. Der König kann zwar der Nation übels thun, aber ihr gutes zu thun, hat er keine Macht. Er kann ohne Einwilligung des Adels keine auſſerordentlichen Auflagen erheben, und es iſt ſchwer, wo nicht unmöglich, dieſe Einwilligung ſo wohl vom Adel als von der Cleriſey zu erhalten, folglich kann er nicht lange Krieg führen, und Pohlen kann eben ſo bald erobert als durchmarſchirt werden.

IV. Alle Wahlreiche ſind ihrer Natur nach großen Ungemächlichkeiten unterworfen, Pohlen aber noch mehrern. Die Pohlen ſetzen die Freyheit ihrer Nation in das Recht, gemeinſchafftliche Berathſchlagungen anzuſtellen; Allein nur die einmüthigen Schlüſſe gelten. Dieſes iſt zwar kein urſprüngliches Geſetz, ſondern eine bloſe Gewohnheit, welche nicht alt iſt, aber darum doch ſehr hoch gehalten wird, ſo, daß nunmehr alle Bücher, Urkunden und Reden mit dem, was ſie das Liberum veto nennen, angefüllt ſind. Man findet erſt in dem XVI. Jahrhunderte das erſte Beyſpiel, daß ein Reichstag durch die Landbothenſtube zerriſſen worden, welche wider das, was vorgieng, proteſtirten, und aus der Verſammlung giengen. Zu Anfange des XVII. Jahrhunderts maſſete ſich jeder Landbothe das Recht zu **verbiethen** an, jedoch übten ſie es nicht anders aus, als wenn ſie alle eines Sinnes waren, bis ſich

endlich ein einziger Landbothe von Lithauen unterſtunde, dem ganzen Reichstage das Stillſchweigen aufzulegen, und alle ſeine Schlüſſe umzuſtoſſen. Dieſes war damals eine unerhörte Neuerung, die, ob ſie wohl durch kein Geſetz beſtättiget worden, dennoch noch fortwähret, und ſogar für ein ſtillſchweigendes Grundgeſetz des Staats gehalten wird.

Wenn ſich auf den beſondern Verſammlungen der Palatinate ein einziger Edelmann widerſetzt, ſo darf keine Deputation auf den Reichstag geſchickt werden. Man entſcheidet auf denſelben nicht ſelten die Rechte der Republick mit dem Säbel in der Fauſt, gleichwie es die alten Sarmaten machten, zuweilen auch in großer Trunkenheit, ein Laſter, ſo den Sarmaten unbekannt war.

Auf den allgemeinen Reichstägen macht ein einziger Landbothe, der dem Gutachten der übrigen nicht beypflichtet, den ganzen Reichstag fruchtlos.

Die Mehrheit der Stimmen hat nicht einmal bey den Wahlverſammlungen ſtatt, und der Landbothe iſt nicht ſchuldig zu ſagen, warum er ſich widerſetzt. Sobald er das fürchterliche Wort Siſto Activitatem ausſpricht, ſo werden alle einmüthige Entſchlieſungen der übrigen Landbothen unwirkſam, und verläßt er den Ort, wo der Reichstag beyſammen iſt, ſo muß auch dieſer aus einander gehen. Heißt dieſes auf der Bahn der Freyheit gehen, und nicht vielmehr ſich gewaltſam hineinſtürzen?

Man hat nur ein Mittel dieſem Mißbrauche der durch die Länge der Zeit zu einem Grundgeſetze erwachſen, zu ſteuern, welches die Conföderation genennt wird, wenn nämlich die Anzahl der Widerſetzlichen groß iſt. Allein groſſer Gott! was für ein Mittel iſt dieſes, ſo die Helfte des Königreichs gegen die andere bewafnet! Das **Aufgeboth** oder die **Inſurrection** iſt demſelben allemal gefährlich und faſt immer ſind zweyerley Partheyen dabey. Da bey

ſolchen Umſtänden die Einigkeit auf den Reichstägen unmöglich iſt, ſo ſtellt jede Parthey ihre Conföderation an, worinn nach den meiſten Stimmen beſchloſſen wird. Alsdenn iſt das Geſetz der Einmüthigkeit aufgehoben, bis die Gefahr vorüber iſt, und das Schickſal der Republick hängt von dem Säbel ab. Iſt die Unruhe beygelegt, ſo hebt der Reichstag die Handlungen dieſer beſondern Conföderationen entweder auf, oder beſtättiget ſie.

Wenn das Recht des Widerſpruchs nur in dem Falle ſtatt hätte, wenn ein wahres Staatsgrundgeſetz abgeändert werden ſoll, ſo wäre es von Seiten einer Nation nichts auſſerordentliches, die aus Eifer über ihre Freyheit, welche ſich auf ſothane Geſetze gründet, dadurch dem Verderben vorbeugen wollte. Allein, indem es bey allen Arten der Berathſchlagungen gebraucht wird, ſo iſt es ſchädlich; Und es iſt ein ziemlich ſeltſamer Mißbrauch, daß eine einzige Privatperſon um ſich ſeiner ſogenannten Freyheit zu gebrauchen, der andern ihre beeinträchtigen, und ſeine Meynung aller ſeiner übrigen Mitbürger ihrer vorziehen kann. Die Pohlen, welche ſich rühmen, der Gewalt ihrer Könige nicht unterthan zu ſeyn, fallen ſolchergeſtalt in die Sclaverey desjenigen unter ihnen, der ſich einfallen läßt, ſich wider die nützlichſten Berathſchlagungen aufzulehnen. Dieſes Betragen iſt dem allgemeinen Grundſatze aller derjenigen Geſellſchafften durchaus zuwider, wo die Gewalt getheilt iſt: daß die Mehrheit der Stimmen das gemeine Geſetz ſey. Dieſe Regel wird in allen geiſtlichen Geſellſchafften und in allen Ständen beobachtet, und ohne ſie würde man in den Berathſchlagungen, in den Gerichten, auf den Kirchenverſammlungen, in dem Conclave, auf den Reichstägen, und in dem Rathe der bürgerlichen Republicken kein Ende ſehen.

Das Recht der Pohlniſchen Landbothen gleichet ohngefehr dem Rechte der ehemaligen Zunftmeiſter zu Rom. Ein einziger von dieſen konnte durch ſeinen Widerſpruch die

die Wirkung eines Geſetzes hemmen. Die Uebel, ſo daraus entſtunden, ſind bekannt. Die Zunftmeiſter ſahen dieſes bey gewiſſen wichtigen Vorfallenheiten ſelbſt ein, da ſie dann eins wurden, alles gelten zu laſſen, was unter ihnen durch die Mehrheit der Stimmen beſchloſſen werden würde, welches Verſprechen ſie mit einem feyerlichen Eide beſtättigten. Die Römiſche Republick, welche in gefährlichen Umſtänden einen Dictator ernannte, bediente ſich dieſes Mittels auch zuweilen den übeln Folgen des Geſetzes der Zunftmeiſter vorzubeugen; Allein die Republick Pohlen hat gegen das Geſetz der Einmüthigkeit kein anders Mittel, als die Confoderation, ein Mittel, welches noch ſchlimmer als das Uebel ſelbſt iſt, welches dadurch gehoben werden ſoll. Dieſes Recht des Widerſpruches wird noch einſt die ganze Republick über den Haufen werfen, wofern es nicht gänzlich aufgehoben wird, wozu doch ſo lange keine Hofnung da iſt, als der Adel für ein Vorrecht eingenommen ſeyn wird, welches ihm tauſendmal mehr Gefahr als Ehre bringt.

Die Pohlen ſind im mindeſten nicht geneigt, die Gebrechen ihres Regiments zu verbeſſern, und ein königlicher Schriftſteller, der dieſe Mängel wohl kannte, der darüber ſeufzte, ſolche umſtändlich beſchrieb, und die Heilungsmittel vorſchlug, redet davon alſo. „Faſt ſollte man ſagen, „es ſey uns verbothen von den Mißbräuchen unſerer Regierung zu reden, wie es einem Muſelmann verbothen iſt, einen Chriſten von der Falſchheit der Mahometaniſchen Religion anzuhören .... Wir gleichen einem Kranken, der ſich auf die Stärke ſeines Temperaments verläßt, und die Merkmale des Todes nebſt den Mitteln demſelben vorzukommen, blos darum verachtet, weil er einen Abſcheu vor den Arzeneymitteln hat. Wir denken wie die meiſten Ketzer, die nach langem Streit, wenn ſie auch ihrer Irrthümer überführt ſind, ſolche dennoch behalten, entweder aus einer betrübten Gewohnheit, oder weil ſie es für eine Schande halten, nicht in der Religion zu ſterben, worinn ſie gebohren ſind. Ich will noch mehr

„ſagen!

„ ſagen! Wir gleichen denjenigen, welche in angeerbten
„ Häuſern wohnen, und es lieber wagen, unter ihrem
„ Schutte vergraben zu werden, als etwas daran zu än-
„ dern, um ſich nicht an dem Werke ihrer Väter zu ver-
„ greiffen, gleich als ob dadurch der denſelben gebührende
„ Reſpect verletzt würde, wenn man das, was ſie gemacht
„ haben, verbeſſert. Indeſſen wird das Staatsgebäude un-
„ ſerer Republick durch ſeine eigene Schwere niederge-
„ drückt, und ſein Unglück wird dereinſt ohne gleiches ſeyn,
„ wenn es wahr iſt, daß nichts ärger ſeyn kann, als das
„ Verderben des Fürtrefflichen. Dieſes Gebäude hat eine
„ ſchleunige Ausbeſſerung vonnöthen, und es kann nicht mehr
„ lang halten, wofern es nicht unterſtützt wird. Hat man
„ ſich inzwiſchen jemals über die Mittel ſeinen Untergang
„ zu verhindern verſtanden? Iſt es nicht ein unumſtößli-
„ cher Satz bey uns, daß alle Veränderung gefährlich
„ ſey? Zum wenigſten ſollte man dieſes Gebäude doch be-
„ feſtigen, wenn man auch gleich nichts daran ändern will,
„ und ich verlange weiter nichts, als daß es umgeſchmelzt
„ werde, ſo daß es kein Zufall erſchüttern möge. Der
„ Grund mag immerhin unberührt bleiben, wenn nur die
„ äuſſerliche Geſtalt verändert wird. Man ſage mir ja
„ nicht, daß es gefährlich ſey, ein altes Gebäude zu unter-
„ ſtützen, weil es leicht gar über den Haufen fallen kann.
„ Dieſe Furcht iſt ungegründet. Vielmehr ſollten wir
„ fürchten, ihm nur eine ſchwache Stütze zu geben, wie
„ ſolches insgemein auf allen unſern Verſammlungen ge-
„ ſchieht, wo jeder nach ſeinem Gutdünken über dieſe ſchö-
„ ne Bauart, und über die Art und Weiſe, wie ſolche aus-
„ zubeſſern, ſein Urtheil fället . . . . . Würde ſelbſt
„ unſere Freyheit hinreichend ſeyn, uns jenen edeln Ehr-
„ geitz der gutgearteten Seelen ſo wohl ſtehet, einzuflöſen,
„ wenn wir, anſtatt blos das, was uns gefällt zu wollen,
„ uns angelegen ſeyn lieſen, nichts zu wollen, als was uns
„ heilſam und nützlich iſt. Andere Nationen werden durch
„ die Gewalt zu ihrem Beſten gezwungen; wir allein kön-
„ nen das Verdienſt haben, uns ſelbſt dazu zu entſchlieſen,
„ blos

„ blos darum, weil wir es wollen; und wir ſollten es für„ wahr unſer gröſtes Augenmerk ſeyn laſſen, als die an„ derwärts eingeführten Gebräuche, und die Erfahrung „ uns das Beſte wählen, und alles was unſerm Glücke „ ſchädlich iſt, aus dem Wege räumen lehren . . . „ f).

§. 222. Regierungsform von Pohlen, und wer die höchſte Gewalt beſitzt.

Der König hat das Recht über die königlichen Güter zu gebahren. Er pfleget damit diejenigen zu belohnen, denen er günſtig iſt und die nach ſeinem Willen leben, zuweilen aber auch diejenigen, ſo ſich dem Hofe furchtbar gemacht haben. Er hat auch die Bedienungen zu vergeben, jedoch findet dieſes in Anſehung der Kronämter nur alsdenn ſtatt, wenn die Reichsſtände verſammlet ſind, die Kronfeldherrenſtellen ausgenommen, welche er vermöge eines neuern Reichstagsſchluſſes von 1736. ohne die Empfehlung der verſammelten Reichsſtände abzuwarten, vergeben darf, wie ſolches bisher gewöhnlich war. Er verleihet alle Conſiſtorialpfründen, aber er darf weder Auflagen machen noch Geld ſchlagen laſſen. Er kann ſogar mit fremden Fürſten ohne Einwilligung des verſammelten Reichstag weder Verträge, noch Krieg oder Frieden eingehen. Er kann endlich ohne dem Beyfalle der Stände weder Geſetze geben, noch eine wichtige Angelegenheit entſcheiden. Er iſt der Mund der Republick; allein dieſer Mund kann nichts ausſprechen, als was von dem Staatskörper vorher überlegt und beſchloſſen worden. Inzwiſchen iſt er nicht ſchuldig, jemand anders als der ganzen auf dem Reichstage verſammelten Republick von ſeinen Handlungen Red und Antwort zu geben. Iſt dieſer aus einander

f) In der Vorrede zur Stimme eines freyen Bürgers, oder Beobachtungen über die Pohlniſche Regierungsverfaſſung. S. in meiner Prüfung das Wort: Stanislaus.

ander gegangen, ſo ſtehet die Verwaltung der Angelegenheiten binnen zwey Jahren, nach deren Verlauf wieder eine Reichsverſammlung angeſtellet wird, in ſeinen Händen, der ſodann ein Senatus Conſilium zuſammen berufet, wozu keine andere als ſolche Senatoren genommen werden, von deren Ergebenheit man verſichert iſt; Aber der König allein kann nichts Entſcheidendes vornehmen, und ſelbſt die Schlüſſe dieſer Verſammlung der Senatoren, wären ſie auch alle beyſammen, ſind dem Gutachten des nächſten Reichstags unterworfen. Der König iſt blos der erſte von den drey Ständen, woraus das Königreich beſteht. Er ſtellet einen von den zwey andern verſchiedenen Körper vor, und dieſe drey verſchiedene Stände machen eine einzige Republick aus, auf welcher die höchſte Gewalt untheilbar ruhet.

Der Senat beſtehet aus weltlichen und geiſtlichen Herren; denn die Cleriſey macht in Pohlen keinen von dem übrigen Theile der Republick unterſchiedenen Stand aus, wie in Schweden und anderwärts. Allein die Geiſtlichkeit hat den Rang im Senate, in den Gerichten und in allen Verſammlungen. Der Senat beſtehet aus 2. Erzbiſchöffen, 13. Biſchöffen, 33. Woiwoden, und 84. Caſtellanen. Der Erzbiſchoff von Gneſen iſt Primas Regni, die erſte Perſon nach dem Könige in dem Senate, und Regent der Republick während eines Zwiſchenreiches.

Die Reichsverſammlung beſteht aus dem Adel, und ein Pohlniſcher Edelmann hat auf ſeinen Gütern die hohe und niedere Gerichtsbarkeit über alle ſeine Unterthanen, legt ihnen nach Gefallen Zinß und Steuern auf, und herrſcht weit unumſchränkter über ſie, als der König über die Edelleute. Er hat ſeine Leibwache, hält Truppen auf den Beinen und befeſtiget zuweilen ſeine Schlöſſer, wider die Staatsklugheit aller andern Staaten, die dergleichen niemand als dem Suverän verſtatten.

Das

Das Volk hat keinen Antheil an der Regierung. Crakau, Danzig und Wilna ſind die einzigen Städte, ſo das Recht haben, Abgeordnete auf den Reichstag zu ſchicken, die ſodann bey dem Adel ſitzen.

Die Künſtler ſind mehrentheils Fremde, und die Bürger in den Städten werden für bloſe Handwerksleute angeſehen, die höchſtens einige Häuſer in der Stadt und einige liegende Güter auf eine Stunde weit um dieſe Städte beſitzen können.

Die Bauern ſind leibeigene Knechte. Ihre Herren ſchonen ſie manchmal weniger als das Vieh, und haben die Freyheit, ſie an andere eben ſo grauſame Herren zu verkaufen. Man kann hier nicht ohne Entſetzen eines Geſetzes erwähnen, welches keine größere Strafe als 15. Franken darauf ſetzet, wenn ein Edelmann einen Bauern tödet. Um dieſen Preiß, ſagt der bereits oben angezogene Prinz, kauft man ſich bey uns von der Strenge der Gerechtigkeit los, die, ſo wie die göttlichen Geſetze, ſonſt überall einen Todſchläger ohne Löſegeld zum Tode verdammt.

Dieſes iſt nun die Regierungsverfaſſung von Pohlen. Unter zwanzig Pohlen iſt immer einer der mächtig iſt, von den königlichen Gütern und Aemtern, die ihm der König giebt, wie auch, von auswärtigen Gnadengeldern reich wird, über die 19. andern herrſcht, und mit ihnen macht, was er will; die übrigen 19. Edelleute und das ganze Volk ſtecken im Elende, und unaufhörliche Zwiſtigkeiten machen, daß die nützlichſten Abſichten fürs Vaterland vereitelt werden.

Pohlen und Lithauen ſind zuſammengeſetzte Staaten, weil ſie unter einem Könige ſtehen, weil jede dieſer Suveränitäten beſonders und nach ihren eigenen Geſetzen regiert wird, und weil die Aemter der einen nicht den Unterthanen der andern können verliehen werden, wofern dieſe

nicht

nicht in beeden mit liegenden Gütern angeſeſſen ſind. Ihre Regierungsform iſt Monarchiſch und Ariſtocratiſch, weil ſie auf die Perſon des Königs, auf das Anſehen des Senats und der Edelleute eingeſchränkt iſt, und der König die Monarchie, der Senat und Adel aber die Ariſtocratie vorſtellet, wodurch denn alſo in einem und dem nämlichen Staate ein Königreich und eine Republick entſtehet. Es iſt endlich auch ein übelgebildeter Körper, weil die Suveränität blos auf einer Republick haftet, die ſich nur alle zwey Jahre verſammelt und alſo einen beſtändigen Zwiſchenraum hat.

§. 223. Engere Reichsverſammlungen.

Die Pohlen haben drey Gattungen von engern Reichsverſammlungen. Die erſte, welche vor dem groſſen Reichstage hergehet, wird von ihnen Anti-Comitialis genennt. Sie wird gehalten, um die Landbothen zu wählen, welche der großen Verſammlung der Stände beywohnen ſollen. Die zweyte iſt diejenige, welche nach dem allgemeinen Reichstage gehalten wird, um von den neuen Verordnungen Bericht zu ertheilen, und über die Mittel ſolche zu vollziehen ſich zu berathſchlagen. Sie wird Poſt-Comitialis oder Relationis genennt. Die dritte wird blos gehalten, um die Abgeordnete zum Oberappellationsgerichte zu Petrikow zu wählen. Unter allen dergleichen Verſammlungen haben wenige einen glücklichen Erfolg, und die meiſten gehen auseinander ohne daß ein Schluß gefaßt wird, und in dieſem Falle iſt die Woiwodſchaft ihres Rechts verluſtig, den allgemeinen Reichstag durch ihre Abgeordnete zu beſchicken.

§. 224. Allgemeine Reichsverſammlungen.

Unter drey allgemeinen Reichstägen werden allemal zwey zu Warſchau in Großpohlen, welches die Reſidenz des Königs und Senats iſt, und faſt in dem Mittelpuncte

von Pohlen liegt, der dritte aber zu Grodno in Lithauen gehalten.

Der ſogenannte Wahltag wird eine halbe Meile von Warſchau bey einem Dorfe Namens Wola gehalten. Hier wird die große Hütte aufgerichtet, welche die Pohlen Szopa oder Colo nennen.

Der Wahltag wird allemal mit Ernennung eines Reichstagsmarſchall eröfnet. Er iſt Director der Landbothen oder Abgeordneten der Woiwodſchaften; er ſammelt ihre Gutachten, und trägt ſie in ihrem Namen dem Senate vor. So bald er ernennt iſt, ſo verbinden ſich die Landbothen mit einem Eide, nicht auseinander zu gehen, wo ſie nicht einen König erwählt hätten, und denſelben nicht eher dafür zu erkennen, bis er die Pacta conventa beſchworen haben würde. Die Senatoren und Landbothenſtube, das iſt, die Abgeordnete der Provinzen wählen eigene Commiſſarien, denen aufgetragen wird, ſowohl für die gemeine Sicherheit zu ſorgen, als auch die Pacta conventa aufzuſetzen, und die Exorbitanzen zu unterſuchen und abzuſtellen, mit welchem Namen in Pohlen diejenigen Mißbräuche belegt werden, welche unter der letzten Regierung eingeſchlichen ſind. Mannchmal wird jedoch ihre Unterſuchung auf ein ander mal aufgeſchoben.

Als der Stamm der Jagellonen erloſchen war, wurde die Wahl noch an keinem beſtimmten Orte gehalten. Bald geſchahe ſolche in Poſen, wie des Uladislaus und Wenceslaus von Böhmen, und des Uladislaus eines Sohns des Jagello ſeine; bald zu Crakau, als die zweyte Wahl des erſten Uladislans, und des Königs Sigmund Augusts; mannchmaln zu Siradien: als der Königin Hedwig der Gemahlin Uladislai Jagellonis Großherzogens von Lithauen ihre, und wieder ein andermal zu Petrikow, wo Caſimir, der Sohn Jagellonis und Johann Albrecht erwählt wurden.

Die

Die erſte Wahl nach dem Tode Sigmund Auguſts war Heinrichs III. ſeine. Sie gieng nahe bey Kamionna, einem Dorfe bey Warſchau jenſeit der Weixel vor ſich. Dieſer Ort war durch die engere Reichsverſammlung auserſehen und dabey beſchloſſen worden allen denjenigen die Spitze zu biethen, ſo an einem andern Orte die Wahl vornehmen wollten. Dieſe Wahl geſchahe einmüthig. Ernſt von Oeſterreich hatte ſich vergeblich zu einem Mitbuhler des Franzöſiſchen Prinzen aufgeworfen.

Nachdem Heinrich III. wieder nach Frankreich zurück gegangen war, wurde die Stadt Stezyca zur Wahlſtadt erkohren. Die Stände verſammelten ſich im May des folgenden Jahrs 1575. vergeblich allda. Der Primas Regni, ſo dem Hauſe Oeſterreich ergeben war und die meiſten Senatoren, ſo der nämlichen Parthey anhiengen, ſchrieben den Wahltag auf das Monat November des nämlichen Jahrs bey Warſchau aus. Der Primas und die meiſten Senatoren begaben ſich von dem Wahlfelde weg in die Stadt Warſchau und rufften Maximilian II. mitten unter den Truppen dieſes Prinzen zum Könige aus. Die Ritterſchaft, welche noch in ziemlicher Anzahl auf dem Wahlfelde verblieben war, ſchritte zu einer andern Wahl. Johann Zamoyſky, Staroſte von Belz, rufte die Pohlniſche Prinzeßin Anna zur Königin und den Herzog Stephan Battory von Siebenbürgen ihren künftigen Gemahl zum Könige aus. Die Ränke waren alſo auch dißmal vergebens.

Auf dem Ausſchreibtage zu Warſchau, der nach dem Tode des Königs Stephan gehalten wurde, ward der Wahlort zwiſchen Warſchau und Wola auserſehen, nachdem aber das Haus Zborowsky nebſt ſeinen Truppen das Wahlfeld verlaſſen hatte, ſo wurde die Wahlhütte verbrennt, und die zahlreichſte Parthey hielt nachher ihre Verſammlungen in einem benachbarten Orte auſſer dem Wahlfelde. Hier rief der Primas Sigmund III. zum Könige von Pohlen

aus. Das Haus Zborowsky ſetzte nebſt ſeinem Anhange, der aus 5. Senatoren, dem Cardinal von Radzivil und einigen vom Adel beſtund ſeine Zuſammenkunft an dem Orte fort, wo die verbrannte Wahlhütte geſtanden hatte, und ließ drey Tage nach der Wahl Sigmunds, Maximilian, Erzherzogen von Oeſterreich durch Woroniecky, ernannten Biſchoff von Kiow, ausruffen. Maximilian war mit gewaffneter Hand in Pohlen eingedrungen, und ward von Johann Zamoysky, Krongeneralen und Schatzmeiſter von Pohlen, geſchlagen und gefangen.

Nach Sigmunds III. Tode ward der Wahlort zwiſchen Warſchau und Wola angeſetzt, und Uladislaus, Sigmunds Sohn einmüthig zum Könige erwählt.

Auf dem nach Uladislai IV. erfolgtem Abſterben gehaltenen Ausſchreibtage ward das Wahlfeld wieder an dem nämlichen Orte auserſehen, woſelbſt dann die Wahl wiederum einmüthig auf Uladislai IV. jüngern Bruder Johann Caſimir fiel.

Johann Caſimir legte den Scepter nieder und Michael Coribut ward an dem nämlichen Orte einmüthig zum Könige erwählt. Man hätte bey dieſer Wahl faſt alle diejenigen niedergeſäbelt, die es mit andern zu halten ſchienen.

Nach dem Tode des Königs Michael, ward die Wahl wieder auf dem nämlichen Orte gehalten und fiel einmüthig auf Johann III. der von dem Biſchoffe von Crakau Trzebicky ausgeruffen wurde, weil damals kein Primas in Pohlen war.

Nach Johannes III. Tode ſchloß die allgemeine Conföderation alle Piaſten aus, und verordnete, daß die Wahl wie gewöhnlich zwiſchen Warſchau und Wola gehalten werden ſollte. Dabey kam es zu Spaltungen. Der Biſchoff Dombsky von Cujavien, der von einem Theile des

Senats

Senats und der Ritterſchaft unterſtützt ward, rief den Churfürſten von Sachſen, der in der Pohlniſchen Geſchichte unter dem Namen Auguſt II. bekannt iſt, auf dem Wahlfelde, zum Könige aus. An dem nämlichen Tage rief der Primas und einige Senatores und Edelleute den Prinzen von Conti ebenfalls zum Könige aus. Die zahlreichſte Parthey gab wider die gewaltthätige Ausruffung des Churfürſten von Sachſen ein Manifeſt heraus, und ſetzte einen Tag zur freyen Wahl an. Sie verſammelte ſich auch wirklich an dem beſtimmten Tage und errichtete eine allgemeine Conföderation zu Unterſtützung der Freyheit gegen denjenigen unter den Kronbewerbern, der ſolche zu unterdrücken ſuchen würde. Es kam zu ſtarkem Wortwechſel. Der Päbſtl. Nuntius Davia ſchlug ſich ins Mittel, und die Sächſiſchen Truppen machten durch ihren Einmarſch in Pohlen den Unterhandlungen ein Ende. Die Parthey des Primas, ſo ſich zu Lowicz verſammelte, erkannte Auguſt II. unter verſchiedenen Bedingungen für einen König in Pohlen, worunter auch dieſe war, daß er ſeine Truppen in einer beſtimmten Zeit aus dem Reiche ſollte abgehen laſſen. Man beſchloß dem Biſchoff von Cujavien, darum, daß er während der Spaltung den Rechten des Primas vorgegriffen und einen König ausgeruffen hatte, den Proceß zu machen; daß der Landbothenmarſchall deßwegen an den Pabſt ſchreiben ſollte, und daß, wofern in Zukunft noch ein Prälat dergleichen zum Nachtheile des Primas, dem dieſes Recht allein zukomme, unternehmen würde, alle deſſen eigenthümliche Güter eingezogen, ſein Bißthum für erledigt geachtet und er ſelbſt als ein Feind des Vaterlands behandelt werden ſollte.

Nach dem Tode Auguſts II. beſchloß der Ausſchreibtag, daß kein anderer als ein Piaſte gewählet werden ſollte. Die zimlich unglückliche Regierung dieſes Prinzen hatte Pohlen zu einem blutigen Schauplatze gemacht. Er war gezwungen den Scepter niederzulegen, und ſtarb, nachdem er ihn wieder ergriffen hatte, als König; doch wa ſein

Ende noch nicht das Ende der Unfälle Pohlens. Der neue Churfürſt von Sachſen ward ein Mitbuhler eines Piaſten, der ein Mitbuhler ſeines Vaters geweſen war. Der König Stanislaus, ein Pohle von Geburt, der keine männliche Nachkommenſchaft hatte und der Schwiegervater des allerchriſtlichſten Königs war, ſchien der Republick ein Prinz zu ſeyn, der geſchickt wäre ſie zu regieren, von dem ſie nichts zu befürchten, hingegen aber einen mächtigen Schutz zu hoffen hätte; da hingegen aber der Churfürſt von Sachſen, der das Recht auf die Pohlniſche Krone gleichſam für ein Erbrecht ſeines Hauſes anſahe, ſich auf die Herzen der Pohlen keine Rechnung machen durfte, als welche alle für den König Stanislaus eingenommen waren. Er ſetzte inzwiſchen ſein Vertrauen auf ſeine Waffen und behauptete, die Wahl des Stanislaus ſey unrichtig, die ſeinige aber giltig. Ich will mit ein paar Worten einen richtigen Begriff der Anſprüche dieſer beeden Prinzen zu bilden ſuchen, die alle beede noch heutiges Tages den königlichen Titel von Pohlen führen.

Stanislaus war als ein Piaſte wahlfähig; Auguſt aber konnte als ein Fremder nicht ohne Verletzung der Schlüſſe des Ausſchreibtages erwählt werden. Stanislaus war einmüthig zum Könige von Pohlen erwählt und von dem Primas auf dem an dem beſtimmten Orte gehaltenen Reichstage ausgeruffen worden; Auguſt aber war unter dem Geräuſche der Rußiſchen Waffen, von einer unruhigen Parthey, ohne rechtmäſſige Gewalt und vorhergegangene Zuſammenberuffung, auſſer dem zur Wahl beſtimmten Orte und nachdem die Stände ſchon auseinander gegangen waren, erwählet worden. Auf der Wahlverſammlung des Königs Stanislaus waren mehr als 60000. rechtmäſſig verſammelte Wahlherren beyſammen. Auf des Churfürſtens von Sachſen ſeiner (wenn anders ein unordentlicher Haufe eine Wahlverſammlung genennt werden mag) waren deren etwan 4. biß 500. Stanislaus hatte nie eine andere Stütze als diejenigen Pohlen, welche

ihn auf den Thron geſetzt hatten; Auguſt bediente ſich immer fremder Hülfe. Sechzig tauſend Ruſſen und Sachſen, welche Pohlen verwüſteten, mußten im Angeſichte ganz Europens zeugen, daß Stanislaus rechtmäſſiger König wäre. Allein eben dieſe Truppen nebſt den unter den Europäiſchen Mächten errichteten Verträgen erhielten Auguſten im Beſitze dieſer Krone, und Stanislao blieb nichts als der königliche Titel nebſt den Herzogthümern Lothringen und Bar, wovon er lebenslang den Genuß hat, und die nach ſeinem Tode auf ewig mit der Krone Frankreich ſollen vereinigt werden.

§. 225. Vier Pohlniſche Könige haben abgedankt und auf das Reich Verzicht gethan.

Seit dem Abgange des Jagelloniſchen Stammes gedenket die Pohlniſche Geſchichte vier Könige, die ſich der Krone begeben haben: Heinrich von Frankreich, Johann Caſimir II. Auguſt II. und Stanislaus I.

Heinrich verließ ihn 1574. nachdem er einige Monate regiert hatte. Die Republick ſahe dieſes vielmehr für eine Verlaſſung als Abdankung an. Sie hielte ihn des Thrones für verluſtig und ſetzte Stephanum Battory an deſſen Stelle.

Johann Caſimir that nach einer zwanzigjährigen beſtändig unglücklichen Regierung Verzicht auf den Thron. Er begab ſich nach Saint Germain des Prez in Paris, und ſtarb zu Nevers unter beſtändigen Andachtsübungen. Dieſe Abdankung geſchah zu einer Zeit da die Republick im ſtilleſten Frieden ſtunde. Alle Geſchichtſchreiber dieſes Fürſten melden, er würde etliche Jahre früher abgedankt haben, wenn er ſich nicht für verbunden erachtet hätte das Ende der Kriege der Republick mit Rußland und der Pforte abzuwarten. Er verabredete ſich darüber zuerſt mit dem Senate, bevor er ſeinen Entſchluß der Nation kund

machte; und dieſes that er ſodann in eigener Perſon auf einem zu dem Ende eigens verſammelten Reichstage. Es ward hierauf ein Geſetz gemacht, daß hinfüro kein König ohne Einwilligung der Reichsverſammlung den Scepter niederlegen ſollte, welches Geſetz in die Pacta conventa ſeines Nachfolgers des Königs Michael mit geſetzt worden.

Auguſt II. der in einer Spaltung und von dem geringſten Theile der Republick erwählt, nichtsdeſtoweniger aber gekrönt und für einen König erkannt worden, ward von einem andern Theile der Nation ab- und der Grav Stanislaus Leczinsky mittelſt der Schwediſchen Waffen an ſeine Stelle geſetzt. Nach einer neunjährigen Regierung that er in dem Alt-Ranſtadter Frieden auf die Krone Verzicht, und erkannte ſeinen Mitbuhler als König. In der Folge behauptete er, es wäre ihm dieſe Abdankung durch Carln XII. abgedrungen worden, und wäre ſie auch freywillig geweſen, ſo würde ſie doch immer null geweſen ſeyn: Er habe ſich zuvor mit einem feyerlichen Eide verbunden, den Geſetzen der Republick niemals zuwider zu leben, welche hierüber nach der Abdankung Johann Caſimirs eine eigene Verordnung verabfaſſet habe. Er beſtieg unter vortheilhafften Umſtänden abermal den Thron, und ſtarb in dem Beſitze dieſer Krone.

Stanislaus I. der nach dem Tode Auguſts rechtmäſſig erwählt wurde, dankte zufolge der in dem Wiener Frieden 1738. getroffenen Bedingniſſe wieder ab. Er verlohr jedoch hierdurch keine Krone, die er zuvor wirklich beſeſſen hätte; kaum war er auf den Thron geſtiegen, ſo hatte ihn ein mächtiger Mitbuhler deſſelben ſchon wieder entſetzt. Er war auch nicht in dem Reiche zugegen als er ſich darauf verziehe, und die Republick hatte dieſe Abdankung niemalen anerkannt. Da nun ſolche nicht auf einem ordentlichen Reichstage geſchahe, die Republick ſolche nicht annahm, und die Geſetze dieſes Fürſten nicht in das Buch der Geſetze eingetragen wurden, Auguſt III. auch immerfort den Thron

Thron beſeſſen hatte; ſo konnte dieſe Abdankung für nichts anders als eine Verzichtleiſtung auf die allenfalſigen Anſprüche angeſehen werden, wenn ſie auch gleich keine Folge des Einverſtändniſſes der vornämſten Mächte in Europa geweſen, und dadurch ein Geſetz in der Geſellſchaft der Nationen geworden wäre.

§. 226. Pacta conventa zwiſchen der Republick Pohlen und Auguſt III. dem jetztregierenden Könige.

Man nennt in Pohlen diejenigen Bedingungen, auf welche die Könige erwählt werden, Pacta Conventa, mit deren Beobachtung der Gehorſam der Nation verknüpft iſt. Von einigen werden ſie auch die Geſetztafel der königlichen Verbindlichkeiten genennt. Der erſte Vertrag von dieſer Art ward zwiſchen der Republick und Ludwig von Ungarn errichtet, als dieſer zum Nachfolger ſeines Großoheims, der noch am Leben war, ernennt wurde. Dieſes Beyſpiel ward biß auf Heinrichen manchmaln, von deſſen Regierung an aber allemal beobachtet. Ehedeſſen wurden die Pacta conventa vor der Wahl aufgeſetzt, ſeit Königs Michael Zeiten aber geſchieht dieſes allemal erſt nachher. Die Republick ernennt einige Glieder des Senats und des Adels, die nebſt den Bevollmächtigten des erwählten Königs die Wahlbedingungen ausmachen; und dieſe Bevollmächtigte legen in ſeinem Namen den Eid ab, daß er alles, was er verſprochen, aufs heiligſte beobachten wolle. Die hauptſächlichſten Bedingungen ſind faſt immer die nämlichen, aber die andern verändern ſich nach Beſchaffenheit der Umſtände. Die jüngſte Capitulation beſteht aus 78. Artikeln, vor welchen ein den Umſtänden gemäſſer Eingang ſtehet; ſie iſt übrigens eben ſo ſchlecht als die ältern Pacta conventa befolget worden *g*).

g) Da wir keine lateiniſche Original-Ausgabe dieſer Pactorum convent. zur Hand haben, um ſolche mit der hier angefügten Ueberſetzung des Hn. V. vergleichen zu können, wie uns

§. 227. Bürgerliche Geſetze und Nunciaturgericht in Pohlen.

Vor Alters richteten die Könige von Pohlen die Händel ihrer Unterthanen ſelbſt; allein weil dieſes auſſer vielen andern Unbequemlichkeiten, den Königen zu viel Zeit wegnahm, ſo daß zu den Staatsgeſchäfften keine Zeit übrig blieb, ſo ward das Pohlniſche Reichsgericht zu Petrikow angelegt, welchem nunmehr alles oblieget, was ſonſt die Könige ſelbſt zu thun pflegten. Gleichwie von dieſen nicht weiter appellirt werden konnte, alſo urtheilt auch dieſes Gericht in letzter Inſtanz, woher ſowohl große Ungemächlichkeiten ab Seiten dieſes Gerichtshofes als auch vieles Murren ab Seiten des Volks entſtehen, ohne daß die Republick bisanhero die Reviſion oder ein anderes Mittel deſſen Verfahren zu unterſuchen gekannt, noch bedacht hätte, daß dieſer Gerichtshof wirklich nichts anders als eine Monarchie in der Monarchie ſey. Da die höchſte Gewalt nur der Republick zukömmt, ſo muß auch eine jede andere von jener abhangen, weil kein Regiment beſtehen kann, wo nicht eine einzige und einfache Gewalt iſt.

Die Urtheile werden in den Pohlniſchen Gerichten nach ihren Landesgewohnheiten, Statuten und Verordnungen des Königs und der Republick, in deren Ermangelung aber nach dem Sächſiſchen Rechte, und wo dieſes ſchweiget, nach dem Römiſchen verabfaſſet.

Die Cleriſey hat ihre Gerichtsbarkeit in Pohlen ungemein ausgebreitet. Die Erzbiſchöffe von Gneſen und Lemberg und ihre Suffraganen richten entweder ſelbſt oder durch ihre Beamte alle Händel, ſo Ketzerey, Kirchenſpaltungen, Zauberey, Simonie, Zehenden, geiſtliche Einkünfte, Mordthaten der Cleriſey, Patronatsrechte, Eheſachen, Recht-

uns ſolches doch nöthig ſchiene; ſo verſprechen wir dieſe Lücke in der Vorrede zum nächſten Bande auszufüllen. Der Ueberſ.

Rechtmäſſigkeit der Teſtamente u. ſ. w. betreffen. Dieſes geſchieht nach dem Canoniſchen, in deſſen Ermangelung aber nach dem Römiſchen Rechte.

Der Römiſche Hof hat ſeit langer Zeit in Pohlen ein Nunciaturgericht angeſtellt, und die päbſtlichen Nuncii haben ſich alle Gelegenheiten zu Nutze gemacht das Anſehen des Pabſts auszubreiten. Sie haben ſich das Recht alle Händel der Geiſtlichen zu richten, nebſt vielen andern Vorrechten angemaſſet. Dieſes Gericht hat ſich biß 1728. erhalten, da ſich die Pohlen wider ſeine Unternehmungen, die ihnen in die Länge unerträglich ſchienen, ſetzten, wodurch zwiſchen den Höfen zu Rom und Warſchau Irrungen entſtanden ſind, welche noch nicht gehoben werden können.

XX. Abſchnitt.

Staatsverfaſſung von Preußen.

§. 228. Wachsthum des Churhauſes Brandenburg.

Das Haus Brandenburg iſt ein Zweig des Hauſes Hohenzollern und ſtammt von Friedrich Burggraven von Nürnberg her, welchem der Kaiſer Sigmund anfänglich die Verweſung des Churfürſtenthums Brandenburg übertrug, und ſich die Churfürſtliche Würde vorbehielt, nachher aber ihm auch dieſe ſelbſt abtrat. Dieſes Haus iſt in zwey Linien abgetheilt: Die Churfürſtliche und die Marggrävliche in Franken. Die letztere beſtehet wiederum aus zwey Linien: Bayreuth und Anſpach. Da ich ſchon anderwärts des Churfürſtenthums Brandenburg Erwehnung gethan, ſo bleibt mir nichts übrig, als den beträchtlichen Wachsthum dieſes Churhauſes zu beſchreiben.

§. 229.

§. 229. Stiftung des Königreichs Preußen.

Gegen das Ende des X. Jahrhunderts wurden die Preußen durch die Ermordung des heiligen Adelberts mit Pohlen in einen blutigen und für ihre Freyheit höchſt nachtheiligen Krieg verwickelt, worinn die Pohlen zwar Preuſſen eroberten, aber wegen der kriegeriſchen Neigung dieſer beſiegten Nation ihre Eroberung lange Zeit nicht ruhig beſitzen konnten.

Conrad, Herzog von Maſſovien, ſah ſich gezwungen die Ritter von St. Maria von Jeruſalem oder unſerer lieben Frauen vom Berge Sion, welche damahls in Teutſchland und zwar in dem Fränkiſchen ihren Sitz hatten, gegen die Preußen zu Hülffe zu ruffen. Er machte im Jahre 1226. mit Hermann von Salza, dem Großmeiſter dieſes Ordens, der nachher unter dem Namen des teutſchen Ordens bekannt war, ein Bindniß, und trat dem Orden alle Preußiſchen Länder ab, welche derſelbe jenſeits Culm erobern würde. Die teutſchen Ritter, welche auch Liefland unter ihre Bothmäſſigkeit brachten, wollten ihre Eroberungen zwar auch auf denjenigen Theil von Preußen erſtrecken, welchen ſich die Pohlen vorbehalten hatten, allein ſie wurden von dieſen zu verſchiedenenmalen geſchlagen und gezwungen in den Gränzen zu bleiben, die ihnen durch das Bindniß angewieſen worden waren, worüber ſie noch überdiß der Krone Pohlen die Huldigung leiſten muſten.

Dieſe Unterwürfigkeit war eine Quelle von vielen Kriegen, welche der teutſche Orden mit der Krone Pohlen mit mehr Muth als Glücke führte. Er ſuchte ſich ein Haupt aus einem mächtigen Hauſe und erwählte den Marggraven Albrecht von Brandenburg; allein dieſer Großmeiſter, der nebſt verſchiedenen Rittern die neue Lutheriſche Religion angenommen hatte, und ſich zu vermählen entſchloſſen war, ließ ſich das Intereſſe ſeines Hauſes mehr als des Ordens ſeines angelegen ſeyn, und machte 1525.

mit

mit Sigmund I. Könige von Pohlen ein Bündniß, wovon die vornämſten Bedingungen darinn beſtunden; daß der Orden in Preußen gänzlich vertilget, Albrecht ſeinen Antheil an Preußen als ein Herzogthum beſitzen, und ſolches von der Krone Pohlen zu Lehen nehmen, die Feinde und Freunde Pohlens für ſeine eigene Feinde und Freunde halten, und wenn er ſich in Perſon in dem Pohlniſchen Reichsrathe einfinden würde, nächſt dem Könige die erſte Stelle haben ſollte.

In dieſer Belehnung waren auch die Brüder des Herzogs Albrechts und ihre männliche Nachkommen mitbegriffen. Seit dieſer Zeit hat ſich das Haus Brandenburg unverrückt in dem Beſitze dieſes Herzogthums erhalten, aller von dem teutſchen Reiche und dem Orden in der Folge gemachten Anſprüche ohngeachtet; denn die Catholiſchen Ritter proteſtirten gegen die Veränderung des Marggraven Albrechts, und erwählten einen andern Großmeiſter.

Der Churfürſt Georg Wilhelm von Brandenburg ſuchte ſich zwar ſchon in Preußen ſuverän zu machen, konnte aber nicht damit zu Stande kommen; allein Friedrich Wilhelm ſein Sohn und Nachfolger führte dieſes aus. Denn als Johann Caſimir König von Pohlen und die Republick dieſen Churfürſten zu bewegen ſuchten, ſich gegen den König von Schweden Carl Guſtav zu erklären, tratten ſie ihm die ſuveräne Landeshoheit über das Herzogthum Preußen unter der Bedingung ab, daß, wenn die Churlinie ausgehen würde, Preußen wiederum ein Lehen von Pohlen ſeyn, und alſo die Seitenlinien von Anſpach und Culmbach als Vaſallen der Crone zur Nachfolge gelaſſen werden ſollten. Dieſer Vergleich ward auf dem Pohlniſchen Reichstage im Jahr 1658. beſtättigt.

Preußen ward alſo, in ſeinem allgemeinen Begriffe genommen, in zwey Theile getheilt: das Herzogliche und das Königliche. Dieſes letztere ward alſo genennt, weil

es

es der Krone Pohlen gehörte; das Herzogliche Preußen aber, weil es dem Hauſe Brandenburg unter dem Titel eines Herzogthums abgetretten worden war. Es ſtöſſet ſolches auf einer Seite an das Baltiſche Meer, und auf der andern an die Republick Pohlen, und kann in dem oberwehnten Falle wieder ein Lehen dieſer Republick werden.

Der Churfürſt von Brandenburg und Herzog von Preußen Friedrich III. ein Sohn Friedrich Wilhelms brachte ſeine Finanzen in eine vortrefliche Ordnung, und machte daß die Künſte und Manufacturen in ſeinen Staaten blüheten. Die Reformirten aus Frankreich, welche ſich in dem Brandenburgiſchen nieder gelaſſen hatten, vermehrten die Zahl ſeiner Truppen, ſeiner Handelsleute und ſeiner Unterthanen. Sobald dieſer Prinz in dieſer Verfaſſung war, glaubte er, der Königliche Titel wäre für ihn nicht zu groß, und ſeine Staaten könnten den Namen eines Königreichs wohl behaupten; er ließ ſich daher im Jahre 1701. zu Königsberg von ſeinen Unterthanen zum Könige ausruffen, und ſetzte ſich und ſeiner Gemahlin die Krone ſelbſt auf. Er hatte ſchon vorher den Kaiſerlichen Hof auf ſeine Seite gebracht, weil von deſſen Genehmigung die Beyſtimmung ganz Teutſchlands abhieng. Die Brandenburgiſchen Truppen dienten unter den Oeſterreichiſchen Armeen in Flandern, am Rheine und in Ungarn. Friedrich III. war mit ſeinen Nachbarn in Frieden, und trat dem groſſen Bindniſſe wider Ludwig XIV. wovon der König Wilhelm die Seele war, bey, um ſich durch ſeine Dienſte den Weg zur Königlichen Würde zu bahnen. Zu der nämlichen Zeit, da man ſich über die Spaniſche Erbſchafft ſtritte, wurden alſo zu Wien wegen der Krone Preußen Unterhandlungen gepflogen, und ein Tractat zu Stande gebracht, Krafft deſſen ſich der Kaiſer anheiſchig machte Friedrich III. als König in Preuſſen zu erkennen, wogegen dieſer dem Kaiſer 10000. Mann zu Hülfe zu ſchicken, und ſo lange der Krieg währen würde, auf ſeine eigene Koſten zu unterhalten, zur Beſatzung der Feſtung Philippsburg

eine

eine Compagnie zu ſtellen, in allen Reichsangelegenheiten mit dem Kaiſer gemeine Sache zu machen, ſich in Anſehung ſeiner teutſchen Staaten der Reichsſtändiſchen Obliegenheit nicht zu entziehen, auf die ruckſtändigen Hülfsgelder keinen Anſpruch mehr zu machen, und ſeine Stimme zur Wahl der männlichen Nachkommenſchaft des Kaiſers Joſeph zu geben verſprach. Der König von Engelland, der die Hülfe des Churfürſtens zum groſen Bindniſſe nöthig hatte, war einer der erſten, die ihn als König erkannten. Auguſt II. war noch nicht lange zur Pohlniſchen Krone gelangt und that ein gleiches. Dänemark furchte ſich blos vor Schweden und machte ebenfalls keine Schwürigkeiten. Carl XII. hatte einen mißlichen Krieg, und hielte es nicht für rathſam ſich eines Titels wegen mehrere Feinde auf den Hals zu ziehen, und Teutſchland folgte der Stimme des Kaiſers. Der König in Preußen ward in der Folge von allen andern Europäiſchen Staaten erkannt, aller Proteſtationen des Pabſts und des Großmeiſters des teutſchen Ordens ohngeachtet.

Kaum war der neue König gekrönt, als er die Erklärung that, daß er durch ſeinen neuen Titel weder den Gerechtſamen des Königs und der Republick Pohlen auf das Königliche Preußen zu ſchaden noch einige Anſprüche auf den Pohlniſchen Antheil von Preußen zu machen gedenke, daß er im Gegentheile die auf dem Falle ſich ereignende und Pohlen auf das Herzogliche Preußen vorbehaltene Huldigung hiemit beſtättige, und für ſich und ſeine Nachfolger den Tractat von Bydgoßez zu vollſtrecken verſpreche. Der Pohlniſche Senat wollte weder dieſe geſchehene Erklärung annehmen, noch auch dieſe neue Königliche Würde erkennen. Er hielte dafür, weil das Herzogliche Preußen ein Glied des Königlichen, und noch dazu ein an Pohlen ruckfälliges Lehen wäre, im Falle der Marggrav von Brandenburg keine männliche Nachkommenſchaft hinterlaſſen ſollte, ſo könnten in dem nämlichen Staate keine zwey Könige ſeyn, und daß es allenfalls der Republick

Pohlen

Pohlen zuſtünde Friedrich den königlichen Titel beyzulegen, und nicht ihm ſich deſſen ſelbſten eigenmächtig anzumaſſen.

Der Sohn des neuen Königs bevölkerte Preußen mit Teutſchen und insbeſondere mit denen Salzburgiſchen Emigranten, ſo wie ſein Vater Brandenburg mit Franzöſiſchen Flüchtlingen ehemals bevölkert hatte; er vergrößerte ſeine übrigen Staaten, und hinterließ durch eine vortrefliche Haushaltung, deren ſich wenige Fürſten rühmen können, eine Armee und einen Schatz, der Friedrich II. den dritten Preußiſchen König in Stand ſetzte, ſein väterliches Erbe noch um ein großes zu vermehren.

§. 230. Herzogthum Cleve.

Der Jülchiſch-Cleviſche Succeßionsfall ereignete ſich durch den Tod Johann Wilhelms. Johann Sigismund Churfürſt von Brandenburg war ein Enkel von der älteſten Tochter des Herzog Wilhelms. Wolfgang Wilhelm Herzog von Neuburg, war ein Sohn der Anna, einer zweyten Tochter eben dieſes Herzogs Wilhelm. Dieſe beyde Fürſten machten nebſt andern auf deſſen Erbſchaft Anſprüche. Sie erhielten auch ſogleich den Beſitz davon, da die andern Prätendenten in das Petitorium verwieſen wurden. Es ſtunde nicht lange an, als die poſſedirenden Fürſten ſich untereinander entzweyten. Das Haus Brandenburg wurde von den Generalſtaaten und den meiſten proteſtantiſchen Fürſten unterſtützt. Der Herzog von Neuburg, der nicht im Stande war ſich wider einen ſo mächtigen Competenten aufrecht zu erhalten, wurde von dem Hauſe Oeſterreich, weil er die Proteſtantiſche mit der Catholiſchen Religion vertauſchte, in Schutz genommen. Er machte ebenfalls auf die Succeßion von Jülich Anſpruch, und ſchien hernach die Forderungen des Churfürſten von Sachſen zu unterſtützen. Die geiſtlichen Churfürſten und die teutſchen Catholiſchen Fürſten erklärten ſich

für den Herzog von Neuburg, welcher ſich noch überdieß auf die Hülfe des Herzogs von Bayern, wegen der Vermählung mit einer ſeiner Prinzeßinnen verließ.

Da der beſte Theil dieſer Succeßion in Allodialgütern, und das übrige nur in Erblehen beſtund, ſo behauptete der Churfürſt von Brandenburg, daß die Prinzeßinn Maria Eleonora, als ſeine Mutter, mit Ausſchlieſung der Häuſer Sachſen und Neuburg, vermöge des Rechts der Erſtgeburt, die einzige Erbin ſey. Der Herzog von Neuburg ſtimmte hierüber nicht mit ein, und des zu Dortmund geſchloſſenen vorläufigen Tractats ohngeachtet, rüſteten ſich dieſe zwey Fürſten zum Kriege und es kam zu Feindſeligkeiten. Nach Verlauf zweyer Jahre errichtete man einen Tractat zu Santen, an der Weſer; nichtsdeſtoweniger dauerten die Zwiſtigkeiten bis zu dem geſchloſſenen Waffenſtillſtand und Vergleich, durch welchen reguliret wurde: daß der Herzog für ſeinen Antheil, die Herzogthümer Berg und Jülich mit der ganzen Herrſchaft Ravenſtein, und der Churfürſt von Brandenburg für den ſeinigen das Herzogthum Cleve, und die ganze Gravſchaft Mark bekommen, Ravensberg aber unter beyde paciſcirende Parthenen getheilet werden ſolle. Nach 37. Jahren wurde wieder eine andre Vermittlung getroffen und man kam miteinander überein, daß die Herzogthümer Jülich und Berg nebſt der Herrſchaft Ravenſtein ganz allein dem Hauſe Neuburg verbleiben, und der Churfürſt von Brandenburg das Herzogthum Cleve, die Gravſchaften Mark und Ravensberg zu ſeinen Antheil erhalten ſollte. Dieſer Vergleich erlangte nun vom Kaiſer die Beſtättigung, der Gerechtſame eines jeden dritten ohnbeſchadet.

Carl Philipp Churfürſt von der Pfalz, war der letzte männliche Beſitzer des Neuburgiſchen Hauſes. Sobald es auſer allem Zweifel war, daß dieſer Fürſt keine männliche Nachkommen hinterlaſſen würde, ſo ſetzte ſich Friedrich Wilhelm der IIte in die Verfaſſung, der Herzogthümer Jülich

und Berg ſowohl, als auch der Herrſchaft Ravenſtein ſich zu bemächtigen, indem er behauptete, daß ſie ihm, als einen Abkömmling von der Maria Eleonora, nach Erlöſchung des Neuburgiſchen Hauſes, natürlicher Weiſe zugehörten. Der Churfürſt von der Pfalz ſchützte vor: Er habe die bemeldeten Herzogthümer geerbt, und zugleich das Recht darüber zu diſponiren, und es auf einen andern überzutragen, hiedurch erlangt. Ganz Europa war auf dieſen Streit aufmerkſam, indem die vornämſten Mächte daran Antheil nahmen. Frankreich und Kaiſer Carl VI. waren feſt entſchloſſen es nicht zu Thätlichkeiten kommen zu laſſen, den Fürſten von Sulzbach, als des Churfürſten von der Pfalz vermuthlichen Erben, zu ſchützen, und das Petitorium durch die Reichsgerichte entſcheiden zu laſſen. Der König von Preußen ſchiene ſeiner Seits eher alles zu wagen, als daß er zugeben ſollte, über Länder eine gerichtliche Verordnung fällen zu laſſen, welche ihm bereits nach dem ſtrengſten Rechte zuſtünden. Als aber der König von Preußen, noch ehe ſich der Fall der erledigten Succeßion ereignete, mit Tode abgieng, ſo verglıech ſich ſein Nachfolger, unter Vermittelung des Franzöſiſchen Hofes dahin: daß nach dem Tode des Churfürſtens von der Pfalz, der Fürſt von Sulzbach ohne die geringſte Schwierigkeit in denen Herzogthümern Berg und Jülich, ſo wie in dem Churfürſtenthume, zu gleicher Zeit ſuccedirte.

§. 231. Der größte Theil von Pommern.

Das Herzogthum Pommern, welches an dem Balthiſchen Meer liegt und an Teutſchland gränzt, beſaſen zu Zeiten Kaiſer Friedrichs des Rothbärtigen, zwey Brüder, Caſimir und Bogislaus. Nachdem ſie ſich unter kaiſerlichen Schutz begeben, ſo wurden ihre Länder zu einem Herzogthume erhöhet, und alſo hiedurch zugleich unter die Zahl der Reichsſtände aufgenommen. Dieſe beyde Fürſten machten zwey Linien aus, die eine von Stettin, die andere von Wolgaſt, und hatten mit Ludwig dem Römer, Churfürſten

von

von Brandenburg, einem Sohn des Kaiſer Ludwigs des Bayern, heftige Strittigkeiten, die durch einen für den Churfürſten ſehr vortheilhaften Tractat, geendiget wurden, indem er durch denſelben zur Succeßion zur Stettiniſchen Linie, zum Nachtheile der Wolgaſtiſchen, geruffen wurde. Der Burggrav von Nürnberg ſuchte bey der Beſitznehmung des Churfürſtenthums Brandenburg, in alle die Rechte Ludwig des Römers zu tretten. Der Churfürſt Friedrich der II. ſein Sohn, erhielt vom Kaiſer Friedrich III. die einſtweilige Belehnung auf den Stettiniſchen Antheil, wovon er ſogleich nach dem unbeerbten Tod Otto III. Herzogs zu Stettin, Beſitz nehmen wollte. Doch der Herzog von Pommern, Wolgaſtiſcher Linie, ſetzte ſich darwider und man vergliech ſich endlich zu einem Ganerbiat, in welchem der Churfürſt von Brandenburg und deſſen Nachkommen zu Erben von ganz Pommern ernennet wurden, im Falle nämlich die Wolgaſtiſche Linie erlöſchen ſollte. Dieſer Tractat wurde beſtättiget und Churfürſt Joachim I. damit belehnet und zur Huldigung der Unterthanen des Herzogthums Pommern zugelaſſen. Nur allein das Haus Brandenburg hatte alſo zu dieſer Succeßion ein gegründetes Recht, nachdem ſich der Fall durch den ohne Erben geſtorbenen Herzog von Pommern Bogislaus XIV. ereignete. Die Schweden, welchen dieſer Herzog die vornämſten Oerter ſeines Staats eingeräumet, um ihnen die Communication mit ihrem Lande zu verſchaffen, hielten es nicht für vortheilhaft, dem Churfürſten von Brandenburg dieſelben wieder einzuräumen, und ſie ſetzten ſich in Beſitz des Ganzen, um den größten und beſten Theil davon zu haben. Der Churfürſt mogte klagen und proteſtiren ſo lange er wollte, ſo blieben die Schweden nichtsdeſtoweniger bis zu Ende des dreyſigjährigen Kriegs Beſitzer davon.

Endlich ſetzte der Weſtphäliſche Friede dieſer Sache Maaß und Ziel. Man kam überein, daß die Schweden ganz Vorpommern, nebſt den Inſuln Rügen, Uſedom und Wollin, haben ſollten, und der Churfürſt von Branden-

burg das ganze übrige Pommern, Stettin, die Hauptſtadt des ganzen Herzogthums, Garz, Danira, Golnau und einige andere minder beträchtliche Oerter ausgenommen.

Schweden unterließ nichts, um die Aufopferung, welche ſie dem Churfürſten von Brandenburg und der Churfürſt, welche er Schweden machte, geltend zu machen. Dieſer verlangte eine Schadloshaltung und jene wollten indemniſirt ſeyn. Wegen der Schadloshaltung erholte man ſich an der Catholiſchen Cleriſey. Die Schweden bekamen die Bißthümer Bremen und Verden, und der Churfürſt Halberſtadt, Minden, Camin und die Anwartſchaft auf das Erzbißthum Magdeburg.

Dieſe erlangte Länder waren ohne Zweifel mehr werth, als alles dasjenige, was der Churfürſt in Pommern verlohr, und doch ſchien er deswegen mißvergnügt zu ſeyn, ſpielte nachgehends den Krieg ins Pommeriſche, und erhielte bey dem Nimwegiſchen Frieden alles dasjenige, was Schweden diſſeits der Oder, Demin ausgenommen, beſaß. Er wandte ſein möglichſtes an, um auch von Stettin Meiſter zu werden, aber es wollte ihm hierinnen nicht glücken. Sein Enkel Friedrich Wilhelm II. König von Preußen, nahm beſſere Maaßregeln und bemächtigte ſich von Stettin, welches durch den Tractat von Stockholm, bey ſeinem Hauſe verblieben iſt, wo es heißt: daß die Königin von Schweden, dem Könige von Preußen, ſeinem Haus, und Nachfolgern, ohne Ausnahme und auf beſtändig, ſowohl für ſich als ſeine Erben und Nachfolger die Stadt Stettin, den Diſtrict zwiſchen der Oder und der Peene nebſt den Inſuln Wollin und Uſedom auf eben die Weiſe, als das Ganze durch den Kaiſer an Schweden, nach dem 10ten Articul des Weſtphäliſchen Friedensſchluſſes abgetretten worden iſt, überlaſſe. Was aber Sitz und Stimme des Herzogthums Pommern, ſowohl auf den Reichs- als Craißtägen und denen übrigen an die Krone Schweden cedirten Gerechtigkeiten anlangt, ſo ſind ſie in dem durch den Weſtphäliſchen Frieden regulirten Stand geblieben.

Nun

Nun macht die Peene die Gränzen zwiſchen Schwediſch, und dem Brandenburgiſchen Pommern aus. Erſteres wird von dem Meere eingeſchloſſen, letzteres aber erſtreckt ſich von Norden gegen Mittag diſſeits und jenſeits der Oder, und begreift Caſſuben, welches nicht von groſſer Wichtigkeit iſt, in ſich.

§. 232. Geldern.

Das Brandenburgiſche Geldern iſt ein Ueberreſt von dem, was die Spanier von denen 7. vereinigten Provinzen retten konnten. Es wurde durch den Utrechtiſchen Frieden dem Könige von Preußen für ſeine Prätenſionen auf die Herrſchaft Oranien überlaſſen.

§. 233. Neufchatel und Valengin.

Eben dieſer Utrechtiſche Frieden hat auch dem Churfürſtlichen Brandenburgiſchen Hauſe die Gravſchaften, Neufchatel und Valengin zugeſichert, ſo wie ich es bereits in dem Abſchnitte von der Schweiz, in dieſem Capitel erkläret habe.

§. 234. Die Gravſchaft Tecklenburg.

Conrad, der letzte Grav von Tecklenburg, vermählte ſeine einzige Tochter an den Grav Eberwein von Bentheim, und Philipp Grav von Solms-Braunfels hatte deſſen Schweſter zur Ehe. Der Grav von Bentheim nahm nach dem Tod des ohne männliche Erben verſtorbenen Conrads, von der Gravſchaft Tecklenburg Beſitz. Der Grav von Solms machte wegen ſeiner Gemahlin auf dieſe Gravſchaft Anſpruch, und fieng deswegen einen Proceß mit ihm an. Die Entſcheidung des kaiſerlichen Cammergerichts kam erſt lange nach dem Tode dieſer ſtreittenden Partheyen zum Vorſchein. Durch das Urtheil dieſes Tribunals wurden denen Erben des Graven von Solms drey Achttheile von der

ganzen Tecklenburgiſchen Erbſchaft, mit allen den Nutzungen, welche während des Beſitzes genoſſen worden, zugeſprochen, und wie ſie den Werth der Erbſchaft weit übertrafen, ſo machte der Reichshofrath die Verordnung, daß der Grav von Solms, bis zur Wiederzahlung der zu fordernden Geldſummen in den Beſitz der ganzen Gravſchaft Tecklenburg geſetzt werden ſollte. Der Grav von Solms verkaufte inzwiſchen dieſe Gravſchaft an den König von Preuſſen für 300000. Rthl. Die Graven von Bentheim proteſtirten zwar anfänglich wider dieſen Verkauff und machten verſchiedene Verſuche um wieder zu ihren Rechten zu gelangen, indem ſie ſich anheiſchig machten, die durch den König von Preußen ausgezahlte Summe wieder zu erſetzen; als aber der verſtorbene König von Preußen Miene machte, ſich mit gewaffneter Hand in dem Beſitz der Gravſchaft Tecklenburg zu ſchützen, ſo hielten die Reichsgerichte nicht für gut ſich in dieſe Sache weiter einzulaſſen, um nicht einen Krieg dadurch zu veranlaſſen.

§. 235. Fürſtenthum Oſtfrießland.

Das Haus Sachſen hatte die Eventualbelehnung auf Oſtfrießland erhalten, und da es ſeinen darauf gehabten Rechten, für eine gewiſſe Summe Gelds, abſagte, ſo erhielte das Haus Brandenburg von Oeſterreich dieſe Anwartſchaft zur Belohnung für die ihm geleiſteten treuen Dienſte.

Nach dem Tode Carl Edzard, Fürſtens von Oſtfrießland, des letzten männlichen Beſitzers dieſes Fürſtenthums, nahm der König von Preußen von dieſer Herrſchaft Beſitz und wurde vom Kaiſer Carl VII. vermöge der Anwartſchaft, welche dem Brandenburgiſche Hauſe von dem Kaiſer Leopold mit Bewilligung ſämmtlicher Churfürſten ertheilt und von denen Kaiſern Joſeph und Carl dem VI. erneuert worden, als einem Reichsmannlehen, damit belehnet, und der Proteſtationen und Anſprüche des Königs von Grosbrittannien ohngeachtet, hat ſich derſelbe dennoch im Beſitze dieſer Herrſchaft erhalten.

Die

Die Holländer hatten durch die Poſſeſſion ein gewiſſes Recht erlangt, in Emden, der Hauptſtadt dieſes Fürſtenthums, eine Beſatzung zu halten, deren Hafen anſehnlich und der Handel blühend iſt, und ſo auch in dem Fort Lierort, bey Gelegenheit der Zwiſtigkeiten des Fürſtens von Oſtfrießland mit ſeinen Unterthanen und einiger denen Einwohnern vorgeſchoſſenen Geldſummen. Da der König von Preußen dieſe wieder erſetzte, ſo ſahen ſich die Holländer genöthiget ihre Beſatzung wieder zuruck zu ziehen.

§. 236. Der gröſte Theil von Schleſien.

Zu allem dieſen beträchtlichen Wachsthum des Hauſes Brandenburg, kommt noch die faſt ganze ſo ſchöne Provinz Schleſien, als worauf der König ſchon lange Anſpruch gemacht hatte; ſie wurde ihm durch den Breßlauer und Dreßdner Frieden eingeräumt und durch den Aachner garantiret.

Breßlau, die Hauptſtadt Schleſiens, iſt ſehr anſehnlich. Sie zählte im Jahr 1661. 34000. Einwohner und ſie muß deren heut zu Tag eine noch viel gröſſere Anzahl haben.

§. 237. Macht des Königs von Preußen.

Die Königlich Preuſſiſchen Staaten ſind ſehr zerſtreuet, und erſtrecken ſich von dem Balthiſchen Meere bis gegen den Rhein, und von da bis gegen die Maas. Weder ſein Königreich, noch ſein Churfürſtenthum, noch ſeine übrigen Herrſchaften ſind mit Veſtungen wohl verſehen. Er hat deren in Preußen zwey, eben ſo viel in Schleſien, eine in der Gravſchaft Glatz, und wieder eine in dem Herzogthume Magdeburg, in dem Cleviſchen und in Oſtfrießland. Alle übrigen Oerter dieſes Fürſtens verdienen kaum genennt zu werden, und er hat auf 300. Meilen weit ſich erſtreckende Gränzen zu bewahren.

Pommern und die Gegenden um Magdeburg und Halberſtadt ſind fruchtbare Länder, die übrigen des Preuſſiſchen Königs ſind aber von keiner ſo guten Beſchaffenheit. Doch erſetzt die Eroberung Schleſiens und der Gravſchaft Glatz alles dasjenige überflüßig, was jenen Provinzen abgehet.

Der verſtorbene König von Preußen ſuchte aus ſeinen Landen einen ganz militariſchen Staat zu machen. Seine Armee belief ſich zu Ende ſeiner Regierung ohngefähr auf 80000. Mann Fußvolk, eine Armee, welche gewiß zu zahlreich war, als daß ſie ſeinen Unterthanen nicht zur Laſt fallen ſollte, und welche noch überdieß den Fehler hatte, die groſſen Grenadiers an der Spitze derſelben zu haben, einen wenig brauchbarern Hauffen, der ſo ſchwer war, daß er kaum in Bewegung gebracht werden konnte.

Was den jeztregierenden König anbelangt, ſo ſuchte er nicht, wie ſein Vater, Leute von einer rieſenmäßigen Gröſe, aus allen Theilen von Europa, mit groſen Koſten, herbeyzuſchaffen, und er wurde, indem er die Zahl ſeiner Truppen vermehrte, mächtiger, als der König, ſein Vater.

Die Einkünfte des verſtorbenen Preußiſchen Königs beliefen ſich auf 24. Millionen Franzöſiſche Livres, aber die Erlangung von Schleſien, der Gravſchaft Glatz und vom Fürſtenthume Oſtfrießland haben des jeztherrſchenden Königs von Preußen Einkünfte auf 40. Millionen erhöhet, davon er zum wenigſten 20. Millionen Reichsthaler für die Verpflegung ſeiner Truppen zu zahlen hat; wann man 70000. Rthl. auf ein Regiment Infanterie und 40000. auf ein Regiment Cavallerie rechnet, ohne die auſſerordentliche Ausgaben und die dem Kaiſer Carl VI. geliehene und auf Schleſien verpfändete Geldſummen, zu bezahlende Intereſſen.

Uebrigens hat der König von Preußen keine Seemacht, ob gleich Preußen und das ganze jenſeitige Pommern,

mern, an das Meer ſtoſſen, Königsberg auch wohl dazu gelegen, und Emden eine Indianiſche Handlungsgeſellſchaft aufzurichten, geſchickt wäre. Dieſer Fürſt beſchäftiget ſich nun würklich Schiffe bauen zu laſſen, eine Geſellſchaft von Kaufleuten aufzurichten, und die Handlung in ſeinen Staaten empor zu bringen.

§. 238. Verwaltung der Juſtitz in denen Staaten dieſes Fürſtens.

Seit einigen Jahren fieng er an alle Proceſſe, welche in den Gerichten ſeiner Staaten anhängig waren, abzukürzen, und eine Verordnung von Geſetzen zu verfertigen, welche auf der einen Seite der Wahrheit, um erkannt zu werden, und ihre Gerechtſame feſt zu ſetzen, allen nöthigen Beyſtand verſchafte, und auf der andern den Ausbruch ſo vieler unerlaubten Griffe und Chicanen verhinderte, die Leute, ſo der Gerechtigkeit und Ordnung zuwider ſind, erfunden haben, um die gerichtlichen Sachen in Dunkel und Finſterniß einzuhüllen, und deren Vollſtreckung in das Weite zu ſpielen. Er machte einen Plan, alle Theile und den Lauf des Proceſſes in ein Syſtem zu bringen, durch welches er gründlich inſtruiret und mittelſt dreyer Inſtanzen in einem Jahr zu Ende gebracht werden könnte. Nachdem er vorher einen Entwurff dieſer Verordnungen im Druck ergehen ließ, ſo befahl er ihn einſtweilen in Ausübung zu bringen, und da er keiner Auslegung nöthig hatte, weder durch Hülfe der Römiſchen noch der Canoniſchen Rechte, ſo ſchärfte er ſeinen Juſtitzbeamten ein, ihm Anmerkungen über diejenigen Schwierigkeiten zu entwerffen, welche ſich bey der Ausführung dieſes Plans hervor thun könnten, um noch die nöthigen Anſtalten zu treffen, ehe man die letzte Hand an dieſe Verordnung legte. Bald darauf erſchien nun der Friedericianiſche Codex, und es giebt der Anfang dieſer Sammlung zu verſtehen, daß der König das Römiſche Recht in eine natürliche Ordnung gebracht, die fremden Geſetze bey Seite geſchaft, die Spitz-

ſindigkeiten des Römiſchen Rechts aufgehoben, und die Zweifel und Schwierigkeiten, welche das nämliche Recht und ſeine Commentatores in dem gerichtlichen Verfahren eingeführt hatten, vollſtändig erläutert habe. Die Anzahl der Richter wurde vermindert und nicht ſelten mußten diejenigen, welche an deren Stelle gekommen, von ihren Entſcheidungen und Urtheilen Rechenſchaft geben. Man ſchafte die Procuratoren ab, und trug ihre Verrichtungen denen Advocaten über. Die Anzahl der Advocaten iſt in einem jeden Juſtitzcollegio veſt geſetzt und geordnet, daß in jeder Inſtanz die Definitivſentenz ihre Salaria, nach denen Vermögensumſtänden der ſtreitenden Partheyen, der Beſchaffenheit und dem Gegenſtande der Sache, beſtimmen ſollte, ohne das mindeſte vor Endigung des Proceſſes zu bekommen. Er hat die Advocaten in den kleinen Städten, Flecken oder Dörfern, gänzlich ausgerottet, wo die Partheyen ſelbſten ihre Sachen verhandeln ſollten. Der neue Geſetzgeber will daher, daß in dergleichen Oertern nur ein einziger Richter ſey. Gewiß, dieſes ſind eines ſo groſen Fürſtens würdige Sorgen und Bemühungen!

XXI. Abſchnitt.

Staatsverfaſſung von Curland.

§. 239. Stiftung der Herzogthümer Curland und Semigallien, zu Gunſten des Kettleriſchen Hauſes.

Curland beſteht aus zwey Ländern: dem eigentlichen Curland, wovon Goldingen die Hauptſtadt, und Semigallien als dem beträchtlichſten, wovon Mietau die Hauptſtadt iſt, welche auch immer die Reſidenz der Herzoge war, wenn ſie ſich in ihren Staaten aufhalten konnten.

Die-

Dieſe kleine Staaten gehörten ehedem den teutſchen Ordensrittern. Als dieſe von den Ruſſen mit groſſer Macht angegriffen wurden und von Teutſchland aus keine Hülfe zu hoffen hatten, nahmen ſie die Lutheriſche Religion an und bemeiſterten ſich ihrer Comthureyen. Ihr Großmeiſter Gotthard Kettler verließ das Großmeiſterthum im Jahre 1561. und wandte ſich ebenfalls zum Lutheriſchen Glauben. Er überließ ſeinen Antheil von Liefland an Pohlen, und erhielt zufolge eines andern Vertrags die Belehnung von Curland und Semigallien, welche beede Länder ihm zu Liebe von dem Könige Siegmund von Pohlen zu Herzogthümern erhoben, und ſolchergeſtalt ein aufgetragenes Lehen der Krone und Republick wurden.

§. 240. Pacta Subjectionis dieſer beeden Herzogthümer.

Dieſer Prinz leiſtete dem Könige und der Republick Pohlen, dieſer beeden Herzogthümer wegen, den Eid der Treue und machte ſich anheiſchig, zu Kriegszeiten hundert Reuter zu ihrem Dienſte zu halten. Die Bedingungen ſeiner Unterwürfigkeit wurden in einem zu Wilna geſchloſſenen Tractate feſtgeſtellt, der deswegen Pacta Subjectionis genennt wurde. Vermöge dieſes Tractats ſollte die Suveränität von Curland und Semigallien allen ſeinen männlichen Nachkommen als ein Lehen verbleiben, unter der Bedingung, daß ſie ſolche von dem Könige von Pohlen zu Lehen empfangen, gegen die Türken in Kriegszeiten eine gewiſſe Anzahl Truppen ſtellen, dem Könige den Eid der Treue leiſten, und ſeinen Urtheilen, wenn von ihnen an denſelben appellirt werden würde, ſich unterwerffen ſollten. Der Herzog behielte in dieſem Vertrage alle Rechte, die er als Großmeiſter gehabt hatte: das Recht Münz zu ſchlagen, Geſetze zu geben, Steuern aufzulegen, die unumſchränkte Gewalt in geiſtlichen Dingen.

§. 241. Curland iſt ein an die Krone Pohlen rückfälliges Lehen; warum es nach dem Tode des letzten Kettleriſchen Herzogs nicht mit derſelben wieder vereiniget worden.

Die Curländer behaupteten, zufolge dieſes Tractats, ſollte ihr Land mit dem Könige und der Republick Pohlen auf ewig, als ein ſuveränes Lehen, das ſeinen eigenen Herzog hätte, verbunden ſeyn; allein 28. Jahre darauf, nämlich im Jahre 1589. ward auf einem Pohlniſchen Reichstage ausgemacht, daß Falls dieſes Lehen dereinſt ausgehen würde, ſolches mit dem Königreiche vereinigt und in Woywodſchaften eingetheilt werden ſollte. Nichts deſto weniger muſte ſich die Republick, beym Abgange des Kettleriſchen Hauſes, in dieſem Stücke nach dem Willen einer benachbarten Macht bequemen, welches wir hier erklären wollen.

Nachdem der Herzog Ferdinand alt und unvermögend geworden war, ſo ernennten die Stände von Curland und Semigallien im Jahre 1726. den Graven Moritz von Sachſen, einen natürlichen Sohn Auguſts II. Königs von Pohlen, zu ſeinem Nachfolger. Die Umſtände waren dieſem Lande günſtig, das Recht auszuüben, ſo es ſich anmaſſete, ſich ſelbſt einen Herrn zu geben, indem es die Verordnung der Republick hierüber nie anerkannt hatte. Dem Könige, dem der Nutze ſeines Sohns lieber als der Republick ihrer war, muſte dieſe Wahl allerdings angenehm ſeyn; allein eben darum mißfiel ſie den Ruſſen. Auf der andern Seite erklärte der Reichstag zu Grodno, dem es wohl bekannt war, daß der König die Wahl des Graven Moritz heimlich veranſtaltet hatte, Curland für ein erledigtes Lehen der Republick, hob die Wahl des Graven auf und beſchloß die Herzogthümer Curland und Semigallien der Krone einzuverleiben und in Woywodſchaften einzutheilen, ſo bald nämlich der damals noch regierende alte Herzog mit Tode abgehen würde.

Der Tod Auguſts II. lockte die Ruſſen nach Pohlen; mit dieſen beſchwerlichen Gäſten muſte man ſich abfinden; Man wurde ihrer aber nicht eher los, als nach der allgemeinen Friedensverſammlung im Jahre 1736. worauf in Anſehung Curlands folgende Artickel feſtgeſetzt wurden.

I. Es wird alles, was die 1726. ernannte Curländiſche Commißion gethan hat, genehmiget und alle Gerechtſame, Vorrechte und Freyheiten dieſes Herzogthums beſtättiget.

II. Alldieweilen die Einkünfte der Herzoglichen Tafel allzuſehr geſchmählert, ſo hat man um dieſer und anderer Urſachen willen erwogen, daß die von der Commißion getroffene neue Einrichtung dem Könige und der Republick nicht vorträglicher ſeyn dürfte, als die herzogliche Regierung; wornächſt noch die unterthänigſten Vorſtellungen des Adels von Curland, daß ihnen künftighin ein Herzog möchte gegeben werden, in Betrachtung gezogen und daher beſchloſſen worden zu verordnen, daß der künftige Lehensbeſitzer eine gewiſſe Zahl Truppen ſtellen und die herzoglichen Tafelgüther ſchuldenfrey machen ſoll.

III. Man verſpricht nach Abgange des Kettleriſchen Hauſes einen andern und deſſen männliche Nachkommen mit dieſem Herzogthume zu belehnen. Damit aber dadurch das Beſte der Republick befördert und das Band der Vereinigung zwiſchen dieſem Herzogthume und der Republick deſto feſter geknüpft werde, ſo werden hiemit die Commiſſarien der Republick bevollmächtiget, die Bedingungen und Pacta Subjectionis aufzuſetzen, die einem künftig zu wählenden Herzoge vorgelegt werden ſollen.

§. 242. Erhebung des Graven von Biron zum Herzogthume.

Nachdeme Ferdinand von Kettler 1737. ohne Nachkommenſchaft geſtorben war, machten ſich die Stände von Cur-

Curland das zweyfache Verlangen der Kaiſerin Anna, dieſe Provinz von Pohlen zu trennen und daraus eine Suveränität für einen Mann zu machen, den ſie beſtändig ihres beſondern Wohlwollens gewürdiget hatte, eilfertig zu Nutze. In wenigen Tagen ward Johann Ernſt Biron erwählt, der ſich verbindlich machte die Proteſtantiſche Religion in ſeinen Staaten zu erhalten, dem Adel ſeine Freyheiten zu laſſen und die in den Geſetzen verordnete Zahl Truppen auf den Beinen zu halten.

Zu Erhaltung der Anſprüche des teutſchen Ordens auf Curland, hatte man lange Zeit in Teutſchland die Gewohnheit, auf den Reichstägen für den Herzog von Curland einen Platz leer zu behalten und den Stuhl umzukehren, nachdem er aufgeruffen worden war. Der Churfürſt von Cölln proteſtirte auf dem Reichstage als Teutſchmeiſter gegen die Wahl eines neuen Herzogs und ſuchte zu beweiſen, daß nach nunmehriger Erlöſchung des Kettleriſchen Stammes dieſe Herzogthümer an ſeinen Orden zurückfallen müſten. Er erſuchte daher den Kaiſer und das Reich die erforderlichen Masregeln zu ergreiffen, damit dieſelben wieder mit Teutſchland möchten vereinigt werden.

§. 243. Pacta Subjectionis des Herzogs Biron.

Die zu Danzig ſowohl von Seiten des Königs und der Republick Pohlen, als auch der Czaarin und des neuen Herzogs verſammelte Commiſſarien, kamen über folgende Artickel überein, die von den allerſeitigen Mächten genehmiget wurden.

I. Der neue Herzog ſoll die beeden Herzogthümer auf die nämlichen Bedingungen beſitzen, wie ſolche das Kettleriſche Haus beſeſſen hat.

II. Als Vaſall des Königs und der Krone von Pohlen, iſt er gehalten Sr. Majeſtät zu Warſchau den Eid der

der Treue zu leiſten und anzugeloben, daß er ſich keiner fremden Macht unterwerffen, die Herzogthümer Curland und Semigallien beyſammen erhalten, nichts davon veräuſſern und alle darauf haftende Schulden bezahlen wolle.

III. Die Catholiſche Religion ſoll in den beeden Herzogthümern nicht nur erlaubt, ſondern diejenige, ſo ſie bekennen, noch dazu befugt ſeyn, ihre alten Kirchen wieder zu erneuern und neue aufzubauen. Die Kirchengüther ſollen von allen Auflagen befreyt ſeyn, und die Catholiſchen eben ſowohl, als die Proteſtanten, zu öffentlichen Aemtern gelangen können. Man wird denen Catholiſchen zwey Kirchen wieder herausgeben, und ſie mit Geld in den Stand ſetzen, eine Kirche in Libau zu erbauen.

IV. Wenn die Republick Pohlen Krieg haben wird, ſo ſchicken ihr die beede Herzogthümer 500. Mann zu Fuß und 200. zu Pferd zu.

V. Man wird ſich mit der Czaarin über die Zahl der Truppen verſtehen, welche in dieſe Herzogthümer gelegt werden ſollen.

VI. Die Pohlniſchen und Lithauiſchen Edelleute, welche in den beeden Herzogthümern Güther beſitzen, ſollen alle Freyheiten des Curländiſchen Adels genieſen.

VII. Alle in Curland und Semigallien in gefänglichen Verhaft liegende Pohlen und Lithauer, ſollen in Freyheit geſetzt werden.

VIII. Der Herzog von Curland ſoll niemand das Recht der Eingeburth ertheilen, ſondern diejenigen, ſo darum anhalten, an den Pohlniſchen Reichstag verweiſen.

IX. Der 1585. zwiſchen Stephano Batory und Friedrich II. von Dänemark errichtete Vergleich wegen

der

der Befreyung der Landſchaft Pyltin, ſoll vollzogen werden.

X. Die Czaarin überläſt aus Freundſchaft für den Herzog von Curland, den Einwohnern dieſer Herzogthümer das Eigenthum des halben Dwynafluſſes, und die Freyheit, Salmen zu fiſchen.

XI. Gleichergeſtalt iſt dieſe Prinzeßin auch geneigt, die Inſeln Roon und Spielhorn, nebſt andern, um deren Zurückgabe die Stände von Curland angeſucht haben, zurück zu geben.

XII. Der Herzog hingegen verſpricht ſeiner Seits der Czaarin, die Schiffarth der Moſcowiten nicht zu ſtöhren und die Zölle von den Moſcowitiſchen Waaren herab zu ſetzen.

Zwey Jahre darauf 1739. empfieng der Canzler Fink im Namen des neuen Herzogs die Belehnung der Herzogthümer Curland und Semigallien.

Es ſtund nicht lange an, ſo fiel Biron von dem Gipfel des Glücks in einen Abgrund von Unglück. Eine an dem Hofe zu Petersburg vorgegangene Veränderung raubte dem Herzogthume Curland ſeinen Herrn wieder.

Dieſe Umſtände veranlaßten die Stände den Herrn von Schopping nach Warſchau abzuordnen, deſſen Auftrag folgende Puncte enthielte.

Der Herr Johann Ernſt von Schopping, Abgeordneter der Stände von Curland nach Warſchau, ſoll

1. Se. Majeſtät den König unſern allergnädigſten Oberherrn von der unverbrüchlichen Treue und Unterwürfigkeit dieſer beeden Herzogthümer allerunterthänigſt verſichern und ſie zu höchſten Hulden und Gnaden empfehlen.

2. Sei-

2. Se. Majeſtät und die durchlauchtigſte Republick erſuchen, die Befreyung des unglücklichen Herzogs und ſeiner Familie zu bewürken.

3. Nachdem Se. Excellenz der Herr Krongroßkanzler von Malachowsky den Ständen berichtet, daß ſothane Befreyung nicht zu hoffen wäre, auch der Herr von Simolin Sr. ruſſiſch kaiſerl. Majeſtät accreditirter Miniſter bey dieſen Herzogthümern, auf Befehl ſeines Hofes das nämliche verſichert und dieſem noch beygefüget hat: wie Ihro Majeſtät die Kaiſerin gerne ſähen, wenn der Prinz Carl von Sachſen zum Herzoge erwählt würde; ſo ſoll der Hr. Abgeordnete dem Hrn. Großkanzler ebenfalls vorſtellen, daß, nach den eigenen Ausdrücken der Grundgeſetze unſerer Staatsverfaſſung, die Stände nichts gegen die vorige Belehnung unternehmen können, ſondern es, ſo lange dieſe Herzogthümer nicht von dem Könige und der Republick für erledigt erklärt werden, für ihre Pflicht halten, für unſern unglücklichen Herrn und ſeine Familie zu bitten.

4. Alldieweil aber Ihro königliche Hoheit der Prinz Carl ſich die allgemeine Verehrung erworben haben, ſo ſoll der Hr. Abgeordnete, Falls dieſes Herzogthum für erledigt erkläret würde, die Neigung der Stände zu dieſem Prinzen zu erkennen geben, und wie glücklich ſie ſich ſchätzen würden, wenn Ihro königl. Hoheit ſich zur Augſpurgiſchen Confeßion bekennen und ſie dadurch in den Stand ſetzen wollten, Se. Majeſtät allerunterthänigſt zu erſuchen, denenſelben die Suveränität dieſer Herzogthümer zu verleihen.

5. Dieſes vorausgeſetzt, und wenn Se. königl. Hoheit dem Lande, wie gewöhnlich, ſeine geiſtliche und weltliche Rechte verſichern wollen, ſo ſoll der Hr. Abgeordnete ſodann die Erklärung thun, daß die Stände keinen Augenblick anſtehen werden, ſich die günſtigen Geſinnun-

gen der Kaiſerin von Rußland gegen dieſen Prinzen zu Nutze zu machen.

6. Weil aber zu Folge des Unterwerfungsvertrags, der Religionsverſicherungen und anderer Urkunden, dieſe Herzogthümer, wie ehedeſſen, ine teutſche Obrigkeit von der Augſpurgiſchen Confeßion, haben ſollen, als worinn keine Abänderung ſtatt findet, und im Betrachte, daß Gotthard, erſter Herzog von Curland auch als Großmeiſter die gänzliche Beſorgung aller Kirchenſachen beybehalten hatte, welches die nachfolgende Proteſtantiſche vermöge der Pactorum Subjectionis ebenfalls gethan haben; So ſoll der Herr Abgeordnete auf das Nachdrücklichſte darauf beſtehen, und ſeine allerunterthänigſten Vorſtellungen dahin machen, wie vollkommen die Stände überzeugt wären, daß Se. Majeſtät und die Durchl. Republick auf die von Dero Vorfahrern, dem Lande gegebenen Verſicherungen den allergnädigſten Bedacht nehmen, und demſelben ſeine teutſche Obrigkeit, nämlich, einen Fürſten von der Augſpurgiſchen Confeßion laſſen werde, wie es dergleichen ſeit ſeiner Unterwerfung an die Republick gehabt habe.

Uebrigens werden die Stände jederzeit mit unverbrüchlicher Treue die Oberherrſchaft des Königs und der Republick anerkennen und nie einen andern Herzog wünſchen, als der höchſtdenenſelben angenehm iſt. Der Herr Abgeordnete wird ſich in allen dieſen Puncten aufs genaueſte nach gegenwärtiger Vorſchrift zu richten wiſſen. Gegeben zu Mietau den 13. Sept. 1758.

Dieſe Vorſchrift war unterzeichnet, von dem Statthalter Chriſtoph Friedrich Sacken, dem Canzler Otto Thoyſt, und dem Burggraven Heinrich Dozenberg, wie auch 25. Abgeordneten der Curländiſchen Kirchſpiele.

Am 10. Nov. 1758. überreichte der Großkanzler der Krone Pohlen Grav von Malachowsky dem Prinzen Carl

das

das Diploma, worinn die Wahl Sr. Königl. Hoheit zum Herzoge von Curland und Semigallien beſtättigt war. Die Belehnung war auf den 2. Jenner 1759. feſtgeſetzt, da ſie dieſer Prinz zur großen Zufriedenheit ſeiner Unterthanen wirklich erhielte.

§. 244. Juſtitzpflege in Curland.

Wenn der Herzog in geiſtlichen Angelegenheiten als Haupt der Kirche einen Rath hält, welchen man das Herzogliche Conſiſtorium nennt, ſo wohnen demſelben einige von ſeinen Räthen, von den Superintendenten und von den Aelteſten der Geiſtlichkeit bey. Von dieſem Rathe findet keine Appellation an den König in Pohlen, auch nicht in den Sachen des Adels ſtatt.

In weltlichen Dingen werden die unterſten Richter Staroſten genennt. Von dieſen kann an das herzögliche Hofgericht appellirt werden. Ein Edelmann kann davon an den König in Pohlen appelliren, wenn die Summe über 500. Gulden geht; Bürgerliche Perſonen aber haben dieſes Recht nicht.

Die Landesgeſetze ſind kurz und deutlich, ſo, daß die meiſten Edelleute ihre Proceſſe ſelbſt führen; Im ganzen Lande ſind nicht mehr als 6. bis 7. Advocaten.

XXII. Abſchnitt.

Staatsverfaſſung von Dännemark und Norwegen.

§. 245. Stiftung des Königreichs Dännemark und Norwegen.

Dännemark iſt ein altes Reich. Unter den Völkern, ſo es in den erſten Zeiten bewohnten, finden wir keinen zu-

verläßigen Geſchichtſchreiber, und erſt ſeit 5. bis 600. Jahren haben wir die ächte Geſchichte dieſes Landes. Die Bücher ſind mit den Heerzügen der alten Dänen angefüllt, und alle Geſchichtſchreiber ſtellen uns Dännemark als ein Wahlreich dar. Saxo der Grammatiker und alle Däniſche Geſchichtſchreiber nach ihm ſind hierinnen einſtimmig. Puffendorf *a*), Vertot *b*) und andere Ausländer hinterlaſſen uns den nämlichen Begriff; nur allein der neue Däniſche Hiſtoricus *c*) unternimmt *d*) den Beweis, daß die Krone Dännemark blos von der Erbfolge abgehangen, bis auf die Regierung Abels *e*), und, daß dadurch, da das Volk im vorigen Jahrhunderte dem Recht ſeinen Suverän zu wählen, entſagte, die alte Regierungsform wegen der Erbfolge wieder hergeſtellt worden. Dieſes iſt ein falſcher Satz, dem tauſend hiſtoriſche Denkmäler widerſprechen.

Der Adel und die Geiſtlichkeit haben ſich des Wahlrechts (ſagt der neue Däniſche Geſchichtſchreiber) blos wider die ſchwachen Fürſten, und die ihrer nicht entbehren konnten, bedient; ſie durften ſich nicht gelüſten laſſen, bey mächtigern Fürſten das Erbrecht im mindeſten anzutaſten. Man ſieht leicht ein, wie ſehr dieſer Satz hinket. Wann die allgemeinen Landſtände ſich des Wahlrechts bedient, und einen Anverwanden des letztverſtorbenen Königs zum Throne gerufen haben, kann man daraus ſchlieſſen, daß ſie dieſes Recht verlohren? Saxo der Grammatiker aber (fügt er hinzu) gehörte zur Geiſtlichkeit, und wollte den Biſchöffen, die das meiſte bey der Wahl zu ſagen hatten, ſchmeicheln; und die andern Geſchichtſchreiber, ſo dieſem Saxo

a) In ſeiner Einleitung zur Europäiſchen Geſchichte.

b) In ſeinen Schwediſchen Revolutionen.

c) Geſchichte Dännemarks von J. B. des Roches königlichen Advocat bey dem Finanzweſen zu Rochelles.

d) In der hiſtoriſchen Vorrede, die ſich am Anfange ſeines Werkes befindet.

e) Deßen Regierung 1250. anfieng.

Saxo gefolget, haben ihn blos abgeſchrieben. Hat man nicht mehr Anlaß zu glauben, daß dieſer Franzöſiſche Historicus dem König von Dännemark zu gefallen geſucht? er, der ſich vorgenommen hatte, ſein Werk an Friederich IV. zu ſtellen, der es hernach an Chriſtian VI. der den Scepter führte, da das Buch zum Vorſchein kam, dedicirte, und der zum Zeichen ſeiner Beſtändigkeit die beeden Zueignungsſchriften ſeiner Geſchichte vorſetzte. Es wäre unvernünftig, wenn man ohne ächten Beweis die Meynung eines neuern und fremden Schriftſtellers demjenigen vorziehen wollte, was eine Menge alter, theils inländiſcher, theils ausländiſcher Geſchichtſchreiber behaupten. Dännemark war jederzeit ein Wahlkönigreich. Dieſer Schriftſteller, der allein obige Meynung hegt, kommt übrigens mit denen andern bey dieſem wichtigen Umſtand überein, daß die Macht der Könige ungemein eingeſchränkt geweſen. Er geſteht, daß bis auf Friederich III. es ein Grundgeſetz des Königreichs geweſen, jährlich die allgemeinen Landſtände zuſammen zu berufen, um Geſetze zu machen, die Friedens- Kriegs- und Allianzangelegenheiten, kurz alle Staatsſachen abzuhandeln. Ueberdieß war ein Senat. Der König, deſſen ganze Macht darinnen beſtand, die Kriegsheere zu commandiren, und die Juſtitz zu beſorgen, konnte ohne vorgängige Einwilligung der Stände oder Theilnehmung des Senats keine einige wichtige Angelegenheit vornehmen

Norwegen ein gleiches Wahlkönigreich, hatte lange Zeit ſeine eigenen Könige, und blieb endlich, nachdem es bald dem Däniſchen, bald dem Schwediſchen Reich war einverleibt worden, mit dem Däniſchen verbunden.

Margaretha, erwählte Königin von Dännemark *f*) und nachhero von Norwegen *g*) verband mit dieſen beeden König-

f) Im 14. Jahrhundert nach dem Tode Waldemars III. ihres Vaters, Königs in Dännemark.

g) Nach dem Tode ihres Gemahls Haquini Königs in Norwegen.

Königreichen mittelſt des nämlichen Wahlrechts die Krone Schweden ein ebenfalſiges Wahlreich, ſo gleichfalls von einem König, einem Senat und denen Landſtänden regiert wurde. Dieſe Fürſtin nahm ſich vor, die nämlichen Kronen, die ſie auf ihrem Haupte vereinigt hatte, auf das Haupt Erichs Herzogs in Pommern ihres Neffen zu bringen, und es gelunge ihr. Sie berufte die Stände der 3. Königreiche nach Calmar in Schweden *h*). Die Stände gaben ihre Einwilligung zu der Wahl Erichs, und zu der Vereinigung der 3. Kronen für dieſen Fürſten. Hieraus wurde ein Staatsfundamentalgeſetz, ſo von allen drey Völkern angenommen wurde.

Dieſes in Norden unter dem Namen der Calmariſchen Union ſo berühmte Geſetz enthielte drey Hauptpuncte, I. daß dieſe Königreiche von nun an einen gemeinſchaftlichen König haben ſollten, welcher wechſelsweiſe in den drey Königreichen durch vierzig Abgeordnete jedes Königreichs, nämlich 3. Prälaten, einen Landvogt, einen Marſchall, einigen Edelleuten, den Burgermeiſtern der vornämſten Städte, und zweyen der älteſten Bauern aus jeder Gerichtsbarkeit zu erwählen wäre, ohne daß die königliche Würde auf einem Reiche beſonders mit Ausſchlieſſung der zwey andern ruhen könnte, es ſeye denn, der Fürſt habe Kinder oder Anverwande, die von allen drey Reichen für ſucceſſionsmäßig erkannt würden. II. Daß der Suverän ſchuldig und gehalten wäre, wechſelsweiſe in einem der drey Königreiche ſo lange, wie im andern zu reſidiren, und in einem jeden die Einkünfte jeder Krone zu verzehren, ohne das Geld anderwärts hinführen oder zu einem andern als dem beſondern Nutzen desjenigen Reiches, wo ſie erhoben worden, verwenden zu dürfen. III. Daß jedem Königreiche ſein Staat, ſeine Geſetze, ſeine Gewohnheiten und Vorrechte bleiben, und die Statthalter, Magiſtrats- und Generalsperſonen, dann Biſchöffe, ja ſogar die Truppen und Beſatzungen aus jedem Lande beſonders genommen werden

h) Im Jahre 1395.

werden ſollten, ohne daß der König ſich jemals Fremder, oder Unterthanen aus ſeinen andern Königreichen, die als Fremde von der Regierung desjenigen Staats anzuſehen wären, in welchem ſie nicht gebohren worden, dazu bedienen dürfte.

Die Nordiſche Semiramis (ſo wird die Königin Margaretha genennt,) begnügte ſich mit einer ſo eingeſchränkten Macht, übte aber würklich eine unumſchränkte die ganze Zeit ihres Lebens aus. Die Schwediſche Geſchichte erzählt uns, daß, da die Vornämſten dieſes Königreichs die Königin Margaretha an ihren geleiſteten Eid erinnern wollen: **Habt ihr die Urkunden davon?** (ſie dieſelben gefragt habe,) **Ja** (verſetzten dieſelben darauf,) **und wir werden ſie mit vieler Sorgfalt verwahren. Ich rathe euch,** (antwortete ſie wieder,) **ſie wohl in Verwahrung zu halten, denn ich werde ein gleiches auf meiner Seite mit den Veſtungen und Städten meines Königreichs, und allen Rechten meiner Würde beobachten** *i*).

Nach ihrem Tode *k*) entzogen ſich die Schweden dem Joch einer Herrſchaft, die ungerecht von ihrem Anfange her ſchien, und die auf die letzt unerträglich gefallen. Dieſes gab zu Kriegen zwiſchen den Dänen und Schweden Anlaß, deren Erfolg abwechſelnd war.

Nachdem die Dänen Könige aus den Pommeriſchen und Bayriſchen Häuſern ſich genommen hatten, erwählten ſie endlich *l*) den Grav Chriſtian von Oldenburg, der in der Geſchichte unter dem Namen Friederichs I. bekannt iſt, und deſſen Hauß ſeit 3. Jahrhunderten über die Königreiche

i) In der Schwediſchen Geſchichte des Johann Magnus XI. Buch.

k) Der im Jahre 1412. erfolgte.

l) 1449.

nigreiche Dännemark und Norwegen herrſcht, und ihnen ſchon 12. Könige gegeben hat. Die Wahlen dauerten fort bis auf Friederich III. Allein unter der Regierung dieſes Fürſten wurde die Krone erblich, und es wurde das königliche Geſetz gegeben, deſſen Inhalt ich weiter unten anführen werde. Friederich V. führt heut zu Tage den Scepter dieſes Staats.

§. 246. Sitten der Dänen.

Die Dänen und Norwegen, die auch unter der Bothmäßigkeit des Königs in Dännemark ſtehen, haben Muth und Stärke. Es ſind gute Seeleute, die viele Erfahrung in der Schiffarth haben.

§. 247. Macht des Däniſchen Monarchen in Europa.

Dännemark iſt ein anſehnlicher Staat; und beträgt in der Größe ohngefähr das Drittheil von Frankreich, das Erdreich iſt gut an manchen Gegenden; man findet auf demſelben vortreffliche Weiden, und gutes Land zu Ackerbau; der jeztregierende König hat ein beſonders Augenmerk auf die Manufacturen, und Handwerker. Man führt viele Ochſen und Pferde aus Dännemark in fremde Lande, und liefert dieſes Reich an Norwegen und Irrland vieles Korn; dargegen haben die Dänen einen Mangel an Wein, Bier, Salz, und Seidenſtoffen, und müſſen es von den Fremden kaufen, ein Uebel, welches die Weisheit des jetzigen Königs von Tag zu Tag zu heben ſucht.

Zu Coppenhagen wurden im Jahre 1749. 782. Paar ehelich zuſammengegeben, 2813. Kinder getauft, und 2649. Perſonen begraben. Das Gleichgewicht zwiſchen den Gebohrnen und Begrabenen im Jahre 1750. hat ſich in dieſer Reſidenz nicht erhalten, denn dieſe überſteigen jene um 1571. Perſonen. Im Jahre 1759. zählte man ohn-

ohngefähr 19000. Einwohner in derſelben, und ſturben 4761. Perſonen, und 2407. Kinder wurden getauft. Es regierten damals die Blattern zu Coppenhagen.

Norwegen iſt faſt eben wie Dännemark, rund herum frey. Auf einer Seite hat es das Meer, und auf der andern unwegſame Gebürge, welche es von Schweden ſcheiden. An vielen Orten iſt es unbewohnt und unfruchtbar. Man findet in dieſem Reiche einige Silber- und Eiſenminen, und hat es einen Ueberfluß an trockenen und eingeſalzenen Fiſchen, an Oel, Zimmerholz, Brettern, Maſtbäumen, Teer, und Pech, welches die Landeseinwohner gegen die Waaren vertauſchen, die das Land nicht hervorbringt, und woran Dännemark ebenfalls einen Mangel hat, ohne des Korns zu gedenken, welches es von Dännemark bekommt.

Seit dem Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts hat der Däniſche Monarch ſeine Macht nicht allein durch den Zoll im Sund, welchen er allein erhebt, durch die Manufacturen und den Handel, ſondern auch durch die Eroberung des Herzogthums Schleßwig anſehnlich vermehrt.

Dieſer König unterhält in allen ſeinen Staaten ohngefähr 40000. Mann, ſowohl Fußvolk und Reuterey, als Dragoner, und dieſes eben ſo in Kriegszeiten, als während des Friedens, und wenn fremde Mächte einen Theil ſeiner Truppen in Sold nahmen. Er hat ohngefähr 20. Linienſchiffe oder Fregatten, und einige kleine Schiffe.

§. 248. Deſſen Macht in den übrigen Welttheilen.

Die Dänen, die eine Indiſche Compagnie haben, beſitzen in America die kleine Inſel St. Thomas, zwiſchen den Antilliſchen, und gegen Oſten von Portoricco, die Jungferninſel. Viele Brandenburger halten ſich allda unter

Däniſchem Schutz auf, den Handel aber treiben vornämlich die Holländer. Ferner haben die Dänen einige Forts in Guinea; endlich gehört ihnen auch auf der Küſte von Coromandel ein kleines Fort, welches ſie **Tranquebar** nennen, und dient ihnen zur Niederlage, wenn ſie ſelbſt ihre Speccereyen in Oſtindien hohlen. Sie unterhalten auch Mißionairs von ihrer Religion allda, um den Indianern das Evangelium zu predigen.

Der Zoll vom Sund iſt nicht der einzige an der Einfurth in die Balthiſche See. Es giebt deren noch zwey, der **große Belt** und der **kleine Belt**. Jener iſt von weitem Umfange, und einige Monate des Jahres hindurch ſchiffbar, er hat über eine Meile in der Breite, und iſt aller Orten von ziemlicher Tiefe.

Der Zoll vom Sund wird von allen Nationen baar bezahlt, ſogar von den Schweden, die ſo lange Zeit mit Dännemark die Suveränität über dieſe Meerenge gemeinſchaftlich beſaßen. Dieſes ſind die Artikel in den alten Tractaten zwiſchen dieſen Nationen, die davon reden: „Die Schiffe der Krone Schweden und ihrer Unterthanen, von welcher Provinz ſie auch ſeyn, ſollen keinem Zoll, „Unterſuchung, Viſitation, Zurückhaltung, oder Auflage, „wenn ſie durch den Sund oder den Belt kommen, unterworfen ſeyn. Alle Güter, die den Schweden oder „andern Unterthanen der Krone Schweden zugehören, „ſollen des nämlichen Vorrechts genieſſen, wenn ſie auch „gleich auf fremde Schiffe geladen wären *m*). Die Könige „von Schweden und Dännemark ſollen in ihren Landen „jeder auf ſeine eigene Koſten die gewöhnlichen Feuer „zwiſchen Schagem und Salſterboo unterhalten, die man „zum Beſten der Schiffenden zu brennen pflegt. Schweden iſt damit zufrieden, nie einen Zoll in der Meeren-

„ge

m) Tractat von Rothſchild vom 8. März, 1658. 4. Artikel und Coppenhagner Tractat vom 6. Junius, 1660. 3. Artikel.

„ ge des Sunds zu erheben; Dännemark ſoll dieſer Kro-
„ ne hingegen jährlich in zwey gleichen Friſten 3500.
„ Reichsthaler zahlen *n*). Jedes Schwediſches Schiff
„ ſoll, wenn es durch den Sund paßirt, das Schloß Cro-
„ nenburg mit den Canonen begrüſſen, welches ihm auf
„ gleiche Art antworten ſoll. So ſollen auch in der näm-
„ lichen Meerenge alle Däniſche Fahrzeuge das Schloß
„ Elſenburg begrüſſen, ſo auf ähnliche Weiſe danken ſoll.
„ Wann ſich Schwediſche und Däniſche Schiffe begeg-
„ nen, ſo ſollen ſie nicht die Seegel des großen Maſts vor
„ einander ſtreichen *o*). Sollte einer der beyden Könige
„ mehr als 5. Kriegsſchiffe oder 1200. Mann aus dem
„ Weltmeer in die Balthiſche See, oder von dieſer in je-
„ nes ſchicken, ſo ſoll er dem andern 3. Wochen vorher
„ Nachricht davon geben. Der König in Schweden hat
„ dieſes zu Helſingör oder zu Niburg, und der Däniſche
„ Monarch ſeiner Seits zu Helſingborg zu bewürken *p*)„.
Die Prärogativen, welche die Schwediſchen Schiffe bey der Durchfahrt durch den Sund erhalten hatten, wurden durch die Tractaten von Fontainebleau und von Lunden im Jahre 1679. ſo wie auch durch den Coppenhagner den 18. May, 1680. beſtättigt; allein Schweden entſagte ſeinen Vorrechten durch den 9. Artikel desjenigen Tractats, welchen es mit Dännemark den 14. Junius 1720. zu Stockholm eingieng, wo es ſeine Unterthanen bey der Durchfarth im Sund und Belt den nämlichen Bedingungen unterwirft, welche den Engelländern, Holländern, und jeder anderen Nation, welche ſich der meiſten Vorrechte zu erfreuen hat, vorgeſchrieben ſind.

§. 249. Königliches Geſetz in Dännemark.

Das Wahlrecht hatte bis auf Friederich III. fortgedauert; es gab Landſtände; die Macht der Könige war ein-

n) Obiger Coppenhagner Tractat, 6. Art.

o) Nämlicher Tractat, 7. Art.

p) Nämlicher Tractat, 8. Art.

eingeſchränkt; ſie muſten den Unterthanen einen Eid ablegen *q*); dieſen ſprach man davon frey. Er hatte ſeine Hauptſtadt mit ſo vielem Muth als Glück gegen den berühmten König in Schweden Carl Guſtav vertheidigt, und es war kaum der Friede nach aufgehobener Belagerung Coppenhagens *r*) geſchloßen, ſo bezeugten der geiſtliche und Bürgerſtand, die von dem Adel unterdrückt u. faſt wie Sclaven gehalten wurden, daß ſie nur einen einzigen Herrn über ſich zu ſehen verlangten, und kündigten während der Reichsverſammlung dieſen ihren Willen dem Adelſtand an. Dieſer erſte Stand des Reichs ſuchte die Wirkung dieſes Vorſatzes zu vereiteln, allein der geiſtliche und Bürgerſtand blieben beſtändig; und ſämmtliche Stände erklärten endlich das Königreich für Friederich III. und ſeinen männlichen und weiblichen Nachkommen erblich, und den König unumſchränkt.

Friederich III. wurde durch den Adel des Königreichs auf das feyerlichſte vom Eid, welchen er bey Gelangung zum Throne abgelegt hatte, losgeſprochen *s*). Zwey Tage darauf *t*) folgten der geiſtliche und Bürgerſtand nach, huldigten dem König öffentlich, und übertrugen ihm und ſeinen Erben beederley Geſchlechts eine unumſchränkte Macht

q) „Der König in Dännemark verſpricht bey der feyerlichen „Krönung in voller Verſammlung, keinen aus dem Adel„ſtande zum Tode zu verurtheilen oder zu confiſciren, ſon„dern dem Senat den Ausſpruch zu überlaſſen. Sollen alle aus dieſem Stande die Gerichtsbarkeit und Macht über ihre Lehenleute dergeſtalt beſitzen, daß ſie dieſelben ohne Appellation zum Tode verdammen können, daß er keinen Theil an den öffentlichen Strafen und eingezogenen Gütern verlange, und daß er dieſem allen nicht zuwider kommen wolle, ohne Einwilligung ſeines Volkes. Le Bret, Tractat von der Suveränität.

r) Im Jahre 1660.

s) Mittelſt Schluſſes vom 27. Oct. 1660.

t) Den 29. nämlichen Monats und Jahres.

Macht. In dem folgenden Monate *u*) lieſs man den 3. Ständen des Königreichs wiſſen, daß der König von nun an ſeines Throneides entledigt ſeyn. Im folgenden Jahre wurde eine Schrift, betitelt, **Acte des Erbrechts und der unumſchränkten Macht** verfertigt, und nachher von den vornämſten Einwohnern des Königreichs, die ſowohl vom Adel als geiſtlichen und Bürgerſtand waren unterſchrieben *x*), wodurch die Unterthanen nochmal für ſich und ihre Nachkommen alles das beſtättigen, was wegen der Erbfolge war feſtgeſetzt worden, und ſtunden zu gleicher Zeit dem König und ſeinen Erben auf ewig die unumſchränkte Macht mit der Freyheit zu, diejenige Regierungsform im Reich einzuführen, die ihm belieben würde, und die Succeßion in der königlichen Familie nach ſeinem Gutdünken einzurichten. Zu Folge dieſer verſchiedenen Reichsſchlüſſe gab Friederich III. das **königliche Geſetz** *y*), welches das Schickſal Dännemarks feſtſetzt. Chriſtian V. ſein Sohn publicirte das Däniſche Geſetzbuch *z*), wozu hernach noch das Norwegiſche kam *a*). Der lex regia von Friederich III. der in den Däniſchen Archiven in Däniſcher Sprache aufbehalten wurde, war weder gedruckt, noch öffentlich kund gemacht worden; Friederich IV. ſein Enkel aber befahl in dieſen neuern Zeiten *b*) beydes, damit daſſelbe als ein unbewegliches, vollkommenes und unwiderrufliches Grundgeſetz gelte.

Nun

u) Den 28. Nov. angeführten Jahres.

x) In Dännemark den 21. Jenner, 1661. in Norwegen den 18. Aug. 1661. in Island den 8. Aug. 1662. und in der Inſel Ferro den 25. Aug. 1662.

y) Den 25. Nov. 1665.

z) Im Jahre 1683.

a) Im Jahre 1687.

b) Durch ein Edict, das auf dem Schloß Roſenburg den 15. Sept. 1709. gegeben, und nebſt dem königlichen Geſetze Friederichs III. in Däniſcher Sprache zu Coppenhagen den 14. des darauf folgenden Novembers öffentlich verkündigt wurde. Dieſes Edict Friederichs IV. und dieſer lex regia Friederichs III. wurde nachher in das Engliſche überſetzt.

Nun erblicken wir den Däniſchen Monarchen mittelſt des legis regiæ ſeines Landes mit allem Glanz derjenigen Macht, die ſonſt beym Volke ſtunde, umgeben, ſo wie ſonſt die Kaiſer krafft des römiſchen königlichen Geſetzes. Es giebt keine gröſſere Macht als diejenige, die ein Fürſt beſitzet, der dem Volke in der Regierung folgt, weil dieſes ſich ſelbſt keine Schranken ſetzen können. Ein Opfer, welches es der Weisheit und Moderation der Prinzen des jetzt regierenden Hauſes dargebracht hat.

Das königliche Geſetz von Dänemark enthält 40. Artikel, deren weſentlicher Inhalt dahin gehet:

I. Friederich III. empfiehlt vornämlich ſeinen Kindern, und ſeiner ganzen Nachkommenſchaft den wahren Gottesdienſt, wie ſolchen die Heil. Schrifft lehrt, und derſelbe in dem Augſpurger Glaubensbekänntnis feſtgeſetzet worden, und daß alle Unterthanen dieſes Reiches bey der Bekänntnis des Chriſtlichen Glaubens wider alle Sectirer, Ketzer und Verächter der Chriſtlichen Religion geſchützt werden ſollen.

II. Der König von Dänemark und Norwegen ſoll künftighin für independent auf dieſer Welt von allen ſeinen Unterthanen gehalten werden; es ſollen keine Geſetze über ihn ſeyn, und derſelbe keine andere als die göttliche Macht über die ſeinige erkennen.

III. Bey ihm ſoll die Macht ſtehen Geſetze zu geben, zu ändern, und zu widerruffen, und nach ſeinem Gutdünken bey denſelben Vorkehrungen zu treffen.

IV. Aemter und Bedienungen ſoll bloß der König nach ſeiner unumſchränkten Macht vergeben können.

V. Er ſoll nach Gutbefinden Frieden, Krieg und Bündniſſe machen, und Steuern auflegen können.

VI. Er

VI. Er ſoll eine unumſchränkte Macht in Kirchen-Sachen und bey allen Verſammlungen der Geiſtlichkeit beſitzen.

VII. Alles was die Regierung betrifft ſoll blos im Namen des Königs ausgefertigt, und von dieſem bey volljährigen Jahren eigenhändig unterſchrieben werden.

VIII. Sobald der König das 14. Jahr antritt, ſoll er ſich majorenn declariren.

IX. Die Tutel des minderjährigen Königs ſoll durch das letzte Teſtament ſeines Vorgängers beſtimmt werden; ſollte aber der verſtorbene König dieſerwegen keine Vorkehrungen getroffen haben, und es befindet ſich die Gemahlin des verblichenen Monarchen am Leben, ſoll ſie Regentin des jungen Königs ihres Sohnes ſeyn, und ihr zur Regentſchafft 7. der vornämſten königlichen Räthe beygegeben werden, die unter ſich die Regierung zu verſehen haben, wobey alles nach der Mehrheit der Stimmen ſoll entſchieden werden, wovon die Königin 2. ein jeder von den 7. Räthen aber eine haben ſoll. Alle Depeſchen und Verordnungen ſollen im Namen des Königs verabfaßt, und von der Königin und den 7. Räthen unterſchrieben werden.

X. Stirbt die Königin oder ſchreitet dieſelbe zu einer anderweiten Vermählung, und der nächſte Anverwandte des königlichen Hauſes hat ſein 18tes Jahr erreicht und kann für beſtändig im Königreiche bleiben, ſo ſoll derſelbe Regent ſeyn, und 2. Stimmen beſitzen.

XI. Hat der Prinz vom Geblüte das 18te Jahr nicht erreicht, ſo ſollen die 7. königlichen Miniſtri die Regentſchaft verwalten, jeder eine Stimme und ſämtlich gleiche Macht haben.

XII. Geht einer von dieſen Miniſters mit Tode ab, oder beraubt ihn ein anderer Zufall dieſer Stelle, ſo ſoll ihm ſogleich ein anderer ſubſtituirt werden.

XIII.

XIII. Die ſieben Regenten oder Reichsbewahrer ſollen ſchwören dem König treu und hold zu ſeyn, und alle ihre Sorgfalt anzuwenden, die unumſchränkte Macht in ihrer völligen Gewalt zu erhalten.

XIV. Gleich anfänglich ſollen ſie ein richtiges Inventarium aller Effecten und Sachen des Königs zu Waſſer und zu Land, aller ſeiner Einkünfte und Ausgaben verfertigen, damit ſie in der Folge dem König genaue Rechnung wegen ihrer Reichsverweſung ablegen, oder damit ſie wegen allenfallſiger Prävarication beſtrafft werden können.

XV. In dem Augenblick da der König ſtirbt, wird der nächſte Prinz vom königlichen Geblüte König ohne weitere andere Reichsübertragung oder Formalität.

XVI. Der König ſoll feyerlichſt geſalbt und gekrönt werden.

XVII. Er ſoll ſeinen Unterthanen keinen Eid, von welcher Art er auch immer ſeyn möge, ablegen, weder mündlich noch ſchriftlich.

XVIII. Er kan ſich ſogar noch während der Minderjährigkeit ſalben und krönen laſſen, und das Ceremoniel dieſer feyerlichen Handlung nach Zeit und Umſtänden beſtimmen.

XIX. Friederich III. befiehlt, daß ſeine Königreiche Dänemark und Norwegen mit allen Provinzen, Inſeln, Herrſchaften und Veſtungen, Geſchmuck, Baarſchaften, Kriegsvorrath und überhaupt alles dasjenige, was er beſeſſen, oder ſeine Nachfolger mit der Zeit noch erlangen könnten, unzertheilt in der Macht eines einigen Königs bleiben ſoll.

XX. Er verordnet ferner, daß ſeine übrigen Kinder mit der Hofnung dereinſt zum Throne zu gelangen, wenn die Ordnung ſie treffen würde, zufrieden ſeyn, und bloß einen

nen ſtandesmäßigen Unterhalt an Geld oder Gütern, von welchen letztern jedoch ſie blos die Einkünfte zu ziehen hätten, das Eigenthum aber davon dem König verbliebe, genieſen ſollen. Die nämliche Verordnung iſt auch wegen des Unterhalts der verwittibten Königin gemacht.

XXI. Kein Prinz vom Geblüt ſoll ſich verheurathen, noch aus dem Königreiche gehen, noch ſich in die Dienſte eines fremden Fürſten begeben ohne vorgängige Erlaubniß des Königs.

XXII. Die Töchter und Schweſtern des Königs ſollen ſtandesmäßig unterhalten werden, bis ſie ſich mit deſſen Genehmigung verheurathen. Der König ſoll ihnen alsdenn den Brautſchatz nach Gutbefinden geben, ſie aber ſchriftlich und unter eigenhändiger Unterſchrift declariren, daß ſie ein mehrers nicht erwarten und damit zufrieden ſind, daß die Thronfolge in dem beſtimmten Fall auf ſie kommen würde.

XXIII. Wann bey dem Abſterben des Königs der nächſte Thronerbe auſſer dem Königreich Dänemark ſich aufhalten ſollte, ſo ſoll er ſogleich in daſſelbe kommen um das Regimentsruder in die Hand zu nehmen; würde er aber in Zeit von drey Monaten, von dem Tag an zu rechnen, wo er den Tod ſeines Vorgängers erfahren, nicht in demſelben anlangen, und er befände ſich weder in dem Fall einer Krankheit, noch ſonſt einer rechtmäßigen Verhinderung, ſo ſoll ſodenn der Prinz vom Geblüt, welches der nächſte Erbe ſcheinen wird, zum Viceregenten bis auf die Ankunft des Königs in ſeinen Erblanden, in Gemäßheit deſſen, was gegenwärtiges königliches Geſetz in Anſehung der Minderjährigkeit und Regentſchaft feſtgeſetzt, erklärt werden.

XXIV. Die Prinzen und Prinzeßinnen ſollen den Rang gleich nach dem König, und unter ſich nach der Nähe ihrer Linie zur Thronfolge haben.

XXV. Sie ſollen vor keinen Richter einen Eid ablegen, ſondern bloß vor den König, oder vor einen von demſelben ſelbſt ernannten Commiſſarium.

XXVI. Die Erbkönige von Dänemark und Norwegen ſollen eine unumſchriebene und unumſchränkte Macht in dem genaueſten Verſtande, welchen man dieſem Worte bey einem Erb- und unumſchränkten König in der Chriſtenheit nur beylegen mag, beſitzen. Dieſes ſoll auch von den Königinnen, wenn die Krone auf die weibliche Linie fallen wird, verſtanden werden. Die Könige, ſo Friederich III. folgen, werden ermahnt mit Aufmerkſamkeit die Aufführung ihrer Miniſters in Rückſicht auf die unumſchränkte Suveränität zu unterſuchen, damit ſie in ihrem völligen Umfange auf die Nachkommen fortgebracht werden könne. Er ſetzt, daß wer durch Worte oder Thaten dieſelbe zu ſchmälern ſuchen würde, wie ein Verbrecher der Krone mit der Straffe der beleidigten Majeſtät belegt werden ſollte.

XXVII. So lange einer der männlichen und aus rechtmäſſiger Ehe gezeugten Erben vorhanden iſt, ſoll keine von einem Prinzen abſtammende Prinzeßinn, noch ein von einer Prinzeßinn kommender Prinz oder Prinzeßinn zur Krone gelangen. Weder ein Prinz noch eine Prinzeßinn mütterlicher Seits ſollen ein Recht darauf haben, ſo lange noch ein Prinz oder Prinzeßinn von der väterlichen Seite da iſt; dergeſtalt und alſo, daß immer eine Prinzeßinn aus männlichen Stamm einer Prinzeßinn von weiblicher Seite her vorgezogen werden ſoll.

XXVIII. Bey Vorkommung des Falls, daß die Thronfolge auf die Prinzeßinnen fallen wird, ſoll dieſe, die von dem ältern Prinzen abſtammt, den Vorzug haben, und dieſes ſoll fortgelten ſo lange noch eines aus der männlichen Linie am Leben iſt; ſobald aber die männliche Linie ganz erloſchen iſt, ſollen die Prinzen und Prinzeßinnen von weiblicher Linie zur Krone kommen, und ſoll ſodann die nämliche

Ord-

Ordnung beobachtet werden, das iſt, daß der Prinz der Prinzeßinn, und der ältere dem jüngern vorgehe.

XXIX. Um durch ein Beyſpiel (ſagt Friederich) alle Gelegenheit des Zanks unter unſern Kindern nach unſerm Tode zu heben, ſoll Prinz Chriſtian unſer älteſter Prinz den Thron beſteigen, und ſo lange einer von ſeinen männlichen Erben vorhanden ſeyn wird, (ſollte er ſelbſt auch gleich vor uns ſterben,) ſollen weder der Prinz Georg, noch jemand von deſſen Familie, noch die Prinzeßinn ſeine Schweſter, noch die Nachkommen dieſer Schweſter einigen Anſpruch auf die Krone haben.

XXX. Sollte aber die Geſchlechtslinie des Prinz Chriſtians ganz erlöſchen, ſo ſoll die männliche Linie unſers andern Prinzens Georgs den Thron beſteigen, und die obigen Regeln beobachten, nämlich daß immer ein Prinz einer Prinzeßinn, und der ältere dem jüngern, ſollte er auch gleich vor ſeines Vaters Throngelangung gebohren ſeyn, vorgezogen werde. Sollte es GOtt gefallen Uns noch mehrere Kinder zu ſchenken, ſo ſoll gleichfalls die nämliche Ordnung bey ihnen beobachtet werden.

XXXI. Sollte die männliche Linie ausſterben, ſo kommt die Thronfolge auf den Sohn der Tochter des letzten Königs und ſeine Erben, falls deren einer vorhanden iſt. Iſt keiner da, ſo fällt die Krone auf die älteſte Prinzeßinn des verſtorbenen Königs und ihren Nachkommen, einen nach dem andern, Linie nach Linie, jedoch allezeit mit Vorzug des Prinzens vor der Prinzeßinn, und des ältern vor den jüngern.

XXXII. Hinterläßt der König weder Prinzen noch Prinzeßinnen, ſo kommt die Regierung an den nächſten Prinzen vom Geblüth.

XXXIII. Gleich nach dieſem bekommt diejenige Prinzeßinn, die in männlicher Linie die nächſte Anverwandinn

des verblichenen Königs iſt, den Scepter, und ihre Nachkommen folgen in obigbeſtimmter Ordnung.

XXXIV. Sollten die Geſchlechter Unſeres Sohnes aber ganz ausſterben, ſo ſoll der Scepter unſerer Königreiche auf die Prinzeßinn Anna Sophia und ihre Erben bis in das tauſendeſte Glied kommen.

XXXV. Die Tochter eines ältern Prinzen ſoll dem Sohn einer jüngern Prinzeßinn vorgezogen werden, damit die Genealogiſche Ordnung nicht geſtöhrt werde; der zweyte ſoll dem erſten, der dritte dem zweyten, der vierte dem dritten, und ſo fort folgen.

XXXVI. Fällt die Succeßion auf den Sohn einer Prinzeßinn, und er hinterläßt männliche Erben, ſo ſoll die nämliche Ordnung für ſeine Nachkommen beobachtet werden, die wir bey Unſerer männlichen Linie vorgeſchrieben haben.

XXXVII. Der Gemahl der Königinn ſoll nichts in den Königreichen zu ſagen haben, ſo ein mächtiger Fürſt er in ſeinen Erblanden immer ſeyn mag, er ſoll ihr in allen Dingen nachgehen, und ihr gehorchen als einer ſuveränen Königinn in Dänemark und Norwegen.

XXXVIII. Die nach des Vaters Tod gebohrne Kinder gehören gleichfalls zu den Prinzen und Prinzeßinnen die zur Krone gelangen können. Wenn ſie die Reihe trifft, ſollen ſie den Thron beſteigen wie die andern.

XXXIX. Wann ein Prinz oder Prinzeßinn in einer der Linien aus der königlichen Familie zur Welt gebohren wird, ſollen deſſen Eltern dem König die Namen dieſes Prinzen oder dieſer Prinzeßinn mit Anzeigung des Geburtstages überſchreiben, und ihn bitten, ihnen durch eine königliche Urkunde beſcheinigen zu laſſen, daß ihm dieſe Geburt hinterbracht worden. Das Duplicat dieſer Acte ſoll ſorgfältig in den Archiven aufbewahrt werden.

XL.

XL. Alles was hier von Söhnen und Töchtern geredet worden, verſtehet ſich blos von ſolchen die aus rechtmäſſiger Ehe entſproſſen ſind.

§. 250. Bürgerliche Geſetze der Dänen.

Die Dänen laſſen die römiſchen Geſetze nirgend als im Herzogthum Hollſtein, das vom Reich zu Lehen geht, gelten. Die Völker dieſes Herzogthums haben das Lübeckiſche Recht, ſo aus dem Sächſiſchen kommt. Von ihren Gerichtshöfen gehen die Appellationen an das kaiſerliche Cammergericht.

Sämtliche übrige Provinzen Dänemarks, die independent vom römiſchen Reich ſind, erkennen keine andere Geſetze und Gewohnheiten als ihre eigene. Die Dänen haben welche, die mit dem römiſchen Recht übereinſtimmen; es giebt deren aber auch wieder andere, die ihm völlig zuwider ſind; allein das römiſche Recht als römiſches Recht gilt nichts.

Waldemar ließ die Verordnungen ſeiner Vorfahren ſammeln *c*). Er fügte denenſelben die alten Gewohnheiten in Dänemark bey, ließ ſie niederſchreiben, und that noch viele andere Verordnungen mit Einwilligung der Stände hinzu. Daraus ließ er eine vollſtändige Rechtsſammlung machen, die man das Däniſche Recht nennte. Dieſe Rechtsſammlung wurde zu Ende des vorigen Jahrhunderts durch Friederich IV. reformirt, der die ganze Däniſche Jurisprudenz änderte, indem er in allen Gerichtshöfen alle unnöthige Formalien aufhob, und dadurch die vielköpfigte Chicane aus allen ſeinen Staaten vertrieb. Seit dieſer Zeit hat man blos einen einzigen Quartanten für die ganze Däniſche Nation, und einen andern gleichförmigen für die Völker in Norwegen, der von dieſem blos darinnen unterſchieden iſt, wo beſondere Fälle in Norwegen andere Verord-

c) Im Jahr 1231.

ordnungen als wie die in Dänemark eingeführten erfordert haben.

Die Geſetze dieſes Landes in Anſehung des Juſtitzweſens ſind wegen ihrer Kürze und Nettigkeit allen andern in Europa weit vorzuziehen. Die zwey Bände, die ſie enthalten, ſind in Däniſcher Sprache mit ſo vieler Einfalt geſchrieben, daß jedermann, ſo unwiſſend er übrigens immer ſeyn mag, wenn er nur des Leſens und Schreibens kundig iſt, dieſelben verſtehen, gebrauchen und in ſeiner eigenen Sache anführen, und mittelſt derſelben ſeine Klage ſelbſt verfertigen kann, ohne dieſerwegen Raths oder eines Advocaten zu bedürfen. Dieſerwegen muß man aber nicht glauben daß es keine Advocaten in Dänemark gebe, es ſind deren da, allein wenig, ihre Sporteln gering und die Proceſſe ſelten, und ſchleunig geendigt. Ein Richter deſſen Urtheil den Geſetzen nicht gemäß iſt, muß öfters die verdammte Parthey ſchadloß halten, und der ſo Prävarication zu Schulden kommen läßt, wird perſönlich beſtrafft. Ob die Dänen gleich drey Stuffen der Gerechtigkeit haben, ſo wird doch der ſchwerſte Handel in weniger als einem Jahr bey ihnen geſchlichtet, und dieſes nach der genaueſten Billigkeit und mit geſchmeidigen Koſten. Dem ohngeachtet haben ſich die Proceſſe im gegenwärtigen Jahrhunderte in Dänemark ungemein vermehrt, und der jetztregierende Monarch, der blos auf die Glückſeeligkeit ſeiner Völker denkt *d*), iſt im Begriff verſchiedene Verordnungen, wodurch die Juſtitz noch kürzer mitgetheilt und die Anzahl der Proceſſe vermindert werden kann, öffentlich kund machen zu laſſen.

XXIII. Ab-

d) Herr v. Real ſchrieb im Jahre 1750. und ſeit dieſer Zeit hat dieſer Monarch ſo glorreich als glücklich vor ſeine Unterthanen regiert.

XXIII. Abſchnitt.

Staatsverfaſſung von Schweden.

§. 251. Stifftung des Königreichs Schweden, ſo urſprünglich ein Wahlreich war, nachher erblich, und endlich wieder ein Wahlreich wurde.

Die Schwediſche Geſchichte ſetzt uns keine ſichere und fortwährende Epoche dieſes Reichs eher als gegen die Mitte des 12. Jahrhunderts. Vor dieſer Zeit findet man in derſelben aller Orten Dunkelheit, Verwirrung, Erzehlungen, die mit Fabeln und Wundern angefüllt ſind. Alles dieſes iſt aus alten Legenden, oder alten Liedern und Heldengedichten, woraus die ganze Geſchichte eines barbariſchen Volkes beſtunde, genommen.

Schweden hatte öffters verſchiedene Könige, und die Könige in Schweden regierten auch zuweilen über Norwegen, ja ſogar über Dänemark, ſo wie dieſe bey andern Zeiten auch wieder über Schweden herrſchten. Schweden bekam ſeine Könige durch die Wahl, ſo auch die beeden andern Königreiche. Wahr iſt es, es folgten ordentlicher Weiſe die Kinder und nächſten Anverwanden denſelben auf den Thron; allein offt geſchahe dieſes ohne Ruckſicht auf die Ordnung der Geburt und allezeit mittelſt der Wahl. Haben die meiſten Könige ihre Macht erweitern wollen, ſo erfolgten faſt immer die Empörungen der Unterthanen auf die Unternehmungen die gegen die Vorrechte der Nation giengen. Niemals hat ein Königreich mehr die Inconvenienzien der Wahl empfunden als Schweden. Es war offt ein Schauplatz von tauſend blutigen Auftritten.

Im vorhergehenden Abſchnitt habe ich von der Union Schwedens mit Dänemark und Norwegen, von den Bedingniſſen des Tractats zu Calmar, und den Urſachen ſei-

nes Bruches gehandelt. Die Kriege, welche die Calmariſche Union zwiſchen den Dänen und Schweden veranlaßte, dauerten über ein ganzes Jahrhundert; und Schweden ſetzte ſich bey Zwiſchenzeiten Adminiſtratores ſtatt der Könige. Guſtav Vaſa Erichs Sohn jagte die Dänen ganz aus Schweden hinaus. Nachdeme dieſer Schwediſche Herr, der noch mehr unter dem Namen Guſtav Erichſon bekannt iſt, zum König erwählt wurde *a*), gewöhnte er ſeine neue Unterthanen an die unumſchränkte Regierung, und brachte dieſelbe auf ſeine Nachkommen. Er zog die geiſtlichen Güter zuſammen ein, und führte den Lutheriſchen Glauben in das Land. Er ließ durch die zu Weſteras verſammelten Stände des Reichs ein Geſetz geben *b*), welches das Wahlrecht aufhebte, und die Krone erblich für die männlichen Erben Guſtav Erichſons und ſeiner Nachfolger ſowohl in linea directa als collaterali erklärte. Dieſes Geſetz nennt man in Schweden die Erbunion.

Zufolge dieſer Erbunion wurde Erich Guſtavs Sohn als ein Prinz von 11. Jahren zum Thronfolger ernennt, noch vor dem Tod ſeines Vaters und mit dem Vorrecht, daß ſeine Nachkommen männlicher Linie einer nach dem andern zur Krone gelangen ſollten, unter angehängter Bedingung, daß wann der königliche Stamm ausſtürbe, die Wahl eines neuen Königs wiederum bey dem Senat und Ständen des Königreichs ſeyn ſollte; und daß wenn noch Prinzeßinnen übrig wären, ſie blos eine Mitgabe bekommen ſollten.

Dem ohngeachtet wurde Erich von den Ständen nach dem Tod ſeines Vaters abgeſetzt, weil er das Reich nicht zum beſten regiert, und die Vorrechte der Schweden angegriffen hatte. Sie hoben ſeinen Bruder Johann I. auf den Thron; allein ohne vorher zu einer Wahl zu ſchreiten, ſondern blos krafft des Erbrechts und als den nächſten Anver-

a) Den 20. Jenner 1523.

b) Den 15. Jenner 1544.

Anverwandten Erichs. Die Stände ſetzten zu gleicher Zeit feſt, daß kein anderer, als der Luthriſche Glaube öffentlich im Lande geduldet werden ſollte.

Carl von Sudermannland, trieb ſeines Bruders Sohn, Sigismund, der zu gleicher Zeit König in Pohlen und Schweden war, unter dem Vorwand von Religionsneuerungen, die er in dieſem letztern Königreich einzuführen ſuchte, vom Throne. Er ſetzte ſich ſtatt deſſelben darauf, und ließ ſich von den Ständen die Erbfolge beſtättigen c), welche declarirten, daß derjenige Prinz oder diejenige Prinzeßinn, ſo eine andere als die Lutheriſche Religion bekennen würde, unfähig wäre, die Schwediſche Krone zu tragen. Da dieſe Inconvenienz nicht leicht eher, als durch Heurathen ſich ergeben konnte, ſo wurde durch einen beſondern Artikel feſtgeſetzt, daß wann eine Schwediſche Prinzeßinn, die um einen Grad näher als die jüngere wäre, ſich an einen fremden Fürſten, vor Eröffnung des Throns, vermählen würde, ſie ihres Rechts der Erſtgeburth dadurch verluſtig, daſſelbe an die jüngere Prinzeßin verfallen ſeyn, und dieſe für eine nähere Erbinn zur Krone, als die Kinder ihrer Schweſter, gehalten werden ſollte.

Dieſes Geſetz galt als ein Grundgeſetz bis auf die Zeiten Carls XI. welcher vollends alle Macht und Vorrechte der Stände aufhob, und in ſeinem Teſtament blos von der Succeßion ſeiner ledigen Töchter, die bey Abgang des männlichen Stammes immer den Weibern vorzuziehen wären, wenn ſie ſich anderſt zum Lutheriſchen Glauben bekenneten, redete, ohne der beſondern Clauſel zu gedenken, wie es bey den Heurathen der Prinzeßinnen gehalten werden ſollte. Dieſes Teſtament brachte viele von der Nation auf; allein der allgemeine Reichstag d) faßte einen einmüthigen Schluß, welcher als ein Geſetz angenommen wur-

c) Im Jahre 1604.

d) Fieng im Jahre 1682. an, und endigte ſich den 3. Jenner 1683. zu Stockholm.

de, kraft welches die Krone Schweden zum Beſten der männlichen, und bey dieſer Abgang, der weiblichen Erben für erblich erklärt wurde. Die von dem König vorgeſchlagene und unterſchriebene Regierungsform *e)* wurde ohne Einſchränkung durch denſelben genehmiget. Man declarirte in demſelben diejenigen für ſchlimme und ungetreue Unterthanen, die ſich dem Teſtament Carl Guſtavs wiederſetzt hatten, und die es hatten einſchränken wollen. Man ſtunde dem König die Macht zu, Geſetze zu machen, den Königinnen ihre Mitgabe zu beſtimmen, die Kronlehen zu verleihen, und die Schenkungen wieder zuruck zu nehmen; endlich ſind auch Reglements in demſelben zu Errichtung und Unterhaltung der Truppen feſtgeſetzt.

Die durch den Ruhm Carls XII. mehr gebeugten als ſtolzen Schweden, giengen mehr als einmal mit dem Gedanken ſchwanger, dieſen Fürſten, während ſeines Aufenthalt in der Türkey, abzuſetzen; allein der unter dem Adel und Drittelſtand herrſchende Zwieſpalt, und der Mangel eines Anführers, der die Sinne unter einem Kopf gebracht hätte, erhielten ihm die Krone. Er kam wieder in ſeine Staaten zurück, und verlohr ſeinen Geiſt *f)* mitten unter den Gefährlichkeiten, wohin ihn ſein Muth trieb. Sein Tod gab dem Wahlrecht wieder das Leben, und dieſes iſt, was ich beſſer unten erklären werde.

§. 252. Sitten der Schweden.

Die Natur des Climatis, wovon die Luft ſehr trocken und ſcharf, aber dabey geſund iſt, verleihet den Schweden eine ſtarke Leibesbeſchaffenheit, allein auch einen Geiſt, dem es an Lebhaftigkeit und Penetration mangelt. Sie haben viele Aehnlichkeit mit ihren Nachbarn den Teutſchen, und legen ſich auch, wie dieſe, auf Sammlungen; ſie bedienen ſich alſo mehr des Verſtandes anderer, als ihres eigenen.

e) Den 29. Novemb. 1682.

f) 1717.

Der Adel verachtet die Rechtsgelahrheit, die Arzneykunſt, den Handel und die geiſtlichen Stellen, die in dieſen Landen weniger eintragen und Ehre machen, als ſonſt irgend an einem Ort. Die Gemüthseigenſchaft der Schweden, die ſie zur Zurückhaltung neigt, ſchlägt oft in Mißtrauen aus; allein ſie verbeſſern dieſen Character der Ernſthaftigkeit durch den Umgang, den ſie mit andern Nationen unterhalten; ſie laſſen ihre junge Edelleute in fremde Länder und vornämlich nach Frankreich reiſen. Sie waren allezeit gute Soldaten, und haben ſich immer mehr auf die Waffen, als die Wiſſenſchaften gelegt. Unter dieſen ſchätzen ſie bloß die, ſo die Regierung betrift, wo ſie durch die Hülfe der Erfahrung es ziemlich weit bringen. Die jungen Edelleute bey der Reichscanzley kommen nicht anders in dieſelbe, als mittelſt ihrer natürlichen Fähigkeiten, ihrer Wiſſenſchaften und Reiſen. Allda werden ihnen die öffentlichen Urkunden gezeigt, und ſie in den Staatsſachen unterrichtet *g*).

§. 253. Schwedens Stärke.

Schweden, ſo vordem an einen Theil von Scandinavia ſtieß, wo es ſogar eingeſchloſſen wurde, wie es noch heut zu Tage gegen Abend von Norwegen iſt, war auch von Dänemark, ſo die Provinzen Schonen, Halland und Bleckingen darinnen beſaß, umgeben; allein dieſe Provinzen wurden in dem Rothſchilder Tractat *h*) und in dem zu Fontainebleau *i*) an Schweden abgetretten. Der Weſtphäliſche Friedensſchluß *k*) verſicherte dieſer Krone den Beſitz der Stadt Wismar, des Erzbißthums Bremen, des Bißthums Verden, ſo beede ſeculariſirt wurden, des diſſeitigen Pommern, der Inſel Rügen, und anderer Länder, und ſetzte Schweden in einen blühenden Zuſtand. Die

g) Siehe den XXIV. Artikel der Wahlacte vom Jahre 1718.

h) Im Jahre 1657.

i) Im Jahre 1679.

k) Im Jahre 1648.

Die Regierung Carls XII. entrieß dieſer Krone die Eroberungen und Acquiſitionen, die es in dem Lauf eines ganzen Jahrhunderts gemacht hatte. Czaar Peter der Groſe, raubte ihr Liefland, wovon Schweden einen groſſen Theil innen hatte, vornämlich eroberte er Riga, Eſthland, wo ſie Reval und andere Plätze beſaſen, Ingermannland, und einen guten Theil Finnlandes. Dieſe Eroberungen, ſo Rußland im Kriege gemacht hatte, wurden dieſer Macht in dem Frieden zu Neuſtadt *l*) und zu Abo *m*) beſtättiget. Der König von Dännemark bemächtigte ſich auf ſeiner Seite der Erzbißthümer Bremen und Verden *n*), die er dem König von Engelland Churfürſten von Hannover verkaufte *o*), und wobey Schweden ſogar die Garantie leiſtete *p*). Endlich brachte der König von Preußen Churfürſt von Brandenburg auch das Herzogthum Stettin in Pommern, unter ſich. Auf dieſe Weiſe iſt Schweden wieder in ſeine alte Gränzen zurückgewieſen und ungemein geſchwächt worden; die Wiederherſtellung des Wahlrechts hat noch mehr das Unglück dieſes Staats vermehrt, ein Punkt, den ich beſonders am Ende des gegenwärtigen Abſchnitts erörtern werde.

Die Schweden haben dem ohngeachtet, zu dieſen Zeiten da ich ſchreibe, 40000. Mann auf den Beinen, und 24. Linienſchiffe, wobey man folgende zwey Betrachtungen zu machen hat; die eine, daß der König in Frankreich an Schweden anſehnliche Subſidien in Gemäßheit eines Tractats, den dieſe zwey Mächte miteinander eingegangen, in Geld bezahlt; die andere, daß dieſe Krone deswegen ſo viele Völker in Waffen hat, weil der Friede zwiſchen ihr und Ruß-

l) Im Jahre 1721.

m) Im Jahre 1743.

n) Im Jahre 1712.

o) Den 26. Julius 1715. für 600000. Reichsthaler.

p) Mittelſt einer Million Reichsthaler, die in den Jahren 1719. und 1720. abgeführt wurden.

Rußland nicht recht befeſtigt iſt. Norden wird gegenwärtig mit einem ſchweren Kriegsfeuer bedrohet.

Dieſes Königreich gränzt gegen Abend an Norwegen, gegen Morgen an Rußland, gegen Mittag an die Baltiſche See, und gegen Mitternacht an Lappland, und das Eißmeer. Es iſt ſo groß als Teutſchland, allein es hat an allen Seeküſten und in dem Innern des Landes Wälder, unzählige Seen und Weyher, und unendlich viele und abſcheulich hohe Felſen.

Es iſt arm. Seine vornämſten Reichthümer beſtehen in Kupfer und Eiſen, woran es mehr Ueberfluß hat, als kein Land in der Welt. Die Oerter, wo dieſes Metall hergeholt wird, ſind wegen der Wälder und kleinen Flüſſe, womit ſie umgeben ſind, ſehr bequem, es zu bearbeiten. Dieſes iſt für Schweden faſt die einzige Quelle zum Handel mit andern Nationen.

Die Handlung, die ſo lange der kriegeriſchen Neigung aufgeopfert wurde, iſt bey dem ſchwachen Zuſtande, worinnen ſich gegenwärtig dieſes Königreich befindet, das Hauptaugenmerk Schwedens geworden. Der König hat in dieſen neuern Zeiten einen Octroi q) zu Errichtung einer Oſtindiſchen Compagnie ertheilt.

Das Königreich Schweden, ſo von der Zeit an erſt einiges Anſehen unter den Europäiſchen Mächten erhalten hatte, da deſſen Krone erblich geworden war, und da das Intereſſe des regierenden Hauſes angefangen hatte, in der Macht und dem blühenden Zuſtand der Nation zu beſtehen, iſt nun wieder in den ohnmächtigen Zuſtand zurück geſunken, in welchen man es ehedem geſehen. So vielen Vortheil auch die Gränzen, die man der königlichen Gewalt ſetzt, zu Erhaltung der Freyheiten des Volks bringen kön-

q) Er iſt vom Jahre 1731. auf 15. Jahr, nachher iſt er erneuert worden.

können, eben ſo vielen Schaden können ſie würken, wann wider die benachbarten Mächte etwas vorzunehmen iſt *r*), indem ſie die Stärke der Nation vermindern, es mit den Berathſchlagungen langſam zugehet, und da der König nichts decidiren kann, ohne vorher mit den Ständen zu Rathe gegangen zu ſeyn, ſo ſteht es in der Macht von wenigen Perſonen, mittelſt der ſtändiſchen Gewalt, Entwürfe zu verwerfen und zu vereiteln, die einen glücklichen Ausgang gehabt hätten, wann ihre Ausführung einem einigen Menſchen wäre übertragen worden. Der König in Schweden und ſein Volk haben nicht einerley Intereſſe, und fremde Mächte können ihre Penſionnairs mitten in dem Stockholmer Senat haben. Indem dieſes Reich der Gewalt ſeines Fürſten enge Gränzen ſetzt, ſo genießt es doch nicht mehr Glückſeligkeit in dem Innern des Landes, und auſſer demſelben hat es ſeinen meiſten Credit verlohren. Es iſt nicht zu vermuthen, daß man ſich ſehr um die Bindniße mit dieſem Volk bewerbe, denn da dieſelben von Eigenſinn, denen Cabalen und Intriguen des Senats und der Stände abhangen; ſo iſt es ſchwer ein ſolches mit ihm zu treffen, noch mehr aber, ſich daſſelbe zu erhalten. Es können ſich deſſen Alliirte ohnmöglich auf die Verſprechungen und Hülfe einer Nation verlaſſen, bey welcher nach den Grundſätzen ihrer Regierung Uneinigkeit herrſcht, die ſich nicht einen beſtändigen Gegenſtand vorſtellen kann, und bey welcher auf das langſamſte in allen Dingen zu Werke geſchritten wird.

§. 254. Diſpoſition der drey Wahlen nach Carls XII. Tode, die heut zu Tage das Staatsgeſetz ſind.

Kaum war Carl XII. erkaltet, als der Herzog von Hollſtein, (Vater des jezigen Herzogs und Großfürſtens von

r) Der in dieſem Jahr 1763. zum Beſten der Menſchen geendigte Krieg, iſt noch ein friſcher Beweis hievon. Anmerk. des Ueberſetzers.

von Rußland,) ſein Neffe, der Sohn ſeiner ältern Schweſter; und der Prinz von Heſſencaſſel ſein Schwager, der die jüngere Schweſter geheurathet hatte, ihre Briguen ſpielten, um auf den Thron, wo Carl XII. geſeſſen hatte, zu ſteigen.

Alle Schwediſche Völker waren ruinirt und ſeufzten nach dem Frieden, glaubten aber keinen dauerhaften genieſſen zu können, ſo viel ſie auch verlohren geben und daran verwenden wollten, bis die Stände und der Senat wieder in die Vorrechte, die ihnen vor Carls XI. Zeiten zukamen, eingeſetzt wären. Der Prinz von Heſſen, der die Nothwendigkeit der Einführung dieſer ſtändiſchen Gewalt eingeſehen hatte, ließ den Ständen, um ſich dadurch bey ihnen beliebt zu machen, zeitlich die guten Meinungen hinterbringen, die er dieſerwegen hegte. Die Neigung der Schweden gieng zu dem Prinz und der Prinzeßinn von Heſſen, ihre Erhebung war dem ohngeachtet Schwierigkeiten unterworffen. Der Prinz bekannte ſich damahls zu einer andern, als der in Schweden mit Ausſchlieſung aller übrigen eingeführten Religion. Sein Glauben, die Unfruchtbarkeit ſeiner Ehe, die Briguen des Herzogs von Hollſtein, alles dieſes machte Hinderniße aus, die der Prinz nie überſteigen können, wenn er Schwierigkeiten gemacht hätte, die von den Ständen geforderten Bedingniſſe eingehen. Das weſentliche Intereſſe Schwedens erforderte, ſich einem Prinzen zu unterwerffen, der im Stand wäre, es durch ſich ſelbſt zu regieren; allein der Senat wollte auch einen anſehnlichen Theil an der Regierung nehmen; und dieſes war die eigentliche Triebfeder, die es zur Prinzeßinn von Heſſen lenkte. Unter dieſen Umſtänden hoben die Schweden die Erbfolge auf, ſchränkten die königliche Gewalt ein, und ſetzten die Stände und den Senat in ihr voriges Anſehen. Die 3. Wahlen, die wir gleich abhandeln werden, geben gegenwärtig die Grundgeſetze in Schweden ab.

Die

Die allgemeine Verſammlung der Stände *s*) erklärte den Thron für ledig. Ulrica Eleonora Schweſter Carls XII. und Gemahlinn des Erbprinzen von Heſſencaſſel erkannte, daß ihr kein Recht auf die Krone mehr ſeit ihrer Vermählung mit einem ausländiſchen Prinzen zukäme, eben ſo wenig als ihre Schweſter ſeit ihrer Heurath mit dem Herzog von Hollſteingottorp eines haben könnte; ſie unterwarff ſich der von den Ständen beſtimmten Regierungsform. Die Stände auf ihrer Seite hingegen, ruften aus eigener Bewegung dieſe Prinzeßin zum Throne, und verordneten, daß ihre Kinder nach dem Innhalt der Geſetze, die ſie gemacht hatten, und deren weſentlichen Innhalt ich gleich anführen werde, nach ihr regieren ſollten.

Die Stände, indem ſie die Königinn anredeten, bedienten ſich folgender Ausdrücke: „Wir danken Euerer Majeſtät „ unterthänigſt für die **gerechte und billige Abneigung**, welche denenſelben gefallen hat, für die **willkühr- „ liche und unumſchränkte Macht** zu bezeugen, wovon „ das Königreich die Folgen mit ſo groſſem Nachtheil em- „ pfunden, die daſſelbe, zum äuſſerſten Verderb von „ Uns allen, ſo ſehr geſchwächt haben, weswegen Wir, die „ verſammelten Staatsräthe und Stände des Königreichs, „ durch die traurige Erfahrung belehrt den ernſtlichen „ und einmüthigen Entſchluß gefaſſet haben, dieſe **will- „ kührliche und ſo ſchädliche Macht ganz auf- „ zuheben.** In dieſer Abſicht declariren wir kraft die- „ ſes, daß derjenige, der durch **heimliche Umwege**, „ oder durch öffentliche Macht **zu der willkührlichen „ Macht zu gelangen ſuche**, vom Throne ausgeſchloſ- „ ſen, und als ein Feind des Vaterlandes angeſehen wer- „ den ſoll. Ueberdieß ſoll derjenige unter uns, der ſich „ bereden läſſet, mit an der Wiedereinführung dieſer will- „ kührlichen Macht, es ſeye auch auf welche Art es immer „ wolle, zu arbeiten, **ohne irgend ein Anſehen der „ Perſon, als ein Verräther des Vaterlandes an-**

„**geſe-**

s) Vom Jahre 1718.

„ geſehen, und als ein ſolcher beſtraft werden „ ſoll, und keine andere weder geiſt- noch weltliche Per- „ ſon ſoll mit irgend einem anſehnlichen Amte verſehen „ werden, er habe denn wider dieſe willkührliche und dem „ gemeinen Weſen ſo ſehr entgegen lauffende Macht den „ förmlichen Eid abgelegt, ꝛc.“

Um dem Reſultat des Reichstags noch mehr Kraft zu geben, ſetzte man auf demſelben eine Eidesformel feſt, deren Worte denkwürdig ſind. „Ich N. N. ſchwöre und „ verſpreche zu GOtt und ſeinem heiligen Wort, daß ich „ weder heimlich noch öffentlich, weder durch mich ſelbſt, „ noch durch einen andern, weder durch Rathſchlag noch „ That oder auf welcherley Weiſe es immer ſeyn könnte, „ die willkührliche königliche Gewalt, und was man Su- „ veränität nennt, einzuführen ſuchen werde; ſondern, „ daß ich mich vielmehr nach allen meinen Kräften dagegen „ ſetzen, und ſogleich entdecken will, was ich von dem Vor- „ haben ſolcher Perſonen, die dieſe Macht auf das neue in „ dem Königreich aufzubringen ſuchten, erfahren werde.“

Nun folgt der weſentliche Innhalt der 40. Wahlar- tikel.

„I. Die Königin ſoll ſich nie zu einer andern, als „ der Lutheriſchen Religion, bekennen.“

„II. Sie ſoll Sicherheitsbriefe ertheilen und die zum „ Tode verdammten begnadigen können, wenn ſie dieſer „ Gnade nicht ganz und gar unwürdig ſind.“

„III. Die männlichen Kinder der Königin ſollen die „ Krone haben, ſie ſollen aber vor Erreichung des 21. „ Jahres nicht auf den Thron ſteigen. Sie ſollen von „ Perſonen, welche die Stände mit Genehmigung der Kö- „ nigin zu ernennen haben, erzogen werden.“

„IV. Die Stände ſind nicht gehalten irgend einem „ Geſetz zu gehorchen, das ohne ihre Einwilligung gege„ben worden.“

„V. Die Königin ſoll ohne Einwilligung der Stän„de die Auflagen auf dem Volke nicht vermehren.“

„VI. Sie ſoll keinen Krieg, ohne die nämliche Ein„willigung, ankündigen können.“

„VII. Sie ſoll weder Frieden noch Bündniſſe, als „ mit Genehmigung der Stände, eingehen können.“

„VIII. Die Stände ſollen gehalten ſeyn, die der Kö„nigin zugeſtandene Vorrechte ihr zu erhalten.“

„IX. Sie ſoll Münzen können ſchlagen laſſen, aber „ den Werth ohne der Stände Bewilligung nicht ändern.“

„X. Sie ſoll nicht aus dem Königreich gehen kön„ nen, ohne Erlaubniß der Stände.“

„XI. Was die Regierung betrift, ſoll ihr von Mini„ſtern, Senatoren und Intendanten beygeſtanden wer„den.“

„XII. Unter 3. Perſonen, die der Königin bey jedes„maliger Erledigung eines Platzes im Senat zu deſſen „ Beſetzung wieder vorgeſchlagen werden, ſoll ſie nur ei„nen wählen. Die Ernennung ſoll blos während des „ Reichstages geſchehen, und die Zahl der Senatoren bis „ auf 24. bis zum Frieden feſtgeſetzt bleiben *t*).“

„XIII. Die Königin ſoll blos durch die Rathſchläge „ des Senats regieren.“

„XIV. Die

t) Wurde durch den I. Wahlartikel von 1720. auf 16. herunter geſetzt.

„XIV. Die Senatores ſollen vermeiden einen Rath-
„ſchlag zu ertheilen, oder bey Maßregeln mit zu ſeyn, die
„die Freyheit ſchwächen, oder die deſpotiſche Gewalt wie-
„der einführen könnten.“

„XV. Im Fall in dem Senat die Stimmen von bey-
„den Seiten gleich wären, ſoll die Königin, auf welcher
„Seite es ihr gefallen wird, den Ausſchlag geben können.“

„XVI. Wann die Königin abweſend oder krank wä-
„re, ſoll der Senat allein, nach Mehrheit der Stimmen,
„die Regierungsangelegenheiten beſorgen. Eben ſo ſoll
„es gehalten werden, wann der Thron durch den Tod der
„Königin, die ohne Hinterlaſſung eines Erbprinzen ver-
„ſtorben wäre, erledigt würde; bis ſich die Stände wer-
„den verſammelt haben, um einen Nachfolger zu wählen.“

„XVII. Die Senatores, ſo zugleich bey gewiſſen Ge-
„richtshöfen präſidiren, ſollen ihren Untergebenen dieje-
„nigen Befehle ertheilen, die ihnen nöthig dünken wer-
„den, und der Königin die Expeditiones, die ſie in den
„Collegiis vornehmen laſſen, berichten.“

„XVIII. Reglement für jeden königlichen Gerichts-
hof.“

„XIX. Reglement für den Kriegsrath.“

„XX. Die Armeen zu Waſſer und zu Land, und alle
„Kriegsbediente ſollen den Eid der Treue an die Köni-
„nigin, das Königreich und die Stände ablegen.“

„XXI. Kein Officier ſoll Soldaten auſer denen ih-
„nen angewieſenen ordentlichen Zuſammenkunftsorten, oh-
„ne eine von der Königin in vollem Senat ertheilte Er-
„laubniß, marſchiren laſſen.“

„XXII. Reglement für das Admiralitätscollegium.“

„XXIII. Reglement für die Canzley.

„XXIV. Reglement über die Verrichtungen des „ Canzleypräſidenten.

„XXV. Reglement für die Rent- und Reichsſchatz- „ kammer. Eine gewiſſe Summe, die auf die Reichs- „ ſchatzkammer gehen wird, ſoll zu beſonderer Diſpoſition „ der Königin ſeyn. Was ſämmtliche übrige Ausgaben „ betrifft, ſoll die Reichsſchatzkammer nichts verfügen kön- „ nen, ohne einen Befehl der Königin, der im Senat ge- „ nehmiget, und von ihr unterſchrieben worden, zu haben, „ es betreffe denn eine kleine Summe, die 50. Thaler nicht „ überſteigen ſoll, welche dieſe Kammer der Königin zu „ beſondern Bedürfniſſen auf ihr Verlangen ſchicken „ kann *u*).

„XXVI. Reglement für das Bergwerkscollegium.

„XXVII. Reglement für das Handelsgericht.

„XXVIII. Reglement für die Reviſionsſtube.

„XXIX. Reglement über die Verrichtungen des „ Hofmarſchalles.

„XXX. Reglement für den Statthalter in Stockholm.

„XXXI. Reglement für alle Collegia.

„XXXII. Verordnung für die Amtleute, denen „ die Aufſicht über die Provinzen und Länder anver- „ trauet iſt.

„XXXIII. Die Königin ſoll eine von den 3. Perſonen „ ernennen, die ihr von dem Senat bey jedesmaliger Er- „ ledigung einer Stelle in den Collegiis werden vorgeſtellt „ werden; und die Stände ſollen alle Kriegsſtellen, die „ über

u) Dieſe Vergünſtigung iſt durch den 9. Art. der Wahlacte von 1720. wieder aufgehoben.

„ über den Obriſtlieutenantspoſten ſind, zu vergeben
„ haben.

„ XXXIV. Dergleichen Vorkehrungen über das
„ nämliche.

„ XXXV. Die Königin ſoll blos diejenigen, die dem
„ Vaterland einen beträchtlichen Dienſt erwieſen haben,
„ in den Adelſtand erheben.

„ XXXVI. Die Königin ſoll die Stände von drey
„ zu drey Jahren, und wenn es das allgemeine Beſte er-
„ fordert, zuſammenberufen. Die Senatores ſollen die
„ Stände während der Abweſenheit oder einer langwieri-
„ gen und gefährlichen Krankheit der Königin zuſammen-
„ berufen können. Findet ſich bey ihrem Todesfall kein
„ männlicher Erbe, in deſſen Namen die Stände zuſam-
„ menberufen werden können, ſo ſollen dieſe für ſich den 30.
„ Tag nach dem Abſterben der Königin ſich verſammeln.

„ XXXVII. Reglement für die Aufrechthaltung der
„ Ordnung in den Staaten.

„ XXXVIII. Die Provinzen, die beym Friedensſchluß
„ wieder zur Krone kommen werden, ſollen in allen ihren
„ Vorrechten die Beſtätigung zu gewarten haben.

„ XXXIX. Nämliche Vorkehrungen im ähnlichen Fall
„ für den Adel der teutſchen Provinzen.

„ XL. Die Königin confirmirt allen Städten des Kö-
„ nigreichs ihre Rechte und Privilegia.

Kurz nach erfolgter Wahl opferte die Königin von Schweden die Eiferſucht des Scepters der ehelichen Zärtlichkeit auf; ſie ſtieg vom Throne, um ihren Gemahl hinauf zu laſſen. Sie willigte ein, daß der Prinz von Heſſencaſſel ſtatt ihrer regieren, ihr aber das Recht, ſo ſie durch die Wahl auf die Krone erlangt hätte, im Fall ihr Ge-

mahl mit Tode abgehen würde, verbleiben ſollte, mit angehängter Bedingniß, daß die von ihr und dieſem Prinzen erzeugten Kinder erſt nach ihnen beeden den Thron beſteigen würden. Der Prinz unterwarf ſich den Bedingungen, deren Joch die Königin ſchon empfunden hatte, und noch andern, die die Stände ihm vorſchrieben, und hier folgen die Veränderungen, welche die verſammelten Stände an den Reichsſatzungen vornahmen *x*).

I. Der Reichstag ſetzet die Anzahl der Senatoren auf 16. wann die 24. die damals *y*) in dem Senat waren, werden durch den Tod oder andere Zufälle auf 16. herunter gekommen ſeyn.

II. Er verbindet und autoriſirt 7. von ihnen, alles dasjenige zu unternehmen und zu verrichten, was die vorhergehende Reichsverſammlung von 10. gefordert, wenn es Rathſchläge in wichtigen Reichsangelegenheiten betroffen.

III. Er theilt die Unterſuchung der Sachen zwiſchen 14. Senatoren, und vertrauet 7. die Beſorgung der innerlichen; und den 7. andern die Beſorgung der Reichsangelegenheit auſſerhalb des Reichs an.

IV. Er ſetzt noch hinzu, im Fall einer von ihnen krank würde, ſoll ein anderer an ſeine Stelle kommen.

V. Er verordnet, daß alle Senatores, auch diejenigen, die damals Präſidenten oder Miträthe der Collegiorum waren, (diejenigen, ſo ſich bey der Canzley oder der Reviſionskammer befinden, ausgenommen) im Senat zu Unterſuchung und Fertigung der Geſchäfte, welche die Staatsſecretarien vortragen könnten, täglich erſcheinen ſollen.

VI. In den wichtigſten Reichsangelegenheiten, wann zum Exempel die Rede iſt von einem Friedensſchluß, Kriegs-

x) Im Jahre 1720.

y) Siehe den 12. Wahlartikel von 1718.

Kriegsankündigung, Flottenausrüſtung ſoll kein Senator aus dem Senat bleiben.

VII. Er ſetzt, daß zwey Senatores ernemt werden ſollen, die den König in ſeinen Reiſen zu begleiten hätten.

VIII. Er verordnet, daß keine Senatores mehr in die Collegia nach dem Tode oder Abdankung derjenigen, welche die vorhergehende Reichsverſammlung in dieſelbe geſetzet hat, kommen, ſondern daß hierzu blos Perſonen, die in der Wiſſenſchaft, ſo in dem Collegio erfordert wird, wohl erfahren und geſchickt wären, genommen werden ſollen.

XI. Er nimmt dem König die Vergünſtigung, welche der Königin durch die vorige Reichsverſammlung war zugeſtanden worden z) nämlich von der Reichsſchatzkammer 50. Thaler ohne Theilnehmung und Einwilligung des Senats zu erheben.

X. Endlich erklärt er diejenigen für Banditen, die ohne Urſache durch Anzüglichkeiten oder Thathandlungen einen Deputirten der Reichsverſammlung, der wegen ſeiner Reiſe oder Auffenthalts in der Stadt Rechenſchaft ablegt, angreiffen wird. Er befiehlt, daß ſie als ſolche nach den Geſetzen geſtraft werden ſollen.

Alle übrige Satzungen der Reichsverſammlung von 1718. wurden beſtättiget.

Ulrica Eleonora, Königin in Schweden ſtarb; und der Fürſt ihr Gemahl, ſo auf dem Throne ſaß, hätte gerne geſehen, daß man den Prinz Friederich von Heſſen ſeinen Neffen nach ihm auf denſelben berufen hätte. Der König in Dännemark, der viele Anhänger in Schweden hatte, ſuchte die Calmariſche Union wieder aufzubringen; allein der Petersburger Hof hatte ganz andere Abſichten, er wollte alle ſeine Nachbarn in einem gewiſſen Zuſtand der

z) 25. Artikel.

der Ohnmacht und Schwachheit erhalten, woraus ſeine Gröſſe käme; und der Krieg, der zwiſchen Schweden und Rußland mit ungleichen Kräften geführt wurde, und den erſtere Krone nicht mehr aushalten konnte, brachte den allgemeinen Reichstag zum Entſchluß, den Herzog Carl Peter Ulrich von Hollſtein, als einen Abkömmling einer Schwediſchen Königstochter, zum König zu wählen. Er iſt ein Neffe der Rußiſchen Kaiſerin, der damals bey ſeiner Muhme auferzogen wurde; allein zur nämlichen Zeit ergrief dieſer Prinz die griechiſche Religion, wurde zum Thronfolger in Rußland ernennt, und ſchlug die Schwediſche Krone aus; dieſes veranlaßte die Stände, um nicht dem Geſetz zuwiderzukommen, welches der Petersburger Hof durch Präliminarfriedensartikel ihnen vorgeſchrieben hatte, den Fürſt Adolph Friederich von Holſtein Eutin, Biſchoff zu Lübeck zu erwählen, welcher mütterlicher Seits von Guſtav I. abſtammt, und in der Lutheriſchen Religion erzogen worden. Mit dieſem Preiß mußten die Schweden den Frieden zu Abo erkaufen *a*), und ſo endigte ſich der Krieg zwiſchen ihnen und den Ruſſen.

Dieſe Wahlurkunde *b*) ſagt, daß obiger Fürſt nach dem Tode des regierenden Königs geſalbt und gekrönt werden, und Schweden nach den Geſetzen dieſes Königreichs und nach denen Verſicherungen, die er dieſerwegen von ſich geſtellet, und denen, welche er bey ſeiner Krönung noch von ſich zu geben hat, von ihm regiert werden ſolle. Seine männliche Erben werden zu gleicher Zeit für Kronerben nach der in Schweden hergebrachten Succeßionsfolge erklärt.

So

a) Der den 17. Aug. 1743. geſchloſſen wurde.

b) So 1743. verfertigt und von dem allgemeinen Reichstag in Schweden beſtättigt wurde, welcher den ſchon im Jahre 1743. geleiſteten Eid in Anſehung dieſes Fürſtens, und ſeiner männlichen Kinder den 14. Dec. 1746. erneuerte.

So bald dieſer Fürſt in Schweden anlangte, unterſchrieb er und verſprach die Feſthaltung einer Capitulation, die folgende Artikel in ſich faßt:

I. Daß er nie zu einem andern als dem Lutheriſchen Glauben ſich bekennen wolle.

II. Daß er den König und den Senat wegen der Wahl einer künftigen Gemahlin zu Rathe ziehen wolle *c*).

III. Daß er nie aus Schweden als mit Bewilligung der Stände gehen wolle.

IV. Daß er, wenn er dereinſt den Thron beſtiegen, nach den Geſetzen und Satzungen des Reichs regieren wolle.

V. Daß er nichts an den Verordnungen der Reichsverſammlungen abändern wolle.

VI. Daß er weder Civil- noch Kriegsdienſte an Fremde verleihen wolle.

VII. Und daß er nie fremde Truppen in das Reich bringen wolle.

§. 255. Form dieſer Regierung und Uneinigkeiten bey denen Reichsverſammlungen.

Die Regierung in Schweden in der Form, welche dieſelbe nach Carls XII. Tode annahm, muß zu denen unregelmäßigen Regierungsformen gezählt werden *d*). Man hat ſie auf dem Fuß der Großbrittanniſchen Regierung, ſo weit es die Lage des Landes, die Sitten ſeiner Einwohner, und

c) Dieſer Fürſt heurathete nach der Hand eine Schweſter des Königs in Preußen.

d) Wovon ich die Natur im 3. Cap. im II. Abſchnitt erklärt habe.

und die Grundgeſetze des Königreichs zugelaßen haben, eingerichtet. Auſſer der Verſicherungsacte, deren Feſthaltung der jeztregierende König bey der Beſteigung des Thrones beſchworen, hat er ſich auch zu Erfüllung folgender Bedingniſſe mittelſt Eides anheiſchig gemacht: In Regierungsſachen nichts als mit Beyziehung und Gemeinſchaft der Stände des Königreichs vorzunehmen, und ohne deren Einwilligung keinen Krieg zu erklären und zu unternehmen; keine neue Steuern und Auflagenvermehrung zu veranſtalten; den beſtimmten Preiß der Münzen nicht herunter zu ſetzen; die Kroneinkünfte, die vor das Kriegsweſen beſtimmt ſind, zu keinem andern Gebrauch zu verwenden; nicht zu verſtatten, daß in den Fabriken und Manufacturen, die zum Vortheil und Nutzen der Handlung zur See angeleget worden, etwas verfälſcht oder verändert werde; aus eigener Macht kein neues Geſetz einzuführen; und im Fall (wo Gott vor ſeye) die Königin mit Tode abgehen ſollte, ſich mit keiner andern als einer proteſtantiſchen Prinzeßin zu vermählen, und nachdem er dieſerhalb denen Ständen vorher Kenntniß gegeben.

Die allgemeine Reichsverſammlung beſtehet aus 4. Ständen, dem Adel, der Geiſtlichkeit, dem Burger- und Bauernſtand. Die Geiſtlichkeit, die in den catholiſchen Landen den erſten Stand abgiebt, iſt in Schweden der zweyte; und die Bauern, die an andern Orten gar keinen Stand ausmachen, ſind in dieſem Reich der vierte. Mit Schweden hat es eine ganz andere Beſchaffenheit, als mit andern Staaten, wo wegen der vielen volkreichen Städte die Bürgerſchaft gleichſam das Große der Nation ausmachet. Hier ſind es die Bauern; Hierunter aber muß man diejenigen nicht rechnen, die man in andern Ländern alſo nennet; denn diejenige Schwediſche Bauern, welche Lehenleute des Adels ſind, gehören nicht mit zum vierten Stand; Dieſer beſtehet nur aus Leuten, deren Perſonen und Güter blos von der Krone abhangen.

Kaum

Kaum war das Wahlrecht wieder in Schweden eingeführt, ſo ſahe man, das allen Menſchen natürliche Verlangen ihre Macht zu vergröſſern, ſich veroffenbaren; Ein Verlangen, welches eine jede Regierungsform, wo die Macht getheilt iſt, mangelbar macht.

Der König hatte vor, zwey Reichsmarſchälle zu machen, und der Reichsrath ſetzte ſich dagegen. Der König hielte an, und der Senat gab nicht nach. Die Günſtlinge des Königs nahmen ſich vor, die Einwilligung des damals verſammelten Reichstags zu erſchleichen. Der Staatsſecretär der auswärtigen Sachen hinterbrachte dem Reichstage im Namen des Königs: **Wie Se. Majeſtät in dem Senate für gut befunden hätten, zwey Marſchälle von Schweden zu ernennen.** Die Stände willigten darein: nachdem ſie aber den Betrug erfahren, faßten ſie des andern Tages den Schluß, daß ihre Einwilligung vorausſetze, daß ſothane Ernennung zweyer Marſchälle **in dem Senate und mit deſſen Beyfalle** geſchehen müſſe.

Auf dieſem nämlichen Reichstage 1734. verlangten die Bauern auch zu den auswärtigen und geheimen Sachen zugelaſſen zu werden; und da die übrigen drey Stände dieſer Neuerung widerſprachen, ſo proteſtirte der Bauernſtand wider den erſt geſchloſſenen Tractat mit Dännemark. Die drey Stände antworteten: den Bauern komme kein Recht zu, zu proteſtiren, und ſie müſten gezüchtiget werden, wofern ſie den Staat mit ihren **frechen** Anmaſſungen beunruhigen wollten.

Auf einem andern Reichstage 1738. war der König krank und übertrug der Königin das Regimentsruder; und ob es dieſe Prinzeßin gleich mit vieler Klugheit führte, ſo brachte doch der bevorſtehende Tod des Königs alle Leidenſchaften in Bewegung.

Auf

Auf dem vorletzten Reichstage, der wegen des Kriegs mit den Ruſſen und der Wahl eines Kronfolgers 1743. verſammelt war, unterſtund ſich der Bauernſtand ganz allein, den Prinzen von Dännemark zu wählen, und die Dalekärls marſchirten ſogar auf Stockholm zu, den Reichstag zu zwingen. Dieſer Streich ward durch die Standhaftigkeit der drey übrigen Stände, durch einen ſchleunigen Frieden mit Rußland, und durch die Hülfsvölker abgewendet, welche die Czaarin zuſendete, um die Dänen im Zaume zu halten, welche ſich rüſteten, die Wahl ihres Prinzen zu unterſtützen.

§. 256. Streitigkeiten zwiſchen Rußland und Schweden.

Dieſe Uneinigkeit auf den Reichstägen, und Schwäche der Schwediſchen Verfaſſung veranlaßte die Kaiſerin von Rußland den Schweden Geſetze vorſchreiben zu wollen. Die Czaarin hielte dafür, der Thronfolger ſuche ſich ſuverän zu machen, und ſie ſey kraft eines Vertrags befugt, ſich einem ſolchen Unternehmen zu widerſetzen, worinn folgender Artikel befindlich: „Se. Czaariſche Majeſtät „ verſprechen auch auf das heiligſte, ſich nicht in die in„ nerlichen Angelegenheiten des Königreichs Schweden „ oder deren Regierungsform zu miſchen, und niemand „ hierinn mittel- noch unmittelbaren Beyſtand zu leiſten; „ Hingegen wollen ſie alles dasjenige zu hindern „ und abzuwenden ſuchen, was jenem zuwider „ iſt, wenn anders Se. Czaar. Maj. davon einige Kennt„ niß erhalten, um dadurch eine augenſcheinliche Probe „ ihrer Freundſchaft und nachbarlichen guten Geſin„ nung zu geben e).

Die zwey nachſtehende Artikel aus dem Vertrage zwiſchen Schweden und der Pforte, der den 22. Dec. 1739. geſchloſ-

e) VII. Art. des Friedens zu Neuſtadt in Finnland, der den 30. Aug. 1721. geſchloſſen ward.

geſchloſſen ward, geben das Verhältniß dieſer beeden Mächte unter einander zu erkennen.

2. Art. Obſchon die beeden Reiche, nämlich das Schwediſche und die Ottomanniſche Pforte, mit Rußland einen ewigen Frieden aufgerichtet haben; So wollen doch jene, wenn dieſes letztere wider Vermuthen etwas gegen eines jener verbundenen Reiche unternehmen würde, einander allen erforderlichen Beyſtand ohne Verzug leiſten.

4. Art. Die beede verbundene Reiche, das Schwediſche und Ottomanniſche verſprechen den mit Rußland geſchloſſenen ewigen Frieden heilig zu beobachten und dieſer Macht keinen Anlaß zu Feindſeligkeiten zu geben, welches man ſich auch von ihrer Seite verſpricht . . . . Sollte aber, welches Gott verhüten wolle, das Rußiſche Reich mit jenen beeden Reichen brechen, und ihre Ruhe auf irgend eine Weiſe ſtöhren wollen, ſo werden die beeden verbundenen Reiche, ſobald jenes Vorhaben gewiß und unzweifelhaft iſt, ſich alle Mühe geben, daſſelbe abzuwenden; Sollte dieſes aber nicht mehr möglich ſeyn, ſo wollen ſie nach den Geſetzen der Billigkeit das Rußiſche Reich mit vereinigter Macht angreiffen, und alle Kräfte daran ſtrecken, ſich ſelbſt eine hinlängliche Genugthuung zu verſchaffen.

Der König und die Stände von Schweden mögen ſich hierüber erklären, wie ſie immer wollen, ſo vermögen ſie doch nicht die Czaarin dieſes Bindniſſes wegen zu beruhigen, und jede von den erwähnten Mächten hält ſich deswegen auf ihrer Huth.

§. 257. Bürgerliche Geſetze in Schweden.

Schweden hatte vor Alters ſo viele Geſetze als Provinzen. Zu der Zeit, da es ein Wahlreich war, wie es jetzt wieder iſt, hatte jede Provinz ihre eigenen Landesgeſetze und Gewohnheiten, welche ihre Gültigkeit von der Obrig-

keit

keit der Provinz erhielten, die von dem Volke ſelbſt ernennt wurde. Dieſe Mannchfaltigkeit der Verordnungen und Gewohnheiten zog große Verwirrungen nach ſich, welchen man abzuhelfen ſuchte.

Nicolaus Ranaldi, Erzprieſter von Upſal verfertigte 1441. auf Befehl des Königs Chriſtoph eine Sammlung der Schwediſchen Geſetze. Dieſe alte Sammlung ward lange hernach 1581. durch ein Edict beſtättigt; weil ſie aber ſehr unvollſtändig war, ſo ward gegen die Mitte des XVII. Jahrhunderts eine andere verfertigt, die nicht viel beſſer war. Dieſe ſollte nun dem ganzen Königreiche zur Regel dienen, nichts deſtoweniger war ſie ſo unvollkommen, daß man in unzählichen Gelegenheiten ſeine Zuflucht zum Römiſchen Rechte nehmen muſte.

Dieſem Uebel abzuhelfen, ward vor einiger Zeit eine neue Sammlung der Geſetze veranſtaltet, die nunmehr in dem ganzen Königreiche eine geſetzliche Kraft und alle fremde Rechte vertrieben hat.

XXIV. Abſchnitt.

Staatsverfaſſung von Rußland.

§. 258. Stiftung dieſes Staats, und Urſprung des kaiſerlichen Titels, welchen die Czaare heut zu Tage führen.

Die Rußen beſaßen lange die Länder, welche die Scythen, Gothen, Wenden, Hunnen und Sarmaten, wo ſie herſtammen, innen hatten, und ſind entweder der griechiſchen Religion zugethan, oder Proteſtanten, oder Mahometaner, oder Götzendiener.

Der

Der Urſprung dieſer Monarchie iſt wenig bekannt, und die Bewohner derſelben ſind zu unwiſſend, als daß ſie uns die Geſchichte derſelben in gehöriger Ordnung hätten liefern können. So viel wiſſen wir, daß derjenige Staat, welchen man heut zu Tage Rußland nennt, vor Alters viele Suveränitäten ausmachte; daß gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts *a*) ein Rußiſcher Prinz, Namens Georg, von Batto einem König der Tartarey geſchlagen wurde, und, daß die Rußen hernachmals gleichſam die Sklaven dieſer Tartarn, die jenſeits des Volgaſtrohms wohnten, abgeben mußten. Das einzige, ſo ich anjetzt anführen werde, zeigt genugſam von einer ziemlichen ſklaviſchen Abhängigkeit. Wann die Tartarn Geſandte an den Herzog von Moſcau ſchickten, ſo mußte er ihnen zu Fuß entgegen kommen, und ihnen einen großen Becher Pferdmilch zubringen; ließ er nun im Trinken einen Tropfen auf die Mähne ihrer Pferde fallen, ſo mußte er denſelben wieder weglecken *b*). Der Rußiſche Staat gewann aber unter der Regierung des Fürſtens Ivans *c*), des Sohns Baſilii des Blinden, ein größer Anſehen, denn er unterwarf ſich die meiſten kleinen Suveräne dieſer Gegend.

Dem ohngeachtet waren die Rußen allezeit von ihren Nachbarn wenig geſchätzt, bis gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts, da ein grauſamer Prinz, Namens Ivan Baſilowitz *d*), welchen einige andere Geſchichtſchreiber Ivan Baſilides nennen, den Thron beſtiege. Dieſer Fürſt eroberte verſchiedene Städte in weiß Reußen, das dem Herzoge von Lithauen unterworfen war, er bemächtigte ſich der anſehnlichen Stadt Novogrod und Moskau, ſo dieſen Namen von dem Fluß bekommen hat, an welchem es lieget, und denſelben wieder dem ganzen Staat mittheilet, der ohne

a) Im Jahre 1237.
b) Montaigne, Eſſais, Liv. I. Chap. XLIX.
c) Der im Jahre 1450. zur Regierung kam.
d) Starb 1584.

ne Unterſchied Moskau oder Rußland genennt wird; hiedurch kam das Land wieder aus der Sklaverey der Tartarn. Von ſeiner Regierung an wurde die Geſchichte dieſes Staats merkwürdig, und dem ohngeachtet hat Europa bis auf Peter den Großen in keinem ihrer Geſchichtſchreiber diejenige Macht angetroffen, die ſeit Anfang dieſes Jahrhunderts ſo zu ſagen, die vornämſte Rolle in Aſien und dem nördlichen Theile Europens geſpielt hat.

Niemals haben die Beherrſcher dieſer Lande einen andern Titel geführt, als den von **Kneeſen**, das heißt Graven oder Herren, nachdeme aber Ivan Baſilides an Macht durch Eroberung verſchiedener Provinzen zugenommen, und aus verſchiedenen vereinigten Herzogthümern einen ordentlichen Staatscörper formirt hatte, nennte er ſich Czaar oder Herzog, als vornämer. Das Wort Czaar bedeutet in Sclavoniſcher Sprache Herzog. Das nämliche zeigte es bey den alten Scythen, wo die Rußen herſtammen, an. Es rührt nicht von der Römer ihren Cäſars her, dieſe ſind den Scythen lange Zeit unbekannt geblieben. Dieſen Titel Czaar führen Häupter, die kaum Fürſten vorſtellen können. Allein Peter I. der gröſzte Mann, den Rußland noch hervorgebracht hat, affectirte zu Anfang dieſes Jahrhunderts den Titel als Kaiſer. Er nahm ihn zum erſtenmale in dem zu Neuſtadt getroffenen Friedensſchluß zwiſchen Rußland und Schweden an *e*), dieſe leztere Crone ſtritte lange über dieſen Punkt, endlich aber geſtund ſie den Titel zu, denn ſie hatte den Frieden nöthig. Dieſer krönte den Czaar mit Lorbeeren, und er ließ an ſich ſogar wegen dieſes Friedens von ſeinem Großcanzler im Namen des Senats und der Nation eine öffentliche Rede halten *f*). Man bate ihn die Titeln Peter des Großen, Vater des Vaterlandes, und Kaiſer aller Reußen anzunehmen, er that es. Der Großſultan, Kaiſer Carl VI. als Haupt

e) Den 30. Aug. 1721.
f) Den 22. Oct. 1721.

Haupt des Hauſes Oeſterreich, der König in Preußen, und einige andere Fürſten ſtunden ihm nach und nach dieſen Titel zu *g*). Kaiſer Carl VII. als Haupt des Bayriſchen Hauſes legte ihn der regierenden Czaarin bey *h*). Der allerchriſtlichſte König folgte dieſem Beyſpiel das folgende Jahr *i*). Endlich that der Kaiſer und die Reichsſtände jedes für ſich beſonders ein gleiches *k*). Die Czaarin führt nebſt dem Titel Kaiſerinn den als **Selbſthalterin**; ein griechiſches Wort, ſo in der Urſprache anzeigt, daß ſie von ſich ſelbſt die volle Gewalt der ſuveränen und deſpotiſchen Macht habe.

Unter allen Staaten der Welt iſt Rußland, ich will nicht ſagen der reichſte und mächtigſte, aber gewiß der weitläufftigſte. Deſſen nördlicher Theil iſt gleichſam von dem Nord- oder Eißmeer ganz umgeben, und hat keine andere Gränzen als das Ende der Welt. Deſſen Breite von Weſten gegen Oſten gehet vom Baltiſchen Meer an, wo Lief- und Finnland lieget, bis zu der Chineſiſchen Mauer *l*). Deſſen mittägige Gränzen ſind die Mündung des Boriſthenis oder Dniepers, die Küſten des ſchwarzen Meeres, der Caucaſus, ein Theil des Caſpiſchen Meeres; und jenſeits dieſes Meeres einen Theil des Moguliſchen Reiches, und das ganze Land der Calmucken.

Man

g) Siehe den 2. Band du Ceremonial Diplomatique du Droit des Gens.

h) Im Jahre 1744.

i) Den 27. März 1745. Dallion, Geſandter des allerchriſtlichſten Königs überreichte der Czaarin ſein Beglaubigungsſchreiben, in welchen dieſelbe **Kaiſerinn aller Reußen** genennt wird.

k) Im Monat Jenner 1747.

l) Selenginskoy und Argun in der Provinz Dauria liegen nur 8. Tagreiſen von den erſten Chineſiſchen Schranken, und gehören zu Moſcau. Der Czaar hat Beſatzung darinnen liegen.

Man rechnet 2000. Meilen von Moskau bis auf den letzten Ort der Staaten der Czaarin gegen die Chineſiſche Gränze, die auf 700. Meilen in die Breite betragen; allein es giebt in dieſem Reiche erſtaunend viele Wälder und Wüſteneyen, und dieſer weitläufftige Strich Landes iſt meiſtens wenig bevölkert und unfruchtbar. Die Himmelsgegend iſt nicht geſund, und der Winter ſo hart, daß der Speichel gefriert, ehe er noch die Erde erreichet.

Das Moſcowitiſche Reich wird in zwey Theile getheilet, in das Europäiſche und Aſiatiſche, und jeder dieſer Theile wird wieder beſonders in den mitternächtigen und mittägigen getheilt. Dieſer Staat enthält ohngefehr 40. Provinzen, worunter einige den Titel als Königreiche haben.

§. 259. Sitten der Rußen.

Die Rußen ſind von Natur argwöhniſch, blutgierig, ſtolz im Glücke, und welches aus dem nämlichen Grunde entſpringt, niedergeſchlagen im Unglücke, und wiſſen ſich nicht zu rathen. Gebohrne Sklaven ihrer gleich barbariſchen Herren tappten ſie beſtändig in der Unwiſſenheit, ſie wuſten nichts von den Künſten, und waren gegen alle dieſe Bedürfniſſe unempfindlich, welche Unempfindlichkeit allen Fleis in ihnen erſtickte. Leſen und ſchreiben zu können war die höchſte Stuffe der Gelehrſamkeit, welche die Ruſſen erreichten bis auf Peter I. den Geſetzgeber und gleichſam den Erſchaffer dieſes Staats. Dieſer Fürſt nahm ſich vor ſeine Landsleute geſitteter zu machen, und zu Erreichung dieſer Abſicht ihre alten Gewohnheiten abzuſchaffen, und in dieſen weitläufftigen Staaten Geſetze einzuführen, die er in eigner Perſon bey den andern Nationen gehohlt hatte und unter welchen er mit einer vortreflichen Beurtheilung eine geſchickte Wahl zu treffen gewußt.

Die Rußen ſind vortreflich zum Kriege. Sie leben mit wenigen, ertragen allerley Ungemach, und leiſten den Befeh-

Befehlen ihrer Generale einen knechtiſchen Gehorſam. Dem ohngeachtet waren ſie bis zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts die ſchlechteſten Soldaten in Europa wegen ihrer Dumnheit, und weil ſie das Kriegshandwerk noch nicht innen hatten; allein Czaar Peter hat ihnen durch den vielfältigen Unterricht herbeygeruffener fremder Officiers; und die Schweden durch viele Schlachten die ſie über ſie gewonnen, Krieg zu führen gelernt, und nun verſtehen ſie es vortreflich.

§. 260. Stärke von Rußland.

Das Europäiſche Rußland allein iſt 5mal ſo groß wie Frankreich, das Europäiſche und Aſiatiſche aber zuſammen genommen, haben nicht ſo viel Einwohner als Frankreich zehlet. Ueberdieſes giebt es Striche Landes in dieſer Monarchie, wo man bloße Horden von Tartaren ſiehet, die ein rauhes Leben in unangebauten Ebenen führen, und die ſich blos von der Jagd, dem Fiſchfang, und der Milch ihrer Heerden nähren. Dieſe Völker, wovon einige zinnßbar ſind, ſind der Czaarin nicht unterworffen wie die alten Provinzen ihres Staats, und der Tribut, den ſie erlegen, iſt mehr ein Kennzeichen ihrer Abhängigkeit, als eine Hülfsquelle für die Regierung, die ihn annimmt.

Die Czaarin iſt mächtig. I. Durch den großen Umfang ihrer Staaten. II. Durch die unzähligen Auflagen, die ſie von ihren Unterthanen erhebt. III. Durch den Vortheil den das Land hat den Rucken frey zu haben, weil es von der Nord- oder Nord-Oſtſeite gleichſam als mit einem unüberſteiglichen Wall von einem unſchiffbaren Meere, und von großen und fürchterlichen Wüſteneyen umgeben iſt. IV. Durch die Regierungsform.

Beyderley Geſchlecht kan die Krone Rußlands tragen. Die Weiberregierung, und die zügelloſe Freyheit der Leibwache des Großfürſten müſſen nothwendiger Weiſe die Rußiſche Macht ſchwächen.

Dieſes Land überhaupt bringt vieles Korn, Vieh, Wildpret, Fiſche, Salz und andere im gemeinen Leben unentbehrliche Dinge hervor. Pelzwerk, geſalzene Fiſche, Störrogen, Leder, Wachs, Honig, Talk, Unſchlit, Seife und Hanf iſt in ſolcher Menge da, daß man davon ſehr vieles an Fremde verkaufen kan. Wein, Wollen und Seidenzeug bekommen die Rußen aus andern Ländern.

Die Rußen treiben ſtarke Handlung mit den Perſiern und Armeniern, ja gar mit den Chineſern. Es ſind Friedens- und Handelsverträge zwiſchen Moſcau und China vorhanden, die von Zeit zu Zeit erneuert werden, in welcher Abſicht ſich die zwey Suveräne ſolenne Geſandſchafften ſchicken. Die Chineſer nehmen den Moſcowitern ſo viel Gold und Silber ab, als man aus einem Lande ziehen kan, in welchem deſſen nicht viel vorhanden iſt, und die Rußen hingegen finden wieder einen groſſen Nutzen in dem Handel mit den Chineſern.

Die 19. oder 20. Jahre durch, während welcher Peter der Große Aſoff beſaß, bis auf den Pruther Tractat *m)* erblickte man deſſen Fahrzeuge auf dem ſchwarzen Meere, die Handlung nach der Levante trieben; und wäre dieſer wichtige Platz, welchen die Moſcowiter den Türken abgenommen hatten *n)*, und der den Schlüſſel zum ſchwarzen Meer abgab, ihnen nebſt ſeinen Fortificationen geblieben, ſo hätten ſie einen Vortheil aus dieſer Handlung gezogen; er wurde aber den Türken mit niedergeriſſenen Ringmauern wieder zuruck gegeben krafft des Belgrader Tractats *o)*, welcher auf dieſer Seite die Handlung der Rußen ſehr eingeſchränkt hat.

Die Rußen treiben einen ſtarken Handel nach Europa mit Marter- Zobelfellen und andern Pelzwerk, ſo aus Sibe-

m) Im Jahre 1711.

n) Im Jahre 1736.

o) Im Jahre 1739.

berien kommt. Ihr Land bringt viele Waaren hervor, an welchen Engelland und Holland einen Mangel hat. Dieſerwegen haben auch dieſe zwey Nationen mehr als 500. Jahr lang nach Archangel gehandelt. Sie bringen den Rußiſchen Handel in Flor, und führen den Rußen Kaufmannswaaren, von ſich und andern Nationen, nebſt Gelde zu. Archangel war ſonſt die Stapel, und gleichſam das Hauptmagazin von ganz Rußland, allein dieſes Magazin wurde von Peter dem Großen von dem Augenblicke an, da er Häfen und Provinzen am Baltiſchen Meere beſaß, nach Petersburg verlegt. Dieſer Monarch brachte die Vereinigung zwiſchen dem weißen Meere, und den Seen Ladoga und Onega, und von da biß nach Petersburg zuwege.

Der Handel der Rußen würde noch weit mehr blühen, wenn dieſes Volk ſich nicht blos damit begnügte in das Baltiſche Meer zu ſegeln, ſondern durch den Sund gienge, und ſeine Waaren ſelbſt nach Holland, Frankreich, Spanien und bis nach Italien führte, ſo könnte daſſelbe diejenigen Waaren, woran es einen Mangel hat, nach Rußland wieder mit zuruck bringen. Peter I. hatte die Abſicht aus ſeinen Unterthanen gute Matroſen zu machen, ſo wie er ſie zu treflichen Soldaten formirt hatte. Zu ſeiner Zeit kamen einige Rußiſche Fregatten bis in die Meerenge von Gibraltar. Eine von 500. Tonnen, die ein halbes Kriegs- und ein halbes Kauffartheyſchiff war, kam in den Hafen von Bourdeaux *p*); man blieb aber bey dieſem Verſuch ſtehen, und die Rußen ſind noch heut zu Tage ſchlechte Seeleute, ob ſie gleich eine groſe Menge Schiffe beſitzen.

Im Monat September 1744. hatte Rußland 95. Kriegsſchiffe, 120. Fregatten, und eine groſſe Anzahl Galeren, bewaffneter Barquen und platter Fahrzeuge; aber ſie ſind alle klein und in einem ſchlechten Zuſtande. Im

p) Im Jahre 1727.

Jahre 1748. da Rußland im Frieden war, hatte es 178500. Mann, als 84000. M. Fußvolk, 24000. M. Reuterey, 8000. Dragoner, 25000. Coſacken, und 37500. Mann Hülfstruppen, die in die Niederlande marſchirten, um in Engliſchen und Holländiſchen Sold genommen zu werden. Dieſe Monarchin könnte zu Kriegszeiten bey 300000. Mann auf die Beine ſtellen, die irregulären Truppen mit inbegriffen; allein da die Gränzen des Landes ſich ſehr weit erſtrecken, ſo hat ſie ihre meiſten Truppen vonnöthen, um ihre Plätze wider die Unternehmungen ihrer Nachbarn in Sicherheit zu ſtellen.

Die Macht Rußlands hat zugenommen, indeme die Sitten und die Handlung in dieſem Lande einen glücklichen Fortgang gewonnen, und nicht bloß durch den Anwachs der Länder. Die neue Einrichtung von deſſen Seemacht, und der Hafen von Petersburg, der faſt wider die Natur iſt hergeſtellet worden, bringen dieſem Reiche mehr Vortheil, als ſonſten die weitläufftigen Provinzen Siberiens und der Tartarey. Die Macht eines Staats muß nicht nach deſſen Provinzen, ſondern nach der Anzahl der Bürger, und nach dem Nutzen der Arbeit der Bürger beurtheilt werden.

Man konnte mit Recht vermuthen daß der geſetzgeberiſche, der kriegeriſche, und der Handlungsgeiſt, der in dieſem Fürſten herrſchte, nach ſeinem Tode oder wenigſtens nach ſo vielen Abwechſelungen der Suveräns und Miniſters, die ſich in ſo kurzer Zeit ereigneten, nach und nach verſchwinden würde. Allein die Rußen haben von dieſer Zeit an immer den nämlichen Grundſätzen gefolgt, der nämliche Geiſt hat ſie belebt, und die neuen Miniſters ſahen die Einrichtungen ihrer Vorgänger mit keinem neidiſchen Auge an, ſondern ſuchten einen Ruhm darinnen, daß ſie dieſelben vollkommener machten. Rußland hat ſeine Macht vermehrt, indem es ſich die Perſiſchen Unruhen zu

Nutzen

Nutzen zu machen wuſte *q*). Der Plan Peter des Groſſen war ſich vornämlich auf der Seite von Europa zu vergröſſern. Pohlen *r*) und Schweden wiſſen am beſten, ob er es bewürket hat. Sein Tod ließ die Ausführung ſeiner übrigen Entwürfe dem Oſtermann, einem Teutſchen von Geburt, und dieſer Miniſter regierte geſchickt und weißlich dieſen weitläufftigen Staat, da zu gleicher Zeit auf der andern Seite der Grav von Münch ein anderer Teutſcher mit Ruhm die Armeen commandirte. Hätte dieſes fortgedauert, ſo hätte man ohne eine übertriebene Speculation leicht voraus ſehen können, daß der Wieneriſche und einige andere Höfe mit der Zeit übel dafür wären belohnet worden, daß ſie dieſem Staat die Soldaten, Matroſen, Handwerksleute, Kaufleute, Künſtler, Officiers, Miniſters, Generale verſchaffet haben; die Inngebohrnen aber trugen mit Ungedult das Joch dieſer zwey Teutſchen. Sie wurden fortgejagt *s*).

§. 261. Deſſen Einkünfte.

Die ordentlichen Einkünfte dieſer weitläuftigen Monarchie belauffen ſich auf 20. Millionen Rubeln *t*), die aus

q) In dem Tractat, den Thomas Kulikan, und die Czaarin Anna zu Riatſcha den 21. Januar. 1732. miteinander ſchloßen, wurde Derbent und Baku dem Kulikan abgetretten, nebſt einem großen Theil der Eroberungen, welche die Rußen vorher in Perſien gemacht hatten; dieſer Tractat aber iſt bisher unerfüllt geblieben, weil Kulikan mit dem Kriege gegen die Türken beſchäfftigt war, und nachher maſſacrirt wurde.

r) Peter der Große hat der Crone Pohlen den gröſten Theil der Ukräne entriſſen, und folglich das Coſackenvolk unter ſeine Herrſchaft gebracht. Die Rußen haben heut zu Tage 3 Zweige davon unter ſich. I. Die Coſacken, die um den Ergieſſungen des Dnieperfluſſes in der Ukräne wohnen, ſind die Zaporoviſchen. II. Die, welche an den beyden Ufern des Dons, welches der Alten ihr Tanais iſt, liegen, und die Doniſchen genennt werden. III. Die, ſo um den Fluß Jaick ſich befinden, und die Jaickſiſchen heißen.

s) Oſtermann ſtarb in Siberien 1744.

t) Ein Rubel gilt 100. Sous.

den Auflagen, Zöllen und Verpachtungen gezogen werden, wozu noch kommt der Handel mit den Siberiſchen Marterhäuten, die Zollhäuſer, das was aus den Tobacks- oder Wirthshäuſern gelößt wird, wo man gebrenntes Waſſer, Meth und Bier verkaufft, der Pacht der Badſtuben, der Zoll der Ein- und Ausfuhr zu Archangel, der mehr als 600000. Thaler beträgt, die Auflagen, die auf den Störrogen *u*) von Aſtracan, auf den Hauſenblaſen, und auf den Lerchenſchwamm ruhen; der Gewinnſt, ſo aus den Waaren der Perſier und Armenier, und aus dem Handel mit dem Pelzwerk, dem Wachs, dem Honig, dem Hanf, dem gehechelten Flachs, welchen Handel der Czaar durch ſeine darüber geſetzten Leute beſorgen läßt, erlößt wird.

§. 262. Wie die Regierungsform und die Thronfolge eingerichtet ſey.

Die Czaarin herrſcht nicht allein unumſchränkt, ſondern auch deſpotiſch, indem ſie Erbin derjenigen Unterthanen wird, die ohne Kinder zu hinterlaſſen mit Tode abgehen; indem ihre Unterthanen gleichſam Sclaven ſind, und ihr Wille von den Geſetzen unabhängig iſt.

Rußland hat ſich ſehr offt unter ſeine Fürſten zertheilt geſehen. Wladimir der Groſze und verſchiedene andere Suveräns theilten dieſen Staat unter ihre Nachkommenſchafft. Dadurch wurde derſelbe ſo geſchwächt, daß er ſich mit vieler Mühe des Jochs der Tartarn wieder entriße; er erhielte aber ſeine vorige Stärke wieder, da alle deſſen Provinzen in der Perſon des Herzogs Johann Baſilowitz I. wieder zuſammen kamen, wie ich bereits angemerket.

Die Thronfolge iſt nicht genug beſtimmt. Die Erſtgebohrnen gelangten gemeiniglich zum Thron, die Töchter, wenn

u) Wird aus den Eyern und Rogen der Störe verfertigt, ſieht aus wie grüne Seiſe, und wird von Moſcau nach Italien gebracht, wo es als eine delicate Speiſe angeſehen wird. Anmerk. des Ueberſ.

wenn kein Prinz da war, und die Krone kam auf den nächſten Verwanden desjenigen, der ſie ledig gelaſſen; der Suverän aber hat ſich nicht immer an dieſe Ordnung gekehrt. Die Rußiſche Geſchichte liefert mehr als ein Beyſpiel von dem Vorzug, welcher dem Enkel vor dem Sohn, dem Nachgebornen vor dem Aelteſten, ja ſogar einem Fremden vor Prinzen aus dem königlichen Hauſe iſt gegeben worden. Die Czaars haben ſich das Recht angemaſſet nach ihrem Gutdünken die Suveränität zu vergeben; worauf iſt aber dieſes Recht gegründet? Iſt es ein Staat, welcher auf irgend eine der Weiſen, die ich erklärt habe *x*) zu einem Patrimonialgut geworden?

Johann Baſilowitz *y*) ernennte anfänglich zu ſeinem Nachfolger ſeinen Enkel zum Nachtheil ſeines Sohnes. Nachher wendete er ſich wieder zu ſeinem Sohn.

Czaar Alexius *z*) hinterließ nebſt andern Kindern 3. Söhne und eine Tochter. Der älteſte Sohn Theodor folgte ihm in der Regierung, und ſtarb *a*) ohne Kinder.

Zwey Brüder waren noch vorhanden, Johann aus der erſten Ehe *b*), und Peter aus einer zweyten Ehe, nebſt einer Schweſter Namens Sophia, die auch aus erſter Ehe entſproſſen war. Peter, ſo nur 10. Jahre auf ſich hatte, wurde mit Uebergehung ſeines ältern Bruders Johann, der ſchwächlich und blödſinnig war, zum Czaar öffentlich erklärt; Sophia eine ſtolze und herrſchſüchtige Prinzeßinn widerſetzte ſich theils aus Neigung für Johann, der mit ihr eine gemeinſchafftliche Mutter gehabt hatte, theils weil ſie hoffte unter ſeinem Namen ſelbſt zu regieren, der Wahl Peters. Die Intriguen dieſer Prinzeßinn brachten die Streliz, die damals in Rußland das waren,

x) Siehe meinen Tractat vom Iure publ. Cap. II. Sect. V.

y) Starb 1584.

z) Starb 1676.

a) 1682.

b) War gebohren 1663.

was wir in Frankreich la Maiſon du Roi nennen, zu Gunſten Johanns in Empörung. Um dem bürgerlichen Krieg ein Ende zu machen, wurde feſtgeſetzt, daß die zwey Brüder miteinander regieren ſollten. Die Großfürſten Peter und Johann theilten alſo die Macht des Regiments miteinander, oder Peter theilte ſie vielmehr mit Sophia, die eine unumſchränkte Herrſchafft über den Geiſt Johannis erlangt hatte.

Da Peter Precop belagerte, empörte ſich ſein eigenes Regiment, die vornämſten Officiers nahmen Theil am Aufruhr; die Uneinigkeit kam unter die Armee, und Peter muſte auf den Abzug der Armee denken ohne etwas ausgerichtet zu haben. Dieſes kühne Unternehmen der Soldaten blieb nicht ungeſtrafft. Sobald die Armee wieder zu Hauſe angelangt war, ſtellte Peter eine ſcharfe Unterſuchung an, um die Urheber des Aufruhrs zu erforſchen. Es zeigte ſich daß ſeine Schweſter die erſte Triebfeder der Rebellion geweſen, er ließ ſie alſo einſperren *c*), einige von Adel hinrichten, und öffentlich auf dem Markte und in den Straſſen der Stadt Moſcau 12000. Strelitz, gleich wilden Thieren in Stücken hauen. Dieſe Kriegsſchaar wurde abgeſchafft und ehrlos erklärt, dagegen richtete dieſer Fürſt, der die Policey der Europäiſchen Fürſten bewunderte, eine reguläre Militz auf, und führte unter ſeine Truppen diejenige Zucht ein, die bey jenen beobachtet wird *d*). Von dieſem Augenblicke führte Peter I. allein das Regimentsruder, und ließ ſeinem Bruder von der Suverenität nichts als die einem Suverän gebührende Ehre und den Titel. Nach dem Tod dieſes Bruders *e*) regierte er allein.

Dieſer Fürſt ſuchte mit vieler Sorgfalt ſeinen Sohn aufzuziehen, und denſelben würdig zu machen, dereinſten die

c) 1688. In das Kloſter Novodiewiz, wo dieſe Prinzeßinn 1704. verſtarb.

d) Cantimirs Ottomanniſche Geſchichte.

e) Der 1696. erfolgte.

die Crone zu tragen; allein, Czaarowitz, Alexis Petrowitz, den er mit Eudoria Föderowna, ſeiner erſten Gemahlin erzeugt hatte, erfüllte ſchlecht die Abſichten, welche der Czaar ſein Vater mit ihm hatte. Er gieng durch, und da er ſich wieder bereden lieſe, nach Rußland zuruck zu kehren, wurde er allda vieler Verbrechen ſchuldig erkannt. Viele Perſonen vom Stande beederley Geſchlechts büßten dabey das Leben ein, weilen ſie zum Beſten des Sohns Anſchläge auf das Leben des Czaars gemacht hatten. Dieſer junge Fürſt wurde ſelbſt durch ein Blutgericht, ſo aus den Groſen des Reichs beſtand, die auf Befehl des Vaters ſich hatten verſammlen müſſen, zum Tode verdammt *f*). Der Petersburger Hof hat bekannt machen laſſen, daß die Furcht des Todes, deſſen er ſich ſchuldig erkannte, ihm einen Schlagfluß zuzoge, wodurch der Czaar des Vergnügens beraubt wäre worden, Zeichen ſeiner Gnade an ſeinem Sohn zu äuſern.

In der Sammlung der Schrifften dieſes Inquiſitionsproceſſes *g*), welchen der Czaar drucken ließ, gleichſam um die ganze Welt über ſeine Aufführung richten zu laſſen, ſind 2. Stellen beſonders merkwürdig. Die erſte, daß der Czaar in einem Brief *h*), der eine väterliche Vermahnung an ſeinen Sohn ſeyn ſollte, voraus ſetzte, daß die Wahl ſeines Nachfolgers blos von ſeinem ſuveränen Willen abhange. Die andere, daß die Miniſters, Senatores, und der Kriegs- und Civilſtaat in dem über den Czaarowitz gefällten Bluturtheil vorkommen laſſen, daß der Wille des Czaars unumſchränkt, ſeine Macht von GOtt allein abhängig, und durch kein Geſetz beſchränkt ſeye.

Die Rußen fiengen nun an den Sohn des zum Tod verurtheilten Czaarowitz ſchon zum voraus als ihren künftigen Monarchen zu verehren; allein der Czaar hatte andere

f) Den 25. Jun. 1718.

g) Dieſe findet man auch in dem 12ten Theil der Cauſſes celebres & intereſſantes.

h) Vom 19. Jenner 1716.

dere Abſichten. Er ſuchte die Crone, wie dort den goldenen Apfel in der Fabel auf den würdigſten zu bringen. Um durch das Beyſpiel in den Privatgeſchlechtern das, was er Abſicht hatte, in der königlichen Familie einzuführen, giltig zu machen, hatte er ſchon ſeit einigen Jahren *i*) ein Geſetz gegeben, krafft deſſen den Vätern aus allen Ständen vergönnt wurde, ihr unbewegliches Vermögen, welchem Kind ſie wollten, ſogar dem allerjüngſten mit Ausſchluß der älteren, oder einer jeden andern Perſon, die ſie für die fähigſte hielten, mit der Hinterlaſſenſchafft umzugehen, zu vermachen. Die aus den Römiſchen Geſetzen hergeholte ſcheinbare Urſach dieſer Verordnung gienge dahin, in den Erben die Verdienſte und Vorzüge zu belohnen, ohne ſich hierinn durch die Ordnung der Geburt oder durch den Grad der Verwandſchafft irre machen zu laſſen, und die Kinder anzufeuern, um die Wette nach der väterlichen Zärtlichkeit zu ſtreben, und dieſelbe zu verdienen; Der verborgene Beweggrund zu dieſer Verordnung aber war, ſeinen Enkel vom Throne auszuſchlieſen, und ſeine Kinder zweyter Ehe, denn aus der erſten war keines mehr übrig, darauf zu erheben. Erſt nachdem er dieſes Beyſpiel gegeben hatte, ließ Peter ein Edict verkündigen *k*), deſſen Innhalt dahin gieng, daß es allezeit in der Macht des regierenden Suveräns ſtehen ſollte, den Thron an wen er wollte zu vergeben, und den ernennten Thronfolger wieder abzuſetzen, wenn er ihn in der Folge unfähig die Krone zu tragen halten würde *l*). Dieſes iſt ein Geſetz, wovon das Kaiſerthum China Peter dem Groſen die Form gewieſen *m*).

Nach

i) Im Jahre 1714.

k) Den 5ten Februar. 1722.

l) Siehe den zweyten Band des diplomatiſchen Ceremonials in meinem Völkerrechte.

m) Siehe das 4te Cap. gegenwärtiger Einleitung bey dem Abſchnitt von der Staatsverfaſſung in China.

Nach dem Tode dieſes Fürſten kam die Krone auf ſeine zweyte Gemahlin Catharina *n*), die aus dem Pöbel herſtammte, ſich aber durch ihren Muth in das Bette Peters des Groſen gebracht, und auf ſeinen Thron geſchwungen. Sie regierte nach dem Tode ihres Gemahls *o*) ruhig viele Jahre, und ſtarb als Kaiſerinn, ob der Czaar gleich Töchter aus dieſer zweyten Ehe hinterlaſſen hatte. Dieſes war das zweyte Beyſpiel, daß eine Frau Rußland beherrſcht hatte, wir werden bald deren noch 2. ſehen. Dergleichen hatte man nicht erlebt, ſeit der Olha, Mutter des dritten Großfürſtens, die nach dem Tode ihres Sohnes mit vielem Muth aber auch mit unerhörter Grauſamkeit regierte.

Czaarin Catharina *p*) hatte mit dem Czaar auſer einem Sohn Namens Alexiowitz, der, da er noch in der Wiege lag, von einem Donnerſchlag getödet wurde, zwey Töchter erzeuget; Anna, die älteſte wurde an Herzog von Hollſtein-Gottorp vermählet, und verſchied, und Eliſabeth, die heut zu Tag den Scepter führet. Dieſe ernennte wiederum mit Uebergehung ihrer leiblichen Töchter zu ihrem Nachfolger Peter II. einen Enkel aus der erſten Ehe ihres Gemahls und Sohn des zum Tod verurtheilten Czaarowitz.

Peter II. erklärte, wie man ſagt, zwey Tage vor ſeinem Ende *q*) zur Thronfolgerin, die verwittibte Herzoginn von Curland Anna Iwanowna, die jüngſte Tochter des Czaars Johann und Nichte Peters des Groſen, und zeigte dadurch, daß er den Willen ſeines Großvaters erfüllte. Die Wahrheit zu reden, ſo erlangte bey dieſer Gelegenheit der Senat (das iſt einige Perſonen des Staatsraths) zum Nach-

n) Da ſie ſich nach den Rußiſchen Gebräuchen zu der griechiſchen Religion bekannte, erhielte ſie in ihrer Taufe die Zunamen, **Petrowna Alexiewna**, das iſt, **Catharina**, die da gehört Peter dem Sohne Alexis.

o) Der den 28. Jenner 1725. erfolgte.

p) Starb den 17. May 1727.

q) Welches den 30. Jenner 1730. erfolgte.

Nachtheil der Kaiſer das Recht wieder die Rußiſche Krone zu vergeben. Die Prinzen von Dolgorucki galten viel am Hofe unter Peter II. der würklich eine Prinzeßinn aus dieſer Familie, der mächtigſten in Rußland, heurathen ſollte, und ihr Wort war noch von vielem Gewicht in dem Senate. Sie machten ſich die Thronserledigung zu Nutze, um der unumſchränkten Macht der Rußiſchen Monarchen Gränzen zu ſetzen, indem ſie glaubten, daß eine Fürſtinn, die ihnen die Krone zu verdanken hätte, den von ihnen entworffenen Plan um ſo eher annehmen würde. Fürſt Baſilius Lukitſch Dolgorucki ſchrieb die Artikeln nieder, welche die Prinzeßinn Anna vor der Thronbeſteigung beſchwören und unterſchreiben ſollte. Vermöge dieſer Artikeln war die ſuveräne Gewalt beym Staatsrath, und die Kaiſerin hatte nichts, als ihren Titel.

Die Herzogin von Curland beſtieg den Thron kraft des angeblichen erſt angezogenen letzten Willens Peters II.; die Wahrheit zu ſagen aber vermöge der ihr zum Nachtheil der Catharina Iwanowna, Herzogin von Mecklenburg, ihrer älteſten Schweſter, Tochter des Czaars Johann r), zugefallenen Stimmen der Miniſters und der Generale; was aber noch mehr verdient angemerkt zu werden, iſt, daß hiebey der Herzog von Holſtein, Eidam Peters des Groſen, ja ſo gar Eliſabeth Petrowna, die leibliche Tochter Peters I. übergangen worden. Bey dieſer Gelegenheit zogen die Rußen die Linealſucceßion der Succeſſion nach Graden vor, indem ſie eine aus den Töchtern des Czaars Johann, welcher der älteſte war und mit Petern

r) Czaar Johann, der die Proſcowia von Soltikof zur Gemahlinn genommen hatte, erhielte aus dieſer Ehe 3. Töchter. Die älteſte, **Catharina**, wurde an Carl Leopold, Herzog von Mecklenburg, vermählt, und ſtarb zu Petersburg den 25. Junius 1733. Die Zweyte, **Anna**, wurde die Gemahlinn Friederich Wilhelms von Kettler, Herzogs von Curland, deſſen hinterlaſſene Wittib ſie war, da ſie auf den Rußiſchen Thron kam. Die Dritte, **Proſcowia**, ſtarb den 19 October 1730.

tern gemeinſchaftlich regiert hatte, den Töchtern Peters, welcher der jüngere und leztere Beſitzer des Throns geweſen, vorzogen; allein ſie banden ſich auch nicht an die Ordnung der Geburt unter den Töchtern Johanns. Die verwittibte Herzogin von Curland empfieng zu Mietau die an ſie geſchickten Deputirten der Rußiſchen Stände und Truppen, welche ihr eine Capitulation vorlegten, in welcher die unumſchränkte Macht, mit welcher die vorherigen Czaars regiert hatten, ungemein verringert war. Sie unterſchrieb ſogleich dieſe Capitulation; allein ſie ſetzte ſich gleich bey ihrer Ankunft wieder in den Beſitz der unumſchränkten Macht ihrer Vorgänger, und zerrieß die Capitulation in vollem Senate auf Anrathen einiger Perſonen, die ſich der Neigung der Truppen verſichert hatten, und die unumſchränkte Gewalt wünſchten, weil ſie ſich ſchmeichelten, daß deren Ausübung ihnen anvertraut werden würde. Es entſtand eine der Dolgoruckiſchen entgegen geſetzte Parthey, welche der Fürſtinn eine Bittſchrift überreichte, deren Innhalt dahin gieng, die Abſichten der Gegenparthey nicht zu erfüllen. Es hieße darinnen, die Artikeln wären nicht mit Uebereinſtimmung aller Senatsglieder, ſondern blos nach Gutbefinden des Prinz Baſilius niedergeſchrieben worden; die unumſchränkte Regierungsform ſeye die einzige, die ſich für Rußland ſchickte. Die Kaiſerin Anna gab hierzu ohne Anſtand ihre Einwilligung. Sie ließ die Dolgorucki vor ſich kommen, und befahl ihnen die Convention, die ſie in Verwahrung genommen hätten, ihr wiederum zuzuſtellen; ſie zerrieß dieſelbe alsbald vor deren Augen, und hob den Staatsrath auf, der hauptſächlich aus denjenigen beſtand, die die vornämſten Urheber des Entwurfs geweſen waren. Dieſer Cabinetsrath hat bis auf die jezt regierende Kaiſerin gedauert, die dem Senat den Rang und das Anſehen wieder gegeben, welches derſelbe zu Zeiten Peters des Groſen genoſſen.

Nachdem dieſe Fürſtinn ſich auf ihrem Throne befeſtigt ſahe, gab ſie eine Erklärung von ſich s), in welcher ſie

s) Den 28 Decemb. 1731.

ſie, vorausgeſetzt daß die Wahl des Nachfolgers allezeit von dem Suverän abhange, vorkommen läſt, daß ſie die Ruhe ihrer Staaten feſt ſetzen wollte, indem ſie ihre Willensmeinung von ſich gäbe. Sie befahl, daß alle Unterthanen Geiſt- und Weltlichen, Kriegs- und Civilſtandes, wer ſie nur ſeyn möchten, ihr einen neuen Eid, nach der der Declaration beygelegten Formel, ablegten, welche Formel, wie man ſagt, dem Eid gemäß war, welchen man den Czaars, den Vorgängern dieſer Fürſtinn leiſtete, und daß ſie ſich dahin eidlich verbindlich machten, diejenige Perſon, die ſie zu ihrem Thronfolger ernennen würde, für ihren künftigen Kaiſer zu erkennen. Da die Czaarin am nämlichen Tage *t)* die Generale, die Miniſters, die vornämſten Glieder der Geiſtlichkeit, und die erſten Officiers der Garniſon in Moſcau, in das Schloß beſchiede, ſo legten ſie ſämmtlich den vorgeſchriebenen Eid ab, und unterſchrieben ihn. Drey Tage hernach *u)* wurde dieſe Declaration öffentlich verkündigt. So fieng es die Czaarin an, um ihr Vorhaben zu erlangen, Anna von Mecklenburg, ihre Nichte, dereinſten nach ihr auf den Throne zu bringen. Ihre Abſichten, die bekannt waren, erweckten den Wiederwillen der Groſen und des Volks. Neun Groſen der mächtigſten Familien in Moſcau *x)* und mehr andere Vornehmen, mußten mit ihrem Kopfe, ihre den Abſichten dieſer Fürſtinn entgegen lauffende Meinungen, bezahlen *y)*. Sie hatte ihrer Nichte den Herzog Anton Ulrich von Braunſchweigbevern zum Gemahl gegeben *z)*, aus dieſer Ehe wurde ein Prinz, Namens Johann, erzeugt *a)*. Die Czaarin wurde von einer Krankheit heimgeſucht, die ihr den bevorſtehenden Tod prophezeihte. Sie war im Begriff, ihre

t) Den 28ten December.

u) Den 31ten December.

x) Dolgorucki.

y) Sie wurden zu Anfang und gegen das Ende des Jahrs 1740. hingerichtet.

z) 1739.

a) Den 12ten Auguſt 1740.

re Nichte zur Thronfolgerin zu ernennen, allein Perſonen, nach deren Meinung ſie ſich ſonſt richtete, ſtellten ihr vor, daß da die Prinzeßinn von Mecklenburg auſer Lands gebohren, und an einen ausländiſchen Fürſten vermählt wäre, ſo würde man auf den Gehorſam der Völker nicht bauen können; dieſe nämlichen Perſonen nun brachten ſie dahin, daß ſie eine letzte Willensmeinung niederſetzte *b*), in welcher ſie den Prinz Johann, der in Rußland das Licht der Welt erblickt hatte, zu ihrem Nachfolger erklärte, und ihm zugleich den Titel als Grosfürſt von Rußland beylegte. Sie verfügte, daß im Falle dieſes Kind, ſo nur zwey Monate und etliche Tage alt war, in der Kindheit, oder ohne Hinterlaſſung rechtmäßiger Leibeserben, mit Tode abgehen ſollte, ein Bruder von ihm, als ein zweyter Prinz, den man aus dieſer Ehe Annens von Mecklenburg mit Anton Ulrich von Braunſchweig hoffte, der Thronfolger ſeyn ſollte. Die Czaarin fügte noch bey, daß da kraft der Conſtitution vom 16ten Februar 1722., deſſen Feſthaltung öffentlich wäre beſchworen worden, feſt geſetzt ſeye, daß die Thronbeſitzere die Freyheit hätten, denjenigen zu ihrem Nachfolger zu ernennen, welchen ſie vor gut befinden würden, und daß, da dieſes nämliche im Jahre 1731. man ihr eidlich zugeſichert hätte; ſo wäre ihr ernſtlicher Wille, daß alle ihre Unterthanen vom geiſt- und weltlichen, vom Kriegs- und bürgerlichen Stande, nebſt allen übrigen, ſich durch einen förmlichen Eidſchwur dahin verbindlich machten, dieſer Verordnung, wegen der Thronfolge, nachzukommen. Es ſcheint unnöthig zu ſeyn zu ſagen, daß dieſer Eid der Treue abgelegt wurde.

Czaarin Anna verordnete mittelſt einer eigenhändig unterzeichneten Acte, daß der Herzog von Curland *c*) Regent im Reiche ſeyn, und daß während der Minderjährigkeit

b) Den 18ten October 1740.

c) Von der Erhebung des Birons zum Herzog von Curland, ſiehe den XXI. Abſchnitt gegenwärtigen Capitels.

keit des jungen Czaars, der nach den Staatsverordnungen nicht eher, als im 16. Jahre das Regimentsruder in die Hand nehmen dürfte, der nämliche Herzog volle Macht und Gewalt haben ſollte, alle Staatsſachen ſowohl in- als auſer dem Reiche zu beſorgen; daß die Bündniſſe und Tractate, die er mit fremden Mächten eingehen würde, die nämliche Kraft haben ſollten, als wenn ſie der Czaar ſelbſt geſchloſſen hätte; daß es bey ihm ſtünde, ſolche Vorkehrungen zu treffen, die für das Rußiſche Staatsintereſſe, in Anſehung der Unterhaltung der Land- und Seemacht, der Verwaltung der Finanzen, der Belohnungen für die dem Staat geleiſtete Dienſte, und überhaupt alle Staatsangelegenheiten erforderlich halten würde. Im Falle der Czaar mit Tode abgienge, ſollte der Herzog von Curland (ſagt die nämliche Acte) dem ohngeachtet die nämliche Macht und Gewalt beybehalten, bis daß der Nachfolger deſſelben die zur Regierung erforderlichen Jahre erlangt hätte; und wann wider alles Vermuthen die Kinder oder Brüder des Czaars, die noch zu hoffen wären, ohne rechtmäßige Leibeserben zu hinterlaſſen, ſterben ſollten, oder wann nicht genugſame Sicherheit wegen der Nachfolge vorhanden wäre, ſo wird der Herzog Regent durch die Czaarin bevollmächtigt mit den Cabinetsminiſtern, dem Senat und den Feldmarſchällen gemeinſchäftlich die nöthigen Maßregeln, wegen der Nachfolge, zu treffen, einen neuen Suverän zu erwählen, und ihme den Beſitz des Throns zu verſichern. Die Czaarin erklärte ferner, ihr Wille ſey, daß der auf dieſe Art durch die gemeinſchaftliche Wahl obgedachter Perſonen ernennte Czaar mit der Zeit eben ſo geachtet und verehrt werden ſollte, als wenn ſie ihn ſelbſt beſtimmt hätte. Sie fügte in der Acte, worinnen ſie dem Herzog von Curland die Regentſchaft überträgt, noch bey, daß, da ſie den Eifer und die Treue dieſes Fürſten in vielen Jahren erprobt hätte, ſo zweifelte ſie nicht, daß er ſowohl für alle Perſonen aus der kaiſerlichen Familie diejenige Ehrfurcht bezeugen würde, die man ihnen ſchuldig wäre, als auch die Sorgfalt tragen würde, ihnen ihrem Stand gemäſen Unter-

terhalt zu verſchaffen. Die nåmliche Acte enthielte ferner, daß, da die Regentſchaft dem Herzog von Curland nicht anders, als beſchwerlich fallen könnte, und er ſich aus keiner andern Urſache mit dieſer Laſt beladen håtte, als aus einer wahren Ergebenheit für das kaiſerliche Haus, ſo geben ſie demſelben andurch die Gewalt, daß, wenn er durchaus nicht långer die Laſt der Regierung auf ſich haben wollte, dieſelbe mit Einwilligung der Cabinetsminiſters, des Senats, der Feldmarſchålle eine Regentſchaft niederſetzen könnte, die bis auf die Volljåhrung des Czaars dauren ſollte, und daß nach dieſer niedergeſetzten neuen Regentſchaft der Herzog von Curland nach ſeinem Gutdünken in Rußland bleiben, oder in ſeine Staaten wieder zurückkehren könnte, wozu ihm die Regierung mit aller nöthigen Hülfe beyſtehen ſollte.

Dieſe Verfügung der Czaarin Anna ſtimmt nicht in allem mit derjenigen überein, die Peter der Groſe hinterlaſſen hatte. I. Es ſcheint, ſie habe unter dem Ausdruck **rechtmäßigen Erben** auch die Töchter, in Ermangelung vom Prinzen, aus den übrigen von denen Czaars abſtammenden Linien zur Succeßion rufen wollen. II. Uebertrågt ſie die Regentſchaft von Rußland und die Vormundſchaft über den Prinzen, ihren Neffen, dem Biron mit Uebergehung des Herzogs und der Herzogin von Braunſchweig, denen ſie rechtmåßig zugekommen wåre. III. Benimmt ſie denen letzten Prinzen und Prinzeßinnen, welche aus dieſen verſchiedenen Linien überbleiben könnten, die Wahl, ſich einen Nachfolger zu erwåhlen, indeme ſie in Ermangelung einer weitern Nachkommenſchaft, die Wahl des Thronfolgers denen Groſen des Reichs überlåßt.

Dieſes war die letzte Suverånitåtshandlung dieſer Fürſtin. Sie ſtarb kurz darauf *d*). Der neue Czaar wurde Johann III. genennt, indeme man Johann Baſilowitz für den erſten, und Johann, den mütterlichen Grosvater dieſes jungen Prinzen, für den zweyten annahm.

d) Den 28 October 1740.

Dieſe letzte Probe der Zuneigung Annens gegen den Biron, den ſie durch die Regentſchaft während der langen Minderjährigkeit des Kindes, ſo von ihr zum Nachfolger war erwählt worden, zum Herrn von Rußland machte, brachte vollends die Gemüther gegen einen Menſchen auf, den man damahls als den Uſurpateur des Throns anſahe. Wie ſchlecht wurde der Wille der letzten Czaarin erfüllt! Eine Hofintrigue hatte demſelben den Urſprung gegeben, eine andere benahm ihm die Würkung. Nach 22. Tagen erſchiene der Grav von Münch in Begleitung einiger Officiers vor dem Pallaſt, und gab der Wache ſeinen Befehl, er wurde gehorcht und Biron arretirt e). Eine Declaration des noch in der Wiege liegenden Czaars, die den nämlichen Tag verkündigt wurde, enthielte, daß der Herzog von Curland, ſtatt ſich nach dem letzten Willen der höchſtſeligen Czaarin zu richten, die bey Uebertragung der Regentſchaft ihme hauptſächlich die Beobachtung der Staatsgeſetze bey allen Gelegenheiten, und die Achtung gegen alle Perſonen aus der kaiſerlichen Familie empfohlen hätte, vieles wider die Geſetze unternommen und gegen die Prinzeßinn und den Prinz von Braunſchweigbevern öffentlich Verachtung bezeugt habe; daß er ſogar drohende Reden von ſich hören laſſen, die ſo weitläuftige als verdammliche Abſichten enthalten hätten; daß durch dieſe Urſachen der Czaar ſeye bewogen worden, auf das Bitten aller Stände im Lande dem Herzog von Curland die Regentſchaft abzunehmen, und dieſelbe der Prinzeßinn von Braunſchweigbevern zu übertragen; daß des Czaars Wille ſey, daß dieſe Prinzeßin mit der nämlichen Gewalt das Ruder des Regiments führe, als es die verſtorbene Czaarin dem Herzog von Curland übergeben hätte, und daß alle Rußen, wes Standes ſie auch ſeyen, während ihrer Regierung vor ihre Befehle den nämlichen Gehorſam tragen ſollten, als vor des Kaiſers ſeine. Es wurde der Regentin der Titel als Großfürſtinn von Rußland durch die nämliche Declaration die

e) Den 20 November 1740. Siehe den vorhergehenden Abſchnitt.

die vom Senat, den Miniſtern, und den Generalen unterſchrieben war, beygelegt.

Biron, dieſer Glücksball *f*), wurde nach Siberien ins Elend verwieſen, von dannen er ſeitdeme *g*) wieder zuruck beruffen worden iſt, um in der Nachbarſchaft von Moſcau als ein Gefangener zu leben. Münch genoß nicht lang das Vergnügen, ſich als Premierminiſter in ſeiner Größe zu erblicken, welchen Poſten ihm ſeine groſen Thaten im Kriege und der vorzügliche Dienſt, welchen er erſt dem Haus Braunſchweig erwieſe, zuwege gebracht hatten, er wurde kurz hernach von allen Staatsſachen und von dem Commando der Armeen entfernet; dem ohngeachtet ſchiene er noch immer in der Gnade der Regentinn zu ſeyn; allein der junge Czaar ſelbſt wurde durch Eliſabeth Petrowna vom Throne vertrieben. Dieſes bleibt uns noch übrig zu erzehlen.

Es werden bald 10. Jahre ſeyn, da die Garderegimenter Befehl erhielten, ſich marſchfertig nach Liefland und Finnland wider die Schweden zu halten *h*). Dieſe Regimenter liegen für beſtändig in Petersburg, und ſind nicht gewohnt im Felde zu dienen. Sie ſahen dieſen erhaltenen Befehl als eine Neuerung an, und das ganze Corps bezeugte darüber ſein Mißvergnügen. Der Prinz von Heſſenhomburg, der ſich in Rußiſchen Dienſten befand, und der mit denen am Ruder nicht wohl zufrieden war, fieng an ſich heimlich in eine Verſchwörung einzulaſſen; nach einigen getroffenen Maßregeln kamen im folgenden Monate *i*) 7. Grenadiers von dem Garderegiment um 11. Uhr abends zur Prinzeßinn Eliſabeth, und boten ihr ihre Dienſte an, um ſie zur Czaarin ausruffen zu laſſen;

 dieſe

f) Quales ex humili magna ad faſtigia rerum
Extollit, quoties voluit fortuna iocari. *Juven. Sat. III.*

g) 1742.

h) Zu Anfang des Monats Novembers 1741.

i) Den 5 December 1741.

dieſe Prinzeßinn begab ſich an deren Spitze in die Caſernen, wo ſie den Reſt der Grenadiers antraf, die durch ihre Gegenwart ſogleich bewogen wurden, dem Beyſpiel ihrer Cameraden zu folgen. Verſchiedene Corporalſchaften wurden zur gleichen Zeit von ihr abgeſchickt, um ſich aller Fremden, die am Regimente Theil nahmen, zu bemächtigen, und die Prinzeßinn gieng in Begleitung eines andern Haufens von Grenadiers auf den Winterpallaſt zu, wo man ſich der Perſon des jungen Czaars, und der Prinzeſſinn Regentinn ſowohl, als auch des Herzogs Anton Ulrichs von Braunſchweigbevern, und der jungen Prinzeſſinn, der Schweſter des Czaars, verſicherte. Eliſabeth gieng hierauf in ihre vorige Wohnung zurück, wo ſich alle Stände verſammelt hatten, und dieſe waren einſtimmig der Meinung, der letzte Wille Czaars Peters I. ſeye nicht zum Vollzug gebracht worden; auf dem Tode dieſes Fürſten ſeyen viele Ungerechtigkeiten und Gewaltthätigkeiten erfolgt; einige von denen, bey welchen vornämlich die Verwaltung der Staatsſachen gelegen, hätten Rußland in verſchiedene dem Intereſſe der Nation höchſtſchädliche Verbindungen gezogen; die Finanzen wären durch die Kriege, die man ſeit einigen Jahren geführet, erſchöpft worden; es ſeye von der äuſerſten Nothwendigkeit dieſen Uebeln abzuhelfen; und daß man ſie nicht anders heben könne, als indeme man ſich nach der letzten Willensverfügung Czaars Peters I. richtete, in welcher derſelbe hinterlaſſen hätte, daß falls der junge Czaar, ſein Enkel, ohne Kinder verſtürbe, die Prinzeßinn Eliſabeth Petrowna den Sitz dieſes jungen Fürſten einnehmen ſollte. Sie flehten zu gleicher Zeit dieſe Prinzeßinn an, ſich ihrem und der ganzen Nation Wünſchen dadurch zu fügen, daß ſie auf den Thron ſtiege. Sie nahm von ihnen den Eid der Treue an, und wurde des andern Tags *k*) an der Spitze der Garderegimenter, und übrigen Truppen der Garniſon, die unter den Waffen waren, zur Kaiſerinn und Suveräninn von Rußland öffentlich ausgeruffen. Dieſe groſſe Staatsveränderung

k) Den 6 December 1741.

rung geſchahe mit ſo vieler Geſchwindigkeit, daß früh um 6. Uhr dieſelbe ſchon zu ihrer vollkommenen Endſchaft gediehen, und dieſes mit ſo vieler Ordnung und Ruhe, als wäre blos von einer Veränderung, die mit Einwilligung aller und jeder wäre vorgenommen worden, die Rede geweſen. Kurz darauf, nachdeme die Stände der Czaarin den Eid der Treue abgelegt hatten, wurde der junge Kaiſer, die Regentin und ihr Gemahl arretirt, anfänglich in dem Sommerpallaſt, kurz hernach nach Riga, und nachher vertheilt in verſchiedene Orte gebracht, wo ſie noch gefänglich verwahrt werden. Oſtermann, Münch und einige andere wurden zur nämlichen Zeit arretirt, verſchiedene unglückliche Schlachtopfer der vorhergehenden Regierung aus ihrem Elende zurücke berufen, und verſchiedenen Perſonen der Proceß gemacht, vornämlich denen zwey Staatsmännern Münch und Oſtermann, die die Gränzen Rußlands doch beträchtlich erweitert hatten, dem ohngeachtet aber zu einem ſchmählichen Tod verdammt *l*). Ihr Urtheil wurde in ein Exilium nach Siberien verwandelt, wo Münch ſich noch befindet, Oſtermann aber verſtorben iſt.

Man verkündigte den nämlichen Tag ein Manifeſt, in welchem die neue Kaiſerin ihren Unterthanen bekannt macht, daß, da verſchiedene Perſonen ſeit dem Tode der verſtorbenen Czaarin die Staatsſachen ſo ſchlecht beſorgt hätten, daß viele Verwirrung und anderley Uebel, ſowohl auſer als in dem Staate, daraus entſprungen wäre, ja, daß mit der Folge der Zeit noch viel gröſſeres für die Nation daraus hätte erwachſen können; ſo hätte der geiſt- und weltliche Stand, beſonders aber die Garderegimenter für höchſtnöthig angeſehen, die nächſte Thronerbinn zu Annehmung der Krone einzuladen, um dadurch allen zu befürchtenden Uebeln vorzukommen; daß Eliſabeth dieſer Einladung zu Folge und um die einſtimmigen Wünſche aller ihrer getreuen Unterthanen in Erfüllung zu bringen, ihren Willen zur Beſteigung desjenigen Throns gegeben hät-

l) Den 3ten Februar 1742.

hätte, der ihr kraft ihrer Geburth zukäme; daß die Urſachen, die ſie zu dieſem Vornehmen bewogen hätte, weitläuftiger in einem andern Manifeſt ſollten ausgeführt werden, und daß ſie indeſſen ihren Unterthanen dieſe Ereigniß bekannt machen wolle, damit ſi. ihr den Eid der Treue ablegten. In dieſer Eidesformel, der auf die Weiſe abgelegt wurde, wie ihn immer die würklichen Beſitzer des Throns fordern, las man folgende Worte: **ihr** (Eliſabeth), **und nach ihr ihren Nachfolgern, die nach ihrem hohen Willen werden erwählt und geſetzt worden ſeyn, kraft der Ihrer kaiſerlichen Majeſtät zukommenden ſuveränen Macht.**

Dieſes andere Manifeſt erſchiene 2. Tage hernach *m*), führt die nämlichen Urſachen weitläuftiger als das vorhergehende aus, und enthält hauptſächlich Beſchwerungen wider das Betragen Oſtermans und Münchs, die dem Senat, den Großen des Staats, und denen Truppen eine Blendung vorgemacht, und ſich der in Händen habenden Macht zu Gunſten des Hauſes Braunſchweig bedient hätten. Zum Beweis deßen darf man nur die zwey Stellen dieſes Manifeſts leſen.

„Kund und zu wiſſen ſeye hiemit, daß kraft des Teſtaments der verſtorbenen Kaiſerin Catharina Alexiewna unſerer Mutter, welches den 18. May 1727. errichtet, und deſſen Feſthaltung von unſern getreuen Unterthanen ſo geiſt- als weltlichen Standes beſchworen worden, in dem erſten Artikel Kaiſer Peter II. zu ihrem Thronfolger ernennt, und auf dem Fall des Abſterbens dieſes Fürſten in dem 8. Art. folgende Verfügung getroffen worden: **Sollte der Großfürſt ohne Kinder verſterben, ſo fällt die Krone auf die Prinzeßin Anna und ihre Nachkommenſchaft, nach ihr auf die Prinzeßin Eliſabeth und ihre Kinder, und nach dieſer endlich auf die Großfürſtin und** „**ihre**

m) Den 9. Dec. 1741.

„ ihre Familie. Die Prinzen ſollen vor den Prin-
„ zeßinnen zur Thronfolge gelangen. Ueber-
„ dieß iſt feſtgeſezt, daß niemand den Rußiſchen
„ Thron einnehmen kann, als der der griechi-
„ ſchen Religion zugethan iſt, auch darf er nicht
„ bereits eine andere Krone beſitzen. Nach dieſer
„ Verfügung nun ſind Wir unſtrittig die rechtmäßige Er-
„ bin zu dem Thron unſerer Vätter worden, und hätten
„ Uns gleich nach dem Tode Peters II. in dem Beſitz un-
„ ſeres Rechtes geſetzt, wann dieſes Teſtament nicht durch
„ die ein übles Abſehen und Boßheit zum Grund haben-
„ de Intriguen des Gravens Oſtermanns, der Oberhof-
„ meiſter dieſes Fürſtens war, und dieſe höchſtwichtige
„ Papiere in Händen hatte, wäre gebrochen worden.

„Wodurch man aber Unſern Rechten und der Si-
„ cherheit Unſerer Perſon zu nahe getretten, iſt das Vor-
„ haben, ſo erſt vor kurzem hat ausgeführt werden ſollen.
„ Oſtermann und der Grav Michael Goloffin nebſt dem
„ Fürſt Anton Ulrich, und der Prinzeßin Anna ſeiner Ge-
„ mahlin haben ſich verwegener Weiſe beygehen laßen,
„ eine beſondere Verordnung wegen der Regentſchaft des
„ Reichs zu entwerfen, nach welcher man die Abſicht hatte,
„ Uns ganz vom Rußiſchen Throne auszuſchlieſſen, wel-
„ cher Uns doch nach gött- und weltlichen Geſetzen ſowol
„ als auch nach dem Rechte unſerer Geburt zukommt,
„ und die Prinzeßen Anna, ſogar bey Lebzeiten des Prinz
„ Ivans ihres Sohnes, als Kaiſerin auf denſelben zu ſe-
„ tzen. Da Wir nun dieſe erſchrecklichen Unruhen ſahen,
„ die Unſer Reich einer augenſcheinlichen Gefahr, und un-
„ ſere getreue Unterthanen häufiger Unterdrückung unter
„ dem Regiment eines Kindes, welches kaum 14. Monate
„ alt war, ausſetzte, und die gefährlichen Folgen erblickten,
„ die man ſowol in- als auſſerhalb des Reichs zu befürch-
„ ten hatte, ohne der Gefahr zu gedenken, die Unſerer kai-
„ ſerlichen Perſon bevorſtunde; So haben Wir um ein
„ Uebel zu heben, dem andern aber zuvorzukommen, für

„ nöthig befunden, den 6. dieſes Monats unter Beyſtand
„ des Allerhöchſten auf das inſtändigſte Bitten und Fle-
„ hen Unſerer getreuen Unterthanen, und insbeſondere Un-
„ ſerer Leibgarde den Thron Unſerer Vätter zu beſteigen, in
„ welcher Abſicht Wir auch den nämlichen Tag ein Mani-
„ feſt haben ergehen laßen“.

Da die Czaarin die Abſicht hatte, den Herzog von Hollſtein ihren Neffen zum Thronfolger zu erklären, ſo war ſie kaum auf dem Throne, als ſie ihn zu ſich berufte, und weil die Czaarin Catharina durch einen Artikel ihres Teſtaments *n*) verordnet hatte, daß keine andere Perſon den Scepter Rußlands führen könnte, als der ſich zur griechiſchen Religion bekennte, und nicht bereits mit einer andern Krone verſehen wäre, ſo ſchlug der Herzog von Holſtein den Schwediſchen Thron, welchen ihm eben die Stände nach der dereinſtigen Erledigung zuerkannt hatten, aus, ſchwur den Lutheriſchen Glauben ab, und bekennte ſich zur griechiſchen Religion, und empfieng zu Petersburg aus den Händen des Erzbiſchofs von Novogrod die Communion *o*), worauf ihn Eliſabeth als ihren nächſten Anverwandten zu ihrem Nachfolger ernennte, und ihm den Titel eines Großfürſtens von Rußland und kaiſerlichen Hoheit beylegte *p*). Die Senatores, die Staatsminiſters, die Generale, die Biſchöffe und übrige Geiſtlichkeit erkannten ſogleich in dem Herzog von Hollſtein dieſe verſchiedene Würden, und verbanden ſich eidlich der Verfügung der Czaarin nachzukommen.

§. 263. Veränderungen in der griechiſchen Kirchendiſciplin, welche Religion die herrſchende in Rußland iſt.

Vor 7. Jahren mußte man zu der Rußiſchen Macht diejenige Gewalt mitzählen, welche der Czaar in den kirchlichen

n) Der 8. Art. des Teſtaments der Catharinä, ſo den 28. May 1727. errichtet wurde.

o) Den 17. Nov. 1742.

p) Den 19. Nov. 1742.

lichen Dingen, und über die Güter der Kirche erlangt hatte, nun iſt aber hierinnen eine Veränderung vorgegangen, nach welcher der Cleriſey ein Theil der ſonſt allzugroßen Gewalt wieder gegeben worden, die ſie uſurpirt hatte.

Ein altes Geſetz, ſo unter den Rußen als heilig angeſehen wird, unterſagt ihnen bey Lebensſtrafe ohne Erlaubniß des Patriarchen aus dem Lande zu gehen. Dieſes Geſetz, ſo in keiner andern Abſicht kann gegeben worden ſeyn, als um den Rußen die Gelegenheit zu benehmen, ſein Joch kennen zu lernen, gefiel dieſem Volke, welches in der Unwiſſenheit und im Elende herumtappte und allen Umgang mit Fremden als gehäßig anſahe, ungemein. Ihr Patriarch, der eine Gewalt ohne Gränzen hatte, erkennte Todesurtheile, und verdammte zu den grauſamſten Todesſtrafen, ohne daß man von ſeinem Spruch appelliren durfte. Zweymal im Jahre ritte er in feyerlicher Begleitung der ganzen Cleriſey in der Stadt herum, der Czaar gieng neben ihm zu Fuß, und hielt den Zaum ſeines Pferds, das Volk aber warf ſich in den Straßen auf die Knie, wie die Tartaren vor ihrem groſſen Lama *q*).

Die beträchtlichen Güter, die an das Rußiſche Patriarchat verbunden waren, gaben dem Patriarchen von Moſcau vor dem Suverän ein fürchterliches Anſehen; allein Peter I. der bey ſich keinen andern Herrn als ſich ſelbſt wiſſen wollte, hob das Patriarchat auf *r*), und vereinigte in ſeiner Perſon die geiſt- und weltliche Gewalt. Er ließ ſich zum Oberhaupt und Beſchützer der griechiſchen Kirche in ſeinem ganzen Reiche ausruffen, und übertrug dem Metropolitan von Rezan, welchem er dieſe Kirche erſt ertheilt hatte, die Verwaltung der geiſtlichen Sachen.

Die-

q) Caſiſky de Ruſſorum Religione, und Barre in ſeiner Geſchichte Teutſchlands im Jahre 1558.
r) Im Jahre 1716.

Dieſer große Geſetzgeber Rußlands, der ſo viele Gerichte für die weltlichen Händel anlegte, ſetzte auch eines für die geiſtlichen Sachen nieder, laut einer Verordnung s), die in Lateiniſcher, Franzöſiſcher, Teutſcher und vielen andern Sprachen, herausgekommen iſt. Von dieſem geiſtlichen Gericht, welches aus Erzbiſchöffen, Biſchöffen, Aebten, und Priors beſtehet, und von welchem der Czaar ſich als den ſuveränen Richter und das Oberhaupt erklärt, muß die ganze Cleriſey die Entſcheidungen mit Ehrfurcht annehmen. Von allen Sentenzen der Biſchöffe kann man dahin appelliren, und dieſe können allda vorbeſchieden, ihr Verfahren ihnen verwieſen, ſie verdammt und ſogar abgeſetzt werden. Da der Czaar die Cleriſey reformirt wiſſen will, ſo ſchreibt er die Regeln dieſer Reformation vor. Er giebt dieſem Gericht, deſſen Gliedern, den Biſchöffen, übrigen Geiſtlichen und allen ſeinen Unterthanen, beſtimmte Geſetze, wie ſie ſich in Anſehung dieſes geiſtlichen Regiments zu verhalten haben. Die Intoleranz wird darinnen überhaupt feſtgeſetzt, auch iſt die Eidesformel in denenſelben befindlich, welche jedes Glied dieſes Gerichts bey deſſen Eintritt, und jeder Biſchoff bey ſeiner Salbung abzulegen hat. Der geiſtlichen Gewalt werden in denenſelben die gehörigen Schranken geſetzt, und dieſelbe beſtändig der ſuveränen Gewalt unterworfen.

Der Czaar hatte ſich vorgängig die Freyheit vorbehalten, über die Güter, die vormals vom Patriarchate abhängten, auf die Weiſe, wie er es am vorträglichſten für die Kirche und den Staat halten würde, zu diſponiren. Dieſe Güter wurden beſtändig durch einen der Großen unter den Weltlichen verwaltet, der niemand davon als dem Staatsrath Rechenſchaft geben durfte, allein Eliſabeth, die heut

s) Vom 19. Febr. 1720. die vom Metropolitan von Rezan, von 5. andern Erzbiſchöffen, von 9. Biſchöffen, und 64. Aebten oder Priors unterſchrieben iſt.

heut zu Tage den Rußiſchen Scepter führet, hat der griechiſchen Kirche ihre Güter wieder zuſtellen laßen *t*).

§. 264. Staatsrath, und Juſtitzpflege in Rußland.

Der Czaar entſcheidet keine Sache ohne Vorwiſſen ſeines Staatsraths, der aus den **Boyars** oder Vornämſten des Hofes, einigen **Okolinks**, oder Cammerjunkern, aus Dumni-Duoranins oder Großräthen, die alle zum Adel gehören, und dreyen **Dumnidiacks**, oder Großcanzlern, die aus bürgerlichen Geſchlechtern genommen werden, und bey den Seßionen ſtehen, da hingegen alle die übrigen ſitzen. In dieſem Rathe werden alle Sachen abgehandelt, die das innere und das äuſſere des Staats betreffen, aus dieſem Rathe werden auch die Richter gezogen, die die Geſandten bekommen. Aus demſelben nimmt der Czaar ferner die vornämſten Geſandten, die er an auswärtige Höfe ſchickt, welchen er gemeiniglich **Diacks** oder geringere Räthe zu Gefährden beygeſellet.

Zur Juſtitzpflege giebt es verſchiedene Gerichte in Rußland, in welchen ſowol die Staatsräthe, als Bojars, Okolinks, und Dumni-Duoranins den Vorſitz haben, die Diaks verſehen die Gerichtsſchreibersſtellen. In denſelben werden die Sachen als in der erſten Inſtanz entſchieden, und von da an den Staatsrath appellirt.

§. 265. Rußland fängt an, ſeine Truppen in fremden Sold zu geben.

In dem letzten wegen der pohlniſchen Königswahl entſtandenen Kriege *u*) ſchickte der Petersburger Hof dem Wiener 12000. Mann am Rhein zu Hülfe. Was für Bedingungen dabey ausgemacht worden, und ob dieſe Völker

t) 1744.
u) 1738.

ker blos als Hülfstruppen geweſen, oder in Wiener Sold geſtanden, iſt uns unbewußt. In dem letztern Kriege aber hatte dieſe nämliche Macht 37500. in Engliſchen und Holländiſchen Sold, und dieſes Kriegsheer marſchirte *x*) auf die Niederlande zu 5. bis 600. Meilen von Rußland, da Europa durch den Aachner Frieden wieder in Ruhe geſetzt wurde. Auf dieſen Umſtand paſſen die Regeln, die wir anderwärts *y*) beſtimmt haben.

XXV. Abſchnitt.

Staatsverfaſſung der Türkey.

§. 266. Stiftung des Ottomanniſchen Reiches.

Ein großer Theil Aſiens wurde von Völkern bewohnt, die unſere Alten Scythen, wir Neuern aber Tartarn geheiſſen haben, eine allgemeine Geſchlechtsbenennung, die verſchiedenen Nationen oder Zünften zukommt. Nach ihren Sitten und Gewohnheiten konnten ſie an keinem beſtändigen Orte bleiben, ſie lieſſen ſich endlich aber in dem weiten Striche Landes nieder, ſo wir heut zu Tage unter dem Namen der **großen Tartarey** kennen. Sie hatten Anführer, unter welchen Gingischan der berühmteſte war. Von ihnen hat China, die Moguliſchen Lande, Perſien und die Türkey Kaiſer erhalten.

Ein gewiſſer von den Tartarn bewohnter Strich Lands führt den Namen **Turcheſtan**, das iſt, Land der Türken, und dieſer Strich erſtreckt ſich vom Caſpiſchen Meere auf der öſtlichen Seite bis gegen die Provinzen von Sogdiana und Bactriana, wie ſie die Alten hieſſen. Ein anderer Strich wird Turkemen genennt, dieſer iſt ein wenig weiter hin, an dem nördlichen Ufer des Caſpiſchen Meeres.

x) 1748.
y) In meinem Völkerrechte.

Meeres. Von hieraus kamen die erſten Turcomanniſchen Tartarn. Sie zogen ſich gegen die öſtliche und mittägige Küſte, bis an das Gebürg von Georgien und Armenien hin, da trafen ſie um die Gegend des Gebürgs Ararath ſo fette und bequeme Weiden an, daß ſie ſich allda niederließ-ſen, während, daß die unzähligen Sultane, die ſich bey Abnahm des griechiſchen Kaiſerthums in Natolien getheilt hatten, mit einander in Krieg verwickelt waren. Sie veränderten den Namen Turkemen in Turkomannien, und die Benennung Türk blieb auf denen Familien, die ſich allda niederließen, bis auf gegenwärtige Zeiten.

Die gelehrteſten unter den Türken ſagen, daß der Morzar *) dieſer Turkomanniſchen Tartarn Erdregul geweſen. Er war ein Sohn Solimans Sciah, Guverneur von Maham, einer Stadt in Cheraſan, er wurde von Gingiskan dem König der Tartarn aus ſeiner Reſidenz vertrieben, und flüchtete nach Turkomannien. Da Erdregul, von welchem die Türkiſche Geſchichte als von einem Wunder der Tapferkeit Meldung thut, ſich durch die neuen Turkomanniſchen Tartarn verſtärkt ſahe, und da ihm die Schönheit und Güte dieſer fetten Gegenden gefiel, machte er ſich die Uneinigkeit aller dieſer Sultane in Iconien und Babilonien, die Perſien, Armenien, Syrien und Natolien unter ſich getheilt hatten, zu Nutze, gieng zum Alaidin, König in Iconien, der, wie man glaubt, über Cilicien, Cappadocien, und das Königreich Pontus herrſchte, commandirte ſeine Armeen, und wurde ſein Liebling. Als Erdregul ſtarb *a*), ließ Alaidin deſſen Sohne Namens Oſman

*) Die Theilung der Tartarey iſt in **Morzaras**, die haben zu Befehlshabern **Morzars**, oder einen Herrn ſo vieler Familien als er regieren kann, dieſes iſt aber blos in Abſicht auf die Perſonen und ihre Heerden, dann das Land wird hier nicht als ein Eigenthum mitgerechnet, weil die Tartarn den Ort ihrer Wohnungen immer verändern.

a) Im Jahre 687. nach der Hegira, und 1288. nach Chriſti Geburth.

man oder Othman die nämlichen Gnadenzeichen zuflieſſen, auch gab er ihme Ehrenzeichen der Trommel, der Fahne und des Säbels, . welches Kennzeichen der Suveränität ſind, und die Erlanbniß, die Eroberung Kleinaſiens, ſo damals unter der Herrſchaft der griechiſchen Kaiſer ſtunde, zu unternehmen. Das Ottomanniſche Hauß ließe ſich in Natolien nieder, als Oſman oder Othman es eroberte, der hiedurch das Reich ſtiftete *b*), welches von ihme den Namen hat *c*).

§. 267. Glücklicher Fortgang dieſes Reichs.

Orchan, der Sohn Othmanns, verlegte den Sitz ſeines Reichs nach Burſa. Paleolog der Kaiſer, in Conſtantinopel rufte Amurath den Sohn Orchans wider die Bulgaren zu Hülfe. Die Türken brachten ſie zum Gehorſam, allein Paleolog mußte dieſe Hülfe theuer bezahlen, denn ſie bemächtigten ſich des Tauriſchen Cherſoneſus, und nachher Adrianopels. Bajazet, der Nachfolger Amurats, verlegte den Sitz des Reichs dahin, und ſeine Abſichten giengen bald auf Conſtantinopel. Er belagerte dieſe Stadt, als Tamerlan in Aſien einfiel. Bajazet hob die Belagerung von Conſtantinopel auf, gieng mit ſeiner geſammten Macht dem Tamerlan entgegen, und ſtarb als ſein

b) Im 700. Jahre nach der Hegira, und 1300. nach chriſtlicher Zeitrechnung.

c) Hier iſt die Liſte der Türkiſchen Kaiſer: 1. Othmann I. 2. Orchan. 3. Amurath I. 4. Bajazet I. 5. Mahomet I. der dem unglücklichen Bajazet nach ſeinen Brüdern Soliman und Muſa in der Regierung folgte, welche beeden Brüder ihm das Reich ſtrittig machten, nur einige Theile davon beſaßen, überwunden wurden, und unter die Zahl der Kaiſer gar nicht gezählt werden. 6. Amurat II. 7. Mahomet II. 8. Bajazet II. 9. Selim I. 10. Soliman I. 11. Selim II. 12. Amurat III. 13. Mahomet III. 14. Achmet I. 15. Muſtapha I. 16. Othman II. 17. Amurat IV. 18. Ibrahim. 19. Mahomet IV. 20. Soliman II. 21. Achmet II. 22. Muſtapha II. 23. Achmet III. 24. Mahmoud der jetztregierende.

ſein Gefangener. Die Nachkommen des unglücklichen Bajazet erhielten ſich dem ohngeachtet bey den Eroberungen ihres Hauſes, und es ſtunde nicht lange an, ſo vermehrten ſie dieſelben. Mahomet II nahm Conſtantinopel ein, ſo der Sitz des Ottomanniſchen Reichs wurde, und der Reſt ſeiner Jahre beſtunde aus fortwährenden Siegen und Eroberungen in Europa und Aſien. Selim ſein Enkel unterwarf ſich Egypten, Soliman brachte Ungarn unter ſeine Bothmäßigkeit, und es kurz zu machen, das Türkiſche Reich erhielt einen unglaublichen Zuwachs an Macht unter denen Regierungen von 19. Kaiſern, vom Othmann bis auf Mahomet IV. gerechnet, die zwey genennten mit einſchlüßig, und unter den Miniſteriis der 115. erſten Großveziers bis auf den Tod des Cara-Muſtapha, der die Belagerung Wiens aufhob. Das Griechiſche Kaiſerthum wurde zerſtöhrt, die Saracenen bezwungen, und über die Perſiſchen Sultane, die Rußen, die Pohlen, die Ungarn und die Venetianer Eroberungen gemacht.

So war der Anfang des fürchterlichen Reichs, ſo der Griechen ihrem in Conſtantinopel gefolget hat, und welches gleichſam auf das Reich der Araber gepfropft wurde, die ſonſt auch Saracenen hieſſen, und die wahren Nachfolger des Mahomets waren, mit welchen die Türken, die dem Urſprung nach Scythen ſind, nichts als die Religion gemein haben.

Dieſe neuen Sectirer von Mahomets Glauben waren zu aller harten Arbeit und Strapatzen gleich allen Völkern, die in bergigten Gegenden gebohren werden, gewöhnt. Sie ſtürzten ſich mit ſo mehrerem Vertrauen mitten in die äuſſerſte Gefahr, da ihr Geſetzgeber ſie grauſam gemacht, und ihnen den Satz beyzubringen geſucht hatte, ein blindes Schickſal herrſchte über ſie, ohne daß durch die menſchliche Vorſicht Begebenheiten könne vorgebeugt werden, die von aller Ewigkeit her wären beſchloſſen geweſen. Die Geſchwindigkeit, in welcher ſie ungeheure Provinzen ver-

heerten, bleibt eine Art von Wundern in der Geſchichte. Der fanatiſche Eifer, den ihnen ihre Religion eingab, und das unordentliche Regiment der Völker, die ſich der Provinzen des Griechiſchen Kaiſerthums zugeeignet, in dieſen eroberten Ländern aber noch kein ſolides Regiment zu deren Erhaltung eingeführt hatten, waren zweifelsohne die vornämſten Urſachen von den Siegen der Mahometaner. Mahomet, der ſeine Religion durch die Waffen geſtiftet hatte, befahl ſeinen Anhängern, ſie auf die nämliche Weiſe auszubreiten. Er verhieß denen, die ihr Leben im Streit laſſen würden, ewige Belohnungen, diejenigen aber bedrohte er mit der Hölle, die müßig zu Hauſe bleiben würden, es ſeye denn, daß ſie durch einen Tribut, welchen man durch die Liebe zum Vaterlande vielleicht nicht von ihnen erzwungen hätte, zu den Koſten des Kriegs etwas beytrügen. Dieſer Geſetzgeber bediente ſich der Religion, deren Joch niemals zu ſchwer ſcheint, um das von ſeinem Regimente damit zu erleichtern. Er vereinigte beede, und machte keinen Unterſchied zwiſchen den gött- und weltlichen Geſetzen. Er verbannte allen Fleiß und Handel, und ſtiftete ein kriegeriſches Reich. Alle ſeine Einrichtungen zielten dahin ab, ein ganzes Volk zu Soldaten zu machen. Er verbot den Gebrauch des Weins, und einige beſondere Speiſen, urd erlaubte die Vielweiberey, damit die Mahometaner unter vielen Weibern für denen gefährlichen Leidenſchaften ſicher wären, welche das ſchöne Geſchlecht öfters in unſern Herzen erreget, und damit ſie deſto länger bey den alten Sitten blieben. Im Anfange verabſcheueten und verfluchten die Mahometaner mit vieler Wuth alle andere Religionen, und ihr Prophet hatte ihnen in ſo vielen Stellen anbefohlen, die Unglaubigen mit dem Schwerd auszurotten, daß man dieſem Befehle die Unmenſchlichkeiten zuſchreiben muß, welche dieſe Glaubensgenoſſen bey allen ihren Kriegen zu Schulden kommen ließen. Ihre Siege, oder vielmehr ihre Mordbrennereyen waren immer mit unerhörten Grauſamkeiten begleitet.

§. 268.

§. 268. Deßen Abnahm.

Der kriegeriſche Geiſt konnte ſich in Aſien nicht erhalten, oder wenigſtens den Grad der Vollkommenheit nicht erlangen, worauf er in Europa geſtiegen. Da Mahomet die vielen in einem Serrail zuſammengeſperrten Weiber zugegeben, da er die Neigung der Morgenländer zur Despoterey durch ſeine Lehrſätze geſtärkt, ſo hat dieſer Geſetzgeber dadurch den geringen Geiſt der Tapferkeit gar ausgerottet. Vergebens glaubte er das Wilde, welches in Leuten iſt, die beſtändig in den Waffen liegen, durch die Auflegung der Allmoſen zu mildern, die Morgenländer, die beſtändig mit Menſchenblutvergieſſen umgiengen, wurden grauſam, ja ſogar gegen ihre Brüder, die ſie mit einer Hand ermordeten, indem ſie mit der andern das Geſetz erfüllten, und Allmoſen austheilten. Amurat, einer ihrer Kaiſer ließ durch den Mufti alle im Krieg gefangene Perſer für Sklaven erklären, ohnerachtet ihm das Geſetz, ſo in dieſer Abſicht zum Vortheil der Muſelmänner war gegeben worden, in alle Wege widerſtund. Die Fürſten und die Rechtsgelehrten misbrauchten auf eine unerhörte Weiſe ihre Gewalt. Der Mufti erſtreckte ſeine Untrüglichkeit ſogar auf hiſtoriſche facta, und unterfienge ſich zum Exempel, alle diejenigen für Ketzer zu erklären, die nicht glauben würden, daß der Sultan nach Ungarn gehe. Die Weiber ſtöhrten die natürliche Succeßionsordnung durch Eiferſucht und beſtändigen Hinterſtellungen nach dem Leben. Der Geſetzgeber dieſes Vols war in politiſche Widerſprüche verfallen, und hatte man dem Deſpotiſmus weitläuftige Eroberungen zu danken, ſo verhinderte auch derſelbe deren Erhaltung. Dieſer Geſetzgeber verdarb ſeine Sache mit dem Gout der Fabeln. Geiſter, die er bis zur Fähigkeit zur Univerſalmonarchie zu gelangen erhöhen wollte, ſetzte er durch die Sklaverey wieder in die äuſſerſte Tiefe herunter. Durch die Serails machte er die Männer weibiſch. Er ſtärkte die Geiſter durch die Lehre der Prädeſtination, die an und für ſich den Soldaten Muth einflöſſet;

allein er hofte durch dieſen Glauben Würkungen, die weit über eine natürliche Wahrſcheinlichkeit giengen. Wir haben einen natürlichen Abſcheu vor dieſe Meynung, die zwar philoſophiſch, aber nicht mit der natürlichen Denkungsart übereinſtimmt, daher dem Menſchen auch allezeit eher die Gefahr vor Augen ſchwebt, und fällt er immer eher auf die Mittel, ſo ihn vor den Tod retten können, als auf obige Glaubenslehre. Der Suverän, der bey dem Regimente die willkührliche Macht mißbrauchen will, zieht ſich lauter Sklaven zu Unterthanen; und da kein Geſetz da iſt, welches ſeine Macht in gewiſſe Schranken zurückſetzt, ſo wird er auch durch keines geſchützt, noch bey ſeiner Größe geſichert. Nachdem die Türken alles verheeret hatten, fanden ſie freylich die nämlichen Hülfsmittel nicht, welche die Nordiſchen Völker hatten, die ihr neues Reich dadurch auf einen feſten Fuß ſetzten, und den Schaden wieder gut machten, welchen ſie durch ihre Siege in den eroberten Landen verurſacht hatten. Ihre Religion, die alle Künſte, allen Handel und allen Fleiß verwirft, war Urſach, daß ſie über lauter verheerte Provinzen herrſchten. Soliman I. der die Gefahr einſahe, welcher ſeine Nachfolger ausgeſetzt ſeyn würden, gab ein Geſetz, wodurch er den Prinzen ſeines Haußes verbote ſich an die Spitze der Armeen zu ſtellen, oder über Provinzen das Commando zu führen; er hofte, die Sultans deſto feſter auf ihrem Throne zu ſetzen, wann er alle diejenigen in die Nacht der Vergeſſenheit verſetzte, von welchen man etwas befürchten könnte. Durch dieſe Politik glaubte er den Janitſchaaren allen Vorwand zu Empörungen zu benehmen, allein in der That machte er ſeine Nachfolger nur verächtlicher. Die Regimentsſchwäche und Dummheit, welche uns alle Reiſebeſchreibungen von den heutigen Türkiſchen Staaten abſchildern, hält die Pforte in dem Verfolg ihrer Siege auf, und die Europäiſchen Völker, die geſitteter und geſcheuter wurden, ſetzten demſelben einen ſtärkern Damm entgegen.

§. 269.

§. 269. Deßen heutige Verfaſſung in Abſicht auf Ungarn, Rußland und Perſien.

Die Aufhebung der Wiener Belagerung ſcheint die Epoche des Verfalls des Türkiſchen Reichs feſtgeſetzt zu haben. Die Türken haben ſeit dieſer Zeit hundert Niederlagen von den Teutſchen und andern benachbarten Völkern ihres Reiches erlitten; nur letzthin haben ſie ſich dieſerwegen wenigſtens an den Teutſchen gerochen, durch den Verfolg ihres Sieges erhohlten ſie ſich wieder zum Theil, in Anſehung deßen, was ſie durch die vorhergehenden Tractate verlohren hatten.

Durch die Verträge von Carlowitz und Paſſarowitz trat die Pforte ganz Siebenbürgen, Ungarn und Sclavonien bis auf einen kleinen Winkel, den ganzen gebürgigten Theil von Boßnien, ganz Niederſervien und verſchiedene andere Landſchaften an Oeſterreich ab.

An Pohlen überließ ſie Kaminieck und einen kleinen Strich Landes in dem obern Theile von Moldau. Rußland erorberte Azoff, Choczim, die ganze Moldau, und die Republick Venedig bekam etwas von Dalmatien und Albanien.

Nachdem aber die Oeſterreicher bey Krotzka 1739. geſchlagen worden, machte Carl der VI. der Bundsgenoſſe der Czaarin Anna, einen beſondern Frieden mit den Türken zu Belgrad, in dem nämlichen Jahre, wodurch die Czaarin ebenfalls Frieden zu machen gezwungen ward. Die Bedingungen dieſer Friedensverträge, welche ich hier anführen will, ſetzen die Verhältniſſe der Türken und Chriſten gegen einander feſt.

In dem Vertrage zwiſchen dem Kaiſer Carl VI. und dem Großherrn, giebt der Kaiſer dem Großherrn Belgrad

in dem nämlichen Zuſtande, wie es war, als es die Oeſterreicher erobert hatten, wieder heraus, alle Pulfermagazine, Zeughäuſer und Caſernen und alle öffentliche und andere Gebäude ſollen in ihrem alten Zuſtande verbleiben; alle neuere Feſtungswerker auf dem Schloſſe und in der Stadt, den bedeckten Weg u. Glacis ausgenommen, werden niedergeriſſen; das Fort Sabatſch wird ebenfalls unter den nämlichen Bedingungen dem Großherrn wieder zuruckgegeben; alles Geſchütz, ſo in dieſen Plätzen befindlich, verbleibt dem Kaiſer, ſo, wie die Kriegs- und andere Vorräthe und fahrende Haabe, die Kriegsſchiffe und andere Fahrzeuge, ſo denenſelben auf der Donau und Sau zugehörig, mit dazu gerechnet; der Kaiſer tritt der Pforte ganz Servien, die kaiſerliche Wallachey, die Inſel und Feſtung Orſowa mit dem Fort St. Eliſabeth und dem zwiſchen der Donau und Zesna, und dem Gebürge liegenden Bannat Temeswar, ab; Die Donau und Sau werden ſollen die Gränzen der beeden Reiche gegen Servien zu ſeyn, gegen Boßnien zu aber ſoll es bey dem, was in dem Carlowitzer Frieden ausgemacht worden, verbleiben; Die Feſtungswerker von Meadia, welches dem Kaiſer verbleibet, ſollen unverzüglich niedergeriſſen und nie wieder aufgebauet werden . . . .

Durch den zwiſchen dem Großherrn und der Czaarin Anna geſchloſſenen Vertrag, gab dieſe Prinzeßin den Türken alle ihnen abgenommene Plätze und Länder wieder zurück, Azoff ausgenommen, welches ihr verblieb, wovon jedoch die Feſtungswerker muſten der Erde gleich gemacht werden.

Seit dem die vormals regierende Familie in Perſien ausgerottet worden, hatten die Türken verſchiedene Provinzen des Sophi an ſich geriſſen; Allein der Uſurpator Kulikan hat ſie ihnen alle wieder abgenommen. Durch den gewalſamen Tod Kulikans fiel Perſien abermals in die ſchröcklichſten innerlichen Kriege, die es noch immer ver-

verheeren: weil er aber doch während ſeiner Regierung einen Vertrag mit dem Großherrn gemacht hat, ſo will ich hier die Artikel dieſes Tractats anführen *d*).

I. Die zwey contrahirende Mächte ſind dahin verſtanden, daß præteriit quod præteriit. So drücken ſie ſich aus, und dieſes iſt ſoviel, als unſer uti poſſidetis, oder, wenn es in unſern Vergleichen heißt, daß alles in ſtatu quo bleiben ſoll.

II. Die Gränzen beeder Reiche ſollen in dem Zuſtande verbleiben, wie ſie unter der Regierung des Sultans Amurath IV. waren.

III. Man wird alles vermeiden, worinn auf beeden Seiten ein Vorzug, Religionshaß und Verletzung der Ehre könnte gefunden werden.

IV. Die Begleitung der Carava wird die Perſianiſchen Pilgrime, ſo nach Mecha gehen, ebenfalls beſchützen.

V. Jeder Hof wird an dem andern einen Bevollmächtigten halten, der in allen Dingen freygehalten und alle drey Jahre abgelößt werden ſoll.

VI. Die Gefangene werden von beeden Theilen in Freyheit geſetzt. Sie ſollen weder verkauft noch aufgehalten werden können, wenn ſie nach Haus zu gehen verlangen.

Dieſer Vertrag hat einen Anhang, kraft deßen den Gouverneurs in den Gränzörtern anbefohlen iſt, dieſem Tractate in keinem Stücke zuwider leben, und die nach Mecha reiſende Perſianer, als wahre Muſelmänner anzuſehen. Die Zölle ſind darinn feſtgeſtellt, und ſollen die Unterthanen und Rajas des einen Hofes, welche ſich in das Gebieth des andern flüchten, den beederſeitigen Bevollmächtigten ausgeliefert werden . : . .

d) Der 1746. zwiſchen dem Sultan Mahmud und dem Schach Nadir, wie ſich Kulikan nannte, geſchloſſen ward.

§. 270. Sitten der Türken.

Was könnte ich von den Sitten der Türken wohl anders ſagen, als was die Einbildungskrafft ſchon mit ihrem Namen verknüpft. Ich will es alſo bey dem bewenden laſſen, was ich bereits erwähnt habe, und ich glaube, die Geſchichte der Stifftung ihres Reichs ſey eine Schilderung ihrer Sitten. Inzwiſchen haben ſich doch auch dieſe ungemein verändert, und die heutigen Türken ſind nicht mehr die alten.

Von den Turcomanniſchen Tartarn lieſen ſich einige in ihren ehemaligen Gegenden zwiſchen Georgien und Armenien nieder; andere miſchten ſich unter die Saraceniſchen und Perſianiſchen Familien, ja ſogar unter die unglücklichen Griechen mit ein.

Dieſe Vermiſchung verurſachte eine groſe Veränderung in den Sitten der Türken, und ſie ward durch ihre erſten Einfälle in Bithinien, Thracien, Bulgarien, und andere griechiſche Provinzen noch merklicher. Leute von allem Alter und Geſchlechte wurden davon geführt und ſturben elendiglich in den Feſſeln; die Kinder wurden in dem Mahometaniſchen Glauben unterrichtet und theils zu den Waffen, theils zu mechaniſchen Künſten auferzogen, die Weibsleute aber entweder verkauft oder an Privatperſonen ausgetheilt, damit die Nation bevölkert wurde.

Die Eroberung von Conſtantinopel ſetzte Mahomet II. in den Stand Einfälle in Griechenland, Illirien und Bulgarien zu thun. Er ließ eine Menge Sclaven wegführen, und einen Kindertribut erheben, zu Vermehrung des Türkiſchen Volks und des Kriegsſtands.

Soliman, den die Türken den groſen nennen und ihn für den letzten ihrer Sultane anſehen, der ein gerechtes und ruhmvolles Regiment geführt hätte, ließ aus Ungarn viele Menſchen weg- und in ſeine Staaten führen.

Die Crimiſchen, Oczakowiſchen und Budziakiſchen Tartarn verheerten die Pohlniſche Gränze und machten Manns- und Weibsleute ohne Unterſchied zu Gefangenen und verkaufften ſie an die Türken, die ſich dadurch ungemein vermehrten.

Die Colchier, welche heutiges Tages hauptſächlich unter dem Namen der Mingrelier, Circaſſier und Georgier bekannt ſind, ſuchten allenthalben Menſchen auf, und insbeſondere die ſchönſten Weiber, um ſie zu Conſtantinopel zu verkauffen.

Sobald die Türken ihr Seeweſen in guten Stand geſetzt hatten, fielen ſie den Einwohnern der benachbarten Inſeln über den Hals, und ſchonten ſogar Italiens nicht. Sie nahmen die Seeräuber in dem mittelländiſchen Meere in ihren Schutz, die ihnen beſtändig Franzöſiſche, Spaniſche und Italieniſche Sclaven zuſchleppen, die durch ihre Geſchicklichkeit bald zu Aemtern kommen.

Auf ihrem groſen Einfalle in Oeſterreich ſchleppten ſie eine unbeſchreibliche Menge Sclaven davon, worunter ſich Knaben, Mädgen und Weiber befanden.

Alle Tage ſieht man Griechen, Armenier, Juden, und ſogar Catholiſche Chriſten, entweder aus eigenem laſterhafften Antriebe oder weil ſie von den Türken verführt werden, zur Mahometaniſchen Religion übertretten, obwohl die Catholiſchen den gottloſen Tribut nicht zu bezahlen, der andern Chriſten ihre Kinder raubt.

Aus dieſem allen erhellet, daß das Türkiſche Geblüt nicht mehr das Blut der alten Tartariſchen Turcomannen ſey, deren Name den ganzen Erdkraiß zittern machte. Die Türken ſind nunmehr eine Nation, die ihr Geblüte mit der überwundenen Nationen ihrem vermiſcht und die Wollüſte und Weichlichkeit der Beſiegten angenommen haben. Es

iſt eine Vermiſchung von Siriern, Armeniern, Griechen, Illiriern, Pohlen, Moſcowitern, Colchiern, Teutſchen, Italienern, Franzoſen und Juden. Alle dieſe Unglückſeelige haben viel zum Wachsthume des Ottomanniſchen Reichs beygetragen, nicht allein in Anſehung der Bevölkerung, ſondern auch der Künſte und Staatsklugheit. Die Kriegszucht hat die Pforte blos von den Griechen und Teutſchen gelernt.

Der Geiſt der alten Turcomannen hat ſich in der Vermiſchung verſchiedener Völker verlohren, deren verſchiedene Gemüthsneigungen das Türkiſche Volk in eine eben ſo ſeltſame als mannichfaltige Bewegung ſetzt. Man findet zu Conſtantinopel Africaniſche Räuber, Aſiatiſche Schwärmgeiſter und Mönche, Liſt und Ränke der Griechen, Wildheit und Tapferkeit der Thracier, Feigheit und Weichlichkeit der Verſchnittenen, Argeliſt der Weiber, Jüdiſche Habſucht, laſterhafte Sitten der Abgefallenen.

Der Großherr beſitzt Staaten in Europa, Aſia und Africa.

§. 271. Macht des Großherrn in Europa.

Die Europäiſche Türkey, welche Teutſchland, Pohlen und Schweden, jedes beſonders betrachtet, an Größe nichts nachgiebet, wird in die Mitternächtige und Mittägige eingetheilt.

Jene enthält die kleine Tartarey, die Crimiſche Tartarey oder den Cherſoneſum Tauricum, Beſſarabien, die Moldau, die Walachey, Bosnien, einen Theil von Croatien, einen Theil von Dalmatien, einen Theil von Servien, Bulgarien und Romanien, oder das ehemalige Thracien.

Die Kans der Crimiſchen, Oczakoviſchen und Budziakiſchen Tartarn erkennen den Großſultan für ihren Herrn, der ſie nach Belieben abſetzt und in ihren Städten

Beſa-

Beſatzungen hält. Will aber der Großherr, daß ſie ihm Truppen liefern ſollen, ſo muß er ſie bezahlen.

Die Fürſten von der Moldau und Walachey ſind nicht allein Vaſallen ſondern auch Sclaven des Großherrn. Die Pforte ſetzt ſie nach ihrem Gefallen ein und ab; nichts deſtoweniger iſt ſie des Beſitzes dieſer zwey Provinzen, welche an die Oeſterreichiſchen Staaten angränzen und von Griechiſchen Chriſten bewohnt werden, nicht zum beſten verſichert.

Der mittägige Theil der Europäiſchen Türkey beſtehet aus dem feſten Lande und den Inſeln.

Auf dem feſten Lande liegen: Macedonien, Albanien, Epirus, Theſſalien, Achaia und Morea, das ehemalige Pelopones.

Unter den Inſeln, deren auf dem Archipelago eine groſe Menge liegt, ſind Candia und Negropont die vornämſten.

§. 272. Stärke des Großſultans in Aſien.

Die Aſiatiſche Türkey wird in ſechs Theile abgetheilt, nämlich in Natolien, Syrien, Arabien, Turkomannien, Diarbeck und Georgien, wozu noch verſchiedene Inſuln gerechnet werden, darunter Cypern die Syrien gegen Weſten in der Nähe liegt, die vornämſte iſt.

Arabien, welches ich unter die Staaten des Großſultans rechne, theilt ſich in das glückſelige, wüſte und ſteinigte Arabien.

Das glückſelige Arabien macht einen Theil des Ottomanniſchen Kaiſerthums aus, und iſt in eine große Menge Herrſchafften eingetheilet, deren jede ihren beſondern Fürſten, und worauf die Pforte beynahe gar keine Rechte hat. Es rührt von den Schwärmeriſchen in der Religion her,

und um der Eitelkeit des Großſultans ein Genüge zu leiſten, als welcher ſich für den erſtgebohrnen aller mahometaniſchen Fürſten ausgibt, daß die Pforte mit ihrem Geld dieſe groſe Anzahl von Bedienten bey der Moſchee, worinnen das Grab des Mahomeds iſt, und die Landmiliz, welche Mecha bewachet, bezahlet.

Das wüſte und ſteinigte Arabien, welches unter dem gelobten Land und Egypten liegt, ſind gleichfalls mit unter der Türkiſchen Botmäſſigkeit begriffen; wiewohl dieſe Wüſteneyen die kaiſerlichen Einkünfte nicht wenig ſchmälern, indem die Pforte ſich verbunden ſiehet, die durchreißenden Caravanen zu eſcortiren und einige Reuterey auf denen Gränzen der benachbarten Länder zu unterhalten, um dadurch denen Streifereyen der Araber, welche daſelbſt wohnen, Einhalt zu thun.

§. 273. Stärke des Großſultans in Africa.

In Africa beſitzt der Großſultan Egypten und das Königreich Barca eigenthümlich; die Staaten Tripolis, Tunis und Algier ſtehen unter ſeinem Schutz.

Egypten wird in zwölf Guvernemens eingetheilet, und ſtehet unter der Gerichtsbarkeit des Beglerbegs von Cairo. Die Fruchtbarkeit Egyptens und die Subſiſtenz von Conſtantinopel hangen von der Ergieſſung des Niels in dem herbſtlichen Solſtitio ab, weil, wann das Gewäſſer zu viel oder zu wenig anlaufft, die Felder nicht beſämet werden können. Wann das Waſſer nur zwölf Ellen hoch ſteigt, ſagt Plinius, ſo wird die Provinz von Hunger und Theurung heimgeſucht. Wann es ſich nur auf dreyzehen belauft, ſo leidet das Land nichtsdeſtoweniger. Vierzehen breiten überall die Freude, funfzehen die Sicherheit, und ſechzehen einen gänzlichen und allgemeinen Ueberfluß aus. Der Niel ſchwällt um die Mitte des Julius bis gegen das Solſtitium auf. Wann das Waſſer am höchſten iſt, ſo werden die Canäle eröffnet, um es auf die Felder zu leiten.

In

In dem Monat November begiebt er ſich wieder in ſein Ufer; dann nimmt die Saatzeit ihren Anfang, und die Ernde geſchieht im Monat May.

Die Türken haben ſich noch auſſer des ehemaligen Königreichs Egypten, auf dem mittägigen Theil und auf der Küſte (Ufer) des rothen Meers, aller Häfen und Oerter, die ihnen anſtändig waren, bemächtiget; und ſich bis in das Abyßiniſche ausgebreitet.

Derjenige Theil der mittelländiſchen Küſte, den wir die Barbarey nennen, iſt unter der Herrſchafft der dreyen Republicken, Algier, Tunis und Tripolis, welche mehr als Bundsgenoſſen von der Pforte anzuſehen ſind, als daß ſie derſelben unterworffen wären. Dieſe Republicken haben ihre eigene Regierungen, und ihre beſondern Regenten, die ſie ſelbſt erwählen. Doch ſetzt der Großſultan über dieſe Oerter einen Baſſa und beſoldet ſie, wann er ſich ihrer Geſchwader bedienet, um ſeine Seetruppen damit zu verſtärken. Aller Nutzen, welchen er von ihnen ziehet, beſtehet in nichts, als einigen Sclaven, welche ihm dieſe Republicken von Zeit zu Zeit überſchicken.

§. 274. Regimentsverfaſſung dieſes Kaiſerthums.

Der Großſultan hat in ſeinem ganzen Reiche nichts als Sclaven; er ſelbſten iſt nichts anders als ein gekrönter Sclave. Er iſt ein Abgott, welchen die Janitſcharen und der Mufti nach Belieben vom Thron ſtürzen. Der Großvizir iſt nicht beſſer, für ihn hat das gemeine Volk nicht die mindeſte Achtung, nnd der Großſultan läſt ihn nur ſo lange in ſeinen Würden, als er ſich nicht ihn der Wuth des Volks aufzuopfern gezwungen ſiehet. Die Miliz, welche um den Prinzen iſt, hat den Gebrauch, ihn, ſo bald ſie mißvergnügt iſt, abzuſetzen, ins Gefängniß zu werfen, ja ſo gar umzubringen, und einen von ſeinen Brüdern oder

Kindern zum Nachfolger zu ernennen. Sie vermag auch nach ihrem Gutdünken gewiſſe Geſetze feſt zu ſetzen, um das Leben der Prinzen vom Ottomanniſchen Geblüte für denen Nachſtellungen der Kaiſer ſicher zu ſtellen, die, um den Thron zu behaupten, diejenigen erdroſſeln laſſen, welche ihn beſteigen könnten.

Die Vollſtreckung der Gerechtigkeit iſt in der Türkey Richtern von verſchiedenen Claſſen anvertrauet. Unter allen ſind die Cadis, hernach die Mullos, und endlich die Cadileskers, von deren Entſcheidung man an den Mufti, als die letzte Inſtanz, appelliret; die minder angeſehenſten. Dieſe Richter ſind in dem ganzen Kaiſerthum, in gewiſſe Bezirke, die den Namen der Gerichte führen, vertheilet. Die hohe Würde eines Cadileskers iſt getheilet, der eine regieret Europa, der andere Aſia.

Dieſe Verſammlung von Richtern, welche den Mufti zum Präſidenten hat, heißt Ulama, und die wichtigſten Religions- und Staatsgeſchäfte gehören unter deſſen Gerichtsbarkeit. Man gelangt zu der Stelle eines Cadileskers, wann man vorhero die gerichtlichen Unterbedienungen durchgegangen hat; man gelangt aber nur durch die Gunſt des Sultans, und noch beſſer durch den Großvizier dazu.

Die Türken ſind gewohnt die richtigſten Verzeichniſſe über ihre mit auswärtigen Mächten geſchloſſenen Tractaten, Domänen, (Ländereyen oder Cammergütern) Ceremoniel, Ausfertigung der ergangenen Befehle, Urtheile, in Dienſten ſtehenden Beamten, und alles dasjenige, was mit den Finanzen in einiger Verbindung ſtehet, zu halten. Die Ordnung in Verwaltung der Finanzen iſt ſo vorzüglich und gut, daß eine jede chriſtliche Macht, zu ihrem Unterricht, vieles dabey bemerken könnte, wenn man vorhero auf die Hinwegräumung einiger Mißbräuche, welche ſich darinnen eingeſchlichen haben, bedacht wäre.

Die

Die militariſche und politiſche Regimentsverfaſſung iſt in zwey Haupttheile eingetheilet, nämlich in die Europäiſche und Aſiatiſche, unter den Namen von Romelien und Natolien, oder auch Obecada, das heißt: von jenſeits in Beziehung auf Conſtantinopel, welches diſſeits des Meers liegt.

Man hat noch jezt in einem jeden dieſer zwey Welttheile die nämliche Eintheilungen, die ſie bey deren Eroberung von der Pforte bekommen, beybehalten. Was ehedem ein Königreich, was ſonſt nichts als eine Provinz, was nur ein Departement war, iſt noch heut zu Tag auf dem alten Fuß.

Dieſe groſen Statthalterſchaften heiſen Bachalas, deren einige nothwendig den Character eines Viziers, andre aber nur den Stand gemeiner Baſſa erfordern, welche bisweilen von dem Range der Viziere, oder der Beglerbegs ſeyn können, die, ſo lange ſie ihr Amt bekleiden, den Namen von der Hauptſtadt ihres Auffenthalts führen, welche insgemein die nämliche iſt, als ſie zu denen Zeiten der Chriſten war.

Alle dieſe Provinzen und Königreiche ſind in verſchiedene Diſtricte eingetheilet, die durch einen Beamten regieret werden, welcher Beg oder Sangiac heißt, und dieſe haben wieder eine gewiſſe Anzahl von Zaims und Timariots unter ſich. Sie ſind durchgängig dem Baſſa der Provinz untergeordnet, oder denen Beglerbegs, und Vizieren der Königreiche, welche in einer jeden Woche, einmal öffentliche Audienz ertheilen, die vornämſten Juſtitz- Finanz- und Militzbeamte ſtehen ihnen ſodann bey, um die Klagen und zwar vornämlich der Zaims und der Timariots, der übrigen Soldaten, von was für einen Rang ſie auch ſeyn mögen, der Chriſten und Juden anzuhören.

§. 275.

§. 275. Folgeordnung in dem Kaiſerthume.

Ein, in allem demjenigen, was das Türckiſche Reich betrift, vortreflich erfahrner Scribent, und der uns zugleich eine Geſchichte davon geliefert hat, erzählet, daß diejenigen, welche dem regierenden Haus ſchmeicheln wollen, vorgeben: Soliman Sciah ſtammte von Gingiskam ab; daß ſein Sohn Erdegrul von Aládin König von Iconien für einen uneinſchränkten ſuveränen Beherrſcher erkennet worden, und Oßmann, der Stammvater der Ottomanniſchen Könige, das Königreich Iconien mittelſt einer Schenkung unter den Lebendigen, die ihm Aládin damit machte, erhalten habe. Er fügt noch, um dieſer Abſtammung ein gröſeres Gewicht zu geben, hinzu, der Ottomanniſche Stolz rühme ſich, daß im Fall dieſe Linie verlöſchen ſollte, das Reich dem näheſten unter allen dieſen Sultanen, welche um Adrianopel zerſtreuet, von dem Ertrag gewiſſer Dörfer leben, die ihnen angewieſen ſind, oder auch dem Tartarcham anheimfalle, wann anders die Pforte ihn zur Nachfolge im Kaiſerthum erwählen würde; allein er giebt uns die Verſicherung, daß vermöge der Geſetze dieſes Kaiſerthums, die Tartaren kein Recht zur Succeßion hätten, und daß die gelehrten Türken dafür halten, daß im Fall die männliche Linie erlöſchen ſollte, das Recht der Nachfolge der erſtgebohrnen Tochter des letzten Ottomanniſchen Kaiſers zugehöre.

Ein andrer Schriftſteller, der ein Gelehrter und Soldat zugleich iſt, und deſſen Zeugniß des erſtern weit überwiegt, weil er einen Thron beſaß, der dem Conſtantinopolitaniſchen zinnsbar war, führt im Gegentheil an, daß von dem Aguzianſchen Stamm, zwey Hauptzweige entſproſſen, der Ottomanniſche und der Aliſenghizianſche. Daß dieſer letztere Zweig denen Crimmiſchen Tartarn, in einer ununterbrochenen Reihe Chams gegeben hat; daß dieſes ein von den Sultannen eingeführtes Geſetz ſeye, wenn das Ottomanniſche Geſchlecht keine männliche Erben mehr haben ſollte, ſo müßte man einen Kaiſer in dem Aliſenghizianſchen

Hau-

Hauſe wählen, das Ottomanniſche Reich könnten nicht Töchter erben, und die Aliſenghizianer hätten noch überdieß ein unläugbares Recht darauf, vermöge der unter denen beyden Aguzianſchen Zweigen obwaltenden Verwandſchaft. Dieſes iſt unter denen Leuten ein gleichſam lebendiges Geſetz, ſagt der Prinz, den ich anführe, daß im Falle die männliche Linie ausſterben ſollte, man einen Kaiſer aus dem Hauſe der Tartariſchen Chams wählen müßte. Wir haben (fügt er er noch hinzu,) eine ganz neuerliche Probe in dem Aufruhr, der zu meiner Zeit wider den Sultan Muſtapha ausgebrochen iſt. Als man befürchtete, er mögte, um nicht vom Thron geſtürzt zu werden, ſeinen Bruder, Vettern, Nefe und alle Prinzen vom Ottomanniſchen Geblüt erdroſſeln laſſen, ſo nahm der Mufti das Wort und erklärte, daß das Volk ſich wegen der Anarchie eine vergebliche Furcht machte, und daß, wann Muſtapha alle Prinzen von ſeiner Linie umbringen ſollte, man zu den Tartarn ſeine Zuflucht nehmen würde, wo es Söhne gebe, welche wegen ihres Geburtsrecht, die Ottomanniſche Familie wieder ergänzen könnten. Eine dergleichen Erklärung ſchiene entſcheidend zu ſeyn, und ſo iſt die Stärke dieſes Geſetzes beſchaffen, fährt er fort zu ſchlieſen, daß es ſogar die männlichen Nachkommen von der weiblichen Linie von dem Thron ausſchließt.

§. 276. Richtiger Begriff von der Macht des Großſultans.

Die Macht des Türkiſchen Kaiſers beſtehet nur in der Militz und in dem Volke, welches eine unerſchöpfliche Quelle von Empörungen iſt, die es ſchwächen. Der Sultan iſt, um ein Deſpot zu ſeyn, nur um ſo viel weniger ſeines Throns verſichert, und von auſſen um ſo viel ſchwächer. Die Janitſcharen gebieten über ſein Leben, wie ich es bereits bemerkt habe, mit eben dem Recht, welches ſich

ehedem die Prätorianiſchen Garden über das Leben der römiſchen Kaiſer nahmen.

Er iſt nur über einen Theil ſeines Reiches unumſchränkter Herr, ein andrer iſt ganz unfruchtbar und unbewohnt, und die Räubersbanden fallen der Schatzkammer des Fürſten nicht wenig zur Laſt, welche einen groſen Aufwand machen muß, um dem öffentlichen Fuhrwerk ein ſicheres Geleit zu geben.

So groß auch die Anzahl der Völker iſt, welche dieſes Kaiſerthum ausmachen, ſo iſt es doch nicht leicht eine Militz daraus zu ziehen, welche von einem patriotiſchen Eifer, es zu vertheidigen belebt wäre. Was für ein Vertrauen kann wohl der Türk in die Chriſten ſetzen, die in dieſem Lande zahlreicher ſind, als keine andere Secte! in Sclaven, welche ſeine Regierung verabſcheuen, und welche nach dem Regiment chriſtlicher Fürſten, in deren Nachbarſchaft ſie ſich befinden, ſeufzen! In Truppen, die aus Nationen beſtehen, deren Sitten, Religion, Sprache und Land voneinander ganz verſchieden ſind!

Die Weichlichkeit ſchwächt und verderbt das Serail, ohne die Grauſamkeit daraus zu verbannen. Die Türkiſche Kriegszucht iſt gänzlich verderbt. Die Türken ſind nicht mehr das, was ſie unter denen Mahomets, unter denen Selims, und unter denen Solimanns geweſen ſind. Sie haben die Künſte ganz und gar vernachläßiget, ſogar die Kriegskunſt mußte auch bey ihnen kein beſſeres Schickſal erfahren; Während ſich die Europäiſchen Nationen immer mehr und mehr poliren, ſo bleiben die Türken in ihrer alten Dummheit, und in einer ewigen Unwiſſenheit, ja es kommt ihnen nicht im Sinn ſich der neuen Erfindungen zu bedienen, davon die Europäiſchen Nationen ſchon tauſendmal wider ſie Gebrauch gemacht haben. Obgleich die Armee des Groſſultans ſehr zahlreich iſt, ſo wird ſie

doch

doch von denen Chriſten leicht zur Flucht gebracht, wenn nur dieſe den erſten heftigen Anlauff aushalten, dieſe üble diſciplinirte Truppen weichen insgemein auf den erſten Angriff der Soldaten des kriegeriſchen Europa.

Es iſt eine Politick der Pforte, die Chriſten nicht anzugreifen, wenn ſie ſich unter einander bekriegen, aus einer ähnlichen Urſache, die auch ehedem einen General der Dacier, ſo zu handeln, bewog. Nehmlich aus Furcht, ſie hiedurch zu einem allgemeinen Frieden zu nöthigen, und ſie alle insgeſammt wider ſie zu vereinigen. Sie glaubt, dieſelben mit mehrerer Sicherheit, bey dem Ende eines Kriegs, angreiffen zu können. Eine elende Politick! den der nämliche Krieg, der auf der einen Seite die chriſtlichen Fürſten ſchwächt, indem er ihr Geld erſchöpft und ſie einiger Mannſchaft beraubt, ſtärkt ſie auf der andern, indem er ihre Truppen kriegeriſch macht, und ſie wider die Pforte glückliche Kriege zu führen, im Stande ſetzt.

Die Türkiſchen Staaten ſind, wegen ihrer Weitläuftigkeit, ſchwer zu regieren, und man könnte ſie auch nicht ſchlechter beherrſchen, als ſie wirklich beherrſcht werden. Es iſt ein kränklicher Cörper, der ſich durch keine gemäſſigte und angenehme Diät, ſondern durch heftige Mittel, welche ihn erſchöpfen, und ohne Aufhören den Untergang drohen, erhält.

Die Türken waren, gleich Alexandern, alles mit ſich reiſſende Eroberer, ohne die Völker zu ſchonen, ohne Vorwand und ohne Scheingrund, entweder ſie an ſich zu ziehen, oder ſie beyzubehalten. Wann das Chimäriſche ihrer Religion nicht in etwas die Wuth und Grauſamkeit ihres Regiments mäßigte, ſo würden ſie ſich ſchon längſtens durch ihre eigene Hände aufgerieben, und den Erdkreiß wegen ihrer Grauſamkeit, die mehr als die eine Hälfte davon verheeret und zu einer Wüſte gemacht, gerochen haben. Und

was hat es mit dieſem durch Unwiſſenheit und Grauſamkeit gegründeten Reich für eine Beſchaffenheit? da diejenigen, welche es geſtiftet, die Kunſt, ſich die Menſchen durch die Triebfedern der Politick eigen zu machen, nicht verſtunden, ſo haben die Städte, ſo wie ſie dieſelben eingenommen, auch wieder dem Erdboden gleich gemacht, die Völker, ſo wie ſie dieſelben überwunden, niedergemetzelt, und ganze Nationen ausgerottet. Dieſer nun aus ſo vielen Reichen gebildeter Staat, iſt nichts als ein ſcheußliches Gerippe, eine ſchröckliche Einſamkeit, wo man mehr zerſtörte Städte als Unterthanen, die ihn zu beſchützen im Stande ſind, findet. Die Oerter ſind ihrer Ringmauern beraubt, die Städte öde, die Felder verwüſtet, und der Ackerbau nebſt der Handlung liegen beynahe gänzlich darnieder.

Die Gewalt des Großſultan iſt deſpotiſch, und Sclaven werden nicht durch Bewegungsgründe belebt, die groſe Männer bilden. Das Eigenthum der Felder iſt in der Türkey ungewiß, und folglich erkaltet der Eifer ſie fruchtbar und tragbar zu machen. Es ſchützt hier weder der Titel noch Beſitz für den wunderlichen Sinn derjenigen, welche regieren. Die Baſſas, welche ihre Stellen nur durch ſchwer Geld erhalten, kommen armſelig in die Provinzen, und verheeren ſie als eroberte Länder. Die Chriſten, ſo die Felder bauen, die Juden, welche die Zölle erheben, ſind tauſend Gewaltthätigkeiten ausgeſetzt.

Wann ſich die Türken dem Seeweſen widmen könnten, ſo würden ſie ſich furchtbar dadurch machen. Was ihren Schiffbau anbelangt, ſo hohlen ſie das Holz dazu aus Macedonien und Thracien, deren Maſtbäume beſſer, als die Nordiſchen ſind, und der Kern des Baums um ein vieles ſtärker iſt. Conſtantinopel macht ſie zu Herren über die Handlung im ſchwarzen Meer. Sie beſitzen die ſchönſten Häfen an der Mittländiſchen Küſte, und ſie könnten Herren des ganzen orientaliſchen Handels, mittelſt der See-

häfen

Häfen des rothen Meers, ſeyn, die ihnen den Weg in das orientaliſche Indien, nach China und Japan, bahneten, welche die chriſtlichen Schiffe nicht befahren können, als wenn ſie vorhero das Vorgebürg der guten Hoffnung vorbey geſchifft haben; Aber dieſe Seemacht iſt nicht beträchtlich. Dem Sultan fehlet es an guten Steuermännern, Ruderknechten und zum Seeweſen geſchickten Soldaten, und es fällt ihm nicht ſo leicht eine Kriegsflotte ſo, als eine Landmacht, wieder herzuſtellen, nicht ſowohl aus Mangel der Galeeren und Schiffe, als vielmehr der Matroſen, um ſie zu beſetzen und auszurüſten, und erfahrne Capitäns um ſie zu commandiren. Die Ottomanniſchen Flotten beſtehen nur insgemein aus Sclaven, welche, da ſie nicht das Meer geſehen, auch deſſen Strapatzen nicht ausſtehen können. Die Maltheſer Ritter, die nur einen einzigen Felſen innen haben, plagen dieſes weitläuftige Reich beſtändig und ungeſtraft. Unfähig den Handel zu treiben, ſchätzen ſie ſich für glücklich zu Hauſe zu bleiben, die Europäer, die allezeit arbeitſam und unternehmend ſind, bey ſich zu ſehen und mit ihnen zu handeln. In dem ganzen weitläuftigen Bezirk von Ländern, welche der Türk beſitzt, iſt nur faſt allein Smyrna, welches man als eine reiche und mächtige Stadt anſehen kann. Die Europäer haben ſie dazu gemacht und es liegt nicht an dem Türken, daß ſie nicht allen übrigen im Reiche gleiche.

Die Unthätigkeit und die Sorgloſigkeit der Pforte erſtrecket ſich ſo weit, daß, wann die chriſtlichen Fürſten ſich wider dieſelbe verbindeten, ihre Flotten bereits für denen Dardanellen ſeyn würden, ehe noch der Großſultan an ſeine Vertheidigung denken würde, indem die Türken nicht das geringſte von demjenigen, was in Europa vorgehet, wiſſen, weil ſie keine Miniſters an denen fremden Höfen unterhalten. Nur an denen Gränzen würden diejenigen, welche dieſes Kaiſerthum zu erobern verlangten, einen Widerſtand, der ſie in ihren Siegen aufzuhalten fähig wäre,

finden. So bald ſie nur einmal in das Land eingedrungen, ſo würde der Sultan weder Männer, damit es wieder eine neue Armee herzuſtellen im Stande wäre, noch Feſtungen unter welchen er ſie verſammeln könnte, finden. Funfzig tauſend wohl diſciplinirte Soldaten, welche, nachdem ſie einmal über die Gränzen gegangen, die Türken in ihren Wüſteneyen anzugreiffen ſich unterſtünden, würden dieſelben, ſo leicht als Alexander die Perſer bezwang, überwinden. Wenn während des Kriegs, welchen der Belgradiſche Frieden geendiget hat, Frankreich noch ein Corps Truppen zu denen Armeen des teutſchen Kaiſers und der Rußiſchen Kaiſerin hätte ſtoſſen laſſen, und überdieß eine Flotte in die Levante geſchickt hätte, ſo wäre es um das Türkiſche Reich geſchehen geweſen und man hätte dann den Großſultan leichtlich aus Europa verjaget; aber man hat ſich nicht dergleichen im Sinn kommen laſſen, oder Frankreich hat es nicht für ſchicklich geachtet, oder die Oeſterreicher und Rußen wollten keine Hülfe, welche ſie um ſo viel gefährlicher hielten, je mächtiger ſie geweſen, annehmen. Geheime und ganz beſondere Gründe, halten öfters noch einen Staat aufrecht, der ohne dieſes einſtürzen würde; So ſiehet man, wie noch das Pohlniſche fehlerhafte Regiment, das Intereſſe, welches die Woywoden, die übrigen Groſen des Lands und die benachbarte Mächte haben, daß man darinnen keine Aenderung mache; die Holländer und Portugieſen, ihrer Schwäche ohngeachtet, durch die Schätze, welche ſie aus Indien ziehen; die weltlichen Güter der Kirche, durch die Hochachtung, welche die Menſchen für die Religion haben; die barbariſchen Seeräuber, indem ſie den Handel kleiner und geringer Staaten verhindern, erhält. Das Project, welches einſtmalen wider den Türken unter dem Pontificat Leo X. vermöge deſſen der Kaiſer durch Boßnien in Conſtantinopel eindringen ſollte; der König von Frankreich durch Boßnien und Griechenland; und andre Fürſten ſich in ihren Häfen einzuſchiffen, gemacht worden, dieſes Project, ſage ich, war nicht im Ernſt formiret,

oder es entwarffen es Perſonen, welchen das Intereſſe von Europa unbekannt war. Die Uneinigkeiten, welche die chriſtlichen Fürſten untereinander theilen, und das Intereſſe, welches die handelnden Europäiſchen Nationen haben, die Türken als Beſitzer eines ſo groſen und weitläuftigen Landes zu ſehen, welches ſie nicht in Aufnahme zu bringen wiſſen, werden allezeit die Ungläubigen noch dem Schickſal entreiſſen, welches ihnen ihre in den Friedens- und Kriegsgeſchäften ſo unverzeihliche Unwiſſenheit zuzubereiten ſcheinet.

Ende des zweyten Theils,

und der

Einleitung.

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Réal de Curban, Gaspard <<de>>,

Die Staatskunst, Oder: vollständige und gründliche Anleitung Zu Bildung kluger Regenten, geschickter Staatsmänner und rechtschaffener Bürger

Bd.: 2

(1763)

Bamberg, Staatsbibliothek -- Pol.o.164(2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11764613-9
VD18 80280609-001